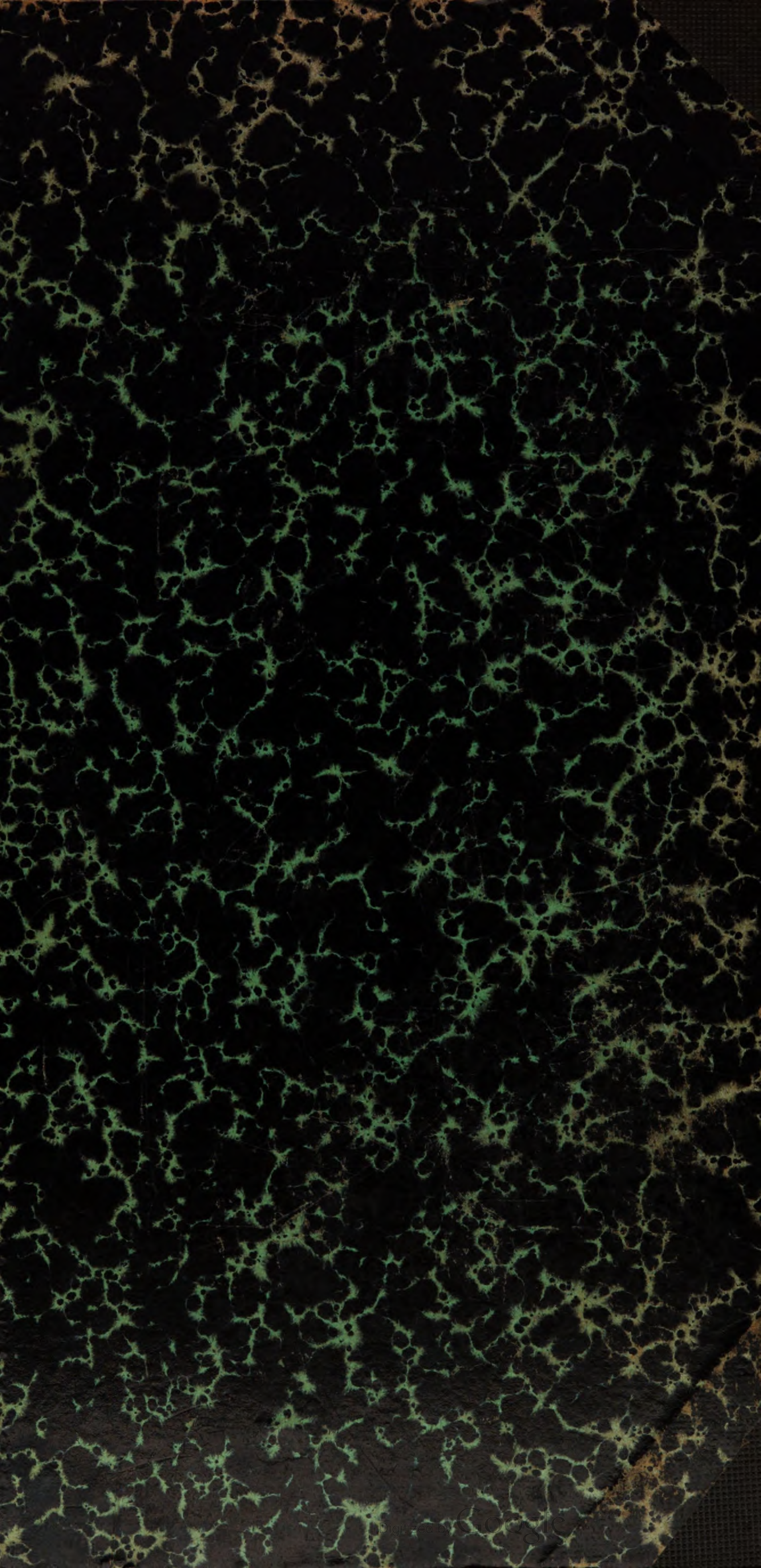
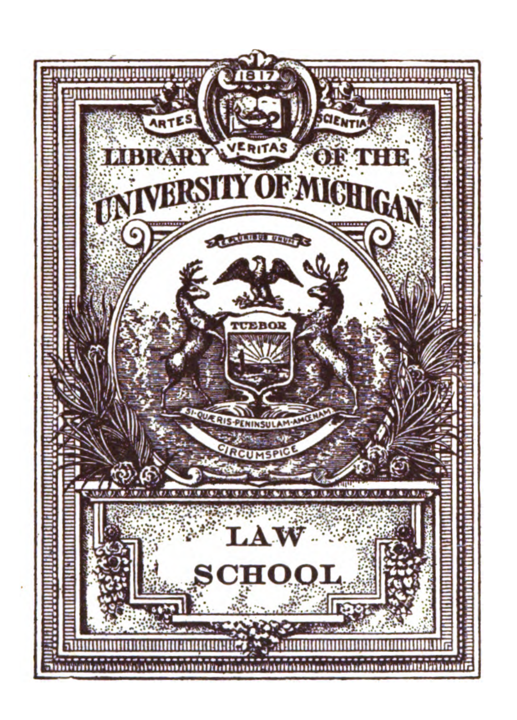
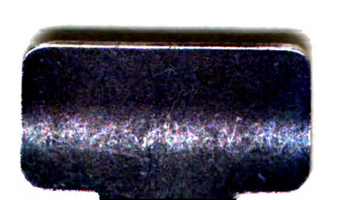





1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI·QUÆRIS·PENINSULAM·AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering.**

Herausgegeben von

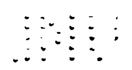
Dr. Franz Heiner,
Auditor der Sacra Romana Rota.
(Rom, Via dell' Olmata 18)

Zweiundneunzigster Band.

(Dritter Folge sechzehnter Band.)

Erstes Quartal-Heft.

MAINZ
Verlag von Kirchheim & Co.
1912.



Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz

I. Abhandlungen.

1. „Romanus pontifex iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere.“

Von Prof. Dr. *Gillmann* in Würzburg.

Bereits Prof. Nik. *Nilles* hat i. J. 1895 in der Abhandlung »In scrinio pectoris sui. Über den Brustschrein Bonifacius' VIII.« der »Zeitschr. f. kathol. Theologie«, 19. Jahrg. S. 1 ff. bemerkt, dass der bekannte in c. 1 in VI[to] de const. I. 2 enthaltene Ausspruch Bonifaz' VIII. von *ausserkirchlichen* Gelehrten häufig auf den Umfang der Rechte des päpstlichen Primats bezogen und so verstanden wird, als habe Bonifaz dem römischen Bischof damit das Recht der allgemeinen Gesetzgebung zugeschrieben, ihn für den alleinigen Träger alles Rechts erklärt, ihm eine Machtfülle beigelegt, die eigentlich nichts anderes sei als absolute, schrankenlose Gewalt, als päpstliche Allmacht, als souveräne Willkür. Von *kirchlicher* Seite lehrte *Phillips*, u. a. auf die fragliche Dekretale sich berufend, dass der Papst »als der eigentliche Begründer der hl. Kanones anzusehen ist und gleichsam alle Rechte in seiner Brust bewahrt« (K.-R. V, 42). Im Anschluss an *Schulte* und *Hinschius* behauptet *Freisen* (Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, 2. Ausg. Paderborn 1893, S. 884), es habe sich gegen Gregor IX., als er nicht bloss seine Dekretalensammlung als allgemeines Rechtsbuch erklärte, sondern auch alle bisherigen Sammlungen ausser Kraft setzte, kein Widerspruch erhoben und Bonifaz VIII. habe in der Publikationsbulle (!) zum liber sextus, ohne auf Widerspruch zu stossen, den Satz aussprechen können, »dass der Romanus pontifex alles Recht in dem Schreine seiner Brust trage: Licet romanus pontifex, qui iura omnia in scrinio . . .« Nach *Scherer* (K.-R. I, 138) will der Ausdruck besagen, dass der Papst der Hort und Verwalter alles Rechts in der Kirche sei, und nach *Sägmüller* (K.-R.[2] S. 86[3]) ist der Sinn des Satzes, dass der Papst sich immerdar nicht durch willkürliche Neuerungen, sondern durch sorgfältige Beobachtung des bestehenden Rechts ausgezeichnnet hat. *Nilles* suchte in dem zitierten Artikel namentlich aus inneren, der Konstitution selbst entnommenen

Gründen sowie gestützt auf die von Johannes Andreä in der Glossa ordinaria zu unserer Stelle vertretene Anschauung darzutun, dass Bonifaz nichts anderes sage, als *dass der Papst alle Rechte kennt und in seinem Gedächtnis gegenwärtig hat*, drang aber mit seiner Ansicht nicht durch. So schreibt *Friedberg* noch in der neuesten (6.) Aufl. seines K.-R. (Leipz. 1909, S. 144) genau so wie früher, dass die Dekretalensammlung Bonifaz' VIII. weit mehr als der liber extra den Charakter eines Gesetzbuches trägt, »erlassen von dem, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere«. Ebenso erklärt *Hübler* noch in der 4. Aufl. seiner Kirchenrechtsquellen (Berlin 1902, S. 5): »Erst seit sec. 12 wurde der Papst zum *obersten* kirchlichen Gesetzgeber, welcher an die Canones der Konzilien nicht mehr gebunden ist, sondern in Sachen des *Rechts* (Disciplina) als totius orbis praecipuus minister iura omnia in scrinio pectoris sui (im Schreine seiner Brust) habere censetur (c. Licet in VI. de constitt. 1, 9 (!)).« Und neuestens lehrt *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands, 5. Teil, 1. Hälfte (Leipz. 1911, S. 3 f.), dass mit den Bestimmungen der Konstitution »Rex pacificus« v. 5. Sept. 1234 die ausschliessliche Herrschaft des »neuen« kanonischen, des päpstlichen Rechts in der Kirche proklamiert war. »Aber niemand widersprach; die Welt lebte in der Überzeugung, dass der Papst alle Rechte im Schreine seiner Brust trage [Lib. sext. tit. 2 c. 1: Romanus pontifex, qui iura . . habere].«

Bei dieser bis zur Gegenwart fortdauernden Meinungsverschiedenheit dürfte es nicht unangebracht sein, die Frage einer neuen, insbesondere nach der geschichtlichen Seite tiefer greifenden Prüfung zu unterwerfen.

Der erste, welcher in einem dem Bonifazianischen Dictum ähnlichen Ausspruch sich geäussert hat, war, soviel ich sehe, *Huguccio*, der hervorragendste unter den ältesten Dekretglossatoren, ja der grösste Kanonist des Mittelalters.[1]) In seiner Summa zum Dekret (vollendet nicht vor 1187) führt er bei Erklärung von c. 7 D. XVIII ad v. *regula* folgendes aus: Es sei bemerkenswert, dass die 6. Synode (Conc. Trullan. a. 692, c. 8), als sie die frühere Bestimmung über die jährlich zweimalige Abhaltung der Provinzialsynode abändern wollte, dieser Bestimmung Erwähnung tue. Hierin liege ein Beleg dafür, dass, wenn eine frühere Konstitution durch eine nachfolgende geändert werde, in der zweiten die erste erwähnt werden müsse, andernfalls

1) So nach *Schulte*, Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe usw., Prag 1871, S. 264.

scheine ihr durch die zweite nicht derogiert zu werden.[1]) Ebenso verhalte es sich mit einem zweiten Auftragschreiben. Wenn dieses des früheren in der gleichen Sache ergangenen Auftrags nicht Erwähnung tue, so werde derselbe dadurch nicht getroffen, wie sich aus verschiedenen Dekretalen und aus dem eigenen Verfahren Alexanders III. ergebe.[2]) So scheine also ein Kanon einem früheren Kanon, eine lex einer früherer lex nur dann zu derogieren, wenn des früheren Kanons bezw. des früheren Gesetzes Erwähnung geschehe und beide Bestimmungen nicht nebeneinander bestehen können. Denn nur bei solcher Voraussetzung scheine der Papst bezw. der Fürst ex certa scientia dem bisherigen Recht zu derogieren und etwas Gegenteiliges zu bestimmen.[3]) Die gleiche Bewandtnis habe es mit päpstlichen Reskripten oder Privilegien: den früheren werde durch spätere nur dann derogiert, wenn der ersteren in den letzteren Erwähnung geschehe.[4]) Indessen hält H. selbst nicht dafür, dass dem Satz von der Notwendigkeit der Erwähnung unterschiedslose Geltung zukomme. Er glaubt vielmehr, dass es sich anders bei canones oder leges und anders bei Reskripten oder Privilegien des Papstes oder des Kaisers verhalte. Denn bei canones oder leges derogiere der nachfolgende canon bezw. die nachfolgende lex den gegenteiligen früheren ohne Rücksicht auf Erwähnung oder Nichterwähnung, da in solchen Fällen von einem Nichtwissen des bisherigen Rechtszustandes auf seiten des Gesetzgebers keine Rede sein zu können scheine. *Denn die Kenntnis des ganzen kanonischen Rechts ruhe in der Brust des Papstes und die Kenntnis des ganzen weltlichen Rechts ruhe in der Brust des Kaisers.*[5]) *Nicht so sei es bei Reskripten oder*

---

1) »Nota, quod VI. synodus volens corrigere antiquam constitutionem facit mentionem de ea, et est arg., quod cum una constitutio per aliam inmutatur, in secunda debet fieri mentio de prima, alias [V.: aliter] non videtur ei derogari per secundam« (Cod. Vat. 2280 f. 15′ c. 1; Cod. lat. Bamberg. Can. 40 [P. II. 25] f. 12 c. 2)

2) »Sic est in litteris secunde conmissionis [B.: constitutionis], que si faciunt mentionem de prima conmissione [B.: constitutione], derogant [B.: derogat] primis litteris, alias nullius sunt momenti, ut in extra Ex parte [c. 13 X I. 29], Quamvis simus [c. 6 eod.]. Hoc fecit [V.: facit] Alexander in extra Licet preter« [c. 3 X IV. 4] (ll. cc.).

3) »Sic ergo videtur, quod tunc demum canon canoni, lex legi derogat, cum facit mentionem precedentis canonis vel legis et in [deest: B.] contrarium statuit, quia tunc videtur papa vel princeps ex certa scientia derogare precedenti et [deest: B.] statuere in [deest: B.] contrarium« (ll. cc).

4) »Idem [B.: inde] est de [B: ex] litteris pape vel privilegiis, scil. quod tunc demum prioribus posteriora derogant, quando in posterioribus fit mentio priorum« (ll. cc.).

5) »Set nunquid est ita verum indistincte? Non credo. Aliud est enim in canonibus vel legibus et [deest: B.] aliud in litteris vel privilegiis pape vel imperatoris. Nam in canonibus vel legibus posterior derogat priori, sive faciat de priori mentionem sive non, quia non videtur per ignorantiam constitui, cum

Privilegien: diese könne der Papst oder der Kaiser nicht alle im Gedächtnis behalten. Solches übersteige die menschliche Leistungsfähigkeit und komme nur der Gottheit zu. Und wenn deshalb bei derartigen Erlassen die nachfolgenden der früheren nicht Erwähnung tun, so werde angenommen, die ersteren seien erschlichen, und deshalb werde ihnen keinerlei Bedeutung zugeschrieben. [1])

Es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass der obige Bonifazianische Ausspruch nichts anderes sagen will als was Huguccio *in ganz dem gleichen Zusammenhang* in die Worte kleidete, die Kenntnis des ganzen kanonischen Rechts ruhe in der Brust des Papstes. [2]) Doch kann die Quelle jenes pästlichen Diktums noch viel genauer bezeichnet werden.

---

totius iuris canonici notitia sit in pectore domini pape et totius iuris legalis notitia sit in pectore imperatoris« (ll. cc.).

1) »Secus est de litteris vel privilegiis, quorum omnium papa vel imperator memoriam habere non potest. Hoc enim potius est [B.: est poc.] divinitatis [B.: diurnitatis] quam humanitatis [B. deest: qu. h.] et ideo si in secundis non fiat mentio priorum, presumitur esse inpetrata per mendatium et ideo nullius momenti iudicantur« (ll. cc.). Cf. l. 2 §. 14 C. I. 17.

2) *Dass es beim Papst keine Rechtsunkenntnis gebe*, spricht H. abermals aus bei Erörterung des Rangverhältnisses von Konzilienbeschlüssen und päpstichen Dekretalen. Im Gegensatz zu anderen bekennt er sich zur Anschauung vom Uebergewicht der letzteren mit der Begründung, dass der Papst, *bei dem eine ignorantia iuris ausgeschlossen sei*, wenn er eine einem Kanon widersprechende Dekretale erlasse, ex certa scientia dem Kanon derogieren zu wollen scheine, was dem Papst auch zukomme (D. XIX pr. ad v. *De epistolis*: ». . Set ecce constat eam decretalem esse, est tamen contraria canoni antiquo, prevelabit illa vel canon? Et quidem si alterum illorum statuit contra rationem, et ei derogatur per alterum. Quid si nec ibi nec illic aliquid statuitur contra rationem? Dicunt, quod canon debet prevalere, quia nititur auctoritate pape et tocius concilii, set decretalis sola auctoritate pape. Ego tamen dico, quod potius decretalis preiudicare debet, quia [V.: set] cum apostolicus, in quem iuris ignorantia non cadit, decretalem constituit contrariam canoni, ex [V.: de] certa scientia videtur velle [deest: V.] derogare canoni, quod ei licet, arg. IX. Q. III. Cuncta (c. 17). In canonibus enim condendis semper tacite vel expresse observatur interpretatio et dispensatio pape, ut I. Q. V. c. I., et VIIII. Q. III. Salvo (c. 4), et XXV. Q. I. §. Si ergo« (Dict. Grat. p. c. 16) [Cv. f. 16 c. 2, f. 16′ c. 1; Cb. f. 13 c. 1]).

Nebenbei möchte ich bemerken, dass *c. 8 C. XXVII q. 1 von Huguccio* allerdings, wie ich im »Archiv« 1906 S. 477 angab, ohne weitere Bemerkung zitiert wird, ausserdem aber auch *ausdrücklich als palea bezeichnet wird.* Im Kommentar zu c. 6 D. XXVII ad v. *se sub* schreibt nämlich H. u. a.: ». . Ego autem potius credo, quod si quis vel si qua ficte accipit talem habitum et non ea intentione, ut sit monachus vel monaca, set ob aliud puta propter coactionem famis vel propter metum alicuius, scil. principis vel raptoris vel [V.: et] corruptoris vel propter aliud simile, non fit monachus vel illa monaca. Set si non potest hoc probare, fit ei preiudicium et cogitur perseverare in proposito, ut hie dicitur. Probare intelligo per legitimos testes vel per violentissimam presunptionem [B.: susceptionem]. Nam si velit hoc asserere per iuramentum, non creditur ei, in quo casu loquitur illa palea XXVII. Q. I. Viduas velare« (c. 8) [Cv. f. 28′ c. 2; Cb. f. 23 c. 2]. — Damit — vgl. »Archiv« 1908 S. 472, 783; 1909 S. 450²; 1911 S. 562² — steigt die Zahl der von H. ausdrücklich »paleae« genannten Stücke auf 41.

Schulte behauptet (Quellengeschichte I, 159), H. führe das 3. Laterankonzil (1179) stets an mit »in concilio Romano«, nicht mit »in novo concilio«.

Des *Johannes Teutonikus Glossa ordinaria zum Dekret* (vollendet von 1215)[1]) erklärt nämlich zum gleichen Text wie Huguccio und im offenbaren Anschluss an ihn, dass die Synode, da sie eine alte Konstitution verbessern wolle, deren Erwähnung tue und dass sich aus diesem Verfahren ergebe, eine Konstitution werde durch eine andere nicht widerrufen, wenn ersterer in letzterer nicht Erwähnung geschehe. So sei es auch bei Reskripten, da andernfalls es nicht scheine, dass der Papst ex certa scientia etwas Gegenteiliges bestimme.[2]) Doch unterscheidet die Glosse selbst wie Huguccio zwischen Reskripten und Privilegien einerseits und Konstitutionen andrerseits, wobei sie jedoch ihre Erörterung zunächst auf die päpstlichen Erlasse einschränkt. Bei Reskripten und Privilegien sei die fragliche Erwähnung allerdings erfordert, bei Konstitutionen dagegen nicht und zwar deshalb nicht, weil die Konstitution einem freien Entschluss des Papstes ihre Entstehung verdanke und *weil er alle Rechte im Schreine seiner Brust habe.*[3])

Diese Behauptung steht mit dem wirklichen Sachverhalt nicht in Einklang. So schreibt H. zu c. 1 D. LXX ad v. *presbiterum vel diaconum*: »Ex eo quod istos duos ordines excipit, videtur quod sic possint ordinare in aliis ordinibus. Idem videtur innui ex concilio Romano Nulla (= c. 2 X III. 8 = c. 8 conc. Lat. III.). Ego autem credo, quod generaliter intelligatur de ordine quolibet . . Dico ergo, quod novum concilium Romanum et hoc cum Calcedon. posuit de istis duobus gratia exempli vel quia presertim debet hoc observari in his duobus . . . *ad iniuriam* . . In novo etiam concilio Romano innuitur, quod derogatum est huic c. quoad hoc, quod talis ordinatio debeat irritari. Ibi eni innuitur, quod talis ordinatio non debeat fieri, set si facta fuerit, non irritabitur; set si sic fuerit ordinatus diaconus [V.: decanus] vel presbiter debet ab episcopo necessaria percipere, quousque episcopus congrua stipendia ecclesiastica ei assignet, nisi forte de suo proprio subsidium vite possit habere, ut in concilio Romano Nulla« (Cv. f. 69 c. 1 et 2). Zu c. 8 C. X q. 3 ad v. *quinquagenarium* lesen wir bei H.: »Set in novo concilio Romano hec superfluitas evectionis [V.: electionis] aliquantulum est diminuta, in illo scil. c. Dum apostolus (= c. 6 X III. 39 = c. 4 conc. Lat. III.), ubi expressus est numerus evectionis fere in omnibus prelatis . .« (Cv. f. 167 c. 2).

1) *Bernhard von Pavia* berührt in seiner Summa decretalium unseren Gegenstand nicht, vgl. *Laspeyres* Ausgabe, Ratisb. 1860, p. 2—5.

2) c. 7 D. XVIII ad v. *Quoniam quidem regula*: »Illud nota, quod cum haec synodus velit corrigere antiquam constitutionem, facit mentionem de ipsa: et sic est arg., quod una constitutio non revocetur per aliam, nisi faciat mentionem illius: sic est in rescriptis: quia aliter non videtur papa ex certa scientia contrarium constituere.«

3) »Sed hoc non dico verum: et licet in rescriptis et privilegiis requiratur, quod fiat mentio priorum ad hoc, ut priora revocentur, non tamen est ita in constitutionibus: et hoc ideo, quia constitutio procedit ex libero motu domini papae: et quia omnia iura habet in scrinio sui pectoris, ut C. de testam. l. Omnium« (l. c.). — Wie ersichtlich, beruft sich Johannes Teutonikus für die letztere Behauptung auf l. 19 C. de testamentis VI. 23, wo indessen Kaiser Honorius *betreffs des dem Regenten übergebenen und in dessen Archiv hinterlegten öffentlichen Testaments* lediglich u. a. erklärt: »Sicut igitur securus erit, qui actis cuiuscumque iudicis aut municipum aut auribus privatorum mentis suae postremum publicavit iudicium, ita nec de eius umquam successione tractabitur, qui nobis mediis et toto iure, quod nostris est scriniis con-

Demnach findet sich der Bonifazianische Ausspruch seinem vollen Wortlaut nach bereits in der Dekretglosse des Johannes Teutonikus und dieser wollte sicherlich damit nur lehren, dass der Papst das ganze (kirchliche) Recht kenne bezw. vor seinem Geist gegenwärtig habe. Das ergibt sich noch bestimmter aus den Bemerkungen, welche *Bartholomäus von Brescia* den Erläuterungen des Joh. Teut. beifügte (1240/45): Das in den Reskripten Enthaltene sei wahr; aber *alle Tatsachen* im Gedächtnis zu behalten sei mehr Sache Gottes als eines Menschen und vom Papst werde nicht angenommen, dass er *auf Grund bestimmten Wissens* nach Erlass eines ersten Reskripts durch ein den gleichen Gegenstand betreffendes zweites Schreiben etwas gewähre, vielmehr werde angenommen, dass der Papst *uneingedenk des früheren Reskriptes* vorgegangen sei, da ihm *solche Dinge aus dem Gedächtnis entschwinden. Alle Rechte* dagegen habe der Papst gemäss der Glosse Johanns im Schreine seiner Brust oder es werde angenommen, dass dies der Fall sei; die Rechte aber seien enthalten in den Gesetzen und Konstitutionen, und von diesen gesetzgeberischen Maßnahmen hebe die spätere die frühere auch ohne der letzteren Erwähnung auf.[1])

---

stitutum, teste succedit«, also nur sagte, dass ein solches Testament *wegen des Ansehens des Kaisers und wegen der Glaubwürdigkeit des kaiserlichen Archivs* trotz dem Mangel der sonstigen Solemnitäten jedenfalls gültig sei. Vgl. des näheren über diese Konstitution *Glück*, Ausführliche Erläuterung der Pandekten, 34. Teil, Erlangen 1830, S. 154 ff., insbesondere S. 174 f. — Als weiteren Beleg für die Entbehrlichkeit der Erwähnung einer früheren Konstitution in einer derselben derogierenden späteren führt Johannes c. 1 Comp. I IV. 11 (= c. 1 X IV. 11) an, wo Alexander III. erklärt, dass von zwei das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft betreffenden sich widersprechenden Kanones der später erlassene befolgt werden zu müssen scheine, obschon dieser auf den früheren keinerlei ausdrücklichen Bezug nimmt. Ebenso brauche bei Testamenten, von zwei bestimmten Fällen abgesehen, im später errichteten des früheren keine Erwähnung zu geschehen, da ein Testament wie ein Gesetz gehalten werde. Bezüglich der Geltung der Konzilien gebe die grössere Autorität den Ausschlag.

1) »Verum est, quod in rescriptis continetur: sed omnium factorum habere memoriam potius est divinitatis quam humanitatis, C. de vet. iur. enu. l. 2 §. (14) Si quis (I. 17), nec praesumitur papa ex certa scientia indulgere per secundum rescriptum post primum super eodem, sed praesumitur, quod hoc faciat immemor prioris, extra de off. deleg. c. Ex parte 1 (c. 17 Comp. I I. 21 = c. 12 X I. 29). Ipsum enim fallit oblivio, 23. dist. c. Praeterea (12). Sed ut tangitur in glos. Joan., ipse habet vel praesumitur habere omnia iura in scrinio pectoris sui: in legibus et constitutionibus continentur iura: et posterior tollit priorem, licet non faciat mentionem de ipsa, ff. de legib. l. (26) Non est novum« (I. 4). — Der Grund, weshalb durch ein späteres Testament ein früheres entgegenstehendes auch ohne Erwähnung aufgehoben wird, liegt nach Bartholomäus darin, dass die Freiheit der letzwilligen Verfügungen nicht beeinträchtigt werden darf (»In testamentis autem alia est ratio, ne libertas supremi iudicii infringatur, quod esse non debet . ., quia nihil est, quod magis hominibus debeatur, quam quod supremae voluntatis liber sit stylus et liberum, quod iterum non redit, arbitrium . ., sed in duobus casibus supra notatis in glos. Joan. est speciale«). — In der Lyoner glossierten Dekretausgabe v. J. 1571

In der Glossa ordinaria zu c. 12 D. XXIII ad v. *fallat* wird allerdings die *Richtigkeit* unseres Satzes im *angegebenen Sinn* bestritten und deshalb eine andere Auslegung desselben versucht. Da nämlich Papst Nikolaus I. in diesem Kanon mit den Worten »nisi nos fallat oblivio« eine Vergesslichkeit in einer Rechtssache auf seiten des Papstes zugibt, so zieht die Glosse daraus den Schluss, dass der Papst nicht alle Rechte in seiner Brust habe. Und sie findet eine Bestätigung hierfür in der Tatsache, dass Urban erklärt, es finde sich kein Verbot, dass Mann und Frau zusammen ein und dasselbe Kind über die Taufe heben, während doch sein Vorgänger Leo solches verboten gehabt hätte. Der Papst habe aber alle Rechte in seiner Brust — Joh. beruft sich hierfür wiederum auf die zitierte Kodexstelle — *vermittels der Interpretation, weil er alle Rechte auslegen könne.* Denn ein geringeres Verständnis des Rechts komme bisweilen auch beim Papst vor.[1])

Nach *Laurentius Hispanus* besteht kein Grund zur Annahme, dass der Papst nicht alles kirchliche Recht vor seinem Geist gegenwärtig habe. Wie *Guido de Baysio* mitteilt, handelt es sich nach des Laurentius Auffassung bei Nikolaus I. nicht um ein Vergessen des Rechts, sondern der betreffenden Gesetzexemplare,[2]) so dass die

---

ist diese Glosse signiert mit »Bern«, in der römischen v. J. 1476 und in der Venediger v. J. 1615 richtig mit »Bar.«(tholomaeus). Die Venediger Ausgabe v. J. 1478 und die Baseler v. J. 1500 haben nur »B.«; in der Strassburger v. J. 1471 fehlt die Sigle gänzlich und die Mainzer Ausgabe v. J. 1472 und die Baseler v. J. 1476 haben überhaupt nichts von der fraglichen Glosse des Bartholomäus.

1) »Non ergo Papa habet omnia iura in pectore suo. Unde etiam Urbanus dicit, quod non reperitur prohibitum, quin [Cod. Bamb.: quod] vir et uxor simul possint suscipere puerum, ut 30. q. 4. c. (6) Quod autem, et tamen antecessor huius Leo illud prohibuerat, de conse. distinct. 4. c. (101) Non plures. Et hoc concedo. Quod autem dicitur, quod Papa habet omnia iura in pectore suo, ut Cod. de testament. l. Omnium, verum est per interpretationem: quia omnia interpretari potest. Nam et quandoque impeditur [Cod. Bamb.: Nam quandoque prepeditur] minori intelligentia, ut extra de censib. c. Cum instantia« (c. 2. Comp. III III. 37 = c. 17 X III. 39). — Der ausser vielen älteren und manchen jüngeren Glossen auch die Glosse des Johannes Teutonikus enthaltende Codex Can. 13 [P. I. 16] der Bamberger Bibliothek beginnt an unserer Stelle (f. 13' c. 1) mit »Nota, quod papa« etc. und fügt nach »pectore suo« bei: »ex quo obliviscitur de aliquo, ut hic. Unde etiam« etc., und nach »instantia«: »et de sententia excon. Si quando (richtig = c. 5 Comp. I de rescript. I. 2 = c. 5 X I. 3). Die Glosse ist in der Bamberger Handschrift bezeichnet mit »Jo.«, was sicher nicht auf Johannes Faventinus, sondern auf Johannes Teutonikus hinweist. Daraus ergibt sich, dass die Glosse zu c. 7 D. XVIII ad v. *Quoniam quidem regula* und die zu c. 12 D. XXIII ad v. *fallat*, obwohl von einander abweichende Anschauungen vertretend, dennoch von dem gleichen Urheber stammen.

2) Rosarium, D. XXIII c. 12 n. 3: »In glossa Non ergo, ibi *pectore suo* adde: hoc non videtur procedere hic. Nam hic non erat oblivio iuris, sed exemplorum secundum L.(aurentium)« (ed. Venet. 1549 f. 30 a). Ueber *Laurentius Hispanus*, dessen Dekretapparat bald nach 1210 vollendet wurde, vgl. *Schulte*, Quellengeschichte I, 190 f.

Schlussfolgerung der Glossa ordinaria nicht am Platz wäre. Und auch c. 101 D. IV de cons. bildet nach Laurentius keine Instanz gegen c. 6 C. XXX q. 4, da Mann und Frau hier als *eine* Person angesehen würden.[1])

Den Bonifazianischen Ausspruch finden wir weiterhin, wenn auch nicht wortwörtlich, bereits wieder bei *Goffred von Trano*, welcher in der Summa in tit. decretalium (1241/43) wie Huguccio, Johannes Teutonikus bezw. Bartholomäus von Brescia lehrt, dass einer früheren Konstitution durch eine spätere derogiert wird, auch wenn erstere in letzterer unerwähnt bleibt, dass es dagegen bei Reskripten sich anders verhält. Als Grund der Verschiedenheit gibt auch Goffred an, in den Gesetzen und Konstitutionen seien die Rechte enthalten; *alle Rechte aber ruhten* gemäss l. 19 C. VI. 23 *in der Brust des Papstes oder des Fürsten*, und wenn deshalb der Fürst gleichsam *ex certa scientia* ein neues Gesetz erlasse, *eingedenk des früheren*, so werde dieses aufgehoben. In den Reskripten dagegen seien *Tatsachen* enthalten. *Alle Tatsachen* aber *im Gedächtnis zu behalten* und in keiner sich zu versehen, das sei mehr Sache Gottes als eines Menschen. Darum werde nicht von vornherein angenommen, dass der Papst bei Gewährung eines zweiten Reskriptes ein bezügliches früheres vor seinem Geist gegenwärtig gehabt habe.[2]) Bei der Erörterung des

1) »In eadem glossa ibi *Non plures* adde: Ista non obstant, quia ibi vir et mulier una persona intelligguntur secundum L.« (l. c.). In ähnlicher Weise hatte schon *Rufinus* den Widerspruch der beiden Kanones zu lösen versucht, vgl. *Singers* Ausgabe p. 467; desgleichen *Huguccio*, welcher zu c. 6 cit. ad v. *nulla auctoritate* schreibt: »Infra de cons. di. IIII. Non plures contra. Ibi enim prohibetur a Leone, quod plures ad suscipiendum puerum de fonte non accedant . . Set forte non legerat iste adhuc illam prohibitionem Leonis, vel illa prohibitio loquitur de aliis et non de viro et uxore, qui non reputantur plures, cum una caro et una persona intelligantur, vel potius non invenitur prohibitum pretextu et ratione conpaternitatis . .« (Clm. 10247 f. 244' c. 2; Cv. cit. f. 274 c. 1). Die *Dekretglosse des Clm. 10244* (vgl. hierüber *Schulte*, Die Glosse zum Dekret Gratians usw., Wien 1872, S. 12 ff., und »Archiv« 1911 S. 558[3]) schliesst sich zu dieser Stelle, von Schreibfehlern abgesehen, fast wortwörtlich an Rufinus an (f. 164 c. 2). — Laurentius hat auch die Unzulässigkeit der so häufig wiederkehrenden Zitation von l. 19 C. VI. 23 betont mit dem Hinweis, dass dort vom *Archiv und nicht von der Brust* die Rede sei (Rosarium l. c. n. 4: »In eadem glossa, ibi *Omnium* adde: Ista lex non dicit hoc: nam in ista lege non dicitur nisi de toto iure, quod in nostris scriniis est constitutum, non dicit *pectore*, secundum L . .«).

2) Lib. I tit. 2. n. 14—16: »Derogatur enim constitutioni priori per posteriorem, ut infra de cogna. spi. c. I, ff. de legib. et con. Non est novum, etiam si nulla in posteriori mentio habeatur, licet secus sit in rescriptis . . Et est ratio diversitatis, quia in legibus et constitutionibus continentur iura. Omnia autem iura sunt in pectore Papae vel Principis. ut C. de testa. l. Omnium. Et ideo cum princeps condit legem posteriorem quasi ex certa scientia memor prioris, tollitur prior. Sed in rescriptis continentur facta. Factorum autem omnium habere memoriam et in nullo peccare divinitatis potius est quam humanitatis, ut C. de vet. iur. enuc. l. I. §. Si quod autem; unde non praesumitur,



Titels über die Reskripte stellt G. abermals die Frage nach dem Grund, weshalb bei Reskripten zur Aufhebung eines früheren dessen Erwähnung in einem späteren notwendig sei, während das bei Gesetzen und Testamenten nicht gelte. Die Antwort lautet wieder, in den Gesetzen seien die Rechte enthalten, *alle Rechte aber ruhten* nach der zitierten Kodexstelle *in der Brust des Fürsten;* wenn er deshalb ein späteres Gesetz gebe, gleichsam *ex certa scientia eingedenk des früheren,* so werde dieses beseitigt. In den Reskripten aber seien Tatsachen enthalten usw. (wie oben). Und es werde nicht angenommen, dass der Papst ex certa conscientia ohne Grund nach einem ersten Reskript ein zweites gewähre, wenn er des ersten uneingedenk sei. Bei Testamenten sei die Erwähnung früherer Testamente, abgesehen von den zwei — von Johannes Teutonikus bezeichneten — Fällen, entbehrlich, weil die Freiheit der letzwilligen Verfügungen soviel als möglich gewahrt werden solle.[1])

In gleicher Weise lehrt *Innocenz IV.* in seinem Kommentar zur Dekretalensammlung Gregors IX. (vollendet bald nach dem 1. Konzil von Lyon [1245]), dass einem früheren gemeinen kirchlichen Recht durch ein späteres widersprechendes auch ohne Erwähnung des ersteren derogiert wird, begründet aber diese Anschauung unter Berufung auf c. 1 C. XXX q. 1, l. 19 cit. C. und l. 35 C. de inoffic. testa. III. 28 den früheren gegenüber damit, dass *der Papst alle Rechte in seinem Archiv liegen habe* und deshalb damit wohl vertraut sei. Soll aber einem partikulären Recht durch ein nachfolgendes Recht Abbruch geschehen, so muss ersteres erwähnt werden.[2])

---

quod Papa conscius primi rescripti concedat secundum« (et. Venet. 1564, p. 6 b, 7 a).

1) Lib. I tit. 3 n. 37—40: »Sed quaeritur, quae sit ratio, quare in rescriptis requiritur mentio in secundo, ut primum tollatur, non autem requiritur in legibus vel testamentis. Lex enim posterior tollit priorem, et si nullam de priori habeat mentionem, ut ff. de leg. et sena. consul. l. Non est novum. Similiter et ultima voluntas servanda est, ut XIII. q. II. ultimo. Respon. In legibus continentur iura. Omnia autem iura in pectore principis sunt, ut C. de testa. l. Omnium, unde cum legem condit posteriorem quasi ex certa scientia memor prioris, tollitur prior. In rescriptis vero continentur facta. Factorum autem omnium . . . Si quid autem, nec praesumitur Papa ex certa conscientia indulgere secundum rescriptum post primum sine causa, si prioris immemor est, ut infra de off. dele. Ex parte (c. 13). In testamentis autem illa est ratio, ne libertas supremi iudicii restringatur . . .« (l. c. p. 13). Vgl. oben S. 7[3], 8[1].

2) Lib. I tit. 3 c. 1 n. 5: ». . in iudiciis non est habenda acceptio personarum, 4. q. 4 c. 2. Sed ubi iura sibi contraria reperiuntur, si utrumque est commune, primo per secundum derogatur, licet de primo non faciat mentionem, ff. de leg. l. Non est novum, quoniam papa omnia iura in scriniis suis habet recondita, ut 30. q. 1 Pervenit, C. de testa. Omnium, C. de inoffic. testa. Si quando. Particulari autem iuri ut alicuius castri per aliud non derogatur, nisi de eo mentio fiat, 25. q. 2 Praescriptione (Dict. Grat. §. 1 p. c. 16) . . . .« (ed. Francofurt. 1570 p. 7 c, deren Fehler nach der Strassburger Ausgabe v. J. 1478 verbessert wurden). In der Frankfurter Ausgabe ist nach »Si quando«

In anderm Zusammenhang schreibt *Bernhard von Botone* († 1263) in der *Glossa ordinaria zur Sammlung Gregors IX.* gleichfalls unter Hinweis auf die oft zitierte Kodexstelle, bezüglich des *gemeinen* (Kirchen-) Rechts sei ein Beweis vor dem Papst nicht notwendig, *da er das Recht im Schreine seiner Brust habe.*[1])

Hostiensis schliesst sich wie sonst vielfach so auch bezüglich unserer Frage ganz und gar an Goffred von Trano an. Von verschiedenen der gleichen Quelle entstammenden nicht miteinander vereinbaren Konstitutionen wird der früheren durch die spätere derogiert ohne Notwendigkeit einer Erwähnung. Ein früheres Reskript aber wird durch ein späteres nur dann aufgehoben, wenn des früheren im letzteren Erwähnung geschieht. Die Begründung ist genau die gleiche wie bei Goffred, insbesondere wird gesagt, dass *in den Konstitutionen die Rechte enthalten seien, welche der Fürst alle* gemäss l. cit. C. *im Schreine seiner Brust zu haben erachtet wird,* und dass er deshalb bei Erlass einer späteren Konstitution eine entgegenstehende frühere zufolge sicheren Wissens widerrufe.[2])

So war also den namhaftesten Kanonisten der Satz völlig geläufig, dass nach allgemeiner Annahme der Papst bezw. der Fürst alle in Konstitutionen bezw. Gesetzen niedergelegten (allgemeinen) Rechte in seiner Brust bezw. im Schreine seiner Brust habe, in dem Sinne, dass er diese Rechte kenne und vor seinem Geist gegenwärtig habe, während dies bezüglich der Privilegien und Reskripte, allgemein ausgedrückt, bezüglich der partikulären Rechte nicht der Fall sei, als der im Recht sehr bewanderte Papst Bonifaz VIII. folgende Dekretale veröffentlichte: Zwar entnimmt man daraus, dass der

---

auch »de constitut. c. 1 lib. 6.« zitiert! — Näher auf die bezüglichen Anschauungen Innocenz' IV. betreffs der Derogation älterer Rechtsnormen durch neuere einzugehen, ist hier nicht der Ort. Das Gleiche gilt hinsichtlich der übrigen angeführten Autoren.

1) c. 44 X II. 28 ad v. *iuris quaestio*: »De hoc potes habere exempla. scil. utrum laicus vel aliquis in minoribus ordinibus constitutus eligi possit ad dignitatem vel minor XXV. annis vel aliquis possit habere plura beneficia de iure communi. De hoc nulla probatio apud Papam est necessaria, cum ipse habeat ius in scrinio pectoris sui, C. de testa. l. Omnium.«

2) *Summa aurea* (1250/61), lib. I tit. 2 n. 12: »Qualiter constitutionibus derogetur. Et quidem priori per posteriorem, infra de cognatione spirituali capit. 1. Sed distingue . . . Quod si nullo modo salvari potest (contrarium), semper priori per posteriorem derogatur, ut dictum est: secus in rescriptis, quia posterius non tollit prius, nisi de ipso priore faciat mentionem . . . Et est ratio diversitatis, quia in rescriptis continentur facta, quorum habere memoriam et in nullo peccare est potius divinitatis quam humanitatis, C. de vet. iure enuc. l. 2 §. Si quid autem in tanta legum compositione, in constitutionibus autem iura, quae omnia Princeps intelligitur habere in scrinio pectoris, C. de testamen. Omnium, unde condendo posteriorem videtur priorem ex certa scientia revocare« (ed. Colon. 1612, p. 21).

römische Bischof, welcher alle Rechte im Schreine seiner Brust zu haben erachtet wird, durch den Erlass einer neuen Konstitution eine frühere (gegenteilige), auch wenn er deren nicht Erwähnung tut, widerruft. Weil es aber bezüglich der Gewohnheiten und Statuten besonderer Orte und einzelner Personen, da es sich hierbei um eine Tatsache handelt und sie — die Gewohnheiten und Statuten — in einer Tatsache bestehen, ***bei ihm ein Nichtwissen recht wohl geben kann***, so wird nicht angenommen, dass er solchen Gewohnheiten und Statuten, wenn anders sie rationabel sind, durch eine nachfolgende Konstitution in irgend einem Punkt derogiere, wenn nicht eine bezügliche Bestimmung ausdrücklich anders verfügt.[1])

Wie man auf den ersten Blick sieht, haben wir hier die gleichen Worte, denen wir bei Huguccio, Johannes Teutonikus und den übrigen im vorstehenden genannten Autoren begegneten, nur mit dem Unterschied, dass bei jenen meist den dem Papst bekannten Konstitutionen die seinem Gedächtnis entschwundenen Reskripte und Privilegien, bei Bonifaz dagegen den Konstitutionen die dem Papst nicht bekannten partikulären Gewohnheiten und Statuten gegenübergestellt sind. Und es wäre nach den vorstehenden Ausführungen ohne Zweifel ein völlig müssiges Beginnen, noch näher nachweisen zu wollen, dass Bonifaz mit unserer Phrase nichts anders sagen wollte, als dass ***der Papst das ganze kirchliche Recht kenne und bei Erlass neuer kirchlicher Gesetze des betreffenden bisherigen Rechtszustandes sich wohl bewusst sei.*** Ich kann mich damit begnügen, auf die bezügliche durchaus sachgemässe Erörterung *Nilles*' (a. a. O. S. 5 f.) zu verweisen.[2])

Der genannte Kanonist hat sich auch (a. a. O. S. 7—9) darüber verbreitet, dass *Johannes Andreä* in seiner *Glossa ordinaria zum Liber sextus* (1304/05) unsere Stelle ganz im gleichen Sinne auffasste, und hat zugleich die einschlägigen Hauptstellen der Glosse mitgeteilt, so dass hierauf nicht näher eingegangen zu werden braucht.

---

1) c. 1 in VI^{to} I. 2: »Licet *Romanus Pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere*, constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: *quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare*: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare.«

2) Nach den obigen Darlegungen bedarf es auch bloss der Bemerkung, aber keines Beweises mehr, dass die Behauptung *Hinschius*', K.-R. III, 740[7], Bonifaz VIII. habe mit seinem Ausspruch den Bischof Lukas von Tuy († 1249) [De altera vita fideique controversiis adversus Albigensium errores (1231) II, 1: ».. In scrinio cuius (Romani pontificis) pectoris totius iuris summa consistit ..« (ed. Ingolst. 1612, p. 69)] nachgeahmt, fraglos irrig ist. Vgl. über diese Stelle *Nilles* a. a. O. S. 13 f., über Lukas vgl. *Hurter*, Nomencl. lit. II[3], 268.

Mit Johannes Andreä stimmt überein *Guido de Baysio* (Archidiakonus). Im *Rosarium* (1298/1302) bemerkt G. zur Glosse ad v. *Quoniam quidem regula* c. 7 D. XVIII n. 5 in unserem Betreff nur, es sei nunmehr in c. 1 in VI^to I. 2 ausdrücklich festgestellt, dass eine spätere Konstitution eine frühere (gegenteilige) auch ohne deren Erwähnung widerrufe, und das Gleiche sei auch bei den Verträgen der Fall.[1]) In seinen Ergänzungen der Glosse zu c. 12 D. XXIII nimmt er, wie bereits mitgeteilt wurde (oben S. 9 f.), im Anschluss an Laurentius Hispanus Stellung gegen die Glosse, wonach *der Papst nicht alle Rechte in seiner Brust hat.* Denn es habe sich bei Nikolaus I. *nicht um oblivio iuris*, sondern um oblivio exemplorum gehandelt. Ebenso lasse sich aus den scheinbar einander widersprechenden c. 6 C. XXX q. 4 und c. 101 D. IV de cons. kein Gegenbeweis führen, da Mann und Frau als *eine* Person betrachtet würden.[2]) Des weitere erklärt sich Archidiakonus gegen die Zulässigkeit der Berufung auf l. 19 C. de testam., da es sich dort um das kaiserliche Archiv handle; dagegen sei einschlägig c. 1 cit. in VI^to.[3])

Im *Apparatus super sexto decretalium* (1304/13) verweist G. bei Erklärung unseres Textes zunächst auf die Stelle des c. 44 X II, 28:». . . cuius (iuris questionis) apud nos (Romanum pontificem) probationes necessariae in contrario non exsistunt«, nennt sodann als Argument gegen die Richtigkeit des Satzes c. 12 D. XXIII und betont abermals, dass die viel zitierte Kodexstelle einen anderen Gegenstand betrifft. Die erhobene Schwierigkeit beseitigt er mit der Erklärung, dass dort *nicht oblivio iuris*, sondern oblivio exemplorum der Konstitutionen im Spiel gewesen sei.[1]) Im weiterem Verlauf der Kommentierung unseres Kapitels stellt G. die Frage, wie man

1) »In ead. glossa ibi *Arg. ad hoc* adde: sc. quod posterior constitutio revocat priorem, licet de ea non faciat mentionem: ut hodie est expressum extra lib. VI. de consti. Licet Romanus, ibi videas. Idem est in pactis, C. de pac. l. Pacta« (l. 12 II. 3)[l. c. f. 20a].

2) Ob diese Auffassung dem wirklichen Sachverhalt entspricht, ist hier belanglos, da es bloss darauf ankommt zu zeigen, in welchem Sinn G. den Satz, der Papst habe alle Rechte im Schreine seiner Brust, verstanden hat. Selbstverständlich gilt diese Bemerkung auch von der gleichen Anschauung des Laurentius Hispanus (s. oben S. 10 nebst Anm. 1).

3) In der oben S. 10 A. 1 am Schluss mitgeteilten Stelle fährt G. nach *secundum L.* fort: »ut patet in ipsa lege iuxta principium. Sed hoc habetur extra lib. VI de consti. c. 1. De hoc leg. et no. XVIII. dist. Quoniam quidem in princ., ibi videas«.

1) »*Censetur habere.* Ad hoc infra de appellat. Sepe iuxta principium, ubi de hoc. Set argum. contra XXIII. di. Preterea, ubi de hoc, et not. XVIII. di. Quoniam quidem. Et pro hoc consuevit induci C. de testa. Omnium, sed illa lex hoc non dicit, nam in ipsa lege non dicitur nisi de toto iure, quod est in nostris scriniis constitutum, non dicit *pectore.* Dic, quod non obest predict. c. Preterea, quia ibi non erat oblivio iuris, sed exemplorum constitutionum . .« (n. 1, ed. Lugdun. 1547, f. 2 b).

von einem Ortsstatut sagen könne, es handle sich dabei um eine Tatsache und es bestehe in einer Tatsache, da es doch sonst Recht genannt werde. Die Antwort lautet, es gebe ein zweifaches Recht, ein allgemeines, wodurch die ganze allgemeine Kirche regiert werde, und ein partikuläres, wodurch eine besondere Kirche regiert werden könne. *Das erstere Recht kenne der Papst gemäss dem Anfang unseres Kapitel* — nämlich gemäss den Worten »qui omnia iura etc.« — *recht wohl. Bezüglich des letzteren* als eines besonderen und privaten Rechts einiger *werde dagegen mit gutem Grund angenommen, dass es der Papst nicht kenne,* wie sich aus dem weiteren Inhalt des Kapitels ergebe. Deshalb denke man *wegen der entgegenstehenden Tatsachenunkenntnis* auch nicht, dass er dieses partikuläre Recht widerrufe.[1]) Wie mit einem Ortsstatut, so verhalte es sich auch mit einer Gewohnheit.[2]) Zum Schluss des Kapitels schreibt G., es sei wahrscheinlich, dass der *Papst solche Dinge, die in einer fremden Tat bestehen, nicht kenne.* Denn die *Tatsachen im Gedächtnis zu behalten und in keiner sich zu versehen,* das komme mehr der Gottheit als einem Menschen zu, und deshalb sei es nicht wahrscheinlich, dass der Papst gegen solche ihm nicht bekannte Tatsachen Recht schaffen oder gegen dieselben Vergünstigungen gewähren wolle.[3]) *So sagt also auch nach Guido von Baysio der Satz: »Der Papst hat alle Rechte im Schreine seiner Brust,« im Sinne Bonifaz VIII. gar nichts anderes als: »Generale ius papa non ignorat.«*

Johannes Monachus belegt in seinem mit der Glossa ordinaria des Johannes Andreä gleichzeitigen *Apparatus zum Liber sextus*

1) »Sed quero hoc, quomodo statutum alicuius loci dicitur esse facti et in facto consistere, cum dicatur esse ius. ut I. dist. Ius civile (c. 8), Insti. de iure na. (I. 2) §. 1. Ad hoc potest dici, quod est duplex ius, generale, et isto tota universalis ecclesia regitur, supra eod. Canonum (c. 1 X I. 2). Est etiam particulare, quod proprias habet informationes pro varietate locorum, prout unicuique visum est, et isto iure aliqua particularis ecclesia potest regi, ut hoc habetur XI. distin. Catholica (c. 8). Primum ius papa non ignorat, ut habetur eod. c. in princi., secundum ius, cum sit proprium et privatum aliquorum, ut dictum est, illud verisimiliter et probabiliter presumitur ignorare et ideo non intelligitur revocare facti ignorantia obsistente« (l. c. n. 3 f. 2 c).

2) »Et idem potest dici de consuetudine et in preced. c. Catholica, que quidem consuetudo dicitur esse ius, ut I. d. Consuetudo (c. 5) et §. seq., unde cum talia particularia papa ipse presumatur ignorare, ut infra sequitur, et facit ad horum declarationem, quod notatur di. L. Domino sancto (c. 28) in glos. Nonne illa« [ad v. *discors*] (l. c.).

3) ». . statuta locorum et consuetudines in facto consistunt, ut hic dicitur, et verisimile est Romanum pontificem ignorare ea, que in alieno facto consistunt. Factorum enim habere memoriam et in nullo peccare divinitatis est potius quam humanitatis, C. de vet. iur. enuc. l. II. §. Si quod autem, et ideo non est verisimile papam contra talia facta, que ignorat, velle ius statuere vel contra ea indulgere . .« (l. c. n. 4, 5 f. 2 d).

unseren Satz abermals mit der oft genannten Kodexstelle und beschränkt dessen Geltung auf den Fall der mit reiflicher Überlegung vorzunehmenden Gesetzgebung.[1]) Als einen der Gründe, weshalb besondere Statuten und Gewohnheiten durch nachfolgende allgemeine Gesetze, von ausdrücklicher Erwähnung abgesehen, nicht berührt werden, gibt er als *im fraglichen Kapitel enthalten* den an, dass der Papst bei Schaffung eines neuen Rechts allerdings das bisherige damit nicht vereinbare *Recht* aufhebe, *da es ihm*, *wie man annehme*, *wohl bekannt sei*, nicht aber ein Faktum (= besondere Statuten und Gewohnheiten), von denen er wahrscheinlich nichts wisse, da er nicht zu beseitigen scheine, was ihm unbekannt sei. Der Grund für jene Annahme aber liege darin, dass *der Papst seine Konstitutionen, deren Beobachtung er von den Untergebenen verlange, selbst nicht nicht zu wissen scheine.*[2])

In der von *Nilles* nicht berücksichtigten *Novella super sexto decretalium* (1334/42) erwähnt *Johannes Andreä* zu unserem Kapitel den Einwand des Archidiakonus, wie man von einem Ortsstatut, das doch Ortsrecht sei, sagen könne, es handle sich dabei um eine Tatsache, ebenso bringt er dessen Lösung, es sei ein privates Recht, kein allgemeines, durch welch letzteres die ganze Kirche regiert werde. Dieses müssten alle wissen und beobachten, und dieses dürfe der Papst nach Johannes Monachus nicht nicht wissen, was er andern zu wissen vorschreibe. *Und deshalb werde auch*, *wie im Anfang unseres Kapitels stehe*, *nicht angenommen*, *dass er es nicht wisse.* Das besondere Recht aber zu wissen, sei unmöglich und deshalb sei

1) c. 1 cit. ad v. *habere*: »C. de testa. Omnium. Et dic *habere* deliberatus, cum sit tota universitas virtute secundum philosophum. *revocare*. Contra infra de capell. monach. Ex parte (c. 3 X III. 37). Solutio: Ibi est casus diversus, non adversus. Et est ratio diversitatis inter dictos casus: Ibi loquitur, quando rescriptum datur contra ius commune, quia tunc non videtur princeps tollere legem per rescriptum, nisi faciat mentionem de ea. Secus de constitutione, que est prime adversa, quia lex condi habet cum magna sollempnitate, que habetur C. de leg. et const. l. Humanum (l. 8 I. 14), et ideo princeps deliberatus de condendo iure aliquo primo adverso primum tollit. Non sic in dando rescriptum, quod cum tanta deliberatione non datur« (Clm. 329 f. 2′ c. 2, f. 3 c. 1; Clm. 18050 f. 2′ c. 1).

2) c. cit. ad v. *cum sint facti*: ». . . Et est ratio: Ex quo providetur specialiter per pactum, statutum vel consuetudinem, rationabiliter [C. 18050: rationabilia] ius non videtur curare de providendo talibus per constitutionem generalem . . . Nam provisio specialis precedens [C. 18050: procedens] tollit generalem subsequentem . . . Item alia ratio in littera redditur, quia papa ius primum, quod [C. 329 addit: primum] presumitur scire, faciendo secundum tollit illud; non sic factum, quod verisimile est ipsum ignorare, quia non videtur tollere, quod ignorat, arg. ff. de inoff. test. l. Mater (l. 19 V. 2). Et est ratio primi: Dum papa michi [deest: C. 18050] subdito iniungit suas constitutiones, non videtur [deest: C. 18050] ignorare, C. de iuris et facti ignorantia l. Constitutiones« (l. 12 I. 18). Ergo nec in se condempnet, quod in aliis constituit, IX. di. Justum« (c. 2) [C. 329 f. 3 c. 2; C. 18050 f. 2′ c. 2].

es nicht zu verwundern, wenn angenommen werde, er wisse es nicht, und wenn man glaube, er widerrufe es nicht.[1]) Gegenüber dem Einwand des Archidiakonus, l. 19 C. de testam. entbehre der Beweiskraft für den Bonifazianischen Ausspruch, bemerkt Johannes Andreä, wenn man diesen Ausspruch vollkommen ausbilde, so sei darin auch nicht von einem dem Papst übergebenen und durch die Glaubwürdigkeit des päpstlichen Archivs geschützten Testament die Rede. Ebenso ergebe sich aus dem Wortlaut unseres Kapitels, dass die kaiserliche Konstitution vom Brustschreine verstanden werde. Damit stimme sachlich überein der Anfang des c. 44 X II. 28 und ebenso c. 12 D. XXIII, woselbst keine Vergesslichkeit betreffs des Rechts, sondern bezüglich der das Recht enthaltenden Schriftstücke vorgelegen sei.[2])

So ergibt sich als völlig sicheres Resultat der Untersuchung, dass *Bonifaz VIII. mit dem Wort »Romanus pontifex iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere« in Wahrheit nichts anderes sagen wollte, als dass der Papst das gemeine kirchliche Recht zu kennen, bezw. bei der Gesetzgebung vor seinem Geist gegenwärtig zu haben erachtet werde.* Dass Bonifaz mit diesem Wort dem Papst das Recht der allgemeinen Gesetzgebung zugeschrieben, ihn für den Träger alles Rechts erklärt, ihm eine schrankenlose Gewalt u. ä. zugeschrieben habe, ist durchaus unhaltbar.[3]) Ich hoffe durch die vorstehenden Darlegungen solche und ähnliche Behauptungen für die Zukunft ein für allemal unmöglich gemacht zu haben.

---

1) n. 6: »Sed cum statutum locale sit ius in loco, querit Archidiaconus, quomodo dici possit facti. Respondet, quod est ius privatum, XI. di. Catholica, non generale, quo regitur universalis ecclesia, ut ibi: hoc — die Ausgabe hat: hic — autem omnes scire et custodire tenentur, supra c. Canonum, et istud ignorare papa non debet, quod precipit alios scire, secundum Joannem Monachum, IX. di. Justum (c. 2) . . ., et ideo nec ignorare presumitur, ut hic in princ., particulare vero impossibile foret scire et ideo non mirum, si presumitur ignorare et sic nec revocare intelligitur . .« (ed. Lugdun. 1527, f. IIII a).

2) n. 9: ». . . In glo. IIII. ibi *Omnium* dicit Archidiaconus, quod hec lex non probat, ad quod inducitur, cum ibi dicatur *toto iure, quod in nostris est scriniis constitutum*, non dicit *pectore*: sed si perficiatur oratio Bonifacii, ibi nec de eius successione tractabitur, qui *nobis mediis et toto iure* usque *constitutum teste* succedit. Item quod de scriniis pectoris intelligitur, probat hec litera et concordat de appell. Sepe in princ., et ibi: Preterea. Ibi non erat oblivio iuris, sed exemplorum« (l. c.).

3) *Schulte* hat gänzlich Unrecht, wenn er in seiner scharfen Weise angesichts unserer Stelle schreibt: Zum Beweise der krassen Ignoranz, welche deutsche Bischöfe zur Schau zu tragen sich nicht scheuen, dienen die Worte eines Hirtenbriefs des *Bischofs Eberhard von Trier* v. J. 1870 . .: »Hiernach wird niemand, ohne sich eines unverzeihlichen Leichtsinns schuldig zu machen, das frivole Urteil wiederholen können, welches in einem vielgelesenen Zeitungsblatte stand: »wenn die Unfehlbarkeit erklärt werde, so sei damit der Satz approbiert, dass der Papst alle kirchliche Lehre und alles kirchliche Recht im Schreine seines Herzens (in scrinio pectoris) bei sich trage, aus dem er nur beliebig hervorzunehmen brauche«« (Quellengeschichte II, 34[3]).

2. Das Dekret „Maxima cura“ über die administrative Amotion der Pfarrer.[1])

Von Dr. *Stanislaus R. v. Wysocki*, Privatdozent des Kirchenrechts an der Universität in Lemberg.

Vorwort.

Das grosse Kodifikationswerk, das der energievolle Pius X. in seine Hände nahm, entwickelt sich rasch und vorzüglich. Der Papst, der bereits jetzt auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung Gregor dem IX., Bonifaz dem VIII. und Klemens dem V. gleichgestellt werden kann, stützt sich in seiner Arbeit auf die Erfahrung seiner Vorgänger und auf das Resultat geistiger Arbeit vieler Jahrhunderte und nützt die Bestrebungen weltlicher Reiche, welche an der Verbesserung ihrer Gesetzbücher arbeiten, aus.

Das neue kirchliche Gesetzbuch wird in Form von kurzen, aber klaren Paragraphen erscheinen, in welchen die juridische Basis unmittelbar ins Auge fällt; es ist nicht notwendig, dieselbe erst in einem langen Bericht über einen Einzelfall zu suchen, wie es oft beim Lesen des corpus juris canonici geschehen musste, welches, nebenbei bemerkt, ohne Zweifel eines der besten Kodexe des Mittelalters und auch ein Vorbild für die Gesetzgeber der Neuzeit war.

Welche Zusammenstellung und Einteilung die neue Kollektion der Kirchen-Gesetze und Rechte haben wird, lässt sich schwerlich im voraus bestimmen, was übrigens auch unsere Absicht nicht ist. Das eine steht fest, dass der Papst die bisher rechtskräftigen Gesetze sammeln und die in verschiedenartigen Kollektionen vorhandenen oder bloss in der Praxis enthaltenen Gesetze modifizieren will, insofern es notwendig sein wird, sie den gegenwärtigen Verhältnissen der Kirche anzupassen. Dieses Ziel folgt mit Klarheit aus all dem, was die Kodifikations-Kommission bisher geleistet hat, wobei sie nicht im geringsten die Jahrhunderte alten Gesetze und Gewohnheitsrechte niederreisst, sondern aus allen Kräften dahin strebt, der ganzen Kirchenadministration auf Grund dieser Gesetze eine mög-

1) Fast am selben Tage, an welchem diese unsere Publikation (in polnischer Sprache) erschien, publizierte Prof. *Hilling* seine wertvolle Schrift: Die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege (Mainz, 1911, M 1.50) über denselben Gegenstand, weshalb wir sie leider nicht benutzen konnten. Es ist für uns sehr schmeichelhaft, dass in den meisten und wichtigsten Punkten der Interpretation des neuen Dekrets unsere Meinungen übereinstimmen.

lichst grosse Elastizität und Wirkungskraft zu verleihen und deren Fortschritt zu fördern.

Als Beispiel dafür kann uns das Dekret »Maxima cura« dienen, dem wir gegenwärtig unsere Aufmerksamkeit widmen wollen, was uns dessen Wichtigkeit und Wert illustrieren wird.

Einleitung.

»Volo dare homines beneficiis, non beneficia hominibus.« Dieser Ausspruch Hadrian's des IV. enthält übrigens einen Gedanken, so alt wie die Kirche, alt wie die kirchlichen Benefizien selbst.

Aus diesem Axiom entwickelte sich mit der Zeit das Prinzip der Inamovibilität der Pfarrer, weil dies von Natur aus einer wirksamen Seelsorge günstig ist. Dort, wo die Verhältnisse die Wirksamkeit dieses Gesetzes aufhoben, wie z. B. in Frankreich, tolerierte man zwar die sog. »amovibilitas ad nutum« der Pfarrer,[1]) jedoch galt sie niemals für einen Normalzustand, welcher der Grundidee und den Bestrebungen der Kirche entsprach.

Das neueste Dekret der Konsistorial-Kongregation betreffs der Amotion der Pfarrer auf administrativem Wege steht nicht im geringsten mit dem oben zitierten Axiom in Widerspruch, es gibt nur genau Fälle an, in welchen es gestattet ist, von diesem Grundsatze abzuweichen, schreibt auch genau die Art und Weise vor, wie gehandelt werden soll, damit die Amotion eines Pfarrers nicht nur gestattet, sondern auch rechtsgiltig sei.

Arg würde sich also derjenige irren, welcher annehmen wollte, das neue Dekret beabsichtige eine Lockerung des uralten Gesetzes betreffs der Amotion der Pfarrer dadurch, dass es den Bischöfen möglich macht, die Amotion auf administrativem Wege durchzuführen,[2]) denn das Ziel dieses Dekrets ist ausschliesslich das Wohl der Pfarrer und der Pfarrkinder, denen auch eine überaus grosse Freiheit des Bischofs in der Enthebung der Seelsorger nicht immer von Nutzen wäre, ebenso wie die bis zur äussersten Konsequenz durchgeführte Inamovibilität der Pfarrer.

Die Vorschriften des Dekrets »Maxima cura« sind vielmehr eine Art Beschränkung des Bischofs in der Ausübung der ihm von Amtswegen gebührenden Gewalt, sie sind aber auch eine partielle Erleichterung seines verantwortlichen Standes im Falle eines mög-

---

1) Siehe: Kirchen-Lexikon III. Art. »Desservants« Seite 1539—45.

2) Die Amotion der Pfarrer auf gerichtlichem Wege nach der Durchführung des kanonischen Prozesses wird im Dekret »Maxima cura« gar nicht erwähnt, da diese Frage in jenen Teil des Kodex hineingehört, welcher sich mit dem Kirchenprozess beschäftigt.

lichen Irrtums, sie sind ebenso für die Pfarrer eine sichere Garantie, dass ihre Amotion vom Beneficium im gegebenen Falle in der Tat sowohl für das Wohl der Gläubigen, als auch für ihr eigenes Seelenheil von Nutzen war.

Bekanntlich konnte bisher der Bischof im Falle vorliegender Notwendigkeit den Pfarrer selbst gegen dessen Willen auf administrativem Wege versetzen, also ohne kanonischen Prozess (amotio oeconomica), wenn auch der Pfarrer nicht schuld daran war, dass ihm die Betätigung seiner Amtsgewalt unmöglich geworden. Im letzteren Falle gebührte dem Versetzten eine gleich gute Stellung, oder wenigstens eine solche, welche der früheren gleich kam.[1]) Die Entscheidung jedoch, ob in der Tat die Notwendigkeit, zu einem solchen Urteil Zuflucht zu nehmen, vorlag, war hauptsächlich Sache des Bischofs selbst.

Das gegenwärtig verfasste Gesetz gibt genau die Fälle an, in welchen die »amotio oeconomica« angewendet werden kann, aber auch hier entscheidet der Bischof nicht allein, sondern im Verein mit einer von ihm selbst gewählten Kommission; es ist also die Gefahr — es könnte bei einer solchen Versetzung oder bei der Amotion der Pfarrer das persönliche Vorurteil des Ordinarius oder sein Eigendünkel eine Rolle spielen — wenn auch nicht völlig beseitigt, so doch gewaltig vermindert.

Noch auf eine wichtige Änderung, welche durch das neue Dekret eingeführt wurde, wenn auch nicht in bezug auf das Recht, so doch ohne Zweifel auf die kirchlichen Verhältnisse, müssen wir unsere Aufmerksamkeit lenken. Gegenwärtig gibt es nämlich nicht mehr Seelsorger »ad nutum amovibiles« wie z. B. die französischen Desservants. Auf Grund des jetzt bindenden Gesetzes können auch diese ihr Benefizium verlieren bezw. versetzt werden, aber nur infolge eines der neun im Dekret aufgezählten Gründe;[2]) sie sind also vollständig den stabil instituierten Pfarrern gleichgestellt. In dieser Hinsicht ist also das Gesetz vom 20. August 1910 eine wahre Wohltat für die Seelsorger, und deshalb ist es auch wunderlich, dass es (anfangs wenigstens und hie und da) Bestürzung erregen und die

---

1) Siehe ein Beispiel einer solchen Versetzung des Pfarrers auf administrativem Wege im Archiv für kathol. Kirchenrecht (1858) III. pag. 408—419 Ueber juridische Prinzipien, welche in einem solchen Falle bindend sind, vergl. z. B. *Hollweck's*: Die kirchlichen Strafgesetze. Mainz 1899. § 88. pag. 156 (Siehe auch § 89). *Heiner*: Kathol. Kirchenrecht. Paderborn 1909. II. p. 121 und 235. *Sägmüller's*: Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1904. pag. 298—299.

2) Siehe: Einleitung zum Text des Dekrets »Maxima cura« im Archiv für kath. K.-R. Bd. 91. Heft 1. 1911. p. 145.

Meinung erwecken konnte, es sei dies eine Schmälerung des durch die althergebrachte Tradition sanktionierten Gesetzes betreffs der Inamovibilität der Pfarrer.

Unterziehen wir jetzt das Dekret einer näheren Betrachtung. Wir werden uns nicht immer strikte an die Reihenfolge der Titel und Kanones desselben halten und zwar deshalb nicht, um dem in diesem Falle bisweilen notwendigen Zurückgreifen nach demselben Stoffe, was bloss ermüdet, aber nicht zur Klarheit und Evidenz beiträgt, aus dem Wege zu gehen.

I. Abschnitt.

Über das Dekret „Maxima cura“ selbst und über die Bedingungen, unter welchen es Anwendung findet.

§ 1. Das Ziel und die Einteilung des Inhalts des Dekretes »Maxima cura«.

Das neue Gesetz betreffs der administrativen Amotion der Pfarrer ist das Produkt längerer und gründlicher Debatten der Kodifikations-Kommission, welche den bereits fertigen Entwurf des Gesetzes dem Heiligen Vater zur Sanktionierung vorlegte. Nachdem dieser sich mit der Konsistorialkongregation verständigt hatte, gab er ihr schliesslich den Auftrag, das betreffende Dekret im Amtsblatte des Hl. Stuhles, d. h. in den »Acta Apostolicae Sedis« [1]) zu verkünden. Das Dekret datiert seit dem 20. August 1910. Eine Ergänzung desselben bilden die Antworten, welche diese Kongregation auf Befehl des Papstes am 3. Oktober desselben Jahres einzelnen Bischöfen erteilte, die um die Erörterung mancher Fragen in bezug auf die Personen, welche gegenwärtig zur Mitwirkung mit dem Bischof in Versetzungsangelegenheiten berufen sind, oder in bezug auf die administrative Amotion der Pfarrer baten. [2])

Das Ziel des neuen Gesetzes ist bereits in der Einleitung klar ausgesprochen. »Das wichtigste Gesetz, das die Kirche regiert, ist Sorge um das Seelenheil.« [3]) Ihm ist und muss auch die seit Jahrhunderten praktizierte Inamovibilität der Pfarrer dienstbar sein. So oft dies nur für die Gläubigen unumgänglich notwendig war, forderte das Gesetz immer die Amotion eines unnützen oder gar schädlichen Seelsorgers. Dies geschah entweder auf Grund eines formellen Pro-

---

1) Siehe: Einleitung ins Dekret: Acta Ap. Sed. II. N. 16. p. 637.
2) Vid.: Acta Ap. Sed. II. N. 21. p. 854—855.
3) »Salus populi suprema lex est.« Einleitung des Dekretes A. A. S. pag. 636.

zesses, oder auch, wenn diese Art und Weise aus irgend welchen gesetzlichen Gründen nicht zulässig war, auf Grund der administrativen Versetzung oder Amotion in einem kürzeren und leichteren Verfahren. Jedoch mangelte es an hinreichend klaren gesetzlichen Vorschriften, nach welchen sich die bischöflichen Kurien beim Anwenden dieses zweiten Mittels richten konnten. Diesem Mangel in der kirchlichen Gesetzgebung zu steuern, beabsichtigt eben das neueste, von uns zu besprechende Dekret, in welchem die Fälle angegeben sind, in denen die sog. »amotio oeconomica« angewendet werden kann, und welches strikte die Art und Weise des Verfahrens in derartigen Fällen vorschreibt.

Das ganze Dekret »Maxima cura« ist in 32 Kanones eingeteilt, welche wieder in Paragraphen zerfallen. Die Kanones selbst bilden ihrem Inhalte gemäss acht grössere Abschnitte, welche wir Titel nennen könnten. Der erste Titel, der einen Kanon umfasst, beschäftigt sich mit den Gründen, welche die Amotion des Seelsorgers von seiner Stellung ermöglichen. Der zweite Titel, welcher uns im allgemeinen mit dem Inhalte des ganzen administrativen Verfahrens bekannt macht, bildet den zweiten Kanon, welcher in zwei Paragraphen eingeteilt ist.

Der dritte (zwei Paragraphen), vierte (fünf Paragraphen), fünfte (drei Paragraphen), sechste (drei Paragraphen) und der siebte (zwei Paragraphen) Kanon, welcher den dritten Titel bildet, handelt über die Personen, welche zum Fällen eines rechtskräftigen Urteils, auf Grund dessen ein Benefiziat beseitigt werden kann, notwendig sind. Den Inhalt des vierten Titels bildet die Vorstellung der Art und Weise, in welcher der Angeklagte zur freiwilligen Resignation aufgefordert werden soll. Dieser Titel besteht aus dem VIII., IX. (zwei Paragraphen), X. (vier Paragraphen), XI. (zwei Paragraphen), XII. und XIII. (3 Paragraphen) Kanon, der fünfte Titel bespricht das eigentliche Amotionsdekret im XIV. (zwei Paragraphen), XV. (vier Paragraphen), XVI. (zwei Paragraphen), XVII. (zwei Paragraphen), XVIII. (zwei Paragraphen), XIX. (zwei Paragraphen), XX. (zwei Paragraphen) und XXI. Kanon.

Gegenstand des sechsten Titels ist die Revision der Akte des früheren Verfahrens. Er ist im XXII. (zwei Paragraphen), XXIII., XXIV. (vier Paragraphen) und im XXV. (zwei Paragraphen) Kanon dargelegt. Im siebenten Titel ist die Art und Weise der Versorgung eines amovierten Seelsorgers besprochen. Dieser Titel zerfällt in vier Kanones, von denen der erste (XXVI.) zwei, der zweite (XXVII.) drei, der dritte (XXVIII.) ebenfalls drei und der vierte (XXIX.)

zwei Paragraphen umfasst. Der letzte, d. h. der achte Titel beschäftigt sich mit den Personen, welche dem neuen Gesetze unterliegen und mit Ausnahmefällen, in welchen sie ihm nicht unterliegen, und schliesst in sich den XXX., XXXI. (drei Paragraphen) und XXXII. Kanon ein; der Inhalt des letzteren jedoch gehört dem ganzen Dekret an, da er erklärt, in welchem Sinne das Wort »Ordinarius« zu verstehen ist, so oft von ihm die Rede ist.

Die von uns oben genannten Entscheidungen der Konsistorial-Kongregation vom 3. Oktober des verflossenen Jahres schliessen in sich 12 Antworten, welche verschiedenen Bischöfen auf ihre Fragen gegeben wurden, die sich auf die Personen der Examinatoren bezw. Konsultoren, welche durch das Dekret »Maxima cura« zur entscheidenden Teilnahme an der Durchführung der Angelegenheiten bezüglich der administrativen Amotion eines Pfarrers von seiner Pfarre berufen sind, beziehen.

Um jeglichem Missverständnis vorzubeugen, bemerken wir gleich am Anfang, dass die ganze Prozedur, welche im Dekret vom 20. August 1910 vorgezeichnet und vorgeschrieben wird, keineswegs ein prozessuales Verfahren ist, dass es also in jenem nicht notwendig ist, sich an die einzelnen Formen dieses Verfahrens zu halten; im Gegenteil, es genügt nur das einzuhalten, was zur Aufklärung der Wahrheit notwendig ist. Deshalb bedienen wir uns in dieser Publikation der Worte »Richter«, »Tribunal«, »Urteil« usw. im weiteren Sinne, analog der Bedeutung, welche sie im kirchlichen Gerichtswesen im engeren Sinne haben.

§ 2. Die Personen, welche notwendig zur rechtmässigen Amtsenthebung eines Pfarrers mitwirken müssen.

Über jede Amotion des Pfarrers nicht auf dem Wege eines formellen Prozesses, sondern auf administrativem Wege entscheidet gegenwärtig eine Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, sei es, dass es sich um das eigentliche Amotionsdekret, sei es, dass es sich um die Feststellung seiner Giltigkeit durch die Revision entsprechender Akte handelt.

Vorsitzender dieser Kommission soll unserem Dekrete zufolge in der Regel der Ordinarius selbst sein, so dass der Generalvikar (dasselbe gilt auch für den Offizial) eine spezielle Bevollmächtigung von seiten des Diözesan-Bischofs haben muss, um bei derartigen Untersuchungen den Vorsitz führen zu können.[1])

---

1) Can. XXXII.



Dass diese Vollmacht für einen bestimmten Fall oder für eine bestimmte Zeit gegeben werden kann, ist klar. Ebenso ist es klar, dass diese Vollmacht nicht notwendig durch ein speziell ausgestelltes Dokument übertragen werden muss, aber es genügt höchst wahrscheinlich eine bloss mündliche Bevollmächtigung nicht, welche dem Generalvikar gegeben wird, um eine solche Angelegenheit durchzuführen; sie muss ausserdem deutlich in den Prozessakten ausgesprochen werden. Im Dekret selbst wird dies zwar nicht erwähnt, aber es folgt klar bereits daraus, dass das neue Gesetz eine schriftliche Skizzierung aller wichtigeren Momente in dem von uns zu besprechenden administrativen Verfahren verlangt; übrigens genügt auch nicht bei der Revision der Akte in der bischöflichen Kurie, bezw. im Falle eines Rekurses des Pfarrers nach Rom, die bloss mündliche Versicherung des Ordinarius oder des Generalvikars, letzterer hätte ein spezielles Mandat erhalten, das zur Giltigkeit eines gefällten Urteils notwendig ist.

Im Verein mit dem Bischof nehmen zwei Examinatoren am Gericht teil, wenn es sich um den Beschluss, einen Pfarrer freiwillig zur Resignation zu veranlassen, oder um das Verfahren der Amtsenthebung, oder auch schliesslich um die Entscheidung, ob ein Rekurs nach Ablauf von 10 Tagen zulässig sei, handelt. Bei der Revision der Akte der ersten Verhandlung fungieren der Bischof und zwei Konsultoren.

Untersuchen wir nun die juridischen Anforderungen, welche sowohl an die einen, als auch an die anderen gestellt werden.

Zunächst einige Worte über die Examinatoren. Dieses Amt obliegt eben denselben, die dem Tridentinischen Konzil zufolge bei den Pfarrkonkursprüfungen betätigt sind.[1]) Sie müssen also alle intellektuellen und moralischen Eigenschaften haben, welche die grosse Synode von ihnen fordert.[2]) Nur noch manche näheren Bestimmungen traf die Konsistorial-Kongregation in der Antwort, welche am 3. Oktober 1910 den Bischöfen gegeben wurde. Und so bestätigte sie den Tridentiner Beschluss, dass auch Religiose Examinatoren sein können, gestattete die Wahl eines Priesters aus einer fremden Diözese, jedoch mit der Bemerkung, dass eine solche Praxis nur in notwendigen Fällen zulässig sei, wie z. B. im Falle einer

---

1) Trid. e. 18. Sess. XXIV. de Reform. — »Maxima cura« III. can. III. § 1. — Die Antwort der Konsistorial-Kongregation 3./10 1910 ad I.

2) Vergl. z. B. unsere Schrift: De parocho. Leopoli 1909 (pag. 112—123), wo auch die Quellen zu diesem Gegenstand und die entsprechende Literatur angegeben sind.

Schwierigkeit in der Wahl einer entsprechenden Examinatorenzahl in einer kleinen Diözese. Sie bestimmte auch, dass der Bischof das Examinatorenamt einigen Pfarrern übertragen kann, dass jemand gleichzeitig Examinator und Konsultor sein kann (obwohl es in der Regel nicht angezeigt und erwünscht ist), jedoch ist es ihm nicht gestattet, diese beiden Ämter in einer und derselben Angelegenheit zu verwalten, was schliesslich, wie wir sehen werden, im krassen Widerspruch zum Dekret stände. Die Kongregation antwortete hingegen, dass der Generalvikar (Offizial) zum Examinatorenkörper nicht gehören soll (non expedire). Der Grund hiefür liegt im juridischen Verhältnis zwischen dem Bischof und seinem Generalvikar (Offizial).[1])

Die Art und Weise der Wahl dieser Examinatoren stützt sich hauptsächlich auf die Vorschriften des Konzils von Trient. Wenn also in einer Diözese eine Synode zusammenkommt, legt der Bischof den in der Synode Anwesenden die Kandidaten zu diesem Amte in einer Zahl vor, die er selbst für gut findet; allerdings kann er auch jetzt nicht weniger als sechs wählen.[2]) Die vom Bischof vorgestellten Kandidaten müssen von der Mehrheit der an der Synode Teilnehmenden bestätigt werden; widrigenfalls muss der Bischof der Versammlung eine neue Liste vorlegen.[3])

Das Amt der so Gewählten dauert höchstens fünf Jahre und endigt auch früher, wenn eine neue Synode früher zustande gekommen ist; jedoch ist die abermalige Wahl derselben keineswegs verboten. Wenn diese Synodal-Examinatoren gestorben sind, oder noch vor der Berufung einer Synode eventuell vor Ablauf der fünf Jahre ihr Amt niedergelegt haben, wählt der Bischof statt jener neue (prosynodale) Examinatoren, jedoch mit Zustimmung des Domkapitels d. h. der Mehrheit seiner Mitglieder, und in Diözesen, in welchen man noch kein Kapitel errichten konnte, mit Zustimmung der Mehrheit der Priester, welche statt des eigentlichen Kapitels den bischöflichen Rat bilden (consultores dioecesani).[4]) Das Amt dieser Prosynodal-Examinatoren dauert höchstwahrscheinlich nur bis zu dieser Zeit, zu welcher die Gewalt der durch die Synode gewählten Examinatoren dauern würde, also bis zu Ende des durch die letzteren begonnenen Quinquenniums, d. h. wenn die Synode nicht früher zusammenkommt.

---

1) Acta Ap. Sedis II. n. 21 pag. 854 ad IV, V, VI, VII, VIII.

2) Trid. l. c. »Examinatores . . . in dioecesana synodo . . . ad minus sex proponantur«.

3) Vergl. cit. Schrift »De parocho« pag. 114.

4) Acta Ap. Sedis l. c. pag. 855 ad. IX.

Mit Zustimmung des Domkapitels (der Diözesankonsultoren) wählt auch der Bischof die Examinatoren auf fünf Jahre, wenn in seiner Diözese keine Synoden abgehalten werden. Zu einer solchen Wahl ausserhalb der Synodalversammlung bedarf es nicht mehr des Indults des Apostolischen Stuhles,[1]) was der Bischof bisher alle drei Jahre erbitten musste.[2]) Auch die Pflichten dieser Examinatoren nehmen noch vor Schluss des Quinquenniums ein Ende, wenn eine Synode zustande kommt, obwohl sie hier auf ihre frühere Stellung wieder berufen werden können.

Zu erwähnen wäre noch, dass der Bischof sich mit dem Kapitel (bezw. mit den Diözesankonsultoren) verständigen muss, ob er die noch vor der Publizierung des Dekretes »Maxima cura« gewählten Synodal oder Prosynodal-Examinatoren bestätigen, oder auch zur Neuwahl nach den gegebenen Regeln schreiten soll. Die früheren kann er im allgemeinen nicht auf länger, als für einen Zeitraum von fünf Jahren bestätigen.[3]) Dieselben Regeln, welche bei der Wahl der Synodal- (Prosynodal) Examinatoren bindend sind, finden auch bei der Wahl der Konsultoren Anwendung, welche sei es während der Synode, sei es ausserhalb derselben berufen wurden, jedoch unter den oben besprochenen Bedingungen. Hier müssen wir noch hinzufügen, dass ein Ordenspriester nur in dem Falle Konsultor sein kann, wenn er das Amt eines Pfarrers ausübt.[4]) Unser Dekret zählt zwar nicht die Eigenschaften auf, welche diesen Pfarrern zukommen müssen, aber es versteht sich von selbst, dass dazu die fähigsten Pfarrer in der Diözese, welche allgemeines Vertrauen und allgemeine Achtung im Klerus geniessen, berufen werden sollen. Der letzte Abschnitt des neuen Gesetzes fordert die Ordinarien auf, sie sollten ohne Verzug zur Wahl der Konsultoren und Examinatoren schreiten, wo aber die letzteren bereits vorhanden seien, sie in ihrem Amte bestätigen, oder, wenn es ihnen beliebe, eine Neuwahl vornehmen lassen.

Dem Bischof ist es nicht gestattet, rechtsmässig gewählte Examinatoren oder Konsultoren vor dem Ende des Quinquenniums zu beseitigen, ausser wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt, aber auch in diesem Falle müssen das Domkapitel respektive die Diöze-

1) Acta Ap. Sedis l. c. pag. 854 ad III.

2) Vergl. solche »facultates triennales« bei *Ginzel*, »Die Pfarrkonkursprüfung«. Wien 1855. Anhang VII. (S. 183), auch im Archiv f. kath. K.-R. III. S. 744.

3) Der Schluss des Dekretes »Maxima cura« und Acta Ap. Sedis II. pag. 854 ad II.

4) Acta Ap. Sedis l. c. pag. 854 ad IV.

sankonsultoren, welche in manchen Diözesen die Kapitel vertreten, darauf eingehen.[1])

Die Bildung dieser beiden abgesonderten, unter dem Vorsitz des Bischofs konferierenden Kommissionen, der Examinatoren und Konsultoren-Kommission, geben eine sichere Garantie dafür, dass die Amotion der Pfarrer in gerechter Weise ohne Vorurteil vor sich gehen wird, und dass man bei der Absolvierung dieser Angelegenheit so manchem Irrtum und Versehen aus dem Wege gehen wird; denn den gegenwärtigen Vorschriften gemäss ist die Entscheidung aller wichtigeren Fragen, welche sich auf die Amotion eines Pfarrers beziehen, von der Zustimmung (consensus) der Examinatoren, im zweiten Stadium von der Zustimmung der Konsultoren abhängig. Nur in minder wichtigen Angelegenheiten genügt es, wenn der Bischof seine Mithelfer bloss um Rat befragt.

Unser Dekret legt an dieser Stelle nebenbei den wesentlichen Unterschied zwischen Fällen klar, in welchen das Gesetz die Zustimmung des bischöflichen Rates fordert, und in welchen es sich mit der beratenden Tätigkeit desselben begnügt. Dieser Unterschied spielt für unseren Gegenstand eine überaus wichtige Rolle.

So oft das Gesetz vom Bischof fordert, dass zu einer seiner Anordnungen die Zustimmung (consensus) des Kapitels notwendig ist, so ist in diesem Falle seine Anordnung, welche ohne Wissen des Kapitels oder gegen dessen Entschluss gegeben wurde, ungültig und nicht rechtskräftig. So oft wir aber in den Kanones lesen, dass der Bischof in einer gewissen Angelegenheit das Kapitel um Rat fragen muss, so ist zwar die mit Hintansetzung dieser Formalität durchgeführte Handlung ebenfalls ungültig (ausser wenn die zum Erteilen des Rates (consilium) Berechtigten ex post die vollbrachte Handlung anerkennen sollten), jedoch kann der Bischof, wenn er seine Pflicht getan und um Rat gefragt hat, eine Angelegenheit gültig und legal nach seinem Willen schlichten, ohne sich durch den ihm erteilten Rat beeinflussen zu lassen, und frei handeln, wenn auch der Meinung der Majorität des Kapitels zuwider.[2])

Die Konsistorial-Kongregation bestimmt in dem von uns besprochenen Dekret, dass in diesen Punkten des administrativen Prozesses wegen der Amotion der Pfarrer, in welchen die Zustimmung der Examinatoren (Konsultoren) gefordert wird, die Beisitzer einer

---

1) Wie wir gesehen haben, nimmt die Gewalt dieser Kommissionen ipso facto durch die Berufung einer Synode ein Ende.

2) Vergl. *Heiner*, z. B. kath. Kirchenrecht [5] I. S. 339; *Sägmüller*, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts S. 357.



Kommission *geheim* abstimmen, und dass die Meinung durchkommt, welche wenigstens durch zwei Beisitzer aufrecht erhalten wird. Wenn aber das neue Gesetz vom Bischof fordert, dass er die Kommission um ihre Meinung und ihren Rat befragt, so kann er zwar diese Tätigkeit nicht ausser Acht lassen, aber es ist ihm trotz ihres sogar einhelligen Beschlusses in irgend einer Sache gestattet, geradezu entgegengesetzt vorzugehen, was, wie wir soeben gesehen, sich auf ein allgemeines kirchliches Gesetz stützt.

Jedoch muss in beiden Fällen, ob nun der Bischof seine Mithelfer um ihren Konsens gebeten oder sie um Rat gefragt hat, über das Resultat der Abstimmung ein Protokoll verfasst werden, das alle drei Richter unterfertigen.[1])

Die Examinatoren und Konsultoren sind sub gravi peccato[2]) zur Einhaltung des Amtsgeheimnisses verpflichtet, was sich hauptsächlich auf die geheimen Dokumente, auf den Inhalt und Verlauf der Verhandlungen, welche im Laufe der Sitzung abgehalten werden, auf das Resultat einzelner Abstimmungen und auf deren Begründung bezieht. Ausserdem müssen sie einen Eid ablegen, dass sie in alldem und in anderen Angelegenheiten, welche ihre Pflichten und ihre Amtsausübung betreffen, gewissenhaft das Amtsgeheimnis wahren werden.[3])

Es genügt, einen solchen Eid einmal oder unmittelbar nach der Wahl während der Synode oder bei der Übernahme des Amtes, also vor ihrem ersten Auftreten in der Rolle eines Examinators (Konsultors) abzulegen. Eine notwendige Bedingung dazu, dass dieser Eid während der ganzen Zeit der Amtsverwaltung nicht erneuert zu werden braucht, ist aber der Umstand, dass er sich auf alle Angelegenheiten erstreckt, bei deren Untersuchungen der Beeidete als Examinator oder Konsultor fungieren wird. Aus dieser Antwort der Konsistorial-Kongregation auf die letzte Frage, welche von manchen Ordinarien an die Kongregation gestellt wurde, kann man schliessen, dass die Eidesformel der Examinatoren und Konsultoren entweder ganz allgemein sein und alle Untersuchungen und Administrationsgerichte betreffs der Amotion in einem Quinquennium umfassen, oder auch in bezug auf Zeit oder Anzahl der Angelegenheiten mehr determiniert sein kann, so dass ein solcher Eid nach Ablauf einer gewissen Zeit bezw. nach der Durchführung einer bestimmten Anzahl von diesen Quasi-Prozessen erneuert werden muss. Auf Grund dieser Resolution vom 3. Ok-

1) Can. 6 § 1, 2, 3.
2) Es handelt sich hier nämlich um eine wichtige Sache.
3) Can. 7. § 1.



tober 1910 ist es auch dem Ordinarius gestattet, von den Kommissionen die Erneuerung des bereits abgelegten Eides zu fordern und zwar so oft er es für angezeigt und nützlich findet.[1])

Es wirft sich nun die wichtige Frage auf, ob ein Amotionsdekret, das vom Bischof und von nicht beeideten Examinatoren erlassen wurde, rechtskräftig, und ob die Bestätigung eines Dekretes durch den Bischof und nicht beeidete Konsultoren giltig sei, oder ob vielmehr diese beiden Akte für ungiltig und nicht rechtskräftig angesehen werden müssen. Letzteres scheint uns wahrscheinlicher zu sein; in der Praxis ist es geraten, sich daran zu halten, bis die Konsistorial-Kongregation diese Frage entschieden haben wird. Und dies behaupten wir auf Grund der Analogie zwischen diesem Eide, von welchem eben die Rede ist, und jenem, welchen das Gesetz von Examinatoren fordert, welche bei Pfarrkonkursen tätig sind. Wir wissen, dass eine Konkursprüfung, vor unbeeideten Examinatoren abgelegt, ungiltig ist.[2]) Aus dieser Analogie folgern wir weiter, dass die Examinatoren bezw. Konsultoren den erwähnten Eid auf der Synode abzulegen haben, wenn die Wahl durch die Synode erfolgte und sie selbst anwesend sind, im entgegengesetzten Falle tun sie das vor dem Bischof oder seinem Generalvikar. Dass man dieser Pflicht nachgekommen ist, muss in den Synodalakten bemerkt, eventuell in den Büchern der bischöflichen Kurie eingetragen werden.

Den eidbrüchigen Examinator oder Konsultor muss der Bischof von seinem Amte entheben und ausserdem ihm eine andere Strafe auferlegen, welche seinem Vergehen entspricht. Der Schuldige muss auch den Schaden gut machen, den sein Vergehen nach sich gezogen hat.[3])

Aus dem synodalen (prosynodalen) Examinatoren- und Konsultorenkörper wählt der Bischof zwei *Examinatoren*, wenn es sich um ein Amotionsdekret handelt, zwei *Konsultoren* hingegen, wenn der amovierte Pfarrer gegen ein solches Dekret rekurriert. Jedoch ist die Wahl dieser Personen in diese zweifache Kommission keineswegs dem Willen des Bischofs anheimgestellt, sondern im Gegenteil durch das neue Gesetz genau bestimmt und geregelt. Er muss nämlich jene beiden berufen, welche zuerst für diese Stellung gewählt wurden, und wenn die Wahl aller gleichzeitig vor sich gegangen ist, so gebührt der Vorrang in erster Linie den in bezug auf die

1) Acta Ap. Sedis II. pag. 856 ad XII.
2) Vgl. op. cit. »De parocho« S. 115—116 und die Anmerkung.
3) Can. 7 § 2.



Dauer ihres Priesteramtes zwei ältesten, in zweiter Linie den in bezug auf das Lebensalter zwei ältesten Priestern.[1])

Die Konsistorial-Kongregation fügte in ihrer Resolution vom 3. Oktober 1910 zu dieser oben genannten Regel noch die Erklärung hinzu, dass bei der Berechnung der Anciennität der Gewählten die früheren Wahlen keinegswegs in Betracht kommen, dass also der bereits einigemal gewählte Examinator (z. B. auf jeder Synode, oder in jedem Triennium) aus diesem Grunde keinen Vorrang vor jenem hat, dem zum ersten Male dieses Amt übertragen wurde, wenn nur bei der letzten Wahl beide an einem Tage die Ernennung erhalten haben.[2])

Wenn der Bischof in der Berechnung der Priorität der Examinatoren und Konsultoren irrt und daher einen Unberechtigten zur Entscheidung einer Angelegenheit beruft, so zieht der unfreiwillige Irrtum die Ungiltigkeit der Tätigkeiten einer solchen Kommission, in welcher beide Mitglieder, oder bloss einer derselben kein Recht sich zu befinden haben, nach sich.[3]) Aus dieser Bestimmung der Konsistorial-Kongregation scheint zu folgen, dass eine unbegründete, absichtliche Berufung nicht zuständiger Examinatoren Grund zur Annullierung des von ihnen erlassenen Dekretes, bezw., wenn es sich um Konsultoren handelt, zur Anfechtung der durch sie vollbrachten Revision der Akte geben kann.

Wir haben bereits oben erwähnt, dass, wenn der Bischof absichtlich und ohne Grund einen berechtigten Examinator oder Konsultor nicht berücksichtigt, in diesem Falle das ganze administrative Verfahren höchstwahrscheinlich für nichtig erklärt werden kann. Ganz anders verhält es sich, wenn diese Nichtberücksichtigung einen gesetzlichen Grund hat. Der Ordinarius kann nämlich einen oder auch beide zuständigen Examinatoren oder Konsultoren aus irgend einem rechtlich anerkannten Grunde[4]) (causa in iure recognita), welcher evident deren Befangenheit in der Beurteilung einer Angelegenheit zu erkennen gibt, zurückweisen. Einen solchen verdächtigen Kommissär beseitigt der Bischof noch vor Beginn der Verhandlung. Auch der vor Gericht zitierte Pfarrer kann aus eben demselben

---

1) Can. 5 § 1.

2) Acta Apost. Sedis II. pag. 855 ad X. Da die Konsultoren erst durch unser Dekret eingeführt wurden, ist also in der im Texte angeführten Regel nur von Examinatoren die Rede.

3) Ebendaselbst ad XI.

4) Prof. *Brzeziński* übersetzt in seinem Kommentar zum neuen Dekret die Phrase »ob causam in iure recognitam« irrtümlicher Weise »gerichtlich erwiesen«. (S. 10.)

Grunde dagegen protestieren (excipere), dass irgendein Examinator (Konsultor) oder auch beide seine Angelegenheit untersuchen und schlichten. Im Falle, dass die rechtlich vorgeschriebene Ordnung der Wahl der Examinatoren (Konsultoren), sei es aus den oben angeführten Gründen, oder auch aus anderen (z. B. eine Krankheit des gesetzlich Berechtigten) nicht eingehalten werden kann, beruft der Bischof einen dritten, bezw. auch einen vierten Examinator (Konsultor), wobei er sich an dieselben Regeln der Priorität der Wahl, des Priesteramtes oder auch des Lebensalters hält, worüber wir bereits oben gesprochen.[1])

Daraus können wir folgern, dass in jedem Quinquennium bloss die beiden Ältesten (im besprochenen Sinne) Examinatoren oder Konsultoren zuständige und gesetzlich berechtigte Richter in Angelegenheiten, welche die administrative Amotion der Pfarrer betreffen, sind, die übrigen hingegen bilden bloss die Reserve für den Fall, dass die ersteren ihrer Pflicht nicht nachkommen können.[2])

§ 3. Über die zu einer administrativen Untersuchung berufenen Personen.

Als Grundsatz stellt das Dekret »Maxima cura« die Regel auf, dass bei der administrativen Durchführung einer Verhandlung, ob ein billiger und hinreichender Grund zur Amotion eines Pfarrers vorliegt, derselbe angelegentlich seiner Verteidigung und der Angabe der zur Aufklärung der Sache notwendigen Details persönlich erscheinen muss; wenn er aber aus einem wichtigen und entsprechend motivierten Grunde dies nicht kann, so ist es ihm gestattet, einen vertrauten Priester zu seinem Prokurator zu wählen, den jedoch der Ordinarius genehmigen muss.[3])

Das neue Gesetz bestimmt, dass unter Pfarrer jeder Priester zu verstehen ist, der selbständig und in eigenem Namen eine Pfarrei verwaltet, sei es, dass es ein instituierter Pfarrer, wie z. B. in Österreich und Deutschland, oder ein inamovibler Vikar in einem inkorporierten Beneficium, oder auch beispielsweise ein französischer

---

1) Can. 5 §§ 2 und 3.

2) Wenn auch die Annahme, dass man zu jeder Amotions-Angelegenheit, welche in dieser Periode entschieden wird, jedes Mal der Priorität gemäss andere Personen berufen kann, nicht völlig unwahrscheinlich wäre, also zur ersten den ersten und zweiten Examinator (Konsultor), zur zweiten den dritten und vierten usw., darüber spricht die Konsistorial-Kongregation gar nichts, aber aus der Stilisation der zitierten Paragraphen folgt die Wahrheit des im Texte ausgedrückten Satzes.

3) Can. 18 § 2.



Desservant ist.[1]) Hier handelt es sich keineswegs um den Namen, und gegenwärtig ist der Unterschied zwischen dem ad nutum amoviblen und dem inamoviblen Pfarrer aufgehoben. Jedoch handelt das Gesetz vom 20. August 1910 keineswegs von Priestern, welche nur für eine bestimmte Zeit eine Pfarrei administrieren, wie z. B. der Administrator einer unbesetzten Pfarrei oder der Stellvertreter eines kranken Seelsorgers usw.[2])

Ausser dem Pfarrer können auch Zeugen an diesem Quasi-Prozess teilnehmen.[3])

Der Pfarrer selbst kann die Vernehmung zweier oder dreier von ihm vorgeführten Zeugen verlangen, aber nur bei der ersten Verhandlung, in welcher es sich um die Entscheidung handelt, ob man ein Amotionsdekret erlassen, oder auch den Pfarrer auf seiner Stellung lassen soll, mit anderen Worten, dem Pfarrer ist es gestattet, jene Kommission, in welcher unter dem Vorsitze des Bischofs die Synodal- bezw. Prosynodal-Examinatoren beraten, um das Zeugenverhör zu bitten; nicht gestattet ist es ihm jedoch, eine solche Forderung an die zweite Kommission zu stellen, welche aus dem Bischof und den Konsultoren besteht und mit Revision der Akte beschäftigt ist, welche durch das erste Tribunal verfasst wurden. Dieser Unterschied kann durch das Wesen des administrativen Verfahrens, in welchem es sich um Schnelligkeit handelt, erklärt werden. Dadurch ist auch die Beschränkung der Anzahl der Zeugen, um deren Verhör der Pfarrer bittet, begründet.

Der Bischof kann mit Zustimmung der Examinatoren dieser Forderung des Pfarrers nachgeben, wenn sie in der Tat begründet zu sein scheint, und das Zeugnis der von ihm vorgeführten Zeugen tatsächlich zur Aufklärung der Sache beitragen kann. Aber wenn es klar ist, dass diese Aussagen nichts nützen, weil die Ursache zur Amotion klar und gewiss ist und die Vernehmung nur Zeit rauben werde, kann der Bischof (ebenfalls mit Zustimmung der Mitrichter) einer solchen Bitte nicht entsprechen. Möglich ist aber auch eine partielle Willfahrung des Wunsches eines Pfarrers um das Zeugenverhör, also z. B. das Verhör bloss eines der drei vom Pfarrer vorgeführten Zeugen.

In der Praxis wird es sich aber selten treffen, dass ein Bischof die zur Verteidigung eines Pfarrers auftretenden Zeugen nicht vor

1) Vergl. die Antworten der heil. Konsistorial-Kongregation vom 28. Februar 1911 und 13. März 1911 (Acta Ap. Sedis III. N. 4 pag. 133).
2) Can. 30.
3) Can. 15 § 2, 3, 4. Can. 24 § 3, 4.

Gericht zulassen wird, hauptsächlich in dem Falle, wenn es ehrbare und angesehene Männer sind, da das Naturgesetz selbst dem Vorgesetzten nicht gestattet, den Untergeordneten zu richten, solange er von dessen Schuld keine moralische Sicherheit hat; er ist also verpflichtet, alle möglichen Hebel in Bewegung zu setzen, um alle diesbezüglichen Zweifel zu beseitigen. Wenn in der vom Pfarrer vorgebrachten Verteidigung ein Punkt einer Erklärung oder Feststellung zur grösseren Sicherheit im weiteren Vorgehen bedarf, muss der Bischof nach einer an den Rat der Examinatoren gestellten Anfrage seinerseits, wenn auch der Pfarrer darum nicht bittet, diejenigen Personen vorladen und verhören, deren Aussagen er für notwendig oder nützlich hält; seine Sache ist es auch, im Notfalle den Pfarrer selbst zu verhören.

Im zweiten Stadium des administrativen Prozesses, d. h. bei der sogen. Revision der Akte, gehört zu den zur richtigen Beurteilung der Sache notwendigen Mitteln auch das Verhör *neuer* Zeugen, was, wie wir erwähnt haben, der Pfarrer selbst nicht fordern kann, sondern es tut dies von Amtswegen die Kommission der Konsultoren, so oft es notwendig ist.

Da die Art und Weise des im Dekrete »Maxima cura« angegebenen Vorgehens keineswegs den Charakter einer gerichtlichen Prozedur hat, so muss man sich beim Verhör der Zeugen und des Pfarrers nur darauf beschränken, was zur Eruierung der Wahrheit unumgänglich notwendig ist (dazu gehört die Beeidigung der Zeugen), wobei gewisse nicht wesentliche und die Schnelligkeit im Handeln hindernde Formalitäten ausser acht gelassen werden müssen; besonders ist die sog. »reprobatio testium«, wenn auch unter dem Vorwande der Befangenheit, dem Pfarrer nicht erlaubt.[1])

Aus dieser Klausel wie übrigens aus dem Wesen der ganzen Prozedur folgt, dass als Zeugen auch solche Personen fungieren können, welche das Gesetz von der Zeugenschaft im formellen Prozess ausschliesst oder wenigstens für verdächtig hält, und dass bereits eine genügende Erkenntnis und Fähigkeit zur Zeugnisabgabe hinreicht.

§ 4. Ursachen der administrativen Amotion eines Pfarrers.[2])

Wir haben bereits in der Einleitung gesehen, dass bisher die Gründe, welche einen Bischof zur Versetzung eines Pfarrers auf ein

---

1) Can. 16 § 1, 2. Es versteht sich natürlich nur von Zeugen ex officio vocati, gegen deren Aussagen der Pfarrer während der Verhandlung selbst seine Einwände erheben kann.

2) Can. 1.

anderes Benefizium auf dem Wege der sog. »amotio oeconomica« berechtigen, bloss allgemein und unklar angedeutet waren. Das gegenwärtige Gesetz präzisiert klar die Fälle, in welchen der Bischof dieses Mittel anwenden kann und muss. Es gibt nämlich neun Gründe an, welche zur Amtsenthebung eines Pfarrers ohne kanonischen Prozess hinreichend sind. Diese Gründe müssen *strikte* interpretiert, können deshalb nicht auf analoge und ähnliche Fälle ausgedehnt werden, was jedoch nicht daraus folgt, dass das neue Gesetz eine »res odiosa« für die Pfarrer ist, denn dies soll es nicht sein, sondern vielmehr aus dem Geiste des ganzen Dekretes, welches die Sache klar stellen will und womöglich alle Zweifel zu beseitigen bestrebt ist, was nicht erreicht werden könnte, wenn man ähnliche Fälle unter die im Gesetze aufgezählten rechnen könnte.[1])

Als erster Grund zur Amotion eines Pfarrers gilt sein Wahnsinn, welcher von Ärzten für unheilbar, oder zwar für heilbar, aber nicht ohne jede Spur oder ohne Gefahr des Rückfalls anerkannt wird. Man kann auch in diesem Falle den Pfarrer von seiner derzeitigen Stellung auf eine andere versetzen, wenn er sich zwar vollständig von seiner geistigen Schwäche erholt, aber infolge dieser bei seinen Pfarrkindern so sehr an Ehrfurcht und Vertrauen verloren hat, dass er wahrscheinlich nicht mehr in dieser Pfarrei erfolgreich wirken könnte.

Der Text des Gesetzes ist so klar, dass es nicht möglich ist mit Berufung auf denselben zu folgern, dass man einen Pfarrer auf administrativem Wege amovieren oder versetzen kann, wenn es nur zweifelhaft ist, ob er wirklich geisteskrank ist, oder nur an einer Nervenzerrüttung im höchsten Grade leidet. Noch wunderlicher wäre die Annahme, wollte man eine übertriebene krankhafte Gewissenhaftigkeit oder im allgemeinen die Zeichen einer Überspannung oder einer leichten Geistesschwäche als »insania« betrachten.[2]) Ein solcher Schluss erscheint desto mehr unwahrscheinlich, wenn

---

1) Nebenbei wollen wir nur die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine Analogie lenken, welche zwischen der Einteilung dieser Ursachen grundverschiedener Gruppen und der Einteilung der Hindernisse zur Weihe in Irregularitates ex defectu et ex delicto herrscht. Insania, imperitia et ignorantia, surditas, caecitas etc. sind Ursachen der Amotion eines Pfarrers, welche den Defekten, als Hindernissen zur Weihe entsprechen. Die sechs anderen Gründe sind vielmehr Vergehen (analog zu den irregularitates ex delicto), oder deren Folgen, welche sich am Pfarrer rächen. — Wir erinnern auch daran, dass die irregularitates strictae interpretationis sind.

2) Eine solche radikale, ganz originelle Meinung hat der Dominikanerpater Dr. *Prümmer* in seinen Ausführungen (die in erster Linie nur praktische Zwecke zu verfolgen suchen) über das neue Dekret in der Theol.-prakt. Quartalschrift. Linz 1911. (Heft I. S. 16) ausgesprochen.



man den eben besprochenen Amotionsgrund mit dem dritten vergleicht. Dieser dritte Grund ist Taubheit, Blindheit oder andere physische oder geistige Fehler eines Priesters, welche ihm unmöglich machen, entweder für immer oder auch nur für eine längere Zeit seine Pflichten als Seelsorger zu erfüllen. Bevor man aber auf Grund solcher Ursachen zur Amotion eines kranken Pfarrers schreitet, müsste man zunächst untersuchen, ob diesem Übelstande der Pfarrei durch die Ernennung eines Administrators oder Anstellung eines Vikars, was hauptsächlich bei einer zeitweisen, wenn auch langdauernden Krankheit des Pfarrers Anwendung finden könnté, abgeholfen werden könnte.

Der erste Punkt des ersten Kanons spricht also vom Wahnsinn im engeren Sinne, der dritte Punkt sowohl von schweren physischen Krankheiten, als auch von verschiedenartigen psychischen Anormalitäten und Schwächen und gibt auch zugleich Bedingungen an, unter welchen es gestattet ist, auf Grund jener die Untersuchung betreffs der Amotion eines Pfarrers einzuleiten. Diese Krankheit muss unheilbar oder langdauernd sein, und muss die Tätigkeit der Seelsorge unmöglich machen, ohne dass diesem Übel auf andere Weise gesteuert werden könnte, als durch die Amotion des Benefiziaten.

Der von uns bisher nicht berücksichtigte zweite Punkt gibt als Grund zur Amotion eines Pfarrers Unfähigkeit und Mangel an hinreichenden Kenntnissen an, was ihm die Arbeit in der Pfarrei unmöglich macht. Weil die Amotion eines Pfarrers eine unangenehme und manchmal auch eine schwierige Sache ist, so ist es besser, wenn die Diözesanbehörde schon bei der Besetzung eines Benefiziums genau erwägt, ob jemand dazu eine entsprechende Qualifikation, eine entsprechende Bildung und Energie besitzt. Eine genauere Wahl, ja sogar eine überaus grosse Auswahl bei den Konkursen würde fast die Anwendung aus diesem Titel des Dekrets »Maxima cura« zu einer Ausnahme machen und vielen Unannehmlichkeiten und Missverständnissen vorbeugen. Es ist doch klar, dass jemand sich für einen Dorf- oder Kleinstadtpfarrer vollständig qualifiziert, aber nichtsdestoweniger in einer grossen Stadt ein schlechter Pfarrer sein kann.

Eine überaus grosse Schwierigkeit in der Praxis bildet die Anwendung der administrativen Amotion infolge der vierten Ursache, welche darin besteht, dass die Pfarrkinder ihrem Pfarrer nicht nur nicht gewogen, sondern auch von Hass gegen ihn erfüllt sind.

Vor allem müssen wir bemerken, dass es fast in keiner Pfarrei an Hitzköpfen mangelt, welche prinzipiell gegen den Pfarrer auf-

treten und andere aufwiegeln; je eifriger und gewissenhafter der Pfarrer in der Erfüllung seiner Pflichten und der kirchlichen Gesetze ist, desto mehr schreien sie. Ein solches Schreiertum kann absolut nicht in die Rubrik »odium plebis« hineingehören. Im Gegenteil, der Bischof muss den Pfarrer kategorisch in Schutz nehmen und Rücksicht darauf nehmen, dass, wenn er einmal nachgibt, er in dieser Pfarrei niemals Ruhe haben und bloss die professionellen Schreier noch frecher machen wird.[1])

Sehen wir nun zu, was das Dekret selbst über Enthebung eines Pfarrers aus dem angegebenen Grunde sagt.

Der vierte Grund der Amotion eines Pfarrers ist »der Hass der Pfarrkinder, wenn er auch ungerechtfertigt oder nicht allgemein sein sollte, der aber in der Tat die Tätigkeit eines Pfarrers verhindert und wahrscheinlich nicht in kurzer Zeit aufhört«.[2])

Es kann bisweilen zutreffen, dass aus irgend einem Grunde, z. B. unter dem Einflusse einer Agitation, plötzlich ein Widerwillen der Pfarrkinder dem Pfarrer gegenüber entsteht, aber man kann bereits a priori vorhersehen, dass diese Aufwallung der Gemüter, so schnell und unerwartet wie sie entstanden, ebenso rasch auch sich legen wird. In einem solchen Falle muss man nur abwarten, bis Ruhe wieder eintritt. Sache der Diözesanbehörde ist hier bloss der beruhigende Einfluss auf die Gemüter, um die derartige Beschleunigung der Versöhnung des Pfarrers mit seinen Pfarrkindern herbeizuführen.

Die derartig motivierte Einleitung des administrativen Amotions-Verfahrens ist erst unter der Bedingung gestattet, dass der Widerwillen der Pfarrkinder, wenn auch völlig grundlos (was höchst selten eintrifft), sich nicht leicht und in kurzem wird beseitigen lassen und die positive Tätigkeit des Pfarrers lähmt. Das Dekret erwähnt davon gar nichts, ob der Widerwille oder Hass der Minderheit der Pfarrkinder ausreicht, oder, dass es notwendig sei, dass gegen den Pfarrer die Mehrheit aufgebracht sei; die Norm zur Be-

---

1) Nebenbei bemerken wir, dass den Beweis eines solchen Hasses und Widerwillens der Pfarrkinder dem Pfarrer gegenüber keineswegs die von Zeit zu Zeit der bischöflichen Kurie zugesandten anonymen Briefe sind, deren Autoren gewöhnlich alte Betschwestern sind, welche darüber aufgebracht sind, dass der Pfarrer ihnen nicht gestattet, in der Kirche so zu befehlen, wie zu Hause. Der beste Platz für solche »Dokumente« ist der Papierkorb, denn die Beachtung derselben raubt nur viel Zeit und regt die »Schriftstellerinnen« zur Entladung ihrer ganzen pasquillaren Energie an.

2) 4. Odium plebis, quamvis iniustum et non universale, dummodo tale sit, quod utile parochi ministerium impediat et prudenter praevideatur, brevi non esse cessaturum. (Can. I.)

urteilung der Notwendigkeit der Amotion eines Pfarrers ist diese zweifache Bedingung: *langdauernder* Hass der Pfarrkinder und zwar ein derartiger, dass dem Pfarrer seine seelsorgerische Arbeit *unmöglich* wird. Beide Bedingungen müssen vereint auftreten, da sonst die Amotion des Pfarrers dem Dekrete zuwider wäre. Bei der Konstatierung, ob wirklich solche Umstände in Rechnung kommen, muss man sehr vorsichtig sein, z. B. bei der Prüfung, ob die an die bischöfliche Kurie adressierten Anklageschriften des Pfarrers, versehen sehr oft mit zahlreichen Unterschriften, wirklich ein Zeichen eines solchen Hasses sind, welcher nach dem neuen Gesetz zur Amotion hinreicht, oder bloss Anzeichen des Widerwillens revolutionärer Elemente in der Pfarre, oder der Ausfluss einer schändlichen Agitation ist. Die Leichtgläubigkeit in diesen Fällen von Seiten der Diözesanbehörde kann äusserst schädlich auf das Wohl der Pfarrei einwirken.[1])

Wir müssen noch hinzufügen, dass es fast unmöglich ist, dass ein Pfarrer ohne Grund und bis zu einem Grade gehasst werden kann, dass seine Transferierung[2]) sich als notwendig erweisen sollte. Meistens hat dieser Hass seinen Ursprung in einem der unter den Zahlen 5—9 des ersten Kanons des neuen Dekrets aufgezählten Gründe. Schon der Platz, den die eben besprochene Ursache einnimmt, scheint darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber den unter Nummer 4 allgemein ausgesprochenen Gedanken entwickeln und die Gründe angeben will, welche den Pfarrkindern Anlass zum Hass geben können, ebenso wie oben der erste Grund zur Einleitung des administrativen Vorgehens mit dem zweiten und dritten eng verbunden war.

Fünftens kann der Pfarrer seines Benefiziums verlustig gehen, wenn er bei biederen und ehrbaren Leuten seinen guten Ruf verloren hat. Diese nähere Bestimmung kann uns zum besseren Verständnis der vor kurzem entwickelten Frage dienen, wann das »odium plebis« ein Grund zur Amotion eines Benefiziaten von seinem Benefizium wird. Solange ehrbare Leute ihren Seelsorger ehren und Folge leisten, und nur das Gesindel gegen ihn aufgebracht ist, kann er fruchtbar wirken, und dieser Hass der Schlechten kann bloss momentan seiner fruchtbringenden Tätigkeit entgegenwirken.

---

1) Ganz triftige Bemerkungen vergl. in der zit. Abhandlung des Dr. *Prümmer* (S. 16—17).

2) Acta S. Sedis XXXVIII (pag. 27—32. — Jahrgang 1905, 1906), wo ein Fall der Amotion eines Pfarrers »ex odio plebis« (remotio oeconomica) auf Grund der vor Publizierung des Dekrets vom 20. August 1910 bindenden Gesetze besprochen ist.

Den guten Ruf kann der Pfarrer infolge einer ärgernisgebenden oder wenigstens verdächtigen Lebensweise oder infolge anderer Vergehen verlieren, welche jedoch derartig sein müssen, dass er sogar in den Augen ruhiger und biederer Leute seinen guten Ruf nicht behaupten kann. Bisweilen zieht wieder diese Folge die Beleuchtung irgend eines früheren verjährten Vergehens nach sich, welches also nicht gerichtlich geahndet und bestraft werden kann, aber auf die Person und das Leben des Pfarrers ein schlechtes Licht wirft.

Bisweilen geben auch die Vergehen und Missbräuche der Verwandten des Pfarrers und seiner Umgebung Anlass zum Ärgernis und Indignation; der Pfarrer verliert an gutem Ruf und Ansehen, weil er die ihm am nächsten stehenden Personen nicht im Zaume halten kann, oder weil er deren Vergehen toleriert. Es gehört freilich zur Seltenheit, dass der Pfarrer in der Tat schuldlos nicht weiss, was um ihn geschieht.

Wenn der Pfarrer nicht aus eigener Schuld, sondern infolge der schlechten Aufführung der Personen, welche im Pfarrhaus wohnen, das Ansehen und den Einfluss in der Pfarrei verloren hat, so muss zuerst dieses Übel durch die Entfernung dieser Person oder Personen beseitigt werden, und erst dann, wenn die Anwendung dieses Mittels sich als verspätet oder unnütz erweisen sollte, muss man zur administrativen Amotion dieses Seelsorgers schreiten.

Grosse Vorsicht und Einsicht erfordert der administrative Prozess gegen einen Pfarrer infolge der an sechster Stelle angegebenen Ursache. Wenn nämlich der Pfarrer irgend ein Vergehen begeht, welches vorläufig noch geheim ist, der Bischof aber aus triftigen Gründen vorhersieht, dass die Sache in kurzer Zeit ausposaunt werden und ein grosses Ärgernis entstehen wird, muss er so schnell als möglich den Schuldigen versetzen, jedoch soll er dies so anstellen, dass der gute Ruf, den der Pfarrer in seiner früheren Pfarrei besessen, keine Einbusse erleidet, und gleichzeitig alles Mögliche tun, um die Sache geheim zu halten (was hauptsächlich in kleinen Diözesen nicht sehr leicht ist), denn die Verbreitung dieses Gerüchtes könnte die Tätigkeit dieses Pfarrers auch anderswo fruchtlos machen, derweil er unter dem Eindrucke der Strafe und Furcht vor ähnlichen Vergehen auf einer anderen Stelle sich mehr hüten und noch mit Nutzen für die Diözese arbeiten würde.

Wenn der Pfarrer seine seelsorgerischen Pflichten entsprechend erfüllt, jedoch das kirchliche Gut schlecht und mit dessen grossem Verlust verwaltet, so soll bloss die Administration des Benefiziums irgend einer fähigen Person übertragen (sofern es sich durchsetzen

lässt), nicht aber der Pfarrer versetzt werden. Dieses letzte Mittel findet bloss dann Anwendung, wenn dem Übel auf andere Weise nicht gesteuert werden kann.

Die unter Nummer 8 und 9 des I. Kanons angegebenen Ursachen verdienen aus dem Grunde eine spezielle Beachtung, weil der Bischof, bevor er noch zur Einleitung des Amotionsverfahrens schreitet, den Pfarrer vorher zweimal ermahnen muss, und zwar nicht auf väterliche Weise unter vier Augen oder schriftlich, sondern offiziell, d. h. dieser Verweis muss in den Akten der bischöflichen Kurie angemerkt sein. Der in anderer Weise erteilte Verweis hat nicht die Bedeutung des letzten Schrittes vor der Einleitung des administrativen Prozesses betreffs der Amotion eines Pfarrers.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift würde die ganze weitere Prozedur ungiltig machen.

Eine solche »monitio canonica«, welche zweimal erteilt wurde und gar nichts fruchtete, bevollmächtigt hingegen den Ordinarius zur Amotion eines Pfarrers, welcher erstens sich seinen seelsorgerischen Pflichten gegenüber (als solche z. B. müssen gelten die Spendung der hl. Sakramente, Fürsorge für die Kranken, Katechisation und Predigt, Beobachtung der Residenzpflicht usw.) schwer versündigt; zweitens den Aufträgen des Ordinarius in wichtigeren Angelegenheiten nicht Folge leistet, wenn es z. B. sich um das Verbot eines überaus intimen Verkehrs mit irgend einer Person oder Familie, um das Verbot äusserst aufgeschraubter Taxen, um die Erinnerung der notwendigen Sorge für die Kirche u. s. a. handelt.

Diese Ursachen und nur diese allein können zur Amotion eines Pfarrers auf administrativem Wege Anlass geben. Wir haben gesehen, dass sie im allgemeinen genau und kategorisch präzisiert und durch Klausel und nähere Bestimmungen verschärft sind, so dass für deren freie Interpretation, Ausdehnung oder Verdrehung nicht viel Platz übrig bleibt.

II. Abschnitt.

Das administrative Vorgehen bei der Amotion der Pfarrer.

Bisher haben wir uns darüber klar gemacht, aus welchen Gründen ein Pfarrer ohne kanonischen Prozess amoviert werden kann, wer bei Untersuchung, ob diese Gründe wirklich vorhanden sind, Anteil zu nehmen hat und muss; wir haben auch erwähnt, wer dem Dekrete »Maxima cura« zufolge einer solchen administrativen Amtsenthebung oder Versetzung vom Benefizium unterliegt. Jetzt werden wir die Art und Weise des Vorgehens in derartigen

Angelegenheiten näher betrachten. Obwohl nämlich diese Prozedur kein Prozess ist, wenn auch ein summarischer, so kann man doch nicht, wenn dieser Vorgang giltig sein soll, einen seiner Hauptteile unbeachtet lassen, wie es der II. Kanon im 2. § ausdrücklich entscheidet.

Dieser ganze Quasi-Prozess beruht erstens auf der Aufforderung des Pfarrers zur freiwilligen Resignation; im Falle seines Widerspruches oder nicht hinreichender Verteidigung folgt das eigentliche Dekret, durch welches er amoviert oder versetzt wird, und wenn der Amovierte gegen die Gerechtigkeit oder Giltigkeit des Urteils protestiert, so muss eine Revision der vorigen Akte vorgenommen und eine endgiltige Entscheidung der Angelegenheit getroffen werden.

Mit dieser eigentlichen Prozedur ist bloss äusserlich die Frage der Versorgung eines amovierten Pfarrers verbunden, welche jedoch auf die Einleitung, den Verlauf und das Resultat des administrativen Vorgehens keineswegs einen Einfluss ausüben kann. Dies sind Sachen, welche gänzlich abgesondert behandelt werden sollen.

Etwas anderes hingegen gestattet — vorläufig wenigstens —, nicht zu dem von uns behandelten administrativen Mittel zu greifen und zwar der gegen einen Pfarrer eröffnete *Kriminalprozess*, sei es im kirchlichen, sei es im weltlichen Gerichte. In diesem Falle muss man auf den Ausgang des Prozesses warten. Wenn aber der Pfarrer sich eines derartigen Vergehens schuldig erweist, dass der blosse Verdacht desselben ihm bereits den guten Ruf entzieht (infamia facti), so kann ihn der Bischof gleich suspendieren und die Administration der Pfarre und das ganze Seelsorgeramt für eine bestimmte Zeit einem Administrator, dem er selbstverständlich ein entsprechendes Einkommen bestimmt, anvertrauen. Nach Abschluss des Prozesses kommt der Pfarrer wieder zu seinen früheren Rechten: entweder der Bischof amoviert ihn auf administrativem Wege, oder setzt ihn kanonisch von seinem Amte ab, wobei er den Verhältnissen und Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechend vorgehen muss.[1])

§ 1. Die Aufforderung des Pfarrers zur Resignation.[2])

Wenn der Bischof aus triftigen und beachtungswerten Gründen glaubt, dass irgend eine Ursache vorliegt, die ihn zur Amtsenthebung eines Pfarrers auf administrativem Wege bevollmächtigt und verpflichtet, so beruft er zur Untersuchung dieser Angelegenheit eine

1) Can. 31 §§ 1—3.
2) Can. 8—13.



Kommission, bestehend aus zwei Examinatoren den Vorschriften gemäss, welche wir früher behandelt haben.

Dieser Kommission legt der Ordinarius den ganzen Sachverhalt vor und untersucht im Verein mit ihr genau die Wirklichkeit und Wichtigkeit der Ursache, um einen Beschluss fassen zu können, ob man den betreffenden Pfarrer formell und offiziell zur Resignation von der bisher eingenommen Stellung auffordern kann.[1] Zur Giltigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung der Examinatoren notwendig; im Falle dass deren Stimmen geteilt sind, so entscheidet der Bischof. Eine solche offizielle Aufforderung zur Resignation muss dem Pfarrrr notwendig kundgemacht werden; ohne dieselbe kann man nicht zur Abfassung des Dekrets schreiten, welches den Pfarrer von seinem Benefizium amoviert, ausser wenn es sich um einen Wahnsinnigen, oder um einen verborgenen Pfarrer, dem der betreffende Akt nicht zugestellt werden kann, handelt.

In Übereinstimmung mit dem im ganzen Dekret aufrecht erhaltenen Grundsatze, dass alle Akte des administrativen Vorgehens schriftlich durchzuführen sind, muss auch die Aufforderung des Pfarrers zur Resignation von seiner Stellung in der Regel schriftlich geschehen. Es können aber Fälle eintreffen, wo es sowohl sicherer, als auch leichter ist, dies mündlich zu besorgen, wenn z. B. auf diese Weise den Unruhen in der Pfarrei, der Sammlung von Unterschriften usw. vorgebeugt werden kann, was im Falle der Übersendung einer schriftlichen Aufforderung zur Resignation möglich wäre und die Sache allgemein bekannt würde. Wenn also der Ordinarius es für gut findet, die Sache mündlich zu erledigen, so muss er, nachdem er sich hierin mit den Examinatoren besprochen,[2] in Anwesenheit eines Priesters, selbst oder durch seinen Delegaten den angeklagten Pfarrer offiziell auffordern, freiwillig die Dimission einzureichen. Der bei dieser Tätigkeit anwesende Priester stellt in Vertretung eines Notars einen Akt zusammen, in welchem die vollbrachte

---

1) Eine sehr praktische Bemerkung macht an dieser Stelle Dr. *Prümmer* (l. c. S. 20): »Ehe der Bischof diese formelle Aufforderung zur Resignation abschickt, wird er in den meisten Fällen gut tun, durch väterliche Ermahnung den Pfarrer zur Aenderung seines Benehmens oder zur Resignation zu veranlassen, denn ist einmal die formelle Aufforderung zur Resignation erlassen, so bleibt dem Pfarrer (für gewöhnlich wenigstens) nichts anderes übrig, als freiwillig seine Stelle zu räumen oder durch das nachfolgende Versetzungsdekret gezwungen zu gehen.«

2) Von der Notwendigkeit eines consilium ist weder an dieser, noch an vielen anderen Stellen deutlich die Rede, aber dies folgt aus dem III. Kanon, wo wir folgendes lesen: »(examinatorum) consensum requirere (debet ordinarius) in omnibus actibus, pro quibus hic expresse exigitur: in ceteris vero consilium.«

Handlung skizziert ist; dieses Dokument muss im Archiv der bischöflichen Kurie aufbewahrt werden.

Ob nun diese Tätigkeit mündlich oder schriftlich erledigt wird, muss man dennoch notwendig anmerken, dass der Bischof die Examinatoren um ihre Zustimmung gefragt, und dass sie mit ihm in bezug auf die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens vorschriftsmässig übereinstimmen; der Pfarrer muss auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass, wenn er binnen zehn Tagen, vom Tage des Empfanges der besprochenen Aufforderung an gerechnet, nicht resigniert, bezw. die Falschheit der als Motiv zur Aufforderung zur Resignation angegebenen Ursache nicht beweist, er sich selbst die Schuld wird zuschreiben müssen, dass die in seiner Angelegenheit tagende Kommission zum Verfahren der Amtsenthebung schreiten wird. Auch muss man nach dem bisher Gesagten dem Pfarrer den Grund, um dessenwillen er zur Resignation aufgefordert wird, angeben und diesen durch Beweise bewahrheiten.

Dabei muss aber grosse Vorsicht angewandt werden. Wenn nämlich die Ankläger oder Zeugen gebeten haben, dass ihre Namen nicht bekannt werden, so muss man sich unbedingt darnach richten. Wenn sie auch in dieser Beziehung sich keine Diskretion erbeten haben, so ist es dennoch besser, sie nicht zu nennen, falls man mit begründeter Wahrscheinlichkeit voraussehen kann, dass sie durch die Enthüllung ihrer Namen Unannehmlichkeiten und Chikanen z. B. von seiten der Parteigänger des bisherigen Pfarrers ausgesetzt sein werden.

Man kann auch nicht schriftliche Berichte oder Dokumente übersenden, die entweder der Bevölkerung zum Ärgernis gereichen, wenn diese davon Kenntnis erhielte oder auch zu gegenseitigen Anklagen und Streitigkeiten Anlass geben könnten. Ja sogar bei der mündlichen Information des Pfarrers fordert unser Dekret Vorsicht, warnt davor, dass zu viel gesagt und auf diese Weise Unfrieden in der Pfarrei hervorgerufen werde, und rät, von solchen heiklen Dokumenten überhaupt gar nichts zu erwähnen oder bloss sehr allgemein und nebenbei.

In seiner Sorge um den guten Ruf des Pfarrers bestimmt ferner das neue Gesetz, dass, wenn der Grund zur Aufforderung zur Resignation irgend ein geheimes Vergehen [1]) und der Akt selbst, in

---

1) Es ist hier ohne Zweifel die sechste Ursache der administrativen Amtsenthebung gemeint: »Crimen quod, quamvis actu occultum, mox publicum cum magna populi offensione fieri posse prudenti ordinarii iudicio praevideatur.« I. Can. I. 6.



welchem der Pfarrer zur Resignation aufgefordert wird, schriftlich skizziert sind, es nicht gestattet sei, in diesem Dokumente die eigentliche Ursache zu nennen, denn diese Schrift könnte Unberufenen in die Hände fallen und dem noch guten Ruf des Pfarrers schaden. In solchen Fällen muss im Dokumente selbst bloss im allgemeinen eine Ursache genannt werden, den eigentlichen Grund aber hat der Bischof selbst dem Angeklagten mündlich darzulegen und bei dieser Gelegenheit ihm die entsprechenden Beweise vorzutragen, insofern die Verhältnisse dies gestatten. Bei dieser Tätigkeit fungiert einer der Examinatoren als Zeuge, wobei er die Stelle eines Notars vertritt.

Es ist klar, dass eine solche Aufforderung zur Resignation auf die Pfarrei, wenn sie schriftlich geschieht, auf sicherem Wege übersandt werden muss, wobei auch für einen Beweis oder eine Bestätigung zu sorgen ist, dass der Pfarrer, um den es sich handelt, eine solche Aufforderung wirklich erhalten hat; als Beweis könnte beispielsweise ein Empfangsschein dienen. Wenn der Bischof im Besitze einer solchen Bestätigung sich befindet und dabei sicher ist, dass der Pfarrer durch keinen gesetzlichen Grund verhindert wurde, innerhalb der oben erwähnten zehn Tage zu resignieren, bezw. zu seiner Verteidigung Anstalten zu treffen, kann und soll er an das eigentliche administrative Amotionsverfahren herantreten. Wenn jedoch der Bischof nicht sicher ist, ob der Pfarrer das erwähnte Dokument erhalten oder nur aus einer gesetzlichen Ursache keine Antwort gegeben hat, oder auch die ganze Sache geringschätzt, so muss er, nachdem er die Kommission um Rat gefragt, feststellen, ob es besser wäre, den Pfarrer abermals zur Resignation aufzufordern oder ihm zur Verteidigung noch Frist zu geben.[1])

Wenn der Pfarrer binnen zehn Tagen der Aufforderung nachgibt und seine Resignation anmeldet, so nimmt der Ordinarius dieselbe offiziell an und erklärt die Pfarrei infolge der freiwilligen Resignation des Pfarrers für vakant. Dieser jedoch kann um die Befreiung von der bisher eingenommenen Stellung unter gewissen, rechtlich annehmbaren Bedingungen nachsuchen, welche auch der Bischof berücksichtigen kann. Als eine solche Bedingung könnte z. B. der Umstand betrachtet werden, dass der Pfarrer eine seinen Fähigkeiten mehr entsprechende Stellung erhält. Wenn der Ordinarius dieser Forderung nicht nachgibt, der Pfarrer aber dabei verharrt und im entgegengesetzten Falle sein bisheriges Benefizium nicht aufgeben will, so muss man zum zweiten Stadium des administra-

1) Can. 14 §§ 1—2.



tiven Vorgehens übergehen, d. h. ein Dekret erlassen, kraft dessen der Pfarrer wider seinen Willen amoviert wird.

Es ist auch dem Pfarrer, welcher um die Dimission eingereicht hat, gestattet, dieselbe durch einen anderen (wenn nur wirklichen und passenden) Umstand, welcher in der Aufforderung zur Resignation nicht angegeben wurde, zu motivieren, wenn der in der Aufforderungsschrift angeführte für ihn zu sehr demütigend war, indem er sein Dimissionsgesuch z. B. dadurch begründet, dass er dem Willen des Bischofs Folge leistet, oder in einem seinen Fähigkeiten und Wohlgefallen entsprechenden Orte arbeiten will.

§ 2. Das Amotionsdekret.

Der Pfarrer kann jedoch sich verteidigen wollen, er kann die Nichtigkeit der Ursache, welche die Kommission veranlasst hat, ihn zur formellen und offiziellen Resignation aufzufordern, beweisen. Wenn er einsieht, dass der Zeitraum von zehn Tagen, sei es zum endgiltigen Entschluss, sei es zur Vorbereitung einer hinreichenden Verteidigung, zu kurz ist, so darf er um die Prolongierung dieses Termines bitten. Der Ordinarius hingegen kann diese Bitte mit Zustimmung der Examinatoren berücksichtigen, wenn wirklich ein triftiger Grund vorliegt und der Verzug der Pfarrei keinen Schaden zufügt. Es ist ihm aber nur gestattet, den ersten Termin um abermals zehn, höchstens zwanzig Tage zu verlängern.[1])

Das Dekret »Maxima cura« verbietet dem Pfarrer, zu irgend welchen nichtlegalen Mitteln, durch welche er der Notwendigkeit der Resignation oder unfreiwilligen Amotion aus dem Wege gehen könnte, Zuflucht zu nehmen. Die diesem Gesetze Zuwiderhandelnden muss der Bischof der Grösse des Vergehens entsprechend bestrafen. Zu solchen nichtlegalen und nichtgestatteten Mitteln gehört z. B. das hinterlistige Sammeln von Unterschriften in der Pfarrei zu seinen Gunsten, das Halten von Agitationsreden, die Verbreitung von aufregenden Schriften oder Artikeln, das Hilfesuchen beim Patron oder bei der weltlichen Behörde, überhaupt all das, was dem freien Lauf der kirchlichen Jurisdiktion hinderlich sein könnte.[2])

Der Pfarrer, welcher die Aufforderung zur Resignation für ungerechtfertigt findet, muss sich nur auf die Anfertigung einer schriftlichen Verteidigung innerhalb der ihm bestimmten zehn bezw. zwanzig oder selbst dreissig Tage beschränken.[3]) In dieser Ver-

1) Can. 12.
2) Can. 18 § 1.
3) Die Art und Weise des Vorgehens beim Erlass eines Amotionsdekretes ist in den Kanonen 15—21 besprochen.

Verteidigung hat er, gestützt auf entsprechende Beilagen, nur das eine zu beweisen, dass die Ursache, auf Grund deren er zur Resignation aufgefordert wurde, gar nicht vorhanden oder überhaupt dem Gesetze gemäss nicht hinreichend ist. Es ist ihm auch gestattet, wie wir bereits erwähnt haben, zur Bestätigung dieser Aussage sich auf zwei oder drei Zeugen zu berufen. Wir haben ebenso erwähnt, dass auch der Bischof selbst überdies noch andere Zeugen vorladen und den betreffenden Pfarrer verhören kann, falls die von ihm vorgebrachten Beweise Zweifel verursachen, welche notwendig beseitigt werden müssen, wenn die Sache mit reinem Gewissen erledigt werden soll.

Der vor Gericht anwesende oder durch den Prokurator vertretene Pfarrer kann auch mündlich sich verteidigen, indem er auf die Nichtigkeit und Haltlosigkeit der Beweisgründe, welche gegen ihn vorgebracht werden, hinweist und die Autorität der Zeugen in Frage stellt. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn er die Namen der Zeugen kennt und über den Inhalt der gegen ihn zeugenden Dokumente wohl informiert ist, was, wie wir gesehen, bisweilen ihm gegenüber im Geheimen gehalten werden muss, wenn dies die Besonnenheit und Vorsicht fordert. Im letzteren Falle oder auch im Falle, dass der Pfarrer behufs Resignation bezw. seiner Verteidigung formell nicht vorgeladen werden kann, muss der Bischof selbst alles mögliche tun (diligentias peragat), dass die beratende Kommission sich ein möglichst sicheres Urteil über den eigentlichen Wert der Dokumente und der Wahrheit der Zeugenaussagen bilden kann.

Nach der Prüfung und Untersuchung dieses ganzen Beweismaterials, das zu Gunsten des Pfarrers spricht, berät die Kommission endgiltig darüber, ob der Pfarrer amoviert oder auch im Gegenteil weiter auf seinem Posten bleiben soll. Das Urteil wird durch eine geheime Abstimmung gefällt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet, d. h. es sind zwei Stimmen pro oder contra notwendig und hinreichend. »Für die Amotion soll niemand stimmen, wenn er nicht mit voller Sicherheit überzeugt ist, dass die Ursache, die als Amotionsgrund betrachtet wird, wirklich vorhanden ist und dass sie gesetzlich zum Fällen eines verdammenden Urteils ausreicht.« [1])

Wenn das Urteil zu Gunsten des Pfarrers ausfällt, so muss ihn hiervon der Ordinarius verständigen, wobei er es nicht unterlassen soll, dem mit heiler Haut davon kommenden Pfarrer ent-

---

1) »Suffragium autem pro amotione nemo dare debet, nisi sibi certo constet causam parocho denuntiatam vere adesse eamque legitimam.« Can. 19 § 2.



sprechende Ermahnungen, Ratschläge, Befehle oder Verbote, die er gegebenen Falls für angemessen oder notwendig findet, zu geben. Wenn einmal derselbe Pfarrer wieder Gefahr laufen sollte, amoviert zu werden, so muss bei der Entscheidung dieser Angelegenheit die Kommission ein grosses Gewicht auf diese väterlichen Ermahnungen und Warnungen des Bischofs legen, die der Pfarrer sich doch hätte zu Herzen nehmen sollen, eingedenk dessen, dass er schon einmal fast seine Pfarrei verloren. Die Berücksichtigung dessen, ob der Pfarrer die Ermahnungen des Bischofs wirklich beachtet hat, kann viel zur Beleuchtung und gerechten Beurteilung dieser neuen Angelegenheit der administrativen Amotion beitragen.

Wenn aber die Kommission ein Urteil fällt, auf Grund dessen der Pfarrer seines Benefiziums verlustig geht, muss der Bischof ein Amotionsdekret erlassen, den Pfarrer davon in Kenntnis setzen und gleichzeitig die Motive eines solchen Urteils angeben. Wenn der Pfarrer auf diese Weise mit dem Inhalt und der Grundlage des gegen ihn erlassenen Amotionsdekrets bekannt gemacht wird, so ist dies Vorgehen nach unserer Ansicht dem Dekrete vollständig entsprechend; es ist also nicht notwendig, eine amtliche Kopie des Dekrets selbst zu senden.[1])

Jedoch ist die Publizierung eines Dekretes, auf Grund dessen ein Pfarrer amoviert wird, zehn Tage nach der Bekanntmachung des Pfarrers mit dem Dekrete gestattet, weil der Pfarrer gerade innerhalb dieser Zeit um die Revision der Akte des ganzen bisherigen Vorgehens rekurrieren kann.

Wie soll ein solches Amotionsdekret beschaffen sein? Der Grund der Amotion kann bloss allgemein angedeutet werden. Es genügt z. B. vollständig, wenn es im Dekrete heisst, dass der Pfarrer N. von der Pfarrei X. mit Rücksicht auf das Wohl der Pfarrkinder amoviert wird. Jedoch ist es gestattet, die spezielle und eigentliche Ursache dieses administrativen Vorgehens anzugeben, wenn der Bischof dies für angezeigt und nützlich findet und die Sache sich ohne schlimme Folgen, z. B. ohne Verrufung des Pfarrers, dessen Vergehen noch geheim ist und auf diese Weise allgemein bekannt gemacht werden könnte, machen lässt. In diesem Dokumente muss aber der Umstand verzeichnet und betont werden, dass der Pfarrer zur freiwilligen Resignation gesetzmässig aufgefordert

---

1) Ganz allgemein lauten die Worte: »Decretum indicendum est sacerdoti« (Can. 20 § 2). Dass nicht bloss der Inhalt des Urteils, sondern auch dessen Motivierung dem Pfarrer bekannt gemacht werden soll, scheint uns aus dem dem Pfarrer zugestandenen Rechte des Rekurses fast mit Gewissheit zu folgen.



wurde, dass er seine Verteidigung samt bestimmten Beilagen vorgebracht und dass schliesslich das Urteil mit Zustimmung der Examinatoren gefällt wurde.

§ 3. *Rekurs gegen das Amotionsdekret.*[1])

Der Rekurs gegen das Urteil, kraft dessen ein Pfarrer von der von ihm eingenommenen Stellung enthoben wird, ist an denselben Bischof zu richten mit der Forderung, es mögen alle Akte des früheren Vorgehens, auf die sich das endgiltige Urteil der ersten Richterkommission stützt, noch einmal untersucht und durchgesehen werden, ob sie (und der auf sie folgende Richterspruch) in der Tat rechtsgiltig sind.

Wenn der Pfarrer innerhalb der zehn Tage, nachdem er von dem zu seinen Ungunsten erlassenen Dekrete Kenntnis erhalten, sich dieses Verteidigungsmittels zu bedienen versäumt hat, so wird das oben genannte Urteil rechtskräftig; man kann es also offiziell verkünden und sich an seine Exekution machen. Ausnahmsweise wird der vom Pfarrer nach Ablauf des gesetzlichen Termines eingeleitete Rekurs angenommen, wenn jener beweist, dass er in der Tat (durch höhere Gewalt — vis major — gehindert) in der festgesetzten Zeit die nötigen Schritte nicht machen konnte. Der Bischof und die Examinatoren beraten darüber, ob der vom Pfarrer angegebene Grund des Verzuges hinreichend und beachtungswürdig ist. Es entscheidet, wie immer, wenn es sich um den Konsens der Examinatoren handelt (consensus examinatorum), die Stimmenmehrheit und die Zustimmung der Examinatoren wird auch in diesem Falle durch das neue Gesetz gefordert.

Wenn nun die Abstimmung für die Annahme der Beweisgründe des Pfarrers entscheidet, gibt ihm der Bischof (allerdings nach einer Beratung mit Examinatoren) eine bestimmte Frist, innerhalb welcher es ihm gestattet ist, um die Revision der Akte anzusuchen. Wahrscheinlich kann jedoch der Bischof höchstens eine Frist von zehn Tagen, vom Tage der Beseitigung des rechtlich anerkannten Hindernisses an gerechnet, gewähren.[2])

Mit der Untersuchung der oben genannten Angelegenheit schliesst die Tätigkeit der Examinatoren, welche ihnen durch das

---

1) Can. 22–25.

2) Wir behandeln hier natürlich bloss den Fall, wo der Pfarrer erst nach Ablauf von zehn Tagen um einen neuen Termin zur Rekurseinlegung, nicht aber schon um die Annahme des zu spät eingeholten Rekurses bittet. Die im Texte ausgesprochene Hypothese scheint uns durch Billigkeitsgründe empfohlen zu sein.

Dekret »Maxima cura« in diesem administrativen Verfahren übertragen wurde.

Wenn der Pfarrer im eigentlichen Termin (bzw. nach Erlangung der Prolongation) die Revision der Akte, welche durch die erste Kommission verfasst wurden, fordert, so beruft der Bischof zur Erledigung dieser Angelegenheit eine zweite Kommission, bestehend aus zwei Konsultoren. Bei ihrer Berufung muss sich der Bischof an die oben besprochenen Regeln halten.

Nach der Rekurseinlegung wird dem Pfarrer zum letzten Mal eine zehntägige Frist gewährt, damit er in dieser Zeit neue Beweise zur Befürwortung seiner Forderung um die Annullierung des gegen ihn gefällten Urteils sammeln und vorbereiten kann. Auch diese zweite Verteidigung muss schriftlich durchgeführt werden. Der betreffende Pfarrer darf aber nicht mehr ein Verhör neuer Zeugen fordern (wie bereits oben erwähnt wurde) und unter dem Vorwande einer besseren Begründung seiner Rechte um eine weitere Prolongation bitten.

Die zur Revision der Akte berufene Kommission hat die Behandlung und Entscheidung von zwei Fragen zur Aufgabe. Erstens muss sie untersuchen, ob in der früheren Prozedur kein wesentlicher Irrtum begangen wurde. So z. B. muss sie sich überzeugen, ob der Pfarrer in den Fällen, in welchen das neue Gesetz es fordert, wirklich ermahnt wurde, ob der Generalvikar, wenn er in der Kommission Vorsitzender war, in der Tat ein spezielles Mandat gehabt, ob der Pfarrer formell zur freiwilligen Resignation aufgefordert wurde, bevor ein Amotionsdekret gegen ihn erlassen usw. Ferner muss sie untersuchen, ob die Ursache, auf Grund deren der Pfarrer amoviert wurde, in der Tat existiert, ob also das ganze Amotionsdekret nicht grundlos ist. Dies ist also faktisch ein zweiter vollständiger Prozess, welcher jedoch meist auf Grund bereits vorliegender Akte geführt wird.

Um also zu diesem doppelten Ziele zu gelangen, müssen diese Richter alle früheren Akte und Beilagen genau durchsehen und prüfen. Jedoch können sie von Amtswegen zur Vergewisserung in diesen zwei Punkten auch um andere Einzelheiten fragen, die in den Akten nicht berührt sind, jedoch von ihnen zur Aufklärung der Sache für notwendig angesehen werden, auch das Verhör neuer von ihnen selbst vorgeladenen Zeugen vornehmen.

Aus der Aufgabe dieser Kommission folgt klar, dass auch der Pfarrer in seiner abermaligen Verteidigung, welche er nach der Einlegung des Rekurses vorgelegt hat, das ihn seiner Stellung enthebende Dekret nur aus zweifachem Grunde in Frage stellen kann,

indem er ihm entweder den Mangel an vorgeschriebenen Formalitäten vorwerfen kann, oder neuerdings den Amotionsgrund zu beseitigen bestrebt ist, oder schliesslich seine Verteidigung in diesen beiden angeführten Richtungen durchführt.

Es scheint uns, dass in der Tätigkeit der Konsultoren-Kommission der Bischof bis zur Abstimmung (exklusive) eine passive Rolle spielt, wenn er im ersten Prozess für die Amotion des Pfarrers war; dass also die Konsultoren die Revision der Akte usw. selbst durchführen, wenn auch der Bischof ihnen notwendige Erläuterungen und Ratschläge gibt. Zu dieser Ansicht führt uns die Rücksicht darauf, dass doch der Bischof im ersten Prozess seine Stimme abgegeben und dass er dies im Einklang mit seinem Gewissen und einer möglichst genauen Kenntnis der Sache getan hat, wenigstens tun wollte; nun sollte er eigentlich bloss darauf warten, zu welcher Ansicht die neuen Kommissäre auf grund derselben Motive gelangen werden. Anders verhält es sich, wenn der Bischof schon in der ersten administrativen Untersuchung den Pfarrer für unschuldig befunden, die Examinatoren hingegen das Gegenteil getan und den Erlass eines Amotionsdekretes durchgesetzt haben, — oder, wenn die vom Pfarrer in der zweiten Verteidigung vorgebrachten neuen Beweise den guten Glauben des Bischofs erschüttert haben. In beiden Fällen muss er selbst an der Aktenrevision mitarbeiten, damit er mit ruhigem Gewissen für oder gegen den Verurteilten stimmen kann. Dasselbe findet auch Anwendung, wenn in der ersten Richterkommission der Generalvikar auf spezielle Erlaubnis hin Vorsitzender war.

Ebenso wie in der vorhergehenden Untersuchung wird das Urteil, welches das vorherige Dekret für giltig respektive ungiltig erklärt, durch eine geheime Abstimmung gefällt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Das Resultat der Abstimmung wird, wie gewöhnlich, protokollarisch aufgenommen und von den drei Stimmenden unterfertigt. Nach diesem Urteil nimmt die ganze Angelegenheit in der bischöflichen Kurie ein Ende und der Pfarrer, der zum zweiten Male vom Benefizium amoviert wird, kann nicht mehr eine neue Revision der Akte vornehmen lassen.

§ 4. Der Rekurs nach Rom.

Was bleibt angesichts eines solches Beschlusses dem Pfarrer übrig, dem vielleicht durch diesen zweifachen Quasi-Prozess schweres Unglück zugefügt wurde?

Von einer Appellation im engeren oder juridischen Sinne ist

und kann keine Rede sein, denn eine Appellation ist nur von einem gerichtlichen Urteil möglich, in unserem Falle hingegen war es aber kein gerichtlicher Prozess, nicht einmal ein solcher in abgekürzter Form (summarischer), denn die Amotion des Pfarrer erfogte nur auf administrativem Wege. Deshalb muss auch, wie wir gesehen haben, der Rekurs betreffs der Revision der Akte an denselben Bischof gerichtet sein, welcher das erste Dekret erlassen und nicht vor einer höheren Instanz, welcher das Recht der Entscheidung über die Beschwerden gegen die gerichtlichen Urteile niederer Instanz zukommt, eingelegt werden. Es gibt also keine Appellation, sondern bloss ein Rekurs nach Rom.

Dies folgt sowohl aus dem natürlichen als auch aus dem positiven Recht; denn der durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten Verkürzte muss die Möglichkeit haben, die Hilfe einer höheren Instanz in Anspruch zu nehmen. Ein analoges Beispiel geben uns die Rekurse von anderen nicht gerichtlichen Tätigkeit, z. B. gegen das Urteil der Examinatoren bei den Pfarrkonkursen betreffs der Fähigkeit der Examinierten, oder gegen die Wahl von Seiten des Bischofs auf ein vakantes Benefizium. Hier gibt es keinen Prozess, also auch kein gerichtliches Urteil, aber dennoch ist ein Rekurs gegen diese beiden Urteile zulässig, wenn jemand sich durch dieselben benachteiligt fühlt.

Wunderlich wäre es, wenn jemand auf Grund des Dekrets »Maxima cura« beweisen wollte, dass der Rekurs, von dem die Rede ist, aufgehoben wurde. Vor allem ist von einem solchen Rekurse nach Rom darin keine Rede. Es ist bloss gesagt, dass der auch durch die zweite Kommission amovierte Pfarrer keine weitere Revision der Akte fordern kann; es versteht sich: nur in der bischöflichen Kurie, denn nur von ihr ist im ganzen Dekrete die Rede. Ferner spricht für die Möglichkeit und Zulässigkeit des Rekurses an den päpstlichen Stuhl der im ganzen Dekret auf genaueste durchgeführte Grundsatz, dass alles, was in diesem administrativen Vorgehen erledigt wurde, protokollarisch aufgenommen werden soll und dass auch der Pfarrer seine Verteidigung schriftlich vorlegen muss.

Es könnte aber mit Recht jemand einreden, dass dies, wenn es sich um eine Sache handelt, welche noch von den Examinatoren erledigt werden soll, zur eventuellen Revision der Akte notwendig ist. Aber wozu bindet auch bei der letzten Revision der Akte dieselbe Regel, wenn nach der Erledigung der Sache durch Konsultoren von einer Klage nach Rom keine Rede sein kann? Und wenn der Papst es sich selbst versagt hat, von seinem natürlichen Rechte

Gebrauch zu machen, um die Geschädigten in Schutz zu nehmen? Erinnern wir uns nur, dass nur deswegen Klemens XI. und Benedikt XIV. ein Gesetz gegeben, demzufolge alle Akte der Pfarrkonkurse schriftlich skizziert werden sollen; auf diese Weise wurde einerseits leichtsinnigen und unbegründeten Rekursen ein Hindernis in den Weg gelegt, anderseits das Verfahren in höheren Tribunalen im Falle einer begründeten Appellation an dieselben erleichtert, weil die Sache sich auf Grund schriftlicher Beweise entscheiden lässt, andere schwerfällige Untersuchungen in dieser Richtung hingegen entbehrlich werden. Dieser Gedanke scheint uns mit Klarheit aus unserem Dekrete hervorzugehen.

Für die Zulässigkeit einer derartigen Appellation (im weiteren Sinne dieses Wortes) spricht auch ein psychologischer Umstand. Freilich sind die Examinatoren und Konsultoren im Gewissen verpflichtet, nur nach ihren inneren Überzeugung zu stimmen, aber wir dürfen doch nicht vergessen, dass der Vorsitzende dieser Kommissionen ihr Vorgesetzter ist, der, wenn er einen Pfarrer notwendig loswerden will, unwillkürlich in dieser Beziehung einen grossen Einfluss auf die Beisitzer ausüben kann.

§ 5. Die Exekution des von den Kommissionen gefällten Urteils.[1])

Da es gegen das Urteil der Examinatoren bezw. Konsultoren keine eigentliche Appellation gibt, so kann der gegen den Ausspruch der ersten oder zweiten Diözesan-Kommission nach Rom eingelegte Rekurs die sofortige Amotion des Pfarrers nicht verhindern, wenn sie von der ersten oder im Falle der Durchführung der Aktenrevision von der zweiten Kommission gefordert wird.[2])

Der amovierte Pfarrer muss dem Dekrete »Maxima cura« gemäss, nachdem gegen ihn ein Endurteil gefällt worden war, demzufolge er sein Benefizium verliert (dasselbe geschieht auch, wenn er freiwillig resigniert), möglichst schnell das Pfarrhaus räumen und das Kirchengut offiziell dem temporären Administrator der Pfarre übergeben. Im Falle nichtmotivierten Verzuges kann man ihm durch kirchliche Strafen zur Eile zwingen.

---

1) Can. 29 §§ 1—2.

2) Der Rekurs nach Rom hat also bloss einen »effectum devolutivum« nicht aber »suspensivum«. — Wir haben im Text bloss angedeutet, dass unseres Erachtens auch ein Rekurs von dem Examinatorenurteil nach Rom zulässig wäre, wenn der durch die erste Kommission amtsenthobene Pfarrer keine Aktenrevision fordert, sondern das Urteil dieses Richterkollegiums aus irgend einem gesetzlich anerkannten Grunde (z. B. ob defectum competentiae escopi) in Rom anfechten will. Es ist hier nicht an Ort und Stelle diese Frage näher zu untersuchen.

Anders verhält es sich, wenn es sich um einen schwer kranken Pfarrer handelt, den man nicht vom Hause entfernen kann. In einem solchen Falle kann ihm der Bischof gestatten, im ganzen Pfarrhause zu wohnen, bis der Kranke anderswohin transportiert werden kann. Während dieser Zeit muss sich der neue Pfarradministrator (bezw der neue Pfarrer) irgend eine Wohnung in der Pfarrei mieten.

§ 6. Die Versorgung des amovierten Pfarrers.[1])

Im Einklang mit dem gesetzlich allgemein anerkannten Grundsatze, dass jeder Geistliche einen entsprechenden Unterhalt haben soll, erinnert das Dekret »Maxima cura« die Bischöfe an ihre Pflicht der entsprechenden Versorgung des amovierten oder freiwillig resignierenden Pfarrers.

Jedoch hebt das neue Gesetz hervor, dass die Frage der Amotion eines Pfarrers mit der Frage seiner zukünftigen Versorgung nicht verbunden werden soll; die letztere Angelegenheit soll keineswegs den Bischof von der gerechten und rechtlich begründeten Amtsenthebnng eines Pfarrers zurückhalten oder zum Verzug Anlass geben, wenn das Seelenheil der Pfarrkinder einen schnellen Wechsel der Person des Seelsorgers erfordert.

Über die Bestimmung einer entsprechenden Versorgung eines resignierenden oder amovierten Pfarrers entscheidet der Bischof selbst, dem das Gesetz in dieser Beziehung vollständig freie Hand lässt, sofern er die Examinatoren oder Konsultoren um Rat gefragt, wenn er auf Urteil der letzteren hin einen Pfarrer von seiner bisherigen Stelle enthoben hat.

Die Art und Weise dieser Versorgung kann verschieden sein z. B. die Versetzung auf eine andere Pfarre, Übertragung irgend eines kirchlichen Amtes, das mit seelsorgerischen Pflichten nicht verbunden ist, Verschaffung einer passenden, den Verhältnissen und der Möglichkeit entsprechenden Pension.

Es ist klar, dass der Bischof einem amovierten Pfarrer, der für seelsorgerische Arbeit nicht taugt, keine andere Pfarrei geben wird. Wenn jedoch der amtsenthobene Pfarrer zur Übernahme einer Pfarrei tauglich und würdig ist, und er von seiner bisherigen Stellung nicht aus eigner Schuld amoviert werden musste, so kann er sogar eine bessere oder der verlorenen gleiche Pfarrei bekommen. Wenn die Amotion eines Pfarrers durch seine Nachlässigkeit oder sein Vergehen oder seine Unfähigkeit z. B. zur Administration einer

---

1) Can. 26—28.

Pfarrei verursacht wurde, obwohl er in einer kleiner mit Erfolg arbeiten könnte, so kann ihm der Ordinarius eine solche anbieten. Dies bleibt jedoch dem Gutdünken und Gerechtigkeitsgefühl des Bischofs überlassen.

Den Pfarrern, welche zur weiteren Arbeit nicht mehr fähig sind, muss der Bischof eine hinreichende Pension verschaffen, welche entweder vom Staate (wo eine solche Pension möglich ist), oder vom Einkommen der durch jene administrierten Benefizien, insofern diese eine solche Last tragen können, oder aus irgend einer anderen Quelle (wie z. B. vom Verein gegenseitiger Hilfe der Priester), bestritten werden kann.

Wenn es sich um die Versorgung zweier Pfarrer handelt, welche in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse und Qualifikationen einander gleichkommen, von denen aber einer freiwillig resigniert hat, der andere hingegen unfreiwillig amoviert wurde, so verdient bei der Versorgung der erstere grössere Rücksichten, wenn auch nur aus diesem Grunde allein, dass er durch seinen Gehorsam dem Bischof und den Kommissären Zeit und Mühe gespart hat.

Im allgemeinen muss der Bischof die Angelegenheit der zukünftigen Versorgung eines amovierten Pfarrers möglichst schnell erledigen, jedoch stellt ihm das neue Gesetz anheim, dies nach Abschluss der ganzen Amotionsaffaire zu tun, und zwar entweder in dem Akt, durch welchen er einen Pfarrer zur Resignation auffordert, ihm die Art und Weise seiner künftigen Versorgung bekannt zu machen, oder dies im Laufe des Prozesses selbst zu erledigen, indem er nämlich dem Pfarrer einen speziellen Brief mit der entsprechenden Kundmachung schickt, oder dies mündlich tut, wenn der Pfarrer bei der Verhandlung anwesend ist bezw. sein Stellvertreter gewisse Anweisungen in der Hinsicht bekommen hat. Es ist auch dem Ordinarius gestattet, diesbezügliche entsprechende Vorsätze im Amotionsdekrete selbst zu verzeichnen. [1])

---

1) Wir lassen hier die Frage, welches Verhältnis sich zwischen dem neuen Kirchengesetz und den Ansprüchen der Patrone, oder den Bestimmungen der weltlichen Kodexe bilden könnte, ausser Acht. Was insbesondere die ersten anbelangt, so sind sie zwar rechtlich gar nicht befugt, über die Tätigkeit des Pfarrers zur weiteren Seelsorge zu urteilen, es lässt sich aber nicht leugnen, dass die Amotion eines ihnen genehmen Pfarrers Anlass geben könnte, der kirchlichen Behörde bei einer neuen Pfarrbesetzung manche Unannehmlichkeiten zu bereiten. Die Untersuchung dieser Frage nimmt viel Zeit und Raum in Anspruch und kann bloss ein wahrscheinliches Resultat geben, welches erst durch das Zusammentreffen dieser manigfaltiger, reeller Faktoren eine reale Form annehmen würde. Allzu optimistisch und ohne Zweifel zu rasch löst Prof. Brzeziński aus Krakau (l. c. S. 18—19) die Frage, ob der österreichische Staat



Schluss.

Wenn wir jetzt noch einmal vom neutralen Standpunkte aus einen Blick auf das besprochene Dekret werfen und seine Vorschriften und Bestimmungen zusammenfassen, so müssen wir aufrichtig gestehen, dass es in der kirchlichen Disziplin epochemachend ist. Schon dadurch, dass die administrative Amotion so strikte und genau, was die Personen, Ursachen und das Verfahren betrifft, präzisiert ist, ist einerseits das eigenmächtige Vorgehen des Ordinarius beseitigt, anderseits aber kann der Bischof, wenn er sich genau an die Bestimmungen des neuen Gesetzes hält, so manchem Ärgernis in einer Pfarrei vorbeugen und einen schlechten oder auch nichtentsprechenden Pfarrer schnell und ohne Aufsehen entfernen, letzterer, wenn Hartnäckigkeit und Verblendung seinen Geist nicht lenken, die Rechtskräftigkeit dieses Vorgehens seines Vorgesetzten einsehen, so dass die Rekurse nach Rom, obschon sie de jure gestattet sind, de facto seltener wie bisher werden, als die administrative Amotion der Pfarrer unklar war und oft zu langen Streitigkeiten und Missverständnissen zwischen den Bischöfen und Pfarrern Anlass gab.

Dass das Dekret »Maxima cura« klar und verständlich ist, beweist der Umstand, dass schon so viele Monate seit seiner Publizierung verflossen sind und bloss zweimal der Konsistorial-Kongregation zweifelhafte Stellen zur Erörterung vorgelegt wurden. Ebenso klar, wie es in seinen Bestimmungen ist, wird es sich auch nutzbringend in seiner Anwendung erweisen, wenn natürlich der gute Wille des Bischofs und der von ihm berufenen Examinatoren und Konsultoren mit in Rechnung kommt, denn nur dann müssen diese Faktoren bei den Pfarrern, welche in diesen Versetzungs- oder Amotionsbestimmungen kein Damoklesschwert, sondern eine heilbringende Anspornung zur Arbeit für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Pfarrkinder sehen werden, Vertrauen finden.

---

auf Grund der daselbst bindenden Gesetze bei der Amotion eines Pfarrers, gegen welchen den Bestimmungen des Dekretes »Maxima cura« gemäss ein Amtsenthebungsdekret erlassen wurde, hilfreich sein wird. Wir wollen es abwarten.

---

3. Wer hat die Höhe des Gehaltes der Pfarrkooperatoren zu bestimmen?

Von Dr. *F. Heiner*, Auditor der Röm. Rota.

Obige Frage wurde durch Urteil der Römischen Rota unterm 1. August 1911 dahin entschieden, dass allein der *Bischof* die Höhe des Salärs oder des Gehaltes der Pfarrkooperatoren zu bestimmen habe. Wir geben im folgenden den Text des Urteils wieder, aus welchem sich die Tatbestände und die Gründe des Urteils ergeben. Die Entscheidung des höchsten kirchlichen Gerichtshofes ist die erste, die überhaupt in dieser Frage ergangen ist, so dass auch durch sie die alte Lehre des kanonischen Rechts eine Bestätigung findet. Das Urteil selbst, das auch in den Acta Apostolicae Sedis (Heft 15.) publiziert worden ist, hat folgenden Wortlaut:

SALISBURGEN.

DIMINUTIONIS BENEFICII PAROCHIALIS.

Pio PP. X, feliciter regnante, Pontificatus Dominationis suae anno octavo, die 23 Augusti 1911, RR. PP. DD. Franciscus Heiner, Ponens, Ioannes Prior et Aloysius Sincero, Auditores de turno, in causa »Salisburgen.«, inter Eñum Cardinalem Archiepiscopum Katschthaler conventum et appellatum, repraesentatum per procuratorem Antonium Cagiano de Azevedo, Advocatum, et inter Reverendum parochum Nicolaum Naschberger, actorem appellantem, repraesentatum per Sac. A. Colomb, Advocatum, sequentem definitivam tulerunt sententiam.

Consistorium archiepiscopale Salisburgense per decretum diei 15 Septembris anni 1909 Rev. Dño Nicolao Naschberger, parocho Nonnthalensi, praecipiebat, ut suis cooperatoribus salarium seu stipendium decem coronarum hebdomatim persolveret. Contra hoc decretum parochus Naschberger recursum interposuit sub die 28 Septembris, anno 1909, ad idem archiepiscopale Consistorium, quod, afferens plurimas rationes, quibus ad edendum decretum commotum fuerat, illud omnino confirmavit, decernens: »Il Consistorio perciò »mantiene il Decreto del 15 Settembre 1909, ed attende, che il »Signor Parroco si sottometta al medesimo senz'altro indugio«.

At Parochus Naschberger noluit obtemperare et interpellavit archiepiscopale Consistorium per litteras diei 14 Octobris eiusdem

anni: an dispositiones praefati Decreti diei 15 Septembris 1909 considerandae sint uti sententia definitiva vel non. Obtento affirmativo responso, statim appellationem contra dictum decretum interposuit ad Tribunal metropolitanum Pragense, quod autem appellationem reiecit, declarans in hac causa se non habere competentiam, quia, ut archiepiscopalis Ordinariatus Salisburgensis in suis litteris appellationi adiunctis adnotat: »sententia iudicialis a prima instantia nec petebatur nec ferebatur, ergo fundamentum appellationi secundae instantiae deest. In casu potius agitur de decisione administrativa archiepiscopalis ordinariatus in causa, quae aperte subiecta est iurisdictioni episcopali, contra quam decisionem tantummodo recursus Romanus, non autem appellatio iudicialis conceditur«. Tunc parochus Naschberger recursum habuit ad Sanctam Sedem ac per rescriptum SSm̃ii causa in H. S. T. ad decidendum proposita est sub dubio: »*An decretum Em̃i Archiepiscopi Salisburgensis diei 15 Septembris anno 1909 sit sustinendum in casu vel non*«

Quod ad factum spectat, pauca praemittenda sunt: In provincia Salisburgensi, uti in omnibus aliis Austriaci regni dioecesibus, parochi ex immemorabili consuetudine victum et tectum nec non congruum salarium hebdomatim suis cooperatoribus praestare tenentur. Parochi vero habent ius percipiendi a Gubernio pro quolibet Cooperatore 800 circiter coronas, plus minusve, pro diversa conditione paroeciae. Praeterquam cooperatores sacrificium missae offerunt quotidie ad intentionem parochi, qui percipit cunctas eleemosynas missarum a cooperatoribus celebratarum. Lex civilis diei 19 aprilis anno 1885 statuit, quaenam esse debeat congrua parochis ex »Fundo religionis« competens. Huic legi consentaneum est »Generale Decretum« Consistorii Salisburgensis diei 18 Aprilis 1888, quod statuit ut omnes parochi suis cooperatoribus praeter victum ac habitationem stipendium seu salarium solverent, quod ad minimum octo coronae per hebdomadam assignarentur. Sed parochus Naschberger praedicto Decreto Archiepiscopali haud obtemperavit. Cumque eius cooperator recursum haberet ad Ordinariatum, hic per novum Decretum speciale diei 20 Septembris anno 1893 parocho praecepit, ut communes dispositiones iam editas observaret, ac salarium octo coronarum statim suo cooperatori persolveret. Dominus Naschberger prius quidem cooperatoris querelae nonnullas obiectiones fecit, sed tandem Ordinariatus praeceptis obtemperavit. Anno vero 1898, die 19 Septembris, nova lex a Gubernio promulgata fuit, quae, cooperatorum quidem conditionem negligens, statum vero parochorum meliorem reddebat. Quapropter Ordinariatus Salisburgensis, habita ratione augmenti

congruae parochorum, et attentis cooperatorum conditionibus pro temporum difficultate haud sufficientibus, iustitiae aequitatique congruens existimavit, ut magis aequa portio inter parochorum congruam et cooperatorem salaria adstaret. Hinc statuit Ordinariatus, ut in singulis dioecesis paroeciis haec norma ex hinc observaretur: Parochi, qui pro congrua suorum cooperatorum 350 florinos seu 700 coronas annuatim recipiunt, ipsis cooperatoribus hebdomatim novem coronas solvere debent; illi vero, qui recipiunt 400 florinos seu 800 coronas cooperatoribus decem coronas hebdomatim solvere tenentur. At parochus Naschberger normis noviter constitutis haud obtemperavit. Hinc Consistorium Salisburgense per decretum speciale diei 15 Septembris anno 1909, quod iterum fuit confirmatum ab eadem auctoritate altero decreto diei 13 Octobris 1909, parocho Naschberger stricte mandavit, ut suis cooperatoribus salarium 10 coronarum hebdomatim persolveret. Hisce omnibus in facto praemissis, videndum est, utrum Eñus Cardinalis Salisburgensis iure meritoque decretum a parocho impugnatum tulerit nec ne.

Quod ad ius attinet:

Unica igitur quaestio in casu agitur de *iure Episcopi* parochorum cooperatoribus *congruam assignandi*, deque *officio* seu *debito parochorum hanc assignatam congruam* suis cooperatoribus ex reditibus beneficii parochialis *praestandi*. De hoc, quod cooperatori competat congrua sustentatio, quaestio existere non potest. Clare stricteque hoc ius cooperatoribus attribuunt leges ecclesiasticae, v. gr. in *Cap. 3, X, III, 6*, uti et fundatum est hoc ius in rei natura secundum verba Apostoli: »Nescitis quoniam qui in sacrario sunt operantur, quae de sacrario edunt: et qui altari deserviunt, cum altari »participant« (*1 Cor. 9, 13*). Quoad autem quaestionem, an competat Episcopo *ius assignandi* cooperatoribus congruam et quidem ex reditibus parochi, sufficit scire praescriptionem Concilii Tridentini in *Sess. XXI, c. 6, de Ref.*: »Episcopi etiam tanquam Apostolicae »Sedis delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, »in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit »sufficere ecclesiasticis sacramentis ministrandis . . . cogant recto»rem . . . sibi tot sacerdotes ad hoc munus adiungere, quot suffi»ciant«. Et caput 6 statuit, ut »Episcopi, etiam tamquam Aposto»licae Sedis delegati, eisdem . . . coadiutores aut vicarios pro tem»pore deputarent, *partemque fructuum eisdem pro sufficienti victu »assignarent*«, In uno et altero casu, quia in utroque ratio est eadem, nempe cura sufficientis sustentationis cooperatorum, Episcopo attributum est ius eisdem assignandi congruam pro sufficienti eorum victu.

Ita decidit et S. C. C. in *Aquen.* 2 Aug. 1721: »Parochum »curatum ecclesiarum, quarum altera ab altera tam longe distat, ut »debiles ad eam non sine magna difficultate accedere possint, cogi »debere ab Ordinario in alterutra ex ipsis ... retinere coadiutorem »pro administratione Sacramentorum *propriis sumptibus et expensis,* »*ab Episcopo approbandum*«. Idem confirmant Constitutiones Summorum Pontificum. Constitutio Innocentii XIII *Apostolici Ministerii,* diei 13 Maii 1723, edita pro disciplina ecclesiastica in Regnis Hispaniarum restauranda, deinde a Benedicto XIII in Const. *In Supremo*, diei 23 Sept. 1724, ad universum orbem extensa, uti declarat Bened. XIV in alia Const. *Pastoralis Curae*, diei 5 Augusti 1778, uti refert etiam Giraldi, *Iur. Pont, par. 2, sub 19*, et Lucidi, *De Visitat. SS. Limin.*, *Vol. I, pag. 348*, quoad mercedem Vicariis temporaneis seu cooperatoribus debitam ita statuit: »Quoties itaque »in aliis parochialibus ecclesiis, quae, ut praefertur, unitae non sint, »oportuerit ex aliqua iusta causa provideri per cooperatores parocho»rum, aut per vicarios temporaneos, causa sit Episcopis pro data sibi »a Tridentino potestate, *partem fructuum praedictis coadiutoribus* »*aut vicariis assignandam, determinare in ea quantitate, quae pro* »*suo prudenti arbitrio et conscientia conveniens videbitur,* ratione »scilicet habita redituum et emolumentorum ecclesiae parochialis, in »qua deputati fuerint, nec non inspectis conditionibus loci, numero »animarum, qualitate laboris et quantitate impensarum, quas com»missi officii necessitas postulaverit ... nec ulla parochorum con»tradictio aut exemptio aut appellatio, aut cuiuscumque iudicis in»hibitio exsecutionem deputationis et assignationis certae partis »fructuum in casibus praemissis suspendere possit, itemque non ob»stante qualibet contraria consuetudine, etiam immemorabili«. Hanc competentiam Episcopi, determinandi congruam sufficientem a parocho suis cooperatoribus praestandam, docet communis doctrina canonica. Giraldi in suo opere *Animadversiones et additamenta ad Aug. Barbosa* (*p. 2, n. 3*) scribit: »Congrua portio huiusmodi vicario »assignanda est *arbitraria* Episcopo, pensata qualitate personae, »beneficii et loci ...«. Idem Lombardi (*Iur. can. Inst. I, p. 26*) docet: »Hos vero (sc. vicarios parochorum), quorum varia sunt no»mina pro variis regionum moribus ... recte deputant parochi ipsi, »accedente tamen Episcopi adprobatione, *ad quem etiam pertinet* »*congruam illis assignare*«. Aichner (*Compend. iur. can.*, *p. 455*) monet: »Congruam sustentationem eorum (cooperatorum) *determinare,* »pariter est Episcopi«. Santi (*Praelect. iur. can.*, *l. 3, t. 6, n. 11*) non aliter scribit: »Si autem sermo sit de coadiutoribus, sive tem-

»poraneis sive perpetuis in beneficiis parochialibus, iuxta sensum »*cap. 3, h. t., et cap. 6, Sess. 21, De ref.* in Tridentino, Episcopus »debet vel de fructibus beneficii, vel aliunde eisdem consulere, ut ha»beant congruam sustentationem«. Inter veteres etiam canonistas non adest de hoc dissensio, et Schmalzgrueber in *tit. 6, l. 3, nn. 8, 10*, relatis verbis *cap. 6, Sess. 21* Concilii Tridentini *De ref.* addit: »Proceditque hoc, etsi coadiutor fuerit dives, ita ut de suo pa»trimonio vivere possit; quia nemo suis stipendiis militat unquam«. Neque huic potestati Ordinariis ab Ecclesiae auctoritate commissae derogari potest per sententiam Supremi Tribunalis civilis Austriaci, qua decisum est, parochos cogi non posse ad congruam cooperatorum ex propriis solvendam. Id tantum ex sententia praefata sequitur, quod dispositio Ordinarii, qua parochus aliquid ex propriis ad cooperatorum sustentationem solvere iubeatur, sanctione caret potestatis civilis, cuius proinde auctoritas in tali casu invocari non potest. Nec etiam dicatur, augmentum parochis in favorem cooperatorum impositum obstare iuri communi, quod diminutionem beneficiorum ex quacumque causa omnino vetat, nam rubrica, quae uti vera lex considerenda est, praescribit: »Ut beneficia ecclesiastica sine diminu»tione conferatur« (*c. un. X, 111, 12*), et Concilium Trid. in *Sess. 25, c. 5, De ref.* statuit: »Ratio postulat, ut illis, quae bene constituta »sunt, contrariis ordinationibus non detrahatur. Quando igitur ex »beneficiorum quorumcumque erectione seu fundatione aut aliis con»stitutionibus . . . certa illis onera sunt iniuncta, in beneficiorum col»latione seu in quacumque alia dispositione eis non derogetur . . .«. Cum his legum praescriptionibus consonat etiam doctrina canonistarum uti expl. causa docent Fagnanus, Aichner aliique plurimi. — Sed contra dicendum est, omnes has dispositiones iuris loqui de diminutione beneficiorum *pensione* beneficiatis imposita. Episcopum non valere sine licentia Sedis Apostolicae pensionem in sensu stricto intellectam beneficiatis imponere, nemo negat, sed est et negandum, quod retributio laborum a cooperatoribus pro parocho praestitorum sit *pensio* in sensu canonico. Pensio est reservatio fructuum beneficii vel partis eorum in favorem beneficiati resignantis vel alterius facta, vel uti Santi (*Prael. iur. can., l. 3, t. 12, n. 11*) dicit: »pensio est »ius percipiendi certam portionem fructuum ex *alieno beneficio* »auctoritate legitima et iusta interveniente causa alicui concessum«, ergo pensio est ius percipiendi fructus ex alieno beneficio *sine praestatione officiorum vel laborum pro perceptis fructibus.* Ab hac pensione omnino differt *stipendium* seu *salarium*, quod sacerdoti solvitur a parocho in remunerationem laborum. Cooperator qua talis

non habet ius percipiendi fructus ex beneficio parochi, sed tantum ius, ut parochus ex suis proventibus suo mercenario retribuat mercede iusta et aequa labores ipsi ab eo praestitos. Quare Benedictus XIV (*De syn. dioec., l. 13, c. 24. c. 14*) scribit: »Capellaniae »ad nutum amovibiles beneficia proprii nominis . . . non sunt, *mul»toque minus pensiones*«.

Quodcumque igitur cooperator percipit ex fructibus beneficii parochi non est aliqua *participatio* fructuum illius beneficii, sed potius salarium seu stipendium a parocho ut debita recompensatio cooperatori ob eius praestitos labores solvenda. In se enim habet solus parochus officium curae animarum in paroecia habitantium, pro quo officio habet ius percipiendi fructus beneficii parochialis. Si ipse solus non omnes labores sui officii praestare valet, v. gr. ob multitudinem parochianorum, debet ex mandato Conc. Trident. (*l. c.*) sibi assumere coadiutores, qui eum adiuvent in suo officio, quibus ergo debet solvere *mercedem* pro laboribus ab eisdem pro parocho praestitis, et quidem, ut iam supra demonstratum est, iuxta estimationem Episcopi, a quo et mittitur quisque coadiutor in auxilium parochi. Si igitur in Decreto dicto Archiepiscopali Salisburgensi parochis augmentum stipendii cooperatoribus praestandum praescribitur, non est novum onus constitutum, ex quo beneficium parochiale qua tale oneratur vel diminuitur, sed tantum *determinatio stipendii seu salarii*, ad quod praestandum ex rei natura quisque parochus obligatus est. Hanc determinationem stipendiorum cooperatorum esse actum iurisdictionis administrativae Ordinarii, nemo negare potest. Quia Episcopus ex iure communi parochos cogere potest, quinimmo *debet* ad sacerdotes auxiliares assumendum cum *congruae iustae assignatione*, per se patet, eum eosdem et ad *supplementum* seu *augmentum* attentis novis adiunctis compellere posse pro suo prudenti arbitrio et conscientia. Quare plenissimo iure Consistorium Salisburgense parocho Naschberger praecepit, ut stipendium decem coronarum sacerdotibus ipsum adiuvantibus singulis hebdomadis persolveret, quia congrua coadiutoribus, iuxta citatam Constitutionem Innocentii XIII, determinanda est ab Episcopo pro suo prudenti arbitrio et conscientia, habita ratione redituum et emolumentorum ecclesiae parochialis, nec non attentis conditionibus loci, numero animarum, qualitate laboris, et quantitate expensarum, quas commissi officii necessitas postulat. Atqui Ordinarius Salisburgensis haec omnia prae oculis habuit in decernendo augmento congruae cooperatorum. Si quidem parochus Naschberger procul dubio hoc congruae augmentum facile ferre potest, et cooperatores Nonnthalenses dissi-

militer ab aliis cooperatoribus archidioecesis extraordinario opere, uti constat ex actis processus, gravati sunt. Tanquam norma generalis pro tota dioecesi vigens habita est ab anno 1904 dispositio Ordinariatus, qua iubentur parochi stipendium hebdomadarium decem coronarum Vicariis solvere, ubi congrua pro iisdem a gubernio tributa summam annuam attingit 800 coronarum, et stipendium hebdomadarium 9 coronarum, ubi congrua annua cooperatoris sit 700 coronarum. Cum congrua seu annuum subsidium pro cooperatore in paroecia Nonnthalensi a gubernio tributum sit 800 coronarum, decretum Ordinarii in casu est conforme normae generaliter statutae, neque aliquid exceptionale pro parocho Naschberger ordinatur.

Porro. Omnes paroeciae, praeter unam, in districtu Salisburgensi, pro cooperatoribus annuum subsidium accipiunt 800 coronarum (cf. *Summarium pro Archiep.*, *p. 10*) et parochus Nonnthalensis solus inter omnes renuit regulae generali se subiicere. Quin etiam parochi rurales haud pauci (*Summarium pro Archiep.*, *p. 12*), qui congruam a gubernio percipiunt tantummodo 1600 coronarum, et pro cooperatoribus 600 coronas annuatim, istis 10 coronas hebdomatim solvunt, quin aliqua lege compellantur. Parochus Naschberger vero, praeter quinquennium 500 coronarum, 2000 pro se, et 800 pro unoquoque cooperatore a gubernio percipit, et Decretum Ordinarii ipsi imponit solutionem annuam tantummodo 520 coronarum.

Ratio expensarum domus parochialis, et redituum incertorum paroeciae, nuda assertione parochi actoris fulcitur, quin hic ullas probationes afferat. Ordinarius ex alia parte contradicit, et in rationibus a parocho allatis, expensas exaggeratas, reditus vero incertos indebite imminutos declarat.

Certe, si perpendatur qualitas et quantitas victus admodum modesti, quem iuxta *Pastorale* oportet parochum cooperatoribus subministrare, summa annua mille coronarum pro unoquoque cooperatore expensarum exaggerata dici debet; praesertim, si huic summae adiungenda est, uti vellet parochus, summa 600 coronarum pro tertia famula.

Ex huiusmodi igitur relatione parochi, probationibus haud confirmata, non licet concludere contra claras praesumptiones iam datas, decretum Ordinarii a iusta et aequa mensura deficere.

Emus Cardinalis Salisburgensis nihil aliud in casu ordinavit per decretum, quam quod docet Card. De Luca (*De parochis, disc. 28, n. 5*): »Cum iste merx praestetur ... ex causa laboris, ob eius »augmentum merx augetur, idcirco ad omnium commodum cedere

»debet, cum omnibus congruat eadem ratio, ut aucto labore salarium »seu merx augeatur«.

Quibus omnibus perpensis, Christi nomine invocato, et solum Deum prae oculis habentes, nos infrascripti Auditores de Turno pro Tribunali sedentes edicimus, declaramus ac definimus, ad propositum dubium: ***An Decretum Emi Cardinalis Archiepiscopi Salisburgensis diei 15 Sept. 1909 sit in casu sustinendum an non?*** respondendum esse: ***Affirmative*** ad primam partem, ***negative*** ad secundam, ***seu Ordinarii Decretum sustinendum esse in casu***; expensas vero iudiciales omnes, necnon honoraria advocatorum solvenda esse a parocho Nonnthalensi.

Ita pronunciamus, mandantes Ordinariis locorum et ministris Tribunalium, ad quos spectat, ut exsecutioni mandent hanc sententiam et adversus reluctantes procedant ad normam Sacrorum canonum et praesertim *cap. 3*, *Sess.* XXV, *de Reform.* Concilii Tridentini, iis adhibitis executivis et coërcitivis mediis, quae magis efficacia et opportuna pro rerum adiunctis exstitura sint.

Romae, 1 Augusti 1911.

Franciscus Heiner, Ponens.
Ioannes Prior.
Aloysius Sincero.

Sac. Tancredes Tani, Notarius.

---

4. Die Verminderung der gebotenen Feiertage.

Von *Franz X. Hecht* P. S. M.

Das göttliche Gebot, einen Tag der Woche dem besonderen Dienste Gottes zu weihen, hat die Kirche erweitert, indem sie auch andere vorzügliche Gedenktage als Feiertage zu halten gebot. Die Anzahl dieser Tage war zu den verschiedenen Zeiten verschieden; wo es zweckmässig erschien, hat die Kirche eingegriffen, indem sie, je nachdem es die Verhältnisse erheischten, diese Tage vermehrte oder verringerte. Die Gründe, die jeweils die Einsetzung eines gebotenen Feiertages veranlassten, waren ja vielfach in den Zeitverhältnissen gegeben und mit deren Wechsel auch geschwunden.

Die allgemeine Festordnung, die bisher galt, wurde von Papst Urban VIII. am 13. September 1642 [1]) eingeführt. Es war damals eine gewisse Unsicherheit eingetreten, welche Tage überhaupt noch als gebotene Feiertage anzusehen seien. Das rührte daher, dass die Bischöfe das Recht hatten, gebotene Feiertage einzusetzen, wovon sie auch ausgiebig Gebrauch machten. Dieses Recht wurde ihnen fürderhin eingeschränkt, [2]) um der Einheit Rechnung zu tragen; allerdings war diese schon von vornherein durch die Feier der Patronatsfeste nicht vollkommen gewahrt.

Namhafte Rechtslehrer hatten bereits die Ansicht vertreten, dass die Gewalt der Bischöfe, Feiertage einzusetzen oder abzuschaffen, durch die Gewohnheit überhaupt erloschen sei; diese Auffassung findet ihre Bestätigung in der Bestimmung des Eigenerlasses vom 2. Juli 1911, dass die Bischöfe sich an den Hl. Stuhl wenden müssten, wenn sie einen nunmehr aufgehobenen Feiertag beibehalten wollen.

Urban VIII. hatte 34 gebotene Feiertage aufgestellt, (abgesehen von den Festen der hl. Patrone), die nicht auf Sonntage fielen; zu diesen fügte Klemens XI. durch die Constitutio ‚Commissi‘ vom 6. Dez. 1708 noch das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä hinzu.

Die Entwicklung im modernen Erwerbsleben schritt jedoch voran, allerdings ungleichmässig in den einzelnen Ländern, so dass

1) C. Universa per orbem, Decr. auth. S. R. C. n. 812.
2) ib. § 3; S. R. C. 23 Jun. 1703 n. 2113 ad 2.



auch die Festgesetzgebung darauf Rücksicht nehmen musste. So kamen die mannigfaltigen Vereinbarungen der einzelnen Länder mit dem Hl. Stuhl zustande, die in der Form von Indulten die Festordnung in den einzelnen Ländern festlegten. In Frankreich geschah das durch Erlass des Kardinallegaten Caprara vom 9. April 1802, infolge des Indults von Pius VIII., modifiziert von Leo XII. 1828, für Norddeutschland entsprechend der politischen Zersplitterung durch verschiedene Erlasse, die Bulle Klemens' XIV. vom 24. Juni 1772, und Pius' VI. vom 19. April 1788, das Breve Leos XII. vom 2. Dez. 1828 usw. Es würde hier zu weit führen, die einzelnen Indulte eingehender aufzuzählen.

So war seit der letzten allgemeinen Festordnung neuerdings eine sehr grosse Verschiedenheit in den einzelnen Ländern eingetreten, nicht bloss durch die Feier des Patronatsfestes, sondern auch weil die Reduktionsindulte überall anders lauteten. Das brachte grössere Nachteile erst dann, als durch den gesteigerten Reiseverkehr und die beschleunigten Verkehrsmittel die einzelnen Völker immer mehr in Verbindung miteinander traten. Anderseits hat das Erwerbsleben jetzt mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen, so dass ein Ausfall an Erwerb möglichst hintangehalten werden muss. Das alles schien gebieterisch zu verlangen, dass das Kirchengebot über die Feiertagsheiligung einheitlicher gestaltet würde. Infolgedessen ersuchten die Bischöfe wiederholt den Hl. Vater, geeignete Maßnahmen zu treffen.[1])

Nunmehr war der Zeitpunkt gekommen, diesen Gegenstand zu regeln, da eben daran gearbeitet wird, das kanonische Recht zu kodifizieren und den vielfach veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Hl. Vater bestimmte durch Eigenerlass vom 2. Juli 1911 im Einvernehmen mit den Kardinälen, die der Kodifikation des kanon. Rechts obliegen, dass fürderhin nur acht Feiertage geboten sind. Einzelne Bestimmungen dieses Erlasses, der uns im folgenden beschäftigt, wurden indes abgeändert, allein es blieb bei der genannten Anzahl der Feiertage.[2])

In der Einleitung zählt Pius X. die hauptsächlichsten Beweggründe auf, die zu einer Änderung der kirchlichen Gesetzgebung über die Feiertage führten. Drei Gründe werden vornehmlich genannt: Die beschleunigten Verkehrsverhältnisse, das gesteigerte Ge-

1) Ueber die Verhältnisse in Bayern vgl. Allgemeine Rundschau, Nr. 35 (1911) S. 617 f. Der päpstl. Erlass über die Verminderung der Feiertage unter spezieller Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse. Von Domkapitular Dr. *Senger*.

2) Die bezüglichen Erlasse sind bereits enthalten im Archiv XCI, 713 ff.

schäftsleben, das durch häufigere Feiertage gehemmt werden könnte, sowie die Notlage der arbeitenden Bevölkerung infolge der zunehmenden Teuerung der Lebensmittel, weshalb ihr die Feiertage, so willkommen sie auch als Erholungstage sein müssten, wegen des Verdienstentganges dennoch weniger erwünscht sind. Da die Verkehrsverhältnisse in erster Linie genannt werden, ist wohl anzunehmen, dass der Hl. Vater vor allem die allzu auffälligen Unterschiede der Feiertagsheiligung in den verschiedenen Ländern beseitigen wollte.

Folgendes sind nun die Vorschriften des erwähnten Erlasses. I. »Ecclesiastico praecepto audiendi Sacri et abstinendi ab operibus servilibus hi tantum, qui sequuntur, dies subjecti manebunt: Omnes et singuli dies dominici, festa Nativitatis, Circumcisionis, Epiphaniae et Ascensionis D. N. J. C., Immaculatae Conceptionis et Assumptionis Almae Genitricis Dei Mariae, Beatorum Petri et Pauli Apostolorum, Omnium denique Sanctorum.«

Alle übrigen bisher gebotenen Festtage, ausser dem Fest Johannes des Täufers, wovon noch die Rede sein wird, scheiden damit aus der Zahl der gebotenen Feiertage aus.[1])

Allerdings wird auch dadurch nicht eine *vollständig* einheitliche Festfeier in der katholischen Welt erzielt, die auch nicht beabsichtigt ist; denn Absatz IV lautet:

»Sicubi aliquod festum ex enumeratis legitime sit abolitum vel translatum, nihil inconsulta Sede Apostolica innovetur. Si qua vero in natione vel regione aliquod ex abrogatis festis Episcopi conservandum censuerint, Sanctae Sedi rem deferant.«

Demnach wird also z. B. wie bisher in den Diözesen Köln, Münster usw. Mariä Himmelfahrt am Sonntag nach dem 14. August gefeiert, oder die äussere Feier an diesem Sonntag begangen wie in Trier. Ebenso bleibt die umfassende Festreduktion Capraras bestehen.

Umgekehrt ist in manchen Gegenden der Wunsch laut geworden, einzelne Feste wie bisher zu beobachten. Das anzuordnen ist nicht Sache der Bischöfe, denn wie schon eingangs erwähnt wurde, haben sie nicht die Vollmacht, gebotene Feiertage einzusetzen, weshalb sie, wie es im Erlasse selbst heisst, diese Angelegenheit dem Hl. Stuhl darlegen sollen. Es werden jedoch, so bemerkt Kard. Gennari,[2]) nur die Gesuche der Bischöfe einer ganzen Nation oder Gegend, nicht aber eines einzelnen Bischofs berücksichtigt, um örtliche Unterschiede möglichst fernzuhalten. Es wäre

1) S. C. C. 8 Aug. 1911 ad 3.
2) Monitore Eccles. XXXVI. 196.

gewiss angebracht, wenn im Interesse des Ganzen Sonderwünsche möglichst zurückgestellt würden.

Die Bestimmungen des 2. Absatzes sind grösstenteils abgeändert worden durch das Dekret Urbis et Orbis vom 24. Juli 1911; von den drei darin behandelten Festen wird weiter unten die Rede sein.

Absatz 3 bestimmt, dass künftig die Feste der hl. Patrone nicht mehr gebotene Feiertage sind. »Ecclesiastico praecepto, quod supra diximus, dies festi Patronorum non subjacent. Locorum autem Ordinarii possunt solemnitatem exteriorem transferre ad dominicam proxime sequentem.« Den Bischöfen usw. wird es anheimgestellt, die äussere Feierlichkeit auf den nächsten Sonntag zu verlegen, da hierdurch keine neuen Feiertage entstehen. Die äussere Feierlichkeit ist nach Dekr. 3754 zu regeln; vgl. dazu Dekr. 3890, 3933, 4040 und Urbis et Orbis 24 Julii 1911. Danach gilt folgendes:

»Pro solemnitate, quae transfertur, nonnisi unica Missa intelligitur, more votivo canenda ut in festo, cum Gloria, una tantum oratione, Credo et Evangelio S. Joannis in fine: ubi tamen non adsit Missae conventualis obligatio, addatur sola commemoratio Dominicae sub distincta conclusione, ejusque Evangelium in fine«. S. R. C. 2 Dec. 1891 n. 3754 § 2.

Hat das betr. Fest eine eigene Präfation, dann ist diese zu nehmen, sonst die praefatio de Ss. Trinitate seu de tempore. S. R. C. 10. Febr. 1888 n. 3683. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Pfarrgottesdienst, der für das Volk dargebracht wird, stets dem im Directorium angegebenen Offizium entsprechen muss, so dass obige Bewilligung für Pfarrkirchen mit nur einem Gottesdienst keine Anwendung findet. S. R. C. 21 Febr. 1896 n. 3887; in Bajonen. 27 Maji 1911 ad 8.

Die äussere Feierlichkeit kann nicht verlegt werden auf einen Sonntag erster Klasse (Dom. 1a Advent., Quadrag., Passionis, Palmar., Paschae, in albis, Pentecostes, Ss. Trinit.) oder an dem die Weihnachtsvigil, das Fest der Beschneidung und der Oktavtag von Epiphanie gefeiert werden. Dekr. 3754 § 4; 3890 ad 2. Wenn an dem Sonntag, auf den die äussere Feierlickeit zu verlegen ist, ein Doppelfest 1. Kl. (duplex 1 cl.) gefeiert wird, dann ist die Votivmesse zu nehmen, wenn das eintreffende Fest der verlegten Solemnität an Dignität[1]) nachsteht, andernfalls ist die Feierlichkeit auf den folgenden Sonntag weiter zu verlegen.[2]) In halböffentlichen Kapellen *kann* die verlegte Feierlichkeit in der genannten Weise

1) Vgl. rubr. gen. brev. XI, 2.
2) S. R. C. l. c. n. 3754 § 5; 20 Jun. 1899 n. 4040.

begangen werden; es besteht jedoch dazu keine Verpflichtung, selbst wenn für die Kirchen und öffentlichen Kapellen die Verlegung der Feierlichkeit anbefohlen wird.[1])

In liturgischem Sinne ist unter Verlegung der äusseren Feierlichkeit eine feierliche Votivmesse zu verstehen, wie aus Dekr. 3754 § 2 hervorgeht. Es erscheint darum die Ansicht[2]) der Begründung zu entbehren, es bedürfe zur Votivmesse noch eines eigenen päpstlichen Indults; das beweisen weder die im Monitore angeführten Dekrete, noch das Dekr. in Ogdensburgen.[3]) vom 22. Februar 1902. Das erforderliche Apostolische Indult ist offenbar im päpstlichen Erlass vom 2. Juli 1911 Abs. 3 enthalten, da zur Verlegung der *rein* äusserlichen Feierlichkeit, etwa einer Prozession oder einer Gedächtnisrede usw., der Bischof keiner Ermächtigung bedarf. Wenn es nun dennoch a. a. O. heisst: »Locorum autem Ordinarii possunt solemnitatem exteriorem transferre ad dominicam proxime sequentem«, so ist darunter offenbar die Vollmacht zur Verlegung der liturgischen äusseren Feierlichkeit im Sinne des Dekr. 3754 § 2 zu verstehen. In dem nämlichen Sinne fassen die Ephemerides Liturgicae[4]) diese Stelle auf.

Eine grosse Erleichterung bietet Absatz 5: »Quod si in aliquod ex festis, quae servata volumus, dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensamus; eandemque dispensationem etiam pro Patronorum festis, hac Nostra lege abolitis, concedimus, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat.«

Vor allem ist zu beachten, dass von beiden, von der Abstinenz und vom Fasten, an den acht gebotenen Feiertagen allgemein dispensiert wird. Dies gilt auch von den nunmehr abgeschafften Patronatsfesten, wenn sie nach Art der Feiertage vom Volke allgemein festlich begangen werden.

Eine beachtenswerte Entscheidung über den Sinn der Worte »cum magno populi concursu« (hinsichtlich dieser Dispens am Patronatsfeste) erliess das hl. Offizium am 18. März 1896 (Collect. Prop. F. ed. 2 n. 1922 ad 3): »3. Quomodo sit intelligendus magnus populorum concursus: an populorum extraneorum vel etiam ejusdem civitatis aut loci? Ad 3. Attentis omnibus, intelligi potest etiam de concursu civitatis aut loci, facto verbo cum Ssmo.«

Es ist klar, dass die Dispens nicht auch für andere *partikuläre*

---

1) S. R. C. in Baionen. 27 Maji 1911 ad 9; cfr. n. 3754 § 7.
2) Monitore Eccl. XXXVI 196; P. *Vermeersch*, Periodica VI 91 s.
3) Collect. Prop. F. ed. 2, n. 2129.
4) XXV 477, 598 s.

Feiertage gilt. Eine andere Frage ist, ob diese Dispens auch für jene von den acht gebotenen Feiertagen gilt, die in einzelnen Gegenden aufgehoben sind. Die Konzilskongregation verneinte dies am 28. August 1911 in einem Schreiben an den Kardinalerzbischof von Mecheln,[1]) da der Grund der Dispens eben in der Feierlichkeit zu suchen sei und überdies nach § 4 des Eigenerlasses in solchen Gegenden keine Änderung eintreten solle ohne Genehmigung des Hl. Stuhles. Es gilt also die Dispens in den einzelnen Gegenden nur für jene gemeinrechtlichen Feiertage, die dort auch beobachtet werden.

Absatz 2 des Motu Proprio bestimmt, dass das Fest des hl. Joseph (19. März), des hl. Johannes des Täufers (24. Juni) und des Fronleichnams des Herrn künftig stets am Sonntag zu feiern sei, jedes mit Oktav. Allein da das Fest des hl. Joseph an den privilegierten Fastensonntagen sehr häufig verhindert würde (z. B. 1912, 1913, 1915, 1917, 1918), die Oktav aber nie ganz gefeiert werden könnte, wurde Absatz 2 durch das Dekr. Urbis et Orbis vom 24. Juli 1911 auf Ansuchen der Bischöfe abgeändert.

Das Fest des hl. *Johannes des Täufers* wird, wie der päpstliche Erlass bestimmt, künftighin stets am Sonntag vor dem 29. Juni, dem Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus, mit seiner Oktav gefeiert; dieser Sonntag kann auf den 22. bis 28. Juni fallen. In Zukunft ist daher der 24. Juni ein freier Tag für die Festverlegung (S. R. C. 18 Oct. 1818, n. 2591 ad 7); da ferner der Oktavtag dieses Festes nunmehr am folgenden Sonntag zu feiern ist (S. R. C. l. c. ad 4), so ist auch der 1. Juli ein freier Tag. Es ist jedoch für die ständige Verlegung eines Festes auf einen dieser Tage, das bisher auf einen späteren Tag verlegt war, das Dekret in Buscoducen. 31 Martii 1909 ad XI zu beobachten.

Die Ritenkongregation antwortete am 7. August 1911, dieses Fest sei künftighin überall am 4. Sonntag im Juni zu feiern, auch dort, wo es zu den aufgehobenen Feiertagen zählte. Hier handelt es sich nämlich um die Bestimmung eines neuen Tages (dies quasinatalitia), der für die ganze Kirche verbindlich ist.[2])

Die Vigil ist am Samstag vor dem Feste zu feiern (S. R. C. 18 Oct. 1818, n. 2591 ad 3; 28 Julii 1911 § 2). Wenn der 28. Juni ein Sonntag ist, dann ist am 27. sowohl die Vigil von Johannes als auch von Peter und Paul. Wie nach den allgemeinen Brevierrubriken XI, 2 das Fest des hl. Johannes an Dignität höher steht

1) P. *Vermeersch*, Periodica VI, 92.
2) Cfr. S. R. C. decr. gen. n. 3811 § 5; 3876 ad 3; in Meten. 28 I 1910.

als Peter und Paul, so auch dessen Vigil und Oktav. Daher ist das Offizium von der Vigil des hl. Johannes und Komm. der andern, jedoch nur in der Messe; trifft ein Fest, so ist die 9. Lesung und Kommem. im Offizium von der Vigil des hl. Johannes, in der Messe von beiden. In diesem Falle ist am 28. Juni die zweite Vesper von Joh. cum comm. sequentis (S. R. C. 28 Julii 1911 § 2, 4). Ebenso ist während der Oktav das Offizium von Johannes und Komm. der hl. Apostel (S. R. C. ib. § 1). Allerdings kann der Oktavtag dieses Festes nur dann gefeiert werden, wenn er auf den 30. Juni,[1]) das Fest also auf den 23. Juni fällt; denn am 29. Juni oder am 1. Sonntag im Juli wird er nur kommemoriert.

Über das Fest des *hl. Joseph* bestimmt das Dekr. Urbis et Orbis vom 24. Juli 1911 §§ 1—3 folgendes:

I. »Festum Natale S. Joseph, die 19. Martii, sine feriatione et sine octava, sub ritu duplici 1ae classis, recolatur, adhibito titulo ‚Commemoratio solemnis S. Joseph Sponsi B. M. V., Confessoris'.«

Die Frage, ob dieses Fest des hl. Josef fürderhin als Hauptfest (fest. primarium) anzusehen sei, wird von Kard. Gennari[2]) verneint, da unter den Heiligen bislang nur die Mutter Gottes mehrere Hauptfeste (festa primaria) habe, von Menghini, Präses der liturgischen Kommission,[3]) jedoch mit mehr Wahrscheinlichkeit bejaht. Die bejahende Ansicht entspricht auch dem Sinne der Entscheidung der Ritenkongr. vom 21. Februar 1896, Nr. 3885 zu 3. Der Titel »Commemoratio solemnis«, feierliches Gedächtnis, steht hier nur im Gegensatz zu »festum«, das im Sinne des Eigenerlasses ein Fest bezeichnet, das vom Volk mitgefeiert wird, also ein gebotener Feiertag ist; in diesem Sinne kommt »festum« dem Fest des hl. Josef am 19. März und dem Fronleichnamstage nicht mehr zu.[4]) Dieses Fest behält auch weiterhin die bisherigen Rechte bezüglich der Okkurrenz, Verlegung, Konkurrenz usw.,[5]) da ihm ausdrücklich die früheren Rechte hinsichtlich der Requiemsmessen zuerkannt wurden,[6]) wie sie nur die feierlichen, allgemeinen Feste der Kirche haben. Das Hauptfest jedoch wird in Zukunft am 3. Sonntag nach Ostern gefeiert.

---

1) Comm. S. Pauli hat dann nach der Entsch. vom 20. Nov. 1903 ad 4 *innerhalb* der Oktav den Vorzug vor allen übrigen zu verlegenden Festen; ist da kein freier Tag vorhanden, so gilt das Dekr. v. 27. Juni 1896 n. 3919 ad 12 für die Verlegung ausserhalb der Oktav.
2) Monit. Eccl. XXXVI, 243.
3) Ephem. Liturg. XXV, 478.
4) Ephem. Liturg. l. c. 476.
5) Monit. Eccl. l. c.; Eph. Lit. l. c.; *Vermeersch* Periodica VI, 91.
6) S. R. C. 28 Jul. 1911 § 6.



II. »Festum Patrocinii ejusdem S. Joseph Dominica III post Pascha, sub ritu duplici 1ae classis cum octava, addita festi primarii qualitate, recolatur sub titulo ‚Solemnitas S. Joseph Sponsi B. M. V., Confessoris, Ecclesiae Universalis Patroni'.«

III. »Diebus infra octavam, et die octava Solemnitatis S. Joseph adhibeatur officium, uti prostat in Appendice Octavarii Romani.«

Während der Oktav ist in der Messe Credo zu beten. Die allgemeinen feierlichen Feste der Kirche können durch kein partikuläres Fest verhindert werden; dazu gehört nun fortan das Hauptfest des hl. Joseph. Daher braucht es nie verlegt zu werden.

In die Reihe dieser Feste wurde nunmehr auch das Fest der hl. Dreifaltigkeit erhoben, und ist daher künftig als duplex 1ae classis zu feiern: S. R. C. 24 Julii 1911 § 4.

Das Fronleichnamsfest ist nach dem genannten Dekret wie früher am Donnerstag, aber unter veränderten Bedingungen, zu feiern. Absatz 5 des Dekretes Urbis et Orbis vom 24. Juli 1911 lautet:

V. »Festum Sanctissimi Corporis Christi celebretur, absque feriatione, sub ritu duplici 1ae classis et cum octava privilegiata ad instar octavae Epiphaniae, Feria 5a post Dominicam Ss. Trinitatis, adhibito titulo ‚Commemoratio Solemnis Sanctissimi Corporis D. N. J. Christi'.«

Während der Oktav können gemäss dem neuen Privileg und der Vorschrift der Rubriken (rubr. gen. brev. VII, 2) nur Doppelfeste 1. Klasse (duplicia 1ae cl.) gefeiert werden, cum commem. octavae, während alle übrigen, soweit sie verlegt werden können, zu verlegen, sonst zu kommemorieren sind.

Bis andere Bestimmungen gegeben werden, dürften wohl die Entscheidungen der Ritenkongregation verpflichtend sein, die sie vordem für die Orte erliess, wo schon bisher die Fronleichnamsoktav in der jetzt allgemein verbindlichen Weise gefeiert wurde; die bezüglichen Dekrete finden sich in der authentischen Sammlung unter den Nr. 2360, 2954, 2969 und 3006.

Demgemäss unterscheiden sich die Fronleichnamsoktav und die Epiphanieoktav auch fernerhin im Oktavtag voneinander, da am Oktavtag von Epiphanie kein anderes Fest stattfinden kann,[1]) während am Oktavtag von Fronleichnam jedes Doppelfest 1. Kl. (dupl. 1 cl.) gefeiert werden kann.[2]) Der Grund dieses Unterschiedes ist darin zu suchen, dass das Epiphaniefest *drei* Geheimnisse enthält

1) Rubr. gen. brev. X, 2; not. 1 ad tab. Occurr.
2) S. R. C. 22 Jul. 1848 n. 2969 ad 2; 25 Sept. 1852 n. 3006 ad 9.

(Tribus miraculis etc.), wovon eines — die Taufe Jesu — vorzugsweise am Oktavtag gefeiert wird, weshalb er die Rechte eines gesonderten Festes geniesst.

Davon verschieden ist die Frage, ob während der Fronleichnamsoktav eine andere Oktav gefeiert werden könne. Das Dekret Nr. 2360[1]) bestimmt: »Si octava inchoata sit *ante* festum Corporis Christi, eo adveniente octava est deserenda. Quod si *infra* octavam occurrat festum sub ritu duplici primae classis cum octava, de eo celebretur officium cum commemoratione octavae Corporis Christi, infra cujus festi octavam fiet de ipsa octava Corporis Christi cum commemoratione alterius octavae occurrentis . . . .« Die Ephemerides Liturg.[2]) glauben allerdings, dieses Dekret sei innerer Gründe wegen nicht massgebend; da nämlich partikuläre Oktaven vom 17. Dez. bis zum 6. Jan. überhaupt ausgeschlossen sind,[3]) so kann man auch nicht sagen »adveniente Epiphania *cessant* octavae *inchoatae*«. Wie nun das Epiphaniefest kein besonderes Privileg hat in dieser Hinsicht, ebensowenig das Fronleichnamsfest. Es scheint jedoch, dass bis zu einer anderweitigen Verfügung des Hl. Stuhles ungeachtet dieser inneren Gegengründe das Dekr. 2360 zu beobachten sei, zumal da das Dekret Nr. 2954 (das die Ephem. Liturg. anscheinend nicht beachten) dieselbe Bestimmung trifft: »Serventur Rubricae et Decreta alias edita, seu abrumpendas esse octavas solum, quando Festum Sanctissimi Corporis Christi privilegio gaudet ad instar Epiphaniae. Atque ita rescripsere ac servandum mandarunt. Die 11 Septembris 1847«.

Die Prozession ist in Kathedral- und Kollegiatkirchen pflichtgemäss am Sonntag während der Oktav abzuhalten. Es verdient hierbei hervorgehoben zu werden, dass es sowohl dem Welt- als auch dem Ordensklerus freisteht, an jedem beliebigen Tage dieser Oktav eine Prozession mit dem Allerheiligsten abzuhalten;[4]) der Ordensklerus muss dabei den einmal gewählten Weg einschlagen,[5]) ausserdem sollen diese Prozessionen, sofern mehrere an einem Tage stattfinden, zu verschiedenen Stunden angesetzt werden.[6]) Diese Prozessionen können sogar sowohl von den Pfarrern als auch von

1) S. R. C. 22 Apr. 1741.
2) XXV 541 ss., 595 ss.
3) rubr. gen. brev. VII, 1; not. post. tab. Occurr. n. 6; S. R. C. 13 Dec. 1895 n. 3876 ad 1.
4) C. »Interdum« Gregorii XIII. 11 Mart. 1573 § 2 (Bull. Rom. t. 3 P. 4 p. 253).
5) S. R. C. 14 Nov. 1615 n. 336.
6) C. »Sua nobis« Innocent. XI. 26 Febr. 1696 (Ferrari, v. Processiones n. 28).

den Ordensgeistlichen abgehalten werden, ohne die Erlaubnis des Pfarrers einzuholen, innerhalb dessen Gebiet sie stattfinden,[1]) während für Prozessionen ausserhalb der Fronleichnamsoktav in einem solchen Falle die Erlaubnis des Pfarrers oder ein erwiesenes Gewohnheitsrecht erforderlich sind.[2])

Dabei ist ja in der Regel Offizium und Messe vom Sonntag in der Oktav, ausser es fiele ein Doppelfest 1. Kl. ein, z. B. 1916 das Fest des hl. Johannes. Es kann jedoch am Sonntag auch die Messe von der Oktav more votivo gefeiert werden in der Weise, wie die Dekr. 3754 und vom 24. Juli 1911 § 6 bestimmen und oben weiter ausgeführt ist.

VI. »Dominica infra octavam hujus festivitatis, in Ecclesiis Cathedralibus et Collegiatis, recitato officio cum relativa Missa de eadem Dominica, *unica* Missa solemnis cani potest ut in festo, cum Gloria, unica oratione, Sequentia, Credo et Evangelio S. Joannis in fine. — Ubi vero non adsit Missae conventualis obligatio, addatur *sola* commemoratio Dominicae sub distincta conclusione, ejusque Evangelium in fine. Hac vero Dominica peragatur solemnis Processio sum Ssmo Sacramento praescripta in Caeremoniali Episcoporum, l. 2 c. 33.«

Das Herz-Jesufest behält seinen gewohnten Tag.

Bezüglich der Requiemsmessen enthält das Dekr. vom 28. Juli 1911 einige Bestimmungen, soweit sie durch die veränderte Feiertagsgesetzgebung notwendig geworden sind. Für das Fronleichnamsfest und dessen Oktav gilt, was für Epiphanie bestimmt ist.

Da die Aufhebung eines Feiertages dessen liturgische Geltung im allgemeinen nicht berührt,[3]) so bleibt die Exequienmesse an folgenden Festen verboten: Fronleichnamsfest (eigentlich feierliches Gedächtnis des hlst. Leibes Christi), Mariä Verkündigung, feierliches Gedächtnis des hl. Joseph (19. März), und Fest des Ortspatrons; ebenso an den im Rang erhöhten Festen der hl. Dreifaltigkeit und der Feierlichkeit des hl. Joseph (3. Sonnt. nach Ostern) sowie am Sonntag der äusseren Feierlichkeit des Fronleichnamsfestes. S. R. C. 28. Juli 1911 §§ 5—7.

Es ist wohl kein Grund vorhanden zu der Annahme,[4]) dass die Exequienmesse nunmehr an den hier nicht angeführten Festen gestattet sei, z. B. am Kirchweihfest (Dedicatio); diese Messe ist

1) S. R. C. 20 Jun. 1654 n. 956, 8 Apr. 1656 n. 1005.
2) S. R. C. 8 Apr. 1702 n. 2098 ad 4.
3) vgl. S. C. C. 8 Aug. 1911 ad 2 etc.
4) P. *Vermeersch* l. c. 89.

sowohl an den örtlichen als auch allgemeinen feierlicheren Festen (festa solemniora localia et universalis Eccl.) verboten.[1]) Es war nun notwendig, darauf hinzuweisen, dass die Feste, die fürderhin nicht mehr als Feiertage anzusehen sind, damit nicht aus der Reihe der festa solemniora ausscheiden, oder deren Rechte verlieren; andere Feste aufzuzählen, die keine Veränderung erfuhren, erschiene überflüssig. Wenn nun die Feierlichkeit eines dieser Feste auf den folgenden Sonntag verlegt wird, dann ist die Exequienmesse am Sonntag ausgeschlossen, am Festtage selbst aber gestattet, vorausgesetzt, dass die verlegte Solemnität auch im Volke gefeiert wird.[2]) Dabei bleibt es auch fernerhin für die Feste, deren Solemnität nur *partikulär* verlegt wird,[3]) beim Fronleichnamsfeste aber, dessen Feierlichkeit nach dem *allgemeinen* Rechte auf den Sonntag verlegt wird (gemäss dem Dekret vom 24. Juli 1911 § 6), besteht das Verbot am Feste und am folgenden Sonntag.[4])

Die neue Feiertagsgesetzgebung gilt für die Katholiken des lateinischen Ritus, desgleichen für die Orden, die dem lateinischen, wenn auch vom römischen abweichenden Ritus folgen, wie das Dekr. Urbis et Orbis vom 24. Juli 1911 eigens bemerkt. Der Kirchenkalender der Orientalen wird davon nicht berührt.

Für das Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist kein Termin angegeben, es hat daher an sich sofort Geltung. Dasselbe erklärte die Konzilskongregation am 8. August 1911 auf die ihr vorgelegte Frage.[5]) Ein fester späterer Termin wäre wohl förderlicher gewesen

---

1) S. R. C. 2 Dec. 1891 n. 3755; 11 Mart. 1882 n. 3541 etc.
2) S. R. C. l. c. n. 3755 § 1; 16 Nov. 1898 n. 4003 q. 1 ad 1 etc.
3) Ephem. Liturg. XXV 598.
4) S. R. C. 28 Julii 1911 § 6, 7.
5) Dr *Ignaz Seipel*, Prof. der Moraltheologie an der k. k. theolog. Fakultät in Salzburg schreibt in »Katholische Kirchenzeitung« (Salzburg) Nr. 37, 14. Sept. 1911 S. 587 f. mit Beziehung auf das vorausgegangene Fest Mariä Geburt wie folgt:

»Eine unerfreuliche Beobachtung, die man anlässlich des letzten Feiertages machen konnte, war eine ziemliche Unsicherheit. Die hochwürdigsten Ordinariate hatten die Seelsorger angewiesen, solange nicht weitere Weisungen kommen, an der bisherigen Art der Festfeier nichts zu ändern. Die Kunde und der Wortlaut des Motuproprio sind jedoch längst, am frühesten und genauesten fast durch die kirchenfeindlichen Blätter, allenthalben bekannt geworden. Die Frage: Besteht der Feiertag noch oder besteht er in Wirklichkeit nicht mehr? war die natürliche Folge hievon und selbst solche, die nicht zweifelten, dass er noch bestehe, äusserten sich über die in Frage kommenden Verpflichtungen geringschätzig, da sie ohnehin demnächst aufgehoben würden. Den Seelsorgern war es nicht ganz leicht, demgegenüber Stellung zu nehmen. In der Tat wird zu sagen sein, dass, wer mit Kenntnis des Motuproprio vom 2. Juli d. J., woher immer er diese schöpfte, am letzten Feiertag den Kirchenbesuch auch ohne anderen Entschuldigungsgrund unterliess, nicht sündigte. Das betreffende Kirchengebot ist faktisch aufgehoben, da das Motuproprio ge-

und der gleichmässigen Einführung eher zustatten gekommen. Es dürfte den heutigen Verhältnissen gewiss angemessen sein, dass päpstliche Erlasse von Bedeutung dem Volke auch alsbald durch seine Oberhirten (etwa in Hirtenschreiben) erläutert werden mit Vorbehalt späterer Bestimmungen, wo solche beabsichtigt oder angebracht sind; denn das Volk wird heutzutage in kürzester Frist durch die Presse — leider nur zu oft in ungüstigem Sinne[1]) — darüber unterrichtet und legt das hierdurch gewonnene Vorurteil je später desto schwerer ab.

Doch sind die Feiertage nicht in ihrem vollen Umfange aufgehoben; zu einem Feiertag im kirchlichen Sinne gehört 1) die Verpflichtung, die hl. Messe anzuhören; 2) desgleichen knechtliche Arbeiten zu unterlassen; 3) für die anvertraute Herde die Messe darzubringen; 4) die Vollmacht, die Verkündigungen oder Eheaufgebote vorzunehmen; 5) desgleichen die Weihen zu erteilen kraft des Privilegs extra tempora zu ordinieren.[2]) Nach Erscheinen des päpstlichen Erlasses handelte es sich nun vorwiegend darum, die Applikationspflicht der Pfarrer festzustellen. Das Motu proprio redet nur von der Beseitigung der doppelten Verpflichtung, die Messe zu hören und knechtliche Arbeiten zu meiden, ohne die andern Punkte irgendwie zu erwähnen. Der Hl. Stuhl pflegte jedoch stets bei *partikulären* Festreduktionen die Applikationspflicht der Pfarrer zu betonen;[3])

---

setzmässig in den Acta Apostolicae Sedis (Heft 10 des laufenden Jahrganges vom 12. Juli) promulgiert und bislang durch keine gegenteilige Anordnung des Heiligen Stuhles zurückgenommen ist. Eine besondere Promulgationsart ist im Dekret selbst nicht vorgeschrieben, auf eine Anfrage hin wurde überdies ausdrücklich erklärt, dass das neue Gesetz unmittelbar in Geltung trete. *) Nicht praktisch ist, — so kommt dem Schreiber dieser Zeilen vor und er wagt es, dieser Meinung hier in aller Bescheidenheit Ausdruck zu geben — dass Seelsorger und Gläubige häufig recht lang in Ungewissheit gelassen werden, wie und in welchem Ausmass Anordnungen der höchsten kirchlichen Stelle auf unsere partikulären Verhältnisse Anwendung finden sollen. Dadurch wird für recht überflüssige öffentliche Debatten Zeit gelassen, durch welche die kirchliche Autorität sicher nicht gewinnt. Es mag freilich recht schwer sein, in Angelegenheiten, bei denen viele mitzusprechen haben, rasch zu einem einheitlichen Vorgehen zu gelangen. Sollte an den Verzögerungen aber vielleicht irgend ein schwerfällig funktionierender Apparat schuld sein, dann wäre es sicher ein gutes Werk, ihn durch einen rascher arbeitenden zu ersetzen.

Dr. *Ignaz Seipel.*«

*) Dekret der Konzilkongregation vom 8. August d. J.; vgl. ‚Kirchenzeitung‘ Nr. 36, S. 573. – Diese Auffassung steht allerdings in Widerspruch zu der in der vorigen Nummer (S. 575) nach dem ‚Bayrischen Kurier‘ wiedergegebenen offiziellen Mitteilung des deutschen Episkopats, scheint uns aber doch begründet zu sein. (Red. d. Kirchenzeitg.)

1) Vgl. dazu auch Allgem. Rundschau (München) 1911 Nr. 38 S. 677 Linzer Quartalschr. 1911 S. 898 f.

2) P. *Vermeersch* l. c. 84 s.

3) Monitore Eccl. l. c. 234 ss.

besonders feierlich wies Papst Pius IX. in der Konst. Amantissimi vom 3. Mai 1858 auf die Applikationspflicht auch an den aufgehobenen Feiertagen hin. Demgemäss erwiderte auch die Konzilskongregation am 8. August 1911 zu 1, dass auch nach der *allgemeinen* Festreduktion die Applikationspflicht bestehen bleibe. Dasselbe gilt wohl bezüglich der beiden andern Punkte.[1]) Wahrscheinlich steht indes auch hierin eine Neuordnung bevor.

Der Erlass besagt also, dass an den aufgehobenen Feiertagen die Katholiken nicht mehr unter schwerer Sünde gehalten sind, den Gottesdienst zu besuchen und sich von knechtlichen Arbeiten zu enthalten, hebt also ein Kirchengebot in seiner Geltung für diese Tage auf, und ist so in vollem Umfange — auch ohne den Staat — glatt und befriedigend durchführbar. Die staatlichen Vorschriften beziehen sich auf die »äussere Heiligung«, verbieten lärmende Arbeiten usw. und werden naturgemäss von obigem Gesetze nicht berührt. Ähnlich wird z. B. der Karfreitag in den meisten Gegenden Deutschlands gefeiert. So wäre es dann auch an den wenigen staatlich anerkannten Feiertagen, die nunmehr aufgehoben sind, ebenfalls zu halten. Es wäre Sache der Geschäftsinhaber, Gehilfen, Industriearbeiter usw., die die wirtschaftlichen Vorteile des neuen Gesetzes geniessen wollen, durch ihre Vereinigungen bei den zuständigen Behörden auf entsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken, wodurch die Arbeitszeit bisher mit Rücksicht auf diese Tage als kirchliche Feiertage eingeschränkt wird.

Der Hl. Vater knüpft an diese neue, bedeutende Milderung eines Kirchengebotes die bestimmte Erwartung, dass die Gläubigen umso eifriger die noch gebotenen Feiertage beobachten und die jüngst aufgehobenen Feiertage soweit als möglich auch fernerhin begehen möchten.

Eines ist gewiss, dass alle einsichtigen Seelsorger es dem Hl. Vater von Herzen Dank wissen, dass er in so zweckmässiger Weise den Bedürfnissen der Zeit entgegenkam gemäss seinem Grundsatz: Instaurare omnia in Christo.

Möchte der päpstliche Erlass möglichst ohne territoriale Ausnahmen zur Ausführung gelangen, damit die beabsichtigte Einheit erreicht wird.

---

1) P. *Vermeersch* ib.

---

5. Die juristische Interpretation des § 54 des Reichsdeputationshauptschlusses seitens der österreich. Staatsmänner.

Von Privatdozent Dr. *Hubert Bastgen* in Strassburg.

Die §§ 34 und 36 des Reichsdeputationshauptschlusses vom Februar 1803 bestimmten, dass die Güter der Domkapitel mit jenen der Bischöfe vereinigt an den neuen Landesherrn übergehen sollten. Nach dem § 43 sollte dieser in den Genuss derselben eintreten vom 1. Dezember 1802 an.

Über die Sustentation der Domkapitulare und Domizellare trafen die §§ 53 und 54 diese Bestimmungen:

§ 53. Zu ihrer Sustentation aber sind den Domkapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter neun Zehntel ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem einzelnen was er bisher genossen hat, zu belassen . . . . . *die Domicellaren, da, wo sie wirklich schon einigen Genuss ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten und rücken hiernächst,* falls sich der Landesherr nicht in ander Weg mit ihnen abfindet, *in die vacirend werdenden Kapitelspfründen.*

§ 54. *Kapitularen und Domizellaren* der Dom-Ritter- und Mediatstifter, *welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter* entweder erst nach dem Ablaufe der Karenzjahre oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genusse kommen, *sobald sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden sind, haben ganz gleiche Rechte* als diejenigen, welche sich wirklich schon im Genusse ihrer Präbenden befinden.[1])

Im Wiener Staatsarchiv liegen einige Akten[2]) über ein Gesuch des Salzburger und Passauer Domherrn, Grafen von Wallis, die einen prächtigen Einblick gewähren in die Schwierigkeiten, die juristischerseits entstehen konnten nicht nur in der Anwendung des § 54 für den einzelnen Fall, sondern in seiner Interpretation überhaupt.

Wallis war 1794 in den Besitz einer salzburgischen erledigten Präbende gekommen, hatte 1797 seine Residenz gehalten, sich aber

1) *Karl Zeumer*, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1904. S. 489.

2) 3905 v. J. 1806; 20 v. J. 1808; 2274, 3120, 3890 v. J. 1808.



nicht zum Eintritt ins Kapitel gemeldet bis am 4. Juli 1803, als Salzburg schon ein Kurfürstentum war. Solange nun das Salzburger Domkapitel bestand, war der Subdiakonat eine gesetzliche statutenmässe Bedingung zum Genusse der Kapitelseinkünfte. Wallis hatte die Subdiakonatsweihe aber noch nicht erhalten. Als er sich nun zuerst zum Eintritt oder zur Erhaltung der Sustentation meldete, stellte er dabei das Gesuch, dass ihm die Sustentation beider Stifter, von Salzburg und Passau gegeben werde, ohne dass er dabei zur Annahme der Subdiakonatsweihe angehalten werde. Nachdem er darauf das Gesuch zurückgenommen und sich zu einer Abfindung erboten hatte, rückte er dennoch bald wieder mit demselben hervor.

Die Kurfürstliche Regierung war geteilter Meinung, ob der Subdiakonat erforderlich sei oder nicht, um ein Recht auf die Sustentation zu haben. Und als sich Wallis 1805 um ein durch den Tod des Grafen Daun erledigtes Passauer Kanonikat mit dem nämlichen Gesuch bewarb, versprach die *bayrische Abteilungskommission* das Gesuch zu genehmigen, wenn er Subdiakon würde.

So stand die Sache, als Salzburg Ende 1805 an Österreich kam. Schon am 18. Oktober 1806 hielt Minister Graf *Stadion* über den Fall Vortrag. Stadion meinte, es komme vorzüglich darauf an, was in § 54 unter den »*eintretenden andern Verhältnissen*« verstanden werde?

Er legte zunächst die Gründe dar, die hier nach Ansicht einiger *Hofräte* die Subdiakonatsweihe erforderten.

1. Der Reichsdeputationsschluss bestimme und sichere den Domherren die Sustentation zu »nur für den Fall der Erfüllung der *statutenmässigen* Bedingnisse«.
2. Diese statutenmässigen Bedingungen dürfen nur dann umgangen werden, wenn deren Erfüllung unmöglich sei. Das sei aber bei dem Subdiakonat nicht der Fall.
3. Die Reichsdeputation habe nur über die *Güter* disponiert; »in *geistlicher* Eigenschaft blieben die Kapitel in ihren vorigen Verhältnissen; daher alle Kapitularen ihre geistliche Obliegenheiten und statutenmässige Anforderungen erfüllen müssen«.
4. Bei allen Stiftern werde sich so benommen.
5. Wenn die Domherren von der Obliegenheit des Subdiakonats frei sein wollten, würde das eine Veränderung der bisherigen Statuten ausmachen. Von diesen nahm aber die Reichsdeputation keine aus.



Als Gegengründe wurden von andern Hofräten ausgeführt:

1. Der Reichsdeputationsschluss hat die *Eigenschaft der Kapitel wesentlich* geändert. »Die Sustentationspensionen fallen ihnen, infolge ihres erworbenen Rechtes auf die *Einkünfte*, und nicht als eine Konsequenz ihrer geistlichen *Bestimmung* zu«.
2. »Wenn auch den Kapiteln noch die Administration der Diözesen übertragen worden ist, so sei dies nur ein Provisorium, welches die ehemaligen Mitglieder nicht in einer perpetuierlichen Obliegenheit verbinden könnte«.
3. Die Beschlüsse von 1803 könnten »die Mitglieder der aufgehobenen Stifter nicht zu Obliegenheiten anhalten, die für sie mit ihrem Stande und seinen Vorrechten zessiert haben, welches nur die Rechte dieser ohnehin sehr leidenden aufs neue kränken würde«.
4. § 54 müsse ebenso verstanden werden: »*Die Domherren, die noch keinen Genuss hatten* und nach der vorigen Verfassung zu Karenzjahren usw. verbunden waren, *sind jetzt* ganz — in der Fähigkeit einzurücken — *jenen gleichgesetzt, die im Genusse stehen*, können folglich ohneweiteres einrücken«.

Nach der Meinung des Ministers Stadion waren »dem strengsten *Rechte* gemäss die Gründe für die fortdauernde Obliegenheit des Subdiakonats zwar überwiegend, allein die höchste *Billigkeit* spreche für die Befreiung da, wo einmal die Aufhebung der domstiftischen Verfassung vollzogen ist, denn hiedurch sind die Domherrn ihres Standes entsetzt«. Es sei auch kein Nutzen davon zu erwarten; »hingegen würden die Einrückenden zu einem Schritte gezwungen, der ihnen für ihr ganzes Leben lästig ist, und der geistliche Stand gewinne dabei nur Mitglieder, die bloss um ihres Vorteils halber der Form nach sich dazu bekennen. Selbst wo die Domstifter noch in dieser Verfassung bestehen, wäre es hart, auf dem Subdiakonate zu bestehen. *Die betreffenden Paragraphen des Reichsschlusses entschieden in der Sache gar nichts*«.

So riet denn Stadion, der Kaiser, der »hier in der Eigenschaft als Gesetzgeber zu verfügen« habe, möge »für die Befreiung von der Obliegenheit des Subdiakonats« entscheiden.

Dabei machte er noch auf zwei Punkte aufmerksam.

1. Das Salzburger Domkapitel war ein offenes. Wallis hätte also nach Erlangung des gesetzmässigen Alters und Vollbringung seiner Residenz eintreten können. Er tat es nicht, weil er nicht Subdiakon werden wollte. Also ist er selbst schuld, dass er nicht zum Pfründengenuss kam.

2. Seine Pfründe wurde — da die Sache zweifelhaft und die alte Verfassung ihm entgegen war — von den andern Domherrn geteilt. Das sei nicht als eine »Ungebühr« anzusehen. Die Domherrn seien auch deshalb nicht zur Herausgabe der bezogenen Anteile anzuhalten.

Bayern, meinte Stadion, werde nun bei dem Stifte Passau schwerlich von der Obliegenheit des Subdiakonats dispensieren. Darum dürfte folgende Allerhöchste Entscheidung erlassen werden:

1. dass Seine Majestät »in den Allerhöchst derselben zugefallenen deutschen Domstiften die Einrückenden von der Obliegenheit des Subdiakonats befreien,
2. dass sohin Graf von Wallis die für die Salzburger Domkapitularen regulierte Sustentation zu geniessen habe und ihm
3. selbe vom 4. Julius 1803 an verabreicht werden soll, insofern sie nicht bereits unter den seither eingerückten Kapitularen verteilt worden ist, welchen das bezogene zu verbleiben hat,
4. dass nach diesem Grundsatz in Ansehung seiner Passauer Sustentation zu verfahren sei, sobald die dortige Pensionsanweisung ganz berichtigt sein werde.«

Der Vortrag Stadions musste den Staatsrat[1]) passieren. Referent für Kultusangelegenheiten war damals schon Martin von Lorenz[2]), der später als Leiter des geistlichen Departements im Staatsrat eine solche Bedeutung erlangte, dass man ihn den österreichischen Papst nannte. Er trat entschieden für die Ablehnung des Gesuches ein: Denn sowohl nach den Kirchengesetzen, als den Statuten des Salzburger Domkapitels sei das *Subdiakonat ein unerlässliches Erfordernis* für jeden, der in das Kapitel eintreten und zum Genuss der Kapitulareinkünfte gelangen wolle. »Der

---

1) Besser müsste man für die Jahre 1801—1814 sagen: Staats- und Konferenzministerium, das 1801 an Stelle des Staatsrates trat, dessen einst allmächtige, dann schwerfällig gewordene Maschine nicht mehr gut ging. Das genannte Ministerium hatte drei Departements (Auswärtiges, Krieg, Inneres), von denen das des Innern mehrere Unterabteilungen hatte. Lorenz war »Referendar« über die Kultusangelegenheiten. Die eingelieferten Akten wurden von den »geheimen Referendären« exzerpiert und begutachtet, auch mit dem Resolutionsentwurf versehen, dann von den Ministern beraten in den »staatsräthlichen Sitzungen« und dem geheimen Kabinett übergeben. 1808 wurde der alte Staatsrat wiederhergestellt; 1814 in vier Sektionen (Justiz, Inneres, Finanzen, Krieg und Militär) geteilt. In der 2. Sektion erhielt dann wieder der im Juli 1808 ausgeschiedene Lorenz als Staatsrat das Referat über Kultus, das meist entscheidend war. Vergl. *Stock*, Der österreich. Staatsrat. Wien 1879. S. 637 ff.

2) Vgl. *Ign. Beidtel*, Geschichte der österr. Staatsverwaltung, herausgeg. von Alfons Huber. II. Bd. Innsbruck 1898; ferner *Wurzbach*, Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich XVII. 43. Innsbr. 1898. S. 233.



Reichsdeputationsschluss änderte hierin nichts, sondern wollte nur den Kapitularen, die es *kanonisch und statutenmässig* sind, den Unterhalt von $^9/_{10}$ ihrer bisherigen Einkünfte sicherstellen«. Solange diese Vorschriften und Statuten mit der Säkularisation des Domkapitels nicht in Kollision kämen, dürfe ihre Beobachtung »um so weniger ausser Acht gelassen werden, als Eurer Majestät Allerhöchste Absicht bei der letzthinnigen Regulierung des Salzburger Domkapitels und der Dotierung desselben mit $^9/_{10}$ keineswegs dahin ginge, *die damalige Korporation gleich jetzt aufzulösen*, sondern dieselbe nur nach und nach, wie sich ihre Mitglieder durch Tod oder Beförderungsfälle verlieren werden, eingehn und alsdann erst die neue Ordnung der Dinge eintreten zu lassen«. Der § 54 beweise ebenfalls diese Auffassung. Wenn also — fasst Lorenz seine Gründe zusammen — *die kanonischen Vorschriften* und Statuten in ihrer alten Kraft bleiben, und der *Reichsschluss* sie in keinem Stücke angefochten, wenn ferner *Stadion* selbst die Gründe für die Obliegenheit des Subdiakonats für überwiegender hält und durch den Reichsschluss nichts entschieden zu sein glaubt, auch der *Kurfürst* hierin gar nichts, der *bayrische Hof* das Gegenteil entschied, so sei der »Graf Wallis mit seinem Gesuche ab- und auf die bisherige Observanz der kanonischen Satzungen und Kapitelsstatuten anzuweisen und dies um so mehr, als noch andere Domizellare vorhanden sein werden, welche die zum Genusse der Kanonikatspräbende erforderlichen Eigenschaften und also auch die höheren Weihen besitzen«.

Dementsprechend entwarf Lorenz die allerhöchste Entscheidung, worin auch die Worte: *nach dem Beispiele des bayrischen Hofes* vorkamen.

Referent *Pfleger* bemerkte, dass er mit den Anschauungen seines Kollegen einverstanden sei; nur beanstandete er die auf Bayern bezüglichen Worte. Diese wollte er gestrichen wissen, »weil es den Anschein hätte, dass auf dieses Beispiel ein Gewicht gelegt werde, wo doch dieses Beispiel nach meinem Ermessen gar nichts entscheidet, und weil dem bairischen Hofe einfallen könnte, von seiner Entscheidung abzugeben, wodurch Graf Wallis oder ein anderer bewogen werden könnte, *im Grunde dieser Worte die Nachsicht dieser Bedingung von E. M. zu erbitten*«.

Diesem Antrage Pflegers traten die Minister Graf Zinzendorf und Graf Kolowrat bei. Kaiser Franz jedoch strich den ganzen Resolutionsentwurf durch und erliess mittels Handbillet vom 1. September 1807 an den Grafen Rottenhann den Befehl, den Gegenstand des Vortrages durch einige Hofräte der Obersten Justizstelle »in ge-

naue Überlegung nehmen zu lassen«, damit er wisse, was er in dieser Sache, »um nach strengem Rechte zu handeln«, zu tun habe.

Graf Heinrich von Rottenhann, der Präsident der obersten Justizstelle, reichte am 5. Januar 1808 seinen Vortrag ein.

Der *Referent* in der Angelegenheit war *Hofrat von Zeiller* gewesen, dessen Ansichten die Hofräte von Pittreich und Pratobevera beitraten. Er war der Ansicht, dass das Gesuch des Grafen Wallis genehmigt werden solle, aber mit der Bestimmung eines späteren terminus a quo und zwar von dem Tage, an dem das Kapitel in Salzburg aufgelöst worden sei, also vom 1. Januar 1807. Zeiller begründete seine Stellung mit der Berufung auf § 54. Er sei zwar nicht ganz deutlich, müsse aber aus den allgemeinen Rechtsprinzipien erläutert und sonach deutlich gemacht werden. Infolgedessen leitete der Referent den Grundsatz ab: Ein Landesfürst, der in dem ihm zugefallenen, wegen Entschädigung zur Säkularisation bestimmten Lande die Säkularisation des Kapitels wirklich vorgenommen hat, muss den Domizellaren die für die Kapitulare bestimmte Sustentationsquote leisten, die *im wirklichen Besitze ihrer Präbende* sind, wenn sie auch aus Mangel des Subdiakonats oder anderer statutenmässiger Verhältnisse noch nicht zum *Genusse* derselben gekommen sind. Der Landesfürst könne nicht fordern, dass diese Domizellare erst den Subdiakonat annehmen, denn selbst § 54 mache das nicht zur strengen Bedingung. Ferner: *der Reichsdeputationsbeschluss gehe bei der Bestimmung der Sustentation von der Idee der Säkularisation aus*; er widerspräche sich, wenn er nach Aufhebung des Kapitels und der statutenmässigen Verfassung dennoch zur Sustentation den Subdiakonat oder andere Verhältnisse verlange, die nur durch die statutenmässige Verfassung, also nur solange gefordert wurden, als diese bestand. Übrigens: die statutenmässigen Eigenschaften seien nur zum Genusse einer *Präbende* vorausgesetzt worden; aber eine *Sustentation* sei keine Präbende und sie könne jeder geniessen, der gar keine Weihe habe. Auf den Fall Wallis angewendet, ergab sich demnach: Der Bittsteller befindet sich schon seit längerer Zeit in dem *Besitze* einer Präbende. Nur aus Mangel an höheren Weihen gelangte er nicht zum *Genusse.* Also gebührt ihm die den andern Domizellaren bemessene Sustentationsquote und zwar vom Tage der Auflösung des Salzburger Domkapitels.

Dieser Meinung traten ausser den beiden genannten Hofräten *die andern jedoch nicht bei*: nämlich die Hofräte Neininger, Stöger und der Vizepräsident Fechtig. Diese rieten auf Abweisung des Gesuches, weil zur Erlangung der in § 54 bestimmten Emolu-

mente die statutenmässige Annahme der höheren Weihen erforderlich sei.

Der oberste Justizpräsident selbst war für Zeillers Gutachten. Dieser habe alles erschöpft, was sich in rechtlicher Hinsicht sagen liesse. Ja, er ging »nach Gründen der Billigkeit« noch weiter und beantragte die Beziehung der Sustentationsquote vom Tage der Besitznahme des säkularisierten Salzburg an. Denn da habe das Domkapitel seine politische Existenz verloren, wie alle andern durch den Reichsrezess aufgelösten unmittelbaren Reichsstifte.

»Dem Reichsstifte in dem ganzen Umfange seiner Rechte, Vorzüge, Einkünfte habe aber der Präbendar bei seiner Aufschwörung sich und sein Schicksal hingegeben . . .; gerade um diesen unglücklichen Opfern des allgemeinen politischen Interesses der friedestiftenden Mächte ihre Subsistenz und die nach den Statuten festgesetzten Emolumente der Vorrückung in den Genuss höherer Pfründen zu versichern, habe die Reichsdeputation nach mehreren Deliberationen, nicht nur den mit höheren Weihen versehenen Kapitularen, sondern auch den Domizellaren die Vorrückung in die höheren Präbenden, sogar den blossen Precisten eine Sustentation zugesprochen«. Rottenhann wies die Auffassung, dass der Ausdruck des § 54, der die Statuten erwähnt, gerade die Sustentation nur jenen zuspreche, die die Statuten erfüllt haben, energisch zurück. Sie sei eine Umgehung der Absichten der Deputation.

»Die höheren Weihen waren Bedingung zur Erfüllung *geistlicher Pflichten, die bei der Säkularisationsverfügung gar nicht in Betracht kamen.* Es war »von gar keiner kanonischen Existenz des Domherrnstandes die Rede«, sondern *die Deputation wollte* »schlechterdings *nur die lebenslängliche Präbendargenüsse mit dem statutenmässigen Vorrückungssystem für die säkularisierten Domherrn sicher* stellen, wenn sie schon ein ius quaesitum zur Präbende hatten«.

Der Justizpräsident trat dann warm für den Bittsteller Wallis ein. Den Vorwurf, Wallis wolle die Sustentation umsonst geniessen, wies er mit der Bemerkung ab, er habe sich ernstlich zur juristischen, kanonischen und diplomatischen Laufbahn vorbereitet, hoffte Verwendung zu finden bei dem geistlichen Konsistorium, oder bei der Reichstagsgesandtschaft oder in Rom als auditor rotae. Alle diese Pläne habe das Säkularisationssystem zerstört. Auch jetzt werde er gerne die ihm aufgedrungene Geschäftslosigkeit mit einem tätigeren Leben in der Dikasterialsphäre verwechseln, allein mit einigen 30 Jahren werde es unmöglich, den vorgeschriebenen Stufengang anzufangen.

Zum Schlusse fügte Graf Rottenhann hinzu: »So gegründet die Ansprüche des Bittstellers nach vorangeführter Darstellung wären, so werde er gewiss die Gewährung seiner Bitte lieber E. M. *Gnade, als dem Ausspruche des Rechtes* verdanken«.

Der Mann wusste nicht, dass bei dem nüchtern denkenden Kaiser Franz so eine Phrase nichts ausrichtete. Der Staatsrat aber hatte einen Strick, womit er seine Abweisungsgründe hübsch zusammenbinden konnte.

Staatsrat Lorenz war es wieder, der die für Wallis günstige Interpretation des § 54 zurückwies. Die Deputation des Reiches »war nur für den Unterhalt der Domizellaren besorgt; die Pflichten, die mit dem Genusse derselben (Präbende) nach dem Willen der Stifter und der Kapitelsstatuten verbunden waren und deren genaue Erfüllung von jedem Domizellar beschworen wurde, gingen die Deputation nichts an und konnten mit dem ihnen zugegangenen Verluste von $^1/_{10}$ ihrer vorigen Einkünfte nicht aufhören«.

Wenn Graf Wallis sich der Pflicht der Übernahme des Subdiakonats deshalb für enthoben hält, weil er nicht mehr wirklicher Kapitular an der Metropolitankirche von Salzburg werden kann, so sei er im Unrecht. »Denn diese Metropole ist nicht aufgehoben, sondern erhält nur eine andere Gestalt und ich zweifle nicht, dass E. M. Hochgeneigt finden werden, denselben praestitis praestandis dort als wirklichen Kapitular ebenso wie den *Fürsten zu Schwarzenberg*, der in dieser Absicht erst im verflossenen Sommer das Diakonat und die Priesterweihe empfing, mit der $^9/_{10}$ Dotation zu belassen«. Die Verminderung des Einkommens um $^1/_{10}$ gebe Wallis kein Recht, sich beschworener Pflichten zu entziehen. »Denn derlei Beschränkungen mussten schon von jeher, ohne Dazwischenkunft der Säkularisation manche um Staat und Religion verdiente Männer, unter die sich Graf Wallis nie zählen wird, gefallen lassen, ohne dass es ihnen in den Sinn gekommen wäre, sich deswegen ihren geistlichen Amtspflichten zu entziehen«. Dann geht er mit Rottenhann ins Gericht: nach dessen Meinung »hat die Vorsehung sehr weise die in das gegenwärtige Zeitalter nicht mehr passende Institution der Kanonikatspfründen aus Deutschland verschwinden lassen, aber die letzten *rechtmässigen* Nutzniesser sollen nach einer *humanen* Politik diese Verschwindung nicht mit ihrer physischen Existenz büssen«. Lorenz behauptet dementgegen, dass Wallis kein *rechtmässiger* Nutzniesser war. Das Recht bekam er erst mit dem dazu unerlässlich erforderlichen Subdiakonat. »Gefällt ihm das nicht, so muss er seine damalige physische Existenz keiner *inhumanen* Politik, sondern nur sich selbsten zuschreiben«.

Sehr bitterbös schliesst der Staatsrat seine Bemerkungen:

»Am Ende versicherte Graf Rottenhann, dass, so begründet in seinen Augen die Ansprüche des Grafen von Wallis — der als *Vetter* ihm noch das beiliegende Memoire, in der Besorgnis, es möchte das allerhöchsten Orts übergebene den Akten nicht beigeschlossen sein, übergab — gewiss wären, derselbe doch die Gewährung seiner Bitte lieber E. M. allerhöchster Gnade, als dem Anspruche des Rechtes verdanken werde«. Aber hier, wo es sich handele um die Aufrechthaltung von Kapitelstatuten, um die genaue Erfüllung der letztwilligen Anordnungen der Präbendenstifter, um das Einrückungsrecht des Grafen von Spaur in die durch den Tod des Grafen von Daun erledigte Präbende, folglich um das Recht eines dritten — »könne nicht wohl die gebetene Allerhöchste Gnade stattfinden«.

Den Resolutionsentwurf wollte Lorenz erst nach vollendetem Umlauf der Akten bei den andern Staatsräten verfassen.

Von diesen drückte sich *Staatsrat Anton von Pfleger*, dem das Hauptreferat im Justizfache anvertraut war, klipp und klar aus: Wallis war im *Besitz*, aber nicht im *Genuss* der Pfründe. Der Eintritt in den Genuss hängt von dem Subdiakonat ab. Das ist eine Bedingung, deren Erfüllung von seinem freien Willen abhängt. Davon hängt also sein Sustentationsanspruch ab; »massen der Reichsdeputationsschluss nur die Entschädigung *voriger* Rechte, nicht aber *neue* Rechte erteilte«.

Derselben Meinung erklärten sich *von Ratschky* und Graf *Chorinsky*.

Bedekovics dagegen sprach sich zugunsten des Grafen aus: »Wallis hat 1794 die Investitur auf das Kanonikat in Salzburg erhalten und ist diesem zufolge in den Besitz der optirten Präbende gekommen; wäre mit Salzburg keine Änderung eingetreten, so würde derselbe zum Genuss der Präbende nicht eher gekommen sein, bevor er sich nach den bestandenen Kapitelstatuten durch die Annahme der erforderlichen geistlichen Weihen dazu nicht qualifiziert hätte. *Zu dieser Qualifizierung war eigentlich kein terminus praeclusi bestimmt*, mithin kann demselben hierinfalls nichts zur Last fallen. Er bestand während der vormaligen Provision auf den Genuss der Präbende nicht, daher kann auch die nicht erfolgte Annahme des Subdiakonats zu seinem Nachteil nicht ausgelegt werden«. Mit der Epoche des Lüneviller Friedens (1801) sei ein ganz neuer Zustand der Dinge eingetreten, der auch das Salzburger Kapitel in seinen wesentlichen Bestandteilen erschütterte. »Die Reichsdeputation glaubte auf die unschuldigen Opfer der neuen Einrichtung fördernde«

Rücksicht nehmen zu müssen; eine Rücksicht, die »bei Aufopferung wesentlicher Rechte und Vorzüge der geistlichen Reichsstifter wenigstens auf den Unterhalt der einzelnen Glieder, welche ihr künftiges Schicksal auf den glänzenden Zustand der vormaligen gesetzlichen Einrichtung mit voller Beruhigung gegründet hatten und welche unter den Folgen der Säkularisation einer präkären Existenz blossgestellt sein dürften, in billiger Weise genommen werden musste«. Wenn nun auch der Wortlaut des § 54 unklar, und beide entgegengesetzte Ansichten ihr pro und contra damit begründen, so gelte der Rechtsgrundsatz: quod in dubiis casibus semper tutiora et favorabilia sequenda sint. Darum sei er der Meinung, dass, »wenn E. M. als Landesfürst des säkularisierten Stiftes und als oberster Richter zugunsten des Grafen Wallis den allergnädigsten Ausspruch zu machen geruhen, *dieser Ausspruch wider das strenge Recht zuverlässig nicht anstossen wird*, wo doch, wenn das Gegenteil stattfinden würde, bei den über diesen Gegenstand von Rechtsgelehrten abgegebenen verschiedenen Meinungen, die Zurückweisung der Sustentation oder einer verhältnismässigen Abfindungsverhandlung vielleicht nicht so ganz mit dem strengen Rechte vereinbarlich sein dürfte«.

Sehr klar ist das Referat von *August Veit von Schittlersberg*: Die Argumentation derer, die dem Grafen das Sustentationsrecht absprechen, reduziere sich auf folgenden Syllogismus:

»§ 54 spricht den Domizellaren, die zwar im *Besitze*, jedoch nicht im *Genusse* einer Präbende sind, die Sustentation nur unter der Bedingung zu, wenn sie die in den Statuten der Kapitel vorgeschriebenen praestanda prästirt haben und dadurch das Recht zur Einrückung in den Genuss erlangt haben.

Wallis hat ein solches praestandum nicht prästirt, mithin auch das Recht zur Einrückung in den Genuss nicht erworben.

Ergo gebührt ihm auch die an die Erwerbung dieses Rechtes gebundene Sustentation nicht, oder erst dann, wenn er durch Annahme des Subdiakonats sich dieses Recht erwirbt.

Ich antworte: Concedo minorem; nego maiorem et consequentiam«.

Das maior mache nämlich »einige in § 54 vorkommende Worte zur Bedingung, die keine Bedingung ausdrücken, und übergeht die einzige Bedingung, die wirklich als solche in diesem § mit klaren Worten ausgedrückt ist«:

Schittlersberg meint die Worte: *sobald sie nur in dem wirklichen Besitz ihrer Präbenden sind*; ‚sobald sie nur‘ sei gleich ‚dum-

modo‘ und *das deutsche ‚nur‘ schliesse sogar jede andere Bedingung aus.*

Die Gegner dieser Ansicht legen die Bedingung aber in die Worte: *welche nach den verschiedenen Statuten ..... kommen.* Diese Worte seien weder nach dem Sprachgebrauch noch nach dem Willen der Reichsdeputation eine *Bedingung*, sondern eine *Beschreibung oder Explikation.*

»Da nun kraft der klaren Worte und der klar vor Augen liegenden Absicht der Reichsdeputation *das Recht zur Sustentationsquote* bei jenen Domizellaren, welche weder im Genusse noch in dem erworbenenen Rechte zum Genusse, sondern im Besitze der Präbende bei der Säkularisation sich befanden, *lediglich und nur allein an den Besitz als Bedingung* gebunden ist —, Graf Wallis sich aber allgemein zugestandenermaßen in dem wirklichen Besitze der Präbende befand —, so gebührt ihm die im § 54 zugesprochene Sustentation *nach strengem Rechte.* Die Sustentation ist keine Entschädigung für *das verlorene Recht* — zum Präbenden*genuss* — denn dieses Recht hat Wallis, wie ich selbst zugebe, nicht erlangt —, sondern für den verlorenen *Besitz.* Dafür hat § 54 als Entschädigung die Erteilung *eines gleichen Rechtes* mit jenen ausgesprochen, welche sich schon im Genusse ihrer Präbende befinden. Wallis erhält keine Entschädigung für *neue* Rechte, sondern für ein *altes verlorenes*, nämlich für das Recht des *Besitzes*«. Ob er das verdiene, ob er ein geistliches Leben zu führen gesonnen sei, ob der Staat das Geld nicht besser anwenden könne, alles das komme nicht in Betracht. Hier sei nur die Rede, was ihm nach strengem Rechte gebühre.

Die Frage, *welche* Quote dem Grafen gebühre, bestimme ebenfalls § 54. Schwieriger sei die Frage nach dem *terminus a quo*, da das Kapitel sie vom Tage der Säkularisation bezogen habe und sie nicht mehr zurückgefordert werden könne.

Während Staatsrat *Samogyi* sich seinem Vorvotanten anschloss, trat Minister Graf Johann Rudolf von *Chotek* den ersten vier Votanten bei. Letzterer fügt hinzu, er könne nicht begreifen, »wie Wallis durch die Aufhebung seines Stifts melioris conditionis geworden sei, als er es sei, wenn es noch bestehe«.

Minister *Mailath* fand ebenfalls das »Verlangen des Grafen Wallis unzulässig«.

Minister Graf *Zinzendorf* stellte zahlenmässig die Stimmen pro und contra zusammen und findet den »Spruch quod in dubiis — — sequenda sint, welchen der 5. Votant anführt, vollkommen an-

wendbar und auf diesen Beweggrund allein gestützt«, ist er für eine günstige Entscheidung, »jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass durch eine Pension keinem andern Domherrn ein Nachteil zuwachsen könne«. Interessant ist auch seine Bemerkung, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten sei der Meinung, man sei »*viel zu leichtsinnig bei Verfassung des Deputationsschlusses zu Werke gegangen,* um auf einen festen, allen Zweifel beseitigenden Sinn für zu denken«. Der auf den Kaiser einflussreichste Mann war *Kolowrat,* der sich schon einen Satz erlauben konnte, wie diesen: Graf *Wallis sollte doch nicht als Pflastertreter und Müssiggänger* eine Präbende erlangen, die ihm nur als wirklichem Domherrn hätte zu Teil werden können«. Er habe erst ein Recht auf Sustentation, wenn er »die Priesterweihe annimmt und (!) Subdiakon wird«; denn dann gehöre er erst dem Stift an.

Nun erst entwarf Lorenz die *Resolutio Augustissima* und zwar eine »nach Mehrheit der Stimmen«, wonach das Gesuch abgewiesen, eine andere, wonach es bewilligt wurde. *Kaiser Franz* strich die letztere und setzte unter die erste seine Unterschrift am 30. März 1808. Damit schien die Sache erledigt.

II.

Am 22. Juni überreichte nun Graf Stadion wiederum zwei Gesuche von Wallis. Eins vom 19. April, worin er wiederum *seine Rechte* zur Bestimmung einer Alimentation *geltend* machte. Ein anderes vom 7. Juni, in dem er sich zu einer angemessenen *Abfindung erbietet.*

Der Minister erklärte, er hätte das erste Gesuch zur allerhöchsten Bewilligung empfohlen, wie im J. 1806, wenn Wallis nicht selbst zu einer Abfindung die Hand böte; das scheine auch ihm ein »schickliches Auskunftsmittel«, im Sinne des § 53 des Reichsbeschlusses.

Eine Abfindung könne mittels eines Kapitals oder einer Pension stattfinden.

Die erste Art — da es sich um eine zweifache Präbende handle, Wallis noch in den besten Jahren und bester Gesundheit sei — »dürfte dem höchsten Aerario dermal nicht zuträglich sein«. Er sei für die zweite Art.

Für die Salzburger Präbende ist die Sustentation auf 2500 Gulden Reichswährung festgesetzt; für die Passauer kommen 3023 Gulden 24 kr. Reichswährung oder 2519 Gulden Wienerwährung [1]) in Anschlag,

1) Beide, bemerkt *Stadion,* im 24. Gulden Fuss verstanden, die ersteren

da es sich um eine doppelte Präbende handelte.[1]) Er schlug für die Salzburger Präbende die Abfindungssumme von 1600 Gulden Reichswährung vor; und für die Passauer 1600 oder, wenn sie genau auf $^{2}/_{3}$ bestimmt werden soll, 1680 Gulden Wienerwährung. — Dem allerhöchsten Aerarium würden dadurch an dem Betrage, den es mit 32000 Gulden Reichswährung = 26666 Gulden 40 Kreuzer Wienerwährung in Bankozettel für die 10 vorhandenen Domherrn Passaus jährlich bezahlt, 829 Gulden 30 Kreuzer zu gut kommen.

Wallis hatte in seinem zweiten Gesuche auch der *Arreragen*[2]) erwähnt, die ihm seit den Jahren, wo er reklamiere, zukämen. Minister Stadion unterschied hier den Rechtsstandpunkt für Salzburg von dem für Passau.

In Salzburg hatte nämlich der Kurfürst die Präbendalgenüsse des Grafen Wallis zu den übrigen »akresziren« lassen, »obschon höchstdieselben die Präbende des Fürsten Wenzel Liechtenstein, die ebenfalls nach den Statuten akresziren sollte, von landesherrschaftswegen, sequestriert habe«. Eigentlich müssten nun die Domherrn die Rata, die sie genossen haben, nachdem Wallis zum Genuss berechtigt war, herausgeben. Dies um so mehr »als sie, aufgefordert in der Reklamation des Wallis Äusserung abzugeben, sich nicht gescheut haben, anstatt als interessierter Teil sich alles Gutachtens zu enthalten, vielmehr auf dessen abschlägige Verbescheidung anzuraten«. Aber, »da es sich um eine Abfindung handle«, schlug Stadion als terminus des Bezugs der Sustentationsquote den Säkularisationstag des Kapitels vor, also den 1. Januar 1807. Anders *in Passau.*

Dort war ein capitulum clausum von 10 Kanonikaten. Das zehnte wurde frei mit dem Tode des Grafen Daun. Das sei also hier der terminus a quo.

---

sollten in Konventionsmünze, die andern in Bankozettel entrichtet werden. — Um in etwa die verwickelten Finanzausdrücke und -berechnungen jener Zeit zu verstehen, sei nur dieses bemerkt. Ferdinand I. setzte 1559 den Silbergulden zu 60 Kreuzer fest. Das war Reichswährung. Aber durch Konvention mit Bayern vom J. 1754, der viele Staaten beitraten, prägte Oesterreich die Kölnische Mark feinen Silbers in 20 Gulden (Wiener-Währung). Bayern ging später zum 24 Guldenfuss über. — Den schwachen Finanzen suchte Oesterreich aufzuhelfen durch Ausgaben von Bankozettel d. h. unverzinslichem Papiergeld mit Zwangskurs, das von 1811 sogar in Stücken von 1 und 2 Gulden ausgegeben wurde. Diese Bankozettel schwankten stets im Kurs und sanken immer mehr. 1805 z. B. wurde ein Bankozettel von 1 Gulden für 40 Kreuzer eingelöst, also mit $^{1}/_{3}$ Verlust. 1816 waren 100 Gulden Konventionsmünze gleich 250 Wienerwährung in Bankozettel. 1848 wurde das Verhältnis der Bankozettel zum Metallwert auf 100:42 umgerechnet. — Vergl. nun auch »Die Kultur« XII. Jahrg. Heft 3. S. 305.

1) Siehe unten S. 89.

2) d. h. Rückstände an Präbendaleinkünften. Nach Staatsratsakt 989 v. J. 1824.

Schliesslich waren noch Bestimmungen zu treffen über die Abgabe von $^{2}/_{10}$, die jeder doppelt präbendierte nach § 75 des Reichsdeputationsschlusses abgeben musste. Davon wurden »unter der Direktion des Fürsten Erzkanzlers, nun Primas, die Individuen der jenseits des Rheins bestandenen Kapitel und Beamten pensioniert«. Wallis sei — meinte Stadion — zu nicht mehr als zu $^{2}/_{10}$ von der Abfindungssumme, nicht aber zu $^{2}/_{10}$ der eigentlichen Sustentationsquote zu verhalten.

Staatsrat Lorenz vertrat wiederum den Standpunkt, dass nur die vorige Gestalt des Salzburger Domkapitels, nicht aber das Kapitel selbst vom Kaiser aufgehoben worden ist; »denn jeder Kapitular könne unter der systemisierten Anzahl von zwölf verbleiben«. Diesen könne sich auch Graf Wallis anschliessen, wenn er sich entschliesse, die höheren Weihen anzunehmen.

Es scheint, dass der Graf in seinem Gesuche auf das Beispiel der Bischöfe von Gurk und Brünn als ehemaligen Domkapitularen Salzburgs hingewiesen hat, denn Lorenz kommt darauf zu sprechen und sagt, diese Bischöfe seien während der Zeit, als die vorige Gestalt des Kapitels noch bestand und dieses noch ein *ausländischer* Körper war, von dem Präbendengenuss ausgeschlossen worden, weil sie die vorgeschriebenen Residenzmonate nicht hielten. Diese Verpflichtung der Residenz höre nun auf, weil sie nicht so sehr im Willen der Stifter gegründet ist und der Reichsdeputationshauptschluss gestatte, die $^{9}/_{10}$ ihrer Präbende auch anderwärts zu geniessen. »Dass aber dieser Genuss wider den Willen der Stifter auch denen zuteil werden soll, die ohne Subdiakonat dazu *nie geeignet* waren, wird in dem gedachten Reichsschluss nirgends gesagt«. Was übrigens die Bischöfe anging, so sei nach bestehender Vorschrift der Besitz von zwei Benefizien in Österreich verboten. Sobald aber Salzburg zum Kaiserhaus Österreich kam, waren jene Bischöfe zur jährlichen Residenz überhaupt nicht mehr befugt. Sie wären von der Sustentation eo ipso ausgeschlossen gewesen, wenn nicht der Deputationsschluss sie ihnen ausdrücklich zugesprochen hätte.

Wallis muss auch auf das Beispiel der Regenten von Bayern, Württemberg und Würzburg hingewiesen haben. Lorenz sagt, das beweise nur, dass sie es *getan* hätten, nicht aber, dass sie es zu tun *schuldig* waren. Im Gegenteil mussten in Bayern die Nicht-Subdiakone ein Drittel ihrer Sustentation zurücklassen. Politische Rücksichten, von denen die Staatskanzlei rede, würden höchstens Gewicht haben, wenn Wallis ein Ausländer wäre.

Lorenz trug darum auf Abweisung des Gesuches an, »ohne je-

doch der Allerhöchsten Gnade in Absicht auf die vom Grafen Stadion angetragene Abfindung mit jährlich 3200 Gulden für Salzburg und Passau im mindesten vorgreifen zu wollen«. Er entwarf darum zwei Resolutionen:

»Es hat bei meiner Entschliessung vom 30. März d. J. zu verbleiben«.

Oder:

»Aus Gnade verwillige ich die angetragene Abfindung, sowie auch das Einraten wegen der Abgabe von $^2/_{10}$ für die doppelte Präbende desselben genehmigt wird«.

Die Staatsräte Pfleger, Ratschky, Grohmann und Chorinsky waren mit Lorenz einverstanden auf Abweisung. Ebenso Graf Chotek mit dem Bemerken: »So wenig mich die hier aufgewärmten Gründe zugunsten Wallis, welcher sein vermeintliches Recht, ein Kirchenvermögen als Laie fortzugeniessen, auf alle Wege durchzusetzen sich bestrebt, überzeugen, ebenso wenig kann ich dem zweiten, sondern nur dem ersten Resolutionsentwurf beistimmen«. Bedekovics, Schittlersberg und Zinzendorf waren für den zweiten.

Der Kaiser entschied sich für keinen von beiden, wenigstens nicht in der Form, wie sie vorlagen und unterschrieb einen neuen, der folgenden Wortlaut hatte und dem zweiten näher kam: »Ich will dem Gesuche des Grafen Wallis willfahren. Jedoch ist mir noch der Zeitpunkt anzuzeigen, von welchem ihm der reichsdeputationsmässige Präbendengenuss gebühre«. Die Unterschrift trägt das Datum vom 10. August 1808.

Bereits 4 Tage später lieferte der »dirigierende Minister in auswärtigen Angelegenheiten«, Graf Stadion, seinen mit dringend bezeichneten Vortrag ein. Er führte aus, 1) das Domkapitel von Salzburg war ein offenes von 24 Mitgliedern. Jedem Gliede stand es frei, nach Erfüllung der festgesetzten Bedingungen bei dem Generalkapitel Ende September sich zu melden und in das Kapitel und den Präbendengenuss einzutreten. Wenn ein Mitglied nicht eintrat, mussten die Einkünfte seiner Präbende unter die übrigen verteilt werden. Dieser Fall ergab sich mit Graf Wallis bis zum Jahre 1803, wo er sich zum Pfründengenuss meldete. Hierzu war er unstreitig befugt. Allein Graf Manfredini hinderte die Gewährung seines Gesuches und so teilten sich die übrigen Kapitulare seine Pfründe bis 1806, wo das Kapitel vom Kaiser aufgelöst wurde. Vom 1. Januar 1807 an könne Wallis also eine Entschädigung vom Kaiser beanspruchen, für die Zeit vom 1. Oktober 1803 bis Februar 1806, wo Salzburg Kurfürstentum war, vom ehemaligen Kur-

fürsten von Salzburg, nunmehrigen Kurfürsten von Würzburg. 2) Für Passau nahm er, wie früher, als terminus den Todestag des Grafen Daun an. Da dieses Geld in Salzburg in Verwahrung liege, so bedürfe es nur einer Weisung an die Hofkammer zur Auszahlung an den Grafen Wallis.

Im Staatsrat hatte man nichts gegen diese Termine. Der Kaiser strich jedoch die von Chorinsky entworfene Resolution durch und erliess am 16. Sept. ein Handbillet an den Justizminister, um von der »Obersten Justizstelle« das Gutachten einzuholen, ob er an den Termin »nach strengen Rechte« sich halten müsse. Im Vortrag vom 15. Oktober 1808 reichte der Vizepräsident des Justizministeriums, von Fechtig, das Gutachten ein. Drei Hofräte, Zeiller, Pittreich, Pratobevera, waren wie Stadion für den 1. Januar 1807. Fünf, Neininger, Stöger, Froidevo, Rüstel und Mosbach meinten, »dass die Bewilligung dieser Pauschalsumme einzig für eine Allerhöchste Gnade angesehen werden müsse, dass folglich selbe erst vom Tage der Bewilligung (10. August 1808) dem Grafen Wallis gebühre«.

Trotzdem die beiden Hofräte Stöger und Froidevo ausführlich darlegten, dass Wallis nur aus Gnade die Sustentation erhalte, war Chorinsky im Staatsrat der entgegengesetzten Meinung. Denn der Kaiser habe dieselbe »*nicht aus Gnade, sondern als eine ihm rechtmässig gebührende Forderung* bewilligt«. Den Resolutionsentwurf, nach dem Wallis auf dem Gnadenwege befriedigt werden sollte, habe der Kaiser doch durchgestrichen und habe von der obersten Justizstelle das Gutachten über den Zeitpunkt abgefordert, von welchem an er sich *nach strengem Rechte* halten müsse. Es läge also eine »Rechtsentscheidung« vor; demnach sei als Termin der 1. Januar 1807 zu betrachten. Dem in diesem Sinne abgefassten Resolutionsentwurfe traten auch die andern Staatsräte bei. Lorenz, der Hauptgegner, war aus dem seit dem 1. Juli 1808 in seiner alten Form ins Leben getretenen Staatsrate einstweilen ausgeschieden worden. Erzherzog Rainer unterschrieb den Entwurf auf S. M. Allerhöchsten Befehl am 4. November 1808. Damit war die Sache erledigt.

---

6. Ist die Gesellschaft Jesu ein eigentlicher Orden?

Von *Wilhelm Kratz* S. J.

Am 19. März 1857 erliess die S. Congregatio super statu Regularium eine Verfügung des Inhaltes, dass in allen männlichen Orden mit feierlichen Gelübden die Novizen in Zukunft nach Ablauf ihrer Probezeit zunächst nur die einfachen Gelübde ablegen sollten, erst nach Umlauf von 3 weiteren Jahren seien sie zu der feierlichen Profess zuzulassen.[1]) Verschärft wurde diese Bestimmung durch das Breve Pius' IX. Ad universalis Ecclesiae (7. Febr. 1862), welches die feierlichen Gelübde aller derjenigen für null und nichtig erklärte, die nicht zuvor die einfachen Gelübde abgelegt und volle 3 Jahre darin ausgeharrt hätten.[2])

Diese Maßregel bedeutete eine wichtige Änderung im Ordensrechte, da bis dahin die Bestimmung des Konzils von Trient gegolten hatte, die Novizen seien nach Vollendung ihres Noviziates zur [feierlichen] Profess zuzulassen oder aus dem Kloster zu entlassen.[3]) Eine Ausnahme von dieser Verordnung machte bisher nur die Gesellschaft Jesu, der von den Konzilsvätern eine Sonderstellung eingeräumt war.[4]) Ihre Mitglieder legen am Schlusse des zweijährigen Noviziates die einfachen Gelübde ab, wodurch sie die Klasse der Novizen verlassen und förmlich in den Orden aufgenommen werden.[5]) Erst nach einer Reihe von Jahren, während deren sich die Scholastiker den Studien, die Laienbrüder den häuslichen Handarbeiten widmen, werden sie zu den letzten Gelübden zugelassen. Im Gegensatz zu anderen Orden, die nur eine Klasse von Ordensleuten, nämlich Professen, kennen, umfasst die Gesellschaft Jesu 3 in ihren Rechten und Pflichten verschiedene Grade: Scholastiker,

---

1) *Vermeersch*, De religiosis institutis et personis II² 332 ssq. — Jetzt gilt diese Bestimmung auch für weibliche Orden. vgl. ebd. II² 359 sq.

2) Ibid. II² 334 sq.

3) Conc. Trid. sess. XXV, De regul. c. 16.

4) Ibid. c. 16: Per haec tamen sancta Synodus non intendit aliquid innovare, aut prohibere, quin Religio clericorum Societatis Jesu iuxta pium eorum institutum a sancta Sede Apostolica approbatum, Domino et eius ecclesiae inservire possint.

5) Constitutiones Societatis Jesu, p. 5, c. 4, n. 3 = Institutum S. J. II 91. Alle Zitationen aus dem Inst. S. J. beziehen sich auf die letzte Ausgabe Florentiae 1892 sq. 3 voll.

Koadjutoren und Professen.[1]) Nur die letzte Klasse legt feierliche Gelübde (vota solemnia) ab, die beiden anderen sind durch einfache, aber ewige Gelübde (vota simplicia) mit ihrem Orden verbunden.

Wegen dieser Eigentümlichkeiten wurden schon bald nach der Entstehung des Ordens aus Theologenkreisen Bedenken geäussert, ob die beiden Klassen der Koadjutoren und Scholastiker überhaupt als Ordensleute (religiosi) zu betrachten seien, Zweifel, die einen umso heftigeren Kampf gegen die Gesellschaft heraufbeschworen, als ihre Verfassung auch in manchen anderen Punkten erheblich von den Einrichtungen der älteren Orden abwich. Doch konnte noch Suarez in seinem Tractatus de Religione Societatis Jesu,[2]) den er zur Erklärung und Verteidigung seines Ordens schrieb, die Behauptung aufstellen, unter den katholischen Autoren herrsche kein Zweifel darüber, dass die Gesellschaft als Ganzes ein wahrer und eigentlicher Orden sei. Erst in späteren Zeiten wurden Stimmen laut, welche der Gesellschaft Jesu den Charakter eines Ordens im strengen Sinne nicht zuerkennen und sie in die Reihe der religiösen Kongregationen verweisen wollten. Es ist nun keineswegs beabsichtigt, die alte Streitfrage von neuem aufzurollen. Die Arbeit verfolgt einen rein wissenschaftlichen Zweck: sie will unter Vermeidung jeder Polemik einen Ausschnitt aus der Verfassungsgeschichte des Jesuitenordens nach seiner Entstehung und seiner Entwicklung zur Darstellung bringen.

Die Gegner stützten sich bei ihren Angriffen auf mehrere Kanones des Corpus iuris canonici[3]) und vor allem auf die Autorität des hl. Thomas von Aquin, der in seiner Summa Theologica die Ansicht vertritt, die Ordensprofess bestehe in dem votum solemne. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde und dadurch allein

---

1) Const. p. 5, c. 1, Decl. A: Societas, ut eius nomen latissime accipitur, omnes eos, qui sub obedientia Praepositi Generalis vivunt, etiam Novitios, et quicumque, cum propositum vivendi et moriendi in Societate habeant, in probationibus versantur, ut in eam ad aliquem ex aliis gradibus, de quibus dicetur, admittantur, complectitur. Secundo modo, qui minus late patet, Societas cum Professis et Coadiutoribus formatis, etiam Scholasticos approbatos continet. *Ex his enim tribus partibus*, seu membris, *Societatis corpus* constat.

Tertio modo, et magis proprio, Professos et Coadiutores formatos dumtaxat continet: et sic accipiendus est in Societatem ingressus, quem Scholastici promittunt, scilicet, ut inter Professos vel Coadiutores formatos illius numerentur.

Quarta huius nominis Societatis acceptio, et maxime propria, Professos dumtaxat continet, non quod eius corpus alia membra non habeat, sed quod hi sint in Societate praecipui, et ex quibus aliqui, ut inferius dicetur, suffragium activum et passivum habent in electione Praepositi Generalis, etc. (Inst. II 86).

2) L. 1, c. 1, n. 2. (Ed. Bruxell. 1857, p. 2).

3) C. 13 Porrectum X (III 31); c. 21 Religioso V 11 (in VI⁰); c 1 Cum de quibusdam III 11 Clem.



werde man zum Religiosen.[1]) Eine ganze Reihe namhafter, man darf wohl sagen, die Mehrzahl der mittelalterlichen Kanonisten, pflichteten ihm bei.[2]) So hoch man auch im allgemeinen die Autorität des hl. Thomas und seiner Schule bewerten mag, so ist es doch nicht zulässig, sich in allen Einzelfragen auf seine Ansichten und Argumente zu berufen, nachdem dieselben durch neuere kirchliche Entscheidungen längst überholt sind und damit ihre Beweiskraft verloren haben. Namentlich gilt dies in Fragen des Kirchenrechtes, das wie alle andern Rechte dem Wandel der Zeiten unterworfen ist. Daher kranken alle Schwierigkeiten und Einwürfe, die man von dieser Seite macht, an einem methodischen Fehler. Schon Gregor XIII. weist in der Bulle Ascendente Domino darauf hin, dass es jeder historischen Auffassung widerspricht, kirchliche Institutionen des sechzehnten Jahrhunderts an den Rechtsnormen längst vergangener Jahrhunderte messen zu wollen. Mit Recht tadelt der Papst die Angriffe jener, welche das Institut der Gesellschaft Jesu nach den kanonischen Bestimmungen des Hochmittelalters und nach den Einrichtungen der älteren Orden beurteilen wollen, die zu ganz anderen Zeiten und aus ganz anderen Bedürfnissen heraus entstanden sind, und die ohne genaue Kenntnis der von den Päpsten bestätigten Eigenart der Gesellschaft alte und veraltete Bestimmungen des kanonischen Rechtes hervorholen, um damit einen Orden und dessen Einrichtungen zu bekämpfen, der unter ausdrücklicher Gutheissung der höchsten kirchlichen Behörde entstanden war.[3])

Bevor wir zur Beantwortung der Frage übergehen, ob die Gesellschaft Jesu ein eigentlicher Orden ist, zuerst noch einige Worte über den Begriff eines Ordens im strengen Sinne. Nach Heimbucher[4]) versteht man unter einem Orden im strengen, kanonischen Sinne »eine vom Papste bestätigte dauernde Vereinigung von Personen desselben Geschlechtes, in welcher die höhere evangelische Vollkommenheit durch die Ablegung der drei feierlichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams nach einer gemeinsamen Regel erstrebt wird«. Als Orden im engeren Sinne kann demnach eine religiöse Genossenschaft nur dann gelten, wenn sie

---

1) S. Th. 2. 2. q. 88, art. 7.

2) Vgl. *Ribadeneira-Carli*, De ratione Instituti S. J. (Romae 1864) p. 197, annot. 2.

3) Inst. I 94 sq.

4) *Heimbucher*, Die Orden und Kongregationen I² 1. Diese Definition berücksichtigt nur die tatsächlich bestehenden Orden im strengen Sinne Die theoretische Möglichkeit eines Ordens im strengen Sinne, in dem *nur einfache* Gelübde abgelegt werden, soll damit nicht bestritten werden. Vgl. *Wernz*, Jus decret. III², 2, 256.

die wesentlichen Erfordernisse des Ordensstandes in sich vereinigt, d. h. wenn in ihr die lebenslänglichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams abgelegt werden. Ferner gehört nach dem geltenden kirchlichen Recht zum Begriffe eines Ordens im strengen Sinne die ausdrückliche und definitive Bestätigung durch das Oberhaupt der Kirche. »Neben der *päpstlichen Bestätigung* bildet die Ablegung *feierlicher Gelübde* ein Wesensmerkmal der Orden i. str. S. Ja, die feierlichen Gelübde sind das charakteristische Merkmal eines Ordens, dasjenige, wodurch sich die Orden von den Kongregationen unterscheiden. Während es Kongregationen mit päpstlicher Bestätigung und mit immerwährenden Gelübden gibt, gibt es keine Kongregation mit feierlichen Gelübden. Doch ist es nicht notwendig, dass alle Ordensmitglieder ... feierliche Gelübde ablegen«.[1]) Die Frage ist nun, lassen sich in der Gesellschaft Jesu die wesentlichen Erfordernisse und Merkmale eines Ordens i. str. S. nachweisen oder nicht? Die Rechtsquellen des Ordens antworten mit einem entschiedenen Ja.

I. Wernz vertritt die Ansicht, Paul III. habe schon in der ersten Bestätigungsbulle Regimini militantis Ecclesiae die Gesellschaft Jesu als einen religiösen Orden im strengen Sinn (in veram et formalem religionem) approbiert.[2]) Tritt auch der Ordenscharakter der neuen Genossenschaft in ihrer Entstehungsperiode naturgemäss nicht so offensichtlich hervor wie in späterer Zeit, so lässt er sich doch aus den päpstlichen Schreiben jener Jahre mit voller Sicherheit dartun.

Da der zwischen der Republik Venedig und dem Sultan Soliman ausgebrochene Krieg Ignatius und seinen Gefährten die Erfüllung ihres Gelübdes, sich der Bekehrung der Ungläubigen im Heiligen Lande zu widmen, unmöglich machte, trat an sie die Frage heran, ob sie ihren Verein auflösen oder seinen Fortbestand durch eine straffere Organisation sichern wollten. Sie entschieden sich für letzteres. Im Auftrage seiner Genossen legte dann Ignatius den Verfassungsentwurf der neuen Genossenschaft — die sog. formula Instituti — mit der Bitte um Bestätigung dem Papste Paul III. vor. Nach Überwindung von mancherlei Schwierigkeiten und Bedenken erfolgte am 27. Sept. 1540 die Bestätigung der Gesellschaft durch die Bulle Regimini militantis Ecclesiae.[3]) Nach einem kurzen Bericht über die Entstehung des neuen Institutes folgt der Wort-

1) *Heimbucher* I² 3.
2) Jus decretalium III², 2, 273.
3) Inst. I 3—7.

laut des von Ignatius eingereichten Statutenentwurfs, und darauf wird dem neuen Orden in der Form und Fassung, wie sie der Entwurf darlegte, die Bestätigung erteilt. Aber in welcher Eigenschaft, als Orden oder Kongregation? Zwar bezeichnet die Bulle die neue Vereinigung meist mit dem von Ignatius selbst gewünschten Namen Societas Jesu oder Institutum Societatis Jesu, doch bedient sie sich auch der Bezeichnung ordo. An der Stelle, wo von dem Gehorsam die Rede ist, werden die Untergebenen angehalten, ihrem Vorgesetzten in allem, was zum Institut der Gesellschaft gehört, zu gehorchen, sowohl wegen des ausserordentlichen Nutzens, der dem *Orden* daraus erwächst, als auch zur Übung der Demut.[1]) Ein weiterer Beleg für den Ordenscharakter der Gesellschaft findet sich gleich am Anfang der formula Instituti. Hier wird das Keuschheitsgelübde als votum solemne angeführt, ein Anzeichen, dass es in der neuen Genossenschaft feierliche Gelübde gab. Die Worte lauten: Wer immer in unserer Gesellschaft, die wir mit dem Namen Jesu bezeichnet zu sehen wünschen, unter dem Kreuzesbanner für Gott streiten will, ... der möge nach dem *feierlichen* Gelübde der Keuschheit in seinem Herzen eingedenk sein usw.[2]) Es handelt sich also in der Bulle um eine religiöse Genossenschaft, die vom Papste die kirchliche Approbation erhält, der die Bezeichnung ordo beigelegt wird, und deren Mitglieder ausser den drei wesentlichen Gelübden der Armut, der Keuschheit, des Gehorsams, von denen eines als votum solemne bezeichnet wird, noch ein viertes Gelübde des besonderen Gehorsams gegen den Papst ablegen. Somit wäre die Gesellschaft Jesu als ein Orden i. str. S. erwiesen, da sich bei ihr alle Wesensmerkmale desselben finden.

Ein Bedenken könnte freilich bestehen hinsichtlich der solemnitas votorum, da die Bulle nur das Keuschheitsgelübde als votum solemne nennt. Wie steht es mit den andern? Zuächst ist festzuhalten, dass im Ordensrecht der Grundsatz gilt, die drei wesentlichen Gelübde sind entweder sämtlich feierliche oder sämtlich einfache.[3]) So legt sich a priori die Annahme nahe, dass auch die übrigen Gelübde vota solemnia sind. Dies wird uns indirekt bestätigt durch die Bulle Exponi nobis (5. Juni 1546). In derselben

1) Inst. I 5: Subditi vero, tum propter ingentes *Ordinis* utilitates, tum propter numquam satis laudatum humilitatis assiduum exercitium, Praeposito in omnibus ad Institutum Societatis pertinentibus parere semper teneantur ...

2) Inst. I 4: Quicumque in Societate nostra, quam Jesu nomine insignire cupimus, vult sub crucis vexillo Deo militare . . ., post *solemne perpetuae castitatis votum*, proponat sibi in animo . . .

3) *Vermeersch* I 55.

erteilt Paul III. dem General und den Provinzialen der Gesellschaft die Vollmacht, geistliche und weltliche Koadjutoren aufzunehmen und dieselben zu den *einfachen* [Koadjutoren-] Gelübden zuzulassen, nicht jedoch zu der *feierlichen* Profess.[1]) Dies bedeutet eine Neuerung in der Verfassung der jungen Genossenschaft. Zu den Mitgliedern mit feierlicher Profess kommen jetzt andere hinzu, welche nur einfache Gelübde ablegen und den Professen teils als Priester in der Seelsorge beistehen, teils als Laienbrüder die Sorge um das Hauswesen abnehmen. — Zudem ist die solemnitas aller Gelübde auch noch geschichtlich verbürgt. Nach dem Berichte Polancos im Chronikon S. J. nahm Ignatius am Osterdienstag (19. April) des Jahres 1541 die Wahl zum Generalobern der neuen Genossenschaft an, und am folgenden Freitag (22. April) legten die sechs in Rom anwesenden Gefährten in der Basilika S. Paolo extra muros ihre *feierlichen* Ordensgelübde ab.[2]) — In den Kreisen des Ordens selber empfand man die Ungenauigkeit der Ausdrucksweise und hielt es für ratsam, den Statutenentwurf einer Revision zu unterziehen. In der neuen Bestätigungsbulle, die sich der Orden von Julius III. erbat, wurden einige Ausdrücke in der formula Instituti in einer genaueren Fassung gegeben, um allen Zweifeln und Bedenken die Spitze abzubrechen. Dieser veränderte Verfassungsentwurf bezeichnet alle wesentlichen Gelübde als feierliche. Die hieher gehörige Stelle lautet jetzt: Quicumque in Societate nostra ... vult sub crucis vexillo Deo militare, ... post *solemne* perpetuae castitatis, paupertatis et obedientiae *votum*, proponat sibi in animo . . .[3])

Aus dem Umstande, dass Paul III. in der Bulle Regimini militantis Ecclesiae die Zahl der Mitglieder auf 60 beschränkte, könnte man die Folgerung ziehen, es handle sich nur um eine vorläufige Bestätigung. Nahe liegt der Schluss allerdings, er wird aber durch den Wortlaut der Approbationsformel unmöglich gemacht. Dieselbe lautet: Cum autem nil in praemissis [formula Instituti] reperiatur,

1) Inst. I 12: quodque tu, fili Praeposite, et pro tempore existens Praepositus Societatis huiusmodi . . . alios Praepositos seu vicarios tuos, tam provinciales quam locales, cum facultate quoscumque ad Societatem praedictam confluentes ad probationem huiusmodi recipiendi, et ad *vota praedicta* [simplicia], *non tamen dictam Professionem solemnem*, quae Romae dumtaxat fieri possit ac debeat, admittendi, creare et deputare libere et licite valeatis, . . . concedimus licentiam et facultatem.

2) Monumenta historica S. J., Chronicon S. J. I 91: Unde cum ibi Missam celebraret Ignatius, ante communionem suam professionem emisit; deinde ad quinque socios sacrum audientes conversus, ante communionem et ipsi sua *vota solemnia* in manibus ipsius P. Ignatii alta voce et sigillatim nuncuparunt, deinde communicarunt.

3) Exposcit debitum, Inst. I 23.

quod pium non sit ac sanctum, Nos ... praemissa omnia ac singula ... apostolica auctoritate, tenore praesentium ex certa scientia approbamus, confirmamus et benedicimus ac *perpetuae firmitatis* munimine roboramus [1]) ... Desgleichen sagt Julius III. in der vorhin erwähnten Bulle Exposcit debitum: erectionem et institutionem Societatis ... *perpetuo* approbamus et confirmamus ac eis *perpetuae firmitatis* robur adiicimus ... [2]) Nebenbei sei noch bemerkt, dass schon Paul III. am 14. März 1544 diese Beschränkung der Mitgliederzahl aufhob. [3])

Noch viel deutlicher tritt der Ordenscharakter der Gesellschaft in der letzten Bulle hervor, die Paul III. zugunsten der neuen Genossenschaft erliess. [4]) Wiederholt wird sie in derselben als Orden bezeichnet und gleichwertig mit den anderen Orden behandelt, so z. B. in der Bestimmung, welche ihren Mitgliedern untersagt, nach Ablegung der ersten Gelübde in einen anderen Orden — den Karthäuserorden ausgenommen — einzutreten. An einer Stelle wird sie auch religio genannt, ihr also jene Bezeichnung gegeben, die das Kirchenrecht bis in die neueste Zeit den eigentlichen Orden vorbehalten hat. — Von grösserer Bedeutung als diese Titulaturen sind die Privilegien, die der Hl. Stuhl dem jungen Orden in dieser Bulle verlieh. Alle aufzuzählen ist für unseren Zweck belanglos, nur solche seien hier aufgeführt, welche in der Regel den Orden im strengen Sinne allein zukommen. In der Bulle Regimini militantis Ecclesiae hatte der Papst die neue Vereinigung unter seinen und des Apostolischen Stuhles Schutz genommen. Jetzt geht er einen Schritt weiter; er unterstellt den Orden direkt dem Hl. Stuhle und verleiht ihm und allen seinen Mitgliedern völlige *Exemtion* von der ordentlichen Jurisdiktion der Bischöfe. [5]) Die Beschränkung bezüglich des Ortes (Rom) für die Ablegung der feierlichen Profess und bezüg-

---

1) Inst. I 6.
2) Inst. I 27.
3) Dies geschah durch die Bulle Iniunctum nobis, Inst. I 7—10. Die Jahresangabe der Bulle 1543 entspricht dem Jahre 1544 der gewöhnlichen Zählweise, da die päpstliche Kanzlei damals nach dem Florentiner Stil datierte, der den Jahresanfang auf den 25. März setzte. Das bestätigt auch der zweite Teil der Datierungsformel: Pontificatus Nostri anno decimo; Paul III. regierte von 1534—1549.
4) Licet debitum (18. Okt. 1549); Inst. I 13—21.
5) Nach der Bulle Satis superque (10. Sept. 1584) erhielt die Gesellschaft schon bei ihrer ersten Bestätigung das Privileg der Exemtion. Dort heisst es nämlich Inst. I 99: ... nonnulli Romani Pontifices, praedecessores Nostri, dictam Societatem a primaeva eius erectione, illiusque personas et bona quaecumque a quorumvis Ordinariorum visitatione, iurisdictione, correctione et superioritate exemerunt, et sub Sedis Apostolicae protectione susceperunt, ut illa Romano Pontifici pro tempore existenti immediate subiecta esse noscatur.

lich der Mitgliederzahl der Koadjutoren wird aufgehoben. Ausserdem gewährt Paul III. den Obern und Priestern der Gesellschaft eine Reihe von Vollmachten und Privilegien, wie sie die Leitung der Ordensgemeinde oder die seelsorgliche Wirksamkeit in den weitentlegenen auswärtigen Missionen erheischten. Die Obern haben die Vollmacht, Kirchen und Oratorien zu errichten, den Familiaren die hl. Sakramente zu spenden und die Begräbnisfunktionen bei deren Beerdigung vorzunehmen. Auswärtige Gläubige können ohne besondere Erlaubnis ihres Pfarrers bei den Priestern der Gesellschaft beichten und in deren Kirchen die hl. Kommunion empfangen ausser am Ostersonntag und als Viaticum. Der Ordensobere kann seine Untergebenen von jedem Bischof weihen lassen, der in Gemeinschaft mit dem Hl. Stuhle steht; das Gleiche gilt von der Einweihung der Kirchen. Die Obern vermögen ihre Untergebenen von gewissen Irregularitäten zu dispensieren. In den Heidenmissionen und andern weitentlegenen Ländern haben die Priester S. J. die Vollmacht, von den Reservatfällen der Bulle Coena Domini zu absolvieren und zur Sanierung von Ehen Dispens in jenen Verwandtschaftsgraden zu erteilen, die nicht iure divino verboten sind.

II. Soweit die Beweise, welche sich aus den Rechtsquellen dieser ersten Periode ergeben, die man als die Werdezeit der Gesellschaft bezeichnen darf; andere und wichtigere werden uns in der nun folgenden begegnen, die man die Zeit der Verfassungskämpfe nennen kann. Ihre Entstehungsgeschichte verleiht den päpstlichen Konstitutionen dieses Zeitraums eine besondere Bedeutung. Bisher war die Frage nach dem Ordenscharakter der Gesellschaft nur so nebenbei gestreift worden. Jetzt tritt derselbe ganz in den Vordergrund in den päpstlichen Erlassen, die der Orden selber herbeiführte, um durch Entscheidung der höchsten kirchlichen Instanz die Eigenart seiner Verfassung und Zusammensetzung gegenüber Ein- und Angriffen von aussen zu wahren.

Dass die Gesellschaft Jesu als Ganzes ein wahrer und eigentlicher Orden sei, konnte man nach den bisherigen päpstl. Schreiben nicht mehr in Zweifel ziehen. Dafür tauchten jetzt andere Fragen auf. Nach der Art, wie das Armutsgelübde in den einzelnen Orden zur Ausführung gelangt, teilt man dieselben in Mendikanten- und Nicht-Mendikantenorden ein. Die Mitglieder der ersteren besitzen nicht nur für sich, sondern auch als Kommunität kein Eigentum, erwerben vielmehr ihren Unterhalt durch Almosen. Zu welcher von beiden Gattungen gehörte die Gesellschaft Jesu? Nur ihre Professhäuser besassen keinerlei feste Einkünfte und Fundationen, wohl aber ihre Kollegien und No-

viziate. Konnte sie in Anbetracht dieser Umstände den Namen eines Bettelordens und die damit verbundenen Privilegien für sich in Anspruch nehmen? Beantwortet wurde diese Frage in bejahendem Sinne von Pius V. in dem Breve Dum indefessae (7. Juli 1571).[1]) Nach der ausdrücklichen Erklärung des Papstes kommt zunächst dem Orden als Ganzes der Charakter eines Bettelordens zu. Aber auch alle einzelnen Mitglieder sind wirklich und nicht bloss scheinbar von jeher Mendikanten gewesen, sind es in der Gegenwart und werden es in Zukunft sein. Zwei Gründe werden in dem Breve besonders hervorgehoben, warum der Gesellschaft diese Bezeichnung zustehe. Einmal sind die Ordensmitglieder gleich den übrigen Mendikanten unermüdlich in der Seelsorge tätig und haben deshalb gemäss der Lehre des Völkerapostels (1 Kor. 9, 13) ein Anrecht auf Unterhalt durch die Almosen der Gläubigen. Sodann können der Orden als solcher, die Professhäuser und unabhängigen Residenzen keine liegenden Güter oder feste Einkünfte besitzen, sondern sind für ihren Lebensunterhalt auf die freiwilligen Gaben und Unterstützungen von seiten der Gläubigen angewiesen. Der innere Grund, warum auch die Insassen der Kollegien und Noviziate nicht aufhören Mendikanten zu sein, dürfte darin zu suchen sein, dass sie direkt oder indirekt an den Arbeiten der Seelsorge teilnehmen, und dass sie an erster Stelle Mitglieder der Gesellschaft und der Ordensprovinz sind, und nicht des einzelnen Hauses, aus dem sie ad nutum Superioris versetzt werden können. Auch haben sie keinerlei Rechtstitel auf diese Einkünfte, sondern werden dort wie in einer Art Armenstift unterhalten.[2]) Weil so die Gesellschaft ein Mendikantenorden im eigentlichen Sinne ist, und nicht bloss, wie andere Orden, deren Privilegien geniesst, ist sie nach dem Breve den übrigen Bettelorden gleichzustellen und aller Gnaden und Privilegien teilhaftig, welche der Apostolische Stuhl denselben verliehen hat. Von besonderer Wichtigkeit für unsern Beweisgegenstand sind die Worte: vere et non ficte Mendicantes fuisse, esse et fore et inter aliorum Fratrum et Religiosorum Mendicantium Ordines . . . connummerari debere. Wie diese Worte einerseits den Ordenscharakter der Gesellschaft zur Voraussetzung haben, so stellen sie dieselbe andrerseits auf gleiche Stufe mit den alten Bettelorden, deren Ordenscharakter keinem Zweifel unterliegt. Aufs neue bestätigt wurde diese Erklärung Pius V. von seinem Nachfolger Gregor XIII. in den beiden Schreiben

1) Inst. I 46—49.
2) *Wernz*, Jus decretalium III^2, 2, 262, annot. 53.

Decet Romanum Pontificem (3. Mai 1575)[1]) und Apostolicae Sedis (18. Dez. 1576).[2])

In dem Maße als der neue Orden sich verbreitete und durch seine rastlose Tätigkeit die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich lenkte, wuchs die Zahl seiner Gönner, aber auch seiner Gegner im katholischen Lager. In mehr als einem Punkte brach seine Verfassung mit den alten Traditionen, so dass es eher befremdlich erscheinen müsste, wenn sich aus den Reihen der älteren Orden keine Opposition gegen ihn erhoben hätte. Schon die ganze Terminologie und die Lebensweise wichen von dem Althergebrachten ab. Keine Ordenstracht, keine vorgeschriebenen Fasten und Kasteiungen, kein Chorgebet usw. Doch das waren schliesslich mehr Äusserlichkeiten, die mancher vielleicht schmerzlich vermisste, über die man am Ende doch hinweggesehen hätte. Einen viel radikaleren Bruch mit der Vergangenheit bedeutete die eigenartige Zusammensetzung der Gesellschaft. Sie war keine homogene Masse gleich den übrigen Regularorden; in ihrer Mitte befanden sich ausser den Professen mit feierlichen Gelübden auch Koadjutoren und Scholastiker, die zwar die drei wesentlichen Gelübde, aber keine feierliche Profess ablegten. Konnten diese beiden letzten Klassen als eigentliche Ordensleute betrachtet werden? Teilten sie deren Privilegien und Verpflichtungen? Die Gegner verneinten das und konnten sich für ihre Ansicht auf alte kirchliche Bestimmungen berufen, die ihren prägnanten Ausdruck fanden in dem allbekannten Satz: Habitus non facit monachum, sed professio religiosa. Nun bestand aber nach der Erklärung des hl. Thomas von Aquin die Profess in der Ablegung der feierlichen Gelübde.[3]) Wer demnach solche nicht ablegte, nahm zu Unrecht Namen und Rechte eines Religiosen für sich in Anspruch. Die gleiche Ansicht wie der Aquinate vertrat eine ganze Reihe, man darf wohl sagen, die überwiegende Mehrzahl der damaligen Kanonisten.[4])

Dazu kamen einige innere Gründe, welche die Gegner der Verfassung des angegriffenen Ordens entnommen hatten, und die sie jetzt

1) Inst. I 56—60.

2) Inst. I 68: cumque etiam dicta *Societas, quae Ordo Mendicans existit*, aliorum Ordinum Mendicantium, super contractibus ineundis, a Sede Apostolica concessis privilegiis gaudeat, . . .

3) S. Th. 2. 2. q. 88. art. 7: Votum autem est promissio Deo facta: unde solemnitas voti attenditur secundum aliquid spirituale vel speciale, quod ad Deum pertinet, id est, secundum aliquam spiritualem benedictionem vel consecrationem, quae ex institutione Apostolorum adhibetur in professione certae regulae . . . Et similiter *voti solemnitas adhibetur*, quando aliquis per susceptionem sacri ordinis divino ministerio applicatur, et in *professione certae regulae*, quando per abrenuntiationem saeculi et propriae voluntatis aliquis statum perfectionis assumit.

4) Einige derselben sind aufgezählt bei *Ribadeneira-Carli*, De ratione Instituti S. J. p. 197 ssq.

geschickt gegen ihn verwerteten. Schon die Formel der einfachen Gelübde am Schlusse des Noviziates bot eine bequeme Handhabe zu Angriffen. Die uns hier interessierende Stelle lautet: Voveo .... paupertatem, castitatem et obedientiam in Societate Jesu .... et promitto eamdem Societatem me ingressurum ...[1]) Hieraus folgerte man, dass wenigstens diese Voventen noch keine Ordensleute seien, da das Versprechen eines späteren Eintritts in den Orden offenbar die augenblickliche Zugehörigkeit zu demselben ausschliesse.[2]) Weiter behielten sie das dominium radicale über ihr Vermögen;[3]) bisher galt aber das Besitzrecht als unvereinbar mit dem Armutsgelübde. — Ja, die Gesellschaft kann die Scholastiker entlassen, wenn sie als untauglich befunden werden sollten.[4]) Deren Bindung durch die Gelübde schien somit keine absolute Geltung zu besitzen, sondern nur eine bedingte, was der Beständigkeit des Ordensstandes widerspräche. — Dies waren die Hauptargumente der Gegner im Streit um die einfachen Gelübde.

So wahrscheinlich diese Schwierigkeiten klingen und so beweiskräftig ihre kirchenrechtliche Begründung scheinen mag, so müssen doch alle Bedenken verstummen angesichts der bestimmten und feierlichen Erklärungen, welche die höchste kirchliche Autorität in dieser Streitfrage erlassen hat. — Schon die beiden Bullen Licet debitum[5]) und Aequum reputamus (17. Jan. 1556)[6]) berechtigten zu dem Schluss, dass auch jene Mitglieder der Gesellschaft, welche nur einfache Gelübde ablegten, eigentliche Ordensleute oder Regularen seien. In diesen Erlassen wird nämlich allen, welche die einfachen Gelübde der Gesellschaft abgelegt haben, verboten, ohne Einwilligung ihrer Ordensobern zu einem andern, selbst einem strengeren Orden — den Karthäuserorden allein ausgenommen — überzutreten. Sollte trotzdem einer diesen Schritt tun, so sei seine dort abgelegte Profess als null und nichtig anzusehen. Diese Bestimmung wird erst dann recht verständlich, wenn sie von der Voraussetzung ausgeht, dass auch die Nichtprofessen Religiosen im strengen Sinne sind.

1) Const. p. 5, c 4, n. 4. (Inst. II 91 u. 92).

2) In welchem Sinne dieser »Eintritt« zu verstehen ist, besagt die Declaratio E zu dieser Stelle. Sie lautet: Promissio ingrediendi Societatem, ut declaratum est initio huius partis [cf. S. 93 Anmerkung 1], est de votis Professorum solemnibus, vel Coadiutorum formatorum, prout Praeposito ad maius Dei obsequium fore videbitur, emittendis. — Vgl. Exam. c. 7. n. 1; (Inst. II 21).

3) Const. p. 6, c. 2, Decl. H. (Inst. II. 98).

4) Const. p. 5, c. 4, Decl. D. (Inst. II 92): Et conditio illa tacita, quae inesse dicta est in voto Coadiutorum, quod ad perpetuitatem attinet, etiam in hoc est intelligenda, scilicet: si Societas eos tenere volet.

5) Inst. I 15.

6) Inst. I 38—42.

Da der Streit um die einfachen Gelübde immer weitere Kreise zog und immer heftigere Formen annahm, so musste die höchste kirchliche Behörde autoritativ eingreifen. Auf die Vorstellungen des Ordensgenerals P. Claudius Aquaviva sprach Gregor XIII. das befreiende Wort in dem unerquicklichen Kampfe. Seine Entscheidung ist niedergelegt in den beiden Bullen Quanto fructuosius (1. Febr. 1583) und Ascendente Domino (25. Mai 1584). In dem ersten Schreiben erklärt der Papst, sowohl die geistlichen und weltlichen Koadjutoren, wie überhaupt alle, die nach Vollendung des Noviziates die drei einfachen Gelübde ablegten, seien wahre und eigentliche Religiosen gewesen und seien es noch, und müssten von allen als solche betrachtet werden, gerade als ob sie zur Zahl der Professen gehörten.[1])

Selbst diese förmliche Erklärung der höchsten kirchlichen Instanz war nicht imstande, eine Beruhigung der erregten Gemüter herbeizuführen. Man glaubte darin die Lehre des hl. Thomas über die Feierlichkeit den Gelübde getroffen und erklärte die Bulle für einen Ausdruck der Privatmeinung des Papstes, diese aber beruhe auf falschen Voraussetzungen, sei deshalb falsch und irrig und entbehre jeder Gesetzeskraft. Ausser den Professen sei kein anderes Mitglied der Gesellschaft ein eigentlicher Ordensmann, habe daher auch keinerlei Anspruch auf deren Rechte und Privilegien. Die Nichtprofessen seien bloss Weltleute (mere saeculares) und unterständen darum der bischöflichen Amtsgewalt. Kein Oberer der Gesellschaft, nicht einmal der Papst erhalte kraft ihrer einfachen Gelübde eine besondere Jurisdiktion über sie. Ohne Erlaubnis und gegen den Willen ihrer Obern könnten sie zu einem andern Orden übertreten oder mit bischöflicher Dispens eine rechtmässige Ehe eingehen, falls sie noch nicht die höheren Weihen hätten.[2]) — Derartige Angriffe und Behauptungen stellten nicht bloss die Autorität des Hl. Stuhles in Frage, sie waren nur zu sehr geeignet, Unruhe und Unfrieden innerhalb der Ordensgemeinde selber zu stiften und Berufsschwierigkeiten bei schwankenden Gemütern heraufzubeschwören. Um den Angreifern jeglichen Vorwand zu entziehen, erliess Gre-

1) Inst. I 89: Ad haec dictam Societatem firmo declarationis Nostrae praesidio communire volentes, statuimus ac decernimus, non modo eos, qui in Coadiutorum formatorum, sive spiritualium sive temporalium, gradus et ministeria admittuntur, sed etiam alios omnes et quoscumque, qui in ipsa Societate admissi, biennio Probationis a quocumque peracto, tria vota praedicta, tametsi simplicia emiserint emittentque in futurum *vere et proprie Religiosos fuisse et esse*, et ubique semper et ab omnibus censeri et nominari debere, ac si in Professorum praedictorum numerum adscripti fuissent.

2) Inst. I 94 sq.



gor XIII. motu proprio ex certa scientia et de plenitudine Apostolicae potestatis die berühmte Bulle Ascendente Domino. Nach einer summarischen Aufzählung der verschiedenen Bestätigungen der Gesellschaft durch seine Vorgänger entwirft der Papst in kurzen Umrissen ein Bild der Verfassung des Ordens und geht dann über zur Aufzählung der oben erwähnten Angriffe, die gegen die Gesellschaft und vor allem gegen die kirchenrechtliche Stellung der Nichtprofessen erhoben wurden. Dementgegen bestätigt er aufs neue das Institut, die Konstitutionen und Privilegien des Ordens. Hierauf folgt dann die kirchenrechtlich so bedeutsame Erklärung über die Natur und die Wirkungen der vota simplicia.[1]) Diese Gelübde sind nach der Entscheidung des Papstes keine blossen Devotionsgelübde, sondern die wesentlichen Ordensgelübde (vera substantialia Religionis vota), da diejenigen, welche sie ablegen, sich durch dieselben der Gesellschaft tatsächlich übergeben und in ihr sich dem Dienste Gottes weihen. Alle, welche die einfachen Gelübde in der Gesellschaft Jesu ablegen, seien es nun Koadjutoren oder Scholastiker, werden dadurch zu Religiosen im wahren und eigentlichen Sinne, geradeso wie die Professen der Gesellschaft oder irgend eines anderen Regularordens. Darum sind sie aber auch in allem zum Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten verpflichtet. Sie sind

---

1) Inst. I 96: hac Nostra perpetua constitutione . . . statuimus ac decernimus, tria vota huiusmodi, etsi simplicia, ex huius Sedis institutione ac Nostra etiam declaratione et confirmatione, esse vere substantialia Religionis vota, ac in dicta Societate tamquam in Religione approbata per Sedem eamdem admissa fuisse et esse, ac per Nos admitti; nec in illis a quoquam, praeter Nos et Sedem huiusmodi, dispensari, nec ea ullo alio modo quam per legitimam dimissionem a Societate cessare posse; et non modo eos, qui in Coadiutorum formatorum sive spiritualium sive temporalium gradus et ministeria, ut praefertur, admittuntur, sed et Scholares ipsos, ac supra dictos alios omnes et quoscumque, qui in ipsam Societatem admissi, biennio probationis a quolibet eorum peracto, tria vota substantialia praedicta, tametsi simplicia, emiserint aut emittent in futurum, *vere et proprie Religiosos fuisse et esse ac fore*, et ubique semper et ab omnibus censeri et nominari debere, *non secus atque ipsos tum Societatis tum quorumvis aliorum Regularium Ordinum Professos*, suisque Praepositis in omnibus et per omnia obedire, et huic Sedi immediate subiectos, et a quorumvis Ordinariorum et delegatorum seu aliorum Judicum iurisdictione omnino exemptos, prout Nos etiam vigore praesentium eximimus; denique, ut omnium Societatis privilegiorum iuxta Generalis Praepositi dispositionem sunt participes, ita quoque excommunicationis maioris latae sententiae et aliis apostatarum poenis, si qui a Societate deficiant, subiacere, ac tamquam veros apostatas puniri posse, nec a quoquam, nisi per Nos et Sedem praedictam, aut Generalem Praepositum, ab eisdem poenis absolvi; nec ante huiusmodi absolutionem et a Societate dimissionem matrimonium contrahere; quin immo eos omnes ad contrahendum inhabiles, ac contractus huiusmodi nullos et irritos esse, prout irritos facimus et annullamus; et ut contradicentium audacia coerceatur, praemissas omnes et quasvis alias illis similes assertiones contra dictae Societatis Institutum, vel quomodolibet in illius praeiudicium pronuntiatas aut scriptas, falsas omnino et temerarias esse et censeri debere.

direkt dem Hl. Stuhle unterstellt, der sie allein von ihren Gelübden dispensieren kann. Ferner sind sie exemt von der Jurisdiktion der Bischöfe, der Delegaten oder sonstiger [kirchlicher] Richter. Wie sie aller Gnaden und Privilegien der Gesellschaft teilhaftig sind, so unterliegen sie, falls sie widerrechtlich den Orden verlassen, der Exkommunikation und den übrigen Strafen, welche die Kirche auf die Apostasie von Orden gesetzt hat. Die Absolution von diesen Strafen ist dem Papste und dem General der Gesellschaft vorbehalten. Eine etwa eingegangene Ehe, bevor die Absolution von der Zensur und die Entlassung aus der Gesellschaft gewährt ist, muss als null und nichtig betrachtet werden, mit andern Worten, das Keuschheitsgelübde in der Gesellschaft Jesu bildet ein impedimentum dirimens. Zum Schlusse verwirft der Papst die oben erwähnten Angriffe der Gegner als falsch und verwegen und verbietet bei Strafe des Bannes jedwede Bekämpfung des Institutes der Gesellschaft.

Besondere Beachtung verdienen die Worte der Bulle: vere et proprie Religiosos *fuisse et esse.* Also vom Tage der ersten Bestätigung der Gesellschaft waren und sind Ordensleute im strengen Sinne alle, die in ihr die einfachen Gelübde ablegten oder noch ablegen werden. Aus dieser Redewendung geht hervor, dass dieser Teil der Bulle keinen dispositiven, sondern einen deklarativen Charakter hat, nur das schon bestehende Recht erklären will. Somit erlangen die Nichtprofessen nicht erst durch diese Bulle den Charakter von eigentlichen Ordensleuten, sondern es wird gegenüber den Angriffen erklärt, dass sie seit der kanonischen Bestätigung der Gesellschaft Ordensleute i. str. S., d. h. Regularen gewesen sind. — Dank dem energischen Eingreifen des Papstes wurden alle Angriffe auf die Verfassung der Gesellschaft glücklich zurückgeschlagen und deren Eigenart gewahrt. Währte es auch noch geraume Zeit, bis sich die Vertreter der älteren Orden damit abgefunden hatten, so konnten sie sich doch auf die Dauer der Einsicht nicht verschliessen, dass die neue Zeit mit ihren neuen Anforderungen eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Organisation erheische. Zudem hatte der neue Orden durch seine Erfolge in der inneren und äusseren Mission den Beweis für die Zuverlässigkeit seiner Verfassung glänzend erbracht.

Mit der Bulle Ascendente Domino können wir die Zeit der Verfassungskämpfe als abgeschlossen ansehen. Manche Belege für unsere Aufstellungen liessen sich noch aus den folgenden Erlassen der Päpste beibringen, doch das hiesse nur in ermüdender Eintönigkeit ein Zitat an das andere reihen, wodurch sich die Beweis-

stellen wohl vermehren liessen, ohne dass jedoch die Beweiskraft der früheren Argumente wesentlich verstärkt würde. Nur an einem Erlass des Apostolischen Stuhles können wir nicht stillschweigend vorübergehen, dem letzten und folgenschwersten für die alte Gesellschaft, wir meinen das Aufhebungsbreve Dominus ac Redemptor,[1] das ebenso gut in die Verfassungsgeschichte der Gesellschaft Jesu gehört wie die Stiftungsbulle Regimini militantis Ecclesiae. Selbst dieses Breve, durch das Klemens XIV. am 21. Juli 1773 die Gesellschaft aus den Reihen der Lebenden strich, bietet noch einen vollgültigen Beweis zur Erhärtung unserer Aufstellung. Die vorherrschende Stimmung an der römischen Kurie war dem zum Untergang verurteilten Orden feindselig, und man hätte ihm gewiss keine Bezeichnung beigelegt, die ihm nicht in aller Form des Rechtes zukam. Auch musste bei der Bedeutung und Tragweite des Breves alles vermieden werden, was nach Form und Inhalt eine Handhabe bieten konnte, die Rechtsgültigkeit desselben in Zweifel zu ziehen. Wiederholt wird nun in diesem Breve die Gesellschaft Jesu den übrigen Orden gleichgestellt oder direkt ein Regularorden[2]) genannt, der kraft seiner Verfassung und Privilegien den Mendikantenorden[3]) zugezählt werde, und dessen Mitglieder, sowohl die mit feierlichen wie mit einfachen Gelübden, Regularkleriker seien.[4])

In einem auffallenden Gegensatz dazu steht das Vorgehen der Kongregation, die der Papst am 13. August 1773 ernannte, um die Ausführung des Unterdrückungsbreves in die Wege zu leiten.[5]) Dass mit diesem Auftrage nicht Freunde und Gönner der Gesellschaft betraut wurden, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Als einen Ausfluss der in kurialen Kreisen gegen den verfehmten Orden herrschenden Animosität wird man daher das Begleitschreiben bewerten müssen, welches diese Kongregation dem Suppressionsbreve bei der Übersendung an die einzelnen Bischöfe beigab. Darin wird der aufgehobenen Gesellschaft nicht mehr die Bezeichnung Orden

---

1) Inst. I 313—328.

2) Inst. I 317: . . , nihil diligentiae omisimus et inquisitionis, ut quidquid ad *Regularis Ordinis*, qui Societatis Jesu vulgo dicitur, originem pertinet, progressum hodiernumque statum, perscrutaremur, . . .

3) Inst. I 322: . . . cum et nunc de Societate agatur, tum Instituti sui, tum privilegiorum suorum ratione Mendicantium Ordinum numero adscripta, maturo consilio, ex certa scientia et plenitudine potestatis apostolicae, saepe dictam Societatem extinguimus et supprimimus.

4) Inst. I 325: Item iisdem permittimus, quod pariter vetitum eis erat, ut eleemosynam pro missae celebratione valeant percipere, possintque iis omnibus frui gratiis et favoribus, quibus tamquam Clerici Regulares Societatis Jesu perpetuo caruissent.

5) Gravissimis ex causis, Inst. I 328—330.

beigelegt, sondern sie wird Kongregation der Regularkleriker der Gesellschaft Jesu genannt.[1]) Es scheint das einer der vielen kleinen Nadelstiche gewesen zu sein, durch die gewisse Kreise ihre Gesinnung gegen den vernichteten Orden zum Ausdruck brachten. Kirchenrechtliche Folgerungen wird man daraus wohl kaum herleiten dürfen, zumal da das Schreiben einer untergeordneten Behörde in diesem Punkte in Widerspruch steht mit dem Breve Klemens XIV., das die Gesellschaft als Regular- und Mendikantenorden kraft ihrer Satzungen und Privilegien bezeichnet hatte.

III. Nicht geringe Schwierigkeit bereitet die Behandlung der nun folgenden Periode, der Zeit des Interims von der Aufhebung bis zur Wiederherstellung der Gesellschaft (1773—1814). Bei der Spärlichkeit der Dokumente hält es schwer, einen klaren Einblick in die verwickelten Verhältnisse zu gewinnen und die rechtliche Tragweite der oft vivae vocis oraculo gegebenen Entscheidungen abzuwägen. Wohlgemerkt handelt es sich hier nicht um die Erörterung der Gründe, welche die Jesuiten in Russland veranlassten, die rechtskräftige Aufhebung ihres Ordens in Russland zu verneinen, sondern einzig um die Frage nach der kirchenrechtlichen Stellung, welche die Reste der aufgehobenen Gesellschaft Jesu im russischen Reiche einnahmen. Das Bullarium S. J. enthält nur zwei Kundgebungen des Hl. Stuhles aus der Zeit des Interims. Die erste ist das Breve Catholicae fidei (7. März 1801), welches gerichtet ist an »Franz Kareu, Priester und Oberer der Kongregation der Gesellschaft Jesu im Kaiserreich Russland«.[2]) Nach einem kurzen Überblick über die kirchlichen Verhältnisse des Zarenreiches kommt der Papst auf das Bittgesuch des P. Kareu zu sprechen, der um die kanonische Bestätigung der dort fortbestehenden Überreste der Gesellschaft bittet. Auf Grund der warmen Empfehlung des Kaisers Paul I. und im Hinblick auf die grosse Notlage der katholischen Kirche in Russland, die dringende Abhilfe erheische, hebt Pius VII. das Breve Dominus ac Redemptor für Russland auf und stellt die Gesellschaft Jesu als Kongregation innerhalb der Grenzen des russischen Reiches wieder her.[3])

1) Inst. I 331: Ex adiuncto exemplari impresso litterarum apostolicarum in forma brevis, sub datum 21. superioris mensis Julii, percipiet Amplitudo Tua suppressionem et extinctionem, iustis de causis a Sanctissimo Domino nostro Clemente Papa XIV factam, *Congregationis* Clericorum Regularium Societatis Jesu dudum nuncupatae . . .

2) Inst. I 332–335.

3) Inst. I 334: . . . motu proprio . . . te ceterosque Presbyteros isthic degentes, aut qui in posterum adventuri sunt, quique dudum istiusmodi Con-



Das Breve erkennt also die Gesellschaft ***nur als Kongregation*** an und beschränkt ihren Wirkungskreis auf das Gebiet des Zarenreiches. Über die frühere kirchenrechtliche Stellung der Mitglieder der neuen Kongregation, ob sie Welt- oder Ordenspriester waren, enthält das Schreiben keine näheren Andeutungen. Dieselben werden allgemein als Presbyteri bezeichnet, die sich zu einer Kongregation vereinigten, welcher der Papst jetzt die kanonische Bestätigung gewährt. Dass die römische Kurie sie — wenigstens offiziell — als Weltpriester ansah, beweist die Einleitung zum zweiten Aktenstück der Interimszeit. Am 30. Juli 1804 erliess Pius VII. das Breve Per alias, wodurch er die Gesellschaft Jesu auch im Königreich beider Sizilien wiederherstellte.[1] Das Schreiben trägt die Aufschrift: Dilecto Filio Gabrieli Gruber, Presbytero Superiori ac Praesidi Generali Congregationis Societatis Jesu in Imperio Russiaco. Eingangs erwähnt der Papst, er habe das Breve Dominus ac Redemptor, betreffend die Aufhebung des Regularordens der Gesellschaft Jesu, für Russland ausser Kraft gesetzt und den dort noch lebenden ***Weltpriestern*** — gemeint sind die Priester der ehemaligen Gesellschaft Jesu — die Erlaubnis erteilt, sich zu einer neuen Kongregation zu vereinigen[2] und mit Erlaubnis der Bischöfe ihre frühere Tätigkeit in Schule und Seelsorge fortzusetzen. Dann dehnt der Papst das für Russland gewährte Breve auf Wunsch des Königs Ferdinand von beiden Sizilien auf dessen Staaten aus.[3] Die Jesuiten dürfen daselbst neue Niederlassungen gründen und mit Erlaubnis der Bischöfe sich dem Unterricht und der Erziehung der Jugend und der Seelsorge widmen. Die Kongregation

---

gregationi nomen dederunt, aut deinceps daturi sunt, in unum corpus et *Congregationem Societatis Jesu* uniri, adunari, coniungi posse, intra tamen Russiaci imperii fines dumtaxat, et non extra, in una aut pluribus Domibus arbitrio Superioris designandis, eadem apostolica auctoritate permittimus et indulgemus.

1) Inst. I 335—337.

2) Inst. I 335: Per alias Nostras in forma brevis datas litteras die septimo Martii 1801, . . . *Presbyteris saecularibus* in imperio Russiaco degentibus, qui novae Congregationi Societatis Jesu adscribi vellent, facultatem dedimus in unum corpus sese uniendi, adunandi et coniungendi. Vgl. auch die Bulle Sollicitudo omnium Ecclesiarum, Inst. I 337.

3) Inst. I 336: . . . praefatas Nostras apostolicas in forma brevis litteras, pro imperio Russiaco datas, ad regnum utriusque Siciliae extendimus; ideoque facultatem tibi [P. Gruber] concedimus et impertimur, ut sive per te, sive per dilectum filium Caietanum Angiolini ante dictae Congregationis Procuratorem generalem, omnes et singulos, qui in utriusque Siciliae regno Congregationi huiusmodi, quae Petropoli ac in imperio Russiaco auctoritate Nostra per supra dictas in forma brevis litteras constituta existit, nomen dare velint, eidem Congregationi unire ac coniungere, intra fines regni utriusque Siciliae, libere ac licite possis ac valeas.

wird dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterstellt.[1]) Ob unter dem Ausdruck sub Nostra et Sedis Apostolicae immediata subiectione et protectione recipimus die Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction zu verstehen ist, lässt sich bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks nicht sicher feststellen, die starke Betonung der bischöflichen Erlaubnis zu ihren Arbeiten macht eher das Gegenteil wahrscheinlich.[2]) — Noch eine andere Frage erhebt sich hier. Der Papst erlaubte in dem Breve den Mitgliedern der Kongregation nach der ursprünglichen Regel des hl. Ignatius, wie sie von Paul III. bestätigt war, zu leben.[3]) Nach derselben gab es aber in der Gesellschaft Mitglieder mit feierlichen Gelübden, ja diese professi quatuor votorum bildeten den Hauptkern des Ordens, zu dem sich die anderen Klassen wie Erweiterungen oder Vorstufen verhielten. Gab es in der Gesellschaft als Kongregation Professen mit feierlichen Gelübden? Gewiss ist, dass die Jesuiten in Russisch-Polen den Orden als dort zu Recht bestehend ansahen und auch nach 1773 fortfuhren, die feierlichen Gelübde abzulegen, wie dies aus den Biographien einzelner Patres erhellt. Dass auch während der Zeit von 1801—1814 in der Gesellschaft feierliche Gelübde abgelegt wurden, lässt sich aus einer Bestimmung der zweiten Kongregation in Russland (1785) erschliessen.[4]) Volle Gewissheit darüber erhalten wir aus dem »Katalog der Verstorbenen«, welcher die Namen, den Ge-

---

1) Inst. I 336: . . . eosdemque ac Domus, Collegia et Seminaria sicut praefertur erigenda, Congregationi Societatis Jesu in Russiaco imperio constitutae unimus atque aggregamus, et sub Nostra et Sedis Apostolicae immediata subiectione et protectione recipimus: reservantes Nobis et successoribus Nostris Romanis Pontificibus ea decernere ac praescribere, quae ad Societatem ipsam firmandam et communiendam in Domino noverimus expedire, . . .

2) Inst. I 336: . . . itemque Christi fidelium confessiones excipere, verbum Dei annuntiare et sacramenta administrare, respectivis locorum Ordinariis approbantibus et consentientibus, libere et licite similiter posse decernimus et declaramus; . . .

3) Inst. I 334: . . . primigeniam S. Ignatii regulam a Paulo Papa III, praedecessore Nostro, suis apostolicis constitutionibus confirmatam et approbatam sequi et retineri posse concedimus; , . .

Inst. I 336: Hos [Socios] autem in una seu pluribus Domibus congregatos, ac sub tua et pro tempore existentis Praepositi Generalis, iuxta *primigeniam S. Ignatii regulam* [i. e. Constitutiones] a Paulo Papa III praedecessore Nostro suis apostolicis constitutionibus confirmatam, obedientia viventes, ut pariter inter fines utriusque Siciliae, ad puerorum institutionem in catholica religione ac bonis moribus et disciplinis incumbere, Collegia et Seminaria regere . . . libere et licite similiter posse decernimus et delaramus.

4) Inst. II 455: Decret. 7: Cum quaesitum fuisset, quomodo superioris Congregationis decretum 4, act. 6, de iis, qui brevi Clementis XIV saecularizati ad nos accesserunt, intelligendum esset quoad experimenta probationis, responsum fuit: Professos, si qui ad nos accesserint, Exercitiis S. Patris unius hebdomadae, non-Professos vero integris quatuor hebdomadarum excolendos, neque hos ad vota facienda admittendos prius, quam integrum annum post reditum in Societatem expleverint.

burts-. Eintritts-, Profess- und Todestag aller jener enthält, die in der Zeit vom 7. August 1814 bis zum 7. August 1894 in der Gesellschaft Jesu verschieden sind.[1]) Wir hätten dann den im Kirchenrecht ganz vereinzelt stehenden Fall, dass Mitglieder einer religiösen Kongregation vota solemnia ablegten. Näher liegt jedoch die Annahme, das die Societas Jesu still als *Orden* weiterbestand, wenn auch die kirchliche Behörde aus leicht begreiflichen Rücksichten dies nicht offen anerkennnen wollte. Es darf auch nicht verschwiegen werden, dass die Terminologie damals noch nicht so ausgebildet war wie in unseren Tagen.

IV. Kaum hatte sich die Kunde von den beiden Breven Pius VII. verbreitet, als eine grosse Anzahl ehemaliger Jesuiten aus allen Ländern um Wiederaufnahme in die restituierte Gesellschaft bat. Auch verlangten mehrere Fürsten vom Papste Jesuiten, denen sie Häuser und Kollegien zur Erziehung der Jugend anboten. So stellte denn Pius VII. kurz nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft die Gesellschaft Jesu für den ganzen Erdkreis wieder her durch die Bulle Sollicitudo omnium ecclesiarum (7. Aug. 1814). Aber in welcher Eigenschaft? Als Kongregation oder als Orden? Der klare Wortlaut spricht für letztere Ansicht, sie ist die einzig mögliche. Indem nämlich der Papst dem General der Gesellschaft und dessen Bevollmächtigten die Vollmacht zur Aufnahme aller derer erteilt, »die in den *Regularorden* der Gesellschaft Jesu aufgenommen zu werden wünschen«, will er zweifelsohne zu verstehen geben, dass er die Gesellschaft als Orden im strengen Sinne hergestellt habe.[2]) — Dass hier der Ausdruck ordo regularis im engeren und eigentlichen Sinne genommen werden muss, geht auch aus jenem Passus der Bulle hervor, worin der Papst die

1) Aus dem Katalog der Verstorbenen der Gesellschaft Jesu (Nomina Patrum ac Fratrum, qui Societatem Jesu ingressi in ea supremum diem obierunt 7. Augusti 1814—7. Augusti 1894. Parisiis 1897.) seien einige Namen von Jesuiten aufgeführt, die in der Zeit von 1773—1814 die feierlichen Professgelübde ablegten.

p. 1, n. 6. P. Fr. X. La Placa 15. aug. 1809 Prof. 4 vot. † 3. nov. 1814.
p. 2, n. 20. P. Fr. Soriano 15. aug. 1806 Prof. 4 vot. † 1. apr. 1815.
p. 3, n. 29. P. Ant. Lustyg 2. febr. 1786 Prof. 4 vot. † 5. iun. 1815.
p. 5, n. 50. P. Andreas Czyz 15. aug. 1798 Prof. 4 vot, † 23. apr. 1816.
p. 5, n. 53. P. Fr. Gusta 29. iun. 1806 Prof. 4 vot. † 19. mai. 1816.
p. 20, n. 238. A. R. P. Thad. Brzozowski 2. febr. 1784 Prof. 4 vot. † 5. febr. 1820.

2) Inst. I 339: Quare concedimus et indulgemus dilecto filio Presbytero Thaddaeo Brzozowski, moderno Praeposito Generali Societatis Jesu, aliisque ab eo legitime deputatis, omnes necessarias et opportunas facultates, ad Nostrum et Sedis Apostolicae beneplacitum, ut in cunctis praefatis statibus et ditionibus, omnes illos, qui in *Regularem Ordinem* Societatis Jesu admitti et cooptari petent, admittere et cooptare libere et licite valeant.

Wiedererstehung der Gesellschaft in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen beschreibt.[1]) Franz Kareu und andere *Weltpriester*, so führt er aus, die seit vielen Jahren im russischen Reiche lebten und früher der von Klemens XIV. aufgehobenen Gesellschaft Jesu angehörten, hatten sich an den Hl. Stuhl mit der Bitte gewandt, sich zu einer Genossenschaft vereinigen zu dürfen. Dieser Bitte glaubte der Papst um so mehr willfahren zu sollen, als die Bittsteller an dem Zaren Paul I. von Russland einen einflussreichen Fürsprecher hatten. Daraufhin wurde ihnen die Erlaubnis zur Bildung einer Genossenschaft, der *Congregatio Societatis* Jesu, erteilt, der später die Exjesuiten im Königreich beider Sizilien angegliedert wurden. Die schwere Bedrängnis, in welche die Stürme der französischen Revolution und die Napoleonische Gewaltherrschaft die Kirche Christi gestürzt hatten, veranlasste ihr Oberhaupt nach tüchtigen Ruderern Ausschau zu halten, die ihm helfen sollten, das Schifflein Petri sicher und fest durch alle Wogen und Klippen der Zeit hindurchzusteuern. Sein Blick fiel auf die zerstreuten Reste jenes Ordens, der sich stets als Vorkämpfer der Rechte und Freiheit der Kirche hervorgetan hatte. Von diesen Beweggründen geleitet stellt der Papst die Gesellschaft Jesu im ganzen Bereiche der katholischen Kirche wieder her, indem er dem Ordensgeneral und dessen rechtmässigen Vertretern die Vollmacht erteilt, in allen Ländern und Erdteilen Niederlassungen zu gründen und alle aufzunehmen, die in den *Regularorden* einzutreten wünschen. Die Art und Weise, wie hier die Bulle die einzelnen Entwicklungsstufen: Weltpriester — Kongregation — Regularorden einander gegenüberstellt, schliesst jeglichen Zweifel bezüglich des Ordenscharakters der neuen Gesellschaft Jesu aus.

Wenn wir zum Schlusse noch einmal die Ergebnisse dieser Untersuchung überblicken, so können wir sie kurz dahin zusammenfassen: sowohl die alte, von Klemens XIV. aufgehobene, wie die neue, von Pius VII. wiederhergestellte Gesellschaft war und ist ein Orden im strengen Sinne, der mit Rücksicht auf seine Beobachtung der Armut zu den Mendikantenorden gehört. Seine sämtlichen Mitglieder, Professen wie Nichtprofessen, werden durch die Ablegung der ersten, einfachen Gelübde zu Regularen. Das ist der unzweideutige Sinn der Bestätigungs- und Wiederherstellungsbullen. Etwaigen Zweifeln und Bedenken, ob nicht durch die spätere kirchliche Gesetzgebung die Rechtsgültigkeit mancher Bullen und Breven

1) Inst. I 337—339.

in Frage gestellt sei, ist begegnet durch das Breve Dolemus inter (13. Juli 1886), das Leo XIII. bei Gelegenheit der letzten Herausgabe des Institutum Societatis Jesu der Gesellschaft zu gewähren geruhte. Der Papst bestätigt und erneuert darin *alle* Vorrechte, Freiheiten und Ausnahmen, welche seine Vorgänger dem Orden verliehen haben, ausser jenen, die der Gesellschaft nachteilig oder vom Konzil von Trient oder durch andere Verordnungen des Apostolischen Stuhles teilweise oder ganz zurückgenommen sind. Seine Worte, ebenso wichtig wie ehrenvoll für den Orden, mögen den Schluss dieser Arbeit bilden. [1])

Utque vel magis Nostra in Societatem Jesu voluntas perspecta sit, omnes et singulas litteras apostolicas, quae respiciunt *erectionem, institutionem* et *confirmationem* Societatis Jesu, per praedecessores Nostros Romanos Pontifices a fel. rec. Paulo III ad haec usque tempora datas, tam sub plumbo quam in forma brevis confectas, et in iis contenta atque inde secuta quaecumque, nec non omnia et singula vel directe vel per communicationem cum aliis Ordinibus Regularibus eidem Societati impertita, quae tamen dictae Societati non adversentur, neque a Tridentina Synodo aut ab aliis Apostolicae Sedis constitutionibus in parte vel in toto abrogata sint et revocata, *privilegia, immunitates, exemptiones*, indulta, hisce litteris confirmamus et apostolicae auctoritatis robore munimus iterumque concedimus.

---

1) Inst. I 452 sq.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Die neue kirchliche Hierarchie in England.

Pius Episcopus Servus Servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Si qua est in universo orbe christiano ecclesia, quae peculiarem Apostolicae Sedis curam providentiamque mereatur, ea sane est Anglorum ecclesia; quam quidem a Sancto Eleutherio felicibus apud Britannos initiis adauctam ac deinde a Gregorio magno per apostolicos viros felicius constabilitam innumerabiles prope filii deinceps nobilitarunt vel vitae sanctimonia illustres, vel fortiter oppetita pro Christo morte praeclarissimi. Id Nos Nobiscum animo reputantes, qui sane non minus benevolentiae studium erga Anglorum ecclesiam fovemus, ecclesiasticam ibi hierarchiam, quae hodie, postquam restituta est, una tantum provincia continetur, melius componere statuimus atque illa addere quae in magnum animarum bonum reique catholicae incrementum facile cederent, nempe duas novas ecclesiasticas provincias constituere decrevimus.

Hisce itaque Nostris litteris novas ecclesiasticas provincias *Birmingamiensem* et *Liverpolitanam* constituimus. Tres propterea in posterum ecclesiasticae provinciae in Anglia erunt: *Westmonasteriensis*, cui suffragabuntur ecclesiae Northanthoniensis, Nottinghamensis, Portusmuthensis et Southwarcensis, prout antea; *Birmingamiensis,* cui suffraganeae erunt ecclesiae Cliftoniensis, Menevensis, Neoportensis, Plymutensis et Salopiensis; *Liverpolitana* denique, quae suffraganeas habebit ecclesias Hagulstadensem-Novocastrensem, Loidensem, Medioburgensem et Salfordensem. Insuper Archiepiscopo *Westmonasteriensi* pro tempore exsistenti novae quaedam accedent ad regiminis actionisque unitatem servandam praerogativae quae tribus hisce capitibus continentur, nempe: 1.° Praeses ipse erit perpetuus collationum episcopalium totius Angliae et Cambriae; ob eamque rem ipsius erit conventus indicere eisque praeesse iuxta normas in Italia et alibi vigentes; 2.° Primo gaudebit loco super aliis duobus Archiepiscopis nec non pallii et cathedrae usu atque praeferendae crucis privilegio in universa Anglia et Cambria; 3.° denique totius Ordinis Episcoporum Angliae et Cambriae regionis personam ipse geret coram suprema civili potestate, semper tamen auditis omnibus Episcopis quorum maioris partis sententias

sequi debet. *Birmingamiensis* autem et *Liverpolitanus* Archiepiscopi iisdem prorsus gaudebunt privilegiis et iuribus quibus in catholica ecclesia coeteri Metropolitani pollent. Speciali autem ex gratia atque in maioris Nostrae benevolentiae signum benigne indulgemus, ut his ipsis Nostris litteris, quibus novae provinciae eriguntur, Revmi Eduardus Ilsley hucusque Birmingamiensis Episcopus et Thomas Whiteside hactenus Liverpolitanus Episcopus earumdem sedium ad metropoliticum ius evectarum Archiepiscopi sint absque alia ulla Apostolicarum litterarum expeditione. Ad horum omnium autem executionem Rmum Franciscum Bourne, hodie Archiepiscopum Westmonasteriensem, deputamus, qui adimpleti mandati sui postea testimonium et exemplar ad Sacram Congregationem Consistorialem transmittet.

Porro in hac nova Angliae dioecesum constitutione quaedam alia pro opportunitate, seu prout experientia animarumque bonum suggesserit, ulterius statuenda Nobis reservavimus. Sed quae hisce litteris in praesens statuuntur, satis valere nunc ad rei catholicae in Anglia utilitatem atque incrementum censemus, bona spe confisi fore, ut quod heic humano peragitur ministerio, Deus Omnipotens perficiat ac solidet; atque inde fiat, ut in Anglia nobilissima sanctorum altrice vetera sanctitatis exempla felicius instaurentur.

Haec vero edicimus et sancimus, decernentes has Nostras litteras validas et efficaces semper esse ac fore, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis generalibus et specialibus, ceterisve quibusvis in contrarium facientibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo nongentesimo undecimo, V Kalendas novembres, Pontificatus Nostri anno nono.

A. Card. *Agliardi* S. R. C. Cancellarius. — C. Card. *De Lai* S. C. Consistorialis Secretarius.

Loco † Plumbi. — *Visa* M. *Riggi* C. A., Not.

Reg. in Canc. Ap. N. 570.

Hiernach sind zwei *neue Provinzen* der römisch-katholischen Kirche in England gebildet, *Birmingham* und *Liverpool*, wobei gleichzeitig die Rangerhöhung der betreffenden Bischöfe zu Erzbischöfen erfolgt. Der Erzbischof von Birmingham wird als Suffragane die Bischöfe von Clifton, Menevia und Newport, Plymouth und Shrewsbury haben, während zur Erzdiözese Liverpool die Bischöfe von Salford, Leeds, Middlesbrough und Hexham and New-Castle gehören. Der Erzbischof von Westminster bleibt der Metropolit der

Sitze von Northampton, Nottingham, Portsmouth und Southwark. Ihm wird die Präzedenz vor allen anderen Bischöfen und Erzbischöfen verliehen, er hat das Recht, alle Versammlungen des englischen Episkopates einzuberufen und zu präsidieren, als Vertreter des Episkopates in allen offiziellen Verhandlungen mit der Regierung aufzutreten und den Thron, das Pallium und das Bischöfliche Kreuz in ganz England und Wales zu benützen.

---

2. Verletzung des Privilegium fori durch Denunziation eines Klerikers beim weltlichen Gericht wird mit der Exkommunikation l. s. bestraft.[1])

MOTU PROPRIO

de trahentibus clericos ad tribunalia iudicum laicorum.

Quantavis diligentia adhibeatur in condendis legibus, saepe non licet dubitationem praecaveri omnem, quae deinceps ex earum callida interpretatione queat exsistere. Aliquando autem iurisperitorum, qui ad rimandam naturam vimque legis accesserint, tam diversae inter se sunt sententiae, ut quid sit lege constitutum, non aliter constare, nisi per authenticam declarationem, possit.

Id quod videmus contigisse, postquam Constitutio *Apostolicae Sedis* promulgata est, qua Censurae latae sententiae limitantur. Etenim inter scriptores, qui in eam Constitutionem commentaria confecerunt, magna orta est de ipsius Capite VII controversia; utrum verbo *Cogentes* legislatores personaeque publicae tantummodo, an etiam homines privati significentur, qui iudicem laicum, ad eum provocando actionemve instituendo, cogant, ut ad suum tribunal clericum trahat.

Quid valeret quidem hoc Caput, semel atque iterum Congregatio Sancti Officii declaravit. — Nunc vero in hac temporum iniquitate, cum ecclesiasticae immunitatis adeo nulla solet haberi ratio, ut non modo Clerici et Presbyteri, sed Episcopi etiam ipsique S. R. E. Cardinales in iudicium laicorum deducantur, omnino res postulat a Nobis, ut quos a tam sacrilego facinore non deterret culpae gravitas, eosdem poenae severitate in officio contineamus. Itaque hoc Nos Motu Proprio statuimus atque edicimus: quicumque privatorum, laici sacrive ordinis, mares feminaeve, personas quasvis ecclesiasticas, sive in criminali causa sive in civili, nullo potestatis ecclesiasticae permissu, ad tribunal laicorum vocent, ibique adesse

---

1) Im nächsten Hefte wird über das Motuproprio eine Abhandlung erscheinen.

publice compellant, eos etiam omnes in Excommunicationem latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatam incurrere.

Quod autem his litteris sancitum est, firmum ratumque esse volumus, contrariis quibusvis non obstantibus.

Datum Romae, apud S. Petrum, die IX mensis Octobris MCMXI, Pontificatus Nostri anno nono.

PIUS. PP. X.

---

3. Änderungen im Orden der Franziskaner (Minoriten) bezüglich des Generalats, der Wahlen und persönlicher Privilegien.

MOTU PROPRIO

de nonnullis in ordine fratrum minorum servandis circa curiam generalem, electiones et privilegia personalia.

Quo magis incolumis fiat unio quatuor Familiarum Minoriticarum, quae pari omnino iure parique minoritico titulo, sive Regularis sive Strictioris Observantiae S. Francisci, unum morale Corpus constituebant, et quo facilius augescat opus feliciter absolutum a Leone XIII, piae recordationis, necessarium duximus prorsus eliminare quamdam permanentem semperque graviorem discordiae et mutuae diffidentiae causam, productam e *fusione* multarum Provinciarum Fratrum Minorum, inclinationes, usus et consuetudines diversas habentium, iuxta differentem ex-familiam, ad quam pertinebant, restituendo familiis antiquarum Provinciarum, quae super hoc Nos instantissime efflagitarunt, et quae ob auctum sacerdotum numerum et ob alias causas poterant de novo constitui, ipsarum autonomiam, servata tamen perfecta unione Constitutionum et Regiminis, praescripta a Leone XIII, et hoc fine prae oculis habito, ut praefatae Provinciae differentia haberent territoria et non *commixta*, execeptione facta pro nonnullis magnis civitatibus relate ad aliquas Provincias.

Quibus adhibitis mediis, *revixit* promissio facta et usque ab initio iterata ex parte Superiorum, qui promoverunt unionem; quo vocabulo significare volebant, non fusionem, nec destructionem Provinciarum, sed plenam legislationis et regiminis unitatem, efformando unam dumtaxat magnam Minoriticam Familiam, perfecte unitam. Fusio illa Provinciarum ex parte Superiorum Maiorum, bona fide facta fuit; verum finis per se nobilis, quem prae oculis habuerant, in praxi id effecit, ut multorum animi magis seiungerentur: idcirco temerarie et iniuste reprobarentur, tum vivum desiderium, tum hu-

miles preces, quas Apostolicae Sedi porrexerunt plures religiosi, non exceptis etiam iis dignioribus ob singularem virtutem, scientiam et auctoritatem, ut intra unionem recuperaretur antiqua autonomia quoad respectivas ipsorum Provincias, atque ita de medio tolleretur pomum discordiarum, quae, praecipue in Italia, fiebant gravissimum, imo et imminens periculum completae ruinae unionis sanctissimae, factae per constitutionem *Felicitate quadam.*

Sublata hoc modo praecipua dissensionum causa, nunc, omnis cura est adhibenda, ut in hac magna Minoritica Familia, quam constanti amore prosequuti fuimus et prosequimur, gubernium generale, provinciale et locale totius Ordinis facilius, efficacius et salutarius reddatur, et insuper, ut in omnibus Generalibus Comitiis, quando, sexto quovis anno, iuxta Constitutionum praescriptum, simul conveniunt quotquot gaudent iure suffragii in Capitulis Generalibus, semper fiant electiones Ministri Generalis et Definitorii Generalis, cum non dissimili temporis duratione. Sed quoniam, ut experientia docet, nimius Consiliariorum numerus recto regimini magis nocet, quam prodest, necesse est, ut restringatur numerus Religiosorum, fruentium iure adsistendi coetibus definitorialibus. Expedit insuper, ut Ordo agnoscat, quinam de iure vices gerere debeat, Ministr Generalis aut Provincialis, Sede plena, aut Sede vacante; ut electiones fiant cum maturo examine, multa cum serietate et religione, remoto prorsus abusu iteratorum scrutiniorum cum excessivo omnino numero, qui saepius deploratus fuit, et qui non leves discordias fovet, et quodammodo destruit aestimationem debitam auctoritati tum eligendorum, tum electorum; ut novae electiones semper debitis normis et intra debitos limites peragantur.

Praeterea, cum tituli honorifici, ius praecedentiae, ex exemptionum, seu personalia privilegia, concessa velut in praemium temporale et velut honor terrenus, religiosas familias facile avertant a plena regularis disciplinae observantia, et saepissime etiam a vero progressu individuali in virtutibus, iure meritoque quamplures e dignioribus filiis Seraphici sanctae humilitatis Magistri Francisci Assisiensis, vehementissime cupiunt et instant, ut tales honores et privilegia, quae practice redundant in personale tantum et terrenum commodum, ex Ordine removeantur; cumque talis petitio penitus respondeat desideriis Nostris; idcirco praefata privilegia tollimus, abolemus, abrogamus, exceptione facta, ex parte tamen, pro Ex-Provincialibus immediatis et pro Fratribus, qui duas primas Dignitates totius Ordinis exercuerint, scilicet pro Ex-Ministris Generalibus et Ex-Procuratoribus Generalibus, et pro hisce ultimis, etiam quia

officio Procuratoris Generalis erit adnexum illud Delegati aut Vicarii Generalis.

Haec autem non excludunt, sed id etiam includunt, ut Patribus, qui vires suas consumpserunt aut consumunt in bonum Ordinis, in difficilioribus aut gravioribus muneribus exercendis, omnes et singuli conentur specialem exhibere reverentiam grati animi significationem, in spiritu verae dilectionis, charitatis et cuiusdam veluti aequitatis: sed gratissimum erit Deo mutuum et sanctum illud certamen, quo subditi suos iam Superiores aliosque benemerentes adiuvabunt et reverebuntur, et quo isti totis viribus evadere curabunt humiliores, et eo magis alieni fieri a quolibet vel desiderio honorum et specialium adiumentorum, quo maiora fuerunt ipsorum merita, tum praeterita, tum praesentia. Deo maxime quidem acceptus et benedictus a Seraphico Patre erit ardor ille laudabilissimus, quo viri apostolici, peritissimi sacrarum scientiarum professores atque eximii educatores et moderatores Fratrum Minorum, nullum alium honoris titulum aut privilegium habere satagent, quam abiectos vivere in Domo Dei, novissimum locum quaerere, et nullum suorum operum praemium desiderare in terris, ut securius maiora praemia, imperituros honores, retributionem maximam in aeterna beatitudine consequantur.

Quapropter Motu hoc proprio sequentia omnino perpetuoque servanda edicimus, decernimus, mandamus:

I. Sex tantum erunt Definitores Generales, ex quibus duo pro lingua italica; unus pro lingua germanica; unus pro lingua anglica; unus pro lingua gallica; unus pro lingua hispanica.

II. Lingua tamen hic sumenda erit promiscue etiam pro imperio, regno, regione, cum linguis et regionibus affinibus vel vicinioribus, dummodo tamen eligendus veram peritiam habeat linguae, in praecedenti articulo designatae.

III. Officium Ministri, Procuratoris et Definitorum Generalium per sex tantum annos perdurabit. Post primum tamen sexennium Minister, Procurator et duo tantum ex Definitoribus rationabili de causa reeligi poterunt ad secundum sexennium, dummodo duas ex tribus partibus votorum favorabilium obtineant. Pro ulteriori sexennio requiritur licentia S. Sedis.

IV. In electionibus Ministri Generalis, Procuratoris Generalis et Ministri Provincialis, si post tertium scrutinium, non habeatur electio, fiat quartum, in quo vocem passivam habeant duo Patres, qui maiorem suffragiorum numerum in tertio retulerint: et si suffragia fuerint paria, electus declaretur religione senior. — In electio-

nibus Definitorum, tum Generalium, tum Provincialium aliorumve Superiorum seu Officialium per scrutinia secreta constituendorum, inaniter peracto primo et secundo scrutinio, fiat tertium tantum, in quo sufficiat maioritas relativa suffragiorum: quod si suffragia fuerint paria, electus proclametur religione senior.

V. Ministri, Custodes et Definitores Provinciales per triennium in officio perdurent. Ministri Provinciales, Custodes et duo ex Definitoribus rationabili de causa reeligi possunt ad secundum triennium; sed pro ulteriori triennio requiritur licentia S. Sedis.

VI. Guardiani per triennium in officio perdurent, seu de Capitulo ad Capitulum: abrogatis omnino congregationibus annuis seu intermediis. Elapso triennio, Guardiani iusta de causa eligi possunt pro alio conventu; pro secundo triennio in eodem conventu, requiritur licentia Ministri Generalis. Pro tertio autem triennio in eodem conventu, et pro quarto triennio in alio vel aliis requiritur licentia S. Sedis.

VII. Absente Ministro Generali, Procurator Generalis, et absente Provinciali, Custos Provincialis munere Delegati Generalis vel Provincialis respective fungi debet; qui, vacante officio, nomen Vicarii Generalis vel Provincialis item respective assument.

VIII. Tituli praecedentiae et exemptiones de iure vel consuetudine in Ordine vigentes inter eos, qui actu Superiores non sunt, omnino tolluntur. Soli Ex-Ministri et Ex-Procuratores Generales, semper et ubique, et Ex-Provincialis Minister durante immediato triennio, sed in sua Provincia tantum, titulum et praecedentiam habere poterunt cum voce activa et passiva in capitulis generali et propriae Provinciae, si de Ex-Generali et Ex-Procuratore, et in Capitulo Provinciali, si de Ex-Provinciali agatur. Nullus vero, etiamsi sit Ex-Generalis, locum aut vocem habere poterit in congressibus definitorialibus, sive generalibus, sive provincialibus.

IX. Fiant reformationes studiorum, et normae Lectorum constituendorum, suppressis titulis officiorum, quae actu non exercentur.

X. Constitutiones Ordinis reformentur infra sex menses iuxta praescripta in praesenti decreto, idque per specialem Commissionem a S. Sede designandam, additis insuper necessariis aliis et opportunis modificationibus, tum ut plane respondeant hodiernis praescriptionibus Canonicis, tum ut e medio tollantur abusus, qui novissimis praesertim temporibus hinc inde irrepserunt, tum ut spiritus vere seraphicus in toto Ordine efficacius uberiusque vigeat novaque semper incrementa suscipiat. — Haec tamen Constitutionum reformatio non importat substantialem mutationem earumdem, sed novam tan-

tummodo editionem cum suppressione, vel modificatione eorum, quae, hisce Nostris praescriptionibus contradicunt, et cum emendationibus et additionibus opportunis et necessariis.

Nomina Moderatorum Curiae Generalitiae Ordinis Minorum, per has Nostras praescriptiones reformatae, a Nobis electorum et constitutorum, in separato documento publicari mandamus. Circa Commissionem novae Constitutionum editioni parandae, cum novis Superioribus voluntatem Nostram communicandam curabimus. Denique ipsis Superioribus Generalibus, ad maius totius Ordinis bonum et incrementem, opportunas Regiminis Normas dabimus.

Contrariis quibuscumque, etiam specialissima mentione dignis, minime obstantibus.

Datum Romae, apud S. Petrum, die 23 Octobris anni 1911, Pontificatus Nostri anno nono.

PIUS PP. X.

---

4. Belobigungsschreiben Pius' X. an den Gralbund.

Ad D. Franciscum Eichert ceterosque sodales e Societate litterarum »Gralbund«.

16a Feb. 1911. — (A. A. S., III, pag. 344).

Dilecti filii, salutem et Apostolicam Benedictionem.

Deferendo nuper ad Nos quidquid erat adhuc editum Commentari vestri »Der Gral«, atque id officii adiecta epistola illustrando, praeclarum vos quidem dedistis pietatis fideique documentum, quo Nos mirifice delectati sumus. Scitote autem hac vos re non solum vestro in hanc Apostolicam Sedem studio satisfecisse, verum etiam expectationi Nostrae: iamdudum enim optabamus offerri Nobis occasionem aliquam declarandi et quanto opere institutum vestrum Nobis placeret, et quam vos ob merita haberemus caros. Equidem ex quo istam societatem coivistis, rerum vestrarum cursum singulari voluntate non cessavimus prosequi: libenterque agnovimus esse in nostris viros, ingenio abundantes et arte politissimos, qui non sic litteras maximeque poeticam colerent ut, temporibus plus aequo morigerantes, parum meminisse sui viderentur, sed qui sese catholicos, uti vivendo ita scribendo palam aperteque ostenderent. Nam vos iure negatis, religioni, quae humanitatem hanc omnem pepererit, quaeque cum totum complectatur hominem, in omni hominis vita dominari debeat, nullum cum Musis esse commercium; aut religionis afflatu, quae perfactam nullisque finibus circumscriptam speciem pulcritudinis

exhibeat, poëtarum debilitari spiritus, imo crescere potius atque inflammari. Quemadmodum autem pulcrum in Deo una et eadem res est ac verum et bonum, item recte contenditis, ut in christiana poësi artis venustas veritatis honestatisque splendori coniungatur atque adeo serviat; itaque ex hisce studiis non ludicra tantum oblectatio quaeratur animi, sed solidus quidam fructus popularis utilitatis. Quare dandum vobis est laudi, quod traditam a maioribus hereditatem gloriae cum diligenter custodiatis, tum sollerter amplificetis: nemo enim aequus rerum iudex infitiabitur catholicos homines in hoc genere, sicut in omni studio doctrinae et litterarum, eluxisse, adeo, ut praestantissimis veterum commode comparentur. Vos itaque, dilecti filii, pergite constantes, ut facitis, christianae humanitatis in litteris tueri decus; ac divini auspicem auxilii, paternaeque Nostrae charitatis testem, habete Benedictionem Apostolicam, quam vobis amantissime impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die XVI mensis Februarii MCMXI, Pontificatus Nostri anno octavo.

PIUS PP. X.

---

5. Ablegung des Modernisteneides seitens der Ordinanden.

De studiorum cursu perficiendo et iuramento praestando ante Sacram Ordinationem.

(Acta Ap. Sedis, Vol. III, pag. 181).

Propositis dubiis quae sequuntur, scilicet: 1.° utrum ad effectum sacrae ordinationis studiorum anni expleti dici possint ad festum Pentecostes seu SS.mae Trinitatis; 2.° utrum iuramentum praestandum ante susceptionem SS. Ordinum, a Motu proprio »Sacrorum Antistitum« 1 Septembris 1910 praescriptum, emittendum sit ante singulos SS. Ordines, vel solummodo ante s. subdiaconatum: haec S. Congregatio (Consistorialis), die 24 Martii 1911, respondit:

Ad 1.um *Negative*; sed requiri ut expleatur cursus scholasticus novem mensium cum examine finali feliciter emenso.

Ad 2.um Sufficere ut praestetur ante ineundum sacrum subdiaconatus ordinem, salvo Ordinarii iure illud denuo exigendi ante collationem singulorum SS. Ordinum si ex qualibet causa necessarium vel utile ducat.

C. Card. *de Lai*, Secretarius.

Scipio Tecchi, Adsessor.

---

6. Das Lesen von Zeitschriften und Zeitungen in den Seminarien.

Schreiben der Konsistorialkongregation vom 17. April 1911 an die Bischöfe Österreichs.

Litteras E. V. diei 17 decemb. 1910 nomine etiam plurium aliorum huius imperii Antistitum scriptas, SS.mus Dominus Noster, prout rei gravitas postulabat, diligenti examini subiecit, ad hoc etiam adhibitis praeclaris viris, qui, in sacris disciplinis et in clericorum institutione dudum versati, peculiares etiam conditiones seminariorum harum regionum bene norunt.

Nunc autem, pro meo munere, de eiusdem SS.mi Domini mandato, haec Tibi communicanda habeo: standum scilicet esse dispositioni communi, cum temperatione tamen quae Hungariae Episcopis indicata est litteris sub die 20 octobris 1910 datis ad E.mum Card. Archiepiscopum Strigoniensem, atque in Commetario Officiali vulgatis (supra p. 160).

Huius decisionis rationes multiplices sunt, easque summatim innuam, ut quae sit S. Sedis mens melius perspectum sit, et libentius ac firmius omnes Episcopi SS.mi Domini Nostri dispositioni adhaerent.

In primis enim recta clericorum institutio aliquod tempus requirit, quo alumni, in sortem Domini vocati, velut e mundo segregati, mundi ipsius scientiam relinquant, ut spiritum Dei ediscere valeant; non enim profanas disciplinas, et eo minus politicas discussiones, fidelibus tradere, sed religionis ac pietatis documenta in semetipsis opere et sermone praebere, populumque viam salutis docere debent, sicut decet Dei ministros et dispensatores misteriorum Dei.

Tempus autem huic animi collectioni et spirituali formationi sacrum illud est quod adolescentes in seminario transigunt. In eo igitur, vacare debent primum pietatis operibus, obedientiae, humilitatis, mortificationis omniumque virtutum exercitio ut discant vincere se ipsos, fraenare animi motus, exuere veterem hominem cum actibus suis, novumque inducere qui secundum Deum creatus sit, quantum humana fragilitas sinit, uno verbo fieri perfectos: ita namque cum e seminario exierint fortes in sanctis propositis, assueti virtuti, facilius a vitiis cavebunt, mundi blandimenta vitabunt, ipsaque suae vitae ratione ceteris, prout debent, in exemplum et salutem esse poterunt.

Ulterius vacare debent severioribus scientiarum studiis, philosophiae praesertim ac theologiae, iuxta multiplices harum disciplina-

rum tractatus; quod pariter maximi momenti est, quia si sacerdotis »tantum sancta sit vita, sibi soli prodest sic vivens. Porro et si doctrina et sermone fuerit eruditus, potest ceteros quoque instruere et docere suos et adversarios repercutere« ceu scribit S. Isidorus Hispalensis.

Utrique huic fini oportet ut quam plenissime satisfaciat clericorum institutio: nil enim, post divinam gratiam, maioris momenti est pro animarum salute et pro Ecclesiae bono quam haec perfectissima clericorum formatio. Ad eam itaque assequendam omni nisu contendere necesse est, et quidquid ab ea distrahere, aut eidem esse noxium potest firmiter absoluteque arceri debet.

Iamvero libera et assidua diariorum et ephemeridum lectio sanctissimo huic fini nedum non iuvat sed imo nocet.

In primis enim distrahit iuvenum mentem in ea plura quae in commentariis narrantur vel discutiuntur; et quum *»pluribus intentus minor sit ad singula sensus«* hoc ipso eorum attentionem, curam sollecitudinem ad ea quae spiritualia sunt et ad scolastica studia imminuit.

Quum vero ea quae ad pietatis exercitium et ad scholasticum studium pertinent non sine firmo animi proposito et aliquali fatigatione et labore expleri possint; lectio autem commentariorum facilis, non operosa sit, quae imo allicit, delectat et cor ad mentem plerumque praevalenter occupat (nam praesentia et quae vix de proximo nos tangunt plus ceteris nostra intersunt) hinc nova ac vehementior distractionis causa. Quam si omnes etiam maturae aetatis homines patiuntur (quia lex naturae est) quanto magis iuvenes!

Praeterea diaria et ephemerides si quamdam instructionem parant, hanc tamen praebent inordinato et fragmentario modo, prout casus ferat et eventus exigant, non ex integro neque re undequaque perspecta, imo plerumque sub uno particulari aspectu ea considerata, ideoque neque plene neque serene. Quo fit ut eruditio quae ex commentariorum lectione obtinetur imperfecta multis ex capitibus evadat: et sin minus ad illud conducit ut quodam modo superficiales homines reddat.

Porro ab iis qui in spem Ecclesiae adolescunt haec institutio studiose arcenda videtur, et illa potius eisdem sarta tecta servari debet quae mentem ordinate, ex integro, serene efformet, prout in scholis solet. Plenior enim scientia ad Deum ducit; levior et incompleta ab eo non raro avertit: prior itaque clericis praebenda, altera ab eis removenda.



Quin dicatur hanc cum illa componi imo unam alteri suffragari.

Nam eruditio ex diariis et ephemeridibus desumpta convenit cum institutione disciplinari et scolastica clericis propria ut imperfectum convenit cum perfecto. Imo cum in commentariis, etiam melioris notae, bona malis commixta sint, ut infra fusius dicetur, semperque ex eis magnum distractionis motivum habeatur, ceu supra declaratum est; nequaquam asseri tuto potest institutionem illam ex diariis componi utiliter posse cum ea quae in seminariis praescripta et debita est; nec illam huic suffragari sed potius multis ex capitibus nocere.

Si quae vero sunt notitiae quae scitu necessariae vel utiles sunt tam in humanis eventibus quam in scientificis disceptationibus, hae quidem praeberi clericis possunt temperatione illa qua Hungariae Episcopis indicata est. Qua ratione, dum pericula praecaventur ac damna quae ex libera et assidua diariorum consuetudine derivant, bonum perfectae institutionis obtinetur, clerici ieiuni non evadant de iis quae in mundo fiunt vel accidunt, cum externis, data occasione, conversari absque dedecore queunt, in scholis publicis et examinibus (si opus sit) de iis respondere congrue ac juste possunt.

Quod autem libera et assidua commentariorum consuetudo (etiam praescindendo ab animi dissipatione quam semper inducit) periculosa et noxia evadat facile evincitur.

Ea enim quoque quae catholico nomine veniunt, naturam et conditionem suam exuere nequeunt: ideoque mundanas notitias de theatris, spectaculis, choreis, atheliticis iocis aliisque oblectamentis praebere et describere adiguntur: tristia et lasciva, esto quidem quadam cum cautela, enarrant, unde mens quae prona semper est ad malum, ad otia et voluptates magis quam ad laborem his illecebris tentari necesse est, et certissime tentatur. Non expedit ut iuvenes qui pietati ac scientiis studere debent ab hac periclitatione longe fiant? Et si de omnibus invenibus hoc dicendum est, quanto magis de clericis? Sed praeterea diaria et commentaria quaelibet, alicui parti, opinioni, hominum coetui vel personae adhaerent, quibus adstipulantur, et a quibus etiam subsidia et adiumenta suscipiunt: et ideo fere numquam partium studio sunt expertia. Quod magis elucet nostra aetate, in qua ob peculiares regiminis politici conditiones cives in partes plures divisi sunt, hi aliis aemulantur, sive ob diversa principia religiosa vel politica, sive ob varia lucra et oppositum interesse, sive ob aliam originem et linguam, et plerumque etiam ob ambitiosam contentionem praevalendi in reipublicae ad-

ministratione; unde non raro cives ac viri ipsi spectatissimi inter se pugnant conflictationibus acerrimis et quandoque etiam cruentis. Diaria autem et ephemerides os plerumque sunt et lingua quae parat, nutrit, ac ducit has contentiones: et qui ea assidue legunt, iuvenes praesertim, non possunt quin in eorum sensum plus minusve trahantur et abundent: inde opus est ut in aestimatione rerum ac personarum a recta via veritatis et iustitiae vix necessario aberrent, quin dicam de aliis incommodis et malis quae inde proveniunt.

Quo fit ut sapientiores quilibet deplorent huic discrimini obnoxiam esse studiosam iuventutem, et ultro optarent illud ab ea avertere, quin tamen efficaciter possint.

Hoc tamen obtinere facile potest pro seminariorum alumnis.

Imo pro his et alia maximi momenti causa militat ut longe a partium studio et conflictationibus educentur. Ministri enim esse debent illius qui non dissensionis sed pacis Deus est, »coram quo non habetur neque Iudaeus, neque Graecus, neque barbarus neque scita, sed omnia et in omnibus Christus«. Mittendi autem sunt ad populum non eiusdem opinionis, imo plerumque in partes divisum, et quandoque etiam diversae linguae: quorum tamen omnium aeque esse debent patres, amici et magistri.

Quanta igitur necessitas, ut educentur seorsim ab eo spiritu et ab iis lecturis quae propria sunt ad animi exaltationem inducendam et ad partium studium!

Ne timendum est ex hac prohibitione eventurum ut ecclesiasticarum vocationum fons arescat, et sufficiens clericorum numerus cum gravi religionis detrimento deficiat.

In primis enim quum iustis et ferme necessariis de causis lex lata sit, desponderi non licet, sed in Deo confidendum, qui potens est suscitare filios Abrahae, etiam quum ad martyrium vocat.

Aliunde haec prohibitio non adeo gravis neque ita importabilis videtur quae debeat iuvenes sanae mentis a pio instituto avertere. Imo si ea qua decet ratione iuvenibus eorumque parentibus explicetur non potest quin aequa et iusta recognoscatur.

Quod si quis talis sit indolis qui nesciat aut nequeat placitis suis se abdicare, et tam levi praescriptioni subesse, nil amittet Ecclesia si eum deserat. Quid enim de eo sperari potest, si sacerdos fiat? Quaenam erit eius docilitas et reverentia erga futura et plerumque non leviora Ordinarii sui et S. Sedis mandata? Plus autem expedit paucos sed fideles et ferventes habere ministros, quam multos inordinatos parumque obsequentes.

Haec itaque sunt, etsi summis labiis delibata, quae S. Sedem

inducunt ad sartam tectamque custodiendam legem prohibentem commentariorum liberam in seminariis lectionem.

Et manus E. V. deosculans humiliter me profiteor impenso animi studio

Eminentiae Vestrae:
humill.um obsequ.um servum
C. Card. *de Lai*, Secretarius.

Emo ac Rmo Domino
D. Leoni Card. *de Skrbensky* Pragam.

---

7. Portiunkula-Ablass.

(cf. Acta Apostol. Sed. 1911, pag. 233).

DECRETUM.

Portiunculae, quam vocant, Indulgentiae lucrandae redeunte iam die, innumerae propemodum Apostolicae Sedi preces undequaque gentium oblatae sunt aliaeque offerendae praevidentur tum ad iam obtentarum hac in re concessionum prorogationem tum ad novarum elargitionem impetrandam. Cum igitur Supremae huius Sacrae Congregationis Sancti Officii, cui Indulgentiarum moderandarum munus incumbit, mens sit certas ac fixas super praestantissimo huiusmodi spirituali favore normas praestituere, ne forte alicubi fideles, dum hae parantur, eo fraudari contingat, E.mi ac R.mi DD. Cardinales Inquisitores Generales in plenario conventu habito feria IV die 24 huius mensis generali Decreto, »usque ad novam dispositionem valituro«, statuendum censuerunt:

1.° Omnes et singulae tam pro fidelibus in saeculo viventibus quam pro piis communitatibus antea a Sancta Sede factae et iam nunc expiratae vel in posterum expiraturae de Portiunculae Indulgentia concessiones prorogatae habeantur sine die, firmis, quoad cetera, clausulis et conditionibus praecedentis Indulti habitaque ratione, quoad utile sacris visitationibus peragendis tempus, novissimi huis eiusdem Supremae Sacrae Congregationis Decreti diei 26 Ianuarii anni currentis (Acta Apostolicae Sedis, an. III, vol. III, pag. 64).

2.° Quod ad novas concessiones tam pro fidelibus in saeculo viventibus quam pro piis communitatibus, providendum pariter sine die committitur respectivis Ordinariis cum facultatibus necessariis et opportunis, salvis tamen clausulis et conditionibus Motu-Proprio die 11 Iunii anni elapsi praescriptis (Acta Apostolicae Sedis, an. II, vol. II, pag. 443).

3.° Itidem, demum, respectivis Ordinariis prorogatur sine die facultas, praefato Motu-Proprio superioro anno eisdem concessa, statuendi ad supradictam Indulgentiam lucrandam, loco diei secundae Augusti, Dominicam proxime insequentem, servatis clausulis et conditionibus ibidem appositis.

Quae omnia SS.mus D. N. D. Pius divina providentia PP. X, in solita audientia R. P. D. Adsessori sequenti die impertita, benigne adprobare ac suprema suae auctoritate confirmare dignatus est.

Contrariis quibuscumque, etiam specialissima atque individua mentione dignis, non obstantibus.

Romae, ex Aedibus S. O., die 26 Maii 1911.

L. † S. *Aloisius Giambene*
Substitutus pro Indulgentiis.

---

8. Die Vatikanischen Ausgaben liturgischer Bücher sind allein authentische.

Decretum seu declaratio super Editione Vaticana ejusque reproductione quoad libros liturgicos gregorianos et signa rythmica.

25ª Jan. 1911. — (A. A. S. III, p. 67).

Per decretum diei 11 Augusti 1905 Sacra Rituum Congregatio statuit ac delaravit Editionis Vaticanae libros liturgicos gregorianos respicientis reproductiones adamussim esse conformandas eidem typicae editioni, nihil prorsus addito, dempto vel mutato. Quod si ex quadam S. Sedis tolerantia et permittente Ordinario, aliquoties praefatis reproductionibus addita fuere quaedam signa, ritmica nuncupata, atque ita ipsae reproductiones in vulgus editae ac venditae, tamen in seligendis atque adhibendis eiusmodi signis pluries conquestum est per ea aliquantum variari ac immutari notulas traditionales vaticanas: et ad hos abusus removendos idem Sacrum Consilium evulgandum censuit alterum decretum sub die 14 Februarii 1906. Quum tamen non omnes abusus cessaverint et alii recentiores adiecti sint, sive ob titulum adhibitum *Editionis ritmicae*, sive ob interpretationem haud rectam decretorum, necessaria fuit nova declaratio authentica expressa per epistolam Secretarii S. R. C. datam die 2 Maii 1906. Quae epistola typographis facultatem et licentiam rite habentibus reproducendi editionem typicam Vaticanam clare significabat hanc solam editionem ab Apostolica Sede esse approbatam atque praescriptam pro usu cantus gregoriani, una cum subsequentibus editionibus eidem plane conformibus; ceterasque edi-

tiones ritmicas nuncupatas ob signa adiuncta, habendas tantum toleratas; atque hoc sensu esse intelligendum decretum latum die 14 Februarii 1906.

Quae quum ita sint, ut removeantur abusus existentes et praecludatur via tum enunciatis tum aliis quae facile irrepere possent, Sacra eadem Congregatio sequentia decernere atque enucleatius declarare voluit:

I. Editionem Vaticanam de libris liturgicis gregorianis, prouti evulgata fuit Auctoritate Apostolica, cum suis notulis traditionalibus et cum regulis Graduali Romano praefixis, satis superque continere quae ad rectam cantus liturgici executionem conferunt.

II. Reproductiones eiusdem editionis typicae, quae praeseferunt signa superinducta, ritmica dicta, per abusum vocari editiones ritmicas, atque uti tales haud fuisse approbatas, sed tantum precario toleratas: hanc vero tolerantiam, attentis rerum adiunctis, amplius non admitti, nisi pro solis editionibus iam factis, Gradualis et Officii Defunctorum, ideoque nullatenus extendi sive ad editiones cum notulis gregorianis sive ad transumpta cum eisdem notulis Antiphonarii et aliorum quorumcumque librorum cantum liturgicum continentium, quae ad normam Motus Proprii diei 25 Aprilis 1904 et Decretorum huius S. R. C., tum pro universali Ecclesia, tum pro singulis Dioecesibus vel Congregationibus, adhuc instauranda sunt et evulganda.

3. R.mis Ordinariis locorum ac Superioribus Ordinum seu Congregationum interim licere editiones precario a S. Sede toleratas permittere intra limites propriae iurisdictionis, quin tamen ipsi eas in locis sibi subiectis praecipere, atque usum editionis adprobatae inhibere valeant.

Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 25 Januari 1911.

Fr. S. Card. *Martinelli*, Praefectus.

L. † S. *Petrus la Fontaine*, Episc. Charystien., Secretarius.

---

9. Herausgabe von Propria liturgischer Choralbücher.

RATISBONEN.

De edendis propriis cantum liturgicum continentibus.

24ª Febr. 1911 — (A. A. S. III, p. 105).

Fridericus Pustet, Sanctae Sedis Apostolicae et S. Rituum Congregationis typographus, de consensu R.mi sui Ordinarii Ratisbonensis, humiliter expetivit a Sacra Rituum Congregatione, ut ipsa declarare

dignaretur, quis modus servandus sit de expetenda approbatione Propriorum alicuius Dioecesis vel Ordinis ad Graduale vel Antiphonale Romanum Vaticanae editionis, et praesertim;

I. Utrum Propria, quae exhibent cantum gregorianum, indigeant Approbatione Sacrae Rituum Congregationis pro prima editione?

II. Et quatenus affirmative vel I, utrum etiam pro sequentibus editionibus?

III. Et quatenus negative ad II, utrum praeter licentiam Ordinarii loci, in quo praedicta Propria evulgantur, requiratur insuper licentia Antistitis respectivi Ordinis vel Dioecesis?

IV. Qua approbatione indigeant illa Propria ad Graduale vel Antiphonale Romanum Vaticanae editionis, quae exhibent cantum gregorianum notis modernis transcriptum?

Et Sacra eadem Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, audita Commissionis Liturgicae sententia, una cum voto Praesidis Commissionis de musica et cantu sacro, reque sedulo perpensa ac discussa, ita respondendum censuit:

Ad I. *Affirmative*: et singula cuiuslibet Proprii seu novi Officii aut Missae folia, apud quemlibet typographum composita, in triplici exemplari vel singillatim vel simul sumpta ad Sacram Rituum Congregationem pro revisione et definitiva approbatione transmittantur; praehabita quidem licentia illius Ordinarii loci vel Moderatoris supremi Ordinis sive Instituti, in cuius usum paratur editio, quae veluti typica pro futuris editionibus inserviet.

Ad II. *Negative*, dummodo subsequentes editiones cum prima typica editione sive Proprii sive novi Officii aut Missae fideliter concordent; prouti Decretum Sacrae Rituum Congregationis sub die 11 Augusti 1905, quod Instructiones circa editionem et approbationem librorum cantum liturgicum gregorianum continentium exhibent, omnino declarat et iubet.

Ad III. Requiritur pro subsequentibus editionibus tam approbatio Ordinarii Dioecesis vel Moderatoris Supremi Ordinis seu Congregationis, in cuius usum ipsae editiones parantur, quam licentia Ordinarii loci, in quo huiusmodi editiones conficiuntur et evulgantur.

Ad IV. Requiritur et sufficit approbatio Ordinarii Dioecesis vel Moderatoris Ordinis sive instituti, atque licentia Ordinarii illius loci, ubi tales editiones parantur sive evulgantur, prouti in responsione ad dubium III superius indicatur.

Declarat autem Sacra Rituum Congregatio tum Decretum approbationis a se dandum primae editionis alicuius Proprii sive novi Officii aut Missae cantum gregorianum liturgicum exhibendi cum

approbationem Ordinarii Dioecesis aut Moderatoris Supremi Ordinis sive Instituti atque licentiam Ordinarii loci, ut supra, in scriptis praevie ab editoribus expetendam et obtinendam, omnino debere integre et fideliter in principio vel in fine Proprii vel Officii novit aut Missae publicari.

Atque ita rescripsit, die 24 Februarii 1911.

Fr. S. Card. *Martinelli*, Praefectus.

L. † S. *Petrus la Fontaine*, Episc. Charystien., Secret.

---

10. Herausgabe liturgischer Bücher.

DECRETUM.

Super editionibus Librorum Sacram Liturgiam spectantium.

17ª Maii 1911. — (A. A. S., III, pag. 242).

Editiones *typicae* a solis edantur Typographis Pontificis. — Editiones *iuxta typicas* consensu et auctoritate Ordinarii excudi possunt.

Pluries a Sacra Rituum Congregatione normae traditae sunt Typographis pro editione Librorum Liturgicorum, praesertim per decreta dd. 11 Augusti 1905, 14 Februarii 1906 ac 25 Ianuarii vertentis anni, quod postremum respicit editionem vaticanam eiusque reproductiones super Libris cantum gregorianum continentibus. Quo vero eiusmodi normae latius pleniusque compleantur, Sacra eadem Congregatio, ad praecavendos et impediendos abusus, haec quae sequuntur, accurate discussa et perpensa, statuere voluit, atque servanda decrevit:

I. Editiones Librorum Sacram Liturgiam spectantium, sive Ritus et Preces in Sacris Functionibus peragendis contineant, sive Sacras Caeremonias supradictos Ritus Precesque comitantes praescribant, sive huius Sacrae Congregationis Decreta in unum collecta referant, sunt vel *Typicae*, vel iuxta *Typicas*.

II. Editiones *Typicae* excudere tantum possunt vel Pontificia Typographia Polyglotta Vaticana, vel alii Typographi Pontificii, qui a Sacra Rituum Congregatione veniam obtinuerint.

III. Singula editiones typicae folia revisioni huius Sacrae Rituum Congregationis submittentur, quae seu Commissionis Liturgicae, seu Commissionis de Musica et Cantu Sacro, iuxta opportunitatem, sententiam exquiret.

IV. Quaevis typica editio approbationis referet Decretum, talem editionem esse typicam declarans, simulque omnibus editoribus prae-

scribens, ut praedictae editioni typicae futuras editiones omnino conforment.

V. Editores, aliqua editione typica completa, duo exemplaria huic Sacrae Rituum Congregationi tradent, in Archivio ipsius Sacrae Congregationis maxima cura et studio conservanda.

VI. Quivis Typographus, accedente consensu et approbatione respectivi Ordinarii, editiones *iuxta typicas*, quae nempe adamussim praedictis editionibus typicis respondeant, excudere potest.

VII. R.mi locorum Ordinarii, diligenti rerumque liturgicarum perito constituto revisore, qui videat an praefatae editiones plane cum typicis concordent, talem concordantiam declarent et *imprimatur* apponant.

VIII. Quoad editiones Missarum aut Officiorum alicuius Dioecesis Propriorum, de quibus editio typica non extat, si in ipsa Dioecesi cudendae sint, R.mi locorum Ordinarii concordantiam cum originalibus declarent et *imprimatur* apponant. Quoad vero editiones Propriorum tum alienae Dioecesis, tum Ordinum Regularium seu Congregationum, R.mi locorum Ordinarii, quorum iurisdictioni Typographi subiacent, *imprimatur* apponant, postquam vel Ordinarius Dioecesis, vel Superior Ordinis seu Congregationis, ad quos praedicta Officia seu Propria pertinent, de harum editionum concordantia cum originalibus a Sacra Rituum Congregatione approbatis Rescriptum, quod pariter edendum est, sibi remiserint.

IX. Inter Libros Sacram spectantes Liturgiam, ad effectum praesentis Decreti, sequentes praecipue adnumerandi sunt:

a) Breviarium Romanum
b) Missale Romanum
c) Rituale Romanum
d) Pontificale Romanum
} eorumque excerpta.

e) Martyrologium Romanuum,

f) Caeremoniale Episcoporum.

g) Propria tum Officiorum, tum Missarum alicuius Dioecesis, Ordinis, seu Congregationis Religiosae.

h) Memoriale Rituum Benedicti Papae XIII pro minoribus Ecclesiis.

i) Instructio Clementina pro expositione Sanctissimi Sacramenti.

j) Collectio Decretorum Sacrae Rituum Congregationis.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 17 Maii 1911.

Fr. S. Card. *Martinelli,* Praefectus.

L. † S. *Petrus la Fontaine*, Episc. Charistien., Secr.



11. Versetzung der Pfarrer auf administrativem Wege.

(Kirchl. Amtsbl. f. d. Diözese Rottenburg Nr. 15. 1911).

Zur Ausführung des Dekrets De amotione etc. sind für die Diözese Rottenburg folgende Bestimmungen getroffen:

Zur *Ausführung* obigen Dekretes in unserer Diözese bestimmen wir mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung v. 10. August 1911 wie folgt:

1. Die administrative Amtsenthebung eines Pfarrers auf Grund der Bestimmungen des Dekrets kann, abgesehen vom Fall der Pensionierung, nur unter gleichzeitiger Versetzung auf eine andere Pfarrei ohne Verlust am pensionsberechtigten Gehalt sowie unter Vergütung der Umzugskosten erfolgen. Dem entsprechend hat auch die Aufforderung zum Verzicht auf die Kirchenstelle zu lauten.

2. Die Bestimmungen über die administrative Amtsenthebung der Pfarrer finden auf die Kapläne sinngemässe Anwendung.

3. Von jeder administrativen Amtsenthebung auf Grund der Bestimmungen des Dekrets wird das Bischöfliche Ordinariat der Staatsbehörde unter Anschluss der Akten Mitteilung machen.

4. Die Bestimmungen über die *strafweise* Amtsenthebung und Versetzung der ständigen Geistlichen bleiben unberührt.

Rottenburg, den 1. September 1911.

Bischöfliches Ordinariat.
† *Paul Wilhelm*, Bischof.

---

12. Zur Pensionsversicherung kirchlich angestellter Personen in Österreich.

(Kirchl. Verordnungsbl. f. d. Lavanter Diözese Nr. VII. 1910).

Unter dieser Überschrift wurde in Nr. IV des h. ä. Kirchlichen Verordnungsblattes vom laufenden Jahre im Absatz 25, der hochwürdige Seelsorgeklerus auf das Gesetz vom 16. Dezember 1906 R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907 aufmerksam gemacht und hiebei bemerkt, dass auch kirchlich angestellte Personen, wie Mesner und Organisten unter gewissen Voraussetzungen unter die Bestimmungen des zitierten Gesetzes fallen könnten.

In dieser Hinsicht führt nun die hochlöbliche k. k. Statthalterei in Graz unterm 25. Mai 1910 Zl. $6^1/_{10}$ 10 wie folgt aus.

Es lässt sich vor allem eine allgemeine Norm, ob Mesner, die zugleich den Organistendienst versehen oder in der Pfarrkanzlei ständig beschäftigt sind, pensionsversicherungspflichtig sind, wohl

nicht aufstellen, da die Beantwortung dieser Frage von den Umständen des einzelnen Falles abhängt. Es ist aber kaum anzunehmen, dass bei Mesnern, die zugleich Organistendienste versehen — was in der Regel wohl nur an kleineren Landkirchen der Fall sein wird — die Tätigkeit als Organist die vorwiegende Beschäftigung ist.

Auch ist es fraglich, ob der Organistendienst an solchen Kirchen derartige Anforderungen an die mit der Ausübung derselben betraute Person stellt, dass von einer geistigen Dienstleistung gesprochen werden kann.

Ebenso würde auch bei jenen Mesnern, die in den Pfarrkanzleien tätig sind, das Moment der vorwiegenden geistigen Beschäftigung nur dann zutreffen, wenn die diesbezüglichen Arbeiten über das Niveau rein manipulativer Verrichtung von Abschreibearbeiten hinausgehen, und wenn sie die Mesnerdienste hinsichtlich der darauf verwendeten Zeit tatsächlich überwiegen.

Die Zeit der Versicherungspflicht anlangend, so ist der Beginn für dieselbe in § 1 des Gesetzes das vollendete 18. Lebensjahr bestimmt, eine fixe Altersgrenze aber im Gesetze nicht normiert und ist sonach Fall für Fall zu beurteilen.

Diese Bestimmungen, beziehungsweise Einschränkungen haben sich die hochwürdigen Herren Pfarrer in Hinkunft vor Augen zu halten, wenn und wo an sie die Frage herantritt, ob die an ihrer Kirche angestellten Personen der Pensionsversicherung unterliegen.

---

13. Steuerfreie Entschädigung für Dienstaufwand der Geistlichen in Württemberg

bezw. als solche bestimmte Gehaltsteile i. S. des Art. 15, Abs. 4 des Württ. Einkommenssteuergesetzes vom 8. August 1903.

(Kirchl. Amts-Blatt f. d. Diözese Rottenburg Nr. 9. 1911).

Die diesbezüglich mit der Staatsbehörde gepflogenen Verhandlungen hatten folgendes Ergebnis:

I. Als steuerfrei ist anerkannt:

1. der wirkliche Betrag der bei Besuch der *Pastoralkonferenzen* gehabten *Auslagen* der Geistlichen, (vgl. Erlass des K. Kath. Kirchenrats an die Dekanatämter vom 12. März 1907 Nr. 3792);

2. von den *besonderen Bezügen der Dekane und Kamerer* je $^1/_5$ des Jahresbetrags — als Entschädigung für Bestreitung des Dienstaufwands bei Verwaltung der Kirchenstellen, vgl. Erlass des

K. Kath. Kirchenrats an die Dekanatämter und Kamerariate vom 30. März 1906 Nr. 4197.

II. Die Erlassung einer allgemeinen Anordnung kommt nicht mehr in Betracht

1. hinsichtlich der Frage, ob die Kosten für Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Amtszimmers als steuerfreier, am Diensteinkommen abzugsberechtigter Dienstaufwand anzuerkennen sei, da nach der übereinstimmenden Anschauung der K. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen dieselbe durch die mit der letzten Beamtengesetznovelle und der Wohnungsgeldtarif-Reform eingetretene Verbesserung der Bezüge der öffentlichen Diener hinfällig geworden ist;

2. ebenso »hinsichtlich der Auslagen für die Kapitelslesegesellschaften, für die Beiziehung fremder Geistlichen zur Aushilfe und für die Amtstracht«.

Rottenburg, 25. April 1911.

Bischöfliches Ordinariat.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Gesetz über die rechtliche Stellung der katholischen Pfarrgemeinden in Schaumburg-Lippe[1].

Vom 18. März 1911.

Wir Stephan Albrecht Georg, von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg usw. usw. verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Die katholischen Pfarrgemeinden im Fürstentum Schaumburg-Lippe sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und werden gebildet durch die Gesamtheit aller in ihrem Bezirke wohnenden Katholiken. Ihr räumlicher Umfang wird nach Anhörung der Beteiligten mit Zustimmung Unseres Ministeriums durch den Bischof von Osnabrück als den zeitigen kirchlichen Obern der norddeutschen Missionen festgesetzt; dasselbe gilt von etwaigen späteren Erweiterungen oder Minderungen dieses Umfanges.

§ 2.

Unser Ministerium übt das Oberaufsichtsrecht des Staates gegenüber den Pfarrgemeinden aus.

§ 3.

Zum kirchenordnungsmässigen Bestande einer katholischen Pfarrgemeinde gehört der Kirchenvorstand und das Pfarramt.

§ 4.

Der Pfarrer wird vom kirchlichen Obern (vgl. § 1) ernannt. Letzterer vergewissert sich vor der Ernennung darüber, dass Unser Ministerium gegen den betreffenden Geistlichen keinen Einspruch erhebt. Wenn auf die Anzeige der beabsichtigten Anstellung innerhalb 30 Tagen gegen den Kandidaten ein Einspruch nicht erhoben wird, so gilt die Zustimmung als erteilt.

---

1) Veröffentlicht in den Schaumburg-Lippischen Landesverordnungen. Jahrgang 1911. Nr. 3, S. 17 ff.



§ 5.

Der Kirchenvorstand wird gewählt und führt die Verwaltung nach Maßgabe der von Unserm Ministerium zu genehmigenden und öffentlich bekannt zu gebenden Satzungen über die Wahl des Kirchenvorstandes und die Führung der Vermögensverwaltung in den katholischen Pfarrgemeinden des Fürstentums Schaumburg-Lippe.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen kirchlichen und Verwaltungsangelegenheiten. Nach Aussen wird der Kirchenvorstand durch seinen Vorsitzenden vertreten, unter dessen Unterschrift auch die Ausfertigung von Schriftstücken ergeht. Im Behinderungsfalle wird der Vorsitzende durch das dem Dienstalter nach älteste Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten.

§ 6.

Jede Pfarrgemeinde ist verpflichtet, die zur Erreichung ihrer Aufgaben nötigen gottesdienstlichen und sonstigen Einrichtungen in angemessener Weise herzustellen und zu unterhalten und, vorbehaltlich etwaiger besonderer Beitragspflicht Dritter, die dazu erforderlichen Mittel insoweit aufzubringen, als die Einkünfte aus dem örtlichen Gemeindevermögen nicht ausreichen.

§ 7.

Zur Erfüllung der im § 6 erwähnten Obliegenheiten hat jedes selbständig zur Staatssteuer herangezogene Mitglied einer Kirchengemeinde, das sich seit mindestens drei Monaten in dem Bezirke aufhält, mit Ausnahme der Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses, die Pflicht, Kirchensteuern zu zahlen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zu der Einkommen-, Grund- und Gemeindesteuer erhoben.
2. Die vom Kirchenvorstand zu beschliessende Höhe der Steuer bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums.
3. Unser Ministerium hat hierbei zu prüfen, ob der Beschluss des Kirchenvorstandes ordnungsmässig zu Stande gekommen ist, ob die Kräfte der Steuerzahler durch die zu erhebenden Kirchensteuern nicht überbürdet werden, und ob die letzteren auf die verschiedenen Steuern in angemessener Weise verteilt sind.
4. Die Mitglieder einer Pfarrgemeinde, die im Bezirk einer anderen Pfarre des Fürstentums Grundstücke oder Gebäude besitzen, werden zu den Kirchensteuern in ihrem Wohnorte mit Zuschlägen zu der daselbst veranlagten Einkommen-

steuer, an dem Orte, wo das Grundstück oder Gebäude liegt, dagegen nur mit Zuschlägen zu der für diese Grundstücke oder Gebäude veranlagten Grund- und Gebäudesteuer herangezogen.

§ 8.

Jedem zur Zahlung von Kirchensteuern Herangezogenen steht gegen die stattgehabte Einschätzung das Recht der Beschwerde an Unser Ministerium zu; die Zahlung der veranlagten Steuer wird aber dadurch nicht aufgehalten, sondern hat mit Vorbehalt der Erstattung des etwa zuviel gezahlten Betrages zu dem bestimmten Termine zu erfolgen.

§ 9.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von Unserm Ministerium erlassen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Gegeben *Bückeburg*, den 18. März 1911.

Georg.

Frhr. *von Feilitzsch.*

---

2. Installation der bepfründeten katholischen Seelsorgsgeistlichen in Bayern.

Bekanntmachung.

Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Ermächtigung werden in bezug auf das Verfahren bei Installation der bepfründeten katholischen Seelsorgegeistlichen unter Aufhebung der Instruktion vom 6. Juli 1845 nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die Einsetzung in den Pfründebesitz erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörde — in München durch die Kgl. Polizeidirektion (§ 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1869).

2. Jeder neuernannte Pfarrer hat nach Erlangung der kirchlichen Investitur alsbald eine beglaubigte Abschrift des Investiturbriefes der Distriktsverwaltungsbehörde behufs Bestimmung des Tages der Installation einzusenden. Mit der Einsendung können Anträge bezüglich der Festsetzung des Installationstages verbunden werden.



3. Sollte der Inhalt des Investiturbriefes zu einem Bedenken Anlass geben, so hätte die Distriktsverwaltungsbehörde hierüber sofort an die vorgesetzte Kreisregierung zu berichten.

Ist dies nicht der Fall oder das Bedenken behoben, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde alsbald im Benehmen mit dem Bischöflichen Kommissär — Dekan des betreffenden Landkapitels, Bischöflicher Stadtkommissär oder sonst oberhirtlich aufgestellten Kommissär — den Tag der Installation anzuberaumen und die Beteiligten zu verständigen. Auf Anberaumung eines tunlichst nahen Termins ist Bedacht zu nehmen.

Die Installation ist stets an einem Sonn- oder Feiertag vorzunehmen. Als Kgl. Kommissär fungiert der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde; dieser kann, wenn es wegen besonderer Umstände angezeigt ist, einen anderen zu seiner Vertretung berufenen Beamten hiezu abordnen. Der Kgl. Kommissär hat sich bei der Installation der Amtsuniform zu bedienen.

4. An der Installation nehmen ausser dem Kgl. und Bischöflichen Kommissär teil:

a) Die Kirchenverwaltungen des Pfarrbezirkes,
b) von den zum Pfarrbezirk gehörigen Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate und die Gemeindebevollmächtigten oder Abordnungen derselben,
c) von den zum Pfarrbezirk gehörigen Gemeinden mit Landgemeindeverfassung die Gemeindeausschüsse und Armenpflegschaftsräte,
d) die Schulinspektionen, Lehrer und Schulkinder der Volksschulen, für welche der zu installierende Pfarrer, Lokalschulinspektor (Stadtbezirksschulinspektor) ist.

Zur Teilnahme ist noch befugt der abtretende Pfarrer, der bisherige Verweser der Pfarrei und bei Pfarreien des Privatpatronates der Patron.

5. Die Installation beginnt mit der Beeidigung des Pfarrers im Pfarrhause durch den Kgl. Kommissär. Die in das Protokoll aufzunehmende Eidesformel hat folgenden Wortlaut:

»Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; ich schwöre, meine amtlichen Obliegenheiten getreu zu erfüllen; ich schwöre, dass ich an keinem Vereine teilnehme und teilnehmen werde, dessen Zwecke oder Bestrebungen den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.«

Soweit dieser Eid schon nachweislich geleistet worden ist, genügt eine im Protokoll zu konstatierende Rückerinnerung.

6. An die Beeidigung schliesst sich die Einweisung in das Pfarramt nach den oberhirtlichen Vorschriften in der Pfarrkirche, wohin der Pfarrer von beiden Kommissären geleitet wird. Beim Gang zur Kirche gebührt dem Bischöflichen, beim Gang von der Kirche dem Kgl. Kommissär der Platz zur Rechten des Pfarrers.

7. Auf die Einweisung in das Amt folgt die Einsetzung in den Pfründebesitz. Vor derselben hat der Kgl. Kommissär in angemessener Ansprache den Pfarrer der Pfarrgemeinde als ihren geistlichen Vorgesetzten und Seelsorger, den Kirchenverwaltungen, Armenpflegschaftsräten und Schulinspektionen als ihren Vorstand und den Lehrern und Schulkindern als ihren vorgesetzten Lokalschulinspektor (Stadtbezirksschulinspektor) vorzustellen.

Diese Vorstellung ist, wenn möglich, vor dem Pfarrhause im Freien vorzunehmen.

8. Die Einsetzung in den Pfründebesitz geschieht im Pfarrhause in Gegenwart des Bischöflichen Kommissärs, der Bürgermeister oder sonstiger gemeindlicher Vertreter und der Kirchenpfleger durch Überweisung der in der Pfarrfassion vorgetragenen Einnahmen als künftiges Einkommen und der dort verzeichneten Lasten als künftige Obliegenheiten, ferner durch Ausantwortung der Pfründekapitalien und Extradition der pfarramtlichen Siegel und der pfarramtlichen Registratur einschliesslich der Matrikelbücher und der amtlichen Blätter.

Wenn dem Pfarrer vor der Installation Änderungen bezüglich des Inhalts der Fassion oder Abgänge bei den in den betreffenden Verzeichnissen vorgetragenen Matrikeln, Akten oder Amtsblättern bekannt geworden sind, ist dies auf seinen Antrag behufs weiterer Einleitung im Protokoll zu bemerken.

Den Kreisregierungen bleibt vorbehalten, anzuordnen, dass bei der Installation zugleich ein Sturz der Pfründekapitalien vorzunehmen ist. Eine Extradition der Kirchenstiftungskassen ist mit der Installation nicht zu verbinden.

9. Über die Installation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den beiden Kommissären sowie von dem installierten Pfarrer zu unterzeichnen ist.

Die Urschrift des Protokolls ist der Kreisregierung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und von dieser nach Erlass der etwa erforderlichen Verfügungen zu den Akten der Distriktsverwaltungsbehörde zurückzugeben.



Dem Bischöflichen Kommissär und dem installierten Pfarrer ist Abschrift des Protokolls mitzuteilen.

10. Wenn es nach den besonderen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, kann die Geleitung des Pfarrers von und zur Kirche (Ziffer 6) unterbleiben und die Vorstellung des Pfarrers (Ziffer 7) stets im Pfarrhause vorgenommen werden. Die Entscheidung darüber, in welchen Gemeinden und bei welchen Pfarreien diese Gestaltung des Verfahrens zulässig ist, trifft die Kreisregierung nach Einvernahme der Oberhirtlichen Stelle.

11. Wenn der neuernannte Pfarrer die Pfarrei schon längere Zeit in der Eigenschaft eines Verwesers versehen hat, kann von einer Installation nach diesen Bestimmungen abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kreisregierung nach Einvernahme der Oberhirtlichen Stelle.

Die Einsetzung in den Pfründebesitz geschieht in diesem Falle dadurch, dass dem Pfarrer am Sitz der Distriktsverwaltungsbehörde nach Übergabe und Prüfung des Investiturbriefes und nach Vornahme der Beeidigung gemäss Ziffer 5 die fassionsmässigen Einnahmen und Lasten der Pfründe, dann die Bestände an Matrikeln, Akten und Amtsblättern der Pfarrei unter sinngemässer Anwendung von Ziffer 8, Absatz 1 und 2, und Ziffer 9 überwiesen werden.

Hinsichtlich der Einweisung des Pfarrers in das kirchliche Amt bewendet es in diesem Falle bei den betreffenden oberhirtlichen Vorschriften.

12. Beim Antritt von Benefizien findet eine Installation nach diesen Bestimmungen nicht statt. Die Einsetzung in die Temporalien geschieht hier gemäss Ziff. 11, Abs. 2.

13. Bezüglich der Einsetzung der neuernannten bepfründeten Seelsorgegeistlichen in der Pfalz verbleibt es bis auf weiteres bei den daselbst seither geltenden Bestimmungen. Bei ihrer Beeidigung ist die in Ziffer 5 angegebene Eidesformel anzuwenden.

München, den 11. April 1911.

Dr. *von Wehner*.

Vorstehender Erlass könnte aus dem Josephinischen Zeitalter stammen!

---

3. Statut der Zentralkommission für Denkmalpflege in Österreich.

Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. August 1911, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statutes der k. k. Zentralkommision für Denkmalpflege.

(R.-G.-Bl. Nr. 153 vom Jahre 1911).

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Juli 1911 das nachfolgende neue Statut der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege allergnädigst zu genehmigen geruht:

Statut der Zentralkommission für Denkmalpflege.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Zentralkommission für Denkmalpflege ist zur unmittelbaren Ausübung der öffentlichen Fürsorge für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und Geschichtsdenkmale berufen.

Ihre Wirksamkeit hat sich auf alle Denkmale älterer Zeit im weitesten Sinne des Wortes zu erstrecken, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, kulturgeschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung oder wegen ihres ästhetischen Wertes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Ausgenommen sind die Schriftdenkmale (Archivalien), für welche besondere Bestimmungen getroffen werden.

In den Wirkungskreis der Zentralkommission fallen auch die Angelegenheiten des Heimatschutzes, soweit sie mit der Denkmalpflege zusammenhängen.

§ 2.

Bezüglich der vor-, frühgeschichtlichen und antiken Denkmale obliegt der Zentralkommission die Obsorge für die Erhaltung nur insoweit, als diese Denkmale nicht in Staatsmuseen untergebracht sind.

Die Zentralkommission hat das Fundwesen und die Grabungen zu überwachen. Dem österreichischen archäologischen Institute verbleiben dem Allerhöchst genehmigten Statute gemäss die systematischen wissenschaftlichen Grabungen und die übrige Durchforschung wie auch die allgemein wissenschaftlichen Publikationen auf archäologischem Gebiete.

§ 3.

An der Spitze der Zentralkommission steht der vom Kaiser ernannte Protektor, welcher eintretendenfalls die Interessen der Zentralkommission bei Seiner Majestät vermittelt.

Die Zentralkommisson hat ihren Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten, dem Denkmalrate als beratendem Organe und dem Staatsdenkmalamte.

Für die einzelnen Königreiche und Länder oder für mehrere derselben werden Landeskonservatoren, welche der Zentralkommission unterstehen, bestellt. Hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Landeskonservatoren zu den politischen Landesbehörden werden besondere Anordnungen getroffen.

Im Zusammenhange mit der Zentralkommission werden ein kunsthistorisches Institut, eventuell auch Institute für vorgeschichtliche und numismatische Forschung errichtet.

§ 4.

Die Agenden der Zentralkommission gehören zum Ressort des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, an welches dieselbe in allen budgetären, administrativen, in den in diesem Statute bezeichneten personellen Fragen und fallweise über besondere Aufforderung unmittelbar berichtet.

§ 5.

Die k. k. Behörden haben die Zentralkommission und ihre Organe in ihrem Wirken zu unterstützen und sowohl über spezielles Ansuchen als auch unaufgefordert mit ihr in Verbindung zu treten, wenn ihnen in ihrem Wirkungskreise der Bestand, der bedenkliche Zustand oder irgend eine Gefährdung eines Denkmales zur Kenntnis kommt. Sie haben innerhalb ihres Wirkungskreises die Wünsche und Gutachten der Zentralkommission in fachlicher Beziehung zu berücksichtigen. Die vom Staate erhaltenen oder subventionierten Institute sind berufen die Zentralkommission zu unterstützen.

Das Präsidium.

§ 6.

Der Präsident sowie die Vizepräsidenten werden über Vorschlag des Protektors auf Grund eines vom Minister für Kultus und Unterricht zu erstattenden Antrages vom Kaiser ernannt.

Der Präsident leitet die Geschäfte, vertritt die Zentralkommission nach aussen und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Denkmalrates.

Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer der Vizepräsidenten.

Der Denkmalrat.

§ 7.

Der Denkmalrat besteht aus höchstens 50 vom Protektor über Vorschlag des Präsidenten auf die Dauer von fünf Jahren ernannten Mitgliedern, welche nach Ablauf dieser Zeit wieder bestellt werden können.

Die Mitglieder beziehen für das von ihnen bekleidete Ehrenamt keinerlei Bezüge.

§ 8.

Zu Mitgliedern des Denkmalrates werden Männer berufen, deren Verdienste um die Denkmalforschung, die Denkmalpflege und den Heimatschutz anerkannt sind.

Bei ihrer Auswahl ist auf die einzelnen Königreiche und Länder nach ihrer Bevölkerungszahl und Wichtigkeit für die Denkmalpflege entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 9.

Dem Denkmalrate, welcher mindestens einmal im Jahre vom Präsidenten zur Beratung von prinzipiellen Angelegenheiten der Denkmalpflege einzuberufen ist, ist über die wichtigsten Tätigkeitsakte der Zentralkommission Bericht zu erstatten.

Aus dem Denkmalrate können Kommissionen zur Beratung einzelner Fragen oder Fragenkomplexe vom Präsidenten ernannt werden.

Der Präsident ist berechtigt, von den Mitgliedern Gutachten über konkrete Fragen der Denkmalpflege einzuholen. Die Mitglieder sind in diesem Falle verpflichtet, diese Gutachten mit tunlichster Beschleunigung abzugeben.

Den Mitgliedern steht es zu jeder Zeit frei, an den Präsidenten Initiativanträge zu stellen; sie sind verpflichtet, von Wahrnehmungen in ihrem Wohnsitze sowie auch ausserhalb ihres Wohnsitzes, die ein Eingreifen der Zentralkommission erheischen, dem Präsidenten oder den Landeskonservatoren Mitteilung zu machen.

Das Staatsdenkmalamt.

§ 10.

Das Staatsdenkmalamt besteht aus kunsthistorisch gebildeten, technisch geschulten und rechtskundigen Beamten in der Eigenschaft von definitiven Staatsbeamten, ferner aus den gegen ent-

sprechende Remuneration bestellten kunsthistorischen und technischen Generalkonservatoren.

Für einzelne Länder oder Gebiete werden je ein kunsthistorischer und technischer Landeskonservator in der Eigenschaft von definitiven Staatsbeamten ernannt.

Ausserdem können Architekten, Techniker, Künstler etc. mit Zustimmung des Protektors zu Konsulenten der Zentralkommission ernannt werden, welche fallweise gegen Remuneration zur Berichterstattung oder Leitung besonders wichtiger Arbeiten entsendet werden.

Sämtliche in Alinea 1 und 2 genannte Funktionäre und Beamte werden über Vorschlag des Präsidenten nach von diesem einzuholender Vorgenehmigung des Protektors vom Minister für Kultus und Unterricht ernannt, beziehungsweise bestellt.

Dem Staatsdenkmalamte und den Landeskonservatoren ist ferner das erforderliche Hilfspersonal für den Kanzlei- und Rechnungsdienst sowie für die praktische Denkmalpflege (Photographie, Photogrammetrie, Malereirestaurierung und dergl.) vom Minister für Kultus und Unterricht beizugeben.

Der mit der Geldgebarung beauftragte Beamte ist für dieselbe, soweit sie sich auf die Empfangnahme, Aufbewahrung, Fruktifizierung, Erfolgung und Versendung bezieht sowie für den richtigen Inventarbestand des Amtes dem Ministerium für Kultus und Unterricht gegenüber verantwortlich und haftbar.

Die erforderliche Anzahl der Beamten und Funktionäre und ihre Einteilung in die einzelnen Rangsklassen, beziehungsweise die Bestimmung der Höhe ihrer Remunerationen wird über Vorschlag des Präsidenten nach von diesem einzuholender Genehmigung des Protektors vom Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt und ist mit dem alljährlich zusammenzustellenden und vom Protektor zu genehmigenden Voranschlage anzusprechen.

§ 11.

Die Landeskonservatoren haben nach der vom Ministerium für Kultus und Unterricht zu genehmigenden Instruktion alle Angelegenheiten der Denkmalpflege in dem ihnen zugewiesenen Bezirke einvernehmlich zu besorgen und insbesondere die amtliche Inventarisierung dieser Denkmale zu administrativen Zwecken vorzunehmen.

Der rangältere von den beiden Landeskonservatoren vertritt die Zentralkommission innerhalb seines Amtsbereiches nach aussen und verkehrt in den ihnen zufallenden Angelegenheiten unmittelbar mit den betreffenden Ämtern, Körperschaften und Privaten.

In Fällen, in welchen sich die beiden Landeskonservatoren eines Amtsbereiches nicht einigen können, ist die Angelegenheit an das Staatsdenkmalamt zu leiten.

Letzterem sind weiter vorbehalten:

a) Demolierungsfragen,

b) Veränderungen an Denkmalen, dic den Bestand der äusseren Erscheinung gänzlich umgestalten,

c) Angelegenheiten, in welchem die Entscheidung einem Ministerium zufällt, oder eine Subvention vom Staatsdenkmalamte bewilligt wird,

d) sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung sich das Staatsdenkmalamt speziell vorbehalten hat.

§ 12.

Die Geschäftsführung im Staatsdenkmalamte hat auf dem Zusammenwirken der kunsthistorischen, technischen und rechtskundigen Beamten zu beruhen, wobei jedoch stets der fachliche Charakter der Zentralkommission festzuhalten ist. In den wichtigeren Angelegenheiten haben die Generalkonservatoren mitzuwirken, welchen es ausserdem obliegt, die Tätigkeit der Landeskonservatoren zu überwachen und die zu ernennenden kunsthistorischen und technischen Beamten vorzuschlagen.

§ 13.

Zu fachlichen, das ist kunsthistorischen oder technischen Beamten der Zentralkommission für Denkmalpflege können nur Männer mit einer bestimmten Vorbildung ernannt werden. Der Nachweis dieser Vorbildung besteht bei den kunsthistorischen Beamten in dem Doktorate der Philosophie (Hauptfach: Kunstgeschichte, Altertumswissenschaft oder Prähistorie) an einer inländischen Universität, bei den technischen Beamten in den beiden Fachprüfungen aus dem Hochbaufache an einer inländischen technischen Hochschule (mit Bevorzugung von Kandidaten, welche den technischen Doktorgrad erlangt haben), oder in dem Austrittszeugnisse der Architekturschule einer inländischen Kunstakademie.

Nach Errichtung des Ausbildungskurses für Denkmalpflege werden die Kandidaten ausserdem die Absolvierung dieses Kurses nachzuweisen haben.

Das kunsthistorische Institut.

§ 14.

Zum Vorstande des kunsthistorischen Institutes wird ein gegen Remuneration bestellter Hochschulprofessor ernannt.

Demselben sind die erforderlichen kunsthistorischen und technischen Beamten sowie das Hilfspersonal beizugeben. Die Ernennung dieser Funktionäre steht, nach vom Präsidenten einzuholender Vorgenehmigung des Protektors, dem Minister für Kultus und Unterricht zu.

Hinsichtlich der Vorbildung der Beamten des kunsthistorischen Instituts gelten die Bestimmungen des § 12.

§ 15.

Das kunsthistorische Institut hat eine allgemeine wissenschaftliche österreichische Kunsttopographie zu verfassen, Sonderpublikationen wichtiger Denkmale oder Denkmalgruppen zu veranstalten, die einschlägigen staatlichen und staatlich subventionierten Museen zu überwachen und Ausbildungskurse für Denkmalpflege zu organisieren und zu leiten. Ausserdem kann es sich auch an den allgemeinen, nicht speziell österreichischen Fachaufgaben beteiligen.

§ 16.

Die gleichen Grundsätze haben auf die eventuell zu errichtenden Institute für die vorgeschichtliche und für die numismatische Forschung Anwendung zu finden.

Denkmalpfleger, Korrespondenten, Ehrenmitglieder.

§ 17.

Über Antrag des Präsidenten der Zentralkommission für Denkmalpflege kann der Protektor ehrenamtlich fungierende Denkmalpfleger bestellen, welche berufen sind, die Landeskonservatoren durch Mitteilungen über Funde, über die Gefährdung von Denkmalen oder über sonstige für die Denkmalpflege wichtige Angelegenheiten zu unterstützen.

Die Denkmalpfleger werden je nach Bedarf und Qualifikation die gegenwärtigen Konservatoren der Zentralkommission zu ersetzen haben. Ihre Bestellung wird fallweise nach Ablauf der Funktionsperiode der gegenwärtigen Konservatoren oder auch sonstiger Erledigung der betreffenden Stellen zu erfolgen haben.

§ 18.

Der Denkmalrat kann Personen, die auf dem Gebiete der österreichischen Denkmalpflege und Denkmalforschung verdienstlich wirken, zu Korrespondenten ernennen.

Personen, welche sich auf diesem Gebiete ganz besonders ver-

dient gemacht haben, können vom Protektor zu Ehrenmitgliedern der Zentralkommission für Denkmalpflege ernannt werden.

§ 19.

Den näheren Wirkungskreis der einzelnen Abteilungen der Zentralkommission und deren Organe sowie die Geschäftsbehandlung regeln die Instruktionen und die Geschäftsordnung, welche vom Minister für Kultus und Unterricht genehmigt werden. Dieser ist ermächtigt, für die Zeit des Überganges der bisherigen Ordnung zur neuen besondere Bestimmungen mit provisorischen Wirksamkeit zu treffen. *Stürgkh* m. p.

---

4. Kirchliche Bauten in Preussen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.
II. 4. Nr. 3453 Schw.

Marienwerder, den 7. Juli 1911.

Es sind besonders in letzter Zeit bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, sowie bei Instandsetzungen von Kirchen und Pfarrgebäuden, zu denen aus staatlichen Fonds, sei es als Patronatsbeitrag, sei es als Staatsbeihülfe, Mittel bewilligt waren, häufig nicht unerhebliche Überschreitungen vorgekommen, zu deren Deckung dann Nachtragsbewilligungen beantragt wurden. Solche unvorhergesehenen Nachtragsforderungen zu bewilligen ist aber vielfach nicht möglich, da über die zu Gebote stehenden Staatsmittel zumeist restlos verfügt ist. Den Hochbauämtern machen wir es daher zur strengsten Pflicht, Überschreitungen der bewilligten Mittel zu vermeiden. In erster Linie wird es hierzu einer sorgfältigen Durcharbeitung der Kostenanschläge bedürfen. Wenn trotzdem Überschreitungen sich ergeben, so ist das meistens darauf zurückzuführen, dass entweder nicht veranschlagte Gegenstände ausgeführt bezw. veranschlagte Arbeiten reicher, als vorgesehen, hergestellt werden, oder dass sich bei den Verdingungen infolge erhöhter Preisforderungen der Unternehmer Mehrkosten ergeben.

In Zukunft wird, wo zur Ausführung von Arbeiten oder zur Beschaffung von Gegenständen, die in dem genehmigten Kostenanschlage nicht vorgesehen waren, oder zur reicheren Herstellung veranschlagter Arbeiten nicht *vorher* unsere oder, falls erforderlich, die ministerielle Genehmigung erbeten und erteilt worden ist, jede

nachträgliche Kostenbewilligung aus Staatsmitteln grundsätzlich abgelehnt und für die entstandenen Mehrkosten diejenige Stelle (Hochbauamt, Geistlicher, Kirchengemeindekörperschaft usw.) verantwortlich gemacht werden, die den Auftrag hierzu erteilt hat. Die Vorstände der Königlichen Hochbauämter veranlassen wir deshalb zur Vermeidung persönlicher Inanspruchnahme, selbst derartige eigenmächtige Anordnungen zu unterlassen, als auch in Fällen, wo solche von anderer Seite (Geistlichen, Kirchenvorständen, Gemeindekirchenräten) getroffenen Anordnungen zu ihrer Kenntnis kommen, die betreffenden Auftraggeber *schriftlich* unter Zurückbehaltung einer Urschrift des betreffenden Schreibens darauf aufmerksam zu machen, dass sie für die Bezahlung der betreffenden Arbeiten unter allen Umständen allein aufzukommen haben, und uns davon bei dem nächsten Bericht über den Baufall Mitteilung zu machen.

Wenn infolge gestiegener Materialpreise und Arbeitslöhne eine Überschreitung bei der Verdingung der veranschlagten Arbeiten sich ergeben sollte, so ist uns hiervon sofort Mitteilung zu machen, möglichst mit Vorschlägen, in welcher Weise die eingetretene Überschreitung durch Vereinfachungen oder Ersparnisse an anderer Stelle wieder gedeckt werden kann.

Wir erwarten bestimmt, dass vorstehende Anordnungen in Zukunft genau beachtet und dadurch Überschreitungen bewilligter Mittel nach Möglichkeit vermieden werden.

An die Vorstände sämtlicher Königlichen Hochbauämter des Bezirks.

Obige Verfügung bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Kirchenvorstände mit dem Bemerken, dass die Königliche Regierung zu Danzig unterm 4. d. Mts. eine gleiche Verfügung erlassen hat.

Frauenburg, den 18. August 1911.

Bischöflich Ermländ. Generalvikariat.

Wichert.

(Pastoralbl. f. d. Diözese Ermland Nr. 10. 1911.)

---

5. Das Hutabnehmen bei der Begegnung mit einer kirchlichen Prozession.

Urteil des Bayrischen Obersten Landesgerichts v. 13. XII. 10.

Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. *Felix Walther*-Leipzig.[1])

Kann derjenige, der beim Vorüberziehen einer *Prozession* den *Hut nicht abnimmt*, *strafrechtlich* verfolgt werden? Diese hoch-

1) Nachdr., auch im Auszug, verb.



interessante Frage wurde in folgendem Fall vom Bayrischen Obersten Landesgericht bejaht.

August Sch. ging eines Tages mit zwei anderen Burschen durch das Dorf E. Als sie zu der Kirche kamen, bemerkten sie, dass soeben eine Prozession von der Kirche heraus Aufstellung nahm und sich langsam in Bewegung setzte. Darauf stellten sie sich, mit dem Hut auf dem Kopfe und ihre brennenden Zigarren weiter rauchend, anfänglich vor der Kirche ganz in der Nähe der auf sie zukommenden Prozession auf. Als diese die Kirche verliess, zogen sie sich einige Schritt zurück. Von hier aus liessen sie bedeckten Hauptes die Prozession, die sich immer noch gerade auf sie zu bewegte, in einer Entfernung von 10 bis 15 Metern an sich vorüberziehen. An der Prozession beteiligten sich ungefähr vier- bis fünfhundert Personen.

Die drei wurden wegen *groben Unfugs* (§ 360 Ziff. 11 des Str.-G.-B.) unter Anklage gestellt und vom Schöffengericht und Landgericht *verurteilt.* Sch. legte hiergegen Revision ein, auf die das *Bayr. Oberste Landesgericht* ausführte:

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht, wie die Revision meint, um die Frage, ob eine allgemeine Verpflichtung besteht, vor einer Prozession den Hut zu ziehen, und ob in der Unterlassung einer derartigen Ehrenbezeigung eine strafbare Handlung gefunden werden kann; die Strafkammer hatte lediglich zu prüfen, ob unter den gegebenen Verhältnissen die Handlungsweise des Angeklagten den Tatbestand des groben Unfugs erschöpft. Aus der Feststellung des Urteils, dass ausser zahlreichen auswärtigen Personen beinahe sämtliche Einwohner von E. an der Prozession teilgenommen haben, ist zu entnehmen, dass sich der der Anklage zugrunde liegende Vorgang in einer fast ausschliesslich katholischen Gegend abgespielt hat. Es ist allgemein bekannt, dass es in solchen Gegenden üblich ist, bei Begegnung mit einer kirchlichen Prozession den Hut abzunehmen, und dass ein Zuwiderhandeln gegen diese Sitte als ein Verstoss gegen den öffentlichen Anstand und als eine Verletzung der religiösen Empfindungen der Bevölkerung betrachtet wird. Unter diesen besonderen örtlichen Verhältnissen und auf Grund der hinsichtlich der Beteiligung an der Prozession getroffenen Feststellung konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum in der Handlungsweise des Angeklagten einen grob ungebührlichen Angriff auf die berechtigten religiösen Gefühle des Publikums in seiner Allgemeinheit erblicken. Sie hat dabei nicht bloss die Tatsache, dass der Angeklagte es unterliess, seine Kopfbedeckung abzunehmen, sondern

dessen gesamtes, als eine aktive Kundgebung sich darstellendes Verhalten gewürdigt. Mit Recht hat sie die eingetretene Beunruhigung und Belästigung des Publikums als eine unmittelbare Folge dieses Verhaltens erachtet und die Feststellung, dass durch das Gebahren des Angeklagten eine derartige Unruhe unter den unwillig erregten Teilnehmern der Prozession entstand, dass sogar der amtierende Geistliche aufmerksam wurde, rechtfertigt auch die Annahme, dass der äussere Bestand der öffentlichen Ordnung der Gefahr der Verletzung in erheblichem Maß ausgesetzt war. Ob und in welchem Umfang eine Störung tatsächlich eingetreten ist, kommt nicht in Betracht; es genügt, wenn das Verhalten geeignet war, eine solche Störung herbeizuführen. Nach der Feststellung der Strafkammer war sich der Angeklagte bewusst, dass er sich durch sein Verhalten mit dem allgemeinen religiösen Empfinden in Widerspruch setzte, und dass es geeignet war, die Allgemeinheit unmittelbar dergestalt zu belästigen, dass hierdurch die öffentliche Ordnung in ihrem äusseren Bestande gefährdet wurde.

Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen.

(Aktenzeichen: 531/10.
vergl. Sammlung der Entsch. d. Bayr. Ob. Landesger. Bd. 10, S. 419 ff.)

---

6. Ist die Polizeibehörde in Preussen befugt, eine wilde Ehe zu trennen?

(Pax-Correspondenz Nr. 5. 1911).

Eine diese Frage bejahende gerichtliche Entscheidung, die zwar schon ein paar Jahr zurückliegt, erscheint wohl wichtig genug, in unserem Organe zur allgemeinen Kenntnis gebracht zu werden. Denn ähnliche ärgerniserregende Verhältnisse gibt es in zahllosen Gemeinden, selbst in kleineren Dörfern. Die Polizeibehörde aber, welche unter Umständen alles kann, was sie ernstlich will, greift nicht immer energisch zu, auch wenn sie die Sache kennt oder darauf aufmerksam gemacht wird unter dem Vorgeben bezw. in der Meinung, dass ihr keine gesetzliche Handhabe zu Gebote stehe.

Das Oberverwaltungsgericht hat durch Erkenntnis vom 7. Dezember 1906 nachstehenden Fall entschieden:

Ein Mann namens Gradke in Dortmund lebte nach den polizeilichen Ermittlungen mit einer Witwe, die mehrere Kinder besass, zusammen. Nachdem bei Gericht und der Polizeibehörden Beschwerden eingegangen waren, entzog das Amtsgericht mit Zu-

stimmung des Landgerichts der Witwe das Recht der Erziehung ihrer Kinder. Ferner erliess die Polizeibehörde an die beiden Personen, deren Zusammenleben nicht ohne Folgen geblieben war, eine Verfügung, durch welche ihnen bei 50 Mk. Strafandrohung aufgegeben wurde, in Zukunft getrennt zu leben. Gradke focht die Verfügung durch Klage beim Bezirksausschuss an und behauptete, er interessiere sich lediglich für die Tochter der betreffenden Witwe. Der Bezirksausschuss wies jedoch die Klage ab, da das Verhältnis des Gradke mit der Witwe in hohem Grade Ärgernis errege und fernerhin nicht mehr geduldet werden könne. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte die Vorentscheidung als zutreffend. Nach Ansicht des Kammergerichts ist die Polizeibehörde befugt, wilde Ehen der vorliegenden Art zu verbieten. Anzuziehen sei hier A. L. R. II, 17 § 10, wonach es der Polizeibehörde obliege, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen. — Die Geistlichen, welche angerufen wurden, ehe die Polizei einschritt, waren verhöhnt worden.

---

7. Ehe eines katholischen Pfarrers in Österreich.

Über einen merkwürdigen Ehefall schreibt die liberale Neue Freie Presse in Nr. 16887 vom 27. August folgendes:

Aus *Klagenfurt* wird uns berichtet: Vor einigen Tagen langte beim hiesigen Landesgerichte das Urteil des Obersten Gerichtshofes ein, mit welchem ein gegen einen katholischen Pfarrer von seiner Ehegattin angestrengter Alimentationsprozess einen interessanten Abschluss fand. Der gegenwärtig in Lassnitz (Kärnten) als Pfarrer tätige Askanasius Freiherr v. Z. hatte, obwohl er katholischer Priester war, am 30. Juni 1906 in Frankfurt a. M. eine deutsche Reichsangehörige geheiratet, und war hessischer Untertan geworden. Nach wenigen Monaten schon verliess er heimlich seine Frau, kehrte nach Österreich zurück, und wurde bald wieder (?) als Pfarrer in Lassnitz angestellt. Die verlassene Ehegattin strengte beim hessischen Landgerichte in Mainz gegen den Ehegatten, der sie verlassen hatte, eine Alimentationsklage an, die auch mit der Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung von Alimenten im Betrage von 250 Mark vierteljährlich an die Ehegattin endete. Das Oberlandgericht in Darmstadt bestätigte das Urteil erster Instanz. Die Gattin forderte nun von ihrem Manne, dem katholischen Pfarrer, die Bezahlung der Alimente; allein ohne Erfolg, da der Pfarrer erklärte, dass er nunmehr als katholischer Geistlicher und österreichischer Staatsbürger



sich nicht als verheiratet betrachten dürfe, und zur Zahlung von Alimenten nicht verpflichtet sei. Die Ehegattin wendete sich in ihrer hilflosen Lage in einem Majestätsgesuche an den deutschen Kaiser, um auf diesem Wege zu den ihr von den deutschen Gerichten rechtskräftig zuerkannten Alimenten zu gelangen. In weiterer Folge brachte dann die Ehegattin durch den ihr von der deutschen Botschaft in Wien beigestellten Advokaten Dr. Adolf Adler beim Landesgerichte in Klagenfurt einen Antrag ein, ihr zur Hereinbringung der ihr rechtskräftig zuerkannten Alimente die Exekutionsführung auf die Einkünfte ihres Mannes aus seiner pfarramtlichen Tätigkeit zu bewilligen. Das Landesgericht gab auch trotz Protestes des Beklagten dem Antrage Folge, und bewiligte die Exekutionsführung auf die Einkünfte des Pfarrers aus der Kongrua, so weit dieselben den Betrag von 506 K. jährlich übersteigen. Der Landesregierung in Klagenfurt als der Verwalterin des kärntnerischen Religionsfonds, aus welchem der Beklagte allein eine Kongrua von 1100 K. bezieht, wurde in dem Beschlusse des Landesgerichtes verboten, die gepfändeten Bezüge an den Pfarrer auszubezahlen. Gegen den Beschluss des Landesgerichtes erhob der Beklagte durch Dr. Johann Brec den Rekurs an das Oberlandesgericht in Graz. In dem Rekurse wurde ausgeführt, dass die Bewilligung der Exekution nach § 81 der Exekutionsordnung ungesetzlich sei, weil der Verpflichtete katholische Priester sei, und dies auch schon war, bevor er am 30. Juli 1906 die betreibende Gläubigerin in Frankfurt am Main geheiratet habe. Nach österreichischen Gesetzen könne letztere niemals als seine Ehegattin gelten, und aus dieser Stellung niemals Rechtsansprüche ableiten und erzwingen. Das Oberlandesgericht in Graz wies den Rekurs des Pfarrers als unbegründet zurück. In dem Beschlusse der Berufungsinstanz wurde im wesentlichen folgendes ausgeführt. Es ist allerdings richtig, dass der Verpflichtete katholischer Priester ist, und da er ein Kirchenamt bekleidet, auch österreichischer Staatsbürger sein muss. Er war auch schon vor seiner Verehelichung katholischer Priester, allein aus all dem folgt noch nicht, dass seine Ehe mit der Gläubigerin nach österreichischem Gesetze als ungültig anzusehen sei. Der Verpflichtete war ja, nach der Aktenlage, zur Zeit der Eheschliessung hessischer Staatsangehöriger und sind nach §§ 34 und 37 A. B. G.-B. sowohl seine damalige persönliche Fähigkeit zur Abschliessung von Rechtsgeschäften als auch die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes selbst nach dem im Grosherzogtum Hessen geltenden Gesetzen und nicht nach österreichischen Gesetzen zu beurteilen. Die zweifellos gültig ge-

schlossene Ehe konnte durch den beim Verpflichteten nachträglich eingetretenen Wechsel der Staatsbürgerschaft nicht hinterher wieder ungültig werden, und muss diese Ehe daher auch als für Österreich gültig angesehen werden. Es soll auch — heisst es in dem Beschlusss des Oberlandesgerichtes — darauf verwiesen werden, *dass der Zölibat der Priester kein durch Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit geschaffenes staatliches Postulat ist, nur in konfessionellen Rücksichten seinen Ursprung und seine Grundlage hat* und für die akatholischen Priester nicht besteht. Die Priesterehe im allgemeinen läuft durchaus nicht den Geboten der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit zuwider. Es kann auch zum Schlusse — besagt das Oberlandesgericht — die Bemerkung nicht unterdrückt werden, dass es gegen das sittliche Empfinden keineswegs verstösst, einen katholischen Priester, der im bewussten Zuwiderhandeln gegen das kanonische Verbot eine Ehe geschlossen und hiedurch Unterhaltsverpflichtungen übernommen hat, dann nach wenigen Monaten seine Gattin heimlich verliess, und sich in einen anderen Staat flüchtete, im Zwangswege zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verhalten, die gesetzlich festgestellt sind und deren er in einem anderen Staate lediglich zu sein glaubt.

Gegen diesen Beschluss des Oberlandesgerichtes erhob der katholische Priester noch den Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof, der jedoch mit dem vor einigen Tagen herabgelangten, unter Vorsitz des Senatspräsidenten *Zohar* gefassten Beschlusses die *Entscheidungen der beiden unteren Instanzen bestätigt* hat.

Der Oberste Gerichtshof hat, wie es in seinem Beschlusse heisst, die auf Grund des deutschen Urteils bewilligte Exekution für berechtigt erachtet, er ist jedoch der Ansicht, dass die *Erörterung der Frage, ob die erwähnte Ehe gültig sei oder nicht, gänzlich unterbleiben konnte.* Die in den Urteilen der deutschen Gerichte ausgesprochene Alimentationspflicht des Gatten seiner Frau gegenüber während des Bestandes der Ehe wird auch — besagt der Oberste Gerichtshof — im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche anerkannt. Diese Verpflichtung dauert solange fort, bis die Ungültigkeit, die Trennung oder die Scheidung der Ehe nicht rechtskräftig entschieden ist. Dass die fragliche Ehe ungültig erklärt wurde, ist nicht behauptet worden. Die Handlung, die hier vom Verpflichteten erzwungen werden soll, ist — erklärt der Oberste Gerichtshof — weder unerlaubt noch nicht erzwingbar, und liegt auch eine Umgehung der österreichischen Gesetze über Personenstandesfragen nicht vor. Es kann auch nicht bei der nach österreichischem

Gesetze bestehenden Alimentationspflicht des Gatten gegenüber seiner Frau behauptet werden, dass die Verpflichtung des Beklagten aus einem Rechtsverhältnisse entstanden sei, dem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder die Klagbarkeit versagt ist.

Der Vertreter der Kläger hat nunmehr die erforderlichen Schritte zur Sicherstellung der bisher 4050 Mark betragenden Ansprüche seiner Klientin unternommen, während der Pfarrer beim hiesigen Landgerichte die Klage auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe eingebracht hat.

IV. Kleinere Mitteilungen.

1. Neomalthusianismus.

Der Malthusianismus arbeitet wieder von neuem, seine unheilvollen Lehren zu verbreiten. Ein im September 1911 abgehaltener internationaler Kongress gibt der Berliner »Post« Veranlassung zu einem scharfen Angriff gegen diese Bewegung. Nach der Wiedergabe einiger in Dresden gefallener Äusserungen fährt das Blatt fort: »Zum grossen Teil handelt es sich um Leute, denen von Natur aus nichts ferner liegen kann als die Sorge um die arischen Völker. Aber gerade sie wissen stets das, was sie unternehmen, mit grossem Tamtam in Szene zu setzen, und ein grosser Teil der Presse ist ihnen geistesverwandt und verbreitet ihre Ideen auch in unserem Volke. Wir lassen ja den Krebsschaden ruhig weiterwuchern, und wenn je einmal kleine Palliativmittelchen angestrebt werden, so kommt man darüber zu keiner Entscheidung, weil in Deutschland der politische Parteienstreit immer sehr viel wichtiger ist als die grundlegendsten Fragen des Volksstandes. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kurpfuscherei, mit dem sich der Reichstag bereits beschäftigt hat, ist bekanntlich ein Verbot des Vertriebs und der Anpreisung solcher Hilfsmittel vorgesehen, wie sie dem Neomalthusianismus nützlich erscheinen. Dieses dringend notwendige Verbot konnte noch nicht durchgesetzt werden, weil der Reichstag mit dem Gesetz nicht fertiggeworden ist. Darauf gründen die Neomalthusianer neue Hoffnungen: sie glauben, dass das Gesetz in der jetzigen Legislaturperiode überhaupt nicht mehr verabschiedet werde, wollen sich aber trotzdem noch besonders mit Eingaben gegen die ihnen unbequemen Bestimmungen wenden. Wir können nur erhoffen, dass diese Eingaben dem Reichstage und den Verbündeten Regierungen die Grösse der unserer Volkszukunft vom praktischen und theoretischen Neomalthusianismus drohenden Gefahren ersichtlich machen werden, und dass sich dort die Überzeugung befestigen werde, es ist höchste Zeit, dass diesem Unfug ein gründliches Ende bereitet werde. Sonst wird man uns mit Recht sagen können, die Haltung Russlands gegenüber diesen Bestrebungen sei weitblickender und verständiger als die, welche bei

deutschen zuständigen Stellen zu treffen ist. Die Ehe und die in dieser natürliche Sittlichkeit muss die Grundwurzel des deutschen Staates und des Volkes bleiben, wie sie es zu aller Zeit gewesen ist. Heute ist sie in ihrem ganzen Wesen stark bedroht; vielfach hat schon eine Zersetzung Platz gegriffen, der in einer Generation wahrscheinlich gar nicht mehr gesteuert werden kann. Der Staat gründet sich auf das Volk. Er begeht Selbstmord, wenn er das Volk ungehindert durch solche Bewegungen verwüsten lässt. Zum mindesten an den ewigen Gesetzen der Natur muss die persönliche Betätigungsfreiheit im heutigen Staate noch ihre Begrenzung finden! Und darum heisst es: Mit aller Kraft anstemmen gegen das vom Auslande durch international-vaterlandslose Kräfte zu uns eingeschleppte Gift des Neomalthusianismus!«

Wir schliessen hieran einen Artikel, den Dr. *Hans Rost* (Augsburg) in Nr. 9, 1910 der Köln. Volkszeitung über den »Neomalthusianismus als internationale Erscheinung« brachte:

»Durch die Bevölkerungsbewegung aller Kulturstaaten geht unverkennbar die Tendenz der Fruchtbarkeitsbeschränkung. Während man bisher meist nur von Frankreich als dem klassischen Lande des Neomathusianismus sprach, tritt die Abnahme der natürlichen Bevölkerungsvermehrung als internationale Erscheinung auf den Plan. Solange sich diese Gestaltung der Verhältnisse in mässigen Grenzen hält, hat diese neomalthusianische Tendenz nicht viel mehr als ein bevölkerungsstatistisches Interesse. Nimmt dagegen diese Erscheinung im Bevölkerungsleben der Kulturstaaten weitere Dimensionen an, so steht dabei die nationale, wirtschaftliche und militärische Stellung auf dem Spiel, selbst Verschiebungen der Bevölkerung der Erde nach Rassen und Völkergruppen können in ganz bedeutsamer Weise eintreten. Ist doch das stärkere Wachstum der Slawen in Deutschland und Österreich nicht in letzter Linie die Quelle der nationalen Reibungen und staatsmännischer Maßnahmen.

Der Neomalthusianismus erhebt in den Kulturstaaten der Gegenwart sein Haupt in einer Weise, dass bereits von einem kräftigen Anfang dieser Massenerscheinung gesprochen werden kann. In Frankreich ist der Malthusianismus am weitesten verbreitet und am bekanntesten geworden. Allein auch in zahlreichen anderen Staaten werden Stimmen autoritärer Persönlichkeiten laut, welche dem Umsichgreifen der Bewegung Einhalt gebieten wollen. Bekanntlich hat der letzte amerikanische Präsident Roosevelt aus diesem Grunde seinen Landsleuten den Vorwurf des »Rassenselbstmords« gemacht. In einem Erlass an den Klerus ermahnte jüngst der Bischof von

London das englische Volk dringend, den natürlichen Bestimmungen des Instituts der Ehe nachzuleben. Und der Kardinal Mercier von Mecheln hat den Fastenhirtenbrief für das Jahr 1909 ausschliesslich der Bekämpfung neomalthusianischer Strömungen in Belgien gewidmet. Diese Erscheinung der rückläufigen Geburtenentfaltung mit ihrem Charakter des allgemeinen Auftretens hat einen guten Kenner der Verhältnisse, den dänischen Soziologen Westergaard, dazu veranlasst, von dem »Pulsschlag einer Bewegung« zu sprechen, »welche aller Wahrscheinlichkeit nach binnen wenigen Dezennien zur *Weltherrschaft* gelangen wird.«

Am besten vermag die Zahl uns die heutige Sachlage der neomalthusianischen Zeitströmung zu enthüllen. Zwar ist die hier in Betracht kommende allgemeine Geburtenziffer auf 1000 Einwohner wegen der Nichtberücksichtigung der wichtigen Faktoren von Geschlecht, Alter und Familienstand nur als ungefährer Anhaltspunkt einzuschätzen. Gleichwohl aber lässt die allgemeine Geburtenziffer namentlich den zeitlichen Verlauf der Rückwärtsentwickelung gut erkennen. Die wichtigsten Ergebnisse in zahlreichen Staaten lauten also. Es entfielen Lebendgeburten auf 1000 Einwohner in

	1871/80	1881/90	1891/1900		1906	
England und Wales .	35,4	32,5	29,9		27,0	— 8,4
Irland	26,5	23,4	23,0		23,6	— 2,9
Dänemark	31,4	31,9	30,2		28,5	— 2,9
Norwegen	31,0	30,9	30,3		26,5	— 4,5
Schweden	30,5	29,1	27,2		25,7	— 4,8
Österreich	39,0	37,9	37,1	(1905)	33,8	— 5,2
Ungarn	44,3	44,0	40,6		36,0	— 8,3
Schweiz	30,8	28,1	28,1		27,4	— 3,4
Deutschland . . .	39,1	36,8	36,1		33,1	— 6,0
Preussen	39,0	37,4	36,7		33,7	— 5,3
Bayern	40,3	36,8	36,5		34,5	— 5,8
Sachsen	42,9	41,8	39,5		31,9	— 11,0
Niederlande . . .	36,2	34,2	32,5		30,4	— 5,8
Belgien	32,3	30,2	29,0		25,6	— 6,7
Frankreich	25,4	23,9	22,2	(1907)	19,7	— 5,7
Spanien . . , . .	—	36,4	35,3	(1905)	35,4	— 1,0
Italien . . . · .	36,9	37,8	34,9	(1905)	32,3	— 4,6
Serbien	40,5	45,0	41,7	(1905)	37,3	— 3,2
Rumänien	35,0	41,4	40,6	(1905)	38,6	+ 3,6

Wenn man den Durchschnitt der allgemeinen Geburtenziffer 1871/80 mit dem Nachwuchs des letzten Jahres 1906 vergleicht, so

ergibt sich, dass in Europa ein *einziges* Land, Rumänien, ein Wachstum seiner natürlichen Bevölkerungsvermehrung aufzuweisen hat. Alle anderen Staaten zeigen einen mehr oder weniger beträchtlichen Geburtenrückgang. Am geringsten ist die rückläufige Geburtlichkeit im äussersten Osten und Südwesten Europas; in mässigen Grenzen halten sich Dänemark, Schweiz, Italien, ziemlich stark ist der Geburtenrückgang in England und Wales, Österreich, Ungarn, Deutschland, in den Niederlanden und Belgien. In Deutschland selbst tritt Sachsen sehr stark in den Vordergrund. Die niedrigste Geburtenziffer hat Frankreich, das im Jahre 1907 auf 19,7 herabgesunken ist und gleichwohl eine stark rückläufige Bewegung zeigt. Während Frankreich noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts, 1801—1810, einen durchschnittlichen jährlichen Geburtenüberschuss von 4,3 auf 1000 Einwohner über die Sterbefälle aufzuweisen hatte, betrug derselbe 1891 bis 1900 nur noch durchschnittlich 0,6. Ein erschreckender Rückgang.

Das Verhalten der Bevölkerungsbewegung in Amerika lernen wir bei der Betrachtung der speziellen Geburtenziffer kennen. Recht merkwürdige Unterschiede zeigen andere aussereuropäische Staaten. *Japan*, das aufsteigende Land wirtschaftlicher und politischer Entwickelung, zeigt auch ein Steigen seiner Geburtenziffer: im Jahrzehnt 1881|90: 28,3, 1891/1900: 29,8 und in den Jahren 1901 bis 1903: 32,7, 32,8, 32,0. Einen aufsehenerregenden Rückgang hat *Australien* aufzuweisen. Hier ergeben sich für die einzelnen Staaten im Durchschnitte der Jahrzehnte 1861|70, 1891/1900 und für das Jahr 1905 folgende Geburtenziffern in Neusüdwales 41,7, 30,3, 26,7, in Viktoria 41,3, 28,5, 24,8, in Queensland 43,6, 31,4, 25,9, in Südaustralien 42,3, 29,0, 23,8, in Westaustralien 36,5, 29,7, 30,3, in Tasmanien 31,7, 31,0, 29,3, in Neuseeland 40,2, 26,7, 27,2. In den australischen Staaten ist das Geburtendefizit und seine rasche Abwärtsbewegung ganz besonders erklecklich. Im ganzen geht aus diesen Zahlenangaben hervor, dass manche Kulturstaaten noch relativ wenig von geburtenhemmenden Unsitten ergriffen sind, während in anderen wieder ohne Zweifel ein gewisses Raffinement die Bevölkerung bezüglich ihres sexuellen Verkehrs erfasst hat.

Am deutlichsten prägt sich der allgemeine relative Rückgang der Bevölkerungsvermehrung aus in der Betrachtung der *ehelichen Fruchtbarkeitsziffer*, wonach die Zahl der Geborenen zu dem Bestand gebärfähiger Frauen in Beziehung gesetzt wird. Wenn die Kindererzeugung pro Ehe durchschnittlich eine bedeutsame Abnahme zeigt, so ist es klar, dass die Bevölkerung in Massen und

bewusst einer gewollten Unterbindung des Bevölkerungsstromes sich schuldig macht. Es entfielen nun nach Georg v. Mayr (Sozialstatistik S. 118) auf 1000 verheiratete Frauen im Alter von 25 bis 49 Jahren durchschnittlich lebendgeborene ehelicher Kinder in:

	1876/85	1886/95	1896/1905
England und Wales . .	250	229	203
Irland	250	245	264
Dänemark	244	235	217
Norwegen	262	259	246
Schweden	240	231	219
Österreich	246	250	242
Ungarn	234	225	216
Schweiz	239	230	225
Deutschland	268	258	243
Preussen	273	265	250
Bayern	276	263	259
Sachsen	267	250	216
Württemberg	288	259	262
Baden	266	248	251
Niederlande	293	286	272
Belgien	264	236	213
Frankreich	167	150	132
Italien	248	249	232

Man ersieht klar aus den Zahlenangaben, dass die *Kinderzahl* pro Ehe in fast allen Staaten von Jahrzehnt *immer kleiner* wird. Ganz besonders ist unser Nachbarland *Frankreich* dem Zweikindersystem verfallen, indem fast 2 Millionen Familien überhaupt keine Kinder haben, nicht ganz 3 Millionen nur 1, etwas über 2 Millionen 2, $1^1/_2$ Millionen 3 Kinder, während kinderreiche Familien recht selten sind. Erst vor kurzer Zeit haben die beiden französischen Statistiker Bertillon und Leroy-Beaulieu im Figaro und im Journal des Debats ihre Klagerufe wieder ertönen lassen, wonach Frankreich abermals einen schweren Rückschlag seines ohnedies geringen Bevölkerungszuwachses zu verzeichnen hat. Um die Mitte des zweiten Kaiserreiches hatte Frankreich bei einer Bevölkerung von 36—37 Millionen durchschnittlich noch eine Million Geburten gehabt. Im Jahre 1880 waren es noch 940 000, 1889 noch 880 000. Dann fiel die Zahl immer mehr auf 770 000 im Jahre 1897, während es im Jahre 1908 791 000 waren. Für das laufende Jahr ist nun wiederum ein bedeutendes Sinken zu erwarten, indem es im ersten Halbjahr 1909 um 12 692 Geburten weniger gegeben hat als im gleichen Zeitraum

des vorigen Jahres und ausserdem 25019 Todesfälle mehr als im ersten Halbjahre 1908. Leroy-Beaulieu hält es für sicher, dass die französische Geburtenziffer in den nächsten 20 Jahren auf 600000 sinken werde, und dass Frankreich am Ende des gegenwärtigen Jahrhunderts statt 38 nur noch 30 Millionen Einwohner haben werde, wenn keine Abhülfe getroffen würde. Seit Jahren ist in Frankreich eine eigene »Entvölkerungskommission« ohne sichtbaren Erfolg tätig. Kinderprämien, Steuererleichterung und alle möglichen Vorschläge hat man ins Feld geführt. Allein schon Zola hat als Hauptgrund der französischen Geburtenunterbilanz die bewusste Unterschlagung und den Mangel an Wollen angegeben. Frankreich will bewusst keine Kinder und hindert die Natur daran, das schöne fruchtbare Land zu bevölkern. »Literatur, Schauspiele, frivole Bilderdarsellungen, Prostitution«, sagt der Berichterstatter Gide der französischen Entvölkerungskommission, »drängen auf Abschwächung der Geburtlichkeit in dem Maß, als sie den Drang nach sexuellen Genüssen steigern«. Der Franzose stellt das sinnliche Vergnügen in den Vordergrund und unterbindet die daraus erwachsenden Pflichten. Das ist das ganze Geheimnis des französischen Bevölkerungsrückganges.

Nach Frankreich ist es vor allem *Australien*, welches eine ähnliche Entwickelung aufweist. In Neusüdwales entfielen auf 1000 verheiratete Frauen unter 45 Jahren Geburten in den Jahren 1861, 1871, 1881, 1891, 1901: 341, 332, 336, 289, 235, in Viktoria 302, 298, 298, 298, 229. Namentlich in den älteren Altersklassen hat die eheliche Fruchtbarkeit sehr abgenommen. In den *Vereinigten Staaten* kamen auf je 1000 weibliche Personen von 15—49 Jahren Kinder unter fünf Jahren 1850, 1860, 1870, 1880, 1890, 1900: 626, 634, 572, 559, 485, 474. Auch hier ist der Rückgang ganz bedeutend. Auf Grund der vorstehenden Zahlenangaben ist man vollauf berechtigt, von einer internationalen Erscheinung des Neomalthusianismus zu reden.

Es ist nun ohne Zweifel von ziemlichem Interesse, die so wichtige Erscheinung im Völkerleben der Gegenwart nach ihren bedeutsamsten Differenzierungsmomenten hin näher zu untersuchen. Dass der Gesichtspunkt der *Agglomeration* wesentliche Unterschiede hervorruft, haben wir jüngst in Nr. 771 der Kölnischen Volkszeitung in dem Aufsatze über den Neomaltbusianismus in den Städten nachgewiesen. Die Städte mit ihrer höheren Bildung und ihrer auch negativ wirksamen Aufklärung, ihrem Inseratenwesen und ihrem Kulturklüngel bilden für die Verbreitung von Theorie und Praxis

der neomalthusianistischen Gedanken einen üppigen Nährboden. Auch das Moment des Intellekts spielt in den Städten eine grosse Rolle. Denn die Hauptursachen für die Ausbreitung der neomalthusianistischen Praxis bestehen etwa nicht in der vorhandenen grösseren Armut und Notlage von Bevölkerungsklassen, sondern gerade die vornehmsten und materiell bestsituierten Kreise sind es im allgemeinen, welche das Hauptkontingent der neomalthusianistischen Praxisten liefern. Zwischen Wohlstand und Fruchtbarkeit scheint insbesondere in den städtischen Zentren ein gewisser unleugbarer Zusammenhang zu bestehen.

Es entfielen z. B. in *Berlin* auf 1000 Ehefrauen von 15—50 Jahren in sehr armen, armen, wohlhabenden, sehr wohlhabenden, reichen und sehr reichen Bezirken 214, 198, 192, 172, 145, 121 Kinder. In *Kopenhagen* kamen auf 100 Familien Kinder bei Beamten, Anwälten, Ärzten usw. 257, bei grösseren Kaufleuten 259, bei untergeordneten Angestellten 350, bei Maurermeistern 351, bei Maurergesellen 409. In den kleineren Städten Dänemarks war dies der Fall: bei Beamten usw. 333, Kaufleuten 334, untergeordneten Angestellten 404, Schustermeistern 399, Schustergesellen 419; in den Landdistrikten bei Hufnern, Häuslern 398, bei Feldarbeitern 430, Fischern 427. Wenn man die Kinderzahl der ersten Kopenhagener Gruppe gleich 100 setzt, so hat man in der Beamtenklasse und bei den Grosskaufleuten nur 63, bei den Maurermeistern und untergeordneten Angestellten dagegen 86 Kinder. Sehr deutlich hat diese Zusammenhänge zwischen sozialer Schichtung und Kinderzahl der Direktor des statistischen Amtes in *Paris* Dr. Bertillon nachgewiesen in Nr. 229 des Statistischen Berichts vom 17. August 1909. Bertillon hat sich die Frage beantworten wollen, aus welchen Kreisen eigentlich die erschreckende Abnahme der Geburten herrührt. Nach seinen Feststellungen haben von 445 verheirateten Leuten der französischen *Aristokratie* 177 überhaupt keine Kinder, 106 je ein Kind, 88 je 2 Kinder, 39 je 3, 19 je 4, 7 je 5, 4 je 6, 3 je 7, eine Familie 9 Kinder und eine einzige Familie 11 Kinder. Im ganzen sind also aus 445 Ehen der französischen Aristokratie nur 475 Sprösslinge hervorgegangen. Wenn Frankreich in seiner Gesamtheit nach der gleichen Weise beurteilt werden müsste, dann würde in etwa 30 Jahren sich die Bevölkerung um die Hälfte reduzieren. Bertillon hat dann weiter festgestellt, dass 94 verheiratete namhafte Künstler, sowohl Maler, Bildhauer als auch Schauspieler und Sänger, nur 104 Kinder haben, 133 bekannte Schriftsteller und Tagesjournalisten haben nur 127 Kinder, also es kommt auf eine Familie noch nicht

einmal ein Kind. Mit den Politikern, d. h. mit den Senatoren und Abgeordneten, ist es nur ein wenig besser bestellt, 111 verheiratete Politiker haben nur 193 Kinder. Das macht also auf die Familie noch nicht 2 Kinder, 23 Grossindustrielle und Grosskaufleute haben 39 Kinder, und 33 höhere Beamte und Militärs haben nur 54 Sprösslinge. Auf die einzelnen Arrondissements verteilt ergibt sich, dass von 1000 verheirateten Frauen im Alter von 14—50 Jahren in einem Jahr von den sehr reichen Leuten nur 60 geboren haben, von den reichen 94, von dem wohlhabenden Bürgertum 90, von dem guten Mittelstand 111, dagegen aber von den auf Tagelohn angewiesenen Leuten, die von der Hand in den Mund leben, 129 und von den ganz Armen 140. Diese Zahlen beweisen, dass die Intelligenz und der Besitz am allerwenigsten zur Bevölkerungsmehrung beisteuern und dass auf Abwehr gerichtete Maßnahmen vor allem an diese Adresse gerichtet werden müssen. Freilich sind in Frankreich auch breite Schichten des Bauernstandes und in Amerika, Deutschland, Australien die Arbeitermassen zum Teil gleichfalls von dem neomalthusianistischen System befallen.

Dass auch die *Konfession* einen Einfluss auf die Geburtenhöhe pro Familie haben soll, leuchtet auf den ersten Blick nicht gleich ein. Einen eingehenden Nachweis hierüber hat der Verfasser des Vorliegenden jüngst in Heft 9 der »Historisch-politischen Blätter« in dem Aufsatz Konfession und eheliche Fruchtbarkeit erbracht. Hiernach entfallen auf eine reinprotestantische Eheschliessung in Preussen 1875—1889 und 1890—1904 Kinder 4,4 und 3,9, eine rein katholische 5,3 und 5,2, eine rein jüdische 4,2 und 3,0 Kinder. Es ist ein Irrtum, wenn das Staatslexikon (2. Aufl. Sp. 853) annimmt, die höhere Fruchtbarkeit katholischer Ehen sei auf die polnische Bevölkerung nach ihrem stärkeren Kindersegen zurückzuführen. Eine geographische Differenzierung der Fruchtbarkeitsziffer der preussischen Provinzen ergibt, dass diese konfessionellen Unterschiede auch für polenfreie Provinzen zutreffen. Das Königreich Bayern weist ganz die gleichen Verhältnisse auf wie Preussen, indem auf eine katholische, protestantische, jüdische Eheschliessung 1896 bis 1900 und 1901 bis 1905: 4,45 und 4,65, 3,65 und 3,76, 2,50 und 2,25 Geburten entfallen. Jedes katholische Ehepaar hat in Preussen wie in Bayern durchschnittlich ein Kind mehr wie ein protestantisches und mehr Kinder haben beide Konfessionen als die jüdische. An der neuzeitlichen Abnahme der Fruchtbarkeit ist das Judentum sehr stark beteiligt. Frankreich mit seiner überwiegenden katholischen Bevölkerung kann man hier nicht ins Feld führen, weil die religiöse

Zersetzung sehr stark und die katholische Überzeugung im allgemeinen sehr gering ist. Auch die Schweiz liefert die Bestätigung des Vorhandenseins konfessioneller Einflüsse, indem auf eine Eheschliessung in den protestantischen Bezirken 3,847, in den katholischen 4,247 eheliche Geburten, mithin auf je 1000 katholische Eheschliessungen 400 Geburten mehr als auf je 1000 protestantische Eheschliessungen treffen.

Es dürfte angesichts der vorstehenden Erörterungen erwiesen sein, dass die Tendenz des Geburtenrückgangs eine allgemeine überall beobachtete Tatsache ist. Auch darüber gibt man sich in den medizinischen und statistischen Kreisen keinem Zweifel hin, dass dieses Sinken der Fruchtbarkeit vornehmlich von der beabsichtigten künstlichen Verhinderung der Konzeption herrührt. Man kann nicht von einer physischen Degeneration in den am meisten betroffenen Staaten sprechen in dem Sinne, als ob vererbbare Störungen des Keimplasmas oder des Sexualtriebes zu konstatieren seien. Ein hochgespannter Sinnengenuss beherrscht meistenteils die zum Wachstum berufene Bevölkerung; ein moralisches und politisches Übel, welches in seinem Massenauftreten für die einzelnen Nationen die schwersten Folgen hinsichtlich ihrer Weltmachtstellung und ihres tonangebenden kulturellen Einflusses nach sich ziehen kann. Allem Anschein nach wird diese Tendenz weiter um sich greifen, wobei zwar tausendfache Vorschläge und Maßnahmen zur Unterbindung dieser unerwünschten Entwickelung in Betracht kommen, während aber kaum irgend eine praktische Maßnahme einen wirksamen Erfolg haben dürfte, wie dies in Frankreich, dem Lande der schier verzweifelnden antimalthusianistischen Statistiker, Kulturpolitiker und Vaterlandsfreunde erwiesenermassen der Fall ist.

(»Köln. Volkszeitung« Nr. 3. 1910.)

---

2. Ritter von Bunsen und Mischehenstreit in Preussen.

In Nr. 293, 1910 brachte die »*Germania*« einen Artikel unter der Überschrift »Ritter von Bunsen«, der die weiteste Verbreitung unter den Katholiken verdient, damit nicht Episoden aus der Geschichte Preussens in Vergessenheit geraten, die so recht die antikatholische bezw. protestantische Politik des Landes illustrieren. Man wollte durch die *Mischehen* die Katholiken Preussens protestantisch machen, wie dieses System auch heute noch verfolgt wird. Zu diesem Zwecke suchte die Regierung sogar den Apostoli-

schen Stuhl zu täuschen, was der verlogene Diplomat *Bunsen* zu besorgen hatte. Doch hören wir die Worte der »Germania« selbst:

Am 28. November vor 50 Jahren starb Ritter von Bunsen. Mit diesem Namen ist eine traurige Zeit der katholischen Kirche in Preussen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verknüpft, die Zeit des sogenannten Mischehen-Streites. Zweimal hat der preussische Staat im vergangenen Jahrhundert es versucht, die katholische Kirche zu knechten und sich als Herrn über sie aufzuspielen. Beide Male wurde auch Gewalt angewendet und die Tore von Kerkern und Festungen öffneten sich Opfern, die nichts weiteres verbrochen hatten, als dass sie ihrer Glaubensüberzeugung gefolgt waren. In beiden Fällen scheiterten die Pläne des preussischen Staates an der Standhaftigkeit der katholischen Bischöfe, Priester und Laien. Die Feinde der katholischen Kirche ruhen auch heute nicht, aber belehrt durch die unklugen Maßnahmen im 19. Jahrhundert, befolgen sie heute eine andere Taktik. Heute sucht man von Seiten der Regierung der katholischen Kirche gegenüber ein liebenswürdiges Gesicht aufzusetzen, sucht ihre Diener durch freundliche Miene an sich zu ziehen und den Katholiken weiss zu machen, die Störer des konfessionellen Friedens wären nicht die Protestanten oder eine gewisse Richtung im Protestantismus, sondern die Störung ginge von den sogenannten Ultramontanen im Katholizismus aus, weil diese zu sehr unter dem Einfluss Roms ständen. Deshalb arbeiten auch die Feinde der Kirche daran, das Band der deutschen Katholiken, das sie an Rom bindet, zu lockern und zu zerreissen. Zu diesem Zwecke entstellen sie die päpstlichen Erlasse, um den Katholiken zu zeigen, wie böse es der Papst mit den Deutschen meine. Und manche Katholiken, sei es aus Unwissenheit, sei es aus politischem Strebertum, stimmen dem kirchenfeindlichen Geschrei bei. Geheim und offen arbeitet man heute darauf hin, zwischen den Katholiken selbst und der politischen Partei des Zentrums Risse und Spalten zu erzeugen. Wahrhaft ernst ist daher auch die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts für die Lage der katholischen Kirche in Deutschland. Da kann es nicht schaden, den heutigen Katholiken einmal wieder die Gesinnung des preussischen Staates von früher gegenüber der katholischen Kirche zu zeigen. Und das soll geschehen im traurigen Andenken an Bunsen, der in der Mischehenfrage eine so unredliche diplomatische Rolle gespielt hat, die den ganzen Hass seines Gemütes gegen die katholische Kirche in so recht hellem Lichte zeigt.

Das Allgemeine Landrecht (1797) verordnete, die Knaben

sollten in der Religion des Vaters, die Mädchen in der Religion der Mutter bis zum zurückgelegten 14. Jahre unterrichtet werden, und verbot jede Einmischung eines anderen, wenn die Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig seien. Diese Bestimmungen erhielten eine Abänderung durch die Deklaration des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 21. November 1803, durch welche bestimmt wurde, dass eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollten, und kein Ehegatte den anderen zur Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichten dürfe. Der offene Zweck dieser Bestimmung war, den Katholizismus auszurotten; denn in einem Staate, wo die Mehrheit der Einwohner protestantisch ist, muss der Fall, dass ein evangelischer Mann eine Katholikin heiratet, häufiger sein, als der umgekehrte. Die Regierung und die protestantischen Prediger gingen nun Hand in Hand, die gemischten Ehen zugunsten des Protestantismus auszubeuten. Eine ähnliche Erscheinung bieten uns auch die heutigen Maßnahmen gegen die Polen, die man zu germanisieren vorschützt, in Wirklichkeit aber protestantisieren will. Die katholischen Geistlichen wurden damals aus Furcht vor der weltlichen Behörde, welche sie mit einem Spioniersystem umgeben hatte, in ihrer Tätigkeit gelähmt und behindert. So lagen die Verhältnisse in den östlichen Provinzen. Auch in dem spezifisch katholischen Rheinland und Westfalen wollte die Regierung die Deklaration von 1803 in Anwendung bringen. Und daraus wäre dem Protestantismus grosser Vorteil eewachsen, weil die Regierung die dortigen Zivil- und Militärstellen systematisch mit Protestanten besetzte. Ja, die Abneigung des Königs Friedrich Wilhelm III. gegen die Katholiken und seine Vorliebe für den Protestantismus ging so weit, dass die katholischen Soldaten an jedem 4. Sonntage dem protestantischen Militärgottesdienste beiwohnen mussten, um sie »an die nötige Achtung für die Hauptreligion des Staates zu gewöhnen«. Die Polemik gegen die katholische Kirche steigerte sich noch durch das sogenannte Reformationsfest von 1817, dessen Frucht eine Verschmelzung der Lutheraner und Reformierten zu einer *evangelischen* Landeskirche auf der Grundlage weitgehender Konzessionen war. In Rheinland und Westfalen aber waren die katholischen Geistlichen weniger furchtsam. Sie weigerten sich, gemischte Ehen ohne vorher gegebene Garantie der katholischen Kindererziehung einzusegnen. Die kirchlichen Obern standen hierin auf ihrer Seite, und Papst Pius VII. wies die Ordinariate auch in diesem Sinne an. Am 17. August 1825 erliess daher der König eine Kabinettsordre, in

welcher er den »Missbrauch« der Geistlichen, die katholische Erziehung aller Kinder zu fordern, heftig tadelt und unter Hinweis auf die östlichen Provinzen, wo die gemischten Ehen ohne diese Garantie von katholischen Geistlichen eingesegnet würden, die Deklaration von 1803 auch auf die westlichen Provinzen ausdehnt. Die katholischen Pfarrer aber liessen sich dadurch nicht beirren. Sie forderten nach wie vor die Garantie der katholischen Kindererziehung und verweigerten denen, welche sie nicht geben wollten, die Absolution. So kam manche gemischte Ehe durch dieses entschiedene Auftreten nicht zustande.

Die Regierung wandte sich nun an die Bischöfe, um durch sie einen Druck auf den untergeordneten Klerus zugunsten der königlichen Verfügung auszuüben. In dieser schwierigen Lage wandte sich der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel, an den Fürstbischof von Breslau, Emmanuel von Schimonsky, bei dem er sich Rat holen wollte. Er erhielt aber eine »ebenso oberflächliche, wie inkorrekte« Antwort. Nun wandten sich die Bischöfe der westlichen Provinzen an den Apostolischen Stuhl und erbaten sich dazu die Erlaubnis des Königs, der sein Placet erst geben musste, da der freie Verkehr der Bischöfe mit dem Papste nicht gestattet war. Am 28. Februar 1828 gab der König dazu seine Genehmigung, »damit die Bischöfe ihre Skrupel vollständig beseitigen könnten«. Darauf reichten sie die Berichte an das Kultusministerium ein zur Weiterbeförderung nach Rom. Ihre Geistlichen wiesen sie an, Proklamationen gemischter Ehen vorzunehmen und den Katholiken, der in einer vor dem akatholischen Prediger abgeschlossenen Ehe lebte, von dem Sakramentsempfange nicht auszuschliessen, wenn er sonst gehörig disponiert sei. So sollte es bleiben bis zur definitiven Entscheidung von Rom.

Zur Führung der Verhandlungen in Rom wurde der preussische Ministerresident beim Vatikan, Josias Ritter *von Bunsen* bestimmt. Über ihn lesen wir in H. Brücks Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert, B. II, S. 275:

Dieser verschmitzte Diplomat, dessen Unredlichkeit und Zweizüngigkeit sprichwörtlich geworden ist, sollte die Hauptrolle in jenem verhängnisvollen Drama spielen. Geboren am 25. August 1791 zu Cosbach im Fürstentum Waldeck, machte er seine Studien in der Theologie und Philologie in Marburg und Göttingen, besuchte hierauf als Reisebegleiter einiger reichen Engländer Paris, Wien, München usw. und kam 1817 nach Rom. Hier fand er ein freundliches Haus im Gesandtschaftspalais des preussischen Gesandten

v. Niebuhr, durch dessen Vermittelung er die Stelle eines Legationssekretärs erhielt. Als König Friedrich Wilhelm III. nach Rom kam, gelang es dem gefälligen und einschmeichelnden Wesen Bunsens, sich die Gunst des Monarchen zu erwerben, der ihm nach Niebuhrs Rücktritt zuerst die Stelle eines Geschäftsträgers und dann eines Ministerresidenten beim Heiligen Stuhle übertrug. Obschon voll Hass gegen die katholische Kirche, legte der heuchlerische Diplomat äusserlich eine grosse Hochachtung vor derselben an den Tag und täuschte durch sein unaufrichtiges Benehmen selbst die höchsten Würdenträger der Kirche, welche ihn für einen der katholischen Kirche wohlwollenden Staatsmann hielten, während er seine Stellung und seine reichen Kenntnisse nur zu deren Untergrabung verwertete.

In die Hände eines solchen Mannes wurde nun die schwierige und wichtige Verhandlung mit dem Apostolischen Stuhle gelegt. Sie begann im Mai 1828, nachdem die bischöflichen Schreiben von Köln, Trier, Münster und Paderborn in Rom angekommen waren. Das Ergebnis war ein Breve vom 25. März 1830, in welchem der Papst Pius VIII. bis zur äussersten Grenze der Nachgiebigkeit ging. Den Pfarrern wird gestattet, bei den gemischten Ehen die sogenannte assistentia passiva zu leisten, ohne die vorausgegangene Garantie der katholischen Kindererziehung. Der Papst steht ferner von der Verhängung kirchlicher Strafen ab gegen Katholiken, welche die protestantische Erziehung der Kinder zugaben, und erklärt, dass künftig auch die nicht vor dem zuständigen katholischen Pfarrer geschlossenen gemischten Ehen als gültige Ehen anzusehen seien. Trotzdem war die preussische Regierung nicht zufrieden, sie wünschte von den Geistlichen eine assistentia activa, d. h. eine direkte Einsegnung der gemischten Ehen. Das päpstliche Breve händigte die Regierung den vier Bischöfen nicht aus, sondern schickte es nach Rom zurück und beauftragte Bunsen, die vom Könige gewünschten Änderungen vom Papste zu verlangen. Die Bemühungen Bunsens waren selbstverständlich erfolglos; der Papst konnte ohne Verletzung seines Gewissens nicht weiter gehen. Eine feierliche Einsegnung der gemischten Ehen ohne Garantiegabe der Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Religion wäre ein moralischer Selbstmord gewesen, alias Propaganda der katholischen Pfarrer für den Protestantismus.

Da nun durch Rom nichts mehr zu erreichen war, suchte die Regierung von den Bischöfen die Zustimmung zu ihren Forderungen zu erlangen. Und das gelang leider. Schon 1829 hatte der Oberregierungsrat Schmedding sich an die Generalvikariate der östlichen

Diözesen gewandt mit dem Ersuchen, in forma attestieren zu wollen, dass bei ihnen ohne die gewünschte Garantie der katholischen Kindererziehung die kirchliche Trauung gemischter Brautpaare gewährt werde. »Er war so glücklich«, die Atteste in gewünschter Form zu erhalten. Auf diese hin sollten nun die Bischöfe der westlichen Provinsen verwiesen werden. 1832 erfolgte die Anfrage an sie. Die Antworten befriedigten zwar die Regierung nicht ganz, gaben aber der Erwartung Raum, dass sich im Laufe der Zeit die assistentia passiva in eine activa umgestalten könne. Bunsen, welcher von Rom nach Berlin zurückgekehrt war, berief nun den Erzbischof von Köln, Grafen von Spiegel, nach Berlin, um bei ihm und durch ihn bei den Suffraganen die Forderungen der Regierung, welche Rom abgelehnt hatte, durchzusetzen. Das geschah in der Konvention vom 19. Juni 1834, in welcher das päpstliche Breve zwar zugrunde gelegt, aber von dem Sekretär des Erzbischofs, Dr. Nikolaus München, so interpretiert wurde, dass dessen Bestimmungen illusorisch wurden. Die Regierung hatte nun alles erlangt, was der Papst ohne Verrat an den Pflichten seines Amtes nicht zugestehen zu können versicherte. Obwohl der Erzbischof sich über diese Konzessionen im Gewissen nicht beruhigt fühlte, ging er doch daran, die Suffraganbischöfe zum Beitritt zur Konvention zu bewegen. Es gelang ihm, und am 4. August 1834 konnte Bunsen ihre Erklärungen nach Berlin schicken. Das Breve des Papstes wurde nun in der von München interpretierten Form den Pfarrern mitgeteilt. Erzbischof Spiegel wurde von Gewissensbissen gefoltert wegen der Preisgabe der Rechte der katholischen Kirche. Er starb am 2. August 1835. Trotz der Konvention versagten manche Pfarrer den gemischten Ehen die kirchliche Trauung. In der auswärtigen Presse wurden die Berliner Abmachungen heftig angegriffen. So schrieb das Journal historique et littéraire von Lüttich, Bunsen habe dem Domherrn Dr. München den roten Adlerorden und jenen des hl. Gregorius zu verschaffen gewusst zur Vergeltung dafür, dass er die katholischen Grundsätze verraten und die Gewissen bedrückt habe. Am 15. März 1836 richtete der Papst durch seinen Kardinalstaatssekretär eine Anfrage an Bunsen über die auf das Breve sich berufenden Berliner Geheimartikel, damit man nicht etwa dem Apostolischen Stuhle ein Breve zuschreibe, welches er nicht verfasst hätte. Am 15. April 1836 richtete Bunsen eine auf Überlistung des Apostolischen Stuhles hinzielende Antwort nach Rom, um ihn von einer weiteren Verfolgung der Sache abzuhalten. Diese Antwort wirft ein eigentümliches Licht auf die Wahrheitsliebe ihres Verfassers. Rom

liess tatsächlich die Angelegenheit vor der Hand ruhen, da Bunsen einen bald eintreffenden Rechenschaftsbericht der Bischöfe nach Rom in Aussicht gestellt hatte, wodurch die Befürchtungen des Hl. Vaters beseitigt werden würden.

Mit der Besetzung des Kölner Erzbischofsstuhles durch den Weihbischof von Münster, Clemens August Frh. v. Droste zu Vischering, »einen festen und unbeugsamen Charakter, voll tiefer Religiosität und innige Liebe zur Kirche«, am 29. Mai 1836, trat ein Umschwung zum Besseren für die Kirche ein. Ihm folgte auch bald der Erzbischof von Posen, von Dunin. Beide Bischöfe mussten allerdings für ihr entschiedenes Festhalten an den Rechten der Kirche eine Zeit lang das Brot der Festungshaft geniessen. Erzbischof Clemens August nahm die Berliner Abmachung zwischen Bunsen und dem Erzbischof Spiegel nur soweit zur Richtschnur seines Handelns, als sie dem päpstlichen Breve entsprach. Die Folge davon war, dass die Verweigerungen von kirchlichen Trauungen gemischter Ehen häufiger wurden. Alle Bemühungen der Regierung, den Erzbischof in die Bahn seines Vorgängers zu leiten, scheiterten an dem kirchlichen Sinne des Metropoliten. Während das Kölner Domkapitel den Erzbischof im Stiche liess, weshalb er dem Generalvikariate die Jurisdiktion über die gemischten Ehen entzog, hielten die Pfarrer treu zu ihrem Oberhirten. Die letzte Folge des kirchlich korrekten Verhaltens des Erzbischofs war die, dass er am 20. November 1837 gewaltsam nach der Festung Minden deportiert wurde. Papst Gregor XVI. erhob in einer Allokution vom 10. Dezember 1837 Protest gegen diesen Gewaltakt der preussischen Regierung. Und dieser Protest hallte nicht nur im Munde des katholischen Volkes, ja selbst lauer Katholiken wieder, sondern auch in der Presse. Und hier war es besonders Görres, welcher in seinem Athanasius als Verteidiger des Kölner Erzbischofs und seines Handelns auftrat. Gegen den Athanasius erhob sich ein wahrer Sturm im gegnerischen Lager, wie jüngst gegen die Borromäus-Enzyklika des Papstes Pius' X. Alle Schattierungen des Protestantismus, von den orthodoxen Polterern bis zu den Vertretern des hegelischen Pantheismus, der im Staate den zum Selbstbewusstsein gekommenen Gott anbetet, vereinten sich, um gemeinschaftlich den überkühnen »Päpstler« zu bekämpfen. Görres schrieb hierüber an seinen Freund Giovanelli:

Die wertgeschätzten Brüder und Freunde im Heimatlande gehen wenig glimpflich mit dem Buche um. Es ist eine wahre Katerjagd, die sie um dasselbe her abhalten, und die schönen Töne, die im März vor den Fenstern zu erschallen pflegen, lassen sich auch jetzt

gar lieblich vernehmen. Der ganze Landsturm ist, wie es scheint, aufgeboten und zieht auf allen Pfaden und Stegen heran.

Der Apostolische Stuhl hatte sich wiederholt an die preussische Regierung um Freigebung des Erzbischofs gewandt, allein seine, wie anderer Bemühungen blieben erfolglos, bis schliesslich eine Krankheit des Prälaten den König bewog, ihm zu gestatten, dass er am 22. April 1839 nach Münster übersiedeln durfte.

Auch in den östlichen Provinzen regte sich wieder das kirchentreue Bewusstsein. Man sah ein, welche Verluste der katholischen Kirche durch die gemischten Ehen ohne Forderung der katholischen Kindererziehung zugefügt waren. Hier war es der Erzbischof von Posen, Martin v. Dunin, welcher das päpstliche Breve zur Geltung bringen wollte, wodurch er mit der Regierung in einen Konflikt geriet, der mit seiner Verurteilung zur Festungshaft endete. Diese wurde ihm zwar erlassen, er selbst aber vorläufig in Berlin interniert. Weil er aber nach Posen zurückgekehrt war, so wurde er am 8. Oktober nach der Festung Kolberg abgeführt. Die Diözese Posen legte Trauer an. Petitionen um Rückkehr des Erzbischofs blieben erfolglos. Erst Friedrich Wilhelm IV. gestattete dem Erzbischof die Rückkehr in seine Diözese. Während die Bischöfe von Kulm und Ermland dem Beispiele des Erzbischofs folgten, blieb in Schlesien die verderbliche Praxis in Übung. Leider stand nach dem Tode des Fürstbischofs von Schimonsky der Fürstbischof Leopold von Sedlnitzky an der Spitze der Diözese, dessen unkirchliche Gesinnung schliesslich mit dem Abfall zum Protestantismus endete. Indes gab es auch noch unter dem Klerus und dem Domkapitel der Diözese zahlreiche Männer, welche der Kirche treu ergeben waren, auf die die Vorgänge in Köln und Posen nicht ohne Wirkung blieben. So schrieb der Domherr Förster am 19. März 1838 an das Domkapitel: »Der Irrtum hat aufgehört, die Sünde fängt an, und zwar die Sünde des Meineids; denn wir haben der Kirche Gehorsam geschworen auf den Namen des dreieinigen Gottes«. Inzwischen wirkte Rom auf den Fürstbischof ein, der aber in seiner antikirchlichen Gesinnung beharrte. Seine Stellung wurde indes unhaltbar, so dass er schliesslich sein Amt niederlegte, und nach Berlin übersiedelte, wo er 1863 zum Protestantismus übertrat und am 25. März 1871 starb.

Bunsen hatte den König Friedrich Wilhelm III. übel beraten und ihn in eine schwierige Situation gebracht, so dass der König selbst dem Fürsten Metternich gestand, er sei zu falschen Schritten hingerissen worden, er habe in seiner Eigenschaft als Protestant einen

grossen Fehler begangen, denn nie habe der Katholizismus in seinem Staate solche Fortschritte gemacht, wie seit der unglücklichen Kölner Geschichte. Der König wünschte nun aufrichtig die friedliche Beilegung des ganzen Streites, konnte aber sich nicht entschliessen, die geeigneten Mittel in Anwendung zu bringen. Am 7. Juni 1840 starb er. Sein Sohn Friedrich Wilhelm IV. stellte die guten Beziehungen zwischen Staat und Kirche wieder her. Er stand nicht bloss von Forderungen ab, deren Erfüllung dem Gewissen zuwider war, sondern er gab auch den Erzbischof v. Dunin seiner Diözese wieder, während für Clemens August, der 1845 starb, in dem Bischof Johann Geissel von Speyer ein Koadjutor cum iure successionis bestellt wurde. Der Verkehr der Bischöfe mit Rom wurde 1841 freigegeben. Im Kultusministerium wurde zur Beratung der staatlichen Behörde eine katholische und eine evangelische Abteilung eingerichtet. Durch die Verfassung von 1848 (1850) wurde endlich der katholischen und der evangelischen Kirche selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesichert. Aber ein zweiter Bunsen erwuchs der katholischen Kirche später in der Person des Fürsten Bismarck, welcher ebenfalls versuchte, in dem sogenannten Kulturkampfe die katholische Kirche in Preussen zu knechten und sie von Rom loszureissen. Auch Bismarck hat seinen Zweck nicht erreicht.

Die Geschichte der katholischen Kirche hat seit ihrer Gründung die Tatsache erwiesen, dass sie, weil auf göttlicher Basis ruhend, unzerstörbar ist, dass sie anderseits aber auch gerade dann im Innern blüht, wenn äusserlich die heftigsten Stürme über sie wegfegen. Äussere Ruhe und äusserer Frieden ist nach der Weissagung ihres Stifters nach dem Wesen der Kirche wegen ihrer zahllosen Feinde nicht zu vereinen. Gerade ihre Bekämpfung und der jedesmal folgende Sieg sind deutliche Merkmale ihrer Göttlichkeit.

---

3. Die Dotation der katholischen Kirche in Preussen.

Zur Behauptung des Geheimrats Prof. Dr. Friedensburg auf der 24. Schlesischen Generalversammlung des Evangelischen Bundes, die katholische Kirche Deutschlands habe aus Staatsmitteln 113 Millionen Mark während 78 Jahren zu viel erhalten (conf. »Schles. Volksztg.« Nr. 199), liefert einen kleinen Beitrag ein Artikel aus der »Deutsch. Volkshalle« vom 29. Februar 1852. Im Dezember 1852 hatte der Evangelische Oberkirchenrat eine umfangreiche Denkschrift über die Dotation der evangelischen Kirche in Preussen an

den Kultusminister eingereicht, in der ebenfalls auf die glänzende Dotierung der katholischen Kirche hingewiesen wurde. Daraufhin war in der »Preuss. Adler-Ztg.« (Nr. 40) vom 14. Februar 1852 ein Artikel erschienen, in dem u. a. auf Grund vollständiger und von der Hauptsäkularisationskommission bekannt gemachter Quellen nachgewiesen wird, was allein die *katholische Kirche Schlesiens* im Jahre 1810 für Opfer gebracht hat. Danach hat der Fiskus damals in Schlesien eingezogen:

1) An Gütern und Immobilien mit Ausnahme der Häuser . . . . (Hierbei muss bemerkt werden, dass die Taxe fast unter der Hälfte des Wertes war.)	12 282 000	Tlr.
2) An Hypotheken	674 850	„
3) An Pfandbriefen	324 300	„
4) An Obligationen	126 550	„
5) An Kirchenkapitalien	328 300	„
6) An Fundationskapitalien	572 000	„
Summa	14 308 000	Tlr.

Davon die Passiven abgerechnet mit 3 830 000 Tlr., bleiben 11 478 000 Tlr. Rechnet man hierzu noch wenigstens 6 000 000 Tlr., um welche die liegenden Gründe zu niedrig angesetzt waren, so beträgt das Kapital 17 478 000 Tlr. Hierbei sind die zahlreichen, zum Teil prachtvollen Gebäude, die man ebenfalls auf einige Millionen an Wert veranschlagen kann, und die der Fiskus teils im eigenen Nutzen verwandte, teils verkaufte, teils der protestantischen Kirche überwiesen hat, gar nicht mit eingerechnet. Rechnet man diese noch hinzu, so kann man getrost den damaligen Wert der eingezogenen Kirchengüter in Schlesien auf rund 10 Millionen Taler angeben.

Wenn der Wert der säkularisierten Kirchengüter in einer einzigen Diözese gegen 60 Millionen Mark beträgt und man berücksichtigt, dass man den heutigen Wert wenigstens mit 5 multiplizieren kann, so lässt sich kühn behaupten, dass die Dotation der katholischen Kirche in *Preussen*, die im Staatshaushaltsetat für 1911 nur 9 432 105 Mk. aufweist, nicht aus dem Staatsvermögen noch aus den Steuern, sondern aus dem ehemaligen Eigentum der katholischen Kirche bestritten wird.

Die *evangelische* Kirche erhält nach demselben Etat 25 442 724 Mark und was hat sie für Opfer gebracht?

Das Aufhebungsdekret vom 30. Oktober 1810 lautete auf alle

geistlichen Besitzungen der katholischen und evangelischen Kirche, und doch hat man die protestantischen Stiftungen nicht eingezogen. Die katholischen Domstifte und Klöster hat man aufgehoben, weil man sagte, sie hätten keinen Zweck mehr. Aber welchen Zweck hatten denn die Domstifte in Brandenburg, oder Merseburg, oder Naumburg? Die katholischen Domherren hatten als Berater und Mitarbeiter des Bischofs in der Verwaltung der Diözese und Abhaltung des Gottesdienstes in der Domkirche eine Aufgabe wie noch jetzt. Welche Aufgabe aber haben die protestantischen Domherren, deren einzige Beschäftigung die Einnahme und Verteilung der Einkünfte ist.

Die Dotation der katholischen Kirche von seiten des Staates ist keine Gnade, sondern eine *Pflicht*, die der Staat zu erfüllen hat. Im § 4 des Säkularisationsdekrets heisst es: »Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder in ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundierung nötig erscheinen dürfte.«

Nach den Bestimmungen der Bulle »de salute animarum«, die durch Kabinettsorder als Staatsgesetz erklärt worden ist, sollte die Dotationssumme der katholischen Kirche auf die *Staatsschulden* eingetragen werden. Das ist bis jetzt, also nach 90 Jahren, noch nicht geschehen, so dass die Staatsregierung die Zahlung jederzeit aufheben kann.

Es wäre lohnend und interessant, einmal festzustellen, *wieviel* Güter der katholischen Kirche der preussische Staat eingezogen hat. Wenigstens würde durch eine solche Zusammenstellung ein für allemal klargestellt werden, ob die Dotation der katholischen Kirche in Preussen wirklich eine so glänzende ist.

---

4. Aus Briefen Pius' IX. und Viktor Emanuels II.

Die Tribuna veröffentlicht einige zwischen 1870 und 1878 zwischen Viktor Emanuel II. und Pius IX. gewechselte und bisher unbekannt gebliebene Briefe.

Nachdem Viktor Emanuel II. von Rom Besitz ergriffen und die Stadt zur Hauptstadt Italiens ernannt hatte, wandte er sich in einem eigenhändigen und vertraulichen Schreiben an Pius IX. Der

Überbringer des Schreibens war der Flügeladjutant des Königs, Marquis Spinola, ein Genuese. Es war eine kurze, von höflichen, wohlerwogenen Gedanken des Königs durchdrungene Darstellung, welche den Papst in jenem bedeutungsvollen politischen Augenblick von seiner Ergebenheit und Ehrfurcht überzeugen sollte. Pius IX. beauftragte durch eine dritte Person den Marquis Spinola, den er selber nicht empfangen hatte, dem König von Italien den Ausdruck seiner Anerkennung für sein privates Vorgehen zu überbringen.

Am 16. Juni 1871, den 25. Jahrestag der Krönung Pius' IX., wollte auch Viktor Emanuel dem Papste seine Wünsche darbringen, und von San Rossore (wo sich der König aufhielt) wurde der Flügeladjutant Bertoldi-Viale (der spätere General und Kriegsminister) mit dem Auftrage, dem Papste einen Brief zu übermitteln, nach Rom entsandt. In diesem Briefe wies der König darauf hin, dass die politischen Zwistigkeiten nicht imstande seien, zu verhindern, dass er im Papste das Oberhaupt jener Religion erblicke und verehre, vor welcher er, treu der Überlieferung seiner Vorfahren und seiner eigenen innersten Überzeugung, sich ehrfurchtsvoll verbeuge, wie er es immer getan habe. Bertoldi-Viale wurde von Hauptmann Michiel begleitet. Der Papst soll geneigt gewesen sein, den Abgesandten des Königs zu empfangen, jedoch auf Vorstellungen des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli hin von seinem Vorhaben abgestanden sein.

Bei Gelegenheit eines Vorkommnisses, das aber nichts Politisches an sich hatte, auch nicht von grosser Wichtigkeit war, wandte sich der Papst direkt an den König selbst. Es hatten sich nämlich gegenüber einem Seminare einige Frauen von zweifelhaftem Rufe eingemietet. Der Direktor des Instituts wandte sich in dieser Angelegenheit an den Kardinalvikar, welcher mit Pius IX. selbst über die Sache Rücksprache nahm und fragte, was sich tun lasse. Pius IX. rief den diensttuenden Leutnant der Nobelgarde, Marquis Crispolti, und sandte durch diesen einen Brief an Viktor Emanuel im Quirinal. Im Quirinal angekommen, verlangte Crispolti den Wachtkommandanten zu sprechen, welchem er sich als Leutnant der Nobelgarde im Vatikan zu erkennen gab und mitteilte, dass er der Überbringer eines Briefes sei, der durch ihn selbst direkt in die Hände des Königs gelangen müsse. Ohne weitere Belästigung führte der wachthabende Offizier den päpstlichen Offizier in den kleinen Saal, wo sich der Adjutant aufhielt. Dieser sagte Crispolti, dass sich der König gegenwärtig etwas ausruhe, fragte ihn jedoch, ob er nicht ihm den Brief übergeben wolle. Crispolti aber wollte den Brief nur dem Könige selbst geben. Kurz darauf erwachte der

König; er war erzürnt, als er vernahm, dass man einen Abgesandten des Papstes hatte warten lassen und befahl, dass der Leutnant Crispolti sofort bei ihm vorgelassen werde, welchen er dann auch freundlich empfing. Nachdem er das Schreiben gelesen hatte, beauftragte er den Überbringer, dem Heiligen Vater mitzuteilen, dass binnen 24 Stunden sein Wunsch in Erfüllung gehen werde. Er sei erfreut, ein weiteres Mal die Gelegenheit zu haben, den Papst seiner Ergebenheit und seiner Hochachtung versichern zu können, und wünsche, der Papst möge wissen, dass er bei jeder Gelegenheit, in welcher sein direktes persönliches Eingreifen von Nutzen sein könne, zur Verfügung Seiner Heiligkeit stehe.

Der Brief war von Pius IX. eigenhändig geschrieben. In ihm erzählte der Papst den Fall, in welchem sich die Seminaristen befänden, und beklagte den Skandal. Hierauf führte er an: »Ich bin immer mehr überzeugt, dass Rom nicht zugleich der Sitz des Stellvertreters Christi und derjenige des Belial sein kann. Möge Seine Majestät im Vereine mit seinen Ministern die Güte haben, vorzubeugen. Voll von väterlicher Liebe, bete ich zu Gott für Eure Majestät. Ich bete auch für Italien; ich bete für die katholische Kirche.«

Ende 1877, als Viktor Emanuel von einer Reise zurückkehrte, vernahm er von dem Besorgnis erregenden Gesundheitszustande des Papstes. Er zögerte nicht, sofort einige Worte des Trostes an Pius IX. zu schreiben, und übergab den Brief einer vertrauten Person mit dem Auftrag, sich direkt an den Vatikan zu begeben und mit bestimmten Nachrichten über das Befinden des Heiligen Vaters von dort zurückzukehren.

(»Köln. Volksztg.« Nr. 813 24. Sept. 1911.)

---

5. Die Rechtsstellung der Kardinäle im italienischen Staat.

(Petrus-Blätter Nr. 5. 1911.)

In dem Urteil des Appellhofes von Rom, durch welches die Berufung des Apostaten Verdesi gegen seine Verurteilung zu 10 Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe wegen Verleumdung des P. Bricarelli S. J. abgelehnt wurde, findet sich auch eine die *Sonderstellung der Kardinäle im italienischen Staat* betreffende interessante Stelle. Die Verteidigung Verdesis hatte dagegen Einspruch erhoben, dass die als Zeugen zitierten Kardinäle Martinelli und Respighi ihre Aussage in der eigenen Wohnung machen durften.

In erster Instanz wie auch in zweiter ist die Ansicht der Verteidigung jedoch verworfen worden. Der Appellhof spricht sich folgendermaßen aus: »Die appellierende Partei behauptet, die Kardinäle Respighi und Martinelli hätten zitiert werden müssen, um in öffentlicher Gerichtsverhandlung auszusagen, da sie nicht als »Grandi Ufficiali« des Staates betrachtet werden und infolgedessen nicht die Bestimmung des Art. 725 des Strafprozedur-Gesetzbuches für sich geltend machen könnten. Diese Auffassung ist jedoch unhaltbar gegenüber dem bestehenden kirchlichen öffentlichen Recht, dessen fundamentale Grundsätze sich finden in Art. 1 der Konstitution, wonach die katholische Religion die einzige Staatsreligion ist, und im Gesetz vom 13. Mai 1871, wodurch dem Papst die volle Freiheit in Ausübung seines Amtes zugesichert werden soll. Da der Staat die katholische Kirche als moralisches Rechtswesen anerkannt hatte, konnte er nicht umhin, in ihrer Natur und ihrer Form die Hierarchie anzuerkennen, durch welche die Kirche ihre eigene Tätigkeit entfaltet, so dass die Kardinäle, Mitglieder des durch das angeführte Gesetz von 1871 anerkannten hl. Kollegiums, auch weiterhin das bleiben, was sie von ihrem Ursprung an gewesen, ausgestattet mit allen Ehren und Prärogativen, die sie auf Grund der kirchlichen Canones besitzen. Die Würde der Kardinäle in der Kirche war immer ganz hervorragend, da sie die Kirche mit dem Papste verwalten, indem sie ihren höchsten Senat bilden. Ihnen steht der Titel »Fürsten der Kirche« zu, und in bezug auf Würden und Ehren sind sie den Fürsten der regierenden Familien gleichgestellt. Dies erklärt die Präzedenz, welche Art. 2 des Königlichen Dekrets vom 19. April 1868 ihnen vor allen Grosswürdenträgern des Staates sogar vor den Rittern des Annunziatenordens zugesteht. Das beweist, dass man sie den königlichen Prinzen gleichstellte. Es ist demnach klar, dass die Artikel 723 und 725 auf die Kardinäle anzuwenden sind. . . . .«

Dr. M.

V. Literatur.

Rezensionen.

Ulrich Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts. Mit Exkursen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts, (Kirchenrechtliche Abhandlungen H. 58), Stuttgart 1909, XIV u. 258 S. Preis geh. M 9.—.

Von den kirchenrechtlichen Abhandlungen darf die vorliegende Studie, die den verdienstvollen Herausgeber der rasch voranschreitenden Sammlung zum Verfasser hat, unsere besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Eigenartig in der Anlage wegen der knappen und übersichtlichen Darstellung des eigentlichen Themas sowie der Fülle lehrreicher Exkurse, in die alles aufgenommen ist, was den Gang der Erörterung unterbrechen und stören könnte, erscheinen diese tiefgehenden Untersuchungen ebenso geeignet für die praktische Verwertung im entscheidenden Falle, wie auch für die Behandlung der ganzen Frage bei den akademischen Vorlesungen. Dem Verfasser lag daran, einen für sich lesbaren und in sich geschlossenen Text zu liefern, der möglichst knapp und scharf die Hauptsache dessen, was er über den neuesten Stand unseres Bischofswahlrechts zu sagen wusste, dem Leser vorführen sollte. Zugleich legte er Gewicht darauf, zu den kirchenrechtlichen Abhandlungen »endlich auch einmal einen Beitrag beizusteuern, um damit nicht nur den jüngeren Freunden und Mitarbeitern, sondern auch den verehrten Kollegen und bewährten Forschern nachzueifern, deren erfolgreicher Arbeit dies Unternehmen sein Gedeihen verdankt.»

Der Verfasser knüpft an den Erlass des Staatssekretärs Rampolla von 1900 über Bischofswahlen in Preussen, Hannover und am Oberrhein und den dabei in Frage kommenden Einfluss der weltlichen Gewalt an, indem er zunächst die geschichtlichen Unterlagen und dann die juristische Tragweite für die geltende Rechtsauffassung desselben verfolgt. An verschiedenen Stellen lässt St. durchblicken, dass er durchaus nicht einer einseitigen Bevormundung der Kirche durch den Staat in Sachen der Stellenbesetzung das Wort reden will; er will, dass zwar hinter dem Staatskirchenrecht ein starker neutraler Staat steht, dass dieser aber vorurteilsfrei und gerecht auch der kath. Kirche und ihrem Recht so viel Bewegungsfreiheit

einräumt, als es in seinem Rahmen und im Interesse der Gesamtheit irgendwie möglich ist; er zieht auch das Papstwahlveto in den Bereich seiner Untersuchungen herein, und betont, kein Staatsoberhaupt dürfe ausser Acht lassen, »dass für seine Untertanen, soweit sie gläubige Katholiken sind, es sich bei der Wahl des Statthalters Christi nicht bloss um die Besetzung des obersten katholischen Kirchenamtes handelt, sondern vor allem um eine Handlung von höchster religiöser Bedeutung«, er sucht von seinem Standpunkt aus beiden Teilen gerecht zu werden. Allerdings von seinem Standpunkt aus, und da lässt er doch keinen Zweifel darüber bestehen, dass ihm das Interessse des Staates im Vordergrund steht, dessen Aufgabe vor allem darin bestehe, »in erster Linie den Gedanken einer rein diesseitigen, im Interesse aller seiner Angehörigen bestehenden Lebensordnung zielbewusst und machtvoll zu vertreten.«

Von dieser Anschauung getragen, behandelt er in klaren Umrissen die Geschichte der Bischofswahlen in den genannten Gebieten während des 19. Jahrhunderts und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das von ihm dargestellte und im Erlass Rampollas zum Ausdruck gebrachte *negative Ausschlussverfahren* »als die beste und weiseste Lösung« der ganzen Frage erscheine.

Der Schwerpunkt der ganzen Abhandlung liegt in dem dritten Abschnitt über die Mindergenehmheit und ihre Geltendmachung. Stutz unterscheidet bei dem heutigen Wahlverfahren mit Recht zwischen dem Vorverfahren, das auf den Vereinbarungen zwischen der Kurie und den Regierungen beruht, demnach ein Produkt der neueren kirchenrechtlichen Entwicklung darstellt, und dem Hauptverfahren, das im wesentlichen noch auf den mittelalterlich-kanonischen Bestimmungen beruht. Dieses Vorverfahren war aber anfänglich nicht überall gleichmässig. In Altpreussen sollten nach dem Breve: »Quod de fidelium«, das ergänzend zu der Bulle »De salute animarum« hinzukam und mit dieser auch für Gnesen-Posen, Kulm und Ermland seit 1841 Geltung erhielt, die Kapitel »keine dem König minder genehme Kandidaten *wählen* und vor dem feierlichen Wahlakt der Genehmigung sich versichern: »Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos, praeter qualitates caeteras ecclesiastico iure praefinitas prudentiae insuper laude commendari nec serenissimo regi minus gratos esse noveritis, de quibus, antequam solemnem electionis actum ex canonum regulis rite celebretis, ut vobis constet, curabitis.«

In Hannover wurde mit der Bulle: Impensa Romanorum von 1824 für die Diözesen Hildesheim und Osnabrück der irische Wahl-

modus eingeführt, wonach die Kapitel der Regierung eine Kandidatenliste innerhalb eines Monats einzureichen hatten und gehalten waren, die der Regierung minder genehmen Kandidaten zu streichen, vorausgesetzt, dass noch eine genügende Anzahl für die Ermöglichung einer Wahl übrig blieb: »at si forte aliquis ex candidatis ipsis gubernio sit minus gratus, capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus episcopus eligi valeat«.

Für die oberrheinische Kirchenprovinz wurde zunächst in der Bulle »Ad dominici gregis custodiam« von 1827 das gleiche Verfahren festgelegt wie für Hannover: Einsendung der Liste und die Bestimmung: »si forte vero aliquis ex candidatis ipsis summo territorii principi minus gratus extiterit, capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus antistes eligi valeat«. Die betreffenden Regierungen erhielten aber in dem Zusatzbreve »Re sacra« vom gleichen Jahre noch die für Altpreussen gewährte Konzession: »vestrarum erit partium eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis praeter qualitates ceteras ecclesiastico iure praefinitas prudentiae insuper laude commendari nec serenissimo principi minus gratos esse«. So waren hier die beiden anderen Systeme zu einem vereinigt. Während nun in Altpreussen das Listeverfahren von vornherein abgelehnt wurde und noch unter Friedrich Wilhelm III. trotz der neuen Bestimmung in alter Weise so verfahren wurde, »dass der König dem Kapitel mitteilen liess, der und der sei ihm genehm, und dass das Kapitel diesen wählen sollte«, so dass es zu einer förmlichen Designation kam, führte die Entwicklung infolge des Widerstandes der Kapitel gegen diese Praxis doch allmählich dazu, dass die preussische Regierung seit den vierziger Jahren das Listeverfahren praktisch zur Anwendung brachte, was dann später durch ein Breve Pius IX. vom August 1865 gutgeheissen wurde. Seitdem lag die Sache so, dass überall das Listeverfahren galt, dass aber für Hannover bezw. die Diözesen Hildesheim und Osnabrück jene Bestimmung der beiden Breven über die Rücksichtnahme auf die Mindergenehmheit bei Aufstellung der Kandidatenliste formell nicht vorgesehen war. Was aber die altpreussischen Diözesen angeht, so meint Stutz, dass auch heute noch nichts im Wege stehe, »dass ein Kapitel aus freien Stücken eine von der Regierung gewünschte Person, die den kirchlichen Erfordernissen genügt, zum Bischof erwählt«. Das Listeverfahren sei tatsächlich auch in Preussen die Regel, bilde aber nicht das einzige mögliche. Im grossen und

ganzen aber stimme das Bischofswahlrecht, von unbedeutenden Nebenpunkten abgesehen, in den drei genannten Gebieten der Hauptsache nach überein.

Wie stellt sich nun zu dieser Sachlage der Erlass von 1900, und welche Folgerungen knüpft St. daran? Wir können hier folgende Punkte näher herausheben:

1. »Seine Vorschriften sind für alle drei Rechtsgebiete in gleicher Weise bestimmt . . . . In allen drei Teilen soll nämlich bezüglich der Genehmheit und ihrer Geltendmachung fortan das gelten, was bisher — richtig verstanden — bereits für die oberrheinische Kirchenprovinz galt«.

2. Was die Genehmheit und die derselben zugrunde liegenden Motive angeht, so ist diese als ein politischer, nicht als ein rechtlicher Begriff aufzufassen in dem Sinne, dass sie »streng subjektiv ist vom Standpunkt des Landeherrn und seiner Regierung aus, dass sie und nur sie darüber befinden können, und dass sie dafür keine Rechenschaft schuldig sind. Und diesen Standpunkt nimmt offenbar auch das Schreiben Rampollas ein trotz allem, was vorher und seither von gewissen deutschen Schriftstellern geschrieben worden ist . . . Die Mindergenehmheit ist durch den Erlass von 1900 das vollends geworden, was sie, richtig verstanden, von jeher war: Das Anerkenntnis eines von den Aufgaben der Kirche verschiedenen Staatszwecks und seiner Berücksichtigungsberechtigung bei dem politisch exponierten Kirchenamt des Bischofs«.

Während Hannover (in der Bulle »Impensa«) nur ein vereinbartes Gesetz über die Bischofswahl hatte, erhielt der Oberrhein dazu noch (in dem Breve »Re sacra«) eine vereinbarte Vollzugsverordnung. Und diese Vollzugsverordnung tritt nunmehr durch das Schreiben Rampollas auch dem hannoverschen und dem altpreussischen Bischofswahlrecht hinzu... Ja noch mehr. Mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig lässt, erkennt der Erlass von 1900 an: »Das dem akatholischen Fürsten bzw. der akatholischen Regierung zugestandene Ausschliessungsrecht hat den Zweck, die Wahl von minder genehmen Personen zu verhindern«.

3. »Wird der Regierung eine Liste vorgelegt, bei der sie mit der Streichung des Einen oder des Anderen nicht auskommt, so braucht sie zu dem Notbehelf der Streichung gar nicht erst zu greifen . . ., vielmehr kann sie die Liste ohne weiteres zurückschicken mit dem Bemerken, es sei mit dem Streichen des Einen oder Andern nicht auszukommen, die Liste entspreche also nicht dem geltenden Recht, insbesondere nicht dem Breve »Re sacra«

oder dem Erlass von 1900«. Nur müsse sie sich hüten, das Kapitel zur Einreichung einer neuen Liste aufzufordern.

Dies die wesentlichen Ergebnisse des Verfassers zur Frage der Mindergenehmheit. Sind sie genügend begründet und lassen sich insbesondere die aus dem Erlass Rampollas gezogenen Folgerungen festhalten? Fassen wir die einzelnen Punkte der Reihe nach ins Auge:

Ad 1) Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass der Erlass Rampollas für alle drei in Frage kommenden Gebiete gelten und, soweit er wirklich Neues enthält, gleichmässig allda angewandt sein will. Es kommt dabei auf die Frage an, ob und inwieweit er wirklich hinsichtlich des Vorverfahrens neues Recht schaffen will, inwieweit er eine Ergänzung der in den erwähnten Breven enthaltenen Vollzugsordnung darstellt. Und da kann ich mit dem Verfasser nicht vollständig übereinstimmen. Sehen wir uns den Erlass selbst an, so drängt sich zunächst die Frage auf: Was war die eigentliche Veranlassung desselben, welche Vorgänge haben dabei mitgespielt? Stutz muss sich hier leider mit Vermutungen begnügen.[1]) Und doch wäre absolute Klarheit in diesem Punkte von grösstem Werte für die Beurteilung der Frage, ob durch den Erlass mehr die Rechte der Kapitel bzw. der Kirche, oder die zwischen Kirche und Staat getroffenen Vereinbarungen geschützt werden sollten. Unregelmässigkeiten und Verstösse waren vorausgegangen, aber der Wortlaut des Erlasses, dass diese »tum libertati ecclesiasticae et apostolicae sedis dignitati, tum pactis cum loci principe initis« zuwiderliefen, lässt nicht erkennen, auf welcher Seite das grössere Unrecht war. Soviel geht jedenfalls mit Sicherheit daraus hervor, dass neben den kirchenrechtlichen Bestimmungen auch die Vereinbarungen des Hl. Stuhles mit den Staaten dadurch geschützt werden sollten. Der Erlass weist des näheren auf die Grundlagen der hierfür massgebenden Rechtsverhältnisse, nämlich die oben erwähnten Bullen mit den beiden Breven hin und verlangt mit Nachdruck die Wahrung der darin garantierten Freiheit der Wahl seitens der Kapitel. Was aber den Einfluss der nichtkatholischen Regierungen betrifft, so kann er nur ein negativer sein: »acatholicae potestatis interventum hac in re non admittit nisi negativum et qui libertatem canonicae electionis incolumem relinquat«. Jeder positive

---

1) Es dürfte mit Fug die Frage aufgeworfen werden, ob nicht mindestens ebenso wie die Frage der Mindergenehmheit die in dem Abschnitt »Quia vero« des Erlasses enthaltenen Gesichtspunkte (Alter, körperliche Rüstigkeit) für die Herausgabe des Erlasses massgebend waren.



Einfluss ist ausgeschlossen. Der negative wird näherhin, wie folgt, präzisiert:

Iam vero *negativus interventus* principi vel regimini acatholico permissus, eo demum spectat, ut personae minus illi gratae non eligantur: *unde* capituli partium est illos tantum *adsciscere*, quos ante solemnem electionis actum inter alias dotes ad ecclesiam instruendam, tuendam et pacifice gubernandam requisitas prudentiae laude, *publicae quietis ac fidelitatis studio* praestare, *ideoque* principi non esse minus gratos constet.

Bemerkenswert ist nun in dieser Bestimmung, dass hier wie in den vorausgehenden Verordnungen — im folgenden ist nur noch hinsichtlich der Mitwirkung eines Wahlkommissars von der weltlichen Gewalt die Rede — mit keinem Wort von der Absendung einer Liste an die Regierung und der Geltendmachung der Mindergenehmheit eines Kandidaten seitens derselben die Rede ist.[1] Es wird hier zunächst gesagt: Das *negative Dazwischentreten*, das dem akatholischen Fürsten oder Regime gestattet ist, geht eben *soweit*, dass Personen, die ihm weniger genehm sind, nicht gewählt werden: *Daher* ist es Sache des Kapitels, nur diejenigen aufzunehmen, von denen vor dem feierlichen Wahlakt feststeht, dass sie, abgesehen von anderen Gaben, die zur Leitung, zum Schutze und zur friedlichen Regierung der Kirche erforderlich sind, sich durch den Ruhm der Klugheit, *durch Eifer für die öffentliche Ruhe und Treue* auszeichnen *und deshalb* dem Fürsten nicht weniger genehm sind.

Es kann meines Erachtens darüber kein Zweifel bestehen, dass mit Absicht nur insoweit der negative Einfluss der Regierung hier in Betracht gezogen wurde, als die Rücksicht der Kapitel dabei in Frage kam, da ja nur an sie der Erlass gerichtet ist. Sachlich enthält er im wesentlichen nichts Neues, lehnt sich vielmehr auch im Wortlaut an die beiden Breven »Re sacra« und »Quod de fidelium« an, ist aber etwas schärfer formuliert, durch Hinzufügung der Worte »publicae quietis ac fidelitatis studio praestare ideoque«. Da nun aber für Hannover eine ähnliche Bestimmung bisher nicht vorlag, können wir mit Stutz darin einen Fortschritt sehen, dass in diesem Punkte

1) Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, dass Rampolla das Listeverfahren überhaupt habe ignorieren wollen. Er setzt es selbstverständlich voraus, zieht es aber nicht mit herein, da es ihm nur darauf ankam, die Vereinbarungen über die Mindergenehmheit gegenüber den Kapiteln bei Auswahl der Kandidaten aufs neue zu betonen. In dem Z. 15 folgenden Abschnitt findet sich dann tatsächlich eine kurze Andeutung, wenn es da heisst: tenentur electores candidatorum catalogo eos inscribere etc. Allein hier handelt es sich um die Beobachtung der kanonischen Vorschriften, so dass daraus weitere Folgerungen nicht gezogen werden können.



alle drei Rechtsgebiete nunmehr auch durch besonderen Erlass gleichgestellt erscheinen. Was nun aber die Einsendung der Liste an die Regierung und das Streichungsrecht, also die besondere zuerst Hannover gegebene Konzession betrifft, so haben wir gesehen, dass dieses Verfahren in allen drei Gebieten schliesslich praktisch durchgeführt und zuletzt für Altpreussen von Pius IX. bestätigt wurde, jedoch vermag ich beim besten Willen aus dem Wortlaut des Erlasses Rampollas nicht herauszulesen, dass dies nun auch hierdurch besonders sanktioniert, und also auch in dieser Hinsicht die Geltendmachung der Genehmheit für die drei Gebiete darin ausgesprochen sein soll. Wenn die gleichmässige Behandlung dieses Punktes im Vorverfahren nicht schon durch die vorausgehende und kirchlicherseits anerkannte Praxis sich durchgesetzt hätte, wir sie also erst aus dem Erlass Rampollas beweisen müssten, wüsste ich nicht, mit welchen Gründen dieser Beweis geliefert werden könnte. Aber, wird man einwenden, ist nicht in dem Erlasse selbst die Anerkennung dieser Praxis mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, wenn es dort heisst: Das dem akatholischen Fürsten bzw. der akatholischen Regierung zugestandene *Ausschliessungsrecht* hat den Zweck, die Wahl von minder genehmen zu verhindern? Hierzu ist zu bemerken, dass der Ausdruck »Ausschliessungsrecht«, den Stutz in dieser Übersetzung gebraucht, viel mehr besagt, als die lateinischen Worte: »negativus interventus«. Dann aber darf dieser Satz von dem übrigen Teil nicht losgerissen werden. Denn dieser gibt eben durch die Partikel »unde« die nähere Erläuterung zu diesem Satze: unde capituli partium est illos tantum adsciscere. Hier übersetzt nun Stutz: Es ist Sache der Kapitel, nur solche *auf die Liste* zu nehmen etc. Dies ist nun eine rein subjektive Interpretation des Verfassers, die meines Erachtens nicht zulässig ist.[1]) Genau dieselbe Wendung findet sich schon in dem Breve »Quod de fidelium (und »Re sacra« vgl. oben: vestrarum partium erit, eos adsciscere), obwohl doch dort von einem Listeverfahren gar nicht die Rede sein kann, vielmehr die preussische Regierung dies ausdrücklich abgelehnt hat. Das Fazit, das wir aus diesen Erwägungen ziehen können, ist kurz dies: Der fragliche Passus in dem Erlass des

1) adsciscere = beiziehen, heranziehen, aufnehmen (nämlich: in die Reihe der für die Wahl in Frage kommenden Kandidaten). Wenn Stutz damit nur sagen will, dass es sich dabei nur um die Aufstellung einer Liste für das Wahlverfahren handelte, ohne dass damit beabsichtigt sein sollte, diese auch der Regierung zu übersenden (vgl. S. 61 Anm. 2), so ist natürlich gegen den Ausdruck nichts einzuwenden. Die Aufstellung einer Kandidatenliste für das Wahlverfahren selbst ist nach den kanonischen Bestimmungen an sich nicht erforderlich.



Kardinals Rampolla setzt den negativus interventus der akatholischen Regierung als selbstverständlich voraus und betont ihn nachdrücklichst als verbindlich, aber auch als die äusserste Grenze der Einflusssphäre der Regierungen. Er schliesst das seit längerem in allen drei Rechtsgebieten bestehende Listeverfahren keineswegs aus, hebt aber auch auf dasselbe nicht ab, sondern berücksichtigt den negativus interventus nur insoweit, als das *Kapitel* bei der Auswahl der Kandidaten darauf Rücksicht nehmen sollte. Bemerkenswert ist, dass dabei nicht einmal von der Aufstellung einer Liste, geschweige denn von einer Absendung derselben und einem Streichungsrecht der Regierung, sondern nur von der Wahl die Rede ist. Er ist also in *sehr weiter, allgemeiner Form* gehalten und würde auch dann zutreffend erscheinen, wenn in Altpreussen die auf dem Breve »Quod de fidelium« beruhende Rechtspraxis noch bestanden und das Listeverfahren sich hier nicht durchgesetzt hätte. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, dass Rampolla nur auf die drei älteren Konstitutionen und die beiden Breven, keineswegs aber auf das an das Kölner Kapitel gerichtete Breve vom 5. August 1865 und die Note des Kardinals Antonelli vom gleichem Datum Bezug nimmt. Ein Fortschritt liegt zunächst darin, dass die in beiden Breven gegebene Verordnung für die Kapitel nun auch für Hannover als rechtsverbindlich angesehen und ausgesprochen wird. Aber auch in anderer Hinsicht können wir eine Neuerung erkennen, und damit kommen wir zum zweiten Punkte.

Ad 2) Während in beiden wiederholt erwähnten Breven von den betr. Kandidaten verlangt wird, sie sollten: »prudentiae insuper laude commendari *nec* serenissimo regi (principi) minus gratos esse«, heisst es in dem neuen Erlass: »prudentiae laude, *publicae quietis ac fidelitatis studio* praestare *ideoque* principi non esse minus gratos«. Stutz stützt sich nun in seinen Ausführungen hierüber zunächst auf den Wortlaut des obigen Breve und kommt gegenüber anderen zu der Auffassung, dass die Klugheit und Genehmheit keine rechtlichen, sondern politische Begriffe seien, dass von deren Überprüfung und von gerechten Gründen, wofür die Note Antonellis (vgl. St. S. 55) von 1865 eine direkte Stütze bietet, keine Rede sein könne, dass bei der Beurteilung der Genehmheit alles auf das Ermessen des Landesherrn ankomme und diesen Standpunkt offenbar auch das Schreiben Rampollas einnehme. Das Wörtchen »ideoque« sei aus sprachlichen Gründen und mit Bezug auf das Vorhergehende nicht zu pressen. Besonders ist ihm von Wert das »studium publicae quietis«. Nicht etwa nur heissblütige Oppositionsmänner,

wie Rösch ausführe, auch solche die nicht in politischen Angelegenheiten öffentlich hervorgetreten seien, ja sogar auch diejenigen, die die Regierung gerne auf einem anderen Posten (Universitätsprofessur) belassen möchte, könnten als minder genehm ausgeschlossen werden, ohne dass übrigens damit eine Verurteilung ausgesprochen sein solle. Ich muss gestehen, dass es mir schlechterdings unmöglich ist, dem Verfasser hier zu folgen. Er verschiebt hier vollständig den Standpunkt, indem er die angeführten neuen Begriffe für die Geltendmachung der Mindergenehmheit seitens der Regierung massgebend sein lässt, während sie doch nur für das Verhalten der Kapitel massgebend sein sollen. Denn nur für diese ist die neue Verordnung erlassen. Der Erlass will in keiner Weise der Regierung neue Vorschriften hierüber geben. Nun muss man ja zugeben, dass die Regierung auch ein Interesse daran haben kann, welcher Art diese neuen Vorschriften sind, ob nicht etwa ihre eigenen vertragsmässig zugesprochenen Rechte indirekt davon berührt werden oder darunter leiden könnten. Aber selbst wenn darin eine wesentliche Einschränkung des Begriffes der Mindergenehmheit enthalten wäre, so hat die Regierung ja immer noch es in der Hand, entscheidend einzugreifen. Anderseits aber könnte man für den Fall, dass nach dem neuen Erlass der Begriff der Mindergenehmheit im weiteren Sinne als bisher aufgefasst werden sollte, es der Regierung nicht verdenken, wenn sie nach den gleichen Gesichtspunkten verfahren würde. Stutz kommt nun zu dem obigen merkwürdig weitgehenden Ergebnis, dass auf Grund des Erlasses Rampollas tatsächlich die Frage der Genehmheit streng subjektiv vom Standpunkt des Landesherrn zu entscheiden sei und derselbe dabei nicht ausschliesslich an politische Motive, sondern auch an Erwägungen anderer Art sich halten könnte. Die Unterlage hierfür gibt ihm die weiteste Deutung des Begriffes des »studium quietis publicae«.

Abgesehen davon, dass es von vornherein als unwahrscheinlich erscheint, dass die Kurie, die durch eben diesen Erlass die Freiheit der Wahl nachdrücklichst schützen wollte, den Kapiteln gegenüber dem Begriff der Mindergenehmheit eine so weitgehende, vage, ihrem eigensten Interesse zuwiderlaufende Deutung habe geben wollen, lässt auch der Wortlaut selbst eine derartige Auffassung nicht zu. Die Hinzufügung des »studium publicae quietis et fidelitatis«, womit das Wörtchen »ideoque« ohne Zweifel engstens zusammenhängt, deutet darauf hin, dass man damit den Kapiteln gegenüber die mehr allgemein gehaltenen Begriffe der Klugheit *und* Genehmheit

dadurch näher bestimmen wollte, dass man zu dem ersteren denjenigen des »Studium publicae quietis et fidelitatis« hinzufügte und mit diesen Qualitäten zusammen, wie das ideoque anzeigt, die Voraussetzungen zur Genehmheit, bzw. mit deren Mangel die Unterlagen zur Mindergenehmheit feststellte. Um nun volle Klarheit über diese immerhin noch dehnbaren Ausdrücke zu erhalten, habe ich mich bei meinem letzten Romaufenthalt an die für diesen Erlass denkbar zuständigste Stelle, nämlich an Kardinal Rampolla selbst gewandt und auf mein Referat über die Stutz'schen Darlegungen und die Frage, welche Motive vom Standpunkt der Kurie aus für den Begriff der Mindergenehmheit dabei zur Geltung kommen sollten, die Antwort erhalten: *soltanto motivi d'ordine politico.* Ich kann auf Grund zuverlässiger Erkundigung noch hinzufügen, dass an massgebender Stelle dies auch heute noch die herrschende Auffassung ist. Damit fallen alle weiteren Folgerungen, die Stutz gezogen hat, weg. Der Begriff ist — und das entspricht auch ganz dem Wortlaut des Erlasses — auf ein ganz bestimmtes Gebiet damit eingeschränkt.

Für den Standpunkt der Regierungen ergeben sich auch bei dieser Auffassung des Erlasses nicht die geringsten Schwierigkeiten, da er ja gar nicht in ihre Interessensphäre eingreift. Sie hat es nach wie vor in der Hand, auf Grund der geltenden Vereinbarungen ihre Entscheidungen zu treffen. Wieweit sie dabei gehen darf und von welchen Gesichtspunkten aus sie im gegebenen Falle das Zustimmungsrecht ausüben kann, darüber ist viel hin und her gestritten worden. Mag man hier urteilen, wie man will: für die Auffassung des Begriffes der Genehmheit in dem von Stutz vorgetragenen Sinne bietet jedenfalls der Erlass Rampollas nach meiner Überzeugung keine Handhabe.

Ad 3) Es können die Verhältnisse so liegen, dass sich auf beiden Seiten Schwierigkeiten ergeben, ja dass man sich vielleicht vonseiten der Regierung nicht dazu entschliessen könnte, eine genügende Zahl von Kandidaten als genehm zu bezeichnen. Auch da scheint mir der von Stutz vorgeschlagene Weg, wonach die Regierung überhaupt nicht »zu dem Notbehelf der Streichung zu greifen braucht« und die ganze Liste ohne weiteres zurückschicken könne, nicht im Sinne der bestehenden rechtlichen Vereinbarungen, vollends nicht in dem des Erlasses Rampollas zu liegen. Guter Wille, gegenseitige Aussprache und rein sachliche Behandlung der Frage beiderseits wird auch hier schliesslich zum Ziele führen. Wenn Stutz hervorhebt, die Regierung dürfe nur, falls sie die ganze Liste zurückschickt, das Kapitel nicht zur Einreichung einer

neuen Liste auffordern, da dies über das rein negative, völkerrechtsartige Ausschliessungsverfahren hinausgehe, so ist das ja eine formell durchaus korrekte Unterscheidung, sachlich sehe ich aber mit Biederlack (Ztschr. f. kath. Theologie XXXIII 762) darin kaum einen Unterschied, ob die Nötigung zur Aufstellung einer neuen Liste durch die Macht der tatsächlichen Verhältnisse oder durch direkte mündliche Aufforderung erfolgt.

Auf die Fragen, die sich an die neuen Bestimmungen über den Wahlkommissär anknüpfen, will ich hier nicht näher eingehen, auch nicht auf die Ausführungen in den einzelnen Exkursen, mit denen uns der Verfasser ein ausgezeichnetes und vielfach bis ins kleinste durchgearbeitetes, der Forschung über die ganze Frage ausserordentlich nützliches Belegmaterial zur Verfügung gestellt hat. Reizvoll wäre es auf das unter Nr. 27 angeführte Kapitel über »Vatikanisches Kirchenrecht« näher einzugehen. Allein ich möchte auch davon absehen, da es mir, offen gestanden, schwer fällt, mich noch weiter mit dem zur Zeit hervorragendsten Vertreter der kirchlichen Rechtsgeschichte in gegensätzlichem Sinne auseinanderzusetzen. Ich möchte das Buch nicht aus der Hand legen, ohne dem Verfasser zu bekennen, dass ich trotz der vorgebrachten Ausstellungen selbst grosse Förderung auf einem von ihm so prinzipiell scharf in den Vordergrund gestellten Gebiete erfahren habe.

Freiburg i. B. *E. Göller.*

Die Begründung der kirchlichen Mitgliedschaft nach kanonischem und bayerischem Rechte. Von Dr. iur. et rer. pol. *Egid Eck.* Zweite Auflage. Würzburg, F. X. Buchersche Verlagsbuchhandlung, 1911 (IV u. 144 S.). Geheftet: M 1.—

Die 1. Aufl. dieser Würzburger Dissertation, welche im »Archiv« nicht besprochen wurde, erschien i. J. 1900 bei Gnad & Cie. in Würzburg. Beim Beginn der Lektüre veranlasste mich die Wahrnehmung der auffallenden Tatsache, dass die jüngste der im Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke stehenden Schriften dem Jahre 1900 angehört, die 1. Aufl. zum Vergleich heranzuziehen. Als ich nun auf der 2. Seite der 2. Aufl. genau so wie auf der 2. Seite der 1. Aufl. die Druckfehler »tradila« — statt »tradita« — und »Haresie« — statt »Häresie« — fand, da war mir sofort klar, dass hier nicht eine zweite Auflage, sondern nur eine neue Ausgabe der noch vorhandenen Exemplare der ersten Auflage auf den Markt gebracht wurde. Demgemäss stimmt diese 2. »Auflage« mit der 1. vom ersten Buchstaben bis zum letzten vollkommen überein, neu ist nur

der Umschlag und das Titelblatt. Sofort war ich aber auch dessen sicher, dass der Herr Verfasser, nunmehr königl. 2. Staatsanwalt beim Landgericht Augsburg, bei jenem eigentümlichen Verfahren völlig unbeteiligt ist. Die Verlagshandlung ging ganz selbständig vor, was hiermit ausdrücklich festgestellt werden soll.[1])

Dass ein vor 11 Jahren erschienenes Werk heute nicht mehr voll auf der Höhe steht, braucht nicht gesagt zu werden. Doch kann die klar und übersichtlich, mit grosser Selbständigkeit und eindringendem Scharfsinn geschriebene Arbeit auch jetzt noch, da hinsichtlich des behandelten Gegenstandes wesentliche Änderungen inzwischen nicht eingetreten sind, gute Dienste leisten. Sie behandelt in 3 Teilen die Aufnahme in die Kirche, die Bestimmung der Religion durch dritte und die religiöse Selbstbestimmung, je nach den beiden im Titel bezeichneten Gesichtspunkten. Dabei finden insbesondere die §§ 5—23 des bayerischen Religionsedikts (2. Verfassungsbeilage) eingehende Würdigung. Ich bin nicht mit allen Ausführungen einverstanden; doch ist hier nicht der Ort auf einzelnes einzugehen. Als Beispiel für den Wandel der Anschauungen möchte ich aber erwähnen, dass mein Lehrer Professor *J. Berchtold* in München es für *selbstverständlich* hielt, dass bei *ungemischten* Ehen die Kinder in der Religion der Eltern erzogen werden. Einen positiven Anhaltspunkt hierfür bildet nach ihm § 18 des Religionsedikts, wonach in dem Fall, dass durch Übertritt aus einer bisher gemischten Ehe eine ungemischte wird, die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern folgen.

Aus der *neueren Literatur* kommen jetzt namentlich die folgenden 4 Würzburger Dissertationen in Betracht: *Krapp* Lor., Die religiöse Erziehung *unehelicher* Kinder nach bayer. Staatskirchenrecht, Mainz 1909 (»Archiv« 1909, S. 54 ff.); *Grassinger* Jos., Die religiöse Kindererziehung in *ungemischten* Ehen im Königreich Bayern, Bamberg 1910; *Muehlon* Wilh., Die rechtliche Stellung der Kirche auf dem Gebiete des bayerischen Volksschulwesens, München 1904; *Eichelsbacher* Franz, Der Zwang zu religiöser Betätigung in Familie und Schule. Eine Studie aus dem bayer. Staatskirchenrecht, Würzburg 1911.

Von einschlägigen *Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes* sind hauptsächlich jene vom 27. Juli 1907 und vom 16. März 1910, betreffend die religiöse Erziehung der *Adoptivkinder*, zu erwähnen.

Würzburg. *Fr. Gillmann.*

---

1) Bei dieser Feststellung erledigen sich die von Hr. Professor *Geiger*-Dillingen gegen den Herrn Verf. gerichteten bezüglichen Bemerkungen Theolog. Revue 1911 Sp. 315 f.) von selbst.

J. *Niedner*, *Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten.* Aus der Festschrift für A. Thon. Jena, G. Fischer, 1911. 8°. 40 S. Preis M 1.20.

Einleitend konstatiert der Verfasser, dass über den Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten, der in parlamentarischen Verhandlungen und in der Presse eine grosse Rolle spiele, noch sehr viel Unklarheit herrsche, weil man ihm oft einen ganz verschiedenen Sinn unterlege. Man könne denselben fassen im Gegensatz zu *nichtkirchlichen* Angelegenheiten (= reinkirchlich), entweder formell als diejenigen Angelegenheiten, welche nach dem jeweils geltenden Recht in die Kompetenz der kirchlichen Behörden fallen, oder materiell als die Summe alles dessen, was religiöser Betätigung dient (S. 1—10). Eine andere Auffassung versteht den Ausdruck im Gegensatz zu *äusseren* kirchlichen Angelegenheiten, indem sie damit entweder nur die Vorgänge meint, die sich lediglich im Gebiet des Seelenlebens abspielen, oder jene Angelegenheiten, welche *unmittelbar auf die spezifische Zwecktätigkeit der Kirche* gerichtet sind, also auf Erzielung religiöser Betätigungen und religiöser Wirkungen. Verfasser weist insbesondere an der Hand der preuss. Verfassung und der preuss. Konsistorial- und Synodal-Ordnungen nach, dass der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten in dem letztgenannten Sinne immer mehr sich herausgebildet habe. Die innerkirchlichen Angelegenheiten in diesem Sinn bedürften in der evangelischen Kirche eine andere Normierung, als die äusseren Angelegenheiten, wenn auch die Überweisung derselben an ganz besondere kirchliche Organe sich praktisch nicht empfehle; nämlich: bezüglich der inneren kirchlichen Angelegenheiten solle man »grundsätzlich die Rechtsform wachsen lassen, nicht setzen, d. h. von Obrigkeitswegen geben«. — Ich bezweifle, ob diese Auffassung in evangelischen Kreisen allgemeinen Anklang finden wird; sie öffnet dem schrankenlosesten Subjektivismus im kirchlichen Leben Tür und Tor. In der katholischen Kirche spielt diese Unterscheidung, was Niedner S. 37 richtig bemerkt, gar keine Rolle und wird daher in den Lehrbüchern des kathol. Kirchenrechts gar nicht erwähnt.

Freiburg i. B. *Dr. Rösch.*

Die Gesellschaft Jesu. Ihre Satzungen und ihre Erfolge. Von *Moritz Meschler* S. J. Erste und zweite Auflage. Mit Approbation des H. H. Erzbischofs von Freiburg u. Erlaubnis der Ordensobern. Freiburg, Herder, 1911. 8°. X 307 S. M 1.50. geb. M 2.—.

Ein ehrwürdiger Greis von achtzig Jahren, aber ausgerüstet

mit der erstaunlichen Geistesfrische und dem Schaffensdrang eines Mannes in der Vollkraft des Alters, schildert in obiger Schrift die Gesellschaft Jesu, welcher er seit länger denn sechzig Jahren angehört. Eine Verteidigung des Ordens möchte er ebensowenig liefern, wie eine Lobschrift auf denselben. Schlicht und einfach lässt er die Tatsachen reden, wie sie in den Jedermann zugänglichen Quellen vorliegen. Und das geschieht mit einer Schlichtheit, Offenheit, Biederkeit, welche vom Vertrauen des Verfassers zu der Redlichkeit und Vorurteilslosigkeit des Lesens eingegeben ist und deshalb auch unwillkürlich Vertrauen beim Leser erzeugt. Meschlers Stil ist von klassischer Schönheit, er atmet die Lieblichkeit der schweizer Gebirge, die ehemals seine Wiege begrüssten. In zwei Teilen wird der ausgebreitete Stoff behandelt. Der erste Teil führt zwar die Überschrift »Die Satzungen«, enthält aber eine lange Reihe lesenswerter Kapitel, welche den inneren Geist des Ordens kundgeben. Mit Recht entwirft Meschler ein knapp gefasstes, aber gut belehrendes Lebensbild des heiligen Stifters, dessen Züge die Gesellschaft wiederspiegelt. Hervorgerufen wurde die Stellung des neuen Ordens durch die religiöse Zeitlage. Kühn darf man behaupten: Er war von Gott erweckt. Wenn aber der Verfasser schreibt »die grösste Schuld an dem Unheil lag an den nordischen Bischöfen und den Räten in der Regierung ihrer Kirchen, den Domherrn« (3), so ist zu bemerken, dass es im Süden nicht viel besser aussah. Die ganze Kirche war krank.

Die nun folgenden Kapitel heben an mit der Bestätigung der *Satzungen* durch die *Päpste*: Das ist eine leuchtende Kette von Gutheissungen des Ordens und seiner *Grundsätze*, welche von den Trägern des unfehlbaren Lehramtes der Kirche und ihren höchsten Gesetzgebern ausgesprochen werden. Damit sind für jeden ehrlichen Mann die Verleumder des Ordens endgültig widerlegt. Über alles hoch wird jeder Kenner der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts das hier einfallende Schreiben Leos XIII. in Ehren halten (16).

Zunächst legt der Verfasser den allgemeinen und besondern Zweck, sowie die Mittel zur eigenen Vollkommenheit, wie jene zum Heile des Nächsten auf Grund der Satzungen dar. Und diese soliden, vom tiefsten Verständnis der natürlichen Psychologie, wie der christlichen Vollkommenheit eingegebenen Kapitel genügen schon an sich zur Widerlegung des alten Einwandes, der Orden sei in erster Linie als Kampfmittel wider die Gaubensneuerung geschaffen. Aber überall nimmt der Verfasser einen höheren Flug, indem er die allgemeinen Lehren der katholischen Dogmatik und Aszese seinen Ausführungen einzu-

flechten versteht. Aus den Kapiteln: 7 Regierungsform, 8 Gliederung, 9 Verfassungsurkunde strahlt das gesetzgeberische Genie des hl. Ignatius. Wiederholt kommt der Verfasser im Laufe der Arbeit auf diese Vorzüge zurück, aus ihnen erklärt er die Tatsache, dass die Gesellschaft Jesu den Reformeifer der Päpste nie hervorgerufen.

In das innere Heiligtum geleiten uns die Kapitel: 10 die geistlichen Übungen, 11 der Gehorsam, 12 die Lehren. Vielleicht nimmt der seeleneifrige Verfasser aus einer Neuauflage Veranlassung, »die geistlichen Übungen« zu vertiefen. Hier liegt der Feuerherd aller Erfolge des Ordens. Wie die der Gesellschaft Jesu eigentümlichen Auffassungen des Molinismus und echten Probabilismus kurz beleuchtet werden, so widerlegt der Verfasser, und zwar vermittels der Zeugnisse bedeutender akatholischer Gewährsmänner, eine Reihe von falschen Anklagen, die man als kindisch bezeichnen möchte, wenn sie den Stempel böswilliger Absicht weniger grell offenbarten. »Durch und durch päpstlich«. Nach dem gemeinen katholischen Kirchenrecht geht alle Feierlichkeit der Ordensgelübde vom Heiligen Stuhle aus. Alle Orden in der Kirche sind deshalb dem Papste aufs engste verbunden. Aber vor allen hat nach Ausweis der Geschichte die Gesellschaft Jesu treu zum Mittelpunkt der Kirche gestanden.

Ein anmutendes Interieurbild, welches sich einfach, schlicht und ergreifend vor dem geistigen Auge des Lesers entwickelt, trägt die Überschrift »Der Jesuit, wie er leibt, lebt und stirbt«. Aus ihm redet die Macht der Wahrheit und die Hoheit der katholischen Kirche. Auf den Beweis a contrario einzugehen, sei dem Berichterstatter erlassen. Wenn aber Ideale die Würde der Menschheit schützen, dann sind es jesuitische Novizen und Scholastiker, die machtvoll ihrer Verwirklichung nachringen.

Im zweiten Teile schildert der Verfasser die Erfolge seines Ordens: Heiligkeit, Priesterwirken, Wissenschaft, Unterricht, Literatur und Kunst, Heidenwelt, Barmherzigheit. In seinen Hauptteilen ist das Dargebotene bekannt. Indes gewährt es einen neuen Reiz, dasselbe organisch gegliedert vor Augen zu haben. Ein Punkt von aktueller Bedeutung sei herausgegriffen. Es ist der mit der Weihe der Jahrhunderte bedeckte *Studiengang* des Ordens. Von der Theologie sei Absehen genommen. Aber geht nicht jedem Altphilologen, ja jedem Pädagogen das Herz auf, bei den Worten: »An der Hand kundiger Lehrer durchstreift der Scholastiker die sonnigen Gefilde der alten griechischen und lateinischen Literatur und schöpft aus ihr die Urgesetze des schönen Stils, des feinen ge-

läuterten Geschmacks, die wohltuende Ruhe, das Ebenmaß und die Objektivität der alten Meister und gewinnt den sichern Maßstab zur Beurteilung der eigenen Nationalliteratur« (148).

Den ehrwürdigen Verfasser beglückwünschen wir zu seiner Leistung, die sicher noch manche Auflage erleben und mit einem Register versehen, noch höheren Wert besitzen wird.

Aachen. Dr. *Alfons Bellesheim.*

Les fiançailles et le mariage. Traité canonique et théologique avec aperçus historiques et iuridico-civils par le chanoine *De Smet*, S. T. L., professeur de théologie au grand séminaire de Bruges, Traduction française faite sur la 2e édition latine, revue et corrigée. Bruges, Charles Beyaert, 1912 (XXXV u. 712 S.) fr. 10.

Die zweite, i. J. 1910 erschienene Aufl. der De Smetschen Monographie über die Ehe wurde vom Unterzeichneten im »Archiv« 1911 S. 371—376 einer eingehenden Würdigung unterzogen. Nunmehr hat ein nicht genannter Kollege des Verfassers das in lateinischer Sprache geschriebene Werk ins Französische übertragen, in der Absicht ihm dadurch beim französischen Klerus (!) und bei gebildeten Laien Belgiens und Frankreichs leichter Eingang zu verschaffen. Doch wurde bei den delikateren Stellen der lateinische Text beibehalten, während andrerseits auch die griechischen und lateinischen Quellenstellen nicht unübersetzt blieben. Es handelt sich aber nicht um eine blosse Übersetzung der 2. Aufl., vielmehr ist überall die ergänzende und verbessernde Hand des Verfassers zu bemerken, der mit wahrem Bienenfleiss die neueste Literatur — zu »Ne temere« z. B. sind jetzt 31 Schriften (früher 24) erwähnt — und ebenso die inzwischen ergangenen einschlägigen Entscheidungen der römischen Behörden verwertete. Sachlich haben wir also eine dritte, — um 92 Seiten [1]) — vermehrte und verbesserte Auflage vor uns. Neu hinzugekommen sind die beiden Anhänge über das bürgerliche Eherecht in Deutschland und in Kanada.

Konnte ich schon der 2. Aufl. reichliche Anerkennung zollen, so muss dies um so mehr jetzt geschehen, zumal auch meine früheren Ausstellungen zum grössten Teil berücksichtigt wurden. Insbesondere verdient hervorgehoben zu werden, dass der frühere Hauptmangel, das Arbeiten mit sekundären Quellen, fast vollständig beseitigt ist. Jetzt hat der Verfasser fast überall zu den primären Quellen zurückgegriffen, was für ihn, dem offenbar keine sehr grosse Bibliothek zur Verfügung steht, gewiss keine Leichtigkeit war. Ich hoffe zu-

1) Ein Teil hiervon kommt ja allerdings auf Rechnung der geringeren Knappheit der französischen Ausdrucksweise gegenüber der lateinischen.



versichtlich, dass in einer weiteren Aufl. die wenigen noch stehengebliebenen Ausnahmen gleichfalls verschwinden und dass es dem Verfasser möglich wird, die Quellenstellen durchweg nach den neuesten und besten Ausgaben zu zitieren.

Wenn ich im folgenden abermals verschiedene kleine Ausstellungen zu machen mir erlaube, so tue ich es in der Absicht wieder einiges zur noch grösseren Vervollkommnung des vorzüglichen Werkes beizutragen.

Von *Denzingers* Enchiridion erschien 1911 die 11. Auflage, *Funks* Patres apostolici erschienen neu 1901 (S. XVI), *Heiners* Eherecht liegt seit 1910 in 6. Aufl. vor (S. XIX), desgleichen *Leitners* Verlobungsform usw. (S. XXIII), *Silbernagls* Kirchenrecht seit 1903 in 4. Aufl. (S. XXIX) — letzteres Werk ist übrigens sub A. 1° namhaft zu machen. Von *Schmitz* H., Die Bussbücher usw. wurde 1898 zu Düsseldorf der 2. Band veröffentlicht.

S. 133 [3] lies: Summa d' Hostiensis. Die S. 134 Z. 12 v. o. zitierte Konstitution Benedikts XIV. beginnt mit »Satis vobis«. S. 136 [5] lies: . . nur nach Aussterben der agnati . .; S. 137 [1] . . Die Ehe ein äusserlich weltlich Ding (s. S. 352 [2]) ist . . S. 140 hätte *mein* Aufsatz über »Die Siebenzahl der Sakramente bei den Glossatoren des Gratianischen Dekrets«, Mainz 1909 (»Katholik« 1909 H. 9), einigen Aufschluss geben können. S. 166 [2] lies: . . im Innern der segnende Heiland . . die klugen und törichten Jungfrauen . .; ebenda Anm. 7: . . wie Kinder sich nicht ohne Zustimmung der Väter verehelichen . .; S. 178 Z. 13 v. u.: . . pari modo . .; S. 185 [1]: . . generationis fini idoneus . .; S. 192 Z. 1 v. u.: copia sit relaxationis; S. 242 [9]: Pech VII n. 838; S. 252 [3]: . . die eheliche Treue lustig . . in geradezu skandalöser Weise; S. 258 Z. 12 v. o.: . . Marc. X, 11 . .; S. 261 [3]: . . *Fahrner* p. 337 s.; Anm. 5 ebenda: . . Sanchez II Disp. 15 n. 6; S. 292 [4]: . . ganz willkürlich . . wesentlicher Satzteile . .; S. 294 [6]: . . Unauflöslichkeit . .; S. 296 [3]: . . Böckenhoff p. 47 s.; S. 301 Z 15 v. o.: . . Kuppelei . .; S. 302 [1]: . . Breviarium Alarici . . Zu 314 [2], 378 [4]: Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich wurde, wie S. 687 richtig angegeben ist, 1896 publiziert. Die Zitationsweise S. 369 Z. 6 f. v. o. ist inkonsequent und missverständlich, da »p.« bei *Esmein* und beim *Canoniste contemp.* die Seite, bei *Scherer* dagegen den Paragraphen bedeutet. Meinen Hinweis auf c. 2 C. XXVII q. 2 zur Erhärtung der Entbehrlichkeit der elterlichen Einwilligung als eines wesentlichen Erfordernisses zur Gültigkeit der Ehe will Verf. (S. 387 [1]) nicht gelten lassen. Allerdings betont Nikolaus I. im fraglichen

Kanon, dass die Ehe zustandekommt durch den Konsens, nicht erst durch die Kopula, aber sie kommt nach Nikolaus zustande durch den Konsens eben *der Kontrahenten*. Wenigstens *auch* von der Entbehrlichkeit des elterlichen Konsenses verstanden die Stelle bereits Stephan von Tournay (ed. *Schulte* p. 236, abgedruckt bei *Köstler*, Väterliche Ehebewilligung S. 121[1]), Simon von Bisiniano (bei *Köstler* S. 124[2]), namentlich Huguccio,[1]) desgleichen Johannes Teutonikus in der Glossa ordinaria zu unserer Stelle. Bei den S. 406 neu beigefügten geschichtlichen Bemerkungen über die gemischten Ehen wäre zu erwähnen, dass auch verschiedene abendländische mittelalterliche Autoren die Ehen zwischen Katholiken und Häretikern für *ungültig* erklärten, so der Verfasser des Tractatus de matrimonio [Berol. Savigny 14 f. 96' c. 1: »constat ergo, quod christianus cum iudea vel econverso vel christianus cum heretica vel econverso matrimonium contrahere non potest«], Bernhard von Pavia [Summula de matr., ed. *Laspeyres*, p. 291], Präpositinus [»Notandum est autem (Vind. deest: est aut.), quod dispar cultus quandoque precedit matrimonium, quandoque sequitur. Cum precedit, nullum est matrimonium, ut si christianus cum iudea contrahat vel cum (deest: Erl.) heretica. Cum sequitur, refert, utrum alter transeat de infidelitate ad fidem vel econverso . .« (Cod. Vindobonen. 1501 f. 84 c. 1; Cod. Erlangen. 353 f. 55 c. 1)], Tankred [Summa de matr., ed. *Wunderlich*, p. 44]. Betreffend Sikard von Cremona vgl. »Katholik« 1910 II S. 480.[2]) Innocenz III. regierte von 1198—1216

1) Ich lasse den von *Köstler* fehlerhaft mitgeteilten Text (S. 128[3]) hier folgen: c. 2 cit. ad v. *solus*: »Potest excludere sollempnitates, que quidem adhibentur ad decorem, set non faciunt matrimonium, ut XXX. Q. V. Aliter (c. 1), vel excludit patris consensum, qui secundum leges humanas exigitur, set non secundum divinas. Honestum est, ut intersit et adhibeatur, ut XXXI. Q. II. c. I et XXXII. Q. II. §. Cum ergo (= dict. Grat. ad c. 12); set non exigitur, ut hic dicitur, et in hoc canones prevalent, cum hodie matrimonia tractentur iure poli et non iure fori. *Secundum leges* canonicas, quia secundum leges humanas non sufficit, si filius vel filia est in potestate patris. Vel *secundum leges canonicas* i. e. legitimus et canonicus, scil. ut nichil sit, quod substantiam matrimonii impediat. *De quorum quarumque coniunctionibus*. Set non agitur de coniunctione patris, ergo eius consensus non est ibi necessarius, licet honestus« (Clm. 10247 f. 231' c. 1; Cod. Vat. 2280 f. 260 c. 2).

2) Zu S. 414 (impedimentum vis ac metus) möchte ich bemerken, dass *Huguccio* zu C. XXXI q. 2 pr. u. a. schreibt: ». . ad quod (matrimonium) nulla est cogenda ab initio, et si cogatur, non tenet matrimonium, nisi ex post facto consentiat, quia *ubi est coactio, ibi non est consensus*, sine quo matrimonium contrahi non potest« (Clm. f. 248 c. 2; Cv. f. 277' c. 1). Bei *Tankred* heisst es (l. c. p. 46): »Sequitur de *impedimento violentiae*, quod *ex sui natura* etiam sine constitutione ecclesiae *matrimonialem consensum excudit*. Nam ubi metus vel coactio intercedit, non potest consensus locum habere . .« Ebenso bei dessen Plagiator *Raymund a Pennaforte*: »Circa *impedimentum violentiae* seu metus notandum, quod *ex sui natura* etiam sine constitutione ecclesiae *matrimonialem consensum excludit*: nam ubi

(S. 422 Z. 10 v. u.). S. 439 wäre eine nochmalige Erwähnung von *Sägmüllers* Aufsatz »Das impedimentum impotentiae bei der Frau vor Alexander III.« (Theol. Quartalschr. 1911 S. 90 ff.) am Platz gewesen. Die S. 446 festgehaltene Interpretation von c. un. in VIto de voto III, 15 ist sicher verfehlt. Ich verweise des weiteren auch auf die Konstitutionen Benedikts XIV. »Eo quamvis tempore« vom 4. Mai 1745, §§. 22, 23, und »Inter praeteritos« v. 3. Dez. 1749, §. 41. Was S. 462[7] gesagt ist, wäre bei der Besprechung der gemischten Ehen zu verwerten. Zu Anm. 8 ebenda bemerke ich, dass nicht Freisen derselben Ansicht ist wie Schnitzer, sondern umgekehrt, da Schnitzer von Freisen abhängt. S. 471[2] lies: . . descendentium *ex* eodem . .; S. 475[5]: . . l. 17 D. XXIII, 2 S. 503 Z. 13 v. u. lies: . . p. 531—532; Anm. 6 ebenda: . . Johannes Andreae . .; Anm. 2 ebenda muss statt des Verweises auf Esmein unbedingt das Justinianische Gesetz selbst angegeben werden. S. 554[2] (ebenso S. XXVI) lies: . . Brandhuber . .

Schliesslich möchte ich im Interesse der ausserbelgischen Leser dem inzwischen auch von anderer Seite geäusserten Wunsch (vgl. »Katholik« 1911 II S. 471) Ausdruck verleihen, dass bei sicher folgenden Neuauflagen die Entscheidungen der römischen Behörden nicht nach den einer weiteren Verbreitung entbehrenden Collationes Brugenses, sondern durchweg nach den Acta sanctae Sedis bezw. nach den Acta apostolicae Sedis zitiert werden.

Würzburg. *Fr. Gillmann.*

Georg Pfeilschifter, *Theoderich der Grosse.* Die Germanen im Römischen Reich. (Weltgeschichte in Karakterbildern), Mainz 1910. Verlag Kirchheim & Co. Mit Mosaikdrucktitelbild u. 100 Abbildungen. gr. 8° (VIII u. 137 S.) In Leinwandband M 4.—.

Der Verfasser hat schon im Jahre 1896 eine Arbeit veröffentlicht, welche den »Ostgotenkönig Theoderich und die katholische Kirche« zum Gegenstand hatte. Auch in dieser neuen, vertieften und doch mehr für die Allgemeinheit bestimmten Form bietet seine Darstellung viel Interessantes für die Geschichte des Kirchenrechtes. Theoderich kam nach seinem Sieg über Odoaker in der Doppeleigenschaft nach Rom: als Heerkönig der Goten und als *Kaiserlicher Regent* im Namen des Oströmischen Imperators, dessen *Mitkonsul* er schon vor Jahren gewesen war, in dessen Stadt er schon einmal die Ehren eines *Triumphators* empfangen hatte. Sein Grundsatz

---

metus vel coactio intercedit, non potest consensus locum habere« (ed. Roman. 1608 p. 551). — Vgl. indes jetzt auch Acta Ap. Sed. III (1911), 167, 663.

beim Betreten der ewigen Stadt war: »Ruhm und Ehre der Goten besteht in der *Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsverhältnisse*«. So respektierte er denn auch, obwohl Arianer, die Heiligkeit des Papstes und seiner Kirche: Sein erster Gang in Rom war der Besuch des Petrusgrabes im Vatikan. Umgekehrt kam man von päpstlicher Seite dem Goten mit Vertrauen entgegen, da sein Arianismus nichts Aggressives mehr an sich hatte, sondern nur wie eine Folge seines Barbarentums als Makel an ihm haftete. Im Gegenteil, man durfte von ihm Schutz erhoffen gegenüber dem zum Angriff vorgehenden, vom Kaiser in Byzanz protegierten Monophysitimus, der bereits die östliche Kirche im akazianischen Schisma seit 484 von der westlichen losgerissen hatte. Dieses Schisma hatte auch in Rom im Jahre 498 zu einer Doppelwahl geführt. Auf der einen Seite stand der Papst der strenggläubigen Partei, auf der anderen der Kandidat der Vermittlungspartei. Noch bevor Theoderich Rom betrat, legten beide, Symmachus der Papst und Laurentius der Gegenkandidat, ihre Rechtsansprüche dem Gotenkönig in Ravenna vor, der die *Wahl des Symmachus nach den Kriterien der Priorität und Majorität für gültig erklärte*. Eine römische Synode, an welcher auch der zurückgesetzte Laurentius teilnahm, sprach ihm dafür den Dank der Kirche aus. Als später die Laurentianerpartei von neuem den Kampf begann, *berief der arianische König mit Zustimmung des Papstes eine Synode*, deren Verhandlungen er mit allem Nachdruck im Fluss zu halten wusste, selbst wenn die Bischöfe den Mut verlieren wollten. Trotzdem war das Schisma nicht hintanzuhalten, da die Laurentianerpartei mächtig war. *Da sandte der Papst selbst seinen Diakon an Theoderich, welcher nun aus seiner Neutralität heraustretend im Jahre 507 den Frieden in der Kirche wieder herstellte* — ein Irrgläubiger als erbetener Helfer des Papstes. In einem heute noch erhaltenen Panegyrikus feierte der Vertreter des Mailänder Erzbischofs damals den *Herrscher Italiens* »*von Gottes Gnaden*«, den »Fürst an Stärke« und »Priester an Milde und Herzensgüte«. Einen nicht viel weniger wichtigen Dienst leistete Theoderich der Kirche mit der Eroberung Südgalliens und der Angliederung dieser Länder und Nordspaniens an sein Reich. Sofort wurde hier die Hierarchie in Unterordnung unter den Papst wieder hergestellt und *Cäsarius von Arles zum päpstlichen Vicarius von Gallien und Spanien eingesetzt*. Kein Wunder, dass man damals in der Kirche betete: »dass Christus unser Erlöser noch lange erhalte, was er seinen Dienern in der Person des gnädigsten Königs gegeben«. In Rom, das sich noch einmal auf Ziegelstempeln und anderen In-

schriften Felix Roma nannte, wurden unter Theoderich neue katholische Kirchen gebaut, S. Andrea bei S. Peter, S. Pankraz im Felde, und S. Silvester und Martin. Gleichzeitig kamen damals die Sammlungen echter und gefälschter Urkunden über die Bedeutung der päpstlichen Macht in Umlauf, die als *Symmachianische Fälschungen* und als *liber pontificalis* noch heute das Interesse des kirchlichen Rechtshistorikers in Anspruch nehmen.

Unter Theoderichs Schutz und im Einverständnis mit ihm bahnte nun auch Papst Hormisdas 515 und 517 *die Wiedervereinigung mit der Byzantinischen Kirche* an, welche 519 durch das Entgegenkommen Justini und Justiniani auch zustande kam. Damit war nun aber Theoderichs Stellung als Schutzherr der Kirche erledigt. 523 starb zudem der ihm zu Dank und Freundschaft verpflichtete Papst Hormisdas und ihm folgte der dem Kaiser näher stehende Johannes. Der Kaiser erneuerte die alten Gesetze gegen die Arianer. Um der Verfolgung Einhalt zu gebieten, verlangte der König, dass Johannes selber zum Kaiser gehe und die Zurücknahme der Edikte fordere, ja sogar die Erlaubnis zum Rücktritt katholisch Gewordener in die arianische Gemeinschaft erbitte. Dies letztere konnte der Papst nicht tun. Selber beim Kaiser als fautor haeresis auftreten, durfte er nicht. Dagegen die übrigen Aufträge Theoderichs erfüllte er in feierlicher Reise zum Kaiser, welche auf lange die Einheit zwischen Byzanz und Rom neu befestigte. Aber die von ihm in Byzanz vorgenommene Krönung Justins erzürnte Theoderich aufs höchste, und heimgekehrt von der in seinem Auftrag unternommenen Reise, wurde *der Papst vom König gefangen gesetzt* und starb im Gefängnis am 18. Mai 526. In Felix IV. brachten dann die von Theoderich beeinflussten Wähler wieder einen Mann auf den Stuhl Petri, mit welchem Theoderich dann noch wenige Monate in Eintracht zusammen arbeitete am Schutze Roms. Doch der Tod rief ihn ab und was er an Johannes gesündigt hatte, vergrösserte sich in kirchlicher Überlieferung bis zur Verzerrung seines Bildes in das Bild des Kirchenverfolgers. Es bleibt deshalb ein für die kirchliche Rechtsgeschichte hochbedeutsames Verdienst Pfeilschifters, dass er das Zerrbild wieder beseitigt und uns so interessante Einblicke gewährt hat in eine Zeit, wo der Papst und die Kirche jahrzehntelang den Schutz ihrer Interessen einem irrgläubigen König verdanken.

Freiburg i. B. *E. Krebs.*

Frommes Kalender für den kathol. Klerus Österreich-Ungarns, herausgeg. von *R. G. Himmelbauer*, Chorherr von Klosterneu-

burg, 34. Jahrgang 1912. Wien, Buchhandlung von K. Fromme. 16°. K 3.20.

Der im 34. Jahrgang stehende Kalender ist bestrebt, seinen guten Ruf zu wahren. Er zerfällt in zwei Teile: ein eigentliches Kalendarium mit Statistiken und eine wissenschaftliche Beigabe. Das Kalendarium bietet eine Übersicht der päpstlichen Behörden und der Ordensgenossenschaften (S. 39—51), eine sehr ausführliche Statistik der Kirchenprovinzen Österreich-Ungarns (S. 59—133) und weniger ins Einzelne gehende Angaben über das Deutsche Reich und die anderen kirchlichen Jurisdiktionsbezirke der Erde. Die Statistik wird, wie ein Vergleich mit den früheren Jahrgängen beweist, stets auf der Höhe gehalten. Eine Anzahl praktischer Notizen vervollständigt das Jahrbuch. Nach der Tabelle der Mitglieder des Klerus in der Reichsvertretung zählt das Abgeordnetenhaus 31 und das Herrenhaus 27 Mitglieder geistlichen Standes.

Der zweite, eigens paginierte und nicht mit eingebundene Teil enthält dieses Jahr folgende, z. T. recht interessante Abhandlungen: Welche Grundsätze sind massgebend bei der Anlage eines neuen Orgelwerkes, von V. Goller; Die Rückwirkung der neuzeitlichen technischen Errungenschaften auf die moderne Kirchenbaupraxis, von J. Stur; Der Bestandvertrag, von Dr. J. Sojka; Ergebnis der Volkszählung 1910 (in Österreich), von Fl. Sagmeister; Theosophie, Geheimwissenschaft und kath. Kirche, von J. Maurer; Durch die Wüste zum Katharinenkloster, von Dr. L. Senfelder; Die Tauf- oder Vornamen und die Matrikenführung, von Dr. A. Friese.

Der inhaltsreiche, auch äusserlich schön ausgestattete Kalender kann dem Klerus nur bestens empfohlen werden.

Hünfeld. *J. Pietsch* O. M. J.

Moralprobleme. Vorträge auf dem III. theologischen Hochschulkursus zu Freiburg i. Br. im Oktober 1910 gehalten von Prof. Dr. Jos. Mausbach, Prof. Dr. Julius Mayer, Regens Dr. Franz Xaver Mutz, Prof. Dr. Sigmund Waitz und Regens Dr. Joseph Zahn. gr. 8°. (VIII u. 388). Preis M 4.80; geb. M 6.—. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung.

Vor einem Jahrhundert noch konnte Balmes von den heftigsten Gegnern des Christentums schreiben: »Sie leugnen seine Dogmen, spotten über seine Zeremonien, lachen über seine Hierarchie, verachten seine Autorität, betrachten es als ein blosses philosophisches System und entkleiden es jeden übernatürlichen und göttlichen Charakters. Aber wenn sie zu seiner Moral kommen, so sind sie alle einstimmig, dass

sie rein, bewundernswert, erhaben, allen alten und neuen Gesetzgebern überlegen sei; dass in ihr sich volle Harmonie mit dem Lichte der Vernunft, mit den edelsten und schönsten Gefühlen findet, deren unsere Seele fähig ist; dass diese Moral allein wert sei, über die Menschheit zu herrschen und die Geschicke der Welt zu leiten.« Noch vor wenigen Jahrzehnten riefen die katholischen Apologeten diese Tatsache an. Inzwischen ist es anders geworden. Die moderne Ethik fällt ein abweisendes Urteil. Sie sieht in der bisherigen Moral »eine Gefahr, eine Verführung, ein Gift.« Der christlichen Moral schreibt sie die Schuld an der Entartung unseres Geschlechtes zu. Die Sittlichkeit, die sich auf göttliche und kirchliche Krücken stützt, ist krank, ist unsittlich. Die katholische Sittenlehre zählt aber ihre Gegner nicht nur bei den Anhängern der religionslosen Moral. Sie wird von den protestantischen Theologen missverstanden, verdächtigt, angeklagt. Diese Sachlage rechtfertigt die Wahl des Themas für den III. Hochschulkursus. Prof. Waitz rechnet in mehr populärer und rhetorischer Form mit der freien Ethik ab, der er die innere Schönheit der katholischen Moral entgegenhält. Prof. Mayer zeigt die Unentbehrlichkeit einer Autorität für das sittliche Leben und den Einklang, in dem kirchlicher Gehorsam und menschliches Freiheitsstreben zusammenklingen. Eigentümliches Licht fällt auf die vielgenannte katholische Naturerdrosselung aus dem dunkeln Mittelalter. Prof. Mausbach sucht bei St. Thomas von Aquin Aufschluss über die heute so klangvolle Charakterbildung. Da ist es erfreulich, wie modern und fein-psychologisch diese Frage nach St. Thomas aufgearbeitet werden kann. Die natürlichen Elemente des Charakters werden aber organisch durchwaltet von übernatürlichen Gnadenmächten. Krone und Vollendung des Charakters, die höchste und einheitlichste Lebensmacht ist die Liebe Gottes. Diese Vollendung des Menschen, das Vollkommenheitsideal nach katholischer Lehre reinigt Prof. Zahn von den zahllosen Entstellungen, die sie bei den protestantischen Theologen erfahren hat. Das Brennende der Keuschheitsfrage — man denke an freie Liebe, Neomalthusianismus, sexuelle Aufklärung usw. — veranlasst Regens Mutz, die Stellungnahme der katholischen Moral zu einem Einheitsproblem, dem modernen Keuschheitsproblem, darzulegen.

Die Vorträge beantworten abwehrend und positiv begründend wichtige Fragen; ihre Aktualität schliesst sie eng an die Vorträge über das Christusproblem an.

Limburg a. d. Lahn. *Franz Behrendt.*



Nachtrag zu S. 70.

Inzwischen sind die erwarteten Entscheidungen der Ritenkongregation vom 17. November 1911 (Acta Ap. S. III 611) veröffentlicht worden, wonach die Darlegungen S. 70 f. zu ergänzen sind, wie folgt:

Am Oktavtag von Fronleichnam sind künftighin auch — wie am Oktavtag von Epiphanie — alle Doppelfeste 1. Kl. ausgeschlossen, mit Ausnahme von Peter und Paul. »An dies octava praefatae Commemorationis solemnis Sanctissimi Corporis D. N. J. C. excludat duplicia primae classis occurrentia?

Resp. Affirmative, excepto festo Ss. Apost. Petri et Pauli.« S. R. C. l. c. ad 2.

So sind nun beide Feste in ihren Oktaven vollständig gleich, wie das bezüglich der Requiemsmessen schon ausdrücklich durch Dekr. vom 28. Juli 1911 §§ 5 u. 6 bestimmt war. An den Tagen innerhalb der beiden Oktaven können nur Doppelfeste 1. Klasse gefeiert werden, am Oktavtage sind selbst diese nicht statthaft. Die scheinbare Ausnahme am Oktavtag von Fronleichnam erklärt sich daraus, dass Peter und Paul ein feierliches Fest der *allgemeinen* Kirche ist; ein solches Fest kann auf den Oktavtag von Epiphanie nicht fallen. In der zweiten Vesper von Peter und Paul ist in diesem Fall das Herz-Jesu-Fest, nicht die Oktav von Fronleichnam, zu kommemorieren. (S. R. C. 24 Febr. 1911 ad 3, A. Ap. S. III 135.)

Auch ist fernerhin die Feier der Oktav anderer Feste beim Eintritt des Fronleichnamsfestes nicht abzubrechen, sondern fortzusetzen; der Oktavtag solcher Feste wird in diesem Falle nur kommemoriert, gemäss der Entscheidung der Ritenkongr. vom 4. März (24. Mai) 1901 zu 4 (A. S. S. XXXIV 32). Die Oktav eines Doppelfestes 1. Kl., das in die Fronleichnamsoktav fällt, ist, — wie schon bisher, s. S. 71 — ebenfalls vollständig zu feiern. »Utrum adveniente festo Commemorationis solemnis Sanctissimi Corporis D. N. J. C., continuari adhuc debeant octavae inchoatae: et an sua octava gaudeat festum aliquod duplex primae classis intra hanc octavam privilegiatam occurrens?

Resp. Affirmative ad utrumque.« S. R. C. 17 Nov. 1911 l. c. ad 1.

Franz X. Hecht P. S. M.

I. Abhandlungen.

1. Die Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244.

Von Prof. Dr. *Gillmann* in Würzburg.

Wie bereits *Schulte* mitteilte (Die Glosse zum Dekret Gratians von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben, Wien 1872, S. 12), enthält der dem 13. Jahrh. angehörende Clm. 10244 (Pal. M. 244) auf 206 Folioblättern das Gratianische Dekret bis zu den Worten »periculum eius« des c. 21 D. IV de cons. nebst einer ziemlich umfangreichen, sehr fehlerhaft geschriebenen Glosse, welch letztere jedoch zu C. XXXIII. q. 3—5 und von c. 2 D. II de cons. an vollständig fehlt.

Gegenüber *Maassen* (Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters, insbesondere der Dekretisten-Literatur des zwölften Jahrhunderts, Wiener Sitz.-Berichte, philos.-hist. Kl. 24 (1857), 27 [1]) hat *Schulte* (a. a. O. S. 16 ff.) zutreffend dargetan, dass der Apparat nicht erst nach der Glosse des Johannes Teutonikus resp. des Bartholomäus von Brescia verfasst wurde, da die auf diese Autoren bezogenen Siglen in Wirklichkeit *Johannes von Faenza* — einzelne möglicherweise auch *Joh. Hispanus* — bezw. *Bazianus* bezeichnen.

Weiterhin hält sich Schulte aus gewissen Gründen für berechtigt, die *Abfassung unseres Apparates in die Zeit Urbans III.* (1185—1187) *oder unmittelbar danach zu setzen* (a. a. O. S. 20). Er lässt es dahin gestellt, ob die eine, nach seiner Behauptung (a. a. O. S. 16) ganz vereinzelte Sigle »ug̅.« Huguccio angehöre, da sie auch nicht entscheiden würde, und will somit von einer Ausarbeitung der fraglichen Glosse nach Veröffentlichung der Summa Hugguccios, bezw. von einer Abhängigkeit jener Glosse von dieser Summa nichts wissen. *Mit dieser Annahme ist Schulte*, wie ich bereits im »Archiv« 1911 S. 558 [3] ohne Beweis mitteilte, *völlig in die Irre gegangen.* Der Beweis für meine Behauptung soll nunmehr hier folgen.

Zunächst kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Sigle »ug̅.« an der von Schulte zitierten Stelle in Wirklichkeit sich auf Huguccio bezieht, wie die Gegenüberstellung der einschlägigen Texte ohne weiteres ergibt:

Clm. 10244: c. 19 C. XIII q. 2 ad v. *his tantum*: »i. e. qui talem vitam egerunt, ut si post mortem huius fierent, prodessent, vel quorum vita non contradiceret, ut ista, si fiant, non debeant eis prodesse. ug.» (f. 105 c. 1; *Schulte* a. a. O. S. 16).[1]

Summa Huguc.: c. cit. ad v. *non prosint omnibus*: »quia nec valde bonis nec valde malis. *cooperantur* i. e. sic vivunt, ut hec sibi possint prodesse post mortem, si fiant [V.: fiat] pro eis, ut infra ead. Tempus« (c. 23) [Cod. Vat. 2280 f. 200' c. 1; Cod. lat. Bamberg. Can. 40 (P. II. 25) f. 157' c. 1].

Sodann wird Huguccio nicht bloss an der bezeichneten, sondern auch an verschiedenen anderen Stellen ausdrücklich zitiert. So lautet z. B. bei c. 1 D. LV ad v. *institutis* die Glosse: »Si fuerit, talis, ut dicitur in c. Priscis (c. 1), non nisi necessitate cogente poterit monachus promoveri ad clericatus officium secundum magistrum M.(elendum),[2]) secundum ma. U. absque omni necessitate poterit» (f. 31 c. 1). Der Magister »U.« ist Huguccio, welcher zum fraglichen Kanon ad v. *Priscis* u. a. schreibt. ». . Sic ergo videtur, quod monachi non debeant [B.: debeat] promoveri nisi instante necessitate. Set loco necessitatis successit utilitas, ut etiam causa utililatis hoc fiat, quia propter suam religionem valde utiles sunt ecclesiis. Hoc potest colligi [B.: intelligi] infra XVI. q. I. Cum pro utilitate (c. 34), ideoque nunc iam communi iure assumuntur ad [deest: B.] ordines et dignitates ecclesiasticas, ut VIII. q. I. In scriptis (c. 9), et XVI. q. I. Vos autem« (c. 30) [Cv. f. 57' c. 1; Cb. f. 48' c. 2]. — Zu c. 41 C. XXVII q. 1 ad v. *Nuptiarum* heisst es in unserem Kodex: »Quidam dicunt, quod Augustinus totum hoc c. intellexit de sollempni voto, quidam quod tantum partem, s. (lies: set) M. u. et nos omnes dicimus, quod tantum de simplici vel et primum de simplici« (f. 157' c. 1). Tatsächlich lehrt Huguccio an dieser Stelle folgendes: »G(andulphus) et quidam alii dixerunt, quod hoc cap̄. loquitur de voto de [deest: V.] presenti sive [deest: V.] sollempni, et hoc tribus de causis [»de c.« deest: V.], sc. propter illa verba *set in virginali* etc. et quia hic inducitur auctoritas apostoli, qui videtur loqui de voto sollempni, set incongrue induceretur, nisi et hoc cap̄. in eodem casu intelligeretur, et quia in fine dicitur, quod qui frangunt tale votum, magis peccant quam

1) Der gleiche Text steht u. zw. von der ersten Hand in Cod. lat. Bamb. Can. 18 [P. I. 16] f. 127 c. 2; nur folgt nach »prodessent« »G.«(andulphus) u. statt »contradiceret« heisst es »contradicit«; »mortem« fehlt.

2) Ueber Melendus vgl. *Schulte*, Quellengeschichte I, 151.

adulteri, quod, ut dicunt, non posset intelligi de voto de futuro vel simplici. Et isti dicunt, quod hoc c. est abrogatum, cum dicat hic Augustinus, quod matrimonia post tale votum contracta non debeant dissolvi. Alii legunt hoc c. de voto simplici usque ibi *set plane*, exinde de sollempni. Ego autem cum Gratiano et cum Augustino intelligo hoc totum c. de voto simplici i. e. de futuro . .« (Cv. f. 258' c. 2; Cb. f. 199' c. 2). — Zu c. 4 C. XXXI q. 1, worin Ehebruch in Verbindung mit Eheversprechen als trennendes Ehehindernis erklärt wird, findet sich ad v. *Tale* die Bemerkung: »i. e. simile secundum magistrum u., tamen ecclesia habet contrarium« (f. 165 c. 1). Hier ist unter dem Magister »u.« abermals Huguccio zu verstehen, welcher das Hindernis auf den Fall des blossen Eheversprechens ausdehnt: »Item dedit ei fidem vivente viro, *set non cognovit*, poterit cum ea contrahere post mortem viri? Sic videtur, quia non dedit fidem adultere et canones non videntur loqui nisi de adulteris. Ego autem dico, quod non potest, ex quo fidem dedit [V.: dederit], sive eam cognoverit ante sive post sive nunquam. Et hoc aperte colligitur in extra Quoniam sicut (c. 3 Comp. I IV. 7 = c. 3 X IV. 7) et Alexander non querit, an eam cognoverit [B.: cognovit] vel non, set querit, an fidem ei dederit, an in mortem mariti machinatus fuerit iste vel uxor. Set quare dirimitur matrimonium, si tantum fidem ei dedit [B.: dederit]? Respondeo, quia de re non vacanti non debet fieri promissio, ut dicitur de prebenda et hereditate viventis in lege, quia statim desiderat vel presumitur desiderare mortem proximi, ut in conc. Romano Nulla« (c. 2 X III. 8) [Cv. f. 275' c. 2; Cb. f. 214' c. 2).

Völlig ausgeschrieben ist Huguccios Name in der im übrigen sehr verworrenen Glosse zu C. XXIX princ. ad v. *Hic primum*: »Dicimus, quod non. Set tamen magister ugo dicebat, consuleret eis, ubi est error persone, ne discederent. Tamen ecclesia aliter tenet, et probat hoc diale(c)tice, sc. bene sciebat illum esse illum et non coacte et sciebat, quod inpossibile erat istum esse alium. Ergo non fuit in (lies: ibi) error persone et multa alia« (l. c. f. 162 c. 2). Huguccio bietet zu dieser Stelle eine ausführliche Erörterung über den error personae und vertritt dabei die Anschauung, dass ein solcher Irrtum nur bei irgendwelcher Bekanntschaft mit der Person, die man wirklich ehelichen will, statthaben kann.

Ferner gehören die sämtlichen von Schulte aus unserem Kodex angeführten, infolge einer bei einem mit der Bedeutung der Siglen nicht vertrauten Abschreiber paläographisch leicht erklärlichen Verwechslung von H und N mit »N.« signierten Glossen nicht etwa

Guilelmus Naso,[1]) sondern Huguccio an, wie die einfache Gegenüberstellung der betreffenden Texte klar erkennen lässt:

Clm. 10244:

c. 6 D. LXXIV: »Hoc c. inducitur, quod ad minori (!) quis cogi non debet descendere. N. § quod falsum est, imo quod invitum possit ordinari. M. g.“ (f. 38 c. 1; *Schulte* a. a. O. S. 13).[2])

Summa Hug.:

c. 6 cit. ad v. *Quorumdam*: »..et inducitur hoc c. ad ostendendum, quod ad minora non debet quis cogi descendere, quia [B.: quod] forte videretur alicui ex eo, quod in [V.: ex] superioribus c. dictum est clericos posse cogi ad id, quod necessitas exposcit ecclesie« (Cv. f. 70 c. 2; Cb. f. 60 c. 2).

Clm. 10244:

c. 12 D. XVI ad v. *LXX*: »infra di. XXI. In novo (c. 2) contra. Set sepe auctores gratia misterii pretermittunt minorem (numerum). N.« (f. 7′ c. 1; *Schulte* a. a. O. S. 66).[3])

Summa Hug.:

c. 12 cit. ad v. *LXX. discipulorum:* »infra di. XXI. In novo contra, et di. LXVIII. Corepiscopi (c. 5) contra. Ibi enim dicitur, quod illi discipuli fuerunt LXXII. Set minor numerus non excludit maiorem, arg. X. q. I. Hanc (c. 15). Preterea causa ministerii (!) et significationis vel ut [V.: velud] proposita exempla melius congruant, auctores [B.: actores] minuunt vel [deest: B.] augent [B.: adaugent] quandoque numerum« (Cv. f. 14 c. 2; Cb. f. 11 c. 2).

1) Ueber Guilelmus Naso vgl. *Schulte*, Quellengeschichte II, 78—80.

2) Nebenbei sei der wirkliche Wortlaut der von *Schulte* (Die Glosse usw. S. 13) bis zur völligen Unverständlichkeit entstellten Glosse zu c. 31 C. XVI q. ult. ad v. *nullam* mitgeteilt: »Sensus est, ut patronus non ledat ecclesiam et non accipiat etiam modicam partem oblationis, quasi nichil; et sic legatur littera: *quod* i. e. ut, *n.*(ocens) *o.*(peratio), sua scil. etc., *aut* i. e. et, *non assu.*(mat), ut repetatur, non a superiori, *vel aliquam* i. e. modicam, *sal.*-(utaris) *mer.*(cedis) i. e. oblationis assumat. Dico: ipsa innocens operatio patronorum. f [aventinus]« (f. 118 c. 1). — Die Glosse zu c. 14 D. L ad v. *alioquin hec sententia* lautet in Wirklichkeit (vgl. *Schulte* a. a. O. S. 14 u.): »Scil. si dicatur, quod non errent et non dicant contra claves. *Hec sententia*, scil. qua dicuntur aliqua solvi in terra et in celo, falsa est et ita non est domini, quia *aut domini non est aut vera est.* Verte in coniunctam destruendo antecedens manente consequenti, quasi: Si domini est, vera est, set est domini, ergo vera est« (f. 26′ c. 2). — Auch diese beiden Glossen stehen von der ersten Hand in Cod. Bamb. Can. 13, die erste f. 143 c. 1, jedoch ohne die Sigle »f.«; ausserdem heisst es richtig: »nocens operatio«; die zweite f. 30′ c. 1, mit dem unrichtigen »hec suam« und mit »quod dicunt« und »venire in coni.«

3) Cb. Can. 13 hat f. 8′ c. 1 von der ersten Hand die nämliche Glosse, jedoch ohne die Sigle »N.«

dict. ad c. 7 C. II q. 3 ad v. *Gelasii*: »ubi sit, nescio. Nus.« (f. 63 c. 2; *Schulte* a. a. O.).

dict. cit. ad v. *sub nota perp. infamie*: ». . ubi autem sint hec capitula Gelasii et Stephani, non habetur in hoc volumine» (Cv. f. 113' c. 1; Cb. f. 94' c. 2).

dict. ad c. 41 C. II q. 7 §. 3 ad v. *preerat*: »dignitatem attribuit hoc verbum respectu sacerdotum, non iuri(s)di(c)tionem. § Hic mentitur Gratianus secundum [Lücke; der Name ist ausradiert], secundum N. bene dicit" (f. 70 c. 2; *Schulte* a. a. O.).[1])

dict. cit. ad v. *preerat prophetis in causis seculi*: »In hoc loco habetur notula Cardinalis, hec scil.: Hic mentitur Gratianus. Set sane intellectum verum est, quod dicit Gratianus. Hoc enim verbum *preerat* hic designat dignitatem et maioritatem respectu sacerdotum, non iurisdictionem aliquam [V.: aliqua] super eos. .« (Cv. f. 126 c. 1; Cb. f. 103' c. 2).

c. 36 C. XI q. 3 ad v. *intra annum*: »Supra e. Si quis episcopus (c. 6) contra. Ibi enim dicitur, quod nec in alia sinodo audiatur. Item in legibus innuitur, quia usque ad XXII. (!) annos audietur de falso, in. (lies: ut) C. ad l. Cor. de fal. l. Querelam (l. 12 C. IX. 22). Sed dicendum, quod aliquando iste talis obedit utrique sententie, scil. danpnationis, depositionis et excomunicationis, et tunc conceditur ei audientia usque ad XX. annos, in quo casu predicta lex loquitur. Nichil dicit hic secundum N. Si enim prime sententie obedit, sententie scil. depositionis, quare excomunicaretur, quare afflicto afflictio adderetur? Aliquando neutri obedit, quia non habet se pro deposito nec pro excomunicato, et tunc nec in

c. 36 cit ad v. *si intra annum purgare contempserit*: ». . . Magister [B.: magistri] Io.(hannes Fav.) aliter ponit casum et male: Quidam clerici convincuntur de crimine per falsos testes vel falsa instrumenta vel timore tormentorum [B.: trementorum] in iure confitentur, condenpnantur a iudice, nolunt parere sententie nec appellant et sic excommunicantur [B.: communicantur]. Si [deest: B.] infra annum venerint, possunt agere causam principalem, post annum non. Set huic casui vehementer obviat predicta l. C. scil. Querela, ubi dicitur, quod talis usque ad XX. annos auditur, obviat etiam illud cap. superius, scil. Si aliquis episcopus, ubi dicitur, quod talis nec in alia synodo auditur. Ipse ad [B.: deest] hoc respondet [B.: respondit] et

1) Cb. Can. 13 hat diese Glosse — von der ersten Hand — nur bis „Gratianus" (f. 84' c. 2).

alia sinodo audietur, in quo casu predicta c. eiusdem questionis locuntur. Aliquando alteri tantum et tunc usque ad annum audietur, in quo casu loquitur hoc c. . . . Io.« (f. 93 c. 2; *Schulte* a. a. O.).[1])

dicit, quod talis, qui sic condenpnatur et excommunicatur, quandoque neutri sententie obedit, scil. condempnationis vel excommunicationis, quia nec habet se pro condempnato nec excommunicato, in quo casu intelligitur illud c. Si quis episcopus; quandoque obedit sententie excommunicationis et non condempnationis, quia [V.: qui] habet se pro excommunicato et [deest: B.] non pro condempnato, in hoc casu intelligitur hoc cap̄.; quandoque [V.: quando] obedit utrique sententie,

1) *Schulte* teilt die Glosse volltändig mit. Lies aber: „rem iudicatam, ergo in sequenti die . . et ita leges et canones in hoc sibi contradicunt . . noluit canon idcirco fieri ei preiudicium . . Vel distingue ut prius, quia hic paruerat . . Item si confessus fuit . ." — Cb. Can. 13 enthält (f. 113 c. 2) gleichfalls diese Glosse, wieder von der ersten Hand. Doch fehlt gerade der hier bedeutungsvolle Text: „Nichil — adderetur", ebenso die Sigle „Jo." Des weiteren hat er u. a. folgende Varianten: . . condenpnationis et depositionis et excommunicationis . . Alioquin (!) neutri obedit . . et tunc in alia sinodo audietur . . non debet audiri necdum usque ad annum . . et ita leges romane in hoc sibi contradicunt . . nihil ei profuisset . . vel falsis testibus vel instrumentis convictus fuit inde lata sententia".

An dieser Stelle soll eine weitere Behauptung *Schultes* berichtigt werden. Die Glosse unseres Kodex zu c. 26 C. XXIII q. 8 ad v. *nullum omnino* lautet (f. 143 c. 1): „Hoc de illis tantum episcopis intelligitur, qui levitica tantum sunt portione contenti; ceteri namque de regalibus et aliis possessionibus suis senioribus servire tenentur, ut hic et LIII. di. sancitum est. Hoc queque (lies: quoque) consuetudo abprobat, que est obtima legum interpres. io." *Schulte* bemerkt hierzu, in der Glos. ord. stehe die fragliche Glosse auch mit der Sigle *Joan.*, aber „tenentur, ut extra de cen. cap. Sancitum est" (c. 1 Comp. I III. 34 = c. 1 X III. 39). Dies mit Sancitum anfangende Kapitel stehe als palea in c. 25 derselben Causa nicht in unserem Kodex, wohl aber in vielen und in den meisten Ausgaben usw. *Joh. Fav.* habe nicht an dasselbe gedacht, sondern an D. LIII, welche Bestimmungen über die Nichtordination von Beamten habe, mithin inhaltlich *neben* dem c. 26 cit. habe bezogen werden können. *Dem gegenüber stelle ich fest, dass bei „et LIII. di. sanctitum est" ein Versehen des Abschreibers vorliegt. Joh. dachte tatsächlich nicht an D. LIII, sondern an das spätere c. 25*, wie sich mit voller Sicherheit aus Cb. Can. 13 ergibt. In diesem steht nämlich (f. 173' c. 2) die gleiche Glosse u. zw. zweimal, einmal von der ersten und einmal von der zweiten Hand. Im Text der ersten Hand heisst es nun an der kritischen Stelle: „ut B.(urch.) l.(ib.) III. Sanctum est (c. 52) [*Migne*, P. L. 140, 682] . ."; ebenso im Text der zweiten Hand: „ut b'. l. III. Sancitum est". Hier ist aber „b'. l. III." durchstrichen und darüber geschrieben: „extra de cen. Sanccitum est". Auch aus dem *Inhalt* folgt, dass Joh. nicht an D. LIII gedacht haben kann. Denn was sollte bei Erörterungen über das privilegium immunitatis mit Bestimmungen über die Irregularität ex defectu libertatis (D. LIII) bewiesen werden?

quia habet se pro condenpnato et pro excommunicato, in quo casu intelligitur lex predicta, scil. Querela. Set hec solutio stare non potest, quia si paruit sententie condenpnationis, qualiter postea lata est sententia in eum excommunicationis, cui debuerit parere? Non video, nisi quis velit forte dicere, quod post sententiam excommunicationis paruit sententie condempnationis. Set verba sunt ista et fructum non habent . .« (Cv. f 176 c. 2; Cb. f. 149' c. 2).

Auch an folgenden Stellen ist unter »N.« bezw. »N.^us^« stets Huguccio zu verstehen:

Clm. 10244:

c. 6 D. XXVII ad v. *finxit*: »i. e. dixit se fi(n)xisse. *se sub* etc. i. e. ficte sunpsisse volamen (!), non fictione operis, set intentionis. Veraciter tamen (!) voto et habitu s(anct)imonialis fuit, set intentionis sinceritatem semper se habere finxit. Sola itaque similitudo (lies: simulatio) intentionis non irritat simulatum, cum subsit veritas operationis, ut hic et infra I. q. I. Sicut (ficti) [c. 35]. Similitudo (lies: simulatio) operis alia brevis, alia diuturna. Impedit diuturna simulantem religionis propositum relinquere quodlibet simulatum, ut infra XXVII. q. I. Neque (c. 3). Secundum N. male dicit hic. Alias vero non inpedit, ut b.(urch.) l. VIII. Ut clerici (c. 7) . . Io.« (f. 14' c. 2; vgl. *Schulte* a. a. O. S. 41 f.).[1])

Summa Hug.:

c. cit. ad v. *se esse sanctimonialem*: ». . Secundum [V..: set] istum intellectum dixit Jo.(hannes Favent.) in glosa sua *finxit*: non fictione [B.: ficte] operis, set intentionis. Veraciter enim voto et habitu monaca fuit, set intentionis [B. deest: veraciter — intentionis] sinceritatem semper se habere finxit. Et distinxit Jo. ibi: Fictio alia intentionis, alia operis. Sola simulatio [V.: solutio] intentionis non irritat simulatum, cum subest veritas operis, ut hic et I. q. I. Sicut ficti. Fictio operis alia brevis [B.: brevi], alia diuturna. Diuturna inpedit relinquere propositum simulatum, ut XXVII. q. I. Neque, brevis non [deest: B.] inpedit, ut B.(urch.) l. VIII. Ut clerici, et in extra Ad audientiam

1) Steht auch in Cb. 13 von der ersten Hand (f. 16 c. 2), wo es jedoch

(c. 8 Comp. I III. 27 = c. 8 X III. 31), ubi dicitur, quod usque ad triduum potest quis deponere habitum religionis. Set non credo decretalem [B.: talem] esse vel verum dicere. Predictum vero c. B.(urch.) [deest: V.] intelligo, cum aliquis canonicus secularis inter suos canonicos habet habitum religionis et [B.: ut] generat scandalum inter fratres. Precipitur ei . .« (Cv. f. 28' c. 2; Cb. f. 23 c. 2).

c. 2 D. XLII ad v. *scrutare*: »Infra d. LXXXVI. §. In ipsa autem non simus (!) [p. c. 6]. § Ut melius servias, non ut disting(u)as, quem accipias, set melius, utrum habeat dimissorias lite(ras). N.« (f. 21' c. 2).[1]

c. 2 cit. ad v. *scrutare*: » . . i. e. preexamina, antequam eum recipias. Forte non est ordinatus [B.: exordiatus; V.: est ordinandus], forte est hereticus vel excommunicatus, forte non est ei conmissum tale officium, forte non est canonice electus vel non est absolutus a suo episcopo. Cardinalis dicit *scrutare* ideo, ut ei melius servias, non ut distinguas, quem accipias. Set non credo eum bene dixisse. Pocius enim scrutandum est in hoc casu, quia ab illo debemus suscipere cibum anime et ideo cum magna diligentia est [deest: B.] procedendum, ne forte accipiamus ab eo cibum pestiferum, quia non omnis, qui dicit: »Pax vobis«, quasi colunba est audiendus, ut II. q. VII. Non omnis« (c. 30) [Cv. f. 42' c. 1; Cb. f. 35' c. 1].

c. 20 C. II q. 1 ad v. *iudicare*: »Non erat notorium factum, quia

c. 20 cit. ad v. *usque ad celum pervenerat*: »Arg., quod crimen

heisst: »Non fitione temporis . . Veraciter enim vota . . Simulatio operis . . simulatem religionis . . quamlibet simulatum . .« Auch hier fehlt wieder die belangreiche Stelle.

1) Auch in Cb. 13 von der ersten Hand (f. 24' c. 1), mit den Varianten: ». . non satis. § Melius . . . accipias«. Das Weitere fehlt.

in conversatione hominis cum homine non est op(er)is evidentia sicut in hominis (cum) concubina conversatione. Quid si esset notorium? Arg. esset amatori. N. dicit, quod erat nothorium« (f. 62' c. 2).[1]

sodomitarum erat notorium. Publicatione enim et evidentia ipsius facti omnibus manifestum erat . . *cadat* . . Et nota, quod quidam dixerunt crimen sodomitarum non esse notorium, quia in conversatione viri cum viro non est operis evidentia sicut in conversatione viri cum femina. Set credo, quod notorium erat, sicut aperte colligitur ex dictis Evaristi« (Cv. f. 112' c. 1; Cb. f. 94 c. 1).

c. 25 C. II q. 5 ad v. *divino*: »ferri candentis vel aque. N. et secundum hoc derogatum est« (f. 65 c. 1).

c. 25 cit. ad v. *divino iudicio*: »i. e. ecclesiastico, scil. per iuramentum vel per testes et sic non est derogatum huic cap̄., vel [B. deest: *divino* — vel] *divino iudicio*, scil. ferri candentis [B.: candenti] vel aque ferventis [B.: aqua fervida] vel monomachie et huiusmodi et ad hoc Gratianus inducit hoc cap̄. et sic est abrogatum« (Cv. f. 116 c. 2; Cb. f. 96' c. 2).

dict. ad c. 23 C. VI q. 1: ». . quod non queritur nec queri debet, an simonia sit heresis. § Quod non credo, nisi primo fuerit bone opinionis. N^us.« (f. 80 c. 1).[2]

cit. dict. ad v. *heresis*: »i. e. [B. deest: i. e.] non queritur, ubi certum est esse tale crimen [B. deest: ubi — crimen], nec queri debet, an [V.: ad] symonia sit heresis, quia constat. *heresim* i. e. symoniam« (Cv. f. 147 c. 2 Cb. f. 119 c. 1); dict. ad c. 21 eod. §. 1 ad v. *Hec licet*: »Quod Gratianus bene dixerat et approbaverat, reprobat et dicit, quod talis distinctio non valet, scil.

1) In Cb. Can. 13 (f. 75' c. 1) von der ersten Hand von »Non erat — conversatione«.

2) Auch in den 4 von *Schulte* aus Cod. 906 der Stadtbibliothek Trier zitierten Glossen (a. a. O. S. 66) bedeutet die Sigle »N.« ohne Zweifel niemand anders als Huguccio.

quod si clericus, qui accusatur de symonia, est et [deest: B.] fuit bone opinionis, non sunt infames contra eum recipiendi, si est vel fuit male opinionis, recipiuntur. Set dicit, quod cuiuscunque sit vel fuerit opinionis, indifferenter recipiuntur quilibet contra eum sicut contra laicum. Et hoc vult probare et [deest: B.] exemplo lese maiestatis, in cuius accusatione dicit esse recipiendos quoslibet contra clericos sicut et contra laicos, cuiuscunque sint vel fuerint oppinionis illi clerici. Set in utroque male dicit et contra Gregorium. Nam sicut auctoritate Gregorii non admittitur quilibet contra clericos, si sint et fuerunt bone oppinionis, in crimine lese maiestatis, ita nec in crimine symonie auctoritate Anacleti, ut II. q. I. Inprimis (c. 7), et q. VII. Accusatio (c. 15) . .« [Cv. f. 146' c. 2; Cb. f. 118' c. 1].

Endlich ist zu konstatieren, dass Huguccio vom Verfasser dieser Glosse ausserdem ohne ausdrückliche Erwähnung — nach damaliger Sitte — in weitestgehender Weise ausgeschrieben wird.[1]) Einen erschöpfenden Beweis hierfür zu erbringen ist selbstverständlich unmöglich. Nur einige wenige Proben sollen hier einen Platz finden:

Clm. 10244:

c. 5 D. XXXIII ad v. *quanto magis*: »Arg. a minori. Corpus quidem minus est quam mens, ut d. XXIII. (XXXVIII.) Sedulo (c. 12). Si ergo vitiati corpore impediuntur ad promotionem, multo plus et vitiati mente, arg. XLIIII.

Summa Hug.:

c. 5 cit. ad v. *quanto magis*: »Arg. a minori. Corpus quidem minus est quam mens, ut d. XXXVIII. Sedulo. Si ergo vitiati corpore repelluntur a promotione, multo fortius et vitiati mente, arg. di XLIIII. Nulli, et XXIIII.

1) Aus den voraufgehenden Ausführungen folgt von selbst, dass *der Verfasser der Glosse von Huguccio, nicht umgekehrt, abhängig ist.*

Nulli clerico (c. 3), et XXIIII. q. V. (I.) Miramur (c. 37), XVI q. II. Visis«[(c. 1) f. 17' c. 2].

c. 17 D. XXXIV ad v. *Si subdiaconus secundam*: »Sive dicatur secundam i. e. cognitam ab alio, scil. viduam, sive secundam post habitam iam primam, idem est, quia de solo facto ducit talem vel talem, quia de iure non potest« (f. 18' c. 1).[1])

c. 1 D. XLIII ad v. *indiscretum*. »Nam predicatorem (lies: proditor est) veritatis, qui eam propter timorem mortis non libere predicat vel defendit. *gratiam*. Arg. taciturnitatem, que in alii(s) veniale est peccatum, in prelato est (!) mortale peccatum« (f. 22 c. 1).[2])

c. 2 D. XLIII ad v. *non intelligentium*: »putantium nos malo zelo vel inopia (non) respondere, cum hoc faceremus, ne secretiora fidei ei(s) aperiamus, ut XI. q. III. Nolite« (c. 22) [f. 22' c. 1].

c. 22 D. LXIII ad v. *innodavit*: »Ad hoc successores obligare non potuit, cum maiori liceat tantum de minoribus iudicare, arg. di. (XXI.) Inferior (c. 4), Denique (c. 6), et Romanus pontifex pro sola heresi congrue iudicetur, ut d. XL. Si papa (c. 6). Arg. pap-

q. I. Miramur« (Cv. f. 35 c. 2; Cb. f. 29 c. 1).

c. 17 cit. ad v. *Si subdiaconus secundam*: »Sive dicatur secundam i. e. cognitam ab alio, scil. viduam, sive secundam post habitam iam primam, idem est, quia de solo facto ducit talem vel talem« (Cv. f. 36' c. 1; Cb. f. 30 c. 1).

ci 1 cit. ad v. *pro defensione gregis voce libere*: »Nam proditor est veritatis, qui eam timore mortis non libere predicat vel [V.: et] defendit, ut XI. Q. III. Nolite timere [V.: temere] (c. 86), et est arg., quod taciturnitas in prelato est mortale peccatum, ut di. XL. Si papa (c. 6), licet in aliis sit veniale, ut di. XXV. §. Alias« (p. c. 5) [Cv. f. 42' c. 2; Cb. f. 35' c. 2].

c. 2 cit. ad v. *propositum nostrum*: »set putantium nos malo zelo vel inopia non respondere, cum hoc faceremus, ne secretiora fidei eis aperiamus, ut XI. q. III. Nolite recedere« (Cv. f. 43 c. 1).

c. 22 cit. ad v. *et quicunque*: »scil. subditus; successores enim suos ligare non potuit, nam par parem excommunicare vel ligare non potest, cum maiori tantum [V.: tamen] liceat de minoribus iudicare, arg. di. XXI. Inferior, Denique. Preterea papa pro sola

1) Auch in Cb. Can. 13 (f. 20' c. 1) von der ersten Hand; hier aber: ». . iam pronam . . de solo ducit talem vel talem«.

2) Ebenso in Cb. cit. (f. 24' c. 2) von der ersten Hand; aber: ». . proditor enim . . qui enim . . vel descenda . . est veniale, in prelato esse . .«

pam in successorem posse ferre sententiam anathemathis, arg. infra eadem Tibi domino (c. 33), et C. XII. q. II. Non liceat (c. 20). Set par pari imperare, par parem ligare non potest, ut si papa verberaret aliquem clericum, non incideret in canononem (!) late sententie. Preterea potestas et interpretatio canonis semper relinquitur tacite vel expresse successori. Vel (!) si in contrarium statuat, non incidet in canonem late sententie et ideo dicendum, quia rursum (!) successorem sententiam anathematis ferre non potest . .« (f. 34′ c. 2; *Schulte* a. a. O. S. 15).[1])

heresi iudicari potest, ut di. XL. Si papa. Si ergo papa nunc [B.: tunc] verberaret clericum, graviter peccaret, set non incideret in canonem date sententie. Preterea cum papa condit canonem, eius interpretatio vel tacite vel expresse relinquitur successori, ut I. q. V. c. I., et IX. q. III. Salvo (c. 4), unde si in contrarium statuat, non incidet [B.: incideret] in canonem et ideo papa in suum successorem sententiam [B.: sententia] anathematis ferre non potest« (Cv. f. 64′ c. 2; Cb. f. 55 c. 1).

c. 23 eod. ad v. *patricius*: »Arg. ecclesiam posse concedere gladium sanguinis, licet per se agitare illum non debeat; non enim ei licet agitare iudicium sanguinis. Set sepe per alios possumus, quod non per nos, et dicendum, quod papa nudam habet potestatem istam et non eius executionem et eam nudam concedit, set ex ea concessa alicui statum (!) ei conceditur executio, que ex ea pendet« (ll. cc.).

c. 22 cit. ad v. *patriciatus dignitatem*: ». . et est arg., quod ecclesia potest concedere gladium sanguinis, licet per se illum agitare non debet. Set sepe per alios possumus, quod non per nos, ut di. LXXXVIII. Episcopus gu. (c. 7). Habet ergo papa talem potestatem nudam et non eius executionem et eam nudam concedit [V.: concedat], set ex ea concessa alicui statim ei conceditur executio, que ex ea pendet. Set credo, quod papa et potestatem talem habet et [deest: B.] executionem i. e. ius executionis, sed non actum exequendi« (ll. cc.).

c. 4 D. LXXV ad v. *a ieiunantibus*: »Causa huius institutionis duplex, una est propter reverentiam sacramentorum, que non debent dari vel accipi nisi a ieiunis,

c. 4 cit. ad v. *ieiunis vel a ieiunantibus* [B.: ieiunis et alieni]: »Hoc statutum est duplici ex causa, scil. [deest: V.] propter reverentiam sacramentorum, que dari vel

1) In Cb. cit. — von der ersten Hand — bloss: »Ad hec — Si papa« (f. 40′ c. 1).

arg. de cons. d. II. Liquido (c. 54). Secunda est, quia apostoli Paulo et Barnabe ieiuni imposuerunt [Cod.: ieiunium posuerunt] manus, ut prox. c. Quod die« (f. 38′ c. 1).[1])

accipi non debent, nisi a ieiunis, ut hic, et di. LXVII. Reliqui (c. 1), et de cons. di. II. Liquido, et di. IIII. (V.) Ut ieiuni (c. 6), Ut episcopi (c. 7), et etiam quia [V.: quia et etiam] Paulo et Barnabe apostoli ieiuni imposuerunt manus, ut infra prox. c.« (Cv. f. 71 c. 2; Cb. f. 61 c. 1).

c. 24 D. LXXXVI ad v. *tacemus*: »Non ergo qui tacet, semper consentit nec semper idem est tacere, quod voce consentire, arg. de [Cod.: di.] cons. di. IIII. Cum (pro) parvulis (c. 77) [f. 43 c. 2].[2])

c. 24 cit. ad v. *interim tacemus*: ». . Et est arg., quod non semper, qui tacet, affirmat, non semper est tacere idem, quod voce consentire, arg. de cons. di. IIII. Cum (pro) parvulis« (Cv. f. 79 c. 2; Cb. f. 68 c. 1).

dict. ad c. 24 C. XI q. 3 §. 3 ad v. *ab ingressu ecclesie se alienum*: »Non est verum, quod m(ag.) videtur hic dicere, scil. quod talis non sit notatus per sententiam. Est enim canon ille Si quis suadente date sententie et inde est, (quod), quicumque incidit in illum, est excommunicatus nominatim et per sententiam. Et si est notorium, etiam ante denuntiationem debemus abstinere ab eo. Fit tamen denuntiatio, non ut magis excommunicatus sit, set propter excusationem, scil. ne quis postea se velit excusare. Quicumque enim in errorem semel danpnatum incidit, eius danpnatione se ipsum involvit, arg. XXIIII. q. I. Acathius (c. 1). Non ergo est verum,

dict. cit. ad v. *anathemati*: ». . . Magister fuit in hac oppinione, quod ille canon, scil. (Si) quis [deest: B.] suadente non est canon date sententie quoad anathema, set quoad simplicem excommunicationem et quod ille, qui percutit clericum, non est [B. deest: anathema — est] anathematizatus iure ipso i. e. separatus a communione fidelium, set [B.: si] est excommunicatus i. e. a sacramentis corporis et sanguinis et introitu ecclesie separatus . . . Magister vero Jo.(hannes Favent.) voluit emendare Gratianum et dixit deterius, scil. quod percussor clerici ante denuntiationem ipso iure est anathematizatus et non nominatim; unde qui tunc ei communicat, alias graviter peccat, set non

1) Ebenso in Cb. cit. von der ersten Hand (f. 44′ c. 2); aber: ». . est scil. propter . . di. III. Liquida . . et comuni posuerunt . .«

2) Desgleichen in Cb. von der ersten Hand (f. 50′ c. 1); aber: ». . consentit semper nec semper nec semper idem . . arg. infra de cons. . . pro parvulis«

quia [lies: quod] (mag.) videtur dicere, scil. quod talis sit separatus a comunione sacramentorum et non a consortio fidelium« (f. 92' c. 2; *Schulte* a. a. O. S. 15 f.).[1]) incurrit excommunicationem, post denuntiationem vero nominatim [V.: nomina non] est excommunicatus, et qui tunc ei communicat, incurrit excommunicationem . . . Set in omnibus male dixit, quia et ante et post denuntiationem est excommunicatus nominatim et excommunicationem incurrit, qui ei scienter communicat ante vel post . . Dico ergo, quod percussor clerici est excommunicatus nominatim et per sententiam et ante denuntiationem est abstinendum ab eo etiam in publico, si publicum est. Fit tamen denuntiatio, non ut magis sit excommunicatus, set propter removendam excusationem, scil. ne quis se postea vellet excusare, ut supra ead. q. Cure (c. 20). Quicunque enim in errorem semel dampnatum incidit, eius danpnationi [B.: caput nominatim] se ipsum involvit, arg. XXIIII. q. I. c. I. et II. [V.: q. I. et II.]. Patet ergo, quod iuste reprobatur, quod dicit Gratianus, scil. quod talis non sit excommunicatus nisi simplici excommunicatione, et quod dixit Jo., scil. quod talis non est excommunicatus nominatim ante denuntiationem, et qui ei ante communicat, non est excommunicatus . .« (Cv. f. 175 c. 2; Cb. f. 139 c. 1 et 2).[2])

---

1) Auch im Cb. cit. (f. 113 c. 1) von der ersten Hand; doch heisst es hier: ». . quod, quicunque . . postea se vellet . . incidit, eiusdem nomine se ipsum . . quod M.(agister) . .«

1) Die Glossa ordinaria zu unserer Stelle ad v. *ab ingressu* bezieht sich offenbar auf Huguccio, nicht, wie *Schulte* meint (a. a. O. S. 15[1], 16[1]), auf die von ihm (S. 15 f.) zitierten Glossen des Clm. 10244. Desgleichen hat nicht

c. 8 D. XXVIII ad v. *dederit*: »Excusantur ergo a delicto auctoritate episcopi tantum, ut non deiciantur a clero, set separantur ab uxoribus. § Quasi in hoc tantum prodest est (!) auctoritas eis episcopi, quod possunt in ministerio manere, quod alias non deberet (fieri), separabuntur tamen ab uxoribus, quas de facto duxerunt . .« (f. 15 c. 1).[1])

c. 8 cit. ad v. *in ministerio*: »i. e. in officio diaconali, quasi non cum uxoribus, quasi [deest: B.] in hoc tantum prodest eis auctoritas episcopi, quod manent [V.: manet] in ministerio, quod alias non deberet esse, separabuntur tamen ab uxoribus, quas de facto duxerunt [B.: dixerint] . . *dederit* i. e. dedisse videtur, cum eos ita proclamantes ordinavit. Ecce isti, quamvis peccaverint non tamen deiciuntur, quia excusantur auctoritate episcopi in tantum, ut non deiciantur a clero, set separantur ab uxoribus . .« (Cv. f. 29′ c. 1; Cb. f. 24 c. 1).

c. 14 §. 4 D. L. ad v. *salutaris tui*: »i. e. Christi, per cuius fidem et antiqui et moderni salvati sunt et salvantur. *spiritu principali* i. e. spiritu sancto i. e. gratia spiritus sancti, qua ignovisti mihi. *docuit* i. e. se docturum promisit, ut cum dixit: Docebo etc. *docebo* exemplo, dum sibi parcitur, alii spes venie da-

c. cit. ad v. *sal. tui*: »i. e. Christi, per cuius fidem et antiqui et moderni salvati sunt et salvantur. *spiritu principali* i. e. spiritu sancto, scil. gratia spiritus sancti, qua ignovisti mihi. *docuit* i. e. promisit se docturum. *docebo* exemplo, dum sibi parcitur, alii spes venie datur, vel [B.: cum] verbo, quia postea magnalia dei

---

die Glosse unseres Kodex zum dictum Grat. ad c. 28 C. XIII q. 2 ad v. *geruntur* (*Schulte* S. 19) der Gl. ordin. l. c. ad v. *sciant* vorgeschwebt, vielmehr ist letztere offenbar aus Huguccio abgeschrieben: »Incidenter movet (Grat.) questionem, scil. an mortui sciant ea, que aguntur a vivis. Et quidem mali non sciunt, nisi quatenus eis permittitur scire. Idem dico et de bonis, qui adhuc sunt in purgatorio et non fruuntur visione dei, ut infra ead. Fatendum (c. 29). Boni vero [deest: B.], qui iam fruuntur visione dei, quicquid hic agitur sciunt, unde Gregorius: »Quid est, quod nesciant, qui videntem omnia vident«. Item alibi invenitur: »Qui intus videntem omnia vident, nichil fit in creaturis, quod ignorent«. Quidam tamen dicunt, quod etiam boni, qui iam fruuntur visione dei, non sciunt ea, que hic aguntur, nisi quatenus deus permittit eos scire, et exponunt predictas auctoritates et similes in hunc modum: Qui deum contemplantur, sciunt omnia, scil. [V.: set] que necessaria sunt eis scire et quorum cognitio facit beatum cognitorem, ut sunt ea, que ad misterium [V.: ministerium] trinitatis et unitatis [B. addit: et] pertinent et similia« (Cv. f. 202 c. 1; Cb. f. 158′ c. 1).

1) Ebenso in Cb. cit. (f. 16′ c. 1) von erster Hand; aber: ». . deiciatur . . set separent a viribus suis . . prodest ei auctoritas . . non debet fieri . .«

tur, vel verbo, quia postquam (!) magnalia dei predicant (!) [f. 26' c. 2].[1])

c. 28 C. XIII q. 2 ad v. *mortuum*: »i. e. non pro morte, set quia redibat ad has miserias iterum moriturus. S.(et) queritur: Quare ergo resuscitabat eum? R., ut apparerent miracula eius« (f. 105' c. 1).[2])

c. 30 eod. ad v. *sepulturam*: »Set quare comunio corporis domini non liberat reum a pena corporis, sicut ecclesia liberaret si ad eam confugeret? Solutio: Ecclesia res corporalis est et ideo corpus liberat, corpus domini cibus est anime et ideo animam et non corpus liberat. Vel non distinguitur, utrum fidelis vel infidelis, criminosus vel non criminosus confugiat ad ecclesiam, quemlibet deffendit nisi publicum latronem. Male dicit hic. Set in accipiendo corpus domini distinguitur. Non enim datur infidelibus. Ideo non est mirum, si aliter hic et aliter ibi. Vel illud est privilegium ecclesie, ut honor ecclesiarum conservetur, ut XVII. q. IIII Reum (c. 4), unde ad consequenciam non est trahendum, ut XVI. q. I. Hinc (c. 39), supra ead. q. Non estimemus« (c. 19) [f. 105' c. 1].[3])

predicavit« (Cv. f. 49 c. 1; Cb. f. 41 c. 1).

c. 28 cit. ad v. *mortuum set ad hoc* etc.: »i. e. non pro morte, set quia redibat ad has miserias iterum moriturus. Quare ergo resuscitabat eum? Ad ostendendam potenciam suam et miracula sue deitatis, ut homines viderent et crederent« (Cv. f. 201' c. 2; Cb. f. 158' c. 1).

c. 30 cit. ad v. *communio*: »sacramentorum corporis et sanguinis Christi. Hic solet queri, quare eucharistia non liberat suspendendum, sicut ecclesia liberat eum et quemlibet fugientem ad se preter publicum latronem, presertim cum nichil sit dignius vel maius corpore Christi, ut di. XCV. Ecce (c. 6), et I. q. I. Multi (c. 84), et de cons. d. II. Nichil (c. 8). Et dicunt eam esse rationem diversitatis, quia ecclesia res corporalis est, ut I. q. III. Si quis obiecerit (c. 7), et ideo corpus liberat et corporales penas removet, ut XVII. q. IIII. Reum, et XXIII. q. V. Reos (c. 7), set corpus domini cibus est anime et non corporis, ut de cons. d. II. Non iste panis (c. 56), et ideo animam et non corpus liberat nec removet penas corporales, set anime. Ego autem dico, quod illud est privilegium ecclesie specialiter ei

1) Ebenso Cb. von der ersten Hand (f. 30' c. 1); aber: ». . qui ignovisti . . aliis pes . . postea magnalia predicavit«.

2) Auch Cb. von erster Hand (f. 128 c. 1), aber nur bis »moriturus«.

3) Ebenso Cb. von erster Hand (l. c.); aber: ». . confugisset? Ecclesia . . et iam corpus . . animam non . . latronem. Set in accipiendo . . aliud ibi et aliud hic . . Hinc.«

concessum, ut honor et reverentia ecclesiarum conservetur, ut XVII. q. IIII. Reum [deest: B.] et ideo ad consequenciam non est trahendum, arg. VII. q. I. Petisti (c. 17), et XVI. q. I. Hinc est. Si enim tale privilegium esset datum corpori domini vel alii rei sive loco, idem esset« (Cv. f. 202 c. 2; Cb. f. 158' c. 1).[1])

Die angeführten Belege mögen genügen. Ihre Zahl könnte ganz beliebig vermehrt werden. Doch wäre dies zwecklos, da der wahre Sachverhalt ohnehin so zweifellos gewiss ist, dass man sich wundern muss, wie derselbe einem Forscher wie Schulte entgehen konnte.[2])

Indessen ist unsere Glosse nicht bloss abhängig von der Summa des Huguccio, für die Bestimmung ihrer Abfassungszeit kommt des weiteren in Betracht, dass ihr Urheber auch *den Dekretapparat des Laurentius Hispanus verwertet hat.* Zum Beweis hierfür diene folgendes: Man könnte anführen, dass in der Glossa ordinaria des mit dem fraglichen Apparat wie bekannt wohl vertrauten *Johannes Teutonikus* die Bemerkung zu c. 16 D. XXXIV ad v. *maritus* heisst: »Qui in eam gessit maris ritus, eam carnaliter cognoscendo«, mit der Sigle »*Laur*«. In unserem Kodex lesen wir nun zur gleichen Stelle: »i. e. qui cum ea gessit maris . . . cognoscendo, aliter inproprie dicitur vidua, ut habetur inferius in c. Valentino clerico« (c. 20) [f. 18' c. 1].[3]) Da aber schon Huguccio genau die gleiche Glosse hat bis einschliesslich »vidua« (Cv. f. 36' c. 1; Cb. 30 c. 1), so kann ein sicherer Schluss für unsere Behauptung aus dieser Stelle nicht gezogen werden. Anders verhält es sich wohl mit dem Kom-

---

1) Der oben (S. 204[2]) zu c. 14 cit. mitgeteilten Stelle aus Clm. 10244 liegt folgender Hugucciotext zu Grunde: *alioquin* i. e. [B.: a] certe. *Hec sententia*, scil. Quecunque etc., vera est, quia domini est, quia aut [deest: B.] vera est, aut domini non est. Vel aliter: *alioquin*, scil. si dicatur, quod non errent et non dicatur [B.: dicantur] contra claves. *Hec sententia*, scil. qua dicuntur [V.: dicunt] aliqua solvi in terra et in celo, falsa est et ita non est domini, quia aut domini non est aut vera est. Verte in coniunctam destruendo antecedens manente consequenti, quasi: Si domini est [deest: B.], vera est, set est domini, ergo est vera. Nefas enim est dicere, quod scriptura mentiatur, ut XXIII. q. V. Quid ergo« (c. 6) [Cv. f. 49 c. 1; Cb. f. 41 c. 1].

2) In Schultes Nachfolge lehrt auch *Freisen* (vgl. Geschichte des kanonischen Eherechts usw., 2. Ausg. Paderborn 1893, S. 876 f.) irrtümlich die Priorität der Glosse des Clm. 10244.

3) Ebenso Cb. von erster Hand (f. 20' c. 1) bis »vidua«.

mentar zu c. 3 D. LXXXVII ad v. *remedia.* Die Glossa ord. lautet hier: »Argum., quod debeat quis de hoc, de quo certus est vel securus, privilegium Romanae Sedis impetrare, ut hic elicitur, cum omnes teneamur defendere tales specialius, arg. extra de testibus c. Licet universis, ar. d. 23 c. Quanquam. *L.*« Die entsprechende Stelle unserer Glosse heisst: »Arg., quod debeat aliquis de eo etiam, de quo securus est, privilegium Romane sedis impetrare, ut enim hinc elicitur, cum omnes teneantur defendere talem specialiter.

arg. I. extra Licet universis dei fidelibus (c. 1 Comp. II II. 2),

arg. d. XXIII. Quam(quam) [c. 6] alias (!) [Lücke] Litteris« (f. 43' c. 1).[1])

Weiterhin sei verwiesen auf c. 1 D. LXXXIX ad v. *quantumlibet* der Gloss. ord., wo wir lesen: »Arg. non esse derogandum iuri generali propter personae praerogativam, supra d. 61. c. Miramur (5), supra distinct. 78. c. Si quis (c. 1). *Laur.*« Ganz genau so heisst es, von Schreibfehlern abgesehen, im fraglichen Kodex l. c. ad v. *sigillatim*: »Arg. non esse derogandum (iuri) generali propter persone prerogativam, supra di. LXV. (LXI.) Mittantur (!), supra di. LXXVIII. Si quis . .« (f. 44 c. 1).[2])

Ferner heisst es z. B.:

in der Glossa ord.:	in Clm. 10244:
c. 1 cit. ad v. *singulis*: »Infra 21. q. 1. c. ult. contra. Sed illud ex speciali privilegio, hoc ex	c. cit. ad v. *singulis*. Infra XXI. q. I. c. ult. contra. § Set illud ex (s)peciali privilegio, hoc

1) Hier scheidet Hugguccio als Quelle wohl aus, da er einen ziemlich verschiedenen Text bietet: c. cit. ad v. *sperat*: »Arg. pro illo, qui petit confirmationem sui beneficii a papa. Licet enim non prosit multum, quia tamen ille, qui petit, utile sibi esse credit, debet ei papa concedere. Set ad quid prodest talis confirmatio? Ad tria: Quia cum papa omnes tueatur, illos tamen specialius, quos specialiter in sua protectione suscepit, arg. infra extra Licet universis, et quia postea de tali beneficio sine conscientia domini pape non debet cognosci vel iudicari, ut infra extra In litteris, et quia non ita facile quis de tali beneficio molestatur. »Solet enim plus timeri« etc., ut di. XXIII. Quanquam« (Cv. f. 79' c. 2. Der Bamberger Kodex fährt (f. 68 c. 2) nach »a papa« fort mit: »Simile di. LIIII. Nulli. Alii manumittuntur extra ecclesiam« etc. des Kommentars zu c. 6 ead., lässt also ein grösseres Stück aus). Wie man sieht, hat unsere Glosse immerhin sämtliche Belegstellen Huguccios. Und Cb. Can. 13 hat bei dieser, von der zweiten Hand geschriebenen Glosse tatsächlich vor »l.« »h.« (ug.) [f. 50' c. 2]. Die Handschrift liest auch: ». . omnes teneantur . .«

2) Der Text Huguccios lautet hier abermals etwas anders: c. cit. ad v. *quantumlibet exercitate*: »Arg. non esse derogandum iuri communi propter scientiam vel vitam alicuius, arg. di. LXI. Miramur, et di. LXXXVIII. (LXXVII.) Si quis, et IIII. q. III. l. Unius (c. 3 §. 38), et q. IIII c. I. et II., et VI. q. II. §. I., et XVI. q. 1. Presbiteros (c. 38), et ff. de pactis Si plures (l. 9 D. II. 14). .« [Cv. f. 80' c. 2; Cb. f. 69 c. 1].

generali iure, 16. q. 1. c. Hinc (c. 39). *Laur.*« | ex generali iure, infra XVII. (VII.) q. I. In apibus« (c. 41) [f. 44 c. 1].

c. 2 D. LXX ad v. *cura*: »12. q. 2. c. Bonae rei (c. 74). *Laur.*« | c. 2. cit. ad v. *cura*: »Infra XII. q. II. Bone rei« (f. 37 c. 1).

c. 3 D. LXXVI ad v. *Et hoc sciendum est*: »Quod abhinc dicitur, manet immutatum, superiora per sequentem canonem mutantur, scil. Statuimus (c. 4), et ita utile non vitiatur per inutile. Contra 9. d. c. Si ad sacras (c. 7). *Laur.*« | c. 3 cit. ad v. *sed in ipsa ebdomada*: »Nota vigiliam pentecosten. § Quod abhinc dicitur, manet immutatum, superiora per sequentem canonem mutantur« (f. 38' c. 1).[1])

Demnach steht, wenn die Glossa ord. recht berichtet, fest, dass der Apparat des Laurentius Hispanus von dem Verfasser der Glosse des Clm. 10244 benützt wurde. Ein umgekehrtes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht anzunehmen.

Weiterhin bemerkt *Guido von Baysio*, welcher in seinem Rosarium die Glossa ordinaria des Gratianischen Dekrets fortwährend insbesondere auch aus Huguccio und *Laurentius Hispanus* ergänzt, in seinen Erörterungen zu c. 8 D. X u. a., dass *Laurentius* sage, »quod cum ex unctione demum sunt reges, que a nullo nisi sacerdote haberi potest exemplo David et Saulis, qui a Samuele uncti sunt, liquet omnem principem regnorum a iudice ecclesie confirmationem et executionem consequi: actus tamen diversi sunt, ut hic dicitur . .« (Rosarium, ed. Lugdun. 1549, f. 12b). Ganz das Gleiche, freilich durch Schreibfehler entstellt, steht in unserer Handschrift zu c. 8 cit. ad v. *quoniam idem*: »Infra XXVI. (XCVI.) d. Cum ad

1) In allen drei Fällen kann eine Abhängigkeit von Huguccio nicht vorliegen, da er sich nicht in ähnlicher Weise äussert. — Zu c. 2 D. LXXXVIII ad v. *ingenio* lehrt die Glossa ord.: »Arg., quod nec sub qualibet fraude excogitata possunt exerceri negotiationes, ergo nec causa necessitatis, ut quidam asserunt: nec causa lucri captandi ad opus pauperum, I. q. 3. c. Si quis obiecerit (c. 7), arg. contra extra Ne clerici vel mo. c. 1, 91. d. Clericus (c. 3). *Lau.*«, und der Schluss der unmittelbar vorausgehenden Glosse lautet: »vel *negotiationis* id est, ut vilius emant et carius vendant«. In unserem Kodex heisst es ad v. cit. *negociacionis*: »ut vilius emant et carius vendant. § Ergo nec causa necessitatis, ut quidam asserunt, nec causa lucri captandi pauperum. *ingenio*. Infra e. Eiciens (c. 11), Quid aliud« (c. 13) [f. 43' c. 2]. Doch möchte ich auch hieraus keinen strengen Beweis ableiten, nachdem schon Huguccio geschrieben: c. cit. ad v. *cuiuslibet negotiationis*: »Ergo nec causa necessitatis vel causa pupillorum vel [B.: et] lucrandi ad opus pauperum licet clericis negotiari, ut quidam mentiuntur, arg. infra ead. Negotiatorem (c. 9). Fornicari (c. 10). Eiciens (c. 11), Quoniam [B.: Quia] (c. 12), Quid aliud (c. 13) . .« [Cv. f. 80 c. 2; Cb. f. 68' c. 2]. — Die obige Glosse des c. 3 D. LXXVI steht ebenso wie im Cm. u. zw. von der ersten Hand in Cb. Can. 13 f. 45 c. 1.

verum (c. 6). § Arg., quod imperator potestatem gladii sui non habeat a summo pontifice. Set unctionem (lies: ex unctione) cum demum sint reges, que a nullo nisi a sacerdote haberi potest exemplo David et Saul, qui a Samuel uncti sunt, liquet omnem principem regnorum a iudice ecclesie confirmatum esse (lies: confirmationem et) executionem exequi; actus tamen diversi sunt, ut hic dicitur« (f. 4 c. 1; *Schulte* a. a. O. S. 14).[1]) — Zu c. 30 C. XIII q. 2 gibt Guido u. a. folgende Ergänzung: »Vel dic secundum *Lau.*(rentium): Non distinguitur, utrum fidelis vel infidelis, criminosus vel non criminosus ad ecclesiam confugiat: quia quemlibet defendit nisi publicum latronem et nocturnum depopulatorem, ut in preced. decret. Inter (= c. 6 X III. 49). Sed in accipiendo corpus Christi distinguitur, non enim datur infidelibus. Ideo secundum *Lau.*(rentium) non est mirum, si aliud ibi, aliud hic«, und bemerkt, dass auch Laurentius schliesslich Huguccios Ansicht annehme: »Et hanc sententiam etiam finaliter tenet *Lau.*(rentius) dicens, quod hoc est privilegium ecclesie, ut honor ecclesiarum conservetur, XVII. q. IIII. Reum« (Rosar. f. 238 b). Offensichtlich haben wir hier so gut wie wörtlich den oben (S. 216) aus unserem Kodex mitgeteilten Text, welcher also von Guido dem Laurentius Hispanus zugeschrieben wird. — Zu c. 2 D. XXXIII lesen wir bei Guido: »In glossa XXXII. q. I. in fine adde: Dic melius: Illud non contradicit; nam quantum ad legem promotionis reus est ut hic, sed quantum ad gratiam innocens, arg. XV. q. I. c. fin., XXII. q. V. c. Ille (c. 5). Vel dic secundum *La.*(urentium), quod illud fuit singulare privilegium« (Rosar. f. 43 b). In unserem Kodex heisst der Kommentar zum zitierten c. 2 D. XXXIII ad v. *meretricem*: »Infra XXII. (XXXII. q. I. Non est culpandus (c. 14) contra, § Sume tibi meretricem etc. (cf. Os. 1, 2). Solutio: Singulare privilegium ibi fuit, hic secus est« (f. 17' c. 2).[2]) — Ferner heisst es bei Guido zu c. 2 D. XLII ad v. *non enim das*: »scil. tantum temporalia. *La.*(urentius), *sed accipis* spiritualia. *la.*«(urentius) [Rosar. f. 53 a]. Dem entspricht in der fraglichen Handschrift: »*Non* (enim das) tantum temporalia, set spiritualia accipis« (f. 21' c. 2). — Zu c. 1 D. XLIII ad v. *semiverbius* lesen wir bei Guido: »In glossa *A presbiteris* ibi *semiverbius* adde: i. e. seminans verba, vel i. e. abbrevians verba, secundum *Laur.*(entium)« [Rosar. f. 54 b]. Die entsprechende Stelle unserer Handschrift lautet

1) Cb. Can. 13 hat die gleiche Glosse — von der ersten Hand — von »Arg., quod« an (f. 4' c. 1); aber: ». . pontifice. Set cum ex unctione demum sunt . . haberi potest potest . . et Saulis, qui a Samuele . . confirmationem et executionem . .«

2) Ebenso in Cb. cit. von der ersten Hand (f. 19' c. 2); aber: »I.(nfra) XXI. . . culpanda . . privilegium«.

ad v. *seminiverbius*: »§ Scilicet seminans verba, vel *semiverbius* i. e. ab(b)revians verbum« (f. 22 c. 1).[1]) — Zu c. 2 ead. ad v. *margaritas* schreibt Guido: »i. e. sententiam divini verbi . . . *la*(urentius) *ante porcos*, Matth. VII. § qui parati sunt reprehendere, non imitari, XI. q. I. (III.) c. Inter verba« (55). *La*(urentius). [Rosar. f. 54 b, c]. In unserem Kodex lesen wir ad v. *margaritas* c. cit.: »Sententias divini verbi«, und ad v. *ante porcos*: »qui parati sunt reprehendere, non imitari, ut XI. q. III. Si quis vero« (c. 13) [f. 22' c. 1].[2])

Auch diese Belege dürften zur Erhärtung unserer These hinreichen. Ich könnte gleichfalls beliebig viele hinzufügen.

Einen weiteren Beweis für die *Abhängigkeit unserer Glosse von Laurentius Hispanus* entnehme ich dem oft zitierten *Cod. Bamb. Can. 13* [P. I. 16],[3]) worin bei zahlreichen *mit ihr übereinstim-*

---

1) Cb. cit. gleichfalls (f. 25 c. 1) — von der ersten Hand —: »S. seminas verba . . abbrevians verbum«.

2) Cb. cit. ebenso — von der ersten Hand — (f. 25 c. 2): »Sententia . . quia parati . . non mutari . . Q. III. Hoc inter etc. (dict. p. c. 55), Inter verba«.

3) Die Glosse dieses Dekretkodex besteht der Hauptsache nach aus drei, verschiedenen Zeiten angehörenden Teilen. Der erste, von der ältesten Hand geschriebene Teil enthält Glossen verschiedener Autoren, namentlich Johanns von Faenza, Huguccios und Laurentius' Hispanus. Der zweite, von einer jüngeren Hand herrührende Teil bietet die Glosse des Johannes Teutonikus, während der dritte, von einer abermals jüngeren Hand beigefügte Teil insbesondere die Ergänzungen des Bartholomäus von Brescia zu des Joh. Teutonikus Glosse liefert. Ausserdem stehen häufig am äussersten äusseren Seitenrand der Blätter noch weitere durch den Buchbinder bisweilen stark beschnittene Glossen. — *Schulte* behauptet (a. a. O. S. 25), die einzelnen in die Glossa ordinaria übergegangenen Stellen der Glosse des Joh. Teutonikus hätten in unserem Kodex *regelmässig keine Sigle.* Zum Beweis der *Unrichtigkeit dieser Behauptung* sollen beispielsweise nur von einer einzigen Quaestio die in der Gloss. ord. sich findenden Stellen genannt werden, denen in dem Kodex die Sigle »Jo.« (= Joh. Teut.) beigefügt ist. In C. XXIII q. 8 sind folgende Stellen in der angegebenen Weise signiert: Princ. ad vv. *clericis, hactenus* (hier auch in den Ausgaben); c. 2 ad v. *prohibuit*; c. 4 ad vv. *gentilium ludis, sepultura* (hier auch in den A.); c. 5 ad v. *volentes*; c. 6 ad vv. *Quicunque ex clero, militaria*; c. 7 ad vv. *nostrum, et egressi* (hier auch i. d. A.); c. 8 ad v. *praesentialiter* (auch i. d. A.); c. 11 ad v. *persequuntur* (ebenso); c. 12 ad v. *comprimi*; c. 13 ad v. *Syromasten*; c. 14 ad vv. *homicidium, et causam*; c. 18 ad vv. *obsidesque, dubios, de sacramentis*; c. 21 ad vv. *omnia, non refragaturum, divina, pro altaribus, morere, congrueret, Christus, haereditatem, custodiendum* (hier auch i. d. A.); c. 23 ad v. *lucrativorum* (auch i. d. A.); c. 24 ad v. *manso* (auch i. d. A.); c. 26 ad v. *nullum omnino* (am Schluss; die vorhergehende Sigle »Jo.“ bezeichnet Joh. von Faenza); c. 28 ad v. *ad comitatum*; c. 29 ad vv. *Sepe, promittitur*; c. 30 ad vv. *non licet, truncationes, precipiant*; c. 31 ad v. *legaliter*; c. 32 ad vv. *interdicimus, damno, archiepiscopus*; c. 34 ad v. *volentes.* Dagegen fehlt die Sigle im Kodex beim Dict. Grat. p. 6 ad v. *hortari*, bei c. 17 ad v. *relaxare*, bei c. 18 ad v. *denuo*. beim Dict. Gr. p. c. 28 ad v. *B. Gregorii*, bei c. 34 ad v. *extra noxam*, während sie in den Ausgaben an diesen Stellen steht. Sie findet sich aber z. B. wieder bei C. XXIV princ. ad v. *Quidam episcopus*; q. 1 ead. princ. ad vv. *Quod autem, qui vero*; c. 1 ad v. *necessarium*; c. 2 ad vv. *coacta, set auctore, vel pravitatis*; dict. Grat. p. c. 4 ad vv. *nisi in spiritu, ita ex eo, vel potius*; c. 7 ad v. *turbatur*;

menden Glossen »L«(aurentius), allerdings von späterer Hand, beigefügt ist. So heisst es z. B.:

in Clm. 10244:	in Cb. Can. 13 (P. I. 16):
c. 1 C. XVI q. 7 ad v. *in horreum*: »Arg., quod non solum dare, set etiam domum defferre decimas debent. ar. S.(upra) e. Q. I. Revertimini« (c. 65) [f. 116' c. 2].[1]	c. 1 cit. ad v. *in horreum*: Arg., quod non solum dare, set etiam domum defferre decimas debent, arg. S.(upra) e. Q. I. Revertimini« (f. 141' c. 1).
eod. ad v. *manu*: »I.(nfra) e. Q. Nemini (c. 40) contra, s.(et) ibi de iure patronatus agitur, quod laicus potest dare et ab eo accipi potest, S. d. XXXII. Preter (c. 6), S. X. Q. I. Decretum est« (c. 3) [l. c.].	eod. ad v. *manu*: »I.(nfra) e. Q. Nemini contra, set ibi de iure patronatus agitur, quod laicus potest dare et ab eo accipi potest, S. d. XXXII. Preter, S. X. Q. I. Decretum est« (l. c.).
c. 43 eod. ad v. *propinquis*: »S.(upra) d. LXXXVIII. (LXXXVIIII.) Decenter« (c. 6) [f. 118 c. 2].	c. 43 cit. ad v. *propinquis*: S. di. LXXXVIIII. Decenter« (f. 143' c. 1).[2]
c. 7 C. XXIV q. 1 ad v. *et professionem*: »cum dixit: Tu es Christus, filius dei vivi« (f. 144 c. 1).	c. 7 cit. ad v. *et professionem*: »cum dixit: Tu es Christus, filius dei vivi« (f. 175 c. 2).
c. 23 ead. ad v. *solutionis*: »i. e. predicationis, qua audita convertebantur ad fidem et sic solvebantur a peccatis« f. 144' c. 2).	c. 23 cit. ad v. *solutionis*: »i. e. predicationis, qua audita convertebantur ad fidem et sic solvebantur a peccatis« (f. 176 c. 2).
eod. ad v. *dei gratiam*: »Scil. libertatem predicandam« (l. c.).	eod. ad. v. *dei gratiam*: »Scil. libertatem predicandam« (l. c.).
c. 24 ead. ad v. *nolite*: »XII. (XLII.) Quiescamus« (c. 2) [l. c.].	c. 24 cit. ad v. *nolite*: »S.(upra) di. XLII. Quiescamus« (l. c.).
eod. ad v. *ave*: »XI. Q. III. Excomunicatos« (c. 17) [l. c.].	eod. ad v. *ave*: »Arg. S.(upra) XI. Q. III Excommunicatos« (l. c.).

c. 14 ad v. *fides* usw.; fehlt dagegen bei c. 2 ead. ad v. *sinit*. — Öfter ist die Sigle »Jo.« allerdings weniger häufig.

1) Bei *Huguccio* heisst die Glosse eod. ad v. *inferte*: »Arg., quod rustici non tantum dare, set etiam deferre debent decimas ad ecclesiam, arg. S. e. q. I. Revertimini« (Cv. f. 222' c. 1).

2) Die Glossa ordinaria hat hier die Sigle »Joan.«.

c. 25 ead. ad v. *oriens*: »i. e. orientalis populus fatiens opera veteris hominis. Vel dicitur diabolus vetus oriens respectu Christi, de quo legitur: »Visitavit nos oriens ex alto«. al. b.« (l. c.).	c. 25 cit. ad v. oriens: »i. e. orientalis ecclesia [darüber von späterer Hand: alias patria], fatiens opera veteris hominis. Vel dicitur diabolus vetus oriens, qui dicitur respectu Christi oriens vetus, de quo legitur: »Visitavit nos oriens ex alto«. b. (f. 176' c. 1).
eod. ad v. *indiscissam*: »XVI. Q. VII. Sicut domini« (c. 19) [l. c.].	eod. ad v. *indiscissam*: »S.(upra) XVI. Q. VII. Sicut domini« (l. c.).
c. 33 ead. ad v. *ut ita*: »Inproprietatem locutionis notat et est enphasis. Simile XXVII. Q. I. Nup(tiarum)« (c. 41) [f. 145' c. 1].	c. 33 cit. ad v. *ut ita*: »Inproprietatem locutionis notat et est e(n)fesis. Simile XXVII. Q. I. Nuptiarum« (Von späterer Hand folgt: »et Davus est ipsum scelus. Jo.«) [f. 177 c. 2]. Cf. gloss. ord.
eod. ad v. *detrectat*: »i. e. conte(n)pnit et contradicit« (l. c.).	eod. ad v. *detractat*: »i. e. contradicit vel conte(n)pnit« (l. c.).
eod. ad v. *consuetudinem*: »Arg. in rebus perpe(r)am gestis bonum esse ordinem solitum observari. ar. I.(nfra) II. (XXXII.) Q. VII. Non solum (c. 5), Adulterii« (c. 11) [l. c.].	eod. ad v. *consuetudinem*: »Arg. in rebus perperam gestis bonum esse ordinem solitum observari, arg XXXII. Q. VII. Non solum, Adulterii« (Von späterer Hand folgt: »Arg. pro particulari consuetudine«) [l. c.]. Cf. gloss. ord.
eod. ad v. *Mediolanensis*: »XI. Q. I. Istud est« (c. 20) [l. c.].	eod. ad v. *Mediolanensis*: »S.(upra) XI. Q. I. Istud est« (l. c.).
c. 34 ead. ad v. *non potest*: »S.(upra) e. Q. Loquitur (c. 18). Inde est, quod vestis domini, que inmunitatem (!) ecclesie significabat, remansit indivisa, ut XVI. Q. ult. Sicut« (c. 19) [l. c.].	c. 34 cit. ad v. *non potest*: »Inde est, quod vestis domini, que unitatem ecclesie significabat, remansit indivisa, ut XVI. Q. ult. Sicut« (l. c.).
eod. ad. v. *Inde*: »I.(nfra) e. Q. III. De illis, qui sunt (c. 8). Qui loquens de huiusmodi dicit: Hii sunt, qui segregant semetipsos animalem spiritum (lies: animam vel spiritum) non habentes« (l. c.)	eod. ad v. *Inde*: »Qui loquens de huiusmodi dicit: Hii sunt, qui segregant semetipsos animalem (!) spiritum non habentes, i.(nfra) e. Q. III. De illis, qui sunt« (l. c.).
eod. ad v. *sociari*: »Quod non	eod. ad v. *sotiari*: »Quod non

est fatiendum, cum sint extra ecclesiam. Set *etiam ipsi non erant a nobis repellendi, si ipsi* etc.« (l. c.).	erat fatiendum, cum sint extra ecclesiam. *Set etiam ipsi non erant a no. r., si ipsi* etc.« (l. c.).
C. XXIX q. 1 §. 3 ad v. *consentiunt in idem*: »I. XXX. Q. I. (V.) §. Set obicitur« (dict. Grat. p. c. 8) [f. 162' c. 1].	§. 3 cit. ad v. *consentiunt in idem*: »I. XXX. Q. V. §. Set obicitur« (f. 200 c. 1).

An allen diesen, von der ersten Hand geschriebenen Stellen des Cod. Bamb. Can. 13 ist nachträglich von einem anderen Schreiber am Rande die Sigle »L.«(aurentius) beigesetzt und so ergibt sich auch hieraus, dass der Verfasser der Glosse des Clm. 10244 den Dekretapparat des Laurentius Hispanus benutzt hat.

Nun ist nach *Schultes* eigener Angabe dieser Dekretapparat erst vollendet bald nach 1210 (Quellengeschichte I, 191). Demnach kann auch unsere Glosse nicht früher abgefasst sein. Andererseits ist sie jedenfalls *vor* der Glossa ordinaria zum Dekret geschrieben. Auffällig bleibt, dass die Extravaganten nie nach Titeln zitiert sind, die Compilatio prima also in keiner Weise berücksichtigt wird.

---

2. Staatliche Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat in den schweizerischen Kantonen Genf und Basel.[1])

Von Prof. Dr. *Friedrich Speiser* in Freiburg (Schweiz).

Vorbehaltlich gewisser allgemeiner Bestimmungen, welche in der Bundesverfassung enthalten sind, ordnen die einzelnen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft das Verhältnis von Kirche und Staat selbständig und nach eigenem Ermessen. Infolge dieser Freiheit tritt im kantonalen Staatskirchenrecht eine grosse Mannigfaltigkeit zutage;[2]) vor allem hat die finanzielle Beihilfe des Staates zur Tragung der Kultuskosten das sog. Kultusbudget in den verschiedenen Kantonen eine ganz verschiedene Gestaltung bekommen; darin aber stimmten bis vor kurzem alle kantonalen Rechte überein, dass der Staat in einer mehr oder weniger engen Verbindung stand mit beiden oder mit einer der grossen christlichen Konfessionen, in welche die Eidgenossenschaft seit dem XVI. Jahrhundert gespalten ist. Alle Stufen der historischen Entwicklung dieser Verbindung sind in der Schweiz vertreten. In einigen Kantonen stehen Kirche und Staat im freundschaftlichen Verhältnis gegenseitigen Wohlwollens und gegenseitiger Unabhängigkeit, wie es dem kanonischen Rechte entspricht; in andern finden wir die reine Staatskirche des Protestantismus oder die josephinische Landeskirche mit der unbefugten Einmischung des Staates, namentlich in die kirchliche Vermögensverwaltung; in der neuesten Zeit sind dazu gekommen das sog. System der Trennung im Kanton Genf und eine die spätere Trennung vorbereitende Lockerung des Bandes zwischen Kirche und Staat im Kanton Basel Stadt; diese beiden gesetzgeberischen Leistungen verdienen es im Archiv besprochen zu werden.

---

1) *Quellen und Literatur*:
Mémorial des séances du Grand Conseil. Genève 1907.
Charles Woeste: Histoire du Culturkampf en Suisse. Bruxelles, 1887.
Jeantet: Le cardinal Mermillod. Paris, Lethielleux, s. d.
E. de Girard: Le Droit des Catholiques Romains de Genève au budget des cultes. Genève, 1907.
William Martin: La Situation du catholicisme à Genève 1815—1907. Paris, 1909.
C. Chr. Burckhardt: Neuzeitliche Wandlungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Schweiz (Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jahrg. 24, 1910).

2) vgl. *Lampert*, Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen. Freiburg, 1903. *Lampert*, Die kantonalen Kultusbudgets. Zürich, 1906.

I.

Als das Gemeinwesen von Genf, dessen Gebiet sich im wesentlichen auf die Stadt Genf beschränkte, sich im Jahre 1815 der schweizerischen Eidgenossenschaft anschliessen wollte, war die exponierte und miltärisch unhaltbare Lage der Stadt ein Haupthindernis für ihre Aufnahme in den Bund. Diese Schwierigkeit wurde dadurch gehoben, dass der König von Sardinien, als Landesherr von Savoyen, sich dazu herbeiliess, einige Gemeinden des linken Seeufers an Genf abzutreten. Auf diese Weise konnte das Gebiet des neuen Kantons angemessen abgerundet werden. Nur ungern entschloss man sich in Genf zur Vereinigung einer katholischen Bevölkerung mit dem »protestantischen Rom«; da aber die Gebietserweiterung eine conditio sine qua non für die Aufnahme in die schweizerische Eidgenossenschaft war, so musste man sich wohl oder übel darein fügen. Die Bewohner der abzutretenden savoyischen Gemeinden zeigten ihrerseits wenig Begeisterung für die neue Lage. Niemand wird sich über dieses gegenseitige Misstrauen wundern. Die Stadt Genf war im Kampf gegen die katholischen Nachbarn gross geworden und für diese hinwiederum war Genf ein Gegenstand des Abscheus, da sich in ihm der Protestantismus und die Revolution gewissermassen verkörperten. Das war auch der Grund, warum der König von Sardinien nur mit Widerstreben in die Gebietsabtretung eingewilligt hatte. Seine religiöse Überzeugung erlaubte ihm nicht, seine katholischen Untertanen dem guten Willen eines protestantischen Gemeinwesens auszuliefern, welches in seiner Verfassung den Protestantismus als die in Genf herrschende Religion bezeichnete. Die Abtretung wurde darum erst vollzogen, nachdem der König vorher die katholische Religion seiner bisherigen Untertanen gegen Übergriffe der protestantischen Staatsreligion vertraglich sicher gestellt hatte. Schon in das Schlussprotokoll des Wiener Kongresses waren mehrere Bestimmungen zum Schutze der katholischen Religion in den abgetretenen Gebieten aufgenommen worden.[1])

---

1) Aus dem Acte final du Congrès de Vienne, Protocole du 29 mars 1815 sur les cessions faites par le Roi de Sardaigne au canton de Genève, führen wir folgende Stellen an:

§ 1. La Religion Catholique Romaine sera maintenue et protégée de la même manière qu'elle l'est maintenant dans toutes les communes cédées par Sa Majesté le Roi de Sardaigne et qui seront réunies au canton de Genève.

§ 5. Le gouvernement fournira aux mêmes frais que fournit le gouvernement actuel pour l'entretien des ecclésiastiques du culte.

§ 7. Les communes catholiques et la paroisse de Genève continueront à faire partie du Diocèse qui régira les provinces du Chablais et du Faucigny, sauf qu'il en soit réglé autrement par l'autorité du Saint-Siège.

Dies genügte aber dem König nicht, die Schutzbestimmugen wurden vielmehr in dem am 16. März 1816 in Turin abgeschlossenen Vertrag nochmals in einer allgemeinen Fassung bestätigt und festgelegt.[1])

Der Gedanke, welcher diese Verträge beherrscht, ist, die katholische Religion in den Genf neu angegliederten Gebieten in ihren erworbenen Rechten zu schützen und für allfällige Abänderungen des bestehenden Zustandes die Verfügungen des Heiligen Stuhles vorzubehalten.

Es war also die Möglichkeit späterer Abänderungen keineswegs ausgeschlossen, vielmehr ausdrücklich der Weg angegeben, auf dem man zur zeitgemässen Umgestaltung der den Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Vertragsbestimmungen gelangen konnte, nämlich der Weg der Verständigung mit dem Papst.

Diese Bahn wurde von den Genfer Behörden auch sofort eingeschlagen, um die Abtrennung der katholischen Pfarreien von der Erzdiözese Chambéry und ihre Zuteilung zum schweizerischen Bistum Lausanne zu erwirken. Man trug damals nicht das mindeste Bedenken, das Oberhaupt der katholischen Kirche bittweise anzugehen und Genf seinem Wohlwollen zu empfehlen.[2]) Mit Hilfe des preussischen Gesandten Niebuhr, welcher für seine Dienste eine goldene Tabaksdose und das Bürgerrecht von Genf erhielt, gelang es trotz dem Widerstand des Erzbischofs und wohl auch der Geistlichkeit Genfs, den Heiligen Stuhl für diese Maßregel zu gewinnen. Dass es sich dabei um eine vom Papst gewährte Vergünstigung handle, auf welche man keinen Rechtsanspruch hatte, dessen war man sich in Genf damals wohl bewusst; so wurde denn auch das päpstliche Breve »Inter multiplices« vom 20. September 1819, von der Regierung »avec reconnaissance« entgegengenommen und es sollte Seiner Heiligkeit »l'hommage de la vive et respectueuse gratitude« ausgedrückt werden.

Wenn man sich äusserlich gegen das Haupt der katholischen

---

1) In art. XII dieses Vertrags heisst es ganz allgemein »Et attendu que le dit Protocole a arrêté art 3me § 1.er »que la Religion catholique sera maintenue et protégée de la même manière qu'elle l'est maintenant dans toutes les Communes cédées par S. M. le Roi de Sardaigne et qui seront réunies au Canton de Genève«, il est convenu que *les lois et usages en vigueur au 29 mars 1815, relativement à la Religion catholique dans tout le territoire cédé seront maintenus, sauf qu'il en soit réglé autrement par l'Autorité du Saint-Siège.*

2) »Genève n'a-t.elle pas quelques droits à la bienveillance du Saint Père et ne peut-elle pas espérer une grâce aussi légère que celle que nous sollicitons?« Schreiben der Regierung an den österreich. Gesandten in Rom (*Martin* S. 41).

Kirche so respektvoll zeigte, so blieb die innere Abneigung und das Misstrauen gegen die katholische Kirche nichtsdestoweniger bestehen. In protestantischen Vorurteilen befangen, konnten die maßgebenden Genfer Kreise das Wesen der katholischen Kirche nicht begreifen und versuchten darum, bald offen, bald versteckt, ihr gegenüber die Grundsätze der Staatsomnipotenz und der Nationalreligion zur Anwendung zu bringen; um die Bewohner des neuen Gebietes zu guten Genfern zu machen, ging man darauf aus, sie dem Kalvinismus zuzuführen. Diese Gesinnung offenbarte sich im Verhalten der Regierung gegenüber dem Diözesanbischof. Kaum hatte Mgr. Jenny, der damalige Bischof von Lausanne, in die dem Staat ausserordentlich günstige Vereinbarung vom 1. Februar 1820 eingewilligt, so erliess, noch bevor sie promulgiert war, der Grosse Rat einseitig ein Gesetz, in welchem er verschiedene, die Freiheit der Kirche beschränkende Anordnungen traf. Nach dem Muster Napoleons I., welcher an das Konkordat mit Pius VII. einseitig die organischen Artikel angehängt hatte, führte der Genfer Gesetzgeber die Plazetierung der päpstlichen Erlasse ein und die Sperrung des Gehalts gegenüber Geistlichen, welche sich diesen oder ähnlichen staatlichen Übergriffen nicht fügen würden. In diesem Vorgehen lag eine offenbare Verletzung der internationalen Verträge, welche wenig geeignet war, der protestantischen Regierung das Vertrauen der Katholiken zu gewinnen.

Eine neue Verschärfung der konfessionellen Gegensätze brachten die Feierlichkeiten des Reformationsjubiläums von 1835; sie arteten in eine leidenschaftliche Demonstration gegen die katholische Religion aus und veranlassten eine Kollektivprotestation der katholischen Geistlichkeit gegen die der katholischen Kirche zugefügten Verunglimpfungen. Alles dies steigerte das Misstrauen und die Abneigung der katholischen Bevölkerung gegen die aristokratische Regierung, welche sich mit den protestantischen Interessen zu identifizieren schien, und die Folge war, dass hauptsächlich mit Hilfe der Katholiken der politische Umschwung des Jahres 1841 herbeigeführt wurde. Für ihre Haltung ernteten die Katholiken wenig Dank. Während die katholischen Abgeordneten im Grossen Rat von den Verhandlungen über die Angelegenheiten des Protestantismus selbst ausgeschlossen sein wollten, hatte die protestantische Mehrheit nichts eiligeres zu tun, als in die Verfassung verschiedene Bestimmungen aufzunehmen über die Wahl der katholischen Pfarrer, die Verwaltung der Kirchengüter durch Pfarreiräte, über Ordensniederlassungen u. a. m. Dieses Vorgehen steigerte die Mißstim-

mung der Katholiken, umsomehr als dazu noch andere Massregeln kamen, welche gleichfalls geeignet waren, sie zu verletzen; so wurde z. B. bei der Anlage des Katasters die juristische Persönlichkeit der Kirchen und Pfründen nicht anerkannt, sondern es wurden Kirchen und Pfarrhäuser als Eigentum der Zivilgemeinden eingetragen; vor allem aber empörte die Katholiken die Behandlung, welche man dem vom Bischof zum Pfarrer der Stadt Genf bestimmten, allgemein geachteten Abbé Marilley angedeihen liess; nicht nur weigerte sich die Regierung, ihn als Pfarrer anzuerkennen, sondern sie ging so weit, den Gehalt des Pfarrers von Genf zu sperren und Marilley im Jahre 1844 aus dem Kantonsgebiete auszuweisen.

Unter diesen Umständen fiel es dem bekannten Volksführer James Fazy nicht schwer, die Katholiken für sich zu gewinnen, indem er ihnen religiöse Freiheit nach amerikanischem Vorbild in Aussicht stellte. Durch Vermittlung des inzwischen zum Bischof von Lausanne erhobenen Stephan Marilley sicherte er sich ihre Stimmen. Die Folge war die Wahl eines Grossen Rats, in welchem Fazy über eine sichere Mehrheit verfügte und die Annahme einer neuen Verfassung im Jahre 1847. Diese Verfassung brachte in regiöser Hinsicht den Katholiken durchaus keine Vorteile, wohl aber schwächte sie die Stellung des Protestantismus, ganz im Sinne Fazys, welcher auf Trennung von Kirche und Staat hinarbeitete; für ihn waren die Bestimmungen der 1847er Verfassung, wie er selbst im Oktober 1873 erklärte, »wenn richtig verstanden«, schon »une séparation de l'Eglise et de l'Etat«. Wenn es Fazy nicht gelang, den Katholiken grössere Freiheiten zu verschaffen, so mangelte ihm hiezu sicherlich nicht der gute Wille; was ihn daran hinderte, war die Gesinnung seiner radikalen Parteigenossen, deren Engherzigkeit und Rückständigkeit er Rechnung tragen musste, um sich in seiner Stellung zu behaupten.

Noch bei den Verfassungsberatungen des Jahres 1842 hatte man es nicht gewagt, die fortdauernde Geltung der internationalen Verträge von Wien und Turin in Frage zu stellen. Die Ereignisse, welche seit 1850 in Italien eingetreten waren, der Umschwung im Königreich Sardinien, die Zerwürfnisse des Hauses Savoyen mit dem Heiligen Stuhl, das alles gab den Protestanten Mut, einen Vorstoss gegen die Verträge zu unternehmen; die Katholiken sollten der Garantien beraubt werden, welche ihnen die internationalen Verträge gewährten; dieses Ziel suchte man zu erreichen durch das, was man »l'énervement des traités«, die Abschwächung der Verträge, nannte. Einen entscheidenden Schritt auf diesem Wege bildete das Gesetz

von 1868 betr. das »hospice cantonal«. Dieses Gesetz enthält viel mehr, als sein Titel vermuten lässt; es begnügt sich nicht damit, die Verschmelzung gewisser bis dahin konfessionell geschiedener Stiftungsgüter zu einem gemeinsamen Wohltätigkeitsfonds anzuordnen, sondern es enthält auch allgemeine Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse. Ausdrücklich die Abschaffung der Verträge auszusprechen, wagte man zwar nicht; denn man sah das Gefährliche eines solchen Verfahrens seitens eines Gemeinwesens, dessen Existenz auf den in Frage stehenden Verträgen beruht, wohl ein; aber man dachte und fand einen Umweg: im ersten Artikel des Gesetzes liess man die Gesamtheit des Genfer Volkes einen Verzicht aussprechen auf jede Rechtsungleichheit zwischen den Einwohnern der verschiedenen Gebietsteile, mögen sie durch die Verträge oder sonstwie begründet sein. Dieser Verzicht konnte sich nur auf die konfessionellen Rechte der Katholiken beziehen; denn unter den Kantonsangehörigen gab es gar keine andern Unterschiede als gerade diese; um aber die Katholiken über die Folgen dieses Verzichtes zu beruhigen, wurde in dem Gesetz die dem Staat obliegende Verpflichtung zum Unterhalt des Kultus ausdrücklich festgelegt.

Trotz den Warnungen der Geistlichkeit hatten auch die katholischen Grossratsmitglieder dem neuen Verfassungsgesetze zugestimmt und auch in der Volksabstimmung scheint die Mehrzahl oder jedenfalls eine Grosszahl der Katholiken dafür eingetreten zu sein. Da das Gesetz eine Abänderung der Verfassung enthielt, so musste dafür die Gewährleistung seitens der Bundesbehörden eingeholt werden. Der schweizerische Bundesrat unterliess nicht, sich über die Frage der internationalen Verträge zu äussern und erklärte feierlich, dass die Verträge von 1815 und 1816 in seinen Augen ihre volle Kraft bewahren. Der Bundesrat tat dies, wie er sagte, »einerseits, damit niemand im Zweifel sei, wie der Bundesrat über internationale Verträge denkt, auch wenn sie in vielen Bestimmungen nicht gefallen, und andererseits, weil in diesen Verträgen uns Zusicherungen gegeben sind, die wir nicht preiszugeben gesonnen sind«. Der Bundesrat fügte bei, dass es vom Genfer Grossen Rat klug gewesen sei, in dem Gesetz die Versicherung zu geben, dass in der Stellung der Kulte sonst nichts geändert werde und dass der Staat ihnen gegenüber die gleichen Verpflichtungen behalte, wie bisher; unter diesen Umständen könne man sagen, dass die neue Verfassungsbestimmung den Verträgen nicht widerspreche, sondern den Katholiken eher eine Besserstellung bringe; darum stehe ihrer Genehmigung

durch die Bundesbehörden nichts im Wege. Die eidgenössischen Kammern traten dieser Auffassung bei und sprachen die Genehmigung aus.

Wenn die Katholiken für die Verfassungsänderung eingetreten waren, so hatten sie sich von einem falschen Optimismus leiten lassen; sie lebten der Zuversicht, dass durch die gleichzeitig in die Verfassung aufgenommenen Bestimmungen über die Kultusfreiheit und die Verpflichtung des Staates, den katholischen Kultus wie bisher zu unterhalten, ihre verbrieften Rechte ebenso gesichert seien, wie durch die Verträge selbst. Die nächste Zukunft schon sollte ihnen die ärgsten Enttäuschungen bringen und sie ihre Vertrauensseligkeit aufs bitterste bereuen lassen.

Was sie erwartete, zeigte sich schon in der Gesetzgebung der nächsten Jahre; es wurden den Sonn- und Festtagen der gesetzliche Schutz entzogen, die öffentlichen Kultushandlungen eingeschränkt, den Ordensleuten das Recht zum Unterricht genommen und das Fortbestehen ihrer Niederlassungen der Genehmigung des Grossen Rats unterstellt.

Das nächste Opfer der antiklerikalen Bewegung war Mgr. Mermillod. Schon seit 1865 hatte er unter dem Titel eines Bischöflichen Generalvikars die kirchlichen Geschäfte unabhängig von dem in Freiburg residierenden Diözesanbischof geleitet. Titularbischof von Hebron seit 1864 wurde er am 16. Januar 1873 von Pius IX. zum Apostolischen Vikar für das Gebiet des Kantons Genf ernannt. Dieser Erlass gab der Regierung von Genf den willkommenen Vorwand, gewaltsam gegen Mgr. Mermillod vorzugehen. Juristisch konnte gegen die Verfügung des Papstes kein begründeter Einwand erhoben werden; denn das Breve von 1817, durch welches Genf mit dem Bistum Lausanne war vereinigt worden, hatte keineswegs den Charakter eines Vertrags; es war eine einseitige vom Heiligen Stuhl zugestandene Vergünstigung, welche unter veränderten Umständen zurückgenommen oder abgeändert werden konnte; zudem wurde durch die Errichtung eines besondern Apostolischen Vikariats für Genf das von der Regierung im Jahre 1817 erstrebte Ziel der Loslösung der Genfer Pfarreien von einer ausserschweizerischen Diözese in keiner Weise beeinträchtigt. Trotzdem verweigerte die Genfer Regierung dem Apostolischen Vikar nicht nur die Anerkennung, sondern sie verlangte von ihm einen ausdrücklichen Verzicht auf dieses Amt und als Mgr. Mermillod sich dessen weigerte, wurde er am 17. Februar 1873 gewaltsam aus dem Gebiete des Kantons entfernt. Der Bundesrat und die Bundesversammlung genehmigten dieses Verfahren, ob-

schon keine Bestimmung der Bundesverfassung oder der Bundesgesetzgebung die Landesverweisung gegenüber einem Schweizerbürger gestattete.

Am Tage der Ausweisung Mermillods nahm der Genfer Grosse Rat eine schon längst angekündete und vorbereitete Verfassungsänderung vor in bezug auf den katholischen Kultus; darin wurde die Wahl der Pfarrer und der Hilfsgeistlichen dem Volke übertragen, die Ausübung der bischöflichen Befugnisse und ihre Delegation an einen Vikar der Anerkennung seitens des Staates unterworfen, die Errichtung eines Bistumssitzes im Kanton Genf verboten und sämtliche Geistlichen zur Ablegung eines Treueides gegenüber dem Staate verpflichtet; die näheren Bestimmungen über die Zahl und die Abgrenzung der Pfarreien, die Vornahme der Pfarrwahlen, den Eid der Geistlichen, die Verwaltung der Kirchengüter wurden der Gesetzgebung vorbehalten; zur Eidesleistung wurden auch die schon im Amte stehenden Geistlichen verpflichtet. Nachdem diese Verfassungsänderung bei Stimmenthaltung seitens der Katholiken vom Volke war angenommen worden, vervollständigte ein Gesetz vom 27. August 1873 die staatliche Organisation des katholischen Kultus; es übertrug, unter Ausschaltung der bischöflichen Rechte, die höchste kirchliche Gewalt einem aus 25 Laien und 5 Geistlichen bestehenden sog. Conseil supérieur; die Benützung der Kultusgebäude sollte denjenigen Geistlichen zustehen, welche vom Staate besoldet werden. Diese Massregeln, welche darauf ausgingen, in Genf ein schismatisches Kirchengebilde ins Leben zu rufen, enthielten eine offenkundige Verletzung der Verträge von 1815; trotzdem wurden die von den Katholiken dagegen eingelegten Rekurse von der Schweizerischen Bundesversammlung abgewiesen. In einer Enzyklika vom 21. November 1873[1]) erhob Pius IX. seine Stimme und erklärte die Erlasse der Genfer Gesetzgeber als null und nichtig; zugleich verbot er die Ablegung des von den Staatsbehörden vorgeschriebenen Eides. Nichtsdestoweniger beharrte die Regierung auf der Eidesleistung, und als alle katholischen Geistliche sie ablehnten, wurden am 4. September 1874 sämtliche Pfarreien des Kantons als erledigt erklärt und alle Gehälter der bisherigen Pfarrer unterdrückt. So war die Bahn geebnet für die Einführung der schismatischen Geistlichen; immerhin war noch eine Schwierigkeit zu überwinden; das Gesetz verlangte nämlich zur Gültigkeit der Pfarrwahlen die Beteiligung eines Viertels der Wähler; infolge der Wahlenthaltung

1) Acta S. Sedis, 7, 465 ff.

der kirchlich gesinnten Katholiken konnte in den meisten Pfarreien dieses Minimum der Beteiligung nicht erzielt werden. Erst nachdem diese Bestimmung abgeschafft war, wurde es möglich mit Hilfe einiger weniger Stimmfähigen, welche von der katholischen Religion nur den Namen bewahrt hatten, die Pfarrwahlen vorzunehmen und den treugebliebenen Katholiken die Benützung der Kirchen und Pfarrhäuser zu entziehen. Daran schloss sich infolge des energischen Widerstands der Katholiken, sich unter die schismatischen Anordnungen zu beugen, eine ganze Reihe anderer Gesetze, deren Zweck es war, das Schisma zu fördern, die katholische Kirche, die Geistlichen und die Gläubigen zu verfolgen und zu bedrängen. Sogar durch militärische Interventionen, deren Kosten den davon betroffenen Gemeinden auferlegt wurden, sollte der Mut des katholischen Volkes gebrochen werden; um auch die Anrufung der Gerichte illusorisch zu machen, wurde im Jahre 1877 durch ein besonderes Gesetz die »Reinigung« der Gerichte vorgenommen und aus ihrer Mitte alle unparteiischen Elemente entfernt. Der kirchenfeindliche Fanatismus war so allgemein, dass die meisten dieser Maßregeln nicht nur von der radikalen Partei, sondern mit wenigen ehrenwerten Ausnahmen auch von den gläubigen Protestanten beifällig aufgenommen wurden.

Bei den Bundesbehörden, denen es obliegt, für die Beobachtung der internationalen Verträge zu sorgen, fanden die Rekurse der Genfer Katholiken kein Gehör, trotzdem es klar am Tage lag, dass die Zustände im Kanton Genf eine offenbare Verletzung der Garantien der Verträge von Wien und Turin darstellten; darin war bekanntlich der katholischen Religion diejenige Stellung zugesichert worden, welche sie zur Zeit der Zession in den abgetretenen Gebieten inne hatte. Immerhin fühlte sich im Jahre 1878 beim Konflikt von Chêne-Bourg, wo das allerheiligste Sakrament mit Not der Profanation durch Polizeiorgane entgangen war, der Bundesrat veranlasst, der Genfer Regierung mehr Rücksicht auf die religiösen Gefühle des Volkes anzuempfehlen.

Mit dem Jahr 1878 begannen sich die Stürme und Wogen der Verfolgung etwas zu legen. Der mannhafte und einmütige Widerstand der Geistlichkeit und des katholischen Volkes hatte den Feinden gezeigt, dass alle Gewaltmassregeln nicht imstande waren, den übernatürlichen Glauben eines katholischen Volkes zu überwinden. Man sah auch ein, welchen Schaden die Fortsetzung dieser unfruchtbaren Kämpfe dem Gemeinwesen zufügen würde; dazu kam der vollständige Misserfolg, welchen die altkatholische Bewegung gehabt hatte. Von den Protestanten mit Freude als Fleisch von

ihrem Fleische begrüsst, hatte diese »Kirche« ihre mit Hilfe der Staatsgewalt gewonnenen Gläubigen bald wieder verloren; Loyson, ihr intellektueller Urheber, hatte sich schon nach einem Jahr von ihr losgesagt, mit der bezeichnenden Begründung, dass »der Geist der liberal-katholischen Bewegung in Genf weder politisch-liberal noch religiös-katholisch sei«. Auf dem Lande, wo die Bewegung nie viel Anklang gefunden hatte, war es nach einigen Jahren schon so weit gekommen, dass in Ermangelung von Gläubigen und Geistlichen die Kirchen und Pfarrhäuser geschlossen wurden. — Die Wahlen des Jahres 1878 brachten eine liberal-konservative Mehrheit in den Grossen Rat und auch als zwei Jahre nachher die radikale Partei wieder obsiegte, wurde doch der Status quo in bezug auf die Kultusgebäude aufrecht erhalten und keine anderen Kirchen mehr dem Schisma überwiesen.

Die Angelegenheit des Apostolischen Vikariats fand ihre Erledigung durch das Entgegenkommen des Papstes Leos XIII.; im Jahre 1883 erhob er Mgr. Mermillod auf den Bischofsstuhl von Lausanne; auf diese Weise wurde das bisherige Vikariat wiederum mit dem Bistum vereinigt, von dem man es im Jahre 1873 losgetrennt hatte, und damit das Hindernis gehoben, welches der Rückkehr Mgr. Mermillods in die Schweiz im Wege stand; trotzdem hat er das Gebiet des Kantons Genf auch als Diözesanbischof nicht mehr betreten.

Vom Jahre 1892 an kam man den Katholiken darin entgegen, dass die Verfügung über eine ganze Anzahl von Kirchen und Pfarrhäusern den Zivilgemeinden überlassen wurde, welche sie dann ihrerseits den Katholiken einräumten; sodann wurde eine Reihe von Einzelgesetzen erlassen, welche die schreiendsten Ungerechtigkeiten der Verfolgungsjahre zu mildern suchten; doch waren dies alles halbe Massregeln, welche den wohlbegründeten Ansprüchen der Katholiken in keiner Weise gerecht wurden. Waren sie auch tatsächlich wieder in den Besitz einer grossen Anzahl von Kirchen und Pfarrhäusern gekommen, so war dieser Besitz doch ein prekärer, abhängig vom guten Willen der betreffenden Zivilgemeinden; nach wie vor blieb auch die katholische Pfarrgeistlichkeit des staatlichen Gehaltes beraubt, während die Geistlichen der national- (d. h. alt-) katholischen Sekte im Budget des Staates reichlich bedacht waren. Da auch die protestantische Landeskirche vom Staat ihre Subsistenzmittel erhielt, so ergab sich die unbillige Lage, dass die, mehr als die Hälfte der Bevölkerung ausmachenden Katholiken durch ihre

Steuern zwar zu den Kultuskosten der andern Konfessionen beitrugen, selbst aber von dem Kultusbudget ausgeschlossen waren.

Eine neue Regelung der finanziellen Verhältnisse der Religionsgenossenschaften wurde 1905 von Fontana, dem damaligen Führer der Katholiken angeregt; seine Anträge fanden im Grossen Rate keinen Anklang, aber sie waren die Veranlassung, dass die im Jahre 1880 in der Volksabstimmung verworfene Trennung von Kirche und Staat wieder in Vorschlag gebracht wurde in der Form der gänzlichen Abschaffung des Kultusbudgets.

Diesem Begehren gegenüber war die Stellung der Katholiken eine ausserordentlich schwierige; dass in der vollständigen Abschaffung des Kultusbudgets eine Verletzung ihrer Rechte lag, ist ausser Zweifel; denn unter den Zusicherungen, welche sowohl im sog. Wiener Protokoll von 1815 als im Turiner Vertrag von 1816 seitens des Kantons Genf dem König von Sardinien gegeben wurden, finden wir die Verpflichtung, in der bisherigen Weise für die Besoldung der katholischen Geistlichkeit aufzukommen. Diese Obliegenheit wurde auch bis zum Jahre 1873 eingehalten und die Leistungen an den katholischen Klerus waren sogar den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend angemessen erhöht worden; auch das schon erwähnte Verfassungsgesetz von 1868 hatte diese Verpflichtung des Staates von neuem sanktioniert; durch die Gesetzgebung der folgenden Jahre war es aber dazu gekommen, dass die aus den Verträgen fliessenden Vorteile ganz allein den National- oder Altkatholiken zu gute kamen; die eigentlichen Destinatäre aber, die Bekenner der römisch-katholischen Religion ihrer beraubt waren. Die Abschaffung des Kultusbudgets sollte dieses seit Jahren begangene Unrecht definitiv festlegen; sie charakterisiert sich also in dieser Hinsicht als eine Spoliation von Kirchengut. Aus den Verträgen von 1815 und 1816 hat die Kirche gegenüber dem Staat Genf ein Forderungsrecht erworben auf bestimmte vermögensrechtliche Leistungen; dieser Anspruch ging, wie ein Protestant sich ganz richtig ausgedrückt hat, auf eine jährlich auszuzahlende ewige Rente. Ein Verzicht auf ein kirchliches Vermögensrecht von dieser Bedeutung kann nur vom Heiligen Stuhle selbst zugestanden werden; das bestimmt schon das gemeine Kirchenrecht; zudem wird aber in den Verträgen von 1815 und 1816 zweimal ausdrücklich gesagt, dass die Bestimmungen, welche die katholische Kirche betreffen, nur mit Zustimmung des Heiligen Stuhles abgeändert werden können.

Dass die Genfer Katholiken mit einem Vorschlag, es sollen mit dem Heiligen Stuhl Verhandlungen angeknüpft werden, durch-

dringen würden, war unter den gegebenen politischen Verhältnissen von vornherein ausgeschlossen. Ein anderer Weg, welchen die Katholiken zur Geltendmachung ihrer Rechte hätten betreten können, war eine Klage beim Bundesgericht, welches nach den Bestimmungen der Bundesverfassung wegen Verletzung internationaler Verträge angerufen werden kann; aber auch dieses Vorgehen wäre im Hinblick auf den Wortlaut der Verfassung (art. 113) und des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 (art. 175 ff.) voraussichtlich bezüglich der Aktivlegitimation des Klägers auf grosse Schwierigkeiten gestossen. In Genf selbst wurde den Katholiken die Berufung auf die internationalen Verträge von jeher als ein Mangel an Patriotismus ausgelegt und beinahe als ein Verbrechen gegen die Souveränität des Volkes vorgeworfen, eine Anklage, die um so sonderbarer berührt, als man weder in Genf noch in der Schweiz gewillt ist, auf gewisse Vorteile zu verzichten, welche auf den gleichen Verträgen beruhen, wie die zollfreie Zone und die Neutralität von Nord-Savoyen.

In dieser schwierigen Lage stellte sich die Mehrzahl der Genfer Katholiken auf den Boden der Politik des Erreichbaren; sie begnügten sich mit der Überweisung der Kultusgebäude, welche ihnen das neue Gesetz indirekt in Aussicht stellte, und mit der moralischen Genugtuung, dass in Zukunft alle Konfessionen gleichgestellt und die Vorrechte der Protestanten und der Altkatholiken abgeschafft sein sollten. Trotz dieser Bescheidenheit der Katholiken, welche ihre Ansprüche auf ein Minimum herabstimmten, mussten die leitenden Staatsmänner Genfs das ganze Gewicht ihres Einflusses in die Wagschale werfen, um im Grossen Rat eine Mehrheit für die vorgeschlagene Verfassungsänderung zu erlangen; es wurde damit eine Verurteilung der Gesetzgebung der 70er Jahre ausgesprochen und das den Katholiken während vierzig Jahren zugefügte Unrecht eingestanden. Dass dieses öffentliche Schuldbekenntnis nicht allgemeinen Anklang fand, ist leicht erklärlich, vor allem in einer Stadt wie Genf, wo die konfessionellen Gegensätze eine Schärfe haben, wie sie anderswo kaum zu finden ist.

Das Verfassungsgesetz bezeichnet als seinen Gegenstand die Abschaffung des Kultusbudgets; der Ausdruck Trennung von Kirche und Staat wurde im Gesetze vermieden, wohl um von vornherein jeden Verdacht der Feindseligkeit gegen die Religion auszuschliessen.

Das Gesetz stellt an seine Spitze den Grundsatz der Kultusfreiheit. Daran schliesst sich die Bestimmung, dass weder vom

Staat noch von den Gemeinden Beiträge oder Unterstützungen zu Kultuszwecken geleistet werden können.

Die einzelnen Bekenntnisse geniessen Versammlungs- und Vereinsfreiheit unter Vorbehalt der allgemeinen Gesetze und der polizeilichen Vorschriften über die Kulthandlungen; sie können die juristische Persönlichkeit erwerben entweder auf Grund der Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechts oder indem sie sich mit Genehmigung des Grossen Rats als Stiftung konstituieren.

Die Kirchen und Pfarrhäuser, welche Eigentum der Zivilgemeinden sind, sollen der unentgeltlichen Benutzung derjenigen Konfession erhalten bleiben, in deren Genuss sie sich bei Inkrafttreten des Gesetzes befinden. Die Zivilgemeinden haben das Recht, das Eigentum an solchen Gebäulichkeiten den Vertretern dieser Konfession abzutreten, womit auch die Unterhaltungspflicht auf sie übergeht; ausserdem ist zu vereinbaren, dass die Gebäude ihrer religiösen Bestimmung müssen erhalten bleiben und nicht gegen Entgelt über sie verfügt werden kann. Für die übrigen Güter der katholischen Pfarreien gelten die gleichen Grundsätze.

Der protestantischen Religionsgenossenschaft wird ausserdem ein Kapital von Fr. 800000.— zugewiesen, welches bis jetzt in der Verwaltung ihres Konsistoriums gestanden hat.

Am 15. Juni 1907 wurde das Gesetz im Grossen Rat mit 66 gegen 23 Stimmen angenommen; schon am 30. Juni fand die Volksabstimmung statt. Von 25150 Stimmfähigen nahmen nur 14612 an der Abstimmung teil; davon sprachen sich 6823 gegen, 7653 für das Gesetz aus; es war also mit der schwachen Mehrheit von 830 Stimmen angenommen worden. Die Mehrheit setzte sich aus sehr verschiedenartigen Elementen zusammen; für das Gesetz stimmten die meisten Anhänger der radikalen Regierungspartei; ferner die Sozialisten und die Freidenker, welche durch das Gesetz eine Schwächung des religiösen Einflusses erhofften, die Anhänger protestantischer Sekten und viele gläubige Glieder der protestantischen Landeskirche, denen die staatliche Bevormundung in kirchlichen Dingen widerstrebt; zu ihnen gesellte sich aus den oben erwähnten Gründen die Grosszahl der Katholiken. In der Minderheit befanden sich, neben den spärlichen Anhängern der durch das Gesetz in ihrer materiellen Existenz bedrohten altkatholischen Nationalkirche die alten Genfer; sie wollten mit mehr oder weniger Glaubensüberzeugung an der Gründung Calvins festhalten und sahen in der Zertrümmerung der von ihm gestifteten kirchlichen Organisation den Bruch mit einer glorreichen Vergangenheit und eine

Schwächung des genferischen Patriotismus. Die Aufregung über das Resultat der Abstimmung war in gewissen Kreisen so gross, dass man allen Ernstes von einem Referendum sprach, um das kaum angenommene Gesetz wieder abzuschaffen. Dieser Plan wurde allerdings wieder fallen gelassen, dagegen wurde von einigen Anhängern der protestantischen Landeskirche ein Rekurs an die eidgenössischen Behörden eingereicht, welchen das die kantonale Verfassung abändernde Gesetz zur Genehmigung unterbreitet werden musste. In ihrer Beschwerdeschrift geben die Rekurrenten von der an sich richtigen Auffassung aus, dass die vorgenommene Verfassungsänderung eine Verletzung der Verträge von 1815 und 1816 enthalte, welche den Katholiken einen Rechtsanspruch auf den Unterhalt ihres Kultus verliehen haben; einer solchen völkerrechtlichen Verpflichtung könne sich der Staat Genf nicht durch einen einseitigen Akt entziehen; umsoweniger sei dies zulässig, als man in anderen Dingen (Neutralität der Schweiz u. a. m.) sich auf diese Verträge stütze und aus ihnen Rechte ableite, deren Aufrechterhaltung nicht nur für Genf, sondern für die ganze Schweiz von der höchsten Bedeutung ist; darum sei es auch Pflicht der Bundesbehörden, welchen die Hut der internationalen Verträge anvertraut ist, dem neuen Gesetz die Genehmigung zu versagen. Gegen diese Beweisführung ist nicht viel einzuwenden; wenn die Rekurrenten aber alsdann die Garantien der Verträge für die sog. katholische Nationalkirche der Altkatholiken in Anspruch nehmen und behaupten, die der römischen Kirche treu gebliebenen Katholiken haben durch ihren Widerstand gegen das Kirchengesetz von 1873 sich selbst von deu Wohltaten der Verträge ausgeschlossen, so bedarf diese Geschichtskonstruktion keiner Widerlegung; denn dass das Wiener Protokoll, wenn es von der »religion catholique romaine« spricht und der König von Sardinien, wenn er für eine Abänderung der religiösen Garantien die Anordnungen des Papstes vorbehält, keine andern Katholiken im Auge gehabt haben, als diejenigen, welche in Verbindung stehen mit dem Römischen Stuhl, kann wohl im Ernste von niemanden bezweifelt werden.

Über die Eingabe äussert sich die Botschaft des Schweizerischen Bundesrates vom 17. Dezember 1907 wie folgt:

»Eine von Lucien de Candolle und sieben Mitunterzeichnern unterzeichnete Eingabe vom 16. November 1907 macht den Bundesrat darauf aufmerksam, dass das neue Verfassungsgesetz mit den Bestimmungen der Verträge von 1815 und 1816 in Widerspruch stehe. Der Regierungsrat des Kantons Genf, dem wir diese

Einsprache mitgeteilt haben, weist diese Behauptung zurück, indem er namentlich geltend macht, dass die Katholiken der 1815 und 1816 von Sardinien an den Kanton Genf abgetretenen Gemeinden im Jahre 1868 dem Gesetz vom 26. August 1868 und damit dem Grundsatz ihrer vollständigen Gleichstellung mit den andern Bürgern des Kantons, zugestimmt haben und dass durch die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kanton Genf der einzige Grund, aus dem das Wiener Protokoll vom 29. März 1815 und der Turiner Vertrag besondere Bestimmungen zum Schutze der katholischen Kirche in den abgetretenen Gebieten gegen die »herrschende« Religion aufgestellt hatten, weggefallen sei. Die Prüfung der Frage hat uns zu einem ähnlichen Ergebnis geführt. Die zugunsten der Katholiken der abgetretenen Gemeinden stipulierten Garantien hatten den Zweck, den katholischen Kultus vor Unterdrückung durch die Regierung eines überwiegend protestantischen Kantons zu schützen; dieser Zweck ist aber inzwischen vollständig erreicht worden durch die Garantien der Glaubens- und der Kultusfreiheit und durch die Gleichsteliung der katholischen Bürger der abgetretenen Gemeinden mit allen andern.« Diese Beweisführungen sind ungenügend; denn es ist unrichtig zu behaupten, dass die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu Gunsten der Katholiken der einzige Grund der Vorbehalte gewesen sei, welche in den Verträgen von 1815 und 1816 in Bezug auf die erworbenen Rechte der katholischen Kirche gemacht wurden; vielmehr wird unter den Punkten, über welche der König von Sardinien seinen Untertanen in den abgetretenen Gebieten Gewissheit verschaffen will, ausdrücklich aufgeführt, »dass sie die Fortdauer der bisherigen Mittel für die Bestreitung ihres Kultus werden zu geniessen haben«.[1]) Die finanzielle Verpflichtung des Kantons Genf hat also eine selbständige Grundlage und sie wird auch durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit keineswegs überflüssig gemacht. Das war auch im Jahre 1868 die Auffassung des Schweizerischen Bundesrats selbst; in der Botschaft vom 2. Dezember 1868 wird unter den Gründen, warum die damalige Genfer Verfassungsänderung nicht gegen die Verträge verstosse, namentlich auch der Umstand angeführt, dass die katholische Kirche »im fortdauernden Genusse der bisherigen Mittel für die Bestreitung des Kultus« bleibe.

Auch die eidgenössischen Räte stellten sich auf den neuen Standpunkt des Bundesrats; es schien in den Beratungen die An-

1) Protocole du Congrès de Vienne du 29 mars 1815 art. III.

sicht vorzuwiegen, dass die Katholiken kein Unrecht erleiden, da sie durch die Aufhebung des Kultusbudgets nicht schlimmer gestellt werden, als ihre protestantischen Mitbürger; die von den Verträgen zugesicherte Rechtsgleichheit aller Genfer sei also nicht verletzt. Abgesehen davon, dass die vertraglich zugesicherten finanziellen Leistungen, wie wir gesehen haben, eine besondere Verpflichtung darstellen, welche von der Rechtsgleichheit der Genfer ganz unabhängig ist, ist in dem neuen Gesetze die Gleichstellung von Katholiken und Protestanten keineswegs gewahrt. Während die protestantische Glaubensgemeinschaft ein Stiftungskapital von Frs. 800 000 mit sich nimmt und ihren Geistlichen Pensionen gewährt werden, wird die katholische Kirche der Rechte, welche ihr einst feierlich waren zugesagt worden, beraubt und nach französischem Muster »avec la besace et le bâton«, mit Bettelsack und Bettelstab auf die Strasse gestellt.

Nachdem die Genfer Katholiken selbst in ihrer grossen Mehrheit für diese Lösung der religiösen Schwierigkeiten eingetreten waren, und von katholischer Seite kein Einspruch gegen das Gesetz war erhoben worden, stand die Genehmigung durch die Bundesbehörden zu erwarten; auch die katholischen Abgeordneten der Bundesversammlung erhoben keinen Widerspruch; immerhin erinnerten ihre Redner Python (Freiburg) im Ständerat und Daucourt (Berner Jura) im Nationalrat an die vertraglichen Rechte der Katholiken, über welche die Genfer Verfassung hinweggeschritten war; sie betonten die fortdauernde Rechtskraft der Verträge; aber auch sie schlossen sich im Hinblick auf die Haltung der Genfer Katholiken, »welche man verstehen könne, ohne sie zu billigen« dem Antrag des Bundesrats an; die Gewährleistung wurde einstimmig ausgesprochen.

So hatte das Trennungsgesetz alle Klippen, die ihm drohten, glücklich vermieden und es handelte sich nun um seine praktische Durchführung.

Für die *Katholiken* lagen die Verhältnisse ziemlich einfach; schon nach dem Erlass des schismatischen Kirchengesetzes von 1873 hatten sie, unter dem Schutze der durch die Bundesverfassung garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit, zu den Formen des Privatrechts ihre Zuflucht genommen, um für ihre Kultusbedürfnisse sorgen zu können. In einer grössern Zahl von Pfarreien waren privatrechtliche Gesellschaften gebildet worden, auf deren Namen die neu errichteten oder neu erworbenen Kultusgebäude im Kataster eingeschrieben waren. Es handelte sich nun darum, dieses System der Privatvereine auf sämtliche Pfarreien des Kantons auszudehnen.

Zu diesem Zweck wurde von der kirchlichen Behörde ein Normalstatut ausgearbeitet, welches bei Errichtung der Kultusvereine einzuhalten ist; es ist aufgebaut auf den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Der Name des Vereins ist »société catholique romaine« mit Beifügung des Namens der Pfarrei, für welche er gegründet ist.

Als Zweck wird bezeichnet: die Fürsorge für die religiösen Bedürfnisse der Pfarreiangehörigen in vermögensrechtlicher Beziehung: pourvoir quant au temporel aux besoins religieux de la paroisse.

Diese Fürsorge erstreckt sich auf Errichtung oder Erwerbung von Kirchen, Pfarrhäusern, Versammlungsräumen, Lesesälen, auf die Anschaffung der zum Kultus nötigen Gegenstände usw.

Die Ausgaben der Gesellschaft werden bestritten durch die Beiträge der Mitglieder, welche entweder freiwillig geleistet oder durch Vereinsbeschluss den Mitgliedern auferlegt werden; ferner durch Sammlungen beim Gottesdienst oder in den Familien, durch Geschenke und Vermächtnisse.

Zum Vereinsvermögen gehören auch die auf Grundlage des Trennungsgesetzes von den Zivilgemeinden erworbenen Kultusgebäude.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Mitglieder übernehmen keine persönliche Haftbarkeit; anderseits haben sie auch keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Mitglieder des Vereins können sein katholische Schweizerbürger beiderlei Geschlechtes; ebenso katholische Ausländer, nur darf ihre Zahl die Hälfte der Mitglieder schweizerischer Nationalität nicht übersteigen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Generalversammlung.

Der Verlust der Mitgliedschaft geschieht durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss seitens des Vorstands oder der Generalversammlung, sowie durch den Tod des Mitglieds.

Der Verein wird geleitet von einem Vorstand; dieser besteht aus dem vom Bischof eingesetzten Pfarrer und zwei oder vier von der Generalversammlung ernannten Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und hat in bezug auf die Vermögensverwaltung die weitgehendsten Befugnisse; nur für einzelne Geschäfte wird die Genehmigung der Generalversammlung vorbehalten.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie nimmt den Bericht und die Rechnung des Vorstandes entgegen

und fasst darüber Beschluss; sie entscheidet endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder, dazu kommt, nach art. 65 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, das Recht, den Vorstand abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt zur Entgegennahme des Jahresberichtes; unter Umständen können auch ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

Mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden; in diesem Fall muss über das Vermögen des Vereins in folgender Weise verfügt werden:

1. Kirchen, Pfarrhäuser und andere Pfarreigüter sind unentgeltlich einem andern römisch-katholischen Verein, welcher den gleichen Zweck hat, zu übertragen; in Ermangelung eines solchen dem Bistum Lausanne-Genf oder demjenigen römisch-katholischen Bistum, welchem die Pfarrei angehört.

2. Das übrige Vermögen ist einer andern römisch-katholischen Anstalt oder Einrichtung in der Schweiz zuzuweisen.

Über Anstände, welche sich zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern erheben, entscheiden endgültig drei Schiedsrichter, deren Ernennung dem Diözesanbischof zusteht.

Diese Statuten geben dem Verein nach aussen ein durchaus laikales Gepräge; aber auch die innere Organisation bietet für die Wahrung der kirchlichen Rechte im wesentlichen keine andere Sicherheit als den guten Willen der Mitglieder. Wie wenig eine solche Garantie zu bedeuten hat, zeigt uns die Geschichte der nordamerikanischen Kirche im XIX. Jahrhundert; auch dort war die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen der Kirche den Laien anvertraut worden; das führte in kurzer Zeit zu Übergriffen der Laien in das rein geistliche Gebiet und es bedurfte langjähriger, schwerer Kämpfe, um das Laienregiment zu brechen und den kirchlichen Behörden die ihnen gebührenden Rechte wieder zu erobern; dass das kirchliche Recht den Sieg davontrug, ist nicht zuletzt der unbefangenen und die hierarchische Verfassung der Kirche achtenden Auffassung der amerikanischen Richter zuzuschreiben; ob bei den schweizerischen Gerichten in Streitfällen dasselbe Verständnis für das Wesen der katholischen Kirche zu finden wäre, darüber dürfte ein Zweifel erlaubt sein.

Man hätte in Genf, wo man für amerikanische Freiheit sehr eingenommen ist, auch dieses Blatt der amerikanischen Kirchengeschichte nicht überschlagen sollen; ein Blick darauf hätte vielleicht dazu geführt, für die Rechte der Kirche eine sicherere Grund-

lage zu suchen; nichts hätte z. B. gehindert, den in art. 31 der Statuten vorgesehenen Übergang der kirchlichen Gebäulichkeiten an den Bischof von Lausanne und Genf jetzt schon zu bewerkstelligen und so auch nach aussen hin das kirchliche Eigentum an den betreffenden Liegenschaften voll und ganz zum Ausdruck zu bringen. Das staatliche Gesetz sagt ja in art. 3 ausdrücklich, dass die Kultusgebäude von den Zivilgemeinden an die Vertreter der Religionsgenossenschaften übertragen werden können; Vertreter der katholischen Kirche in der Diözese ist aber der Bischof und nicht ein Privatverein, mögen seine Mitglieder auch noch so treue und gutgesinnte Katholiken sein. In den Statuten mutet es auch seltsam an, dass in einem Kanton, wo unter den Katholiken das auswärtige Element an Zahl bei weitem überwiegt und darum wohl auch das meiste zum Unterhalt des Kultus beiträgt, den Katholiken schweizerischer Nationalität gewisse Vorrechte eingeräumt werden; solche Bestimmungen sind allenfalls erklärlich in Ländern, wo die katholisehe Kirche seit Jahrhunderten mit den öffentlichen Einrichtungen verwachsen ist, obschon sie auch da dem internationalen Charakter der Kirche widersprechen; bei der privatrechtlichen Organisation der kirchlichen Verhältnisse in Genf sind sie vollends ein Anachronismus.

Überhaupt ist man versucht, die Frage aufzuwerfen, ob es notwendig war, in den einzelnen Pfarreien solche Vereine zu gründen und ob nicht die seit 1874 in Genf bestehende oeuvre du clergé allen kirchlichen Bedürfnissen hätte genügen können. Die oeuvre du clergé wurde von Mgr. Mermillod gegründet, um für die Kultusbedürfnisse und die Besoldungen der Geistlichen zu sorgen, nachdem der Staat durch die schismatischen Gesetze sich dieser Pflicht entzogen hatte. Gemäss den von Mgr. Mermillod am 20. November 1874 erlassenen Statuten soll in jeder Pfarrei ein drei- oder fünfgliedriges Comité gebildet werden; ihm sind eine Anzahl Frauen beigegeben, welchen es obliegt, die Beiträge einzusammeln, wöchentlich, monatlich, quartalweise oder einmal im Jahr. Die Höhe der Beiträge ist der Freigebigkeit der Spender überlassen. Alle in den einzelnen Pfarreien gesammelten Beiträge fliessen in eine Zentralkasse, welche ein vom Bischof ernannter Vorstand verwaltet; aus dieser Kasse werden auf Anweisung des Generalvikars hin, den Geistlichen des Kantons ihre vom Bischof festgesetzten Gehälter ausbezahlt.

Dank der Opferwilligkeit der Genfer Katholiken hat sich diese Einrichtung aufs schönste entwickelt, seit ihrem Bestehen hat

sie jährlich im Durchschnitt Frs. 50000.— aufgebracht, aus welchen die Besoldung von 65 Geistlichen zum grossen Teil konnte bestritten werden. Warum also noch besondere Vereine in den einzelnen Pfarreien ins Leben rufen?

Viel schwieriger als für die Katholiken, welche seit Jahrzehnten tatsächlich unter der Herrschaft der Trennung von Staat und Kirche lebten, war es für die *Protestanten* sich mit der neuen Ordnung der Dinge abzufinden und ihre bisherige Staatskirche in die Organisation einer Freikirche hinüberzuleiten.

Gleich nach der Annahme des Gesetzes wurde eine neunzehngliedrige Kommission, zum grösseren Teil aus Laien bestehend, mit der Ausarbeitung einer Verfassung beauftragt. Wie die Katholiken so sahen auch die Protestanten von der Form der Stiftung ab, um vom Staate unabhängiger zu sein, und wählten die Form eines Vereins; während aber bei den Katholiken für jede Pfarrei ein besonderer Verein gebildet wurde, soll ein einziger Verein die Protestanten des ganzen Kantons umfassen.

Die grösste Schwierigkeit bestand darin, für die heterogenen Elemente, aus welchen bis anher die Genfer Landeskirche bestanden hatte, einen gemeinsamen Boden religiöser Überzeugung zu finden und so die Voraussetzung einer jeden menschlichen Gesellschaft zu schaffen, nämlich die Übereinstimmung der Mitglieder in bezug auf das Wesen und das Ziel der Vereinigung. Bei religiösen Vereinen pflegt sich diese Übereinstimmung in der Annahme eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses zu äussern. Die protestantische Kirche Genfs nimmt hievon Umgang; das charakteristische der von ihr gewählten Formel ist, dass sie jede Bindung der Mitglieder durch ein Glaubensbekenntnis ausschliesst. Die von dem erwähnten Verfassungsrat ausgearbeitete, und von den protestantischen Wählern des Kantons Genf am 27. September 1908 angenommene Verfassung trägt zwar die Überschrift: »Zur Ehre Gottes, unseres Schöpfers und Vaters, der uns aus der Finsternis berufen hat zu seinem wunderbaren Lichte«, enthält aber in ihrem ersten Titel folgende Erklärung:

Die protestantische Nationalkirche in Genf anerkennt als ihr einziges Haupt Jesus Christus, den Erlöser der Menschen.

Sie bildet ein Glied der Allgemeinen Kirche und ist die Erbin und Nachfolgerin derjenigen Kirche, welche am 21. Mai 1536 durch den Conseil général von Genf gegründet wurde; sie ist verbunden mit den Kirchen, welche wie sie aus der Reformation hervorgegangen sind und sie unterhält besonders enge Beziehungen mit den reformierten Kirchen der Schweiz.

Sie legt ihrer Lehre zu Grunde die Bibel, frei erforscht (librement étudiée) im Lichte des christlichen Gewissens und der Wissenschaft. Sie macht

es jedem ihrer Mitglieder zur Pflicht, sich eine eigene, wohlüberlegte Ueberzeugung zu bilden (des convictions personnelles et réfléchies).

Sie öffnet ihre Tore allen Protestanten des Kantons Genf, ohne ihnen irgend ein Glaubensbekenntnis aufzulegen. Ihr Ziel ist, sie zu sammeln und zu einen im Geiste der Gerechtigkeit und der Brüderlichkeit zum Zweck ihrer religiösen und moralischen Entwicklung.

Sie arbeitet an der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden durch das Evangelium, die Quelle des ewigen Lebens und des persönlichen und sozialen Fortschritts.«

Die Einigung aller Parteien auf eine der Art verschwommene Formel zeigt, dass das Bestreben aller dahin ging, eine Zersplitterung zu vermeiden und möglichst viele Angehörige der bisherigen Landeskirche zu der neuen Organisation hinüberzuführen. Darum musste alles Dogmatische vermieden werden und, um über die Freiheit von jeglichem Dogma ja keinen Zweifel zu lassen, wurde ausserdem folgende Bestimmung in die Verfassung aufgenommen:

art. 35. »Jeder Pfarrer lehrt und predigt frei unter seiner eigenen Verantwortlichkeit; diese Freiheit kann nicht beschränkt werden weder durch ein Glaubensbekenntnis noch durch liturgische Formulare.«

Auch der in der Verfassung gebrauchte Ausdruck »Jesus Christus, Erlöser der Menschen« soll keinen dogmatischen Sinn haben; denn bei der Beratung dieses Textes erklärten die Rationalisten ausdrücklich, ihre Zustimmung zu diesen Worten bedeute durchaus nicht, dass sie damit dem Dogma der Erlösung der Menschheit durch das Kreuzesopfer Christi zustimmen wollten, und einer von ihnen sagte, für ihn sei Jesus Christus der Erlöser der Menschen, weil er in ihm erblicke »un merveilleux entraîneur d'hommes et un excellent professeur d'énergie morale«.

In einem Aufruf, welcher zur Annahme der Verfassung aufforderte, wurde ganz richtig hervorgehoben, dass die neue Verfassung den durchaus protestantischen Charakter der Kirche festhalte; ihre Angehörigen seien an kein Glaubensbekenntnis und an keine grundsätzlichen Erklärungen gebunden, ganz im Einklang mit dem Prinzip der freien Forschung, wonach jeder sich selbst seine religiösen Anschauungen bildet.

In art. 3 wird als Zweck der Kirche bezeichnet, die religiösen Bedürfnisse der Protestanten zu befriedigen, die Grundsätze der Reformation zu verteidigen und zu verbreiten.« Dieses Ziel soll erreicht werden »unter der Mitwirkung aller Kirchgenossen durch die Tätigkeit der Geistlichen, den Religionsunterricht, den öffentlichen Gottesdienst, die religiösen Zeremonien und alle andern passenden Mittel.«

Die Sakramente, welche die Kirche spendet, sind die Taufe und das Abendmahl.

Die Kirche beteiligt sich an der Feier der Ereignisse der vaterländischen Geschichte.

Was die Organisation betrifft, so ist die protestantische Nationalkirche gegen aussen ein im Handelsregister eingetragener Verein.

Mitglieder können sein alle protestantischen Einwohner des Kantons, also auch Ausländer; dagegen ist das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten beschränkt auf die im Kanton wohnhaften Schweizerbürger; immerhin können Bürger des Kantons Genf, auch wenn sie ausserhalb des Kantons wohnen, trotzdem ihr Stimmrecht ausüben.

Die Kirche zerfällt in Pfarreien, in welchen einer oder mehrere Geistliche die Seelsorge ausüben. Die Pfarreien sollen die juristische Persönlichkeit erwerben; sie werden verwaltet von einem Pfarreirat; ihre Güter dürfen dem kirchlichen Zwecke nicht entfremdet werden, und wenn die Pfarrei sich auflöst, fallen sie an die Zentralkasse der Gesamtkirche.

Die kirchlichen Behörden sind:

1. *Das Konsistorium;* es besteht aus vierzig Mitgliedern, wovon 9 Geistliche und 31 Laien. Sie werden von der Gesamtheit der Wähler für vier Jahre ernannt und sind jeweilen wieder wählbar.

Das Konsistorium hat die allgemeine Leitung und Verwaltung der Kirche; es bestimmt alles was sich auf den Kultus, den Religionsunterricht und die kirchlichen Finanzen bezieht. Es nimmt die Interessen des genferischen Protestantismus wahr und arbeitet für die Verbreitung des reformierten Bekenntnisses. Es bestimmt die Zahl und die Grenzen der Pfarreien und der Seelsorgerstellen, sowie die von der Zentralkasse auszuzahlenden Gehälter. Das Konsistorium ernennt jedes Jahr aus seiner Mitte einen Laien zu seinem Präsidenten.

2. *Die Pfarreiräte.* Die Pfarreiräte, deren Mitgliederzahl im Verhältnis stehen muss zur Zahl der Pfarrgenossen, werden von den letzteren auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind jeweilen wieder wählbar. Die Pfarreiräte sollen sich das religiöse und moralische Wohl der Pfarrei angelegen sein lassen; sie verwalten das Pfarreivermögen, sorgen für die Erhaltung der Gebäulichkeiten; sie vertreten die Pfarrei nach aussen.

3. *Die Compagnie des Pasteurs*, eine Einrichtung, welche auf Calvin selbst zurückgeht, umfasst die im Amt stehenden Geistlichen; sie hat das Recht, dem Konsistorium Gutachten über kirchliche Fragen abzugeben.

Das Konsistorium beschliesst über die Zulassung zum Geistlichen Amte. Wählbar als Pfarrer und Hilfspfarrer sind nur solche, welche einen theologischen Grad an der Universität Genf erworben haben oder einen solchen, welchen die Universität als gleichwertig anerkennt; bei andern Graden werden zum mindesten zwei Semester Universitätsstudium verlangt; zur Wählbarkeit wird ferner verlangt die Konsekration zum Kirchendienst und die Verpflichtung auf die Verfassung der Kirche.

Die Pfarrer werden von den Wählern der Pfarrei gewählt; sie erhalten ihre Besoldung aus der Zentralkasse.

Das Konsistorium hat das Recht, einen Pfarrer abzuberufen oder im Amte einzustellen wegen schwerer gewohnheitsmässiger Pflichtverletzung, wegen Ungehorsams gegen die Verfügungen des Konsistoriums oder wegen eines Verhaltens, das mit dem Amt eines Pfarrers nicht vereinbar ist. Auf Begehren einer gewissen Anzahl von Wählern kann das Konsistorium anordnen, dass der Pfarrer sich einer Wiederwahl zu unterziehen hat; wenn die Mehrzahl der Wähler ein solches Begehren stellt, so ist das Konsistorium zur Anordnung der Neuwahl verpflichtet.

Die Hilfspfarrer (pasteurs auxiliaires) werden vom Konsistorium ernannt und können von ihm mit geistlichen Verrichtungen betraut werden.

Das Vermögen der Kirche wird vom Konsistorium verwaltet. In die Zentralkasse fliessen die jährlichen freiwilligen Beiträge der Mitglieder, Geschenke und Vermächtnisse, die Einkünfte aus den vorhandenen Kapitalien.

Aus der Zentralkasse werden folgende Ausgaben bestritten: die Gehälter der Pfarrer und sonstigen kirchlichen Angestellten, die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und die Kosten des Religionsunterrichts.

Die Stiftungen zu wohltätigen Zwecken sind gesondert zu verwalten und können niemals ihrem Zweck entfremdet werden.

Die Kirchen, Pfarrhäuser und sonstige Pfarrgüter, welche von den Zivilgemeinden gemäss art. 3 des Trennungsgesetzes abgetreten werden, gehen in das Eigentum der Kirche über, welche sie ihrerseits den Pfarreien zu unentgeltlicher Benützung einräumt. Die Pfarreien haben für den gewöhnlichen Unterhalt der Gebäulich-

keiten auf ihre Kosten zu sorgen; grössere Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind zu Lasten der Zentralkasse.

Da die Geistlichen in bezug auf die Lehre vollständig frei und an kein Bekenntnis gebunden sind, so kann es leicht vorkommen, dass der von der Mehrheit gewählte Pfarrer einem Teil der Pfarrgenossen nicht zusagt, dass sie seine Predigten meiden und seine amtliche Tätigkeit nicht in Anspruch nehmen. Wenn eine solche Minderheit einen Viertel der Pfarreiwähler umfasst, so kann sie verlangen, dass ihr die Kirche zu regelmässigen religiösen Versammlungen eingeräumt werde, unter der Bedingung, dass die kirchlichen Vorschriften beobachtet werden und die Teilnehmer der Veranstaltung Mitglieder der Kirche bleiben.

Durch Zweidrittelmehrheit der Wähler kann die Verfassung abgeändert werden. Ebenso kann die Auflösung der Kirche stattfinden, wenn zwei Drittel der Wähler an der Abstimmung über einen dahin zielenden Antrag teilnehmen und drei Viertel der Wähler sowie zwei Drittel der Pfarreien sich dafür aussprechen. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Kirchenvermögens bestimmt das Konsistorium.

Diese neue Verfassung wurde den protestantischen Wählern zur Abstimmung vorgelegt; bei schwacher Beteiligung — von 12068 Stimmberechtigten erschienen bei der Abstimmung 4609 — wurde die Vorlage am 27. September 1908 einstimmig angenommen.

Im Jahre 1910 wurde das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten auch den grossjährigen Schweizerinnen eingeräumt.

Durch Verhandlungen mit den Zivilgemeinden wurde die Abtretung einer Anzahl kirchlicher Gebäude an die protestantische Nationalkirche erreicht, bei welcher Gelegenheit von den Gemeinden auch gewisse Kapitalien herausgegeben wurden, welche sie in frühern Zeiten zum Unterhalt der Kultgebäude erhalten hatten.

So scheint also die äusserliche Existenz der protestantischen Nationalkirche Genfs auch für die Zukunft gesichert zu sein; ihre Organisation ist fest begründet und ebenso ist ihre finanzielle Lage gesichert. Aus dem vorhandenen Vermögen erhält die protestantische Religionsgenossenschaft jährliche Einkünfte von etwa Fr. 50000; für den Rest ihrer Jahresausgaben, welche sich auf über Fr. 200000 belaufen, ist sie auf freiwillige Beiträge angewiesen. Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, dass diese Quelle reichlich fliessen wird; dafür bürgt der in Genf in allen Kreisen der Bevölkerung stark entwickelte Gemeinsinn, sowie der Umstand, dass die protestantische Religionsgenossenschaft die reichen Schichten der Bevölkerung um-

fasst. Das innere Leben der Genfer Nationalkirche wird davon abhängen, ob die gläubigen Protestanten auf die Dauer sich in dieser bekenntnislosen Organisation heimisch fühlen werden; sollten sie sich von ihr lossagen und eigene kirchliche Gebilde schaffen, so wird die Nationalkirche die Anstalt derjenigen sein, welche zwar keine religiösen Bedürfnisse haben, aber trotzdem aus nationalen und politischen Gründen die alte Einrichtung einer sog. Volkskirche bewahren wollen.

(Schluss folgt.)

---

3. „Dissimulare poteris“.

Von Dr. *Andreas Freiherrn v. Di Pauli.*

§ 1. Einleitung.

Wer die Terminologie der kirchlichen Gesetzgebungssprache kennt, dem wird der Ausdruck »Dissimulare poteris« in Entscheidungen aus älterer und ältester Zeit, sowie auch aus unseren Tagen schon oft begegnet sein. Dem Gesetzgeber, dem Richter, dem Seelenhirten ist der Begriff der Dissimulation nach und nach ein geläufiger geworden; von der Dissimulation aus hat die Kirche den Weg zu ihrer ganz erstaunlichen Anpassungsfähigkeit an Verhältnisse verschiedenster Art und grösster Fährlichkeit genommen; die Dissimulation hat ermöglicht, Situationen, die für das kirchliche Leben eine schlimme Wendung hätten nehmen können, aus dem Wege zu gehen und sie zu paralysieren. [1]) — Trotz der ganz enormen Bedeutung der Dissimulation für das Leben der Kirche in Gegenwart und Vergangenheit steht eine eingehende Untersuchung der juristischen Elemente dieses Begriffes noch aus; man ist sich überhaupt noch gar nicht über ihr Wesen klar geworden, obgleich die Dissimulation in zahllosen Fällen Platz greift [2]) »Sedes Apostolica solet mala illa patienter dissimulare, quae vel impediri omnino nequeunt, vel si impediantur, funestioribus etiam incommodis facilem aditum pa-

---

1) So sagt *Hildebert von Le Mans*: „Sed et tunc in spiritu lenitatis, multa ex loco, multa ex tempore, multa ex personis, differentius fiunt. Rector Ecclesiae nonnunquam aut dissimulabit, aut faciet quod accusat; cum viderit malum schismatis imminere, canonum scita mutabit debet cessare censura, cum dissolvitur unitas, charitas laeditur, pax vacillat.“ (Migne, Patr. Lat. 171, 236.)

2) Was hier und dort an verstreuten Bemerkungen bei älteren und neueren Kanonisten über die Dissimulation zu finden ist, hat juristisch wenig Bedeutung; sie alle operieren mit dem Begriffe der Dissimulation, ohne jedoch in eine Begriffsentwicklung einzugehen. — In vorliegender Abhandlung soll die Theorie der Dissimulation eine eingehende Darstellung erfahren, soweit eine solche möglich ist. Von einer Darstellung der Dissimulationspraxis, wenn man hierunter die Summe öfter geübter gebräuchlicher Dissimulationen versteht, musste Abstand genommen werden, da man mit einer solchen Arbeit an kein Ende käme, nachdem ja das Leben täglich neue Dissimulationen schafft und die Uebung dieser Dissimulationen durchaus nicht eine feststehende ist. Am ehesten liessen sich die im Eherechte geübten Dissimulationen zusammenstellen; aber eine derartige Aufzählung könnte nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und wäre überhaupt praktisch wertlos.

tefacere possunt«.[1]) In diesem Satze liegt das Wesen der Dissimulation und ihre praktische Bedeutung klar ausgedrückt.[2])

So alt wie das Gesetz, ist auch seine Übertretung; nicht jeder Rechtsbruch findet aber auch seinen Richter, nicht etwa deshalb weil der Kläger fehlt, sondern vielmehr weil der Richter seine Tätigkeit im konkreten Fall aussetzt, sein Amt auszuüben unterlässt. In Variierung des deutschen Rechtssprichwortes: Wo kein Kläger, da auch kein Richter, könnte man mit gutem Grunde sagen: wo kein Richter, da auch kein Kläger, so dass es trotz Klageerhebung zu einem Rechtsspruche nicht kommt. In beiden Fällen bleibt das Unrecht bestehen.

Kein Recht ist gesetzt, dass es für alle Zeiten Geltung hätte, dass es alle möglichen Fälle in sich begreifen könne. Ein Recht, das diesen Anspruch auf Universalität im eben erwähnten Sinne erheben will, wird nicht lange seine Herrschaft behaupten können. Summum ius, summa iniuria. In diesem Satze liegt ausgedrückt, wohin blinde Rechtsanwendung in ihren Konsequenzen führen muss; sie führt zur Sklaverei durch die Rechtsnormen. An Stelle, dass das Recht seinen sittlichen Zweck erfüllt und richtiges Recht sei, wird es zum unrichtigen Recht.[3]) Welches menschliche Recht aber

---

1) So in der Instruktion Gregor XVI v. 22. Mai 1841 für die Bischöfe Oesterreichs betreffs der Mischehen.

2) Das System des »Dissimulirens« schildert *Sicherer*, Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern (München 1875) S. 37: »Rom hebt seine Gesetze nicht auf, aber es duldet, dass dieselben im einzelnen Falle und sogar in vielen Fällen nicht angewendet werden. Es beachtet die Uebertretung der kanonischen Satzungen nicht, es vermeidet die Schärfe der kirchlichen Gesetze zu zeigen, wenn die Lage der Verhältnisse eine solche Zurückhaltung als vorteilhaft oder doch als minder schädlich erscheinen lässt« ... S. 58: »Das Eigentümliche des Systems besteht in einem durch politische Erwägungen veranlassten zeitweiligen Absehen von den strengen Grundsätzen des kanonischen Rechts. Nicht nur das »ob« sondern auch das »wie weit« wird in jedem einzelnen Falle durch Gründe der Zweckmässigkeit, durch den Eindruck bestimmt, welchen die zufällige kirchliche und politische Lage auf den römischen Hof zu machen geeignet ist. Die Nichtanwendung der kanonischen Satzungen ist nur für das Bedürfnis des Augenblicks berechnet; schon beim nächsten Falle kann wieder die volle Strenge des Rechts zur Geltung gebracht werden. Die Nichtbeachtung eines Gesetzes ist immer ein Uebel, welches zu vermeiden ist und nur zur Vermeidung »noch grösserer Uebel« gewählt wird. Alles an dem Systeme ist schwankend, willkürlich, unsicher; sicher ist nur das Eine, dass dasselbe jeden Augenblick aufgegeben werden kann und je nach der wechselvollen Gestaltung der Dinge auch aufgegeben werden wird. Es ist ein Auskunftsmittel, um einen einzelnen Zwist nicht beizulegen, sondern zu beschwichtigen; es ist nicht die Grundlage, auf welcher die weltliche Gesetzgebung ein dauerndes Gebäude errichten kann.« Sicherers Schilderung ist in Beziehung auf die äussere Gestaltung der Dissimulation zutreffend; juristischen Wert besitzt sie aber nicht.

3) Treffend führt *Stammler*, Die Lehre vom richtigen Rechte (Berlin 1902) S. 3 f. in dieser Beziehung aus: »Die rechtliche Regelung ist ein Gebot von Menschen, das von aussen her dem Angeredeten mit Zwangsanspruch

wird von sich sagen können, dass es ewig Recht bliebe, dass es immer geltendes Recht sei? Wie oft ist nicht aus Unrecht Recht und aus Recht Unrecht geworden! Was dem Einen Recht bedeutet, ist dem Anderen oft ein grosses Unrecht.

Das Recht ist also nicht seiner selbst wegen da; wäre dies der Fall, so würde es wohl kaum einen Fortschritt im Rechte geben. Es würde erstarren und in seiner Erstarrung ginge auch sein Zweck verloren, wirkliches Recht zu sein. Der rigor iuris aber führt diesen Zustand der Erstarrung herbei und hemmt Fortschritt und Entwickelung des Rechtes; das Recht wird alsdann dem Leben fremd und zwecklos gegenüberstehen und schliesslich ganz seine Herrschaft über dieses einbüssen. Das Leben aber drängt in ungeheurer Kraft vorwärts und kehrt sich nicht an den rigor iuris.[1])

Das Leben wird zu einer Quelle des Rechtes; es wirkt schaffend und neugestaltend ein. Das alte Recht wird weichen müssen, und neues, dem Leben angepasstes Recht wird herrschen.[2]) Ein nicht

---

gegenübertritt. So kann diese äussere Ordnung niemals das unbedingte Gesetz für den Unterworfenen sein. Das Recht, als ein Mittel im Dienste menschlicher Zwecke bedarf zu seiner Begründung des Ausweises, dass es ein richtiges Mittel zu rechtem Zwecke sei . . . Wenn man also weiter nichts hat, als den Umstand, dass eine Satzung die Eigenschaft einer rechtlichen Regel besitzt, so kann hieraus allein ein Schluss auf einen richtigen Inhalt dieses Rechtswillens noch gar nicht gezogen werden . . . Das Recht als höchstes Gesetz ist das grösste Unrecht. Es ist eine Bedingung und nicht ein Ziel; ein Mittel und nicht der Endzweck. Wer eine besondere rechtliche Norm mit bestimmtem Inhalt bedingungslos behaupten und verfechten will, bloss weil sie eine rechtliche ist, verfällt einem sachlich unrichtigen Wollen.«

1) Sehr treffend sagt *Kohler*, Jahrbücher f. d. Dogmatik des heutigen röm. und deutschen Privatrechts Bd. XXV, S. 289, »dass es eine ständige historische Erscheinung, dass es ein unaufhaltsames Entwicklungsgesetz ist, dass die Jurisprudenz unbewusst und allmählich dem Drange des Zeitgeistes nachgibt und ein veraltetes Recht unterhöhlt, bis es endlich zusammenbricht; ich behaupte, dass auch in der Rechtssprechung sich der Geist der Zeit unbewusst und gegen den Willen des Richters fühlbar macht, und dass sich innerhalb der Rechtssprechung, welche an sich bestimmt ist, auf dem Boden des Gesetzes zu wirken, eine unbewusste Verschiebung des Rechts vollzieht. Wenn ich daher den gedachten Satz aufstelle, so stelle ich ihn nicht als einen solchen auf, welcher irgendeine Permission, irgend einen Freipass für den Richter enthielte; ich sage nicht: der Richter soll oder darf — ich sage: der Richter soll nicht vom Boden des Gesetzes abweichen; unser Satz ist daher kein Satz, welcher irgend welche praktische Anweisung enthielte, denn die Anweisung kann sich nur auf die bewusste Tätigkeit des Richters beziehen — mit anderen Worten: der Satz ist kein Satz der juristischen Kunst — weit entfernt: . . . Der Satz ist vielmehr ein Satz der juristischen Entwicklungswissenschaft.«

2) *S. Frank*, Naturrecht, geschichtliches Recht und soziales Recht (Tübingen 1907) S. 28 f. sagt: »Wo immer die letzte Quelle des Rechts zu finden sein mag, sicher ist, dass es in das Leben eingreift und das Leben regelt. Aber eben so gewiss ist das Andere — und dies aufgedeckt zu haben, ist das unsterbliche Verdienst der historischen Schule — dass in gleicher Weise auch das Leben auf das Recht einwirkt. Recht und Leben — Leben und Recht, beide gehören unzertrennlich zusammen, beide stehen in ewiger Wechselwirkung, deren Mannigfaltigkeit sich ebenso wenig in die tote Formel

zu unterschätzender Faktor in der Fortentwicklung des Rechts ist das, was gegen das Recht geschieht. Es ist ja leider wahr: Nicht genaue Gesetzesbefolgung bringt Bewegung und Entwicklung in das Recht, sondern zielbewusste Gesetzesübertretung, die ihren Grund in der Notwendigkeit und Härte der Tatsachen hat. — Um den Forderungen des Lebens Rechnung tragen zu können, hat der Gesetzgeber das Institut der Dispensation geschaffen: die Wirkungen eines Rechtssatzes werden für den einzelnen Fall aufgehoben, weil die Nichtanwendung des Gesetzes durch Gründe geboten erscheint. Oft ist es aber nicht möglich oder opportun, zu dispensieren und dennoch soll der rigor iuris keine Anwendung finden. Da hilft das Dissimulieren aus und die Frage ist äusserlich gelöst. Es liegt im Wesen der Dissimulation, in ihrer Schmiegsamkeit an die Verhältnisse verschiedenster Art begründet, dass ihrer Anwendung ein weites Feld gesichert ist. Es ist nicht möglich, auch nur annähernd all die Fälle aufzuzählen, bei denen die Dissimulation Anwendung findet. Jeder wird es bezeugen können, dem der freie Blick in unser kirchliches Leben nicht mangelt, dass es gar nicht abzusehen wäre, wohin es führen würde, wenn man die Dissimulation aus der Welt schaffen wollte in Verwirklichung des Ciceronianischen Wortes: ex omni vita simulationem dissimulationemque esse tollendam (de offic. c. 3). Die Verwirklichung dieser Forderung würde zwar den Sieg des Rechtes bedeuten, aber dieser Sieg wäre mit schweren Opfern erkauft, ein wahrer Pyrrhussieg. Am Ende wäre dieses sieghafte Recht nur ein Recht, das Unrecht tut und wäre trotzdem nicht richtiges Recht geworden.

In Berücksichtigung der Tatsache, dass eine rigorose Rechtsanwendung ganz und gar nicht die Gewissheit bietet, richtiges Recht zu sein, in Erwägung des Umstandes, dass es oft durch die Verhältnisse des menschlichen Lebens unmöglich gemacht ist, dass diese oder jene Rechtsnorm in diesem oder jenem Falle Anwendung findet, wird man die Dissimulation als eine notwendige Erscheinung des Rechtslebens betrachten müssen und in dieser Hinsicht liegt auch ihre Bedeutung.

---

einer Schuldefinition wie des Gesetzeswortes fassen lässt. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, dass die Rechtsentwicklung nur von Gesetzbuch zu Gesetzbuch fortschreite; stets wird das Leben neue Formen schaffen, und längst bevor die Maschine der Gesetzgebung in Bewegung gesetzt ist, muss sich die Rechtsprechung mit ihnen abfinden. Daraus folgt aber mit unabweisbarer Konsequenz, dass, wer das Recht kennen will, das Leben kennen muss.«



§ 2. *Die Dissimulation im allgemeinen.*

Dissimulationen werden in der kirchlichen Rechtssprache mit verschiedenen Ausdrücken[1]) erwähnt. Am weitaus häufigsten findet sich der Ausdruck: *Dissimulare poteris*: c. 2; c. 3; c. 5 Comp. I, 4, 6; c. 4 Comp. III, 4, 10. Daneben kommen Ausdrücke vor wie: *sub silentio et dissimulatione poteris preterire*: c. 1 Comp. I, 4, 14; *conniventibus occulis tollerare*: c. 2. Comp. II, 1, 9; *sub dissimulatione transire*: c. 15. X, 3, 39; *sub dissimulatione poteris sustinere*: c. 3. X. 4, 15. Eine der heutigen kirchlichen Rechtssprache sehr geläufige Bezeichnung der Dissimulation lautet: *silere poteris*; ferner: *prudenter dissimules*, *ecclesiastica prudentia dissimulare*. Hingegen gehört nicht hieher der oft sich vorfindende Ausdruck: *tolerari potest* und andere Zusammensetzungen dieses Wortes, obwohl mitunter eine Dissimulation mit ihnen gemeint ist.[2])

Man kann die Dissimulationen einteilen in *dissimulationes legis* und *dissimulationes facti.* Diese Unterscheidung ist nicht müssig, sondern von weittragender Bedeutung. Oft wird es nämlich opportuner sein, den Bestand eines Gesetzes zu verheimlichen, von der Existenz desselben bei der Beurteilung konkreter Fälle abzusehen, andrerseits wird wieder die Dissimulation eines Tatbestandes oder eines Verhältnisses, das dem rigor iuris zufolge nicht bestehen dürfte, zweckentsprechender sein. Eine dissimulatio legis kann sowohl für einen einzelnen Fall, als auch für eine Mehrheit von Fällen geschehen. Meistenteils wird letzterer Fall eintreten, da es ja begreiflich ist, dass, wenn ein Gesetz dissimuliert wird, diese Dissimulation nicht nur für einen einzelnen Fall, sondern für alle gleichartigen Fälle Platz greift, zumal ja die Dissimulation eines Gesetzes vor allem dann geschieht, wenn sich ein Gesetz als inopportun erweist, seine Durchführung auf Schwierigkeiten stösst oder sein Inhalt nicht zeitgemäss ist.[3]) Dissimulationes legis sind ihrer Natur nach

1) Bemerkt sei, dass nicht bei jeder Dissimulation auch ein entsprechendes, sie bezeichnendes *Wort* notwendig ist. Die Tatsache der Dissimulation mag aus dem Tenor des fraglichen Dekretes ersehen werden.

2) S. hierüber weiter unten.

3) Ich verweise hier auf das bischöfliche Vorstellungsrecht gegenüber dem Apostolischen Stuhle, in dem Fall, dass eine lex communis sich für ein Territorium als unpassend oder gar schädlich erweist (vgl. hierüber Haring im Archiv f. kath. K.-R. Bd. 91 (1911) S. 111 ff.) und die darauf Bezug nehmende mögliche Erklärung des Papstes, dass das Gesetz dessentwegen remonstriert wird, zu dissimulieren sei. Beispielsweise sei hier ein Fall angeführt, der sich kürzlich ereignete: Nach Art. XI § 1 und § 2 des Dekretes »Ne temere« sind »omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi« an die Tridentinische Eheschliessungsform auch bei Eingehung von Mischehen gebunden; alle dem entgegenstehenden Gesetze, die Konstitution

weniger häufig; denn bis man zur Gesetzesdissimulation greift, müssen schwerwiegende Gründe hierfür vorliegen.

Eine dissimulatio facti tritt ungleich öfter ein; sie ist wohl der Normalfall der Dissimulation zu nennen. Äusserlich gesehen unterscheidet sie sich von der dissimulatio legis in nichts; der Unterschied liegt im Objekte der Dissimulation, welches in einem Falle ein Gesetz, im anderen eine Sache, eine Handlung, ein Zustand ist.[1])

Es findet sich auch eine Verbindung der dissimulatio legis mit der dissimulatio facti, dann nämlich, wenn neben der Dissimulation des Gesetzes auch das Faktum dissimuliert wird, das zur Gesetzesdissimulation Anlass gegeben hat, vorzüglich wohl aus dem Grunde, ne in exemplum assumatur.

Nach dem Zeitpunkt, in welchem in bezug auf eine Handlung oder einen Zustand eine Dissimulation geschieht, kann man unterscheiden zwischen ***dissimulatio ante factum*** und ***dissimulatio post factum***. Dissimulationes ante factum finden sich meistenteils bei Dissimulationen eines Gesetzes, insoferne als die durch das dissimulierte Gesetz betroffenen Fakta im vorhinein dissimuliert zu werden pflegen. Jedoch greifen solche Dissimulationen auch unabhängig von einer Gesetzesdissimulation Platz.[2])

Die dissimulatio ex post ist der häufigste Anwendungsfall der

---

»Provida«, die für das Deutsche Reich Geltung hat und die die formlose Schliessung von Mischehen für gültig erklärt (vgl. Di Pauli, Kommentar zum Dekrete »Ne temere« (Graz 1909) S. 37 ff.) ausgenommen, werden ausser Kraft gesetzt. Dieser Bestimmung des Dekretes zufolge kam auch die für Ungarn und die dazu gehörenden Nebenländer geltende Instruktion des Kardinals Lambruschini v. 30. April 1841 in Wegfall, wonach die Gültigkeit der Mischehen, die coram ministro acatholico geschlossen wurden, festgesetzt wurde; es wäre also nach dem Dekret »Ne temere« die Assistenz des katholischen Pfarrers Bedingung der Gültigkeit der Mischehen. Die Durchführung dieser einschneidenden Aenderungen in Ungarn wäre mit mannigfachen Misslichkeiten verbunden gewesen. Darum wandte sich der ungarische Episkopat nach Rom, um den weiteren Bestand der Instruktion zu erreichen. Als Provisorium wurde die Dissimulation des Dekretes »Ne temere« bis 19. Oktober 1908 gestattet: ». . . ut dispensando in casibus particularibus exemptionem praefati articuli (»Ne temere« XI) non urgeant facta singulis vicibus adnotatione dispensationis in regestis Curiae et servatis reliquis de iure servandis.«

1) Eine weitere Unterscheidung der dissimulatio facti ergibt eine dissimulatio rei und eine dissimulatio personae; hievon jedoch weiter unten.

2) Z. B. liegt in c. 5. Comp. I, 4, 13 (Alex. III.) eine solche vor: »Ex relatione I. presentium latoris et ex tenore litterarum tuarum accepimus, quod cum I. sororem uxoris tuae carnaliter cognovisset et cum ea diutius permansisset, tu eos abinvicem separasti et iam dictum I. ad nostram presentiam destinare curasti. Super quo utique fraternitati tuae duximus respondendum, ut eum studeas Ierosolimam destinare, deinde vero cum ad propria redierit, ne absentia illorum deterius forte contingat, dissimulare poteris, quod uxori suae cohabitet, non tamen ut eis ad hoc licentiam aut favorem tuum indulgere aliquatenus videaris.«

Dissimulation; eine solche liegt wohl in den meisten Dissimulationsfällen vor.[1]) Man hat in ihr eine dispensatio post factum sehen wollen[2]) — eine Annahme, die durchaus verfehlt ist, wie weiter unten nachgewiesen werden soll. Die Dissimulationen ante factum pflegen — müssen es aber nicht — im Laufe der Zeit in disimulationes post factum überzugehen.

Zu unterscheiden ist auch zwischen *dissimulatio pro foro externo* und *dissimulatio pro foro interno.* Das Anwendungsgebiet der letzteren Art der Dissimulation ist ein sehr grosses; vor allem wird sie nicht im Beichtstuhle zu entbehren sein.[3]) Naturgemäss wird diese Dissimulation leichter und häufiger geübt werden können, nachdem ja auch nicht zu befürchten ist, dass durch sie ein scandalum hervorgerufen oder irgend ein öffentliches Interesse der Kirche verletzt wird. Aber nicht alles, was pro foro interno kann auch pro foro externo dissimuliert werden. Die Dissimulation in foro fori müssen ungleich gewichtigere Gründe fundieren.

Bezüglich des Umfanges und der Wirkung der Dissimulation muss man zwischen *dissimulatio absoluta* und *dissimulatio relativa* unterscheiden. Die Bedeutung dieser Unterscheidung mag an einem praktischen Beispiele ersehen werden: Es handelt sich um eine ungültige Ehe, deren Ungültigkeit der kirchliche Richter ex officio wahrzunehmen hätte und dementsprechend den Vinkular-Prozess einleiten sollte. Er dissimuliert jedoch diese Ehe, von deren Ungültigkeit er weiss, sei es aus Nachlässigkeit oder aus Opportunitätsgründen.[4]) Diese Ehe wird nun von anderer Seite beim kirchlichen Richter denunziert; er kann nicht länger mehr dissimulieren;[5]) er muss sich mit der Sache befassen. Aus diesem Beispiel ergibt sich obige Unterscheidung, in dissimulatio relativa und dissimulatio absoluta, welch letztere dann vorliegen würde, wenn der Richter trotz Denunziation noch weiter dissimuliert hätte. Es gibt ja Ver-

---

1) Z. B. in c. 1 Comp. I, 4, 14 (Lucius III.); »Verum super eo, quod in quinto gradu consanguinitatis in provincia tua quidam dicuntur coniuncti propter duritiam populi matrimonia, licet sint contra sacrorum canonum institutionem contracta sub silentio et dissimulatione poteris preterire.«

2) So *Stiegler,* Dispensation etc. S. 62.

3) Vgl. *Sanchez* De matrim. l. II. disp. 38 n. 7.

4) *Scherer,* Handbuch des Kirchenrechts II S. 527 Anm. 48 sagt diesbezüglich: »In der Praxis hat sich beinahe das laisser aller oder Tolerieren oder Dissimulieren zum Prinzip verfestigt. Daran trägt die Schwierigkeit, einen regelrechten Vincularprozess durchzuführen, die Hauptschuld. — Dissimulation erscheint nur dort am Platze, wo die an sich wünschenswerte Klarstellung des Rechtsbestandes einer ehelichen Verbindung durchaus unmöglich oder wegen des sicheren Misserfolges nicht rätlich erscheint.«

5) Vgl. auch den Dissimulationsfall bei *Sanchez,* De matrim. l. III, d. 15. n. 13—15.



hältnisse, wo es angezeigt erscheint, die Dissimulation soweit zu erstrecken, dass nicht nur das selbständige Vorgehen des kirchlichen Richters ausgeschlossen erscheint, sondern dass sogar die Anfechtung von dritter Seite durch die Dissimulation paralysiert wird, in welchem Falle man von einer dissimulatio absoluta sprechen kann.[1]) Bezüglich der Dauer der Dissimulation ist zu unterscheiden zwischen *dissimulatio perpetua* und *dissimulatio temporaria.* Oft mag es nämlich zweckentsprechend sein, eine Tatsache durch die Dissimulation der Vergessenheit anheimzugeben, andrerseits soll jedoch oft durch die Dissimulation nur eine provisorische Regelung der Sachlage geschaffen werden, bis dass zu ihr ex iure Stellung genommen werden kann. Diese zeitweilige oder richtiger einstweilige Dissimulation wird also vor allem dann eintreten, wenn eine Frage seitens des kirchlichen Oberen definitiv nicht geregelt werden kann, weil in dieser Hinsicht noch Erhebungen gepflogen werden müssen, eine sofortige Regelung also untunlich wäre. Hier bleibt die Dissimulation als Provisorium der einzig mögliche Ausweg.

Eine weitere Unterscheidung der Dissimulation in bezug auf die Rechtsstellung der res dissimulata ist die in *dissimulatio contra legem* und *dissimulatio praeter legem.* Meistenteils wird die Dissimulation eine solche contra legem sein, da ja das, was dem Gesetze gemäss geschieht, einer Dissimulation gar nicht bedarf.

Zu einer dissimulatio praeter legem wird es hauptsächlich dann kommen, wenn die res dissimulata dem Gesetze zwar nicht widerspricht, weil die betreffende Materie noch überhaupt keine gesetzliche Regelung erfahren hat, aber doch mit den Prinzipien kirchlichen Rechts in schlechtem Einklang steht; Dissimulationen dieser Art kommen hauptsächlich in disziplinären Fällen vor, bei denen das decorum sacerdotale in Frage steht. Auch in der Pastoral werden sich mannigfache Gelegenheiten für derartige Dissimulationen ergeben.

Im Anschluss hieran sei auf den Unterschied zwischen *dissimulatio rei invalidae* und *dissimulatio rei illicitae* hingewiesen. Im allgemeinen wird ja bei Dissimulation eines Faktums dessen Ungültigkeit oder Unerlaubtheit soweit in Betracht kommen, als diese Faktoren

1) Ein Fall von dissimulatio absoluta liegt in c. 2 Comp. III. 4, 12 (Clemens III.) vor: „. . . Unde licet publice honestatis iustitia huiusmodi prohibent matrimonia contrahi, quia tamen diu insimul permanserunt, ut accusatores si qui fuerint debeant suspecti haberi, qui cum presentes exstiterint per tam longum temporis spatium tacuisse noscuntur, hoc sibi super hoc duximus consulendum, ut contra matrimonium illud accusatio nullatenus deinceps admittatur, sed potius sub dissimulatione personae illae permittantur insimul permanere."



bestimmend auf die Dauer der Dissimulation oder die Zulässigkeit derselben überhaupt einwirken können. Beide Dissimulationsarten können nun in einem Objekte sowohl vereint als auch einzeln zur Anwendung gelangen, nachdem ja die res dissimulata nicht nur ungültig, sondern auch unerlaubt sein kann. Die Dissimulation kann sich also in diesem Falle sowohl auf die Ungültigkeit als auch die Unerlaubtheit erstrecken — *dissimulatio totalis* — oder sie kann nur die Ungültigkeit resp. Unerlaubtheit der res dissimulata zum Gegenstande haben — *dissimulatio partialis.*

Ferner ist zu unterscheiden zwischen *dissimulatio singularis* und *dissimulatio cumulativa*, je nachdem der Dissimulationsakt auf einen einzelnen Fall oder eine Mehrheit von Fällen sich erstreckt. In Berücksichtigung des Umstandes, ob eine Dissimulation stillschweigend oder ausdrücklich geschieht, ist zu unterscheiden zwischen *dissimulatio tacita* und *dissimulatio expressa.* Letztere liegt dann vor, wenn ein Dissimulationsdekret mit der Formel »dissimulare poteris« ergeht, oder sonstwie die Dissimulation im konkreten Falle offensichtig gemacht wird. Nicht jede Dissimulation geschieht aber expressis verbis; meistenteils wird sie sogar eine stillschweigende sein, da es ja ihren Zwecken entspricht, unbemerkt zu bleiben.

In Anschluss daran könnte man noch unterscheiden zwischen *dissimulatio occulta* und *dissimulatio notoria*; erstere liegt dann vor, wenn die Tatsache der Dissimulation unbekannt ist, sei es dass diese Unkenntnis auf das Unbekanntsein der res dissimulata oder der Dissimulation selbst sich bezieht. Notorisch ist die Dissimulation dann, wenn allgemein bekannt ist, dass im konkreten Falle seitens der kirchlichen Behörde dissimuliert wird. Nicht immer wird eine dissimulatio expressa auch dissimulatio notoria sein müssen und umgekehrt; denn es ist doch sehr möglich, dass eine Dissimulation expressis verbis geschieht und dennoch unbekannt bleibt. Eine dissimulatio tacita kann aber recht gut eine dissimulatio notoria sein.

Wichtig ist auch die Unterscheidung der Dissimulation in *dissimulatio rei* und *dissimulatio personae.* Die Bedeutung dieser Unterscheidung liegt darin, dass bei letzterer die Person, nicht aber die durch sie gesetzte Handlung, bei ersterer jedoch diese Handlung und oft auch die Person dissimuliert wird. Für den Seelsorger ist dieser Unterschied von Wichtigkeit. Es handelt sich z. B. um Personen, die im Konkubinat leben; der Seelsorger kann diese Tatsache gänzlich dissimulieren, indem er weder Schritte gegen die betreffenden Personen tut, noch auch irgendwelche Notiz von der

rechtswidrigen Verbindung nimmt. Er kann aber auch von der Existenz der fraglichen Personen gänzlich absehen und dennoch deren Konkubinat zum Gegenstand seelsorgerischer Tätigkeit machen, allerdings nicht durch direkte Einwirkung auf die im Konkubinate lebenden Personen, sondern indirekte z. B. durch Predigen gegen die Unsittlichkeit im allgemeinen; in diesem Falle würde man also von einer dissimulatio personae sprechen.

Im Falle der dissimulatio rei aber ist ein direktes Vorgehen des Seelsorgers gegen die betreffenden Personen möglich, ohne dass jedoch der nähere Grund dieser Einflussnahme zu Tage tritt.

Weiters ist zu unterscheiden zwischen *dissimulatio formalis* und *dissimulatio materialis*. Erstere liegt dann vor, wenn nur formell dissimuliert wird, der materielle Inhalt der Dissimulation aber eine Dispens enthält. In diesem Falle stimmt also die Äusserung des Willensaktes des Dissimulanten nicht mit dem Inhalte desselben überein; man kann hier also nicht von einer eigentlichen Dissimulation sprechen.

Ist aber die Äusserung des Willensaktes in der Gestalt einer Dissimulation mit dem dissimulatorischen Willen des Dissimulanten identisch, dann ist die Dissimulation nicht nur formell, sondern auch materiell, und dieses ist die echte Dissimulation.

Die Dissimulation als ein actus negativus sonans in pati ist die Negation jeder Handlung und äussert sich im völligen passiven Verhalten des Dissimulanten, das seinen Ausdruck in der taciturnitas findet. Sehr richtig bemerkt bezüglich dieser taciturnitas die Glosse zu c. 3, X, 4, 12 s. v. nec contradicere: »Nota qui tacet: neque consentit neque negat. Quandoque tamen taciturnitas habetur pro consensu et aliquando pro contradictione.« [1]) Ob sich nun der Dissimulant im konkreten Falle zustimmend oder ablehnend zur res dissimulata verhält, wird schwer festzustellen sein, nachdem der Dissimulationsakt auf psychischem Gebiete vor sich geht. [2]) Jedoch wird sich das vollständige passive Verhalten seitens des Dissimulanten nicht immer durchführen lassen in der Weise ut nec contradicere nec consentire *videatur* (c. 3 X, 4, 12). Aus dem Verhalten des Dissimulanten, aus seiner Gemütsstimmung, ferner aus dem Zustande, ob er freiwillig oder durch die Not der Tatsachen gezwungen dissimuliert, aus den näheren Umständen und Gründen der Dissimulation überhaupt dürfte

1) Präziser sagt die Glosse ad. c. 44 in VI. R. J. s. v. is qui tacet: „Et nota, quod tacere est, quoddam medium inter expressam voluntatem et expressam contradictionem."

2) Bekanntlich fehlt es ja nie an Kommentatoren der Dissimulationen, die das Schweigen des kirchlichen Obern nach ihrem Sinne auslegen.



sich immerhin ein Schluss, wenn auch nicht ein untrüglicher, daraufhin ziehen lassen, ob die Dissimulation von Fall zu Fall approbativen oder eines reprobativen Charakters ist. Man wird deshalb mit gutem Grunde zwischen eine *dissimulatio approbativa* und *dissimulatio reprobativa* unterscheiden können.

Die Glosse zu c. 3 X, 4, 12 s. v. dissimulare bemerkt: »Talis dissimulatio loco approbationis tacite habetur merito cum nullum subsit impedimentum.«[1]) Dissimuliert wird, wie bereits oben erwähnt wurde, auch in Fällen, die an sich nicht rechtswidrig sind, deren Gültigkeit und Erlaubtheit kein Hindernis entgegensteht. Hier kann sehr gut die Dissimulation approbativ sein und wird es auch wohl meistenteils sein. Oft ist eben die Dissimulation nur ein Provisorium, bis dass die fragliche Materie definitiv gesetzlich geregelt ist. Häufig wird nun diese Regelung der Dissimulant selbst zn treffen haben, so dass aus der nachfolgenden gesetzlichen Regelung der Frage sich mit guten Gründen ein Schluss ziehen lässt, ob jene vorläufige Dissimulation approbativen oder reprobativen Charakter trug.

Den Umständen nach müsste oft eine Dissimulation als Zustimmung aufgefasst werden; so wäre z. B. die Dissimulation in c. 1 X, 5, 22, gleichfalls in c. 2, ib. approbativ erschienen, weshalb dort ausdrücklich eine Dissimulation als unstatthaft erklärt wird.

In der Mehrzahl der Fälle von Dissimulationen dürfte aber eine Reprobation zum Ausdruck gelangen d. h. es wird dissimuliert, um nicht reprobieren zu müssen. Jedoch sei bemerkt, dass approbative oder reprobative Dissimulationen in ihrer Wirkung keineswegs einer tatsächlichen Approbation oder Reprobation gleichkommen, aus dem einfachen Grunde, weil diese positive Akte sind, während die Dissimulation, wenn sie wirklich eine solche sein soll, nur ein actus negativus ist. Die Beurteilung einer Dissimulation, ob approbativ oder reprobativ, hat daher grösstenteils nur den Wert einer Mut-

1) In c. 3 X, 4, 11 handelt es sich um folgenden Rechtsfall: „Super eo, quod a nobis tua fraternitas requisivit de duorum compatrum filiis, respondemus, quod si tales filii fuerint, per quorum alterum vel utrumque parentes ad compaternitatem venerunt, eos coniungi nulla ratione susteneas, et coniunctos pontificali auctoritate ab invicem ipsos non differas separare. Ceterum si per neutrum eorum ad compaternitatem ventum fuerit, de his te volumus consuetudinem tuae metropolitanae ecclesiae vel aliarum circumpositarum inquirere et diligentius imitari, ita quidem, quod si eiusdem ecclesiae consuetudo habeat inter eos non sustinere coniugium fieri, nec factum firmitatis robur habere, tu simili modo in ecclesia tibi commissa coniugium huiusmodi fieri non permittas, et si quos taliter coniunctos inveneris, iuxta earundem ecclesiarum consuetudinem ipsos separare ab inveneris non omittas. Verum si de consuetudine habeatur, ut talia coniugia sustineantur et permittantur, id in ecclesia tua dissimulare poteris etc.“

massung, die eventuell bestimmend auf das Verhalten des die dissimulierte Handlung setzenden einwirken kann.[1])

Zu unterscheiden ist ferner zwischen *dissimulatio voluntaria* und *dissimulatio necessaria* im engeren Sinne. Alle Dissimulationen sind dissimulationes necessariae, da ja gerade die necessitas in ihren mannigfachen Formen die Existenz der Dissimulation begründet; würde die Dissimulation ohne Not geschehen, so wäre sie eben unbegründet, unberechtigt. Die Not ist es also, die den Grund gibt. Freiwillig ist nun die Dissimulation nur dann, wenn die Macht der Not nicht eine solche ist, dass unter allen Umständen dissimuliert werden muss.

Tritt aber dieser Fall ein, erreicht mithin die Not jenen Grad, dass sie zur necessitas absoluta wird, dass die Dissimulation der einzige Ausweg aus dieser Notlage erscheint, dass ohne sie die vitalsten Interessen der Kirche verletzt würden, dann kann man von einer dissimulatio necessaria sprechen, vorausgesetzt natürlich, dass die Willensfreiheit des Dissimulanten, nicht durch die Not behoben oder eingeschränkt wird; in diesem Falle läge eben gar keine Dissimulation vor.

In weiterer Unterscheidung kann man von einer *dissimulatio pia*,[2]) einer *dissimulatio perniciosa*,[3]) einer *dissimulatio discreta*[4]) sprechen.

Jede Dissimulation hat eine Simulation zur Voraussetzung; z. B. es wird eine Ehe dissimuliert, die infolge eines dirimierenden Hinder-

---

1) Ein Beispiel, wo die Dissimulation approbativen oder reprobativen Charakter hat, ist folgendes: Es handelt sich um eine consuetudo praeter oder contra ius, gegen die der Papst aber die facilitas reclamandi hat; er dissimuliert sie jedoch. In diesem Falle erlangt nach der Lehre der Kanonisten, den Eintritt der sonstigen für die Bildung des Gewohnheitsrechts nötigen Bedingungen vorausgesetzt, die fragliche consuetudo Rechtskraft, nachdem das silentium pontificis iuncto cum facilitate reclamandi als Zustimmung aufgefasst wird. S. hierüber *Bouix*, Institutiones iuris canonici (Monasterii 1853) p. 290 s.

Anders ist die Sachlage im Falle einer consuetudo contra ius, wenn der Papst absque reclamandi facilitate schweigt. Hier darf keineswegs das silentium pontificis als Zustimmung angesehen werden. *Bouix* l. c. p. 295 führt in dieser Hinsicht zutreffend aus: „Omnino ergo tanquam certum admittendum est posse apostolicam Sedem, quando reclamandi facilitatem non habet, ex silentio mere oeconomico, nullum consensum involvente, silere, et consuetudinem legi contrariam pro tempore dissimulare. Ergo in tali casu ex silentio Summi Pontificis illegitime concluderetur ipsum dictae consuetudini consentire. Concludendum potius ipsum dissentire; quia si consentiret illud ordinarie exprimeret: hoc enim gratum esset regioni dictam consuetudinem inducenti, et potius censendus est. Sed illud saltem certum remanet, ex eius silentio non legitime concludi consensum; cum silere in tali casu possit, non ex eo quod consentiat, sed tantum ob praevisa et praecavenda graviora mala."

2) Z. B. c. 21 C. XXII, qu. 2.

3) Z. B. c. 20 C. XXII. qu. 2.

4) Z. B. c. 13 C. XXIII qu. 4.



nisses als ungültig anzusehen ist. Die Dissimulation kann in diesem Falle eine zweifache sein: es wird entweder die Tatsache der Existenz dieser Ehe dissimuliert, simuliert wird also, dass diese überhaupt nicht existiere oder es wird die Ungültigkeit mithin das Hindernis der Ehe dissimuliert, die Gültigkeit der Ehe, der Mangel des Hindernisses simuliert. Die Dissimulation setzt sich also aus zwei Akten zusammen: der eigentliche Dissimulationsakt ist als solcher ein actus negativus, der Simulationsakt hingegen ist ein positiver Akt; er ist Mittel oder Folge der Dissimulation.

Diese Simulation kann nun verschiedene Grade der Abstufung erreichen; sie kann sogar soweit gehen, dass die Dissimulation an sich verdrängt erscheint und äusserlich nur mehr die Simulation bemerkbar ist. Im allgemeinen wird ja nur soweit simuliert, dass noch der Hauptakt der Dissimulation erkennbar bleibt; es wird also nicht über das Maß der Notwendigkeit hinaus d. i. die Wirkungen der Dissimulation herbeizuführen simuliert. Oft aber bedarf es hiezu eines besonderen Aufwandes von Simulationsakten, die rein äusserlich gesehen nichts mit der Dissimulation zu tun haben und doch ihren Zwecken dienen.

§ 3. Das Wesen der Dissimulation.

Die Dissimulation ist, wie bereits erwähnt wurde, ein actus negativus sonans in pati und hat als solcher die Eigenschaft, dass er keine positive Handlung in sich begreift.[1])

Man könnte dagegen den Einwand erheben, dass die in jeder Dissimulation liegende Simulatio als actus positivus sonans in agere nicht mit dem Wesen der Dissimulation als actus negativus sonans in pati in Einklang zu bringen sei. Dagegen ist zu bemerken, dass die Simulation nicht das Wesen der Dissimulation ausmacht; sie ist nicht ein substantieller Teil derselben; sie ist nur das Mittel zur

---

1) *Nilles*, Zeitschrift für katholische Theologie, Jahrgang 1893, S. 251 führt bezüglich dieses actus negativi aus: »In exponendo priori genere, actum negativum, sonantem in pati 'docent referri ad id, quod agens citra rei permissae approbationem simpliciter sinit fieri, sive illud honestum sit ac bonum, sive lege aliqua positiva vetitum, sive etiam de iure naturali jam prohibitum. Ita v. g. auditio missae censetur cesse actus negativus, sonans in pati respectu sacerdotis celebrantis ac fideles sacro suo assistere sinentis; similiter commoratio banniti in urbe, unde publico edicto erat proscriptus, actus negativus et sonans in pati appellatur ex parte principis, qui de facto bannitum usu patriae non prohibet; tandem, ut etiam exemplum rei ex se malae ac jure naturali prohibitae afferatur, ubi meretrices civitate non expelluntur, exercitium turpissimi sceleris actui negativo principis talia fieri patientis adscribitur. Iamvero unanimis ac constans est classicorum magistorum doctrina, ut praefati jam sumus omnibus actibus negativis, sine ulla exceptione, id esse commune ut nihil positivi inferant.«

Dissimulation oder deren Folge.[1]) Die Dissimulation als solche bleibt daher immer ein actus negativus. Die Dissimulation als actus negativus sonans in pati ist daher die völlige Negation jeder Handlung. Würde daher der Dissimulant irgendwie handelnd auf die res dissimulata einwirken wollen, sei es durch Approbation oder Reprobation derselben, so könnte man von einer Dissimulation im eigentlichen Sinne des Wortes nicht mehr sprechen. Unbenommen bleibt es aber dem Dissimulanten, seiner Meinung über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit, Gültigkeit oder Ungültigkeit der res dissimulata anderweitigen inoffiziellen Ausdruck zu geben, nur darf diese Meinungsäusserung keiner direkten Einflussnahme gleichkommen und darf keine juristischen Wirkungen nach sich ziehen.

Die Dissimulation in ihrer Wirkung gesehen ist eine *comparativa permissio,*[2]) deren Wesen ist, *dass etwas Unerlaubtes gestattet wird, um einem grösseren Übel vorzubeugen;*[3]) sie birgt jedoch eine Approbation des Unerlaubten nicht in sich.

In jeder Dissimulation liegt eine comparativa permissio; so heisst es in c. 3 Comp. I, 4, 6: dissimulare poteris pro graviori lapsu vitando; c. 5 ib.: dissimulare poteris . . . quia tolerandum est malum, ut peiora vitentur. Dass die Dissimulation bezw. die comparativa permissio niemals eine Approbation, auch nicht den Schein einer solchen enthalten darf, erhellt aus c. 3 X, 4, 11: »Verum si

1) Deutlich wird dieser Unterschied in c. 2 Comp. II, 4, 12, wo die Dissimulation einer Ehe aufgetragen wird; für den Fall aber, dass gegen diese Ehe Kläger erstehen, so sind diese als suspekt zu halten und es ist die Klage abzuweisen: »Unde licet publice honestatis iustitia huiusmodi prohibeat matrimonia contrahi, quia tamen diu insimul permanserunt, ut accusatores si qui fuerint debeant suspecti habere, qui cum presentes extiterint per tam longum temporis spatium tacuisse noscuntur, hoc tibi super hoc duximus consulendum, ut contra matrimonium illud accusatio nullatenus deinceps admittatur, sed potius sub dissimulatione personae illae permittantur insimul permanere.« Diese Klageabweisung ist ein positiver Akt, eine Simulation als ob keine Klage erhoben worden sei. Diese Simulation ist also hier nur ein Mittel zur Durchführung der Dissimulation. Dass die prozessualen Funktionen der Dissimulation positiver Natur sind, wird weiter unten erörtert werden.

2) So sagt *Tancred* in seiner Summa de matrimonio (ed. Wunderlich p. 481 s.) in Hinsicht auf c. 3 u. c. 5 Comp. I, 4, 6, wo es sich um die Dissimulation der Ehen von Subdiakonen handelt: »Verumtamen si subdiaconus duxit uxorem, si talis sit, quod credatur incontinens futurus, ne in deterius cadat, utendo pluribus si separatur ab una ex *comparativa permissione* permittatur esse cum illa, ne incidat in majus malum.«

3) Bezüglich dieser permissio sagt die Gl. ad c. 4 Dist. 4 s. v. permittit: »Tribus modis dicitur aliquid permitti. Uno modo, quod nullo jure prohibetur, ut secundas nuptias contrahere. Secundo modo, quod contra constitutiones humanas indulgetur: ut contrahere in quinto gradu. Tertio modo dicitur illicitum permitti ut magis illicitum vitetur: ut comessationes die domenica. Denique et permittitur adulterium ne fiat homicidium, et permittitur subdiacono habere unam feminam, ne peccet cum pluribus. Et haec dicitur comparativa permissio.« — Vgl. was *Nilles* l. c. p. 238 hierüber sagt.

de consuetudine habeatur, ut talia coniugia sustineantur et permittantur, id in ecclesia tua dissimulare poteris ita, *quod nec tuum videaris praestare assensum* quia, sicut grave est antiquam consuetudinem circumadiacentium ecclesiarum super his contemnere, sic quoque gravius videtur, si propter eam huiusmodi coniugiis indulges assensum, *quum posset sic in exemplum assumi.*«

Der Erteilung der comparativa permissio seitens des Dissimulanten entspricht die *licentia*, das zu tun, was eben die comparativa permissio beischaltet.[1])

Diese licentia comparativae permissionis kann nun verschiedene Formen nach der Verschiedenheit der Dissimulation annehmen. Anders wird sie sein im Falle einer dissimulatio legis, anders wiederum im Falle einer dissimulatio facti. Die comparativa permissio äussert keinen Einfluss auf die Unerlaubtheit oder Ungültigkeit der res dissimulata. Was vorher unerlaubt oder ungültig war, wird durch die Dissimulatio nicht erlaubt und gültig, es müsste denn im Dissimulationsdekret die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, dass die res dissimulata nicht ungültig oder unerlaubt sei;[2]) hiernach richtet sich auch die licentia comparativae permissionis.

§ 4. Die Dissimulation in ihren prozessualen Funktionen.

Nicht jede Dissimulation äussert sich prozessual; dies wird erst dann der Fall sein, wenn gegen die res dissimulata Klage erhoben ist. Die eigentliche juristische Bedeutung der Dissimulation liegt in ihren prozessualen Funktionen.[3]) Eine Dissimulation, die zu prozessualen Äusserungen keine Gelegenheit hat, ist eigentlich juristisch irrelevant; sie bleibt dann nur der psychische Akt, der

---

1) *Nilles* l. c. p. 262 führt bezüglich dieser licentia aus: »Licentia comparativae permissionis . . boni communis causa, tolerando seu non impediendo tribuit libertatem physicam, ea impune faciendi, quae, in se spectata, legibus, aliquando imo et honestati, non conveniunt: quo sensu, non omne, quod licet, honestum esse dicitur in iure: quum ea quoque, quae virtuti et honestati opponuntur, majoris mali vitandi causa, legislator identidem impune fieri permittat. Et haec per voluntatem legislatoris, licere censentur, verbo scilicet pressiori hoc sensu pro licentia comparativae permissionis rite accepto.« Angemerkt sei, dass Nilles Ausführungen in Hinsicht auf die Toleranz zu verstehen sind.

2) So heisst es in der Instruktion des Kardinals Lambruschini v. 30. April 1841: ». . . Siquidem vero huiusmodi ipsorum monitis atque hortamentis nihil, quod absit, proficientibus mixta matrimonia ea ratione fuerint inita, inspectis tunc praeteritis quam praesentibus locorum de quibus sermo est, peculiaribus circumstantiis, erunt ab Episcopis prudenter dissimulanda, et quamvis illicita, pro validis habenda, nisi tamen canonicum aliunde officiat dirimens impedimentum.«

3) Vgl. im römischen Rechte § 12 J. De injuriis 4, 4: „Haec actio dissimulatione aboletur".



sie in erster Linie auch ist und hat eventuell nur administrative Bedeutung.

Scherer[1]) hat ganz richtig erkannt, dass der Dissimulation ein formelles oder prozessuales Moment zugrunde liegt, in dem »der kirchliche Richter von allen gerichtlichen Schritten gegen die Scheineheleute absieht, ja überhaupt nicht in eine Untersuchung des rechtlichen Bestandes ihrer Verbindung eintritt«. Die Dissimulation hat vor allem bei der Geltendmachung des favor matrimonii eine grosse Rolle gespielt; sie hat eigentlich erst bei dieser Gelegenheit ihre prozessrechtliche Ausbildung, wenn man von einer solchen sprechen kann, erfahren, indem nämlich gewisse Regeln gebildet wurden für den Fall, dass gegen eine Ehe, deren Bestand lange dauerte, Klage erhoben wurde; dann nämlich wurden die gegen eine solche Ehe auftretenden Kläger als suspekt abgewiesen, weit sie ihr Denunziationsrecht nicht früher geltend machten: so in c. 3 Comp. I, 4, 19; c. 2 Comp. II, 4, 12; c. 1 Comp. III, 4, 13.

Gut illustriert die prozessuale Bedeutung der Dissimulation letztere Stelle. Es handelt sich hier um eine Ehetrennungsklage, die ein Ehemann gegen seine Ehefrau erhoben hat. Ersterer fundiert seine Klage mit dem Beweise, dass er mit seiner Gattin im 4. oder 5. Grade verwandt sei. Letztere macht dagegen geltend und erbringt auch den Zeugenbeweis für ihre Behauptung, dass sie schon länger als 18 Jahre matrimonialiter zusammen gelebt hätten und aus dieser Ehe mindestens drei Söhne entsprossen seien; daher sei die Trennung ihrer Ehe unter Berufung auf die Dekretale Alexander III. (c. 2 Comp. I, 4, 19) ausgeschlossen. Beide Parteien bewerben sich nun um ein Urteil in der Sache. Der Bischof glaubte aber vorläufig kein meritorisches Urteil fällen zu können, sondern frug beim Papste Innozenz III. an, was von dieser Dekretale Alexander III. zu halten sei, cum decretalis illa contradicere antiquis canonibus videretur. Der Papst gab seinen Bescheid dahin, dass die Dekretale nur für den Fall zutreffe, *in quo nondum est lis coram iudice contestata.* In der fraglichen Dekretale[2]) werde ge-

1) Archiv f. kath. K.-R. Bd. 65, S. 374 f.; vgl. auch dessen Handbuch des Kirchenrechtes II, 295. Die Schlussfolgerungen, die er jedoch an beiden Stellen aus der formellen Bedeutung der Dissimulation auf deren materiell rechtlichen Inhalt zieht, sind irrig, wie weiter unten ausgeführt werden wird.

2) Die Stelle (c. 2 Comp. I, 4, 19) lautet: „Consuluit nos tua fraternitas quid tibi faciendum sit de quodam milite, qui cum mulierem quandam duxerit in uxorem et eam longo tempore tenuerit et prolem ex ea susceperit, nunc matrimonium ipsum accusat, dicens se ei in quarto gradu consanguinitatis esse. Ad quod utique consultationi tuae taliter respondemus, quod si praefatus miles mulierem ipsam in facie ecclesiae duxit et longo tempore tenuerit, non debet vox suae accusationis admitti, nisi aliae personae idoneae apparerent et merito

sagt, dass wenn Jemand seine Frau in facie ecclesiae geehelichet und durch lange Zeit mit ihr zusammengelebt habe, er zur Bestreitung der Ehe nicht zugelassen werde, ausser wenn andere geeignete unverdächtige Personen erschienen, welche die Ehe akkusieren wollen und können; aber auch diese sollten nicht zugelassen werden, wenn Mann und Frau durch 20 oder 18 Jahre sine questione zusammen gelebt hätten. Und hier (in der Dekretale) werde gesagt, dass dergleichen Personen nicht ohne weiteres zur Klage zuzulassen seien. Dann fährt der Papst fort: diese Dekretale greift nur dann Platz, wenn noch keine Klage gegen die Ehe zugelassen wurde. Tunc enim ecclesia propter diuturnitatem temporis quodammodo dispensando dissimulat et dissimulando dispensat. Wenn aber von diesem durch die Dekretale gewährten Benefizium der hiezu berechtigte Teil Gebrauch zu machen unterlassen hätte und wenn die Parteien post legitimam litis contestationem ihre Zeugen vorgebracht hätten und nach erfolgter Publikation der Zeugenaussagen von beiden Seiten renuntiirt worden sei (et depositionibus publicatis fuerit renuntiatum utrimque) und also nur mehr das Urteil zu schöpfen sei so wäre nicht einzusehen, warum der Richter die bei ihm anhängige und schon durchberatene Streitsache nicht secundum veteres canones zu Ende führen sollte, zumal ja beide Parteien oder eine Partei auf Fällung des Urteils beständen. — Diese Dekretale hat demnach zwei Fälle der Akkusation einer Ehe zur Voraussetzung: entweder wird die Ehe von einem der Ehegatten akkusiert oder die Ehe wird von dritten Personen angefochten. Im ersten Falle geht das Bestreitungsrecht der Ehegatten dann verloren, wenn sie durch lange Zeit zusammen gelebt haben und die Ehe in facie ecclesiae geschlossen wurde; im zweiten Falle geht das Bestreitungsrecht dritter Personen dann verlustig, wenngleich sie frei von Verdacht sind und den Willen und das Vermögen besitzen, die Ehe zu akkusieren, wenn Mann und Frau durch 20 oder 18 Jahre sine questione zusammengelebt hätten.

Im ersten Falle können die Ehegatten in Form einer exceptio dilatoria,[1]) jedoch nur ante litis contestationem, diese Umstände geltend machen, worauf im Falle ihrer Richtigkeit die Klage abzuweisen ist.

---

suspicione carentes, quae matrimoninm ipsum velint legitime et possint accusare, nec eaedem personae admitti debent, si per XX. vel XVIII annos insimul sine questione mansissent.“ S. hierüber Tancredi Summa de matrim. Tit. 34 (ed. Wunderlich p. 79 ss.).

1) Tancredi Summa l. c. p. (80 s.): „Et nota quod illa exceptio, quae datur contra accusatores matrimonii ratione temporis dilatoria est, unde ante litis contestationem debet opponi, quoniam si tunc omissa fuerit a parte, quae ipsam opponere potest, et probatum impedimentum, pro quo matrimonium de-

Im zweiten Falle, dann nämlich wenn die Verdächtigkeit der Kläger oder die anderen diesbezüglichen oben erwähnten Tatsachen feststanden, kam es zur Klagabweisung von amtswegen — in der Form der Dissimulation. Als verdächtig gelten nach dem Gesetze jene Personen, die die Denunziation des Hindernisses zur Zeit des Eheabschlusses unterlassen haben (arg. ex c. 3 Comp. I, 4, 19)[1]) oder die, qui . . . per tam longum temporis spatium tacuisse noscuntur (c. 2 Comp. II, 4, 12).

Ferner werden jene Personen nicht mehr zur Akkusation der Ehe zugelassen, die den hierfür gesetzten Termin versäumten.[2]) Diese Bestimmungen gelten aber nur dann, wenn es sich um Ehen handelte, die auf einen langen Bestand zurückblicken konnten; es wurden also hier die Kläger als suspekt präsumiert. Handelte es sich um Ehen, die erst kürzlich geschlossen wurden oder deren Abschluss dem Kläger unbekannt war, so hat keine Dissimulation Platz zu greifen,[3]) sondern es ist das ordnungsgemässe Verfahren einzuleiten.

Die Klagabweisung, sei es, dass sie auf Grund der exceptio eines der Gatten oder auf Grund der Verdächtigkeit des Klägers seitens des kirchlichen Richters von Amtswegen geschah, ist der die Dissimulation einleitende Akt oder die juristische Konsequenz derselben. Aber nicht die Klagabweisung als solche ist die Dissimulation; aber auch nicht jede Klagabweisung dient Dissimulationszwecken; sie ist mithin ein ausserhalb der Dissimulatio stehender Akt. Die Klagabweisung kann demnach die Ursache oder die Wirkung der Dissimulation sein und ist als solche ein positiver Akt. Wir haben bereits oben gesagt, dass jede Dissimulation einen Simulationsakt entweder zur Voraussetzung oder zur Folge hat. Ein solcher Simulationsakt

---

beat separari licet postea opponatur, non est audienda, et, ac si non esset opposita, dari debet sententia, ut expresse dicitur extra III qui matrimonium accusare possunt 4, 13 (= c. 1 Comp. III, 4, 13)."

1) Die Stelle lautet: „. . . et utrum tempore quo coniuncti fuerunt accusatores siluerunt et eos coniungi debere cognoverunt sollicite investiges. Quod si illos tempore coniunctionis hoc scivisse et siluisse constiterit, de cetero grave esset eos audire."

2) c. 5 Comp. II, 4, 12: „ut . . . et accusatoribus ipsius matrimonii ex tua parte preciperet, ut infra terminum, quem plebanus ille illis statueret ad accusationem convenirent. Quod si in illo termino non accederent, ulterius minime audirentur. Unde quia idem accusatores in statuto eis termino minime accesserunt, matrimonium illud fuit utriusque copula confirmatum."

3) c. 3 Comp. I, 4, 19: „Si vero matrimonium ipsum est recenter contractum, vel notitiam eius tempore contractus ad accusatores pervenisse non constiterit, fama viciniae et personarum sollicite perscrutata, causam audias et fine canonico studeas terminare." Vgl. c. 6 X, 4, 18 bezüglich des Akkusationsrechtes desjenigen, der zur Zeit der Eheverkündigung geschwiegen hat. Das Summar besagt: „Repellitur ab accusatione matrimonii qui denunciationis tempore tacuit, nisi denunciationem probabiliter ignoravit, vel iuret de novo didicisse, et quod non obiicit illam malitiose."

mit juristischer Wirkung aber ist die Klagabweisung, sei es dass die Suspektheit des Klägers oder der Mangel einer Klage oder die Gültigkeit der Ehe überhaupt simuliert wird.

Man hat nun in dieser Klagabweisung als Folge der Dissimulation ein praescriptio exstinctiva iuris accusandi gesehen. Dagegen sprechen aber folgende Erwägungen: Sollte tatsächlich die Dissimulation die Wirkungen der exstinktiven Klagenverjährung haben, müssten doch fixe Termine festgestellt werden, innerhalb deren das Klagerecht geltend gemacht werden könne; davon ist aber nirgends die Rede; zur Klagabweisung wird nur diuturnitas temporis gefordert, die aus äusserlichen Umständen geschlossen wird; z. B. wird die lange Dauer einer Ehe aus dem Vorhandensein mehrerer Kinder geschlossen (c. 2 Comp. III, 4, 13). Die diuturnitas temporis wird aber verschiedentlich bemessen; der in c. 2 Comp. III, 4, 13 erwähnte Zeitraum von 18 oder 20 Jahren ist nur beispielsweise zu verstehen. Die diuturnitas temporis ist eben nur ein Grund für die Dissimulation; eine besondere juristische Wirkung kommt ihr an sich nicht zu.[1]) Geschähe die Klagabweisung im oben geschilderten Sinne auf Grund der praescriptio exstinctiva iuris accusandi, so hätte eine nachfolgende Dissimulation als völlig unnötig keinen Sinn; denn der Bestand der Ehe wäre ja ohnehin durch die Klageverjährung gesichert gewesen.

Die Abweisung der Klage als der die Dissimulation einleitende Akt oder die Folge derselben hat materiellrechtlich keinen Einfluss. Zu irrigen Anschauungen[2]) hat die Bemerkung Innocenz III. c. 2 Comp. III, 4, 13 Anlass gegeben: »Tunc enim ecclesia propter diuturnitatem temporis quodammodo dispensando dissimulat et dissimulando dispensat.« Daraus lässt sich ein Zweifaches folgern: erstens dass die Kirche wegen der Länge der Zeit gewissermassen durch eine Dispens die Wirkungen der Dissimulation herbeiführt und dann, dass durch die Dissimulation in ihren Wirkungen d. i. der Klagabweisung gewissermassen auch dispensiert werde. Innocenz III. weiss genau zu untercheiden zwischen Dispensation und Dissimulation, worauf auch das quodammodo hindeutet; er stellt nur die

1) S. was c. 8 X, 4, 14 (c. 50 Conc. Later. IV) diesbezüglich sagt: „. . . Quum ergo iam usque ad quartum gradum prohibitio coniugalis copulae sit restricta, eam ita volumus esse perpetuam, non obstantibus constitutionibus super hoc dudum editis vel ab aliis vel a nobis, ut, siquis contra prohibitionem huiusmodi praesumpserit copulari nulla longiquitate defendatur annorum, quum diuturnitas temporum non minuit peccatum, sed auget, tantoque sunt graviora crimina, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam."

2) Ueber die Ansicht, dass in der Dissimulation eine materielle Dispens liegt, wird weiter unten gehandelt werden.



prozessualen Wirkungen beider in Vergleich, insoferne als bei der Dispensation wie der Dissimulation Klageabweisung eintritt.

Dass nicht immer die nach der Dekretale Alexander III. erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um eine Ehe dissimulieren zu können, d. h. sie gegen ihre Anfechtung zu schützen, erhellt aus dem Wesen der Dissimulation als eines der Zweckmässigkeit dienenden Institutes; oft mögen auch andere Gründe den kirchlichen Richter zur Dissimulation einer Ehe bestimmen.

Wir haben bereits oben hervorgehoben, dass die Dissimulation vor allem zur Geltendmachung des favor matrimonii angewandt wurde, der sogar soweit ging, nichtigen Ehen den Schein des Rechts zu wahren. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht der Ausspruch Alexander III. in c. 3 Comp. I, 4, 19: »Tolerabilius est enim aliquos contra statuta hominum copulatos relinquere, quam coniunctos quoslibet legitime contra statuta domini separare.«[1]) In diesen Worten des Papstes äussert sich eine sehr freie, verständige Auffassung von der Bedeutung der Ehehindernisse. Eine Trennung der Ehe hätte im konkreten Falle keinen Vorteil gebracht;[2]) es wäre damit wohl dem Rechte zum Siege verholfen, zum Nachteile zweier Menschen aber, die in guter Ehe lebten.[3]) Darum sei es erträglicher, sie in ihrer Ehe zu belassen. Diese Erwägung ist auch heute noch bei der Dissimulation ungültiger Ehen massgebend, so dass bei bona fides der Ehegatten und Unbekanntsein des Hindernisses die Ehegatten in bona fide belassen werden und ihre Ehe durch Dissimulation geschützt wird.[4])

Zusammenfassend können wir also bezüglich der prozessualen Funktionen der Dissimulation sagen: die Klageabweisung ist entweder der die Dissimulation einleitende Akt oder der Folgeakt derselben, ihre Wirkung. Solange dissimuliert wird, ist eine Klage rechtlich ausgeschlossen. Wohl aber kann der Dissimulation durch die Klageerhebung ein Ende gesetzt werden; sie endigt aber dann durch die Annahme der Klage seitens des kirchlichen Richters.

---

1) vgl. auch c. 1 Comp. IV, 4, 3.

2) In diesem Falle handelt es sich um zwei Eheleute, die in so nahem Grade verwandt sind, quod nullo modo possunt insimul legitime commorari.

3) Clemens III. sagt c. 5 Comp. II, 4, 12: „Quia vero contracta matrimonia sine magna deliberatione separari non debent, nec contra ea recipi questiones, fraternitati tuae mandamus, quatenus si vera sunt, quae prediximus, testes et accusatores ipsius matrimonii tamquam suspectos abicias, nec tu ipse admittas nec sinas, quantum in te fuerit, a quoquam admitti.“ Also hier wird Dissimulation für alle Fälle aufgetragen.

4) S. hierüber weiter unten.

(Fortsetzung folgt.)

4. Das Motuproprio „Quantavis diligentia“ Pius' X. vom 9. Oktober 1911 und der deutsche „Rechtsstaat.“

Von Dr. *F. Heiner*, Auditor der Röm. Rota.

Unter obigem Titel publizierte ich in Nr. 1013 (27. Nov. 1911) der »Köln. Volkszeitung« einen Artikel, in welchem ich klipp und klar erklärte, dass das Motuproprio Pius' X. vom 29. Oktober 1911 für Deutschland keine Anwendung finde, da hier das Privilegium fori durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht abrogiert sei. Diese meine Aufstellung wurde vom Kardinal-Staatssekretär offiziell bestätigt. Trotzdem fuhren die Gegner der Kirche fort, die Rechtsgültigkeit des päpstlichen Erlasses auch für Deutschland zu behaupten, infolge dessen ich abermals durch zwei weitere Artikel die Absurdität dieser Behauptungen nachwies. Bis heute, also nach mehr als drei Monaten, haben sich die Gegner der Kirche und des Papsttums trotzdem nicht beruhigt, wie das z. B. ein mir soeben zugesandter Artikel der »Danziger Zeitung« (Nr. 22) beweist. Bevor das Archiv eine selbständige Ausführung über den Gegenstand der Aufregung seitens der liberalen Presse bringt, mögen vorerst meine drei Artikel in der »Köln. Volkszeitung«, die in *offiziellen kirchlichen* Kreisen volle Zustimmung gefunden haben, hier festgelegt werden.

In Nr. 1013 (27. Nov. 1911) des bekannten Zentrumsorgans schrieb ich:

Wie vorauszusehen war, hat der neueste *Erlass des Papstes* über die Verschärfung der Strafe gegen diejenigen Katholiken, die den weltlichen Richter veranlassen, Personen geistlichen Standes vor seinen Richterstuhl zu ziehen, wieder der deutschen liberalen Presse zu scharfen Angriffen gegen den Apostolischen Stuhl Veranlassung gegeben. Selbst auf dem nationalliberalen Parteitage vom 19. November zu Berlin musste das Motuproprio als Kampfmittel gegen die Kirche und auch gegen das Zentrum herhalten. Es liegen mir noch nicht die Pressäusserungen des evangelischen Bundes vor, aber dass dieser den genannten Erlass des Papstes gegen den »Ultramontanismus« ausbeuten wird, ist mehr als selbstverständlich. [Er hat es inzwischen ausgiebig getan.] Diese geborenen Gegner Roms und der katholischen Kirche zu belehren und zu bekehren, ist ein Ding der Unmöglichkeit, da bei ihnen die erste Bedingung hierzu, der gute Wille, vollständig fehlt. Aber auch sonst der Kirche nicht abgeneigte Männer, selbst Katholiken, stossen sich an dem Erlasse

des Heiligen Vaters, indem sie demselben eine weitere Bedeutung oder grössere Tragweite geben, als er in Wirklichkeit besitzt. Von diesem Standpunkte aus ist auch wohl der Artikel der »Köln. Ztg.« vom 16. November, Der Papst gegen den Rechtsstaat, vom römischen Korrespondenten geschrieben worden, so sehr dieser auch sich bemüht, ruhig und sachlich zu bleiben. Bei ihm trifft wörtlich der Satz zu, den er am Schlusse des Artikels gegen den Papst zitiert: »Die Absicht ist gut, aber es fehlt die Einsicht.« Der Mangel dieser Einsicht in die *Bedeutung* und *Tragweite* des genannten Motuproprio wie überhaupt Unkenntnis von der Geschichte und dem Zwecke des Privilegium fori geben dem neuen Erlasse eine Ausdehnung, die er speziell für Deutschland und Österreich gar nicht besitzt.

Was den *privilegierten Gerichtsstand der Geistlichen* selbst anbetrifft, so erlaube man, über denselben einige Worte vorauszuschicken, bevor das Notwendige über das Motuproprio selbst gesagt wird.

Der privilegierte Gerichtsstand, wonach Geistliche nur von Geistlichen gerichtet werden sollen, beruht im Prinzip auf den Voraussetzungen der Weisungen des Apostels Paulus an die Christen von Korinth (I. Kor. 6, 1—8), worin er diese auf das ernstlichste tadelt, weil sie ihre Rechtssteitigkeiten vor die heidnischen Gerichte brachten, da dieses für die Gläubigen ein grosses Ärgernis, für die Heiden aber ein Gegenstand des Spottes und ein Grund sein musste, die Christen als gemein und niedrig gesinnte Menschen, welche die zeitlichen Interessen über alles schätzten, anzusehen. Er fordert daher die Korinther auf, ihre Streitigkeiten *unter sich* vor *Schiedsrichtern* auszumachen; er rechnet es ihnen als eine Schwäche, als ein Delikt an, dass sich so viele Streitigkeiten bei ihnen fänden. Überhaupt hatte die Kirche von Anfang an eine Scheu vor allem Prozessieren ihrer Gläubigen und suchte sie auf alle mögliche Weise davon abzuhalten.

Vor allem galt dieses bezüglich der Geistlichen, welche die Botschaft des Friedens verkünden und deshalb nicht an den Stätten auftreten sollten, wo vielfach Eigennutz, Bosheit und Starrsinn die Gemüter verbittern, entfremden und verfeinden. Man betrachtete es deshalb als einen Angriff gegen die Kirche, ihr innerstes Wesen und ihren eigensten Geist, wenn Kleriker gewaltsam vor die Schranken des öffentlichen Gerichts gezogen wurden. Man stützte sich dabei nicht bloss auf den obigen Ausspruch des hl. Paulus, sondern auch auf die Vorschrift des Herrn selbst, dass, wenn der

Bruder gesündigt, man es ihm zunächst unter vier Augen verweisen solle; wenn dies nichts nutze, solle man ihn vermahnen vor Zeugen; bleibe er auch dann noch hartnäckig, so solle man ihn der *Kirche* anzeigen, damit *diese* über ihn richte. Wenn diese Vorschrift für jeden Christen galt, von der »Kirche«, d. i. vom Bischofe sich Recht sprechen zu lassen, um wieviel mehr musste dieselbe auf die *Kleriker* Anwendung finden. Und so untersagte man es den *Laien* und verbot es unter Strafe den *Geistlichen*, Kleriker vor den weltlichen Richter zu laden.

Diese aus den Anweisungen Christi und der Apostel hervorgegangene Anschauung wurde von den ersten christlichen Kaisern adoptiert und fand als Rechtssatz in den weltlichen Gesetzbüchern Aufnahme. So ging denn die Lehre von dem befreiten Gerichtsstande der Geistlichen in das gesamte Rechtsleben des Abendlandes über und behielt hier Geltung, bis der Absolutismus in den modernen Rechtsstaaten an diesem seit anderthalbtausend Jahren bestehenden Privileg rüttelte und es schliesslich gänzlich abschaffte, während die *Militärgerichtsbarkeit* in Widerspruch mit der gegen die Geistlichen angerufenen »Gleichheit vor dem Gesetze« bis heute noch besteht.

Wir können uns in einem politischen Tageblatte nicht weiter auf die *innere* Begründung des privilegierten Gerichtsstandes der Geistlichen einlassen, aber vom *christlich-gläubigen* Gesichtspunkte aus wird jeder objektiv Denkender den Standpunkt der Kirche, den sie bezüglich des genannten Privilegs *prinzipiell* stets eingehalten und noch einhält, begreifen. *Praktisch* hat der Papst, wenn in irgend einem Lande die Gesellschaft der Religion entfremdet, die Achtung vor dem Klerus geschwunden, sowie dessen Tätigkeit und Wirksamkeit ohnehin gehemmt war, also die *Voraussetzungen* für das Privileg fehlten, nie gezögert, in ausgiebigem Maße von seiner höchsten Gewalt Gebrauch zu machen und den Regierungen, welche aus diesen Gründen sich ausserstande erklärten, den früheren Zustand aufrechterhalten zu können, Konzessionen zu machen. So geschah es in Frankreich, Österreich, Bayern und anderen Ländern. Ja, selbst dort, wo ein Staat einseitig der Kirche dieses durch Gesetz und Gewohnheit zugehörige Recht entzog, hat der Apostolische Stuhl derartige Zustände stillschweigend geduldet oder höchstens einen grundsätzlichen Protest erhoben, nirgends aber *praktische* Schwierigkeiten einer Regierung in den Weg gelegt. Liegt die Aufhebung des Privilegs im Interesse eines Staates, bzw. glaubt eine Regierung, dass dies unter gegebenen Verhältnissen der Fall sei, und ist auch kein Grund zur Besorgnis gegeben, dass man die Aufhebung zur Herab-

setzung und Lahmlegung des Klerus in seinem geistlichen Berufe missbrauchen werde, dann legt die Kirche keinen so grossen Wert darauf, um nicht der bürgerlichen Gewalt bereitwillig die weitestgehenden Konzessionen zu gewähren oder wenigstens derartige Zustände, die sich durch Gewohnheit in einem Lande gebildet und tatsächlich bestehen, zu tolerieren.

Freilich, wenn ein Staat, wie gegenwärtig der italienische, französische etc., alle Rücksichten auf Geschichte, Gewohnheit, Billigkeit und Gerechtigkeit hintansetzt, wohlerworbene und geheiligte Rechte missachtet, mit Umgehung oder Ignorierung des höchsten Vertreters der Rechte der Kirche im Bewusstsein seiner Omnipotenz einseitig diesbezügliche kirchenfeindliche Gesetze erlässt, den Klerus, selbst Kardinäle und Bischöfe, schutzlos gegen Antiklerikale und andere feindliche Strömungen lässt, dann kann man es der kirchlichen Autorität wahrlich nicht verübeln, wenn sie zum Schutze ihrer Diener eintritt und deren Rechte zu wahren sucht. Wer *italienische, französische* etc. Verhältnisse kennt, begreift obiges Motuproprio, nicht aber versteht man, wie sich Länder, auf die dasselbe gar keinen Bezug hat, sich darob aufregen und ereifern können. Wir haben hierbei speziell *Deutschland* und *Österreich* im Auge, die durch den genannten Erlass *in keiner Weise getroffen* werden.

Zunächst scheidet *Österreich* vollständig aus, in welchem von einer *Verletzung* des Privilegium fori nicht gesprochen werden kann, da letzteres durch Konkordat vom 18. August 1855 abrogiert ist. In diesem wird in Art. 13 und 14 ausdrücklich bestimmt, dass in allen, sowohl rein Zivil- als auch Kriminalsachen der Geistlichen die *weltlichen* Gerichte zuständig sind. Wer hier also einen Geistlichen beim weltlichen Gerichte belangt, verletzt kein Privileg, verfällt also auch nicht der im obigen Motuproprio angedrohten Strafe.

Auch das *bayerische* Konkordat vom 1. April 1818 bezw. 23. September 1821 enthält bezüglich der Zivilsachen die gleiche Bestimmung.

Was das übrige Deutschland anbetrifft, so ist auch hier das Privilegium fori abrogiert, zwar nicht durch ausdrückliche Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, sondern durch *entgegenstehendes Gewohnheitsrecht.* Dass sich ein solches Gewohnheitsrecht überhaupt bilden kann, ist zweifellos, wenn auch einige Kanonisten dies leugnen. So sagt z. B. Santi (Praelectiones jur. can. I. II. p. 26 — edit. 4, Santi-Leitner): »Ob urgentes circumstantias, ob specialem conditionem locorum et temporum, potest Romanus Pontifex vel *tolerare* (nämlich eine entgegenstehende Gewohnheit), vel etiam per-

mittere, ut causae clericorum a laicis personis quibusdam in locis, et certis sub conditionibus, cognoscantur et definiantur.« P. Wernz, zeitiger General der Jesuiten, lehrt darüber folgendes: »*Consuetudo* cum vi juris divini abrogandi prorsus destituatur, forum privilegiatum R. Pontificis nullo unquam tempore auferre valet, at immunitas inferiorum clericorum, quo ambitu expressa Rom. Pontificis concessione in multis regionibus immutata vel quoad substantiam abrogata est, eodem etiam *longaeva consuetudine* in aliis regionibus immutari vel tolli potest. Quod enim temporum ratione habita R. Pontifex non paucis regionibus concessit, profecto nequit esse praxis irrationabilis, licet sit minus perfecta et favorabilis Ecclesiae; at etiam in aliis regionibus eaedem possunt vigere circumstantiae, ergo rationabilitas sive prima legitimae consuetudinis conditio non deest. Qua conditione posita multo facilius habetur altera, quod consuetudo debeat esse legitime praescripta.« (Com. praelect. de judiciis civil., Romae 1889, p. 260.) Hier lehrt also Wernz ausdrücklich die Möglichkeit der Bildung oder des Bestandes eines gültigen Gewohnheitsrechtes.

Ich selbst schreibe in meinem Kirchenrechte (1. Bd., S. 192, 5. Aufl.): »Indessen hat die nachfolgende staatliche Gesetzgebung der meisten Länder das Privileg auch den Majoristen entrissen, sodass heute die Kleriker nur mehr bezüglich der *geistlichen Standes- und Amtsverhältnisse* dem bischöflichen Forum unterstehen; ja selbst auch in dieser Beziehung bestehen in einzelnen Ländern ungerechte *Beschränkungen* seitens der weltlichen Gesetzgebung. In *bürgerlichen Rechtssachen* und für *bürgerliche Vergehen* der Geistlichen dagegen betrachten sich die weltlichen Gerichte *ausschliesslich* als zuständig. Der Heilige Stuhl hat zu dieser Einschränkung des Privilegium fori mit Rücksicht auf die Zeitumstände in den neuesten Konkordaten ausdrücklich oder auch stillschweigend seine Einwilligung gegeben, oder *letzteres ist durch ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht bezüglich der rein bürgerlichen Zivil- und Kriminalsachen als abrogiert zu betrachten.*«

Wenn nun Pius IX. in der Bulle Apostolica Sedis vom 12. August 1869 über diejenigen die Exkommunikation verhängt, welche Laienrichter zwingen, dass sie geistliche Personen vor ihr Gericht ziehen, so wird ausdrücklich hinzugefügt »*praeter canonicas dispositiones*«, also *entgegen* den kanonischen Bestimmungen. Wo deshalb ein Geistlicher vom weltlichen Richter nicht *gegen* das kirchliche Recht vor das weltliche Gericht gezogen wird, kann auch von einer Verletzung des geistlichen Privilegs nicht gesprochen werden und des-

halb auch die den Richter zwingende Person nicht der angedrohten Strafe verfallen. Dass aber ein Geistlicher nicht den kirchlichen Vorschriften *entgegen* vor das weltliche Gericht gezogen wird, ist dann der Fall, wenn das privilegium fori für ihn nicht mehr besteht, d. i. durch den Apostolischen Stuhl ausdrücklich (Konkordat) oder stillschweigend (Gewohnheitsrecht) aufgehoben ist.

Dass diese Ausnahmen *nicht* durch das Motuproprio vom 9. Oktober 1911 wieder zerstört bzw. zurückgezogen sind, versteht sich von selbst. Dasselbe ist kein neues Gesetz, sondern nur eine authentische Erklärung eines alten Gesetzes, nämlich des betreffenden Kanons der Bulle Apostolica Sedis von 1869. Auch die Abrogationsklausel am Schlusse desselben ändert nichts an der Sache, da ein allgemeines Gesetz ein Partikularrecht nicht aufhebt, wenn letzteres nicht ausdrücklich erwähnt wird. Doch hören wir zunächst den *Wortlaut* des Motuproprio selbst:

Welche Sorgfalt man auch auf die Formulierung der Gesetze verwenden mag, so kann man doch nicht immer allen Zweifeln vorbeugen, die aus einer geschickten Interpretation entstehen können. Es kommt vor, dass die Gesetzesgelehrten nach Erforschung des Sinnes und der Tragweite der Gesetze so sehr in ihren Ansichten von einander abweichen, dass es unmöglich ist, anders als durch eine authentische Erklärung das, was durch das Gesetz geregelt worden ist, festzustellen. Dieser Fall hat sich auch nach der Promulgation der Konstitution Apostolicae Sedis gezeigt, welche die Verurteilungen latae sententiae beschränkt. In der Tat trennt eine heftige Kontroverse die Kommentatoren dieser Konstitution. Sie bezieht sich auf das Kapitel VII: Bezeichnet der Ausdruck cogentes allein die Gesetzgeber und die öffentlichen Persönlichkeiten oder auch diejenigen Privatpersonen, die durch eine Vorladung oder eine Klage den Laienrichter zwingen, einen Kleriker vor sein Gericht zu rufen? Der Sinn dieses Kapitels ist mehr als einmal von der Kongregation des Heiligen Offiziums erklärt worden. Indessen in diesen Zeiten der Ungerechtigkeit, wo man sich nicht mehr Rechenschaft gibt über die geistliche Immunität, wo man nicht nur sieht, wie Kleriker und Priester, sondern auch noch Bischöfe und sogar Kardinäle der heiligen römischen Kirche vor die weltlichen Gerichte geschleppt werden, beschliessen und verordnen Wir, um durch die Strenge der Strafe diejenigen bei ihrer Pflicht festzuhalten, welche die Schwere der Schuld von diesem verbrecherischen Sakrileg nicht abhält, durch Motuproprio folgendes: Jede Privatperson, weltlich oder geistlich, Mann oder Frau, die ohne Genehmigung der

geistlichen Gewalt, irgend eine geistliche Person vor die weltlichen Gerichte, Zivil- oder Kriminalgerichte vorlädt oder zum Erscheinen zwingt, verfällt der speziell dem römischen Papste reservierten Exkommunikation latae sententiae. Wir wollen, dass die durch das gegenwärtige Schreiben getroffene Anordnung befolgt und angewandt werde. Gegenteilige Vorschriften sind ausser Kraft gesetzt. Gegeben zu Rom bei Sankt Peter am 9. Oktober 1911, im neunten Jahre Unseres Pontifikates. Pius X., Papst.

Es handelt sich in diesem Erlasse einzig und allein um die alte Kontroverse: Sind diejenigen Katholiken, die einen Richter durch Stellung einer Klage oder Anklage gegen einen Geistlichen beim weltlichen Gerichte zwingen, dass er nun infolge derselben den betr. beklagten bzw. angeklagten Geistlichen vor seinen Richterstuhl laden muss, der in der Bulle Apost. sedis angedrohten Exkommunikation verfallen? Dass zu den »*cogentes*« die Gesetzgeber und die öffentlichen Persönlichkeiten zählen, war nie zweifelhaft. Ebenso stand fest, dass darunter nicht die *Richter* als solche fallen, da sie nicht, wie sich das Heilige Offizium ausdrückt, »cogentes«, sondern »coacti«, das ist durch das Gesetz *gezwungene* Organe der Justiz sind. Nur bezüglich der *Denunzianten*, also der privaten Kläger oder Ankläger, herrschte unter den Kanonisten oder Erklärern der Bulle Apost. sedis Zweifel, bis dann die Kontroverse durch das Hl. Offizium in milderm Sinne entschieden wurde, dass diese also nicht zu den »cogentes« oder »Zwingenden« gehören und deshalb auch der Exkommunikation nicht verfielen. Dieser Auffassung stellt sich nun das Motuproprio entgegen, indem es autoritativ entscheidet, dass auch diese Privatpersonen der in der Bulle Apost. sedis angedrohten Strafe des ohne weiteres eintretenden Ausschlusses aus der Kirche durch ihre Anzeige oder Anklage eines Geistlichen ohne Erlaubnis der zuständigen geistlichen Behörde verfallen. Ein Katholik, der einen Geistlichen beim weltlichen Gerichte belangen will, hat sich dazu entweder die Erlaubnis des Bischofs einzuholen, oder aber er macht sich wegen Verletzung des Privilegium fori der genannten Kirchenstrafen schuldig. Wo also *das Privilegium nicht mehr besteht*, wie in Österreich durch Konkordat und in Deutschland durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht, da kann auch von einer Verletzung dieses Privilegs nicht die Rede sein und danach auch nicht besagte Exkommunikation eintreten.

Ich spreche dies offen nicht bloss als Kanonist, sondern auch als Auditor oder Richter am höchsten kirchlichen Gerichtshofe in Rom aus, ohne eine Desavouierung fürchten zu müssen, weshalb ich

hier auch offen mit meinem Namen hervortrete. Wozu also die Aufregung über obiges Motuproprio in Deutschland in der akatholischen Presse? Als ob nun daselbst alle Rechtsordnung durchbrochen wäre, die Kirche einen frechen Einfall in das Rechtsgebiet des Staates gemacht habe und dieser selbst nun schwer gefährdet sei, darob die Diplomatie dem Vatikan die ernstesten Vorhaltungen machen und es eventuell auf einen Bruch mit demselben ankommen lassen müsse! Ja, man nimmt es der Kirche schon übel, dass sie die Geistlichen *mahnt*, ihre Streitigkeiten von der kirchlichen Autorität schlichten oder entscheiden zu lassen!

Man betrachtet es schon als »Anmassung«, Rechtshändel der Geistlichen zur Vermeidung von Ärgernissen unter den Gläubigen zunächst dem Bischof zur Kenntnis zu bringen, man verschreit eine solche Mahnung als eine »Umgehung des weltlichen Gerichts« oder gar als eine »Verachtung und Verletzung der staatlichen Gesetze«. Als ob es nicht *jedermann* freistände, seine zivile oder private Streitigkeit durch Dritte entscheiden zu lassen! Wenn irgendwo sich böser Wille offenbart, dann ist es *hier*. Vermeidung von Prozessen liegt doch wahrlich ebenso im Interesse der Gesellschaft, wie im Geiste der Gesetzgebung selbst. Wozu denn sonst die Schiedsgerichte, Friedensrichter, die Versuche selbst des ordentlichen Gerichtes zur Versöhnung in Zivilstreitigkeiten, Privatbeleidigungen usw. *vor* dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren? Hängt denn wirklich die gute Ordnung oder die kulturelle Höhe eines Staates von der möglichst *grossen Anzahl* von Prozessen, Rechtsstreitigkeiten und Strafurteilen ab?

Fürwahr eine höchst sonderbare Auffassung von Zweck und Aufgabe des »modernen Rechtsstaates«! Bisher ist man allgemein gegenteiliger Ansicht gewesen, nämlich dass man die Höhe oder Tiefe des sittlichen Standes eines Landes auch nach der geringeren oder grösseren Anzahl von Rechtsstreitigkeiten und Bestrafungen vor den Gerichten bemisst. Nach den Gegnern ist es aber schon eine »Umgehung der Staatsgesetze«, eine »Schmälerung der staatlichen Rechte« wenn die geistlichen Behörden die Geistlichen ermahnen, Prozesse unter sich oder gegen Laien womöglich zunächst dem Bischofe zur Kenntnis zu bringen, mit gegenseitigen Händeln nicht sofort zum weltlichen Gericht zu laufen, sondern vorerst sie dem Bischofe zu unterbreiten, um eine für das Volk unerbauliche Streitigkeit vielleicht auch *ohne Prozess* beim weltlichen Gerichte aus der Welt zu schaffen. Jedes weltliche Gericht wird froh sein, wenn ihm möglichst wenig Streithändel vorgelegt werden, und der

Staat muss nur dankbar sein, wenn die Parteien solche in anderer Weise schlichten. Kommen Überschreitungen der weltlichen Gesetze in Frage, die also nach *bürgerlichem* Rechte geahndet werden, so fällt es keiner kirchlichen Behörde in Deutschland heute mehr ein, sich an Stelle des weltlichen Richters setzen und den Geistlichen der staatlichen Justiz entziehen zu wollen. Hieran ändert auch nichts das so vielfach missverstandene und von der kirchenfeindlichen Presse bekämpfte Motuproprio Pius' X.

Infolge neuer Angriffe auf das Motuproprio veröffentlichte ich einen zweiten Artikel im selben Organe (Nr. 1054, 10. Dez. 1911), in welchem ich unter der Überschrift: Nochmals das Motuproprio Quantavis diligentia Pius' X. vom 9. Oktober 1911 und die gegnerische Presse ausführte:

Was ich in meinem Artikel der »Kölnischen Volkszeitung«, Nr. 1013 (27. Nov. 1911), schrieb: Die »geborenen Gegner Roms und der katholischen Kirche zu belehren und zu bekehren, ist ein Ding der Unmöglichkeit, da bei ihnen die erste Bedingung hierzu, der gute Wille, vollständig fehlt,« hat sich einmal wieder, wie vorauszusehen war, bezüglich meiner Auseinandersetzungen über das neueste Motuproprio bewahrheitet. Es sind mir einige fünfzig Ausschnitte aus gegnerischen Zeitungen zugegangen, in welchen krampfhaft mit oft lächerlichen und kläglichen Gründen an der Geltung des genannten Motuproprio für Deutschland festgehalten wird, obgleich meine Aufstellungen für jeden objektiv Denkenden klar und überzeugend waren. Der Zweck des ganzen unehrlichen Manövers ist ja sofort ersichtlich. Der Antiultramontanismus will sich die willkommene Gelegenheit, das Motuproprio gegen Rom, Katholizismus und Zentrum auszubeuten, nicht entreissen lassen. Wie über ein gefundenes Fressen stürzen sich sämtliche Gegner über dasselbe her, und wehe demjenigen, der sie in der »Mahlzeit« zu stören sucht. Das habe besonders ich erfahren müssen, weil ich den Mut oder die »Dreistigkeit« gehabt habe, mit meinem Namen im genannten Artikel der Kölnischen Volkszeitung offen hervorzutreten. Man fällt über meine Person her, dass ich z. B. kein Latein verstände, indem zum Beweise hierfür selbst Druckfehler in früheren Veröffentlichungen herhalten müssen. Weil ich die Stelle des Motuproprio »in hoc temporum iniquitate« mit »in diesen Zeiten der Ungerechtigkeit« übersetzt habe, soll ich mich gar einer »Vertuschung« oder »Fälschung« des Motuproprio schuldig gemacht haben, obgleich der Begriff iniquitas in der philologischen Sprache eine *mildere* Bedeutung hat als das Wort »Ungerechtigkeit«, wie in jedem lateini-

schen Lexikon zu sehen ist. Mit Absicht übersetzte ich aber iniquitas mit »Ungerechtigkeit«, welche Bedeutung das Wort denn auch heute im kanonistischen Sprachgebrauche hat. Doch das nur nebenbei.

Ein anderer Vorwurf wird mir von gegnerischer Seite gemacht, dass ich mit meiner Erklärung in Gegensatz mit meinem eigenen Lehrbuche des Kirchenrechts getreten sei. Die Artikelschreiber haben entweder meine Ausführungen auf Seite 192 und 193 (5. Aufl.) gar nicht gelesen oder nicht verstanden, wahrscheinlich aber nicht verstehen *wollen*. Dieselben sind so klar und verständlich geschrieben, dass entweder nur horrende Unwissenheit oder aber Mangel an Aufrichtigkeit einen Widerspruch mit meinen Erklärungen über das Privilegium fori behaupten kann. Auf S. 192 unter Nr. 2 schreibe ich: »In bürgerlichen Rechtssachen und für bürgerliche Vergehen der Geistlichen dagegen betrachten sich die weltlichen Gerichte *ausschliesslich* als zuständig. Der Heilige Stuhl hat zu dieser Einschränkung des Privilegium fori mit Rücksicht auf die Zeitumstände in den neuesten Konkordaten ausdrücklich oder auch stillschweigend seine Einwilligung gegeben, oder letzteres ist durch ein *entgegenstehendes Gewohnheitsrecht* bezüglich der rein bürgerlichen Zivil- und Kriminalsachen als abrogiert zu betrachten.« Auf S. 193 unter Nr. 3, wo von dem *prinzipiellen* Standpunkte der Kirche zum Privilegium fori die Rede ist, heisst es: ». . . Abgesehen davon, dass dasselbe (nämlich das Privilegium fori) in allen kirchlichen Sachen, besonders bezüglich der *geistlichen Amts- und Standesverhältnisse* der Kleriker aufrecht erhalten werden *kann* und *muss*, da die weltlichen Gerichte in dieser Beziehung überhaupt keine Zuständigkeit besitzen, meist selbst nicht mehr in Anspruch nehmen, behauptet die Kirche auch jetzt noch das Recht, ihre Diener selbst in weltlichen Dingen dort, wo *keine rechtlichen Ausnahmen bestehen*, vor ihr Forum zu ziehen. Deshalb usw.« Übereinstimmend hiermit schrieb ich bereits im Jahre 1884 in meinem Werke: Die kirchlichen Zensuren, S. 94 wörtlich: »Es kann demnach Fälle geben, wo es nicht gegen die kirchlichen Satzungen verstösst, über einen Kleriker vor dem weltlichen Gerichte abzuurteilen. Dies Rechtsprechen über einen Kleriker würde den kanonischen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen:

1. Wenn solches durch ein Konkordat vom Heiligen Stuhle der weltlichen Macht zugestanden ist.

2. Wenn eine kirchliche Person rechtmässig degradiert und dem weltlichen Arme zur Bestrafung übergeben wurde, weil eine solche nicht mehr das Privilegium fori besitzt.

3. Wenn solches in jenen Ländern geschehe, wo das Privilegium fori mit stillschweigender Erlaubnis des Apostolischen Stuhles durch *entgegenstehende Gewohnheit* als abrogiert zu betrachten ist; denn, sagt der Verfasser des auf Befehl des Bischofs von Reate edierten Kommentars zur Bulle Apost. Sed.: »prorsus incredibile est, Pontificem sapientissimum amplissimam atque implexissimam controversiarum et molestiarum segetem, repente et vix uno verbo suscitare voluisse. Nec audiendi sunt, qui docent immunitatem ecclesiasticam divini iuris esse, cui abrogari non potest, non enim de immunitate agimus, sed de censuris, quae iure procul dubio canonico sancitae sunt.« Diese Meinung erhält auch dadurch eine grössere Wahrscheinlichkeit, dass im obigen Kanon die speziellen Abrogationsklauseln der Bulle Coenae D. bezüglich der Gewohnheiten und Privilegien nicht wieder aufgenommen sind.

Hier tritt also selbst ein italienischer Gelehrter bzw. Bischof für die Möglichkeit der Bildung eines Gewohnheitsrechts ein; ja, er sagt sogar, diejenigen seien nicht zu hören, welche das *Gegenteil* behaupten. Dasselbe sagte mein alter Lehrer Santi, der sowohl offen auf dem Katheder als auch in seinem Lehrbuch des kanonischen Rechts dieselbe Lehre vortrug, wie auch Wernz, als er noch Professor an der päpstlichen Universität in Rom war, nicht anders dozierte. Der Kürze halber sei nur noch der Jesuit Lehmkuhl erwähnt, der in seinem grossen Moralwerke, das bereits in zwölfter Auflage erschienen ist, Bd. II, S. 686 ebenfalls der Möglichkeit der Bildung eines Gewohnheitsrechts nicht widerspricht. Alle genannten Werke sind mit kirchlicher Approbation erschienen, und Rom hat nie gegen dieselben in irgendeiner Weise remonstriert. Ich habe mich mit verschiedenen bedeutenden Kanonisten über den Gegenstand früher und jetzt besprochen, auch mit Mitgliedern der römischen Rota, die alle mit meiner Ansicht übereinstimmten.

Wenn man sagt, warum das Motuproprio sich nicht deutlicher ausgedrückt habe, so muss entschieden bestritten werden, dass dasselbe an Unklarheit leide. Als ich das päpstliche Schriftstück zum ersten Male las, hatte ich nicht den geringsten Zweifel in bezug auf seinen Inhalt und seine Tragweite. Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, sein an sich klares Gesetz noch näher zu interpretieren; solches ist Aufgabe der Wissenschaft. Bleiben vernünftige Zweifel bestehen, so kann immer an den Apostolischen Stuhl rekurriert und um Aufklärung gebeten werden, dessen Entscheidung für den Katholiken maßgebend ist. Will Rom keine authentische Erklärung geben, besonders wenn die Sache an sich schon klar ist, so wird öfters ge-

antwortet, man möge die *Autoren* konsultieren und diesen folgen. Ausserdem kommt in unserem Falle der Grundsatz zur Anwendung, in odiosen, d. i. in Strafsachen, ist *stets* der milderen Ansicht zu folgen. Doch jetzt zur Hauptsache.

Nachdem alle Argumente, welche die gegnerische Presse gegen meine Aufstellung in der Kölnischen Volkszeitung gerichtet hat, nicht recht gezogen haben, hat nunmehr der findige Korrespondent der Täglichen Rundschau, A. V. Müller, eine Entdeckung gemacht, mit der er mich und die Kölnische Volkszeitung, wie er glaubt, vollständig tot schlägt. Diese Entdeckung haben sich natürlich auch andere Zeitungen nicht entgehen lassen und sich zu eigen zu machen beeilt.

Es handelt sich nämlich um eine Entscheidung der Römischen Rota vom 15. März 1910, in welcher zur Begründung des Urteils der Satz aufgestellt wird: »Neque contrariam consuetudinem posse introduci, ea enim reprobonda esset *veluti corruptela juris* utpote adversa libertati Ecclesiasticae.« Hr. Müller meint nun triumphierend: »So werden Heiner und die Kölnische Volkszeitung durch eine feierliche kanonistische Motivierung eines Rota-Urteils endgültig abgetan.« Doch so einfach, wie Hr. Müller glaubt, liegt die Sache denn doch nicht, und ich und die Kölnische Volkszeitung sind durch die Entscheidung noch lange nicht »abgetan«. Abgesehen davon, dass es sich im gegebenen Falle nur um die *Begründung* eines Urteils handelt, die also kein *Recht* schafft oder feststellt; ferner abgesehen davon, dass derartige Urteile nur für die Personen oder Parteien, für welche sie gegeben werden, wirkliches Recht bilden und nur für sie verpflichtende Kraft haben, für dritte Personen dagegen, welche durch die Entscheidung des Einzelfalles nicht berührt werden, wenn sie auch in gleicher oder ähnlicher Lage sich befinden, ein Recht oder Präjudiz an sich nicht geschaffen wird nach dem Rechtsgrundsatze: res inter alios acta nobis neque prodesse neque nocere potest, kann das genannte Urteil als Beweis gegen die Möglichkeit der Bildung bzw. des rechtmässigen Bestandes eines Gewohnheitsrechtes gar nicht herangezogen werden. Der Fall liegt nämlich, wie Dr. Wynen im Archiv f. k. Kirchenrecht (Bd. 91, S. 653) ihn kurz, aber richtig dargestellt hat, folgendermaßen:

»Ein Laie verklagte wegen einer Geldforderung einen Priester in Rom beim kirchlichen Gerichtshof des Römischen Vikariats. Der Priester brachte hiergegen die Einwendung vor, dass sein Gegner sich in einer besseren Lage befinde wie er; denn jenem stände unter den heutigen Verhältnissen noch immer das Zivilgericht zur Ver-

fügung, wenn die vom kirchlichen Gerichtshofe gefällte Sentenz zu seinen Ungunsten ausfalle, während ihm, dem Priester, dieser Weg verschlossen sei. Deshalb wollte der Priester, dass die Streitfrage sofort vor dem Zivilgericht verhandelt werde. Diese Sache kam nach der Abweisung durch das Vikariat schliesslich an die Rota. Die Rota antwortete zunächst, dass aus Gesetzen sich etwa ergebende Nachteile vom Gesetzgeber zu erwägen seien, der Richter sich aber einfach an das bestehende Recht halten müsse. Hierauf wurde die Frage des Privilegium fori genauer behandelt, und die bekannten *Prinzipien*, an denen die Kirche unerschütterlich festhält, wurden näher beleuchtet. Da aber eigentlich nichts Neues gesagt wurde und das *betreffende Privileg für Deutschland wenig praktischen Wert hat*, so wollen wir hier auf die Sache nicht näher eingehen.«

Hätte Hr. Dr. Wynen ahnen können, dass ein Jahr später das Privilegium fori im Vordergrunde der Diskussion in Deutschland stehen und sogar die angeführte Entscheidung der Römischen Rota als Beweismittel für die Unmöglichkeit der Bildung eines Gewohnheitsrechtes in Deutschland herangezogen würde, so hätte er sich jedenfalls eingehender mit der gefällten Sentenz befasst. Dass er übrigens die Entscheidung für deutsche Verhältnisse von keinem Einfluss hält, zeigen die Schlussworte: »Da . . . . dies betreffende Privileg *für Deutschland wenig praktischen Wert* hat usw.« Auch die drei Richter im erwähnten Prozesse würden sich vielleicht weniger allgemein und mehr präzis ausgedrückt haben, wenn sie vorausgesehen hätten, dass ihre auf Rom und italienische Verhältnisse Bezug nehmenden Ausführungen über das Privilegium fori der gegnerischen Presse des Auslandes hätten Veranlassung zur Verallgemeinerung bzw. zum Missbrauch derselben geben können.

Es handelt sich nämlich im genannten Urteile, wie soeben erwähnt, um einen Fall, der in der Stadt *Rom* spielte, und bei dem ein Laie einen Geistlichen wegen einer Geldforderung beim kirchlichen Gerichte verklagte. Der Geistliche hingegen wollte, dass die Sache sofort vor dem weltlichen Gerichte verhandelt werde, und gab unter anderem zur Begründung an: »Perchè date le condizioni in cui versa attualmente la Chiesa in Italia e in quasi tutte le nazioni, è reso impossibile (man achte auf die letzten Worte: es ist ihr (der Kirche) unmöglich gemacht worden) ad essa l'esercizio della sua competenza . . .« Also weil es der Kirche *faktisch unmöglich* gemacht ist, das Privilegium fori zur Geltung zu bringen, soll dasselbe als solches abgeschafft worden sein. Es kehrt hier also mit anderen Worten, der im Syllabus Pius' IX. Nr. 59 bzw. 61 ver-

urteilte Satz wieder, dass von der vollendeten Tatsache (fait accompli) auf die Rechtmäßigkeit derselben geschlossen werden müsse. Selbstverständlich musste die Entscheidung der Rota lauten: Das Privilegium fori könne durch kein *weltliches* Gesetz abgeschafft werden, also auch durch keine entgegenstehende Gewohnheit, da diese der Freiheit der Kirche entgegenstehe; selbst der Papst könne nicht *allgemein* darauf verzichten; *dieser* könne nur das Privileg in *einzelnen Ländern* der Zeitumstände wegen aufheben; wo die weltliche Regierung dies *einseitig* getan, habe der Papst dagegen protestiert: »Ecclesia enim, quae laicae potestatis subit violentiam, cui non potest resistere, jura sua non abdicat, neque abdicare valet, quin seipsam nocet.

Also *nur der Papst* vermag das Privilegium fori abzuändern bzw. aufzuheben, wie die Rota betont. Dies kann nun aber auf zweifache Weise geschehen: 1. ausdrücklich durch Konkordate, 2. stillschweigend durch den legalen Konsens in jenen Fällen, wo die vom Recht geforderten Bedingungen für eine entstandene Gewohnheit vorhanden sind. Es ist ein Grundirrtum, wenn jemand annehmen würde, eine entgegenstehende Gewohnheit als *blosses Faktum*, wie im obigen Falle jener Geistliche behauptete, könne schon ein Gesetz abschaffen; solches würde eine »corruptela juris« sein; es muss vielmehr nach kirchlichem Recht der *Konsens* des Gesetzgebers hinzukommen, und dieser Konsens ist von Gregor IX. im voraus ein für allemal für *jede* Gewohnheit gegeben, auch wenn sie *gegen* ein positives Gesetz verstösst, falls sie nur eine vernünftige und gesetzlich verjährte ist. (Corp. jur. can. c. ult. X. I. 4; vergl. dazu c. 1 in VI. I. 2). Wenn trotzdem einige Kanonisten behaupten, eine Gewohnheit gegen das Privilegium fori sei eine irrationelle oder unvernünftige, so verstehen sie darunter die *grundsätzliche* Beseitigung desselben, mit welcher dann auch selbst die Immunität des *Papstes* von der weltlichen Gerichtsbarkeit fallen würde; das schliesst aber nicht aus, dass sich in bezug auf *andere* Kleriker in *einzelnen* Ländern bestehender Umstände wegen ein Gewohnheitsrecht bilden könne. Dieses drückt der zeitige Jesuitengeneral, einer der bedeutendsten Kanonisten der Gegenwart, mit folgenden schon in meinem ersten Artikel zitierten klaren Worten aus: Consuetudo cum vi juris divini abrogandi prorsus destituatur, forum privilegiatum R. Pontificis nullo unquam tempore auferre valet, at immunitas *inferiorum clericorum*, quo ambitu expressa Rom. Pontificis concesssione in multis regionibus immutata vel quoad substantiam abrogata est, eodem etiam longaeva consuetudine in aliis regionibus

immutari vell tolli potest. Quod enim temporum ratione habita R. Pontifex non paucis regionibus concessit, profecto nequit esse praxis irrationabilis, licet sit minus perfecta et favorabilis Ecclesiae; at etiam in aliis regionibus eaedem possunt vigere circumstantiae, ergo rationabilitas sive prima legitimae consuetudinis conditio non deest. Qua conditione posita multo facilius habetur altera, quod consuetudo debeat esse legitime praescripta.

Die Stelle will kurz besagen: Gegen das Privilegium fori des Papstes, weil auf göttlichem Rechte beruhend, kann sich nie ein Gewohnheitsrecht bilden. Wohl aber ist dies der Fall bezüglich der untergeordneten Geistlichen. Wie der Papst infolge veränderter Zeitverhältnisse das Privilegium fori bezüglich dieser durch Konzessionen in einzelnen Ländern ausdrücklich aufgehoben hat, so kann sich in derselben Beziehung auch eine rechtskräftige *Gewohnheit* bilden, die man deshalb nicht als irrationell bezeichnen könnte, wenn sie nur die gesetzliche Frist durchlaufen habe; anders müsse man auch die Konzessionen (Konkordate) des Apostolischen Stuhles als unvernünftige und als Verderb des Rechtes bezeichnen.

Gegen diese Lehre richtet sich durchaus nicht obige Entscheidung und steht mit ihr nicht in Widerspruch. Der betreffende Priester hatte behauptet, das Privilegium fori gelte *de jure* oder *rechtlich überhaupt nicht mehr*, da seine Anwendung *de facto* oder *tatsächlich* unter den heutigen Zeitumständen unmöglich sei. Darauf wurde geantwortet: Das sei nicht wahr; nur der Papst könne das Privilegium fori abschaffen. Es handelt sich aber im gegebenen Falle um *Rom* und *Italien*, wo wegen Mangels des päpstlichen Konsenses von einer *gültigen, rechtskräftigen* entgegenstehenden Gewohnheit gar nicht die Rede sein kann, da der Apostolische Stuhl öfters Protest eingelegt hat, wie das z. B. Pius IX. mehrmals getan, wenn die Kleriker contra privilegium fori vor das weltliche Gericht gezogen wurden. Wie die Kirche *prinzipiell* oder *grundsätzlich* nie auf das genannte Privileg verzichten kann, weil ein solcher Verzicht auch das auf göttlichen Rechten beruhende Privileg des Papstes einschliessen würde, auch nicht ein fait accompli ein Unrecht zum Rechte machen kann, wie jener Geistliche argumentierte, der Apostolische Stuhl öfters gegen Verletzungen des Privilegium fori in Rom und Italien protestiert hat, so dass also hier von einem »stillschweigenden Konsens« gar nicht gesprochen werden kann, so konnte die Sentenz der Rota eine gegen dasselbe vorgeschützte Gewohnheit als corruptela juris bezeichnen. Ich selbst würde in diesem Falle ein solches Urteil unbedenklich unterschrieben haben. Mit

dieser Charakterisierung ist aber in keiner Weise behauptet, dass sich nun nicht bezüglich *anderer* Länder unter besonderen Umständen mit stillschweigendem Konsens des Papstes eine rechtskräftige Gewohnheit bilden könne. Dass bezüglich Deutschlands eine solche de facto seit unvordenklichen Zeiten besteht und der Apostolische Stuhl seinen stillschweigenden Konsens gegeben hat, indem er nie gegen dieselbe protestiert hat, ist eine so *notorische* Tatsache, dass sie deshalb nicht erst bewiesen zu werden brauchte. Ja selbst wenn ein Bischof einer einzelnen Diözese obiges Motuproprio in seinem Amtsblatt bekannt geben würde, so hat eine solche blosse Mitteilung noch nicht die Kraft, die im ganzen Lande bestehende Gewohnheit zu abrogieren, denn die Kraft oder Nichtkraft eines Gesetzes hängt nicht von der Publikation bzw. Nichtpublikation desselben seitens des einzelnen Bischofs ab. Das sind alles für einen Kanonisten so selbstverständliche Sachen, dass darüber gar nicht gestritten werden kann.

Also weder ich noch die Kölnische Volkszeitung sind durch die Entdeckung des Hrn. Müller, römischen Repräsentanten der Täglichen Rundschau, und durch die Aneignung des Fundes seitens der übrigen liberalen Presse »abgetan«. Man muss also schon auf neue »Entdeckungen« ausgehen.

Aber die Abrogationsformel: »Contrariis quibusvis non obstantibus«! Der Wortlaut des Motuproprio spreche es klar aus, meint sogar die Kreuzzeitung, dass gegenteilige Vorschriften ausser Kraft gesetzt, d. h., dass das von Heiner angezogene, dem Motuproprio angeblich im Wege stehende deutsche Gewohnheitsrecht nach dem Willen des Papstes praktisch gar keine Bedeutung haben solle. Selbst Prof. A. Schultze in Freiburg i. Br. schreibt in der Köln. Ztg. Nr. 1328 in Sperrdruck: »Es (das Motuproprio) setzt zum Schluss noch ausdrücklich jedwede gegenteilige Vorschrift ausser Kraft.« Man sollte es nicht für möglich halten, dass selbst Juristen, die an deutschen Universitäten katholisches Kirchenrecht dozieren, die Bedeutung der gesetzlichen Abrogationsformel nicht kennen. Hätte man im *selben* Hefte der Acta Apost. Sedis, in welchem sich obiges Motuproprio befindet, nur fünf Seiten weiter gelesen, so wäre man in einem anderen Motuproprio auf die Abrogationsklausel gestossen: »Contrariis quibuscumque, *etiam specialissima mentione dignis*, minime obstantibus.« Hier hätte sich dann doch den gelehrten Herrschaften von selbst die Frage aufwerfen müssen: Besteht hiernach nicht ein Unterschied zwischen den einzelnen Abrogationsklauseln? Man hätte sich sodann in katholischen

Lehrbüchern des Kirchenrechts leicht über den Unterschied derselben unterrichten können. Ich zitiere hier nur ein einziges Werk und zwar ein von einem *römischen* Kanonisten geschriebenes. Santi sagt in seinen Praelectiones jur. can. (ad 4 von Leitner) 1. Bd. S. 53 Nr. 20, wo er von der Abrogation, also Aufhebung des Gewohnheitsrechtes spricht und ausdrücklich in Übereinstimmung mit allen Kanonisten lehrt, dass eine *Partikular*gewohnheit nicht aufgehoben werde durch eine allgemeine Klausel, wie sie unser Motuproprio enthält. Soll auch die Gewohnheit eines einzelnen Landes, einer Kirchenprovinz, einer Diözese beseitigt werden, so muss dies in der Abrogationsklausel *ausdrücklich* erwähnt werden, wie eine solche z. B. das im selben Hefte der Acta Apost. Sedis enthaltene zweite Motuproprio Pius' X. aufweist.

Auf die Widerlegungen anderer Phrasen und Gemeinplätze der liberalen Presse einzugehen, dazu fehlt mir Lust und Zeit, denn belehrt und bekehrt könnte sie, wie gesagt, ja doch nicht werden. Besonders lassen mich die persönlichen Gehässigkeiten und Illoyalitäten gewisser Korrespondenten und Skribenten kalt, weil ich die »Verwegenheit« gehabt habe, die Rechtsgültigkeit des päpstlichen Erlasses für Deutschland zu bestreiten. Das Motuproprio *muss* ja unter allen Umständen Rechtskraft für Deutschland behalten, denn man hat es nun einmal absolut notwendig für die bevorstehenden Wahlen als Waffe gegen Kirche und Zentrum!

Auch vorstehender Artikel brachte keine Beruhigung. Neue Angriffe erfolgten, speziell gegen meine Ausführungen, weshalb ich gezwungen war, abermals das Wort zur Aufklärung und Verteidigung zu ergreifen. Es geschah dies im folgenden Artikel derselben »Köln. Volkszeitung« Nr. 1069 vom 15. Dez. 1911 unter der Überschrift: »*Motuproprio und kein Ende*«. In demselben führte ich aus:

Artikel und Zuschriften aus liberalen und anderen kirchenfeindlichen Blättern regnen mir täglich nur so ins Haus. Alle sind mit der gleichen Tendenz geschrieben: das Motuproprio muss unter allen Umständen für Deutschland Rechtskraft haben und seine Gültigkeit aufrecht erhalten werden; jedem Versuche, diese aufzuheben oder auch nur abzuschwächen, muss entschieden entgegengetreten werden, denn das Motuproprio ist eine scharfe Waffe im Kampfe gegen Ultramontanismus und Zentrum und in letzter Instanz natürlich gegen Rom und die katholische Kirche selbst. Merkwürdig! Sonst *bekämpft* die gegnerische Presse die päpstlichen Erlasse, hier *verteidigt* sie die Rechtskraft eines solchen gegenüber der kathol.

Presse! Die Gründe, die man für diese Rechtsgültigkeit des Motuproprio auch für Deutschland anführt, sind meist derartig haltlos und stehen mit den Lehren des kanonischen Rechts sowie mit den tatsächlichen Verhältnissen Deutschlands in einem derartigen Widerspruch, dass man sich nur so wundern muss, wie selbst »Kanonisten« mit solchen rostigen Waffen ins offene Feld zu rücken den Mut haben.

Hierhin gehört besonders ein Artikel der »Köln. Zeitung« vom 8. Dezember, Nr. 1346, mit der Überschrift: Ein Kanonist über das Motuproprio. Nur schade, dass der »Kanonist« nicht den Mut besessen hat, mit seinem Namen hervorzutreten. Unter Nr. 1 führt derselbe als Beweis dafür, »dass das Privilegium fori, wenn nicht divini juris, so doch mit dem göttlichen Recht in engstem Zusammenhang sei«, die prop. 30 des Syllabus von 1864 an, worin der Satz verworfen sei, »dass die Immunität der Kirche und kirchlichen Personen (zu der das Privilegium fori gehört) ihren Ursprung im bürgerlichen Recht habe«. Daraus wird sofort der Schluss gezogen: »Ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht konnte und kann sich bei dieser Annahme überhaupt nicht bilden.«

Wenn nun aber nicht bloss auf den Kathedern der höheren päpstlichen Schulen in Rom das *Gegenteil* unbeanstandet vorgetragen, sondern daselbst auch in approbierten Werken offen gelehrt wird? Unser »Kanonist« hat die These 30 des Syllabus gar nicht verstanden. Verworfen ist in demselben der Satz: »Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat ihren Ursprung aus dem staatlichen Rechte gehabt.« Gewiss, die Kondemnierung dieses aus den Werken des kirchenfeindlichen Schriftstellers Vigil entnommenen Satzes hat der Kirche schon vielfache Vorwürfe und Beschimpfungen eingebracht. Noch heute benutzt man sie immer wieder als Beweis für die maßlosen Ansprüche und unersättlichen Forderungen des »Ultramontanismus« gegenüber dem modernen Staate, mit dem man Immunitäten für absolut unvereinbar hält, da in ihm alle vor dem Gesetze gleich sind. Aber man versteht und beurteilt genannte These *gänzlich falsch*, und das nicht bloss seitens der Gegner des Syllabus, sondern auch mancher Katholiken, die sich besonders darüber wundern, wie eine rein *historische* Frage über den Ursprung der kirchlichen Immunität Gegenstand eines religiösen Verwerfungsurteiles bilden könne. In der Tat würde auch der Apostolische Stuhl der ganzen These sicher eine andere Stilisierung gegeben haben, wenn sie nicht in den Werken des genannten Autors dem *Wortlaute* nach enthalten wäre. Wie dieselbe aber liegt, dass nämlich die Immunität der Kirche als solche *rein* und *ausschliesslich nur*

in der *staatlichen* Gesetzgebung ihren Grund und Ursprung habe, und diese deshalb sie *beliebig* und *ausnahmslos* wieder zurücknehmen könne, ist sie eben *unrichtig.* Nicht die Immunität als *solche* hat *bloss und allein* in der *staatlichen* Gesetzgebung ihren Grund und Ursprung, sondern diese hat der Kirche einzelne Immunitäten gewährt, *weil* die Immunität als *solche* auf den *natürlichen Gefühlen* der Menschheit gegenüber der Gottheit und den dieser geweihten Personen und Sachen beruht. Auf dieses religiöse Gefühl sowie auf andere Gründe der Billigkeit oder Schicklichkeit gegenüber der Kirche und ihren Dienern haben eben auch die christlichen Gesetzgeber Rücksicht genommen, indem sie der Kirche eine Reihe von Befreiungen gewährten, der eine mehr, der andere weniger, je nachdem sie diese oder jene als entsprechend oder notwendig für den religiösen Charakter und die Aufgabe der Gott geweihten Personen oder Sachen hielten.

Es ist also in obiger These durchaus nicht von *bestimmten* Immunitäten die Rede, von denen *einzelne* rein und allein in der staatlichen Gesetzgebung ihren Ursprung haben *können* und tatsächlich auch *haben*, sondern von Immunitäteu *überhaupt.* Durch die Verurteilung der These wird deshalb nicht geleugnet, dass die Kirche *bestimmte* Immunitäten bloss der weltlichen Gesetzgebung verdanke; es wird nur behauptet, die Gewährung von Immunitäten *überhaupt* habe nicht *allein* und *ausschliesslich* ihren Grund und Ursprung in der positiven Gesetzgebung oder dem reinen Wohlwollen des weltlichen Gesetzgebers gehabt, sondern dass dieser sich dabei zugleich auch von einem allgemein psychologischen Gesichtspunkte, nämlich von der Rücksicht auf die *Religion* habe leiten lassen. Ich führe dies des näheren in meinem Werke Der Syllabus. Pius' IX. (Mainz, 1905) S. 156 aus. Dann fahre ich S. 159 fort:

Hieraus begreift sich aber auch, warum die *moderne* Gesetzgebung, die den *christlichen* Boden verlassen, die Immunität der Kirche nicht mehr anerkennt, sondern sie in den meisten Ländern aufgehoben, wenn sie auch in einigen Staaten noch einzelne Reste aus Rücksicht auf die religiösen Gefühle des christlichen Volkes aufrechterhalten hat. Glaubenslosigkeit, Irreligiosität, Indifferentismus, Feindseligkeit und Hass gegen das Christentum, speziell die katholische Kirche, bilden bei den »Antiultramontanen« auch heute noch den tieferen Grund, warum man gegen die Immunität der Kirche eifert und ihr selbst den letzten Rest, wo ein solcher noch besteht, nehmen möchte.

Der Satz 30 des Syllabus kann also in keiner Weise als

Argument dafür herangezogen werden, dass sich nicht gegen *einzelne* Immunitäten, also auch gegen das Privilegium fori, rechtsgültige Gewohnheiten in einzelnen Ländern bilden können. Die Immunitäten *stützen* sich auf göttliches Recht, wie das Tridentinum sich ausdrückt, sind aber nicht selbst göttliches Recht. Wie hätte auch sonst der Papst in verschiedenen Fällen für einzelne Staaten durch Vereinbarungen oder Konkordate das Privileg abrogierende Konzessionen machen können, wenn die Immunitäten bzw. hier das Privilegium fori *göttliches* Recht darstellen? Auch der Papst steht unter, nicht über diesem und kann deshalb unter keinen Umständen davon absehen oder dispensieren, diesbezügliche Konzessionen oder Ausnahmen gewähren usw. Hat er es dennoch bezüglich des Privilegium fori getan, so ist das der schlagendste Beweis dafür, wie auch Wernz in seinem in meinen zwei Artikeln der Kölnischen Volkszeitung zitierten Werke sagt, dass unter Umständen eine dem genannten Privileg entgegenstehende *Gewohnheit vernünftig* sei und deshalb sich auch ein *Gewohnheitsrecht* bilden könne. Hiermit wäre die erste Voraussetzung einer rechtmässigen Gewohnheit, die *Rationabilität*, erwiesen.

Nun aber die *zweite* Eigenschaft, nämlich die *gesetzliche Verjährung* (praescriptio longaeva), wie sie Gregor IX. im Dekretalenrecht verlangt, wenn der consensus legalis für die Gewohnheit eintreffen soll! Ist auch diese für die Abrogierung des Privilegium fori in Deutschland gegeben? Ohne Zweifel. Indes »alle diese Voraussetzungen prüft Heiner nicht«, meint der »Kanonist« der Köln. Ztg. »Insbesondere lässt er die ausserordentlich schwierige Frage nach der erforderlichen *Zeitdauer* ganz ausser Betracht.

»Selbst der von ihm angeführte Wernz erwähnt am Schlusse der angeführten Stelle: quod debet (consuetudo) legitime esse praescripta, d. h. das Gewohnheitsrecht muss gesetzlich vorgeschrieben sein. Die kanonische Verjährungszeit beträgt nun 40 Jahre. Im Deutschen Reiche wurde die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft durch § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. November 1877, in Kraft getreten am 1. Oktober 1879. Seitdem sind keine 40 Jahre verflossen, hat sich also kein Gewohnheitsrecht bilden können. Oder will Heiner im Anschluss an wenige vereinzelte Kanonisten (Schulte) einen kürzeren Zeitraum als genügend behaupten? Nach welchen Gesetzen, nach welcher Praxis? Er schweigt über die ganze entscheidende Frage. Aber es liegt noch eine andere Möglichkeit vor. Kommt das Reich für das Gewohnheitsrecht in Betracht oder ist dafür das Recht der *Einzelstaaten* massgebend? Doch jeden-

falls, soweit die Zeit vor 1879 in Betracht kommt. Wie will nun Heiner z. B. für Preussen Beginn und Vollendung der Verjährung *berechnen* und *nachweisen?* Und für die anderen Einzelstaaten? Er schweigt auch hier. Und doch muss selbstredend jeder, der ein derogierendes Gewohnheitsrecht behauptet, es *seinerseits* beweisen. Ich fürchte sehr, Heiner hat in der verständlichen und guten Absicht, die sehr erregten deutschen Katholiken zu beruhigen, mehr behauptet, als er beweisen kann, und eine Verantwortung auf sich genommen, die er nicht zu ertragen vermag.

Österreich lasse ich beiseite. Aber auch hier sind Heiners Anführungen nicht geeignet, den Glauben an seine Autorität zu befestigen. Hier soll das Konkordat von 1855 das Privilegium fori beseitigt haben. Ganz recht. Aber das Konkordat von 1855 wurde von Österreich im Jahre 1874 einseitig aufgehoben und seiner Geltung entkleidet. Ist es rechtlich zulässig, die Vorteile, die das Konkordat — *seine Geltung unterstellt* — dem Staate gewährte, festzuhalten, obwohl der Staat selbst es mit den der Kirche gewährten Vorteilen aufhob? Auch hier wird Heiner wenige bedingungslos Beipflichtende finden.

Die bestimmte Annahme, dass der päpstliche Stuhl Heiners Auffassung nicht teile, wird durch die Erwägung bestärkt, die die Kölnische Zeitung schon einmal ganz zutreffend hervorgehoben hat: wo soll denn das Motuproprio überhaupt gelten? Heiner behauptet, es sei allein oder doch hauptsächlich auf *Italien* gemünzt. Das ist gewiss als richtig anzunehmen. Den Anlass zu ihm haben die Vorgänge vor den römischen Gerichten aus Anlass des Prozesses über den Bruch des Beichtgeheimnisses gegeben. Aber wenn nach Heiner sich in Deutschland ein derogierendes Gewohnheitsrecht gebildet hat, so gilt dies für Italien mindestens in dem gleichen Maße. Denn dort ist das Privilegium fori mindestens seit 1859 (der Annexion der Marken usw.), also viel länger als in Deutschland, beseitigt! Und nun soll der päpstliche Stuhl seinen Kanonisten ein Gesetz erlassen haben, dessen Wirksamkeit überall versagte, wo es ihm auf dessen Geltung ankommen kann?«

Soviel Aufstellungen, soviel Unrichtigkeiten! Ich habe immer geglaubt, *notorische* Tatsachen bedürften keines weiteren Beweises. Unser Hr. »Kanonist« meint, die kanonistische Verjährungszeit für ein Gewohnheitsrecht betrage 40 Jahre. »Im Deutschen Reich wurde die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft durch § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. November 1877, in Kraft getreten am 1. Oktober 1879. Seitdem sind keine 40 Jahre verflossen, hat

sich also kein Gewohnheitsrecht bilden können.« Gut, ich will gern annehmen, dass sich erst in 40 Jahren ein Gewohnheitsrecht bilden kann, wie ich ja auch in meinem Lehrbuche des Kirchenrechts (1. Bd. S. 43), wo über die einzelnen Ansichten kurz referiert ist, sage: »Indes ist die Ansicht, dass eine vierzigjährige Zeitdauer zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes erforderlich sei, die allgemeine und auch wahrscheinlichere.« Nun behauptet der Hr. »Kanonist« aber weiter, die geistliche Gerichtsbarkeit sei durch § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. November 1877 bzw. 1. Oktober 1879 abgeschafft, seitdem seien noch keine 40 Jahre verflossen, weshalb sich also noch kein Gewohnheitsrecht habe bilden können. Also erst durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahre 1877 bzw. 1879 ist nach der Ansicht des Hrn. »Kanonisten« die »geistliche Gerichtsbarkeit« aufgehoben! Jedenfalls versteht er hier unter »geistlicher Gerichtsbarkeit« eine solche auf *weltlichem* Gebiete oder in *weltlichen* Sachen, denn eine Gerichtsbarkeit in rein kirchlichen oder geistlichen Sachen sowie in Amts- und Disziplinarsachen der Geistlichen ist der Kirche nie bestritten worden.

Es handelt sich deshalb beim Privilegium fori um eine Gerichtsbarkeit in *weltlichen* Dingen. Diese soll aber erst durch die neuen Gerichtsverfassungsgesetze vom Jahre 1877 bzw. 1879 der Kirche in Deutschland entzogen sein! Und doch sind alle diese Gesetze, welche den katholischen Geistlichen in Zivil- wie in Kriminalsachen den Laien gleichstellten, auch vom Zentrum genehmigt worden. Wie hätte aber dieses das gekonnt, wenn erst *damals* eine solche Gleichstellung durch das Gesetz erfolgte! Musste hier dem Herrn »Kanonisten« nicht der Gedanke kommen, dass *bereits damals* diese Zustimmung seitens des Zentrums erfolgen *konnte*, weil das Privilegium fori schon längst nicht mehr in den einzelnen Staaten Deutschlands bestand? Nun fragt derselbe: »Wie will Heiner z. B. für Preussen Beginn und Vollendung der Verjährung *berechnen* und *nachweisen?* Er schweigt auch hier.« Gewiss, ich habe geschwiegen, weil ich es für unmöglich hielt, dass »Kanonisten« nicht wüssten, dass das Privilegium fori seit den Anfängen des Königreiches Preussen daselbst gar nicht mehr existierte. Der Herr »Kanonist« scheint nie etwas vom Corpus jur. Frid. sowie von einem Preussischen Landrechte gehört zu haben! In Sachen des *bürgerlichen* Rechtes war das kanonische Recht ja schon durch das Corp. jur. Frid. aufgehoben worden, welches in P. I lib. 1 Tit. 2 § 12 verordnete:

»Da nach dem Westfälischen Friedensschlusse Unsere katho-

lischen Untertanen nach ihren Prinzipiis in Glaubenssachen geleitet werden sollen: so muss auch das kanonische Recht in so weit vim legis behalten. — In *allen weltlichen* Sachen aber wollen Wir das jus canonicum hierdurch aufgehoben haben, ausser was die officia und dignitates und davon dependirende jura bei den Stiftern, item die Zehntsachen betrifft, welche nach den kanonischen Rechten auch bei den Evangelischen dijudiziert werden sollen.«

An Stelle des Corp. jur. Frid. trat dann das Allgemeine Preussische Landrecht, und speziell an die Stelle des kanonischen Rechts der Elfte Titel, II. Teil, der das von der früheren Gesetzgebung oben ausgesprochene Prinzip nirgends beseitigt; dasselbe ist vielmehr von den Redaktoren festgehalten worden. Nach v. Kamptz, Jahrb. f. d. preuss. Gesetzgebung 58 S. 61, schlug der Entwurf bezüglich der Geistlichen den Satz (§ 66 d. T.) vor: »Ihre Rechte und Pflichten bei Ausübung ihres geistlichen Amtes sind bei den Katholiken durch die Vorschriften des kanonischen Rechts . . . bestimmt.« *Carmer* gab diesem Satze folgende Fassung: »Die Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters sind durch die Vorschriften des kanonischen Rechts . . . bestimmt.« Dagegen erinnerte *Suarez*: »Durch Wegstreichung der Worte: bei *Ausübung ihres Amts*, bekommt der Paragraph einen schiefen oder gar falschen Sinn. *Denn nur ratione internorum officii gelten die Vorschriften des kanonischen Rechts; nicht in Ansehung der äusseren Verhältnisse und Gerechtsame.*« Ausserdem hat das Landrecht auch noch die im Corp. jur. Frid. gemachte Ausnahme von der Aufhebung des kanonischen Rechts »in *weltlichen* Dingen«, nämlich: »was die officia etc. betrifft«, aufgehoben und anderweitig gesetzlich geregelt. Im einzelnen bestimmt sodann § 98 des Allgemeinen Landrechts (P. II. T. 11): »In den Angelegenheiten des *bürgerlichen* Lebens werden alle Geistlichen, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des *Staates* beurteilt.« § 536 verordnet: »Hat ein Pfarrer sich *bürgerlicher* Verbrechen, die eine Kriminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Oberen ihn suspendieren und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen.« § 537: »Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen und ihm den Prozess machen.« Hiernach ist das Privilegium fori, d. i. die Gerichtsbarkeit oder Zuständigkeit der Kirche in bezug auf Zivil- und Kriminalsachen ihrer Geistlichen abgeschafft, während ihr die Gerichtsbarkeit in geistlichen sowie in Amts- und Disziplinarsachen verblieben ist. Weder der Apostolische

Stuhl, noch der Episkopat haben dagegen remonstriert. Also mehr als *hundert* Jahre hindurch kann in Preussen von einem Privilegium fori nicht mehr die Rede sein.

So ist es auch in den anderen Staaten seit der Säkularisation der geistlichen Fürstentümer. Nach der Verfassungsurkunde bzw. dem ersten Konstitutionsedikte vom 14. Mai 1807 für das Grossherzogtum Baden (Reg.-Bl. 1818, S. 101) heisst es § 14: »Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen« und § 15: »Niemand darf in Kriminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.« Durch »Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend« vom 9. Oktober 1860 (S. Heiner, Gesetze die katholische Kirche in Baden betreffend, Freiburg i. B. 1890) wird in § 13 bestimmt: »In ihren *bürgerlichen* und *staatsbürgerlichen* Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.« Von einem Privilegium fori kann also auch in Baden seit mehr als 100 Jahren wiederum nicht die Rede sein. Gleiche oder ähnliche gesetzliche Bestimmungen bestehen in allen übrigen deutschen Staaten. Ich kann dem Hrn. »Kanonisten« der Köln. Zeitung unmöglich den Gefallen tun, diese hier alle aufzuführen; er möge sich selbst darüber vergewissern und dann gütigst mitteilen, wo oder in welchen deutschen Staaten das Privilegium fori gesetzlich noch besteht.

Und nun erst Österreich, das der Hr. »Kanonist« zwar beiseite lassen will, worüber er aber dennoch schreibt: »Aber auch hier sind Heiners Anführungen nicht geeignet, den Glauben an seine Autorität zu befestigen. Hier soll das Konkordat von 1855 das Privilegium fori beseitigt haben. Ganz recht. Aber das Konkordat von 1855 wurde von Österreich im Jahre 1874 einseitig aufgehoben und seiner Geltung entkleidet. Ist es rechtlich zulässig, die Vorteile, die das Konkordat — *seine Geltung unterstellt* — dem Staate gewährte, festzuhalten, obwohl der Staat selbst es mit den der Kirche gewährten Vorteilen aufhob? Auch hier wird Heiner wenige bedingungslos Beipflichtende finden.«

Ich habe zwar in meinem ersten Artikel nicht näher auf Österreich abgehoben, aber trotzdem wird meine blosse Verweisung auf Art. XIII und XIV von allen als genügend angesehen werden, die auch nur einen Schimmer von der Praxis des Apostolischen Stuhles bezüglich seiner Stellung zu selbst einseitig aufgehobenen Konkordaten haben. Die Begünstigungen, welche der Apostolische Stuhl einer weltlichen Regierung einmal zugestanden hat, bleiben stets in Kraft, solange nicht die höchste Autorität der Kirche ihren

gegenteiligen Willen, wie das z. B. bezüglich Frankreich durch Pius X. geschehen ist, zu erkennen gegeben hat. Hierfür spricht unter anderem die Tatsache, dass der Apostolische Stuhl jene Privilegien, welche er den Untertanen einer weltlichen Macht bei Gelegenheit eines Konkordates verliehen hat, diese dennoch auch *nach* einseitiger Abschaffung desselben seitens des Staates ihnen stillschweigend durch Anerkennung solcher Handlungen, welche nur durch päpstliche Konzessionen auf Grund eines Konkordates statthaft waren, beliess, wie z. B. das 1818 mit dem König von Neapel abgeschlossene Konkordat schlagend beweist. Selbst den Fürsten, obgleich sie durch einseitige und ungerechte Aufhebung des Konkordats ihr Wort gebrochen, hat der Apostolische Stuhl die gemachten Konzessionen oder Vergünstigungen stets belassen, solange er diese nicht *ausdrücklich* zurückgenommen. Das sind alles so bekannte Sachen, dass einem die Tinte leid tut, die man zur Erhärtung derselben verbraucht. Es ist deshalb nie dem Apostolischen Stuhle oder einem österreichischen Bischofe eingefallen, das Privilegium fori infolge der einseitigen Aufhebung des Konkordats für den Klerus zu reklamieren, wie auch sämtliche österreichischen Kirchenrechtslehrer der einstimmigen Ansicht sind, dass das Privilegium fori endgültig abgeschafft und trotz Aufhebung des Konkordats bis auf den heutigen Tag in ganz Österreich nicht mehr besteht.

Wo gilt dann aber schliesslich noch das Privilegium fori, so fragt mit anderen Vorkämpfern seiner Gültigkeit in Deutschland auch unser »Kanonist«. Vielleicht unter den Negern? »Heiner behauptet, es sei allein oder doch hauptsächlich auf *Italien* gemünzt. Das ist gewiss als richtig anzunehmen. Den Anlass zu ihm haben die Vorgänge vor den römischen Gerichten aus Anlass des Prozesses über den Bruch des Beichtgeheimnisses gegeben. Aber wenn nach Heiner sich in Deutschland ein derogierendes Gewohnheitsrecht gebildet hat, so gilt dies für Italien mindestens in gleichem Maße. Denn dort ist das Privilegium fori mindestens seit 1859 (der Annexion der Marken usw.), also viel länger als in Deutschland, beseitigt. Und nun soll der päpstliche Stuhl seinen Kanonisten ein Gesetz erlassen haben, dessen Wirksamkeit überall versagte, wo es ihm auf dessen Geltung ankommen kann?«

Der Hr. »Kanonist« der Köln. Ztg. scheint vor lauter Zweifeln und Spitzfindigkeiten sich nicht mehr auszukennen. Zunächst sei ihm nebenbei bemerkt, dass der Prozess Verdesi in Rom durchaus nicht maßgebend für den Erlass des Motuproprios gewesen ist; es lagen ganz andere eklatante Fälle vor. Die Argumentation aber,

dass, wenn für Deutschland das Privilegium fori abrogiert sei, dies wenigstens auch für Italien der Fall sei, zeugt nicht von grossem kanonistischem Scharfsinn. Weiss denn der Hr. »Kanonist« nicht, dass der Apostolische Stuhl mehrmals gegen die Abschaffung des Privilegium fori durch die italienischen Gesetze feierlich *protestiert* hat, sich in Italien deshalb gar kein Gewohnheitsrecht wegen Mangels des consensus tacitus oder legalis des kirchlichen Gesetzgebers bilden konnte, wie das bezüglich Deutschlands geschehen ist? Dasselbe geschah bezüglich verschiedener anderer katholischer Staaten, besonders Südamerikas, wo deshalb, wie in Italien, das Privilegium fori von der Kirche noch immer in Anspruch genommen wird. Also beschränkt es sich nicht bloss auf die »Neger«.

Doch ich ermüde die Leser mit Auseinandersetzungen, die schliesslich doch nur ein Kopfschütteln über die Gelehrtheit des »Kanonisten« der Köln. Ztg. erregen. Auch auf einen unhaltbaren Artikel eines Kanonisten im «Tag« kann ich mich hier nicht weiter einlassen; das wird besser an einem anderen Orte geschehen. Im übrigen warten wir ab, bis eine Erklärung über die Gültigkeit bezw. Ungültigkeit des Gewohnbeitsrechtes für Deutschland von offizieller Seite erfolgt; jedenfalls wird eine solche zur Beruhigung der aufgeregten Geister, speziell der deutschen *Katholiken*, beitragen. Vielleicht wird auch seitens des deutschen bzw. preussischen Episkopates eine diesbezügliche Anfrage in Rom erfolgt sein.

Das ist mein letztes Wort. Was ich geschrieben, habe ich geschrieben aus Liebe zur Kirche, aber auch aus Liebe zu meinem Vaterlande Deutschland.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Allokution Pius' X. im Konsistorium vom 27. Nov. 1911.

(cf. Act. Apostol. Sed. 1911, pg. 585 ss.)

Venerabiles Fratres!

Gratum quidem est, quod satis longo intervallo licet Nobis amplissimum Ordinem vestrum alloqui praesentem, cui sane omnia, quaecumque vel laeta vel tristia Nobis accidunt, scimus, ob singularem vestram Nobiscum coniunctionem, esse communia. Iam diu enim habuimus in animo vos convocare, ut coram, de iis ageremus, quae Nos in gubernanda per medius tot difficultates Ecclesia Iesu Christi maxime sollicitant: sed nostis, Venerabiles Fratres, quae Nos causae rem in hunc diem differre compulerint. Quamquam opem Dei ad sustinendas vires, ad consolandos labores Ecclesiae militantis experimur assiduam: sed tamen non possumus, quin simul has tantas acerbitates temporum sentiamus.

Annus enimvero, qui iam est in exitu, peculiarem in modum Nobis luctuosus fuit: id plane omnes intelligunt. Equidem non in hoc immorabimur, quanto Nos maerore itemque filios, quotquot ubique sunt, Ecclesiae devotos affecerit clamosa illa commemoratio celebratioque factorum, unde tam multa tamque gravia vulnera quanta usque adhuc inusta sunt iuribus Sedis Apostolicae, nemo ignorat esse profecta. Neque enim satis esse visum est eventus tales publicis commemorari sollemnibus: placuit iniuriosam rerum memoriam iniuriis celebrari novis, importunas anno vertente declarationes odii in fidem catholicam saepius iterando: quod maxima cum offensione totius catholici nominis factum esse quis negaverit? Atqui summum bonorum decusque praecipuum dilectissimae Nobis Italiae hac Fide continetur, quae et mirifice eam ad omnes humanitatis artes excoluit, et sicut anteactis temporibus, ita in posterum pacem et prosperitatem ei parere sola potest. Ceterum, quando in hac sacerrima Urbe incredibilis quaedam impunitas hostibus Religionis datur, quid mirum si secta improba, qua nihil Deo christianaeque sapientiae est inimicius, coetus suos nefarios paene sub oculis Nostris egit? Si fidem Christi, si doctrinas Ecclesiae, si Romani Pontificis auctoritatem vulgo per diaria atque in triviis, vel

ab ipsis etiam magistratibus, haberi ludibrio, contumeliisque onerari vidimus?

At non intra romana moenia et in finibus Italiae improborum adversus Ecclesiam impetus restiterunt. Scitis, Venerabiles Fratres, regno Lusitaniae in Rempublicam converso, violentam illic tempestatem invidiae et calamitatem incidisse in rem catholicam; nec ignoratis eam rerum conversionem factam esse ductu et auspiciis eiusdem illius sectae, quam diximus; ipsa enim hoc profiteri non dubitat; et factam quidem specie novandi formam rei publicae, sed reapse ad facilius opprimendam Religionem Nos, ut Apostolicum officium postulabat, legem de Civitate et Ecclesia dissociandis in luce orbis terrarum reiecimus et damnavimus, illud videlicet insigne improbitatis monumentum, quo id non dubie contenditur, divellere a complexu Ecclesiae Romanae Lusitaniam, in eaque sensim omne catholicae professionis delere vestigium. Itaque revocamus hic et confirmamus omnia, quae per Encyclicas eas Litteras ad Episcopos universos datas ediximus: futurum vero speramus, ut Lusitana gens, cuius vetus et nobilis laus est deditissimam esse Ecclesiae, obsistat victrix conatis hominum, qui, nativam omnem libertatem opprimentes, perniciem patriae caeco impetu moliuntur. Illud autem spem Nobis auget simulque consolationi est, quod videmus sacrorum Antistites Clerumque Lusitaniae, praeeunte omnibus Patriarcha dignissimo, summe cohaerere cum hac Apostolica Sede; eosque potius, quam suo desint muneri officiique religionem violent, spoliationes, contumelias, carceres, denique detrimenta omne genus obire, constantia mirabili.

Iam vero, dum inimica vis, mores et instituta christiana subruendo, homines ac civitates in exitium impellit; dum pestis *Modernistica*, fucata colore scientiae, serpit callide, virusque *Naturalismi* mentibus instillando, quasi quodam gelu contrahit animos, interea benignitas admiranda est miserentis Dei, qui devios revocare ad frugem parat, novo excitato quasi incendio christianae caritatis. Sane non est quod desperemus de salute communi, cum studia catholicorum in Sanctissimam Eucharistiam tantopere ubique gentium inflammari cernimus. Innumerabiles iam ex utroque sexu sunt homines, iique non adulti modo, sed adulescentuli etiam et pueri, qui cum Sacramentum augustum assidue colunt piissimeque diligunt, tum de ipso frequenter, non sine praeclaro fidei et virtutum ceterarum fructu, participant. Mirum quantum eodem conferuut conventus illi Eucharistici, quos catholici homines quotannis ex omnibus partibus confluentes celebrare solent. Hoc autem in genere post coetus et Coloniensem et Londinensem et Marianopolitanum, splendidissime

actos uberrimoque exitu, is qui proximo tempore habitus est Matriti, non minus exstitit et ad splendorem et ad utilitatem memorabilis. Scilicet ea res agebatur, in qua non deceret Hispaniam catholicam cuiquam inferiorem esse: excitatis igitur omnium animis in liberam et ardentem professionem traditae a maioribus fidei, visa est per eos dies gens Hispanica universa se supplicem ad pedes Iesu Christi mystice latentis abiicere. Aderant quotquot sunt civitatis ordines, ab imis ad summos, frequentia maxima: elucebat autem omnibus exemplo ipse cum augusta Domo Rex Catholicus. Is quidem et voce et factis publicum mansurumque edidit pietatis documentum: sed hoc ipso et laudes sibi comparavit bonorum omnium, et causam dedit civibus, quare studiosius eum colerent et observarent. — Quid igitur in rebus religiosis vere sentiat Hispania, hic tam aperte ab ea declaratum est, ut nihil possit esse manifestius. Nempe affirmatissime testata est, non se nomine et professione tenus, at sincere et funditus esse catholicam, constanterque hanc fidem velle retinere. Itaque si quid ipsa anhelat, non illud profecto anhelare dicenda est et cupere, ut nefastae condantur leges, quae Religionis instituta, Ecclesiaeque praerogativas et iura offendant; sed omnino hoc, ut integra conserventur vetustae necessitudinis vincula, quibus cum Sede Apostolica coniungitur. Respiciat Deus, precamur, benignus nationem Nobis carissimam, et avertat mala, quae ad tranquillitatem fortunamque eius labefactandam appetere videntur.

Nunc, Venerabiles fratres, antequam novos viduis Ecclesiis demus Episcopos, propositum Nobis est honestissimum vestrum supplere Collegium, viros aliquot cooptando virtute doctrinaque praestantes, qui sive in episcopali ministerio, sive in aliorum perfunctione munerum suam Nobis operam egregie probarunt.

Hi sunt:

Iosephus Maria Cos y Machió, Archiepiscopus Vallisoletanus

Diomedes Falconio, Archiepiscopus Tit. Larissensis, Delegatus Apostolicus in Foederatis Americae Civitatibus

Antonius Vico, Archiepiscopus Tit. Philippensis, Nuntius Apostolicus in Hispania

Ianuarius Granito Pignatelli di Belmonte, Archiepiscopus Tit. Edessensis

Ioannes Maria Farley, Archiepiscopus Neo-Eboracensis

Franciscus Bourne, Archiepiscopus Westmonasteriensis

Franciscus Bauer, Archiepiscopus Olomucensis

Leo Adolfus Amette, Archiepiscopus Parisiensis

Gulielmus O' Connell, Archiepiscopus Bostoniensis

Henricus Almarás y Santos, Archiepiscopus Hispalensis
Franciscus Virgilius Dubillard, Archiepiscopus Chamberiensis
Franciscus Nagl, Archiepiscopus Viennensis
Franciscus Maria Anatolius de Rovérié de Cabrières, Episcopus Montis Pessulani
Caietanus Bisleti, Pontificiae Domus Nostrae Praepositus
Ioannes Baptista Lugari, S. R. et U. Inquisitionis Assessor
Basilius Pompili, S. Congregationis Concilii Secretarius
Ludovicus Billot, Sacerdos e Societate Iesu
Gulielmus van Rossum, Sacerdos e Congreg. SS. Redemptoris.

Praeter hos alium egregium virum sacrae honore Purpurae honestare decrevimus; quem tamen iustis de causis in pectore reservamus.

Quid vobis videtur?

Itaque auctoritate omnipotentis Dei, sanctorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra, creamus et declaramus S. R. E. Cardinales

Ex Ordine Presbyterorum

Iosephum Mariam Cos y Machió
Diomedem Falconio
Antonium Vico
Ianuarium Granito Pignatelli di Belmonte
Ioannem Mariam Farley
Franciscum Bourne
Franciscum Bauer
Leonem Adolfum Amette
Gulielmum O' Connell
Henricum Almarás y Santos
Franciscum Virgilium Dubillard
Franciscum Nagl
Franciscum Mariam Anatolium de Rovérié de Cabrières

Ex Ordine Diaconorum

Caietanum Bisleti
Ioannem Baptistam Lugari
Basilium Pompili
Ludovicum Billot
Gulielmum van Rossum.

Item alium, ut supra diximus, Cardinalem creamus, et in pectore reservamus, quandocumque arbitrio Nostro renuntiandum.

Cum dispensationibus, derogationibus et clausulis necessariis et opportunis. In Nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.

2. Brevierreform durch Pius X.

Constitutio Apostolica
de nova Psalterii in Breviario Romano dispositione.

(A. A. S. III, 633).

Pius Episcopus
Servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Divino afflatu compositos Psalmos, quorum est in sacris litteris collectio, inde ab Ecclesiae exordiis non modo mirifice valuisse constat ad fovendam fidelium pietatem, qui offerebant *hostiam laudis semper Deo, id est, fructum labiorum confitentium nomini eius;*[1]) verum etiam ex more iam in vetere Lege recepto in ipsa sacra Liturgia divinoque Officio conspicuam habuisse partem. Hinc illa, quam dicit Basilius, nata *Ecclesiae vox*,[2]) atque psalmodia, eius *hymnodia filia*, ut a decessore Nostro Urbano VIII appellatur,[3]) *quae canitur assidue ante sedem Dei et Agni*, quaeque homines, in primis divino cultui addictos docet, ex Athanasii sententia, *qua ratione Deum laudare oporteat quibusque verbis decenter* confiteantur.[4]) Pulchre ad rem Augustinus: *Ut bene ab homine laudetur Deus, laudavit se ipse Deus: et quia dignatus est laudare se, ideo invenit homo, quemadmodum laudet eum.*[5])

Accedit quod in Psalmis mirabilis quaedam vis inest ad excitanda in animis omnium studia virtutum. Etsi enim *omnis nostra Scriptura, cum vetus tum nova, divinitus inspirata utilisque ad doctrinam est, ut scriptum habetur; . . . at Psalmorum liber. quasi paradisus omnium reliquorum* (librorum fructus) *in se continens, cantus edit, et proprios insuper cum ipsis inter psallendum exhibet.* Haec iterum Athanasius,[6]) qui recte ibidem addit: *Mihi quidem videtur, psallenti Psalmos esse instar speculi, ut et seipsum et proprii animi motus in ipsis contempletur, atque ita affectus eos recitet.*[7]) Itaque Augustinus in Confessionibus: *Quantum*, inquit, *flevi in hymnis et canticis tuis suave sonantis Ecclesiae tuae vocibus commotus acriter! Voces illae influebant auribus meis et eliquabatur veritas in cor meum et exaestuabat inde affectus pietatis et currebant lacrimae et bene mihi erat cum eis.*[8]) Etenim, quem non

1) Hebr. 13, 15.
2) Homil. in Ps. 1 n. 2.
3) Bulla „Divinam psalmodiam".
4) Epist. ad Marcellinum in interpret. Psalmor n. 10.
5) In Psalm. 144 n. 1.
6) Epist. ad Marcell. cit. n. 2.
7) Op. cit. n. 12.
8) Lib. IX cap. 6.

moveant frequentes illi Psalmorum loci, in quibus de immensa maiestate Dei, de omnipotentia, de inenarrabili iustitia aut bonitate aut clementia de ceterisque infinitis laudibus eius tam alte praedicatur? Cui non similes sensus inspirent illae pro acceptis a Deo beneficiis gratiarum actiones, aut pro exspectatis humiles fidentesque preces, aut illi de peccatis clamores penitentis animae? Quem non admiratione psaltes perfundat, cum divinae benignitatis munera in populum Israel atque in omne hominum genus profecta narrat, cumque caelestis sapientiae dogmata tradit? Quem denique non amore inflammet adumbrata studiose imago Christi Redemptoris, cuius quidem Augustinus[1]) *vocem in omnibus Psalmis vel psallentem, vel gementem, vel laetantem in spe, vel suspirantem in re* audiebat?

Iure igitur optimo provisum est antiquitus, et per decreta Romanorum Pontificum, et per canones Conciliorum, et per monasticas leges, ut homines ex utroque clero integrum Psalterium per singulas hebdomadas concinerent vel recitarent. Atque hanc quidem legem a patribus traditam decessores Nostri S. Pius V, Clemens VIII, Urbanus VIII in recognoscendo Breviario Romano sancte servarunt. Unde etiam nunc Psalterium intra unius hebdomadae spatium recitandum foret integrum, nisi mutata rerum condicione talis recitatio frequenter impediretur.

Etenim procedente tempore continenter crevit inter fideles eorum hominum numerus, quos Ecclesia, mortali vita defunctos, caelicolis accensere et populo christiano patronos et vivendi duces consuevit proponere. In ipsorum vero honorem Officia de Sanctis sensim propagari coeperunt, unde fere factum est, ut de Dominicis diebus deque Feriis Officia silerent ideoque non pauci neglegerentur Psalmi, qui sunt tamen, non secus ac ceteri, ut Ambrosius ait[2]) *benedictio populi, Dei laus, plebis laudatio, plausus omnium, sermo universorum, vox Ecclesiae, fidei canora confessio, auctoritatis plena devotio, libertatis laetitia, clamor iucunditatis, laetitiae resultatio.* De huiusmodi autem omissione non semel graves fuerunt prudentum piorumque virorum querimoniae, quod non modo hominibus sacri ordinis tot subtraherentur praesidia ad laudandum Dominum et ad intimos animi sensus ei significandos aptissima; sed etiam quod optabilis illa in orando varietas desideraretur, ad digne, attente, devote precandum imbecillitati nostrae quam maxime opportuna. Nam,

1) In Ps. 42 n. 1.
2) Enarrat. in Ps. n. 9.



ut Basilius habet, *in aequalitate torpescit saepe, nescio quomodo, animus atque praesens absens est: mutatis vero et variatis psalmodia et cantu per singulas horas, renovatur eius desiderium et attentio instauratur.* [1])

Minime igitur mirum, quod complures e diversis orbis partibus sacrorum Antistites sua in hanc rem vota ad Apostolicam Sedem detulerunt, maximeque in Concilio Vaticano, cum hoc inter cetera postularunt, ut, quoad posset, revocaretur consuetudo vetus recitandi per hebdomadam totum Psalterium, ita tamen ut clero, in sacri ministerii vinea ob imminutum operariorum numerum iam gravius laboranti, non maius imponeretur onus. Hisce vero postulationibus et votis, quae Nostra quoque ante susceptum Pontificatum fuerant, itemque precibus, quae deinceps ab aliis Venerabilibus Fratribus piisque viris admotae sunt, Nos equidem concedendum duximus, cauto tamen, ne recitatione integri Psalterii hebdomadae spatio conclusa, ex una parte quicquam de Sanctorum cultu deceret, neve ex altera molestius Divini Officii onus clericis, immo temperatius evaderet. Quapropter, implorato suppliciter *Patre luminum,* corrogatisque in id ipsum suffragiis sanctarum precum, Nos vestigiis insistentes decessorum Nostrorum, aliquot viros delegimus doctos et industrios, quibus commisimus, ut consiliis studiisque collatis certam aliquam reperirent rei efficiendae rationem, quae Nostris optatis responderet. Illi autem commissum sibi munus e sententia exequentes novam Psalterii dispositionem elaborarunt; quam cum S. R. E. Cardinales sacris ritibus cognoscendis praepositi diligenter consideratam probassent, Nos, utpote cum mente Nostra admodum congruentem, ratam habuimus in rebus omnibus, id est, quod ad ordinem ac partitionem Psalmorum, ad Antiphonas, ad Versiculos, ad Hymnos attinet cum suis Rubricis et Regulis, eiusque editionem authenticam in Nostra typographia Vaticana adornari et indidem evulgari iussimus.

Quoniam vero Psalterii dispositio intimam quamdam habet cum omni Divino Officio et Liturgia coniunctionem, nemo non videt, per ea, quae hic a Nobis decreta sunt, primum Nos fecisse gradum ad Romani Breviarii et Missalis emendationem: sed super tali causa proprium mox Consilium seu Commissionem, ut aiunt, eruditorum constituemus. Interim, opportunitatem hanc nacti, nonnulla iam in praesenti instauranda censuimus, prout in appositis Rubricis praescribitur: atque imprimis quidem ut in recitando Divino Officio

1) Regulae fusius tractatae, interrog. 37 n. 5.



Lectionibus statutis sacra Scripturae cum Responsoriis de tempore occurrentibus debitus honor frequentiore usu restitueretur; dein vero ut in sacra Liturgia Missae antiquissimae de Dominicis infra annum et de Feriis, praesertim quadragesimalibus, locum suum recuperarent.

Itaque, harum auctoritate litterarum, ante omnia Psalterii ordinem, qualis in Breviario Romano hodie est, abolemus eiusque usum, inde a Kalendis Ianuariis anni millesimi nongentesimi decimi tertii, omnino interdicimus. Ex illo autem die in omnibus ecclesiis Cleri saecularis et regularis, in monasteriis, ordinibus, congregationibus, institutisque religiosorum ab omnibus et singulis, qui ex officio aut ex consuetudine Horas canonicas iuxta Breviarum Romanum, a S. Pio V editum et a Clemente VIII, Urbano VIII, Leone XIII recognitum, persolvunt, novum Psalterii ordinem, qualem Nos cum suis Regulis et Rubricis approbavimus typisque Vaticanis vulgandum decrevimus, religiose observari iubemus. Simul vero poenas in iure statutas iis denuntiamus, qui suo officio persolvendi quotidie Horas canonicas defuerint; qui quidem sciant se tam gravi non satisfacturos officio, nisi Nostrum hunc Psalterii ordinem adhibeant.

Omnibus igitur Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus ceterisque ecclesiarum Praelatis, ne Cardinalibus quidem Archipresbyteris patriarchalium Urbis basilicarum exceptis, mandamus, ut in sua quisque dioecesi, ecclesia vel coenobio Psalterium cum Regulis et Rubricis, quemadmodum a Nobis dispositum est, constituto tempore inducendem curent: quod Psalterium quasque Regulas et Rubricas etiam a ceteris omnibus, quoscumque obligatio tenet recitandi vel concinendi Horas canonicas, inviolate adhiberi ac servari praecipimus. Interim autem cuilibet et capitulis ipsis, modo id maior capituli pars sibi placere ostenderit, novum Psalterii ordinem, statim post eius editionem, rite usurpare licebit.

Haec vero edicimus, declaramus, sancimus, decernentes has Nostras litteras validas et efficaces semper esse ac foro; non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis, generalibus et specialibus, ceterisve quibusvis in contrarium facientibus. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam Nostrae abolitionis, revocationis, permissionis, iussionis, praecepti, statuti, indulti, mandati et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentae praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli, Apostolorum eius, se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum anno Incarnationis Dominicae

milesimo nongentesimo undecimo, Kalendis Novembribus, in festo Sanctorum omnium, Pontificatus Nostri anno nono.

A. Cardinalis *Agliardi* S. R. E. Cancellarius.   Fr. Seb. Cardinalis *Martinelli* S. R. C. Praefectus.

Loco † Plumbi.

VISA

M. Riggi C. A., Not.

Reg. in Canc. A. N. 571.

Rubricae

in recitatione Divini Officii et in Missarum celebratione servandae ad normam Constitutionis Apostolicae »Divino Afflatu«.

(A. A. S. III, 689).

Titulus I.

De ratione Divini Officii recitandi iuxta novum Psalterii ordinem.

1. In recitatione Divini Officii, iuxta Romanum Ritum, Psalmi quotidie sumendi sunt, ad singulas Horas canonicas, de occurrente hebdomadae die, prout distribuuntur in Psalterio noviter disposito; quod deinceps, loco veteris dispositionis, in novis Breviarii Romani editionibus vulgandum erit.

2. Excipiuntur tamen omnia Festa Domini eorumque integrae Octavae, Dominicae infra Octavas Nativitatis, Epiphaniae, Ascensionis et Corporis Domini, Vigilia Epiphaniae et Feria VI post Octavam Ascensionis, quando de eis persolvendum sit Officium; itemque Vigilia Nativitatis ad Laudes et ad reliquas Horas minores usque ad Nonam, et Vigilia Pentecostes; nec non omnia Festa Beatae Mariae Virginis, SS. Angelorum, S. Ioannis Baptistae, S. Joseph et SS. Apostolorum et Duplicia I et II classis, eorumque omnium integrae Octavae, si de eis fiat Officium, quod recitandum erit prout assignatur, vel in Breviario, vel in Proprio Dioecesis vel Instituti, hac lege tamen ut Psalmi ad Laudes, Horas et Completorium semper sumendi sint ex Dominica, ut in novo Psalterio; ad Matutinum vero et ad Vesperas dicantur ut in Communi, nisi speciales Psalmi sint assignati. — Tribus autem ultimis diebus maioris hebdomadae, nil erit innovandum, sed Officium integre persolvendum erit, prout nunc habetur in Breviario, sumptis tamen ad Laudes Psalmis de Feria currenti, ut in novo Psalterio, excepto Cantico Sabbati Sancti, quod etiamnum est »*Ego dixi: In dimidio*« Ad Completorium sumantur Psalmi de Dominica, uti in novo pariter Psalterio.

3. In quolibet alio Festo Duplici, etiam maiore, vel Semiduplici,

vel Simplici, et in Feriis Tempore Paschali semper dicantur Psalmi, cum Antiphonis in omnibus Horis, et Versibus ad Matutinum, ut in Psalterio de occurrenti hebdomadae die; reliqua omnia, et Antiphonae ad *Magnificat* et *Benedictus*, ut in Proprio aut Communi. Quod si aliquod ex Festis huiusmodi proprias vel peculiariter assignatas habeat Antiphonas in aliqua Hora maiori, eas in eadem ipsa retineat cum suis Psalmis, prout habetur in Breviario: in ceteris Horis Psalmi et Antiphonae dicantur de Feria occurrente.

4. Lectiones ad Matutinum in I Nocturno semper legendae erunt de Scriptura occurrente, licet aliquando in Breviario Lectiones de Communi assignentur, nisi sit Festum Domini aut Festum cuiusvis ritus B. Mariae Virginis, vel Angelorum, vel S. Ioannis Baptistae, vel S. Ioseph, vel Apostolorum, aut Duplex I vel II classis, aut agatur de Festo, quod vel Lectiones habeat proprias, non vero de Communi, vel occurrat in Feriis Lectiones de Scriptura non habentibus, ideoque Lectiones de Communi necessario recipiat. In Festis vero, in quibus hucusque erant Lectiones de Communi, Responsoria vero propria, retineantur eadem Lectiones cum propriis Responsoriis.

5. Porro si erit persolvendum Officium in Festis Duplicibus et Semiduplicibus superius non exceptis:

Ad Matutinum Invitatorium, Hymnus, Lectiones II et III Nocturni ac Responsoria trium Nocturnorum propria, vel de Communi: Antiphonae vero, Psalmi et Versus trium Nocturnorum, nec non Lectiones I Nocturni de Feria occurrente.

Ad Laudes et ad Vesperas Antiphonae cum Psalmis de Feria; Capitulum, Hymnus, Versus et Antiphona ad *Benedictus* vel ad *Magnificat* cum Oratione aut ex Proprio, aut de Communi.

Ad Horas minores et Completorium Antiphonae cum Psalmis semper dicuntur de occurrente Feria. Ad primam pro Lectione brevi legitur Capitulum Nonae ex Proprio, vel de Communi. Ad Tertiam, Sextam et Nonam Capitulum, Responsorium breve et Oratio pariter sumuntur vel ex Proprio, vel de Communi.

6. In Officio S. Mariae in Sabbato et in Festis Simplicibus sic Officium persolvendum est: ad Matutinum Invitatorium et Hymnus dicuntur de eodem Officio vel de iisdem Festis; Psalmi cum suis Antiphonis et Versu de Feria occurrente; I et II Lectio de Feria, cum Responsoriis propriis, vel de Communi; III vero Lectio de Officio vel Festo, duabus Lectionibus in unam iunctis, si quando duae pro Festo habeantur: ad reliquas autem Horas omnia dicuntur, prouti supra, n. 5, de Festis Duplicibus expositum est.

7. In Feriis et in Festis Simplicibus Psalmi ad Matutinum, qui in novo Psalterio in tres Nocturnos dispositi inveniuntur, discantur sine interruptione cum suis novem Antiphonis usque ad tertium Versum inclusive, omissis Versibus primo et secundo.

Titulus II.

De Festorum praestantia.

I. Ut recte dignoscatur quale ex pluribus Officiis sit praestantius et proinde sive in occurrentia, sive in concurrentia, sive in ordine repositionis aut translationis praeferendum, sequentes praestantiae characteres considerandi sunt:

a) Ritus altior, nisi occurrat Dominica, vel Feria, vel Octava privilegiata, vel etiam quaelibet dies Octava iuxta Rubricas.

b) Ratio Primarii aut *Secundarii.*

c) Dignitas Personalis, hoc ordine servato: Festa Domini, B. Mariae Virginis, Angelorum, S. Ioannis Baptistae, S. Ioseph, SS. Apostolorum et Evangelistarum.

d) Sollemnitas externa, scilicet si Festum sit feriatum, aut celebretur cum Octava.

2. In occurrentia, et in ordine repositionis aut translationis, alius quoque character considerandus est, nempe:

e) Proprietas Festorum. Dicitur Festum alicuius loci proprium, si agatur de Titulo Ecclesiae, de loci Patrono etiam secundario, de Sancto (in Martyrologio vel in eius appendice approbata descripto), cuius habetur corpus vel aliqua insignis et authentica reliquia, vel de Sancto, qui cum Ecclesia, vel loco, vel personarum coetu specialiem habeat rationem. Igitur Festum quodvis istiusmodi proprium, ceteris paribus, praefertur Festo Universalis Ecclesiae. Excipiuntur tamen Dominicae, Feriae, Octavae et Vigiliae privilegiatae, nec non Festa primaria Duplicia I classis Universalis Ecclesiae, quae uniuscuiusque loci propria considerantur et sunt. Festum autem Universalis Ecclesiae, cuiusvis ritus, quia est praeceptivum, ceteris paribus, praeferri debet Festis aliquibus locis ex mero Indulto S. Sedis concessis, quae tamen propria, sensu quo supra, dici nequeunt.

Titulus III.

De Festorum occurrentia accidentali eorumque translatione.

1. De Dominicis maioribus I classis, quodvis Festum in eis occurrat, semper faciendum est Officium: Dominicae vero II classis cedunt tantummodo Festis Duplicibus I classis, quo in casu de Do-

minica fit commemoratio in utriusque Vesperis, Laudibus et Missa cum IX Lectione ad Matutinum.

2. De Dominicis minoribus, seu per annum, semper fieri debet Officium, nisi occurrat Festum quodcumque Domini, aut aliquod Duplex I vel II classis, aut dies Octava Festorum Domini, quo in casu in Officio Festi vel diei Octavae fit commemoratio Dominicae in utrisque Vesperis et Laudibus et Missa cum IX Lectione ad Matutinum. Si Dominica infra Octavam Nativitatis occurrat in Festo S. Thomae Ep. M. aut in Festo S. Silvestri P. C., fit Officium de ipsa Dominica cum commemoratione Festi occurrentis, quo in casu die 30 Decembris, in Officio diei intra Octavam, Lectiones I et II Nocturni sumuntur e Festo Nativitatis, cum Responsoriis Dominicae. Quoad Dominicam vero, quae occurrit a Festo Circumcisionis usque ad Epiphaniam, nihil innovetur.

3. Duplicia I et II classis, quae seu ab aliqua Dominica maiori, seu a nobiliori Officio impediuntur, transferenda sunt in proximiorem insequentem diem, quae libera sit ab alio Festo Duplici I vel II classis, vel ab Officiis huiusmodi Festa excludentibus; salvo tamen privilegio a Rubricis concesso Festivitatibus Purificationis et Annunciationis B. M. V., nec non Commemorationis sollemnis S. Ioseph.

4. Festa Duplicia maiora cuiusvis dignitatis et Duplicia minora Doctorum Ecclesiae non amplius transferri possunt, sed quando impediuntur, de eis fiat commemoratio, uti de aliis Duplicibus minoribus impeditis Rubricae disponunt (salvo quod numero sequenti statuitur de omittenda in Dominicis IX Lectione historica), nisi forte occurrant in Duplicibus I classis, in quibus nullius Officii agenda est commemoratio, nisi de occurrenti Dominica, vel de Feria, aut Octava privilegiata.

5. Porro si in Dominica maiori occurrat Officium Duplex maius aut minus, vel Semiduplex, vel Simplex, fiat de Dominica cum commemoratione Officii occurrentis in utrisque Vesperis (de Simplici tamen in primis Vesperis tantum) Laudibus et Missa, sine IX Lectione historica. Idem fiat in Dominicis minoribus, nisi in eis occurrat Festum quodcumque Domini, aut quodvis Duplex I vel II classis, aut dies Octava Festorum Domini, quo in casu, ut supra n. 2 dictum est, fiat de Festo, vel de Octava cum commemoratione et IX Lectione Dominicae.

6. Dies, in qua celebratur Commemoratio omnium Fidelium Defunctorum, excludit translationem cuiusvis Festi.



Titulus IV.

De Festorum occurrentia perpetua eorumque repositione.

1. Festa omnia ritus Duplicis sive maioris sive minoris, aut Semiduplicis, si perpetuo impediantur, reponuntur in primam diem liberam, iuxta Rubricas.

2. Festa Duplicia I et II classis perpetuo impedita reponuntur, tamquam in sedem propriam, in primam diem liberam ab alio Festo Duplici I aut II classis, vel ab aliqua die Octava, vel ab Officiis huiusmodi Festa excludentibus, salvo privilegio Festivitati Purificationis B. M. V. concesso.

3. Dominicae maiores excludunt assignationem perpetuam cuiusvis Festi Duplicis etiam I classis: Dominicae vero minores assignationem excludunt cuiuscumque Duplicis maioris aut minoris, nisi sit Festum Domini. Festum SS. Nominis Mariae perpetuo assignatur diei duodecimae mensis Septembris.

4. Dies II Novembris excludit tum Festa occurrentia quae non sint Duplicia I classis, tum Festa perpetuo reponenda cuiusvis ritus.

Titulus V.

De concurrentia Festorum.

1. Dominicae maiores Vesperas habent integras in concurrentia cum quovis Festo, nisi sit ritus Duplicis I aut II classis: ideoque in primis Vesperis sumuntur Antiphonae cum Psalmis de Sabbato; in Adventu tamen dicuntur Antiphonae de Laudibus Dominicae cum iisdem Psalmis de Sabbato.

2. Dominicae minores cedunt Vesperas, tum Duplicibus I aut II classis, tum omnibus Festis Domini, tum diebus Octavis Festorum Domini: integras autem habent Vesperas in concursu cum aliis Festis, sumptis in I Vesperis Antiphonis et Psalmis de Sabbato.

3. Leges, quibus ordinantur Vesperae infra Octavam Nativitatis Domini, immutatae manent.

Titulus VI.

De Commemorationibus.

I. In Duplicibus I classis non fiat commemoratio de praecedenti, nisi fuerit aut Dominica quaevis, etiam per annum, aut Duplex I vel II classis, aut dies Octava alicuius Festi Domini primarii aut dies infra Octavam privilegiatam, aut Feria maior. In occurrentia fiat tantum commemoratio de Dominica quacumque, de Octava privilegiata et de Feria maiori. De sequenti vero Officio (etiam ad

modum Simplicis redacto) fiat semper commemoratio, minime autem de die infra Octavam non privilegiatam aut de Simplici.

2. In Duplicibus II classis de praecedenti Officio semper fieri debet commemoratio, nisi fuerit de aliquo Festo Semiduplici, vel de die infra Octavam non privilegiatam. In occurrentia fit commemoratio de quavis Dominica, de quolibet Duplici vel Semiduplici ad modum Simplicis redacto, de Octava privilegiata, de Feria maiori et de Vigilia: de Simplici vero fit tantum in Laudibus et in Missis privatis. De sequenti autem Officio quolibet, etiam Simplici vel ad modum Simplicis redacto, fit semper commemoratio, ac etiam de die infra Octavam, si in crastino Officium de ea agendum sit; et tunc cum Antiphona et Versiculo e I Vesperis Festi.

3. Licet Festa Domini eorumque Octavae privilegio gaudeant ut in occurrentia praevaleant Dominicis minoribus, nihilominus, quando plures fieri debeant commemorationes (cauto quod in Vesperis semper fiat prima commemoratio de Officio concurrenti, cuiusvis ritus et dignitatis), tam in Vesperis, quam in Laudibus et Missa hic ordo servetur: 1.° de Dominica qualibet; 2.° de die infra Octavam Epiphaniae aut Corporis Christi; 3.° de die Octava; 4.° de Duplici maiore; 5.° de Duplici minore; 6.° de Semiduplici; 7.° de die infra Octavam communem; 8.° de Feria VI post Octavam Ascensionis; 9.° de Feria maiori; 10.° de Vigilia; 11.° de Simplici.

Titulus VII.

De conclusione propria Hymnorum et Versu proprio ad Primam, de Suffragiis Sanctorum, de Precibus, de Symbolo Athanasiano et de tertia oratione in Missa.

1. Quando eadem die occurrunt plura Officia, quae propriam habeant conclusionem Hymnorum vel proprium Versum ad Primam, conclusio et Versus dicantur, quae propria sunt Officii, quod ea die recitatur.

2. Deinceps, quando facienda erunt Suffragia Sanctorum, unum tantum fiet Suffragium, iuxta formulam propositam in Ordinario novi Psalterii.

3. Symbolum Athanasianum additur ad Primam in Festo SS. Trinitatis et in Dominicis tantummodo post Epiphaniam et post Pentecosten, quando de eis persolvendum est Officium salva exceptione, de qua n. sequenti.

4. Quando in Dominica fit commemoratio de aliquo Officio Duplici, vel de die Octava, vel de die infra Octavam, omittuntur Suffragium, Preces, Symbolum Quicumque et tertia Oratio in Missa.

Titulus VIII.

De Officiis votivis deque aliis Officiis addititiis.

1. Cum per hanc novam Psalterii dispositionem causae cessaverint Indulti Generalis d. d. 5. Iulii 1883 pro Officiis votivis, haec ipsa Officia, et alia similia ex particularibus indultis concessa, tolluntur omnino et sublata declarantur.

2. Cessat pariter obligatio recitandi in Choro, diebus a Rubricis hucusque vigentibus praescriptis, Officium parvum B. Mariae Virginis, Officium Defunctorum, nec non Psalmos Graduales ac Paenitentiales. Capitula vero, quae ad ista Officia addititia ex peculiari constitutione aut legato tenentur, a Sancta Sede eorum commutationem impetrabunt.

3. In Festo S. Marci et in Triduo Rogationum integrum manet onus recitandi Litanias Sanctorum, etiam extra Chorum.

Titulus IX.

De Festis Dedicationis ac Tituli Ecclesiae et de Patronis.

1. Festum Dedicationis cuiuslibet Ecclesiae est semper primarium, et Festum Domini.

2. Anniversarium Dedicationis Ecclesiae Cathedralis et Festum Titulare eiusdem celebranda sunt sub ritu Duplici I classis cum Octava per totam Dioecesim ab universo Clero saeculari et etiam regulari Kalendarium Dioecesanum adhibente: a Regularibus vero utriusque sexus in eadem Dioecesi commorantibus ac proprium Kalendarium habentibus, pariter sub ritu duplici I classis, absque tamen Octava.

3. Quum Sacrosancta Lateranensis Archibasilica omnium Ecclesiarum Urbis et Orbis sit mater et caput, tum ipsius Dedicationis Anniversarium, tum Festum Transfigurationis Domini, quod, praeter magnam Resurrectionis Dominicae sollemnitatem, tamquam Titulare ab ipsa recoli solet, ab universo Clero tam saeculari quam regulari, etiam ab illis qui peculiarem ritum sequuntur, sub ritu Duplici II classis deinceps celebrabitur.

4. Festum Patroni principalis Oppidi, vel Civitatis, vel Dioecesis, vel Provinciae, vel Nationis, Clerus saecularis, et regularis ibi degens et Kalendarium Dioecesanum sequens sub ritu Duplici I classis cum Octava celebrabit: Regulares vero ibidem commorantes et Kalendarium proprium habentes, idem Festum, quamvis feriatum numquam fuerit, eodem ritu celebrabunt, absque tamen Octava.



Titulus X.

De missis in Dominicis et Feriis deque Missis pro Defunctis.

1. In Dominicis, etiam minoribus, quodcumque Festum occurrat, dummodo non sit Festum Domini, vel eius dies Octava, aut Duplex I vel II classis, Missa semper dicenda erit de Dominica cum commemoratione festi. Quod si Festum commemorandum sit Duplex, tunc omittenda est III Oratio.

2. In Feriis Quadragesimae, Quatuor Temporum, II Rogationum, et in Vigiliis, si occurrat fieri Officium alicuius Festi Duplicis (non tamen I vel II classis) aut Semiduplicis, Missae privatae dici poterunt ad libitum, vel de Festo cum commemoratione ultimoque Evangelio Feriae aut Vigiliae, vel de Feria aut Vigilia cum commemoratione Festi: prohibentur tamen Missae votivae privatae, aut privatae pro Defunctis: quae item prohibentur in Feria, in qua anticipanda vel reponenda est Missa Dominicae. In Quadragesima vero Missae privatae Defunctorum celebrari tantum poterunt prima die cuiuscumque hebdomadae libera in Kalendario Ecclesiae, in qua Missa celebratur.

3. Si alicubi aliquod Festum impeditum a Dominica minore, celebratur ex voto, vel cum populi concursu (cuius rei iudex erit Ordinarius), Missae de eodem festo impedito celebrari poterunt, dummodo una Missa de Dominica ne omittatur. Quoties extra ordinem Officii cantetur vel legatur aliqua Missa, si facienda sit commemoratio aut Dominicae, aut Feriae, aut Vigiliae, semper de hisce etiam Evangelium in fine legatur.

4. Ad Missam Dominicae etiam minoris, cum commemoratione Festi Duplicis tum maioris tum minoris ac diei infra Octavam quomodolibet celebrandam, retinetur color proprius Dominicae, cum Praefatione SS.mae Trinitatis, nisi adsit propria Temporis, vel Octavae alicuius Festi Domini.

5. Leges pro Missis Defunctorum in cantu, immutatae manent. Missae vero lectae permittuntur in Duplicibus tantummodo in die obitus, aut pro die obitus, dummodo ne sit Festum de praecepto, aut Duplex I vel II classis, vel Feria excludens Duplicia I classis. Quoad vero Missas lectas Defunctorum dicendas diebus ritus Semiduplicis aut Simplicis, in posterum numquam celebrari poterunt in Feriis n. 2 enumeratis, salva tamen exceptione ibidem admissa. Licebit tamen in huiusmodi Missis de Feria orationem addi pro Defunctis, pro quibus Sacrificium applicatur, paenultimo loco, prout permittit Rubrica Missalis. Cum autem ut applicari possint Indul-

gentiae Altaris privilegiati, Missae Defunctorum debuerint hucusque in nigris celebrari, Summus Pontifex easdem indulgentias in posterum benigne concedit, licet Missa dicatur de Feria, cum oratione pro Defunctis. In reliquis autem Feriis per annum n. 2 non exceptis, nec non in Semiduplicibus, infra Octavas non privilegiatas et in Simplicibus, Missae Defunctorum sicut et aliae Missae votivae dici poterunt iuxta Rubricas.

Titulus XI.

De Collectis in Missis.

Quod ad Collectas ab Ordinariis locorum imperatas attinet, deinceps prohibentur (nisi sint pro re gravi praescriptae) non tantum in Vigiliis Nativitatis et Pentecostes et in Duplicibus I classis, sed etiam in Duplicibus II classis, in Dominicis Maioribus, infra Octavas privilegiatas, et quandocumque in Missa dicendae sint plus quam tres Orationes a Rubrica eo die praescriptae.

Titulus XII.

De Missis Conventualibus.

In Ecclesiis, in quibus adest obligatio Chori, una tantum Missa cum assistentia Choralium semper celebretur; et quidem de Officio diei, nisi aliter Rubricae disponant; aliae Missae, qua hucusque cum praedicta assistentia celebrabantur, in posterum extra Chorum legantur, post propriam Horam Canonicam; excipiuntur tamen ab hac regula Missae in Litaniis maioribus et minoribus, et Missae in Festo Nativitatis Domini. Excipiuntur pariter Missae in anniversariis Creationis et Coronationis Summi Pontificis, Electionis et Consecrationis seu Translationis Episcopi, nec non in anniversario ultimi Episcopi defuncti, et omnium Episcoporum aut Canonicorum; omnesque Missae ex fundatione.

Titulus XIII.

De Commemoratione Omnium Fidelium Defunctorum.

1. In Commemoratione omnium Fidelium Defunctorum, omissis Officio et Missa diei currentis, fit tantum Officium cum Missa pro Defunctis prout in Appendice novi Psalterii praescribitur.

2. Si die 2 Novembris accurrat Dominica vel aliquod Duplex I classis, Commemoratio Defunctorum celebrabitur die proxime sequenti, similiter non impedita; in qua, si forte occurrat Duplex II classis, hoc transfertur iuxta regulam traditam Tit. III n. 3.



PRAESCRIPTIONES TEMPORARIAE.

I.° Kalendaria uniuscuiusque Dioeceseos, aut Ordinis seu Congregationis Breviario Romano utentium, pro anno 1913, ad Regulas supra traditas omnino redigenda sunt.

II.° Diebus Dominicis, quibus in Kalendariis proximi anni 1912 inscribuntur, sub ritu Duplici maiori vel minori, Festa Sanctorum, vel Angelorum, vel etiam B. Mariae Virginis, vel dies Octava, quae non sit Festorum Domini, tum Officium in privata recitatione, tum Missae lectae erunt ad libitum, vel prout notatur in Kalendario anni 1912, vel de Dominica cum commemoratione duplicis maioris aut minoris. In Feriis quoque, de quibus Tit. X n. 2, Missae privatae celebrari poterunt, ut ibi adnotatur.

III.° Quod Tit. XIII harum Rubricarum dispositum est quoad Commemorationem Omnium Fidelium Defunctorum, inde ab anno 1912, in usum omnino deducendum est.

IV.° Usque dum nova correctio Breviarii et Missalis Romani, a Sanctissimo Domino Nostro decreta, vulgetur:

a) Kalendaria perpetua Sacrae Rituum Congregationi reformanda et approbanda non debent;

b) De Festorum augendo ritu, vel de Festis novis invehendis nulla fiat postulatio;

c) Festa particularia, sive B. Mariae Virginis, sive Sanctorum aut Beatorum, ritus Duplicis maioris aut minoris, Dominicis diebus assignata, locorum Ordinarii seu Superiores Regularium, aut in utrisque Vesperis, Laudibus et Missa commemoranda praescribant aut in aliam diem, validis S. R. C. oblatis argumentis, transferenda curent; aut potius omittant.

d) Nulla interim facta correctione Rubricarum, Regulae superius traditae in novis Breviariis et Missalibus post Rubricas Generales inserantur, omissis S. R. C. Decretis, quae hucusque in principio Breviarii inserta inveniuntur.

e) In futuris Breviarii editionibus mutentur, ob novam Psalterii reformationem, sequentes Antiphonae in Laudibus:

In Dominica Sexagesimae:

Ant. 5. In excelsis * laudate Deum.

In Dominica III Quadragesimae:

Ant. 3. Adhaesit anima mea * post te, Deus meus.

In Dominica IV Quadragesimae:

Ant. 3. Me suscepit * dextera tua, Domine.

In Feria IV Maioris Hebdomadae:

Ant. 3. Tu autem, Domine, * scis omne consilium eorum adversum me in mortem.

Ant. 5. Fac, Domine, * iudicium iniuriam patientibus: et vias peccatorum disperde.

---

3. Dispens der Priester von Irregularitäten.

Declaratio circa facultatem dispensandi presbyteros ab irregularitate.

(A. A. S. III, 658).

Proposito dubio »utrum, vi decisionis huius S. Congregationis »Consistorialis diei 27 Februarii, 1909,[1]) facultas concedendi pres»byteris dispensationem ab irregularitate, sive haec oriatur ex de»licto, sive ex defectu, spectet ad S. Congregationem de Sacramentis, »an potius ad S. Congregationem Concilii«; SS.mus D. N. Pius PP. X, attentis votis tum a Secretis utriusque Congregationis de Sacramentis et Concilii, tum huius S. Congregationis Consultorum, mandavit ut respondeatur »dispensationem ex defectu reservari ad »S. Congregationem de Sacramentis, ex delicto autem ad S. Con»gregationem Concilii«

Datum Romae, ex Secretaria S. Congregationis Consistorialis, die 28 Novembris anno 1911.

C. Card. *De Lai*, Ep. Sabinen., Secretarius.

Scipio Tecchi, Adsessor.

---

4. Besitz und Verwaltung der Kirchengüter in den vereinigten Staaten Nordamerikas.

DECRETUM.

De Methodis possidendi et administrandi Bona Ecclesiastica in Statibus Americae Foederatis.

29 Iul. 1911 (Eccl. Review. Nov. 1911, p. 585).

Sacrorum Antistitum Foederatorum Statuum Americae magna laus est quod, inter sedulas curas, quibus pro incremento catholicae

---

1) A. A. S. I, 251: Dubium de facultate dispensandi presbyteros ab irregularitate vel a titulo sacrae ordinationis. — Proposito dubio, utrum facultas concedendi clericis, iam in sacro presbyteratus ordine constitutis, dispensationem ab irregularitate, vel a titulo sacrae ordinationis, spectet ad Congregationem de Sacramentis, an potius ad Congregationem Concilii; sacra Congregatio Consistorialis, omnibus rite perpensis, respondendum censuit: Spectare ad S. Congregationem Concilii — Datum Romae, ex aedibus Secretariae eiusdem sacrae Congregationis Consistorialis, die 27 Februarii 1909. — Scipio Tecchi, Adsessor.



religionis et pro fidelium pietate fovenda animum et vires impendunt, etiam rerum temporalium Ecclesiae tuitioni et rectae administrationi prudenter consulere nunquam omiserint. Eorum pastoralis sollicitudinis et in hoc plura praesto sunt argumenta, quae inter profecto adnumeranda sunt quae de bonorum administratione in plenariis synodis Baltimorensibus constituta inveniuntur.

Nuper autem nonnulli ex Episcopis, praesentibus attentis circumstantiis et aliquorum locorum peculiaribus necessitatibus perspectis, consilia a S. Sede expetere opportunum censuerunt, simulque SS.mum D. N. exorantur, ut aptae normae ad res temporales gerendas pro tota Statuum foederatorum Americana republica constituentur.

Sacra autem haec Concilii Congregatio, cui negotium demandatum est, omnibus mature perpensis, ac prius per R. P. D. Delegatum Apostolicum exquisito voto R.morum Archiepiscoporum istius regionis, atque huic voto praesertim inhaerens, in plenariis comitiis diei 29 Iulii postremo elapsi, sequentia proponere et statuere censuit.

1° Ex methodis quae pro possidendis et administrandis ecclesiasticis bonis nunc vigent in Statibus Americae Foederatis ea ceteris praeferenda est, quae vulgo dicitur *Parish Corporation*, cum illis tamen conditionibus et cautelis, quibus in statu Neo-eboracensi in usu est. Hanc igitur methodum Episcopi, si lex civilis consentiat, quod bona temporalia in suam dioecesim introducere statim curabunt. Si vero lex non consentiat, apud civiles auctoritates efficaciter instabunt ut quam primum concedatur.

2° In locis tantum in quibus a lege civili non admittitur *Parish Corporation* et donec eius concessio obtineri nequeat, permittitur alia methodus quae dici solet *Corporation sole*, ita tamen ut Episcopus in administratione bonorum ecclesiasticorum procedat, auditis interesse habentibus et consultoribus dioecesanis, et in negotiis maioris momenti de eorum consensu, super hoc ipsius Episcopi conscientia onerata.

3° Methodus quam vocant *in Fee simple* omnino est abolenda.

Haec quae EE. PP. salubriter constituere opportunuum duxerunt, A. T. de auctoritate SS. D. N. communicare gaudeo, spe fretus ex eorum executione in ista praenobili regione maiora bona esse Ecclesiae profutura.

Interim fausta omnia Tibi ex corde adprecor a Domino, et qua par est reverentia me profiteor.

A. T. uti frater

C. Card. *Gennari*, Praefectus.

B. *Pompili*, Secretarius.

5. Dekanatsstatuten der Diözese Trient.

(Trienter Diözesanbl. Nr. 20. 1911).

NOS COELESTINUS ENDRICI

Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Tridentinus et Princeps, Sanctitatis Suae Praelatus Domesticus et Pontificio Solio Assistens, Patricius Romanus, sacrae Theologiae et Philosophiae Doctor etc.

Audito Rev.mo Capitulo Ecclesiae Cathedralis Constitutionem dioecesanam »de officio decani« edimus, publicamus et promulgamus.

Caput I.

De vi et ratione officii decani.

§ 1. Utilitas officii decani.

Perantiqua est officii decani institutio, vi cuius aliquot probatae fidei sacerdotibus Episcopus officia et facultates committit, eos in partem sollicitudinis vocat et in adiutorium regiminis assumit, quia Episcopus non potest sua praesentia ubique adesse et omnibus intendere. Ex hac sola consideratione patet, a decani habilitate et solertia multum pendere disciplinam ecclesiasticam et ordinatam Dioecesis administrationem.

»Magni momenti ad dioecesim bene admininistrandam est officium decanorum. Eliguntur enim in muneris episcopalis partem et in sollicitudinis societatem advocantur ab Episcopo. Tamquam oculi Episcopi, inspectores, relatores et eius vicarii invigilare atque operam dare debent, ut Dei et Ecclesiae praecepta, tum de vita et munere sacerdotum, tum de fidelium officiis, serventur« (Syn. prov. n. 516).

Cura ergo decani non absolvitur intra limites suae paroeciae, sed ad totum decanatum se extendit, praesertim quoad providentiam circa clerum.

§ 2. Temporis decursu officium decani non semper eodem modo floruit.

Decursu temporis sensim sine sensu officium decani redactum fere fuit ad medium transmissionis quorundam Curiae episcopalis actorum et ad scholarum inspectionem religiosam.

Huius defectionis causas insinuare sufficiat.

Cuilibet humanae institutioni insitum est, ut pedetentim a primo fervore recedat et quandoque oblivioni tradatur.

Non absque sapienti consilio ab Ecclesia statutum fuit, ut Synodus dioecesana annuatim haberetur, cuius esset in ecclesiasticas institutiones denuo vigorem infundere. Deficiente hoc impulsu externo, institutio quoque decanorum detrimentum passa est.

Neque diffitendum, nimiam districtuum decanalium amplitudinem et asperitatem haud parum contulisse, ne undequaque muneribus decani fieret satis.

Neminem tandem latet cuiuslibet humanae institutionis vim et decus valde ab idoneitate pendere personae, quae eidem praeficitur, quaeque dum venerabilium traditionum rationem habet, simul etiam aetatis nostrae indigentias considerat eisdemque instituta humana apte accomodat.

Nostra aetate necessaria est intima cleri cum Ordinario coniunctio; requiritur officium ecclesiasticum informativum modernis conditionibus accomodatum; maior quaedam celeritas in communicationibus, vi cuius mala praeveniri possint, certis formis antiquatis posthabitis.

Dolendum quoque est penes quosdam invaluisse opinionem, officium decani esse delatorium. Quae quidem calumnia haud raro auxit difficultatem in munere decani rite adimplendo, praesertim si quis pusilli animi fuerit. Quam vero praedicta opinio de hierarchica decani institutione sit Ecclesiae iniuriosa et clero indigna, nemo est qui non videat. Quae materna Ecclesiae providentia instituta fuerunt, ut disciplinae et decori cleri, necnon aedificationi plebis christianae consuleretur, nequidquam commune cum vulgari delatione habere possunt.

§ 3. *De dotibus decani.*

Munus decani sacerdotibus committendum est, qui commendantur praeterquam morum integritate etiam scientia, rerum gerendarum usu, administrationis peritia, zelo in excogitandis et promovendis remediis aptis necessitatibus pastoralibus et socialibus decanatus.

In specie oportet decanum esse affabilem et hospitalem erga sacerdotes, quos quasi pater ad se trahere studeat, omnibus juvamen et auxilium praebere et praesertim juniores paterne dirigere.

§ 4. *Christiana fortitudo in munere explendo.*

Etsi officium hoc omnem circumspectionem et cautionem desiderat, nolumus autem id prudentiae studium unquam abeat in sollicitudinem pusilli animi, ob quam *decanus* rei difficultatibus, hominum dicteriis, plus aequo commotus non audeat ad id devenire quod magni ad salutem animarum interesse videtur.

§ 5. *Triplex munus.*

Munera decani alia clerum, alia scholarum inspectionem, alia canonicam visitationem respiciunt.

Caput II.

De muneribus decani erga clerum.

§ 6. *Vigilantia de vita et moribus cleri.*

Munus decani est vigilare, ut sacerdotes dignos se praebeant vocatione qua vocati sunt, et oves Domini diligenter pascant. Quare decani est vitam, mores, conversationem proprii cleri extraiudicialiter cognoscere, et si quem a recto disciplinae tramite discedere vel in propriis muneribus adimplendis deficere deprehenderit, cum paterna charitate monere et corrigere. Quodsi bis terve admonitus morem non gerat, ad Ordinarium recurrat.

Haec vero vigilantia ad clericos quoque tempore feriarum domi degentes se extendat oportet, necnon ad alumnos parvorum seminariorum.

Vigilet etiam decanus, ne clerus inconsideranter aere alieno gravetur.

§ 7. *In subitis casibus.*

In subitis casibus promptiora adhibeat remedia, quae in casu iudicaverit necessaria; interim vero illico ad Ordinarium recurrat.

§ 8. *Contentiones componendae.*

Contentiones et dissidia, si quae forte inter ecclesiasticos vel inter pastorem et populum exsurgant, decanus pro viribus ex bono et aequo componere studeat.

§ 9. *Cura de sacerdotibus infirmis et pietas erga defunctos.*

Decanus charitate fraterna sacerdotes infirmos invisere debet; curet ut iusto tempore sacramenta suscipiant et de propriis bonis in Domino disponant.

Curet etiam de honesta sacerdotis defuncti sepultura et referat statim ad Ordinarium de obitu.

§ 10. *Reliqua decani munia erga clerum.*

Decanus praeest conferentiis pastoralibus cleri juxta normas in Constitutione de »studio promovendo« traditas.

Item delegatus est ad examen confessariorum assumendum, ad tramitem praefatae Constitutionis.

Qua membrum »*Consilii vigilantiae*« quolibet secundo mense referre debet Ordinario, ad tramitem instructionis in Folio diocesano XI, pag. 177.

§ 11. Opera iuventutis educationi apta et opera socialia promovenda.

Decanus ea opera juxta opportunitatem promoveat, quae educationi iuventutis inserviunt, necnon opera quae socialia audiunt per utiles societates, servatis de jure servandis.

Haec salutaris operositas ab Ecclesia iterum iterumque inculcata ab aliquo tempore minus floret, et plus aequo indolentiae indulgetur. Vehementer ergo commendamus decanis, ut et ipsi, tamquam fidi cooperatores, mentem Ecclesiae etiam in hoc genere rerum obsecundent; in hunc finem etiam in Seminario christiana sociologia traditur.

Curent ergo decani, ut identidem a clero, praesertim iuniore, in recreatoriis et in societatibus aptae habeantur conferentiae ad pericula praecavenda contra fidem, contra perversas ephemerides, ad tuenda Ecclesiae iura, ad unionem catholicorum conservandam, ad eos instruendos, ut officia etiam relate ad vitam publicam et socialem integre iuxta doctrinam christianam exerceant.

Ut perversae ephemerides removeantur sollicitudo decani maxima esse debet.

§ 12. Acta diligenter expedienda.

Curet decanus absque mora ea expediendi ad clerum, quae per tramitem officii decanalis transmittuntur, ne ex hac incuria bonum Ecclesiae detrimentum capiat.

Ut transumpta matricularum rite ad officium decanale quotannis mittantur invigilet; decanus vero transumpta matricularum paroeciae decanalis ad Ordinarium quotannis diligenter mittat.

§ 13. Relatio praesidialis de clero.

Intra mensem Junii cuiuslibet anni decanus praesidialem juxta proprium formularium relationem de singulis sacerdotibus Ordinario mittat; super qua lege secreti eum teneri volumus.

Caput III.

De muneribus decani quoad scholam.

§ 14. Inspectio annua scholarum.

Quotannis decanus per seipsum (cfr. tamen § 19) scholas inspiciat et se certiorem reddat de progressu in religione addiscenda, de observantia programmatis materiae explicandae et de exercitiis pietatis alumnorum.

§ 15. *De habilitate et assiduitate catechetae.*

Decanus certior quoque fiat de habilitate et assiduitate catechetae in explendo tanto munere. De hoc munere prae oculis habeantur, quae a Synodo provinciali sub. n. 358 traduntur.

§ 16. *De catechetae relatione ad scholae magistros.*

Decanus curabit, ut inter catechetam et magistrum, qui in eadem schola desudant, animorum concordia vigeat. Catecheta in quantum fieri potest cum magistro in animi unitate vivat, pacem servet, facilis sit ad praestanda ea servitia, quae amicus solet reddere amico; a nimia tamen familiaritate abstineat (Syn. prov. n. 359).

§ 17. *Relatio de scholis facienda Ordinario.*

Quotannis relatio Ordinario facienda est juxta formularium proprium.

§ 18. *Taxa pro inspectione scholarum.*

Pro quavis inspectione taxa usualis Cor. 6.30 adsignatur ex reditibus ecclesiae.

§ 19. *Decanus impeditus.*

Quodsi decanus ob graves causas in aliquo casu peculiari sit impeditus, quominus ipse personaliter inspectionem peragat, pro illa vice debet delegare parochum maturioris aetatis, taxa pro visitatione eidem refusa, et de hac re Ordinarium certiorem facere.

§ 20. *Decanus qui est delegatus penes Consilium scholasticum districtus.*

Magnum momentum Consilii scholastici districtus relate ad christianam educationem nemo est qui non videat. Optandum sane foret quod viri, qui ad illud constituendum vocantur, agnoscant necessitatem, ut tota institutio in scholis religioni innitatur; praesertim vero decanus delegatus Ecclesiae praefato principio insistat, quod quidem cum fructu obtinebit, si cum clero et schola contactum foveat et ad suffragium suum ferendum ad Consilium accedat, postquam accurate et scientia propria informationes de variis quaestionibus hauserit.

Caput IV.

De muneribus decani in visitatione canonica

§ 21. *Quomodo peragenda visitatio.*

Decani singulis annis tertiam decanatus partem visitabunt et quidem separatim ab inspectione scholarum. Visitatio non obiter, non festinanter conficienda, formalitatis instar; sed rite et religiose,

sicut gravitas negotii exposcit. Visitatores examinent de visu, quae inspicienda sunt; nudis assertionibus minime innitantur.

Curatores animarum, penes quos visitatio peragitur, tempore opportuno admomendi sunt, ut rite quae paranda sunt parare possint. Quare decano adventante omnia documenta aliaque id genus in promptu esse debent; item notitiae decano dandae (vide formularium visitationis decanalis in fine) iam in antecessum sunt colligendae.

§ 22. *Obiecta visitanda.*

Quae visitanda sunt et super quibus relatio ad Ordinarium conficienda, exhibetur in formulario proprio.

§ 23. *Decanus non tantum videat defectus, sed simul remedia decernat.*

Decanus, si quid inordinatum deprehenderit, doceat quid agendum; remedia praescribat, quoad minora oretenus, quoad maiora per breve decretum visitale.

In relatione ad Ordinarium decanus quae decreverit significet et quo fructu.

§ 24. *Forma visitationis ecclesiae.*

Decanus, si quid inordinatum deprehenderit, doceat quid agendum; bitur in visitatione pastorali; visitat inde ecclesiam et sacristiam, dein coemeterium, ubi consuetae orationes liturgicae recitantur.

Optandum, quod populus quoque hisce caeremoniis adsistat.

§ 25. *Examen personale cleri.*

Decanus occasione visitationis singulos sacerdotes separatim audiet; si quae desideria, querelas aliaque huiusmodi habeant, aperiant visitatori. Hic vero exposita vel per se expediet vel, si casus ferat, ad Ordinarium referat, non in ordinaria relatione visitali, sed in relatione praesidiali cleri, iuxta § 13 huius Constitutionis. Hac occasione decanus etiam diaria singulorum inspiciat videatque, an litterae patentes adhuc sint in vigore.

§ 26. *Visitatio paroeciae decanalis.*

Ordinarius, si ipsi videbitur, curabit, ut visitatio canonica in sedibus decanalibus per specialem suum delegatum fiat.

§ 27. *Procuratio canonica.*

Decano visitanti ad tramitem iuris debetur procuratio canonica, i. e. suppeditatio victualium.

§ 28. *Decanus comitatur Episcopum in visitatione pastorali.*

Occurente visitatione pastorali decanus comitatur Episcopum tamquam convisitator; decreta visitalia singulis intimat et de eorum



executione vigilat. Elapso uno anno a die expeditionis decretorum se certiorem reddit de eorum executione et de hoc relationem facit Ordinario.

§ 29. Juramentum officii.

Decanus antequam suum officium ingrediatur, coram Ordinario iuramentum emittit de officio decani religiose et fideliter exequendo ad tramitem huius Constitutionis iuxta praesentem formulam:

Ego ... nominatus decanus ... spondeo, voveo et iuro, me officium decani, quantum in me erit, religiose et fideliter, ad tramitem Constitutionis dioecesanae »De officio decani« esse adimpleturum; in omnibus vero huius muneris negotiis nonnisi sanctae Ecclesiae prosperitatem et honorem esse quaesiturum. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia.

§ 30. Decano oboedientia et reverentia debita.

Clerus et fideles decanum uti superiorem rite constitutum agnoscere debent eique debitam oboedientiam et reverentiam exhibere, quia *omnis potestas a Deo est.*

Caput V.

De facultatibus officio decanali adnexis.[1])

§ 31. Facultates quaedam tribuuntur.

Quo facilius decani munere ipsis demandato satis gravi fungi possint in commodum decanatus, sequentes facultates eisdem tribuimus et concedimus, abrogatis quibuscumque in Contrarium. Uti vero debent hisce facultatibus ut fideles administratores, in bonum fidelium, non arbitrario modo, sed ex causis rationabilibus.

§ 32. Facultates singillatim designantur.

Officio decani sunt sequentes facultates adnexae:

1. Absolvendi a reservatis dioecesanis et hanc facultatem subdelegandi sacerdotibus, qui confessionem audiunt intra fines decanatus, tum de casu ad casum, tum habitualiter, sed ad breve tempus, v. gr. occasione missionum, vigiliae festivitatis, in qua adest magnus concursus poenitentium, necnon tempore Paschali.

2. Prorogandi ad mensem jurisdictionem pro confessionibus sacerdotibus, etiam regularibus, in proprio decanatu habitualiter commorantibus. Providendum tamen est, ne facile negligatur ma-

---

1) 1.⁰ Sub nomine Officii decanalis intelligitur decanus et provisor parochiae decanalis vacantis.

2.⁰ Decani subdelegare possunt tantum in casibus, in quibus expresse hoc dicitur.

turior ad Curiam episcopalem recursus, servatis de jure servandis, pro obtinenda rite prorogatione ante exspirationem iurisdictionis.

Item tribuendi ad octiduum jurisdictionem pro confessionibus omnibus sacerdotibus dioecesanis tum saecularibus tum regularibus, quibus Litterae patentes exspirarunt quique transeunter inveniuntur in decanatus territorio.

3. Concedendi presbytero alienae dioecesis, qui litteris formatis (»Celebret«) sit munitus, licentiam celebrandi missam ad 15 dies, facta sine mora ad Ordinarium relatione.

4. Impertiendi licentiam sacerdotibus sui decanatus, ut per 15 dies ad summum a sede sua abesse possint, dummodo a finibus dioecesis non exeant et nonnisi gravi de causa et idoneo vicario suffecto. De licentia tamen data ad Curiam referatur.

5. Dispensandi sacerdotes sui decanatus, ut munus patrini agere possint.

6. Introducendi in muneris administrationem parochos canonice institutos.

7. Assumendi personaliter inventarium bonorum ecclesiasticorum, quoties officium parochiale vel curatiale independens vacare contigerit, necnon eorundem bonorum traditionem supervenienti parocho vel curato faciendi. Utriusque protocollum in duplo ad Curiam transmittendum, Officium dioecesanum administrationis absque mora examen protocolli instituet.

8. Maxima urgente necessitate v. gr. parocho subitanea morte defuncto vel ob improvisum morbum sensibus destituto, provisorie necessaria disponendi; interim decanus delegatur (cum facultate subdelegandi) ad adsistendum matrimonio instanti.

9. Defuncto parocho vel curato independenti alium provisorie substituendi, qui tenore praesentium ad universitatem causarum delegatur. Attamen decanus ad Ordinarium incunctanter referat, ut provisor nominetur. Interim vero qua commissarius episcopalis delegatur ad adsistendum iudiciariae separationi patrimonii ecclesiastici a patrimonio privato defuncti, quod quidem valet etiam, si cappellani expositi vel curati dependentes supremum diem obeunt.

10. Sepeliendi presbyteros defunctos.

11. Invitandi sacerdotes ad audiendum verbum.

12. Dispensandi super una vel duabus proclamationibus matrimonialibus in scriptis et facta mentione facultatis ab Ordinario acceptae. Si sponsi in diverso decanatu habitant, ab utroque dispensatio petenda. Haec facultas decano absente, competit delegato adecano pro tempore suae absentiae.



13. Dispensandi Ordinarii nomine ab omnibus tribus proclamationibus, si instans mortis periculum recursum ad Curiam episcopalem impossibilem reddat, servatis de iure servandis et delato juramento de non existentia impedimentorum. De facta dispensatione, quae semper litteris mandanda est, statim ad Ordinarium referendum.

14. Dispensandi a tempore feriato.

15. Instituendi processum informativum in causis separationis a thoro et mensa.

16. Prorogandi tempus paschale a Dom. I. Quadragesimae usque ad II. Dom. post Pascha.

17. Indicendi orationem (collectam) in Missa pro publicis necessitatibus ad octo dies.

18. Nominandi iuxta normas membra fabricae ecclesiae quovis biennio.

19. Tribuendi aedituis facultatem tangendi vasa sacra.

20. Benedicendi vigore Indulti Apostolici paramenta et alia utensilia ad sacrificium Missae necessaria, ubi non intervenit s. unctio; reconciliandi ecclesias et coemeteria polluta aqua ab Episcopo benedicta et in casu necessitatis etiam aqua ab Episcopo non benedicta; benedicendi quoque campanas in usum Ecclesiae.

21. Peragendi intra decanatus sui territorium alias quoque benedictiones Episcopo reservatas, dummodo in iis iuxta ritus sacri rationem non interveniat chrismatis unctio (sic peragere valent v. gr. benedictiones primarii lapidis novae ecclesiae, oratorii publici, coemeterii, crucis, imaginum sacrarum etc.).

NOTA 1. Semper supponitur, quod adsit praevia licentia Ordinarii erigendi ecclesiam, oratorium, coemeterium etc. aliaeque juris praescriptiones observatae fuerint, ut puta quoad dotem ecclesiae etc.

NOTA 2. Peractae benedictionis promemoria duplex conficiatur, quorum unum ad Curiam mittatur, alterum in archivio loci conservetur.

NOTA 3. Decani nequeunt subdelegare ad has benedictiones (de quibus sermo est sub nn. 20 et 21) peragendas

22. Dispensandi vigore Indulti Apostolici, quando expedire videbitur, super esu carnium tempore ieiuniorum et praesertim Quadragesimae, non tamen per generale indultum, sed in casibus particularibus; item dispensandi ex causis proportionatis in casibus particularibus super esu carnium feria VI. et aliis diebus esuriali-

bus, excepta Vigilia Nativitatis et feria VI. in Parasceve. Hortandi sunt autem fideles, ut aliis piis operibus suppleant.

23. Dispensandi vigore Indulti Apostolici in impedita debiti coniugalis petitione: a) cum transgressore voti castitatis privatim emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, monendo ipsum poenitentem ad idem votum servandum teneri tum extra licitum matrimonii usum, tum si comparti supervixerit; b) ex affinitate occulta superveniente per copulam carnalem habitam cum consanguinea vel consanguineo sive in primo, sive in primo et secundo, sive in secundo gradu suae uxoris seu respective mariti, remota occasione peccandi et iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali quolibet mense per tempus arbitrio dispensantis statuendum.

24. Dispensandi vigore Indulti Apostolici super occulto impedimento seu impedimentis affinitatis primi nec non primi et secundi, ac secundi tantum gradus (etiamsi affinitas multiplex sit) ex copula illicita in matrimoniis contrahendis *quando tamen omnia parata sint ad nuptias, nec matrimonium, usquedum ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio, absque periculo gravis scandali differri queat, remota semper occasione peccandi; si agatur de copula habita cum matre sponsae, videndum est, utrum copula advenerit ante nativitatem sponsae, ut caveatur periculum, ne quis propriam filiam illegitimam in matrimonium ducat quod est contra jus naturae. Iniuncta in quolibet casu salutari poenitentia.*

NOTA 1. Ut decanus rite hac facultate uti possit, ad haec attendat: a) quod impedimentum sit occultum i. e. quod tantum paucis et discretis personis pro qualitate loci, v. gr. quinque vel sex, sit notum, et divulgationis praesumibile periculum non adsit; b) quod copula sit perfecta (una caro); c) quod omnia parata sint ad nuptias, ita ut tempus non suppeditet recurrendi et matrimonium absque gravi scandalo differri nequeat. Verificari haec censentur, si solummodo octo dies distant a statuta matrimonii celebratione; d) quod alia non sint impedimenta publica, a quibus dispensatio non fuerit petita.

NOTA 2. Dispensatio datur oretenus poenitenti in sacramentali confessione (ante vel post absolutionem), immo etiamsi absolutione non sit dignus, facta mentione Indulti Apostolici.

NOTA 3. Facultates sub nn. 23 et 24 sunt exercendae personaliter a decanis pro foro interno et in actu sacramentalis confessionis dumtaxat. Eas proinde subdelegare nequeunt.

Animadvertendum. Mens nostra est, ut facultates decanis vigore Indulti Apostolici subdelegatae ipsis denuo renovatae et communicatae intelligantur, quoties Indultum Apostolicum Ordinario renovatur.

§ 33. Quando haec Constitutio incipit valere.

Praesens Constitutio incipit valere a die suae promulgationis. Vicarii et Provicarii Nostri erit curare, ut Constitutio rite executioni mandetur.

DATUM E NOSTRA RESIDENTIA

Tridenti, die 6 Aprilis 1911.

Coelestinus, Eppus.

sac. *Celsus Inama* actuarius.

Formularium

iuxta quod relatio de clero peragenda.

I. Pietas.

1. Negligit aliquod pietatis exercitium, quod a bono sacerdote fieri assolet?
2. Soletne visitationem SS. Sacramenti peragere?
3. Quoties sacram peragit confessionem?
4. Intervenit cleri exercitiis spiritualibus iuxta praescriptionem dioecesanam?

II. Studium.

1. Assoletne studio s. Theologiae per aliquod temporis spatium vacare?
2. Excellit in catechesi facienda? in praedicatione verbi Dei? an potius est deficiens?
3. Suntne querelae quod nimis praedicationem et catechesim vel alias functiones protrahat?
4. Praeparat et scribit homilias?
5. Intervenit conferentiis pastoralibus?
6. Redigit solutiones casuum saltem breviter in scriptis?
7. Legitne Folium dioecesanum? casuum resolutiones?
8. Quas ephemerides legit?

III. Habitus Externus.

1. Quaenam relatio ad populum? ad alios sacerdotes? ad magistros?
2. Nihil nota dignum quoad vestem clericalem?
3. Proditne inclinationem ad fovendas familiaritates cum mulierculis? Frequentat familias, ita ut ansa praebeatur dicteriis suspicionibus?

4. Admittit nimium et vanum concursum mulierum in domum canonicam?
5. Frequentat cauponas? excedit in potu?
6. Terit irreparabile tempus otiando vel res inutiles tractando?
7. Estne notabili aere alieno gravatus? Quaenam causae?
8. Violat legem residentiae nimis itineribus indulgendo?
9. Exquirit debitam licentiam, si abit?
10. Nihil notatu dignum circa famulam domesticam de eiusque habitu tum domi tum extra? Sunt aliae personae in domo canonica?

IV. De Operositate Pastorali et Sociali.

1. Providet decori et nitori ecclesiae?
2. Fovet zelum in sacramentorum administratione?
3. Desideratur necessaria prudentia in hisce?
4. Servat horarium in functionibus sacris?
5. Estne habilis in administratione bonorum ecclesiasticorum?
6. Zelat iuventutis educationem?
7. Estne habilis in recreatoriis dirigendis?
8. Promovet opportunas organizationes sociales?
9. Habetne conferentias sociales?
10. Parochus docetne cooperatores de omnibus, quae regimen pastorale respiciunt?
11. Habetne querelas de cooperatoribus?
12. Habetne aliqua desideria communicanda?
13. Quaenam est summarie indoles?
14. Quodnam criterium in agibilibus?
15. Ad quaenam officia est magis habilis?
16. Suntne quaedam animadvertenda?

NOTA. Relatio separatim pro quovis sacerdote facienda, etiam de sacerdotibus privatis, congrua congruis referendo. — Valde interest, ut praesertim de clero juniore rite referatur. — Responsiones fieri possunt lingua vernacula.

Fragebogen

für die kanonische Visitation der Dekane.

1. Kirche.

1. Entspricht der Tabernakel den Vorschriften?
2. Werden die hl. Gestalten regelmässig erneuert? Ist die Echtheit des Mehles gesichert?
3. Ist der Altar samt Zubehör den liturgischen Gesetzen entsprechend? Werden Kunstblumen ungehörig verwendet?

4. Sind die Gitter der Beichtstühle reinlich und in Ordnung?
5. Sind Taufstein und Taufgeräte reinlich gehalten?
6. Ist ein geschlossenes Sacrarium vorhanden?
7. Sorgt der Messner für Reinlichkeit der Weihwasserbecken und der Kirche überhaupt?

II. Sakristei.

1. Herrscht Ordnung und Reinlichkeit in den Schränken?
2. Sind die hl. Gefässe vergoldet und den kirchlichen Vorschriften entsprechend?
3. In welchem Zustande befinden sich die kirchlichen Gewänder? Sind manche vorschriftswidrig?
4. Sind die Korporalien und Purifikatorien reinlich und anständig?
5. Sind Kunstgegenstände vorhanden? Welche? Wie sind sie erhalten?
6. Sind die Reliquien mit Authentik und Siegel versehen?

III. Gottesdienst.

1. Wird an Sonn- und Festtagen regelmässig gepredigt? Wird Christenlehre gehalten? Werden die vorgeschriebenen Prozessionen, Novenen und andere herkömmliche Andachten gehalten?
2. Wird der liturgische Gesang gepflegt?
3. Werden die liturgischen Vorschriften bei Spendung der Sakramente und bei anderen hl. Funktionen eingehalten?
4. Werden die Vorschriften bezüglich fremder Priester beobachtet?
5. Wird manchmal ein ausserordentlicher Beichtvater gerufen?
6. Werden zu bestimmten Zeiten hl. Missionen gehalten? Wann fand die letzte statt?

IV. Friedhof.

1. Allgemeiner Zustand?
2. Befindet sich ein Kreuz in der Mitte?
3. Sind die Umfassungsmauern in gutem Zustande?
4. Wird das Gras verbrannt?

V. Kapellen.

1. Bedürfen sie einer Erneuerung?
2. Findet sich dort Unziemliches?

IV. Religiöser Zustand der Seelsorge.

1. Werden die Sonn- und Feiertage geheiliget?
2. Wie viele erfüllen nicht ihre Osterpflicht?



3. Wird das Fastengebot gehalten?
4. Wie steht es mit dem Empfange der hl. Sakramente der Frauen? Bei den Männern?
5. Wird oftmalige und tägliche Kommunion empfohlen?
6. Werden die für Kranke gewährten Erleichterungen angewendet und benützt? (cf. fol. dioeces. IX, 400; X, 57).
7. Sind die Weisungen über die erste hl. Kommunion ausgeführt?
8. Wie steht es mit dem Besuche der Predigt und Christenlehre?
9. Leben Verheiratete getrennt?
10. Welches sind die gewöhnlichsten Fehler bei der Kindererziehung?
11. Wirkt der Fremdenverkehr nachteilig?
12. Religiöse Gleichgültigkeit?
13. Trunksucht? Was ist geschehen, um dagegen zu arbeiten?
14. Gibt es öffentliche Ärgernisse? Zivilehen? Gemischte Ehen?

VII. Presse.

1. Finden sich schlechte Zeitungen in den Gasthäusern? Auch in den Familien? Welche? In welcher Anzahl?
2. Was geschieht, um solche Zeitungen aus den Familien zu verdrängen? Was, um sie aus den Gasthöfen zu entfernen?
3. Sind Pfarrbibliotheken vorhanden?
4. Sind gute Zeitungen und Zeitschriften verbreitet? Welche und in welcher Anzahl?

VIII. Seelsorgliche Hilfsmittel.

1. Gibt es Bruderschaften und religiöse Vereine? Erreichen sie ihren Zweck?
2. Sind dieselben kanonisch errichtet? Wird die Jugend ermuntert einzutreten?
3. Gibt es ein Jugendheim oder desgleichen? Steht es in Blüte und erreicht es seinen Zweck?
4. Welche Einrichtungen gibt es in sozialer Hinsicht?
5. Fördert sie der Seelsorger? Hält er Vorträge? Bekleidet er ein Amt in diesen Vereinen?
6. Werden die diesbezüglichen päpstlichen Weisungen eingehalten?
7. Werden die Statuten genau befolgt?
8. Wird dahin getrachtet, dass in die Leitung dieser Vereine charakterfeste und der Kirche treu ergebene Männer gewählt werden?
9. Gibt es auch religionsfeindliche Vereine? Hindern sie die Seelsorge?
10. Befördern sie die Verbreitung der schlechten Presse? Ist nichts dagegen versucht worden?

IX. Pfarrarchiv.

1. Ist ein für das Archiv geeigneter Schrank vorhanden? Herrscht Ordnung?
2. Werden die Matriken vorschriftsgemäss geführt?
3. Wird die Vorschrift befolgt, dass die Ehen in das Taufbuch eingetragen werden? (cf. fol. dioeces. X, 90, n. IX, § 2; XI, 267).
4. Wird das Firmungsregister geführt?
5. Wird ein Familienregister geführt? Ist es vollständig?
6. Wird ein Verlobungsregister geführt?
7. Werden die Eheakten ordnungsgemäss aufbewahrt?
8. Werden andere kirchliche Aktenstücke aufbewahrt?
9. Wird regelmässig Protokoll geführt?
10. Sind die einzelnen Bände des Diözesanblattes vollständig und gebunden?

X. Verwaltung.

1. Werden alle Bücher geführt, welche zu einer geordneten Verwaltung gehören? Urbar, Kapitalienveränderungs-Ausweis, Haupt- oder Partiebuch, Kassajournal, Zinsenbüchel?
2. Ist die Rechnungsablegung im Rückstande?
3. Sind die Kapitalien vorschriftsmässig angelegt?
4. Sind die Pachtverträge schriftlich abgefasst und oberbehördlich genehmiget?
5. Sind die Sparkassebücheln vinkuliert?
6. Werden die Zinsen regelmässig eingehoben oder sind Rückstände zu verzeichnen?
7. Sind alle Grundbuchanmeldungen durchgeführt?
8. Sind die Grundstücke und Gebäude (Kirchen, Kapellen, Widum und Wirtschaftsgebäude) in gutem Zustande?
9. Sind Kirche und Kirchen-Einrichtung gegen Feuer versichert? Um welche Summe?
10. Sind Widum und andere kirchliche Gebäude versichert? Um welche Summe?
11. Besteht ein Verzeichnis über die von der Kurie angeordneten Sammlungen?
12. Ist ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaften und Bündnisse vorhanden?
13. Ist eine Wertheimer Kasse vorhanden?

XI. Stiftungsverbindlichkeiten.

1. Ist im Widum ein Stiftungsurbar?
2. Ist in der Sakristei eine Tabelle der Stiftgottesdienste?

3. Werden bezüglich der Stiftmessen die Weisungen des Dekretes »Ut debita« befolgt? (cf. fol. dioeces. IX, 181, 254, 287, 395).
4. Sind Messen rückständig oder bestehen andere Missbräuche?
5. Wird ein Register über Persolvierung der Stiftmessen geführt?
6. Sind allfällige Reduktionen von Stiftungen noch in Kraft?
7. Wie werden die Messen an abgebrachten Feiertagen persolviert?
8. Was ist bezüglich der Manualmessen zu bemerken?
9. Wie wird das private Messenverzeichnis geführt?
10. Bestehen Messenlegate bei Gemeinden, in Schlössern oder sonst bei Privaten? Welche? Wie werden sie erfüllt?
11. Sind die Stiftungs- oder wenigstens die Rekognitions-Urkunden über Messen und andere Lasten der Kirchen, Kapellen usw. vorhanden?
12. Bestehen andere fromme Stiftungen?
13. Welchen Einfluss hat der Seelsorger daraus? Werden sie erfüllt?

Anmerkung. 1. Auf die Fragen unter Nr. X. (ausgenommen die letzten drei) und auf die sieben ersten Fragen unter Nr. XI, ist für jede Stiftung eigens zu antworten, auch wenn es sich um ein besetztes Benefizium handelt.

2. Wie in § 22 der Konstitution angeordnet ist, wird den Herren Dekanen in Erinnerung gebracht, dass es notwendig ist anzugeben, welche Anordnungen getroffen worden sind, um die vorhandenen Mängel zu beheben, und ob sie Erfolg gehabt haben. Dies ist unerlässlich, damit der Ordinarius entsprechend unterrichtet sei.

---

6. Konferenz-Aufsatzpflicht der Pastorationsgeistlichen in der Diözese Rottenburg.

(Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Rottenburg. Nr. 21. 1911).

An den hochwürdigen Klerus.

Das in unserer Diözese seit langer Zeit geltende Indult des nur einmal zu bestehenden Pfarrkonkurses hat, wie unserem hochwürdigen Klerus bekannt ist, zur Voraussetzung eine eifrige Pflege der Pastoralkonferenzen als eines Hauptmittels der wissenschaftlichen Fortbildung. Das Institut der Pastoralkonferenzen selbst ist in seiner Lebensfähigkeit und Zweckgemässheit bedingt durch eine gute Regelung und möglichst allgemeine und gewissenhafte Er-

füllung der Aufsatzpflicht, da durch die Vorarbeit der Aufsätze eine solide Grundlage für die Beratungen und Verhandlungen der Konferenzen geschaffen werden muss.

Wir können in dieser Hinsicht im allgemeinen wohl zufrieden sein. Seitens unseres Klerus wird den wissenschaftlichen Pflichtarbeiten ein anerkennenswertes Mass von Zeit, Interesse und Studium zugewendet, wie uns jedes Jahr eine ganze Reihe von tüchtigen und gediegenen Aufsätzen beweist.

Mancherlei Erfahrungen der letzten Jahre jedoch und verschiedene Anträge, die für die Dekanatskonferenzen einliefen, gaben uns Veranlassung, das bisher zurechtbestehende, die Aufsatzpflicht regelnde Statut aufs neue zu prüfen und in manchen Punkten zeitgemäss abzuändern und teilweise zu erleichtern. Indem wir im folgenden das neue Statut veröffentlichen, das mit dem 1. Januar 1912 in Kraft treten soll, sprechen wir zu unserer hochwürdigen Geistlichkeit das Vertrauen aus, dass sie wie bisher sich diesen so wichtigen wissenschaftlichen Aufgaben mit Hingebung unterziehen wird und dass die gewährten mannigfachen Erleichterungen den Eifer nicht herabstimmen, sondern steigern werden.

1. Zur Fertigung von Aufsätzen sind *verpflichtet* die Pastorationsgeistlichen, für die der Besuch der Pastoralkonferenzen pflichtmässig ist. Die unständigen Geistlichen haben von dem auf die Ordination folgenden Kalenderjahr an durch 5 Jahre hindurch je zwei Aufsätze, von da an jährlich einen Aufsatz zu fertigen. Die definitiv angestellten Geistlichen sind zu einem Aufsatze im Jahre verpflichtet; nach Antritt des 20. Priesterjahres hört die Aufsatzpflicht ganz auf.

2. *Ganz entbunden* von der Aufsatzpflicht sind

a) die Dekane, Kamerer und Bischöflichen Kommissäre,

b) die Präzeptoratskapläne und Präzeptoratskaplaneiverweser; jedoch sollen sie den Konferenzen anwohnen, soweit sie nicht durch Amtsgeschäfte verhindert sind,

c) die Diözesanpräsides der Vereine, die Superioren und Beichtväter im Hauptamt an den klösterlichen Anstalten, sowie die Strafanstaltsgeistlichen im Hauptamt, deren Beteiligung an den Konferenzen aber gewünscht wird,

d) jene definitiven Geistlichen, welche mehr als einen der Hauptvereine (Arbeiter-, Gesellen-, Lehrlings-, Jünglings-Vereine) zu leiten haben; ebenso die nichtdefinitiven Geistlichen, die das fünfte Priesterjahr zurückgelegt haben und zwei oder mehr Vereine zu leiten haben.

3. *Nur zu einem Aufsatz* im Jahre sind verpflichtet



a) die unständigen Priester in den ersten fünf Priesterjahren, die zwei oder mehr der oben genannten Vereine zu leiten haben;

b) die Repetenten der niederen Konvikte, die Präfekten der Erziehungsanstalten, die Kapläne an klösterlichen oder charitativen Anstalten. Dieselben sollen den Pastoralkonferenzen anwohnen, soweit sie nicht dienstlich verhindert sind.

c) In dem Jahr, in welchem die Konkursprüfung bestanden wird, ist nur ein Konferenzaufsatz pflichtmässig.

d) Wenn zwei Dispensgründe konkurrieren, tritt nicht ohne weiteres Befreiung von beiden Aufsätzen ein; eine solche wäre erst nachzusuchen.

4. *Weitere Dispensen* als die oben angeführten, die zutreffendenfalls von selbst eintreten und nicht besonders eingeholt zu werden brauchen, können nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden, z. B. wegen Krankheit oder zweifelloser ausserordentlicher Überbürdung mit anderer Arbeit. Gesuche dieser Art sind durch das Dekanat und mit dessen Beibericht je vor den Konferenzen beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen. Die Übernahme *nichtamtlicher* Nebengeschäfte, wie Vorbereitung von Knaben auf eine höhere Schule, ist kein genügender Befreiungsgrund, da das Pflichtmässige dem Freiwilligen vorzugehen hat.

5. Die *Aufsatzthemata* werden vom Dekan gestellt und zwar möglichst frühzeitig (schon anfangs des Jahres). Sie sind zu entnehmen dem ganzen Gebiet der wissenschaftlichen und praktischen Theologie sowie der Pädagogik; die christliche Kunst und Archäologie, die Diözesan- und Lokalkirchengeschichte soll nicht ausgeschlossen sein; auch empfiehlt es sich, mitunter eine Predigt oder Homilie und eine Katechese als Aufgabe zu stellen und zum Vortrag zu bringen. Zur Ausarbeitung freigewählter Themata für die Konferenz ist die Genehmigung des Dekans einzuholen.

6. Sämtliche Aufsätze sind von jetzt an in deutscher Sprache abzufassen. Die benützte Literatur ist anzugeben, Disposition oder mindestens Inhaltsangabe vorauszuschicken. Die Arbeiten sollen paginiert und geheftet und mindestens 14 Tage vor dem Konferenztermine dem Dekan zugesendet werden, damit dieser sie noch rechtzeitig dem von ihm gleich bei Bekanntgabe der Themata aufzustellenden Referenten zu genauer Berichterstattung überweisen kann, falls der Dekan nicht selbst darüber referieren will. Mit Fertigung eines eingehenden Referats über die eingelaufenen Aufsätze wird der Aufsatzpflicht genügt.

7. Zur Verlängerung der cura wird in Zukunft nur mehr ein



Aufsatz aus der Dogmatik oder Moral und eine ganz ausgearbeitete Predigt verlangt. Das Thema für beides ist spätestens 2 Monate vor Ablauf der cura beim Dekan einzuholen. Im übrigen bleibt bezüglich der Verlängerung der cura unser Erlass vom 6. November 1874 in Kraft. Die Anfertigung dieser Cura-Arbeiten dispensiert nicht von Fertigung der Konferenzaufsätze.

Rottenburg, den 1. Dezember 1911.

† *Paul Wilhelm*, Bischof.

---

7. Ehepapiere für russische Brautleute in Deutschland.

(Verordn. d. F. Bisch. General-Vik. Breslau. Nr. 508. 1911).

Diejenigen Geistlichen, in deren Pfarreien russische Untertanen die Ehe schliessen wollen, dürfte folgende Erklärung des Kaiserlichen Russischen General-Konsulats in Berlin interessieren:

Die Kaiserlich Russische Regierung hat in bezug auf die zur Eheschliessung russischer Untertanen in Deutschland erforderlichen Zeugnisse folgende Verfügungen an die Geistlichen und Zivilbehörden erlassen:

1. Die von den deutschen Behörden verlangten Zeugnisse darüber, dass den zuständigen Heimatsbehörden der russischen Untertanen keine Ehehindernisse bekannt geworden sind, werden, mit Ausnahme von bestimmten Personen römisch-katholischen Glaubens, von der geistlichen Behörde des letzten russischen Wohnsitzes des Betreffenden ausgefertigt.

2. Bei Personen römisch-katholischen Glaubens werden derartige Zeugnisse von der zuständigen Zivilbehörde des letzten russischen Wohnsitzes erteilt.

3. Behufs Erlangung dieser Zeugnisse müssen die Betreffenden der zuständigen Geistlichkeit bezw. der Zivilbehörde in Russland, ausser dem eigenen Namen, Stand, Tag und Jahr der Geburt und Religion, auch dieselben Angaben betreffs der Person mitteilen, mit welcher die Ehe in Deutschland geschlossen werden soll.

4. Die im Auslande nach dortigen Gesetzen geschlossenen Ehen von russischen Staatsangehörigen werden in Russland nur dann anerkannt, wenn die kirchliche Trauung nachgewiesen wird.

Den Betreffenden ist zu empfehlen, die diese Zeugnisse ausstellenden Behörden zu ersuchen, die Dokumente durch die zuständige kaiserlich deutsche Konsularbehörde in Russland amtlich beglaubigen und übersetzen zu lassen.

Als Staatsangehörigkeits-Nachweis gilt der Auslandspass.

Was die Zeugnisse darüber anbetrifft, dass Russen durch die Ehe im Auslande ihre Staatsangehörigkeit nicht verlieren, sondern dieselbe auf ihre Frauen und ehelichen Kinder übertragen, so kann die Ausstellung derartiger Zeugnisse von keiner russischen Behörde erlangt werden, und muss vom Königl. Preussischen Minister des Innern eine Dispens von der Beschaffung dieser Zeugnisse nachgesucht werden.

Es empfiehlt sich, Gesuche um Urkunden und Bescheinigungen an das Kaiserliche Deutsche General-Konsulat in Warschau zu richten, welches mit der grössten Sorgfalt alles erledigt.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Portofreiheit amtlicher Sendungen in Österreich.

(Brixener Diözesanbl. Nr. 7. 1911).

In dieser Angelegenheit erging vom k. k. Handelsministerium vom 18. Januar 1905 folgender Erlass:

»Auf Grund des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, geniesst die amtliche Korrespondenz der geistlichen Ämter, mithin auch jene in Schulangelegenheiten, nur im Verkehre mit den im Art. II, Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes angeführten Behörden, Organen und Korporationen sowie im gegenseitigen Verkehre die Portofreiheit.

Diese Entscheidung gründet sich auf die feststehende Praxis des Handelsministeriums, welches bei mehreren weiteren Anlässen in diesem Sinne entschieden hat, und entspricht auch einer sinngemässen Interpretation des Artikels II, Absatz 8 des Portofreiheitsgesetzes.

In diesem Absatze sind nämlich drei Gruppen verschiedenartiger Organismen, und zwar 1. geistliche Ämter, 2. Mendikantenkonvente und 3. öffentliche Unterrichts- und Bildungsanstalten, vermöge der Gleichartigkeit der für ihre Korrespondenzen bestehenden Portobestimmungen zusammengefasst und ist demnach auch die mit den Worten »sowohl im Verkehre mit den im Absatze 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Korporationen, als auch im gegenseitigen Verkehre« normierte Portobefreiung lediglich auf jede dieser einzelnen Gruppen, nicht aber auch auf die Gesamtheit der in jenem Absatze angeführten, in keinem engeren Zusammenhange miteinander stehenden Organismen zu beziehen.«

Die im obigen Ministerial-Erlasse zitierten Stellen haben folgenden Wortlaut:

Artikel II.

Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner:

1. Die Amtskorrespondenz der k. k. Zivil- und Militärbehörden und Ämter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponierten Beamten und der selbständig fungieren-

den Militärpersonen, dann die Hofstäbe und ihrer Ämter, der Kanzleien der k. k. Orden und ihrer Chefs im wechselseitigen Dienstverkehre.

2. Die Korrespondenz der ständigen Staatsschulden-Kontrollskommission des Reichsrates, der Landesausschüsse, der ihnen verfassungsmässig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe, des k. k. Unterrichtsrates und deren Vorstände im wechselseitigen und im Verkehre mit den sub I angeführten Behörden und Organen.

3. Die Korrespondenz der geistlichen Ämter aller vom Staate anerkannten Konfessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten, die Amtskorrespondenz der Mendikanten-Konvente, dann die Korrespondenz der Direktionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche vom Staate als öffentliche anerkannt sind, in Unterrichtsangelegenheiten sowohl mit den im Absatze 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Korporationen als auch im gegenseitigen Verkehre.«

Die Korrespondenz der geistlichen Ämter mit anderen, hier nicht genannten Ämtern ist also vom Postporto nicht befreit.

---

2. Staatliche Revision kirchlicher Jahresrechnungen in Preussen.

(Kirchl. Amtsbl. der Diözese Münster Nr. 15. 1911).

Da wiederholt Kirchenvorstände Aufschluss über den Umfang der staatlichen Rechnungsrevision gewünscht haben, so wird folgender Erlass nachrichtlich mitgeteilt.

Münster, den 3. November 1911.

Das Bischöfliche General-Vikariat.

* * *

Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
J.-Nr. G. II. 555.

Berlin, den 1. April 1879.

Bereits in dem Schlußsatze meines Erlasses vom 16. Mai v. J. (G. II 1146), betreffend die erleichterte Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts bei Einsicht der Etats der katholischen Kirchengemeinden gemäss § 52 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241), habe ich darauf hingewiesen, dass auch die im § 54 des Gesetzes

vorgeschriebene Prüfung der Jahresrechnungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde nicht über das erforderliche Maß zu erweitern, sondern innerhalb des durch das Gesetz selbst bezeichneten Rahmens zu vollziehen sei.

Neuere Wahrnehmungen lassen darauf schliessen, dass dieser Hinweis bei den beteiligten Aufsichtsbehörden nicht immer die gehörige Beachtung gefunden hat und dass infolgedessen bei einzelnen derselben eine Arbeitsvermehrung eingetreten ist, welche bei richtiger Anwendung der bestehenden Vorschriften sich unschwer wird vermeiden lassen.

Ich nehme hieraus von neuem Veranlassung, im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern, darauf ergebenst aufmerksam zu machen, dass es *nicht Sache der staatlichen Aufsichtsbehörde ist, die Jahresrechnungen nach ihrer formellen und materiellen Seite hin zu prüfen,* indem diese Prüfung nach dem bestimmten Wortlaut des § 54 des Gesetzes sich vielmehr lediglich darauf zu beschränken hat, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, d. h. ob dieselbe sich im grossen und ganzen innerhalb der durch den Etat gezogenen Grenzen gehalten hat und ob nicht etwa Ausgaben gegen den Etat oder solche Ausgaben geleistet sind, welche der Etat überhaupt nicht vorsieht. Um hiervon die Überzeugung zu gewinnen, bedarf es nicht einer minutiösen, insbesondere kalkulatorischen Durchprüfung aller einzelnen Rechnungspositionen; vielmehr wird eine an der Hand des Etats vorzunehmende Durchsicht der Jahresrechnung und evtl. der dazu gehörigen Belagstücke vollkommen hinreichend sein, um die *Etatsmässigkeit der Verwaltung* zu kontrollieren.

Eine *weitergehende* Prüfung der Jahresrechnungen bleibt gemäss § 47 Absatz 2 des Gesetzes der *kirchlichen* Aufsichtsbehörde, in den Fällen des § 40 Absatz 1 dem Patron oder der Patronatsbehörde überlassen.

---

3. Der gesundheitgefährdende Krankenbesuch eines Geistlichen in Österreich.

Vom österreichischen Obersten Gerichts- und Kassationshofe ist am 17. August 1911 ein Urteil ergangen, das für die *Krankenhausseelsorge* in Österreich prinzipielle Bedeutung hat. Zur Klage stand ein Vorfall, der sich am 30. Mai 1910 im Krankenhause in *Villach* (Kärnten) abgespielt hat. Frau *Elsa Gradl*, die Gattin eines Bankleiters, befand sich seit dem 28. Mai 1910 wegen eines Lungenleidens im Villacher Krankenhause in Pflege. Am 30. Mai

trat der Franziskanerpater Anton *Asciku*, dem die Krankenhausseelsorge oblag, unangemeldet in ihr Krankenzimmer. Frau Gradl erschrack über den Besuch heftig, weil sie meinte, sie sei von den Ärzten aufgegeben und der Priester wolle ihr die Sterbesakramente reichen. Sie verlangte mehrmals, der Geistliche möge sich entfernen; ihr Verlangen stellte sie in heftiger und aufgeregter Weise. P. Asciku suchte die Kranke zu beruhigen, überzeugte sich am Kopfzettel, dass Frau Gradl katholisch sei, betonte sein Recht, die Kranken besuchen zu dürfen und entfernte sich, nachdem auf Rufen der Kranken eine Pflegeschwester herbeigeeilt war. Das Verweilen des Paters im Krankenzimmer dauerte zwei bis drei Minuten. Später stellte sich bei der Kranken Bluthusten ein. Wegen dieses Tatbestandes hat das Bezirksgericht Villach am 27. Dezember 1910 den P. *Asciku* für *schuldig* erkannt, durch dieses Verhalten »eine Handlung begangen zu haben, von der er nach ihren für jedermann leicht erkennbaren Folgen und nach den besonderen Umständen einzusehen vermochte, dass sie eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit herbeizuführen geeignet sei, wobei aber der ursächliche Zuzammenhang mit dem darauffolgenden Bluthusten der Kranken nicht als erwiesen angenommen werden kann«. Er beging damit nach dem Urteil des Villacher Bezirksgerichtes die Übertretung gegen die *körperliche Sicherheit* nach § 431 Str.-G. und wurde dafür zu *dreissig Kronen Geldstrafe* oder *drei Tagen Arrests* und zum Kostenersatze *verurteilt*. Gegen dieses Urteil wurde die Berufung eingelegt. Das k. k. Landesgericht in Klagenfurt hat aber unter dem 21. Januar 1911 das erstrichterliche Urteil bestätigt. Hatte das Bezirksgericht Villach darin, dass der Angeklagte das Zimmer nicht sofort verliess, das strafbare Verschulden nach § 431 St. G. erblickt, so nahm das Landesgericht in Klagenfurt »eine hartnäckige Weigerung« des Angeklagten, »das Zimmer sofort zu verlassen«, an. In der Folge hat die k. k. Generalprokuratur die *Nichtigkeitsbeschwerde* zur *Wahrung des Gesetzes* gegen diese beiden Urteile an den k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshof erhoben, der am 17. August sein Urteil fällte. Es erkannte zu Recht, dass durch die beiden Urteile das *Gesetz* im § 431 St. G. *verletzt* worden ist. Diese Urteile wurden ihrem vollen Inhalte nach behoben und P. Asciku *freigesprochen*. In den Gründen des Urteiles der höchsten Instanz heisst es u. a., dass nach der Dienstvorschrift für den Geistlichen der kärntnerischen Landeswohltätigkeitsanstalten dem katholischen Hausgeistlichen der Zutritt zu den Kranken seiner Konfession freisteht (§ 5) und der Krankenbesuch, die Belehrung und Tröstung der

Kranken geradezu seine Pflicht ist (§ 8 II/a). Der Priester habe nur wenige Minuten im Krankenzimmer verweilt, um sich von der Konfession der Kranken zu überzeugen und sie zu beruhigen. Überdies habe Frau Gradl seine Entfernung aus dem Zimmer nicht nur in unhöflicher, sondern geradezu in beleidigender Weise verlangt. Infolge des Freispruches musste die von P. Asciku eingezahlte, dem Armenfonds der Stadtgemeinde Villach überwiesene Geldstrafe wieder an ihn ausgefolgt werden. P. Asciku ist aus Albanien und wirkt in der Seelsorge in sieben bis acht Sprachen.

---

4. Das Verbot der Benutzung einer alten Kirche zu ernsten Theatervorführungen

beschäftigte den höchsten preussischen Verwaltungsgerichtshof und veranlasste eine bemerkenswerte Entscheidung. Der Sachverhalt ist folgender. In *Alsdorf* (Reg.-Bez. *Trier*) ist vor mehreren Jahren eine neue katholische Kirche gebaut worden. Die alte beschloss die kirchliche Gemeindevertretung ihres architektonischen Wertes wegen zu erhalten und sie zu »Versammlungen zur Pflege christlichen Lebens« weiter zu verwenden. Man hielt in ihr religiöse Vorträge, führte erbauliche Theaterstücke auf usw. Der Landrat teilte nach Beseitigung einiger baulicher Mängel mit, er habe dagegen nichts einzuwenden. Nun kam aber eines Tages ein *Schreiben des Bürgermeisters* an die katholische Kirchengemeinde an, das das *Verbot* enthielt, die *Kirche weiter für Theateraufführungen oder sonstige Schaustellungen jedweder Art zu benutzen.* Beschwerden des Pfarrers an den Landrat und den Regierungspräsidenten hatten keinen Erfolg. Der Regierungspräsident begründete seinen ablehnenden Bescheid damit, dass er sagte, das Verbot finde seine Rechtfertigung in der besonderen Lage der Kirche, *auf einem Friedhof. Auf den Friedhof gehörten keinerlei Theaterspiele, möge der Inhalt auch tief religiös empfunden sein.* Sie stellten sich nach der allgemein geltenden Auffassung der Jetztzeit als eine Ehrfurchtsverletzung gegenüber den Toten dar. Die Anschauungen über Religion und Ethik seien nicht mehr dieselben wie im Mittelalter. Nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung solle die Kirche übrigens nur zu *Versammlungen* zur Pflege kirchlichen Lebens weiter benutzt werden, darunter fielen nicht Theateraufführungen. Der Pfarrer von Alsdorf wies demgegenüber darauf hin, dass nach katholischer Lehre jetzt wie im Mittelalter die Pietät gegenüber den Verstorbenen darin bestehe, dass man für sie bete und zu diesem Zwecke den Kirchhof besucht.

Dazu aber sei nötig, das religiöse Empfinden zu nähren und zu stärken. Und unzweifelhaft geschehe das durch die Aufführung religiöser Schauspiele. Auch tatsächlich werde diese Pietät geübt, da jedesmal am Schluss des Theaterabends die Anwesenden aufgefordert würden, für ihre Verstorbenen zu beten. Im übrigen wies der Pfarrer auf die herrliche Abteikirche von Maria-Laach hin, wo erst letzte Weihnachten zum Gottesdienste ein religiöses Schauspiel aufgeführt worden sei. Dass die Angehörigen der Gemeinde — und sie seien ausschliesslich katholisch — keineswegs in ihrem religiösen Empfinden verletzt würden, zeige der Umstand, dass fast alle sehr eifrig an den Theaterabenden teilgenommen hätten. Die Verfügung des Bürgermeisters sei auf die Hetze einiger weniger zurückzuführen, die dem Pfarrer seit langem feindselig gesinnt seien.

Das *Oberverwaltungsgericht* erkannte dem Antrage der katholischen Kirchengemeinde gemäss auf Aufhebung des Bescheides des Regierungspräsidenten zu Trier und der in ihm aufrecht erhaltenen Verfügung des Bürgermeisters zu Alsdorf. Die Entscheidung begründend führte der Präsident des Gerichtshofes, Exzellenz v. Bitter, etwa aus: Der Bürgermeister geht davon aus, dass in den angezogenen Beschlüssen hinsichtlich der Erhaltung und weiteren Verwendung der Kirche nur von Versammlungen, nicht aber von Theateraufführungen die Rede sei. Diese Beschlüsse kämen überhaupt nicht in Betracht. Maßgebend sei allein der Umstand, dass *die katholische Kirchengemeinde Eigentümerin der Kirche sei und mit ihr machen könne, was sie wolle, soweit nicht polizeiliche Interessen dem entgegenstünden.* Ohne weiteres sei anzuerkennen, dass die Polizei berechtigt und verpflichtet sei, dafür zu sorgen, dass die Ruhe des Kirchhofes und die Pietät gegenüber den Toten nicht verletzt würde. Das könne der Fall sein durch Theaterspielen, die das Empfinden der Besucher des Kirchhofes verletzen. *Ebenso müsse aber auch anerkannt werden, dass es Schauspiele gäbe, die ihrem Wesen und Zweck nach durchaus einen erbaulichen, religiösen Charakter haben, und dass gerade die katholische Kirche auf deren Pflege bedacht sei.* Bei ihnen könne von einer Ehrfurchtsverletzung gegenüber den Toten *nicht* die Rede sein, insbesondere sei das *Passionsspiel* zu erwähnen. Die polizeiliche Verfügung gehe also zu weit, wenn sie die Aufführung von Theaterstücken *jedweder* Art verbiete. (»Germania« Nr. 293, 1911.)

5. Die bürgerlichen Gemeinden in Hessen sind zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht verpflichtet.

Dies wurde nach der »Volkszeitung« in Mainz Nr. 257, 1911 durch den Grossherzoglichen Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz entschieden. Der Tatbestand ist folgender:

In dem Voranschlage der bürgerlichen Gemeinde in *Herbstein* (Kreis Lauterbach) pro 1908/09 waren verschiedene Ausgabeposten für Zwecke der katholischen Pfarrei Herbstein enthalten. Die *evangelische* Kirchengemeinde Herbstein erachtete es für unbillig und den Gesetzen nicht entsprechend, dass ihre Mitglieder und die evangelische Kirchengemeinde als Grundbesitzerin in der Gemarkung Herbstein durch Heranziehung zu den Gemeindeumlagen für katholische kirchliche Zwecke in Anspruch genommen würde und verlangt die Entscheidung des Kreisausschusses Lauterbach. Sie bestritt, dass die obenerwähnten Leistungen auf privatrechtlichen Verpflichtungen der Zivilgemeinde gegen die katholische Kirche beruhten. Die finanziellen Leistungen der Zivilgemeinde an die katholische Kirchengemeinde seien zurückzuführen auf ein aus der Zeit der Kircheneinheit *aller* Ortsbürger stammendes Herkommen, vielleicht auch auf bestimmte Abmachungen und Verträgen zwischen Kirche und Gemeinde, die aber lediglich in dieser einstigen Identität zwischen Zivil- und Kirchengemeinde Berechtigung hatten. Die Zivilgemeinde vertrat die Ansicht, dass sie auf Grund von Verträgen und mehr als 100jährigem Herkommen zur Leistung der vorgesehenen Beträge an die katholische Kirchengemeinde verpflichtet sei. Der Kreisausschuss der Kreises Lauterbach erklärte die von der evangelischen Kirchengemeinde Herbstein eingelegte Reklamation gegen den Voranschlag der Gemeinde Herbstein für *begründet* und belastet die bürgerliche Gemeinde Herbstein mit den Kosten.

Gegen diese Entscheidung haben die Zivilgemeinde und die katholische Kirchengemeinde Rekurs an den *Provinzialausschuss* der Provinz Oberhessen eingelegt, jedoch ohne Erfolg. Auch diese Instanz der hessischen Verwaltungsgerichte *erkannte, dass die bürgerliche Gemeinde keine Verpflichtung zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse habe, dass dies vielmehr Sache der betreffenden Konfessionsgemeinde sei.*

Die Zivilgemeinde Herbstein rief nun als Höchstinstanz den Grossherzoglichen *Verwaltungsgerichtshof* an. Letzterer erkannte:

»Die Beschwerde der politischen Gemeinde Herbstein und der dortigen katholischen Kirchengemeinde gegen die Entscheidung des



Provinzialausschusses der Provinz Oberhessen wird unter Verurteilung der Beschwerdeführerinnen in die Kosten des Verfahrens zurückgewiesen.«

---

6. Das Halten von Reden auf Friedhöfen durch Nichtgeistliche.

Die Polizeiverordnung vom 9. Februar 1891, nach der auf den hiesigen Friedhöfen »das Halten von Reden durch Nichtgeistliche« verboten war, ist aufgehoben worden. Danach könnte es scheinen, als ob nunmehr Ansprachen von Laien ohne weiteres zulässig wären. Das Nachrichtenamt macht darauf aufmerksam, dass eine solche Auffassung nicht zutrifft. Die erwähnte Polizeiverordnung war seinerzeit auf Grund der entsprechenden preussischen Landesgesetze erlassen worden. Diese Grundlage hat sich inzwischen verschoben. Das Kammergericht hat wiederholt erkannt, dass die Frage, inwieweit Leichenbegängnisse der Anzeige oder Genehmigung bedürfen, sachlich erschöpfend und unter Ausschluss der selbständigen Landesgesetzgebung durch das Reichsvereinsgesetz von 1908 geregelt wird, dass daher auch die Frage der Zulässigkeit von Laienreden bei Begräbnissen lediglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurteilen ist. Mit Rücksicht hierauf musste die Aufhebung der Polizeiverordnung von 1891 erfolgen. An ihre Stelle sind die Bestimmungen des Vereinsgesetzes getreten. Danach bedürfen nur *gewöhnliche* Leichenbegängnisse keiner Anzeige oder Genehmigung; wohl aber *un*gewöhnliche, wie sich aus dem Wortlaut unmittelbar ergibt. Es fragt sich daher, ob ein Begräbnis dadurch zu einem ungewöhnlichen wird, dass Nichtgeistliche am Grabe Ansprachen oder Nachrufe halten. Diese Frage ist nach den Gebräuchen des einzelnen Ortes zu beantworten und für Köln zu bejahen. Leichenbegängnisse, bei denen Nichtgeistliche am Grabe sprechen, gehören in Köln nicht zu den herkömmlichen. Das Halten von Reden auf den Friedhöfen durch Nichtgeistliche ist daher nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig. (Köln. Volksztg. Nr. 958 v. 9. Nov. 1911.)

---

7. Das Hausrecht auf dem Friedhof.

Man schreibt der »Frankfurter Zeitung« (Nr. 338, 1911):

Die neueste Nummer des »Allgemeinen Kirchenblattes für das evangelische Deutschland« veröffentlicht einen Erlass, den das Konsistorium der Provinz Brandenburg am 8. August d. J. an die Gemeinde Kirchenräte der Provinz gerichtet hat. Der Erlass stellt

mit sichtlichem Bedauern fest, dass mit dem Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 keine Polizeiverordnungen mehr vereinbar sind, die den Laien das Halten von Reden auf Friedhöfen verbieten. Dieses Verbot könne jedoch auf anderem Weg erreicht werden. Soweit nämlich die Friedhöfe Eigentum der Kirchengemeinden seien, könnten diese von sich aus, ohne die Polizei in Anspruch zu nehmen, unter dem Titel des Hausrechts den Laien das Halten von Reden auf den Friedhöfen verbieten; desgleichen die politischen Gemeinden für die in ihrem Eigentum befindlichen Friedhöfe. Das Konsistorium empfiehlt deshalb den Gemeinde-Kirchenräten, für den in ihrem Eigentum stehenden Friedhof alsbald eine bezügliche Friedhofsordnung zu erlassen, sowie für den Fall, dass der Friedhof Eigentum der politischen Gemeinde sei, mit dem Gemeindevorstand oder Magistrat wegen des Verbots von Laienreden in Verbindung zu treten; zum mindesten sei auf eine Bestimmung hinzuwirken, wonach das Halten von Laienreden nur mit vorheriger Genehmigung des amtierenden Geistlichen gestattet sei. Schliesslich macht es das Konsistorium jeder einzelnen Kirchengemeinde zur Pflicht, zur Erhaltung des Herkommens beizutragen, nach dem in der Provinz Brandenburg Kirchhöfe zum weitaus überwiegenden Teil Eigentum der Kirchengemeinde seien.

Die gleiche Nummer des Allgemeinen Kirchenblattes gibt einen schon vor längerer Zieit hinausgegebenen Erlass des Konsistoriums der Provinz Pommern bekannt, wonach der Minister der geistlichen Angelegenheiten am 28. Dezember 1909 die Beschwerde eines Methodistenpredigers, dem das Amtieren auf dem Friedhof einer evangelischen Kirchengemeinde verweigert worden war, dahin verbeschieden hat, dass der Gemeindekirchenrat als Eigentümer des Friedhofs befugt gewesen sei, dem Methodistenprediger die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen auf dem Friedhof zu untersagen. In einer solchen Ausschliessung könne keine Versagung eines »ehrlichen Begräbnisses« im Sinn des preussischen Landrechts gefunden werden.

Am 4. Mai d. J. hat der Kirchenvorstand von Apenrade dem Prediger der dortigen Freigemeinde, einem Laien, die Vornahme von Beerdigungen auf dem Apenrader Kirchhof in der üblichen liturgischen Form widerruflich gestattet. Diesen Beschluss hat das Konsistorium der Provinz Schleswig-Holstein am 27. Mai d. J. für ungültig erklärt, da durch die Konsistorialverfassung vom 10. März 1896 den Sprechern der Freigemeinden das Fungieren auf den Friedhöfen der Landeskirche unter allen Umständen verboten sei.

Nach diesen Proben aus drei preussischen Provinzen hat die evangelische Kirche wenig Recht mehr, sich über die katholischen Friedhofsskandale zu beschweren. Ob die katholische Kirche dem evangelischen Pfarrer oder ob die evangelische Kirche dem Sprecher der Freigemeinde, dem Methodistenprediger und den Laien das Halten von Grabreden verbietet, ist die gleiche Intoleranz. Dies hat freilich in der evangelischen Bevölkerung und dem Gros der evangelischen Geistlichen wenig Boden; um so schlimmer ist es, dass sie die kirchlichen Oberbehörden der östlichen Provinzen den Gemeindekirchenräten zur Pflicht machen wollen.

---

8. Der Privatunterricht in Gymnasialfächern dispensiert nicht von der Pflicht des Besuches der Volksschule.

Der »Köln. Volkszeitung« wird aus Colmar (Elsass) anfangs Januar (1912) berichtet: Der katholische *Ortsgeistliche* eines kleinen Dorfes wollte einem seiner Pfarrkinder zu besserer Bildung verhelfen und ihm den Besuch des *Gymnasiums* ermöglichen. Als der Junge etwa zwei Monate vor der Schulentlassung stand, begann der Pfarrer mit dem Privatunterricht und veranlasste, um die Lernkraft des Schülers voll auszunützen, dass der Schüler den regelmässigen Volksschulunterricht nicht mehr besuchte. Der Vater teilte den Sachverhalt der *Aufsichtsbehörde* mit, die zwar die Qualität des von dem Pfarrer erteilten Privatunterrichts nicht beanstandete, gleichwohl aber entschied, dass der Junge die noch bleibenden 6 bis 8 Wochen bis zu seiner Schulentlassung wenigstens Vormittags die Volksschule *weiter besuchen* müsse, da für die beabsichtigte Vorbereitung auf das Gymnasium die Nachmittagsstunden genügten. Der Vater fügte sich dieser Entscheidung nicht, worauf *Strafbescheide* gegen ihn ergingen wegen Schulversäumnis seines Sohnes. Das *Schöffengericht* sprach den Vater frei, weil der Privatunterricht in dem gegebenen Fall dem Schulunterricht gleichwertig sei. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft verurteilte das *Landgericht* den Vater zu zwei Tagen *Haft*, da ein gleichwertiger Ersatz des Volksschulunterrichtes deshalb nicht vorliege, weil manche Fächer des Volksschulunterrichts, z. B. Geographie, Turnen fehlten, insbesondere aber dem Unterricht ein wesentliches Merkmal des systematisch einwandfreien Unterrichts fehle, da er nicht nach der Uhr erteilt worden sei. Den beim Oberlandesgericht als Revisionsinstanz gestellten Antrage des Vaters auf Aufhebung des Strafkammerurteils schloss sich die Oberstaatsanwaltschaft an, weil die Qualität des

Ersatzunterrichts durch die Schulbehörde erst noch nachgeprüft werden müsse. Das Oberlandesgericht bestätigte aber entgegen dem Antrage von Staatsanwaltschaft und Angeklagten das Urteil. Das *Oberlandesgericht* stellte sich auf den Standpunkt, dass die Entscheidung der Schulbehörde zu Recht erfolgt sei. Zur Zeit der Revisionsverhandlung war der Schüler schon in die Untertertia eines Gymnasiums aufgenommen. Der Schüler hatte den Abstand von der Volksschule bis zur Gymnasialtertia in der kurzen Zeit von Januar bis September bewältigt. Dessen ungeachtet erhält sein Vater eine Haftstrafe! Die Entscheidung wird von Laien wohl kaum verstanden werden.

---

9. Gültigkeit ungarischer Ehen.

Hierüber berichtet die Wiener »N. Fr. Presse« in Nr. 16973, 1911: In einem Ehe-Ungültigkeitsprozesse hat der Oberste Gerichtshof unter Vorsitz seines Präsidenten Freiherrn v. Ruber ein Urteil gefällt, welches mit grösster Entschiedenheit die Gültigkeit ungarischer Ehen ausspricht ohne Rücksicht auf die frühere Staatsangehörigkeit der die Ehe schliessenden Teile. Die Klägerin, die Tochter eines hohen österreichischen Staatsbeamten, hatte sich im Jahre 1902 nach römisch-katholischem Ritus mit einem Grossgrundbesitzer verehelicht. Die Ehe wurde nach kurzer Dauer geschieden. Im Jahre 1905 trat die Frau aus dem österreichischen Staatsverband aus, erwarb die ungarische Staatsbürgerschaft und schloss nach Trennung ihrer ersten Ehe vor dem Matrikenamt in Budapest eine neue Ehe mit einem Wiener Fabriksdirektor israelitischer Konfession, der gleichfalls kurz zuvor ungarischer Staatsbürger geworden war. Im Jahre 1909 trat die Frau vom katholischen zum evangelischen Glauben über. Sie focht jetzt durch Justizrat Dr. *Bachrach* und Dr. *Abel* beim Wiener Zivillandesgericht ihre zweite Ehe als ungültig an, indem sie das Ehehindernis des Katholizismus und das der Religionsverschiedenheit als Ungültigkeitsgründe geltend machte und ausführte, sie und ihr zweiter Mann hätten ihren Wohnsitz niemals nach Ungarn verlegt und ausschliesslich zur Schliessung ihrer zweiten Ehe die ungarische Staatsbürgerschaft erworben. Der Vertreter des Ehemannes, Dr. Alfred *Munk*, schloss sich der Ungültigkeitsklage an. Das Zivillandesgericht und das Oberlandesgericht *wiesen* aber die *Klage* ab und *sprachen die Gültigkeit* der in *Ungarn geschlossenen Ehe aus* mit der Begründung, dass beide Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung ungarische Staatsbürger

waren, das ungarische Recht, nach welchem somit die Gültigkeit der Ehe zu beurteilen sei, weder das Ehehindernis des Katholizismus noch das der Religionsverschiedenheit kenne. Die Klagevertreter und der Ehebandsverteidiger erhoben die Revision an den Obersten Gerichtshof, in der sie geltend machten, dass nach dem Auswanderungspatent vom Jahre 1833 die österreichische Staatsbürgerschaft bloss durch Auswanderung, das heisst, dadurch verloren gehe, dass ein Staatsbürger sich aus Österreich in einen fremden Staat begibt mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren. Die Entlassungsbescheinigung seitens der österreichischen Behörde, welche allerdings beide Ehegatten erhielten, führe den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nur unter der Bedingung herbei, dass die tatsächliche Auswanderung erfolgt. Diese Bedingung sei nicht eingetreten, denn keiner der beiden Eheteile habe das österreichische Domizil aufgegeben.

Der *Oberste Gerichtshof* wies nun die *Revision ab* und bestätigte konform den Entscheidungen der ersten Instanzen die *Gültigkeit der in Ungarn geschlossenen Ehe.* Die Urteilsbegründung führt aus, das Auswanderungspatent sei nahezu gänzlich ausser Kraft gesetzt mittelst der Bestimmung des Artikels 4 des Staatsgrundgesetzes, wonach die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist. Schon im Erlass des Staatsministeriums vom 26. September 1864 sei hervorgehoben, dass die Wesenheit der Auswanderung nicht in der bleibenden physischen Entfernung aus dem österreichischen Staate liege, sondern vielmehr in dem Aufgeben des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte, in der hienach erfolgten Entlassung aus dem österreichischen Untertanenverband und in der Erwerbung einer neuen Heimat. Das ist zutreffend und kann nur dann verkannt werden, wenn *auf die längst überholten Worte eines grösstenteils obsolet gewordenen Gesetzes* das Hauptgewicht gelegt wird. Es widerspricht den Denkgesetzen, einen Menschen, der seinen Austritt aus dem Untertanenverhältnis angezeigt und bescheinigt erhalten und die Staatsbürgerschaft eines auswärtigen Staates erworben hat, trotzdem als österreichischen Staatsbürger behandeln zu wollen, weil er hier wohnt und nicht ins Ausland gezogen ist. Da beide Teile faktisch die ungarische Staatsbürgerschaft erwarben, waren sie zur Zeit ihrer Eheschliessung ungarische Staatsbürger. Die Entscheidung der Frage, ob die beiden Ehegatten die persönliche Fähigkeit hatten, trotz bestehender Religionsverschiedenheit und trotzdem der frühere Gatte der Klägerin noch lebt, eine Ehe einzugehen, hat somit gemäss der Bestimmung

des § 34 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches *nach ungarischem Recht zu erfolgen* und ist nach diesem Recht zu bejahen. Der § 4 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches kann, da es sich um Ausländer handelt, nicht in Berücksichtigung gezogen werden; ebenso *unentscheidend ist es*, *dass die Erwerbung der ausländischen Staatsbürgerschaft zu dem Zwecke erfolgte, ein österreichisches Gesetz zu umgehen.* Der Umstand, dass der Ausländer früher Inländer war, ändert an seiner rechtlichen Stellung nichts. Er hat die Vorteile der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgegeben, der Grund hiefür muss ganz unberücksichtigt bleiben, sobald wirklich eine andere Staatsbürgerschaft erlangt wurde. Er geniesst ohne Einschränkung die hiedurch erworbenen Vorteile, muss aber auch alle Unannehmlichkeiten tragen, die sich aus ihr etwa ergeben. Jedenfalls könnte er nicht je nach seinem Bedürfnis abwechselnd das Recht des einen oder des anderen Staates für sich in Anspruch nehmen.

---

10. Mischehenpraxis in Preussen.

Hierüber bringt die »Breslauer Zeitung« eine Entscheidung, die wir wegen ihrer Bedeutung wörtlich wiedergeben:

Ein *evangelischer Stellenbesitzer* im Breslauer Kreise hatte eine *katholische Frau geheiratet* und sich vor der Trauung dem katholischen Pfarrer gegenüber verpflichtet, die aus der *Ehe hervorgehenden Kinder katholisch* werden zu lassen. Ein Sohn, den die Frau geboren, war denn auch katholisch getauft worden. Einige Jahre danach war der Mann *gestorben* und hatte in seinem *Testament nochmals ausdrücklich die Bestimmung getroffen*, *dass sein Sohn der katholischen Kirche verbleiben* solle. Demgemäss schickte die Mutter das Kind, sobald es das schulpflichtige Alter erreicht hatte, in die katholische Schule. Dagegen protestierte jedoch der zuständige evangelische Schulinspektor, und auf sein Betreiben erklärte das Vormundschaftsgericht sowohl die Verpflichtung des Vaters dem Pfarrer gegenüber, als auch die *Testamentsklausel für rechtsunwirksam und gab der Mutter auf*, *den Knaben der evangelischen Schule* zuzuführen. Als sie das innerhalb der ihr gelassenen Frist nicht tat, wurde ihr das Erziehungsrecht entzogen und in die Hände eines Pflegers gelegt, der das Kind in die evangelische Schule schickte und bei einer evangelischen Familie unterbrachte. Dann verlangte der Pfleger von der Mutter die Herausgabe des auf der Sparkasse angelegten Barbestandes des väterlichen Erbteils zur Bestreitung der Unterhaltungs- und Erziehungskosten und beschritt, da die

Mutter die Herausgabe verweigerte, mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts den Klageweg, indem er zunächst einen Teilbetrag einklagte. Das Amtsgericht *verurteilte die Beklagte* kostenpflichtig zur Herausgabe des Klageobjekts. Die Sache schwebt jetzt in der Berufungsinstanz beim hiesigen Landgericht.

Man vergegenwärtige sich: Der Vater gibt eine Erklärung vor dem Pfarrer ab, die Kinder katholisch werden zu lassen; der Sohn wird katholisch getauft, katholisch erzogen; vor seinem Tode trifft der Vater testamentarisch die Bestimmung, dass sein Sohn katholisch bleiben solle — und trotz alledem muss jetzt auf Entscheidung des Amtsgerichts hin der Sohn evangelisch werden, nachdem er vorher der Mutter entzogen worden ist. »Diese Entscheidung« bemerkt hierzu mit Recht die Schlesische Volkszeitung, »mag nach dem geltenden geschriebenen Recht zutreffend sein. Aber dem gesunden *Rechtsempfinden schlägt eine solche Entscheidung geradezu ins Gesicht.* Summum jus, summa injuria! Hier besteht eine Lücke im Gesetz, die schleunigst beseitigt werden muss, zumal ähnliche Fälle sich in den letzten Jahren ereignet haben.«

---

11. Die Feuerbestattung in Bayern.

Entscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes.

Der bayrische Verwaltungsgerichtshof hatte sich kürzlich, wie der »Phönix« meldet, mit einer Beschwerde zu befassen, die der Stadtmagistrat *Nürnberg* eingebracht hat.

In Nürnberg besteht noch keine Einrichtung für Leicheneinäscherung — weder ein Not- noch ein sonstiges Krematorium. Der Stadtmagistrat hat nun in Übereinstimmung mit den städtischen Kollegien vorerst die *Errichtung eines Krematoriums* in die Wege leiten wollen und einen Baukostenbetrag von 32 000 Mark in den Voranschlag eingestellt. Die *mittelfränkische Kreisregierung* verfügte aber die *Streichung* dieses Etatspostens, weil sie ihn für ungesetzlich und seine Einsetzung für einen »Übergriff über die gesetzlichen Grenzen des gemeindlichen Wirkungskreises« erklärte. Dass dieser Regierungserlass einen *Eingriff* in die *gemeindlichen Selbstverwaltungsrechte* darstellte, focht die mittelfränkische Kreisregierung nicht im mindesten an. Gegen diese Verletzung der Gemeindeautonomie erhob der Stadtmagistrat von Nürnberg an den bayrischen Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde, der auch Folge gegeben wurde. Der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass

die *Entschliessung* der *Regierung* von Mittelfranken *ausser Wirksamkeit* gesetzt werde.

In den ausführlichen Entscheidungsgründen heisst es u. a.: Dass die Feuerbestattung in Bayern nicht als unstatthaft betrachtet wird, ergibt sich daraus, dass die Überführung von Leichen in ausserbayrische Krematorien jederzeit bewilligt und dass kriminalistische Bedenken nicht unbedingt als ein Hindernis für Feuerbestattung angesehen werden. Bei der Frage, ob die Gemeinde zur Einführung der Feuerbestattung nicht befugt erscheint, ist zu unterscheiden, ob die Einführung eine fakultative oder obligatorische ist. Die Beschlüsse des Magistrats sind nur auf die *Ermöglichung* einer *fakultativen* Feuerbestattung gerichtet. In allen gesetzlichen Bestimmungen ist neben Begräbnisplatz nur von Beerdigung die Rede. Unzweifelhaft hatte der Gesetzgeber bei Erlassung der Bestimmungen nur die Erdbestattung im Auge, es kann also die Leichenverbrennung unter die gesetzlichen Bestimmungen nicht einbezogen werden. Andererseits führt der Umstand, dass der Gesetzgeber gar nicht an die Feuerbestattung dachte, zu dem Schlusse, dass die Erdbestattung gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass also andererseits die Feuerbestattung nicht ausgeschlossen sei. *In keinem Gesetze ist ein Verbot gegen die Feuerbestattung enthalten.*

---

12. Züchtigungsrecht in der Fortbildungsschule.

Hierüber hat das Reichsgericht eine interessante Entscheidung getroffen, welche in Heft 12 des Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. auszugsweise mitgeteilt wird. Nach dem Tatbestand hat ein Lehrer in Gleiwitz in 15 Fällen gegen Schüler (Schlächterlehrlinge), die zu spät kamen oder sonst gegen die Schulordnung verstiessen, körperliche Strafen in Anwendung gebracht. Die Strafkammer sprach den Angeklagten frei, weil ihm *ein Züchtigungsrecht zustehe* und er dasselbe nicht überschritten habe. Das Reichsgericht hat die hiergegen eingelegte *Revision zurückgewiesen.* In mehreren Fällen hat das oberste Gericht schon dahin entschieden, dass aus der Pflicht des Lehrers zur Erziehung schon dessen Recht folge, innerhalb der durch den Erziehungszweck gezogenen Grenzen angemessene Zuchtmittel zur Anwendung zu bringen. Dass die Lehrer der Fortbildungsschule nicht nur zum Unterricht, sondern auch zur Erziehung ihrer Schüler berufen sind, könne einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Die Fortbildungsschule habe den Zweck, die Schüler in den in der Volksschule erworbenen elementaren Kenntnissen und

Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiter zu führen; sie solle das von der Volksschule begonnene Werk fortführen und habe daher gleich dieser die Aufgabe, nicht nur ihren Schülern Kenntnisse beizubringen, sondern auch auf deren Geist und Charakter erzieherisch einzuwirken, um sie zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Eine solche erzieherische Einwirkung sei für die jugendlichen gewerblichen Arbeiter, welche die Volksschule meistens in einem Alter verlassen, in dem sie weder nach ihren Kenntnissen noch nach ihrer Charakterbildung für das Leben reif sind, ein dringendes Bedürfnis. Der Erlass des preussischen Handelsministers vom 31. August 1889 weise dementsprechend darauf hin, dass die Fortbildungsschule die Aufgabe hat, für die jugendlichen gewerblichen Arbeiter »eine Stätte der Bildung und Erziehung« zu sein und auf Geist und Charakter der Jugend günstig einzuwirken, um sie gegenüber den in mannigfacher Form auf sie eindringenden Verlockungen widerstandsfähig zu machen«. Den Lehrern der Fortbildungsschule könne daher das Recht, gegen die ihrer Erziehung anvertrauten Schüler bei gegebener Veranlassung angemessene Zuchtmittel anzuwenden, nicht versagt werden. Dass *zu diesen Zuchtmitteln auch die Vornahme körperlicher Züchtigung gehört*, könne einem Bedenken um so weniger unterliegen, als die Gewerbeordnung (§ 127 a) den Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn mit der Maßgabe unterwirft, dass übermässige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung verboten sind. Ein Züchtigungsrecht, welches den Lehrherrn zusteht, werde dem Lehrer, der an der Erziehung des Lehrlings mitzuwirken berufen ist, nicht vorenthalten werden können. Es sei dabei unerheblich, ob dieses Züchtigungsrecht in dem die Fortbildungsschule betreffenden Ortsstatuts ausdrücklich Anerkennung gefunden habe oder nicht.

---

13. Aufhebung einer Verurteilung wegen Religionsbeleidigung.

Unter dem Titel »Volksaufklärung und Klerikalismus« schreibt die jüdische ‚N. Fr. Presse' in Wien in Nr. 17050, 1912: Der Kassationshof unter Vorsitz des Hofrates *Wilke* hatte heute ein Urteil des Krakauer Landesgerichtes zu überprüfen, welches den Arzt Dr. Emil Bobrowski wegen Vergehens der Religionsbeleidigung nach § 303 St. G. zu *vierzehn* Tagen strengen Arrests mit zwei Fasttagen verurteilt hat. Dr. Bobrowski hatte am 6. November

1910 in einer Sozialistenversammlung in Krakau über das Thema »Volksaufklärung und Klerikalismus« einen Vortrag gehalten, aus welchem die Krakauer Staatsanwaltschaft folgende Stellen inkriminierte:

»In Krakau, wo Schulen fehlen und Platzmangel in den Spitälern herrscht, haben wir mehr als zehn Klöster und der Gemeinderat beschloss den Bau noch einer neuen Kirche.«

»Nach Kalwaryia werden die Leute zur Zeit der dringendsten Feldarbeit zusammengeführt und werfen auf den Sammelteller ihre schwerverdienten Groschen. Der Klerus nimmt den Ärmsten der Armen das Geld aus der Tasche. Vermittelst der Ablässe und der Kanzel werden neue Ketten auf den Geist der Arbeiter gelegt.«

»Die Enzyklika Rerum novarum, die vorgibt, die Not der Arbeiter lindern zu wollen, hat diese Not in Wahrheit verschärft.«

In diesen Stellen der Rede, sowie darin, dass der Angeklagte bei einer im wegwerfenden Tone gehaltenen Kritik der Geistlichen und der Klöster die Ausdrücke »Pfaffen«, »Schmerbäuche«, »schwarze Raben« und »Eulen« gebrauchte, fand der Krakauer Erkenntnissenat das Vergehen des § 303 gegeben, weil der Angeklagte Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche, nämlich über den Kirchenbau, über Ablass und Predigt, über die Geistlichkeit und endlich die Enzyklika Rerum novarum verspottet und herabgewürdigt habe.

In der heutigen Kassationsverhandlung wendete sich der Vertreter der Nichtigkeitsbeschwerde Dr. Anton *Chmurski* vor allem dagegen, dass der Erkenntnissenat die Anklage überschritten und den Angeklagten auch wegen der Ausdrücke, über die Geistlichen verurteilt habe, die in der Anklage nicht inkriminiert waren. In den von der Anklage inkriminierten Stellen der Rede könne man selbst bei allerstrengster Auffassung den Tatbestand einer Religionsbeleidigung nicht erblicken. Die Bemerkung über den Kirchenbau wende sich bloss gegen den Bau einer neuen Kirche in Krakau, dem polnischen Rom, das ohnehin schon mehr als fünfzig Kirchen besitze. Die Einrichtung des Kirchenbaues im allgemeinen wurde von Dr. Bobrowski nicht kritisiert, geschweige herabgesetzt. Die Stelle der Rede über die Verhältnisse im Wallfahrtsorte Kalwaryia wende sich gleichfalls nicht gegen die Institutionen des Ablasses und der Predigt, sondern gegen den Missbrauch dieser Einrichtungen, wie sich ganz klar aus dem Zusammenhange der Rede ergebe, aus der die Anklage einige Sätze herausgerissen habe. Die Enzyklika Rerum novarum, der bekannte Hirtenbrief Leos XIII. über die

Arbeiterfrage, beschäftigte sich überhaupt nicht mit religiösen oder kirchlichen Angelegenheiten, sondern mit sozialen Problemen; eine Kritik dieser Enzyklika könne also sicher nicht als Angriff auf kirchliche Lehren oder Einrichtungen gedeutet werden. Der subjektive Tatbestand des Vergehens sei von dem angefochtenen Urteil überhaupt nicht festgestellt.

Nach mehr als einstündiger Beratung gab der Kassationshof der *Nichtigkeitsbeschwerde statt* und wies die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das Landesgericht Krakau zurück. In der Begründung hob der Vorsitzende hervor, dass man sich bei Beurteilung dieses Straffalles nicht an einzelne Redewendungen klammern, sondern das ganze Referat in Betracht ziehen müsse und dass nach dem Zusammenhang der Rede der objektive Tatbestand des Vergehens nach § 303 vorhanden sei. Da aber der Gerichtshof erster Instanz die Absicht zu verspotten und die bewusste Herabwürdigung kirchlicher Lehren und Einrichtungen nicht festgestellt habe, musste wegen dieses Mangels das Urteil kassiert werden.

---

14. Welker-Beleidigungsprozess

Der ‚Köln. Volkszeitung‘ (Nr. 975, 1911) wird unterm 14. November 1911 aus Wiesbaden geschrieben: Im Mai 1909 starb zu Rauenthal der Gemeinderechner Eschbach. Der dortige Geistliche Pfarrer Diefenbach verweigerte dem Verstorbenen das kirchliche Begräbnis, da Eschbach seine Pflichten als katholischer Christ nicht erfüllt hatte. Auf Wunsch der Hinterbliebenen sprach der Prediger der freireligiösen Gemeinde in Wiesbaden, Welker, am Grabe wenige Worte. Bald danach griff Welker in einem »offenen Brief« den Geistlichen heftig an, nannte ihn ein »Scheusal im Prieserkleide« usw. und verspottete in einem Artikel, der in der Julinummer der Zeitschrift ‚Es werde Licht‘ erschien, die Einrichtungen der katholischen Kirche. An das Bischöfliche Ordinariat in Limburg richtete sodann Welker zwei Briefe, in denen er diese Behörde zum Abonnement der genannten Zeitschrift einlud und ihr zugestand, für beachtenswerte Beiträge ihrerseits ein Zeilenhonorar von 5 Pfg. zu vergüten, für besondere Beiträge jedoch ein höheres Honorar zu bewilligen. Die Strafkammer Wiesbaden verurteilte Welker am 8. Juni 1910 wegen öffentlicher Beleidigung des Pfarrers Diefenbach in zwei Fällen zu 500 M. Geldstrafe und Publikationsbefugnis. Von der Anklage wegen Gotteslästerung und Beleidigung des bischöflichen Ordinariats erfolgte Freisprechung. Das Reichsgericht erkannte auf Aufhebung

dieses Urteils und Zurückverweisung an die Vorinstanz, indem es den Teil des Urteils, welcher Welker von der Beschuldigung der Gotteslästerung freisprach, nicht beanstandete, jedoch denjenigen, der sich auf die Freisprechung Welkers von der Anklage der Beleidigung des bischöflichen Ordinariats, sowie den, der sich auf die Verurteilung wegen Beleidigung des Pfarrers D. bezog. Gestern stand die Strafsache vor der Wiesbadener Strafkammer zur nochmaligen Verhandlung an. Das Gericht erkannte nach längerer Beratung: Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu 530 M. Geldstrafe verurteilt. In der Begründung wurde ausgeführt, dass bezüglich der Beleidigung des Bischöflichen Ordinariats das Gericht an eine Verurteilung durch das Reichsgericht gebunden sei und eine Strafe von 30 M. angemessen erscheine. Bezüglich der Beleidigung des Pfarrers Diefenbach in der Juninummer der Zeitschrift ‚Es werde Licht' käme eine Wahrung berechtigter Interessen überhaupt nicht in Frage und sei für diesen Fall eine Strafe von 400 M. angesetzt worden. Anders liege es mit dem Artikel in der Julinummer genannter Zeitschrift. Hier müsse dem Angeklagten der Schutz des § 193 zugestanden werden, da er den Artikel zur Abwehr gegen die gegen ihn erlassene Protestkundgebung der 31 katholischen Geistlichen des Rheingaus, geschrieben habe. Jedoch habe er durch die Worte: »Scheusal im Priestergewand und Pfaffengefasel« den Rahmen des unter § 193 fallenden überschritten und sei für diesen Fall eine Geldstrafe von 100 M. für ausreichend erachtet worden. Da die Beleidigung öffentlich gewesen sei, dem Nebenkläger auch die Publikation des Urteils zuzuerkennen. Das Gericht hielt die Richtigkeit der von Welker aufgestellten Behauptungen durch die Beweiserhebungen für nicht bewiesen.

---

15. Taufzwang für Kinder katholischer Eltern in Österreich.

(„Neue Freie Presse" Nr. 16996, 1911).

Brünn, 14. Dezember.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. September 1911, Zahl 9855, zu Recht erkannt, dass die gesetzlichen Vertreter eines von römisch-katholischen Eltern geborenen Kindes nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, *verpflichtet* sind, dieses Kind taufen zu lassen. Diese Verpflichtung sei eine Konsequenz der nach dem Gesetze eintretenden Zugehörigkeit eines solchen Kindes zur römisch-katholischen

Kirche. Die nähere Begründung dieser Entscheidung ist noch nicht publiziert, dürfte sich aber jedenfalls an das Erkenntnis des Verwaltungsgerichthofes vom 27. September 1879, Zahl 1561, anschliessen, welches besagt, dass eheliche Kinder, sofern beide Elternteile demselben Bekenntnisse angehören, der Religion der Eltern gemäss des oben zitierten Gesetzes zu folgen haben, dass sohin die von einer politischen Behörde getroffene Verfügung, dass das Kind dieser Eltern römisch-katholisch zu taufen sei, im Gesetze durchaus begründet erscheine. An dieser Verpflichtung könne selbst dann nichts geändert werden, wenn die Eltern nach der Geburt aus der römisch-katholischen Kirche austreten, ohne ein anderes Religionsbekenntnis anzunehmen, da Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre dem Religionswechsel der Eltern folgen, jedoch von einem derartigen Religionswechsel nicht gesprochen werden könne, wenn die Eltern aus der bisherigen Religionsgenossenschaft austreten, ohne eben in eine andere einzutreten.

---

16. Religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen und das Kammergericht in Preussen.

(Köln. Volkszeitung Nr. 1067, 1911)

Unlängst ist wiederum eine interessante Entscheidung des Ersten Zivilsenats des Kammergerichts zur Frage der religiösen Erziehung der Kinder aus Mischehen ergangen. Bekanntlich sind nach §§ 76 bis 78 und 80 bis 82 Allgemeinen Landrechts II 2 und der Deklaration vom 21. November 1803 grundsätzlich alle Kinder, Söhne sowohl wie Töchter, in der Religion des Vaters zu erziehen. Eine Änderung der Religion des Vaters während der letzten Krankheit wird hierbei aber nicht in Betracht gezogen. Diese Regel gilt auch nach dem Tode der Eltern und kann niemals durch Verträge ausgeschlossen werden. Abweichungen sind nur in zwei Fällen möglich: a. während der Ehe, sofern und »solange« die Eltern über einen anderen Religionsunterricht der Kinder als den in der väterlichen Religion einig sind; b. nach dem Tode des Vaters bleibt es, sofern die Kinder im ganzen letzten Jahre in einer anderen Religion als der des Vaters unterrichtet sind, bei diesem Unterricht. Sind sie noch nicht ein ganzes Jahr in einer anderen Religion als der des Vaters unterrichtet, so tritt wieder die gesetzliche Regel ein, d. h. die Kinder sind fortan in der Religion des Vaters zu unterrichten.



Diese Bestimmung leidet auch dann keine Ausnahme, wenn die Kinder in einer anderen Religion getauft sind. Der Erste Senat des Kammergerichts hat nun zu § 82 Teil II 2 Allgemeinen Landrechts entschieden: Hat in einer Mischehe der Vater sein religionsunmündiges Kind ein ganzes Jahr hindurch in der Religion der Mutter unterrichten lassen und ordnet er kurz vor seinem Tode an, und zwar zu notariellem Protokoll, dass das Kind fortan in der väterlichen Religion unterrichtet werden soll, so ist dennoch der Unterricht in der Religion der Mutter fortzusetzen, wenn die Willenserklärung des Vaters nicht noch bei dessen Lebzeiten der zuständigen Schulbehörde übermittelt wird. (Kammergericht, Zivilsenat 1 a, 7. Juli 1911, X 628, 1911.)

Dieser höchst richterlichen Entscheidung ist eine grosse Bedeutung nicht abzusprechen. Ihre Folge wird sein, dass Willensänderungen des Vaters in den letzten Stunden vor seinem Tode rechtliche Wirkung nicht mehr werden haben können; denn solchenfalls wird es fast niemals gelingen, die Anordnung noch rechtzeitig zur Kenntnis der Schulbehörde zu bringen. Dies kann man insofern bedauern, als möglicherweise gerade kurz vor dem Tode der Vater sich seiner Verantwortlichkeit recht bewusst wird und die vielleicht bislang gegen seine eigene Religion bewiesene Gleichgültigkeit aufgibt, ohne doch nunmehr noch seinen Willen verwirklichen zu können. Anderseits lässt sich ja nicht verkennen, dass in den letzten Stunden auch ein Einfluss von dritter Seite sich geltend machen kann, der keineswegs wie der geistliche Einfluss berechtigt zu sein braucht, und dem gegenüber der Sterbende vielleicht die nötige Widerstandskraft vermissen lässt. Jedenfalls ist die kammergerichtliche Entscheidung, auf deren eingehende Ausführungen des näheren verwiesen werden muss, sehr bedeutsam; sie verdient insbesondere in den beteiligten Kreisen weitestgehende Beachtung.

---

17. Religionsbeleidigung in Preussen.

Der ‚Köln. Volkszeitung‘ wird unterm 17. Nov. 1911 aus Essen (Ruhr) geschrieben: Im Juli dieses Jahres hatte bei einem kirchlichen Begräbnis ein *Sozialdemokrat* einem in der Ruhr ertrunkenen jungen Mann ins Grab nachgerufen: »*Schlafe wohl auf Nimmerwiedersehen!*« Gegen diese Taktlosigkeit wandte sich ein Artikel des Essener Kirchenblattes, worin energisch Front gemacht wurde gegen das Treiben der *sozialistischen Jugendbewegung*. Hierdurch fühlte sich der Vertrauensmann der Freien Arbeiterjugend be-

leidigt und erhob gegen den Leiter des Blattes, Pfarrer Schmücker, Klage. In der heutigen Verhandlung vor dem Schöffengericht wurde die Klage als *unbegründet* zurückgewiesen, und dem Privatkläger wurden sämtliche Kosten auferlegt. Der Angeklagte sowohl, wie auch sein Verteidiger, Rechtsanwalt Eckardt, hatten Gelegenheit, den revolutionären und den atheistischen Charakter der sozialistischen Jugendbewegung überzeugend nachzuweisen.

---

18. Eine gemeine Schmähung der katholischen Kirche.

Über diese Überschrift veröffentlicht die ‚Köln. Volkszeitung' in Nr. 94 vom 24. Jan. 1912 folgendes: Vor der *Strafkammer* stand am Montag der mehrfach, u. a. wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften vorbestrafte Buchhändler Otto Müller aus der Jabachstrasse in Köln; er war angeklagt, Einrichtungen der katholischen Kirche beschimpft und den Stadtdechanten Pfarrer Tils öffentlich beleidigt zu haben. Zu Anfang des September war durch eine Anzeige im Kölner Lokal-Anzeiger darauf hingewiesen worden, dass der Reliquienschrein des h. Severin ausgesetzt sei; es war damals die Zeit der grossen Dürre. Der Angeklagte Müller schnitt diese Anzeige aus, klebte sie in sein Schaufenster und schrieb darunter: Dass es noch Menschen gibt, die an einen persönlichen Gott glauben, ist nach heutiger Erziehung begreiflich und im Wesen jedes Einzelnen begründet — dafür sind die wirklich Gläubigen nicht verantwortlich zu machen. Dass aber Priester Menschen verblöden und vernarren, weil angeblich durch die Verehrung des heiligen!!? Severin die Dürre aufhören soll — siehe obiges Inserat aus dem Lokal-Anzeiger — das ist gemeiner pr. Schwindel und höchst unsittlich. gez. O. Müller. Das Gericht erkannte auf einen Monat Gefängnis. Müller ist *Sozialdemokrat*, er hatte am Abend des 22. Januar, dem Stichwahltage, sein Schaufenster illuminiert. Täglich hängt er die Rheinische Zeitung aus.

---

19. Dürfen Geistliche vor kirchenfeindlichen Blättern warnen?

(Augustinusblatt Nr. 1, 1912).

Am Donnerstag, den 21. Dezember 1911 stand vor dem *Reichsgericht* in Leipzig eine interessante und bedeutsame Revision zur Verhandlung. Der Verlag des in Überlingen (Baden) erscheinenden *‚Seeboten'* hatte gegen *39 katholische Geistliche* des Amtsbezirks Über-



lingen Schadensklage mit der Behauptung erhoben, die Beklagten hätten durch ein mit Namen und Stellung der Geistlichen unterzeichnetes und im Amtsbezirke Überlingen verbreitetes Flugblatt in unzulässiger Weise in den Zeitungsgewerbebetrieb des klagenden Verlegers eingegriffen und diesen auf solche Weise geschädigt. Gleichzeitig war auf Erlass eines Befehls geklagt worden, in Zukunft die Verbreitung eines solchen Flugblattes zu unterlassen. Das Flugblatt war »Protest und Warnung« überschrieben und sollte die Antwort der beklagten Geistlichen sein auf drei Artikel, die im ‚Seeboten' erschienen waren und in denen die Geistliche unberechtigte Vorwürfe gegen die katholische Religion erblickten. Diese Artikel des ‚Seeboten', so war darin ausgeführt, unterwühlten die Grundlagen des christlichen Glaubens, obwohl man doch auf Schritt und Tritt den Segnungen der Kirche begegne; ein Artikel solle zwar von einem Geistlichen herrühren, Judas sei auch einer gewesen, aber ein abgefallener, die übrigen Ausführungen des ‚Seeboten' seien Gift für das religiöse Gemüt. Der ‚Seebote' fühlte sich durch den Protest beleidigt und geschädigt, er habe nur den Hochmut des christlichen Pharisäertums gegeisselt, die Verfasser seien meist an Konkurrenzblättern beteiligt und die Absicht zu beleidigen und zu schaden gehe auch insbesondere aus der Form der Entgegnung als Flugblatt hervor.

Alle drei Instanzen haben aber die *Schadenklage des Verlegers abgewiesen.* Es könne nicht Sache des Gerichts sein, so hatte das *Oberlandesgericht Karlsruhe* ausgeführt, zu diesem Kampfe der Weltanschauungen Stellung zu nehmen. Beide Parteien seien in gutem Glauben und auch berechtigt gewesen, ihre Meinungen öffentlich zu Gehör zu bringen. Der Hinweis auf Judas habe ich nicht gegen den ‚Seeboten' selbst, sondern nur gegen den Verfasser des Artikels gerichtet, als welcher ein Standesgenosse der Beklagten angegeben worden sei. Die Ausführungen des Protestes enthielten zwar an sich ein Urteil über den ‚Seeboten', seien aber im allgemeinen Behauptungen von Tatsachen gegenüber dem erwiesenen Angriffe auf die katholische Sittenlehre. Durch Verbreitung dieser Tatsachen könnten aber die Geistlichen nach § 824 Abs. 2 nicht schadensersatzpflichtig werden, da sie an deren Verbreitung ein berechtigtes Interesse gehabt hätten. Auch die Form des Protestes sei nicht beleidigend, denn die Geistlichen hätten zum Flugblatte greifen müssen. Der Gewerbebetrieb, der nach der Behauptung des Klägers geschädigt sei, sei zwar nach ständiger Rechtsprechung ein gemäss § 823 BGB. schutzwürdiges Recht. Eine Verletzung dieses Rechts

liege aber doch nur dann vor, wenn die schädigenden Handlungen die Schliessung oder die Beschränkung dieses Gewerbebetriebes beabsichtigten. Beides sei aber nicht bezweckt, sondern der Protest habe sich nur gegen ganz bestimmte Artikel gerichtet.

Das Reichsgericht wies die hiergegen eingelegte Revision zurück und erklärte die Ausführungen des Oberlandesgerichts für zutreffend.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass sich der ‚Seebote', der nach der Publikation jenes Flugblattes mit einem Schlage hunderte von Abonnenten verlor, seitdem eines anständigen Tones gegen die Katholiken zu befleissigen sucht. Das macht die energische Selbsthilfe zur rechten Zeit!

IV. Kleinere Mitteilung.

Die Bitte des kirchlichen Zensors.

(Trienter Diözesanbl. Nr. 23. 1911).

Im Interesse der guten katholischen Sache wird angelegentlich und dringend nachstehendes Ansuchen gestellt: Alle jene, welche sich für eine in Druck zu legende Arbeit um das kirchliche »Imprimatur« bewerben, wollen sich bemühen, nicht bloss alle religiösen Irrtümer und Bedenklichkeiten, sondern auch Entgleisungen und Unebenheiten in der Ausdrucksweise zu vermeiden. Gewiss, der Zensor, welchem nunmehr die betreffende Schrift vor der kirchlichen Druckbewilligung zur Überprüfung vorgelegt werden muss (cf. »Pascendi«, 2. Teil, IV; fol. dioec. X, 148), hat streng genommen nur bezüglich religiöser Exaktheit zu befinden und an und für sich nicht auch die Darstellungsart des richtigen Inhaltes zu beurteilen. Man wird es jedoch begreiflich finden, dass der Zensor einem zwar religiös einwandfreien aber literarisch minderwertigen Erzeugnis nach peinigender Durchsicht nur ungern sein »Nihil obstat« mit eigener Namensfertigung anfügt. Er setzt dadurch sowohl sich selbst als auch die daraufhin ihr »Imprimatur« erteilende Behörde der Gefahr aus, von gebildeten Lesern, welche vielfach ohne gründlichen Einblick in den Sinn der kirchlichen Vorschriften zu mehr weniger oberflächlichem Urteil geneigt sind, mit dem eventuellen literarischen Tiefstand der Veröffentlichung verquickt und als literarischer Idiot hingestellt zu werden, was dann nicht ohne Rückschlag auf eine häufig gerne gezogene allgemeine Schlussfolgerung hinsichtlich des Bildungsstandes der kirchlichen Kreise überhaupt bleibt. Die nämlichen Gründe für eine möglichst korrekte und gefällige Darbietung guter Gedanken drängen sich vor, wenn man erwägt, dass es sich bei allen Publikationen, welche der kirchlichen Druckbewilligung unterliegen, um Werke religiös-moralischen Inhaltes oder priesterlicher Urheberschaft handelt (cf. Const. »Officiorum«, tit. II., cap. III; fol. dioec. VII, 25). Das Religiöse aber verdient es am meisten und vollauf, dass es nur in sauberem, nettem, sorgfältig geordnetem Gewande vorgeführt werde: Nonnisi optima Deo Optimo! Und die Arbeit eines Priesters soll niemals den Stempel der lite-

rarischen Unreife an sich tragen; widrigenfalls ist es bei vielen um seine eigene und infolge der herrschenden Generalisierungssucht um die Reputation der Geistlichen im ganzen geschehen.

Inopportunes, unpraktisches, linkisches Auftreten; unverdauliche, derbe, dialektische Wendungen; übertriebenes Schmachten und süssliches Geseufze besonders bei Gebeten und Anmutungen; gezwungene, poesielose Reimereien, geist- und saftlose Erzählungen und Redereien wirken abstossend und verbildend und verderben den Geschmack selbst am besten Inhalt, gereichen der katholischen Publizistik zur Unehre und machen sie zum Gespötte. Sicher, auch in religiosis gilt das Wort »varietas delectat«, nämlich was die Darbietungsart der unveränderlichen ewigen Wahrheiten anlangt. Es ist daher nur zu begrüssen, wenn in dieser Hinsicht immer wieder neue Versuche gemacht werden. Man gebe sich aber ja alle Mühe, auch formell etwas Gediegenes, Kerniges, Kräftiges, bewährten Mustern Entsprechendes, bei aller praktischen Anpassung an die Bedürfnisse des gedachten Leserkreises sprachlich Anziehendes und Mustergiltiges zu bieten; namentlich sollten neue poetische Leistungen nur von dichterisch begabten und tüchtigen Kräften abgefasst und jede Stümperei ausgeschaltet werden.

Anschliessend noch eine kleine Bitte: Man wolle auf den armen Zensor auch insofern ein wenig Rücksicht nehmen, dass man ihm seine keineswegs beneidenswerte Aufgabe nicht noch unnötigerweise erschwert, indem man Elaborate zur Approbation einsendet, die wegen auffallend unsorgfältiger äusserer Form nur mit grosser Anstrengung entziffert werden können; und wenn auch vielleicht nicht immer der einzelne Zensor, so verdient es doch ohne Zweifel die ganze kirchliche Institution, welcher der einzelne angehört, dass auch jeder Schein einer Bagatellisierung unterbleibe.

Trient, 19. Juni 1911.

Bern. Thaler, censor. eccl.

V. Literatur.

Rezensionen.

Kirchliches Handlexikon. Ein Nachschlagebuch über das Gesamtgebiet der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrten und in Verbindung mit den Professoren C. Hilgenreiner, Joh. B. Nisius, Jos. Schlecht und Andreas Seider von Michael Buchberger. München, Allgem. Verlagsgesellschaft. 2 Bde. Preis M 50.—.

Von dem vorgenannten gediegenen kleinen theologischen Lexikon, dem wir im Jahrgang 1910 S. 396 ff. dieser Zeitschrift eine eingehende Besprechung gewidmet haben, sind inzwischen die Lieferungen 40—49 à 1 M., enthaltend die Artikel von »Pugin« bis »Veuillot« erschienen und darf dem Abschluss des ganzen Werkes wohl binnen ganz kurzer Frist entgegengesehen werden. Der Plan des Werkes und die Ausführung, bei knappster Form doch möglichst ausreichend über alle das theologische Gebiet berührenden Fragen der Gegenwart und Vergangenheit zu unterrichten und den neuesten Stand der wissenschaftlichen Forschung dabei zur Darstellung zu bringen, sind sich gleich geblieben. Dass auf den letztgenannten Punkt ein besonderer Wert gelegt wurde, erhellt besonders aus den Literaturnachweisen, welche durchweg bis auf die neueste Zeit fortgeführt sind. Besonders reichhaltig ist das Handlexikon nach der geographischen (Länder, Nationen, Städte- und Ortsnamen) sowie der persönlichen (kirchliche Würdenträger, Gelehrte, Schriftsteller) Seite hin. Die Zahl der Mitarbeiter an den zehn letzten Heften ist wiederum um reichlich 50 gewachsen, ein Beweis, dass die Herausgeber sich keine Mühe verdriessen lassen, das Werk so vollkommen als möglich zu gestalten.

Von speziell in das Kirchenrecht einschlägigen Artikeln der Hefte 40—49 seien hervorgehoben die Artikel Recht (Haring), Reservatfälle, Reservation (Buchberger), Residenzpflicht, Revalidation der Ehe (Fahrner), Seminar (Hilgenreiner), Simonie, Simultaneum, Stolgebühren, Strafgewalt, Suspension, Synodal, Tametsi (Fahrner), Taxen, Titulus ordinationis, Translation, Trient, Unfehlbarkeit, Universitäten, Vatikanisches Konzil, Vereinigte Staaten.

Das Handlexikon wird nach seiner Vollendung neben dem grossen Herder'schen Kirchenlexikon ein unentbehrliches Nachschlagewerk der katholischen Theologie für alle Interessenten werden.

Bei dieser Gelegenheit sei auf ein ähnliches Werk auf protestantischer Seite hingewiesen, nämlich auf das seit 1908 im Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen erscheinende Handwörterbuch »*Die Religion in Geschichte und Gegenwart*«, unter Mitwirkung von H. Gunkel und Otto Scheel, herausgegeben von F. M. Schiele und L. Zscharnack, das bis 1913 in 5 Bänden vollständig vorliegen soll. Die Darstellung ist hier viel breiter angelegt als in dem katholischen Handlexikon, auch hält sie sich nicht immer frei von verletzenden Bemerkungen in bezug auf die katholische Kirche (vgl. in den beiden der Redaktion vorliegenden Heften Bd. III bes. Sp. 1481 f. über »Kirchhofsrecht«), wenn auch das Bestreben, objektiv sein zu wollen, im allgemeinen nicht zu verkennen ist. Natürlich fehlt es auch nicht an mancherlei Unrichtigkeiten, die auch einem protestant. Autor nicht unterlaufen sollten; so wenn im Art. »Kirchenverfassung« Sp. 1454 von der katholischen Kirche behauptet wird, dass »sie die volle Verantwortung für das Seelenheil aller sichtbaren Kirchenglieder« übernehme oder wenn Sp. 1456 ausgeführt wird, dass lediglich die Domkapitulare den Bischof in der Diözesanverwaltung unterstützten und dass Weihbischöfe sich etwa nur in Österreich und Altpreussen fänden; ungenau ist es auch, wenn im Art. »Kloster« Sp. 1529 gesagt ist, dass die Kirche von »Ost nach West« (statt umgekehrt) gerichtet sei, dass an der Spitze eines grössereren Klosters ein Abt, eines kleineren ein Propst oder ein Prior oder ein Guardian oder Rektor steht (ebendas. Sp. 1530).

Freiburg i. B. *Dr. Rösch.*

Enchiridion Patristicum locos ss. Patrum, Doctorum, Scriptorum ecclesiasticorum in usum scholarum collegit *M. J. Rouët de Journel* S. J. Friburgi, Herder, MCMXI. 8°. (XXIV. 888). M 15.—, lig. M 16.—.

Der neuen, elften Ausgabe des altbewährten Enchiridion symbolorum von Denzinger durch P. Bannwart S. J. (Herder, 1911), und dem hierorts (Archiv Bd. 91, 1911, S. 184) von mir angezeigten Enchiridion fontium hist. eccl. antiquae von P. Konrad Kirch S. J. (Herder, 1910) reiht sich der neue obige Band als höchst willkommene Ergänzung ehrenvoll an. Alle diese Arbeiten bekunden das volle Verständnis der Mitglieder der Gesellschaft Jesu für die heutigen wissenschaftlichen Bedürfnisse der Theologenwelt,

mag man dabei auf Lehrer oder Studenten sein Augenmerk richten. Der Herausgeber, der als Professor im Kolleg seines Ordens zu Ora Place (Hastings) in England tätig ist, steht auf der Höhe patristischer Bildung. Sein Zweck gipfelte in der Auswahl und Zusammenstellung solcher Väterstellen und Aktenstücke, welche bei Bannwart und Kirch keine Berücksichtigung gefunden. Vor allem wünschte er solche Vätertexte zu liefern, welche namentlich in den Vorlesungen über Dogmatik eine Hauptrolle spielen, auch Erwähnung finden, aber nie oder selten dem Studenten im Urtext vorgelegt werden. Hier wird einem wissenschaftlichen Bedürfnisse in einer Weise abgeholfen, welche die Bedeutung des ganzen Unternehmens sofort in helles Licht stellt. Der theologische Index (845—870) enthält die Hauptkapitel der Dogmatik und des Kirchenrechts, unter welche die betreffenden Vätertexte einbegriffen werden. Randzahlen in Kleindruck an der linken Seite der Vätertexte verweisen den Leser auf das theologische Register. Eine Übersicht der Zeitfolge gewährt der chronologische Index, welcher mit der Zwölfapostellehre beginnt und mit Johannes von Damaskus schliesst. Er spendet 2389 Vätertexte, in welchen die Kirchenväter und Kirchenlehrer aus Morgen- und Abendland zu Worte gelangen. Mit welcher Sorgfalt der gelehrte Herausgeber die zuverlässigsten Texte vorzulegen sich bemüht, davon nur ein Beispiel S. 276, wo er eine neue zuverlässige Übersetzung aus dem Syrischen liefert.

Zwar sind es die vornehmlichsten Sätze des katholischen *Glaubens*, welche hier mit den ehrwürdigen Texten der ältesten Kirche gestützt werden. Indes würde man irren, wollte man annehmen, die Wissenschaft des *Kirchenrechts* ginge leer aus. Ganz abgesehen davon, dass Dogma und Recht unauflöslich verkettet sind, so wimmelt es hier von Materien, die im Kirchenrecht sogar eine hervorragende Rolle spielen. Folgende Stichworte regen lange Reihen von Gedanken an: Urkirche, ihre Eigentümlichkeiten und Merkmale, der Primat Petri und des römischen Bischofs, Unfehlbarkeit, Bischöfe. Konzil. Hier, wie in allen übrigen Teilen tritt dem Leser die *Einheit* des Urchristentums mit der katholischen Kirche des zwanzigsten Jahrhunderts mit einer Macht entgegen, der sich kein unbefangener Geist entziehen kann. Aber auch die modernen antikatholischen Irrlehrer werden alsbald hier inne werden, dass die Erzeugnisse ihres Geistes nicht etwas gänzlich Neues besagen, sondern in den ersten Jahrhunderten der Kirche bereits vorgetragen, aber von den Leitern der katholischen Kirche alsbald auch abgelehnt wurden.

Das neue Enchiridion wird sich bald einen angesehenen Platz in der theologischen Welt erobern. Druck, Ausstattung, Inhaltsangabe und Register stehen auf der Höhe der Zeit.

Aachen. † Dr. *Bellesheim.*

Tabulae fontium traditionis christianae (ad annum 1563), quas in usum scholarum collegit Dr. phil. *J. Creusen* S. J. Friburg. Br., B. Herder, 1911. M 1.40.

Den Nomenclator fontium traditionis (Brüssel 1909) P. *Aug. Coemans'* weiter ausbauend, bietet uns dessen Löwener Ordensgenosse *Creusen* hier 7 synchronistische Tabellen, welche in der ersten Kolumne die sämtlichen *Päpste* nach Namen bezw. früherem Namen, Zahl der Reihenfolge und Regierungszeit (nach *Ehrles* Angaben im Jahrgang 1905 der Gerarchia cattolica) enthalten. Die 8. Tabelle verzeichnet überhaupt nur die Päpste nach den angegebenen Gesichtspunkten, u. zw. von Pius V. bis zur Gegenwart. Ebenso ist vermerkt, welche Päpste allgemein als Heilige oder als Selige gelten und bei welchen das nicht allgemein der Fall war oder ist. Für die ersten 12 Päpste wird auch die von *Duchesne* (Histoire ancienne de l'église I, Paris 1906) angesetzte Regierungszeit und ebenso werden für die Folgezeit alle in Duchesnes Ausgabe des Liber pontificalis (Paris 1884—1902) enthaltenen bezüglichen Abweichungen von Ehrles Angaben beigefügt. Desgleichen sind sämtliche Gegenpäpste namhaft gemacht und es wird angemerkt, welche Päpste ehedem oder heute von manchen als Gegenpäpste und welche Gegenpäpste als Päpste betrachtet wurden oder werden. Die Neubearbeitung dieses Teiles stammt von P. *E. de Moreau* S. J.

In der zweiten Kolumne sind verzeichnet die *Häresien*, näherhin deren hauptsächlichster Lehrinhalt, ihre Urheber und Hauptvertreter, zum Teil auch ihr räumliches und zeitliches Verbreitungsgebiet usw., sowie die *allgemeinen Synoden* mit ihren wichtigsten Verhandlungsgegenständen, ebenso die bedeutendsten *Partikularsynoden*, teilweise gleichfalls mit den Hauptverhandlungsgegenständen. Hier verdient Erwähnung, dass die Konzilien von Konstanz und von Basel-Ferrara (letzteres — das von Ferrara — wird überhaupt nicht erwähnt) nicht als allgemeine betrachtet werden.

Die dritte Kolumne bringt den Katalog der wichtigeren *abendländischen kirchlichen Schriftsteller*, bezw. *Schriften* unbekannter Verfasser (bis zum Jahre 1560), soweit als möglich nach Schulen geordnet. Bei den Schriftstellern ist regelmässig das Todesjahr, bei den Schriften das Entstehungsjahr bezw. die Entstehungszeit ange-

geben. Ausserdem wird bei den einzelnen Autoren, soweit es angeht, die Art der literarischen Betätigung (z. B. H. = Historiographus) gekennzeichnet — bei den Kirchenlehrern ist D(octor ecclesiae) beigefügt — und dazu in Klammern der Band — bezw. sind die Bände — der *Migne*sammlung genannt, worin die jeweiligen Schriften sich gedruckt finden. Den Kirchenrechtler interessieren besonders die fünfte Tabelle, wo zuerst die »Canonistae«, beginnend mit Regino von Prüm, auftreten, und die sechste mit den »Kanonisten und Schriftstellern über den Investiturstreit« und den »Canonico-Theologi«, von Paucapalea [1]) bis Johannes Teutonicus.

Die vierte Kolumne endlich enthält, im übrigen ganz nach der Weise der dritten, das Verzeichnis der bedeutenderen *orientalischen kirchlichen Schriftsteller*, reichend bis Georgios Scholarios († um 1468).

Auf der 2. Tabelle ist das eine Mal 399, das andere Mal 398 als Todesjahr des Papstes Siricius genannt. — Auf der 3. Tabelle lies: Encyclion Basilisci — statt: Encyclicon. Ebenda fehlt das Jahr der Abhaltung der 6. allgemeinen Synode (680) und die Angabe der von letzterer verurteilten Häretiker (damnat *Monothelitas*). — Auf der 4. Tabelle lies: Synodus Foroiuliensis, Syn. Wormatiensis, Pardulus, Servatus Lupus abb. Ferrar., Smaragdus, Constantinus Copronymus. Der Lyoner Diakon Florus erscheint zweimal als Schriftsteller; das eine Mal ist er 859 gestorben, das andere Mal um 860. Benedikt Levita hätte wohl auch Erwähnung verdient. — Auf der 5. Tabelle ist zu lesen: Burchard. Wormatien., Gregorius cardin. (Polycarpus), Lanfrancus abb. Beccensis; auf der 6.: Tancredus — statt: Taparedus —, Guilelm. Praepositinus, Petrus de Tarentasia — mit der Beifügung: P R, bezw. Innoc. V; analog ist bei Rolandus Bandinelli und bei Innocenz IV. zu verfahren —, Rupertus Tuitiensis, Honorius Augustodun. — nicht: Honoratus —, Guil. Autisiod., Hugo a. S. Charo. Weshalb bei Papst Innocenz III. die Jahrzahlen 1215/1217 * stehen, ist mir unerfindlich. Beizufügen wäre bei Innocenz III. »(214—217)«. Als Todesjahr des Mag. Rufinus ist 1179 angegeben. Dies steht aber keineswegs fest,

1) Nebenbei bemerkt, behauptete ich im »Archiv« 1908 S. 467, betreffs *Paucapaleas, sein Name komme in der Summa Huguccios zum Gratianischen Dekret nirgends vor. Inzwischen habe ich Paucapalea wenigstens an einer Stelle bei Huguccio erwähnt gefunden*, nämlich im Kommentar zum Dict. Grat. p. c. 26 C. XI q. 1 ad v. *Require in principio*, wozu es heisst: »scil. di VIIII. c̊. I., et est argumentum, quod Gratianus non apposuit distinctiones, set, ut dicunt, Paucapalea« (Cod. Vat. 2280 f. 169' c. 2). Dagegen kann ich auch jetzt noch aufrecht erhalten, dass H. nirgends von einem Zusammenhang der paleae mit Paucapalea etwas weiss.



vgl. *Singer,* Die Summa Decretorum des Magister Rufinus, Paderborn 1902, S. LXXIX. Gandulphus soll um 1171 gestorben sein. Dagegen möchte ich bemerken, dass nach Huguccios erstem, uns unbekannten Fortsetzer[1]) Gandulph noch während der Regierung Urbans III. (1185—1187) am Leben war. Dass jener Fortsetzer unter Urban III. schrieb, ergibt sich aus seiner Bemerkung zu c. 8 C. XXIII q. 8 ad v. *Scire*: »Hoc non facit hodie Urbanus« (»Archiv« 1908 S. 470[6]), ebenso aus der Glosse zu c. 40 §. 3 C. XXIII q. 4 ad v. *de sedibus*: »Arg., quod christiani sedes inimicorum ecclesie possunt occupare et tenere, similiter aliorum hostium, unde sedium occupando (!) de iure gentium quam etiam de iure divino. Hoc autem non habet locum in Faventinis, qui parati sunt obedire nec sunt hostes. Unde peccat Bertoldus, non etiam preceptio (!) imperatoris excusatur, cum etiam imperator eos iuste non possit persequi« (Cv. 2280 f. 248 c. 2). *Dieser vom Verfasser als noch fortdauernd bezeichnete Einfall des Grafen Berthold von Kunisberg in das Gebiet von Faenza erfolgte i. J. 1185.*[2]) *Und um eben diese Zeit war Gandulph nach dem gleichen Verfasser noch unter den Lebenden*, da letzterer zu c. 12 C. XXIII q. 5 ad v. *Similiter et de his* u. a. bemerkt: »*Gan.*(dulphus) *adhuc est in ea oppinione*« (sc. quod nulli nisi nominatim preciso ab ecclesia interdicenda est sepultura vel sacramentorum communio) [s. *mein* »Ehehindernis der geistl. Verwandtschaft aus der Busse«, Mainz 1910, S. 19[3]]. Robert Pulleyn (Pullus) starb nicht 1178, sondern 1146, nach andern um 1150. Die Angabe des Verf. erklärt sich aus einer Verwechslung des Robert *Pullus* mit Robert *Paululus* (Migne 177, 381—456). Innocenz IV. wird irrigerweise als Moralist aufgeführt. Auch die Summa *Simons von Bisiniano* zum Gratianischen Dekret (1174/79) verdient wohl Erwähnung.[3]) Ferner vermisst man z. B. die Namen

---

1) Der zweite Fortsetzer Huguccios, *Johannes de Deo*, schrieb seine Ergänzung i. J. 1243, vor der Wahl Innocenz' IV. (»Orate pro pace regis et filii eius, in pace eorum erit pax vestra. Vides enim, quia in guerra affligitur ecclesia, ut nunc anno domini MCCXLIII. indictione I., cum vacat ecclesia Romana«, c. 22 C. XXIII q. 8 ad v. *et quiete* [Cod. Vat. 2280 f. 375' c. 2]).

2) Cf. Tolosani chronicon c. 100, *Mittarelli*, Scriptores rer. Favent., Venet. 1771, p. 97 sqq. Cf. ep. Urban. ad Frider. imperat. d. d. 18. Jun. 1186 [*Jaffé-Wattenbach*, Regesta PP. RR. n. 15634] (*Mansi* XXII, 506).

3) Nebenbei möchte ich für die von mir *oben S. 201 ff. behauptete Abhängigkeit der Glosse des Clm. 10244 von Huguccio* noch drei weitere Beweise erbringen. Auch an den folgenden Stellen dieses Kodex bezeichnet die Sigle »n.« niemand anders als Huguccio, wie sich aus der Gegenüberstellung unzweifelhaft ergibt:



»Hostiensis« († 1271), Guilelmus Durantis († 1296), Theodor. Balsamon († 1204 [?]). Da Euthymius Zigabenus schon auf der 5. Tab.

Clm. 10244:

c. 5 §. 3 D. 61 ad v. *pretermittendum*:

»I.(nfra) VII. Q. I. Non autem (c. 12)	contra.
XXVIII. (XXIX.) c. I. (sic!)	
S.(upra) d. XXVIII. (XXIX.) Sciendum (c. 1)	
I. XXIII. Q. IIII. Non potest (c. 32)	
I. I. Q. ult. § Pro persona (dict. Grat. p. c. 10)	
I. I. Q. VII. Tanta nequitia (c. 11)	

.n. § Solutio: Verum est ab eo, qui non potest, scil. episcopo vel quolibet, set secus est in domino papa, qui omnia potest« (f. 33 c. 1). (Die Sigle bezieht sich hier wie auch im nächsten Fall auf die nachfolgende Glosse.)

Summa Hug.:

c. 5 cit. ad v. *non enim in cuiusquam persona*: »Non enim iuri communi debet derogari propter personam, arg. (di.) L. Ex penitentibus (c. 55), et dist. LXXXIX. Singula (c. 1), et di. LVIIII. Hoc ad nos (c. 3), et di. LXXXVIII. c. I., arg. contra VII. q. I. Non autem, arg. contra di. LXXXVI. Tanta (c. 24). Et quid plura? Obiectio est contra hoc verbum, ubicunque aliquid ex dispensatione permittitur. Magister Jo.(hannes Faventinus) solvit sic: Aliud est pretermitti, quod generaliter est statutum ex persona, aliud propter personam, aliud pro persona, aliud in persona . . . Set unde habuit talem differentiam inter (in) persona, ex persona, propter personam et pro persona, nescio, cum qualibet (!) illarum coniunct(iv)arum possit trahi ad quenlibet predictorum sensu(u)m. Ergo non removetur hic dispensatio causa communis utilitatis et propter multitudinem et in consimilibus, set tantum illa, que fit causa utilitatis ipsius persone et non ob aliud. Vel referatur hoc verbum ad id, de quo agebatur. Nam tractabatur de electione episcopi, in quam (!) nullus inferior potest dispensare vel aliquid contra canones inducere. Et est, ut solvantur contra(ria), *non est pretermittendum* ab illo scil., qui pretermittere non potest. Non enim negatur, quin possit papa dispensare, set alius non circa episcopum, de cuius electione qui (!) tractatur. Vel generaliter intelligatur *non enim pretermittendum* ab eo, qui non potest pretermittere, et sic non prohibetur, quod ipsi non possint dispensare quandoque et in quibusdam« (Cod. Vat. 2280 f. 61 c. 1).

c. 10 ead. ad v. *ex anministratione*: S.(upra) d. LI. c. I. II. contra.

n Solutio: Utrum in criminali vel non, distinguitur« (f. 33 c. 2).

c. 10 ead. ad v. *de foro*: »scole i. e. de officio disputandi, vel *de officio* causarum i. e. de officio iudicandi vel tractandi causas civiles, non tamen criminales. Nam qui fuit iudex vel advocatus in causa sanguinis vel executor et qui huiusmodi (h)or(r)enda fecit, non potest ordinari et in tali casu intelliguntur (di.) LI. c. I. et II., que hic signantur pro contrariis, unde quod subditur *de administratione*, non obviat illis c., quia ibi administrator intelligitur in causa sanguinis non (!) huiusmodi (h)or(r)endi et sevis (!), hic

genannt ist, so wäre bei der nochmaligen Anführung auf der 6. Tab. eine Verweisung am Platz. — Auf der 7. Tab. lies: Johan. de *Turre-*

---

autem, qui alias administravit in curia. Potest etiam valere illa solutio, quia ibi inhibetur obnoxius curie sine permissu principis ordinari, hic permittitur a principe postulari, quod aliud est, et est *de administratione curie* i. e. de officio administrandi in curia principis vel reipublice« (Cod. Vat. cit. f. 61' c.1). Vgl. dazu Stephan. Tornacen. Summ., herausgeg. v. *Schulte*, Giessen 1898, p. 88.

c. 11 ead. ad v. *Episcopus*, *dum*: »Nota talem post non esse eligendum in episcopum, antequam ordinem subdi.(aconi) susce.(perit). Item nota, quod ex sola postulatione nullum ius in ecclesia, ad quam postulatur, confertur postulato; unde et qui eum postulant, possunt resilire et alium eligere. Item si postulatus vel quicumque alius nolit suscipere ordinem, nisi certus sit de electione, nullus debet ei pacisci. Esset enim simoniacum, si tali pacto interveniente ordinem acciperet, ut S.(upra d. LIIII. (LIX.) Hoc ad nos dictum (!) est (c. 3). Ergo non dicatur ei de electione aliquid, set moneatur ad ordinem accipiendum vel dicatur ei: Frater, accipe talem ordinem, quia nos volumus te eligere in episcopum. n. § Queritur, si sic acceperit, si esset simonia. Dicimus quod si alias esset dignus, non, quod si indignus, for.(te) esset simonia« (f. 33 c. 2).

dict. Grat. p. c. 10 ead. ad v. *Set aliud est postulari*: ». . Quid si postulatus nolit suscipere ordinem, nisi certus sit de electione? Nullus ei debet pacisci. Esset enim simoniacus, si tali peccato (!) interveniente ordinem acciperet, ut di. LVIII. (LIX.) Hoc ad nos, et XVI. q. VII. Per laicos (c. 20). Set potest suaderi et admoveri in hunc modum, ut accipiat ordinem: Frater, accipe talem ordinem, quia volumus te eligere in episcopum. Vel si potest ad hoc induci nulla facta mentione de electione, honestius est; si non potest, dicatur ei, sicut dictum est, et nunquam adsit pactio vel promissio. Et si ille hac spe motus accipit ordinem eo solo (intuitu,) ut eligatur, peccat et quantum in se est, simoniacus est; si autem non solo eo intuitu, set quia vult in tali ordine servire deo et prodesse proximis, accepit ordinem licet alias non accepturus, set tunc non peccat. Set ecce postulatus passus est se ordinari forte alius non ordinandus, quero, utrum possint sua vota mutare et alium eligere. Non credo sine peccato, nisi iusta interveniente causa non quod aliquod ius sit acquisitum illi, ex sola enim postulatione nil iuris acquiritur postulato in ecclesia, ad quem (!) postulatur, set quid (!) non licet alicui mutare consilium in iniuriam et preiudicium alterius, ut dicit regula iuris, ut XXII. q. II. Primum (c. 8) . . . Et nota, quod laicus postulatus vel clericus in minoribus non debet eligi in episcopum, antequam ordinetur subdiaconus vel diaconus . .« (Cod. Vat. cit. f. 61' c. 1).

Auch im Cod. Bamberg. Can. 13 [P. I. 16] stehen f. 38 c. 2 bezw. f. 38' c. 1 u. zw. von der ersten Hand die erste und die letzte Glosse. Doch fehlt in der ersten wieder gerade der belangreiche Teil, nämlich ».n. § Solutio« etc. bis zum Schluss, und die letzte reicht bloss bis »te eligere in episcopum«. Ausserdem liest Bamb. in der ersten Glosse richtig: »(di.) XXVIIII. c. I«, in der letzten heisst es: ». . eligendum episcopum . . subdi. Item . . postulatione tali iuris . . postulato, unde et eum postulanere (!), possint . . dictum est, vel

cremata. Die Zahl der Schriftsteller auf dieser Tab. ist ziemlich gering. Es hätten doch wohl z. B. noch manche Kanonisten, etwa Guido de Baysio, Petrus de Ancharano, Franc. Zabarella, Panormitanus, erwähnt werden können. Gabriel Biel war meines Wissens nicht Franziskaner, sondern Mitglied der Windesheimer Kongregation (reformierte Augustiner), wohl aber war Adam Godham († 1358) Franziskaner; ebenso war Gregor von Rimini († 1358) Augustiner, desgleichen Jakob von Viterbo (6. Tab.), Johan. de Mirecourt Zisterzienser, Savonarola u. Thomas de Vio waren bekanntlich Dominikaner. Dass Wilhelm von Occam 1347 starb, steht nicht fest. Andere geben 1349 oder 1350 als sein wahrscheinliches Todesjahr an. Nik. de Orbellis starb nicht 1455. Sein Todesjahr ist zwar ungewiss, er lebte aber jedenfalls noch i. J. 1465 (*Hurter*, Nomenclator II³ [1906], 878).

Abgesehen von diesen unbedeutenden Mängeln kann ich die vorliegenden Tabellen nicht nur den Theologiestudierenden, für die sie zunächst bestimmt sind, sondern auch den weiter Fortgeschrittenen aufs wärmste empfehlen. Man wird nur selten soviel interessanten Wissensstoff auf so engem Raum in solcher Übersichtlichkeit beisammen finden. Dem Verfasser gebührt für seine wertvolle Gabe nicht geringer Dank.

Würzburg. *Fr. Gillmann.*

F. Giese, *Die geltenden Papstwahlgesetze.* Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, herausgeg. von Hans Liezmann. H. 85. Bonn 1912. Marcus u. Weber, Verlag. Kl. 8⁰. 56 S. Preis M 1.20.

Das vorliegende Heft ist das einzige aus der Liezmann'schen Sammlung, das sich mit dem neuen Kirchenrecht befasst. Die zwei Seiten umfassende Einleitung gibt eine knappe Übersicht über die Papstwahlgesetzgebung der früheren Zeit. Ob die hier beobachtete Eigentümlichkeit, die deutschen Substantiva durchweg mit kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben, auf Rechnung des Verfassers oder des Verlegers zu setzen ist, möge dahingestellt bleiben. Es folgt der Abdruck I. der Constitutio „Vacante Sede Apostolica“ von Pius X. v. 25. Dez. 1904, II. der Constitutio „Commissum Nobis“ (Verbot der Exklusive) Pius' X. v. 20. Januar 1904, III. der Constitutio „Praedecessores Nostri“ Leo's XIII. v. 24. Mai 1882,

---

ergo . . set moveatur . . dicatur. e.: Frater . .« Zu c. 10 cit. ad v. ex *administratione* heisst im Cb. die Glosse von der zweiten Hand (f. 38' c. 2): »I. e. in causa civili«.

IV. der Instructio vom gleichen Datum in lateinischer Übersetzung und dem italienischen Urtext („Regolamento"), welche das geltende Papstwahlrecht enthalten, ohne jeden Kommentar.

Die Ausstattung ist als gut zu bezeichnen.

Freiburg i. B. *Dr. Rösch.*

Die Irregularitas ex defectu aetatis nach katholischem Kirchenrechte. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät der Universität Leipzig eingereicht von *Walter Johl* in Berlin. Borna-Leipzig, Rob. Noske, 1909. 8⁰ XIV u. 29 S.

In dieser, erst im Nov. 1911 der Redaktion des „Archiv" zur Besprechung zugekommenen Arbeit ist vom defectus aetatis nur an zwei Stellen (S. 22, 26) u. zw. gelegentlich die Sprache. Genau mit dem gleichen Recht bezw. Unrecht könnte der Titel auch lauten: Die Irreg. ex defectu scientiae (vgl. S. 22, 26), oder: Die Irreg. ex def. natalium (vgl. S. 6, 20, 23), oder: Die Irreg. ex def. sacramenti (vgl. S. 5, 22). Aufschluss über die eigentümliche Erscheinung erhält man auf S. II, wo bemerkt ist, dass die Drucklegung der Diss. mit Genehmigung der Juristenfakultät auf §§ 1—8 beschränkt wurde. Genannte §§ enthalten nun nur den ersten, „über die Irregularitäten im allgemeinen" handelnden Teil. Die Untersuchung, so wie sie vorliegt, wäre also sachgemäss in Wirklichkeit zu überschreiben: Die Irregularitäten im allgemeinen, und zur Orientierung des Lesers hätte beigefügt werden sollen, dass nur ein Teil einer grösseren, die irregularitas ex defectu aetatis erörternden Dissertation dem Druck übergeben werde.

Näherhin verbreitet sich Verf., nachdem er auf 9 Seiten die einschlägige *Literatur* verzeichnet,[1]) im 1. Abschnitt über das *erste Vorkommen des Wortes irregularitas*, im 2. in 3 Kapitel zerfallenden Abschnitt über die *bisherigen Definitionen der Irregularitäten* und gibt im 3. Abschnitt eine *eigene, neue Begriffsbestimmung.*

Im 1. Abschn. beschäftigt sich demnach Verf. mit der gleichen Frage, welche ich im „Archiv" 1911 S. 49—86 [Erweiterter Separat-Abdruck, Mainz 1911], 557—560 behandelte.[2]) Ich brauche

---

1) Ich vermisse im Verzeichnis Jos. *Gibalinus*, De irregularitatibus et impedimentis canonicis sacrorum ordinum susceptionem et usum prohibentibus liber singularis, Lugd. 1652.

2) Zur Ergänzung meiner dortigen Ausführungen möchte ich hier bemerken, dass die *Summa Coloniensis* [1169/70] (vgl. darüber *Schulte*, Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians, 2. Beitrag, Sitzungsberichte d. Wiener Akad., philos.hist. Kl. 64 (1870), 93 ff.), soweit ich sehe, die Aus-

nicht zu versichern, dass mir die Arbeit nicht bekannt war, sonst würde ich sie selbstverständlich erwähnt haben. Vor dem 18. Dez. 1911 hatte ich von ihrer Existenz keine Ahnung. Da Verf. bei seiner Untersuchung sich auf das gedruckte Quellenmaterial beschränkte, so war ihm eine völlig entsprechende Lösung des Problems überhaupt nicht möglich. Doch übersah er auch, dass der Ausdruck irregularitas sich zuerst in des Magisters Rufinus Summa zum Gratianischen Dekret findet, welche seit einer Reihe von Jahren (1892, 1902) in zwei, vom Verf. auch zitierten Ausgaben vorliegt, meint vielmehr, Huguccio habe das Wort gebildet.[1]) Ganz mit Unrecht wird auch bestritten die Richtigkeit der Angabe des Johannes Teutonicus in der Glosse zu c. 8 D. L ad v. *post baptismum* — ihm folgten Raymund von Pennaforte, Goffred von Trano usw. —, wonach Bazianus (um 1180) sich des fraglichen Ausdrucks bediente. Vgl. „Archiv" a. a. O. S. 63 f.; gemäss der Glossa ordinaria war Bazianus eben einer jener „quidam".[2])

Der Schwerpunkt der Publikation liegt im 2. Abschn. (S. 7—21), welcher eine *übersichtliche Geschichte des Irregularitätenbegriffes* bietet. Vollständigkeit war natürlich nicht angestrebt und auch nicht zu erreichen. *Hinsichtlich dieses wertvollen Teiles bin ich in der angenehmen Lage, dem Fleiss und dem Geschick des Verf. bedeutendes Lob zu spenden.* Es kann für den Anfänger trotz *Schultes* Quellengeschichte keine leichte Arbeit gewesen sein all die zahlreichen in Betracht kommenden Kanonisten und Moralisten ausfindig zu machen und zu klassifizieren.

Freilich zeigt sich auch hier, dass man bei geschichtlichen Gegenständen mit seinen Behauptungen nicht zurückhaltend genug sein kann. So ist gleich die Angabe S. 8, die älteste Definition der Irregularität sei die des Hostiensis, nicht zutreffend. Denn

---

drücke »irregularis« und »irregularitas« nicht hat, wohl aber wiederholt von der »apostolica regula« bei Erörterung über die Erfordernisse auf seiten der Weihekandidaten spricht und ebenso der Wendung »regularis personae integritas« (cf. c. 36 C. XVI q. 1) sich bedient. Letzteres geschieht bei der Besprechung des Unterschieds der kaiserlichen und päpstlichen restitutio famae, wo es u. a. heisst: ». . Is autem, quem summi pontificis auctoritas in integrum restituit, quia nec licere facit, ut sinister de preteritis rumor ventiletur, plenam regularis persone integritatem consequitur« (Cod. Bamberg. Can. 39 [D. II. 17] p. 127).

1) Die Bemerkung S. 5[20], es wäre möglich, dass H. das Wort irregularitas nur mündlich gebraucht habe, verrät, dass dem Verf. die Beschaffenheit der riesengrossen Summa Huguccios gänzlich unbekannt ist.

2) Wenn *Schulte*, Die Glosse zum Dekret Gratians usw., da wo er von *Bazianus* handelt, die fragliche Glosse nicht erwähnt, so ist das ohne jede Bedeutung. Schulte übersah eben diese Glosse. Hätte er sie beachtet und an ihrer Richtigkeit betreffs Bazians gezweifelt, so würde er gewiss hiervon Erwähnung getan haben.

schon vor ihm hat *Wilhelm von Rennes* in seinen Glossen zu Raymunds Summa (l. III tit. 33 §. 57 ad v. *scienter*)[1]) die Irregularität, wie ich im „Archiv" a. a. O. S. 79 bereits mitteilte, folgendermassen definiert: „Irregularitas non est nisi quoddam impedimentum ex defectu sacramenti vel canonica constitutione proveniens" (Summa Raymundi, ed. Romana 1603 p. 434).[2]) Ebenso ist unrichtig die Aufstellung (S. 8), die Definition des Hostiensis — bezw. des Guido de Baysio sei von Späteren als Johannes Andreae und Lapus Tactus nicht mehr beachtet werden. Denn sie wird auch mitgeteilt von *Dominikus de s. Geminiano* (vgl. über ihn *Schulte* a. a. O. S. 294 ff.) in der Lectura super VI. li. decretalium zu c. 1 II. 14 (ed. Spirens. [vor 1479; ohne Paginierung]; ed. Venet. 1476, I f. gg 8d). Doch wird zugleich wie von Johannes Andreae, dem der ganze einschlägige Passus so gut wie wörtlich entlehnt ist, auf die „vollständigere und deutlichere" Begriffsbestimmung des Durantis verwiesen. Verf. scheint ferner der Ansicht zu sein (s. S. 10), *Wilhelm Durantis* sei der erste, der die Irr. in solche ex defectu und in solche ex delicto einteilte. In Wirklichkeit hat, soweit ich sehe, zuerst Goffred von Trano diese Unterscheidung gemacht (s. „Archiv" a. a. O. S. 78). S. 13 wird behauptet, *Zabarellas* († 1417) Definition sei die erste, in der sich das Wort „inhabilitas" finde. Auch das ist nicht richtig, wie sich aus des Doctor subtilis, *Duns Scotus* († 1308), Definition ergibt: „ista (irregularitas) est inhabilitas ad susceptionem et executionem actuum ordinum" (In l. IV. Sentent. D. XXV q. 1, opp. ed. Paris. t. 19 p. 113).[3])

Des weiteren bemerke ich: Zu S. 7 u. 10: Auch *Innocenz IV.* sagt, von den Irregularitäten handelnd: „*poenae* sunt molliendae" (zu c. 12 X V. 12, n. 9, ed. Francofurt. 1570 f. 511[d]); *Albert d. Grosse* spricht von der auf der Bigamie ruhenden „*poena* irregularitatis" (In 4. Sentent. D. XXVI, F, art. 14, opp. t. 30 [Paris 1894], 121); nach *Thomas von Aquin* ist die auf Bigamie, Fällung eines Todesurteils ruhende Irregularität eine „*poena* damni", nicht eine „poena flagelli" (Sum. Theol. II. II. q. 108 a. 4 ad 2); *Ho-*

---

1) Vgl. darüber *Schulte*, Quellengeschichte II, 413 f.

2) Wenn die fragliche Begriffsbestimmung von *Borgasius* (s. S. 8[6], Raymund selbst zugeschrieben wird, so kommt dies wohl daher, dass B. die Glossen Wilhelms als Raymunds Werk ansah.

3) S. 17[15] schreibt Verf., er vermöge nicht zu sagen, ob sich *Suarez* beim Gebrauch des Wortes „inhabilitas" in seiner Irregularitätendefinition an Zabarella anschiesse. Letzteres ist sehr wahrscheinlich, da Z. unmittelbar vorher unter den Autoren genannt wird („Cardin. in Clem. de homicid. n. 16 et 17") und unmittelbar nach der Definition es heisst: „Haec definitio sumitur ex citatis autoribus, nam in re hoc dicunt, licet variis verbis".

stiensis lehrt in der Summa aurea,[1]) den Mörder treffe ipso facto die *Strafe* der Irregularität (l. V t. 12 n. 4, ed. Colon. 1612 p. 1386); *Johannes von Freiburg* folgt (Summa confessorum l. II t. 1 q. 21) ganz und gar der Anschauung Raymunds; nach *Duns Scotus* (l. c.) ist die Irregularität eine der 6 kanonischen Strafen. — — S. 9[3] lies: „. . tit. de dispensatione (4.) §. Iuxta propositionis" (sc. ordinem). Zu Anm. 3 ebenda: Die Vertreter der Ansicht von der „Strafnatur der Irregularitäten" können sich sicherlich mit Grund auf c. 1 Extra. comm. V. 7 berufen. Denn wenn hier der Ausdruck „irregularitatis *poena*" auch nur beiläufig gebraucht wird, so wird er eben doch vom Gesetzgeber gebraucht. — *Antonius de Forciglione* (S. 11, 15) hätte unbedingt auch mit seinem gewöhnlichen Namen — *Antoninus* (archiepiscopus Florentinus) — genannt werden sollen. Nicht einmal im Index von *Hurters* Nomenklator (II[3] p. CXXVI) findet sich ein „Anton. de Forc." Der *Vocabularius iuris utriusque* (S. 11) fügt der Definition des Durantis bei: „et degradari sive deponi quandoque meretur". Des Durantis Definition haben auch Flam. *Parisius* (De resignatione beneficiorum l. V q. 3 n. 178, ed. Venet. 1619 p. 163) und Elig. *Basseus* (Flores totius theologiae, Duac. 1637, ad v. „irregularitas" I). Ebenfalls S. 11 hätte Verf., obwohl er die betreffende Definition aus einer sekundären Quelle entnimmt, doch ruhig schreiben können: „*Guilelmus de monte Lauduno* hat definiert — statt „soll definiert haben".[2]) Jedenfalls ist es inkonsequent

1) Auch dieses Werk fehlt im Literaturverzeichnis.

2) In der Tat lautet Wilhelms Definition der irregularitas *propter homicidium*: „(Hec irregularitas [sc. propter homicidium] est) impedimentum seu repulsio executionis divini officii, que ipso iure infligitur (Cod Bamb.: affligitur) occisori (, supra [X] de temp. ordi. c. fin.)" [Sacramentale, Rubr. de irregul. propter horrorem, Cod. Wirceburg. Mp. th. f. 1 s. XV f. 34 c. 2; Apparatus (Guillelmi de monte *hel*duno) super constitutionibus Clementis pape quinti, c. un. de homic. V. 4, Cod. Bamberg. Can. 76 [P. III. 3] s. XIV f. 95 c. 2].

Wie angegeben, wird hier nur die irregularitas propter homicidium begrifflich bestimmt. Wilhelms Definition der *Irregularität überhaupt* lautet: „Est (ergo) irregularitas nota seu inpedimentum ex scandalo, culpa seu defectus (!) proveniens ponens quem extra statum et regulam aliorum" (Sacrament., Rubr. de irreg. in genere, Cod. Wirceb. cit. f. 30 c. 1). Die sofort folgende etymologische Erklärung heisst: „Secundo dicitur (irregularitas) ab *in* positum privative et *regula* quasi extra regulam aliorum, de quo plenius infra tit. de irregularitate propter contenptum (censure ecclesiastice) dicemus" (l. c.). Weiterhin unterscheidet W. fünf Hauptirregularitäten: 1.) irregularitas propter infamiam; 2.) irr. propter scandalum; 3.) irr. propt. contenptum censure ecclesiastice; 4.) irr. pr. defectum sacre unionis contractum in bigamia; 5.) irr. pr. horrorem [die Handschrift hat „errorem"] commissum in homicidio (l. c. f. 30' c. 1). Von der *irreg. propter contenptum* gibt W. auch eine eigene Definition: „(Irregularitas pr. contenptum est) nota seu inpedimentum ex contenptu proveniens, qua quis usque ad dispensationem pape prohibetur ad sacros ordines promoveri et in susceptis ministrare, XI. q. III. Si quis episcopus" (c. 6) und lässt hier die angekündigte nähere etymologische Erklärung folgen: „Secundo (sciendum), unde dicatur. Dic, quod de *in*, quod ponitur privative, et *regula*

nach dem zweifelnden „soll" des Textes in der Anm. weiterzufahren mit dem bestimmten „Ich habe die Def. des Guil. bei folgenden

---

quasi extra regulam aliorum in promocione positorum, quod apparet ex eo, quod non potest sequi regulam aliorum in promotione" (l. c. f. 31' c. 2). Von der irregularitas propter infamiam heisst es ohne eigentliche Definition: „Quia infamia portas dignitatis, ordinum et officiorum et ecclesiasticarum (!) claudit cuilibet infamato ponens ipsum extra statum et regulam promovendorum quandam notam irregularitatis gignendo . ." (l. c. f. 30' c. 1); ähnlich von der irregularitas propter scandalum: „Legitur in evangelio Matth. XVIII (v. 7), quod ve homini illi, per quem scandalum venit. Quod quidem scandalum, cum sit eterna maledictio, ut XI. q. III. Ne (!) qui dicitur (!) (c. 59), qualiter maledictum et ligatum ab ipso extra normam et regulam aliorum usque ad resolucionem ipsius ligaminis seu impedimenti ponit, breviter videamus . ." (l. c. f. 31 c. 2).

Der Grund, weshalb W. in die Definition der irreg. propter homicidium aufnahm, sie trete ipso iure ein, ergibt sich aus dieser, der Definition unmittelbar vorausgehenden Ausführung: „Homicidium et aliud corporale — zum Unterschied vom homicidium spirituale — scil. hominis cedium, de quo dictum est, quod punitur triplici lege, scil. civili, canonica et divina. Inter quas una pena a iure canonico est statuta, licet a deo originaliter prefigura(ba)tur, que ipso iure infligitur, qui [lies: que] irregularitas vocatur" (f. 34 c. 2). — Als Grund für die Einführung der irregularitas ex homicidio gibt Wilh., wenn auch nicht wortwörtlich, an, was *Zabarella* ihn sagen lässt (bei *Johl* S. 23[3]): „. . que fuit causa institucionis istius [Cw.: huius] pene sive irregularitatis? Dic quod horror et scandalum exinde oriens; nam abhominabile esset, ut qui intinxerat [Cw.: intingerat] manus in sanguinem humanum, intingeret manus in sanguinem Christi et hostiam inmaculatam offerre presumeret vel aliquod Christo officium exhiberet, XXIII. q. ult. Hiis, a quibus (c. 30), maxime cum [Cw.: qui] in dei ymaginem, que est homo, ita sevisset, ut extra [Cb.: supra] e. (de homic.) c. II." [Cod. Wirc. f. 34 c. 2; Cod. Bamb. f. 95' c. 1].

Wilhelms — Guillelmi de monte *H*auduno — Apparat zu den Klementinen liegt auch in einer allerdings sehr fehlerreichen Ausgabe vor (Paris 1517). *Scherers* bezügliche Angabe (K. R. I, 264[65]) — ebenso *Hurters* l. c. p. 609 — entspricht demnach dem wirklichen Sachverhalt, während Johl, gestützt auf *Schulte*, unzutreffend schreibt: „Die Werke dieses Schriftstellers, soweit sie hier in Betracht kommen, sind ungedruckt" (S. 11[2]). Eine noch schlechtere und unvollständige Ausgabe des Apparats war, wie im Pariser Druck wiederholt betont wird, schon früher erschienen.

Nebenbei bemerkt, handelt das *vor* dem Apparat zu den Klementinen verfasste Sakramentale — *vor* dem Apparat; denn dieses wird in jenem zitiert, z. B. zum angeführten c. un. de homic.: „. . cum plures sint alie irregularitates, de quo dixi plene in Sacramentali tit. de irregularitate propter homicidium . ." (Cb. f. 95 c. 2) — handelt in 36 Rubriken oder Titeln vom sakramentalen Charakter, vom Schlüssel des Ordo, vom Schlüssel der Jurisdiktion, von den Worten (de verbis), vom Zeichen (de signo), von den Sakramenten im allgemeinen, von der Taufe, von der Firmung, von den Ordines, vom Ordo des Psalmistats, vom Ordo der Tonsur, vom Ostiariat, Lektorat, Exorzistat, Akolythat, Subdiakonat, Diakonat, Presbyterat, vom bischöflichen Ordo, vom Leib Christi, von der Ehe, von der Busse, von der letzten Oelung — also von den Sakramenten nicht in der jetzigen Ordnung —, von den Ablässen, von den Irregularitäten im allgemeinen, von der irregularitas propter infamiam, von der irreg. propter scandalum, von der irreg. propter contemptum, von der irreg. propter defectum sacre unionis, von der irreg. propter horrorem, von der kirchlichen Zensur im allgemeinen, von der Exkommunikation, von der Suspension, vom Interdikt, von der Deposition und Degradation, von der Dispensation. Demnach ist es nicht völlig zutreffend, wenn *Schulte* schreibt (Quellengeschichte II, 198), das Sakramentale enthalte eine Darstellung der Lehre von den Sakramenten. — Wie sich schon aus *Johl* S. 11[2] ergibt, ist auch *Schultes* Behauptung (a. a. O.), Wilhelms Apparat zu den Klementinen habe eine nur sehr geringe Verbreitung gefunden, unrichtig (vgl. auch *Schulte* a. a. O. S. 199).

Autoren gefunden". Nach Marianus Socinus ist die Definition Wilhelms de m. L. — er nennt sie *ausdrücklich* die des Guilelmus[1]) — auch die des *Matthäus Romanus* (vgl. über ihn *Schulte* a. a. O. S. 239). Ebenso findet sich Wilhelms Definition u. zw. als Definition der irreg. propter homicidium bei *Bonifatius de Vitaliniis* (vgl. über ihn *Schulte* a. a. O. S. 255 f.) [Lectura super Clementinis, c. un. n. 62 V. 4, ed. Lugdun. 1522 f. 197 d], welcher bemerkt: „Hic irregularitas infligitur ipso iure, cum nihil sit aliud quam repulsio sive impedimentum executionis divini officii". — Aus der Art und Weise, wie Verf. S. 11[3] und S. 12[7] *Zabarella* zitiert, könnte man leicht schliessen, es handle sich hier um 2 verschiedene Kommentare Z.s zu den Klementinen. In Wirklichkeit ist es das nämliche Werk mit 2 verschiedenen Titeln.[2]) — Busembaum heisst versehentlich stets Busenbaum, ebenso Phillips stets Philipps. — S. 16 hätte die Definition *Martins von Azpilcueta* im richtigen Wortlaut im Text mitgeteilt und die Bemerkung über den Druckfehler der Venediger Ausgabe v. J. 1573 in die Anmerkung verwiesen werden sollen. Die Würzburger Ausgabe v. J. 1593 hat: „. . impedimentum . . directe impediens acceptionem . . aut aliquem usum eorum (acceptorum) . . etiam post poenitentiam". Auch heisst es hier, seine (Martins) Definition sei „paulo cautius" abgefasst als die des Durantis, was entsprechender ist als „melius et *brevius*"; denn *kürzer* als des Durantis Definition ist die seinige offenbar nicht.

Im 3. Abschn. gibt Verf. eine neue Definition der Irregularitäten, dahin lautend: „Iregularitäten sind die vom gemeinen kanonischen Rechte im Interesse der Würde des geistlichen Standes und der Kirche überhaupt sowie in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Interesse der wirksamen Durchführung der dem geistlichen Stande obliegenden Pflichten gesetzten Anforderungen, denen der Tonsurandus und Ordinandus genügen muss, sollen der Empfang der Tonsur und der Ordines und die Ausübung derselben erlaubt sein" (S. 24 f.). Ich kann diese langatmige Begriffsbestimmung nicht als eine glückliche bezeichnen, ganz abgesehen davon, dass

1) Sowohl in den Tractatus super decretales, Lugdun. 1547, f. 256 d, als in den Commentaria super prima parte libri quinti decretalium, Lugd. 1559, f. 166 c, heisst es: repulsio — nicht: exclusio — divini officii. — Nach eben diesen beiden Ausgaben lautet des Marianus eigene Begriffsbestimmung: Irregul. est ius impeditivum . . ordinis iure canonico vel divino . . defectum, notam, inobedientiam . . . (s. S. 13).

2) Ueber *Angelus Carletus* handelt *Schulte* a. a. O. II S. 452 (zu S. 11[2]). S. 19[4] lies: *Scherer* I, 336; S. 22[3]: *Bernardus* . . lib. 1 tit. 6 §. 3. (S. IX lies: Probst; S. X: Sarti et Mauri — nicht: Maceri (!) — Fattorini.)

hiermit ja *nicht die Irregularitäten, sondern die Regularitäten definiert sind.* Die Irregularität ist nach genus proximum und spezifischer Differenz hinreichend bestimmt, wenn man sie erklärt als Mangel eines gemeinrechtlichen Erfordernisses, welcher (Mangel) den Empfang der Tonsur und der Weihen und die Ausübung bereits empfangener Weihen unerlaubt macht. Vgl. auch z. B. *Silbernagls* Definition, K.-R. [4] S. 149. Wohl aber ist anzuerkennen, dass insbesondere alle Definitionen nicht entsprechen, welche wie die *Martins von Azpilcueta* (S. 16), *Suarez'* (S. 17), *Laymanns* (ebenda), *Busembaums* (S. 18) usw. die Irregularität als „impedimentum .. impediens ..“ charakterisieren.

Im einzelnen möchte ich zum 3. Abschn. noch bemerken, dass auch *Bonifatius de Vitaliniis* (l. c. n. 67), *Petrus de Ancharano* (Super Clementinis, ad c. un. V. 4 n. 10, ed. Lugdun. 1520, f. 77a) und *Johannes de Imola* (Opus in Clement. ad c. cit., ed. Venet. 1475) den gleichen Grund wie Guilelmus de monte Lauduno, alle mit dessen Erwähnung, für die Einführung der irregularitas ex homicidio angeben (zu S. 23 [8]) [1]) und dass *Goffred von Trano* und *Hostiensis* ähnlich wie Raymund und im Anschluss an ihn als einen Grund der irregularitas ex defectu natalium die „dignitas et excellentia clericalis“ (Summa Gof. in tit. decretalium I, 17 n. 1, ed. Venet. 1564 p. 68) bezw. die „dignitas et excellentia ordinis clericalis“ (Summa aur. I, 17 n. 6, ed. cit. p. 197) namhaft machen (ebenda Anm. 11). Der Mangel des Ordinationstitels ist keine Irregularität bezüglich der höheren Weihen (zu S. 25). Der ohne Titel Ordinierte kann an sich seine Weihe ausüben, ist jedoch, wenn er den Ordinator hinterging, zur Strafe von der Ausübung der Weihe zu suspendieren. Die S. 26 gestellte Frage, wohin nach *Legas* Ansicht der defectus scientiae zu rechnen sei, zu den Irregularitäten oder zu den „impedimenta non perpetua, sed canonica“, ist unnötig, da Lega selbst (Anal. eccl. 8 p. 226 sq.) die Antwort bereits gegeben hat, ob sachlich richtig, ist freilich eine andere Frage.

Trotz all den gemachten Ausstellungen *behält die Arbeit namentlich wegen des 2. Abschnittes ihren wissenschaftlichen Wert*

---

1) Marianus Socinus bekämpft Wilhelms Begründung, wobei er jedoch übersieht, dass W. nur die Einführung der irreg. *propter homicidium* begründen will, nicht die Einführung der Irregularitäten überhaupt.

Nach *Simon von Bisiniano* ist die Wahrung der Reinheit der Sakramente (= Geheimnisse) der Grund für die Einführung der irregularitas ex homicidio: »Nota, quod propter sacramentorum puritatem fuit inhibitum, ne homicide possint ad ordinem promoveri« (Summa in decret. Grat. (1174/79), c. 30 C. XXIII q. 8 ad v. *Eis, a quibus domini sacramenta,* Cod. Bamberg. Can. 38 [D. II. 20] f. 39 c. 1).

und es ist zu bedauern, dass nicht auch der übrige Teil der Dissertation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Würzburg. *Fr. Gillmann.*

Die Schenkung Polens an Papst Johann XV. (um das Jahr 995) von *Dr. Karl Graf v. Zmigród Stadnicki.* Freiburg/Schw. (O. Gschwend) 1911. 8°, 103 S. mit einer Karte. M 2.50.

Nach einem historischen Überblick über die Christianisierung Polens, die unter Miesco I. begann — als einziges Bistum für ganz Polen erscheint zunächst Posen, das nach Weihnachten 968 gegründet und frühestens 969 der Metropole Magdeburg unterstellt wurde — und unter seinem Nachfolger Boleslaw Chrobry energisch fortgesetzt wurde, wendet sich Verf. seinem eigentlichen Thema zu: die Schenkung Polens an Papst Joh. XV. und die daraus sich ergebenden rechtlichen Folgen.

Die rätselhafte Urkunde über die Schenkung Polens ist namentlich von poln. Geschichtsforschern vielfach behandelt, aber immer noch nicht geklärt worden. Das Originaldokument ist wahrscheinlich noch unter Gregor VII. im päpstl. Archiv vorhanden gewesen, denn die 6 verschiedenen Handschriften, in denen sich der fragliche Text als Auszug vorfindet, gehen, wie Verf. nachweist, sämtlich auf die Collectio Canonum des Kardinals Deusdedit zurück, der zwischen 1083 und 1086 seine Sammlung von Auszügen aus den Originaldokumenten des päpstlichen Archivs anfertigte. An der Echtheit der Schenkungsurkunde ist daher kein Zweifel. Auf Grund einer genauen Vergleichung der verschiedenen Handschriften bietet uns nun der Verf. einen neuen Text, dem er eine ausführliche Erklärung widmet. Schwierigkeiten bietet besonders der Name Dagone, sowie die Stelle unam civitatem m̄ m̄, que est Schinesque. Dagone wird mit Berufung auf L. Giesebrecht erklärt als Name eines Pommernfürsten, der die Witwe Mieskos I. Oda geheiratet habe; unam als verderbt für Jumne, die alte Handelsstadt an der Odermündung; m̄ m̄ als maritimam; que est Schinesque als spätere Einschiebung gedeutet. In Russe glaubt der Verf. den Ort Truso an der Weichselmündung und in Alemure die Stadt Olemuce (Olmütz) wiederzuerkennen. Durch diese Erklärung würde das Schenkungsgebiet, das in der Hauptsache Polen und Pommern umfasste, eine ziemlich klare Begrenzung erhalten, nämlich von der Odermündung (Jumne) die Oder aufwärts bis Olmütz, dann östlich auf Krakau zu, dann die Weichsel abwärts bis Truso. Da Pommern zwischen 992 u. 995 von Boleslaw erobert worden und Johann XV. 996 starb, so ergäben

sich für die Datierung der Schenkungs-Urkunde als Zeitgrenze die Jahre 992—996. In dieser Zeit wäre demnach Oda mit ihrem Gemahl Dagone und ihren 2 Söhnen nach Rom gekommen, um ihre Gebiete resp. die Ansprüche darauf dem Papste zu commendieren.

Diese Erklärung des schwierigen Textes hat manches für sich, sie baut sich jedoch auf Vermutungen auf, denen die zwingende Beweiskraft fehlt; über eine Hypothese kommt auch diese Texterklärung nicht hinaus.

Von besonderer Bedeutung ist das 3. Kapitel der Schrift, worin die Folgen der Schenkung behandelt werden. Gewiss, die Rechtsansprüche, die Rom erheben konnte, waren zunächst nur problematischer Natur, aber Rom konnte warten und bei gegebener Gelegenheit seine Eigentumsansprüche geltend machen. Wir sind aus Schreibers Buch, Kurie und Kloster im 12. Jahrh., trefflich unterrichtet, wie die Kurie im Mittelalter zielbewusst an der Durchsetzung ihrer Macht- und Eigentumsansprüche gearbeitet hat. An eine faktische Besitznahme des Landes war nicht zu denken, aber „da war die Organisation der Kirche in Polen d. h. ihre Zentralisation um einen selbständigen Mittelpunkt, eine Metropole, ein Ziel, das man erstreben musste, um dem Christentum ein grössere Kraft in jenen Gegenden zu geben.“ Die Schwierigkeiten, die der Kurie von deutscher Seite gemacht werden konnten — Posen war Suffraganbistum von Magdeburg — konnte der Papst, der auf Grund der Schenkungsurkunde als Eigentümer auftrat, jetzt leichter überwinden. Die Schenkungsurkunde stärkte also den Papst in seiner Position. Verf. weist nach, dass Papst Silvester II. es war, der im Jahre 999 Gaudentius zum polnischen Erzbischof erhob und durch Verhandlungen mit dem Kaiser in Rom die Gründung der Metropole Gnesen vollzog. Die Wallfahrt des Kaisers im J. 1000 nach Gnesen hatte nur den Zweck, die bereits in Rom erfolgte Gründung zu sanktionieren. Gleichzeitig wurden die Bistümer Colberg, Krakau und Breslau neugegründet und Gnesen unterstellt, auch hierzu war der Plan in Rom gemacht. Durch die Schenkungsurkunde fällt also neues Licht auf die Verhandlungen, die zwischen Otto III., Silvester II. und Boleslaw gepflogen wurden und zur Errichtung des Metropolitansitzes in Gnesen führten, damit schwindet auch das Befremden darüber, dass Otto III. im Gegensatz zu dem Standpunkte der deutschen Kirche mitwirkte bei der Herstellung der Unabhängigkeit der polnischen Kirche. Auch für die *politische* Stellungnahme Boleslaws hat die Schenkungsurkunde Folgen gezeitigt. Der Papst, der sich als Eigentümer der geschenkten Länder betrachtete, beliess Boleslaw zwar im Besitz

seines Reiches, legitimierte ihn aber durch Verleihung eines neuen Titels ‚des patricius Romanus‘, der ihm im Jahre 1000 zu Gnesen vom Kaiser als dem Stellvertreter des Papstes feierlich übertragen wurde. Von einer Erhebung zum König durch den Kaiser und einer Entlassung aus dem Reichsverbande, wie aus dem Bericht der Polenchronik des Gallus fälschlich gefolgert wurde, kann nach den Ausführungen des Verf. keine Rede sein. Durch die Würde eines röm. Patricius trat Bol. in nähere Beziehung zu Rom, er löste sein Verhältnis zum deutschen Reiche und bezeichnete sich als Zinsmann des hl. Petrus. Tatsache ist, dass Polen unter Bol. dem römischen Stuhle zinspflichtig war. Von Rom erbat und erhielt B. auch die Königskrone, die er 1025 sich aufs Haupt setzte.

Mit Liebe und Verständnis hat Verf. sein Thema aufgefasst und durchgeführt. Wenn auch die schwierige Erklärung des fraglichen Textes nicht auf allseitige Zustimmung rechnen kann, mit der Erörterung der kirchlichen und politischen Folgen der Urk. hat er jedoch der Gesamtgeschichte einen wertvollen Dienst geleistet, indem er den kausalen Zusammenhang der Vorgänge bei der Gründung der Bistümer Gnesen etc. sowie bei der Selbständigmachung Boleslaws als Folgen der Schenkungsurkunde aufgedeckt hat. Im Anhange werden Quellentexte betreffend die Gesandtschaft Lamberts und die Krönung Boleslaws sowie eine Karte über das Gebiet der Schenkung beigegeben.

Stade. *Joh. Maring.*

1) *Heiner*, Franz, *Die Massregeln Pius' X. gegen den Modernismus* nach der Enzyklika ‚Pascendi‘ vom 8. Sept. 1907 in Verbindung mit dem Motu proprio vom 1. Sept. 1910. 8°. 100 S. Paderborn, Bonifatiusdruckerei, 1910. M 1.50.

2) *Schultes,* Reginald M., O. P., *Was beschwören wir im Antimodernisteneid?* 8°. 86 S. Mainz 1911, Kirchheim & Co. M 1.50.

3) *Mausbach*, Jos., *Der Eid wider den Modernismus und die theologische Wissenschaft.* 8°. 79 S. Köln, Bachem, 1911. M 1.50.

4) *Erzberger*, M., *Der Modernisteneid.* Den Katholiken zur Lehr und Wehr, Andersdenkendenden zur Aufklärung. 8°. 71 S. Berlin 1911. Germania. M —.80.

Die päpstlichen Erlasse gegen den Modernismus haben schon eine ganze Literatur hervorgerufen; bezeichnenderweise gehen die meisten dieser Schriften von Leuten aus, welche in diesen Maß-

regeln nur eine gute Gelegenheit finden, ihrem Groll gegen Alles, was von Rom kommt, freien Ausdruck zu verleihen. Zur besseren Erkenntnis der päpstlichen Verordnungen und zur Abwehr ungerechter Angriffe sei daher in folgendem auf einige der besten Schriften über diese Fragen hingewiesen.

1) Heiners Schrift beachtet die Maßregeln wider den Modernismus vor allem vom kanonistisch-praktischen Standpunkte aus. Nachdem der Verfasser kurz den Modernismus charakterisiert und sich über seine Verbreitung und Gefährlichkeit geäussert hat, geht er zu den von Pius X. ergriffenen Maßregeln über: Das Studium der scholastisch-thomistischen Philosophie und Theologie, die Pflege der Naturwissenschaften in der Theologie, die Bestimmungen über Theologieprofessoren und Theologiestudenten, das Bücherverbot und die Bücherzensur, das Verbot der Priesterkongresse und den Diözesan-Aufsichtsrat. H. behandelt die Tragweite der einzelnen Bestimmungen, ihre Zweckdienlichkeit und Nützlichkeit, die Ursachen, die zu diesen Vorschriften gezwungen haben. Er kann dabei nachweisen, wie manche der Anordnungen nur der folgerichtige Ausbau der früheren Gesetzgebung sind, genauere, aufs Einzelne gehende Anwendungen schon längst bestehender kirchenrechtlicher Bestimmungen. Mit Nachdruck und Geschick weist er die Übertreibungen zurück, durch welche man kraft der neuen Maßregeln die Kirche als Feindin der Bildung und Wissenschaft hinzustellen gesucht hat. Die Schrift ist sehr geeignet, aufgehetzte Gemüter zu beruhigen und sollte vor allem solchen Leuten empfohlen werden, die sich in der Kritik der antimodernistischen päpstlichen Kundgebungen gar zu sehr auf die liberale Tagespresse verlassen, ohne von dem eigentlichen Kern der ganzen Angelegenheit nähere Kenntnis zu besitzen. Der Kirchenrechtslehrer findet hier eine sichere und alles abwägende Interpretation der in Frage stehenden Verordnungen, die die deutschen Verhältnisse ganz besonders berücksichtigt.

2) Die Leser des Archivs kennen schon die Richtlinien, in denen sich die Schrift von P. *Schultes* bewegt. Sie ist nämlich ein *erweiterter* Abdruck der in dieser Zeitschrift (1911. Heft 2) erschienenen Arbeit über den Modernisteneid. Sie ist eine wertvolle Ergänzung der Heinerschen Schrift, da Sch. besonders den *dogmatischen* Inhalt des Eides behandelt. Besonderes Interesse wecken die dogmengeschichtlichen Exkurse. Auch auf die Ausführungen über die scholastische Methode und die von Mausbach etwas abweichende Ansicht über die historische Methode sei hingewiesen. Die Schrift verrät eine hervorragende Kenntnis des Dogmas und ein



maßvolles Urteil. Die Darstellung dürfte an manchen Stellen etwas klarer und gemeinverständlicher sein.

3) Die Schrift von *Mausbach* ist aus einigen Artikeln der Kölnischen Volkszeitung hervorgegangen. Nach einigen Bemerkungen über den Modernismus im allgemeinen, seinen Begriff, seine Gefährlichkeit und den dogmatischen Inhalt der Eidesformel behandelt M. namentlich die angeblich durch den Eid bedrohte Forschungsfreiheit und die historische Methode in der Theologie. Eine gänzliche Forschungsfreiheit im Sinne einer vollständigen Voraussetzungslosigkeit gibt es nirgends; grade bei den Gegnern des Christentums findet man sie am wenigsten, und auch der gläubige Protestant ist an den Lehrinhalt des Evangeliums und der Glaubenssymbole gebunden. Man braucht nicht zu fürchten, dass durch die päpstlichen Verordnungen die wissenschaftliche Forschungsmethode dem katholischen Theologen verwehrt werde, dass namentlich die Ergebnisse der Geschichtsforschung notwendiger Weise zu Widersprüchen mit der Glaubenslehre führen müssen. Dagegen spricht die ganze Vergangenheit der katholischen Wissenschaft und namentlich auch frühere Äusserungen der kirchlichen Behörden, Leos XIII. und Pius' X. selber. M. meint, der Eid zwinge den katholischen Theologen nur, das *Ergebnis* seiner Forschung an der Glaubenslehre zu kontrollieren, während der Forschungsprozess selber nicht davon beeinflusst zu werden braucht. Kommt man zu einem Ergebnis, das mit dem Glauben unvereinbar ist, so ist das ein Zeichen, dass der Forschungsprozess irgendwo Mängel aufweisen muss. Der katholische Standpunkt beeinflusst den Forscher also nur insofern, als Gesamt- und Teilresultate mit der Offenbarung konfrontiert werden müssen; ferner erleichtert ihm dieser Standpunkt das Hineindenken und Hineinfühlen in den eigensten Sinn und das Wesen der christlichen Vergangenheit. Vom kirchenrechtlichen Gesichtspunkte aus sind die Ausführungen über die Ordinations- und Lehrverpflichtungen im protestantischen Deutschland sehr interessant. Diese Verpflichtungen binden den protestantischen Theologen ebenso wie der Modernisteneid den katholischen Priester. Recht schön betont der Verfasser auch die Notwendigkeit des Fortbestandes der katholisch-theologischen Fakultäten. Staat wie Kirche haben ein gleiches Interesse, ihnen ihre Bedeutung zu wahren. So ist die Schrift von M. von hohem apologetischem Werte.

4) *Erzberger* hat als Parlamentarier und Journalist die Verhandlungen der deutschen Parlamente und eine Reihe Preßstimmen über die päpstlichen Maßregeln gegen den Modernismus zusammen-

gestellt. Es ist hochinteressantes Quellenmaterial, das sonst in kurzer Zeit, weil nur in Zeitungen abgedruckt, schwer zugänglich sein würde. Er hat die gut gewählten und geschickt aneinander gereihten Äusserungen auf folgende Kapitel verteilt: Die Enzyklika Pascendi; der Modernisteneid ist eine Vollzugsverfügung zur Enzyklika; in den protestantischen Landeskirchen bestehen ähnliche Verpflichtungen; Modernisteneid und Staatsgewalt; Trennung von Staat und Kirche als Folge des Modernisteneides; Stellungnahme und Forderungen der Parteien zum Modernisteneid; der Weiterbestand der katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten; die geistlichen Oberlehrer an Gymnasien; Verteidigung der Freiheit der Kirche durch katholische Abgeordnete. Die Schrift ist für Massenverbreitung bestimmt und eignet sich sehr dafür. Nur ist das Papier zu schlecht.

Hünfeld. *J. Pietsch* O. M. J.

A. M. Micheletti, De Superiore Communitatum Religiosarum. Manuale asceticum, canonicum, ac regiminis iuxta SS. RR. Congr. novissimas leges digestum. Romae, 1911. Vol. in 8, pag. 656.

Dieses Buch kann eine wahre Fundgrube für die Obern von religiösen Instituten genannt werden. Es enthält ausführliche, mit vielen Zitaten versehene Anleitungen, wie der Obere seine Person heiligen soll und sein Amt gemäss den Lehren der Ascese und den kanonischen Vorschriften auszuüben hat. Viele Partien gelten aber für den Priester und Seelenleiter überhaupt, besonders jedoch werden Exerzitienmeister dieses Buch mit grossem Nutzen bei Priesterexerzitien verwenden. Somit ist der Verbreitungskreis des Buches doch bedeutend grösser, als es zunächst scheinen möchte. Es sei dem neuesten Werke des durch seine Arbeiten auf pädagogischem Gebiete längst bekannten Verfassers hiermit eine warme Empfehlung mit auf den Weg gegeben. *Heiner.*

Mario Falco, Il riordinamento della proprietà ecclesiastica. Progetti italiani e sistemi germanici. 8°. (VIII u. 255 S.). Torino, Fratelli Bocca, 1910. Preis 4 Lire.

Die Frage über das Eigentum und die Verwaltung des Kirchenvermögens hat in Italien noch keine definitive Lösung auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts gefunden. Seit der Errichtung des italienischen Königreichs sind dem Parlamente zwar wiederholt allgemeine Gesetzesvorlagen zugegangen, jedoch gelangten dieselben

nicht zur Annahme. Neuerdings hat das französische Trennungsgesetz auch auf der appenninischen Halbinsel seinen Einfluss geltend gemacht. Im Jahre 1909 hat der Minister Orlando »la formidabile questione della proprietà ecclesiastica« abermals in der Kammer behandelt. Orlando gab in seiner Rede seiner lebhaften Sympathie für die Laienkultgesellschaften des neuen französischen Rechts Ausdruck; da dieselben jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt noch undurchführbar seien, beschränkte er seinen Vorschlag vorläufig auf die provisorische Maßregel, dass die Verwaltung der italienischen Kultusfonds zentralisiert und durch gewählte Mitglieder geführt werden solle.

Demgegenüber bemerkt Falco mit Recht, dass der Schwerpunkt der Kirchenvermögensfrage in Italien bei dem lokalen Kirchenvermögen beruhe und die vom Minister für später in Aussicht gestellte Einführung der Laienkultgesellschaften einen völligen Bruch mit dem heute geltenden Staatskirchenrechte bedeute, dem man nicht ohne weiteres zustimmen könne.

Im ersten Teile seines sehr sorgfältig bearbeiteten Buches unterzieht der Verfasser die früheren Gesetzesvorlagen der italienischen Regierung einer juristischen Kritik. Er behandelt in kurzer, aber prägnanter Weise die Projekte Borgatti-Scialoja (1867), Corsi (1865), Cortese-Sella (1865—66), Peruzzi (1871), Mauri (1871) und Cadorna (1886) und macht gegen jedes derselben seine Ausstellungen geltend. Insbesondere wendet Falco sich in der Einleitung gegen die Cavour'sche Formel: ‚Libera Chiesa in libero stato', welche die vorhin genannten Antragsteller sämtlich ihren Gesetzesanträgen zugrunde gelegt haben, obwohl dieselben in ihrem Inhalte sehr weit auseinander gehen. Nicht ohne Schärfe bemerkt der Verfasser sogleich im ersten Satze seiner Abhandlung: »E raramente accaduto, io credo, che una massima politica indeterminata abbia esercitato più profonda e più dannosa influenza sulla legislazione di un paese di quanta ne esercitò la semplice ed oscura formula del Conte di Cavour.«

Um statt der doktrinären und aprioristischen Methode der bisherigen Gesetzesvorlagen eine praktisch brauchbare und durch die Erfahrung erprobte Grundlage für künftige Gesetze zu gewinnen, hält es der Verfasser für nützlich, seine Landsleute auf die Kirchenvermögensverwaltungssysteme der deutschen Gesetzgebung aufmerksam zu machen. Im zweiten Teile analysiert Falco zuerst in kurzen Ausführungen die geltenden Gesetze in Preussen, Württemberg, Baden und Hessen und verbreitet sich dann ausführlich über die

augenblicklich in Vorbereitung befindliche bayerische Kirchengemeindeordnung. Es setzt den deutschen Kanonisten nicht selten in Staunen, mit welch souveräner Beherrschung des Materials der italienische Rechtsgelehrte die neue bayerische Gesetzesvorlage behandelt. Falcos Ausführungen nehmen zu den zwischen dem Berichterstatter Frank und den Professoren Meurer und Piloty ausgewechselten Kontroversen in allen wichtigen Punkten Stellung und können daher als ein neuer wichtiger Beitrag zu der bayerischen Gesetzesvorlage betrachtet werden. Temperamentvoll erhebt der Verfasser namentlich gegen die philosophische Manier Meurers Einspruch, indem er S. 188 sagt: »tutto questo è »filosofia«, vale a dire pessima pseudo-filosofia«.

Im Schlusskapitel vertritt Falco den Standpunkt, dass die Gesetze Deutschlands nicht ohne weiteres von Italien übernommen werden können, da die faktische und politische Lage beider Länder sehr verschieden ist. Dagegen kann nach seiner Ansicht die italienische Gesetzgebung in manchen Punkten von der deutschen lernen. Zunächst darin, dass die italienischen Gesetzgeber das Bestreben, die Verfassung der katholischen Kirche zu reformieren, aufgeben und sich auf blosse Verwaltungsvorschriften für das Kirchenvermögen beschränken. Ferner darin, dass die äussere Technik der deutschen Gesetze in Italien nachgeahmt wird. »Nel paese classico delle costruzioni giuridiche astratte«, sagt Falco von der deutschen Gesetzgebung, »queste vengono in pratica lasciate da parte per dare norme individuali e concrete«. Endlich darin, dass die Form des alten Benefiziums beibehalten wird.

Die Ausführungen des Verfassers, der den staatlichen Standpunkt vertritt, stehen mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts nicht überall in Einklang. Sie sind aber infolge ihrer objektiven und gerechten Absicht nicht ungeeignet, einen praktischen modus vivendi zwischen Staat und Kirche herbeizuführen.

Bonn. *N. Hilling.*

Aberglaube und Seelsorge mit besonderer Berücksichtigung des Hypnotismus und Spiritismus von Dr. *Franz Walter*, Professor der Theologie an der Universität München. Zweite, erweiterte Auflage. Bändchen X u. XI der Seelsorger-Praxis. Paderborn, F. Schöningh, 1911. geb. M 2.60.

Obiges Büchlein ist für den Seelsorger ein zuverlässiger und willkommener Wegweiser zur Beurteilung und pastorellen Behandlung des Aberglaubens mit seinen mannigfachen Verzweigungen.

Zuerst gibt Verfasser einen Einblick in das Wesen und die Ursachen, den sittlichen Charakter und die Arten des Aberglaubens. Das 2. Kapitel handelt von dem Aberglauben hinsichtlich der natürlichen Ordnung; als dessen Hauptformen werden namhaft gemacht das Gottesurteil, Kartenschlägerei, Zeichen- und Traumdeuterei, Vertrauen auf magische Schutzmittel gegen unholde Mächte, abergläubisches Vertrauen auf Geheimmittel gegen Krankheiten und auf sympathische Kuren. Eingehend kommen im 3. bis 5. Kapitel der Hypnotismus mit den ihm verwandten Erscheinungen: Somnambulismus, Hellsehen, Gedankenlesen, zweites Gesicht und Reden in fremden Sprachen, der Hexen- und Gespensterglaube und der Spiritismus zur Erörterung. Hinsichtlich der hypnotischen und spiritistischen Erscheinungen vertritt der Verf. den Standpunkt, den auch wir teilen, dass die diesbezüglichen Berichte mit grosser Vorsicht aufzunehmen sind und dass die Phänomme, soweit sie auf Wirklichkeit beruhen, keine übernatürlichen Ursachen verlangen, wenn sie auch noch manches Rätselhafte an sich haben. Das 6. Kapitel bespricht den abergläubischen Naturalismus und Mystizismus. Den Schluss bilden zwei Kapitel von der Bekämpfung des Aberglaubens durch die Seelsorge und von der Verbreitung des Aberglaubens in der Grossstadt.

Zwei Vorzüge des Büchleins möchten wir noch besonders hervorheben. Der Verf. gibt bei den wichtigsten Arten des Aberglaubens immer einen kurzen Überblick über ihre geschichtliche Entwickelung, um zu zeigen, dass der Aberglaube eine allgemeine Erscheinung ist und besonders da grassiert, wo das Christentum noch nicht hingedrungen ist oder nicht mehr lebendig ist. So wird die Darstellung oft zur Apologie. Typisch ist in dieser Hinsicht der Abschnitt über den Hexenglauben. Sodann verdient anerkannt zu werden die klare Bestimmung des Aberglaubens und seiner Unterarten und deren scharfe Abhebung vor dem wahren und echten Glauben, so dass es dem Seelsorger ziemlich leicht wird, im konkreten Fall das Richtige zu treffen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass das Büchlein ziemlich viele Druckfehler enthält.

Freiburg i. Br. *Straubinger.*

Bergsträsser, L., *Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei.* Tübingen, Mohr, 1910. (XI u. 249 S.). M 5.— [Beiträge zur Parteigeschichte, herausgeg. von A. Wahl, Prof. in Tübingen I.].

Das vorliegende Werk ist durchaus nicht ein Gesamtüberblick über die ganze Vorgeschichte der Zentrumspartei, sondern es sind

nur einige wenige, lose Kapitel, welche in einer späteren Geschichte der Vorläufer der heutigen Zentrumspartei Platz finden können. In der Tat behandelt B. nur die erste katholische Organisation mit politischen Zielen in Bayern bis 1830, die Vertretung der kath. Interessen im hessischen Landtag bis 1847, den Mainzer katholischen Kreis und seinen Einfluss bis 1848 und liefert zum Schluss noch einige Beiträge zur katholischen Publizistik vor 1848. Es fehlt also, abgesehen von einigen vorübergehenden Andeutungen, die gesamte politische Tätigkeit der Katholiken in Preussen, die in Bayern von 1830 an; besonders wird der ganze Kreis der Männer um Görres unberücksichtigt gelassen; von Baden wird die Wirksamkeit von Buss kurz erwähnt; die übrigen deutschen Staaten kommen nicht in Betracht. Innerhalb dieser Grenzen hat der Verfasser aber eine gute und gründliche Arbeit geleistet. Ungedrucktes Material hat er nur für das dritte Kapitel in grösserem Umfange benutzen können, dagegen hat er sehr umfangreiche Studien in den Landtagsverhandlungen Bayerns und Hessens unternommen und auch sonst eine Reihe längst vergessener politischer Schriften durchgearbeitet, um daraus nachzuweisen, wann, wo und wie und unter welchen Umständen katholische Grundsätze auf dem Gebiet der Politik durchzudringen suchten.

Die erste katholische Organisation in Bayern mit politischen Zielen findet B. in dem »literarischen Verein zur Aufrechterhaltung, Verteidigung und Auslegung der römisch-katholischen Religion«, der 1814 gegründet wurde. Weihbischof Zirkel stand an seiner Wiege. Die »Konföderierten« nannte man seine Mitglieder; ihr Organ war die katholische Literaturzeitung. Sie wirkten durch dieses Organ, durch Denkschriften an die offiziellen Stellen, Gelegenheitsschriften usw. und suchten bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse, besonders in Bayern, Einfluss zu gewinnen und die Rechte der Kirche zu verteidigen. So schon beim Wiener Kongress, dann beim Abschluss des bayrischen Konkordates, über das man sich in den Kreisen des Vereins sehr freute, ebenso wie man sich über das nachfolgende Religionsedikt betrüben musste. Bei den 1819 stattfindenden Wahlen gingen auch mehrere Mitglieder des Vereins aus den Urnen hervor, so Karl Egger und Benedikt Abbt aus der Diözese Augsburg, und Sailers Freund Zimmer aus Speyer. Sie waren im Landtag für die Durchführung des Konkordates tätig, ebenso für die richtige Verwendung des Stiftungsvermögens. Auch andre Geistliche, wie Königsdorfer und Thinnes, wirkten in diesem Sinne und wurden auch von Laien unterstützt. Jedoch bildeten sie nie

eine eigene politische Partei, sondern fanden sich nur gelegentlich bei gewissen Fragen zusammen und ihre Arbeit diente nur den praktischen Zwecken des Augenblickes. Die Darstellung bricht mit dem Jahre 1831 ab.

Das zweite Kapitel führt uns nach Hessen. Dort wurde 1820 ein Landtag zusammenberufen. Drei Männer machten sich in demselben um die Kirche verdient: Lauteren, Kertell, Neeb. Die zwei ersten waren Laien. Neeb war früher katholischer Priester gewesen, hatte aber seinen Stand längst aufgegeben und lebte verheiratet. Sie traten entschieden für eine konstitutionelle Verfassung, Lauteren auch für den Zollverein ein. In kirchlichen Fragen fanden sie ziemlich Entgegenkommen. In der ersten Kammer vertraten die Bischöfe Burg und Kaiser die kirchlichen Interessen und wiesen die Angriffe zurück, die von doktrinär-liberaler Seite gemacht wurden. Besonders spielten die Schulfragen eine grosse Rolle im hessischen Parlament, namentlich die konfessionelle Schule, der Religionsunterricht und die Lehrervorbildung. Die drei katholischen Abgeordneten bildeten keine katholische Partei; »nicht um ihrer Katholizität willen sind sie gewählt, sondern ihrer persönlichen achtbaren Eigenschaften wegen« (S. 102). Nach ihrem Ausscheiden ist es in der hessischen Kammer ganz still in religiösen Fragen, bis dann 1847 Eduard Seitz mit grosser Entschiedenheit als Vorkämpfer der kirchlichen Rechte auftrat.

Auch das dritte Kapitel ist Hessen gewidmet. B. beschäftigt sich in demselben mit dem Mainzer katholischen Kreis, mit Colmar, Liebermann, Räss, Lennig und dem von ihnen gegründeten »Katholik«. Die in dieser Zeitschrift niedergelegten kirchenpolitischen Anschauungen werden kurz skizziert. Die Pensionierung des Giessener Kirchenhistorikers C. Riffel verursachte in der ganzen Mainzer Diözese eine grosse Aufregung, die zur Gründung eines eignen politischen Organs, der »Katholischen Sonntagsblätter« führte. Das Jahr 1848 fand die Mainzer Katholiken gerüstet; sie stellten sich sofort auf den Boden der Freiheit und verlangten bald auch Trennung von Kirche und Staat. Der Piusverein wurde gegründet und eine neue Zeitung, das »Mainzer Journal«, ins Leben gerufen. Der Verfasser wirft dann einen kurzen Überblick über die katholische Bewegung in Nassau, Schlesien und Baden und analysiert eine Anzahl an die Frankfurter Nationalversammlung gerichteter katholischer Petitionen nach ihren kirchenpolitischen Gesichtspunkten.

Das vierte Kapitel behandelt einige Zeitschriften und Zeitungsunternehmungen auf katholischer Grundlage: den 1822—1831 er-

scheinenden »Staatsmann«, den »Zuschauer am Main« (seit 1831), die beide von Pfeilschifter geleitet waren, und die Aschaffenburger katholische Kirchenzeitung.

Die Schrift enthält viele wertvolle Aufschlüsse und man ist dem Verfasser zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Die Darstellung leidet etwas an dem Fehler, dass die Tatsachen und Persönlichkeiten zu sehr aus ihrer Umgebung und aus dem gesamten Geistesleben des kath. Deutschlands herausgerissen sind; wir erfahren nicht hinreichend, auf welchem geistigen Boden die hier geschilderten Ereignisse und Stimmungen gewachsen sind und welches die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Brennpunkten katholischen Lebens in jener Zeit waren. Das ist ja in etwa der Übelstand jeder Spezialforschung; er tritt aber hier besonders hervor. Auch scheint der Verfasser gar zu optimistische Ansichten über das Verhältnis verschiedener Staaten zur Kirche in den ersten Zeiten des vorigen Jahrhunderts zu haben und trotz allen Strebens nach Objektivität kein richtiges Verständnis für das Bedürfnis nach Freiheit und Befreiung von der Staatsomnipotenz, welches durch die besten kirchlichen Kreise jener Zeit ging.

Hünfeld. *J. Pietsch* O. M. I.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.

A. *Zivil-, Handels- und Prozessrecht.* 10. Jahrg. 1911. Leipzig, Rossberg, 1912. 8⁰. XXIV u. 632 S. Preis geb. M 10.—.

B. *Strafrecht und Strafprozess.* 6. Jahrg. 1911. Leipzig, Rossberg, 1912. 8⁰. XX u. 218 S. Preis geb. M 6.—.

Über Anlage und Brauchbarkeit der Warneyer'schen Jahrbücher haben wir schon in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift (vgl. 1909 S. 724 f., 1910 S. 398 f, 1911 S. 388 f.) uns eingehender geäussert. Im neuesten 10. bezw. 6. Jahrgang sind die bis zum Oktober 1911 ergangenen Entscheidungen gesammelt. Der Band B hat gegen das Vorjahr eine wesentliche Verkürzung (um 150 Seiten) erfahren, die dadurch ermöglicht wurde, dass auf die Verweisungen auf Literatur und Rechtsprechung in den früheren Bänden verzichtet wurde. Dafür sollen die Verweisungen zu Band 1—6 in ein demnächst erscheinendes besonderes Bändchen aufgenommen werden.

Das schon im Vorjahr angekündigte Register des Jahrbuches A soll in kurzer Zeit erscheinen.

Frbg. *R.*

Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistolarum, Tractatuum nova collectio. Edidit Societas Goerresiana. Tomus V. *Actorum pars altera.* Acta post sessionem tertiam usque ad concilium Bononiam translatum. Collegit, edidit, illustravit *Stephanus Ehses.* Friburgi Brisgoviae, B. Herder, 1911. LX u. 1080 S. gr. 4.

Vorstehender zweiter Aktenband des Concilium Tridentinum, herausgegeben von der Görresgesellschaft, bearbeitet von Msgr. Dr. Ehses, setzt nach der 3. Sessio vom 4. Februar 1546 ein und schliesst mit der Verlegung des Konzils von Trient nach Bologna am 10. März 1547. Nach dem Beschlusse vom 22. Januar 1546 sollte immer neben einem dogmatischen Dekret ein anderes zur Reform einhergehen, und man achtete streng auf diese Regel, wenn auch die Umstände es mit sich brachten, dass die Glaubenssachen in diesem Abschnitte weit überwiegen. In der 4. Sessio am 8. April 1546, S. 90—94, gehört zum dogmatischen Teil das Dekret über den Kanon der Hl. Schrift und die Tradition; in die Reform fallen die Anordnungen über Authentizität, Verbesserung, Herausgabe usw. des Vulgatatextes. Für die folgende Sessio begann man am 13. April 1546, S. 105, mit den Vorlagen über Studium und Erklärung der Hl. Schrift nebst Ausübung des Predigtamtes; nachdem dieses Dekret beschlussreif gemacht war, ging man zur Dogmatik über, zur Lehre von der Erbsünde, die wie immer in Glaubenssachen zuerst von den Theologi minores, d. h. die nicht zu dem Gremium der Konzilsräte zählten, dann von den Vätern im Plenum der Generalkongregationen beraten wurden. Die 5. Sessio am 16. Juni, S. 238—247, brachte beide Dekrete zum Abschlusse. Nun folgt die Riesenarbeit des Konzils für das Dekret der Rechtfertigung, die in dem Bande, allerdings mit Einschluss einiger Kongregationen über die Residenzpflicht der Geistlichkeit, den Raum von fast 600 Seiten (257—833) einnimmt und an Hand der Originalprotokolle des Konzilssekretärs Massarelli sowie durch zahlreiche, grossenteils bisher unbekannte Originalvota und Abhandlungen der Väter und Theologen in möglichster Vollständigkeit dargelegt wird. Nicht weniger als fünfmal wurde das Dekret aus- und umgearbeitet, bis es die in der 6. Sessio vom 13. Januar 1547 (S. 790—811) zum Dogma erhobene Form erhielt. Das Reformkapitel, nämlich die Residenzfrage, musste hinter der peinlichen Sorgfalt, die man auf die Rechtfertigungslehre, den Kernpunkt der Auseinandersetzungen mit den Protestanten, verwendete, für diesmal etwas zurücktreten und sich mit einem Dekret in fünf Kapiteln begnügen, welche den Gegenstand nicht erschöpften

und daher in der Sessio nur als vorläufige Regelung dieses Punktes Annahme fanden.

Man griff daher sofort nach der Sessio am 17. Januar 1547, S. 839, die Residenzpflicht wieder auf und trug eine Reihe von Bestimmungen nach, die in dem Reformdekret der 7. Sessio am 3. März 1547 (S. 997—999) in 15 Kanones zum Gesetz erhoben wurden. Im dogmatischen Teile legten die Präsidenten die Lehre von den Sakramenten vor, in der Weise, dass fürs erste über alle insgesamt, über Taufe und Firmung im besonderen verhandelt werde. Man ging dabei von den Irrlehren aus, die sich in den Schriften der Neuerer, Luthers vor allem, fanden und sprach gegen dieselben in den Kanones der 7. Sessio, S. 995—996, das Anathema aus. Und in ganz vorteilhafter Teilung der Arbeit fingen die Theologen, während die Väter sich mit diesem Stoffe beschäftigten, in ähnlicher Weise von der hl. Eucharistie zu handeln an, indem sie durch vortreffliche Abhandlungen die katholische Lehre gegen Luther, Zwingli, Calvin usw. bewiesen, S. 869 flg. Zur Dogmatisierung gelangte allerdings die Lehre von der hl. Eucharistie noch nicht, weil kaum acht Tage nach der 7. Sessio jene Influenzakrankheit, die man Lenticula, punticulae oder auch Petecchie nannte, dem Trienter Konzil durch die Verlegung nach Bologna am 11. März 1547 ein jähes Ende bereitete. S. 1007 flg. Jeder Sessio ist die in ihr gehaltene Predigt und eine vollständige Präsenzliste beigefügt, dem Ganzen sodann ein genaues Doppelregister, das eine über Personen und Sachinhalt S. 1053—1072, das zweite ein Index biblicus, S. 1073—1079.

Die Einleitung beschränkt sich, um den starken Band nicht zu überbürden, auf das Notwendigste, indem sie p. XIII—XL Klarheit schafft über das Verhältnis der verschiedenen Rezensionen oder Summarien der Konzilsakten zu einander, über die notarielle Aufnahme der Sessionsurkunden, über die ernstliche Absicht Pius' IV., die Akten in weitem Umfange zu drucken, und andere hieher gehörige Fragen. S. XLI—LVI stehen ausgewählte Breven Paul's III., die zum Verlauf des Konzils gehören, endlich S. LVII—LX ein Abschnitt finanziellen Inhaltes, nämlich über Auslagen der päpstlichen Kammer zugunsten des Konzils und seiner Besucher.

Der Band ist Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gewidmet, der darauf mit einem sehr huldvollen Schreiben vom 22. Juli 1911 antwortete, in welchem auch den Bestrebungen der Görres-Gesellschaft warmes Lob gespendet wird. Der gelehrte Verfasser, den die theologische Fakultät zu Freiburg i. Br. im vergangenen Herbste zum Ehrendoktor der Theologie ernannte, hat in der Tat in langjähriger,

mühevoller Arbeit ein Werk geschaffen, das nicht weniger der Görresgesellschaft als besonders ihm selbst und seiner Gelehrsamkeit zum grössten Ruhm gereicht. Solange es eine theologische Wissenschaft geben wird, wird auch der Name Ehses unter ihren ersten Vertretern genannt werden. Mögen auch seine weiteren Arbeiten gleiche Früchte tragen. *Heiner.*

Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistolarum, Praetatuum nova collectio. Edidit Societas Goerresiana. Tomus II. *Diariorum pars secundo.* Collegit, edidit, illustravit *Sebastianus Merkle.* Friburgi Brisgoviae, B. Herder, 1911. CLXXVII u. 964 S. gr. 4.

Merkle setzt die Tagebücher, die sich im ersten Bande auf die Zeit Pauls III. und auf die erste Konzilstagung zu Trient und Bologna beschränkten, in diesem Bande für die folgenden Perioden fort. Doch greifen auch in diesem noch einige Stücke in den früheren Zeitraum zurück, nämlich der ganze Epilogus des Belgiers Laurentius Pratanus (de la Pree), S. 363—395, und ein Teil der Aufzeichnungen des Augustinergenerals, späteren Kardinals und Konzilslegaten Hieronymus Seripandus, S. 397—488. Der Zeit Papst Julius' III. (1550—1555) gehören zwei Tagebücher des Konzilssekretärs Massarelli an, nämlich das sechste, S. 1—145, welches ausschliesslich das über zweimonatliche Konklave dieses Papstes zum Gegenstande hat, und das siebente, S. 151—243, welches von der Wahl Julius' III. am 8. Februar 1550 bis zum 8. September 1550 reicht. Hier bricht nämlich Massarelli ab und verweist für die weitere Tagung des Konzils unter Julius auf die Akten, die er als Sekretär zu führen hatte und die in der Reihe der Aktenbände veröffentlicht werden. So kommt es, dass die zweite Konzilsperiode zu Trient (1551|2) nur mit knapp 20 Seiten bedacht ist, da das achte und letzte Tagebuch Massarellis, S. 245—362, mit dem kurzen Pontifikat Marcell's II. (1255) anhebt, um dann die Zeit Paul's IV. (1555—1559) und nicht ganz die ersten zwei Jahre Pius' IV., nämlich bis Ende November 1561 zu durchlaufen. Wieder bricht nämlich Massarelli kurz vor dem tatsächlichen Beginn der Sessiones, 18. Januar 1562, ab, indem er auf seine Akten verweist. Auch die Auszüge aus den Tagebüchern des päpstlichen Zeremonienmeisters Ludovicus Firmanus, S. 489—571, von 1548—1563 fallen nur zur kleineren Hälfte auf Rechnung des Konzils; ihre Bedeutung liegt wie bei mehreren der vorgenannten Teile mehr darin, dass sie sehr wertvolles Quellenmaterial für die Zeitgeschichte sind. Dasselbe gilt

von den Stücken XII und XIII, S. 573—632, in denen der bekannte Augustiner Onuphrius Panvinius und der Rechtsgelehrte, spätere Bischof Antonius Guidus die Wahl Pius' IV. beschreiben. Ganz in den Rahmen des Konzils unter Pius IV. fallen dagegen die beiden Schlußstücke des Bandes, XIV u. XV, beide von ganz hervorragendem Werte, da sie von Konzilsvätern herrühren, die lebhaften Anteil an den Arbeiten nahmen, nämlich die Aufzeichnungen des Pedro Gonzalez de Mendoca, Bischofs von Salamanca, S. 633—719, und des Bischofs von Verdun, Nikolaus Psalmaeus oder Psaume, S. 721—890, der im November 1562 mit dem Kardinal Karl von Lothringen nach Trient kam und bis nach Schluss des Konzils dort blieb. Ein Register von unübertrefflicher Gründlichkeit, S. 895—964, schliesst das Ganze.

Von ganz besonderem wissenschaftlichen Werte ist die umfangreiche Einleitung, p. XV—CLXXVII, in welcher Merkle die Verfasser der einzelnen Stücke nach der biographischen, bibliographischen wie textkritischen Seite mit erschöpfender Genauigkeit behandelt. Namentlich verdienen Beachtung das erste Kapitel wegen der eingehenden Quellenkunde über das Konklave von 1549/50, das 3. Kapitel wegen der Persönlichkeit Seripando's, die für den Historiker wie für den Theologen gleich anziehend ist, endlich das 8. Kapitel wegen der manchfachen neuen und mühsam zusammengetragenen Nachweise über den Bischof Psalmaeus von Verdun. — Gleiches Lob, wie der Herausgeber des oben erwähnten Aktenbandes, verdient auch der Herausgeber vorstehenden Werkes. Auch ihm darf man zurufen: Vivat sequens! *Heiner.*

Konstantinus-Cyrillus und Methodius, die Slavenapostel. Ein Wort zur Abwehr für die Freunde historischer Wahrheit. Von *Fr. Snopek,* Priester der Olmützer Erzdiözese. Kremsier, H. Slovák, 1911. (Operum academiae Velehradensis tomus II.). Preis Kr. 10.—. (Für Mitglieder der Akademie Kr. 6.—).

Die heiligen Cyrillus (-Konstantinus) und Methodius haben die slavische Liturgie bei den von ihnen missionierten Völkern eingeführt. Die Frage nach der Berechtigung dieser Liturgie ist eine Frage, welche in das kanonistische Gebiet gehört, und somit kommt für den Kanonisten auch das Leben und Wirken der beiden Slavenapostel in Betracht. Im vorliegenden Werke will der Verfasser keine vollständige und einheitliche Darstellung des Wirkens der beiden Heiligen bieten, sondern vielmehr, wie er bereits im Titel andeutet, »ein Wort zur Abwehr für die Freunde historischer Wahr-

heit« schreiben, indem er die Lebensarbeit der Slavenapostel gegen die Angriffe einiger Kritiker in Schutz nimmt. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch das ganze Buch zu betrachten, in dem man die Einheit der Komposition und Darstellung nur schwer herausfinden kann. Vor allem wendet sich der Verfasser gegen einige von Dr. Alexander Brückner (»Thesen zur Cyrollo-Methodianischen Frage« im »Archiv für slavische Philologie« XXVIII, 1906) aufgestellten Schlussfolgerungen. »Mit dem Berliner Slavisten« stimmt er darin überein, dass die sogenannten pannonischen Legenden der beiden Heiligen keinen anderen Zweck haben, »als die slavischen Priester und die Freunde der slavischen Liturgie in Bulgarien und in den angrenzenden Ländern dieselbe [d. h. die Liturgie] als ein gottgefälliges rechtgläubiges Werk ohne alle unlautere Provenienz und frei von aller Ketzerei verteidigen zu lehren.« Doch darin kann er sich »mit ihm beim besten Willen nicht einverstanden erklären, dass Methodius es in Mähren nötig gehabt hätte, sehr oft naive Einwände zu beantworten« (S. 52 f.). Diese pannonischen Legenden sind in Bulgarien geschrieben nicht von einem Schüler des heiligen Brüderpaares, sondern von einem tendenziösen Schriftsteller, dessen einzelne Angaben jedesmal genau auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen sind. Andere Konklusionen Snopeks richten sich gegen besondere Hypothesen von Dr. L. K. Goetz (Geschichte der Slavenapostel. Gotha 1897) und Dr. Hýbl (Die slavische Liturgie im IX. Jahrhundert, in der »Český časopis historický«, 1908, XIV. Jahrgg.). Die Fragen, welche in den 20 Kapiteln unseres Buches behandelt werden, sind: das Verhältnis der pannonischen Legenden zu einander und zur römischen Legende (1. Kap.), die Glaubwürdigkeit der pannonischen Legenden im allgemeinen und im einzelnen (2.—4. Kap.), die Anfänge der mährischen Mission (5. Kap.), die Jurisdiktion der Geistlichen in Mähren 863—867 und Streit mit dem Bischof von Passau (6. Kap.), das »privilegium archiepiscopatus Methodii« (7. Kap.), Gründe der Gewährung der slavischen Liturgie durch Hadrian II. und ihrer Bestätigung durch Johann VIII. (8. und 9. Kap.), Methods Kämpfe mit den bayrischen Bischöfen (10.—13. Kap.), Fragen zur slavischen Liturgie, zur Orthodoxie des Methodius und seiner Schüler, die Echtheit der zwei Briefe Hadrians II. und Johanns VIII.: »Gloria in excelsis« und »Industriae tuae«, die Legende Naums, eines Schülers von Methodius usw. (14.—20. Kap.). Es ist übrigens nicht leicht, in einigen wenigen Zeilen den ganzen Inhalt des Buches auszudrücken. Der Verfasser, der sich schon Jahrzehnte lang mit der Cyrillus-Methodius-Forschung beschäftigt,

geht auf zu viel Nebenfragen ein, muss sich gegen zu viel Einwürfe und Einwendungen verteidigen, als dass man in kurzen Worten die reiche Fülle des in dem Buche gesammelten Materials andeuten könnte.

Wir wollen zu den hier debattierten Fragen nicht Stellung nehmen — das könnte übrigens nur ein auf dem Gebiete der so reichen slavischen Literatur bewanderter Forscher tun — wir glauben aber, dass die Artikel von Dr. Snopek geeignet sind, zur Lösung der Schwierigkeiten beizutragen. Der Verfasser wendet sich vor allem an solche Leser, welche bereits mit den Kontroversen bekannt sind, die sich an das Leben der Slavenapostel knüpfen. Für andere Leser wird zu viel vorausgesetzt, und wir glauben kaum, dass sie die 20 nicht immer in besonderem Zusammenhang stehenden Kapitel richtig würdigen können. Eine kurze Einleitung über die älteren Legenden, ihren Zusammenhang, ihren Unterschied, ihr Alter u. dgl. und über die anderen biographischen Quellen würde dem gewöhnlichen Leser die Lektüre dieser gelehrten Forschungen bedeutend erleichtern.

Rom. *P. G. Allmang* Obl. M. I.

La personalità e la territorialità delle leggi specialmente nel diritto canonico. Studio storico-giuridico per *Mons. Eugenio Pacelli.* pag. 33. Roma, tipogr. poliglotta vaticana, 1912.

Der Verfasser, Subsekretär der Staatssekretarie für ausserordentliche Angelegenheiten, nimmt zum Ausgangspunkte vorstehender Studie die berühmte Dekretale Bonifazius' VIII. »Ut animarum« und bemerkt, dass durch sie im kanonischen Rechte der Grundsatz festgelegt worden sei, wonach das Partikularstatut die Untertanen ausserhalb des Territoriums nicht binde. Die Kanonisten verallgemeinerten diese Bestimmung zu dem Grundsatze: »quod statutum Episcopi extra suam dioecesim subditum non ligat«, was dann zu der allgemeinen Ansicht der Kanonisten und Moralisten von der Territorialität des Partikulargesetzes führte. Die strenge Anwendung eines solchen Prinzips gab zu nicht wenigen Inkonvenienzen Veranlassung. Um diesen zu begegnen, musste man zu Einschränkungen greifen, die mit nicht immer glücklichen juridischen Konstruktionen und Rechtsfiktionen begründet wurden. Deshalb hat es der Autor unternommen, das Problem der »Persönlichkeit« und der »Territorialität« des Gesetzes zu untersuchen, gewiss ein Gegenstand, welcher für das kanonische Recht ein besonderes Interesse bietet, abgesehen davon, dass die Frage auch für die Allgemeinheit der

Kirche sowie für die verschiedenen einzelnen katholischen Völker, ihre Überlieferungen und Sitten von praktischer Bedeutung ist.

Nachdem der Verfasser den Begriff von persönlichen und territorialen Gesetzen erklärt hat, zeigt er theoretisch, dass die Territorialität des Gesetzes kein *wesentliches* Moment desselben bilde. Dies wird bewiesen aus dem kanonischen Rechte (Gesetze der religiösen Orden, das Caput »Tametsi« des Konzils von Trient, die Ritualgesetze etc.), sowie aus der weltlichen Gesetzgebung sowohl des römischen als auch germanischen Rechts, in letzterer Beziehung speziell aus dem Lehnsrechte und den modernen Gesetzen.

Der Verfasser schliesst mit dem Wunsche, dass auch das neue kanonische Gesetzbuch bezüglich dieses Punktes eine geeignete Reform herbeiführen möge, indem es den zu engen Begriff der Territorialität der Partikularstatuten erweitere und zugleich damit eine Harmonie mit den echten juridischen Grundsätzen herstelle, wie dies eine gute Regierung der Diözesen und die Förderung der kirchlichen Disziplin erfordern.

Die scharfsinnige Studie ist wegen der Klarheit der Begriffe, wegen des gewiss wünschenswerten Zweckes der Erneuerung und Vermehrung der kirchlichen Disziplin, sowie auch wegen der allgemeinen geschichtlichen Darstellungen von grossem Werte. Der Verfasser verdient gewiss alles Lob, dass er sich trotz Überhäufung mit den Geschäften seines Amtes der wissenschaftlichen Arbeit unterzogen hat.

Heiner.

I. Abhandlungen.

1. „Dissimulare poteris".

Von Dr. *Andreas Freiherrn v. Di Pauli.*

(Schluss; vergl. II. Quartalh. 1912 S. 250 ff.).

§ 5. Die Dissimulationsgründe.

Wenn man von Dissimulationsgründen spricht, so darf man nicht glauben, dass eine taxative Aufzählung derselben möglich ist; sie sind so mannigfach wie die Verhältnisse, die das Leben hervorbringt. An eine erschöpfende Anführung der Dissimulationsgründe ist also nicht zu denken; nur die Grenzen lassen sich im allgemeinen bestimmen, innerhalb deren dissimuliert werden kann, ohne dass man jedoch diese unüberschreitbar nennen darf.

Begründet wird eine Dissimulation dann sein, wenn solche Umstände eingetreten sind, die die Anwendung des Gesetzes in einem konkreten Fall, wenn nicht ausschliessen, so doch inopportun erscheinen lassen. Hingegen muss einer Dissimulation die Berechtigung versagt werden, für die keine Gründe angeführt werden können, wo also die Anwendung des Gesetzes durchaus nicht zu Unzukömmlichkeiten führen würde, die Dissimulation aber sogar schädlich wäre.[1]) Das oft nicht nur kulpos sondern auch dolos dissimuliert wurde, wird jedem Kenner der Kirchengeschichte bekannt sein. Gerade auf dem Gebiete des Eherechtes ist es häufig zu der-

1) Ein derartiger Fall von unberechtigter Dissimulation liegt z. B. Comp. V, 5, 3 vor: „... Audivimus insuper quod Saraceni per dissimulationem vestram multa in partibus vestris habent mancipia christiana, quae cum emant libere, quando volunt pro arbitrio suo dominantur eisdem secundum ritum ipsorum ea vivere compellentes. Praeterea, quod est plurimum miserabile, nonnulli rustici christiani sponte se transferentes ad ipsos et eorum ritum sectantes, Saracenos se publice confitentur, ex eo quia in plurimis lenior Saracenorum conditio quam christianorum existit. Quin vero negligere, cum possitis perturbare perversos, nichil est aliud quam fovere, ac consentire videtur errantibus, qui vitiis et peccatis, que debet corrigere, non occurrit, ita in hoc negligentiam vestram redimatis per diligentiam subsequentem, quam maiorem solito adhibere curetis, ne christiani nominis contumelia in vos cadere dignoscatur, et nos peccatum huiusmodi negligentiae tam intolerabilis, que cum sit nimia, culpae adnumerari potest, non cogamur durius exprobare."

artigen kulposen oder gar dolosen Dissimulationen gekommen.[1]) Doch würde man irre gehen, wollte man annehmen, dass in älterer Zeit auf das Geratewohl dissimuliert worden sei. Wie oft sind nicht von den Päpsten aus Weisungen an die Bischöfe zur Abstellung unberechtigter Dissimulationen ergangen! Z. B. in dem Comp. V, 5, 3 angeführten Falle, wo die Dissimulation eine scharfe Rüge erfährt, quia vero negligere ... nihil aliud est quam fovere. Ferner wird c. 2 X, 5, 4 dem Bischof kanonische Bestrafung angedroht für den Fall, dass durch seine Dissimulation die kirchliche Jurisdiktion untergraben werde.

Wie oft findet man nicht im Corpus iuris canonici neben der Ermächtigung zur Dissimulation auch das Geständnis, dass in diesem oder in jenem Falle unmöglich die Dissimulation Platz greifen könne![2])

In den meisten Dissimulationsdekreten werden die Gründe angeführt, die eine Dissimulation im konkreten Falle opportun erscheinen lassen; so werden in den Compilationes und im Corpus iuris can. als Gründe angegeben: c. 5. Comp. I, 4, 6: ... dissimulare poteris ... quia tollerandum est malum, ut peiora vitentur; ähnlich c. 3 ib., wo die Dissimulation pro graviori lapsu vitando gestattet wird. Es handelt sich in beiden Fällen um Eheschliessungen von Subdiakonen, denen, um Ärgerem vorzubeugen, die Beibehaltung der Frauen dissimulando gestattet wird. c. 5. Comp. I, 4, 13: ... ne absentia illorum deterius forte contingat, dissimulare poteris; c. 1. Comp. I, 4, 14: ... propter duritiam populi matrimonia, licet sint contra sacrorum canonum institutionem contracta, sub silentio et dissimulatione poteris preterire; c. 2 Comp. II, 1, 9: ... conniventibus occulis tolleramus. Exemplo namque perniciosum est et grave, talia in ecclesia Dei pullulare, per que etiam laicis scandalum

1) So sagt *Stiegler*, Dispensation etc., S. 310: »Die Reihe der päpstlichen Dispensen wird bedeutend verstärkt durch die Dissimulationen, von denen unsere Zusammenstellung einige prägnante Beispiele aufweist. Müssen wir hier diese Dissimulationen auch anders beurteilen, als es eben mit den bischöflichen der Fall war, so lässt sich doch nicht verkennen, dass gerade die seitens der Päpste geschehenen Dissimulationen nicht dazu angetan sind, die Achtung vor der kirchlichen Eherechtsordnung im Volke zu heben. ... Indes haben wir gesehen, dass gerade die Dissimulation Papst Gregor VII. ein willkommenes Mittel bietet, eine Ehe zu dulden, um gegebenen Augenblicks, sobald politische Gründe es gebieten, ihre Scheidung aussprechen zu können, was wohl im Falle einer vorausgegangenen formellen Dispensierung nicht möglich gewesen wäre.«

2) z. B. Comp. V, 5, 7; c. 18 X, 3, 5; c. 15 X, 3, 39; cc. 1, 4 X, 5. 22. — In c. 13 C. XXIV, qu. 1, heisst es: »Officii nostri consideratione, non est nobis dissimulare, non est tacere libertas, quibus maior cunctis christianae religionis zelus incumbit« (Hieronymus). Die Glosse zu dieser Stelle s. v. tacere sagt: »Taciturnitas est magnum vitium in Papa«. Vgl. auch gl. ad Dist. XXVI, c. 31 s. v. plus tacet: »In Praelatis est taciturnitas mortale peccatum, in aliis est veniale«.

generetur; c. 4 Comp. 4, 10: . . . dissimulare poteris taliter copulatos, maxime qui diu pacifice commanserunt; c. 3 X, 4, 11: Verum si de consuetudine habeatur, ut talia coniugia sustineantur et permittantur, id in ecclesia tua dissimulare poteris ita, quod nec tuum videaris praestare assensum, quia sicut grave antiquam consuetudinem circumadiacentium ecclesiarum super his contemnere, sic quoque gravius videtur, si propter eam huiusmodi coniugiis tuum indulges assensum, quum posset sic in exemplum assumi; c. 3. X, 4, 15: . . . sub dissimulatione poteris sustinere, quia tutius est unam tamquam uxorem habere, quam cum multis peccare; c. 6, X 4, 14: . . . dissimulare poteris, ut remaneat in copula sic contracta, quum ex separatione, sicut asseris, grave videas scandalum imminere; c. 2 X, 4, 2: . . . utpote pro bono pacis talis coniunctio toleretur; c. 5 ib.: . . . ne discordia inter utriusque consanguineos olim exorta nunc autem sopita denuo suscitetur id dissimulare poteris.

Der Hauptgrund einer Dissimulation ist, wie aus obigen Stellen ersichtlich wird, *ut peiora vitentur*; dieser Grund liegt eigentlich schon im Wesen der Dissimulation als einer comparativa permissio ausgedrückt. Jedes Recht findet eben seine Grenzen in der Frage seiner Durchführbarkeit, in der Frage der Opportunität seiner Anwendung.

Der Hauptzweck der Dissimulation ist also, Schlimmeres zu verhüten und in diesem ihrem Zwecke findet sie auch ihre Erklärung. Im Zusammenhang damit steht ein weiterer bedeutsamer Grund für die Dissimulation, nämlich die Verhütung eines Skandals (: *ut scandalum evitetur*). Es wird oft zweckentsprechend sein zur Vermeidung oder zur Verheimlichung eines Skandals, der unabsehbare Folgen nach sich ziehen könnte, den rigor iuris zu mildern, ja selbst ganz von der Anwendung des Gesetzes abzusehen.[1])

Die Annahme aber, dass schon jedes scandalum ein Grund zur Dissimulation sei, wäre durchaus irrig; nie darf eine Dissimulation ad scandalum evitandum soweit gehen, dass aus dieser Dissimulation selbst ein noch grösseres scandalum entstünde, wodurch also die Dissimulation unter allen Umständen unstatthaft würde.[2]) Es ist

1) Gl. ad c. 3 X, 4, 11 s. v. consuetudo: „propter scandalum multa etiam contra ius omittuntur“; gl. ad c. 3 X, 4, 14: „Item consuetudo sive scandalum praejudicat iuri in matrimonium, ut personas legitimas ad contrahendum faciat illegitimas. Item novitas propter consuetudinem et scandalum est vitanda“; gl. ad c. 2 X, 5, 32 s. v. pro scandalo tollendo: „Propter quod detrahendum est quandoque severitati et ius relaxatur propter scandalum sive multitudinem“. S. über das scandalum überhaupt *Thomas ab Aquino* Summa 2. 2, qu. XLIII.

2) Gl. ad 2, X, 5 52 s. v. dimittenda: „Nota quod pro scandalo vitando non debet quis mortale peccatum committere: quum utilius scandalum nasci permittitur quam veritas relinquatur. Alias si aliqua possint fieri vel omitti sine mortali detrahendum est iuri“.

demnach wohl zwischen scandalum und scandalum zu unterscheiden; die Frage nach dem entsprechenden Verhalten im konkreten Falle ist eine quaestio facti, die von Fall zu Fall ihre Lösung findet. Hiebei ist besonders in Erwägung zu ziehen, ob die Nachteile, die jede Dissimulation mit sich bringt, zu den Vorteilen, die aus der Verhütung eines Skandals entstehen, in einem annehmbaren Verhältnis stehen d. h. ob die Vorteile der Skandalsverhütung auch tatsächlich die Nachteile der Dissimulation aufwiegen; ist dies nicht der Fall, so muss die Dissimulation als unstatthaft bezeichnet werden. Natürlich gilt dies nur dann, wenn der kirchliche Obere in der Anwendung des Gesetzes nicht durch äussere Umstände, die eine Handhabung der Normen ohnehin gänzlich ausschliessen, behindert ist. Übrigens ist das allzustrenge Beharren auf dem Standpunkte der Wahrheit[1]) in Verwirklichung des reg. iur. c. 3: Propter scandalum evitandum veritas non est omitenda oft von Übel, nachdem dadurch ja keineswegs immer der Wahrheit zum Siege verholfen wird.

Ein weiterer wichtiger Dissimulationsgrund ist die *diuturnitas temporis*. Der Verlauf der Zeit hat einen heilenden Einfluss auf rechtswidrige Verhältnisse, nicht als ob durch die Zeit aus Unrecht Recht entstehen könnte, sondern nur insofern als gegen das Unrecht jede Klage ausgeschlossen erscheint. Man würde aber fehl gehen, wollte man aus diesem Dissimulationsgrund eine Klageverjährung ableiten.[2]) Besonders auf dem Gebiete des Eherechts spielt die diurnitas temporis eine bedeutende Rolle, insoferne als gegen Ehen, die eigentlich infolge eines Hindernisses teils ungültig, teils unerlaubt sind, auf Grund der Dissimulation keine Klage mehr zulässig ist, weil ja die Eheleute in der fraglichen Ehe schon lange Zeit ungestört gelebt haben: Tunc enim ecclesia propter diurnitatem temporis quodammodo dispensando dissimulat et dissimulando dispensat (c. 2. Comp. III, 4, 13).

Auch die *consuetudo*[3]) kann unter Umständen einen Grund zur Dissimulation abgeben. Offenbar ist auch hiefür der Verlauf der Zeit maßgebend. Von einem Gewohnheitsrecht kann man natürlich in diesem Falle nicht sprechen; denn das Recht bedarf ja nicht der Dissimulation. Vor allem wird also dieser Dissi-

---

1) Diesbezüglich macht die Glosse ad c. 3 in VI. R. J. s. v. veritas folgende Unterscheidungen: „Quae (sc. veritas) triplex est: sc. *bonae vitae*, haec nunquam omittenda est propter scandalum et ad quemlibet pertinet. Alia *justitiae*: haec ad iudicem pertinet. Alia *disciplinae*: haec pertinet ad praelatum. In his duabus quandoque aliqua omittunter propter scandalum“.

2) S. oben S. 268 f.

3) z. B. in c. 3 X, 4, 11.

mulationsgrund dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um die Dissimulation von Verhältnissen, Zuständen oder Fakten handelt, die auf Grund partikularer Gewohnheiten, denen jedoch aus welchen Gründen immer die Anerkennung des Gesetzgebers versagt werden muss, entstanden sind.

Dem obigen zufolge gibt also vor allem die Frage nach der Opportunität den Grund für eine Dissimulation ab; diese Frage ist aber oft schwierig zu lösen, weil nicht immer der richtige Maßstab gefunden werden kann. Hierüber haben wir schon oben das Wichtigste gesagt. Angefügt sei, dass die Lösung der Frage nach der Opportunität einer Dissimulation wohl immer der Dissimulant selbst zu treffen hat — wenn er selbständig ohne vorherigen Auftrag des kirchlichen Oberen dissimuliert; im Falle einer Dissimulation über Auftrag trägt natürlich der Auftraggeber die Verantwortung. Die Entscheidung über die Zweckmässigkeit einer Dissimulation richtet sich aber nicht nach den Normen des Rechts. Die Grundsätze, nach denen dissimuliert wird, lassen sich ja feststellen; aber dieser Feststellung kann kaum mehr als eine rein theoretische Bedeutung zugesprochen werden. Und die Tatsachen, die konkrete Sachlage sind ja in erster Linie für die Handhabung der Dissimulation entscheidend. Wo ist also der Maßstab zur Beurteilung der Zweckmässigkeit einer Dissimulation zu finden? Nur soviel lässt sich sagen, dass die Zweckmässigkeit nie nach den persönlichen Interessen des Dissimulanten beurteilt werden darf; die Interessen der Gesamtheit oder doch der Mehrheit sind es, die den Maßstab hierfür abgeben. Und hier werden es wiederum nicht die rechtlichen Interessen in erster Linie sein, die in Frage kommen, sondern die Interessen der Pastoral. Die Entscheidung hierüber wird also wohl meistenteils eine Gewissensfrage[1]) sein; die Dissimulation scheidet dann hier ganz aus dem Rechtsbereiche aus und ihre Handhabung wird nach den Grundsätzen der Moral geschehen müssen.

1) c. 3. X, 3, 39: „Gravis admodum et correctione dignissima nuper querela in audientia nostra est proposita, quod salva conscientia sub dissimulatione transire non possumus“. c. 5 X, 5, 3: „Quotiens contra ecclesiasticam quid gestum dicitur disciplinam, ne nos ante Deum culpa ex dissimulatione redarguat, irrequisitum hoc relinquere non audemus“. Vergl. die Worte Gregor VII. (Jaffé, Bibl. rer. germ. II, 518 s.): „. . . Sed dissimulare hec nequeo sine animae meae magno periculo propter illud prophetae: Si non annunciaveris iniquo iniquitatem eius, sanguinem eius de manu tua requiram, et illud apostoli: Non solum qui faciunt, sed et qui consentiunt, digni sunt morte. Et beatus Gregorius ait: Mala, quae ad nos pervenerunt, dissimulare non audemus, quia, qui emendare potest et negligit, delicti participem procul dubio se constituit, et alibi: Quisquis contra neophitos et symoniacos pro officii sui consideratione vehementes non arserit, cum eo non dubitet se habere portionem, a quo hoc piaculare flagitium sumpsit exordium“.



Daran anschliessend soll auch die Frage beantwortet werden, ob es eine Pflicht zur Dissimulation gibt. Von einer Rechtspflicht zur Dissimulation kann man schlechthin nicht sprechen; wohl liegt eine solche etwa dann vor, wenn der kirchliche Obere die Dissimulation expressis verbis aufgetragen hätte; dieser Fall wird ja sehr häufig eintreten, hat aber an sich mit der Frage nach der Pflicht zur Dissimulation nichts zu schaffen, da ja diese Pflicht nur im Auftrage des Oberen ihre Begründung findet. Kann aber, abgesehen hievon, eine juristische Verpflichtung zur Dissimulation durch die Lage der Umstände geschaffen werden? z. B. es kann ein scandalum, das schlimme Konsequenzen für das kirchliche Leben nach sich ziehen würde, nur durch eine Dissimulation verhütet werden. Auch hier wird man nicht von einer rechtlichen Verpflichtung zur Dissimulation sprechen können; hierzu wäre ja eine besondere gesetzliche Norm erforderlich — und die gibt es nicht für die Dissimulation. Wohl aber kann man von einer Gewissenspflicht zur Dissimulation sprechen. Gerade im eben geschilderten Falle würde diese Pflicht eine unabweisbare sein.

Die gangbarste Formel, womit eine Dissimulation seitens des kirchlichen Obern gestattet wird, ist der Ausdruck »Dissimulare poteris«.[1]) Was liegt nun in ihr erhalten? Wird hier die Dissimulation ganz in das freie Ermessen desjenigen gestellt, an den dieses Dekret ergeht oder liegt hierin ein bestimmter Auftrag zur Dissimulation vor? Im allgemeinen muss man sagen, dass die Dissimulation wohl freie Ermessenssache sein wird; vor allem in minder wichtigen Fällen. Es muss aber im Auge behalten werden, dass das freie Ermessen nicht zu einem Mißbrauch der Dissimulation führen darf. Es wird aber auch Fälle geben, bei denen die Dissimulation keineswegs freie Ermessenssache sein wird, sondern wo sich hinter der Formel »dissimulare poteris« ein strikter Befehl zur Dissimulation verbirgt.

Unberechtigt aber ist nicht nur die Dissimulation, die ohne justa causa geschieht, sondern auch jene, die vom inkompetenten Oberen geübt oder aufgetragen wird. Die Kompetenzfrage hinsichtlich der Dissimulation wird nach folgendem Grundsatze gelöst: Kompetent im konkreten Falle zu dissimulieren ist der, welcher in diesem Falle auch das Recht zu dispensieren hätte. Mithin ist die Kompetenz des Papstes rücksichtlich der Dissimulation eine allgemeine, die diesbezügliche Kompetenz der Bischöfe richtet sich nach ihren Dispensationsbefug-

1) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes »posse« s. *Nilles* l. c. 291 s.



nissen, sei es dass ihnen diese jure proprio oder als tamquam sedis apostolicae delegati zustehen. Unbeschadet dieser Kompetenz bleibt jedoch das Aufsichtsrecht des Papstes, als Hüter und Wahrer des Rechts, bestehen, so dass bischöfliche Dissimulationen, die selbst iure proprio geschehen, annulliert werden können.

Zu erörtern ist noch, wie oft und wie lange dissimuliert werden darf. Bezüglich des »Wie oft« ist ein Zweifaches zu unterscheiden: je nachdem die Dissimulation iure proprio seitens des Dissimulanten geschieht oder aber der Dissimulant auf Grund des Dissimulationsdekrets seines kirchlichen Obern dissimuliert. In ersterem Falle wird der Dissimulant völlig freie Hand haben sowohl bezüglich des wie oft als auch des wie lange der Dissimulationen; eine Schranke findet er nur an der Stimme seines Gewissens und an den Tatsachen des Lebens. In letzterem Falle aber erscheint der Dissimulant an den Wortlaut des Dissimulationsdekretes gebunden. Wird die Dissimulation nur für *einen* Fall gestattet, so ist er zu mehreren, wenn auch gleichartige Fälle zum Objekt habende Dissimulationen nicht befugt.

In Betreff der Dauer [1]) einer Dissimulation lässt sich natürlich keine definitive Regel feststellen; man hat es hier wohl meistenteils mit einer quaestio facti zu tun. Oft mag es ja angezeigt sein, gewisse Tatsachen durch eine dauernde Dissimulation gänzlich aus der Welt zu schaffen, oft kann und darf aber die Dissimulation nur eine provisorische Maßnahme sein aus dem Grunde, weil eine dauernde Dissimulation nur eine Schädigung der kirchlichen Interessen herbeiführen würde, oder dann, wenn der Zweck der Dissimulation, ut peiora vitentur nicht erreichbar wäre. Auch wird es zweckentsprechend sein, nur provisorisch zu dissimulieren, wenn eine sofortige Regelung einer Frage nicht möglich und eine direkte Stellungnahme nicht tunlich ist. Die dissimulatio ad tempus ist eben der praktische Fall der Dissimulation.

§ 6. Dissimulation und Toleranz.

Das Wesen der Dissimulation wird deutlicher, wenn man ihr Verhältnis zur Toleranz betrachtet. Man wird nicht selten finden, dass zwischen beiden an sich so grundverschiedenen Instituten kein Unterschied gemacht wird. Oft wird etwas, was eigentlich eine Dissi-

---

1) Zu beherzigen ist hierbei c. 41 C. I, qu. 1: „Quod pro necessitate temporis statutum est, cessante necessitate debet utique cessare“; ähnlich c. 6 C. I, qu. 7: „Quod ergo necessitas pro remedio reperit, cessante utique necessitate debet cessare pariter quod urgebat“.



mulation ist, als Toleranz bezeichnet und auch umgekehrt. Sogar in der Sprache der kirchlichen Aktenstücke tritt nicht immer dieser Unterschied klar hervor, sehr zum Schaden der rechtlichen Beurteilung der res dissimulata oder tolerata; denn es wird oft von grossem Interesse sein zu wissen, ob in dem rein passiven Verhalten der kirchlichen Behörde einem Unrecht, einer Gesetzwidrigkeit gegenüber Dissimulation oder Toleranz zu erblicken ist, da ja die Lösung der Frage, ob in einem konkreten Falle Dissimulation oder Toleranz geübt wird von prinzipieller Bedeutung ist für die materiellrechtliche Beurteilung des fraglichen Faktums, nachdem ein tolerierter Zustand, man könnte sagen, rechtlich konsolidiert erscheint, während die Dissimulation alles in Schwebe lässt.

Worin liegt also der Unterschied zwischen Dissimulation und Toleranz? Die Antwort ergibt sich eigentlich schon aus der Bedeutung beider Worte. Bei der Dissimulation wird das Objekt derselben, die res dissimulata, verheimlicht; man gibt sich den Anschein, als wisse man nichts von seiner Existenz; bei der Toleranz ist gerade das Gegenteil der Fall. Das Objekt der Toleranz wird nicht nur nicht verheimlicht, sondern sogar dessen öffentliche Existenz durch die Erklärung »tolerari potest« ermöglicht.[1])

Die Toleranz wie die Dissimulation beinhalten eine comparativa permissio, deren Wesen ist, dass etwas Unerlaubtes zugelassen wird, um einem grösseren Übel vorzubeugen. Die comparativa permissio ist jedoch ein actus negativus sonans in pati, hat also völliges passives Verhalten des Toleranten[2]) oder Dissimulanten zur Voraussetzung. Man möchte nun glauben, dass eben deswegen Toleranz und Dissimulation sich in nichts unterscheiden, da ja beiden jede Negation einer Handlung gemein ist. Bezüglich des äusseren Ver-

1) Kurz und bündig sagt *Nilles* l. c. 247: »ea enim quae dissimulamus ignorare videmur et videri volumus; ea vero quae toleramus, nos scire et patienter ferri videri volumus et quandoque publice toleramus«. »Toleranz im weitesten Verstande bezeichnet die geduldige Ertragung eines Uebels, das man nicht hindern kann oder will oder darf, auch wenn man dieMacht dazu hat... Duldung und Geduld haben schon nach ihrer Wortbedeutung den Zug gemeinsam, dass sich beide einem Uebel gegenüber wissen, nur dass der Sprachgebrauch die patientia mehr auf die Ertragung des physischen, die tolerantia hingegen mehr auf die Ertragung der ethischen Uebel eingeschränkt hat. Jedoch ist die Toleranz nicht zu verwechseln mit der Konnivenz (dissimulati o); denn während letztere aus bloss pädagogischen Rücksichten gewisse ethische Missstände gerade darum übersieht, um nicht einschreiten zu müssen, blickt hingegen erstere dem ethischen Uebel unerschrocken ins Auge und billigt ihm aus wohlerwogenen Gründen geflissentlich Freiheit der Bewegung und Ausbreitung zu«. Staatslexikon V (2. Aufl.), 751.

2) *Nilles* l. c. p. 252: »Patet ergo tolerantiam in sensu juridico sumptum, in negativo consistere, h. e. in actu sonante in pati, qui nec consensum approbationis arguat nec jus dispensando relaxet«.



haltens des Toleranten und Dissimulanten lässt sich ja ein Unterschied schwerlich feststellen. Verschieden jedoch ist der die Toleranz oder die Dissimulation hervorrufende Willensakt, der ja in beiden Fällen schon durch die innere Verschiedenheit der Toleranz wie Dissimulation ein anderer sein muss. Nimmt nun dieser Wille eine äussere Form an, bei der Toleranz durch Enunziation des »Tolerari potest«, bei der Dissimulation durch Enunziation der Formel »Dissimulare poteris«, so sind die psychischen Unterschiede klar zu Tage getreten; sie sind eben juristische geworden. Dieser formelle Unterschied ist der wichtigste für die Beurteilung, ob seitens der Kirche einem Faktum, einem Zustand gegenüber Toleranz oder Dissimulation geübt wird; danach hat auch die rechtliche Bewertung zu geschehen.

Es kann aber auch der Fall eintreten, dass kein Toleranz- oder Dissimulationsdekret ergangen ist, trotzdem aber das völlig passive Verhalten der kirchlichen Behörde feststeht; was ist also in diesem Falle zu halten? Der kirchliche Obere wird sich ja vollständig klar darüber sein, ob er im konkreten Falle toleriert oder dissimuliert; der diesbezügliche Akt bleibt aber ein psychischer, der Aussenwelt nicht sichtbarer, wenn er sich eben nicht manifestiert, so dass tolerantia tacita und dissimulatio tacita sich äusserlich in Nichts unterscheiden. Sind aber vielleicht nicht doch Merkmale vorhanden, die einen Schluss gestatten, ob in diesem oder jenem Falle toleriert oder dissimuliert wird? Gewiss; diese Merkmale sind aber nicht im Verhalten des kirchlichen Oberen zu suchen, sondern liegen in der Beschaffenheit des Faktums, das toleriert oder dissimuliert wird.

Allgemeine Regeln lassen sich jedoch hierfür nicht geben. Darum ist die Beurteilung jeden Falles eine quaestio facti. Ihrer Natur nach tritt die Dissimulation ungleich häufiger ein als die Toleranz, insoferne als letztere eine definitive Stellungnahme zu einem Faktum, einem Zustand bedeutet. Ganz ausgeschlossen erscheint die Toleranz in jenen Fällen, die contra fidem et mores sind;[1]) hier kann ja

1) Um einen Fall aus neuester Zeit anzuführen, dass diesbezüglich wohl die Dissimulation, nicht aber die Toleranz möglich ist, sei auf die Enzyklika »Pascendi dominici gregis« gegen den Modernismus verwiesen, wo es unter anderem heisst: »Quare silere Nobis diutius haud licet, ne muneri sanctissimo deesse videamur, qua, spe sanioris consilii, huc usque usi sumus, officii oblivio reputetur . . . , Equidem speravimus huiusmodi quandoque homines ad meliora revocare: quo in genere suavitute primum tamquam cum filiis, tunc vero severitate, demum, quemquam inviti, animadversione publica usisumus. Nostis tamen, Venerabiles Fratres, quam haec fecerimus inaniter: cervicem, ad horam deflexam, mox etulerunt superbius. Iam si illorum solum modo resageretur, dissimulare forsitan possemus: sed catholici nominis econtra securitas agitur. Quapropter silentium, quod habere diutius piaculum foret, intercipere necesse est; ut personatos male homines, quales reapse sunt, universae ecclesiae demonstremus«.

nach der Sachlage Dissimulation eintreten. Weiters können im allgemeinen Verhältnisse, die offenkundig den Stempel der Ungültigkeit und Gesetzwidrigkeit an sich haben, nicht Gegenstand der Toleranz sein; hier wird also unter den entsprechenden Voraussetzungen Dissimulation am Platze sein, wenn schon das strenge Recht nicht zur Anwendung kommen soll. — Hingegen wird aber auch die Dissimulation untunlich sein und zu Unzukömmlichkeiten führen, wenn Fakten oder Zustände dissimuliert werden sollen, deren Notorietät allgemein ist und wo eine Dissimulation das scandalum noch vergrössern würde. Ich verweise diesbezüglich auf das früher gesagte, dass eine Dissimulation vor allem zweckentsprechend sein soll.

Nach diesen Gesichtspunkten lässt sich wohl in den meisten Fällen das fragliche passive Verhalten des kirchlichen Oberen auf seinen tatsächlichen Inhalt hin beurteilen. Bemerkt sei, dass übrigens sehr häufig der Verlauf der Zeit Klarheit hierüber bringen wird, ob faktisch dissimuliert oder toleriert wird.

Der wichtigste Unterschied zwischen Toleranz und Dissimulation liegt, abgesehen von der Verschiedenheit der betreffenden Willensakte darin, dass die Toleranz eine definitive materiellrechtliche Regelung einer Frage, ausgesprochen durch das Dekret »Tolerari potest« bedeutet,[1]) während die Dissimulation gerade das Gegenteil einer solchen ist, nachdem durch dieselbe das Faktum, das Objekt der Dissimulation entweder nur vorläufig oder für immer dem Rechtsbereiche entzogen werden soll. Hiernach beantwortet sich auch die Frage nach der Stellung der Toleranz wie der Dissimulation in ihrer praktischen Anwendung. Es gibt ja Verhältnisse, die gleich zur Zeit ihrer Entstehung eine Stellungnahme der Kirche zu ihnen erheischen; die Kirche ist sich aber noch nicht klar über das von ihr zu befolgende Verhalten geworden; sie kann also nicht eine definitive Regelung der Frage, sei es durch Zustimmung oder Toleranz treffen; die Sache ist vielleicht überhaupt noch gar nicht spruchreif, daher eine abwartende Stellung der Kirche geboten; man will demnach nichts definitives sagen, sei es aus Gründen der Zwekmässigkeit oder der Notwendigkeit oder der Barmherzigkeit — Gründe, die eine vorläufige Dissimulation angezeigt erscheinen lassen. Dem Toleranzdekret pflegt also aus diesen Gründen häufig eine Dissimulation vorauszugehen. Zusammenfassend kann man sagen: Die Toleranz ist ein Definitivum, die Dissimulation jedoch ein Provisorium.

1) *Nilles* l. c. 252 sagt richtig: „Quodsi vero tolerantiae aliquando consensus tribui videatur, id non inde venit, quod ipsa tolerantia ex se jam vim et effectum consensus habeat, sed quod vestita sit adjunctis, quae consensum legislatoris manifeste concludant“.

§ 7. *Dissimulation und Dispensation.*

Man hat geglaubt, die Dissimulation mit der Dispensation in Beziehung bringen zu dürfen, [1]) was jedoch als schwerer Fehlgriff zu bezeichnen ist.

Anlass zu dieser durchaus irrigen Auffassung war der Ausspruch Innocenz III. c. 2. Comp. III, 4, 13: Tunc enim ecclesia propter diurnitatem temporis quodammodo dispensando dissimulat et dissimulando dispensat. Man könnte ja meinen, dass diese Stelle zu gunsten der von uns als falsch bezeichneten Auffassung von der in jeder Dissimulation liegenden Dispensation spreche; die angeführte Stelle offenbart aber ihren wirklichen Sinn, wenn man sie im Zusammenhange betrachtet. Den diesem Ausspruche zugrundeliegenden Fall haben wir bereits oben eingehend erörtert. [2]) Es erübrigt nur zu untersuchen, welche Gründe Innocenz III. zu diesem Ausspruch veranlasst haben mögen. Im fraglichen Falle handelte es sich um eine Ehe, die von einem der Ehegatten, auf Grund eines Hindernisses akkusiert wurde. Die Ehe konnte auf einen Bestand von 18 und mehr Jahren zurückblicken. Der Gegenteil fordert daher Abweisung der Klage unter Berufung auf die Dekretale Alexander III. Der Papst entschied nun dahin, dass diese Dekretale aber nur dann Platz greife cum nondum accusatio contra matrimonium est admissa.

1) So *Scherer* im Archiv f. kath. K.-R. LXV, 374: ».. In dieser Omissivhandlung des zuständigen Richters ist dann auch eine Dispensation in materieller Beziehung implicite gelegen, es wird so angesehen, als ob ausdrücklich das Hindernis durch nachträgliche Dispensation beseitigt worden wäre und so die früher aus Nützlichkeitsgründen beliebte Dissimulation hinterdrein legitimiert«. Ferner in seinem Handbuch des Kirchenrechts II, 295 f.: »Eine derartige Dissimulation äusserte sich zunächst in dem Nichteinschreiten des Richters, in der Nichtannahme und Nichtentscheidung einer vorgebrachten Akkusation der in den verbotenen Graden abgeschlossenen Ehe. In dieser formellen Dispens war zugleich auch eine materielle Dispens vom Hindernisse gelegen, wodurch die Dissimulation im Grunde erst legitimiert wurde«. *Stiegler*, Archiv LXXVIII, 667 Anm. 1, wendet sich gegen die Behauptung *Freisens*, Geschichte des kanon. Eherechts S. 405: »Die Kirche dissimulierte, was nicht Dispensation ist« und sagt in bezug auf den c. 4 Comp. III, 4, 10 erwähnten Fall der Dissimulation: »Was hier unter Dissimulation als einem von der Dispens technisch verschiedenem Ausdruck zu verstehen ist, lässt sich nicht einsehen. Höchstens könnte man ihn auffassen als eine Dispensation, bei welcher der Rechtssatz seine Wirkungen bereits geäussert hat«. *Stiegler* scheint jedoch in seinem Werke: Dispensation, Dispensationswesen etc. (Mainz 1907) von dieser Ansicht abgangen zu sein, wenn er S. 301 sagt: »... Danach hat also in unzähligen Fällen eine Dissimulation Platz gegriffen, und wohl alle die Möglichkeiten, welche wir soeben ausgedacht, haben den Schritt zur Wirklichkeit gemacht und sind tatsächlich vorgekommen; ob dies mit Recht oder Unrecht, muss späterer Prüfung vorbehalten werden. Dispensationen sind solche Dissimulationen nicht, dass sie aber auf die Entwicklung dieses Instituts den denkbar grössten Einfluss gehabt haben, kann nicht bezweifelt werden«.

2) S. o. S. 265 ff.



Tunc enim ecclesia propter diuturnitatem temporis quodammodo dispensando dissimulat et dissimulando dispensat. Aus dem »quodammodo« geht zur Genüge hervor, dass der Papst sehr wohl einen Unterschied zwischen Dissimulation und Dispensation zu machen weiss; er stellt nur beide Institute in Vergleich in Hinsicht auf ihre prozessualen Wirkungen,[1]) insoferne als gegen eine Ehe, die wegen

1) Dass an fraglicher Stelle nur von den prozessualen Wirkungen der Dissimulation resp. Dispensation die Rede ist, und nicht von den materiellen beweist die Rubrik des Tit. XIII: Qui matrimonium accusare possunt vel contrario testificari. — Zu irrigen Anschauungen über das Wesen der Dissimulation hat auch c. 6. X, 4, 14 Anlass gegeben: „Porro de nobili viro N., pro cuius dispensatione, indulgentia scilicet remanendi cum ea, quae ipsum quinto consanguinitatis gradu contingit, a sede apostolica obtinenda falsa nobis causa fuerit allegata, proles videlicet, quum tamen ante dispensationem obtentam unica filia, quam habeat, viam fuerit universae carnis ingressa, prout tua consultatio continebat, dissimulare poteris, ut remaneat in copula sic contracta, quum ex separatione, sicut asseris, grave videas scandalum imminere". Man hat nun in dieser Dissimulation eine Dispensation sehen wollen; jedoch ganz zu Unrecht. *Sanches*, De matrimonio l. II, disp. 38 n. 12 weist mit scharfsinnigen Gründen diese Behauptung zurück: „Hunc textum quidam intelligunt, ut dissimulatio illa Pontificis dispensationem inducat, ratione cujus aiunt illos coniuges tutos esse in priori matrimonio, quod invalidum erat. Quod si obiiciatur c. cum jam dudum, de praebend. (c. 18 X, 3, 5) ex quo constat principis dissimulationem non inducere dispensationem: respondent aliud esse impunitate, ac facto principem tolerare, tunc enim non inducitur dispensatio, aliud vero, respondendo dicere toteramus tunc enim dispensat juxta d. c. Quia circa vel tolerantur . . . Sed hic intellectus prorsus displicet, quia textus solum habet, Episcopum dissimulare posse, ut remaneant illi in matrimonio, mediante dispensatione subreptitia contracto, si ex separatione grave immineat scandalum, ergo non dispensat Pontifex. Quia, etiamsi illa dissimulatio vim dispensationis obtinuisset, oporteret, ut licite permanerent in matrimonio, denuo illud inire, nec ex sola dispensatione possunt illi permanere in matrimonio; sed Pontifex tantum dicit esse tacendum et dissimulandum, ergo minime dispensat. Alii vero intelligunt hunc textum, ut concedatur Episcopo facultas revalidandi dispensationem impetratam ex falsa causa, quando virtute illius contractum est matrimonium et est scandalum in separatione. Sed hic intellectus etiam displicet, quia textus nihil de dispensatione agit, sed tantum dissimulandum esse dicit, ut illi permaneant in matrimonio priori: si autem concederet Episcopo dispensandi facultatem, prius dispensaturus esset, et dispensatione concessa ineundum esset matrimonium. Alii intelligunt, dispensationem illam legitimam fuisse, quia falsa causa expressa, fuit solum impulsiva vel dicunt in eo casu speciali concessisse Pontificem Episcopo dispensandi facultatem, dummodo obtenta dispensatione iterum illi contraherent. Sed uterque modus intelligendi corruit. Prior, quia si dispensatio legitima fuisset, quamvis scandalum minime sequeretur, dissimulandum esset: quia matrimonium validum erat; Pontifex autem propter grave separationis scandalum, dissimulandum esse dicit. Posterior etiam corruit, quia nec dispensationis, nec iteratae matr. celebrationis Pontifex meminit, sed solum silentium et dissimulationem induxit. Legitimus ergo sensus est: enim coniuges bona fide existimabant se legitime coniugatos esse, et ex veritatis detectione timebatur grave scandalum: quapropter Pontifex tacendum et dissimulandum esse dicit, illosque in matr. illo putativo et invicibili ignorantia excusato, permittendos esse". *Corradus*, Praxis Disp. l. I c. 3 n. 2 sagt jedoch: „Haec itaque dissimulatio seu tolerantia Principis in actu iure prohibito, regulariter inducit dispensationem ad ipsius actus validitatem. Unde omnis actus justificatur propter scientiam et patientiam Superiorum". Vgl. auch hierüber *Scherer*, K.-R. II, 491, demzufolge „mit solcher Dissimulation zugleich implicite von Rechtswegen der Mangel der

eines Hindernisses ungültig wäre, das fragliche Hindernis aber durch Dispensation beseitigt wurde, ebenfalls eine Klage ausgeschlossen ist, geradeso als wenn sie dissimuliert worden sei. Hingegen werden aber auch durch eine Dissimulation die formellen Wirkungen der Dispens herbeigeführt — insoferne als vor dem forum judiciale eine dissimulierte Ehe geradeso behandelt wird wie eine Ehe, deren Gültigkeit ein Hindernis entgegenstand, das jedoch durch Dispens behoben wurde; gegen beide Ehen ist eben eine Klage ausgeschlossen.

Der prinzipielle Unterschied zwischen Dissimulation und Dispensation liegt darin, dass letztere ein actus positivus, mithin das absolute Gegenteil der Dissimulation als eines actus negativus ist. Aus diesem Grunde kann daher eine wirkliche Dissimulation nie eine Dispensation beinhalten. Allerdings muss der Fall zugelassen werden, dass eine Dispensation aus gewissen Gründen in das Gewand einer Dissimulation gekleidet wird; dann aber liegt eben keine Dissimulation, sondern eine Dispensation vor und man würde durchaus irre gehen, wollte man aus dieser Tatsache einen Schluss auf die gegenseitige Verwandtschaft beider Institute ziehen.[1]) Die Frage,

---

Dispensation saniert“ wird, was jedoch nicht richtig ist, jedenfalls nicht in dieser Allgemeinheit; ob neben oder durch die Dissimulation auch saniert wird, ist eine quaestio facti; vgl. über diesen Punkt unsere Ausführungen S. 414 f.

1) Der ursprünglichen Bedeutung von dispensatio nach ist die dissimulatio ein Teil der Tätigkeit des die dispensatio Handhabenden. Dispensatio (οἰκονομία) bedeutet nämlich jene Tätigkeit, die leitet, ordnet, lenkt, regiert (s. hierüber Stiegler, Dispensation etc. Mainz 1901. S. 1 ff.); es ist wohl selbstverständlich, dass somit die dissimulatio einen integrierenden Bestandteil der dispensatio ausmacht. Der älteste Theoretiker des Dispensationsrechtes, Klemens von Alexandrien, erwähnt die Dissimulation in diesem Zusammenhange mit der Dispensation: Aἱ οἰκονομίαι τῶν πραγμάτων ἐσθ’ ὅτε παραβιάζονται βραχὺ τοῦ δέοντος ἔξω φέρεσθαί τινας· ἵνα τι μεῖζον κερδάνωσιν. Ὥρπερ γαρ οἱ τὴν θάλασσαν ναυτιλλόμενοι χειμῶνος ἐπικειμένου καὶ κινδυνενούσης τῆς νεὼς ἀλύοντες ἀποφορτίζονταί τινα ὑπέρ τοῦ σῶσαι τά λοιπά · οὕτως καὶ ἡμεῖς ἐν τοῖς πράγμασιν, ὅταν μή ἐξῇ τὸ λίαν ἀκριβές ἀποσώξειν, π α ρ ο ρ ῶ μ ε ν τ ι ν α, ἵνα μή τοῦ παντός πάθωμεν ζημίαν (Migne, Patr. gr. 26, 359). Hildebert von Le Mans († ca. 1133) schildert die Tätigkeit des dispensator folgendermassen: »Nescit plerumque quid prohibere aut dissimulare, quid praecipere, quid indulgere debeat dispensator. Servus fidelis et prudens in tempore tritici mensuram conservis praecipitur erogare. Ad mensuram triticum datur, cum eadem charitas, quod rudibus annuit, fortibus negat cum pios exercet et tolerat malos cum, quod nunc ex rigore praeceperat, post paululum ex indulgentia relaxabit« (Patr. lat. 171, 236). Die Ausbildung des Dispensationswesens, vor allem das Entstehen eines Dispensationsrechtes hat die deutliche Scheidung zwischen Dispensation im engeren Sinne und Dissimulation notwendig gemacht. Zwar hat man auch späterhin noch in der Dissimulation eine Abart der Dispensation gesehen — aber sehr mit Unrecht. Denn was eine wirkliche Dissimulation ist, kann nicht auch gleichzeitig eine Dispensation sein. *Corradus*, Praxis Dispens. L. I, c. 3. n. 6 nennt die dissimulatio eine »permissa dispensatio, quae etiam arbitraria appellatur, nempe ubi in iure fit prohibitio cuius moderatio relinquitur arbitrio Superioris vel etiam quando aliquod permittitur, ut peius evitetur, quando aliquid prohibitum toleratur ex Principis dissimulatione etc.«

ob nicht in einer Dissimulation eine Dispensation enthalten ist, muss demnach als eine quaestio facti angesehen werden und ist wohl grösstenteils im Wege der Textesinterpretation zu lösen. Man darf hiebei nicht zu sehr am Wortlaute des fraglichen Dekretes hängen bleiben. Es ist ja gewiss richtig: die Formel »dissimulare poteris« bietet die grösste Gewähr, dass im betreffenden Falle eben nur eine Dissimulation mit Ausschluss jeder Dispensation gemeint ist. In gewissen Fällen und bestimmten Umständen wird jedoch diese Formel mehr als eine Dissimulation bedeuten, sie wird implicite den Auftrag zur Dispenserteilung oder die erteilte Dispens in sich schliessen, die eben in der Form der Dissimulation zu geschehen hat.[1])

Es kann sich ja auch im Willen des Dissimulanten eine Änderung dahin vollziehen, dass er tatsächlich dispensiert, wenn er auch noch äusserlich dissimuliert. Solange aber dieser Wille sich nach aussen noch nicht kundgetan hat, wird man nicht von einer Dispensation sprechen können, sondern die Dissimulation ist als eine wirkliche anzusehen. Der Fall ist praktisch von grösster Bedeutung. Der Papst trägt die Dissimulation einer ungültigen Ehe auf, ohne jedoch mit irgend einem Worte vermuten zu lassen, dass er das der Gültigkeit der fraglichen Ehe entgegenstehende Hindernis tatsächlich durch Dispensation behoben hat;[2]) die rechtliche Beurteilung dieser Ehe wird daher pro foro externo und pro foro interno eine verschiedene sein müssen; nach ersterem ist die Ehe als ungültig nach wie vor zu betrachten, nach letzterem jedoch als gültig.[3]) Dass eine derartige Scheindissimulation nicht den Charakter einer wirklichen hat, ist offenkundig; formell liegt hier zwar eine Dissimulation vor, materiell jedoch eine Dispensation.

---

1) Was ist nun bezüglich der Gültigkeit der matrimonia haereticorum inter se coram ministro haeretico inita zu halten? Die S. C. C. hat in ihrem Schreiben vom 20. August 1780 an den Bischof v. Rosenau deren Dissimulation anbefohlen, »ita ut nec de validitate nec de invalidate eorum disputetur et sententia feratur, cum exinde non tam utilitatis fructus, quam potius offensionis et periculi metus in perniciem religionis catholicae esset exspectandus«. (s. Kutschker, Eherecht, III, 491).

Wie ist ferner die früher gebräuchliche Dissimulation der coram ministro acatholico eingegangenen Mischehen im Geltungsbereiche des Caput »Tametsi« zu beurteilen? Der favor matrimonii, den die katholische Kirche allen Ehen zuteil werden lässt, legt die Annahme nahe, dass es sich wohl in all diesen Fällen um Dispensationserteilung im einzelnen oder um generelle Sanation der an sich ungültigen Ehen handelte; die spätere Entwicklung des kirchlichen Eherechtes ist ja im Sinne dieser dispensatorischer Dissimulationen geschehen. Ein Fall einer solchen dissimulatio dispensatoria aus neuester Zeit betrifft die Dissimulation des Dekretes »Ne temere« in Ungarn.

2) Im obigen Falle soll eine ungültige Ehe dissimuliert werden; tatsächlich wird jedoch eine gültige dissimuliert.

3) Siehe unten S. 413 ff.

Es ist auch der Fall möglich, dass in formeller Hinsicht dispensiert wird, materiell jedoch mit dieser Dispensation nur eine Dissimulation bezweckt ist.[1]) Die rechtliche Beurteilung eines solchen Rechtsverhältnisses, z. B. einer Ehe, die im Wege einer derartigen Dispensation zustande gekommen ist, ist fraglos. Durch eine solche Scheindispensation, die in formeller Beziehung keinen Tadel aufweist, wird unzweifelhaft zwischen Parteien Recht geschaffen; mithin wäre die fragliche Ehe unbedingt als gültig pro foro externo anzusehen; pro foro interno musste jedoch dieser Ehe im Falle der bona fides eines der Ehegatten der Charakter einer Putativehe gegeben werden. Wie ersichtlich, ist in all diesen Fällen von einer Identität des Inhaltes der Dissimulation und Dispensation keine Rede; was Dissimulation ist, bleibt eben Dissimulation.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Dispensationskraft einer dissimulatio expressa — bisher haben wir von den dispensatorischen Wirkungen derselben gesprochen — steht die Frage nach der Möglichkeit einer schon an sich in der dissimulatio tacita enthaltenen tacita dispensatio; *Corradus*[2]) sagt in Hinsicht auf letztere: »Tacita est [dispensatio] quando Princeps concessit officium alicui inhabili, vel Papa beneficium; nam tunc videtur super illius inhabilitate dispensare«. Die tacita dispensatio findet ja sehr häufig Anwendung und es wird deren Existenz aus den Begleitumständen erschlossen, wie in den von Corradus angeführten Beispielen. Äusserlich werden sich tacita dissimulatio und tacita dis-dispensatio in nichts unterscheiden; es bleibt auch hier der wirkliche Wille maßgebend, den festzustellen oft eine schwierige Aufgabe sein wird, da man hiebei doch hauptsächlich nur auf Mut-

1) *Panormitanus* sagt in Hinsicht auf die in c. 3 X, 4 de cogn. spir. (4) erwähnte Dissimulation: „. . . sed debet dissimulare, puta utendo verbis dispensativis vel transeundo conniventibus occulis“. Er kennt also die Tatsache, dass eine Dissimulation in der Form und den Worten einer Dispensation geschehen kann und doch Dissimulation bleibt. — Allerdings muss auch noch gesagt werden, dass oft in rechtskräftiger Weise dispensiert wird, um durch eine solche Dispensation allen weitläufigen Erörterungen aus dem Wege zu gehen; somit werden tatsächlich durch diese Dispensation die Wirkungen der Dissimulation herbeigeführt.

2) Praxis Dispens. l. I, c. 3 n. 2. Betreffs der schweigenden Dispensation des Papstes und der des Bischofs macht er richtig folgende Unterscheidung: ». . . Licet communis opinio DD sit, quod dissimulatio Papae vim habeat dispensationis tacitae, hoc est, si Papa sciens defectum, vel irregularitatem alicuius, et nihilominus ad ordines promoveat, vel ei beneficium conferat, eo ipso tacite dispensat; in aliis tamen Praelatis inferioribus, dissimulatio haec non habet vim dispensationis, nisi causae cognitio praemissa; haec est si sit Praelatus inferior, non eo ipso intelligitur dispensare circa ius commune, in quo alias posset nisi exprimat causae cognitionem et expresse dicat: dispenso tecum« (ib. n. 5). Ausführlich behandelt das Wesen der dispensatio tacita *Sanches*, De matrim. l. VIII. disp. 4.

maßungen angewiesen ist. Demnach wird man immerhin die Möglichkeit offen halten müssen, dass dort, wo eine schweigende Dispensation präsumiert wird, tatsächlich nur eine Dissimulation vorliegt. Die tacita dispensatio ist ebenso nur eine praesumtio iuris.

In einer dissimulatio expressa wird wohl selten ein schweigende Dispensation ausgedrückt liegen. Denn wenn offenkundig erklärt wird, dass in diesem oder jenem Falle dissimuliert werde, so ist die Vermutung einer tacita dispensatio wohl von der Hand zu weisen. Jedoch ist die Möglichkeit einer solchen immerhin zuzulassen, nachdem ja der kirchliche Obere sehr gut mit Worten dissimulieren, mit seinem Willen aber gleichzeitig dispensieren kann.[1]) Es sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass die Dissimulation mit Dispensationskraft keine wirkliche Dissimulation ist. Übrigens ist pro foro externo nur das relevant, was in äussere Erscheinung tritt; der geheime, unausgesprochene Wille vermag nichts daran zu ändern.

Obigen Ausführungen zufolge muss die Ansicht, die in der Dissimulation eine materielle Dispens sehen will, als gänzlich falsch bezeichnet werden. In formeller Beziehung besteht ja unleugbar zwischen beiden Instituten eine gewisse Ähnlichkeit, materiell sind sie jedoch grundverschieden, so dass also eine wirkliche Dissimulation nie eine rechtskräftige Dispensation enthalten kann.

§ 8. *Silentium und Dissimulatio.*

Nicht jedes Schweigen des kirchlichen Oberen zu einer Rechtswidrigkeit berechtigt zum Schluss auf eine Dissimulation; das fragliche Schweigen kann ja auf den verschiedensten Ursachen beruhen; Unkenntnis der Rechtswidrigkeit kann in dem einen Falle der Grund des Schweigens sein, im anderen Falle wieder ist die Unmög-

---

1) *Panormitanus* führt in dieser Hinsicht scharfsinnig aus: „Ex gl. et tenebis super menti, quod tolerantia et dissimulatio principis in actu a iure prohibito inducit dispensationem cui contrarium videtur probare textus in c. »cum jam dudum«, ubi dicit textus, quod multa per patientiam tolerantur. Aut enim constitutio papae a principio communiter non recipitur ipso papa sciente et tolerante, et tunc tolerantia excusat a peccato. Aut a principio a quibusdam recipitur aut a quibusdam non et tum tolerantia non excusat a peccato... Aut constitutio papae fuit recepta comuniter aut a maiori parte, quia idem est, ut supra dixi: sed si ex post facto aliqui transgrediuntur et tunc aut papa specifice scribit, quod vult certum actum tolerare seu dissimulare et tunc talis dissimulatio habet vim dispensationis et ist est proprie casus huius c. non est non verisimile quod papa citra dispensationem mandasset istos tolerari in peccato propter scandalum. Aut papa nihil specifice scribit et non videtur dispensare (et sic loquitur de c. »cum jam dudum«) quod ego intelligo verum, nisi papa dispensasset cum istis transgressoribus circa aliquem actum“ (*Panormitanus* s. c. 6 X, 5, de consang. et affin. (14).



lichkeit gegen das Unrecht vorzugehen sein Grund; es kann also nicht a priori behauptet werden, dass in diesem Schweigen des kirchlichen Oberen eine Dissimulation vorliege. Es kommt daher bei Beurteilung der Frage, ob das silentium eine Dissimulation bedeute, vor allem darauf an, den Willen des Schweigenden und die näheren Umstände, die sein Schweigen veranlasst haben mögen, festzustellen. Fehlt dem Schweigenden der Wille zur Dissimulation, so liegt eine solche auch nicht vor, mögen auch die äusseren Merkmale auf eine Dissimulation hindeuten. Man würde deshalb einen entschiedenen Fehlgriff tun, wollte man jedes silentium schon für eine Dissimulation erklären. Wie die Erfahrung lehrt, wird oft gerade dort geschwiegen, wo keinesfalls die Absicht zu dissimulieren besteht.

Die Frage, ob das Schweigen in diesem oder jenem Falle als Dissimulation aufzufassen ist, muss daher als quaestio facti angesehen werden.

Ein mit den juristischen Eigenschaften und Wirkungen der Dissimulation ausgestattetes Schweigen ist das *silentium mere oeconomicum*;[1]) dasselbe besteht darin, dass rechtswidrigen Übungen gegenüber das Schweigen solange bewahrt wird, bis geeignetere Zeiten ein Einschreiten des kirchlichen Oberen ermöglichen; es ist also dieses silentium mere oeconomicum nichts anderes als eine dissimulatio tacita.[2]) Die Gründe für ein derartiges silentium können die mannigfaltigsten sein; der Hauptgrund ist wohl, wie bei allen Dissimulationen, ut peiora vitentur. Von grösster Wichtigkeit ist das silentium oeconomicum vor allem auf dem Gebiete des Gewohnheitsrechtes, insoferne unter Umständen dasselbe die Bedeutung einer Zustimmung zu einer consuetudo hat.[3])

---

1) Auch conticentia mere oeconomica; *Bouix*, Institutiones iuris can. p. 292 sagt: „Unde duplex Romani Pontificis silentium omnino distinguendum est. Silentium nempe *annuens* seu consentiens, et silentium mere oeconomicum id est, ex prudentia servatum, quod nullum includit assensum, nullamque approbationem consuetudinis, a cuius tamen damnatione pro tempore abstinetur".

2) *Bouix*, Institutiones jur. can. (Monasterii 1853): „. . Quibus circumdata periculis et difficultatibus Sedes apostolica prudens dissimulare solet et silere, dum videt in aliqua regione legibus suis morem non geri. Imo oeconomicum huiusmodi silentium aliquando servat erga illas etiam consuetudines quae certo et notorie irrationabiles ex natura sua sunt et praevae, atque corruptelis annumerandae. Nec objici debet falsum tunc fore Augustini dictum: quae sunt contra fidem aut bonos mores Ecclesia nec facit nec tacet: hoc ipso enim quod consuetudo aliqua corruptela sit, jam satis remanet ex generali Ecclesiae doctrina condemnata, etiamsi ad tempus apostolica Sedes sileat, opportuniora ad correctionem expectans tempora. Et praeterea non ille est allatae sententiae sensus, statim ac alicubi aliquid contra bonos mores oritur, necessario Ecclesiam loqui, et eam non posse tempus opportunum ad profligandos abusus prudenter eligere".

3) *Bouix* l. c. p. 290 ss.; s. o. S. 261 Anm. 1.

Erörterung bedarf noch folgender Fall des Silentiums.

Gesuche um sanatio in radice einer Ehe werden oft mit der stehenden Formel erledigt: Silendum esse omnino et praefatos coniuges relinquendos esse in bona fide.

Es ergibt sich nun die Frage: liegt in dieser Formel auch eine wirkliche Sanation der Ehe vor oder handelt es sich hier nur um eine Dissimulation? Im letzteren Falle würde an der Ungültigkeit der Ehe gar nichts geändert; sie bliebe nach wie vor ungültig. Wir haben oben ausgeführt, dass nicht jedes Schweigen schon eine Dissimulation bedeute; das silentium wird oft einen sehr positiven Inhalt haben. Es kann daher in dem mandatum de silentio sehr gut eine sanatio in radice inbegriffen sein, zumal ja die Sanation an eine Exekution und Akzeptation nicht gebunden ist.[1]) Anders wäre natürlich die Sachlage, wenn in dem fraglichen Sanationsrekript es ausdrücklich heissen würde, dass die Ehe zu dissimulieren sei, obwohl auch noch in diesem Falle Raum für eine sanatio in radice ist. Wie wir oben ausführten, wird ja die Dissimulation oft nur als äussere Form für die Erteilung einer Dispensation benützt; dasselbe kann auch bezüglich der sanatio in radice geschehen, die äusserlich in das Gewand einer Dissimulation gekleidet wird. Die Frage, ob in einer solchen einer klaren Entscheidung ausweichenden Formel tatsächlich eine sanatio in radice ausgesprochen ist, muss als quaestio facti angesehen werden. Der bedeutsamste Umstand der zugunsten einer bejahenden Beantwortung dieser Frage liegt, ist der favor matrimonii. Man beherzige hiebei die Worte Alexanders III.: »Tolerabilius est enim aliquos contra statuta hominum copulatos relinquere, quam coniunctos quoslibet contra statuta domini separare«. Übrigens ist im Interesse der Rechtssicherheit zu wünschen, wenn man dergleichen Redewendungen in den Sanationsreskripten gänzlich unterliesse, da mit ihnen nichts gewonnen ist.

1) Ich kann daher der Ansicht *Wernz'* von der juristischen Bewertung solcher Sanationsformeln nur teilweise beipflichten; er sagt jus decretalium t. IV, p. 968: „Cum nostra aetate tanta est facilitas obtinendi sanationem in radice, non possum subscribere opinioni illorum virorum doctorum, qui, si coniuges sint in bona fide, nimis facile promptum habent responsum: Dissimulandum, silendum. Qua ratione certe peccata formalia impediuntur, at coniuges vivunt in concubinatu materiali carentque sacramento matrimonii et gratiis sacramentalibus. Quae damna et tantorum bonorum privatio per dissimulationem non reparantur". — *Scherer*, K.-R. II, 499 Anm. 2 sagt richtig, dass wenn der Apostolische Stuhl Scheineheleute im guten Glauben zu belassen aufträgt, darin mit Grund eine stillschweigende Dispensation oder Sanation erblickt werden kann.



2. Über die Beschlussfähigkeit der Kirchenräte nach dem französischen Kirchenfabrikdekret vom 30. Dezember 1809.

Von Dr. *Leo Ober* in Sufflenheim (Elsass).

Wenn auch in Frankreich selbst die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt ist, so hat doch die im verflossenen Jahrhundert in Frankreich geschaffene Kirchengesetzgebung noch lange nicht alle Bedeutung verloren. So enthält das Kirchenfabrikdekret vom 30. Dezember 1809 die grundlegenden Bestimmungen, nach denen auch heute noch die Kirchenfabriken in Belgien und Holland, in Luxemburg und in Deutschland auf dem linken Rheinufer[1]) sich zu richten haben. Die Interpretation dieses Dekrets bietet daher immer noch aktuelles Interesse.

Manigfache Kontroversen haben sich nun an die Frage geknüpft: Wann sind nach dem Kirchenfabrikdekret die Kirchenräte beschlussfähig? Im Artikel 9 des Dekrets heisst es diesbezüglich: »Le conseil ne pourra délibérer que lorsqu'il y aura plus de la moitié des membres présents à l'assemblé«. Die grössere Hälfte der Mitglieder muss also in der Versammlung mindestens zugegen sein, damit der Kirchenrat einen gültigen Beschluss fassen könne; so sagt das Fabrikdekret ganz allgemein, ohne aber auch des näheren anzugeben, wie nun diese Hälfte zu berechnen sei. Die Mitgliederzahl ist ja nicht stets die gleiche. Es scheiden ja alle drei Jahre in der Quasimodositzung abwechselnd je die grössere und die kleinere Hälfte der gewählten Mitglieder aus (art. 7); ferner kann es ja auch zu anderen Zeiten vorkommen, dass durch Tod, Demission usw. eine grössere oder kleinere Anzahl von Mitgliedern ausscheidet. Welche Mitgliederzahl ist nun im Artikel 9 gemeint, die grössere Hälfte welcher Mitgliederzahl muss in der Sitzung anwesend sein, damit der Kirchenrat beschlussfähig sei? Diese Frage wurde bald aufgeworfen und in ihrer Beantwortung gingen die Meinungen weit auseinander.

Nach der einen Ansicht — wir bezeichnen sie im folgenden stets kurz als die *erste* Ansicht — muss die Zahl der anwesenden

1) Von besonderer Bedeutung ist die französische Kirchengesetzgebung noch für Elsass-Lothringen, das ja bis 1870 mit Frankreich vereint war; in anderen Gebieten sind allerdings durch Gesetzgebung und Gewohnheitsrecht manigfache Aenderungen eingetreten.

Mitglieder mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder übersteigen, aus denen der Kirchenrat zusammengesetzt ist, wenn er vollzählig ist, ganz gleichgültig, ob es sich um Erneuerungswahlen, um Ersatzwahlen oder um andere Beschlüsse handelt; also in Städten mit 5000 und mehr Pfarrkindern müssen stets mindestens sechs, in Orten mit weniger als 5000 Pfarrkindern wenigstens vier Mitglieder in der Sitzung zugegen sein.[1]) — Um es hier gleich zu sagen, diese Ansicht ist heute allgemein aufgegeben; nach Erlass der weiter unten näher zu besprechenden Ministerialentscheidungen wurde sie ganz unhaltbar.

Nach einer *zweiten* Ansicht muss die Zahl der erschienenen Mitglieder grösser sein als die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Kirchenrat *in dem Zeitpunkt*, in dem der Beschluss gefasst wird, gesetzlich betragen *soll*. Sind also in einem Kirchenrate von 9 gewählten Mitgliedern am Sonntag Quasimodo 5 Mitglieder ausgeschieden, so bleiben noch 4 gewählte und 2 geborene, zusammen 6 im Amte; davon müssten demnach mehr als die Hälfte d. i. mindestens 4 erscheinen, damit die Erneuerungswahlen vorgenommen werden können; bleiben drei aus oder sind drei eben erst gestorben, so ist der Kirchenrat beschlussunfähig. Sollen aber in demselben Kirchenrat von 9 gewählten Mitgliedern für zwei verstorbene Mitglieder Ersatzwahlen vorgenommen werden und es erscheinen nur 5 Mitglieder in der Sitzung, so ist er wieder beschlussunfähig; denn in diesem Zeitpunkt soll der Kirchenrat aus im ganzen 11 Gliedern bestehen; 5 ist aber weniger als die Hälfte von 11. Analog ist die Zahl der zu einem Beschlusse nötigen Mitglieder eines nur aus sieben Mitgliedern bestehenden Kirchenrats zu berechnen. — Diese Ansicht, die wir im folgenden kurz die zweite nennen, ist heute die am meisten verbreitete.[2])

Nach einer *dritten* Ansicht endlich muss mehr als die Hälfte der zur Zeit, wo die Sitzung stattfindet, *tatsächlich im Amte befindlichen Mitglieder* erscheinen; diese Regel ist klar und bedarf keiner näheren Erklärung. Soweit ich sehe, hat sie bisher eine eingehende Begründung und Verteidigung noch nicht erfahren;[3]) und

---

1) So Journal des conseils de fabrique (im folgenden zitiert als: J. F.) 1835/6 II. S. 250 f.; 76° cons.; vgl. ibid. 1840/1 S. 265; *Dieulin*, Le Guide des Curés I.[3] Lyon 1844. S. 45 f.

2) So z. B. *A. Boué*, Du nombres des membres présents necessaire . . . (J. F. 1840/1 VII. S. 256—270); *André*, Cours de la législation civile ecclésiastique. Paris. 1877[4]. IV. S. 581 ff. (Mémoire sur les élections fabriciennes); *Lauwers*, Code de droit civil eccl. 1860 S. 61; *Dubief-Gottofray*, Traité de l'administration des cultes. Paris. 1892. II S. 33 ff. u. viele andere.

3) *Boué* l. c. widmet den Verfechtern dieser Ansicht eine eingehende

doch ist es m. E. die einzig richtige und allein haltbare Auffassung des Artikels 9 des Kirchenfabrikdekrets.

Neben den Vertretern dieser drei hauptsächlichsten Ansichten gibt es noch andere, die überhaupt kein einheitliches Prinzip aufstellen, sondern die Zahl der Mitglieder, deren Gegenwart notwendig ist zu einem Beschlusse, verschieden berechnen, je nachdem es sich um Wahlen oder um andere Beschlüsse handelt.[1])

Es ist nun zunächst daran festzuhalten, dass bezüglich der Beschlussfähigkeit zur Vornahme von Wahlen keine anderen Erfordernisse aufgestellt werden dürfen, als für andere Beschlüsse; es ist gar kein Grund ersichtlich, es liegt kein Gesetzestext vor, der zu einem derartigen Vorgehen berechtigte. Allerdings gehören die Wahlen zu der wichtigsten Art von Beschlüssen; auf sie wird daher mit begreiflicher Vorliebe stets exemplifiziert.

Wie konnte aber dann eine derartige Unterscheidung aufgestellt werden? Die Sache ist einfach daher zu erklären, dass eine Reihe von Ministerialentscheidungen ganz speziell sich mit der zu Wahlen nötigen Zahl von Mitgliedern befassten; so entstand die Meinung, dass für Wahlen besondere Erfordernisse gestellt würden.

Widerlegung, ohne aber deren Namen zu nennen; jedenfalls sassen sie in dem durch das Journal des fabriques gebildeten Conseil judiciaire. Klar schreibt aber *E. Bruck*, Verfassung und Verwaltung von Els.-Lothr. III 261. »Er (der Kirchenrat) ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind«. Vgl. auch etwas unklar: Le décret du 30 Décembre 1809 (Anonym als Beilage zur Revue ecclésiastique de Metz 1893—1896) S. 42; 57 f.

1) *F. Geigel*, Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht. Strassburg 1898, sagt S. 389: »Beschlussfähig ist der Kirchenrat bei Anwesenheit der Hälfte der im Amte befindlichen Mitglieder«; dagegen kann nach S. 383 f. eine Wahl, sei es Erneuerungs- oder Ergänzungswahl, nicht mehr vorgenommen werden, wenn die Zahl der im Amte bleibenden Mitglieder des Kirchenrats in Sprengeln unter 5000 Seelen nicht mindestens noch drei, in Sprengeln von 5000 Seelen und darüber aber mindestens noch 4 beträgt. Eine derartige Bestimmung der Zahl kann weder mit dem oben im Text an zweiter noch mit dem an dritter Stelle angeführten Grundsatz vereinbart werden; ob sich Geigel mit dem auf S. 389 ausgesprochenen Satz der dritten Ansicht anschliesst, wie es den Anschein hat, muss daher auch dahingestellt bleiben. — André III S. 81 verlangt ebenso wie Geigel S. 383 f. für Wahlen: »plus de la moitié du nombre des membres dont ce conseil est composé au moment de ces élections«; er erklärt dies aber dahin, dass in Pfarreien unter 5000 Seelen 3, in grösseren 4 Mitglieder anwesend sein müssen; diese Zahlen stehen mit dem als Prinzip voraufgestellten Satze nicht in Einklang, sondern passen zu der an zweiter Stelle aufgeführten Ansicht; denn ist ein Kirchenrat von 11 Mitgliedern zur Zeit von Ersatzwahlen auf 5 herabgesunken, so beträgt doch die grössere Hälfte nicht 4, sondern 3. Handelt es sich aber nicht um Wahlen, sondern um Beschlüsse über andere Materien, so schliesst sich André II 417 wieder der im Text an erster Stelle aufgeführten Meinung an. — So liessen sich noch manche Ansichten anderer Autoren zusammenstellen; sie dürften vielleicht vielfach ihre Erklärung einfach darin finden, dass die Autoren zu keiner Klarheit gelangt sind; es herrscht in der Tat allenthalben in der uns beschäftigenden Frage die grösste Verworrenheit.

Wie falsch eine derartige Auffassung aber ist, geht aus jenen Entscheidungen unzweifelhaft hervor. Es genüge auf den letzten Satz einer Min.-Entsch. vom 3. April 1860 hier aufmerksam zu machen [1]: »Je pense . . . qu'un conseil de fabrique réduit à trois membres par une cause quelconque peut *délibérer* reguliérement et procéder aux renouvellements triennaux et aux élection partielles des fabriciens«: also keine Unterscheidung zwischen Wahlen und anderen Beschlüssen.

Wie stellten sich aber nun die französischen Minister in ihren Entscheidungen zu der uns beschäftigenden Frage? Darüber Klarheit zu schaffen, ist hier unsere wichtigste Aufgabe, wegen des vielfach entscheidenden Einflusses, den sie auf die Autoren ausgeübt haben.

In einem am 18. August 1841 vom Kultusminister approbierten Gutachten des Conseil d'administration du ministère des cultes [2]) ist ein uns interessierender Fall behandelt; es wird darin eine in Lion (Calvados) durch drei von vier im Amte verbliebenen Mitgliedern vorgenommene Erneuerungswahl dreier Mitglieder — Lion zählte weniger als 5000 Pfarrkinder — als gültig erklärt; die Wahl war angefochten worden, weil angeblich alle vier im Amte verbliebenen Mitglieder an der Abstimmung sich hätten beteiligen müssen. Aus der Gültigkeitserklärung an sich lässt sich für unsere Zwecke nichts folgern; mag man zur Entscheidung des Falles die oben an zweiter oder die an dritter Stelle angeführte Ansicht zugrunde legen, beide Male gelangt man zu demselben Resultat. Wohl aber lassen sich aus der Begründung des Gutachtens Schlüsse ziehen; und da scheint es sich denn zu ergeben, dass der entscheidende Minister auf Seiten jener steht, welche zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit der Hälfte der tatsächlich im Amte befindlichen Mitglieder verlangen. Es heisst darin: »Considérant qu'en se rapportant aux dispositions de l'art. 9 du décret du 30 décembre 1809 trois membres sur quatre ont pu élire, puisqu'ils forment . . . . la majorité du conseil de fabrique de Lion, *tel qu'il était demeuré composé* après la cessation de pouvoirs ayant appartenu aux trois membres sortant«; im Anschluss an diese Worte wird der Einwurf, dass ja bei einer derartigen Auslegung des Art. 9 die Zahl der zu einem Beschlusse nötigen Teilnehmer infolge des Todes, der Demission usw. mehrer Teilnehmer eventuell auf eine verschwindende Minorität herabsinken könne, als unberechtigt zurückgewiesen; und

1) abgedruckt André III S. 82 ff.
2) abgedruckt J. F. 1841/42 VIII S. 167 f.; André III 84 f.

zwar geschieht dies mit dem Hinweis darauf, dass nach Art. 3 der Ordonnanz vom 12. Januar 1825 für vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder stets in der nächsten ordentlichen Sitzung schon Ersatzwahlen vorzunehmen seien. Dadurch kann aber der Einwurf nicht völlig entkräftet werden; man denke nur an den Fall, dass z. B. kurz vor den Erneuerungswahlen mehrere Mitglieder sterben. Es bleibt also doch die Konsequenz bestehen, dass eventuell die in einer Sitzung anwesenden Mitglieder eine verschwindende Minorität darstellen und doch einen gültigen Beschluss fassen können. Das ist aber nur möglich, wenn man der dritten Ansicht folgt; nach der zweiten dürfen es ja nie weniger sein, als die Hälfte der Zahl der Mitglieder, aus denen der Kirchenrat zur Zeit, da der Beschluss gefasst wird, gesetzlich zusammengesetzt sein soll.

Wie sich aus all dem ergibt, dürfte kaum zu bezweifeln sein, dass dem Gutachten die Ansicht zu Grunde liegt, dass Art. 9 des Fabrikdekrets die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, aus denen der Kirchenrat zur Zeit der Sitzung eben noch besteht, zu einem gültigen Beschlusse verlangt.

Ganz zu Unrecht wird im Journal des fabriques[1]) aus dieser Entscheidung das Prinzip abgeleitet und dem Abdruck der Entscheidung selbst vorangestellt, dass »il faut mais il suffit que le nombre des fabriciens qui prennent part à ces élections représente plus de la moitié du nombre de membres dont ce conseil *doit* être composé au moment de ces mêmes élections«. Das ist einfach ein Missverständnis, das bei dem grossen Ansehen, das das Journal genoss, weithin verwirrend gewirkt hat.

Ein ähnlicher Fall wurde durch königliche Ordonnanz vom 8. Februar 1844 entschieden. Im Kirchenrate von Saint Prix (Seine et Oise), der im ganzen 7 Mitglieder umfasste, waren die Erneuerungswahlen von nur 3 Mitgliedern zu Quasimodo vorgenommen worden; der Pfarrer hatte sich enthalten und deshalb waren die Wahlen vom Bischof von Versailles angegriffen worden; die Königliche Ordonnanz vom 8. Februar 1844 kam zu dem Schlusse, dass die Wahlen gültig seien. Aber weder aus der Ordonnanz selbst noch aus dem vorbereitenden Gutachten des Comité de Législation du Conseil d'Etat[2]) lässt sich ein Schluss auf die zu Grunde liegende prinzipielle Auffassung ziehen; jeder Satz, der einen Schluss zu-

1) VIII. 165.
2) vgl. J. F. 1843/4 X S. 213 ff.

liesse, weist auf den eben vorliegenden Fall hin und die Entscheidung ist in diesem Falle dieselbe, ob man nun die oben an zweiter oder an dritter Stelle angeführte Auffassung zugrunde legt. — Ungerechtfertigt ist es daher wieder, wenn das Journal des conseils de Fabriques die zweite Auffassung herauslesen will.[1])

Wichtiger für uns ist ein Brief des Kultusministers an den Bischof von Périgueux vom 22. Juni 1852.[2]) Der Bischof hatte an den Minister die Frage gerichtet, ob denn in einem Kirchenrate von 5 gewählten Mitgliedern, wovon vier ihre Demission gegeben hätten, die übrigbleibenden drei vier Ersatzmitglieder berufen könnten; oder ob der betreffende Kirchenrat als aufgelöst zu betrachten sei? Der Minister entscheidet: »il semble rationnel de décider, que c'est d'après le nombre effectif et non d'après le nombre légal des fabriciens que l'on doit calculer celui des membres dont la présence est necessaire aux réunions pour les rendre régulières«. Und weiter unten: »Ainsi, tant qu'il reste dans le conseil de fabrique un membre qui puisse avec les deux fabriciens de droit, former une majorité, ce conseil peut valablement délibérer«. Es ist zu bemerken, dass diese Sätze ganz allgemein gehalten und nicht speziell auf die vom Bischofe von Périgueux vorgelegte Frage gemünzt sind: die darin ausgesprochenen Grundsätze finden also auch auf Kirchenräte von im ganzen 11 Mitgliedern Anwendung. Ferner ist zu bemerken, dass es sich in dem dem Minister vorgelegten Falle nicht um Erneuerungs-, sondern um Ersatzwahlen für Demissionäre handelte, die also zu einer Zeit stattfanden, zu der die gesetzliche Zahl der Mitglieder 7 betragen sollte. Daraus folgt ebenso, dass die Entscheidung des Ministers nur mit der an dritter Stelle angeführten Ansicht vereinbar ist; denn sowohl nach der ersten wie nach der zweiten Ansicht wäre mindestens die grössere Hälfte von 7 d. i. 4 zur Vornahme von Ersatzwahlen nötig.

Wir haben es also hier mit einer ganz unzweideutigen Stellungnahme zu Gunsten der dritten Ansicht zu tun. Die angeführten Worte aus dem Briefe des Kultusministers sind so klar, dass sie einer längeren Erläuterung nicht bedürfen.

Mit derselben Frage beschäftigt sich der bereits oben zitierte Brief des Kultusministers vom 3. April 1860 an den Bischof von Versailles.[3]) In womöglich noch unzweideutigerer Weise, als in dem zuletzt besprochenen Brief entscheidet er im Sinne der Ansicht,

1) J. F. 1843/4 X S. 212.
2) abgedr. André III. 81 f.
3) abgedr. André III S. 82 ff.

dass die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, aus denen der Kirchenrat zur Zeit des Beschlusses tatsächlich besteht, zu einem gültigen Beschlusse genüge. Die klarsten Stellen aus dem Briefe vom 22. Juni 1852 sind einfach wörtlich übernommen. Den unzweideutigen Schlußsatz haben wir oben zitiert.

Während bisher die Ministerialentscheidungen von einem Schwanken weit entfernt sind, zeigen die offiziellen Verlautbarungen seit Ende der sechziger Jahre dieselbe Unklarheit, die vielfach in der Literatur zu Tage tritt.

In einem Briefe vom 12. April 1869[1]) kann der Minister zu keiner Entscheidung kommen, ob drei Mitglieder eines Kirchenrates von nur 7 Mitgliedern zwei Ersatzmitglieder gültig wählen können, wenn zwei noch im Amte befindliche Glieder sich weigern, in der Sitzung zu erscheinen; er schlägt daher als Ausweg vor, den noch im Amte befindlichen eine Demission nahezulegen oder aber den Kirchenrat aufzulösen und völlig neu zu bilden.

In einem anderen Falle (2. Juli 1877)[2]) kommt der Minister zu folgender Ansicht: »Il est de jurisprudence qu'un conseil de fabrique peut valablement procéder aux élections de son renouvellement triennal du moment où le nombre des fabriciens qui prennent part à ces élections représente plus de la moitié des membres présents dont ce conseil *doit* être composé au moment de ces élection«. Damit hat allerdings der Minister im Widerspruch zu früheren Entscheidungen unzweideutig Stellung genommen zugunsten der zweiten Ansicht. Aber er stützt sich zur Begründung auf die bereits besprochenen Entscheidungen vom 18. August 1841, vom 8. Februar 1844, vom 23. Juni 1852 und vom 3. April 1860. Dass der Kultusminister diese Entscheidungen zu Unrecht für seine Auffassung in Anspruch nimmt, braucht nicht mehr näher ausgeführt zu werden. Das Journal des fabriques hatte früher schon diese Entscheidungen missverstanden; ist nicht vielleicht der Minister durch das Journal des fabriques beeinflusst und irregeführt worden? Wir zweifeln nicht daran. Stimmen doch seine Worte wörtlich mit denen des Journal überein![3]) Deshalb muss aber gerade diese letzte Entscheidung als wertlos bezeichnet werden.

Es bleibt demnach bestehen, dass die französichen Kultusminister sich klar auf den Standpunkt gestellt haben, dass der

---

1) abgedr. Dubief-Gottofray II 36[3].
2) Nouvelles observations de M. le Ministre de l'Instruction publique et des cultes (J. F. 1878. Bd. 44. S. 201 ff.).
3) vgl. J. F. VIII 1841/42 S. 165.

Kirchenrat dann beschlussfähig sei, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zur Zeit der Sitzung tatsächlich besteht, in der Sitzung erscheinen. Damit hat die dritte Ansicht eine starke Stütze gewonnen, die Anhänger der zweiten Ansicht aber haben ihre stärkste Stütze verloren.

Wie aber nun? Ist diese Stellungnahme der französischen Kultusminister im Dekret vom 30. Dezember 1809 auch begründet? Das ist eine Frage, für uns nicht weniger wichtig, als die Stellungnahme der Kultusminister selber, eine Frage, die wir im bejahenden Sinne beantworten zu müssen glauben.

Artikel 8 des Fabrikdekretes bestimmt nämlich kurz und bündig: die Kirchenratsmitglieder, welche die ausscheidenden Mitglieder ersetzen sollen, werden von den im Amte verbliebenen gewählt; irgend eine Beschränkung ist nicht hinzugefügt, eine Mindestzahl von Mitgliedern, die noch im Amte verbleiben müssen, damit sie die Wahl vornehmen können, ist nicht festgesetzt. Es ist aber nicht zulässig, dort eine Beschränkung eintreten zu lassen, wo das Dekret keine macht. Aus Artikel 8, so wie er lautet, muss daher geschlossen werden, dass die im Amte verbliebenen Mitglieder eine Wahl gültig vornehmen können, selbst wenn sie weniger sind an Zahl, als die Hälfte der Mitglieder, die zu dem Zeitpunkt im Amte sein *sollen*. Es muss also geschlossen werden, dass der Artikel 8 im Sinne der dritten Ansicht bestimmt.[1]) Ohne weiteres folgt aber, dass man auch zur Auslegung von Artikel 9 des Fabrikdekrets die dritte Ansicht zugrunde legen muss. Es ist nicht einzusehen, was gegen diese Argumentation eingewendet werden könnte.

Gegen die dritte Ansicht werden nun ausser den falsch verstandenen Entscheidungen der Kultusminister noch andere mehr in der Sache selber liegende Gründe angeführt. Nur einer verdient, so scheint mir, Beachtung und zwar keine oberflächliche; auf ihn gehen wir deshalb des näheren ein.

Man sagt: ist Artikel 9 des Fabrikdekrets in der Weise zu verstehen, dass nur die Anwesenheit der grösseren Hälfte der Mit-

---

1) Schon *Boué* (J. F. 1840/41 VII. S. 258) schreibt: »Le décret, a s'en tenir rigoureusement à ce texte (art. 8) conférerait donc sans distinction, sans exception et dans tous les cas, aux membres restant, quel que soit leur nombre, le droit absolu et invariable d'élire les conseillers appelés a remplacer les membres sortants«. Allerdings bezeichnet er sofort diese Auslegung von Art. 8 als »inadmissible« und zwar aus dem Gegengrund, den wir gleich weiter unten besprechen werden.

glieder, die zur Zeit noch im Amte sind, zur Gültigkeit eines Beschlusses nötig ist, so kann es soweit kommen, dass z. B. in einem Kirchenrate von im ganzen elf Mitgliedern, in dem alle gewählten Mitglieder bis auf eines ihre Demission eingereicht haben, dieses eine mit den beiden geborenen Mitgliedern in einer Ersatzwahl acht neue Mitglieder wählen könnte, ja, die beiden geborenen Mitglieder könnten für sich allein alle neun anderen Mitglieder, die etwa ihre Demission gegeben, wählen. Eine derartige Konsequenz sei aber nicht anzunehmen und daher sei das Prinzip zu verwerfen.[1])

Die französischen Kultusminister haben bereits versucht, dieser Schwierigkeit die Spitze abzubrechen; sie sagen, der Kirchenrat ist dann als aufgelöst zu betrachten, wenn nicht mindestens noch ein gewähltes Mitglied vorhanden,[2]) das nun im Verein mit den beiden geborenen Mitgliedern Beschlüsse fassen könne. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so ist ohne Zweifel der äussersten unannehmbaren Konsequenz, welche die Gegner der dritten Ansicht ziehen können, in wirksamer Weise begegnet. Wie aber, wenn wohl noch ein gewähltes Mitglied vorhanden ist, dieses sich aber weigert, mit den beiden geborenen Mitgliedern in der Sitzung zu erscheinen, oder wohl erscheint, aber sich bei der Abstimmung enthält? Will man zugeben, dass die beiden geborenen Mitglieder nun allein die fehlenden Mitglieder wählen können? — Es kann nicht geleugnet werden, dass schwerwiegende Bedenken aus dieser Konsequenz gegen die dritte Ansicht erhoben werden können.[3]) Aber soweit darf man doch nicht gehen, dass man deshalb die 3. Ansicht als unhaltbar bezeichnet. Höchstens soviel darf man sagen, dass hier vielleicht eine Lücke ist, dass hier das Fabrikdekret eine vorbeugende Bestimmung hätte treffen sollen, wenn wirklich der Artikel 9 im Sinne der dritten Ansicht zu erklären ist. Da wir letzteres bejahen, so wollen wir der Behauptung, dass hier eine Lücke vorhanden ist, nicht entgegentreten. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass bekanntlich kein

---

1) Schon *Boué* l. c. (J. F. 1840/41 VII S. 258 u. 268) führt diese Konsequenz als entscheidend gegen die dritte Ansicht an.

2) vgl. Min.-Entsch. 22. Juni 1852; 3. April 1860 (l. c.).

3) Es kommt hier viel auf die lokalen Verhältnisse an; diese können wohl in einzelnen Fällen auch so gelagert sein, dass sich keine Unzuträglichkeiten herausstellen würden, falls einmal die beiden geborenen Mitglieder allein die fehlenden Mitglieder wählen würden. — Hier dürfte folgender Fall aus der Diözese Strassburg, der mir von zuverlässigster Seite mitgeteilt wurde, von Interesse sein: in einem Kirchenrate von im ganzen sieben Mitgliedern waren alle gewählten ausgeschieden bis auf eines. Als die Neuwahlen stattfinden sollten, erschien der Bürgermeister nicht in der Sitzung. Der Pfarrer und das eine gewählte Kirchenratsmitglied haben dann die Wahl aller fehlenden Mitglieder allein vorgenommen. Niemand hat diese Wahlen angefochten.

Gesetz alle Möglichkeiten voraussehen kann; dazu ist das Leben, die Praxis viel zu vielgestaltig; wir machen darauf aufmerksam, dass in den verflossenen hundert Jahren ein praktisches Bedürfnis nach Ausfüllung jener Lücke sich tatsächlich unseres Wissens niemals fühlbar gemacht hat und dass in Zukunft, wenn der Fall praktisch werden sollte, ja immer als Ausweg die Oberbehörden den betreffenden Kirchenrat als aufgelöst erklären könnten; wir machen endlich darauf aufmerksam, dass auch die zweite Ansicht, die heute so vielfach vertreten wird, mancherlei bedenkliche Konsequenzen im Gefolge haben muss, auf die auch bereits von anderer Seite hingewiesen wurde.[1]) Hier wollen wir nur eine Inkonsequenz aufdecken: nach der zweiten Ansicht könnten nämlich bei Erneuerungswahlen 4 Mitglieder wohl 7 neue Mitglieder wählen; handelte es sich aber um Ersatzwahlen, so könnten 5 Mitglieder nicht zur Wahl von nur 6 neuen Gliedern schreiten, denn 5 ist nicht mehr als die Hälfte von 11, sondern weniger. — Wir kommen somit zu dem Schlusse, dass die bedenkliche Konsequenz, zu der die dritte Ansicht führt, nicht darnach angetan ist, überhaupt zum Aufgeben der dritten Ansicht zu zwingen.

Werfen wir jetzt auf unsere bisherigen Ausführungen einen kurzen Rückblick, so kommen wir zu folgendem Resultat: der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens die grössere Hälfte der Mitglieder, die eben in diesem Zeitpunkte noch tatsächlich im Amte sind, in der Sitzung erscheinen; es kann so weit kommen, — auch bei Kirchenräten von im ganzen 11 Mitgliedern, dass nur noch drei Mitglieder, davon ein gewähltes, im Amte sind und gültige Beschlüsse fassen; haben aber weniger als drei Mitglieder abgestimmt, so kann es je nach den lokalen Verhältnissen eventuell zu empfehlen sein, dass die Oberbehörden den Kirchenrat auflösen und völlig neu bilden nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 6 des Fabrikdekrets. Wiederholt und unzweideutig haben sich die französischen Kultusminister in diesem Sinne ausgesprochen; die Bedenken aber, die gegen diese Auffassung geltend gemacht werden können, sind nicht stark genug, um diese Auffassung als unannehmbar erscheinen zu lassen.

---

1) vgl. J. F. VII. 1840/41, 257 ff.

---

3. Das Ehepatent vom 13. April 1808 für Salzburg und Berchtesgaden.

Von Privatdozent D. Dr. *Hubert Bastgen.*

Durch den am 26. Dezember 1805 abgeschlossenen Frieden in Pressburg ward Salzburg und Berchtesgaden österreichisch.

Am 26. November 1806 reichte die Oberste Justizstelle in Wien einen Vortrag[1]) beim Kaiser ein »betreffend die provisorisch übertragene Gerichtsbarkeit der in Salzburg[2]) aufgehobenen Domkapitel und Konsistorien«. Sie brachte folgendes »zur Allerhöchsten Wissenschaft« und erbat »die Genehmigung über eine wegen des Dranges der Zeit bereits erlassene Verfügung«.

Die vereinte Hofkanzlei habe ihr die beschlossene Aufhebung der Domkapitel und Konsistorien in Salzburg und Berchtesgaden »intimiert«; sie habe notwendig gefunden, wegen der vom Domkapitel und Konsistorium bisher ausgeübten, sowohl Zivil- als Kuriengerichtsbarkeit über Geistlichkeit usw. bis zur definitiven Organisation einstweilen eine provisorische Verfügung zu treffen: *Vom 1. Januar kommenden Jahres soll die Ausübung der bisherigen Gerichtsbarkeit den genannten geistlichen Körpern eingestellt*[3]) und dieselbe einstweilen dem dortigen provisorischen Hofgerichte übertragen werden. Zugleich habe sie auch von dem Hofkommissar[4]) »*wegen dortländischer Anwendung der erbländischen Ehegesetze*« Gutachten gefordert.

Der Kaiser Franz genehmigte das am 14. Juli 1807.

Die »Hofkommission in Gesetzgebungssachen« verfasste den Entwurf des »Patentes über das Eherecht in Salzburg und Berchtesgaden«. Damit war die Oberste Justizstelle einverstanden. Am 24. Dezember 1807[5]) reichte die Vereinigte Hofkanzlei den Vortrag dem Staatsrate ein.

Alle drei Behörden waren einverstanden, dass das neue in

1) Wien. Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Akt 4560 v. J. 1806.

2) d. h. in dem für den Grossherzog von Toscana aus dem Erzstift gebildeten Kurfürstentum Salzburg, wozu nach der Säkularisation 1803 auch Berchtesgaden gehörte.

3) Der 1. Jänner 1807 ist also das Datum der Kapitelsauflösung oder vielmehr der Säkularisation des alten Domkapitels; an diesem Datum halten auch die Akten stets fest.

4) Graf von Bissingen.

5) Wien. Ebendas. Akt 62 v. J. 1808.

Salzburg und Berchtesgaden einzuführende Ehegesetz mit dem künftigen allgemeinen Gesetzbuch[1]) vollkommen übereinstimmen müsse.

Zur vollständigen Darstellung der Punkte, in denen der neue Entwurf von den ältern bereits bestehenden Gesetzen abwich, und der für diese Abänderung streitenden Gründe oder auch der dagegen ins Gewicht fallenden Bedenken, wurde der ganze Entwurf des Patentes in dem genannten Vortrag durchgenommen.

Die §§ 1—4 des Entwurfes stimmten mit den älteren Gesetzen überein, also mit dem Ehepatentgesetz Josefs II. vom 16. Januar 1783 und dem Westgalizischen[2]) von 1796. Es wurde also der Grundsatz, dass die Staatsgesetzgebung über die Bedingungen der Gültigkeit der Ehe entscheidet, beibehalten. Die 4 ersten Paragraphen des Salzburger Ehepatentes[3]) haben den Begriff der Ehe, des Eheverlöbnisses, die rechtliche Wirkung desselben und die Regel über die Fähigkeit zur Eheschliessung zum Inhalt.

Ein *neuer* Punkt, worüber die Hofkanzlei die Allerhöchste Entscheidung des Kaisers erbat, ist § 5.

In dem Ehepatent vom Jahre 1783 ist kein Alter zur Schliessung der Ehe vorgeschrieben; in § 64 des westgalizischen Gesetzbuches aber festgesetzt, dass *Unmündige* keine gültige Ehe eingehen können. Obgleich nun der § 42 dieses G.-B. als *Unmündige* nur junge Leute unter 14 Jahren erklärte, so fand es die Hofkommission in Gesetzes-

---

1) Dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wurde mit Patent vom 1. Juli 1811 eingeführt und trat am 1. Jänner 1812 in Kraft. »Für die Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches diente das westgalizische bürgerliche Gesetzbuch zum Muster und zur Grundlage. Wer jenes mit diesem vergleicht, wird finden, dass drei Vierteile aller Paragraphen des westgalizischen Gesetzbuches wörtlich in das Gesetzbuch von 1811 übertragen wurden . . . Genau betrachtet erscheint daher das Gesetzbuch von 1811 als eine neue und verbesserte Auflage des westgalizischen Gesetzbuches«. Gesch. d. öst. Staatsverwaltung 1740—1848 von Dr. *Ignaz Beidtel*, herausgegeb. von Alfons Huber. II. Innsbruck 1898. S. 208. Dieses dient zum Verständnis des folgenden.

2) Westgalizien kam mit Krakau 1795 bei der dritten Teilung Polens an Oesterreich. Die Arbeiten an der Vervollständigung und Verbesserung der Justizgesetzgebung, die unter Leopold II. begonnen worden war, wurden 1796 fertig und gleich in Westgalizien eingeführt. Es erschien dort neben einer neuen Gerichts- und Wechselordnung ein neues bürgerliches Gesetzbuch und ein Strafgesetzbuch. Interessant ist § 1 des bürgerlichen Gesetzbuches: »*Recht ist Alles, was an sich selbst gut ist*, was nach seinen Verhältnissen und Folgen etwas Gutes enthält oder hervorbringt, oder zur allgemeinen Wohlfahrt beiträgt«. Letztere ist nach ihm Staatszweck. Der Staat beruht auf dem »bürgerlichen Kontrakt«. — Das Eherecht war dem Josefinischen nachgebildet. — Vergl. *Beidtel-Huber* a. a. O. II. 20). — Abgedruckt in der Sammlung der unter Josef II. erlassenen Gesetze.

3) Abgedruckt ist dasselbe in der Sammlung der Gesetze unter Franz II. herausgegeb. von *Josef Kropatschek*. XXIV. Band. Wien 1808. Nr. 7994. S. 386. — Dies diene zum Vergleiche dieser Ausführungen.

sachen für besser, ein höheres Alter, nämlich *bei Mannspersonen das vollendete 18.* und *bei Frauenspersonen das vollendete 16. Jahr* annehmen zu müssen. Auch die Hofkanzlei trat dafür ein. So lautet dieser § 5:

Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, wie auch Mannspersonen, die das achtzehnte, und Frauenspersonen, die das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind ausser Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

Der *zweite* neue Punkt ist § 6. Er handelt von der *Einwilligung*, an die Minderjährige oder auch Volljährige unter gewissen Umständen gebunden sind.

Sowohl das Ehepatent von 1783 (§ 3 und 7), als das westgalizische G.-B. § 76 fordert bei Minderjährigen, deren *Grossvater väterlicherseits* noch am Leben ist, nur dessen Einwilligung, nicht auch die der *Obervormundschaftsbehörde.* Diese letzte trat erst ein, wenn weder Vater noch Grossvater väterlicherseits am Leben waren. »Da jedoch die Einwilligung der Obervormundschaftsbehörde um so notwendiger ist, als Grossväter oft aus Schwäche des Alters oder aus Eigensinn ihre Einwilligung versagen«, so wurde angetragen, dass auch der Grossvater als Vormund die Bewilligung der Gerichtsbehörde zur Verehelichung seines minderjährigen Enkels einzuholen habe.

Der *dritte* neue Punkt ist § 7: Über *Minderjährige von unehelicher Geburt.* Aus der Analogie der Gesetze folgt, bemerkt die Kanzlei, dass Minderjährigen von unehelicher Geburt bei ihrer Verehelichung ein Kurator von Amtswegen aufgestellt werden müsse, der als Vormund seine Beistimmung zu geben hat.

Die Vereinigte Kanzlei glaubte, »dass dieses ausdrücklich in das neue Ehegesetz aufgenommen werden müsse und in einem Patente für ein neuerworbenes, noch nicht mit den ältern Gesetzen bekanntes Land nicht vermisst werden könne«. Sie trug der Deutlichkeit wegen zudem an, an Stelle der Worte: *ihres Vormundes* zu setzen: *des ihnen anfzustellenden Vormunds.*

Die §§ 8 (von ausländischen Minderjährigen), 9 (Rekurs der Minderjährigen für den Fall der Versagung der Einwilligung) und 10 (Ehehindernisse aus Vermögens-, Sitten- und Krankheitsverhältnissen) gründeten sich auf ältere Gesetze.

Der *vierte* neue Punkt ist § 11, über *Militärpersonen.*

Statt weitläufig zu bezeichnen, welche Personen unter dem Ausdruck Militärpersonen verstanden werden, hatte sich die Hofkommission für Gesetzessachen nur auf das Militärgesetz überhaupt

bezogen, weil diese Bezeichnung vielen Zusätzen und Änderungen unterliege und mehr zu dem Militärrecht, als ins bürgerliche G.-B. gehöre.

Die Vereinigte Kanzlei trat dem bei, »weil man die gewünschte Vollständigkeit durch eigne Kundmachung der die Ehe angehenden Militärgesetze erhalten kann. Und da diesfalls *neue* Gesetze bestehen sollen«, so erbat sich die Kanzlei, »unter Einem von dem Hofkriegsrate die Mitteilung derselben und von E. M. die Bewilligung, selbe sodann gleichzeitig in Salzburg und Berchtesgaden kund machen zu dürfen«.

Die §§ 12—18 (Ehehindernisse aus Furcht, Mangel an Freiheit, entdeckter Schwangerschaft, Irrtum, Impotenz, Monogamie, Religionsverschiedenheit) deckten sich mit bereits bestehenden Gesetzen.

Der *fünfte* neue Punkt ist § 19. *Ehehindernis infolge Weihe oder Gelübde.* In der Hauptsache entsprach er dem § 21 des Ehepatentes von 1783 und dem § 73 des westgalizischen G.-B. Die Hofkommission hat aber die nähere Bestimmung hinzugesetzt, dass die höheren Weihen nur bei der katholischen Geistlichkeit der *lateinischen* Kirche die Unfähigkeit zur Schliessung eines gültigen Ehevertrages mit sich führen. Die Vereinigte Kanzlei stimmte diesem Zusatze bei, »weil *die griechische Kirche* zwar die Heurathen der in höhern Weihen befindlichen Geistlichen verbietet, aber nicht für ungültig hält, sondern den Übertreter nur von den geistlichen Amtsverrichtungen ausschliesst«.

Die §§ 20 (Verwandtschaft) und 21 (Schwägerschaft) stimmten mit den alten Gesetzen überein.

Der *sechste* neue Punkt ist § 22. Er lautet: Eine Ehe zwischen zweien Personen, die unter sich einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. *Der Ehebruch muss aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.* Dazu wird folgendes bemerkt:

§ 18 des Ehepatentes v. 1783 erklärt zwar den Ehebruch als ein Ehehindernis, fordert aber, dass derselbe vor Schliessung der Ehe *gerichtlich* erwiesen sein müsse. Aus diesem Beisatz »gerichtlich« wurde später das Gesetz gefolgert, dass bei dem Falle eines Ehebruchs derselbe nur dann als ein Ehehindernis angesehen werden könne, wenn der *richterl. Spruch* darüber gefällt worden ist; weil die blosse notorietas facti nicht hinreiche, sondern die notorietas iuris que fit per sententiam iudicis erfordert wird. Da aber nach den Gesetzen die Klage des Ehebruches von niemand als von dem beleidigten Teile geführt werden darf, sonach das Ehehindernis des Ehebruchs nur selten anerkannt werden dürfte, wenn auch das factum

noch so bekannt war, weil der beleidigte Teil früher nicht geklagt hatte und bei Schliessung der neuen Ehe nicht mehr klagen konnte, so ist diesem der Moralität nicht günstigen Gesetze durch § 74 des westgaliz. Gesetzbuches abgeholfen worden, wo gesagt wird: »Nur muss das Verbrechen *entweder* durch richterliches Urteil *oder* durch gesetzmässig erhobene Anzeige noch vor der geschlossenen Vermählung erwiesen worden sein«. Die Kanzlei hatte der Hofkommission in Gesetzessachen den Wunsch eröffnet, die Arten des diesfälligen Beweises bestimmt anzugeben. Die Hofkommission wendete ein: Den Ausdruck *richterliches Urteil* habe sie nicht beibehalten können, weil der Ehebruch nach dem neuen Strafgesetze *kein Verbrechen*, sondern nur eine schwere Polizeiübertretung ist, worüber nicht die Justiz, sondern die politische Behörde erkennt; der Ausdruck des westgalizischen Gesetzbuches: *gesetzmässig erhobene Anzeige* sei zu unbestimmt, indem nur jene Anzeigen die Schliessung der Ehe hindern können, welche einen vollständigen Beweis liefern und ob ein Beweis *vollständig* sei, könne nur die Obrigkeit beurteilen. Der neue Text des Gesetzes schliesse weder das gerichtliche noch das aussergerichtliche Geständnis aus, weil beides — wenn es gehörig beschaffen ist — einen Beweis ausmacht. Die vereinte Kanzlei bemerkt hierüber:

Die Gründe der Hofkommission scheinen zwar nicht unwiderlegbar, denn 1) fälle auch die politische Obrigkeit über schwere Polizeiübertretungen *richterliche Urteile* und 2) setze der Text des westgalizischen Gesetzes voraus, dass die gesetzmässig erhobenen Anzeigen einen vollständigen Beweis liefern müssen. Unterdessen, da der Zweck, den man bei der Bemerkung hatte, auch bei Beibehaltung des entworfenen Textes nicht vereitelt wird, so finde die Hofkanzlei weiter keinen hinlänglichen Grund auf eine Abänderung desselben einzuraten, sondern glaubt, dass diese Textierung zu genehmigen wäre.

Bei dem § 23 (Gattenmord) und § 24 (Aufgebot) wurde nichts bemerkt.

Die *siebente* Abweichung ist § 25. Dieser ist zwar mit dem § 32 des Ehepatentes von 1783 vollkommen gleichlautend, von § 82 des westgalizischen G.-B. aber darin abweichend, dass dieses die Verkündigung der Brautleute in dem Pfarrbezirke, wo sie vorher gewohnt haben, so lange fordert, bis sie *3 Monate* in dem Pfarrbezirke, wo sie getraut werden sollen, gewohnt haben; das neue Gesetz aber verlangt übereinstimmend mit dem Patent von 1783 nur den Aufenthalt von *6 Wochen.*

Die vereinigte Hofkanzlei fand diese den älteren Gesetzen gemässe Abweichung von dem westgalizischen G.-B. »der Allerhöchsten Genehmigung würdig und besonders für kleine Provinzen — wo die Verwechslung des Aufenthaltes leichter geschieht, wesentlich«.

Bei §§ 26—30 (Wiederholung des Aufgebotes, feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger, Erklärung derselben bei gemischten Ehen, vor dem *katholischen* Pfarrer — aber es kann »auf Verlangen des andern Teils auch der *nicht katholische* Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung *erscheinen*« —, Verbot der Trauung bei Mangel der erforderlichen Schriftstücke, Eintragung der Ehe ins Trauungsbuch) wurde nichts bemerkt.

Der *achte* neue Zusatz sind die §§ 31 u. 32 wegen »einer genauen Vermerkung in den Trauungsbüchern eines *3. Orts*, wo die Ehe geschehen soll, mit Anführung des Pfarrers, von welchem der Seelsorger berechtigt worden ist, die Abschliessung der Ehe in seiner Pfarre geschehen zu lassen«. Auch der Delegans musste dieses in ein Trauungsbuch eintragen.

Die Vereinigte Hofkanzlei bemerkt: »Die Zweckmässigkeit der zwei Zusätze scheine die Wichtigkeit einer genauen Konstatierung der Ehen zu beweisen. Sie erbitte sich daher die Genehmigung dieser §§.

Der *neunte* abgeänderte Punkt ist § 33.

Die Hofkommission hatte den Ausdruck gewählt: »Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von *auflösbaren* Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden«. Die Hofkanzlei vermeinte, dass die *auflösbaren* Hindernisse namentlich anzuführen seien, dagegen war die Gesetzgebungshofkommission der entgegengesetzten Meinung, »weil manche Ehehindernisse in Hinsicht auf ihre *Auf-* oder *Unauflöslichkeit* zwischen Moralisten und Kanonisten im Streite begriffen sind, und eine Erklärung, dass ein oder das andere Ehehindernis *auflösbar* sei, *die Macht des Gesetzgebers beschränken würde*, und nicht einmal in das Privatrecht gehört«.

Die vereinte Hofkanzlei glaubte diesen §, im *Ausdruck* übereinstimmend mit § 47 des westgalizischen G.-B., dahin abändern zu sollen: Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von *einigen* Ehehindernissen bei der Landesstelle nachgesucht werden.

§ 34 (Dispens von Ehehindernissen) beruht auf bestehenden Gesetzen.

Die *zehnte* Abweichung ist § 35: In Rücksicht auf das Aufgebot wird insbesondere der Landesregierung oder dem Pflegeamte die

Macht erteilt, aus wichtigen Ursachen von der zweiten und dritten Verkündigung zu dispensieren.

Dieser § stimmt überein mit § 89 des westgalizischen G.-B. bis auf den Umstand, dass das letztere bei der Nachsicht einer oder zweier Verkündigungen auch den Eid der Brautleute fordert, dass ihnen kein Ehehindernis bekannt ist, »welches aber zu viel gefordert scheint und daher der Eid ganz nach den für die übrigen Provinzen gültigen Gesetzen nur für die Nachsicht *aller* Aufgebote in dem neuen Entwurfe vorbehalten wird. Die Pflegeämter werden in Salzburg und Berchtesgaden ganz recht an die Stelle der Kreisämter gesetzt«.

Die §§ 36 und 37 (Dispens von allen drei Aufgeboten von der Landesstelle mit Eidesablegung der Brautleute unter dringenden Umständen und bei scheinbaren Ehen) stimmen mit bestehenden Gesetzen überein.

Der *elfte* Zusatz ist § 38: »Wenn von einem schon bei Schliessung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht erteilt wird, muss neuerdings die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen, jedoch ohne Wiederholung des Aufgebotes, vorgenommen und in dem Trauungsbuch angemerkt werden«.

Dazu bemerkt die vereinigte Hofkanzlei, »dass der in der Natur der Sache gegründete § auch darum nötig ist, weil die Ehe als Sakrament die Gültigkeit des Ehevertrages voraussetzt, weil endlich auch bei allen katholischen Konsistorien die wiederholte Trauung unter dem Namen *Rekonvalidierung der Ehe* gefordert wird«.

Bei den §§ 39—42 (Wirkungen der gültigen Ehe und zwar gemeinschaftliche und besondere) und § 43 (Verbot eigenmächtiger Trennung und Scheidung) wurde nichts bemerkt.

Der *zwölfte* neue Punkt ist § 44.

Er enthält, wie der Vortrag bemerkt, ein in der Natur der Sache und in dem gemeinen Rechte gegründete Unterscheidung, in welchen Fällen die Ungültigkeit der Ehe von *Amtswegen* und in welchen Fällen sie nur auf *Ansuchen der Parteien* zu untersuchen sei. Es heisst nämlich:

Die Ungültigkeit des Ehevertrages setzt voraus, dass schon zur Zeit der Trauung ein Ehehindernis vorhanden war. Wenn jedoch das Ehehindernis bereits erloschen ist, wenn kein anderes als ein auf das Aufgebot sich beziehendes Hindernis besteht, oder wenn die gegen das Gesetz ohne Einwilligung des Vaters geschlossene Ehe von dem letztern nicht bestritten, so wie auch bei dem Ehehindernisse des

28*

Irrtums, der Furcht und des immerwährenden Unvermögens, muss das rechtliche Begehren des einen oder andern Ehegatten, die Ungültigkeit der Ehe zu untersuchen, abgewartet werden. In andern Fällen ist die Ungültigkeit der Ehe, wofern daraus ein öffentliches Aufsehen entstanden ist, von Amtswegen zu untersuchen.

Zwar dringt sich dagegen auf, bemerkt die Kanzlei, dass nach diesem Paragraphen die Ehe von Unmündigen, die von ihrem Vater entfernt leben, bis zur Grossjährigkeit als unerlaubte Konkubinate fortdauern können. Aber es kann bei diesem von der gesetzgebenden Hofkommission angetragenen und von der Obersten Justizstelle nicht widersprochenen Paragraphen darum sein Verbleiben haben, weil einerseits derlei Ehen, wenn die Seelsorger in der Untersuchung der Erfordernisse zu einer gültigen Ehe genau ihr Amt walten, sich nicht leicht und nie ohne offenbar erdichtete Dokumente ereignen, bei ihrer Entdeckung aber dem Vater zur Anbringung der Klage angezeigt werden können; andrerseits aber damit nur die Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe vermindert werden.

Der *dreizehnte* neue Punkt sind §§ 45 u. 46, nach denen nicht der schuldige, sondern nur der schuldlose Teil das Recht hat, die Ungültigkeit, unter der Bedingung, dass er die Ehe bei Kenntnis des Hindernisses nicht fortsetzt, zu beantragen.

Die Paragraphen sind nicht in den ältern Gesetzen enthalten, aber den §§ 96 und 97 des westgalizischen G.-B. angemessen. Bei den §§ 47—50 (Die Untersuchungsbehörde für Ehehindernisse, Verfahren dabei, die Praesumptio ist für die Gültigkeit, Impotenzfall) wurde nichts bemerkt.

Der *vierzehnte* Zusatz ist § 51.

Im Ehepatent v. J. 1783 § 39 und im westgalizischen G.-B. § 100 sind für die Fortsetzung der Ehe, wenn sich durch äusserliche Zeichen nicht bestimmen lässt, ob das Unvermögen *zeitlich* oder *beständig* sei, *drei* Jahre bestimmt; der neue Entwurf nimmt nur *ein* Jahr an, weil das der Anständigkeit angemessen sei.

Die Hofkanzlei erbat die Entscheidung S. M. in der Voraussetzung, »dass die Hofkommission diesen Antrag nicht ohne Einvernehmung der Ärzte, ob hinreichend diese Zeit angenommen werden könne, gemacht habe«.

Zu den §§ 52—62 wurde nichts bemerkt. (Sie handeln von der Bestrafung des Verschweigens der Ehehindernisse (52) von der »zeitlichen Scheidung« (53—60), von der »gänzlichen Trennung« (61). Die Ehe der Katholiken und gemischte Ehen werden als *unauflöslich* bezeichnet. 62. Abwesenheitsfall).

Der *fünfzehnte* Zusatz sind §§ 63—64 über die Erforschung des Abwesenden und dessen Todeserklärung, die Bewilligung zur neuen Heirat für den andern Teil und Mitteilung davon zunächst an den Ordinarius oder den apostolischen Vikar der Armee bei Militärpersonen zur Äusserung über obwaltende Bedenken.

Davon seien manche Punkte in den §§ 45. 46. 47. 264 des westgalizischen G.-B. Man habe zwar dagegen Einwendungen erhoben; aber diese hätten die Entscheidung vom 1. August 1803 veranlasst, die hier aufgenommen sei.

Der *sechzehnte* Punkt, um dessen Allerhöchste Genehmigung ersucht wurde, ist § 65: Trennung der Ehen von Akatholiken. Dabei war »der Umstand neu, dass bei akatholischen Eheleuten die gänzliche Trennung des Ehebandes auch dann statt habe, wenn ein Teil sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, das fünfjährige Kerkerstrafe nach sich zieht«. Die Hofkommission hatte für diese Neuerung keinen Grund angegeben, aber die Hofkanzlei wandte nichts dagegen ein, weil eine solche Strafe nur für so grosse Verbrechen verhängt werde, aus denen eine unüberwindliche Abneigung des unschuldigen Teiles gegen den Verbrecher entspringen könne.

Der *siebzehnte* neue Punkt ist § 66: »Das Gesetz gestattet den nicht kathol. Ehegatten, aus den angeführten Gründen (§ 65), die Trennung zu verlangen, obgleich der andere Teil zur kath. Religion übergetreten ist«.

Die Hofkommission in Gesetzessachen begründete den Paragraphen damit, »weil, da die Ehe zwischen einer katholischen und akatholischen Person unauflösbar, ein Ehegatte durch seinen Übertritt zur kath. Religion das Recht des andern nicht erschweren könne«.

Der § 67 (Wiedervereinigung getrennter Ehegatten ist neuer Ehevertrag) und § 68 (Eheschliessung der Getrennten mit andern) stimmen überein mit §§ 55 und 57 des Ehepatentes von 1783 und § 111 des westgalizischen G.-B.

Anstatt zu sagen: den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder mit andern dazu fähigen Personen zu verehelichen, hatte man die Frage berücksichtigt, ob nicht gesagt werden soll: den getrennten Akatholiken wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder mit andern Akatholiken zu verehelichen. »Allein da die sich hierauf beziehende Verordnung von E. M. ausdrücklich bisher nur zur *geheimen Belehrung* der Bischöfe, damit sie die Trauung getrennter Akatholiken mit Katholiken nicht geschehen lassen, vorgeschrieben haben, so glaubt die Kanzlei selbe nicht zum Gegen-

stand eines *öffentlichen* Patentes machen zu sollen. Jedoch dürfte gesagt werden: Den Getrennten etc.«

Zu § 69 (getrennte oder verwitwete Frau in Schwangerschaft darf nicht vor 6 Monaten eine neue Ehe eingehen etc.) und § 70 (Streitigkeiten bei Ehetrennung über Vermögen und Kinder) wurde nichts bemerkt.

Sodann waren noch einige Paragraphen für Eheverträge der Juden beigefügt, die aber die Oberste Justizstelle und die Hofkanzlei zu streichen beantragte, weil in Salzburg und Berchtesgaden keine Juden seien.

Zum Schlusse bemerkt die Hofkanzlei, dass nach Herablangung der Allerhöchsten Entschliessung dieses neue Ehegesetz — nach vorläufiger Berichtigung durch Hofrat von Sonnenfels — in Salzburg und Berchtesgaden sogleich kundzugeben sei und zur Beseitigung aller möglichen Umstände zugleich der Regierung und durch diese dem Ordinariate und den Pflegeämtern eine weitere Instruktion erteilt werde.

Zu diesen Vorschlägen nahm schliesslich der *Staatsrat* folgende Stellung ein:

Chorinski bemerkte zum 10. Punkt, es seien 32 Pflegeämter in der neuen Provinz, also grosse Leichtigkeit gegeben, Dispens von einem oder zwei Aufgeboten zu erhalten, was leicht zu Missbräuchen führen werde; er sei darum nicht einverstanden, dass diese das Recht der Dispens erhielten und er beantrage die Streichung der Worte: oder dem Pflegeamte im § 36.

Pfleger bemerkte zu § 19, in Galizien seien auch kath. Geistliche armenischen Ritus und auch bei diesen die höhern Weihen impedimentum dirimens.

Auch *Lorenz* hielt dieses für begründet und empfahl die Änderung: kath. Geistliche des lateinischen *und armenischen Ritus*, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schliessen.

Mit diesen Vorschlägen waren endlich der Minister Chotek, Zinzendorf und Kolowrat einverstanden.

Durch die im Auftrag des Kaisers vollzogene Unterschrift des Erzherzogs Rainer am 17. März 1808 wurde der so geänderte Entwurf zum Gesetz erhoben.

Das Patent selbst ist datiert vom 13. April 1808.

---

4. Recht der preuss. Bischöfe, für ihre Diözesen die Höhe der Stolgebühren zu bestimmen.

Von Domkapitular Prälat Dr. *Franz Wilhelm Woker.*

Unter den in §§ 423 und folgenden des Tit. 11. Teil II des Preussischen Allgemeinen Landrechts über Stolgebühren enthaltenen Bestimmungen findet sich in § 425 die über ihre Festsetzung. Er lautet: »Das Recht eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate«. Durch die Verfassungsurkunde von 1848 ist diese Bestimmung aufgehoben. Wenn sie für die katholische Kirche je Geltung gehabt hat, so kann unter dem staatlichen Rechte nur verstanden werden, dass das der Kirche zustehende gleiche Recht nicht beseitigt und dem Staate allein zugewiesen werden soll, sondern dass die Mitwirkung des Staates zur zwangsweisen Eintreibung von Stolgebühren eine Zustimmung zur Festsetzung auch staatlicherseits erfordert. Die Kirche entbehrt der Macht dazu und der notwendigen und ausreichenden Mittel. Kirchliche Strafen würden den Erfolg schliesslich nicht notwendig erreichen. Stolgebühren sind gewöhnlich durch Observanz festgesetzt, und das Erkenntnis des Obertribunals vom 21. Oktober 1861 besagt, dass die zwangsweise Eintreibung der durch Observanz festgelegten Stolgebühren zu recht besteht und erfolgen muss, wenn die Leistung verweigert wird. Es dürfte aber wohl kein Fall zu finden sein, in dem auf Grund des gen. Paragraphen der Staat eigenmächtig in katholischen Kirchengemeinden bis 1848 Stolgebühren festgesetzt hätte, und nicht einmal, dass ein katholischer preussischer Bischof seine Stolgebührenfestsetzungen durch den Staat hätte genehmigen lassen. Dass aber der Staat zur zwangsweisen Eintreibung der durch Observanz und kirchlich-staatliche Aktion festgelegten Stolgebühren seinen weltlichen Arm leihen sollte, das besagt auch die Königliche Ordre vom 19. Juni 1836 und das Gesetz vom 24. Mai 1861, welches die in ersterer den Verwaltungsbehörden übertragene betr. Exekutivgewalt den zuständigen Gerichten überwies. Ausdrücklich hat das unter dem 29. 10. 1850 zwischen dem Bischof von Culm und der Regierung vereinbarte Regulativ in Nr. 11 festgesetzt, dass diese Kabinettsordre in Geltung bleibe, bis darüber »ein anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt sein sollte«.

Die durch die Verfassungsurkunde der Kirche in der Ordnung ihrer Angelegenheiten gewährte Freiheit bewirkte auch die Aufhebung des § 425, was von preussischen Bischöfen sofort betont wurde. In den Verhandlungen mit der Regierung, die das Kultusministerium bereits mit ihnen über die auf Grund der Verfassung zu ordnenden kirchenpolitischen Verhältnisse im Januar 1849 begann, und die Jahre lang fortdauerten, machte man kirchlicherseits geltend, dass nunmehr die bischöflichen Stolgebührenfestsetzungen auch einer staatlichen Genehmigung oder Mitwirkung gar nicht mehr bedürften, um auch bürgerliche Geltung zu haben, der Art, dass sie durch die staatlichen Organe ohne weiteres von Säumigen auf Verlangen eingetrieben werden müssten. Der Staat habe die katholische Kirche in Preussen als selbständige Korporation in der Verfassungsurkunde anerkannt und könne den Anordnungen der kompetenten kirchlichen Oberen in betreff der Stolgebühren diesen Rechtsschutz mit Grund nicht verweigern. Dabei berief man sich auf die gen. Kabinettsordre vom 19. Juni 1836, welche die mit einem Festsetzungsdekrete der kirchlichen Oberen versehenen Stolgebührenforderung durch Mandatsprozess der staatlichen Exekutivbehörde erledigt werden lasse. Die Stolgebührenfrage war in diesen Verhandlungen nur ein kleiner Abschnitt in der ganzen Frage, wie weit die durch die Verfassungsurkunde der kathol. Kirche in Preussen garantierte Freiheit auszudehnen, und wie das Verhältnis von Kirche und Staat nunmehr im einzelnen zu ordnen sei.

Den Bestrebungen der Bischöfe für sich volle Freiheit und vollen Schutz des Staates zu erlangen, setzte jedoch die Regierung Widerstand entgegen und verlangte staatliche Mitwirkung, sobald die betreffenden kirchlichen Anordnungen die rein kirchliche Sphäre verlassen und auf das bürgerliche Gebiet übergreifen sollten. Bezüglich der Stolgebühren machte 8. 5. 1852 der Minister den Bischöfen von Paderborn und Münster gegenüber geltend, dass, insofern die betreffenden bischöflichen Erlasse Anerkennung und Ausführung seitens der Staatsbehörden verlangten, insbesondere die Anwendung der Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 und des hier vorgesehenen Mandatsprozesses, die genehmigende Mitwirkung des Staates zu dieser Regulierung erforderlich sei (Gerlach, Beiträge zum Preuss. und Deutschen Kirchenrecht. 2. Heft. Paderborn, Schöningh. S. 7). Das Ministerialreskript ist auch in den Motiven zu dem Gesetze vom 20. Juni 1875 als ein Abkommen mit den gen. Bischöfen und eine Ordnung der Sache aufgeführt.

Die Bemühungen, der Auffassung Geltung zu verschaffen,

dass die kirchliche Festsetzung und Abänderung von Stolgebühren ohne genehmigende Mitwirkung der staatlichen Behörde den Schutz und die event. Ausführung durch die staatliche Gewalt, Gericht und Exekutivgewalt auf Grund der verfassungsmässigen Selbständigkeit der Kirche zu beanspruchen habe, wurde von den betreffenden Bischöfen fortgesetzt. Man sagte, die Garantie der kirchlichen Selbständigkeit sei inhaltslos, wenn der Schutz ihrer Anordnungen staatlicherseits verweigert werde. Wenn sie nur das Gewissen verpflichten, auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens aber aller und jeder Geltung entbehren sollten, so entbehre die Kirche der doch durch die Verfassungsurkunde garantierte Selbstständigkeit im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten, das stehe im Widerspruche mit der ihr durch die Verfassung gegebenen Rechtsfähigkeit, sei Rechtslosigkeit und Unselbständigkeit. Allein die Antwort lautete wie vorher und fügt hinzu, dass die Rechtsgültigkeit der durch die bischöfliche Behörde ohne Mitwirkung der Staatsbehörden regulierten Stolgebühren keineswegs in Frage gestellt werde durch den betr. Passus des Schreibens vom 8. Mai 1852, es sei darin nur gesagt, dass den solchergestalt regulierten Stolgebühren diejenigen besonderen Vorrechte nicht zuzugestehen seien, welche die Gesetze den seither mit Genehmigung des Staats festgesetzten Stolgebühren beilegen. Diese Vorrechte, wie die Zulässigkeit des Mandatsprozesses beruhe wesentlich auf der Voraussetzung der Staatsgenehmigung.

Die Regierung hatte nicht nötig, hierzu die Zustimmung der Kirche zu erwirken, da sie einfach die staatliche Hilfe in diesem Falle versagen konnte. Selbst wenn die Sache in bestimmten Fällen gerichtlich anhängig gemacht wäre, wovon kein Fall bekannt geworden ist, konnte der Kompetenzkonflikt die gerichtliche Verfolgung ausschalten. In den folgenden Verhandlungen zwischen Staat und Kirche über die Ausführung der Verfassungsurkunde werden die Stolgebühren nicht mehr erwähnt. Dagegen konnte der Geheimrat Ulrich im Kultusministerium in der von ihm in Druck gegebenen und durch die bischöflichen Behörden (Amtl. Kirchenblatt für die Diözese Paderborm 1868, Nr. 10/19, Verfügung des Generalvikariats vom 30. April 1868) allen Kirchen zur Anschaffung, die durch die Behörde selbst vermittelt wurde, empfohlenen Übersicht der Veränderung im Verhältnis des Staates zur kathol. Kirche nach der Verfassung über den rechtlichen Stand der Stolgebührensache das Folgende sagen:

»Die Einführung neuer oder die Veränderung bestehender

Stoltaxen, welche nach dem A. L.-R. II. 11. § 425 dem Staate zusteht, *erfolgt durch die Diözesangewalt*, jedoch ist, wenn den bezüglichen Erlassen Anerkennung und Ausführung seitens des Staates zu Teil werden soll, die genehmigende Mitwirkung von seiten des Staates erforderlich. Erlass vom 8. Mai 1852. Der Mandatsprozess wegen Gebühren und Auslagen der Geistlichen findet nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 6. Juni 1833 (Ges.-Sammlung S. 37) statt, wenn die Gebühren durch die vorgesetzte geistliche Behörde festgesetzt sind und das Festsetzungs-Dekret mit der Klage überreicht wird«. Der Mandatsprozess ist jedoch, wie gesagt, aufgehoben. Der letzte Satz enthält auch einen Irrtum, da die Kabinettsordre vom 19. Juni 1836 datiert. Der erste Satz ist aber richtig.

Da diese Übersicht und damit auch der Stolgebührenabschnitt von den bischöflichen Behörden ohne Bemerkung entgegengenommen ist, so muss man annehmen, dass letztere mit dem Inhalte der Schrift und insbesondere mit dem, was sie über die Stolgebührenfestsetzung sagt, sich einverstanden erklärt haben.

Infolgedessen hat das Breslauer Ordinariat für die von ihm festgesetzte neue Stolgebührenordnung von 1868, welche die ältere Ordnung von 1750 abänderte, die staatliche Genehmigung nachgesucht und durch den Ministerialerlass vom 25. Juli 1868 erhalten. Lämmer, Institutionen des K.-Rs. 1892[2] S. 280[3] verweist über dies Reglement auf Amtl. Verordnungen 174, I v. 20. 1. 1860 und sagt S. 685: »das Maß der Stolgebühren ist jetzt durch Herkommen und durch Diözesangesetze fixiert. Bischöfliche Regulative bedürfen der staatlichen Gutheissung, wenn ihre Wirkung in die Sphäre des bürgerlichen Lebens hinübergreifen soll, sofern es gilt, die gerichtlichen und administrativen Behörden des Staates zur Gewährung von gesetzlicher Rechtshilfe behufs Beitreibung neu regulierter Gebühren zu veranlassen.« (Aulike, Beiträge zum preuss. K.-R. 2. 9, vgl. Archiv für. k. K.-R. XXII. 353. 357).

Inhaltlich und vielfach wörtlich übereinstimmend sind die diesbezügl. Erklärungen fast aller Autoren. So sagt Hinschius in Berkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaften 1901, 900: »die Höhe (der Stolgeb. in der kath. Kirche) beruht teils auf Observanz, teils auf bischöflicher Verordnung, sog. Diözesantaxe, für deren Festsetzungen und Änderungen (so in Preussen) die staatliche Genehmigung erforderlich ist«. Derselbe sagt mit Stutz in Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XIX[3] S. 74, 1907: »die Regelung des Stolgebührenwesens, insbesondere die Feststellung und Genehmigung von Stolordnungen und Stoltaxen

gehört in der katholischen Kirche zur Zuständigkeit des Bischofs«, und vorher S. 71: über den § 425 A. L.-R. 11. II »diesen (nämlich den, der die Staatsbehörde allein in Festsetzung der Stolgegebühren als kompetent annimmt,) Standpunkt hat man aber in Ländern, in denen man seit dem Jahre 1848 der katholischen Kirche die Autonomie gewährt hat, nicht mehr überall festgehalten. In der Tat lässt es sich nicht leugnen, dass in erster Linie die Festsetzung und Regelung der Gebühren für kirchliche Handlungen Sache der betreffenden Kirche selbst ist, und ihr daher das Recht, ihrerseits darüber zu bestimmen, nicht genommen werden kann«.

Es erübrigt sich, noch weitere Äusserung von Kirchenrechtslehrern anzuführen, da die bischöflichen Rechte bei Festsetzung der Stolgebühren in Preussen allgemein und prinzipiell anerkannt werden, ebenso die staatliche Mitwirkung, wenn es sich darum handelt, den Festsetzungen ihre Ausführung durch staatliche, gerichtliche oder administrative Hilfe zu sichern. Sind sie durch Observanz festgelegt, so ist diese für die gerichtliche Beitreibung an sich maßgebend und genügend, sie bedarf dazu keiner besonderen staatlichen Aktion, wie bei der bischöflichen Anordnung.

Es fragt sich aber, und darum handelt es sich, ob nebstdem diese Festsetzung und Veränderung noch auf andere Weise erfolgen kann. Das war unmöglich bis zu der Gesetzgebung von 1875 und 1876 über die Vermögensverwaltung in der preussischen katholischen Kirche. Bis dahin galt allgemein anerkannt der Grundsatz, ihre Festsetzung erfolgt entweder durch Observanz oder bischöfliche Anordnung, ein drittes war unbekannt. Nun traf aber das bekannte Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in katholischen Pfarreien und das vom 7. Juni 1876 über die in katholischen Diözesen Bestimmungen wegen *Gebührentaxen*. In § 21 Nr. 9 des ersteren wird die Gültigkeit von Beschlüssen des Kirchenvorstandes über »Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen« von der Zustimmung der Gemeindevertretung abhängig gemacht und in § 50 Nr. 6 für beide Beschlüsse die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu ihrer Gültigkeit gefordert, und § 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. 6. 1876 fordert dasselbe für die Gültigkeit der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen von den verwaltenden Organen. Und nun erst konnten unter den Gebührentaxen dieser Gesetze auch die Stolgebühren mitverstanden werden und die weitere Ansicht platzgreifen, dass entweder statt des bischöflichen Rechtes ihrer Festsetzung mit dessen Beseitigung die Stolgebührenfestsetzung durch die Organe der gen. Gesetze allein noch in Preussen möglich

sei, oder dass neben dem Bischofe auch diese Organe das Festsetzungsrecht haben, sodass noch eine dritte Art der Festsetzungsmöglichkeit vorliegt. Der oben angeführte Ausspruch von Hinschius und Stutz in der Realenzyklopädie scheint das anzudeuten mit dem Hinzufügen des Wortes Genehmigung in dem Satze, dass die qu. Regelung, insbesondere die Feststellung *oder* Genehmigung bischöfliches Recht sei, nämlich Genehmigung der betr. Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung, die dem Bischof nach dem gen. Gesetze zusteht. Dasselbe scheint in Richter-Dove Lehrbuch des K.-R. 8. Aufl. 1886 dadurch angedeutet zu sein, dass der in der 7. Auflage von 1874 stehende Satz weggefallen ist, »sodass hier in der kathol. Kirche gegenüber der Staatsgewalt des § 425 des A. L.-R. die Diözesangewalt tätig wird«. In seinem Preussischen Kirchenrecht 1884 sagt dann Hinschius zu diesem § 425: »In der katholischen Kirche hat den Beschlüssen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Bischof und der Regierungspräsident die Genehmigung zu geben, s. G. v. 20. Juni 1875 § 21 Nr. 9 §§ 47, 50 Nr. 6, Verordn. vom 27. Sept. 1875 Art. 1 Nr. 3, in Fällen, wo der Beschluss von anderen Verwaltungsorganen, z. B. den Bischöfen gefasst ist, der Oberpräsident. Ges. vom 7. Juni 1876 § 8 Nr. 7 und V. v. 29. Sept. 1876 Art. 1«. Die Initiative hätte danach bei Stolgebührenfestsetzung der Kirchenvorstand und der Bischof nur noch in dem Gebiete des Gesetze vom 7. Juni 1876, wenn er als Diözesanvermögensverwaltungsorgan fungiert. Es mag dahingestellt sein, ob auch dem Bischof für die Pfarreien seiner Diözese neben dem Kirchenvorstande noch die Initiative zustehen oder ob sie gar nicht mehr zurecht bestehen soll; wir behaupten, dass Hinschius irrt, wenn er unter dem Worte Gebührentaxen der gen. Gesetze überhaupt Stolgebühren versteht. Letztere sind keine Gebührentaxen, von Stolgebühren ist in den gen. Gesetzen gar keine Rede, ihre Festsetzung ist nicht Sache der Organe der gen. Gesetze, sondern allein des Diözesanbischofs. Das alte Recht über Stolgebühren ist von den 2 Gesetzen über die Vermögensverwaltung in der preuss. kathol. Kirche gar nicht berührt, weder verändert noch aufgehoben, es besteht rechtlich fort.

Dass unter dem Worte »Gebührentaxen« die Stolgebühren in der katholischen Kirche allenfalls verstanden werden können, geht daraus hervor, dass es vonseiten der protestantischen preussischen Kirchenbehörden geschieht gegenüber diesem Worte in der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. 9. 1873. Hinschius setzt a. a. O. deshalb neben diese Auffassung für die

evangelische die für die katholische Kirche, als wenn die katholischen Vermögensverwaltungsgesetze denselben Charakter hätten, wie die evangel. Kirchenordnung. Der Unterschied ist so gross wie möglich; erstere sind reine Staatsgesetze, letztere ist ein reines Kirchengesetz, erstere beschränken sich auf Vermögensobjekte, letzteres zieht alle rein kirchlichen Verhältnisse in seinen Bereich. Es lohnt sich, näher darauf einzugehen.

Bei den Verhandlungen über die gen. Kirchenordnung im preussischen Abgeordnetenhause sagt der Kommissionsbericht, dass sie alleinige Sache des Trägers des höchsten Kirchenregiments, des Königs sei, der Landtag solle ihn nicht erst legalisieren, sondern nur diejenigen Bestimmungen sanktionieren, welche staatlich rechtlicher Natur sind und deshalb nicht einseitig durch das Kirchenregiment gegeben und vollzogen werden könnten. Es handelt sich also, wie bei den bischöflichen Stolgebührenfestsetzungen darum, die Ausführung durch staatliche Gewalt zu ermöglichen für kirchliche Anordnungen kirchlicher Oberen. Die Motive zu dem Gesetze, welches die Kirchenordnung staatlich ausführbar machen sollte, sagen deshalb von ihren Bestimmungen ausdrücklich: »Soweit sie sich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, rein geistlichen Inhalts ist, fällt ihre Festsetzung nach Art. 15 der Verfassungsurkunde lediglich der kirchlichen Gesetzgebung anheim . . . . . . Soweit es sich um Bestimmungen rein kirchlichen Inhalts handelt, wird die kirchliche Rechtsbildung fortan auf die Auktorität der eigenen Ordnung der Kirche gestellt«. Speziell von der bereits fertig vorliegenden Kirchenordnung des Königs vom 9. 10. 1873 heisst es in denselben Motiven: »Um sie nach allen Seiten in Vollzug zu setzen, reicht indess die kirchliche Konstituierung nicht aus. Nach Art. 15 der Verf.-U. findet jede neue Rechtsbildung der Kirche im Kreise des inneren kirchlichen Gebietes ihre gewiesene Grenze. Soweit daher die neue Ordnung das Rechtsgebiet des Staates berührt, bedarf sie der staatlichen Anerkennung, bezw. einer Sanktion, welche die betr. Vorschriften mit staatsgesetzlicher Wirksamkeit bekleidet und damit zu einem Teil des öffentlichen Rechtes gestaltet«. Als Berührungspunkte werden dann aufgeführt die Vertretung der Gemeinde und Synode nach Aussen, das Kirchenvermögen, die Rechtsverhältnisse des Patrons und das Besteuerungsrecht. Stolgebühren sind nicht erwähnt. Bei ihrer weitläufigen Behandlung im A. L.-R. ist das auffallend. Motive zu der Kirchenordnung gibt es nicht, jedenfalls fühlte man später das Bedürfnis, sie in der Kirchenordnung unterzubringen, was auch geschehen ist, und zwar durch Einbegreifung in

das Wort Gebühren-Taxen in Nr. 7 § 31 der Kirchenordnung (Verwaltungsordnung vom $\frac{15.\ 12.\ 1886}{17.\ 6.\ 1893}$, Ges. v. 28. 7. 1892, Erlass des ev. Kirchenrats v. 15. 12. 77.). Stolgebührenordnung vorzunehmen bedeutet einen kirchlichen Akt, der in der protest. Kirche ihren kirchlichen Organen durchaus zukommt. Diese rein kirchlichen Organe sind die in der evang. Kirchen- und Synodalordnung von 1873 von der obersten kirchlichen Behörde eingesetzten Behörden, vom Gemeinderat bis zum König dem obersten Kirchenhaupte. Der Natur der protest. Kirche ihrem ganzen Wesen entspricht es durchaus ebenso, wenn dem Gemeindekirchenrat die Stolgebührensache übertragen wird, wie es dem Wesen der katholischen Kirche widerspricht, wenn der Kirchenvorstand dies Recht haben soll.

Ein Blick in diese evangel. Kirchenordnung genügt, um dies zu erkennen. Der Gemeindekirchenrat muss bei seiner feierlichen Einführung in der Kirche geloben, darauf zu achten, dass alles ordentlich in der Gemeinde zugehe, muss in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit die Kirchengemeinde in ihren inneren und äusseren Angelegenheiten vertreten, christliche Gesinnung und Sitte fördern, Verstösse des Geistlichen und der Ältesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel zur Sprache bringen, für äussere gottesdienstliche Ordnung sorgen, bei liturgischen Änderungen mitsprechen usw. usw., kurz er ist ein Organ der inneren rein kirchlichen Regierung der Gemeinde, er nimmt teil an dem eigentlichen Kirchenregiment, das nach protestantischer Lehre der ganzen Gemeinde und keineswegs einem bevorzugten Priesterstande zukommt, ja geradezu in einem Laien, dem Landesfürsten konzentriert sein kann, so dass in Preussen der König dieses Amt inne hat, weshalb die protestantischen kirchlichen Oberbehörden auch den Königlichen Titel tragen. Was in der kathol. Kirche Vorrecht des Papstes, Bischofs und Pfarrers ist, ist hier königliches und Gemeinderecht. Hat in der kathol. Kirche der Bischof das Recht, Stolgebühren festzusetzen, so hat es der König und die von ihm eingesetzten und bevollmächtigten Organe in der protestantischen Kirche, deren Wesen es deshalb entspricht, wenn dem Gemeinderate die Initiative hierfür übertragen wird. So wie so hat nach Friedberg K.-R. 1903[5] S. 526 die Stolgebührensache in der evangel. Kirche eine stärkere Ausbildung erfahren als in der katholischen, sodass nach Erlass der Kirchenordnung von 1873 in ihrem Bereiche geradezu ein Bedürfnis vorlag, diese Sache irgendwo in ihr untergebracht zu sehen. Während in der kathol. Kirche Preussens der Bischof als Organ

bereits vorhanden war und funktionierte, war in der evangelischen überhaupt nach Wegfall des § 425 A. L.-R. und bei der verfassungsmässigen Autonomie der evangelischen Kirche in ihr kein Organ vorhanden und eingesetzt, dem die Stolgebührenfestsetzung gebührte, es sei denn, dass der König als solches eintrat, der aber dann seinen kirchlichen Festsetzungen als Staatsoberhaupt die Exekutive durch einen staatlichen Akt verleihen oder verleihen lassen musste, geradeso wie bei den bischöflichen Stolgebührenfestsetzungen. Die Motive zu dem Gesetze, welches die Gemeindekirchenordnung sanktionierte, sagen: »Keiner Korporation steht aus eigenem Rechte die Befugnis zu, die zur Deckung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch zwangsweise Verfügung von ihren Mitgliedern beizutreiben . . . eine solche Verfügung kann nur von der Staatsgewalt ausgehen und nur nach erfolgter Kognition des Falles resp. unter der Voraussetzung erlassen werden, dass die betr. Umlage weder in formeller Hinsicht noch vom staatlichen Gesichtspunkte aus zu Bedenken Anlass gibt«, was auch von Stolgebühren gilt. Werden sie unter den in der evangel. Gemeindeordnung geordneten Gebührentaxen einbegriffen, dem nichts entgegensteht, ja wofür triftige Gründe sprechen, so ist ihre Festsetzung in der evangel. Kirche Preussens der Initiative des Gemeindekirchenrates überlassen und ihre Festsetzung durch die Bestimmungen über Gebührentaxen geordnet.

Eine katholische Kirchenordnung aber in der Analogie der evangelischen staatlicherseits zu sanktionieren, das wäre eine bare Unmöglichkeit. Die Ordnung der ganzen katholischen Kirche ist göttlichen Ursprungs ihrem Wesen nach, und ihre Ausgestaltung Sache der allgemeinen Konzilien und des Oberhauptes der Kirche, der ganzen katholischen Kirche. Ein ähnliches Gesetz wie die evangel. Kirchenordnung ist der Staatsgewalt katholischerseits auch nicht zur Sanktionierung für die bürgerliche Exekutive vorgelegt. Es wäre das unmöglich. Wohl wäre es möglich gewesen, dass für innerkirchliche obrigkeitliche Akte, die in das bürgerliche Gebiet übergreifen und zwangsweise Ausführung fordern, die kathol. Kirche vom Staate diese Exekutive begehrt, und das hat der Fürstbischof von Breslau für seine Stolgebührenordung von 1869 getan und erreicht. Damit ist aber diese Festsetzung des Fürstbischofs ein rein kirchlicher Akt geblieben, wie an sich die Gebührenfestsetzung des evangelischen Gemeindekirchenrates ein rein kirchlicher Akt ist und bleibt. Stolgebührenfestsetzung ist Sache der Kirche, in der ihr nach der Verfassungsurkunde die Autonomie gebührt.

Es wäre aber geradezu eine Vergewaltigung der kath. Kirche,

wenn der Staat ein Organisationsgesetz für die kath. Kirche etwa von einem seiner Bischöfe machen liesse oder selbst machte und dies sanktionierte. Ein Staatsgesetz, welches die innere Angelegenheit der Stolgebührenordnung festsetzt, sich dieser Materie oder ähnlicher bemächtigt, um sie zu ordnen, ist ebenso für die katholische Kirche undenkbar. Es wäre ein Eingriff in das innerkirchliche Gebiet, wäre in Preussen verfassungswidrig und könnte von ihr niemals akzeptiert werden. Die Festsetzung der Stolgebühren, ebenso wie die der Mess-Stipendien, die Höhe der Summe für Messfundationen, für Stiftung von Gottesdiensten, von Andachten, Expositionen, Gebeten, Kanzelverkündigungen usw. sind alles Dinge innerkirchlicher Art, für deren Ordnung die kirchlichen Vorgesetzten in der katholischen Kirche und die betreffenden kirchlichen Gesetze gegeben sind. Taxen müssen für alle diese kirchlichen Handlungen angesetzt und verändert werden können, sie können nicht getrennt werden von ihrer Ordnung überhaupt und nehmen Teil an ihrem innerkirchlichen Charakter. Und wenn einmal unter Gebührentaxen alle katholischen kirchlichen Taxen und Gebühren für kirchliche Akte verstanden werden, so können auch die päpstlichen nicht ausgenommen werden; denn erhoben werden sie in Preussen nicht von Fremden, sondern von preussischen Staatsbürgern. Werden sie auch nur in selteneren Fälle erhoben, so sind sie doch durchaus nicht unerheblich, denn päpstliche Fakultätserteilungen, Dispensen, Bestätigungen wie bei Bischöfen und Domherrn u. Verleihung von Würden und Orden wiederholen sich regelmässig und bilden ein sehr wichtiges päpstliches Ordnungs- und Rechtsgebiet, das schon wegen der zahlreichen dabei amtierenden päpstlichen Organe als rein kirchliches sich kund gibt.

Ein Katholik, der in dieses Gebiet eingreifen wollte, ohne dazu berechtigt zu sein, würde sofort den kirchlichen Strafen verfallen, namentlich der Exkommunikation, die ihn ausserhalb der Kirche stellt. Das Gebiet, zu dem Stolgebühren gehören, nämlich von kirchlichen Handlungen, für die Gebühren erhoben werden, ist wesentlich innerkirchlicher und in sich abgeschlossener Art, hat für seine ganze Ordnung und Handlung bestimmte durch die kirchliche Gesetzgebung angesetzte Organe und entzieht sich der Ordnung oder Mitwirkung von Laien, ist wesentlich in der kathol. Kirche Sache ihrer Hierarchie.

Es fragt sich nun, ob nicht trotzdem unter den Gebührentaxen der Gesetze von 1875/76 Stolgebühren, und zwar diese allein oder auch Taxen für Messen und Fundationen und päpstliche Taxen

zu verstehen sind. Da die beiden Gesetze von der katholischen Kirche schliesslich akzeptiert sind, so wäre auch damit dies akzeptiert und als richtig zugegeben. Vorläufig hat man die Ausdehnung auf Stolgebühren beschränkt. Es wäre aber, falls die staatliche Exekutive auch für alle anderen kirchlichen Taxen in Frage käme, konsequent, auch für diese auf die §§ 21 u. 50 zu verweisen. Aber beschränken wir uns auf Stolgebühren.

Die Frage ist, ob der Gesetzgeber unter den gen. Gebührentaxen hat Stolgebühren einbegreifen wollen. Wir verneinen das auch im Sinne des Gesetzgebers selbst und behaupten, dass für Stolgebührenfestsetzung in Preussen durch die Vermögensverwaltungsgesetze von 1875/76 nichts geändert ist, dass vor wie nach der Bischof allein das Recht hat, aber der staatlichen Genehmigung bedarf, wenn seine Festsetzung die staatliche Exekutive erhalten soll.

Darüber haben wir aber den Gesetzgeber selbst zu fragen. Und der gibt klare Antwort.

Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ging am 25. Jan. 1875 im Entwurfe dem Hause der Abgeordneten zu, im April erfolgten die Beratungen und anfangs Juni wurde das Gesetz verabschiedet. In der Zwischenzeit d. 10. Febr. 1875 (J. N. B. 111) erging vom Kultusminister eine Aufforderung an die Oberpräsidenten, über die in ihrem Bereiche vorliegenden Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche mit Zuziehung der Regierungen zu berichten und sich über eine lange Reihe von Gegenständen dieser Art zu äussern, wie sie durch Staatsgesetze zu ordnen seien. Die staatlichen Aufsichtsrechte habe man seit der Verfassung gegenüber der kathol. Kirche mit wenigen Ausnahmen nicht angewendet, worin Wandel geschaffen werden müsse durch neue Gesetze, da die vorliegenden zu mannigfaltig, unklar und prinziplos seien. Der Minister will erfahren, auf welche Punkte in dieser Richtung nach der Erfahrung der Behörden er sein Augenmerk zu richten habe. Als Gesichtspunkte, unter denen diese beabsichtigte Neuordnung geschehen solle, seien zu nennen nationalökononomische, nämlich bei Erwerb und Veräusserung von Vermögensstücken der manus mortua, allgemein politische, nämlich Wahrnehmung des Interesses der Gemeindemitglieder durch Schutz gegen übermässige Belastung und der Gesichtspunkt, der sich bei der Verwendung von staatlichem Vermögen zugunsten der Kirche ergebe. Die Anwendung dieser Gesichtspunkte finde sich in dem eben dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe, in dem bereits die Nummer über Gebührentaxen sich findet. Trotzdem wird aber unter den Gegenständen, die

noch gesetzlicher Ordnung unterworfen werden könnten, unter K. auch die Einführung neuer und die Veränderung bestehender Stolgebühren aufgeführt nebst anderer Gegenstände, die ebenfalls in dem Vermögensverwaltungsgesetze nicht behandelt werden, wie, von Vermögenssachen abgesehen, Ausschreibung von Kollekten ausserhalb der Kirchen, Errichtung neuer und Veränderung bestehender Pfarreien, Errichtung neuer Kirchen, Aufsichtsrechte der Kirchenbehörden, alles Gegenstände, die anderer Art sind, als die in dem gen. Gesetze behandelten. Minister Falk hielt also auch die Stolgebührenfestsetzung für einen Gegenstand, der nicht in demselben bereits geregelt sei, sonst würde er das gesagt, und für Stolgebühren nicht extra eine gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt haben. Das ist nun nicht geschehen, das bestehende Rechtsverhältnis ist durch kein Stolgegebührengesetz geändert.

Zu dem gleichen Resultat kommt man aber durch die Betrachtung des Wesens, Inhalts und Zwecks des Vermögensverwaltungsgesetzes selbst.

Die Motive zu ihm machen kein Hehl daraus, dass der Zweck des Gesetzes sei, das Prinzip von dem Eigentum der Kirchengemeinde an dem Kirchenvermögen gegenüber der Institutentheorie und der Anschauung, dass die Kirche als solche und als Vertreterin Gottes Eigentümer sei, für die katholische Kirche in Preussen durchzuführen und Organe seiner Verwaltung zu schaffen, die aus Gemeindewahlen hervorgehen, nicht einseitig vom Bischof bestellt sind, wie dies bis dahin in der Annahme, dass § 552 II. 11 durch die Verfassungsurkunde beseitigt sei, geschah, während § 159 benutzt wurde, um Repräsentanten der Gemeinde wählen zu lassen, welche Kirchensteuern beschliessen konnten. Das sollte anders werden. Die Motive verweisen ausdrücklich auf die Paderborner Generalvikariatsverordnung vom 23. Juni 1855, in der dies zum Ausdruck kam, die dem Bischof die Anstellung der Kirchenvorsteher entgegen dem § 552 aber entsprechend der subsidiären Bestimmung des § 553 zuwiess, während sie die Repräsentanten wählen liess. Hinschius a. a. O. S. 370 Anm. 2 und 269 Anm. 60a lässt beide §§ erst durch das Vermögensverwaltungsgesetz aufgehoben sein. Aufgehoben ist das durch die Regulative der Regierung den Bischöfen nach 1848 zugesprochene Ernennungsrecht. Die Organe dieser Verwaltung hat das Gesetz geändert, das ist zuzugeben, ob es aber auch dem Bischof die Stolgebührenordnung genommen und diesen Organen übertragen hat, das ist eine andere Sache. In der ganzen langen Darlegung über die in der preuss. kathol. Kirche in den verschiedenen Landes-

teilen vorhandenen Organen ihrer pfarrlichen Vermögensverwaltung wird mit keinem Worte erwähnt, dass das Stolgebührenwesen ungebührlicher Weise dem Bischof zustehe, während sein Recht zur Anstellung der Kirchenvorsteher als solches bezeichnet wird, das zur Ungebühr von ihm geübt werde, und deshalb gesetzlich müsse beseitigt werden. In das Gebiet der Vermögensverwaltung in den einzelnen Pfarreien gehörte nach der Auffassung des Gesetzgebers das Stolgebührenwesen offenbar nicht, man würde es an dieser Stelle der Motive, die so eingehend wie möglich von ihren Organen handeln, erwähnt haben und ausdrücklich das bisherige Recht des Bischofs als des einzigen bisherigen Organs der Stolgebührenfestsetzung erwähnt haben. Er sollte das Organ bleiben.

Die Natur dieser neuen Organe wird dann als solche ausdrücklich bezeichnet, die nur mit Vermögensverwaltung, dieser äusseren kirchlichen Angelegenheit, befasst ist, nicht aber mit innerkirchlichen Sachen. Es wäre ein Eingriff in das Wesen der katholischen Kirche, wenn ihr ein neues innerkirchliches Organ mit Kirchenvorstand und Gemeindevertretung des Gesetzes sollte aufgenötigt sein. Und das wäre der Fall, wenn diesen Organen die Ordnung der Stolgebühren sollte übertragen sein, also nicht nur ein pfarramtliches, seelsorgliches, sondern sogar ein bischöfliches-kirchenregimentliches geistliches Recht, das dem Bischof dazu noch abgenommen wäre. Das will das Gesetz nicht. Die Motive sagen ausdrücklich, dass das Gesetz auch die berechtigten Interessen der Kirche wahren solle (zu § 5 S. 213 des Aktenst. 16), und wörtlich in S. 200 in Abwehr der Absicht in dies Gebiet einzugreifen:

»Die kathol. Kirche, welche juristisch aufgefasst in der Rechtssphäre des Staates die Bedeutung einer Korporation hat, leitet, wie jede Korporation, ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab. Beruht aber die juristische Persönlichkeit der Kirche auf der Garantie des bürgerlichen Rechtes, so ist der Staat auch befugt, die Gewährung derselben an bestimmte von ihm festzusetzende Bedingungen zu knüpfen. Es kann nicht als ein Eingriff in das der Kirche eigentümliche Gebiet angesehen werden, wenn der Staat im Wege der Gesetzgebung für die Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten . . . . Normen vorschreibt und Organe einsetzt«, deren Verwaltungsbeschlüsse durch staatliche Hilfe ausgeführt werden sollen, damit er nicht den weltlichen Arm zu solchen Akten leihe, die zweckwidrig seien und die Gemeindemitglieder überlasteten. Also nur Vermögensverwaltung und kein Eingriff in das innerkirchliche Gebiet wird beabsichtigt.

Aber aller Rechtsschutz des Kirchengutes, aller Eigentums- und Besitzschutz, alle Vollziehung der Rechtsgeschäfte der Kirche, alle Vorrechte des Kirchengutes im Rechtssystem und im Prozessverfahren erscheine als ein Ausfluss der Staatsgewalt. So sagt der Kommissionsbericht (Aktenst. 250). Um die Organe des Gesetzes nicht als innerkirchliche erscheinen zu lassen, ist ausdrücklich in den Motiven zu § 33 gesagt: »Abweichend dem § 7 der evangelischen Kirchenordnung, welche die feierliche Einführung etc. als wesentlich ansieht, fasst § 33 die Einführung als innere Angelegenheit des Kirchenvorstandes auf, bei welcher weder die Kirche als solche noch auch der Staat wesentlich interessiert sind. Man hat sich daher bei der hier gemeinten Einführung und Verpflichtung der zur Vermögensverwaltung, also zu rein weltlichen Geschäften berufenen Kirchenvorsteher nicht etwa als einen solennen Akt in der Kirche . . . sondern als einen lediglich geschäftlichen Hergang vorzustellen«.

In der Kommissionsverhandlung (Aktenstück Nr. 230) wurde besonders hervorgehoben, dass im Gegensatze zu ähnlichen Gesetzen bezüglich der protestantischen Kirche vom Staate auf die Eigenart der katholischen bei dem Gesetzentwurf Rücksicht genommen werde. Dass überhaupt der Gesetzentwurf die Organe der Vermögensverwaltung bestimmte, wurde zwar von den Gegnern des ganzen Gesetzes, die in der Kommission aus katholischen Landtagsabgeordneten sassen, als nicht gerade dem Wesen der katholischen Kirche widersprechend, aber als eine Ungehörigkeit und der Verfassung zuwiderlaufend bezeichnet, und als ein Gegenstand, der mit den preussischen Bischöfen zu vereinbaren sei. Sie haben nicht daran gedacht, dass die Festsetzung der Stolgebühren diesen Organen übertragen werden sollte, sonst hätten sie alle Veranlassung gehabt, diesen Eingriff in das innerste Wesen der kathol. Kirche zu brandmarken. Aber auch die Regierung und ihre Kommissarien, kurz alle gesetzgebenden Faktoren haben nicht daran gedacht. Eine Einschränkung der Befugnisse der durch das Gesetz geschaffenen Organe auf das Kirchenvermögen wird in den Motiven, die zwar für alle Vermögensstücke der Kirche ihnen die Vertretung zuweisen, in Nr. 16 S. 200 vollzogen, indem sie sagen: »Nur findet die Verwaltungsbefugnis des Kirchenvorstandes ihre natürliche Beschränkung in den Rechten der jeweiligen Inhaber solcher Vermögensstücke, welche zur Besoldung der kirchlichen Beamten dienen«, was im Gesetze auch direkt ausgesprochen ist (§ 8 Abs. 3). Zur Besoldung der kirchlichen Beamten dienen auch die Stolgebühreu, bei ihnen

waltet erst recht diese natürliche Beschränkung ob. Das Gesetz gibt über Stolgebühren in keiner Bestimmung dem Kirchenvorstande irgend ein Verwaltungsrecht, was er doch bezüglich der Substanz des Benefizialvermögens hat. Er kann Stolgebühren weder in Empfang nehmen, noch gerichtlich einziehen, beides gebührt gesetzlich nur dem Empfänger. Auch bei Vakanz von Pfarrstellen, wo das ganze Pfarrvermögen in seine Verwaltung kommt, kann er Stolgebühren weder einfordern noch in Empfang nehmen. Sie kommen dem zu, der die betr. Amtshandlungen vollzieht, der sie auch allein einfordern kann. Sie fliessen noch nicht einmal aus einem Vermögensstücke, wie Dotationskapitalien geistlicher Stellen, dessen Verwaltung dem Kirchenvorstande zusteht. Die Bestimmung über die Benefizialeinkünfte in der Vakanzzeit ist ebenso dem Kirchenvorstande entzogen. Auch in diesem Punkte ist das alte Recht bestehen geblieben, das der bischöflichen Behörde die Verfügung über sie belässt, wie für Rheinland und Westfalen das Gesetz vom 3. 7. 43 ausdrücklich bestimmt. Eine weitere Beschränkung der Befugnisse der Organe des Gesetzes liegt bei der dem Pfarrer und Geistlichen überhaupt zustehenden, den Stolgebühren verwandten Kollektengeldern vor, über die Förster die Preuss. Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden und Diözesen. Berlin 1907[2] S. 11 sagt: »Verwendung der Erträge zu Gunsten des Gemeindebezirks ist Voraussetzung für die Qualifizierung als kirchliches Vermögen im Sinne des Gesetzes auch bei den zu kirchlichen Zwecken veranstalteten Sammlungen (a. M. O. Tr., Oppenhoff, Rechtsspr. 18 548)«. Sammelgelder, die in die Hand des Pfarrers fliessen, gehören deshalb ohne weiteres nicht zu dem Kirchenvermögen, das der Kirchenvorstand zu verwalten hat. Förster sagt, erst die Überweisung an die Kirchengemeinde sei die Voraussetzung dazu, und dass die Absicht dieser Überweisung bei Einhändigung der Gaben seitens der Spender kundgegeben sei, »und namentlich auch die Etats und Rechnungen diese Beträge enthalten müssen«. In Ermangelung dessen seien sie als Privatsammlungen zu behandeln. Die langen über diesen Punkt geführten Kommissionsverhandlungen besagen dasselbe. Wir kommen unten noch einmal auf die Sache zurück.

Mit diesen Kollektengeldern hat der Kirchenvorstand ebensosowenig zu tun, wie mit Stolgebühren. Stolgebühren sind ein Teil des Einkommens der Geistlichen, wie es Kollektengelder und andere Oblationen sein können. Wenn es sich deshalb darum handelt, diese durch einen Beitrag aus Mitteln der Kirchenkasse zu ersetzen,

abzulösen oder zu beseitigen, oder das Gehalt der Geistlichen und Kirchendiener auf eine bestimmte Höhe zu bringen, wenn die staatlichen Alterszulagen nach den betreffenden neueren preussischen Gesetzen bestimmt werden sollen, dann muss der Kirchenvorstand die Höhe der Stolgebühren etc. erfahren, um sie bei der Aufrechnung und Gehaltsfestsetzung in Ansatz bringen zu können. Das ist aber auch alles, womit die Stolgebührensache in den Bereich der Vermögensverwaltung der Organe des Gesetzes vom 20. 6. 75 kommen kann. Das ist aber keine Festsetzung von Stolgebühren. Das ganze Interesse, welches diese Organe gesetzlich an ihnen nehmen können, ist erschöpft mit der Entgegennahme der Mitteilung über ihre Höhe, ist ein sekundäres und reicht nicht aus, um damit für die Kirchengemeindeorgane irgendwelche Zuständigkeit in der Stolgebührensache zu begründen.

Man könnte noch sagen, Stolgebühren seien Vermögensobjekte, die von den Mitgliedern der Kirchengemeinde erhoben werden, und wenn die Kirchensteuererträge, die ebendaher kommen, von den Organen des Gesetzes verwaltet werden, wenn die ganze Festsetzung dieser Steuern mit ihrer Erhebung und allem, was damit zusammenhängt, Sache dieser Organe ist, warum denn nicht auch die Festsetzung der Stolgebühren? Allein man vergegenwärtige sich doch den ganz enormen und wesentlichen Unterschied. Bei Kirchensteuern handelt es sich lediglich um materielle Werte und äusserliche Dinge. Das ganze Kirchensteuerwesen ist deshalb nicht nur durch das Gesetz vom 20. 6. 75 geordnet, sondern durch neuere Gesetze (5-705) ins Kleinste ausgestaltet. Auch die Gesetze über das Diensteinkommen der Pfarrer berühren diesen Gegenstand nicht. Wenn die Stolgebührensache hätte gesetzlich geregelt werden und die Organe des Gesetzes vom 20. 6. 75 damit hätten befasst werden sollen, dann hätte sie doch in gleicher Weise wie das Kirchensteuerwesen geordnet werden müssen. Und nun soll die Lösung der ganzen verwickelten Angelegenheit in dem Worte *Gebührentaxen* liegen, deren Festsetzung allerdings Sache der qu. Organe tst. Das hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt.

Das Gesetz hat die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zum Gegenstande, seine Organe müssen also doch dies Vermögen in ihren Händen haben und in ihre Hände bekommen können. Das ist aber bei Stolgebühren ausgeschlossen, sie können sie nicht erheben und können sie nicht einmal fordern, sie können auch die Geistlichen, welchen Stolgebühren zustehen, dazu nicht veranlassen, nicht zwingen. Die Hauptsache, das Wesentliche bei Verwaltung der Stolgebühren

fehlt dem Kirchenvorstande. Schon deshalb kann der Gesetzgeber an Stolgebühren gar nicht gedacht haben. Wohl ist das der Fall bei Gebührentaxen für Verleihung und Benutzung von kirchlichen Vermögensstücken, die in der Verwaltung des Kirchenvorstandes sind. Deshalb erklärt Förster a. a. O. S. 42 Anm. 17 die Worte »Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen« in Nr. 9 § 20 des Gesetzes: »Über Benutzung kirchlicher Vermögensstücke, z. B. der Kirchenstellen, des Kirchhofs, des Leichenwagens. Die Pflegegelder der Krankenhäuser gehören ebenfalls hierher. Die Kirchengemeinden sind insbesondere auch befugt, für die der Rücksicht auf ein würdiges Äussere des Kirchhofs entsprechende Herstellung und Erhaltung der Gräber öffentlich-rechtliche Gebühren zu erheben, OVG. v. 3 Nov. 1899 Entscheid. 36 106«. All diese Gebühren kann der Kirchenvorstand erheben und in seine Verwaltung bringen. Stolgebühren aber nicht, selbst dann nicht, wenn ein Geistlicher von Kranken in Krankenhäusern der Pfarrei Stolgebühren zu erheben hat, was fortwährend vorkommt, namentlich bei Sterbefällen im Krankenhause.

Wenn Stolgebührenfestsetzung unter das Gesetz hätte gebracht werden sollen, so hätten sie unter den im Gesetze selbst genau aufgezählten Gegenständen der Verwaltung aufgeführt werden müssen, wozu besondere Gründe nach dem Gesagten vorlagen, mindestens aber ebensoviele wie für die Aufzählung der Gegenstände, die a. g. O. aufgezählt sind. Das ist aber nicht geschehen, und dass es mit Absicht nicht geschehen ist, geht aus der besonders eingehenden Art hervor, mit der diese Materie von allen an ihr beteiligt gewesenen Instanzen behandelt ist. Sie sollte und musste genau begrenzt werden.

Die Organe hätten eine Gewalt bekommen müssen, die über die des Bischofs hinausgeht. Bei Stolgebühren kommen die geistlichen Akte der katholischen Priester in Betracht, bei deren Gelegenheit und nach deren Spendung sie zu fordern sind, es kommt aber auch in Betracht, dass die Gläubigen diese Akte begehren. Sollen die in Rede stehenden Organe Gewalt bekommen, diese Akte den Geistlichen aufzugeben und den Pfarreingesessenen, sie vom Geistlichen zu begehren? Bei Kirchensteuern haben die gen. Organe solche Gewalt, der Staat leiht zur Ausführung seinen Arm. Bei Stolgebühren wären solche Dinge nur möglich in einem Staatswesen, das Gewissensfreiheit und kirchliche Selbständigkeit nicht kennt, die unvereinbar sind mit allen modernen und gesunden Ideen über Staat und Kirche. Aber liesse es sich nicht denken, dass beiden volle Freiheit im Spenden und Begehren bliebe, und nur für den faktischen

Fall der Spendung die Gebühren durch die gen. Organe festgesetzt würden, etwa damit die Gemeindemitglieder nicht überlastet werden und der Maßstab den Verhältnissen der Einzelgemeinde entspräche? Wenn der Bischof die Stolgebühren festsetzt, wird er doch vorher diejenigen anhören, die darin Rat geben können, die Pfarrer und unter Umständen auch die Organe der örtlichen Vermögensverwaltung neben anderen nachbarlichen bischöflichen Behörden. Allein ein blosses Festsetzungsrecht, ohne das Recht der Erhebung, ohne alle weitere Ordnung der Materie in der Hand zu haben, wäre in der Gesetzgebung geordneter Staaten, wie in Preussen, eine Ausnahme. Solch einen Rummel von Gesetz macht man da nicht, wie gerade die Kirchensteuergesetzgebung zeigt, die lückenlos vorliegt und alle Eventualitäten vorsieht. Ohne ein Eindringen in rein kirchliches Gebiet und ohne Verletzung der Gewissensfreiheit wäre ein einwandfreies Stolgebührengesetz nicht möglich. Die qu. Organe sollen sie festsetzen können, aber kein Recht haben sie einzuziehen, kein Recht, über sie zu verfügen, kein Recht die Voraussetzungen zu schaffen, die sie ermöglichen; solch eine Gesetzgebung ist in Preussen unmöglich.

Mit Recht hat deshalb der Kultusminister in dem oben genannten Erlass an die Oberpräsidenten etc. vom 10. Februar 1875 die Stolgebührengesetzgebung unter jene aufgeführt, die eigens erlassen werden müsste, wie die über Staatsgenehmigung bei Schenkungen an Kirchen, Erteilung der Erlaubnis zu Löschung von Hypotheken, Verwaltung und Benutzung der Pfarrwaldungen, Verwendung der Pfarreinkünfte, Autorisation zu Prozessführung, Ausstellung von Legitimationsattesten, Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung öffentlicher Sammlungen (Kollekten) für kirchliche Zwecke ausserhalb der Kirchengebäude, Errichtung neuer und Veränderung bestehender Parochien, Errichtung neuer Kirchengebäude, Regulierung des Interimistikums in Kirchenbausachen, Disziplin über Kirchendiener, die Rechtsverhältnisse bei Anlegung und Benutzung von Begräbnisplätzen, Regelung der Aufsichtsrechte der vorgesetzten Kirchenbehörden, deren Zuständigkeit, Erzwingung der Ausübung dieser Rechte. Inmitten all dieser für neue und ausser dem Vermögensverwaltungsgesetze zu ordnenden kirchenpolitischen Gegenstände stehen auch die Stolgebühren, »die Einführung neuer und die Veränderung bestehender«. Sie waren, wie im Einzelnen nachgewiesen werden könnte, fast sämtlich durch die bestehenden und damals wie jetzt noch geltenden Gesetzesvorschriften und Anordnungen geregelt, ebenso wie die Stolgebührenfestsetzung. Eigene Gesetze sind über

sie nicht erlassen, man hat sich mit dem begnügt, was darüber geordnet war, und nun sollte die Stolgebührensache in dem Gesetze vom 30. 6. 75 mit einbegriffen sein. Der Entwurf lag vor. War von den aufgeführten Gegenständen in ihm bereits ein Teil berührt, so heisst es, »soweit dieser Punkt in betreff der katholischen Kirche nicht bereits in dem oben erwähnten Entwurfe eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden vorgesehen ist«. Bei der Stolgebührensache ist dieser Zusatz nicht gemacht. Der Kultusminister nahm also an, dass sie in dem Entwurfe nicht berührt seien. Der Entwurf ist aber in diesem Punkte im Gesetze selbst nicht geändert. Das alles mag noch einmal gesagt sein.

In der Kommissionsverhandlung wurde zu dem betreffenden § 3, wie der amtliche Bericht wörtlich mitteilt, »von den Regierungskommissarien vorweg bemerkt, dass die hier gegebene Begrenzung der Objekte der Vermögensverwaltung in katholischen Gemeinden ihrer Natur nach erhebliche Schwierigkeiten darbiete, und dass die Staatsregierung mit besonderer Sorgfalt jedes einzelne Wort zu erwägen gehabt habe«. Wozu eine Begrenzung, muss man doch sagen, wenn jenseits der Grenzen nicht Objekte da sind, die auch Vermögensobjekte sind, die aber nicht innerhalb, sondern ausserhalb dieser Grenze liegen, von denen deshalb im Gesetze in keiner Beziehung die Rede ist. Die Regierungskommissare erklärten deshalb zur Einbeziehung innerhalb dieser Grenzen, dass nur im Sinne des Gesetzes von dem kirchlichen Vermögen die Rede sei. »Die Regierung beabsichtige keine Abänderung bestehender Eigentumsverhältnisse, sondern nur die formelle Ordnung der Gemeindevermögensverwaltung in gewissenhaftem Anschluss an die bestehenden, in den einzelnen Landesteilen vorgefundenen Verhältnissen«. Es wäre ein Eingriff in die bezüglich der Stolgebühren bestehenden Eigentumsverhätnisse, wenn die Kirchenvorstände auch nur das Recht ihrer Feststellung hätten erhalten sollen. Vielmehr wird als Vermögen bezeichnet 1) das Stammvermögen, 2) die einzelnen Vermögensstücke der Kirche zu wohltätigen und Schulzwecken, und 3) die Stiftungen zu kirchlichen Zwecken innerhalb des Gemeindebezirks. »In keinem dieser Gebiete habe man der Kirchengemeinde neue Eigentumsrechte übertragen wollen«. In den Motiven wird von Kirchengebäuden gesagt, dass sie als Vermögenswertstücke in Betracht kommen könnten. »Letzteres kann z. B. *auch* der Fall sein bei der Einräumung kirchlicher Gebäude zur Aufführung religiöser Musiken, zur Verhandlung kirchlicher Vereine und dergleichen mehr«. Eine Aufzählung der Vermögensstücke enthalten sie dagegen nicht,

um so mehr ist aber in den Kommissionsverhandlungen über sie im Einzelnen die Rede. Aber von Stolgebühren hat Niemand dabei geredet.

Ein Kommissionsmitglied hob erläuternd hervor, das Nr. 1 genannte Vermögensobjekt »umfasse das von den Kanonisten als Fabrikvermögen und als Benefizialfonds auseinander gehaltene Vermögen in einem Kollektivausdruck«. Dass die Kanonisten aber Stolgebühren davon ausschliessen, braucht wegen deren übereinstimmenden Urteile hier weiter nicht bewiesen zu werden. Es dürfte genügen Dove-Kahl a. a. O. 1886[4] anzuführen. Er behandelt die Stolgebühren ganz recht unter den »Funktionen der kirchlichen Regierung«, in Abt. II »die Verwaltung einschliesslich der Gerichtsbarkeit«, im Gegensatze zum »kirchlichen Vermögen«, das an anderer Stelle (§ 318. II) als Fabrikgüter erscheint. Da heisst es: »Hierher gehörte das während des Gottesdienstes gesammelte Opfer, der Erlös aus Begräbnisplätzen und die Gebühren für das Glockenläuten, die Leichentücher, Todtenbahren usw. Insbesondere bildet . . . eine Einnahme des Kirchenärars der Erlös für die an Gemeindemitglieder überlassene Kirchensitze . . . In solchem Falle liegt, wie wenn auf Kirchhöfen die Erwerbung von Erb- und Familienbegräbnissen gestattet worden ist, die Einräumung von jura in re aliena vor, die sich als eigentümliche deutschrechtliche Bildungen darstellen«. In der Anm. 3 zu »Erlös aus Begräbnisplätzen« wird ausdrücklich hervorgehoben, dass dies eine *Gebühr* (Stellengeld) sei, »die weder mit den Stolgebühren für das Begräbnis (§ 291 I) noch mit den Gebühren, die bei Begräbnissen, wie bei anderen kirchlichen Handlungen an die Kirche selbst zu entrichten sind, zu verwechseln sind, diese Gebühr entstand, wie bei Stolgebühren, weil die Kirche auch hier freiwillige Gaben als laudabilis consuetudo behandelte«.

Das ist der Sinn der Erläuterung von Stammvermögen, die Stolgebühren jenseits der Grenze der unter das Gesetz fallenden Objekte setzt. Förster a. a. O. sagt deshalb mit Recht: »Der Paragraph enthält eine Festsetzung und Begrenzung der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes in positiver und negativer Richtung, die hier bezeichneten Vermögensstücke der Verwaltung desselben unterwerfend und andererseits Vermögensstücke, welche andere als die hier bezeichneten Zwecke verfolgen, von der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes ausschliessend«.

Zu dem Worte »Kultusbedürfnisse« wurde der Zusatz »der Pfarrgemeinde« beantragt, weil alles, was darüber hinausliege, den Zwecken der Pfarrgemeinde zu dienen, in der Verwaltung der Ein-

zelgemeinde nicht unterstellt werden dürfe. Ohne dies könnten Institute und Gegenstände einbezogen werden, die mit Recht und nach der Regierungsvorlage selbst nicht einbegriffen sein könnten und sollten. »Seitens der Regierungskommissare dagegen wurde der Zusatz für selbstverständlich und überflüssig gehalten«, was auch von anderer Seite hervorgehoben wurde, weshalb der Zusatz abgelehnt wurde. Ebenso wurde bei anderen Vorschlägen, namentlich auch bei der Frage über die Einbeziehung der Kollekten wieder und wieder hervorgehoben, dass es sich nur um Vermögensstücke handeln könne, deren Zweckbestimmung mit dem Gemeindebezirk abgeschlossen sei, weshalb auch die Nr. 8 des § 3 die darin ausgesprochene Beschränkung erhielt, »um nicht«, wie der Kommissionsbericht sagt, »ohne zwingenden Grund und gegen die eigentliche Intention des Gesetzes Privatsammlungen zu den mannigfaltigsten wohltätigen Zwecken unter eine beengende Kontrolle des Kirchenvorstandes zu stellen«. Der Kommissiosbeschluss hat freilich diese Begrenzung nicht, aber in die vom Landtag angenommenen Fassung ist er den Intentionen der Regierung entsprechend aufgenommen und steht im Gesetze. Man sieht daraus, dass die Idee der Verwaltung von vorhandenem bestimmten Vermögen das ganze Gesetz beherrscht und alle anderen Befugnisse ausschliesst, und dazu gehört die Festsetzung von Stolgebühren.

Weder in den Motiven noch in den Kommissionsverhandlungen ist über den Passus des § 21 Nr. 9 über Gebührentaxen speziell die Rede. Es heisst aber im ersteren über den ganzen Inhalt des Paragraphen, »präzisiert die der Gemeindevertretung übertragenen Befugnisse in ähnlicher Weise wie § 21 der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873«. Und in den Kommissionsverhandlungen heisst es: »diejenigen wichtigeren Beschlüsse, in welchen die Zustimmung der Gemeinde durch ihre geordnete Vertretung angemessen erscheint, sind im Laufe der neueren Zeit durch die Reihe der Gemeindeordnungen festgestellt, und diese durch Erfahrung bewährte Abgrenzung ist auch den neueren evangelischen Gemeindeordnungen sinnentsprechend zugrunde gelegt«. Die Kommission erkannte das als richtig an und hatte nur in untergeordneten Punkte Veranlassung zu Abänderungen. Der Ausdruck kehrt wieder in dem Gesetze über die General-Synodalordnung v. 20. Jan. 1876, das ebenso wie das vom 10. Sept. 1873 rein kirchlicher Natur ist, zu dessen Ausführung dem Landtage schon vorher eine Denkschrift des Oberkirchenrates vom 9. Nov. 1875 vorlag nebst dem Entwurf zu dem Gesetze. Die Landtagskommission setzte am

11. Dez. 1875 leitende Grundsätze fest und forderte die Genehmigung der Staatsregierung »ausser den im Gesetze vom 25. Mai 1874 betreffend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vorgeschriebenen Fällen« unter f auch bei Einführung von Stolgebühren-»Taxen«. Staatsgenehmigung zu Stolgebührenfestsetzung war in diesem Gesetze und in der Kirchenordnung nicht vorgesehen, sie war also etwas Neues. In dem dann erlassenen Gesetze vom 3. Juni 1876 selbst ist von Stolgebühren nicht die Rede, sondern wieder nur von Gebührentaxen, auf die das Gesetz wieder zurückgreift und deren Genehmigung der Staatsbehörde zusteht, und zwar unter Billigung des Landtags und des Herrenhauses.

Es blieb also auch bei dem Grundsatze, dass auch diese Materie im Anschluss und nach dem Vorbilde der Gemeindeordnungen geordnet sein sollte. Die ganze Kommunalgesetzgebung aus derselben Zeit wurde ja in den Motiven zu dem Gesetze vom 20. 6. 75 für das ganze Gesetz als Vorbild angeführt. Es heisst da, die Bestellung von Verwaltungsorganen aus der Gemeinde solle die berechtigten Interessen ihrer Mitglieder wahren. »Diesen Weg zu betreten, drängt auch die jetzige politische Bewegung, welche darauf gerichtet ist, die Kräfte der Gemeinde zu wecken und sie für das allgemeine Wohl mehr und mehr nutzbar zu machen. Danach erscheint das dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende System der katholischen Vermögensverwaltung nur als eine Konsequenz der neuesten Gesetzgebung überhaupt«, nämlich der über Kommunalselbstverwaltung, die in ihrer Ausdehnung und Wichtigkeit bekannt ist. Was sagt diese nun über den Begriff und die Bedeutung von Gebührentaxen? Von Gebühren ist in der Landgemeindeordnung § 17 die Rede, wo es heisst: »Die Landgemeinden sind berechtigt, als Entgelt für die Benutzung der von ihnen zu öffentlichen Zwecken bereitgehaltenen Einrichtungen und Anstalten und gewährten Leistungen eine in Abgabe (Gebühr) zu erheben«. Studt und Braubehrens, Die Preussischen Verwaltungsgesetze 3. Bd. 1892 umschreibt diese Gebühren S. 65 mit denselben Worten des § 17 und fügt ihm in der Anmerkung hinzu: »d. h. Vergütungen für die Benutzung gewisser von den Gemeinden im *öffentlichen* Interesse bereitgehaltenen Anstalten . . . . . oder dargebotener Dienst«. Als Arten derselben führt er an, Schlachthausgebühren, Marktstandgelder, und S. 343 heisst es »Gebühren sind von Allen zu entrichten, welche die gebührenpflichtigen Einrichtungen, Anstalten und Leistungen in Anspruch nehmen«. Es kommt also dle Benutzung von Realitäten und Einrichtungen in Betracht, die Eigentum oder Verwaltungsobjekte der

Gemeinden sind. So sind auch, wenn der Hinweis auf diese Gebühren ihr Wesen erklären soll, die Gebühren in dem Gesetz vom 20. Juni 1875 aufzufassen.

Es können aber auch Leistungen und Dienste in den Kommunal-Ordnungen gebührenpflichtig werden. Könnten diese als Analogien zu Stolgebühren aufgefasst werden? Es sind Leistungen und Dienste der Beamten gemeint, welche die Gemeinden unterhalten. Sind die Geistlichen, welche die Akte vollziehen, die stolgebührenpflichtig sind, nun etwa Beamte und Angestellte des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung? Man braucht die Frage nur zu stellen, um von allen Seiten ein Nein darauf zu erhalten. Denkbar wäre, dass für Leistungen und Dienste des Kirchenkassenrendanten und der für seine Arbeiten angestellten Bediensteten vom Kirchenvorstande Gebühren festgesetzt werden, aber nicht einmal für Kirchendiener ist er dazu befugt, da sie seine Bediensteten nicht sind.

Die Bestimmung über Gebührentaxen findet sich auch im Gesetze über die Aufsichtsrechte bei der Vermögensverwaltung in katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 in § 2 Nr. 7. Der ganze Paragraph 2 wird in den Motiven nur mit der Bemerkung versehen, dass er dem § 50 über staatliche Aufsichtsrechte im Gesetze vom 20. Juni 1875 nachgebildet ist, was ebenso von § 20 gilt. Auch hier interpretiert Förster a. a. O. S. 343: »Hierzu gehören die Gebühren über die Benutzung von Vermögensstücken, welche unter die Bestimmung des § 1 fallen (z. B. von Begräbnisplätzen, Kirchenstühlen), über die Gestattung der Besichtigung der Kathedralen und der Kunstschätze derselben. Dass aber diese Bestimmung für die von den Bischöfen für ihre Diözesanen und einzelne Gemeinden festgesetzten Stolgebühren *hier* die Staatsgenehmigung zu ihrer allseitigen Gültigkeit und Vollziehbarkeit festgelegt haben sollte, wird man wohl nicht behaupten. Es wäre aber nichts dagegen einzuwenden, da von vornherein zugegeben ist, dass zu diesem Zwecke eine staatliche Genehmigung der Stolgebührenfestsetzung der Bischöfe notwendig ist.

Es muss also dabei bleiben: in dem Vermögensverwaltungsgesetze vom 20. 6. 75 ist von Stolgebührenfestsetzung keine Rede, seinem ganzen Wesen nach geht es über Vermögensverwaltung nicht hinaus, diese ist sein Ausgangs- und Zielpunkt, der Zweck dieser Verwaltung beherrscht alle seine Teile und begrenzt seinen Sinn und seine Bedeutung. Hermes, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den katholischen Kirchengemeinden Preussens 2. Aufl.

S. 127 sagt mit Recht: »die Gebührentaxen, um welche es sich hier (§ 21 Nr. 9) handelt, sind nur solche, über deren Einführung und Veränderung der Kirchenvorstand Beschluss zu fassen hat, also nur diejenigen, welche für die Benutzung kirchlicher Vermögensstücke gefordert werden. Dazu gehören Gebührentaxen für die Benützung des Geläutes, des Kirchhofes etc., keineswegs aber die eigentlichen Stolgebühren der Geistlichen«. Und Kühling, Die Aufstellung der Kirchen-Etats und Rechnungen, Cöln 1903[2], sagt ebenso richtig S. 14 Anm. 38 dazu: »Über Stolgebühren hat selbstverständlich nicht der Kirchenvorstand Beschluss zu fassen und die Gemeindevertretungen demnach auch nicht ihre Zustimmung zu erteilen«.

Vom Standpunkte eines Katholiken und vor allem der Geistlichkeit muss man sagen, dass es eine Verletzung der den heiligen Handlungen, bei deren gelegentlicher Spendung Stolgebühren entrichtet werden, innewohnenden Würde, der ihnen gebührenden Reverenz und Diskretion wäre, wenn die Gemeindeorgane mit einem geringwertigen Geldstück, über dessen Höhe die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu Gericht sitzen und diese Handlungen entlohnen und abschätzen sollten. Die Heiligkeit derselben steht im krassesten Gegensatz zu dieser ihrer Ablohnung. Und diese Auffassung würde noch mehr empören, wenn, was schliesslich nicht zu hindern wäre, auch noch Gebühren für hl. Messen, die Mess- und Manualstipendien, bischöfliche und päpstliche Taxen herangezogen würden.

---

5. Nachträge zur Erklärung des Antimodernisteneides.

Von P. *Reginald M. Schultes* O. P., Rom.

Beinahe gleichzeitig mit meinem Artikel: »Was beschwören wir im Antimodernisteneid?« (Archiv für kath. Kirchenrecht, 1911, S. 264 — 314, (fernerhin zitiert unter A.) und der erweiterten Separatausgabe 1911, 85 S. (zitiert unter S.) erschien eine parallele Erklärung des Antimodernisteneides von P. Benedikt Baur O. S. B. unter dem Titel: »Klarheit und Wahrheit« (Freiburg, Herder, 1911, 161 S.). Es freut mich konstatieren zu können, dass unsere beiden Erklärungen in fast allen Punkten übereinstimmen. Eine Differenz besteht eigentlich nur in einem Punkte, der dann freilich andere nach sich zieht, es ist die Frage nach der formellen Bedeutung des Eidesformulares. Das veranlasste mich, die Frage noch einmal zu prüfen. Bei dieser Gelegenheit soll aber auch auf einige andere mündlich oder schriftlich uns zugekommenen Bemerkungen reflektiert werden.

1. *Die formelle Bedeutung des Eidesformulares.*

In meiner Erklärung hatte ich den Standpunkt vertreten, dass die Vorlage des Eides, in der Form, wie sie geschah, die Bedeutung einer definitiven Lehrentscheidung habe und ihr darum Unfehlbarkeit zukomme. P. Baur dagegen beantwortet die Frage, ob der Eid eine unfehlbare Lehrentscheidung sei, »mit einem entschiedenen Nein« (S. 11). »Der Eid ist also keine Glaubensentscheidung ex cathedra und will keine sein« (S. 10). Nach P. Baur fordert der Eid für die bereits definierten Dogmen Glaubenszustimmung, für »die anderweitigen lehramtlichen Kundgebungen den sogenannten assensus religiosus internus«. »Nicht alles, was die Eidesformel vorlegt, ist Glaubenssatz« (S. 84). »Darum brauche ich und kann ich bei der Ablegung des Eides nie und nimmer einen Punkt der Eidesformel als Glaubenssatz beschwören, der nicht schon vorher (um mich so auszudrücken) in sich und losgelöst von der Eidesformel, nach dem Sinne und der Lehre der Kirche Glaubenssatz ist« (S. 84).

Hier liegt also eine gegensätzliche Interpretation vor. Da die Entscheidung dieser Frage von der Lehre über die Unfehlbarkeit der Kirche abhängt, müssen wir, bevor wir auf die Begründung von

P. Baur eingehen, diese Lehre näher würdigen. Da P. Baur hierin vollkommen mit uns übereinstimmt, wie wir gerne betonen, wollen wir von seinen Worten ausgehen.

P. Baur unterscheidet zwischen Glaubensentscheidungen und kirchlichen Lehren im strengen Sinne. Die ersteren bilden das primäre, die letzteren »den sogenannten sekundären Gegenstand der kirchlichen Unfehlbarkeit und verlangen, wenn sie von der Kirche in Form einer endgültigen Entscheidung und eines autoritativen Urteilspruches vorgelegt werden, die Zustimmung des Glaubens (fides ecclesiastica)« (S. 84), vergl. unsere gleichlautende Darstellung A. 269 f., S. 8 ff. »Aber dergleichen Wahrheiten«, fährt P. Baur fort«, können auch so vorgelegt werden, dass die Kirche nicht eine absolut unfehlbare und endgültige Entscheidung gibt (kirchliche Lehre im weiteren Sinne). So geschieht z. B., wenn der Papst in einem öffentlichen Erlass eine Lehre besonders empfiehlt, aber nicht mit Berufung auf seine apostolische Vollmacht (ex cathedra) geradezu als zu glauben vorstellt. Derart sind die ordentlichen lehramtlichen Kundgebungen des Apostolischen Stuhles« (S. 85). In diese letzte Kategorie gehört nach P. Baur auch die Vorlage des Modernisteneides. Der Fragepunkt zwischen P. Baur und uns besteht also darin, ob die Vorlage des Modernisteneides die Bedeutung einer endgültigen Entscheidung und eines autoritativen Urteilspruches habe oder nicht. Zu diesem Zwecke und um spätere Wiederholungen zu vermeiden, müssen wir aber noch näher auf den Sinn der päpstlichen Unfehlbarkeit eingehen.

Wie P. Baur richtig bemerkt, haben wir vorerst zwischen der Unfehlbarkeit der Kirche in der Vorlage von geoffenbarten Glaubenslehren und zwischen der Unfehlbarkeit in bezug auf mit dieser Glaubenslehre im Zusammenhange stehende Fragen zu unterscheiden. Die eigentlichen Glaubensentscheidungen werden dogmatische Entscheidungen genannt und ihr Resultat sind die Dogmen, d. h. den Gläubigen als geoffenbarte zum Glauben vorgelegte Lehren. Solche Lehren müssen fide divina et catholica geglaubt werden. Nach dem allerdings noch nicht genügend festgelegten theologischen Sprachgebrauche werden auch nur solche Entscheidungen Kathedralentscheidungen genannt (ex cathedra). Die anderen unfehlbaren Entscheidungen in bezug auf mit der Glaubenslehre im Zusammenhange stehende Lehren werden einfach als unfehlbare Entscheidungen bezeichnet oder erhalten einen besonderen Namen, wie Zensur, Heiligsprechung usw. Solche Entscheidungen sind fide ecclesiastica zu glauben, d. h. im Vertrauen und Glauben an die der Kirche ver-

heissene und durch den Beistand des Heiligen Geistes bewirkte Unfehlbarkeit in allen mit dem Glauben zusammenhängenden Fragen. Es mag auch nicht überflüssig sein, noch einmal zu betonen, dass die Unfehlbarkeit des Papstes in bezug auf die Vorlage von geoffenbarten Glaubenslehren ein definiertes Dogma ist, während seine Unfehlbarkeit in bezug auf mit dem Glauben zusammenhängende Fragen noch nicht definiert ist, wohl aber als sichere Lehre feststeht und ohne Temerität nicht geleugnet werden könnte.

Hiezu kommt noch eine zweite Unterscheidung. Die Kirche übt ihre Unfehlbarkeit auf beiden Gebieten bald in affirmativer, bald in negativer Form aus, affirmativ z. B. bei der Definierung eines Dogmas oder bei einer Heiligsprechung, negativ in der Verurteilung einer irrigen Lehre, also durch sogenannte damnationes oder Zensuren. Hier nun vermisse ich bei P. Baur eine notwendige Unterscheidung. Er schreibt: »Unter den damnationes sind einzelne Sätze, welche (von der Enzyklika Pascendi) als dem formellen katholischen Dogma ausdrücklich widersprechend verworfen werden; andere modernistische Lehrsätze widersprechen, wenigstens als Einzelsätze und losgelöst . ., nicht dem formellen Dogma. Der ersten Klasse von Verwerfungen stimme ich bei als einer Verwerfung einer Häresie, also mit Glaubensgehorsam, der andern mit dem sog. assensus religiosus« (S. 89). So richtig diese Unterscheidung ist, so kann sie doch nicht als vollständig bezeichnet werden. Denn zwischen den als häretisch, also dem formellen Dogma unmittelbar widersprechenden und den »nicht dem formellen Dogma« widersprechenden Sätzen gibt es noch ein Mittleres, wie zwischen dem eigentlichen Glauben (fides divina) und dem assensus religiosus. Eine Lehre kann nämlich falsch sein, weil sie einem formellen Dogma *direkt* widerspricht = Häresie; sie kann aber auch falsch sein, weil sie einem formellen Dogma *indirekt* widerspricht oder weil sie einer mit dem Dogma notwendig und sicher zusammenhängenden Lehre widerspricht. Die Unfehlbarkeit der Kirche erstreckt sich aber auf beide Arten von Irrtümern. Daraus ergibt sich eine zweifache Art von unfehlbar verurteilten Sätzen: als häretisch verurteilte Sätze (= Häresie) und Sätze mit einer anderen Zensur, z. B. irrig, temerär usw. oder auch einfachhin verurteilte Sätze (propositiones damnatae, damnationes). Solcherart verurteilte Sätze sind darum fide ecclesiastica zu verwerfen, d. h. unbedingt in Hinsicht auf das unfehlbare Urteil der Kirche. Nur ist dabei sehr darauf zu achten, was, resp. in welchem Sinne ein Satz verurteilt wird. Siehe über die ganze Frage die trefflichen Ausführungen von P. Weiss in »Lebens- und Gewissens-

fragen der Gegenwart«, II, 213 ff. (die grosse Lücke). Nach diesen Vorbemerkungen können wir nun auf die Beweise von P. Baür eingehen.

P. Baur geht in seiner Beweisführung von der ersten Proposition, dem sog. Einleitungssatze aus. Er findet darin eine klare und offene Antwort auf die Frage, »ob unser Eid eine Entscheidung ex cathedra sei, also ein Glaubensdokument im strengen Sinne des Wortes« (S. 10). Wir haben die Antwort bereits vernommen. *Allein der Einleitungsatz sagt überhaupt nichts über den Wert und die Bedeutung der Eidesformel*; er enthält vielmehr nur einen Einzelsatz, d. h. die Zustimmung zu den Lehrentscheidungen der Kirche. Damit ist auch ein zweiter Beweis entkräftet. P. Baur verweist nämlich auf das tridentinische Glaubensbekenntnis, welches lautet: Ego firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae continentur in symbolo fidei . ., und vergleicht damit den anders lautenden Text der beiden sog. Einleitungssätze und schliesst daraus, dass für die nicht bereits definierten Dogmen nur der assensus religiosus gefordert werde (S. 10 u. 88). Die verschiedene Formulierung erklärt sich aber daraus, dass das tridentinische Glaubensbekenntnis lauter Glaubensartikel enthält, darum: credo et confiteor; der Modernisteneid dagegen bietet neben Glaubenslehren auch einfache damnationes, darum: firmiter amplector et recipio . .; der Einleitungssatz zum zweiten Teil bezieht sich auf praecepta, darum: me etiam, qua par est reverentia subjicio. Aber auch damit wird *direkt* nichts bestimmt über *formelle* Bedeutung der Eides*vorlage*, wenn auch die Zustimmungsformeln von grosser Bedeutung für die Bestimmung des *materiellen* Sinnes des Eides sind. Sollte jedoch P. Baur nur sagen wollen, dass nicht alles, was im Eide steht, als Dogma vorgelegt werde, so stimmen wir vollkommen überein. Die Frage über die Bedeutung des Eides ist darum von anderer Seite aus zu lösen.

Die Frage ist, wie bereits bemerkt, die: Müssen wir in der Vorlage zur Eidesleistung ein definitives, autoritatives Urteil des obersten Lehramtes der Kirche in bezug auf die zur Annahme vorgelegten Lehren sehen? Wir haben diese Frage mit Ja beantwortet. Wir wollen unsere früher erbrachten Beweise nicht wiederholen, halten sie aber für stringent. Wir können aber hinzufügen, um mit P. Baur zu sprechen, dass der Papst, wenn er den Eid fordert, die im Formular enthaltenen Lehren nicht nur »empfiehlt«, sondern zur Annahme vorschreibt, befiehlt; dass die Eidesvorlage doch wohl »eine endgültige Entscheidung und einen autoritativen Urteilsspruch« be-

deutet; dass der Papst, abgesehen vom »Tenor« und den Umständen, sich ausdrücklich auf seine apostolische Gewalt beruft — quum omnium Antistitum est in catholicae fidei defensione laborare, summaque diligentia cavere, ne integritas divini depositi quidquam detrimenti capiat, tum ad nos maxime pertinet Christi Servatoris imperata facere, qui Petro, cujus principatum, licet indigni, obtinemus, dixit: Confirma fratres tuos . . (Acta apostolicae Sedis, 2. p. 654 f.); dass endlich die Eidesforderung ihrer Natur nach und besonders in anbetracht der Umstände nicht bloss als eine »ordentliche lehramtliche Kundgebung des Apostolischen Stuhles« zu betrachten ist, sondern als eine ausserordentliche, feierliche Schlussentscheidung oder -massregel in der Modernismusfrage. Darum wird im Motu proprio das neue Jusjurandum ganz einfach dem tridentinischen und vatikanischen Glaubensbekenntnis beigefügt (cf. l. c. p. 669).

In diesem Sinne haben wir darum auch das Eidesformular interpretiert. Was als Glaubenssatz vorgelegt wird, muss Glaubenslehre sein. Ich sage: *sein*, denn tatsächlich waren alle im Eide als Glaubenssätze vorgelegten Lehren bereits vor dem Eide definierte Dogmen, so dass es sich also nicht um eine *neue* Definition handelt, wohl jedoch eine authentische und unfehlbare Interpretation der vatikanischen Definition der Möglichkeit einer sicheren Gotteserkenntnis im Sinne der Beweisbarkeit vorliegt. Diesbezüglich besteht das unfehlbare Urteil in der Erklärung, dass die vatikanische Definition die Beweisbarkeit Gottes enthalte. Die beiden sog. Einleitungssätze sprechen überhaupt nur die bereits vor dem Eid geschuldete Zustimmung zu früher erflossenen Entscheidungen aus, haben also in unserer Frage keine weitere Bedeutung. Die übrigen Sätze sind (mit einer einzigen Ausnahme) einfachhin als unfehlbar verurteilte Sätze zu betrachten. Zum Schluss folgt noch ein zusammenfassender Glaubenssatz. Die Autorität des Eidesformulars erstreckt sich selbstverständlich nur auf die darin ausdrücklich genannten und vorgelegten Lehren. Das gilt besonders von den Einleitungssätzen zu den beiden Teilen. Die dort genannten definita, adserta, declarata und praescripta erhalten durch den Eid keine höhere Autorität als sie früher hatten, da im Eide einfachhin die ihnen gebührende Zustimmung verlangt wird.

Abschliessend möchten wir noch auf die Art und Weise der tatsächlichen Annahme des Modernisteneides von Seite der Kirche hinweisen. Die ‚Münchner Neuesten Nachrichten‘ schreiben unter dem 10. April 1912 (N. 181): »Richtig ist, dass die Formel des Antimodernisteneides durchaus auf der Linie früherer Entscheidungen

liegt und nur die Konsequenzen aus den bereits gegebenen Prämissen zieht . . . Daneben bleibt es aber doch Tatsache, dass die formelle Glaubenspflicht bei einigen Punkten eben doch neu geschaffen wird, und zwar geschaffen wird, ohne dass der Papst dabei seine dogmatische Unfehlbarkeit als Garantie verpfändet hätte. Die Brüder Wieland waren bereit, den Eid zu leisten, wenn der Papst ihnen (!) die Sätze ex cathedra, d. h. kraft einer ausdrücklich als unfehlbar gekennzeichneten Lehrentscheidung vorgelegt hätte. Einen Eid auf Sätze, bei denen die Möglichkeit einer Revision offen bleibt, konnten sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren«. Was an diesen Ausführungen richtig ist, haben wir bereits betont. Die Kennzeichen einer endgültigen und verpflichtenden Lehrvorlage und somit einer unfehlbaren Lehrentscheidung sind klar genug gegeben. Für eine eigentliche, neue, feierliche Definition etwa nach Art der Definierung der Unbefleckten Empfängnis Mariens lag gewiss kein Grund vor, da es sich eben nur um Einschärfung und unfehlbar lehramtliche Interpretation bereits bestehender Lehrsätze handelte. Von einer persönlichen Versicherung, es liege eine Entscheidung ex cathedra vor, kann natürlich schon gar nicht die Rede sein. Dagegen können wir schon heute darauf hinweisen, dass die gesamte Kirche in ihrer Vertretung durch die Bischöfe den Modernisteneid als eine schlechthin endgültige und irreformable — soweit natürlich die Doktrin in Betracht kommt — Lehrentscheidung angenommen hat, der beste Beweis, dass eine unfehlbare Lehrentscheidung vorliegt. In diesem Sinne hat denn auch wohl die Grosszahl der Priester, wenigstens der Sache nach, wenn vielleicht auch ohne sich dessen ausdrücklich bewusst zu werden, den Eid abgelegt, indem sie eben seine Lehre schlechthin angenommen hat.

Der Einleitungssatz zum ersten Teil.

Auch in bezug auf den Einleitungssatz zum ersten Teil besteht eine Differenz zwischen P. Baur und mir, die allerdings mit der prinzipiellen Verschiedenheit nur indirekt zusammenhängt. Der Satz lautet: Ich bekenne mich unerschütterlich zu allem, was die Kirche durch ihr unfehlbares Lehramt definiert . . hat . . — quae ab *inerranti* Ecclesiae magisterio definita . . sunt). Es versteht sich wohl von selbst, dass unter den genannten Lehrentscheidungen nur solche zu verstehen sind, die *vor* der Eidesforderung erflossen sind. Was ist nun aber unter »inerrans ecclesiae magisterium« zu verstehen? P. Baur übersetzt zwar: »unfehlbares Lehramt«, beruft sich aber darauf, dass im Texte »inerrantia« und nicht »infallibili-

tas« stehe. Die »inerrantia« besage aber bloss, dass die kirchliche Autorität in solchen Fällen nicht irrt, nicht aber, dass sie nicht irren könne (S. 11). Es ist dies die bekannte Unterscheidung der Civ. catt. zwischen inerrantia facti et juris (vergl. A. 272[1] S. 11[1]). P. Baur gibt demgemäss den Sinn des Satzes folgendermassen wieder: »Ich . . nehme an alles und jedes, was vom unfehlbaren Lehramt der Kirche definiert, ausgesprochen, erklärt worden ist, nicht bloss Glaubenssätze und definierte Dogmen, sondern auch die andern lehramtlichen Festlegungen und Erklärungen, ob sie Gegenstand des Glaubens sind oder nicht. Die Glaubensentscheidungen nehme ich an mit einer Zustimmung des Glaubens, die anderweitigen lehramtlichen Entscheidungen mit dem sog. assensus religiosus« (S. 11).

Ich muss dieser Erklärung gegenüber an meiner Auffassung festhalten (A. 272 ff., S. 11 ff.). »Inerrans ecclesiae magisterium« bedeutet das wirklich und formell *unfehlbare* oder wie ich übersetzte: *irrtumslose* Lehramt der Kirche. Gegenstand der im Einleitungssatze verlangten Zustimmung sind darum nur jene Lehrentscheidungen, die als formell und de jure unfehlbar bezeichnet werden müssen, nicht aber alles und jedes, was *irgendwie* gelehrt wird. Der Sinn ist also: ich unterwerfe mich allen unfehlbaren Entscheidungen der Kirche, also allen dogmatischen Definitionen, allen unfehlbaren Zensuren, Verurteilungen usw. Nicht einbegriffen sind demgemäss Entscheidungen der Kongregationen oder der Bibelkommission.

Als Beweis diene vorerst der Wortlaut. Der Ausdruck »inerrantia«, Irrtumslosigkeit, wird im modernen theologischen Sprachgebrauch immer häufiger. Man will damit zwischen Unfehlbarkeit in Glaubenslehren (infallibilitas — ex cathedra) und Irrtumslosigkeit in mit der Glaubenslehre zusammenhängenden Entscheidungen unterscheiden. Als zweiten Grund möchte ich die Worte: firmiter amplector et recipio geltend machen. Durch dieselben wird für die genannten Entscheidungen eine Zustimmung verlangt, die als fest und unerschütterlich bezeichnet wird, die also jeden Zweifel ausschliesst. Eine solche Zustimmung ist aber bisher nie für alle und jedwede kirchlichen Entscheidungen verlangt worden und kann auch der Natur der Sache nach nicht verlangt werden. P. Baur sucht, wie bereits bemerkt, der Folgerung damit zu entgehen, dass er für die nicht formell unfehlbaren Lehrentscheidungen nur einen assensus religiosus verlangt. Allein der Wortlaut ist dagegen: firmiter. Für den Zweck des Modernisteneides genügt auch die Anerkennung der unfehlbaren Entscheidungeen vollkommen, weil gerade die Unfehl-

barkeit der Kirche von den Modernisten geleugnet wird. Die Pflicht des assensus religiosus internus für die übrigen, nicht formell unfehlbaren Lehrentscheidungen z. B. der römischen Kongregationen bleibt natürlich unvermindert bestehen.

Von vereinzelter Seite wurde bestritten, dass der Syllabus Pius' IX. zu den im Einleitungssatz genannten definita . . gehöre. Die Entscheidung hängt davon ab, ob er als unfehlbar zu betrachten sei. Auf diese Frage einzugehen ist hier aber nicht der Ort. Es genüge zu bemerken, dass durch den Eid daran nichts geändert wurde. Die Unfehlbarkeit des Syllabus kann jedoch kaum mehr bestritten werden.

Der Einleitungssatz zum zweiten Teil.

Eine Parallele zur eben behandelten Proposition bildet der Einleitungssatz zum zweiten Teil: me etiam qua par est reverentia, subjicio totoque animo adhaereo damnationibus, declarationibus, praescriptis omnibus, quae in Encyclicis litteris Pascendi et in Decreto Lamentabili continentur. P. Baur verweist mit Recht auf die »mit so feinem Takte gewählten Worte der Eidesformel: »ea qua par est reverentia« und deutet sie wie wir dahin: »diese hier beschworene Unterwerfung ist eine verschiedene nach Maßgabe des Gegenstandes, auf den sie sich bezieht« (S. 88). Das will offenbar das: ea qua *par* est reverentia besagen = mit der dem jeweiligen Gegenstande *entsprechenden* Ehrfurcht. P. Baur erklärt darum: soweit es sich um Glaubensentscheidungen handelt, leiste ich Glaubensgehorsam; den übrigen, nicht absolut unfehlbaren Lehrentscheidungen der Enzyklika schulde ich den assensus internus religiosus . ., endlich schwöre ich, den praescripta, den praktischen Vorschriften, Gehorsam zu leisten, mich ihnen zu unterwerfen, sie befolgen zu wollen« (S. 89). Damit ist vorerst die Frage über die zu den praescripta geforderte Zustimmung als erledigt zu betrachten, vergl. A. 291 f., S. 35 ff. Wir wollen zu unseren dortigen Ausführungen nur noch bemerken, dass sie keineswegs, wie aus dem Zusammenhang gedeutet wurde, einen persönlichen Vorwurf gegen Dr. E. Eichmann enthalten sollen, wir geben auch mit Vergnügen der Nachricht Raum, dass die von uns lobend zitierte Auslegung von Prälat Heiner (A. 312[2], S. 77[2]) ihre Entstehung einer Anregung Dr. Eichmanns verdankte. In bezug auf P. Baur möchte ich nur bemerken, dass die im Dekret Lamentabili enthaltenen Sätze als unfehlbar verurteilt zu betrachten sind, vergl. A. 292, S. 35. P. Baur scheint auch die *Opportunität* der praktischen Verfügungen als Gegenstand der im Eide vorge-

schriebenen Zustimmung zu betrachten (S. 91). Man hat sich diesbezüglich auf das toto animo adhaereo berufen, aber mit Unrecht, da dieses, wie auch P. Baur interpretiert, die innere Zustimmung im Gegensatz zu einem rein äusserlichen blossen Stillschweigen besagt (S. 88) und Gehorsam.

Die Beweisbarkeit Gottes.

Im Kapitel über die im Eide gelehrte Gotteserkenntnis kommt P. Baur nach sehr lehrreichen Bemerkungen zu dem Resultate, dass die Beweisbarkeit Gottes (adeoque demonstrari posse) nur als ***kirchliche Lehre***, die zwar nicht de fide sei, aber auch nicht als freie Lehre behandelt werden dürfe, zu betrachten sei (S. 24). Dem steht aber entgegen, dass der ganze Satz dem »profiteor« unterstellt ist, somit auch die Beweisbarkeit Gottes als Gegenstand des Glaubens bezeichnet wird — denn diesen Sinn gibt bei profiteor auch P. Baur zu. Es geht aber nicht an, und hat jedenfalls im Text keinen Anhaltspunkt, den ersten Teil als Glaubenslehre, den zweiten als kirchliche Lehre aufzufassen. Im übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen, A. 273 ff., S. 14—18.

Die wissenschaftliche »Methode«.

(2. Teil des Eides.)

In meiner Erklärung des zweiten Teiles des Eides hatte ich geschrieben: »Verurteilt wird nur jene historische Methode, welche die Überzeugung vom übernatürlichen Charakter und Ursprung der katholischen Kirche und ihrer Lehre ausschliesst«. Gegen diese Interpretation wenden sich besonders Dr. J. Schnitzer und Dr. H. Koch.

Schnitzer bezeichnet es in seiner grossen Schrift: »Der katholische Modernismus« (Zeitschrift für Politik, 1911, S. 1—218) als eine »niedrige Verleumdung«, die »mit Abscheu und Entrüstung« zurückzuweisen sei, wenn man sage, die modernistische Methode sei »direkt glaubensfeindlich« und »mute ihren Jüngern eine Ausschliessung des Glaubensstandpunktes im Sinne einer Verleugnung zu« (S. 167). Das ist allerdings der ganze Schnitzer und waschechter »katholischer Modernismus«! Ein Priester, der die Gottheit Christi, die göttliche Einsetzung des Papsttums und den Offenbarungscharakter des katholischen Glaubens bestreitet, und zwar gerade mit Berufung auf seine »kritische« Methode, muss sich doch wahrlich das Urteil der Verleugnung des Glaubens gefallen lassen, wenn es auch niemanden einfallen wird zu behaupten, dass Schnitzer

seine neuen Lehren »von vornherein« angenommen habe. Auch Koch wagt es zu bestreiten, dass die modernistische Methode einen glaubensfeinsfeindlichen Standpunkt vertrete. Er verweist auf »den grossartigen Versuch« von Loisy und Tyrrell, »die Ergebnisse historischkritischer Methode mit dem katholischen Dogma zu vereinigen« (Das Neue Jahrhundert, 1911, N. 31). Diese Berufung auf Loisy und Tyrrell ist wohl die denkbar unglücklichste. Von dieser »Methode« behaupteten wir auch, dass ihr kaum ein angesehener Gelehrter mehr zustimme. Selbst Schnitzer und Koch haben sich einfach auf die rationalistische kritisch-historische Methode zurückgezogen. Was Schnitzer von einem Harnack, Wellhausen usw. unterscheidet, ist fast nur das eine, dass er noch »katholisch« sein »will«.

Dass aber auch die »kritisch-historische« Methode im Sinne der Rationalisten den katholischen Glaubensstandpunkt ausschliesst, darüber kann doch nach den Erscheinungen der letzten Zeiten kein Zweifel mehr bestehen. Mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit hat übrigens H. Koch die modernistische »Voraussetzungslosigkeit« erklärt. In seinem Werke: »Cyprian und der römische Primat« (Texte und Untersuchnngen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, 35. Band, S. IV) schreibt er: »Die Wissenschaft im strengen Sinne kann zwar nicht absolut voraussetzungslos sein, aber es muss ihr jederzeit freistehen, auch die Grundlagen und Voraussetzungen nachzuprüfen, und, wenn notwendig, richtigzustellen«. Und Koch hat den Glauben »richtig gestellt«! Dem Eide gegenüber erklärt er: »Jene Versuche Loisys und Tyrrells halte ich für verfehlt, weil die katholische Kirche den absoluten und irreformablen Charakter der Dogmen festhält, während die Dogmengeschichte das Werden und Wandeln (!) der kirchlichen Anschauungen und damit die Relativität der Dogmen zeigt. Die Die Dogmengeschichte ist das Dogmengericht, nicht als ob die Dogmen alle falsch wären, sondern in dem Sinne, dass ihre Wahrheit eine relative, wandelbare ist« (S. 363). Koch fährt dann weiter: »Es ist aber eine grobe Verwechslung, wenn Schultes meint, derartige Gedanken gehörten bei der historisch-kritischen Methode zu den »Voraussetzungen«. Sie sind nicht Voraussetzungen, sondern Ergebnisse der historisch-kritischen Forschung«. Wir wollen davon absehen, ob die Relativität und Wandelbarkeit der Dogmen wirklich ein Resultat der historischen Forschung sei; auch geben wir selbstverständlich zu, dass die Einzellehren der Modernisten und Rationalisten keine Voraussetzungen sind; es genügt uns, dass Koch es als »richtig« anerkennt, »wenn Schultes die Möglichkeit eines

Konfliktes zwischen Dogma und Kritik zu meinen »Voraussetzungen« zählt«. Das ist aber nicht mehr *die* historisch-kritische Methode, sondern die *rationalistische* historisch-kritische Methode, die evident mit dem katholischen Glauben unvereinbar ist, oder, wie wir sagten, einen glaubensfeindlichen und glaubenswidrigen Standpunkt zur Voraussetzung hat. Darum ist auch *diese* Methode für einen *gläubigen Katholiken* unannehmbar und wurde deshalb ausdrücklich im Modernisteneide verurteilt. Wenn Koch einwendet, jede andere Methode sei keine historisch-kritische, sondern die scholastisch-dogmatische, so wissen wir nun, was die Gegner unter »scholastischer« Methode verstehen, nämlich die Festhaltung des Glaubensstandpunktes.

H. Koch erachtet es als »eine apologetische Verdrehung des Sachverhaltes«, wenn ich sagte, dass nur die Ausschliessung des Glaubensstandpunktes in der Methode verurteilt werde; er betont, im Eide werde vielmehr jene Methode verlangt, die diese Überzeugung einschliesse (Das neue Jahrhundert 1911 Nr. 31). Koch scheint sehr oberflächlich gelesen zu haben!

Schnitzer fasst weiter unsere Ausführungen dahin zusammen: »Rückhaltlos wird also von kirchlicher Seite zugegeben, dass die vom Modernisteneid geforderte historische Methode die katholische Dogmatik zur Voraussetzung hat« (S. 166). Schnitzer legt dies dann in dem Sinne aus, dass man »nicht bloss den Glauben, sondern auch die Beweise für diesen Glauben glauben« müsse, dass man z. B. in der Frage nach der Anwesenheit Petri in Rom »von der dogmatischen Tatsache ausgehen« müsse, dass Petrus als Bischof von Rom gestorben sei, dass man sich »von der Dogmatik Sätze aufdrängen lassen oder solche als erwiesen annehmen« müsse, »die sich nicht aus den Quellen ergeben« (S. 159). Diese Dependenz von der Dogmatik ist einfach ein Hirngespinst! Jedenfalls findet sich im Eid auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür! In bezug auf die wissenschaftliche Forschung wird jeder den Satz Schnitzers als etwas Selbstverständliches unterschreiben: »An seine Quellen und nur an sie muss sich der Historiker bei Ermittlung des geschichtlichen Sachverhaltes halten und die Pflicht der Wahrhaftigkeit gebietet ihm, nicht mehr zu sagen und nicht weniger zu sagen, als sie zu sagen erlauben« (S. 166).

Schnitzer beruft sich zwar auf meine Bemerkungen gegenüber Prof. *Mausbach*. Allein gerade Mausbach und ich stimmen vollkommen darin überein, die Möglichkeit, als wolle die Eidesformel den sachgemässen Prozess der Quellenbeurteilung und -deutung stören, abzuweisen. Meine Kritik bezog sich nur auf die Form, in

welcher ein derartiger störender Einfluss abgewiesen wurde. In dieser Beziehung hat allerdings gerade Schnitzer Prof. Mausbach Genugtuung verschafft, insofern Schnitzer trotz aller Proteste eine dogmatische Beeinflussung der Methode uns zumutet. Dabei möchte ich auf einen Satz noch zurückkommen, der das Opfer einer falschen Deutung wurde. Ich hatte geschrieben: »Ist denn die Furcht so gross, mit dem Glauben auch die ganze »Dogmatik« übernehmen zu müssen?« Wie die Anführungszeichen bei: »Dogmatik« nahe legen sollten, wollte ich damit gerade andeuten, dass der Dogmenhistoriker wohl an die Glaubenslehre und an die sicheren Resultate der Dogmatik gebunden sei, dass er aber keineswegs alle Aufstellungen der Dogmatiker ohneweiters hinzunehmen brauche.

Weitere uns zugekommene mündliche und schriftliche Bemerkungen zu unserer Auslegung des vierten Satzes wollen wir nur kurz anführen, resp. beantworten. Es wurde nahegelegt, das Wort »*singuli* Patres« zu betonen. Ich halte dies für nebensächlich, da alle darin einig sind, dass es sich in unserer Proposition nicht um die Beurteilung der Bedeutung der Väter im allgemeinen, sondern um die Feststellung des Sinnes und der Lehre ihrer Schriften handle. Eine andere schriftlich gemachte Bemerkung, die später auch im Drucke veröffenticht wurde, geht dahin, die zwei Abteilungen des vierten Satzes als *ein* logisches Ganzes zu betrachten. Wenn wir aber auch anerkennen, dass die beiden Teile in einem *sachlichen* Zusammenhange stehen, so müssen wir doch anderseits darauf hinweisen, dass der Text die beiden Teile als zwei getrennte Gedanken hinstellt, wie sie auch tatsächlich getrennt von einander vertreten werden können. Im gegenteiligen Falle müsste es statt: deinde — proinde heissen. Indessen wird der Sinn des Satzes durch diese Verschiedenheit der Auffassung nur wenig geändert: »verurteilt wird nach beiden Interpretationen die Ausschaltung der Überzeugung von der übernatürlichen Seite der Väterlehre und die (demgemässe) Behandlung der Väter nach Art von blossen Profanschriftstellern. Eine dritte Bemerkung gibt zu verstehen, dass mit dieser Auslegung eigentlich wenig gesagt sei. Diese Folgerung ist jedoch nur eine Frucht der falschen Voraussetzung, als ob im Modernisteneid eine nähere Bestimmung der richtigen historischen Methode gegeben werden solle. Wir haben aber des öftern betont, dass dies durchaus nicht der Fall ist. Bestimmt wird, um es noch einmal zu sagen, nur, dass der katholische Dogmenhistoriker die Schriften der Väter nicht als blosse Profanliteratur betrachten und behandeln dürfe und dass er in der Feststellung des Sinnes wie der Exeget an

die Entscheidungen und Normen des kirchlichen Lehramtes gebunden sei. Es ist dies allerdings ein Punkt, den manche Forscher nicht anerkennen wollen, aber, wie mir scheint, nur um einer irrigen Voraussetzung willen. Man setzt nämlich voraus, dass die Gebundenheit an die Entscheidungen und Normen des kirchlichen Lehramtes eine Eruierung und Feststellung des Sinnes der einzelnen Väterwerke — denn das bedeutet wohl der Ausdruck: interpretari — aus den Quellen resp. Texten heraus, also nach historisch-kritischer Methode ausschliesse. Das ist selbstverständlich ein Irrtum. Über die Art und Weise dieser wissenschaftlichen Forschungsarbeit besagt der Modernisteneid überhaupt nichts, es darf also auch nichts weiter in denselben hineininterpretiert werden. Es sollte, wie mir scheint, bei den Historikern ein Gefühl der Befriedigung auslösen, dass von ihnen nicht mehr verlangt wird als die selbstverständliche Anerkennung des übernatürlichen Elementes in der Arbeit der Väter und die Beachtung der Normen des kirchlichen Lehramtes.

Allerdings sind gerade in letzterer Beziehung auch von katholischer Seite Befürchtungen ausgesprochen worden, des Sinnes, als ob von kirchlicher Seite an eine Beschränkung der bisherigen Freiheit der Wissenschaft gedacht werde. Soweit es sich dabei nicht um Bekämpfung von Auswüchsen, deren Existenz leider auch nicht bestritten werden kann, oder um persönliche Allüren Privater handelt, müssen diese Befürchtungen als völlig unbegründet bezeichnet werden. Jedenfalls denkt man gerade in Rom am wenigsten daran! Der objektive und subjektive Grund für unsern »Optimismus« (Tübinger theol. Quartalschrift, 1911, S. 628) liegt einfach in der Überzeugung von der Wahrheit unseres Glaubens, der unmöglich wahrer Wissenschaft widersprechen kann. Es ist dies auch kein blosser »Syllogismus«, »der im Reich der Theorie seine Geltung hat«, den man aber »im Reich der Tatsachen nicht ohne weiters gelten lassen« kann (l. c.). Nur das eine geben wir freudig zu, dass unbedingtes Festhalten am Glauben sich nur im katholischen Glauben mit eben so unbedingter Objektivität vereinbaren lässt! Auch ist sehr darauf zu achten, *was* Glaubenslehre sei und in welchem Sinne. In dieser Hinsicht wäre allerdings die Dogmatik manchen »Forschern« recht sehr zu empfehlen!

Es ist also völlig unberechtigt, wenn Schnitzer findet, dass die fünf Sätze des zweiten Teiles des Eides »nicht mehr und nicht weniger« bedeuten »als den vollen Verzicht auf die freie historische Forschung« (S. 159). Wir wollen darum auch an dieser Stelle nicht weiter auf diese Frage eingehen und verweisen auf die in-

zwischen erschienenen vortrefflichen Schriften von Prof. Marx, »Der Eid wider den Modernismus und die Geschichtsforschung«, und von Prof. Simon Weber, »Theologie als freie Wissenschaft und die wahren Feinde wissenschaftlicher Freiheit«.

Der Modernisteneid hat seinen Zweck erreicht, nämlich Klärung und Scheidung der Geister, wie ihn Prälat Heiner in seiner Schrift: »Die Maßregeln Pius' X. gegen den Modernismus« aufgestellt hat.

---

6. Soll Prozessen vorgebeugt werden?

Von Dr. *F. Heiner*, Auditor der Röm. Rota.

Als im Anfange dieses Jahres in Deutschland der Kampf um das Motuproprio Pius' X. »Quantavis diligentia« vom 11. Oktober 1911 in der liberalen Presse und in den Parlamenten tobte, weil die Kirche wünscht und befiehlt, dass die Prozesse gegen Geistliche bezw. unter diesen wo möglich beim bischöflichen Gerichte anhängig gemacht und abgewickelt werden, schrieb ich in meinem ersten Artikel in der ‚Köln. Volkszeitung' (Nr. 1013): »Wozu die Aufregung über obiges Motuproprio in Deutschland in der akatholischen Presse? Als ob nun daselbst alle Rechtsordnung durchbrochen wäre, die Kirche einen frechen Einfall in das Rechtsgebiet des Staates gemacht habe und dieser selbst nun schwer gefährdet sei, darob die Diplomatie dem Vatikan die ernstesten Vorhaltungen machen und es eventuell auf einen Bruch mit demselben ankommen lassen müsse! Ja, man nimmt es der Kirche schon übel, dass sie die Geistlichen *mahnt*, ihre Streitigkeiten von der kirchlichen Autorität schlichten und entscheiden zu lassen! Man betrachtet es schon als »Anmaßung«, Rechtshändel der Geistlichen zur Vermeidung von Ärgernissen unter den Gläubigen zunächst dem Bischofe zur Kenntnis zu bringen, man verschreit eine solche Mahnung als eine »Umgehung des weltlichen Gerichts« oder gar als eine »Verachtung und Verletzung der staatlichen Gesetze«. Als ob es nicht *jedermann* freistände, seine zivile oder private Streitigkeit durch Dritte entscheiden zu lassen! Wenn irgendwo sich böser Wille offenbart, dann ist es *hier*. Vermeidung von Prozessen liegt doch wahrlich ebenso im Interesse der Gesellschaft, wie im Geiste der Gesetzgebung selbst. Wozu denn sonst die Schiedsgerichte, Friedensrichter, die Versuche selbst des ordentlichen Gerichtes zur Versöhnung in Zivilstreitigkeiten, Privatbeleidigungen usw. *vor* dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren? Hängt denn wirklich die gute Ordnung oder die kulturelle Höhe eines Staates von der möglichst *grossen Anzahl* von Prozessen, Rechtsstreitigkeiten und Strafurteilen ab?

Fürwahr eine höchst sonderbare Auffassung von Zweck und Aufgabe des »modernen Rechtsstaates«! Bisher ist man allgemein gegenteiliger Ansicht gewesen, nämlich dass man die Höhe oder Tiefe des sittlichen Standes eines Landes oder Volkes auch nach

der geringeren oder grösseren Anzahl von Rechtsstreitigkeiten und Bestrafungen vor den Gerichten bemisst. Nach den Gegnern der Kirche ist es aber schon eine »Umgehung der Staatsgesetze«, eine »Schmälerung der staatlichen Rechte«, wenn die geistlichen Behörden die Geistlichen ermahnen, Prozesse unter sich oder gegen Laien womöglich zunächst dem Bischof zur Kenntnis zu bringen, mit gegenseitigen Händeln nicht sofort zum weltlichen Gericht zu laufen, sondern vorerst sie dem Bischofe zu unterbreiten, um eine für das Volk unerbauliche Streitigkeit auch *ohne Prozess* beim weltlichen Gerichte aus der Welt zu schaffen. Jedes weltliche Gericht wird froh sein, wenn ihm möglichst wenig Streithändel vorgelegt werden, und der Staat muss nur dankbar sein, wenn die Parteien solche in anderer Weise schlichten.

Was ich hier vor einigen Monaten schrieb, findet eine glänzende Bestätigung in einem Artikel der deutschen Juristen-Zeitung (Nr. 2, 1912) von Amtsgerichtsrat *Erwin Volkmar* in Berlin, der unter dem Titel »*Prozessprophylaxe*« diesen Gegenstand der privaten Schlichtung von Prozeßstreitigkeiten in schlagender und überzeugender Weise behandelt. Mit vorausgesetzter Erlaubnis des Verfassers sei es mir im Interesse der Sache gestattet, den betreffenden Artikel auch im Archiv zum Abdruck zu bringen, da die Ausführungen desselben eine Rechtfertigung des privilegium fori in sich schliessen. Der gelehrte Verfasser führt aus:

In der sein Corpus iuris Fridericianum einleitenden, an den Grosskanzler von Carmer gerichteten Kabinettsorder vom 14. April 1780 sagt *Friedrich der Grosse*:

»Da die Prozesse allemal zu den Übeln in der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige ohnstreitig das beste Gesetz, welches den Prozessen selber vorbeugt.«

Dementsprechend haben denn auch die §§ 22 bis 24 und 30 der Einleitung zur Allg. GerO. vorgeschrieben, dass und wie der Richter sich bemühen soll, Vergleiche zu stiften. Eine derartige Pflicht legt die ZPO. dem Richter nicht auf. Ihr § 296 sagt nur:

»Das Gericht *kann* in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen.«

Vom sozialen, ethischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt erscheint die Rückkehr zum obligatorischen Sühneversuch nur richtig. Denn die wichtigste Aufgabe der Sozialpolitik ist der soziale Frieden, und sittlicher als der Kriegszustand der Prozessparteien, welcher Kraft und Volksvermögen verzehrt und aus dem ursprünglichen

Rechtsstreit vielfach neue, insbesondere Interventions-, Gebühren- und Meineidsprozesse erzeugt, ist das friedliche Miteinanderleben der Bevölkerung. Demzufolge ist § 22 der Einleitung zur Allg. GerO.

»Auch bei der zweckmässigsten Behandlung bleiben Prozesse wegen des nachteiligen Einflusses, welchen sie nicht nur auf die Glücksumstände, sondern auch auf den sittlichen Charakter der Parteien haben können, ein in der bürgerlichen Gesellschaft möglichst zu vermeidendes Übel.«

noch heute vollgültige, aus dem Geiste des Weisen von Sans-Souci geborene Wahrheit. Zu beachten ist dabei, dass, wenn der Richter ein Urteil fällt, sich fast stets die unterliegende Partei in ihrem Recht verletzt fühlt und nicht mit dem Gedanken, dass sie im Unrecht war, sondern dass ihr Unrecht geschehen sei, von dannen geht. So vermehrt denn fast jedes kontradiktorische Urteil die Entfremdung zwischen Volk und Justiz. Je grösser daher die Zahl dieser Urteile, um so grösser die Entfremdung. Es ist deshalb, abgesehen von anderen Faktoren begreiflich, dass die letztere angesichts der seit 1879 gegenüber der Einwohnerzahl unverhältnismässig gestiegenen Zahl der kontradiktorischen Urteile auch ihrerseits unverhältnismässig gestiegen ist. Dankbar wird die unterliegende Partei dem Richter für seinen Spruch nie sein.

Ganz anders steht es beim Vergleich. Er dient dem sozialen Frieden und schafft der Justiz, wenn sie ihn in sachgemässer Weise, namentlich ohne Druck herbeiführt, Freunde. Wohl fast jeder Prozessrichter kann davon erzählen, wie ihm nach Beurkundung eines umfangreicheren Vergleichs von beiden Parteien ihr Dank für seine Bemühungen ausgesprochen ist. Dazu kommt, dass erfahrungsgemäss aus dem Vergleich weit eher gezahlt wird als aus dem Urteil, also die Gefahr der Erzeugung neuer Prozesse hier geringer ist. Man wird einwenden, dass nach dem Vergleich manchmal beide Teile unbefriedigt weggehen, auch wohl später ihren Anwälten Vorwürfe machen. Das mag vorkommen, bildet aber offenbar die Ausnahme, und oft genug werden dieselben Personen nachträglich, insbesondere wenn sie demnächst wieder in Geschäftsbeziehungen treten, sich des geschlossenen Vergleichs freuen. Übrigens wird der Richter ihrer Reue meist mit Erfolg vorbeugen, wenn er ihnen vor dem Vergleichsabschluss den genauen Betrag der Gerichts- und Anwaltskosten mitteilt. Ein Verfahren, welches häufig infolge der beim Vergleich gegenüber den Anwaltskosten überraschend geringen Gerichtskosten sogar vergleichfördernd wirkt. Da ferner zum Schlichten eines Rechtsstreits nicht nur Vertrautheit mit den juri-

stischen Eigentümlichkeiten, sondern auch Verständnis für die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles und für die wirtschaftliche Lage der Parteien gehört, so bietet gerade die gütliche Beilegung der Prozesse ein vorzügliches Mittel, um die Sage von der Weltfremdheit der Richter im Publikum zu entkräften.

Auch dem Volksempfinden entspricht offenbar der vorgängige Sühneversuch. Hierüber äussert sich *W. H. Puchta*[1]) treffend dahin:

»Die Parteien, oder doch wenigstens eine derselben, erkennen noch jetzt in der Unterlassung des richterlichen Vergleichsversuchs eine Vernachlässigung einer wesentlichen richterlichen Obliegenheit.«

Die Beteiligten sind auch gerade in unserer vielbeschäftigten Zeit meist froh, wenn sie nicht zu prozessieren brauchen, und ziehen einen vorgängigen, mit keinen oder geringen Kosten verbundenen Vergleich bei weitem vor. Es fehlt nur an einer dazu geeigneten Behörde, die zur rechten Zeit einsetzt. Oft genug kann der Richter, der sie miteinander vergleicht, von ihnen hören, dass dies auch schon früher hätte geschehen können. Nicht ganz selten auch ist nur ein verständiger Vergleich imstande, die Streitpunkte angemessen zu regeln, während ein juristisch richtiges Urteil »summa injuria« wäre.[2]) Trotz alledem scheint bei uns die amtliche Wertung der richterlichen Sühne nicht sonderlich hoch zu sein. Wird doch der vom beauftragten Richter herbeigeführte Vergleich in der offiziellen Statistik überhaupt nicht gezählt. Wenn RGR. Dr. *Stenglein* in einem nach seinem Tode in diesem Blatte (1911 S. 455) veröffentlichten Aufsatz sagte, »es wird bei uns zu viel angeklagt«, so kann man mit gleichem Recht sagen, »es wird bei uns zu viel geklagt«, und zutreffend bezeichnet ein englischer Barrister[3]) Deutschland als das »prozessfreundliche« Land im Gegensatz zum »prozessfeindlichen« England. Man beachte z. B. die Eigentümlichkeit, dass bei uns im Gegensatz zu England, Österreich und Frankreich jedes erstinstanzliche Urteil einem Rechtsmittel unterliegt. Man denke ferner an unseren, selbst bei verschuldeter Versäumnis zulässigen und deshalb prozessverschleppenden Einspruch, an dessen Stelle, wie unlängst von anderer Seite vorgeschlagen,[4])

---

1) Archiv f. ziv. Praxis Bd. 19 S. 222.

2) Vgl. Urt. des KG. v. 19. Juni 09 in den Entsch. der OLG., Bd. 20 S. 350. Anderseits darf nicht verkannt werden, dass bei weitem nicht in jedem Rechtsstreit ein Vergleich, sondern vielfach nur ein Urteil am Platze ist, das ungeschmälert zu Gunsten der einen Partei ergeht.

3) *Hirschfeld*, Preuss. Jahrb. 1908 S. 125.

4) AR. Dr. *Volkmar* bei *Gruchot* Bd. 55 S. 602.

durchweg nach dem Vorbilde Österreichs[1]) ein der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ähnelnder Rechtsbehelf folgerichtig wäre, der nur zu gewähren, wenn durch ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis die Widerspruchsfrist gegen den Zahlungsbefehl versäumt und infolgedessen Vollstreckungsbefehl ergangen ist, oder wenn durch die gleichen Ursachen diejenige Versäumnis veranlasst ist, auf Grund deren das Versäumnisurteil erging. Denn »jus civile vigilantibus scriptum est, non dormientibus«. Logisch und prozessprophylaktisch wäre ferner eine Angleichung der jetzt unterschiedslos eine Woche betragenden Widerspruchsfrist gegen den Zahlungsbefehl an die Einlassungsfristen. Denn um nur dem Zahlungsbefehl zu widersprechen, braucht man keinesfalls eine längere Frist, als um sich zum Verhandeln im Termin vorzubereiten. Dementsprechend würde die Widerspruchsfrist für Schuldner im Bezirk des AG. bei Wechselforderungen 24 Stunden, bei anderen Forderungen 3 Tage betragen. Die wohltätige Folge wäre zweifellos eine Abnahme der unbegründeten Widersprüche und damit der Prozesse überhaupt sowie eine Zunahme des Mahnverfahrens. Das letztere würde dadurch, vorausgesetzt, dass im Falle des Widerspruchs der Wechselprozess zugelassen wird, auch für Wechselforderungen anwendbar werden, denen es bisher, schon infolge der überlangen Widerspruchsfrist, so gut wie verschlossen war.

Dass ferner für alle Ehesachen, obwohl sie meist einfacher als der durchschnittliche kontradiktorische Amtsgerichtsprozess liegen und der festgesetzte Streitwert die Revisionssumme von 4000 M. nur äusserst selten erreicht, drei Instanzen eröffnet sind, lässt sich trotz des öffentlichrechtlichen Moments doch nicht hinreichend rechtfertigen. Hier genügen, wenn nicht AG. und LG., dann jedenfalls LG. und OLG. mit der Verpflichtung des letzteren, bei zweifelhaften Rechtsfragen nach englischem Vorbild die Revision für zulässig zu erklären. Ist doch gerade für Ehesachen eine schleunigere Erledigung mit regelmässig nur zwei Instanzen schon wegen der mit diesen Prozessen meist verbundenen besonderen Unzuträglichkeiten wie Getrenntleben, wilde Ehen, Nervosität usw. dem derzeitigen Zustand, bei dem durch reichsgerichtliche Zurückverweisung häufig vier oder fünf Instanzen mit einer Prozessdauer von fast ebenso vielen Jahren erwachsen, weitaus vorzuziehen.

»Mehr Prozessprophylaxe« muss nach alledem eine Hauptlosung der Ziviljustizreform sein. Dementsprechend wäre das Mahnver-

---

1) Oesterr. ZPO. §§ 146 ff. u. 399; vgl. *Peters* bei *Gruchot* B. 51 S. 96



fahren, und zwar unter Ausdehnung auf die Herausgabe beweglicher Sachen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts dergestalt obligatorisch zu machen, dass es regelmässig da vorauszugehen hat, wo Kläger nicht glaubhaft macht, dass Beklagter den Anspruch bestreitet. Sodann aber dürfte für *alle* auf diese Weise nicht zu erledigenden vermögensrechtlichen Sachen,[1]) ausser wenn die Parteien weit voneinander entfernt wohnen, zur regelmässigen Vorbedingung vor der Zivilklage das Sühneverfahren mit dem Recht des Sühnebeamten zum Erlass des Anerkenntnis- und Versäumnisurteils zu machen sein. Wird es in dieser Gestalt obligatorisch, so wird es auch bessere Erfolge zeitigen als jetzt, wo im Jahre 1910 in Preussen nur 2288 Zivilvergleiche vor 18380 Schiedsmännern geschlossen wurden, ein jeder derselben also durchschnittlich nur *ein Achtel Vergleich im ganzen Jahr* zustande brachte.[2]) Als Sühnebeamte würden sich aktive oder pensionierte Richter, deren Sühneabteilungen in die AG. einzugliedern wären, wohl am besten eignen. Dass in ihre Hände der Vergleichsversuch am zweckmässigsten gelegt wird, hat Puchta a. a. O. (S. 214 ff. und 414 ff.) überzeugend dargetan. Sie würden gewiss von denjenigen Sachen, welche jetzt durch kontradiktorisches Urteil erledigt werden, die Mehrzahl durch Vergleich aus der Welt schaffen.

Für die im Mahn- und Schiedsmannsverfahren nicht erledigten Landgerichtssachen erster Instanz möchte ferner, solange man sie nicht auch dem Einzelrichter überträgt, der zweckerreiche Vortermin vor dem beauftragten Richter endlich einzuführen sein, den die Österreicher als einen Hauptgrund für die Schnelligkeit ihres Verfahrens ansehen.

Auf diese Weise würden die jetzt so zahlreichen nicht kontradiktorischen Sachen erster Instanz aus der Terminsrolle ausscheiden und wesentlich nur noch diejenigen Prozesse darauf bleiben, die wirklich der *richtenden* Tätigkeit bedürfen. Die geringe Verzögerung, die dabei die letzteren bis zur ersten Verhandlung erlitten, wäre reichlich dadurch aufgewogen, dass auch die Zahl der *Streit*sachen abnehme.

Sehen wir uns bei dem »prozessfeindlichen« England nach weiteren Vorbeugungsmitteln um, so ist in erster Linie die dort übliche genaue schriftliche Formulierung der Verträge zu nennen; sicherlich ein geeignetes Mittel, nur leider bei uns im Volkscharakter

1) Natürlich mit Ausnahme von Wechsel- und Scheckforderungen.
2) Pr. JMBl. 1911 S. 197.

nicht begründet. Sodann wird für die geringe Zahl der dortigen Prozesse »the glorious uncertainty of Law«, also die dortige Rechtsunsicherheit, angeführt; ein Zustand, von dem wir hoffentlich trotz der Freirechtsbewegung verschont bleiben. Ferner ist in diesem Zusammenhang die ungeheure Kostspieligkeit der englischen Prozesse und der Umstand zu erwähnen, dass in England der obsiegende Teil nur Anspruch auf Erstattung eines von den masters zu fixierenden *Teils* der von ihm aufgewendeten Kosten hat. Das erstere Mittel könnten wir uns wohl insoweit zu eigen machen, als die seit 1879 nicht erhöhten Gerichtskosten für die Berufungen ($^{25}/_{20}$) und namentlich für die Beschwerden ($^{6}/_{20}$) noch einer angemessenen Steigerung zugänglich wären, nachdem die Revisionskosten jetzt auf $^{40}/_{20}$ erhöht sind. Ob auch im Amtsgerichtsprozess, wenigstens bei ganz kleinen Objekten,[1] ähnlich wie im früheren preussischen Bagatellprozess die Gebühren des obsiegenden Anwalts dann für nicht festsetzungsfähig erklärt werden könnten, wenn es nach Ansicht des Gerichts eines Anwalts nicht bedurft hat, kann hier nur zur Erwägung gestellt, nicht erörtert werden, da reichliche Gründe dafür wie dagegen sprechen.

Endlich macht sich in England infolge der dortigen hohen Prozesskosten als ein Faktor, der die Prozesse bei den ordentlichen Gerichten vermindert, die steigende Anrufung von Schiedsgerichten geltend. Ihre Tätigkeit hat auch bei uns durch das Bedürfnis nach schnellen Entscheidungen in den letzten Jahrzehnten zugenommen und sich im allgemeinen bewährt, soweit es sich um ständige Schiedsgerichte sowie um solche handelt, die unter amtlicher Mitwirkung bestellt werden. Dadurch aber, dass jetzt gegen das Vollstreckungsurteil des ordentlichen Gerichts der gewöhnliche Rechtszug offen steht, ergibt sich das eigentümliche, von Angehung der Schiedsgerichte vielfach abschreckende Resultat, dass zwar für die *materielle* Entscheidung der Sache nur *eine* Instanz, dagegen für die wesentlich *formellen* Fragen, ob der Schiedsspruch mit Gründen versehen, ob er ordnungsmässig niedergelegt ist usw., eine Mehrheit von Instanzen gegeben ist und dass somit bei Ablehnung des Vollstreckungsurteils und demnächstiger Hauptklage im ordentlichen Prozess die Parteien in revisiblen Sachen anstatt der beabsichtigten *einen* Instanz deren *sieben* haben. Es würde daher die an sich ge-

---

1) Bei ihnen ist die Kostenlast jetzt ganz unverhältnismässig. *Z.* B. betragen bei einem nach Beweisaufnahme entschiedenen Prozess über 10 M. die Gebühren für jeden R.-A. mindestens 12 M. und die Gerichts- inkl. Zeugengebühren regelmässig ebenso viel; also 36 M. Kosten bei 10 M. Objekt.

sunde Schiedsgerichtsbewegung in ihrem Wachstum sehr gefördert und damit eine weitere erhebliche Verminderung der ordentlichen Prozese eintreten, wenn Rechtsmittel gegen das die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung betreffende Urteil versagt würden.

So hoch aber auch der Wert der vorbeugenden Mittel im engeren Sinne, von denen hier nur Beispiele gegeben werden konnten, zu veranschlagen ist, so gilt doch auch hier der Satz: »Si vis pacem para bellum.« M. a. W.: Zu einer wirksamen Prozessprophylaxe gehört, dass das Verfahren selbst straff gegliedert wird, damit infolge seiner Schleunigkeit den Prozesshanseln die Lust am Prozessieren vergeht und die Prozeßsucht gemindert wird.

Möchte der Geist des grossen Preussenkönigs, dessen 200jährigen Geburtstag zu feiern wir uns anschicken, in der Folgezeit so kräftig über uns walten, dass es uns gelingt, sein Ideal der Prozessvorbeugung in weitgehendstem Maße zu verwirklichen.

So weit wörtlich der Verfasser. Gewiss könnte und würde auch die Kirche an diesem Gelingen mitwirken, wenn man nicht neidisch und eifersüchtig ihre Arbeiten, das Ideal der Prozessvorbeugung zu verwirklichen, zu verhindern suchte. Man will und erstrebt zwar das Gute, man will aber nicht, dass es von der Kirche geschieht. Diese Abneigung, um uns milde auszudrücken, gegen die Kirche und ihre mehr als tausendjährigen Einrichtungen, ist denn auch der tiefere Grund der Bekämfung des kirchlichen privilegium fori. Wir kommen später noch einmal auf dieses zurück.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Fakultäten der österr. und ungar. Bischöfe bez. Veräusserung von Ordensvermögen.

(Wiener Diözesanbl. Nr. 8. 1912).

Seitens der Apostolischen Nuntiatur ist an Seine Eminenz bezüglich des Verkaufes und der Belastung der bona regularium nachstehendes Breve eingelangt:

NUNTIATURA APOSTOLICA
No. 284. *Viennae*, die 30. Martii 1912.

Eminentissime ac Rme Domine!

Facultates quoad alienationem bonorum Regularium a S. Sede Reverendissimis Ordinariis Austriae et Hungariae concessae per „Breve" Facultates de Regularium bonis in Austriaco Imperio die 18. Septembris 1901 prorogatae fuerunt in forma et terminis uti sequitur:

PIUS. PP. X.

Ad futuram rei memoriam. Facultates de regularium bonis in Austriaco Imperio positis alienandis deque oneribus imponendis super iisdem bonis, quas Decessor Noster ree: me: Leo PP. XIII, Similibus Literis die XVIII mensis Septembris an. MDCCCCI piscatoris annulo obsignatis ad Decennium protulit, nunc omnibus rei monentis attento seduloque studio inspectis perpensisque, opportunum Nos quidem ducimus in aluid temporis spatium nonnullis mutatis conditionibus et clausulis prorogare. Quapropter Motu proprio, ex certa scientia et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis Nostrae plenitudine, praesentium vi Apostolicae Sedis Nuntio aput Carissimum in Christo filium Nostrum Austriae Imperatorem Bohemiae Regem illustrem, atque Hungariae Regem Apostolicum, pro tempore existenti vel ei qui ejusdem Nuntii vices pro tempore gerat, nec non Archiepiscopis, Episcopis, et Praesulibus, ut vocant, nullius Dioeceseos in universa super enunciati Imperatoris Austriae ditione existentibus, exceptis tamen bonis si qua in provinciis Italicis existant, nec non Episcopo Wratislaviensi, pro parte ejusdem Dioeceseos, quae in Austriae Imperio comprehenditur, *ad*

aliud Decennium a novissimo postremae prorogationis die computandum, [1]) facimus potestatem, cuique in sua dioecesi, concedendi facultates sequentibus articulis comprehensas.

I. *Alienandi* bona regularium Ordinum usque ad summam *florenorum octomillium* monetae Austriacae, sive stabilia ea bona sint, sive in publicis nominibus consistant, adiecta tamen conditione ut pretium ex alienatione perceptum in aliorum bonorum stabilium, seu censuum acquisitionem convertatur, iisque deficientibus pretium ipsum alia ratione fructuose ac secure collocetur, exclusa qua libet negotiatione *per sacros canones ecclesiasticis viris interdicta.*

II. *Imponendi* bonis regularium *onera* quae non excedant summam *florenorum quindecim millium*, rationem tamen ac terminum praefiniendo quo aes alienum dissolvatur.

Quod si necessariae instaurationes ac melioramenta in aliquo regularium fundo occurrant neque aes alienum contrahi et nonnisi per alicujus boni ad eosdem regulares pertinentis venditionem necessitati providere queat; hoc in casu *concedendi* facultatem perficiendi *venditionem* cum conditione ut si ex pretio percepto pars aliqua supersit, eadem fructuose collocetur, rationibus superius expositis. Quod si vendenda bona, vel onera iisdem imponenda sint, quae pretium excedant superius definitum octomillium florenorum pro venditione, et quindecim millium pro impositione, eo in casu si agatur de summa quinquaginta millium florenorum pretium non excedente, regulares suas deferre preces debebunt ad Nuntium Apostolicum, cui proinde facultatem facimus petitam veniam concedendi si hoc in Domino expedire judicaverit.

III. Firmis manentibus ordinariis facultatibus causarum piarum, pro ineundis locationibus et conductionibus ad triennium, concedendi facultatem *locationes et conductiones* ipsas ineundi *ad quindecim annos*, servatis quod ad reliqua, canonicis prae scriptionibus.

Ad vitandos autem abusus nonnullos, et obsecundandum aliqua ratione consuetudini quae in Austriaco imperio invaluit ut Ecclesiasticorum bonorum possessores a respectivis conductoribus reditus seu praestationes accipiant, facultatem concedendi reditus ipsos, seu praestationes *percipiendi in antecessum*, ita tamen, ut illae quod — *ad fundos urbanos*, non excedant summam quae in *semestri* spatio a conductore persolvenda sit, quod vero spectat ad *bona rustica*, dummodo summam non praetergrediantur quae a conductore per *anni* spatium persolvatur.

---

1) Vide Fol. Dioeces. 1901, pg. 208.



IV. In casibus *urgentis necessitatis, atque utilitatis* religiosae familiae, in quibus ad alienationem, seu onerum impositionem sine mora deveniendum sit, facultatem largimur absque praefinita pecuniae summa (dummodo tamen non agatur de summis extraordinariis) alienationem perficiendi, vel aes alienum contrahendi, ea tamen adiecta conditione, ut in posterum ea de re ad Nuntium Aplicum sive directe ad S. Sedem singillatim accurateque referatur.

Porro in omnibus et singulis casibus integram semper esse volumus facultatem postulationes ad Aplicam Sedem directe deferendi. Volumus praeterea ut in singulis huiusmodi concessionum casibus sive fiant ab Aplico Nuntio, sive ab Antistitibus dioecesanis, superior localis et respectivum Capitulum religiosae familiae audiatur; simulque ut jus alteri quaesitum minime laedatur; necnon canonicae praescriptiones accurate serventur, ac praesertim Constitutio fel: rec: Pauli PP. II ree: mem: Praedecessoris Nostri quae incipit „*Cum in omnibus*" edita die XI Maii an. MCDLXV ac proinde in omnibus et singulis facultatibus seu concessionibus volumus ac mandamus ut pateat et probata sit religiosae familiae *necessitas vel utilitas*, eumque in finem in singulis item casibus, non modo Superioris localis et respectivi Capituli consilium, ut supra dictum est, audiatur, verumetiam *honesti nominis probati judicii viri* antea consulantur. Praecipimus denique ut in omnibus et singulis actis venditionis, seu alienationis, et onerum impositionis, atque etiam locationis ad annos quindecim *mentio expresse fiat* facultatis ab Apostolica Sede concessae. Haec volumus, jubemus, mandamus, non obstantibus Pauli PP. II, aliorumque Decessorum Nostrorum de rebus Eccliae non alienandis, aliisque Constitutionibus et Ordinationibus, speciali licet mentione dignis, contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die VIII Novembris MCMXI. Pontificatus Nostri An. Nono.

R. Card. Merry del Val.
a secretis Status.

Sensibus profundissimae venerationis S. Purpuram deosculans persisto

Eminentiae Tuae Rm̃ae
humillimus et addictissimus servus
Franciscus Rossi-Stockalper
S. Sedis Negotiorum gestor.

---

2. „Ne temere" für die katholischen Ruthenen Österreichs.

Das Lemberger griech.-kath. (ruthenische) Diözesanblatt vom 6. Juli 1911 veröffentlicht folgende wissenswerte Entscheidung:

Decretum S. Congregationis de propaganda fide pro negotiis ritus orientalis 5. Maji 1911 ... per praesens decretum dioecesibus ruthenis provinciae Galicianae — nempe Leopolitanae,[1]) Premislensi et Stanislaopolitanae[2]) statuta praefati decreti „Ne temere" extendit. Contrariis quibuscunque minime obstantibus. Das Dekret wurde auf die Bitte der ruthenischen Bischöfe Galiziens erlassen.

Demnach gilt das Dekret „Ne temere" seit 5. Mai 1911 auch für die österreichischen griech.-kath. Ruthenen.

---

3. Errichtung eines frommen Vereins für die Erstkommunion der Kinder; Anschluss an denselben.

Erectio piae Unionis pro Communione Prima Puerorum ad S. Claudii de Urbe in Primariam Unionem, cum facultate aggregandi in universo terrarum Orbe. — (A. A. S. IV, 49).

Ad perpetuam rei memoriam. — Sublimem Divi Petri Cathedram Nobis divinitus obtinentibus in terris, ob singulare studium quo erga Sacramentum amoris ducimur, nihil antiquius est, quam ut pueri obsitum periculis vitae iter suscipientes, puro corde ad Eucharisticas dapes se sistant, ac tempestive, antequam mundi sordes innocentiae speculum obtegant, tanti mysterii gratia muniantur. Hac provida mente de aetate admittendorum ad primam communionem eucharisticam decretum edidimus, quod incipit verbis „*Quam singulari*", et non sine magna animi Nostri laetitia comperimus in hac Alma Urbe ad S. Claudii a Dilecto Filio Nostro Cardinali Vicario in spiritualibus Generali canonice erectam fuisse piam Unionem cui titulus a Pima Communione Puerorum. Haec enim Unio frugiferum ad finem intendit tum propagandi inter populos illius Decreti cognitionem et implementum, tum instituendi pueros ad normam superenunciati Decreti, ut rite instructi et apparati ad Sacram Synaxim prima vice accedant, ac durante pueritia Angelorum Pane se frequenter reficiant. Nunc autem cum hodiernus Procurator Generalis Congregationis a SS.mo

---

1) Die griechisch-katholische Pfarre zur hl. Barbara in Wien gehört zur griechisch-katholischen Erzdiözese *Lemberg*.

2) Das Land *Bukowina* gehört zur griechisch-katholischen Diözese *Stanislau*.



Sacramento Nos enixis precibus flagitet, ut ipsam piam Unionem ad Primariae gradum pro universo Catholico Orbe evehere de benignitate Nostra dignemur; Nos tam frugiferae Societatis coeptis ultro libenterque faventes, ut uberiora in dies incrementa capiat et in Catholici nominis bonum atque emolumentum eadem, favente Deo, magis magisque succrescat, optatis his annuendum propensa voluntate existimamus. Quare his Litteris, auctoritate Nostra, piam Unionem a prima Communione Puerorum hac in Alma Urbe ad S. Claudii canonice erectam in Primariam pro universo Catholico Orbe perpetuum in modum erigimus atque instituimus, illique privilegia omnia et praerogativas tribuimus, quae Primariis Unionibus de iure competunt. Porro piae Unionis eiusdem sic in Primariam per Nos erectae Moderatori atque Officialibus praesentibus et futuris, Apostolica similiter Nostra Auctoritate, per praesentes concedimus, ut ipsi, servatis forma Constitutioni Clementis PP. VIII rec. me. Decessoris Nostri aliisque Apostolicis Constitutionibus atque ordinationibus desuper editis, alias omnes eiusdem tituli atque instituti pias Uniones canonice ubique terrarum, sive erectas in praesens, sive erigendas in posterum, vel etiam ubique singillatim fideles, sibi aggregare queant; et cum illis indulgentias omnes ipsi Primariae Unioni a Sede Apostolica concessas, quae cum aliis communicari valeant, communicare licite etiam possint. Decernentes praesentes Litteras firmas, validas atque efficaces semper extare ac fore, suosque plenos atque integros effectus sortiri et obtinere, illisque ad quos spectant, sive spectare poterunt, plenissime suffragari: sicque rite iudicandum esse ac definiendem irritumque et inane fieri, si secus quidquam super his, a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter, attentari contigerit. Non obstantibus contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris, die 4 Ianuarii 1912, Pontificatus Nostri anno nono.

L. † S. R. Card. *Merry del Val*,
a Secretis Status.

---

4. Übergang von einer Kongregation weltlicher Tertiarer zur andern.

Dubia circa tertios ordines saeculares.

(A. A. S. IV, 143).

In plenario Eminentissimorum Patrum Coetu habito ad Vaticanum die 24. Novembris 1911, sequentia dubia proposita fuerunt circa Tertium Ordinem Saecularem S. Francisci Assisiensis:

I. Utrum *Congregationes* Tertii Ordinis S. Franc. Ass. ab una obedientia Primi Ordinis vel a Tertio Regulari Ordine erectae, possint, inconsultis vel invitis Superioribus qui ipsas erexerunt, ad aliam obedientiam valide transire?

II, Utrum *eaedem Congregationes* ab una Obedientia ut supra erectae et a Fratribus alterius Obedientiae in eadem Provincia vel Civitate commorantibus directae, adhuc sint sub dependentia primae Obedientiae — *erigentis* — ita ut haec possit *easdem Congregationes* visitare et ea omnia perficere quae de iure requiruntur in legitima iurisdictione? Et E.mi Patres, re mature perpensa, reposuerunt:

Ad I. *Negative.*

Ad II. *In voto Consultoris*, seu: *Si directio Congregationis Tertiariae ab una Familia Franciscali prius erectae legitime commissa fuerit Fratribus alterius Familiae*, Negative, *secus*, Affirmative.

Quas resolutiones SSmus D. N. Pius PP. X, in Audientia habita ab infrascripto Secretario die 6 Decembris 1911, approbare et conrfimare dignatus est.

Ios. Cal. Card. *Vives*, Praefectus.

† Donatus Archiep. Ephesin., Secretarius.

---

5. Militärdienst der Religiosen.

Romana et aliarum.

(A. A. S. IV, 246).

Edito Decreto *Inter reliquas*, die prima Ianuarii superioris anni, respiciente servitium militare a viris religiosis praestandum, nonnulla exorta sunt dubia, quorum solutio expetita fuit a Sacra Congregatione de Religiosis, nempe:

I. Utrum vota perpetua emissa ante promulgationem Decreti *Inter reliquas*, cessent ipso facto, quando servitium militare activum assumitur?

II. Utrum vota temporanea item cessent ipso facto, quando idem servitium assumitur?

III. Utrum valida sit professio solemnis in Ordinibus, et perpetua in Institutis votorum simplicium, emissa in bona fide ab eo qui falso existimavit se a servitio militari exemptum esse?

IV. Utrum valida sit professio solemnis in Ordinibus, et perpetua in Institutis votorum simplicium, emissa antequam completus fuerit annus a die expleti servitii militaris activi?

V. Utrum integer annus defluere debeat, antequam ad professionem solemnem vel perpetuam admittatur ille qui per tres tantum menses servitio militari activo addictus fuit?

VI. Utrum ad professionem solemnem, vel perpetuam, admitti possint ii Religiosi qui, servitio militari activo subjecti, firmum tamen habent et manifestant animum sese exteris Missionibus addicendi, in eisque permanendi usque ad tempus a lege civili statutum ad perpetuam exemptionem a servitio militari adipiscendam, ut, verbi gratia, in Italia est trigesimus secundus aetatis annus?

E.mi autem ac R.mi Patres Cardinales Sacrae hujus Congregationis de Religiosis, in Plenario Coetu ad Vaticanum habito die 24. Nov. 1911, omnibus mature perpensis, respondendum censuerunt:

Ad I. Negative.

Ad II. Negative per se, seu vota non cessare ipso facto, initio servitii militaris; posse tamen Religiosos petere votorum dispensationem a prima die militaris servitii, iuxta Art. VIII Decreti *Inter reliquas,* si perseverare non intendant; si perseverare intendant, in nullo casu novam votorum professionem emittere posse, nisi expleto servitio militari, etiamsi tempus professionis durante servitio militari expiraverit.

Ad III. Negative.

Ad IV. Negative.

Ad V. Negative, sed necessarium esse et sufficere in casu trimestre, vel spatium temporis, brevius anno, correspondens tempori in servitio militari transacto.

Ad VI. Negative per se. Concedit tamen S. Congregatio ut ultimo studiorum curriculi anno liceat iuvenes ad sacras Missiones intra annum profecturos, ad solemnem, seu respective ad perpetuam professionem admittere et ad sacros Ordines promovere, emisso prius ex parte candidati iuramento de servitio Missionibus praestando usque ad tempus praefinitum a lege civili ad exemptionem obtinendam, et onerata Superiorum conscientia de eiusdem executione.

His autem omnibus et singulis responsionibus relatis Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae Decimo, in Audientia die 6 Decembris 1911 ab infrascripto S. Congregationis Secretario habita, Sanctitas Sua easdem approbare et confirmare dignata est. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis de Religiosis, die 1 Februarii 1912.

Fr. I. C. Card. *Vives*, Praefectus.

L. † S. † *Donatus*, Archiep. Ephesinus, Secretarius.

Vorstehende Entscheidung der Religiosenkongregation hat direkt nur für *Italien* Bedeutung, indem hier nach dem weltlichen Gesetze Ordensleute, die in den Missionen arbeiten, bis zum 32. Lebensjahre vom Militärdienst befreit sind und nach ihrer Rückkehr aus den Missionen auch weiter nicht mehr nachzudienen brauchen. Kehren solche jedoch vor dem 32. Lebensjahre zurück, so haben sie, auch wenn sie Priester sind, den vollen Militärdienst zu leisten. Es kam nun vor, dass sich junge Leute für die Missionen ordinieren liessen und dann vor dem 32. Lebensjahre in ihr Vaterland zurückkehrten, wo sie sich dem Militärdienst unterziehen mussten. Um dies möglichst zu verhindern, müssen solche jetzt vor der Ordination schwören, dass sie bis zu jenem Lebensalter in der Mission verbleiben wollen. Von einer „Umgehung des Gesetzes der Militärpflicht", von der deutsch-kirchenfeindliche Blätter faselten, kann also nicht die Rede sein.

---

6. Bücherapprobation.

Folgende Entscheidung der Indexkongregation will besagen, dass, wenn der Bischof des Autors ein Buch approbiert hat, der Bischof des Druckortes nicht noch einmal demselben das „Imprimatur" zu geben braucht. Die Erklärung genanter Kongregation lautet:

Sacra Congregatio Eminentissimorum ac Reverendissimorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa X Sanctaque Sede Apostolica Indici librorum pravae doctrinae eorumdemque proscriptioni, expurgationi ac permissioni in universa christiana republica praepositorum et delegatorum, habita in Palatio Apostolico Vaticano die 6 Maii 1912, ad dubium:

Utrum Episcopus loci, in quo aliquis auctor eidem non subditus librum, a proprio Ordinario iam examinatum et praelo dignum iudicatum, publici iuris facere desiderat, istius libri impressionem permittere possit, quin eum novae censurae subiicere debeat

respondendum censuit:

Affirmative, apponendo iudicium „nihil obstare" censoris alterius dioecesis, ab istius Ordinario sibi transmissum.

Quibus Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae X per me infrascriptum Secretarium relatis, Sanctitas sua responsionem Eminentissimorum Patrum confirmavit et promulgari praecepit.

Datum Romae die 9 Maii 1912.

Franciscus Card. *Della Volpe.*

L. † S. *Thomas Esser,* O. P., Secretarius.

---

7. Berichterstattung der Bischöfe über den Modernismus.

Nach der Konstitution Pius' X. „Pascendi" und dem Motuproprio „Sacrorum Antistitum" sollen die Bischöfe in jedem dritten Jahre über den Modernismus berichten. Jetzt ist bestimmt, dass die Bischöfe dies bei Gelegenheit ihrer allgemeinen Berichterstattung tun, also die deutschen, österreichischen und schweizerischen Bischöfe in jedem fünften Jahre.

DECRETUM.

Circa relationem super Modernismo a locorum Ordinariis S. Sedi exhibendam.

(Acta Ap. Sedis Vol. IV, pag. 101).

Dubitantes nonnulli Sacrorum Antistites num ipsi duplicem teneantur relationem super modernismo Apostolicae Sede exhibere, id est alteram quolibet triennio, a constitutione *Pascendi dominicis gregis* die 8 Septembris 1907 et a Motu proprio *Sacrorum Antistitum* die 1 Septembris 1910 praescriptam; alteram vero singulis quinquenniis una cum relatione de statu suae dioecesis iuxta huius S. Congregationis decretum *A remotissima Ecclesiae aetate* diei 31 Decembris 1909, rem S. Sedi subiecerunt dirimendam. Quum autem subsignatus Cardinalis Secretarius id SS.mo Domino nostro Pio PP. X retulisset, hic, ad omnem animi anxietatem ac dubitationem tollendam, declarare et, quatenus opus sit, statuere dignatus est, locorum Ordinarios, quo anno relationem de statu suae ecclesiae peragunt, simul satisfacere posse obligationi quae ex supra memoratis constitutione *Pascendi dominici gregis* et Motu proprio *Sacrorum Antistitum* exoritur, atque idcirco relevari ab onere exhibendi triennalem relationem super modernismo ibidem statutam: idque per praesens decretum S. Congr. Consist. constitui et promulgari iussit: contrariis non obstantibus quibusvis.

Datum Romae, ex Secretaria eiusdem S. Congr., die 25 mensis Ianuarii anno 1912.

† C. Card. *De Lai*, Episc. Sabinen., Secretarius.

L. † S. *Scipio Tecchi*, Adsessor.

---

8. Gültigkeit von Erlassen der Ritenkongregation.

Sacrae Rituum Congregationi visum est R.mos locorum Ordinarios certiores facere, eosque orare ut suis subditis notum faciant, nullius roboris esse *rescripta*, *responsa ad dubia*, *concessiones, declarationes cuiusque generis*, *privilegia*, *commentaria*, nomine

ipsius S. Congregationis evulgata, nisi, prout de jure, subsignata fuerint exclusive ab E.mo Cardinali ipsi S. Congregationi Praefecto una cum S. ipsius Congregationis Secretario vel eius Substituto, aut, in casu necessitatis, saltem ab E.mo Praefecto, vel a Secretario aut eius Substituto: Item nil esse commune inter S. Rituum Congregationem et cuiuscumque generis ephemerides rem liturgicam pertractantes, cum Sacra ipsa Congregatio, quoties promulgatione opus sit, ea quae statuerit, in Commentario officiali *Acta Apostolicae Sedis* ad tramitem Constitut. Ap. „*Promulgandi pontificias*" inserenda curet.

Ex S. R. C. Secretaria, die 28. Januarii 1912.

† Petrus *La Fontaine*, Episc. Charystien., Secretarius.

---

9. Theoforisches Prozessionsprivileg der Dominikaner.

De Privilegio Processionem cum Sanctissimo Sacramento peragendi.

(Acta Ap. Sedis, Vol. IV, pag. 177).

De mandato R.mi Patris Fr. Hyacinthi Mariae Cormier, Magistri Generalis Ordinis Praedicatorum, R.mus P. Fr. Maria Henricus Desqueyrous, Procurator Generalis eiusdem Ordinis, Sanctissimum Dominum Nostrum Pium Papam X supplicibus votis rogavit, ut privilegium suo Ordini concessum a Sancto Pio V et confirmatum a Summis Pontificibus Clemente VIII et Benedicto XIII, nempe processionem agendi qua defertur Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum Dominica infra Octavam Solemnis Commemorationis SS.mi Corporis D. N. I. C., transferre dignaretur in Dominicam primam post eandem Octavam; siquidem ex novissimo Decreto Urbis et Orbis diei 24 Iulii anni superioris, Processio solemnis cum Sanctissimo Sacramento quae in *Caeremoniali Episcoporum*, lib. II, cap. 33, praescribitur, die Dominica infra Octavam Solemnis Commemorationis SS.mi Corporis D. N. I. C. ubique peragenda est. Sanctitas porro Sua, referente infrascripto Cardinali Sacrae Rituum Congregationi Praefecto, precibus benigne annuens, indulsit Fratribus memorati Ordinis, ut Dominica prima post Octavam Corporis Christi, Processionem cum Sanctissimo Eucharistiae Sacramento instituere valeant, eo prorsus modo quo a Romanis Pontificibus concessa fuerat eidem Ordini facultas illam agendi Dominica infra Octavam praefatae Solemnitatis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 28 Februarii 1912.

Fr. S. Card. *Martinelli*, Praefectus.

L. † S. † Petrus *La Fontaine*, Ep. Charystien., Secretarius.

---

10. Das Dispenswesen in Ehesachen.

(Anzeigebl. f. d. Erzdiözese Freiburg. Nr. 6, 1912).

Die Anleitung zur Behandlung der Ehedispenssachen, welche Wir nachstehend veröffentlichen, verfolgt den Zweck, einerseits die Dispenspraxis unter teilweiser Abänderung der seitherigen Vorschriften (vgl. Heiner, Kirchl. Erlasse, 2. Aufl. S. 253 ff.) zu vereinfachen, andererseits die wichtigsten Bestimmungen des geltenden kirchlichen Rechtes bezüglich des Ehedispenswesens übersichtlich zum Gebrauche der Seelsorger zusammenzustellen.

Allgemeines.

Die Ehedispensen werden eingeteilt in solche des *äusseren Forums* und solche des *Gewissensforums*, je nachdem die zu beseitigenden Hindernisse öffentlich oder geheim sind.

Als öffentlich (fori externi) gelten stets die Ehehindernisse der *ehelichen* Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, der geistlichen und gesetzlichen (Adoptiv-)Verwandtschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit aus dem matrimonium ratum non consummatum, der mixta religio und der cultus disparitas, der höheren Weihe und des feierlichen Gelübdes, der Klandestinität sowie des in der kirchlichen Form abgeschlossenen Eheverlöbnisses.[1])

Als geheim (fori interni) kommen hauptsächlich in Betracht die Ehehindernisse der *unehelichen* Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, sowie des *crimen*, sofern diese Hindernisse tatsächlich geheim geblieben sind;[2]) endlich die restitutio iuris amissi petendi debitum und das im geheimen abgelegte *Gelübde*, wofern der Petent sein Gesuch nicht als öffentliches behandelt haben will.

Die Dispensen pro foro externo.

Der eigentliche Träger der Dispensgewalt in Ehesachen ist der Papst.[3]) Die Zuständigkeit der *Bischöfe* kraft eigenen bezw. gemeinen Rechts ist eine eng begrenzte; dagegen ist den Ordinarien durch *päpstliche Delegation* eine Reihe teils genereller (Quinquennal-Fakultäten), teils spezieller Dispens-Vollmachten, letztere bosonders

1) *Eheverlöbnisse* können seit dem Inkrafttreten des Dekrets Ne temere — 15. April 1908 — nur mehr als öffentliche gültig geschlossen werden.

2) Wird das Hindernis *nachher* öffentlich bekannt, so ist eine neue Dispens pro foro externo nachzusuchen.

3) Römische Dispensbehörde für das äussere Forum ist die S. Congregatio de disciplina Sacramentorum, bezüglich der Ehehindernisse der mixta religio und der disparitas cultus allein oder in Verbindung mit anderen Hindernissen das S. Officium.

in dringenden Fällen, verliehen. In einigen Ausnahmefällen sind auch die *Pfarrer* oder die sonst zur Eheassistenz berechtigten Priester zur Dispenserteilung bevollmächtigt.

I. Zuständigkeit der Dispenserteilung.

A. Dispensation durch die Pfarrer bezw. andere bevollmächtigte Priester.

1. Die Pfarrer (oder Pfarrverweser) und Kuraten des Erzdiözese Freiburg sind ermächtigt, bei Vorhandensein eines entsprechenden Grundes von der *dritten Proklamation* zu dispensieren (Kap. Vik.-Erl. vom 31. März 1870).

2. Bei *Todesgefahr* (imminente mortis periculo) des einen Nupturienten kann der Pfarrer oder sein Stellvertreter und bei deren Verhinderung jeder Priester (quilibet sacerdos) von allen verbietenden und trennenden Ehehindernissen, ausgenommen die Priesterweihe und die legitime Schwägerschaft in der geraden Linie, dispensieren und unter Beizug zweier Zeugen der Ehe gültig assistieren, zum Zwecke der *Gewissensberuhigung* (ad consulendum conscientiae) *oder Legitimierung der Nachkommenschaft* (S. Congr. de Sacr. 14. Mai und 16. Aug. 1909, Acta Ap. Sed. 1909 pag. 468 et 656).

B. Bischöfliche Dispensation.

Die Bischöfe dispensieren *kraft eigenen bezw. gemeinen Rechtes*

1. von den Proklamationen,

2. von dem Gelübde der Keuschheit, wenn es nur auf Zeit oder bedingt abgelegt wurde, ferner von dem Gelübde, nicht zu heiraten oder die höheren Weihen zu empfangen, von dem bedingten Gelübde in einen Orden und von dem Gelübde, in eine religiöse Genossenschaft mit nicht feierlichen Gelübden einzutreten.[1])

Kraft päpstlicher Delegation dispensiert der Erzbischof von Freiburg in nachstehenden Fällen:

1. *unbeschränkt*[2]):

a) vom Ehehindernis der *Blutsverwandtschaft* und *legitimen Schwägerschaft* im *dritten* und *vierten* sowie im vierten Grade berührend den dritten, auch im Falle mehrfacher Verwandtschaft oder Schwägerschaft. Zu Gunsten von Konvertiten ist

1) Im Notfalle kann der Ordinarius pro foro interno auch von dem votum perpetuae castitatis dispensieren, wenn es geheim und nicht in einer religiösen Genossenschaft abgelegt ist.

2) In den Fällen a bis e aufgrund der Quinquennalien, von der mixta religio aufgrund einer facultas ad triennium.



diese Fakultät matrimonio contracto auf den dritten berührend den zweiten und auf den zweiten Grad gleicher Seitenlinie ausgedehnt,[1])

b) von der *publica honestas* infolge eines Eheverlöbnisses,

c) von der *geistlichen Verwandtschaft*, ausgenommen jener zwischen dem Spender der Taufe und dem Täufling,

d) von dem Hindernis des *crimen*, wofern kein Gattenmord vorliegt,

e) von dem Verluste des *ius petendi debitum*,

f) von der *mixta religio*.

2. nur in *casibus urgentioribus*, in quibus absque gravis mali periculo recursus ad S. Sedem haberi non potest[2]):

a) von der Blutsverwandtschaft im dritten oder vierten Grade berührend den zweiten — ad biennium,

b) von der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade gleicher Seitenlinie — pro 50 casibus,

c) von der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade berührend den ersten — pro 20 casibus,

d) von der Schwägerschaft im dritten und vierten Grad berührend den zweiten — ad biennium,

e) von der *legitimen* Schwägerschaft im zweiten Grad gleicher Seitenlinie — pro 80 casibus,

f) von der *legitimen* Schwägerschaft im zweiten Grade berührend den ersten — pro 50 casibus,

g) von der *legitimen* Schwägerschaft im ersten Grad gleicher Seitenlinie — ad triennium,

h) von der *illegitimen* Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade der geraden und der Seitenlinie — ad annum,

i) im Falle der *Konkurrenz* mehrerer der sub 1 und 2 aufgeführten Ehehindernisse — ad biennium.

C. Päpstliche Dispensation.

Dem Hl. Stuhl ist die Dispensationsgewalt reserviert

1. bezüglich aller Ehehindernisse, in denen den Ordinarien bezw. Pfarrern keine Dispensvollmacht verliehen ist,[3])

---

1) Dem Ordinarius steht im Falle a auch die *legitimatio prolis* zu, die im Dispensgesuch besonders erbeten werden muss. Die legitimatio per matrimonium subsequens tritt nur ein, wenn kein trennendes Ehehindernis vorliegt.

2) Trifft zu, wenn die Trauung innerhalb der nächsten 8 Wochen stattfinden soll und eine Verschiebung nicht leicht möglich ist.

3) Die Dispensen für Könige und Prinzen königlichen Geblüts (reges et regiae stirpis principes) sind sämtlich dem Hl. Stuhle reserviert. S. Congr. de Sacr. 7. Martii 1910.

2. bei *Konkurrenz* von verschiedenen verbietenden oder trennenden Ehehindernissen, auch wenn dem Ordinarius bezüglich jedes einzelnen Dispensgewalt zusteht.[1])

Rom ist daher ausschliesslich zuständig bei den verbietenden Ehehindernissen des Verlöbnisses, der geschlossenen Zeit, des unbedingten Gelübdes perpetuae castitatis und ingrediendi ordinem, sodann bei den trennenden Ehehindernissen der disparitas cultus, der höheren Weihe, sowie des feierlichen Gelübdes, der öffentlichen Ehrbarkeit infolge eines matrimonium ratum non consummatum, der geistlichen Verwandtschaft zwischen Taufspender und Täufling und des Verbrechens, sofern Gattenmord in Frage kommt. Ferner ist die *sanatio in radice*[2]) und die *dispensatio super matrimonio rato non consummato* Reservat des Hl. Stuhles.

Dem Hl. Stuhle kommt ferner *in nicht eiligen Fällen* die Dispensation in den näheren (wenn der *zweite* Grad berührt wird) Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden zu.

II. Dispensgründe.

Die Dispensen werden nur gewährt auf gewisse, vom kirchlichen Recht anerkannte Gründe hin. Eine Dispens ist nichtig, wenn die im Dispensreskript bezeichnete causa motiva, gleichgültig ob infolge Irrtums oder Betrugs, nicht zutrifft. Dieser Grundsatz hat jedoch durch die neue, den römischen Behörden vorgeschriebene Geschäftsordnung vom 29. September 1908 (Ordo servandus etc., Acta Ap. Sed. 1909 pag. 36 sq.) eine Ausnahme dahin erfahren, dass die Dispensen der Sakraments-Kongregation von den sogenannten impedimenta gradus minoris auch deficiente causa unanfechtbar, also gültig bleiben; die Dispens wird in diesen Fällen stets gewährt „ex rationalibus causis a S. Sede probatis“ (ib. pag. 91 sq.). Zu diesen Hindernissen des niederen Grades werden gerechnet (ib. p. 91): Die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im dritten und vierten

1) Z. B. bei Zusammentreffen von mixta religio und Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft und Blutsverwandtschaft. In eiligen Fällen greift jedoch die vorhin sub B. 2 i aufgeführte Fakultät Platz.

2) Jedoch kann zufolge einer Spezialvollmacht der Ordinarius von Freiburg eine ungültige gemischte Ehe in articulo mortis sanieren. — Als Gründe für eine sanatio in radice führt *Wernz* Jus decret. tom. IV² pag. 568 an: si impedimentum v. g. affinitatis illegitimae uni parti est notum et alteri coniugi sine gravi periculo manifestari non potest; si una pars v. g. in matrimonio mixto invalide inito induci non potest, ut coram parocho catholico in forma Tridentina (jetzt Form des Dekrets Ne temere) renovet consensum; si forte neutra pars de nullitate matrimonii commode moneri potest, v. g. si nullitas matrimonii proveniat ex culpa Ordinarii vel parochi, qui per negligentiam non curarunt dispensationem vel ipsius legitimam executionem.

Grade der gleichen und ungleichen Seitenlinie, sowie die im dritten und vierten Grade berührend den zweiten Grad, die illegitime Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade, sowie im zweiten Grade berührend den ersten, die geistliche Verwandtschaft und die öffentliche Ehrbarkeit.

Die „kanonischen Gründe" sind im Jahre 1901 von der Datarie in nachstehender Fassung zusammengestellt worden (Acta S. Sedis tom. 34 pag. 34 sq., Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1902 Nr. 21):

1. Propter angustiam loci.

Gilt nur zu Gunsten der (ledigen und verwitweten katholischen) *Braut*, si (alium) virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat. Gemeint ist der locus originis oder wenn dieser aufgegeben ist, der locus domicilii. Mehrere Örtlichkeiten werden als *eine* berechnet, wenn die Entfernung auf gangbaren Wegen nicht mehr als $1^1/_2$ km. beträgt. Die angustia trifft zu, wenn der Ort nicht mehr als 300 (katholische) Familien bezw. 1500 (katholische) Einwohner zählt; maßgebend ist das Ergebnis der letzten amtlichen Zählung, wofern nicht feststeht, dass inzwischen durch Zu- oder Abnahme die genannte Zahl überschritten ist oder nicht mehr erreicht wird.

2. Propter angustiam locorum.

Trifft zu, wenn auch der Wohnort des Bräutigams im angegebenen Sinne beschränkt ist, so dass die Braut wegen der angustia auch am Wohnorte ihres Brätigams eine andere passende Eheversorgung nicht finden könnte.

3. Propter angustiam cum clausula, *et si extra,* dos non esset competens.

Der Sinn der Klausel ist: *Si extra* dictum locum nubere cogeretur, dos non esset competens.

4. Propter incompetentiam dotis Oratricis.

Bezieht sich auf das gegenwärtig vorhandene nur geringe Vermögen, welches der Braut eine andere *standesgemässe* Verheiratung erschwert.

5. Propter dotem cum augmento.

6. Pro indotata.

Nr. 5 trifft zu, wenn der Bräutigam die unzureichende Mitgift erhöhen, Nr. 6, wenn er ihr die fehlende Mitgift stellen will.

7. Quando alius auget dotem.

8. Propter inimicitias.

Wenn die Ehe Aussicht bietet, bestehende Feindschaften aufzuheben oder den hergestellten Familienfrieden zu befestigen.

9. Pro confirmatione pacis; et propter foedera inter Principes et Regna.

Gilt auch rücksichtlich der Herstellung und Erhaltung des Friedens unter Privatpersonen.

10. Propter lites super successione bonorum.

11. Propter dotem litibus involutam.

Wenn die Ehe mit diesem Manne Aussicht bietet, das durch Prozesse gefährdete Vermögen der Frau zu retten.

12. Propter lites super rebus magni momenti.

13. Pro Oratrice filiis gravata vel parentibus orbata.

Die Zahl der unversorgten Kinder ist anzugeben. Bei *jüngeren* Witwen bildet auch ihr Alter (aetas adhuc florens) einen selbständigen oder den in Ziffer 13 genannten verstärkenden Dispensgrund. Gilt nur für *katholische* Witwen.

14. Pro Oratrice excedente 24. annum aetatis.

Dispensgrund der sogenannten aetas superadulta. Die katholische Braut muss bis zum Tag der Dispenserteilung das 24. Lebensjahr vollendet haben; nicht erforderlich ist jedoch, dasss sie bis dahin keine Heiratsanträge erhalten hat. In Verbindung mit anderen Dispensgründen kann auch das Alter von *nahezu* 24 Jahren behufs leichterer Dispensgewährung angeführt werden.

Für katholische Witwen ist dieser Grund nicht verwendbar, wohl aber die zu 13 erwähnte aetas adhuc florens.

15. Propter difficultatem virorum accedendi ad locum ad contrahendum cum loci habitatoribus, e. g., quia expositi piratorum invasionibus. Propter virorum paucum numerum, e. g. ratione belli.

16. Propter catholicam religionem contrahentis in tuto ponendam; et periculum matrimonii mixti.

Dürfte insbesondere für Bräute der besseren Stände in Städten mit gemischter Bevölkerung anwendbar sein.

17. Propter spem conversionis compartis ad catholicam religionem.

18. Ut bona conserventur in familia.

19. Pro illustris femiliae conservatione. Pro conservatione regiae stirpis.

20. Ob excellentiam meritorum.

21. Ob familiarum honestatem conservandam. — *Quod ipsi, qui ex honestis familiis sunt, ad eandem conservandam familiarum honestatem* . . . .

22. Ob infamiam et scandalum.

Dieser Grund liegt vor, wenn infolge längeren, vertraulichen

Verkehrs der Brautleute (nimia familiaritas) der (ungerechte) Verdacht eines unzüchtigen Umgangs entstanden ist, so dass eine Auflösung des Verhältnisses die Braut diffamieren und ihr die Eingehung einer anderen Ehe erschweren würde. Ein noch wichtigerer Grund ist das scandalum; die Datarie rechnet hierher z. B. die Befürchtung von Feindschaften, Streit, unsittlichem Verkehr bei Nichtgewährung der Dispens.

23. Ob copulam. Ob raptum.

Verstärkt wird der Dispensgrund durch eingetretene Schwangerschaft oder die Geburt eines oder mehrerer unehelicher Kinder. Bei Vorhandensein eines impedimentum dirimens ist stets gleichzeitig auch die Legitimierung der vorhandenen unehelichen Kinder der Brautleute zu erbitten.

Dieser Dispensgrund ist nicht gegeben, wenn die Braut mit einem *andern* als dem Bräutigam den sündhaften Verkehr gepflogen bezw. aus einem solchen Geschlechtsverkehr unehelich geboren hat. Da dieser Umstand jedoch die Möglichkeit der ehelichen Versorgung ungemein erschwert, kann er gleichwohl mit Aussicht auf Erfolg im Dispensgesuche angeführt werden.

24. Ob matrimonium civile.

Gemeint ist die Gefahr einer blossen Zivilehe.

25. Ob matrimonium coram ministro acatholico.

26. Ob matrimonium nulliter contractum.

Als gleichwertiger Dispensgrund dürfte die reconciliatio matrimonii mixti zu erachten sein.

Im Gesuche soll angegeben werden, ob die Ehe bona oder mala fide eingegangen wurde oder vielleicht gerade zu dem Zwecke, um leichter Dispens zu erhalten; sodann ob ignorantia iuris oder facti vorliegt, ob die Ehe klandestin oder in kirchlicher Form eingegangen wurde, ob sie konsummiert worden ist, ob die Ehegatten nach erlangter Kenntnis der Ungültigkeit den ehelichen Umgang fortgesetzt haben oder nicht. Die Entscheidung, ob die Konsens-Erneuerung einer in kirchlicher Form geschlossenen Putativ-Ehe privatim (inter coniuges tantum) und unter Mitwirkung des Pfarrers und eventuell auch zweier Zeugen vorzunehmen sei, ist dem Ordinarius überlassen.

Von der infolge einer *Trauung* vor dem akatholischen Religionsdiener inkurrierten Zensur kann in der Erzdiözese Freiburg jeder approbierte Beichtvater bei Abnahme der Beicht in forma absolutionis ordinaria absolvieren, sofern nicht ein grosses und ausserordentliches Ärgerniss entstanden ist (Erl. vom 21. Dezember 1893, bei Heiner, Kirchl. Erlasse, 2. Auflage S. 271 f.).

27. Ex certis rationabilibus causis. — Scilicet ob copiosiorem Compositionem in gradibus aliquantulum remotis; vel in gradibus remotioribus ob causam boni publici Pontificis animum moventem.

28. Ex certis *specialibus* rationabilibus causis, Oratorum animos moventibus et Sanctitati Vestrae expositis. — Scilicet ob copulam vel actus inhonestos, quos ob honorem Oratorum, attenta eorum qualitate, non expedit explicare.

Namhafte Kanonisten (z. B. Wernz, Heiner, Leitner) führen die Dispensgründe aber auch jetzt noch in der kürzeren Formulierung der *Propaganda* vom 9. Mai 1877 auf (abgedruckt nebst kurzer Erläuterung bei Heiner, Kirchl. Erlasse, 2. Aufl. S. 258 bis 260), welche neben den vorstehend genannten Gründen der Datarie in Dispensgesuchen gleichfalls verwettbar sind. Sie lauten: I. Augustia loci, II. aetas feminae superadulta, III. deficientia aus incompetentia dotis, IV. lites super successione bonorum iam exortae vel earundem grave aut imminens periculum, V. paupertas viduae, quae numerosa prole sit onerata vel iunioris aetatis sit, ita ut in periculo incontinentiae versetur, VI. bonum pacis, VII. nimia, suspecta, periculosa familiaritas necnon cohabitatio sub eodem tecto, VIII. copula cum consanguinea vel affine vel alia persona impedimento laborante praehabita, et praegnantia ideoque legitimatio prolis, IX. infamia mulieris ex suspicione orta, licet sit falsa, X. revalidatio matrimonii, XI. periculum matrimonii mixti vel coram acatholico ministro celebrandi, XII. periculum incestuosi concubinatus, XIII. periculum matrimonii civilis, XIV. remotio gravium scandalorum, XV. cessatio publici concubinatus, XVI. excellentia meritorum.

Ferner werden bei Dispensgesuchen nachstehende Gründe seitens der römischen Behörden berücksichtigt:

a) mit Rücksicht auf die Braut: Tod beider Eltern, uneheliche Geburt, körperliche Gebrechen (infirmitas, deformitas vel alius defectus), Verlust der Virginität;

b) mit Rücksicht auf den Bräutigam: Kränklichkeit, orator *viduus prole oneratus*, orator huius mulieris indigens e. g. ad gerendam rem domesticam;

c) mit Rücksicht auf Braut und Bräutigam oder beide Nupturienten zugleich: periculum fidei, periculum damni spiritualis; omnia ad nuptias parata; propositum contrahendi iam propalatum; boni mores utriusque Oratoris; bonum parentum, quando alterutius vel utriusque pater vel mater indiget adiutorio, mutuum auxilium Oratorum in provectiore aetate constitutorum;

d) mit Rücksicht auf die Kinder: bonum corporale vel spirituale prolis.

Bei *mixta religio* gilt das Versprechen, die Kautelen zu erfüllen, nicht als Dispensgrund, vielmehr müssen stets Gründe der vorstehend aufgeführten Art im Dispensgesuch namhaft gemacht werden;[1]) vornehmlich dürften dabei die unter 17, 24, 25, 26, event. auch die unter 22 und 28 aufgeführten Gründe in Betracht kommen.

Für Dispens von *Proklamationen* genügen auch weniger wichtige Gründe, z. B. Unverschiebbarkeit der Trauung, Unterlassung der Verkündigungen aus Versehen, Gefahr einer blossen Ziviltrauung, Revalidation einer Zivilehe, eventuelle Beschämung der Brautleute usw.

III. Dispensgesuch.

Dispensgesuche in Ehesachen des äusseren Forums, auch jene für welche der Hl. Stuhl zuständig ist, sind an den *Ordinarius*[2]) (Erzbischof bezw. Kapitelsvikar) zu stilisieren, aber stets an das Erzbischöfliche *Ordinariat* zu adressieren.

Gehört bei ungemischten Ehen die Braut, bei gemischten Ehen der katholische Brautteil einer *anderen Diözese* an, so ist die Dispens bei dem Ordinarius der betr. Diözese nachzusuchen. Ebenso ist die Dispens von Eheverkündigungen in einer Pfarrei, welche einer fremden Diözese angehört, von dem Bischof dieser Diözese zu erbitten, sei es direkt, sei es durch unsere Vermittelung; in dringenden Fällen wird von uns Dispens bezw. Nachsicht von den ausser-ausserhalb der Erzdiözese vorzunehmenden Verkündigungen erteilt werden.

Da Ehedispenssachen regelmässig am Tage des Eingangs spätestens an dem auf den Eingang folgenden Werktage bei uns erledigt werden, so kann in den zu unserer Zuständigkeit gehörigen Fällen am zweiten oder dritten Tage nach Abgang des Gesuches auf das Eintreffen der Dispens gerechnet werden; Dispensen, die in Rom nachzusuchen sind, bedürfen bis zu ihrer Erledigung gewöhnlich einer Frist von zwei bis drei Wochen. Die Dispensreskripte der römischen Behörden für das äussere Forum werden regelmässig

---

1) Vergl. die Klausel in der den Bischöfen bezüglich dieses Hindernisses verliehenen Dispensfakultät: „*iustis gravibusque accedentibus causis*, dummodo cautum omnino sit conditionibus ab Ecclesia praescriptis, ac praesertim de amovenda a catholico coniuge perversionis periculo, de conversione coniugis acatholici ab illo pro viribus curanda, ac de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate omnino educanda, et ipse moraliter certus sit easdem impletum iri, dummodo tamen neque ante neque post matrimonium coram Parocho catholico initum partes adeant ministrum acatholicum".

2) Eine direkte Einsendung des Gesuches an die römische Dispensbehörde ist jedoch zulässig.



in forma commissoria erteilt, d. h. sie verleihen dem Ordinarius die Dispensvollmacht für den betr. Fall unter Angabe des Dispensgrundes oder „ex rationabilibus causis a S. Sede probatis".

Telegraphische Gesuche an den Ordinarius,[1]) mit denen aber gleichzeitig ein schriftliches Gesuch abzusenden ist, sind in dringenden Fällen zulässig.[2]) Sie müssen zum wenigsten enthalten die Namen der Brautleute, die genaue Bezeichnung des Ehehindernisses und, sofern es sich um Dispens von einem trennenden Ehehindernis handelt, einen hinreichenden Dispensgrund.

Die *Eheproklamationen* können schon vor Empfang der Dispens stattfinden, wenn an Erlangung derselben erfahrungsgemäss nicht zu zweifeln ist. Dagegen darf die *Trauung* regelmässig nur dann gewährt werden, wenn die Dispensurkunde oder die telegraphisch erteilte Dispens in Händen des betreffenden Pfarramtes ist. Wenn es sich jedoch lediglich um Dispens von Proklamationen oder von der mixta religio handelt und die Trauung z. B. infolge schon vorausgegangener Ziviltrauung unverschieblich ist, kann die Erteilung der Dispens *präsumiert* und die Trauung vorgenommen werden, sofern der status liber ausser Zweifel steht und die für gemischte Ehen vorgeschriebenen Bedingungen[3]) erfüllt sind. Doch ist auch in diesem Falle, wenn noch nicht geschehen, nachträglich die Dispens nachzusuchen.

Sämtliche Dispensgesuche, auch die in Rom zu erledigenden, können in deutscher Sprache eingereicht werden.[4])

Einer Abfassung des Dispensgesuches in *protokollarischer* Form und unter Zuziehung von Zeugen (Ord. Erlass Nr. 5326 v. 9. August 1850) bedarf es in Zukunft nicht mehr; ebenso kann die daselbst angeordnete Abmachung der Brautleute, sofern deren Erfolglosigkeit sicher ist, — zumal in den entfernteren Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden — unterbleiben.

---

1) Bei den römischen Behörden werden Dispensgesuche auf telegraphischem Wege nicht berücksichtigt. Rundschr. des Staatssekr. v. 10. Dez. 1891.

2) Wird telegraphische Antwort erwartet, so ist dieselbe im Voraus zu bezahlen; ebenso ist einem schriftlichen Dispensgesuche, das von uns telegraphisch beantwortet werden soll, die Telegrammgebühr in Briefmarken beizufügen. Im Uebrigen sollen den Gesuchen keine Briefmarken für Frankatur der Antwort beigelegt werden.

3) Die zu leistenden Kautelen sind im Dispensreskript aufgeführt. Das schriftliche Versprechen bezüglich der katholischen Kindererziehung kann vor oder nach Einreichung des Gesuches abgenommen werden. Dem Dispensgesuche ist dieser Revers nicht anzuschliessen.

Sollten wegen Leistung der Kautelen Schwierigkeiten entstehen, so ist an uns zu berichten.

4) Alle den römischen Behörden vorzulegenden Dispensgesuche werden von uns auf eigens hiefür bestimmte Formularien umgeschrieben.

Der Gebrauch von *Formularien* wird empfohlen. Ein Formular für Dispensgesuche pro foro externo folgt am Schlusse dieser Anweisung.[1])

Das Dispensgesuch soll enthalten:

1. Vor- und Zuname, Stand, Geburtsdatum, Geburts- und Wohnort (bei Filialisten auch den Namen der Pfarrei) sowie das Religionsbekenntnis des Bräutigams und der Braut;
2. die genaue Angabe des bezw. der Ehehindernisse, für welche Dispens pro foro externo erbeten wird;[2])
3. die Angabe des für die Trauung in Aussicht genommenen Tages oder Termines;
4. Die Angabe des Vermögensstandes der Brautleute oder des Betrages, den sie als Dispenstaxe erledigen können oder wollen.[3])
5. Die Dispensgründe (vgl. oben S. 494 flg.).

Das Dispensreskript des äusseren Forums ist in der Pfarr-Registratur aufzubewahren; die Tatsache der erteilten Dispens bezw. sanatio in radice ist bei der betr. Ehe im Eheregister einzutragen.

Die Dispensen pro foro interno.

I. Zuständigkeit für die Dispenserteilung.

Zuständig für Erteilung von Ehedispensen des inneren Forums sind:

A. Alle approbierten *Beichtväter* der Erzdiözese bezüglich des geheimen Hindernisses der illegitimen Schwägerschaft und des Verbrechens in dem sogenannten casus perplexus.[4])

---

1) Zu beziehen vom Impressenverlag der Erzb. Ordinariatskanzlei.

2) Beim Vorhandensein *mehrerer* Ehehindernisse sind sämtliche Gesuche aufzuführen. Bei *Blutsverwandtschaft* und *Schwägerschaft* ist der Grad anzugeben und nachzuweisen, ob das Hindernis einfach oder mehrfach vorliegt. Der zu diesem Zweck aufzustellende Stammbaum wird zweckmässig auf der Rückseite des Dispensgesuches angebracht; bei mehrfacher Verwandtschaft oder Schwägerschaft empfiehlt sich die Anfertigung mehrerer Stammbäume.

Bei der *publica honestas* ist zu bemerken, ob sie in einem Verlöbnis oder in einer nichtkonsummierten Ehe ihren Grund hat; im ersten Falle ist weiter anzugeben, ob das Verlöbnis aufgelöst ist oder noch besteht; bei der Quasiaffinität ex matrimonio rato non consummato ist auch der Grad zu benennen. Bei der *geistlichen Verwandtschaft* ist der Ursprung (Taufspendung, Patenschaft bei Taufe oder Firmung) sowie der Umfang (pluralitas) des Hindernisses anzugeben. Die Zahl, wie oft das Hindernis (etwa durch Patentschaft) eingetreten ist, anzugeben, ist geraten, jedoch zur Gültigkeit nicht erforderlich. Man beachte, dass dieses Ehehindernis häufig in Verbindung mit Schwägerschaft, besonders des ersten Grades der Seitenlinie, vorkommt.

3) Taxen für die vom Ordinarius kraft eigenen Rechtes und auf Grund der Quinquennalfakultäten, sowie für gemischte Ehen erteilten Dispensen kommen in der Erzdiözese Freiburg nicht in Ansatz.

4) Auf Grund der Ziff. XII und XIII der Quinquennalfakultäten und eines neueren Indultes der S. Poenitentiaria vom 29. Oktober 1910 ist sämt-

B. Der *Ordinarius*

1. auf Grund allgemeinen kirchlichen Gesetzes bezüglich des geheimen Gelübdes, nicht zu heiraten oder in eine kirchliche Genossenschaft mit nicht feierlichen Gelübden einzutreten, sowie des zeitlich begrenzten oder bedingten Gelübdes der Keuschheit;[1])
2. auf Grund der Quinquennalfakultäten:
   a) bezüglich des geheimen Hindernisses der *Schwägerschaft* ex illicita copula im ersten und zweiten Grade der geraden und der Seitenlinie, bei Versündigung cum matre uxoris jedoch nur unter der in Anm. 2 Ziff. 1 der vorangehenden Spalte erwähnten Einschränkung, für schon *geschlossene* Ehen[2]) „monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore vel suo putato marito, certiorato vel certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur; et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu iuxta regulas a probatis auctoribus traditas";[3])
   b) bezüglich des geheimen Hindernisses des *Verbrechens*, „dummodo sit absque ulla machinatione" für schon (ungültig) geschlossene Ehen;[4])
   c) bezüglich der Verleihung des *ius petendi debitum* bei Eingehung einer Ehe ohne Dispens vom Gelübde der Keusch-

---

lichen appprobierten Beichtvätern der Erzdiözese Freiburg die Vollmacht verliehen (Ord. Erl. Nr. 11431 vom 13. November 1910, Anz.-Blatt 1910 S. 243) „dispensandi:

1. super occulto impedimento primi necnon primi et secundi ac secundi tantum gradus *affinitatis* ex illicita copula provenientis in matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias nec matrimonium, usque dum ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio, absque periculo gravis scandali differri nequeat, remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris huius nativitatem non antecedat, iniuncta in quolibet casu poenitentia salutari,
2. super occulto *criminis* impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione (Gattenmord), in casibus urgentioribus, in quibus tempus non suppetat recurrendi ad S. Sedem; iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel singulis mensibus per tempus dispensantis arbitrio statuendum."

1) Ueber die Dispensvollmacht des Ordinarius vom unbedingten Gelübde der ewigen Keuschheit in casibus urgentibus vgl. oben S. 492 Anm. 1.

2) Bezüglich der erst zu *schliessenden Ehen* hat der Ordinarius nur die sub A den Beichtvätern subdelegierte Dispensgewalt.

3) Danach gilt z. B. die freiwillige Leistung des debitum coniugale als Erneuerung des Konsenses.

4) Für erst zu schliessende Ehen besitzt der Ordinarius die Dispensgewalt nur in dem Umfange, wie er sie selbst den Beichtvätern subdelegiert hat (oben sub A).

heit, sowie nach Verlust desselben infolge inzestuosen Geschlechtsverkehres mit Blutsverwandten des anderen Ehegatten im ersten und zweiten Grade.

C. *Der Heilige Stuhl in allen anderen Fällen.*[1])

Hierher gehört z. B. das geheime Gelübde der immerwährenden Keuschheit[2]) sowie des Eintritts in einen eigentlichen Orden, die geheime Schwägerschaft sowie das Hindernis des Verbrechens in casibus non urgentibus.

Auch die *sanatio in radice* kann pro foro interno beim Heiligen Stuhle nachgesucht werden in den Fällen, in welchen eine Konvalidation der Ehe durch Konsenserneuerung wenigstens iuxta regulas a probatis auctoribus traditas nicht zu erreichen ist.

II. Dispensgründe.

Die für das äussere Forum anerkannten Dispensgründe (siehe oben S. 492 flg.) sind auch für das Forum des Gewissens verwendbar. Dispensen vom Gelübde der Keuschheit werden auch gewährt wegen des periculum incontinentiae oder allgemein des periculum damni spiritualis. Vom Gelübde nicht zu heiraten wird häufig dispensiert, wenn der eigentliche Beweggrund zur Ablegung desselben, z. B. Pflege von Eltern oder Angehörigen, weggefallen ist, oder wenn durch die Heirat eine Liebespflicht erfüllt wird, wie die Pflege und Erziehung von Kindern einer verwitweten Person. Sehr häufig wird der Dispensgrund des periculum famae oder scandali oder des Abschlusses einer ungültigen Ehe vorliegen, da bei Nachsuchen der Dispens meist „omnia ad nuptias parata sunt“. Die convalidatio matrimonii nulliter contracti ist stets genügender Dispensgrund, wenn, was fast immer zutreffen wird, die eheliche Gemeinschaft und der eheliche Verkehr nicht ohne Gefährdung der Ehre oder des Friedens, des Wohles der Kinder oder ohne Gefahr des öffentlichen Ärgernisses usw. aufgehoben werden kann.

III. Dispensgesuch.

Dispensgesuche für das Gewissensforum, soweit sie zur Zuständigkeit des Ordinarius gehören, sind an diesen zu richten (in deutscher oder lateinischer Sprache), aber ebenfalls an das Ordinariat zu adressieren, damit für Fälle der Verhinderung oder Abwesenheit

1) Päpstliche Dispensbehörde für das Gewissensforum ist die hl. Poenitentiarie.
2) Vergl. jedoch S. 492 Anm. 1.



des Ordinarius das Gesuch ohne Verzug von dem hiezu Bevollmächtigten erledigt werden kann. Es empfiehlt sich, das Gesuch zunächst in einen inneren, verschlossenen Umschlag zu legen mit der Aufschrift: „An den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof. Geheim“.

Auch Gesuche, für welche der Heilige Stuhl zuständig ist, werden zweckmässig — in deutscher oder lateinischer Sprache — dem Ordinarius zur weiteren Behandlung übermittelt. Direkte Einsendung an die heilige Pönitentiarie ist aber zulässig und dann ratsam, wenn durch Übersendung an das Ordinariat eine Verletzung des Geheimnisses zu befürchten wäre, z. B. wenn in dem Gesuche noch ein *öffentliches* Hindernis erwähnt werden muss, für welches ungefähr gleichzeitig ein Dispensgesuch dem Ordinarius übersandt wird.

Ehedispensgesuche an die Pönitentiarie nehmen wie die für das äussere Forum gewöhnlich eine Frist von zwei bis drei Wochen in Anspruch. Die Dispensreskripte werden, wenn die Gesuche vom Ordinarius eingereicht sind, diesem zur Übermittlung an den Beichtvater zugesandt.

Taxen kommen för Dispensgesuche pro foro interno nicht in Anrechnung.

Das Gesuch hat lediglich zu enthalten:

1. fingierte Vornamen z. B. Caius, Caia, Titius, Titia, des Petenten und des anderen Braut- oder Eheteils,
2. die genaue Bezeichnung des Hindernisses, von dem dispensiert werden soll, in der Regel auch des Entstehungsgrundes; wenn gleichzeitig ein oder mehrere *öffentliche Hindernisse* vorliegen, so sind auch diese anzugeben und ist dabei zu bemerken, dass von den öffentlichen Hindernissen Dispens erteilt oder nachgesucht ist;
3. die Gründe, um deretwillen die Dispens erbeten wird.
4. die Adresse dessen, an welchen das Dispensreskript zu übersenden ist.

Die Dispens wird vom Beichtvater anlässlich der sakramentalen Beicht exekutiert.

Das Dispensreskript ist nach Gebrauch bezw. nach Kenntnisnahme zu vernichten. Auch dürfen keinerlei schriftliche Notizen über Erteilung und Exekution von Dispensen des Gewissensforums gemacht werden.

Freiburg, 15. Februar 1912.

† *Thomas*, Erzbischof.

Vordruck
für Ehedispensgesuche des äusseren Forums.

Erzbischöfl. Pfarramt ...., den 19
....

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Nr. .... Dispens von ....
....
....
....

Name und Stand des Bräutigams: ....
geboren am .... zu ....
wohnhaft in .... ledig (Witwer) ....
Religion ....
Name und Stand der Braut: ....
geboren am .... zu ....
wohnhaft in .... ledig (Witwe) ....
Religion ....
Vermögensstand der Brautleute: ....
Dispensgründe: ....
....
....

Die Trauung soll am .... stattfinden.

Erzbischöfliches Pfarramt:
....

---

11. Religionsunterricht an den höheren Schulen, Aufsicht, Lehrer und Lehrmittel in Württemberg.

(Kirchl. Amts-Bl. f. d. Diözese Rottenburg Nr. 3, 1912).

Anordnung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg, betr. Aufsicht über den Religionsunterricht an den höheren Schulen.

Vom 15. September 1911 Nr. 7004.

Gemäss Art. 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 (Reg.-Bl. S. 59) und im Anschluss an den Erlass der K. Ministerialabteilung für die höheren Schulen, betreffend die Visitation der höheren Schulen, vom 15. September 1911 Nr. 6705, und vom gleichen Tag

Nr. 6168, betreffend die Lehrer und die Lehrmittel für den Religionsunterricht an den öffentlichen höheren Schulen, bestimmen wir:

§ 1.

Die Visitation des Religionsunterrichts an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend einschliesslich der privaten höheren Schulen vollzieht sich:

a) in eingehenden *Besichtigungen* und
b) in *Schulbesuchen.*

§ 2.

Zur Visitation wird ein *Mitglied des Bischöflichen Ordinariats* bestimmt, dessen Name der K. Ministerialabteilung für die höheren Schulen zur Veröffentlichung im Amtsblatt des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens mitgeteilt wird.

§ 3.

Zur Mithilfe in der Aufsicht über den Religionsunterricht werden aus dem Kreise der ständigen Geistlichen *bischöfliche Inspektoren* berufen. Name und Bezirk, in dem sie Mithilfe zu leisten haben, wird der K. Ministerialabteilung für die höheren Schulen zur Veröffentlichung im Amtsblatt des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens mitgeteilt.

§ 4.

Mit der Visitation des Religionsunterrichts an kleineren Anstalten und an solchen höheren Schulen, die nur wenige katholische Schüler zählen, können die *bischöflichen Kommissäre* für Visitation des Religionsunterrichts an den Volksschulen des zutreffenden Bezirks (vgl. § 1 unserer Anordnung vom 4. März 1910, Kultmin.-Amtsbl. S. 107) betraut werden. Falls diese Kommissäre selbst Religionslehrer an einer dieser höheren Schulen sind, wird ein benachbarter Kommissär mit der Visitation ihres Religionsunterrichts beauftragt. Die Veröffentlichung von Name und Bezirk erfolgt wie in § 3 angegeben.

§ 5.

Anlässlich einer in der Pfarrgemeinde des Dekans vorzunehmenden *Pfarrvisitation* ist der hiezu beauftragte Domkapitular auch berechtigt, den Religionsunterricht in den dortigen höheren Schulen zu visitieren, falls diese nicht regelmässig durch das in § 2 genannte Mitglied des Bischöflichen Ordinariats visitiert werden.

§ 6.

a) Das in § 2 genannte Mitglied des Bischöflichen Ordinariats hält regelmässig innerhalb von etwa 6 Jahren eine eingehende *Besichtigung,* wobei nach Bedürfnis auch der den bischöflichen Kommissären unterstellte Religionsunterricht (§ 4) visitiert wird. Der Visitator macht je zu Beginn eines Jahres der K. Ministerialabteilung für die höheren Schulen darüber Mitteilung, welche Schulen er im Laufe des Jahres zu prüfen beabsichtige. Auswahl und Aufeinanderfolge ist ihm freigestellt. Ausserdem steht es dem Bischöflichen Ordinariat frei, wenn ein Bedürfnis hiefür vorzuliegen scheint, ausserordentliche Visitationen anzuordnen, nachdem der K. Ministerialabteilung für die höheren Schulen davon Mitteilung gemacht ist.

b) Die in § 3 genannten bischöflichen Inspektoren machen in der Regel alle 2 Jahre in den zu ihrem Bezirk gehörenden Schulen einen *Schulbesuch*; bei jüngeren Religionslehrern und wo sonst ein Grund hiefür vorliegt, kann der Besuch auch öfters gemacht werden; die Besuche sind auf die 2 Jahre tunlich zu verteilen.

c) Die in § 4 genannten bischöflichen Kommissäre nehmen die eingehenden *Besichtigungen* in den betreffenden höheren Schulen aus Anlass der Prüfung des Religionsunterrichts an den Volksschulen der Gemeinde vor.

In den Jahren, in welchen ein Mitglied des Bischöflichen Ordinariats (§ 2 oder 5) visitiert, sollen sonstige Visitationen des Religionsunterrichts tunlichst unterbleiben.

§ 7.

a) In den Fällen des § 5, § 6 a und c hat der Visitator etwa 8 Tage vorher dem Schulvorstand, bei ein- und zweiklassigen Schulen dem Vorsitzenden der Studienkommission die Vornahme der Visitation anzuzeigen und sich mit ihm über die Stunden der Visitation zu verständigen; er stellt hiebei das Ansuchen, den Religionslehrern die Besichtigung 1 bis 2 Tage vorher mit dem Auftrag anzukündigen, bei der Prüfung eine kurze Übersicht über den durchgenommenen Stoff und ein Schülerverzeichnis vorzulegen. Wenn am Ort der Visitation ein bischöflicher Inspektor seinen Wohnsitz hat, ist das weitere Ersuchen zu stellen, diesem die Prüfungszeit in den seiner Inspektion unterstellten Schulen mitzuteilen.

b) Die Schulbesuche, insbesondere in den Fällen des § 6 b sind dem Schulvorstand, bei ein- und zweiklassigen Schulen dem einzigen oder ersten Hauptlehrer einige Tage vorher anzuzeigen. Diese Schulbesuche finden zu der im Stundenplan festgesetzten Religions-

unterrichtszeit statt und werden in der Regel dem Religionslehrer nicht angemeldet.

§ 8.

a) Sowohl bei eingehenden Besichtigungen wie bei Schulbesuchen hat zunächst der Religionslehrer die Hauptpunkte aus der letzten Stunde abzufragen, darnach den an die Reihe kommenden Stoff vorzutragen und auszufragen. Der Prüfende hat auf die Unterrichtsweise des Lehrers und die Haltung der Schüler zu achten. Darnach wird er das Schultagebuch bezw. das besondere Schultagebuch für Religionsunterricht einsehen, die Einhaltung des Lehrplans und Stundenplans prüfen, sich über den allgemeinen Stand des Gottesdienstbesuchs und des Sakramentsempfangs der Schüler, sowie über ihr religiös-sittliches Leben erkundigen und ihnen geeignete Belehrungen und Ermahnungen geben.

Bei Schulbesuchen muss jedenfalls die vom Stundenplan angesetzte Zeit genügen.

b) Bei eingehenden Besichtigungen soll der Visitator ausserdem auf früher durchgenommenen Stoff zurückgreifen und sich von den allgemeinen religiösen Kenntnissen der Schüler überzeugen.

Im Fall des § 6 a ist er berechtigt, von dem Stand des religiösen Gesangs Kenntnis zu nehmen, wobei er sich auf die lehrplanmässig behandelten Lieder beschränkt.

§ 9.

Dem Religionslehrer darf vor den Schülern keine Bemerkung über den Prüfungserfund gemacht werden.

Der Prüfende hat nach der Visitation bezw. dem Schulbesuch mit dem Religionslehrer den Erfund zu besprechen, diesen auf etwaige Mängel und Fehler aufmerksam zu machen, ihm geeignete Ratschläge und Mahnungen zu geben und von ihm vorgebrachte Wünsche und Klagen zu verhandeln.

§ 10.

I. Dem *Bischöflichen Ordinariat* erstattet:

a) der mit der Visitation des Religionsunterrichts an den höheren Schulen beauftragte Domkapitular (§ 2) am Schluss der jährlichen Visitationen Bericht; desgleichen

b) der bischöfliche Inspektor (§ 8) am Schluss des Schuljahrs über die im betreffenden Jahr vorgenommenen Schulbesuche; ebenso

c) der bischöfliche Kommissär (§ 4) und

d) der mit der Vornahme der Pfarrvisitationen beauftragte Domkapitular (§ 5) mit der Vorlage seines Pfarrvisitationsberichts.

In diesen Berichten sind die geprüften Schulklassen, die Namen der Religionslehrer, die Zahl der Schüler, die Tage und Stunden der Besichtigungen und Schulbesuche zu nennen. Der Berichterstatter wird sich äussern über etwaige Anstände bezüglich der Unterrichtsabteilungen, der Zeit des Unterrichts, des Vorhandenseins von Lehrmitteln, über Ab- und Zunahme der Schüler, Wechsel im Personal der Religionslehrer, insbesondere aber über die Tätigkeit der Religionslehrer (Eifer, Methode, Einhaltung des Lehr- und Stundenplans, Unterrichtserfolg, erziehliche Wirksamkeit, Hindernisse in der religiös-sittlichen Bildung, Zusammenwirken der Religionslehrer unter sich und mit der Pfarrgeistlichkeit) und etwaige Wünsche und Klagen, die seitens der Schulvorstände oder seitens der Religionslehrer vorgebracht wurden, und endlich über den Erfolg mündlicher Besprechungen mit den Religionslehrern.

II. *Der K. Ministerialabteilung* für die höheren Schulen übergibt das Bischöfl. Ordinariat eine Mitteilung über den allgemeinen Erfund der Visitationen, die gemäss § 6 a im Laufe eines Jahres vorgenommen wurden. Ebenso erfolgt Mitteilung, falls ein bischöflicher Inspektor (§ 6 b), bischöflicher Kommissär (§ 6 c) oder ein Visitator bei Pfarrvisitationen (§ 5) eine wesentliche Ausstellung zu machen hatte. Insbesondere wird der K. Ministerialabteilung Anzeige gemacht, wenn ein kirchlicher Visitator in Ausübung seiner Befugnisse auf Umstände aufmerksam wird, die nach seiner Ansicht die sittlich-religiöse Erziehung gefährden und durch die Schule verschuldet sind, oder wenn ein Visitator von seinem Standpunkt aus Anstände gegen einen Religionslehrer zu erheben hat, die er nicht kurzer Hand in unmittelbarem Benehmen mit diesem Lehrer oder mit dem Schulvorstand beseitigen kann, oder wenn schriftliche Visitationsbescheide und dienstliche Weisungen auf Grund der gemachten Wahrnehmungen den Religionslehrern gegeben werden sollen.

§ 11.

Jeder Religionslehrer hat am Schluss des Schuljahres einen *Jahresbericht* zu erstatten. Dieser hat anzugeben:

a) die Zahl der Schüler in der einzelnen Unterrichtsabteilung unter Angabe der Schulklassen, denen sie angehören,

b) die Religionsunterrichtszeit (Tage, Stunden, jährliche Gesamtstunden, Zahl der ausgefallenen Stunden unter Angabe der Gründe des Ausfalls),

c) den Unterrichtsstoff (§§ Nr., Fragen, Lieder, Gebete, Messerklärung, Kirchenjahr, christliche Tagesordnung),

d) soweit zutreffend Beicht- und Kommunionunterricht (Zeit, Stunden, ausserordentliche Stunden, Gesamtstundenzahl, asketischer Stoff),

e) den allgemeinen Stand des Gottesdienstbesuchs und Sakramentsempfangs seitens der Schüler; freiwillige Schülergottesdienste, Gebet- und Gesangbücher,

f) religiös-sittliches Verhalten der Schüler (im allgemeinen, besondere Förderungsmittel, Exzesse, Schwierigkeiten).

Die bischöflichen Inspektoren und die bischöflichen Kommissäre sammeln die ihnen von den Religionslehrern zuzustellenden Jahresberichte und legen sie alsbald dem Bischöflichen Ordinariat mit den erforderlich scheinenden Bemerkungen vor.

§ 12.

Bei *Bestellung* von Religionslehrern im Hauptamt haben diese die *kirchliche Bevollmächtigung* (missio canonica) einzuholen. Wenn bei Bestellung von Religionslehrern im Nebenamt nur der einzige Ortsgeistliche in Betracht kommt, so gilt dieser als durch sein kirchliches Anstellungsdekret zur Erteilung des Religionsunterrichts bevollmächtigt; in Gemeinden mit mehreren Geistlichen wird der erste Ortsgeistliche, soweit es angezeigt erscheint, sich mit dem Schulvorstand oder dem Vorstand der Studienkommission ins Benehmen setzen; nachdem dieser der K. Ministerialabteilung die erforderlichen Anträge gestellt hat und ein Einvernehmen zwischen der Ministerialabteilung und dem Bischöflichen Ordinariat erfolgt ist, spricht das Bischöfliche Ordinariat die kirchliche Bevollmächtigung aus. Stellvertreter und Amtsverweser gelten als durch ihr Berufungsdekret bevollmächtigt. Dem Schulvorstand oder dem Vorstand der Studienkommission hat jeder *neueintretende* Religionslehrer (auch Stellvertreter und Amtsverweser) sich vorzustellen und jeder *abgehende* Religionslehrer seinen Austritt anzuzeigen. Die Religionslehrer haben auch dem für sie zuständigen bischöflichen Inspektor (§ 3) oder bischöflichen Kommissär (§ 4) Anzeige vom Eintritt oder Weggang zu machen.

§ 13.

Hinsichtlich der Beiziehung von Geistlichen, die als Religionslehrer im Nebenamt bestellt sind, zu *Lehrerkonventen*, Feststellung des Stundenplans usw. gelten die allgemeinen Bestimmungen für Fachlehrer (Dienstvorschrift vom 4. Februar 1904, § 4, Abs. 4,

Ministerialamtsbl. 1909, S. 58, und vom 11. November 1904, § 14, Abs. 1).

§ 14.

Ist ein Geistlicher in einem einzelnen Fall an Einhaltung der stundenplanmässigen Unterrichtszeit durch dringende *Abhaltung* verhindert, so hat er alsbald den Schulvorstand in Kenntnis zu setzen und ihm den Grund der Verhinderung mitzuteilen.

§ 15.

Im Religionsunterricht der höheren Schulen dürfen nur die vom Bischöflichen Ordinariat bestimmten und von der K. Ministerialabteilung eingeführten *Lehrbücher* den Schülern in die Hand gegeben werden.

Rottenburg, den 15. September 1911.

Bischöfliches Ordinariat.
† *Paul Wilhelm*, Bischof.

Im Anschluss hieran teilen wir zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit folgende

Erlasse der Ministerialabteilung für höhere Schulen:

a) betreffend die Visitation der höheren Schulen.

(Visitationsordnung.)

Vom 15. September 1911. Nr. 6705.

etc. etc. etc.

V. Visitation des Religionsunterrichts.

§ 12.

Die Visitation des Religionsunterrichts kommt unbeschadet des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechts den Oberkirchenbehörden zu. Diese haben die von ihnen bestellten Visitatoren und deren Visitationsbezirke der Ministerialabteilung mitzuteilen, ebenso jeweils im Januar eine Übersicht über die im Laufe des Kalenderjahrs zu visitierenden Schulen. Die Visitatoren und ihre Bezirke werden von der Ministerialabteilung im Ministerialamtsblatt bekannt gegeben.

Die kirchlichen Visitatoren haben vor den eigentlichen Besichtigungen die Schulvorstände, bei ein- und zweiklassigen Schulen die Studienkommissionen, rechtzeitig zu benachrichtigen, damit diese, wenn kein Anstand zu erheben ist, die erforderlichen Vorbereitungen treffen können (Mitteilung an die Lehrer, Aufstellung von Schüler-

listen und einer Übersicht über den behandelten Unterrichtsstoff, gemäss den kirchlicherseits gegebenen Vorschriften).

Soweit es sich nicht um eingehende Besichtigungen, sondern nur um kurze Schulbesuche handelt, genügt bei den ein- und zweiklassigen Schulen die Benachrichtigung des einzigen oder ersten Hauptlehrers.

Die Schulvorstände und bei eingehenden Besichtigungen auch die Mitglieder der Studienkommission und des Mädchenschulrates oder Verwaltungsrates sind berechtigt, den kirchlichen Visitationen des Religionsunterrichts anzuwohnen.

Die kirchliche Visitation des Religionsunterrichts erstreckt sich auf den lehrplanmässigen Religionsunterricht.

§ 13.

In Ausübung ihrer Visitationsbefugnisse kommt den Oberkirchenbehörden und ihren Visitatoren weder gegenüber den Schülern noch gegenüber den Lehrkräften, die im Haupt- oder Nebenamt mit der Erteilung von Religionsunterricht betraut sind, eine selbständige Verfügungsgewalt zu.

Insbesondere sind allgemeine kirchliche Anordnungen über die Visitation des Religionsunterrichts, sowie Visitationsbescheide und Weisungen, die auf Grund der gemachten Beobachtungen den Religionslehrern gegeben werden sollen, der Ministerialabteilung zur weiteren Bekanntgabe zu übermitteln.

Eine Vermittlung des Verkehrs zwischen den kirchlichen Organen und den Religionslehrern durch die Ministerialabteilung findet nicht statt in solchen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die das staatliche Aufsichtsrecht und den übrigen Schulbetrieb nicht berühren. Die näheren Bestimmungen über die den *Oberkirchenbehörden* vorzulegenden jährlichen Rechenschaftsberichte sind in den Bekanntmachungen der Oberkirchenbehörden getroffen. Die allgemeinen Vorschriften über Erstattung jährlicher Rechenschaftsberichte an die *Ministerialabteilung* werden dadurch nicht berührt.

Wird der kirchliche Visitator in Ausübung seiner Befugnisse auf Umstände aufmerksam, die nach seiner Ansicht die sittlich-religiöse Erziehung gefährden und durch die Schule verschuldet sind, so steht es ihm frei, sich deshalb unmittelbar oder durch Vermittlung der Oberkirchenbehörde an die Ministerialabteilung zu wenden, die an das K. Ministerium berichten wird, wenn sie kein Einverständnis mit der Oberkirchenbehörde zu erzielen vermag. Das gleiche gilt, wenn der kirchliche Visitator von seinem Standpunkt aus An-

stände gegen einen Religionslehrer zu erheben hat, die er nicht kurzerhand in unmittelbarem Benehmen mit diesem Lehrer oder mit dem Schulvorstad beseitigen kann.

Von dem allgemeinen Befund bei den eingehenden Besichtigungen hat der kirchliche Visitator der Ministerialabteilung Mitteilung zu machen.

Durch die kirchlichen Visitationsbefugnisse wird das Recht der staatlichen Schulbehörden, in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts den Religionsunterricht zu besuchen, nicht berührt. Gibt die Lehrtätigkeit eines Religionslehrers vom staatlichen Standpunkt aus Anlass zu Beanstandungen, so wird sich die Ministerialabteilung mit der zuständigen Oberkirchenbehörde ins Benehmen setzen und gegebenenfalls die Entscheidung des K. Ministeriums anrufen.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 15.

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses verlieren alle Bestimmungen, die mit ihm in Widerspruch stehen oder durch ihn ersetzt sind, ihre Gültigkeit. Insbesondere ist aufgehoben die Dienstvorschrift für die technischen Inspektoren vom 4. Februar 1905.

Stuttgart, den 15. September 1911.

I. V.: *Herzog.*

---

b) betreffend die Lehrer und die Lehrmittel für den Religionsunterricht an den öffentlichen höheren Schulen.

Vom 15. September 1911. Nr. 6168.

I. Die staatliche Bestellung der besonderen haupt- und nebenamtlichen Religionslehrer an den höheren Schulen erfolgt in nachstehendem Verfahren.

1. Die Religionslehrer im *Hauptamt* werden gemäss Art. 1 des Beamtengesetzes durch K. Entschliessung angestellt. Vor der Anstellung wird der zuständigen Oberkirchenbehörde unter Mitteilung der Bewerberliste Gelegenheit gegeben, diejenigen Bewerber zu bezeichnen, welche vom kirchlichen Standpunkt aus für die fraglichen Stellen als vorzugsweise geeignet erscheinen.

2. Bei *nebenamtlichen* Religionslehrern stellt der Schulvorstand oder der Vorstand der Studienkommission (nach Rücksprache mit dem ersten Ortsgeistlichen) unter Angabe des Geistlichen, der für die Erteilung des Religionsunterrichts in Betracht kommt, an die Ministerialabteilung die erforderlichen Anträge. Diese bestellt den



Religionslehrer im Einvernehmen mit der Oberkirchenbehörde und teilt die erfolgte Bestellung dem kirchlichen Visitator mit.

3. Wird für einen mit Religionsunterricht beauftragten ständigen Geistlichen, der an der Versehung des Dienstes verhindert ist oder aus seiner Stelle scheidet, kirchlicherseits ein Stellvertreter oder Amtsverweser berufen, so übernimmt dieser vorläufig den Religionsunterricht, nachdem er sich bei dem Schulvorstand oder dem Vorstand der Studienkommission gemeldet hat. Die genannten Stellen haben der Ministerialabteilung zu berichten. Wird von dieser Stelle nichts anderes verfügt, so gilt der Vertreter in dieser Eigenschaft bis auf weiteres als staatlich bestellt.

II. Die im Hauptamt angestellten Religionslehrer unterstehen als Staatsbeamte in vollem Umfang dem Beamtenrecht und den Dienstvorschriften für die höheren Lehrer.

Die nebenamtlichen Religionslehrer sind in Ausübung dieser Funktion der Dienstaufsicht der Schulbehörden und den für die Fachlehrer an den höheren Schulen geltenden Vorschriften sowie den Bestimmungen über die Visitation der höheren Schulen unterworfen. Sie sind verpflichtet, die stundenplanmässige Unterrichtszeit sowie die Ferienordnung einzuhalten und für Abweichungen hievon die Erlaubnis des Schulvorstands, bei ein- oder zweiklassigen Schulen des einzigen oder ersten Lehrers einzuholen.

III. Für die Erteilung des lehrplanmässigen, im Nebenamt erteilten Religionsunterrichts steht den Geistlichen eine Belohnung aus der schulunterhaltungspflichtigen Kasse zu, deren Betrag mit Genehmigung der Ministerialabteilung festgesetzt wird. Bei Stellvertretungen kommt die Belohnung demjenigen zu, der den Religionsunterricht tatsächlich erteilt. Was den israelitischen Religionsunterricht betrifft, so bleiben die Bestimmungen in Nr. 4 des Erlasses der Ministerialabteilung vom 4. Juli 1907 Nr. 7852 in Geltung.

IV. Die Einführung der von den Oberkirchenbehörden für den Religionsunterricht bezeichneten Lehrmittel, die für den Handgebrauch der Schüler bestimmt sind, erfolgt durch die Ministerialabteilung. Soweit diesbezügliche Anträge nicht von den Oberkirchenbehörden selbst ausgehen, sind sie durch die Schulvorstände, bei ein- oder zweiklassigen Schulen durch den einzigen oder ersten Lehrer der Ministerialabteilung vorzulegen, welche sich zur Bestimmung der neu einzuführenden Lehrbücher durch die Oberkirchenbehörde mit dieser ins Benehmen setzen wird.

Stuttgart, den 15. September 1911. I. V.: *Herzog.*



12. Beaufsichtigung der Schuljugend bei Schulgottesdiensten in Österreich.

(Wiener Diözesanbl. Nr. 6, 1912).

Aus den Berichten über die Inspektion des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen an den Volks- und Bürgerschulen in Wien hat das f. e. Ordinariat mit Befriedigung ersehen, dass an der Beaufsichtigung der Schuljugend bei den pflichtmässigen Gottesdiensten ausser den durch das Gesetz hiezu berufenen Lehrpersonen auch einzelne hochw. Herren Katecheten sich beteiligen. Bei dem unleugbaren Einflusse nun, den gerade die Anwesenheit und das Beispiel des Katecheten auf das Verhalten der Jugend ausübt, spricht das f. e. Ordinariat nachdrücklichst den Wunsch aus, es möchten alle hochw. Herren Katecheten, sowohl die eigenen Religionslehrer, als auch die mit dem Religionsunterricht betrauten Seelsorger, falls sie nicht selbst die betreffende hl. Messe zelebrieren, nach Möglichkeit an der Überwachung der ihnen anvertrauten Schuljugend bei den pflichtmässigen Gottesdiensten teilnehmen.

Unter anderem werden auch die hochw. Herren Bügerschulkatecheten erinnert, im Sinne des Ordinariatserlasses vom 23. April 1902 (Diözesanblatt 1902, Nr. 9, S. 99) auf Grund der Reziprozität bei den in ihrem Pfarrsprengel jeweils stattfindenden Schulbeichten mitzuwirken.

Auf vorstehende Weisungen wird die Aufmerksamkeit der hochw. Herren Inspektoren des Religionsunterrichtes insbesondere auch deswegen gelenkt, damit sie in ihren Berichten darauf zurückkommen. Zugleich wird den hochw. Herren Inspektoren ans Herz gelegt, mindestens einmal im Jahre die ihnen unterstehenden Religionslehrer zu Konferenzen zu versammeln und das darüber geführte Protokoll dem f. e. Ordinariat zur Kenntnis zu bringen.

---

13. Verpflichtung der Schulkinder zur Teilnahme an den religiösen Übungen in Österreich.

(Wiener Diözesanbl. Nr. 6, 1912).

Die religiösen Übungen bilden im Grunde der §§ 1, 3 und 5 des Reichsvolksschulgesetzes einen integrierenden Bestandteil des obligaten Religionsunterrichtes in der öffentlichen Volksschule; die Teilnahme an diesen Übungen kann sonach ebensowenig als die Teilnahme an einem andern obligaten Lehrgegenstande dem Belieben der schulpflichtigen Kinder oder dem der Eltern derselben anheim-

gestellt werden (Ministerialerlass vom 22. Mai 1876, Z. 3118). Auch nach § 63 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung haben die in die Volksschule aufgenommenen Kinder sich an den kundgemachten religiösen Übungen ihres Religionsbekenntnisses zu beteiligen. Mit Rücksicht nun auf einen in letzter Zeit vorgekommenen Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung werden die hochw. Herren Katecheten angewiesen, diesbezüglich im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1888, Z. 6042, vorzugehen. Demgemäss wird bei Versäumnissen solcher religiöser Übungen in jedem konkreten Falle, wenn die Schuld des Versäumnisses in dem Verhalten des Kindes liegt, mit den Disziplinarmitteln der Schul- und Unterrichtsordnung einzuschreiten und, wenn die bezügliche Schuld in den betreffenden Eltern oder in deren Stellvertretern liegt, gegen diese nach den gesetzlichen Bestimmungen des Amtes zu handeln sein. Es wird also in letzterem Falle, wenn eine in zweckentsprechender Weise auf die Eltern oder deren Stellvertreter versuchte Einwirkung erfolglos bleibt, sogleich die Anzeige in jedem einzelnen Falle an den betreffenden k. k. Bezirksschulrat zu erstatten und zugleich weitere Weisung bei dem f. e. Ordinariate einzuholen sein.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Prüfungswesen an den Werktag- und Sonntagschulen in Bayern.

(Kult.-Min.-Bl. Nr. 33, 1911).

1\. I. Wo die Prüfungen und Visitationen von Geistlichen (Distriktsschulinspektoren, Stadtschulreferenten) abgehalten werden, haben diese die Religionslehre, d. i. Katechismus, Biblische Geschichte, Religionsgeschichte und kirchlichen Volksgesang, in die Prüfungen und Visitationen einzubeziehen. In den Visitationsberichten ist das Ergebnis hieraus nur insoweit zu würdigen, als die Klasslehrperson diesen Unterricht erteilt.

II. *Den kirchlichen Oberbehörden ist es unbenommen*, von den Distriktsschulinspektoren über deren *Wahrnehmungen* bei den Prüfungen und Visitationen hinsichtlich des Standes des Unterrichtes in der Religionslehre Berichte einzufordern.

2\. I. Wo die Prüfungen und Visitationen von Personen weltlichen Standes vorgenommen werden, ist von diesen die Religionslehre in die Prüfungen und Visitationen nicht einzubeziehen.

II. In diesen Fällen werden die Prüfungen und Visitationen in der Religionslehre von besonderen Kommissären geistlichen Standes vorgenommen, *die von den kirchlichen Oberbehörden aufgestellt* und den Kreisregierungen bekanntgegeben werden.

III. Als solche kirchliche Kommissäre werden die zuständigen Stadtbezirksschulinspektoren oder andere geeignete Geistliche bestimmt werden.

3\. I. Die Prüfungen in der Religionslehre können auch dann, wenn sie von kirchlichen Kommissären abgehalten werden, mit den Schluss- und Entlassungsprüfungen verbunden werden.

II. Wenn dies nicht tunlich ist, sollen sie vorher während der Religionsunterrichtsstunden vorgenommen werden. In diesem Falle ist die Zeit hiefür von den kirchlichen Kommissären im Benehmen mit den beteiligten Lehrpersonen festzusetzen.

III. Die Prüfung in der Religionslehre soll in stark besetzten Schulabteilungen nicht mehr als eine Stunde Zeit in Anspruch

nehmen, in schwach besetzten Schulabteilungen von entsprechend kürzerer Dauer sein.

4. I. Behufs Feststellung der Prüfungsnoten in der Religionslehre werden die kirchlichen Kommissäre an die Prüflinge geeignete, mündlich zu beantwortende Fragen stellen und hierauf im Benehmen mit den beteiligten Lehrpersonen in der Religionslehre aus den Jahresnoten und Prüfungsnoten die Zeugnisnoten feststellen.

II. Nach Eintrag der Noten in der Religionslehre wird die Prüfungsliste durch den kirchlichen Kommissär unterzeichnet und dem weltlichen Prüfungskommissär übermittelt, dem die Prüfung aus den übrigen Unterrichtsfächern obliegt.

5. I. Die kirchlichen Kommissäre werden in einem Zeitraume von zwei Jahren in sämtlichen Schulabteilungen der in Betracht kommenden Werktagschulen und in einigen Sonntagschulen unangemeldet dem Religionsunterrichte in den hiefür angesetzten Wochenstunden anwohnen, um die unterrichtliche und erziehliche Tätigkeit der den Religionsunterricht erteilenden Lehrpersonen wahrzunehmen.

II. Es bleibt ihnen unbenommen, einzelne Schulabteilungen während der Religionsunterrichtstunden öfter als jedes zweite Jahr zu besuchen, wenn hiefür besondere Gründe sprechen.

III. Wenn sich in den Religionsunterricht einer Schulabteilung zwei Lehrpersonen, Katechet und Volksschullehrer, teilen, soll innerhalb zweier Jahre der Unterricht beider Lehrpersonen besucht werden.

6. I. Auf eine Visitation in der Religionsstunde soll in der Regel nicht mehr als eine Religionsstunde verwendet werden.

II. Die Bestimmungen in Abschnitt B, Ziffer 5, Absatz I und II, und Ziffer 6, Absatz I, III und IV sind sinngemäss anzuwenden.

7. I. Die kirchlichen Kommissäre werden ihre Wahrnehmungen bei den Visitationen mit jedem einzelnen Religionslehrer in Abwesenheit der Schulkinder besprechen.

II. Das Ergebnis der Visitationen in der Religionslehre in sämtlichen von einem Religionslehrer unterrichteten Schulabteilungen wird in einem von dem kirchlichen Kommissäre alljährlich zu erstattenden *Berichte* gewürdigt, der ein ziffernmässiges Urteil über Fleiss, Lehrbefähigung, Unterrichtserfolg und Erziehungserfolg enthält, das den Religionslehrern auf Ersuchen zu eröffnen ist. Für die Notenstufen bei der Beurteilung hat Ziffer 3, Absatz I, II, III und IV der Bekanntmachung, die Qualifikation des Lehrpersonals an den Volksschulen betreffend, Mass zu geben.

III. Die kirchlichen Kommissäre werden unter Benützung des

anliegenden Vordrucks 9 bis zum 20. Dezember jeden Jahres die Berichte über die während des Kalenderjahres vorgenommenen Visitationen in der Religionslehre sowohl den kirchlichen Oberbehörden als auch den Stadtschulkommissionen übermitteln.

IV. *Den kirchlichen Oberbehörden ist es unbenommen, von ihren Kommissären auch weitergehende Berichterstattung zu fordern.*

V. Die Stadtschulkommissionen schicken die Berichte mit den von ihnen zu erstattenden allgemeinen Visitationsberichten bis 31. Dezember jeden Jahres an die Kreisregierungen.

Diesen Vollzugsbestimmungen fügt das Ordinariat für die Diözese Passau nachstehende *besondere* Anordnungen bei:

1. Den geistlichen Distriktsschulinspektoren übertragen wir das Kommissorium für die Prüfungen und Visitationen in Religionslehre, Biblischer Geschichte und Volksgesang an den Schulen ihrer Distrikte.

Für die Stadt Passau, wo zurzeit ein weltlicher Stadtschulreferent aufgestellt ist, bestimmen wir einen eigenen geistlichen Schulkommissär für die Religionsprüfungen und -Visitationen in den Stadtschulen.

Für jene Schulen, an denen der Distriktsschulinspektor selbst Religionsunterricht erteilt, wird ein benachbarter Distriktsschulinspektor als unser Kommissär aufgestellt, weshalb jeweils von dem betreffenden Distriktschulinspektor ein Gesuch um oberhirtliche Weisung anher zu richten ist, eventuell unter Angabe besonderer Verhältnisse und Schwierigkeiten.

2. Die oberhirtlichen Kommissäre haben sich bei ihren Prüfungen und Visitationen nicht nur über die Kenntnisse der Schulkinder in der Religionslehre, in der Biblischen Geschichte und im Volksgesange zu vergewissern, sondern auch über die religiöse Erziehung, über den Kirchenbesuch der Kinder, über ihren Gesang bei der Schulmesse, ihren Sakramentenempfang usw., dann über die pädagogischen Kenntnisse und die Lehrmethode der Katecheten, endlich über die Einhaltung des Lehrplans genaues Urteil zu gewinnen.

3. Die Prüfungen in Religion können mit den Schluss- und Entlassprüfungen verbunden werden, die Visitationen sind während des Schuljahres vorzunehmen.

4. Sowohl über die Ergebnisse und Beobachtungen bei den Schlussprüfungen als bei den vorgenommenen Visitationen ist uns alljährlich Bericht zu erstatten.

5. Die obigen Bestimmungen in Ziff. 5, Abs. I und III der Ministerialentschliessung, wonach innerhalb eines Zeitraumes von

zwei Jahren sämtliche Schulabteilungen der Werktagschulen und auch einige Sonntagschulen unangemeldet durch den geistlichen Kommissär einer Visitation unterzogen werden sollen, ferner an Schulabteilungen, in welchen zwei Lehrpersonen, Katechet und Volksschullehrer, sich in den Religionsunterricht teilen, der Unterricht beider Lehrpersonen innerhalb zwei Jahren einer Visitation zu unterstellen ist, sind genauest durchzuführen.

6. Der Bericht nach Ziff. 7, Abs. II und III obiger Bestimmungen ist in Abschrift auch an die Oberhirtliche Stelle alljährlich zu erstatten.

Weitere Anordnungen bleiben uns vorbehalten.

---

2. Hat der Fiskus als Patron zu den Kosten der Kirchenheizung beizutragen?

Im preussischen Abgeordnetenhause berührte der nassauische Landtagsabgeordnete Dr. *Lohmann* auch einen Rechtsstreit zwischen dem Fiskus und der evangelischen Kirchengemeinde in *Weilburg* über die Heizungsanlagen in der Weilburger Stadtkirche. Wir geben diese Ausführungen, die eine Frage von grosser grundsätzlicher Bedeutung in sich schliessen, hier nach dem amtlichen Sitzungsprotokoll eingehend wieder. Abg. Lohmann sagte:

Die evangelische Kirchengemeinde in Weilburg, deren Vorstandsmitglied ich bin, hatte seit langem die Absicht, ihre vollständig unbrauchbare Gasheizung in der Stadtkirche zu Weilburg durch eine moderne Heizung zu ersetzen. Träger der Baulast der Kirchengemeinde in Weilburg ist als Rechtsnachfolger des früheren Herzogs von Nassau unbestritten der preussische Fiskus. Wir haben mit der Königlichen Regierung in Wiesbaden eine längere Korrespondenz über die Anlage dieser Heizung geführt, und die Königliche Regierung in Wiesbaden hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, dass sie bestreiten müsse, dass sich die Baupflicht auf die Anlage einer derartigen Luxuseinrichtung, als welche sie die Dampfheizung bezeichnete, erstrecke. Wir waren anderer Meinung und konnten auf ein Urteil hinweisen, in welchem das Reichsgericht in letzter Instanz entschieden hatte, dass diese Baupflicht sich nach den modernen Bedürfnissen, die natürlich immer grösser werden, zu richten habe, und dass eine hannoversche Gemeinde beim Reichsgericht ein obsiegendes Urteil gegen den Fiskus erstritten hat dahin, dass der Fiskus, dem die Unterhaltungspflicht oblag, auch gehalten sei, eine Dampfheizung in der Kirche herzustellen. Nach längeren

Verhandlungen sind wir mit dem Fiskus darüber einig geworden, dass der Fiskus als Ausüber der Denkmalpflege keinen Widerspruch erhob, dass wir die Dampfheizung bauen liessen. Der Fiskus hat uns sogar bei Auswahl der ausführenden Firma hilfreiche Hand geleistet, und die Heizung ist zu aller Zufriedenheit hergestellt.

Wir haben dann bei dem Landgericht Wiesbaden den Fiskus verklagt, die Kosten der Heizung zu tragen, weil er hierzu rechtlich verpflichtet sei. Die erste Instanz hat auch den Fiskus glatt verurteilt, indem sie besonders auf das hannoversche Urteil Bezug genommen hatte und sagte: die Baupflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf die Anlage einer derartigen Heizung. In der zweiten Instanz hat der Vertreter des Fiskus eine Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Teil II, Tit. 11, § 700, glaube ich — ich bin nicht Landrechtler —, ausgegraben, wonach es zur Beschreitung des Rechtsweges bei einer derartigen Angelegenheit einer Vorentscheidung der Königlichen Regierung als der Aufsichtsbehörde bedürfe, ob die baulichen Maßnahmen, die man erzwingen wolle, überhaupt notwendig seien. Das war eine ausserordentliche weise Bestimmung, solange die Baupflicht in den preussischen Gemeinden auf seiten bestimmter Patrone lag. Da war es sehr angebracht, dass man die Gemeinde nicht ohne weiteres auf den Rechtsweg losliess, sondern die Vorentscheidung der vollständig uninteressierten geistlichen Oberen, an deren Stelle jetzt die Bezirksregierung getreten ist, extrahieren liess. Diese Vorschrift wird aber zum Unsinn, zum Widersinn, wenn der Fiskus gleichzeitig der Baupflichtige ist; denn dann entscheidet der Baupflichtige in eigener Sache. Freilich die Aufsichtsbehörde ist die Schul- und Kirchenabteilung, und derjenige, der den Fiskus im Prozess vertritt, ist die Finanzabteilung. Immerhin sind es Herren, die innerhalb der Bezirksregierung täglich miteinander verkehren und über einen so wichtigen Fall ihre Meinung austauschen werden. Die Sache wird sich also, wie folgt, abspielen: die Kirchengemeinde wünscht eine derartige Anlage, sie wendet sich an die Kirchen- und Schulabteilung und sagt: gib deine Vorentscheidung! Wenn die Vorentscheidung dahin lautet: der Bau ist notwendig, — dann wird die Finanzabteilung nicht gut als Vertreterin des Fiskus im Prozess sagen: nein, sie ist nicht notwendig. Es würde der Prozessweg also tatsächlich ausgeschlossen, und die Sache wäre entschieden zugunsten der Kirchengemeinde.

Sagt aber andererseits die Schulabteilung: der Bau ist nicht notwendig, dann macht sie auch den Prozess völlig unmöglich.

Der Fiskus entschiede also tatsächlich in seine eigene Tasche hinein. Das ist ein unhaltbarer Zustand, dessen Beibehaltung zweifellos von dem Herrn Kultusminister nicht gewünscht werden kann.

Wenn man dem Fiskus hier mehrfach unerfreuliche Eigenschaften nachgesagt hat, so hat das seinen guten Grund. Der Fiskus ist durch eine Vielheit von Personen vermögensrechtlich vertreten, und die sind nicht in der Lage, mit derjenigen Munifizenz und Liberalität in der Verwaltung eines grossen Vermögens vorzugehen, wie ein Privatmann das kann. Ein Privatmann kann sich eine gewisse Latitude leisten; das kann der Vertreter des Fiskus nicht. Er verwaltet jedesmal fremdes Vermögen und setzt sich Vorwürfen aus, wenn er in dieser Beziehung liberal sein möchte. Er weiss nicht, ob die vorgesetzte Behörde so denkt wie er; es ist also nach der Richtung ein besonderer Vorwurf gegen den Fiskus nicht zu erheben.

Nachdem aber die Sache sich so merkwürdig zugespitzt hat und das Reichsgericht sich auf den Standpunkt gestellt hat, der Prozess ist zulässig, weil die Vorentscheidung der Regierung über die Notwendigkeit des Baues nicht vorlag, habe ich an den Herrn Kultusminister zwei Bitten zu richten, einmal: wenn die Kirchengemeinde Weilburg sich jetzt erneut mit ihrer Bitte an den Herrn Kultusminister wendet, die Notwendigkeit der Anlage zu prüfen, dass er den Standpunkt der Königlichen Regierung nicht einnimmt. Es liegen tatsächlich Urteile vor, in denen der Fiskus als Baupflichtiger verurteilt worden ist, einer Kirchengemeinde eine derartige Heizung einzurichten. Man kann aber nicht sagen: die Kirchengemeinde Weilburg ist so primitiv, dass in Weilburg eine solche Heizung nicht nötig sei. Weilburg ist eine alte nassauische Residenz, die Kirche ist ein vornehmes Baudenkmal, in der Bevölkerung von Weilburg sind zahlreiche pensionierte Herren, sehr viel Beamte, Besucher höherer Schulen, also eine Bevölkerung, die gegen niedrige Temperaturen gewiss nicht weniger empfindlicher sein würde als eine hannoversche Landgemeinde. Wenn man einer hannoverschen Landgemeinde nachgegeben hat, soll man der Stadt Weilburg das Recht auf eine Heizung auch zuerkennen.

Zweitens die grundsätzliche Frage! Es scheint mir nicht anzugehen, dass man diesen Konflikt beibehält, dass man eine Vorentscheidung der Abteilung II der Regierung von Wiesbaden darüber anfordert, ob man mit der Abteilung III von Wiesbaden einen Prozess führen darf. Meine Herren, das Reichsgericht, das ja in der Sache gegen uns entschieden hat und entscheiden musste, hat auch

ausdrücklich anerkannt, dass hier eine Unzuträglichkeit vorliege, und hat ausgeführt: etwaigen Mißständen wäre im Wege des Verwaltungsverfahrens, äussersten Falls durch eine Änderung der Verwaltungsorganisation zu begegnen. Ich schliesse mich dem an und füge noch hinzu: es könnte auch durch eine Änderung der Rechtsbestimmungen dieser Widersinn, der zweifellos besteht, aus der Welt geschafft werden.

---

3. Zum Begriff des Kirchendieners.

(Köln. Volkzztg. 407, 1912).

Nach den Vorschriften der Städte- und Landgemeindeordnungen mit Ausnahme derjenigen von Hannover sind *Kirchendiener in kommunale Vertretungen nicht wählbar.* In Eschweiler war der Kirchenvorsteher Horst zum Stadtverordneten gewählt und die Wahl hauptsächlich aus dem Grunde angefochten, weil H. als Kirchenkassenrendant nicht wählbar sei. Die Stadtverordnetenversammlung erklärte die Wahl für gültig, und im gleichen Sinne erkannte der Bezirksausschuss zu Aachen. Das Gericht stellte fest, dass H. nicht zum Kirchenkassenrendanten bestellt, sondern dass ihm die Geschäfte eines solchen als einem Kirchenvorsteher von St. Marien übertragen seien. Das *Oberverwaltungsgericht* bestätigte diese Entscheidung. Zur Begründung führte der erkennende Senat durch Urteil des ersten Senats vom 3. Mai d. J. unter anderem aus: Der Vorderrichter habe festgestellt, dass H. als Mitglied des Kirchenvorstandes die Kassengeschäfte gegen eine Vergütung übertragen seien und seine Wählbarkeit bejaht. Diese Entscheidung steht im Einklang mit der Auffassung des höchsten Gerichtshofes. In einem früheren Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts ist ausgeführt, dass bei katholischen Pfarrgemeinden die dem Kirchenvorstande nicht angehörigen, von ihm angestellten Kirchenkassenrendanten als Kirchendiener anzusehen und deshalb als Stadtverordnete und Gemeindeverordnete nicht wählbar sind; dass dagegen nicht die Kirchenvorsteher, welchen in dieser ihrer Eigenschaft die Kassenverwaltung und Rechnungsführung — wenn auch gegen eine Vergütung der baren Auslagen und eine Entschädigung für die Mühewaltung — übertragen ist, zu den Kirchendienern gehören. Und sie sind deshalb wählbar.

---

4. Die Erledigung des Schöppenstedter Mischehenfalles.

(Germania, Nr. 36, 1912).

Im Oktober vorigen Jahres berichteten wir aus Schöppenstedt in Braunschweig, dass die *katholische Ehefrau Lukas*, die seit Jahren von ihrem *lutherischen Manne* verlassen war, vom Stadtmagistrat in Schöppenstedt angewiesen war, *die in Australien geborenen und daselbst katholisch getauften Kinder am evengelischen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen*, und dass ferner ein Gnadengesuch der Ehefrau Lukas an den Regenten, ihr die katholische Erziehung zu gestatten, beschieden war.

Dieser Mischehenfall hat nunmehr seine befriedigende Erledigung gefunden, indem der katholischen Ehefrau jetzt die *katholische* Erziehung der Kinder *gestattet* ist. Sie erhielt Abschrift von folgendem an die Kreisdirektion Wolfenbüttel gerichteten Schreiben:

Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg usw.,
Regent des Herzogtums Braunschweig

Auf das erneute Gesuch der Ehefrau Marianne Lukas geb. Koczmarek in Schöppenstedt erteilten Wir derselben in Würdigung des nunmehr beigebrachten Sachmaterials hinsichtlich der aus ihrer Ehe mit dem jetzt verschollenen Arbeiter Michael Lukas hervorgegangenen Kinder,

Mary, geb. am 24. III. 1899,
John, geb. am 7. X. 1901 und
Albert, geb. am 28. II. 1904

Befreiung von der Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 1902 Nr. 2, so dass die Erziehung dieser Kinder im katholischen Glauben nunmehr erfolgen kann . . . . .

Braunschweig, den 16. Januar 1912.

Auf höchsten Spezial-Befehl gez. Wolf.

Dazu bemerkt das Braunschweiger Wochenblatt:

So erfreulich es ist, dass auf dem Wege der Dispensation der Ehefrau Lukas das Recht zugestanden ist, ihre im Einverständnis mit dem lutherischen Ehemanne katholisch getauften und bisher katholisch erzogenen Kinder auch fernerhin katholisch zu erziehen, so vermögen wir *doch nicht den Verlauf dieses Falles als rechtlich begründet* anzuerkennen. Die Dispensation geht von der Annahme aus, dass für die Erziehung der betr. Kinder der § 1 des Katholikengesetzes zunächst maßgebend war — eine Annahme, die unseres Erachtens irrig ist. Es kommt vielmehr, wie wir früher schon ausgeführt haben, der § 5 des Katholikengesetzes in Betracht. Dieser § 5 besagt:

„Wenn Eheleute verschiedenen Bekenntnisses oder aus einer gemischten Ehe nachgebliebene Witwer oder Witwen, welche Kinder unter 14 Jahre besitzen, im hiesigen Lande ihren Wohnsitz nehmen, so sind für die Erziehung ihrer Kinder, und zwar sowohl derer, welche schon vorhanden sind, als auch derer, welche etwa noch aus einer bestehenden Ehe hervorgehen, die Gesetze desjenigen Landes maßgebend, in denen die Eheleute ihren ersten Wohnsitz hatten."

Die Eheleute Lukas haben zwar im Herzogtum Braunschweig 1890 die Ehe geschlossen, sind aber kurz nach der Verehelichung nach Australien ausgewandert und dort sind die drei ersten Kinder 1897, 1899 und 1901 geboren und katholisch getauft. Unseres Erachtens kann als *»erster Wohnsitz«* im Sinne des § 5 *nur der Geburtsort dieser Kinder, Backensbreek in Australien*, nicht aber der im Herzogtum Braunschweig belegene Ort, wo die Eheleute sich nur kurze Zeit nach der Heirat aufgehalten haben, in Frage kommen. Die Ansicht, dass hier trotz der Auswanderung als »erster Wohnsitz« Braunschweig anzunehmen und daher § 1 anzuwenden sei, führt zu ganz eigenartigen Konsequenzen. Es würde sich daraus ergeben,

d. dass für *in Australien* geborene und wohnende Kinder bezüglich der religiösen Erziehung ein *braunschweigisches* Gesetz maßgebend sei;

2. dass die in *Australien* wohnenden Eheleute Lukas die katholische Erziehung ihrer Kinder *rechtlich* (nach § 1) nur hätten erreichen können, wenn der lutherische Vater nach der Geburt und vor der Taufe des ersten Kindes *von Australien nach Braunschweig gekommen* wäre und vor dem Stadtmagistrate oder der Kreisdirektion die nach § 1 erforderliche Erklärung abgegeben hätte, dass die Kinder katholisch getauft und erzogen werden sollten — eine Forderung, die zu erfüllen total physisch unmöglich ist;

3. dass alle Eheleute gemischter Konfession, die vor der Geburt ihres ersten Kindes aus Braunschweig auswandern, später aber wieder nach hier zurückkehren, nach ihrer Rückkehr nicht das *Recht* mehr haben, die *im Auslande* in der Konfession der *Mutter* getauften und erzogenen Kinder auch hier in dem Bekenntnisse der Mutter *weiterzuerziehen*, dass vielmehr die nach den im Auslande geltenden Gesetzen begonnene religiöse Erziehung hier sogleich nach § 1 des Katholikengesetzes geändert werden muss, es sei denn, dass nachträglich — wie im Falle Lukas — Dispensation erfolgt.

Somit würde für alle Mischehenpaare, die nach der Verheiratung auch nur einige Wochen hier im Lande wohnen, aber vor der Geburt des ersten Kindes auswandern und später vielleicht wieder nach hier zurückkehren, im Augenblicke der Rückkehr der Rechtsgrundsatz zur Anwendung kommen, dass jetzt in Braunschweig für die religiöse Erziehung der Kinder einzig das Bekenntnis des Vaters, nicht aber die bisherige Erziehung oder das Gesetz des Landes, in dem die Kinder geboren sind, entscheidend ist. Eine solche Anschauung *widerspricht* aber dem in § 1 des Katholikengesetzes aufgestellten Grundsatze, dass die *Eltern* die Konfession der Kinder zu bestimmen haben (sei es auch nur nach der Geburt und vor der Taufe des ersten Kindes). Sie widerspricht noch mehr der handgreiflichen Tendenz des § 5, der doch nichts anderes als die *ungestörte Fortsetzung der einmal begonnenen religiösen Erziehung der Kinder* auch beim Wechsel des Wohnsitzes will. Es soll ferner, wie rücksichtlich der entsprechenden Vorschrift im alten Katholikengesetze über die zuziehenden Mischehenpaare, eine *Vergünstigung* dieser Eheleute sein, indem die im Auslande eingeleitete religiöse Erziehung der Kinder auch hier ohne Änderung fortgesetzt werden darf. Würde man — was in dem Falle Lukas geschehen ist — nun von den Zuziehenden wieder jene ausnehmen, deren Kinder zwar sämtlich im Auslande geboren sind, die aber nicht sofort am Tage der Hochzeit unser Herzogtum verlassen haben, so hätten wir *zwei* Klassen von zugewanderten Mischehenpaaren, von denen die eine die Vergünstigung des § 5 geniesst, die andere aber so gut wie rechtlos und nur auf die Gnade des Regenten angewiesen ist. Eine solche Unterscheidung kann unmöglich in der Tendenz des § 5 liegen.

Als *»erster Wohnsitz« im Sinne des § 5 kann nur jener in Frage kommen, den die Eltern zur Zeit der Geburt des ersten Kindes besassen.* Das geht unseres Erachtens auf das klarste hervor aus der weiteren Vorschrift des § 5, in der es heisst:

»Haben Eheleute verschiedenen Bekenntnisses zur Zeit ihrer Niederlassung im hiesigen Lande *keine* Kinder oder nur Kinder über 14 Jahre, so sind die aus der Ehe später hervorgehenden Kinder nach den in den §§ 1 bis 3 gegebenen Regeln mit der Maßgabe zu behandeln, dass in dem letzteren Falle die im § 1 bezeichnete Erklärung zwischen der Geburt und Taufe des ersten nach der Niederlassung im hiesigen Lande geborenen Kindes abzugeben ist.«

Es kommt also hier ganz naturgemäss für *zugewanderte* Eheleute gemischter Konfession der *»erste Wohnsitz«* gar nicht in

Frage, wenn sie bei ihrer Einwanderung nach hier noch keine Kinder haben. Folgerichtig kann als »erster Wohnsitz im Sinne des § 5 für *abwandernde* Eheleute auch »ein in Braunschweig belegener Ort« *nicht* in Frage kommen, wenn sie bei ihrer Abwanderung noch keine Kinder haben. Als »erster Wohnsitz«, der maßgebend für die religiöse Erziehung der Kinder sein soll, kann sachgemäss nur jener Wohnsitz in Betracht kommen, *wo die Eheleute überhaupt erst vor der Pflicht der religiösen Erziehung eines Kindes gestellt werden, und das ist der Geburtsort des Kindes*, und da das braunschweigische Gesetz grundsätzlich alle Kinder derselben Mischehe in der gleichen Konfession erzogen wissen will und eine Verschiedenheit in der Kindererziehung ausschliesst, der Geburtsort des *ersten* Kindes. Jene Auffassung, die im Falle Lukas der Stadtmagistrat in Schöppenstedt vertreten hat, *widerspricht* den im Katholikengesetze festgelegten Grundsätzen, dass die *Eltern* die Freiheit der Willensbestimmung über die Religion der Kinder wenigstens in der Zeit zwischen Geburt und Taufe des ersten Kindes haben, und dass die einmal begonnene religiöse Erziehung *ohne Wechsel und unverändert* bis zu ihrem gesetzlichen Abschluss *durchgeführt* werden soll; sie widerspricht ferner der Tendenz des § 5, proklamiert eine vom Gesetzgeber gewiss nicht gewollte *unglaubliche Härte* gegen jene zuziehenden Eheleute, die nach der Verheiratung sich noch kurze Zeit hier aufgehalten und später mit ihren im Auslande geborenen Kindern zurückkehren; sie erhebt *physisch und rechtlich unmöglich zu erfüllende* Forderungen.

Es dürfte daher Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren sein, eine authentische Erklärung zu dem § 5 des Katholikengesetzes zu geben.

---

5. Mischehenpraxis in Preussen.

Über diese wird der ‚Germania‘ (Nr. 77, 1912) mitgeteilt: Vor einiger Zeit hatte die Germania eine interessante Gerichtsentscheidung zu obigem Thema erwähnt. Der Fall, welcher der Entscheidung zugrunde liegt, ist typisch für das *Verhalten der einzelnen Regierungen* den „Mischehefällen« gegenüber. An den alten Regierungsverfügungen wird krampfhaft festgehalten, obwohl, wie die Germania treffend bemerkt, sie »dem gesunden Rechtsempfinden geradezu ins Gesicht schlagen«. Die gewöhnlichen Leute mit natürlichem und darum richtigem Rechtsbewusstsein stehen diesen Verordnungen denn auch kopfschüttelnd und verständnislos gegenüber. Sie

stehen auf dem gesunden Rechtsstandpunkte: Wenn wir unsere Kinder nach unserm Willen in einer Religion erziehen lassen wollen, dann geht das doch keinen Dritten etwas an; wir Eltern haben doch allein das Recht und die Pflicht, für die religiöse Erziehung unserer Kinder zu sorgen. Und da kommt nun die Regierung und übt auf die Eltern einen unerhörten Gewissenszwang aus, anders kann man es nicht nennen. Sie bindet den Willen der Eltern betreffs der religiös-konfessionellen Erziehung ihrer Kinder an widerrechtliche Klauseln, indem sie für Mischehen eine protokollarische schriftliche Erklärung vor dem Landrat bezw. in Stadtkreisen vor dem ersten Gemeindebeamten, oder vor dem Richter oder dem Notar verlangt, falls der Vater seine Kinder in einer ihm fremden Religion erziehen lassen will. Und das schönste ist: die Regierungen *bleiben* bei ihrer Auffassung, obwohl diese durch Entscheidung des Königl. *Kammergerichtes* zu Berlin vom 6. Februar v. Js. als *»nicht rechtsgültig«* erklärt ist. Das Kammergericht stellte sich auf den gesetzlichen und allein richtigen Boden der Rechtsanschauung des »Allgemeinen Landrechtes«. In der Ausführung dee Urteils des Königl. Kammergerichtes heisst es nämlich:

Die Schulbehörde war *nicht* befugt, die Unterweisung des Kindes in der katholischen Schule von einer Erklärung der Eltern vor einem Richter, einem Notar oder dem Oberbürgermeister abhängig zu machen. Der § 78 A. L. R. II. 2 (»Solange die Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein dritter das Recht, ihnen darin zu widersprechen«) und die dazu erlassene Deklaration vom 21. November 1803 schreiben eine solche Form nicht vor. In diesen Gesetzesbestimmungen ist das Verhältnis der Eltern zu der religiösen Erziehung ihrer Kinder klar und erschöpfend geregelt und kann durch Anordnungen der Behörden nicht geändert werden.

Schreiber dieser Zeilen machte sich in einem »Mischehenfalle« dieses Urteil zueigen, indem er Kinder aus einer Mischehe mit evangelischem Vater in den katholischen Religionsunterricht nahm nach dem Willen der Eltern und sie vom evangelischen Religionsunterricht fernhalten liess, obwohl eine schriftliche protokollarische Willensklärung der Eltern nicht vorlag. Die zuständige Königl. Regierung aber verfügte, obschon ich mich in der betr. Eingabe auf dieses Urteil des Königl. Kammergerichtes berief, dass die von ihr erlassenen Verfügungen über den Religionsunterricht von Kindern aus Mischehen zu beachten seien, also dass weiter *gegen* das Gesetz des A. L. R. und damit gegen das natürliche Recht unter behörd-

lichem Schutze gesündigt werde. Eine Eingabe an das Königl. Kultusministerium half auch nichts. Dieses verfügte, dass bis zu »anderweitiger Anordnung« die von den Königl. Regierungen erlassenen Verfügungen über die Form von Willenserklärungen der Eltern betreffend die konfessionelle Erziehung ihrer Kinder selbstverständlich zu beachten seien. Ein Prozess, der in der Berufungsinstanz vor das Königl. Kammergericht gebracht worden wäre, war aus bestimmten Gründen nicht möglich, hätte auch wohl nur in diesem einzelnen Falle das gewünschte Resultat gezeitigt und wäre nicht von allgemeiner Bedeutung gewesen. Und so bleibt es vorläufig beim alten. Dass der Königl. Regierung und auch dem Königl. Kultusministerium das Rechtswidrige der Regierungsverfügungen zum Bewusstsein kam, zeigt der Ausdruck des Kultusministeriums: »bis zu anderweitiger Anordnung«, und der Ausdruck der Regierung in einer der endgültigen Entscheidung vorausgehenden Erklärung: »bis auf weiteres«. Erfahrungsgemäss schrecken die Eltern vor einer schriftlichen Erklärung zurück, zumal ihnen auch von den die Erklärung entgegennehmenden Behörden in einer die Befugnisse überschreitenden Weise oft Vorhaltungen gemacht werden. Und so bleibt es, wie es früher war, d. h. die Kinder werden nicht katholisch erzogen, denn meistens handelt es sich ja nur um *solche* Fälle. Eine Änderung wird nur herbeigeführt, wenn das Kultusministerium die allgemeine Aufhebung der Regierungsverfügungen verordnet. Dazu ist es nötig, solche Fälle der Öffentlichkeit zu unterbreiten und so den Abgeordneten Material in die Hand zu geben, die sich hoffentlich bald der Angelegenheit annehmen. Dann wird sich wohl die massgebende Stelle nicht mehr länger dem natürlichen Rechtsgefühl verschliessen können.

---

6. Beleidigung des Papsttums.

Aus Innsbruck wird berichtet: Bei der freiheitlichen Tagung, die als Protestversammlung gegen den siebenten Katholikentag in Innsbruck stattfand, hatte der Arzt Dr. Theodor *Rakus* aus Salzburg, einer der Vorkämpfer der »Los von Rom«-Bewegung, einen offenen Brief an »Hochwohlgeboren Herrn Josef Sarto vulgo Bischof von Rom« verlesen, worin an der Wirksamkeit des gegenwärtigen Papstes, besonders an der *Borromäus-Enzyklika* heftige Kritik geübt wurde. Dr. Rakus wurde beim Kreisgericht Innsbruck wegen Beleidigung des Papsttums nach Paragraph 303 des österr. Str.-G. angeklagt, aber freigesprochen, weil der Erkenntnissenat zur Über-

zeugung kam, dass sich die Angriffe des Angeklagten nicht gegen das Papsttum als Institution der katholischen Kirche, sondern ausschliesslich gegen die Persönlichkeit des jetzt regierenden Papstes richten, die nicht unter dem Schutze des Paragr. 603 stehe. Der Freispruch wurde aber vom Kassationshof mit der Begründung *aufgehoben*, der Erkenntnissenat habe zu untersuchen verabsäumt, ob nicht durch die gegen den jetzigen Träger der Tiara gerichteten Angriffe auch das Papsttum *als Einrichtung* herabgewürdigt worden sei. In der neuerlichen Verhandlung verurteilte das Innsbrucker Landesgericht Dr. *Rakus* zu *zehn Tagen* Arrest, verschärft durch Einzelhaft, und begründete seine Entscheidung dahin, die Angriffe des Angeklagten hätten sich nicht gegen den Papst als Privatperson, die ja dem Angeklagten ganz gleichgültig sei, gerichtet, sondern gegen den Papst als *Oberhaupt der katholischen Kirche.* Die Beleidigung habe somit den Zweck verfolgt, die gegenwärtig durch Papst Pius X. repräsentierte Institution des Papsttums herabzusetzen.

---

7. Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

In Nr. 176 des Kölner Lokalanzeigers vom 26. Juni v. J. wurde Mitteilung gemacht von einem Urteil vom 6. Februar 1911 des ersten Strafsenates des Königlichen Kammergerichts in Sachen der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, das in einer Strafsache wegen Schulversäumnis ergangen war. Das Urteil lautete auf Freisprechung des angeklagten Vaters, der sich geweigert hatte, eine auf die Erziehung seines Kindes bezügliche Erklärung vor einem Notar oder einem Richter oder dem Oberbürgermeister abzugeben. Die Freisprechung war wie folgt begründet:

Die Schulbehörde war nicht befugt, die Unterweisung des Kindes in der katholischen Schule von einer Erklärung der Eltern vor einem Richter, einem Notar oder dem Oberbürgermeister abhängig zu machen. Der § 78, 2, 2, A. L. R. (So lange die Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.) und die dazu erlassene Deklaration vom 21. November 1803 schreiben eine solche Form nicht vor. In den Gesetzesbestimmungen ist das Verhältnis der Eltern zu der religiösen Erziehung ihrer Kinder klar und erschöpfend geregelt und kann durch Anordnung der Behörden nicht geändert werden. Diese Auslegung stimmt überein mit dem Beschlusse des Königlichen Kammergerichts vom 6. Oktober 1890, dass die Einigung der Eltern überhaupt keiner ausdrücklichen Er-

klärung bedarf, sondern sich durch konkludende Handlungen vollziehen kann, und lässt die bisherigen Beschränkungen der Form der elterlichen Willenserklärung nicht ferner haltbar erscheinen.

Der Kölner Lokal-Anzeiger knüpfte daran folgende Bemerkung:

Diese Entscheidung ist auch für Köln sehr wichtig. In Köln und an vielen anderen Orten werden von den Eltern notariell beglaubigte Erklärungen nach wie vor abverlangt. Solche Erklärungen sind selbstverständlich mit vielen Umständen, Zeitversäumnissen und vor allen Dingen erheblichen Kosten — der Staatsstempel allein beträgt auch bei den drückendsten Verhältnissen stets drei Mark — verbunden. Eltern, von denen derartige Erklärungen in Zukunft von der Schulbehörde noch verlangt werden sollten, mögen sich auf das vorliegende Urteil des Kammergerichtes berufen. Der Schulbehörde aber sei nahegelegt, von ihrem unberechtigten Verfahren in Zukunft Abstand zu nehmen und jede unnötige und ungesetzliche Erschwerung der Ausübung eines elterlichen Rechtes künftighin zu vermeiden.

Die Kölner Schulbehörde wandte sich denn auch daraufhin an die Kgl. Regierung um Auskunft, ob für die Folge von der durch frühere Erlasse verlangten Erklärung der Eltern vor dem Richter, einem Notar oder dem Oberbürgermeister oder dessen Vertreter abzusehen sei. Nunmehr ist, wie in der jüngsten Sitzung der Kölner Schuldeputation mitgeteilt wurde, folgende Verfügung der Kgl. Regierung hierselbst ergangen:

Nach einer vom Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister getroffenen Entscheidung vom 5. Februar 1912 kann das Urteil des Kammergerichts vom 6. Februar 1911, dass die Eltern nicht verpflichtet seien, ihr Kind weiterhin in diejenige Volksschule zu schicken, in die es von der Behörde eingeschult ist, wenn sie sich über die Erziehung des Kindes in einer von der gesetzlichen Regel abweichenden Konfession einig geworden sind, für zutreffend nicht erachtet werden. Das Kind ist demnach verpflichtet, diejenige Volksschule, in die es eingeschult ist, so lange zu besuchen, bis die Umschulungsverfügung erlassen ist. Ebensowenig hält der Minister die von demselben Gericht vertretene Auffassung, dass eine Verordnung, wie sie unter dem 11. Juni 1902 erlassen sei, für ungültig zu erklären sei, für zutreffend. Er sieht sich *einstweilen* zu einer Anweisung, die gedachte Verordung aufzuheben, nicht veranlasst in der Annahme, dass das Kammergericht *nach einer erneuten Prüfung ebenfalls zu dieser Ansicht gelangen werde.*

In der gleichen Angelegenheit erging an den Oberbürgermeister von Elberfeld folgende Verfügung der Düsseldorfer Regierung:

Kgl. Reg.
06 II C 15 *Belag.*

Der Herr Minister hat dahin Entscheidung getroffen, dass die durch seine früheren Erlasse geforderte Form der Willenserklärung der in gemischter Ehe lebenden Eltern nach wie vor für die Schulbehörden die Voraussetzung zu bilden hat, unter der sie die Einigung der Eltern über eine der gesetzlichen Regel widersprechende Erziehung der Kinder in einer anderen Konfession als nachgewiesen anzusehen haben. Es bleibt also dabei, dass diese Willenserklärung für die Schulbehörden nur dann Geltung hat, wenn sie vor dem Landrate (Oberbürgermeister), dem Richter oder dem Notar erfolgt ist.

gez. Unterschrift

An den Herrn Kreisschulinspektor in Elberfeld
durch den Herrn Oberbürgermeister.

Durch diesen Gegensatz zwischen Verwaltung und Rechtsprechung entstehen eigenartige Zustände. Die Ministerialverfügung kann nicht durchgeführt werden, weil die ordentlichen Gerichte sie für ungültig erklären; wohl aber gibt sie die Möglichkeit, ein Kind ungestraft der allgemeinen Schulpflicht zu entziehen. Dessenungeachtet soll die Verfügung für die Schulbehörden weiter Geltung haben. Ein solcher Zustand dürfte in einem Rechtsstaate schlechterdings unhaltbar sein. (Köln. Volksztg. Nr. 350, 1912).

---

8. Religionswechsel eines Kindes in Österreich.

(Neue Fr. Presse vom 13. März 1912).

Unter Vorsitz des Senatspräsidenten *Popelka* wurde über einen Fall eines Religionswechsels eines Kindes verhandelt. Die Eheleute Johann und Josefine Krutilek in Hötzendorf, von denen ersterer Katholik, letztere Protestantin war, hatten anlässlich ihrer nach evangelischem Ritus erfolgten Trauung den Vertrag geschlossen, dass ihre Kinder im evangelischen Glauben erzogen werden sollen. Als im Jahre 1905 der Ehegatte schwer erkrankte, erklärte der katholische Pfarrer, dass er ihm nur unter der Bedingung die Sterbesakramente spende, wenn er seinen damals drei Jahre alten Sohn, der dem zwischen den Eltern geschlossenen Vertrage gemäss im evangelischen Glauben erzogen wurde, dem katholischen Glauben zuführe. Darauf schloss der Sterbende in Anwesenheit des Pfarrers

mit seiner Frau einen neuen Vertrag, demzufolge das Kind der katholischen Kirche angehören solle. Bald darauf starb der Mann. Die Mutter erstattete weder der politischen zuständigen Behörde noch dem evangelischen Pfarramte die Anzeige von dem Religionswechsel des Kindes, und auch der katholische Pfarrer, der diesen Religionswechsel veranlasst hatte, erstatte keinerlei Anzeige von derselben. Als der Knabe das schulpflichtige Alter erreicht hatte, wurde es als der *evangelischen Religion* angehörig betrachtet und nahm an dem evangelischen Religionsunterrichte teil. Erst als der Knabe ins achte Lebensjahr trat, wurde über Einschreiten des katholischen Pfarrers die Verfügung getroffen, dass der Knabe wegen des seinerzeit von dem sterbenden Vater geschlossenen Vertrages als der katholischen Religion angehörend zu betrachten und in dieser Religion zu unterweisen sei. Gegen diese Entscheidung brachte sowohl die Mutter als auch das evangelische Pfarramt den Rekurs ein, der aber von allen Instanzen, auch vom Unterrichtsminsterium, abgewiesen wurde. In der nunmehr an den Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Beschwerde wurde geltend gemacht, dass der Religionswechsel mangels der vorgeschriebenen Anzeige rechtsunwirksam sei und daher ein Religionswechsel des Knaben, der inzwischen evangelischen Religionsunterricht genossen, im Sinne des Gesetzes über die Religionsverhältnisse vom 25. Mai 1868 unzulässig sei, da der Knabe bereits über sieben Jahre alt sei. Der Regierungsvertreter erwiderte, dass die Anzeige von dem Religionswechsel an die politische und an die Kirchenbehörde vorgeschrieben sei, aber es bestehe keine Vorschrift, wonach diese Anzeige an eine *bestimmte Frist* gebunden wäre. Da nun der Vater über die Religionsangehörigkeit seines Kindes zu einer Zeit, da dasselbe schon drei Jahre alt war, Verfügungen traf, so seien dieselben rechtsgültig. Der Verwaltungsgerichtshof schloss sich dieser Anschauung an und *verwarf die Beschwerde.*

---

9. Der Karfreitag als gesetzlicher Feiertag in Preussen.

Das sogenannte Karfreitaggesetz vom 2. September 1899 bestimmt für die Landesteile, in denen der Karfreitag nicht die Eigenschaft eines gesetzlichen Feiertages hat, dass in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die bestehende herkömmliche Werktagstätigkeit (auch die gewerbliche) am Karfreitag nicht verboten werden soll. Ein Landwirt in der westfälischen Gemeinde Bruchhausen im Kreise Höxter hatte sich wegen Zuwiderhandlung

gegen die Oberpräsidialverordnung betr. die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vor dem Strafrichter zu verantworten. Die Strafkammer zu Paderborn hatte zu untersuchen, ob Bruchhausen, wo etwa 400 Katholiken und nur 300 Evangelische wohnen, eine Gemeinde mit überwiegend katholischer Bevölkerung sei. Die Strafkammer verurteilte am 26. März 1912 den Angeklagten, indem sie der Ansicht war, dass man bei diesem Zahlenverhältnis von einem Überwiegen nicht sprechen könne. Das Kammergericht erkannte in dem Urteil durch Erkenntnis des I. Strafsenats keinen Rechtsirrtum und wies die Revision zurück.

---

10. Zum Begriff der religiösen Versammlungen in Deutschland.

Das Kammergericht hat kürzlich — 14. Dezember 1911 — eine interessante Entscheidung über den Begriff der religiösen Versammlungen und die Abgrenzung des Landesrechtes vom Reichsrechte getroffen. Religiöse Versammlungen unterliegen in Gemässheit des § 24 des Reichsvereinsgesetzes den Vorschriften des preussischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850. Nach §§ 1 und 2 sind sie anmeldepflichtig, wenn in ihnen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen. Religiöse Angelegenheiten können nun nach der Entscheidung des ersten Strafsenats des Kammergerichts öffentliche Angelegenheiten sein, sie sind es aber nicht notwendig. Nach der Auffassung des Kammergerichts kommt es darauf an, ob sie von öffentlichen oder privaten Gesichtspunkten aus behandelt werden. Der § 24 des Reichsvereinsgesetzes hat aber nur rein religiöse Angelegenheiten im Auge. Nicht das preussische, sondern das *Reichsvereinsgesetz* greift Platz, wenn in religiösen Versammlungen zugleich politische Angelegenheiten erörtert werden. Eine Versammlung ist auch dann nach Ansicht des Kammergerichts eine politische im Sinne des Reichsvereinsgesetzes, wenn sie *im wesentlichen* einen religiösen Charakter trägt und die Erörterung politischer Angelegenheiten einen *Nebenzweck* bildet. (Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand 1912 Spalte 65.) Der Entscheidung des Kammergerichts wird beizupflichten sein. Der § 24 des Reichsvereinsgesetzes entspricht dem § 16 des Entwurfes. In der Begründung des Entwurfes ist zu den einzelnen Bestimmungen ausgeführt (I. allgemeiner Teil Seite 20): Mit Rücksicht auf die verschiedentliche Stellung der einzelnen Bundesstaaten zur Kirche fallen *nicht* in den Rahmen des Entwurfes der landesherrlichen Vorschriften über kirchliche und re-

ligiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen, so lange diese ihr eigentliches Gebiet nicht verlassen. Damit ist der Sinn des § 24 des Reichsvereinsgesetzes genügend klar gestellt. Die Anwendung des Reichsvereinsgesetzes auf religiöse Versammlungen bei Erörterung zugleich von politischen Angelegenheiten kann demnach begründeten Bedenken nicht unterliegen. Wenn eine »politische« Angelegenheit vorliegt, darüber ist zu vergleichen das Erkenntnis des Reichsgerichts Band 16 S. 384, wonach unter politischen Gegenständen alle Angelegenheiten zu verstehen sind, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zu einander in sich begreifen.

IV. Kleinere Mitteilungen.

1. Die monogame Ehe im Lichte der Moralstatistik.

(Korrespondenz-Blatt f. d. kath. Klerus Oesterreichs. Nr. 22. 1911).

Angesichts der immer kühner werdenden Versuche, die Grundlagen der christlichen Familie zu erschüttern und den christlichen Völkern ein ihnen fremdes Eherecht aufzudrängen, mag es sehr wohl am Platze sein, das Problem der Ehe, das allerdings für den gläubigen Christen ebensowenig ein Problem ist wie für den geschichtskundigen Denker, an der Hand des modernen Hilfsmittels der Statistik zu beleuchten.

Die Moralstatistik stellt zunächst fest, dass die beiden Geschlechter einander in bezug auf die Kopfzahl der Individuen nahezu das Gleichgewicht halten. K. Bücher fand für den durch Zählung statistisch kontrollierten Teil der Erdbevölkerung von 794 Millionen Menschen ein Geschlechtsverhältnis von 988 weiblichen Personen auf 1000 männliche Personen.[1]) Neuere Zählungsmethoden ergaben bei Ausdehnung der Zählung auf 882 Millionen Menschen ein Durchschnittsverhältnis von 991 weiblichen Personen auf 1000 männliche.[2]) *„Für die gezählte Erdbevölkerung wird man hienach eine nahezu ganz gleiche Vertretung beider Geschlechter — wahrscheinlich mit einem ganz minimalen Männerüberschuss — annehmen"* dürfen.[3]) „Zweifellos ist die Tatsache eines annähernden Gleichgewichtes beider Geschlechter ethisch von grosser Bedeutung für die Erfassung des sittlich Normalen in der geschlechtlichen Lebensgemeinschaft der Menschen. *Erhöht wird die statistische Basis der Monogamie* durch den bevölkerungsstatistisch weiter geklärten sinnreichen Mechanismus der Natur, der in dem mäßigen Knabenüberschuss der Geborenen ein bemerkenswertes Gegengewicht gegen die erhöhte Knabensterblichkeit bietet und damit die Chancen eines stark sich nähernden Gleichgewichtes der Geschlech-

1) *K. Bücher*, Ueber die Verteilung der beiden Geschlechter auf der Erde. (Allgem. Statist. Archiv II. 2. 1892.)
2) Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monographie. *Jellinek-Piloty*, Einleitungsband. 7. Abteilung, S. 36.
3) Handbuch S. 37.



ter gerade in den für die geschlechtliche Lebensgemeinschaft bedeutungsvollen Altersklassen erhöht.[1]). Dass die annähernd gleiche Kopfzahl beider Geschlechter durchaus keine Zufälligkeit, sondern ein Naturgesetz bedeutet, erhellt aber auch daraus, dass lokale Abweichungen von der Regel auf moralisch bedenkliche Verhältnisse zurückgehen. In Gegenden, wo die Frau widernatürlich stark wirtschaftlich belastet ist oder sexuell frühzeitig in Anspruch genommen wird, treten Männerüberschüsse auf, so nicht selten bei Naturvölkern. Grossstädte wiederum zeigen einen Überschuss an weiblicher Bevölkerung, eine Folge der grösseren Männersterblichkeit in der Grossstadt, die, wie der Hygieniker Dr. *Gruber* in seinem bekannten Berliner Vortrag für die Gesellschaft für Bodenreform gezeigt hat, auf Missbrauch des Geschlechtslebens und Alkoholismus zurückgeht. Die Natur bewirkt demnach dort, wo ihr der Missbrauch nicht hemmend in den Weg tritt, die annähernd gleiche Kopfzahl beider Geschlechter, ja sie weiss selbst geschehene Störungen automatisch ebenso auszugleichen, wie der in seinen Funktionen gestörte Organismus. Dieses Naturgesetz ist aber nur dann verständlich, wenn die monogame Dauerehe gesetzmässige Form der geschlechtlichen Lebensgemeinschaft des Menschen ist. Wäre entweder die Monogamie oder die Dauerehe nicht die naturgesetzliche Form für das geschlechtliche Leben des Menschen, so hätte die von der Natur so zähe festgehaltene Gleichheit der Kopfzahl beider Geschlechter absolut keinen Sinn.

Auch die versuchte Durchbrechung der christlichen Ehe vorläufig — wenigstens gesetzlich — nach der Richtung der Dauerehe erweist sich, moralstatistisch betrachtet, als Zersetzungssymptom und legt so indirekt Zeugnis ab für die monogame Dauerehe. Wäre die Ehescheidung so, wie sie die modernen Gesetzgebungen kennen und wie sie von gewissen Strömungen verlangt wird, wirklich nur ein Sicherheisventil für Ehen, die bei sonst gesundem Volksleben durch missliche Umstände verunglückt sind, so würde sich die Verhältniszahl der Ehescheidungen innerhalb stabiler Variationsgrenzen halten. Die Ehescheidungsstatistik zeigt aber eine immer rascher wachsende Tendenz der Ehescheidungsziffer, was um so bedenklicher ist, als die vorläufig nicht genau fassbare Zahl der Konkubinate mit ihren so wechselnden Beziehungen nach polizeilichen und seelsorglichen Erfahrungen immer rapider zunimmt. „In Frankreich hat das Gesetz vom 27. Juli 1884 mit sofortiger Wirksamkeit die

1) Handbuch S. 24.



Ehescheidung wieder eingeführt. Die Jahresentwicklung der ... Scheidungen seit 1884 ist von besonderem Interesse.

Jahre	Zahl der bewilligten Scheidungen
1884	1657
1885	4123
1886	4005
1887	5797
1888	5482
1889	6249
1890	6557
1891	6431
1892	7035
1893	6937
1894	7893
1895	7700
1896	7879
1897	7999
1898	8100
1899	8042
1900	7820
1901	8841
1902	9431
1903	10186
1904	10850
1905	10860 [1])

Ganz ähnliche Erfahrungen wurden in Deutschland gemacht.

Zahl der durch rechtskräftiges Urteil im Deutschen Reiche gelösten Ehen:

Jahresdurchschnitt	1881/85	5441
"	1886/90	6444
"	1891/95	7258
Jahr	1896	8601
"	1903	10094
"	1906	12397

Da aber in Deutschland auch die Bevölkerungszahl schnell gewachsen ist, was in Frankreich nicht zutrifft, tut es not, auch relative Zahlen anzuführen. „Es treffen nämlich im Deutschen Reich auf 100000 Einwohner

1) Handbuch 203—204.

im Jahrfünft 1881/85	17		
„ „ 1886/90	19		
„ „ 1891/95	20	In I. Instanz anhängig gewordene Ehescheidungsprozesse.	
„ „ 1896/00	23		
„ „ 1901/05	25		
„ „ 1906	29[1]		

„Die Neigung zu ausgesprochener allgemeiner Zunahme der Scheidungen in Europa ist klar ersichtlich,[2]) meint der Autor, nachdem er der Reihe nach die europäischen Gebiete in bezug auf die Ehescheidungen statistisch beleuchtet hat. Er bemerkt zu dieser recht beachtenswerten Erscheinung: „Den Schlussbemerkungen *Boeckhs*,[3]) dass in der Scheidung an sich nicht etwas ‚Unsittliches' zu finden ist, wird man zustimmen dürfen — anderseits aber geht sein Plädoyer zugunsten erweiterter Scheidungsmöglichkeit zu weit und was speziell die moralstatistische Bedeutung der Ehescheidungen anlangt, so beruht diese — was *Boeckh* anerkannt hat — darin, dass die in der Ehescheidung manifest zum Ausdruck gelangende, unheilbare (?) Eheerschütterung in ihrer Massenerscheinung ein *bedeutungsvolles Symptom für die Erkenntnis eigenartiger — sittlich in der Tat bedenklicher — Zustände des Ehe- und Familienlebens ist.*" [4])

Die ernste Sprache eines gewiss unverdächtigen Zeugen erscheint vollauf gerechtfertigt, wenn man einen Einblick in die Statistik der Scheidungsgründe gewinnt. In Berlin kamen beispielsweise auf 100.000 Ehen Scheidungen wegen:

	1885/89	1890/92	1893/95	1896/99	1900/04	1905/06
Ehebruch eines oder beider Gatten	112·*	111·6	147·8	150·7	206·5	246·6
Bössliche Verlassung . .	95·1	60·9	60·9	74·5	30·7	34·3
Versagung d. ehelichen Pflicht	0·9	0·7	1·5	1·0	1·2	2·2
Krankheit, Impotenz . .	0·5	0·7	0·2	0·4	—	0·5
Wahnsinn	6·2	5·2	5·0	7·6	9·7	11·0
Nachstellung, Misshandlung, Ehrenkränkung . . .	25·3	14·2	29·4	38·6	37·7	57·1
Verurteilung	11·9	11·7	19·6	20·7	7·0	12·6
Trunksucht	2·7	1·6	0·4	0·5	2·1	4·0
Unordentliche Lebensart .	0·5	1·7	1·5	1·2	1·5	2·7

1) Handbuch, S. 206.
2) Handbuch, S. 207.
3) *R. Boeckh*, Statistik der Ehescheidungen in der Stadt Berlin in den Jahren 1885—1894 (Veröff. d. Stat. Bureau der Stadt Berlin).
4) Handbuch, S. 202.

	1885/89	1890/92	1893/95	1896/99	1900/04	1905/06
Verarmung	8·9	6·6	8·5	12·6	2·2	2·9
Unüberwindliche Abneigung	14·9	18·6	18·9	9·1	—	—
Gegenseitige Einwilligung .	64·7	73·8	89·5	143·7	—	—
Nichtigkeit der Ehe . . .	1·4	1·2	0·8	1·1	3·7	3·1
Ehrlos, und unsittliches Verhalten	—	—	—	—	20·8	20·9[1])

Berücksichtigt man, dass in Deutschland mit der Gesetzgebung von 1900 die Ehescheidung erschwert wurde, wird man beim Durchsehen der Tabelle leicht wahrnehmen, dass sich bis 1900 so manche odiose Scheidungsgründe unter dem harmlosen Mantel der „unüberwindlichen Abneigung“ noch mehr aber unter dem der „gegenseitigen Einwilligung“ verborgen haben. Der Löwenanteil des Ehebruches sowie anderer Laster an der Ehescheidung ist aber aus der Tabelle ohne weiteres klar, was um so schwerer wiegt, als man erfahrungsgemäß mit diesen internen Kapiteln häuslichen Unglücks nur recht ungern offen oder gar vor Gericht herausrückt. „Im ganzen“, meint der Autor, „fiel in Preussen im Jahre 1905 ungefähr *die Hälfte der Scheidungsgründe auf Ehebruch und Verwandtes und ein Drittel auf Sävitien und Verwandtes.* In den Städten ist der Anteil des Ehebruches etwas höher, jener der Sävitien fast gleich jenem auf dem Lande, *in der Großstadt Berlin steigt der Prozentanteil des Ehebruches nahe an zwei Drittel*, dagegen sinkt jener der Sävitien auf ein Viertel . . . *In der Verschuldungsfrage stehen im allgemeinen Stadt und Land gleich, mit dem Verhalten von ungefähr* 2:1 *im Verschulden von Mann und Frau.*[2]) Das ist wahrhaftig ein erschütterndes Sittenbild, dass die Ehescheidung und die dahin zielenden Bestrebungen durchaus in einem sittlich düsteren Bilde erscheinen lässt; sie sind Zersetzungssymptome des gesunden Volkslebens, das eben auf die monogame Dauerehe aufgebaut ist.

Es regt in diesem Zusammenhange ganz merkwürdige Gedanken an, wenn nach Bertillon[3]) die Statistik der Ehescheidung nach Berufsgruppen folgende Ergebnisse zeigt:

Auf je 100.000 Einwohner der einzelnen Berufsgruppen im Jahresdurchschnitt:

---

1) Handbuch, S. 252.

2) Handbuch, S. 250.

3) *J. Bertillon*, Etude démographique du divorce etc. (Annales de Démographie internationale, Paris 1882).

	Ehescheidungen
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei . . .	2·0
Bergbau, Industrie	14·0
Handel, Schiffahrt, Verkehr	21·8
Kultus, Verwaltung, bewaffnete Macht	10·7
Unterricht, Künste und Wissenschaften	13·0
Sanitäts- und Wohltätigkeitsdienst	9·5
Arbeiter, Taglöhner, Arme, Gefangene	4·3

„Das verschiedenartige Verhalten der einzelnen Volkskreise zu der Lösung der Ehen . . . gestattet beachtenswerte Rückschlüsse auf das verschiedene Mass der Treuegestaltung" [1]). Gewiss ein recht euphemistisches Urteil!

Darnach wird es niemanden wundernehmen, dass die Scheidungen in den Städten viel häufiger vorkommen als auf dem Lande. „Dass die städtische Scheidungshäufigkeit höher ist als die ländliche, gehört zu den ältesten und gefestigtesten Ergebnissen der Scheidungsstatistik . . . Der Hauptsitz der Scheidungshäufigkeit sind die Großstädte" [2]). Mag man die Ehescheidung nach welcher Richtung auch immer statistisch betrachten, sie erweist sich als ein bedenkliches Zersetzungssymptom der europäischen Gesellschaft, ein Zersetzungssymptom, das gerade in den sogenannten intelligenteren Kreisen besonders stark auftritt und wie die Schweizer Ehescheidungsstatistik [3]) lehrt, durchaus imstande ist, auch die bisher immuneren Kreise zu ergreifen. Wenn es nun in unserer so oft zitierten Quelle heisst, dass die Ursachen der Ehescheidungshäufigkeit zu suchen seien in der „Abschwächung des religiösen Glaubens und der überkommenen sittlichen Tradition, der Verstärkung des dem Familienzusammenhang in verschiedenen Richtungen entgegengesetzten Individualismus, . . . speziell auch in der abnehmenden Unterwürfigkeit der Frau gegenüber dem Mann und der zunehmenden Betonung der berechtigten Selbständigkeit (auch in der Ehe?) auch der Frau" [4]), so ist es nur selbstverständlich, dass sich in der Ehescheidungsstatistik die katholische Religion als festestes Bollwerk des unzersetzten Familienlebens erweist.

In der Schweiz (ohne Kanton Genf) treffen Ehescheidungen auf je 10·000 stehende Ehen:

---

1) Handbuch, S. 187.
2) Handbuch, S. 201.
3) Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung (Schweizer. Statistik, 158. Lief.) Bern 1908.
4) Handbuch, S. 209.

	1891—1900
Katholische	7·2
Protestantische	23·2
Katholisch-Protestantische	31·5
Protestantisch-Katholische	48·9

In Österreich ergeben sich für die Zeit 1895/99 folgende Ziffern:

Auf 1000 Eheschliessungen treffen jährlich Scheidungen und Trennungen:

Katholiken	4·7	(nur Trennungen)
Griechisch-orientalische .	2·3	(nur Scheidungen)
Evangelische	9·9	
Israeliten	23·9	(davon 18·6 Scheidungen[1]).

Für 1905 ergaben sich für Preussen folgende Ziffern:
Auf je 1000 Eheschliessende treffen Geschiedene:

	In Preussen im ganzen	in den Städten	auf dem Lande
Evangelische . . .	27·6	40·9	13·4
Katholische . . .	13·4	24·1	4·8
Sonstige Christen .	17·8	?	?
Jüdische	42·4	47·0	14·7 [2])

„Im allgemeinen ergeben sich aus dem jetzt vorliegenden Materiale insbesondere drei moralstatistisch bedeutsame Erscheinungen. *Erstens lässt . . . insbesondere die überall in geringerer oder grösserer Stärke beobachtete Vorzugsstellung der Katholiken* darüber keinen Zweifel, dass der Religionszugehörigkeit an sich ein bedeutender Einfluss auf die Scheidungsentwicklung zukommt. Zweitens aber zeigt sich, dass dieser Einfluss bei verschiedenem sozialen Milieu in verschiedener Stärke zum Ausdruck kommt. In dem städtischen Milieu sind im allgemeinen die Abstandsverhältnisse bei der konfessionellen Scheidungshäufigkeit geringer . . . es ist mit der Konstellation: rein katholische und in stärkstem Mass landwirtschaftlich tätige Bevölkerung ein sehr herabgedrücktes Minimum der Scheidungshäufigkeit verbunden. Das Gegenteil zeigt sich bei der Konstellation: stark überwiegend protestantische und beruflich in Gewerbe und Handel tätige und in der Stadt, insbesondere in der Großstadt lebende Bevölkerung. Man beobachtet hier ganz bedeutsame Regelmässigkeiten in der Reihenentwicklung der statisti-

1) Handbuch, S. 240.
2) Handbuch, S. 242.



schen Zahlen . . . Drittens ergibt sich aus allen die Mischehen berücksichtigenden Ausweisen (siehe oben Schweiz), dass die Mischehen als solche einer erhöhten Scheidungsgefahr ausgesetzt sind" [1]). Das ist denn doch eine ganz beachtenswerte Ehrenrettung der katholischen Kirche aus ganz unverdächtigem Munde! Inmitten zunehmender Korruption der Volksseele halten ihre Bekenner am festesten Stand! Die nüchternen Zahlen des praktischen Lebens erweisen das bittere Unrecht, das man der katholischen Kirche mit dem Vorwurf der laxen Moral gemacht hat. Sie hat niemals Utopien nachgejagt, sie hat aber auf der oft wilden Arena des menschlichen Lebens Erfolge erzielt, die heute noch trotz vielfach gesunkenen religiösen Eifers auf die heiligenden Kräfte weisen, die in ihrem keuschen Busen ruhen. Auch bezüglich der katholischen Auffassung der Mischehen geben die Zahlen und die darin enthaltenen Erfahrungen der Kirche recht. Eine Familie, die auf Geringschätzung der Religion gebaut ist, ist in ihrem Bestande geschwächt. Die Missachtung, die Feindschaft gegenüber der katholischen Religion gehört zu den volkszersetzenden, entnervenden Symptomen, an denen unsere Zeit so reich ist.

Doch bedeuten die Erfahrungen bezüglich der Ehescheidungen in der Stadt nicht eine Achillesferse für die katholische Kirche? Durchaus nicht. Denn die Seelsorgestatistik lehrt, dass die traurigen Erscheinungen in der Stadt keineswegs die Schwäche der religiösen Mittel, sondern die nicht genug zu beklagenden Lücken in der Stadt — besonders Großstadtseelsorge zur Ursache haben. Hier muss eine zeitgemässe Reform dringend einsetzen, und zwar mit Mitteln, die nicht Jahrzehnte zu ihrer Realisierung brauchen, sondern die sofort ihre Wirksamkeit erweisen können. In diesem Sinne habe ich schon früher den Stadtmissionären das Wort geredet. Der Umstand, dass bei der Ehescheidungsstatistik Handel, Schiffahrt, Verkehr, Industrie die höchsten Scheidungsziffern aufweisen, zeigt uns den modernsten Feind der unverderbten Volksseele — den Kapitalismus mit seiner materialistischen Weltanschauung, der auf unserer Seite viel zu wenig pastoral-theologisches Interesse gefunden hat. Die hohen Scheidungsziffern bei den Israeliten „wohl vorwiegend (?) wegen der hohen Beteiligung der Israeliten am Handelsbetrieb" [2]) mögen zusammengehalten werden mit den offenen Äusserungen des Judentums bezüglich seiner Interessen an dem Zustandekommen einer Ehe„reform", deren einige von mir in einem früheren Artikel dieser Zeitschrift zusammengestellt wurden.

1) *K. Büchner*, a. a. O. — 2) Handbuch etc. S. 36.

Nachdem die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zertrümmert worden, der Kampf aller gegen alle entbrannt war, der dem sich solidarisch fühlenden Judentum in dem entstandenen Chaos zur wirtschaftlichen und politischen Macht den Weg frei machte, muss die christliche Familie fallen, aus der eine neue christliche Gesellschaftsordnung erwachsen könnte. Und an diesem Verknechtungswerke arbeiten christliche Abgeordnete mit, die sich zu einem „frei“sinnigen „National“verband bekennen!

---

2. Anonyme Zuschriften.

Bischof Dr. von Keppler von *Rottenburg* wendet sich in einem Erlass an den Klerus seiner Diözese gegen den unsere Zeit kennzeichnenden, aber ihr nicht zur Ehre gereichenden, sich steigernden *Unfug* der *anonymen Zuschriften.* In dem Ausschreiben heisst es: „*Bitt- und Klageschreiben* an den Bischof oder das Bischöfl. Ordinariat *ohne Namensunterschrift* finden *grundsätzlich keine Berücksichtigung.* Wer sich veranlasst oder berufen glaubt, Wünsche oder Beschwerden betreffend Seelsorge oder Seelsorger, Behörden oder Privatpersonen unmittelbar beim Bischof oder beim Bischöflichen Ordinariat vorzubringen, der muss auch den Mut haben, mit seinem Namen dafür einzustehen. . . .“ Der Bischöfliche Erlass fügt noch bei, dass es anonyme Anzeigen und Denunziationen in Zeitungen gebe, die auf gleicher Stufe stehen mit boshaften anonymen Zuschriften. Gemeint sind damit die immer und immer in der akatholischen Presse erscheinenden anonymen Angriffe seitens katholischer Geistlicher auf den Bischof und seine Anordnungen. Diesen katholischen Geistlichen stehe vor allem der kulturkämpferische volksparteiliche „Beobachter“, der evangelisch-bündlerische Schwäbische Merkur, die linksliberale Heilbronner Neckarzeitung und der nationalliberale Schwarzwälder Bote zur Verfügung. Die hinterlistigen Angreifer sind immer dieselben: einige wenige württembergische „Kleriker“ und „Pfarrer“, teils in der Diözese, teils ausserhalb derselben angestellt.

---

3. Der armenische Patriarch und die Türkei.

Der von der türkischen Regierung *widerrechtlich* ohne Verständigung mit dem Heiligen Stuhle »abgesetzte« *Patriarch der armenischen Katholiken*, Mons. *Terzian*, richtete an den *Grosswesier* eine ausführliche *Denkschrift*, worin er die gegen ihn erhobenen Be-

schuldigungen zurückweist. Die erste lautet dahin, dass er in Rom eine armenische Nationalsynode unter fremdem Einflusse einberufen habe. Der Patriarch erklärt, es handle sich um eine rein religiöse Beratung der armenischen Bischöfe, die der Papst durch seine Bulle vom August 1911 angeordnet habe. Der Papst stelle für die Katholiken der ganzen Welt keinen fremden Einfluss dar, sondern die Verkörperung des Statthalters Christi. Die türkische Regierung sei von der Bulle benachrichtigt worden und habe nichts gegen dieselbe eingewendet. Die zweite Beschuldigung war die, der Patriarch habe die »Flucht« armenischer Bischöfe nach Rom veranlasst. Darauf erwidert der Patriarch, man könne nicht von Flucht sprechen, weil es sich um eine Erfüllung religiöser Pflichten für die Bischöfe handelte, die er in der üblichen Form bekanntgab. Ein Zwang besonderer Art sei auf die Bischöfe nicht ausgeübt worden, und bis auf zwei seien alle schon vor dem Ausbruche des Krieges nach Rom gereist. Der Patriarch würde weiterhin beschuldigt, in der Synode zu Rom Beschlüsse gefasst zu haben, die sich mit weltlichen Angelegenheiten befassen. Er erklärt, diese Behauptung sei eine *Fälschung* der oppositionellen Armenier, denn in der Synode seien nur Beschlüsse rein religiöser Natur gefasst worden. Insbesondere sei keinerlei Beschluss bezüglich der armenischen Kirchengüter vorhanden, die heute wie gestern von den Personen verwaltet werden, welche die Nation bestimmt habe. Die oppositionellen Armenier behaupten auch, der Patriarch habe ohne Befragung des Volkes neun Bischöfe ernannt. Mons. Terzian klärt dies dahin auf, dass der Patriarch selber keine Ernennung vollzogen habe, sondern der Papst, der von einem souveränen Rechte Gebrauch machte, weil der Widerstand der armenischen Nationalversammlung ihm die Zuerkennung der bisherigen Ernennungsprivilegien unmöglich machte. Der Patriarch weist die weitere Beschuldigung zurück, dass er die Verwaltung der Kirchengüter an sich gerissen habe. Er verwalte, wie alle seine Vorgänger, lediglich die Güter des Patriarchates, während die anderen Güter von Laien verwaltet würden. Die Pforte wirft dem Patriarchen zum Schlusse vor, dass er die Versammlung nicht anerkenne, die von der armenischen Nation allen Rechtens gewählt sei. Mons. Terzian verweist darauf, dass weder die Pforte, noch der Heilige Stuhl die Versammlung anerkannt haben und dass ihre Beschlüsse daher keine verbindliche Kraft haben können. Mons. Terzian versichert seine Treue gegenüber dem Sultan, erklärt aber, dass er ungeachtet aller Maßnahmen der Pforte weiter amtieren werde und dass er nur auf Weisungen des Heiligen Stuhles höre. — Wie aus

Paris verlautet, ist die *französische Botschaft in Konstantinopel* bei der Pforte wegen der Schlichtung des Konfliktes mit dem armenischen Patriarchen *vorstellig* geworden. Sie vertrete den Standpunkt, dass der Hauptgrund für die Absetzung des Patriarchen — er habe in Rom eine Synode unter fremdem Einflusse tagen lassen — nicht stichhaltig sei. Die armenischen Bischöfe haben vom Apostolischen Delegaten in Konstantinopel eine Mitteilung erhalten, dass jedes Mitglied des Klerus, das sich an der Wahl eines anderen Patriarchen oder eines Stellvertreters beteilige, der Exkommunikation verfalle. — Die Nachricht, dass der abgesetzte Patriarch ausgewiesen werde und das türkische Gebiet verlassen müsse, ist Phantasie. Der Patriarch ist ottomanischer Untertan und kann nicht ausgewiesen werden.

---

4. Die Kirche und das Volksganze.

(Der Tag; 13. Febr. 1912).

Es ist keine Frage mehr: der Bestand unserer Kirche als einer die Gesamtheit der evangelischen Bevölkerung umschliessenden Landeskirche ist ernstlich bedroht. Die Austrittsbewegung hat zwar etwas nachgelassen; es sind für die evangelische Kirche der älteren preussischen Provinzen aus dem Jahre 1910 nur insgesamt 9260 Austritte gemeldet, während 1909 ihre Zahl 14,833 betrug und allein in Berlin mit 8997 Austritten fast so hoch war wie die Gesamtzahl des Jahres 1910. Doch ist der Grund wohl nicht in wachsender Kirchlichkeit oder in Abnahme der Kirchenfeindschaft zu suchen, sondern nur in einem zeitweiligen Nachlassen der Agitation, was offenbar mit den Reichstagswahlen in Zusammenhang stand. Jetzt soll, wie die »Kreuz-Zeitung« mitteilt, der Massenaustritt aus der Landeskirche auch noch von liberal-demokratischer Seite aus organisiert werden. Das »Weimarer Kartell« der Freidenker- und ähnlicher Vereine, das für die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Dissidenten kämpft, hat ein Komitee »Konfessionslos« eingesetzt, das den organisierten Austritt fördern soll, und zwar soll, wie der »Dissident« (Beiblatt der demokratischen Halbmonatsschrift »Das freie Wort«) in der Januarnummer verrät, durch Massenerklärungen dem einzelnen, der vielleicht noch gesellschaftliche oder wirtschaftliche Nachteile von diesem Schritt befürchtet, Mut gemacht werden. Das Vorgehen, dem man jedenfalls eine weitgehende Vorsicht nicht absprechen kann, ist folgendermassen gedacht: »Es meldet sich in jeder Stadt ein Vertrauensmann. Dieser Vertrauensmann erhält Listen, worauf sich Personen einzeichnen, die sich zum Kirchenaustritt unter der Be-

dingung verpflichten, dass auch eine andere Reihe von Personen zu gleicher Zeit austritt. Diese Zahl gegenseitig garantierter Austrittserklärungen wird je nach der Grösse der Stadt oder nach der Bedeutung der Personen bemessen, die sich verpflichtet haben. Die Bearbeitung der Sache im einzelnen muss der Lokalkenntnis der Vertrauensmänner überlassen werden. — Nachdem so über ganz Deutschland ein Netz gespannt ist, wird dann durch eine Konferenz vereinbart, an welchem Tage die gesammelten Erklärungen auf den Tisch der Amtsgerichte fliegen.« Für die Durchführung des Planes sollen sich schon jetzt gemeldet haben: fünf amtierende Oberlehrer, zwei Hochschullehrer, ein Landgerichtspräsident, ein Bürgermeister, mehrere Landrichter, acht Volksschulrektoren, eine Reihe von Ärzten, Rechtsanwälten, Diplomingenieuren in Berlin und vierzehn deutschen Mittelstädten, fünf Oberpostassistenten, ein Postdirektor, ein Oberpostpraktikant, mehrere mittlere Beamte in Reichsämtern. Alle diese Beamten seien aus der Kirche ausgeschieden, ohne dass sie darum gemassregelt worden seien;[1]) es müsse aber dringend davor gewarnt werden, dass ein noch nicht angestellter Lehrer oder Beamter seinen Kirchenaustritt vollziehe. — Auf diese Weise hofft man, »der christlichen Kirche eine tödliche Wunde« beizubringen.

Diese »Hoffnung« wird sich allerdings meiner Überzeugung nach nicht erfüllen. Im Gegenteil, es könnte ein solcher Vorgang, der die Kirche von einer Masse toter Glieder befreit, höchstens zur inneren Gesundung der Kirche beitragen. Bedroht erscheint mir nur die Institution der Landeskirche, die sich freilich durch Jahrhunderte hindurch als eine Segensmacht allerersten Ranges erwiesen hat, jetzt aber, wo viele Glieder unseres Volkes es vorziehen, ausserhalb des Schattens der Kirche zu leben und zu sterben, auch nach dem Urteil mancher rechtsstehenden Kreise im Grunde wenig mehr als eine Fiktion ist.

Dass indessen auch von seiten der Gegner noch mit ihr gerechnet wird, ergibt sich daraus, dass eine, wenn auch geringe Anzahl von Dissidenten bezw. Ausgetretenen ihre Kinder taufen lassen. In Preussen waren es im Jahre 1910 57 Kinder, die auf diese Weise der evangelischen Kirche zugeführt wurden. Gewiss waren es vielfach rein äussere Gründe, von denen Eltern oder Vormünder

---

1) Einen anderen Standpunkt nimmt, wie ich aus einem Artikel des »Reichsboten« (Nr. 29 vom 4. Februar d. J.) ersehe, der Entwurf eines neuen sächsischen Schulgesetzes ein. Er fordert, dass der Lehrer das Bekenntnis der Schule teilen müsse, und bestimmt, dass Lehrer, die aus dem Bekenntnis der Schulgemeinde austreten, mit diesem Zeitpunkt aus ihrer bisherigen Stelle auszuscheiden haben.



sich bestimmen liessen. Sie befürchteten wohl für die Kinder Nachteile, die sie selbst um ihrer Überzeugung oder um äusserer Vorteile willen mit in den Kauf genommen haben. Jedenfalls wird dadurch klar, dass auch in den Reihen der Ausgeschiedenen die Abneigung gegen Christentum und evangelische Kirche nicht so gross ist, wie es manchmal scheint.

Neben der Austrittsbewegung erscheint besonders bedrohlich die grosse Zahl der ungetauft bleibenden Kinder. Über die Grösse der Gefahr soll man sich nicht durch die Erwägung täuschen, dass es ja nur 4.59 v. H. aller geborenen evangelischen Kinder seien, die ungetauft bleiben. In Berlin sind es schon 13.29 v. H., und die Gesamtzahl für Preussen betrug im Laufe der drei letzten Jahre 80,823. Freilich wird erfahrungsgemäss bei vielen die Taufe später, auch noch im schulpflichtigen Alter, nachgeholt; viele mögen auch ungetauft sterben oder gestorben sein. Aber wir können uns nicht verhehlen, es wächst in unserem noch christlichen Volk ein Generation heran, von der ein nicht geringer Teil in keiner Beziehung mehr zum Christentum steht; d. h. der Charakter unseres Volkes als eines christlichen Volkes, der Charakter unserer Kirche als einer Landeskirche wird in Frage gestellt.

Demgegenüber hat sich bisher die *konfessionelle Schule* als ein starkes Bollwerk bewiesen. Indem die Regierung den bestehenden Unterrichtszwang auch auf den Religionsunterricht ausdehnt, zwingt sie, neuerdings auch für den Bereich der höheren Schulen, die Dissidenten, ihre Kinder an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen. Dass die Regierung dazu ein Recht hat, kann nur der bestreiten, der da meint, der Staat habe kein Interesse an der religiös-sittlichen Erziehung der künftigen Staatsbürger, oder der konfessionelle Religionsunterricht sei, wie der »Deutsche Bund für weltliche Schule und Moralunterricht« in einem seiner Flugblätter (Nr. 8) behauptet, nicht imstande, Charaktere für das Leben zu bilden; er führe am Leben vorbei, nicht ins Leben hinein! — Was mag das wohl für ein Religionsunterricht sein, von dem dergleichen mit einigem Recht gesagt werden kann! Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass es Religionslehrer gibt, die — selbst ohne jedes religiöse Leben oder Interesse — meinen, sie hätten ihre Pflicht erfüllt, wenn sie den Kindern die vorgeschriebenen Bibelverse und Katechismusstücke wortgetreu eingepaukt haben. Aber solche Lehrer sind doch Gott sei Dank nicht die Regel, sondern eine Ausnahme, und es wäre ganz falsch, wenn man darum den ganzen Religionsunterricht, der wie kein anderer geeignet ist, den Willen zu

stärken und den Charakter zu bilden, als minderwertig oder nicht mehr zeitgemäss verwerfen wollte. Darum kann es der Regierung nicht verdacht werden, wenn sie mit allem Nachdruck fordert, dass jedes Kind mit den in der religiösen Unterweisung liegenden Lebenskräften in Berührung kommt; und welche Kinder hätten das nötiger als die, in deren Elternhaus Kirchenfeindschaft und Christushass herrschen! Ich verkenne nicht die Schwierigkeit, die darin besteht, dass in vielen Fällen den Kindern absichtlich zu Hause das verekelt wird, was sie in der Schule als hoch und heilig kennen lernen; aber es heisst meines Erachtens der Macht der Wahrheit, die im Evangelium und in der Person Jesu Christi liegt, misstrauen, wenn man meint, es wäre für die Kinder besser, sie würden vor dem Konflikt zwischen Schule und Elternhaus und den damit unvermeidlich verbundenen inneren Kämpfen bewahrt. Und eigentlich sollte doch auch gerade der freiheitliche Standpunkt der Dissidenten es fordern, dass sie ihren Kindern die Möglichkeit geben, sich selbst ein Bild vom Christentum zu machen und dann selbständig dafür oder dagegen sich zu entscheiden.

Nur unter dieser Voraussetzung eines allgemeinen obligatorischen Religionsunterrichts könnte ich auch die in einer ganzen Reihe von Fällen vollzogene evangelische Taufe von Kindern jüdischer, katholischer, dissidentischer und sektiererischer Eltern rechtfertigen. Die evangelisch-christliche Erziehung ist in allen diesen Fällen zwar nicht, wie es normalerweise sein sollte, durch das Elternhaus, wohl aber durch die konfessionelle Schule garantiert, die übrigens auch in den zahllosen Fällen eintreten muss, wo die Kinder aus einem vielleicht nicht kirchenfeindlichen, aber religiös völlig gleichgültigen und nur dem Namen nach christlichen Elternhause kommen.

Wollen wir also ein christliches Volk bleiben, so ist es meines Erachtens absolut notwendig, dass der konfessionelle Charakter der Volksschule bewahrt wird, und es scheint ja auch, als ob in Sachsen, dem Lande, in dem zurzeit am erbittertsten um eine »Schulreform« gekämpft wird, die auf Schaffung einer konfessionslosen Schule gerichteten Bestrebungen eines Teils der Lehrerschaft dank der Festigkeit der Regierung nicht zum Ziel gelangen werden. Selbst die Aufsicht der Religionsgemeinschaften über den staatlichen Religionsunterricht, die weit über Sachsen hinaus vielen Lehrern ein Dorn im Auge ist und die bekanntlich in Meiningen seit einigen Jahren nicht mehr besteht, soll in Sachsen nach dem neuen Gesetzentwurf festgehalten werden.

Gerade dieser letzte Punkt ist vielumstritten. Noch im August vorigen Jahres hat sich in Jena ein Bund für Reform des Religionsunterrichts gebildet, der »den Einfluss der Kirche auf den Religionsunterricht und insbesondere dessen Beaufsichtigung durch die Kirche beseitigen will, weil die Kirche sich nur als Hemmschuh in der Entwicklung und der pädagogischen Gestaltung desselben bewiesen habe« (»Deutsch-Evangelisch«, Februarnummer 1912). Aber einmal beruht diese Behauptung auf einer offenbaren Verkennung der Tatsachen. Nicht wenige Anregungen bezüglich der pädagogischen Gestaltung des Religionsunterrichts sind von kirchlicher Seite ausgegangen. Sodann aber können die Religionsgemeinschaften nicht, ohne sich selbst aufzugeben, den Religionsunterricht einfach dem Staate ausliefern, so wenig wie der Staat sich darauf einlassen darf und wird, dass in der Staatsschule der Religionsunterricht ohne jede staatliche Kontrolle von seiten der Religionsgemeinschaften erteilt wird.

Interessant ist, dass auch D. Erich Foerster, dessen »Entwurf eines Gesetzes betreffend die Religionsfreiheit im Preussischen Staate« z. B. viel besprochen wird und auch an dieser Stelle (»Tag« vom 7. November 1911) Erwähnung gefunden hat, in einer Selbstanzeige seines Entwurfes in den »Grenzboten« sich aus praktischen Erwägungen heraus auf den Standpunkt stellt, der Staat müsse an dem konfessionell gegliederten Religionsunterricht als einem »eminent wichtigen Mittel der Geistes- und Charakterbildung« festhalten, allerdings mit der Einschränkung, dass dieser Unterricht »seines Zwangscharakters entkleidet und die Leitung der Religionsgesellschaften auf das Maß einer fachmännischen Beratung herabgedrückt« werde. Foersters Ideal wäre dieser konfessionelle Religionsunterricht freilich nicht. Wie er für die staatsbürgerliche Gleichstellung der Dissidenten und Juden, für die Abschaffung des religiösen Eides, der konfessionellen Friedhöfe und der Subventionierung privilegierter Kirchen aus allgemeinen Steuermitteln plädiert, so würde er es auch gern sehen, wenn »der bisherige, von den Kirchen abhängige und nach Konfessionen gegliederte Religionsunterricht durch einen konfessionslosen, lediglich von der Religionswissenschaft bestimmten zwangsweisen (staatlichen) Religionsunterricht ersetzt« würde. Auf diese Weise könnte, wie Foerster meint, »der Staat die reichen Schätze für Geist, Gemüt und Willen, die die Religionsgeschichte bietet, für die Schule nutzbar machen, ohne in Abhängigkeit von den Kirchen zu geraten«.

Es gibt zu denken, dass Foerster die Überzeugung ausspricht, dieses sein Ideal werde an der Konsequenz der katholischen Kirche

scheitern, die sich zu einer solchen Verleugnung ihrer Grundsätze nicht ohne erbitterte und anhaltende Kämpfe werde bereit finden lassen. Der evangelischen Kirche traut er augenscheinlich eine solche Kraft der Selbstbehauptung nicht zu. Ob er damit recht hat? Es wäre nicht gut, wenn es so um uns bestellt wäre!

Freilich, es fehlt uns Evangelischen die Geschlossenheit, mit der die katholische Kirche überall auftritt, und die Konsequenz, mit der Rom von jeher den einmal betretenen Weg verfolgt hat. Dafür haben wir in unseren eigenen Reihen eine zu grosse Anzahl von solchen, die im Namen des Evangeliums und der protestantischen Freiheit (wie sie beides verstehen!) gewollt oder ungewollt an der Auflösung der bestehenden kirchlichen Ordnungen arbeiten. Mitunter wird ihnen mit Erfolg entgegengetreten. So hat bekanntlich der liberale Kreissynodalvorstand die Wahl Jathos zum Presbyter als unvereinbar mit den Grundlagen der Rheinischen Kirche aufgehoben, und das Rheinische Konsistorium hat die vom Presbyterium beschlossene Überlassung eines Gemeindesaals an Jatho zum Zweck der Abhaltung von Bibelstunden usw. untersagt. Aber schon melden sich Stimmen, die darin eine kleinliche Schikane sehen und im Blick auf die beständigen Vortragsreisen, auf denen Jatho für seine religiösen Ideen Propaganda macht, wie im Blick auf die überfüllten Jatho-Gottesdienste, die auch während der Karnevalszeit in Köln nicht brauchen unterbrochen zu werden, spöttisch fragen, was denn durch seine Absetzung und Nichtbestätigung erreicht sei. — Gewiss, Jatho ist jetzt, wo er kein ausgedehntes Amt mehr zu versehen hat, viel freier für jede Agitation und überhaupt viel weniger durch Rücksichten gebunden. Und doch besteht gegen früher ein gewaltiger Unterschied. Was er jetzt sagt und tut, das sagt und tut er nicht als Pfarrer und Beauftragter der evangelischen Kirche, sondern als Privatmann, dem es niemand verwehrt, wenn er seine Ansichten öffentlich vertritt.

Dass seine ehemalige Kölner Gemeinde treu zu ihm hält, ist verständlich, ja, ich möchte sagen, selbstversständlich. Aber es muss als eine unnötige Verschärfung der Situation bezeichnet werden, wenn seitens der »Freunde evangelischer Freiheit« jetzt der Versuch gemacht wird, Jatho-Gemeinden in anderen Städten zu gründen. Sie haben nämlich, wie die »Chronik der Christl. Welt« Nr. 1 dieses Jahrgangs mitteilt, auch in Elberfeld, Barmen und Düsseldorf »religiöse Feiern« eingerichtet, bei denen Jatho und andere ihm nahestehende Pfarrer gepredigt haben, um so liberale (richtiger radikale) Ecclesiolae nicht neben, sondern innerhalb der Landeskirche zu bilden.

Dass man dagegen anders als mit geistigen Waffen nicht vorgehen kann und soll, ist klar. Fraglich ist nur, ob es möglich sein wird, auf die Dauer die Gesamtheit unseres evangelischen Volkes von den Jatho-Freunden bis zu den Gemeinschaftsleuten und Zungenrednern zu der Einheit einer organisierten Kirche zusammenzuschliessen.

Pfarrer G. Kühn.

---

5. Die badische Regierung und der Modernisteneid.

Für die Stellung der deutschen Bundesregierungen zum Modernisteneid und die durch denselben aufgerollte Frage der theologischen Fakultäten ist der Bescheid charakteristisch, den die Grossh. badische Regierung erst mündlich in der Budgetkommission des Landtags und jetzt vor kurzem schriftlich erteilt hat:

»Das Motuproprio ‚Sacrorum antistitum', durch das von allen katholischen Geistlichen die Ablegung des sogenannten Antimodernisteneides gefordert worden ist, hat der Regierung viel grössere Schwierigkeiten bereitet als das neueste Motuproprio. Während das letztere unzweifelhaft in die staatsbürgerlichen Rechte der katholischen Staatsbürger eingreift und deshalb staatlicherseits mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden muss, anerkennt die badische Regierung, dass das Verlangen einer weitergehenden eidlichen Verpflichtung der katholischen Geistlichen insoweit eine innerkirchliche Angelegenheit ist, als die Geistlichen nur im kirchlichen Dienste stehen.

Bei katholischen Geistlichen aber, die als Staatsbeamte angestellt und beeidigt sind und deshalb der Beamtendisziplin unterstehen, greift das Motuproprio Sacrornm antistitum nach der Ansicht der Regierung in ihre staatsrechtliche Beamtenstellung ein, weil es neue disziplinäre Bestimmungen enthält.

Die Rechte, die dem Herrn Erzbischof hinsichtlich der Anstellung der Mitglieder der theologischen Fakultät Freiburg und hinsichtlich des Einschreitens gegen etwaige kirchliche Verirrungen derselben zustehen, sind durch die Staatsministerialentschliessungen vom 3. Juli 1835 und vom 1. März 1853 geregelt. Danach kann der Herr Erzbischof von den Theologieprofessoren vor Antritt ihres Lehramtes nur die Ablegung des kirchlichen Glaubensbekenntnisses verlangen. In der Tat hat der Herr Erzbischof auch davon abgesehen, die Leistung des Antimodernisteneides von den Mitgliedern der theologischen Fakultät zu fordern.

Die Hoffnung, dass die ganze Frage für die Universität Frei-

burg ohne Schwierigkeiten und Weiterungen bleiben werde, wurde aber bedauerlicherweise durch den Tod des Vertreters der Pastoraltheorie vereitelt. Wie bekannt, hat die theologische Fakultät als Nachfolger für diesen Professor nur solche Gelehrte vorgeschlagen, die den Antimodernisteneid geleistet hatten; dagegen hat der Senat Einwendungen erhoben. Es ist dem Ministerium gelungen, diese Meinungsverschiedenheit zwischen Fakultät und Senat für dieses Mal auszugleichen. Die theologische Fakultät hat auf Anregung des Ministeriums für die Pastoralprofessur den ausserordentlichen Professor des Patrologie und als dessen Nachfolger einen Privatdozenten der theologischen Fakultät vorgeschlagen. Der Herr Erzbischof hat gegen die Vorgeschlagenen, die beide den Antimodernisteneid nicht geleistet hatten, keine Einwendungen erhoben.

So ist es durch gegenseitiges Entgegenkommen der beteiligten Instanzen gelungen, die erledigte ordentliche Professur und das erledigte Extraordinariat mit Gelehrten zu besetzen, die den Antimodernisteneid nicht geleistet hatten. Dadurch ist der drohende Streit innerhalb der Universität Freiburg vermieden worden.

Das Ministerium war sich aber bewusst, dass bei künftigen Berufungen auf erledigte Professuren in der theologischen Fakultät eine Ablehnung solcher Kandidaten, die den Antimodernisteneid geleistet haben, gleichbedeutend mit der allmählichen Aufhebung der theologischen Fakultät sei; denn in wenigen Jahren wird es überhaupt keine katholischen Priester mehr geben, die diesen Eid nicht abgelegt haben. Da aber das Unterrichtsministerium grossen Wert darauf legt, die katholische theologische Fakultät, solange dies möglich ist, bei der Universität Freiburg zu erhalten, glaubte es, schon bei diesem Anlasse der Fakultät und dem Senat gegenüber klar und deutlich aussprechen zu sollen, dass es künftighin bei Berufung katholischer Theologieprofessoren dem Umstande, ob die vorgeschlagenen Kandidaten den Antimodernisteneid abgelegt haben, keine prinzipielle Bedeutung mehr beimessen werde.

Dem Erzbischöflichen Ordinariate ist eine dahingehende Zusage seitens des Ministeriums nicht erteilt worden, wie denn überhaupt das Ministerium es von Anfang an vermieden hat, wegen des Motuproprio ‚Sacrorum antistitum‘ mit dem Erzbischöflichen Ordinariate mündlich oder schriftlich in Verhandlungen zu treten, weil es der Ansicht war und ist, dass es Sache des Erzbischöflichen Ordinariats sei, sich an die Regierung zu wenden, wenn es an neue kirchliche Verordnungen Wünsche knüpfen wolle.

Was nun die Frage anlangt, ob das Fortbestehen der katho-

lischen theologischen Fakultät auch dann noch für die Regierung von grossem Wert ist, wenn die Mitglieder dieser Fakultät durch den Antimodernisteneid in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit gebunden sind, so glaubt die Regierung, sie bejahen zu sollen. Die Folge der Aufhebung der katholischen theologischen Fakultät wäre die Errichtung eines Erzbischöflichen Seminars, hinsichtlich dessen Leitung und Besetzung der Regierung keines der Rechte besitzen würde, die ihr jetzt der theologischen Fakultät gegenüber zustehen. Auch unter diesem Gesichtspunkte wäre der Tausch ein schlechter.

Vor allem aber will die Regierung, solange sie kirchlicherseits nicht dazu gezwungen wird, keinen Schritt tun, der in seinen Folgen zur Trennung zwischen Staat und Kirche führen könnte.«

Soweit die Erklärung der Regierung. Man kann ihren Standpunkt verstehen. Sie steht vor einem heiklen Problem. Die Frage der *Erhaltung oder Abschaffung der theologischen Fakultäten* kann nicht mit einem Federstrich erledigt werden. Man sieht, dass keine deutsche Bundesregierung Lust hat, sie radikal zu lösen. Die Gründe, die für Erhaltung sprechen, hat das badische Ministerium angegeben. Solange die nahe Verbindung zwischen Staat und Kirche andauert, muss der Staat darauf sehen, dass er seine Hand bei der Bildung der Geistlichen mit im Spiele hat; möglich ist ihm dies aber nur solange theologische Fakultäten an den Universitäten sind und die wissenschaftliche Vorbildung des Klerus an diesen zu geschehen hat. Freilich kommt nach dem Universitätsstudium oder nebenher immer noch das Seminar und dieses gibt sich unter Umständen z. B. gerade in Baden, ebenso in Württemberg und sogar in Bayern (vgl. Würzburg) alle Mühe, den Einfluss der Universitätsbildung abzuschwächen oder ganz zu entkräften. Und selbst in den Konvikten, welche die an Universitäten studierenden Theologen beherbergen, geschieht vieles, um die akademische Infektion möglichst unschädlich zu machen. Es kommt in diesem Fall immer auf die Leiter der betreffenden Anstalten an. Dann gibt es sogar an deutschen Hochschulen Professoren der katholischen Theologie, die von akademischem Geist nichts in sich verspüren und ihren Platz besser auf einem Priesterseminarlehrstuhl hätten.

Alle diese Umstände machen das Weiterbestehen der theologischen Fakultäten an unseren Universitäten zu einem zweifelhaften Glück. Der Staat ist schliesslich doch der Dupierte, der zahlen darf aber nichts zu sagen hat. Auf die Dauer ist der Zustand unerträglich und es wird sich fragen, wielange der Staat noch die

Überzeugung behalten kann, dass er imstande sei, Unhaltbares zu retten. (D. n. S. IV, 5.)

---

6. Unerlaubte Wahlbeeinflussungen.

p. r. Strassburg, 25. Februar.

Die ‚Germania' hatte bereits früher in mehreren Artikeln Stellung genommen zu der vom *Oberlandesgericht Kolmar*, dem die neue Verfassung Elsass-Lothringens bis zur Schaffung eines Oberverwaltungsgerichtshofes die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag übertragen hat, geübten Praxis wegen unerlaubter Wahlbeeinflussungen. Der Wortlaut der fraglichen Entscheidungen liegt nunmehr vor; wegen der weittragenden Bedeutung dieser Praxis ist es geboten, nochmal auf die Frage zurückzukommen.

Das Gericht ging von folgendem Grundsatz aus:

Es ist davon auszugehen, dass die Gültigkeit der Wahl dann in Frage gestellt wird, wenn in Anwendung der durch ein *Abhängigkeitsverhältnis*, sei es staatlicher, gemeindlicher, kirchlicher oder wirtschaftlicher Art, gegebenen Machtmittel auf die Wähler in einer ihre Wahlfreiheit beeinträchtigenden Weise eingewirkt wird. Denn die Ausübung des staatsbürgerlichen Wahlrechts muss, ebenso wie die Geheimhaltung der Abstimmung, so auch die Freiheit der Entschliessung des Wählers unter allen Umständen gesichert sein. Zwar ist durch die Vorschriften der Wahlordnung über die Bereitstellung von Umschlägen und von Nebenräumen oder sonstigen Vorrichtungen dafür Sorge getragen, dass die Stimmabgabe selbst unbeaufsichtigt vor sich gehen kann. Allein diese Mittel sind namentlich dann unzureichend, wenn auf den Wähler von einer Seite, zu der er in einem Abhängigkeitsverhältnis irgend welcher Art steht, ein Druck ausgeübt wird, der ihn nicht nur bei der Abgabe der Stimme eine Überwachung befürchten lassen muss, sondern seine Entschliessung darüber, ob oder wen er wählen soll, tatsächlich unfrei macht.

Es erhebt sich nun die grosse Frage, wie dieses theoretische Prinzip in den dem Gericht vorliegenden Fällen zur Anwendung gekommen ist. Hierbei springt sofort der *Unterschied* in die Augen, den das Gericht zwischen der Wahlbeeinflussung durch *Geistliche* einerseits und durch *Beamte* und *Arbeitgeber* andererseits macht.

In Kolmar verbreiteten die Liberalen unter den *Beamten* ein Zirkular, das ihnen die Bedenken nehmen sollte, für den *Sozialisten*

zu stimmen. Darin hiess es, durch *Befragen der massgebenden Stelle* habe man festgestellt, dass die ausserordentliche Lage der Beamtenschaft und der Mitglieder der patriotischen Vereine *dieser* Wahl gegenüber *vollstes* Verständnis gefunden habe. Der Senat hielt es aber bei seiner Entscheidung für ausgeschlossen, dass die Beamten in dem Aufruf eine *amtliche* Einwirkung erblicken konnten. Die *Kreisdirektoren* von Hagenau und Strassburg-Land haben ganz notorisch in den Wahlkampf eingegriffen. Vom ersteren heisst es in dem Urteil, er habe sich, *wie er angibt*, einer *amtlichen* Einmischung peinlich enthalten; er habe die Sache als Privatangelegenheit betrachtet. Vom zweiten gibt das Gericht wenigstens zu, dass er in unzulässiger Weise in die Wahlen eingegriffen habe, hält es aber für ausgeschlossen, dass ohne diese amtliche Beeinflussung ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

In Bischweiler hat das Gericht festgestellt, dass in einer Fabrik versucht worden ist, *unter Ausbeutung der aus dem Arbeitsverhältnis* sich ergebenden Abhängigkeit und unter *Androhung wirtschaftlicher Nachteile* auf eine Anzahl von Wählern einen Druck auszuüben, der an sich geeignet sein konnte, die Freiheit ihrer Abstimmung ernstlich in Frage zu stellen. Es fragt sich aber, sagt das Gericht, welcher Einfluss diesem Verhalten der Fabrikleitung beizumessen ist. Die Antwort lautet:

In solchen Fällen ist es nicht darauf abgesehen, die *Überzeugung* der Wähler umzustimmen; ein solcher Versuch wäre auch nach den Erfahrungen des Lebens regelmässig wirkungslos. Vielmehr soll auf den Wähler ein Zwang dahin ausgeübt werden, dass er *trotz* seiner etwaigen anderen Überzeugung in einem bestimmten Sinne sein Wahlrecht ausübt oder nicht ausübt. Ein solcher Zwang ist naturgemäss nur wirksam, wenn und insoweit zu befürchten ist, dass erkennbar ist, wie der Wähler abgestimmt hat. Fehlt es an dieser Möglichkeit, so wird im allgemeinen eine durch *Androhung wirtschaftlicher Nachteile versuchte Wahlbeeinflussung regelmässig wirkungslos bleiben.* Demgemäss hat die Wahlprüfungskommission des Reichstags mit Recht in ständiger Übung einen seitens der Arbeitgeber versuchten Druck auf die Abstimmung ihrer Arbeiter nur dann als beachtlichen Wahlanfechtungsgrund angesehen, wenn ausserdem geltend gemacht werden konnte, dass eine wirksame Überwachung der Abstimmung der Arbeiter möglich gewesen sei.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen haben nach Annahme des Gerichtes in diesem Fall die Geheimhaltung und Freiheit der Abstimmung hinreichend gesichert.

Anders liegen aber nach der Auffassung des Gerichtes die Verhältnisse bei der durch *Geistliche* geübten Wahlbeeinflussung. Die Geistlichen dürfen zwar in ihrer *Eigenschaft als Staatsbürger und Wähler* den Versuch machen, andere für ihre Anschauungen zu gewinnen, dürfen an Wahlversammlungen teilnehmen und ihre politische Anschauung vertreten, sie dürfen auch die ihrer Seelsorge Unterstellten derart in den Grundsätzen ihrer Religion *allgemein* unterrichten, dass sie in den verschiedenen Lagen des Lebens ihre Handlungen an den Grundsätzen des Sittengesetzes und ihrer Religion zu bemessen vermögen; aber das schliesst — immer nach der Auffassung des Gerichtes — nicht das Recht ein, mit Bezug *auf eine bestimmte Wahl* in einer Weise auf die Wähler einzuwirken, die geeignet ist, die Freiheit der Entschliessung des Wählers zu beeinträchtigen. Denn — man staune —:

Bei der Wahlbeeinflussung durch Geistliche, wenn sie im Gottesdienste oder sonst in Verbindung mit der Seelsorge geschieht, wird bei den Wählern, soweit sie nicht ohnehin zu der gewünschten Abstimmung schon entschlossen sind, regelmässig auf eine entsprechende *Sinnesänderung* oder doch auf Erweckung der Überzeugung hingearbeitet, dass eine den Weisungen des Geistlichen willfahrende Abstimmung ihre kirchliche und Christenpflicht sei, die auch bei Ausübung des staatsbürgerlichen Wahlrechts die Richtschnur zu bilden habe, und deren Verletzung Sünde sei. Der so umgestimmte oder in seiner Entschliessung bestärkte und beeinflusste Wähler bringt zwar bei der Abstimmung schliesslich seinen eigenen Willen und das, was er nunmehr für seine pflichtmässige Überlieferung ansieht, zum Ausdruck. Allein die *Bildung* dieses Willens und dieser Überzeugung ist solchenfalls nicht frei erfolgt, wie die staatlichen Wahlgesetze es voraussetzen, sie ist vielmehr — weil von zur Seelsorge berufener geistlicher Seite die Ausübung des staatsbürgerlichen Wahlrechts in bestimmt vorgeschriebener Richtung als sittliche kirchliche und religiöse Pflicht hingestellt wurde, eine Abweichung hiervon also als sündhafte Verfehlung gelten musste, — alsdann das Ergebnis einer *Gewissensbindung durch den Geistlichen*, der diese Angelegenheit als eine religiöse und kirchliche bezeichnet und daher kraft des Amtes von dem Wähler, als seinem Pfarrkind und Glied der Kirche, Unterwerfung des Willens und Gehorsam verlangt hat. Es handelt sich also um einen Gewissenszwang, der in derartigen staatsbürgerlichen Angelegenheit unzulässig sein würde. Einer solchen Bindung des *Gewissens* der Wähler gegenüber versagen naturgemäss die Vorkehrungen, die die staatliche Gesetzgebung, namentlich durch mög-

lichste Sicherung des Wahlgeheimnisses, zur Erzielung einer freien Wahl getroffen hat. Für den in seinem Gewissen verpflichteten Wähler, dem die Überzeugung beigebracht worden ist, die Abstimmung in der für den Einzelfall vom Geistlichen vorgeschriebenen Richtung sei religiöse Pflicht, ist es von *untergeordneter Bedeutung, ob seinen Mitbürgern bekannt wird oder verborgen bleibt, wie er abgestimmt hat;* für ihn bleibt im Augenblick der Stimmabgabe der Gedanke an eine Versündigung gegen die religiöse Pflicht, die er durch seine Abstimmung begehen könnte, ausschlaggebend.

Die Geltendmachung *bischöflicher* Weisungen will das Gericht unter Umständen noch als erlaubt gelten lassen. Denn der Hirtenbrief — gemeint ist der des Bischofs von Strassburg vom Jahre 1906 — belehrt die Diözesanen über die Pflicht zur Betätigung ihres Glaubens im privaten und öffentlichen Leben und enthält nur *allgemein* auch die Ermahnung, zwecks Verhinderung der Wahl kirchenfeindlicher Männer von der kräftigen Waffe des Wahlzettels pflichtgemäss Gebrauch zu machen und nur Männer zu wählen, welche für die Rechte der Kirche einzutreten gewillt sind.

Wir haben hier den Gedankengang vorgelegt, auf Grund dessen das Gericht dazu gekommen ist, eine Reihe von Zentrumsmandate zu kassieren. Für die aus dem *Arbeitsverhältnis* hervorgehende Beeinflussung hat das Gericht auf die Judikatur des Reichstages zurückgegriffen, für die Beurteilung der Beeinflussung durch *Geistliche* hat es zu philosophischen Deduktionen seine Zuflucht genommen, aber diese Deduktionen sind in Wirklichkeit höchst unphilosophisch, da sie mit sich selbst in Widerspruch stehen. Hätte das Gericht wenigstens den tatsächlichen Nachweis erbracht, dass in bestimmten Fällen, wo notorische Beeinflussung durch Geistliche vorlag, die Beeinflussung für den Ausfall der Wahl *bestimmend* war. Statt dessen rechnete der Gerichtshof nur mit der »*Möglichkeit*« und der »*Wahrscheinlichkeit*«, dass der Kandidat ohne diese Beeinflussung nicht gesiegt hätte. Im übrigen lassen wir die Quellen reden. (Germania, Nr. 46, 1912.)

---

7. Der Rücktritt vom Verlöbnis wegen wichtigen Grundes nach der neueren Rechtsprechung.

Tritt ein Verlobter von einem Verlöbnis zurück, so hat er bekanntlich dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus erstanden ist, dass sie in Erwartung der Ehe

Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er in Erwartung der Ehe sonstige, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat. Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren. Diese Ersatzpflicht tritt jedoch dann nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. In gleicher Weise ist zwar ein Verlobter nach Maßgabe dieser Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er den Rücktritt des anderen Verlobten durch sein Verschulden veranlasst; aber dies Verschulden muss einen wichtigen Grund zum Rücktritt vom Verlöbnis für den anderen Verlobten bilden. Anderenfalls entfällt jede Schadenersatzpflicht.

Wann ist nun ein solcher wichtiger Grund zum Rücktritt für vorliegend zu erachten? Der Entwurf 1 zum Bürgerlichen Gesetzbuch verlangt einen »wichtigen, nach den Umständen des Falles den Rücktritt rechtfertigenden Grund«. Dieser muss nötigenfalls im Urteil vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt werden. Dabei ist insbesondere auch Rücksicht auf die sittliche Natur des durch den Verlöbnisvertrag begründeten familienrechtlichen Verhältnisses zu nehmen (vgl. Staudinger im Familienrecht zu § 1298 des Gesetzes). Keineswegs müssen die Umstände, auf welche der Rücktritt gestützt wird, nach Eingehung des Verlöbnisses eingetreten sein; sie können ebensogut schon vor Abschluss des Verlöbnisses vorhanden gewesen sein. Dies ist zwar streitig. Die Gegenmeinung findet aber in dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes keine Stütze. Das Reichsgericht definiert in der Entscheidung vom 24. Januar 1907 (Juristische Wochenschrift von 1907, S. 178) die wichtigen Gründe dahin: es müssen erhebliche Tatsachen vorliegen, die »nach der in den Gesellschaftskreisen der Verlobten herrschenden Auffassung bei einer sachlichen, die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigenden Würdigung geeignet gewesen wären, den zurücktretenden Verlobten von der Eingehung des Verlöbnisses abzuhalten«. Dieser Auffassung ist nur durchaus beizupflichten.

Im einzelnen sind folgende Beispiele zu erwähnen: Einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet in den meisten Fällen wenigstens der Bruch der Verlöbnistreue (vgl. auch Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 40, Seite 182). Es ist in der Rechtswissenschaft bestritten, ob die dem Verlobten obliegende Verpflichtung zur Wahrung der Treue lediglich eine sittliche Pflicht,

oder eine Rechtspflicht ist. Hervorragende Theoretiker — u. a. Stutz, die Rechtsnatur des Verlöbnisses, S. 29 ff., Crome im Familienrecht, Seite 138 — haben entschieden den Standpunkt vertreten, dass es sich hier nicht nur um eine sittliche, sondern geradezu um eine Rechtspflicht handelt. Aber selbst wenn diese Ansicht nicht zutreffend wäre, was hier dahin gestellt bleiben kann, würde der Bruch der Verlöbnistreue doch zum Rücktritt berechtigen.

Ein Rücktritt ist dann auch gerechtfertigt, wenn der andere Teil die Eheschliessung in einer durch die Verhältnisse nicht begründeten Weise hinauszögert; wenn sich ein Ehehindernis ergibt, welches die Eheschliessung unmöglich macht, wenn der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung zur Eheschliessung verweigert. Auch der Irrtum über solche persönliche Eigenschaften des anderen Verlobten, die den zurücktretenden Verlobten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung des Verlöbnisses abgehalten haben würden, fällt hierunter; wie körperliche Eigenschaften — Gebrechlichkeit — geistige Eigenschaften — Geisteskrankheit, Geistesschwäche — sittliche Eigenschaften — Bosheit, Trunksucht, Jähzorn, Arbeitsscheu, Hang zu Betrügereien, Verschwendungssucht, leidenschaftlicher Hang zum Spiel u. a.

Grundsätzlich kann auch der Irrtum über Vermögensverhältnisse des anderen Teils in Betracht kommen; vgl. beispielsweise das Urteil des Reichsgerichts vom 24. September 1908 im Recht, 1908, Nr. 3275, Urteil des Oberlandesgerichts Posen, Seuffert, Archiv Band 56 N. 153; hier ist jedoch mit Staudinger und dem Oberlandesgericht Naumburg in Seuffert Archiv Band 58 Nr. 100 die Einschränkung zu machen, dass der Irrtum über die Vermögensverhältnisse nur dann genügt, wenn der zurücktretende Verlobte getäuscht worden ist oder nicht in der Lage war, sich schon vor Abschluss des Verlöbnisses die erforderliche Kenntnis zu verschaffen, nicht aber, wenn lediglich seine Erwartungen sich nicht sollten erfüllt haben.

Auch Krankheiten des einen oder des anderen Verlobten können einen wichtigen Grund zum Rücktritt abgeben, insbesondere, wenn sie ansteckende oder erbliche sind. So hat das Oberlandesgericht Braunschweig in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 21, Seite 210 entschieden: Die Krankheit eines der Verlobten rechtfertigt den Rücktritt vom Verlöbnisse, wenn sie das Glück der beabsichtigten Verheiratung bedroht. Das kann bei ekelhaften, ansteckenden, schweren, unheilbaren oder wenigsten langwierigen

Krankheiten zutreffen. Deshalb kann auch Tuberkulose des einen Teils einen wichtigen Rücktrittsgrund bilden. Voraussetzung ist aber weiter, dass die Krankheit erst nach dem Verlöbnis entstanden, oder in ihrer bedrohlichen Form dem Zurücktretenden bekannt geworden ist. Immer aber entscheiden die besonderen Umstände des einzelnen Falles. Zu vergleichen ist das Urteil des Reichsgerichts in der Jur. Wochenschrift 1906, Seite 65. Als ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Verlöbnis ist es anzusehen, wenn der Bräutigam nach der Verlobung erfährt, dass die Braut allgemein in schlechtem Rufe stehe, selbst dann, wenn der schlechte Leumund ungerechtfertigt ist. So hat wenistens das Oberlandesgericht Braunschweig im Urteil vom 24. Juni 1910 in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 21, S. 210 f. entschieden, weil ein allgemeiner schlechter Ruf schwer zu beseitigen sei. Es könne deshalb einem Verlobten nicht zugemutet werden, die Verlobung aufrecht zu erhalten. Mit dieser Entscheidung wird die Frauenwelt — nicht ohne Grund — wohl recht wenig einverstanden sein. Aber der Ruf muss wenigstens »allgemein« schlecht sein, es darf sich nicht nur um das blosse Gerede einiger weniger Personen handeln. Verweigere die Regierung einem Beamten (Offizier) den Ehekonsens, so ist dies ein wichtiger Grund zum Rücktritt. Zu vergleichen ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken in Seuffert Bd. 10, 153 ff.

---

8. Sonderbare Liturgik.

Von *Felix Langer* (Münster).

Vor uns liegt das »Lehrbuch der praktischen Theologie« von D. E. Achelis, Prof. der Theologie, Geh. Konsistorialrat in Marburg. (3. Auflage. Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung 1911.) Die Auflage soll »verbessert« sein; was aber trotz aller Verbesserungen noch darin steht, verdient wirklich, niedriger gehängt zu werden. Selbstverständlich gehört zur »praktischen Theologie« auch die Liturgik. Da aber die protestantische Liturgik verhältnismässig wenig reichhaltig ist, wird den jungen evangelischen Theologen eine tüchtige Quantität katholischer Liturgik verzapft — die Qualität ist aus den nachstehenden Problemen ersichtlich.

Nachdem Achelis einige sonderbare Auffassungen der Baustile vorgebracht und seine Unkenntnis der Orientierung der Kirchen genügend dokumentiert hat, bringt er seine merkwürdige Weisheit über die Ave-Glocke an und meint dann von der Glockenweihe:

»Der Glocke werden durch die Weihe übernatürliche Kräfte verliehen, z. B. um die im Gewitter sich austobenden Dämonen zu bekämpfen. . . . Mehr als heidnischer Aberglaube!« Die Psalmen des Breviers sind »durch Kollekten unterbrochen« — heute noch! Das sepulchrum befindet sich nach dieser neuesten »Forschug« auf der Epistel-(Kelch)-Seite des Altars. Die Formel der Beglaubigungsurkunde über die vollzogene Konsekration von Kirche und Altar (Ego N. episcopus N. consecravi . . . . et reliquias . . . inclusi) fasst Herr Achelis als »Weiheformel« auf! Weiter kann nach ihm die schwarze und violette Altarbekleidung ohne Unterschied gebraucht werden. Über die Verwendung von Kerzen wird folgendes Urteil gefällt: »Das künstliche Licht nimmt sich beim hellstrahlenden Tageslicht recht ärmlich aus. Noch ärmlicher würden die Kerzen als Sinnbild Christi, des Lichtes der Welt, oder als signum laetitiae sein . . . Reicher ist die Verwendung (von Lichtern) in der römischen Kirche, welche besonders an Martyrertagen im Lichtmeer schwimmt.« — Ferner: »In der römischen Kirche liegt auf der Platte des Altars das Rituale und das Lectionarium.«

Der Abschnitt »Das Kirchenjahr« bringt viele Neuigkeiten. Zuvörderst haben wir ausser den Quatembertagen keine weiteren Fasttage, denn diese sind durch die ersteren verdrängt. Dann spricht Achelis von: »Fasnacht (sic!) in der römischen Kirche, mit seinen Ausgelassenheiten und seinem Mummenschanz.« Von dem vierzigstündigen Gebet, der Sühneandacht, und der Verwerfung übergrosser Lustbarkeit weiss er natürlich nichts weiter: »Am Gründonnerstag werden unter unwürdigem Geräusch die Lichter ausgelöscht . . . . Auch der Papst wäscht zwölf armen Greisen oder Priestern oder Mönchen die Füsse; noch demütiger würde es freilich sein, wenn er dem Könige von Italien die Füsse waschen wollte.« Gewiss ein sehr geistreicher und geschmackvoller »Witz«! Karfreitag: »Die evangelischen Diasporagemeinden haben bekanntlich über die Störung ihrer Gottesdienste an dem Tage stets zu klagen.« Auch ist dem Verfasser der katholische Gottesdienst — er kennt nur eine adoratio crucis — zu wenig feierlich und der Rang des Tages (duplex primae classis!) zu niedrig. Vom Karsamstag tischt er folgendes Märchen auf: »Aber bei dem Volke ist nicht der Gottesdienst, sondern der Beschluss der Fastenzeit die Hauptsache; der Freudentaumel, der den Tag beherrscht, erstreckt sich auch auf den Karfreitag, als ob man die Beendigung der lästigen Fastenzeit nicht früh genug feiern könnte.« Der gute Mann vergisst nur, dass die Fastenzeit bis Ostersonnabend nachts zwölf Uhr dauert und ihre Beendigung danach

kaum mit einem Freudentaumel am Karfreitag gefeiert werden darf. Bei Christi Himmelfahrt bringt er dieselbe Klage vor wie beim Karfreitag, der Rang ist ihm zu niedrig, es sei »nur« derselbe wie von Epiphania und Johannes d. Täufer. Epiphania hat nun aber gerade den allerhöchsten Rang, und ein Heiligenfest wie das des Täufers, steht immer einem Herrenfeste nach! Unter anderen Verkehrtheiten über das Fronleichnamsfest fehlt auch folgender Ladenhüter nicht: »Das Konzil von Trient hat dem Fronleichnamsfest einen scharf aggressiven Charakter gegen den Protestantismus gegeben.« Richtiger muss es heissen: Der Protestantismus ist seinem Wesen nach ein Protest gegen alles Katholische, also . . ? Weiter: »10. August. Fest des Laurentius martyr. Er ist der einzige (?!) Märtyrer, dessen Fest durch eine Oktave ausgezeichnet ist.« 2. November. Festum (!) fidelium defunctorum; . . . ist es doch gewissermassen die Zusammenfügung aller missae pro defunctis, die im römischen Kirchen- und Volksleben eine so grosse Rolle spielen.« 11. November. »Martin ist der einzige confessor (!), dessen Fest mit einer Oktave geehrt ist.«

Bei der »Kleidung des Liturgen« kommen ebenfalls verschiedene Neuerfindungen zu Tage. So hält Achelis zum Beispiel das Gebet praecinge me bei Anlegung des Cingulums für anstössig. »An solche Dinge muss der Priester denken, wenn er sich zum Gottesdienste rüstet!« »Der Manipel ist eine Binde . . .; sie wird vom Subdiakon, jedoch meistens nur bei der Osterfeier dem Priester am Altare angelegt.« Das Messgewand wird mit einem hübschen epitheton ornans versehen: »Auf der Rückseite des *brettähnlichen*, steifen Gewandes befindet sich ein grosses Kreuz.« »Auf dem Haupte« wird vom Bischof die violette capa magna (der grosse Schulterkragen mit der langen Schleppe) getragen. Ein geistreiches Sätzchen über das erzbischöfliche Pallium ist auch der Erwähnung wert: »Es ist ein Zeichen der geistlichen Gewalt, die sich darin kund tut, dass der gute Hirte das Lamm auf seinen Schultern trägt (nur schade dass es nicht ein Lamm ist, sondern bezeichnender Weise die Wolle geschorener Lämmer).« Fein! »Der niedrige römische Klerus trägt dreieckige oder mit Vorliebe viereckige kleine Hüte« (einige Zeit vorher ist vom Birett die Rede. D. V.) Sogar die Symbolik des Bischofsringes muss zu einer Randbemerkung Anlass geben: »Die Hand, (welche den Ring trägt), soll im Tugendglanze leuchten. Um des höheren Tugendglanzes willen schmücken jedoch die Bischöfe alle ihre Finger, sogar die Daumen, mit kostbaren Ringen.« Schliesslich tragen die Dominikaner schwarze Kutten. Wo mag Achelis nur das alles gesehen haben!

Auch unter den »liturgischen Formen« ist viel Interessantes zu finden. Z. B. »Die römische Frömmigkeit erbaut sich noch immer an den gymnastischen Übungen des Knierutschens«. — »Solange es (das Kreuzzeichen) ein blosses Erinnerungszeichen an den gekreuzigten Erlöser war, konnte es heilsam wirken, allein bereits bei Tertullian ... wird dem Kreuzeszeichen eine zauberische Kraft zugeschrieben.« Ferner spricht Achelis von dem »Martyrium des Herrngebetes in dem Rosenkranze und in den kirchlichen Strafmitteln der römischen Kirche.« Dann finden sich verschiedene falsche Angaben über das Gloria in excelsis Deo: es wird z. B. im Introitus gesungen.

Weiter hat die katholische Kirche eine »Neigung« (wie zart!), die Taufe der evangelischen Kirche als ungültig anzusehen. Auch folgende Sentenz, die sich nebst anderen Verkehrtheiten im Kapitel »Benedictionen« findet, ist bemerkenswert: »Je höher die hierarchische Stufe, desto kräftiger der Segen.« Die Epistel ist neuerdings ein Teil des Graduale. »Bei den lautgesprochenen Worten — an anderer Stelle werden sie »gemurmelt« — hoc est enim corpus meum geschieht die Transsubstantiation, die durch Schellenklang angezeigt wird.« Am ergötzlichsten sind die »Arten der Messe«, die hier fast ganz folgen mögen: 1. Missa sollemnis, sie hält der Bischof mit mehreren an demselben Altar konzelebrierenden Priestern; sie wird ebenso wie die vom Papst gehaltene missa sollemnissima genannt. Ferner heisst so die Primizmesse des Priesters, auch die Messe, die durch mehrere Priester, Diakonen und Subdiakonen oder auch untern Kleriker administriert wird. 2. missa publica (generalis, legitima) ist das durch besonderes Geläut angekündigte Hochamt 9 Uhr morgens. Eine besondere Art der missa publica ist die missa cantata (zu Deutsch: Hochamt. D. V.). 3. missa bassa (secreta) fast dasselbe wie missa privata (particularis, specialis) ist die Still-Messe, die nur von einem Priester mit einem Ministranten gelesen wird.... 4. missa ferialis (im Gegensatz zu den missae de tempore und de sanctis) ist die Sonnabendsmesse, die de beata Maria Virgine gelesen wird, die Sonntagsmesse und die Messe, die am gewöhnlichen Wochentage (also nicht zu Ehren eines Heiligen) gehalten wird. 5. missa sicca ist die Messe ohne Verwandlung (?), also die am Karfreitag (!), beim Krankenbesuch (!) und auf dem Meere (!) gelesen wird.« Zum Schluss lässt er jedes Jahr jedem Bischof, jedem Priester ein »Missale« überreichen, in dem alle Messen verzeichnet sind, die der Priester im Lauf des Jahres zu lesen hat.

Welch ein Wirrwarr! Seit der ersten Auflage im Jahre 1890/91 hat sowohl Gehässigkeit, wie Unklarheit und Verkehrtheit zugenom-

men. Einzelne Stadien der Geschichte der Liturgie werden unterschiedslos mit der Gegenwart vermengt, einzelne Gepflogenheiten dieser oder jener Gegend (cf. »Martin«) verallgemeinert, einiges entstellt und nicht verstanden und endlich eine Dosis Gehässigkeit zugegeben. So ist dann der Brei fertig, der angehenden protestantischen Theologen als gegenwärtige katholische Liturgik aufgetischt wird! Und nun stelle man sich vor, wie das protestantische *Volk* über katholische Dinge unterrichtet wird! (Germania Nr. 68. 1912.)

---

9. Gegen den Schmutz in Wort und Bild.

Die Deutsche Juristenzeitung 1912 Nr. 7 (Verlag von Otto Liebmann in Berlin) bringt aus der Feder des Reichsgerichtsrats a. D. *Galli* in Leipzig folgende für den Kampf gegen den Schmutz in Wort und Bild bemerkenswerte Ausführungen:

Zum Begriff der unzüchtigen Abbildung oder Darstellung ist das *Urteil des Reichsgerichts 2.* Strafsenat vom 30. Januar 1912 D. 1012/1911 von Wichtigkeit, welches gegenüber unrichtigen, in der Handhabung des § 184 des Strafgesetzbuches wiederkehrenden Ansichten die Freisprechung aufhebe. Es wendet sich zunächst gegen die durch alte Kommentare eingebürgerte Meinung, dass zum Tatbestande des § 184 eine *gröbliche* Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls erforderlich sei: »*Weder* aus dem Wortlaute dieser Bestimmung, *noch* aus dem Wesen des Rechtsgutes, zu dessen Schutze sie erlassen ist, ist die Forderung abzuleiten, dass Schriften, Abbildungen und Darstellungen nur dann als unzüchtig zu gelten hätten, wenn sie gegen Zucht und Sitte in geschlechtlicher Beziehung in besonders hohem Maße, also gröblich verstossen. Hierzu genügt vielmehr, dass der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung, an den geltenden sittlichen Anschauungen gemessen, als Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlichen Dingen empfunden wird.« Das Urteil erörtert dann den Begriff des *Inhalts* einer Abbildung oder Darstellung, und zwar dahin, dass dieser »sich nicht auf die sinnliche Wahrnehmung beschränkt, die er dem Beschauer vermittelt.« Dies gilt im besonderen Maße von solchen Abbildungen, die »Geschehnisse aus dem Gebiete menschlichen Tuns und Treibens« zum Gegenstand haben. Solchenfalls erstreckt sich der Inhalt der Darstellung auch auf den in dem sinnlich wahrnehmbaren Bilde zum Ausdruck kommenden, dem Verständnis des Beschauers zugänglichen Gedankeninhalt und auf die Vorstellungen, die als Reflexwirkung der sinnlichen Wahrnehmung

vor dem geistigen Auge des Beschauers wachgerufen werden.« Das Urteil wiederholt schliesslich, dass neben dem Inhalt *auch Art und Ort* der Ausstellung und des Betriebes, sowie der *Verwendungszweck*, insbesondere zu Postkarten, für die Entscheidung über den unzüchtigen Charakter der Abbildung von Bedeutung sind. — Darf ich, so schreibt Reichsgerichtsrat Galli, diesen Ausführungen eine Bemerkung nachfügen, so ist es die, dass die *Strafzumessung*, wie solche sich an der Hand des § 184 seither entwickelt hat, *weder dem Gesetze noch dem Ernste* eines an dem sittlichen Leben der Nation zehrenden Schadens *gerecht* wird. Der gesetzliche Strafrahmen umfasst Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu eintausend Mark, wahlweise oder nebeneinander, neben der Gefängnisstrafe Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, und, wenn die Gefängnisstrafe drei Monate erreicht, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Erkannt werden regelmässig Geldstrafen, meist zu einem geringen Betrage, welcher hinter dem vermutlichen Geschäftsgewinn *zurückbleibt*, und weder als Sühne gelten, noch abschreckend wirken kann; *Gefängnis*, verbunden mit einer den Gewinn ausgleichenden Geldstrafe, bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit auch *Ehrverlust*, dürften für die Mehrzahl der einschlagende Fällen *durchaus am Platze sein.*

---

10. Der Personalbestand der grossen katholischen Orden und Kongregationen

ist nach den statistischen Angaben des ‚Annuaire Pontifical‘ folgender:

Der Benediktinerorden zählt in seinen 14 Zweigen 156 Klöster, 4450 Mönche, 2007 Konverse, 1603 von Benediktinerpatres bediente Kirchen, 142 Kollegien usw. — Die Karthäuser: 1000 auf 25 Klöster verteilte Religiosen. — Die Dominikaner verzeichnen in 33 Provinzen und 367 Ordenshäusern 4476 Religiosen. — Die Minderen Brüder (Franziskaner) 16968 Religiosen, 1487 Klöster in 79 Provinzen, unter der Leitung des Generalministers P. Basilico Monza. Die Konventualen 1700 Religiosen in 20 Provinzen. Die Kapuziner 10056 Religiosen in 574 Klöstern. — Karmeliten gibt es 1900 in 153 Konventen. — Die Jesuiten sind zu 16294. P. Wernz ist z. Z. der Generalobere der Schüler des hl. Ignatius von Loyola. — Unter Leitung des P. Piat leben rund 3000 Religiose in 240 Häusern des Lazaristenordens. — Priester vom Hl. Geist: 1630 Professen in 203 Häusern, unter Leitung von Msgr. le Roy, Bischof von Alinda. — Generaloberer der Redemptoristen, die in 215 Häusern mehr als 4000 Religiose zählen, ist P. Murray. — Die Maristen unter P. Raffin

zählen über 1000 Religiose, darunter 20 Missionäre. — Die afrikanischen Missionen haben Msgr. Pellet als Generaloberen und zählen 3500 Religiose; die Missionäre U. L. F. von Afrika, 500 an der Zahl, haben Msgr. Levinhac als Generaloberen. — Christliche Schulbrüder gibt es 14630 Religiose, die unter dem Generaloberen Bruder Gabriel Maria stehen und auf 1700 Häuser verteilt sind.

---

11. Eine sehr sonderbare Urteilsbegründung

hat in einem Privatbeleidigungsprozess zwischen dem ehemaligen Kuraten von Buchbach und dem Sozialdemokraten Seelmann von Kronach das Amtsgericht Ludwigsstadt geliefert. Nach dem Bamberger Volksblatt, zitiert im Bayr. Kur. (Nr. 133 und 134), findet sich in der Begründung folgende Stelle: »Äusserungen, wie sie in der Predigt vom 15. Oktober 1911 gefallen, sind dem Beschuldigten und Widerkläger aber auch wohl zuzutrauen. Es ist eine gerichtsbekannte Tatsache, dass die *kathotische Geistlichkeit* während des letzten Wahlkampfes sich vielfach nicht entblödet (!) hat, die Kanzel, von der doch nur Worte des Friedens und der Versöhnung kommen sollten, zum Tummelplatz politischer Leidenschaften zu machen.« Das Bamberger Volksblatt fragt mit Recht, wer denn die zahlreichen Geistlichen sind, auf die da Bezug genommen wird, und wundert sich über die Logik, die darin besteht, einem Geistlichen deshalb etwas zuzutrauen, weil *andere* angeblich dergleichen getan hätten. Diese Logik ist allerdings sehr anfechtbar, auch dann noch, wenn wirklich Namen von anderen Geistlichen genannt werden könnten. Noch anfechtbarer aber ist das Wagnis eines Gerichtes, darüber befinden zu wollen, was von der Kanzel zu kommen hat. Dass das lediglich Friede und Versöhnung sein soll, ist ja wohl auch nur eine Phrase, die im Gerichtssaal nichts zu tun haben sollte. Auch das Wort Gottes ist bekanntlich nicht immer nur Friede und Versöhnung. Schliesslich ist Gott auch eine höhere Instanz zur Verfolgung des Schlechten in der Welt. Doch das nur nebenbei. *Richter* sollten sich möglichst nur an die Ergebnisse der Beweisaufnahme halten und ausserdem nicht in Dinge hineinreden wollen, *über die sie nicht zu entscheiden haben.*

V. Literatur.

Rezensionen.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 32. Bd. Kanonische Abteilung I (Herausgegeben von U. Stutz und A. Werminghoff). Weimar, H. Böhlaus Nachf., 1911. 8°. IX u. 433 S. M 11,50.

Im Herbste 1910 kündigte die Gesamtredaktion der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte an, dass ab 1911 den beiden bisherigen Abteilungen eine dritte, kanonistische beigesellt werden solle. In gleicher Anlage wie die beiden älteren Abteilungen solle sie der Geschichte des katholischen und des evangelischen Kirchenrechts wie des Staatskirchenrechts von den Anhängern in altchristlicher Zeit bis zur Gegenwart dienen. Es besteht kein Zweifel, dass ein derartiges Organ für die aufblühende Wissenschaft der kirchlichen Rechtsgeschichte überaus wünschenswert, ja geradezu notwendig ist, und dass sie sowohl neben dem „Archiv für katholiches Kirchenrecht" wie neben der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht" ganz gut wird bestehen können. Letzteren ist das Gebiet des geltenden katholischen bezw. protestantischen Kirchenrechts von vornherein reserviert, das Gebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte aber keineswegs verwehrt: die Arbeit, die hier zu leisten ist, ist ja so umfangreich, dass das Nebeneinander der drei Zeitschriften sie nicht stören, sondern nur fördern kann. Dass die Herausgabe der neuen Zeitschrift den um die kirchliche Rechtsgeschichte wohlverdienten Herren U. Stutz und A. Werminghoff anvertraut wurde, war eine gute Bürgschaft für den Erfolg, wie auch der nunmehr vorliegende erste Band beweist. Es ist im Rahmen einer Besprechung nicht möglich, ausführlich auf den reichen Stoff einzugehen, der in den acht Abhandlungen, zwei Miszellen und den 45 zum Teil ziemlich umfangreichen Besprechungen enthalten ist; auf das wichtigste sei aber ausdrücklich verwiesen. Die Reihe von Abhandlungen eröffnet mit Fug und Recht *Stutz* mit einer feinen Arbeit über Gratian und die Eigenkirchen. Dass der Verfasser des Dekretes den Laien jedes Eigentumsrecht an Kirchen bestreitet, dass bei ihm sich bereits die Grundlagen des Patronatsrechtes (Präsentationsrecht,

cura beneficii, Unterstützungsanspruch im Falle der Not) finden, ist klar herausgestellt; seine Stellung zur später so genannten Inkorporation beurteile ich etwas anders als Stutz, ich werde darauf an anderer Stelle im Zusammenhang mit der Darstellung der Lehre der Glossatoren über Eigenkirchen, Patronat und Inkorporation ausführlich zu sprechen kommen. Der zweite Herausgeber *A. Werminghoff* hat einen Artikel beigesteuert, der sehr gut in die ständischen Probleme in der Geschichte der deutschen Kirche des Mittelalters einführt, mit denen sich besonders A. Schulte und seine Schüler beschäftigt haben. W. schliesst mit einem Ausblick auf die Gegenwart, mit dem er aber auf ein falsches Geleise geraten ist: seine Beurteilung des Bischofs Frhrn. v. Ketteler ist so wenig zutreffend wie seine Urteile über den gegenwärtigen deutschen Episkopat. An dritter Stelle folgt eine Abhandlung des kürzlich verstorbenen *Max Conrat (Cohn)* über den Auszug des westgotischen Breviars und einige katholische Auszüge aus dem 16. Buche des Codex Theodosianus. Ausführlich wird besonders eine Sammlung besprochen, die u. a. von Hinkmar von Reims und Benedikt Levita benutzt wurde; aus der Auswahl ergibt sich, dass die Sammlung wahrscheinlich in Südgallien, vielleicht in Lyon, etwa zu Anfang des 6. Jahrhunderts entstanden ist. Eine Fortsetzung seiner Studien zur Geschichte des Zehnt in Frankreich bietet *Paul Viard* in seiner Abhandlung über den kirchlichen Zehnt im Königreich Arles und Vienne im 12. und 13. Jahrhundert; die Arten des Zehnt und dessen Bezugsberechtigte werden auf grund eines reichen Quellenmaterials dargelegt. *E. Eichmann* behandelt das im Sachsen- und im Schwabenspiegel in verschiedener Fassung enthaltene Exkommunikationsprivileg des deutschen Kaisers im Mittelalter; wie eine gründliche Untersuchung nachweist, ist es in der Form des Sachsenspiegels rechtlich nicht begründet, in der Form des Schwabenspiegels enthält es einen kanonistisch haltbaren Kern insofern, als der Kaiser filius specialis des apostolischen Stuhles war und als solcher nur vom Papste exkommuniziert werden konnte. Die Bussbücherstudien von *W. v. Hörmann* beschäftigen sich ausschliesslich mit dem sog. poenitentiale Martenianum und zwar zunächst mit der Frage nach dem Ursprung seiner einzelnen Sätze; für weitaus die meisten ist es gelungen, die Herkunft festzustellen, die wenigen Stücke unbekannter Herkunft stammen vielleicht vom Verfasser der Sammlung. Die Abhandlung kann als Muster für weitere Untersuchungen auf diesem Gebiete dienen. *Andreas Galante* bietet einen interessanten Überblick über die kirchlichen und namentlich staatskirchenrechtlichen

Verhältnisse in Wales unter Berücksichtigung der dort neuestens angebahnten Trennung von Staat und (anglikanischer) Kirche. Zuletzt bespricht *P. Leder* das Problem der Entstehung des Katholizismus nach den Aufstellungen von Harnack und Sohm. Harnack hat Sohms These als unhaltbar erwiesen und zwar durch die Konstatierung, dass bereits das urchristliche Leben in den Schranken einer *göttlichen Rechtsordnung* vor sich ging. Die Herrschaft dieses jus divinum bedeutet, wie Leder mit Recht hervorhebt, die Herrschaft des katholischen Prinzips von Anfang an: „Die protestantisch-theologische Forschung behauptet in der Gegenwart den Katholizismus der Urkirche" —; sie behauptet ihn aber ohne ihn anzuerkennen und setzt sich dadurch mit den eignen Annahmen in Widerspruch. Zur Ergänzung der Abhandlung dient ein eingehender Exkurs über die kirchliche Rechtsbildung nach Harnack in kritischer Beleuchtung; vgl. die ebenfalls von Leder herrührende Besprechung von Batiffols „Urkirche und Katholizismus". Die beiden Miszellen stammen wiederum von Stutz und behandeln Luthers Stellung zur Inkorporation und zum Patronat 1522/25 sowie über das Aufkommen der Bezeichnung parochus = Pfarrer (Kölner Provinzialsynode von 1536 und Dekret Tametsi des Konzils von Trient). Dass auch die Besprechungen wertvolles Material enthalten, wurde bereits erwähnt. Alles in allem bedeutet bereits der erste Band der neuen Zeitschrift eine tüchtige Förderung der kirchlichen Rechtsgeschichte; möge dem guten Anfang ein entsprechender Fortgang beschieden sein!

Freising. *A. Scharnagl.*

Eduard Diederich*, *Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Beiträge zur Geschichte seiner Quellen. I. Teil. Jauer 1908. (Diss.) 67 S.

Wiewohl dem Verfasser fast gleichzeitig Fournier, der beste Kenner der Kirchenrechtsquellen des früheren Mittelalters, in die Quere gekommen ist, so ist diese Studie doch zu begrüssen. Nach einer kurzen Einleitung, in der er sich namentlich an die Arbeiten Boos' und Königers halten konnte, gibt er zunächst eine Übersicht über die Quellen des Dekrets Burchards im allgemeinen und behandelt dann in 12 §§ die Quellen im einzelnen. Besonders wertvoll sind die Ergebnisse in den Ausführungen über die Stellung Burchards zu Pseudoisidor, der Dionysio-Hadriana und der irischen Canonensammlung. Für die Geschichte der Pönitentialien ist die Feststellung von Wichtigkeit, dass B. viel mehr Quellen benutzt hat, als er selbst angibt, was bezüglich des Ganzen überhaupt der

Fall ist. Richters Anschuldigungen gegen Burchard sind damit definitiv abgetan (vgl. das Resultat S. 52). Ich zweifle nicht daran, dass man nach Bearbeitung der gesamten Handschriften besonders für eine dringend notwendige kritische Neuausgabe auch Klarheit über die Burchard vorgeworfenen Inskriptionenfälschungen erhalten wird. Dass B. den Corrector Regino nicht als Hauptquelle benutzt haben kann, zeigt Diederich im letzten Abschnitt, ohne Zweifel mit gutem Grunde.

Freiburg i. B. *E. Göller.*

Hermann Lauer, *Die Moraltheologie Alberts des Grossen* mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Lehre des hl. Thomas. Freiburg (Herder) 1911. XIII u. 372 S.

Der Verfasser will in dem vorliegenden Werke eine Zusammenfassung der Darstellung der christlichen Sittenlehre Alberts des Grossen auf Grund seiner sämtlichen (bis jetzt bekannten) theologischen Werke geben. Nach einer allgemeinen Würdigung der Sittenlehre Alberts, seiner Stellung zu Thomas von Aquin und einer Darlegung der Bedeutung seiner Schriften für die Kenntnis seiner Darstellung der Lehre vom sittlichen Leben bringt er seinen Stoff in 12 Hauptkapiteln zur Darstellung. Von besonderem Interesse für das Kirchenrecht ist der letzte Teil, der über die Sakramente handelt. Der Verfasser hat mit grosser Gewissenhaftigkeit die Schriften des Heiligen durchforscht und dessen Anschauungen auf dem Gebiete der Moraltheologie darzustellen und in ein festes System zu bringen versucht, wobei er allerdings verschiedene Lücken feststellen musste. Von besonderem Werte ist die bei bedeutsameren Fragen durchgeführte Darlegung des Verhältnisses Alberts zu Thomas von Aquin. Unzweifelhaft wird das Buch der Forschung gute Dienste leisten. Es hätte ihr aber noch grössere leisten können, wenn L. sich bemüht hätte, die Lehre Alberts aus dem dogmengeschichtlichen Zusammenhang der früheren Zeit heraus zu erfassen, dabei die Hauptprobleme herauszustellen und damit ein Elementargesetz historischer Forschung zu erfüllen. Darüber helfen auch nicht die Ausführungen in der Einleitung nnd gelegentliche Zitate des Lombarden hinweg. Gerade in der Lehre von den Sakramenten macht sich dieser Mangel besonders bemerklich. Was ist da nicht in neuester Zeit eine Menge neuer Erkenntnisse gewonnen worden, von denen L. ohne weiteres absieht! So ist es begreiflich, dass ihm manche Dinge bei Albert als merkwürdig erscheinen, die der Kenner der vorausgehenden Zeit mit ganz anderem Auge

ansieht. Ich will mich nicht auf Einzelheiten einlassen und etwa auf die neuesten hochinteressanten Untersuchungen Gillmanns über die Siebenzahl der Sakramente, oder etwa Scharnagls Studie über das feierliche Gelübde als Ehehindernis u. a. hinweisen, besonders auffallen aber muss es, dass der Verfasser das Kapitel vom Ablasse schreiben konnte, ohne auch nur eine einzige Schrift aus der in neuester Zeit über die Ablassfrage im 12. und 13. Jahrhundert erschienenen umfangreichen Literatur zu erwähnen und gegenüber den daselbst aufgeworfenen Fragen den Standpunkt Alberts zum Ausdruck zu bringen. Dasselbe gilt auch von anderen Fragen.

Freiburg i. B. *E. Göller.*

P. F. Kehr, Regesta pontificum Romanorum. Italia pontificia, vol. V, Aemilia sive provincia Ravennae. Berolini 1911. XIV u. 534 S.

Der vorliegende Band der Regesta pontificum, der umfangreichste von allen, darf als eine Monumentalleistung ersten Rangs bezeichnet werden. Er umfasst die Diözesen der Provinz Ravenna und zählt bei 1474 Nummern 674 Stücke mehr als bei Jaffé verzeichnet stehen. Bemerkenswert ist hier die hohe Zahl der integra, die 939 Regesten umfasst. Wenn bei irgend einem Bande, so zeigt sich gerade hier die Richtigkeit und Vorzüglichkeit des vom Herausgeber eingehaltenen Editionssystems. Wer die Geschichte Ravennas mit seiner eigenartigen Stellung Rom gegenüber verfolgen will, dem ist hier ein urkundliches Material an die Hand gegeben, wie es an Umfang und Bedeutung sonst nirgends mehr vorhanden ist. Dazu der wunderbare Archiv- und Literaturapparat, dem ich noch gerne das vorzügliche Werk von A. Baumstark über die Liturgie Ravennas hinzugefügt sehen möchte, da auch durch diese die Stellung Ravennas auf diesem engeren Gebiete charakterisiert erscheint. Die Beziehungen Ravennas zum hl. Stuhl lassen sich hier urkundlich Schritt für Schritt verfolgen. Das Material schreit förmlich nach Bearbeitung. Möchten sich nun die Kirchenhistoriker daran machen. Die unzureichende Schrift von Paul Luther über Rom und Ravenna bis zum 9. Jahrhundert wird dadurch vollends überflüssig werden.

Freiburg i. B. *E. Göller.*

Katholische Kirche und moderner Staat. Das Verhältnis ihrer gegenseitigen Rechtsansprüche von Dr. *Karl Böckenhoff* o. ö. Professor des Kirchenrechts an der Universität Strassburg. Köln 1911, J. P. Bachem, 8°. 144 S. M 2.40.

Wie ein auch nur flüchtiger Blick in das Literaturverzeichnis

der einschlägigen Paragraphen (13, 14, 17, 18) in *Sägmüllers* Kirchenrecht zeigt, ist über das *Verhältnis von Kirche und Staat* sowohl nach der geschichtlichen wie nach der prinzipiellen Seite in den letzten Jahrzehnten ungemein viel geschrieben worden. Der nunmehrige Strassburger Moralist hielt im Wintersemester 1909/10 über das in der Überschrift genannte Thema ein Publikum, welches er in der vorliegenden, dem Speyerer Ordinarius anlässlich seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl gewidmeten Arbeit einem weiteren Leserkreis zugänglich macht.

Die *Einleitung* (S. 5—12) bietet einen gedrängten Überblick über den Unterschied zwischen der mittelalterlichen und der neuzeitlichen Stellung des Staates zur kath. Kirche. Im *ersten Abschnitt* wird die Frage erörtert, aus welchen Quellen sich ein sicheres Urteil über die Stellungnahme der kath. Kirche zum modernen Staat nicht gewinnen lässt (päpstliche Politik während des Mittelalters und zu Beginn der neuen Zeit; übertriebene Behauptungen einzelner Theologen und Kanonisten älterer und neuester Zeit über die Natur und Ausdehnung der päpstlichen Gewalt), und bei welchen Quellen dies der Fall ist (Syllabus Pius' IX.; Rundschreiben Leos XIII.: Arcanum divinae sapientiae (10. I. 1880), Diuturnum illud (29. VI. 1881), Immortale Dei (1. XI. 1885), Libertas praestantissimum (20. VI. 1888), Sapientiae christianae (10. I. 1890); Pius' X. Weissbuch über den Bruch mit Frankreichs Regierung, Enzykliken: Vehementer nos (11. II. 1906), Gravissimo officii (10. VIII. 1906), Une fois encore (6. I. 1907)[1]). Der *zweite Abschnitt* (S. 34—91) bringt die Feststellung, dass die Kirche die Souveränität des Staates in allen rein weltlichen Lebensbeziehungen unumwunden anerkennt und sich selber in eben diesen Beziehungen keinerlei Gewalt beimisst, dass aber die Staatsgewalt unübersteigliche Schranken am Naturrecht und am geoffenbarten Recht findet und dass die Kirche ihrerseits die völlige Unabhängigkeit auf dem religiösen Gebiete beansprucht. Das Koordinationssystem bringt demnach die richtige Anschauung über das Verhältnis von Kirche und Staat zum Ausdruck. Bei allen Gegenständen gemischter Natur soll möglichen Streitigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen vorgebeugt werden durch mehr oder weniger feierliche Übereinkünfte zwischen Kirche und Staat. Im *dritten Abschnitt* wird die Stellung der Kirche zu der von den modernen Staaten gewährten Religionsfreiheit und das von der Kirche im Laufe der Jahrhunderte Andersgläubigen gegenüber beobachtete Ver-

1) Die Enzyklika Pascendi v. 8. IX. 1907 (vgl. die autorisierte Freiburger Ausgabe S. 46 ff.) hätte wohl auch Erwähnung verdient.

halten geschildert. Im *letzten Abschnitt* (S. 113--140) ermittelt Verf. durch Anwendung einer empirisch-logischen Methode den Begriff und das Wesen der Trennung von Kirche und Staat, stellt hierauf die grundsätzliche Verwerfung des Trennungssystems seitens der Kirche samt den Gründen dieser Verwerfung fest und schliesst mit der Darlegung der grossen Schwierigkeiten, welchen eine nach beiden Seiten entsprechende und gerechte Durchführung des Freikirchentums begegnet.

Zu S. 18 f. möchte ich bemerken, dass die christlichen Nationen das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung allerdings anerkannten, dass sie dieses Recht aber auch anerkennen *mussten*, da der Papst päpstlichen Aussprüchen gemäss seine bezügliche Tätigkeit entfaltet kraft apostolischer Autorität, die ihm von Gott verliehen ist, also nicht auf einen völkerrechtlichen Grund hin, sondern kraft göttlichen Rechts. Die S. 23 erwähnte exorbitante Äusserung eines Kanonisten aus der Zeit Johanns XXII. über die Grösse der Papstgewalt steht nicht ganz vereinzelt da. Auch der *erste Fortsetzer Huguccios* (über die Zeit der Abfassung dieser Fortsetzung s. oben S. 367) wendet Job 9, 11 auf den Papst an, indem er zu C. XXV q. 1 princ. u. a. schreibt: ». . . Hec Jo.(annis Faventini) distinctio — dass nämlich der Papst *allgemeine* kirchliche Bestimmungen, wie z. B. die in cc. 9. 29 C. XVII q. 4 enthaltenen, nicht zu ändern vermöge, wohl aber *spezielle* —, quam non approbamus et potentiam pape ita volumus artare, quod ecclesiasticam constitutionem inmutare potest, *dummodo contra fidem non faciat* vel non obviet his, que pertinent ad salutem, etiamsi ab episcopis, apostolis et prophetis statuta fuerint, dummodo non sint de preceptis vel prohibitionibus. Nam apostoli constituerunt, quod sacerdos pro fornicatione deponatur, ut habetur in c. multis in tractatu ordinandorum, potest tamen dispensative in ordinibus remanere. Nam et episcopus potest cum talibus dispensare, di. L. Hii, qui altario (c. 52), et di. LXXXII. Proposuisti (c. 2), et melius in extra . . Ergo papa potest dispensare, tamen cum causa. Set licet sine causa faciat, hoc valet, quia *nemo dicet ei, cur ita facit*, set tacere non debet sine causa. Set si precipiat, quod missa non cantetur, nunquid tenet? Non, quia domini est preceptum: Hoc facite in meam conmemo. etc. Similiter quod non legatur evangelium . . Canones ergo IIII. conciliorum, item evangelium et prohibitiones et precepta veteris et novi testamenti dispensare non potest. Alias potest uni ecclesie concedere, alii auferre et unam eximere et aliam alii submittere. Et similiter de persona. Valet ergo privilegium domini pape ab eo, cuius con-

cessus, quousque ab eo vel successione (!) eius revocetur« (Cod. Vat. 2280 f. 254' c. 1)[1]). In ähnlicher Weise äussert sich ***Petrus Kantor*** da, wo er sein Missfallen an den päpstlichen Exemtionen kund gibt: »Sed dicetur mihi: »Os tuum ponis in coelum« (cf. Ps. 72, 9). Respondeo: Non. Hoc autem non asserendo, sed opponendo induco. Non enim licet mihi dicere domino papae: »Cur ita facis?« Sacrilegium enim est opera eius redarguere et vituperare . .« (Verb. abbrev. c. 44, *Migne*, P. L. 205, 139 D). Dass z. B. Innocenz IV. eine direkte Gewalt der Kirche in zeitlichen Dingen lehrte, scheint mir angesichts der in der bekannten Urkunde v. J. 1245 vertretenen Anschauungen (*Mirbt*[3] (1911) S. 156 n. 300) mit Grund nicht bezweifelt werden zu können (zu S. 41). Zu den Ausführungen über die »direktive« und die »indirektive« Gewalt der Kirche (S. 90 f.) verweise ich auf *Denzinger-Bannwart*, Enchiridion[11] (1911) n. 1322 p. 366 sq. Nur auf einer, vermutlich durch *Hergenröther*, Kath. Kirche und christlicher Staat S. 554[5], veranlassten Nachlässigkeit im Ausdruck beruht der Satz (S. 103): »Im kirchlichen Rechtsbuch fand (1190)[2]) das Verbot des Papstes Klemens III. Aufnahme: »Wir bestimmen, dass niemand Juden gegen oder ohne ihren Willen zur Taufe zu kommen nötige«, da die Sammlung Gregors IX. erst 1234 erschien. Offenbar infolge eines Druckfehlers heisst es S. 104, Hilarius von Poitiers († 366

1) Im Kommentar zu c. 8 C. XXV q. 2 lehrt der Verfasser abermals, dass der *Papst alles tun kann, was er will* (»Ex hoc c. habere volunt, quod non liceat statutis sanctorum canonum papam obviare vel derogari (!). Set non bene attendunt litteram. Nam dicitur: *non imperitiam* (!) *favente gratia.* Ecce, quod ex gratia debet hoc facere, potest autem aliter. Similiter de abitu dicendum est. *Quod autem papa possit facere, quecunque vult,* habetur VIIII. q. III. Nunc vero (c. 20), et I. q. I. Per principalem« (c. 123) [Cod. cit. f. 255 c. 1]). Vgl. auch oben S. 368 Anm. — Die *Schranken der Papstgewalt* sind wieder näher bezeichnet in den Erklärungen zu c. 6 C. XXV q. 1, wo es ad v. *sententialiter diffinierunt* u. a. heisst: »dando precepta vel prohibitiones, non ubi penam constituerunt vel, quod melius est, in his, que pertinent ad salutem, ut quod in evangelio et lege (et) prophetis, inmutare non possit. Item in his, que statum ecclesie prospiciunt et in sacramenta (!) et in articulis fidei dispensare non potest. Set multa sunt instituta sententialiter, que inmutare potest, sicut Gregorius mutavit illam constitutionem in Anglicis, quod nullus ducat consanguineam suam usque in septimam generationem. Similiter de lapsis, ne possint reparari. Et nota, quod Gregorius non abrogavit, unde in hoc c. ponit verbum *destructionis* . . Item forma conficiendi dominica sacramenta condita ab apostolis et evangelio (a) papa inmutari [Cv.: inmitari] non potest. Set quid de ordinibus, quos processu temporis sibi ecclesia invenit? Numquid eorum formam papa poterit inmutare? Non. Est magnum inconveniens, si dicatur quod sic. Iusta causa (!) tamen ex causa, vel vis facienda est in verbo hoc *destruere.* § De quibuscunque intelligatur, quoad predicta intelligendum est de his scil. que spectant ad salutem sive de apostolis sive de prophetis sive de excommunicatoribus (!) sacre scripture. Supplent tamen quidam: Non potest de iure communi vel (in) iniuriam alterius . .« (Cod. Vat. f. 254' c. 1 sq.).

2) Vgl. die bezüglichen Bemerkungen *Friedbergs* in seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici II, 774; *Jaffé*, Reg. PP. RR.[2] n. 16577. 13973.

oder 367) sei um 450 gestorben. S. 107[2] lies: Sermo 64 n. 8 . . Migne 183, 1086. Zu S. 110 sei beigefügt, dass der erwähnte *erste Fortsetzer Huguccios* lehrt, der kirchliche Richter könne im Falle der Unverbesserlichkeit des Verbrechers die Verhängung der Todesstrafe vorschreiben (c. 29 C. XXIII q. 8 ad v. *Sepe*: ». . Set si aliquis est incorrigibilis, precise potest precipere (iudex ecclesiasticus), ut ultimo supplicio feriatur, sicut fecit Adrianus de Arnulfo . .« [Cod. Vat. f. 250 c. 1]; c. 39 C. XXIII q. 4 ad v. *temporales mortes* heisst es von der Hinrichtung Arnolds: »Arnaldus tamen Brixiensis a papa Adriano degradatus suspensus fuit in altissima quercu et postea concrematus« [l. c. f. 248 f. 2]). Das Schlagwort »Freie Kirche im freien Staat« stammt m. W. von Cavour (Sitzung der piemontesischen Deputiertenkammer vom 25. März 1861) [zu S. 121; vgl. S. 132 f.]. In den S. 122 zitierten Worten Windthorsts kommt nicht ein durch die Not des Kulturkampfs veranlasster Wunsch nach Trennung von Kirche und Staat zum Ausdruck, sondern die Besorgnis, es möchten »die Verhältnisse in der *ganzen Welt*« beim »Überhandnehmen unchristlicher Ideen« die Trennung herbeiführen. S. 127 sollte wohl auf die — trotz der daselbst erwähnten Inkonsequenz — traurigen Verhältnisse in Nordamerika hingewiesen werden, vgl. *J. Schoener*, Die kath. Kirche in Nordamerika, Allgemeine Rundschau 7 (1910), 499. An verschiedenen Stellen wären statt sekundärer Quellen die primären zu zitieren.[1]) Im Sachregister vermisse ich eine grössere Menge von Namen und Zahlen.

Die oben stehende knappe Inhaltsübersicht lässt kaum ahnen, welche Fülle der interessantesten Fragen auf verhältnismässig engem Raum zur Sprache kommt. Es ist leicht begreiflich, dass diese grosszügigen, Licht und Schatten nach beiden Seiten sachgemäss verteilenden, von dem schweren wissenschaftlichen Rüstzeug freien, aber doch durchaus wissenschaftlichen Vorträge über ein stets aktuelles Thema auch über den Bereich der akademischen Bürger hinaus regem Interesse begegneten. Gewiss wird auch dem geschriebenen Wort die warme Aufnahme weitester Kreise nicht versagt bleiben. Ich kann die treffliche Arbeit nur aufs wärmste empfehlen.

Würzburg. *Fr. Gillmann.*

---

1) Insbesondere fehlt bei dem Zitat aus Augustinus (S. 108) die Quellenangabe (epist. 43, 1, ed. *Goldbacher*, Corp. script. eccl. lat. Vindob. 34 (1898), 85). — Von *Cavagnis'* Institutiones iur. publ. eccles. (S. 109[2]) erschien 1906 die 4. Aufl. (vgl. Theolog. Revue 1907 Sp. 214—221). Doch ist am Wortlaut der betreffenden Nummer nichts geändert.



Die Auslegung der neutestamentlichen Texte über die Ehescheidung. Historisch-kritisch dargestellt von *Dr. Anton Ott*, Expositus in Würzburg. (Neutestamentliche Abhandlungen hrsg. v. Meinertz, III. Bd., 1./3. Heft). Münster i. W., Aschendorff 1911. 8°, VIII u. 304 S., M 7.80.

Dass die vorliegende exegetische Arbeit, zu der der Verfasser durch die von der theologischen Fakultät der Universität Würzburg für 1904|5 gestellte Preisaufgabe angeregt wurde, in dieser Zeitschrift angezeigt wird, ergibt sich aus ihrem Gegenstande, der neben Exegeten und Dogmatikern nicht in letzter Linie auch die Kanonisten interessiert: die Auslegung der neutestamentlichen Texte, vor allem der beiden Matthäusstellen, über die Ehescheidung. Der 1. Teil (S. 8—133) behandelt sehr eingehend die patristische Exegese; nachdem sich bereits Freisen, Geffcken, Cigoi und Fahrner mehr oder weniger ausführlich damit befasst haben, bietet Ott das Material vollständiger als alle seine Vorgänger und in durchaus selbständiger Verarbeitung. Manche Väter, die man bisher als Zeugen für die absolute Unauflöslichkeit der christlichen Ehe in Anspruch genommen hat, kommen nach ihm nicht als solche in Betracht. Er sucht diese Meinung stets sorgfältig zu begründen, doch verdient z. B. bei Athenagoras, Cyrill von Alexandrien und Chrysostomus die von Ott bekämpfte Auffassung den Vorzug. Nach einem Überblick über die mittelalterliche Exegese, die durchweg für die absolute Unauflöslichkeit eintritt, wird Erasmus von Rotterdam ausführlicher besprochen. Er hat mit der traditionellen kirchlichen Lehre gebrochen, hauptsächlich mit der Begründung, dass die Juden nur eine vollständige Ehescheidung kannten, die in den Matthäus-Zusätzen im Falle des Ehebruchs zugestandene „Entlassung", also ebenfalls im Sinne einer vollständigen Scheidung zu verstehen sei. Da in beiden Matthäusstellen auf das mosaische Scheidungsgesetz (Dt. 24, 1/4) ausdrücklich Bezug genommen wird, ist dieses Argument wohl zu beachten, wenn es auch für sich allein m. E. noch nicht ausreicht, die traditionelle Auslegung von blosser Trennung der äusseren Lebensgemeinschaft zu entkräften. Im weiteren Verlaufe werden die Ausführungen der Reformatoren, die Verhandlungen auf dem Konzil von Trient und die Kontroversen Chemnitz—Bellarmin—Gerhard vom exegetischen Standpunkt gewürdigt. Den Schluss bildet die nachtridentinische Exegese bis zur Gegenwart. Die Schwierigkeiten der Matthäusstellen haben gerade im 19. Jahrhundert die verschiedensten, oft sehr überraschenden Auslegungen hervorgerufen. Unter den katholischen Dogmatikern, Exegeten und Kanonisten ist

es am gebräuchlichsten, *fornicatio* vom Ehebruch und die in diesem Falle zugestandene „Entlassung“ von blosser *separatio quoad torum et mensam* zu verstehen. Ott wendet gegen die herkömmliche Auslegung ein 1) die bereits von Erasmus geltend gemachte Schwierigkeit, 2) den Widerspruch, dass nach den Matthäusstellen fornicatio der einzig zulässige Grund für eine Trennung der äusseren Lebensgemeinschaft sei, während sie nach *Trid.* S. 24 *can.* 8 aus vielen Gründen geschehen könne. Deshalb vertritt Ott, hauptsächlich im Anschluss an Dischinger (Die christl. Ehe, Schaffh. 1852, S. 12/144), die Auslegung der Matthäus-Zusätze im *inklusiven* Sinne. Das Resultat ist dann: Nach Moses war die (vollkommene) Ehescheidung im Falle des Ervath dabar (= causa fornicationis) zulässig, jetzt ist sie es auch in diesem Falle nicht mehr. Ott hat diese Auslegung selbständig noch weiter begründet (S. 289/99): sie sei nach dem Wortlaute möglich, durch den Zusammenhang gefordert und erkläre ungezwungen, warum einerseits der in erster Linie für Judenchristen schreibende Matthäus den Fall des Ervath dabar erwähnt, andererseits Markus und Lukas diesen Fall unerwähnt lassen konnten. Möge der Verfasser der wohlgelungenen Schrift nicht nur Anerkennung seines Eifers und seiner Geschicklichkeit, sondern auch Zustimmung zu seinen Resultaten finden nnd dadurch zu weiteren Arbeiten ermutigt werden.

Freising. *Prof. Scharnagl.*

Dr. Anton Griessl, Kirchliche Vorschriften und Österreichische Gesetze und Verordnungen in Ehe-Angelegenheiten. Für den Amtsgebrauch des Klerus zusammengestellt 3. neub. Auflage. Graz 1912. Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung. Kl. 8°, 548 S. Preis geb. M. 5,—.

An der Spitze der 11 Abschnitte dieser eherechtlichen Sammlung steht die berühmte „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Österreich in Betreff der Ehesachen“ vom 8. Okt. 1856 (S. 3—59); es folgen „Das Wichtigste aus dem Tridentinischen „Tametsi“ vom 11. November 1563“, sodann als Nummer 3 und 4 die Konstitution „Provida sapientique cura“ vom 18. Januar 1906 und das Dekret „Ne temere“ vom 2. August 1907 nebst den dazu ergangenen römischen Erklärungen und einer einen guten Kommentar zum Dekret „Ne temere“ enthaltenden Instruktion des Seckauer Ordinariates vom 16. März 1908. Von S. 94—99 kommt eine kurze Instruktion desselben Ordinariates vom 25. Juni 1868 über das österreichische Ehegesetz vom 25. Mai desgleichen Jahres zum Ab-

druck. Daran schliesst sich eine überaus eingehende „Praktische Anweisung an die Geistlichkeit für ihre äussere seelsorgerliche Amtstätigkeit in Ehesachen“ des Bischofs von St. Pölten vom 4. Juli 1868 (S. 100—176). Der VII. Abschnitt bringt die „staatlichen Gesetze und Verordnungen in Ehesachen“, an der Spitze das Gesetz vom 25. Mai 1868. Vor allem wichtig sind hier die Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder und die Eheschliessung mit Ausländern. Besondere Aufmerksamkeit ist dem ungarischen staatlichen Eherecht gewidmet. Auch das *Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches des Deutschen Reiches* findet in dem Buche seinen Platz (S. 375—388), sodann die Vorschriften betr. Ehefähigkeitszeugnisse in den deutschen Bundesstaaten, sowie die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und den Konfessionswechsel in Deutschland (S. 392—405). Dass das „Haager Abkommen“ vom 12. Juni 1902 bezüglich der eherechtlichen Bestimmungeu gerade zwischen den beiden, das Deutsche Reich berührenden, eben aufgeführten Materien zum Abdruck kommt (S. 388—392), wirkt etwas störend. Ein weiterer kurzer Abschnitt befasst sich mit den Ehevorschriften für die im österreichisch-ungarischen Heeresdienste stehenden Personen. Sodann folgen die „Vorschriften bezüglich der Ehen ausländischer Staatsbürger in Österreich“, wobei insbesondere Deutschland berücksichtigt ist. Die letzten Abschnitte behandeln „Die Führung des Trauungsbuches“, sowie „Dispensen und Fakultäten“.

Ein bei seiner Reichhaltigkeit eminent praktisches Buch für den Seelsorgeklerus zunächst Österreichs, aber auch des Deutschen Reiches, hier wenigstens für jene Pfarrer, die öfters Ehen österreichisch-ungarischer Staatsangehörigen zu vermitteln oder zu prüfen haben, wird hier vorgelegt. Ein chronologisches und ausführliches Sach-Register erleichtern die Benützung. Der Preis von 5 M. ist bei der vorzüglichen Ausstattung des Buches in bezug auf Papier und Druck kein zu hoher.

Freiburg i. B. *Dr. Rösch.*

***Das Militär-Kirchenwesen** im kurbrandenburgischen und königlich preussischen Heere.* Seine Entwicklung und derzeitige Gestalt. Von *Dr. Julius Langhäuser*, Divisionspfarrer. Verl. v. P. Müller, Metz 192. (S. 271.)

Bisher fehlte es, wie auch der Verf. im Vorwort bemerkt, an einer einheitlichen, zusammenfassenden Darstellung der Entwicklungsgeschichte des gesamten brandenburgisch-preussischen evangelischen und katholischen Militärkirchenwesens. Während über die evange-

lische preussische Militärseelsorge bereits eine Arbeit von Schild erschienen ist, ist der katholische Teil ein fast gänzlich unbebautes Brachfeld geblieben. Ich selbst habe verschiedene katholische Militärpfarrer gebeten, sich dieser Arbeit zu unterziehen. Diese Aufgabe hat nun Herr Divisionspfarrer Dr. Langhäuser erfüllt und zwar mit so glänzendem Erfolge, dass er sich auf Grund der Arbeit in der juristischen Fakultät Strassburg den Doktorgrad erworben hat. Der Herr Verfasser hat nicht nur seinen Kollegen in der Militärseelsorge einen grossen Dienst geleistet, sondern auch die Kanonisten, die nur schwer sich über diese Materien orientieren konnten, werden ihm Dank wissen. Den Katholiken interessiert besonders der zweite Hauptteil: „Das katholische Militärkirchenwesen im preussischen Heere von seinen Anfängen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts", sowie der dritte Hauptteil: „Das evangelische und katholische Militärkirchenwesen des preussischen Heeres und der kaiserlichen Marine zu Beginn des 20. Jahrhunderts unter Wilhelm II." Ich habe mit grösstem Interesse die Arbeit verfolgt und viel Neues aus ihr gelernt. Der umfangreiche Stoff, der teilweise aus noch ungedruckten Aktenstücken entnommen ist, ist so einheitlich und übersichtlich geordnet, dass jeder sich sofort orientieren kann. Trotzdem wäre ein Sachregister von Nutzen gewesen. Das Werk wird nicht bloss für die Militärgeistlichen ein notwendiges Instruktionsbuch bleiben, sondern auch für Kanonisten und andere Interessenten ein unentbehrliches Handbuch über das preussische Militärkirchenwesen bilden.

Heiner.

Josef Schmitt, *Simultankirchenrecht im Grossherzogtum Baden unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches.* Karlsruhe 1909, XII u. 333 S.

In erfreulicher Weise mehren sich in letzter Zeit die Arbeiten aus dem Gebiete des Kirchenrechts und seiner Geschichte im Grossherzogtum Baden. Gönner und Sester haben über den Kirchenpatronat Klarheit geschaffen, Stutz hat die Geschichte des Pfarrkonkurses dargestellt. Das vorliegende Buch, gleich interessant für den Theoretiker und Praktiker, beschäftigt sich mit der Geschichte und dem System des Simultankirchenrechts. Der Verfasser behandelt zunächst im geschichtlichen Teil die Ortsgeschichte und dann die Rechtsgeschichte überhaupt. Daran schliesst sich der zweite systematische Teil an mit Einzelausführungen über Wesen und Begriff des Simultaneums, die Subjekte des Simultanvermögens und die Objekte des Simultaneums und dann in einem besonderen Teil über Entstehung

und Inhalt des Simultaneums und die Beendigung des Simultanverhältnisses. Der Verfasser bietet hier viel mehr als der Titel des Buches besagt. Seine prinzipiellen Darlegungen über das Simultaneum sind von allgemeiner Bedeutung und verraten eine vorzügliche juristische Schulung. Er geht allen Fragen bis ins kleinste nach und verfolgt ihren rechtlichen Charakter vom Standpunkte der neuesten Gesetzgebung in Baden namentlich auf dem Gebiete des Stiftungswesens, des Vermögensrechts und der Kirchensteuergesetzgebung unter ständiger Heranziehung der Bestimmungen des B.G.B. Bietet so der systematische Teil eine ausgezeichnete und erschöpfende Orientierung, so ist der geschichtliche nicht sehr glücklich angelegt. Mir sagt er wenigstens methodisch nicht zu. Anstatt die geschichtlichen Fragen klar herauszustellen, im Zusammenhang zu verfolgen und daran die rechtlichen Erörterungen anzuknüpfen, stellt er letztere bisweilen an die Spitze und zerreisst und zergliedert mit seinen zahlreichen Distinktionen, Paragraphen und Zitaten den Stoff in einer Weise, dass es bisweilen wirklich schwer ist, ihm zu folgen und den Zusammenhang festzuhalten. Da hätte ihm doch der von ihm viel benützte Hinschius zum Vorbild dienen können. Das hindert nicht, anzuerkennen, dass er auch hier eine grosse Gelehrsamkeit bekundet. Wiewohl die Zahl der Simultankirchen im Verhältnis etwa zu Hessen (93) oder Schlesien (127) nicht sehr gross ist (26), so füllt das Buch doch eine bisher unangenehm empfundene Lücke aus und darf aufs wärmste empfohlen werden. Es sollte in keiner der Pfarr-Bibliotheken fehlen, wo solche Simultaneen sind. Da der Verfasser so vorzüglich in die Materie eingearbeitet ist und als Oberstiftungsrat an der Quelle sitzt, möchte ich ihm den Wunsch nahe legen, vielleicht unter Mitarbeit seines Kollegen Dr. Sester nun auch eine andere Materie, die dringend der Bearbeitung bedürfte, nämlich das Kirchenvermögensrecht im Grossherzogtum Baden geschichtlich und systematisch darzustellen.

Freiburg i. B. *E. Göller.*

Martinucci Pius, Apostolicis Caeremoniis Praefectus, *Manuale Sacrarum Caeremoniarum* in libris octo digestum. Editio tertia, quam secundum novissimas Ap. Sedis Constitutiones et ss. Rituum Congregationis Decreta *I. B. M. Menghini,* Apostolicarum Caeremoniarum Magister, emendavit et auxit. *Pars Prima,* pro clero universo pontificalium privilegiis non insignito. *Vol. I.* Ratisbonae-Romae-Neo Eboraci. Fridericus Pustet, pontificius Bibliopola. 1911 (XXIII et 400) vol. I et II: Lire 15.

Von Liturgikern und Rubrizisten war das Handbuch der heiligen

Zeremonien von Martinucci seit seinem Erscheinen sehr geschätzt, wie die sehr häufige Zitation des Werkes, der man heute noch begegnet und das Erscheinen desselben in zweiter, starker Auflage — bei einem lateinischen Werke von 4 Bänden gewiss eine Seltenheit — beweist. Da fortwährend antiquarische Exemplare verlangt werden, entschloss sich der Verlag zur dritten Neuauflage des Werkes von abermals 4 Bänden, deren erster nunmehr vorliegt.

Eine blosse Neuauflage konnte aber nicht genügen. 30 Jahre waren seit Erscheinen der zweiten Auflage verflossen, und eine Menge neuer Verordnungen zu den alten hinzu, mehrere in Abgang gekommen. Deshalb war zugleich eine Revision des alten Handbuches erfordert, die, aus der Hand des jetzigen päpstlichen Zeremonienmeisters und Vorsitzenden der liturgischen Kommission der Ritenkongregation Menghini hervorgehend, das Exakteste und Eingehendste darstellt, was wir von rubrizistischen und liturgischen Büchern haben. Offiziellen Charakter und normativen Wert hat der neue Martinucci zwar an und für sich auch so nicht, sondern nur insofern, als er die Rubriken, die in Geltung sind, und neue päpstliche Erlasse u. s. f. wörtlich wiedergibt. Da aber dieses, wie bemerkt, in peinlich genauer Weise erfolgt, ist das Werk von hoher Autorität und kann als Grundlage und subjektive Norm der hl. Riten und Zeremonien überall und ohne jede Einschränkung gelten.

Die besondere Aufgabe, die sich Verf. und Herausgeber gestellt haben, weicht von Werken, Büchern und Büchlein ähnlicher Art erheblich und zu ihrem Vorteile ab. Es kam ihnen darauf an, nicht nur die Reihenfolge der zu einer liturgischen Funktion gehörenden Zeremonien aufzuzählen, sondern jede einzelne Zeremonie selbst in ihrer Ausführung genau zu beschreiben. Wir lesen hier nicht nur: signet se signo crucis, sondern wir lernen, wie das Kreuz gemacht wird; wir hören nicht bloss: genuflectit, sondern wir sehen, wie die Kniebeugung richtig zu machen ist usw. Hieraus erklärt sich der enorme Umfang dieses „Zeremonienbüchleins“ und man begreift, dass auch die kürzende und streichende Hand des Herausgebers noch 4 Bände für den „Rest“, der geblieben war, bedarf. Denn sämtliche Zeremonien sind beschrieben, vom Anzünden der Kerzen an bis hinauf zu den komplizierten Funktionen der Bischöfe usw. und Kardinäle.

Der erste vorliegende Band enthält zunächst die Zeremonien des niederen Klerus und *im ersten Abschnitt* (titulus primus) die *notiones praeliminares*, was aus dieser Überschrift nicht zu ersehen ist, *die Regeln für den Chor:* die allgemeinen Regeln, die beson-

dern und Ausnahmeregeln je nach den Festen, Feier- und besonderen Sonntagen und Zeiten des Jahres.

Der zweite Abschnitt (titul. secundus) behandelt *die Klerikerfunktionen selbst;* die des Thuriferarius (art. 1), der acolythi (art. 2), der cantores (art. 3.), des caerem. magister (art. 4), des subdiaconus (art. 5), des diaconus (art. 6), des presbyters (art. 7) mit einigen Appendices über Assistenz des Presbyters, über die missa privata einschliesslich der Ministrantenregeln, über die Austeilung der heiligen Kommunion und am Schlusse sogar de sacra concione habenda, wobei jedesmal mit jeder der aufgestellten Klerikergruppen, das ganze Kirchenjahr durchlaufen wird, um alles, was an einzelnen Tagen und Zeiten besonderes zu merken ist, aufzulesen.

Die Aufzählung der Kapitel lässt *die subjektive Methode* erkennen, wenn wir so sagen dürfen, die Verf. und Herausgeber befolgt haben, wonach die Zeremonien und ihre Beschreibung nach Rang und Stand der Personen, die sie auszuführen haben, verteilt sind. Sie will uns nicht zusagen; wir hätten die objektive oder sachliche Behandlungsart vorgezogen, wo nach *Funktionen*, nicht nach Personen getrennt und unterschieden und z. B. beim Amte, der Privatmesse, den Feiertagen u. s. f. *gleich für alle liturgische Personen gesagt würde, was sie hic et nunc zu tun hätten.* Das Gemeinsame hätte sich wohl auch vorausschicken lassen, aber das Nachschlagen und Einlernen wäre bedeutend erleichtert. Denn jetzt muss man, um ein einheitliches Bild einer Funktion zu bekommen, an vier, fünf oder noch mehr Stellen nachlesen, während man sonst alles gleich beisammen hätte. Quidquid sit, an dem, was er bietet, steht der Martinucci junior hinter dem senior in keiner Weise zurück; für Rubrizisten, welchen daran liegt, ihre Riten oder die anderer nach den Vorschriften der Kirche und nach den Traditionen in Rom einzurichten, ist das Werk unentbehrlich.

St. Peter (Bad. Schwarzwald). *Baumeister.*

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands von *Dr. Johannes B. Kissling.* Drei Bände — *Erster Band. Die Vorgeschichte.* Freiburg i. Br., Herder, 1911. 8°. X, 486 S. M. 6,50; geb. 7,50.

In einem 1873 verfassten Wahlprogramm erklärte Prof. Rudolf Virchow, die Fortschrittspartei habe es als eine Notwendigkeit erkannt, im Verein mit den anderen liberalen Parteien, die Regierung in einem Kampfe zu unterstützen, „der mit jedem Tag mehr den

Charakter eines grossen *Kulturkampfes* der Menschheit annimmt". Prof. Virchow hatte von einem Kampfe *zugunsten* der Kultur reden wollen, die Katholiken akzeptierten das Wort in dem ironischen Sinne: Kampf *gegen* die Kultur. Seither blieb das Wort geprägt zur Bezeichnung des in Deutschland gegen die katholische Kirche entfachten kirchenpolitischen Kampfes, der ungefähr zehn Jahre hindurch sich fortsetzen sollte. „Dass die Zeit für ein abschliessendes Wort über den Kulturkampf noch nicht gekommen ist", schreibt Dr. Kissling (Vorwort, V), „kann kein Historiker sich verhehlen. Anderseits wird aber auch jeder Unbefangene bereitwillig das Bestreben anerkennen wollen, das sich darauf richtet, die bislang zugänglichen, von Jahr zu Jahr wachsenden Materialien einstweilen möglichst vollständig zusammenzufassen und darauf eine übersichtliche und objektive Darstellung jener Ereignisse zu gründen. Mit einem solchen Werke dürfte ebenso der Gegenwart und ihrem Bedürfnisse nach historischer Belehrung wie der Geschichtsforschung der Zukunft ein Dienst geleistet sein." Demgemäss beschloss das Zentralkomitee für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands, die Herausgabe einer neuen Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche von streng wissenschaftlichem Charakter. Als nächste Aufgabe wurde die Abfassung von Spezialgeschichten des Kulturkampfes in den einzelnen Diözösen Preussens und anderer Staaten des Deutschen Reiches bezeichnet. Daneben sollte eine allgemeine Darstellung die kirchlichen Kämpfe im ganzen Reiche eingehend und übersichtlich behandeln. Die Ausarbeitung dieses letzteren Werkes wurde Herrn Dr. Kissling übertragen, der bereits die von dem verstorbenen Mainzer Bischof Dr. Brück verfasste Darstellung des Kulturkampfes teilweise neu herausgegeben und teilweise neu bearbeitet hatte.

Der jetzt vorliegende *erste* Band enthält die *Vorgeschichte* des Kulturkampfes. Da dieser Kampf sich vor allem in Preussen abspielte, so ist ein Eingehen auf die vor dem Jahre 1870 von dem preussischen Staate den Katholiken gegenüber befolgte Kirchenpolitik unbedingt notwendig. Hier ist einer doppelten Legende entgegenzutreten, welche „auf der einen Seite eine sehr frühzeitige und weitgehende Toleranz Preussens gegen die katholischen Untertanen behauptet, aber anderseits das *‚historische Recht'* dieses Staates auf weitestgehende Ingerenz in schier alle katholisch-kirchlichen Dinge verteidigt". Zur Ausbildung und Verbreitung dieser Legende hat das Werk von Max Lehmann „Preussen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs", erschienen in den

offiziellen „Publikationen aus den Königlich Preussischen Staatsarchiven" (Bd. I, X. XIII, XVIII, XXIV, LIII, LIV, LXXVI und LXXVII; die beiden letzten Bände, welche sich auf die Jahre 1797 bis 1807 beziehen, sind hrsg. von Herm. Granier) nicht wenig beigetragen.[1]) Demgemäss geht der Verfasser zurück bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, um an der Hand zuverlässiger Quellen die Kirchenpolitik von Kurbrandenburg-Preussen den Katholiken gegenüber darzustellen. In den drei ersten Büchern schildert er das Verhalten und die Verordnungen der Kurfürsten und Könige Preussens die katholischen Untertanen betreffend von Kurfürst Johann Sigismund bis zu König Wilhelm I., während er im 4. Buch die Vorboten des Kulturkampfes in Bayern, Hessen und Baden von 1830 bis 1870 darstellt. Der als „Begründer der eigentümlichen brandenburgisch-preussischen Kirchenpolitik gegenüber allen christlichen Kirchen" von Wilh. Maurenbrecher gerühmte Kurfürst Johann Sigismund, behandelte nicht einmal seine lutherischen Untertanen in wahrhaft paritätischer Weise, und noch viel weniger die katholischen, wie dieses zahlreiche Beispiele zeigen. Der Grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm, der ebenfalls den Lutheranern gegenüber manchmal mit einer engherzigen konfessionellen Parteilichkeit auftrat, erklärte in seinem Testamente von 1667, in Pommern und Brandenburg sei den wenigen Katholiken, die auf dem Lande wohnten, das exercitium weder öffentlich noch heimlich zu gestatten, ausser in den Kapellen kaiserlicher oder königlicher Gesandten in Berlin; in Preussen und in Kleve-Mark soll man den Katholiken nur soviel „einräumen oder verstatten", als ihnen die „pacta gunnen", aber nicht mehr.

Der Hauptgrund der Intoleranz war stets die Verkennung bezw. oft die völlige Unkenntnis der katholischen Kirchenverfassung wie des katholischen Kirchenrechts. Man wollte stets in dem Papst ein politisches Oberhaupt sehen, in der katholischen Kirche nur eine politische Organisation, der gegenüber das Staatsoberhaupt alle Rechte habe. Der Streit wegen der gemischten Ehen (die „Kölner Wirren" usw.) zeigen dieses am besten. Die durch die Verfassung von 1848 gegebene gleichmäßige Freiheit für die evangelische und die römisch-katholische Kirche wurde bald Gegenstand heftiger An-

1) Man vgl. die Kritik des Lehmannschen Werkes von A. Bellesheim im *Archiv für kath. Kirchenr.* XLII (1879) S. 142 ff., vor allem auch die umfangreiche Widerlegung im »*Katholik*« 1880 I, 593 ff., II. 589 ff.; 1881. I, 348 ff. u. 496 ff. Die vom Preussischen Historischen Institut angestellten Forschungen, veröffentlicht von Ph. Hiltebrandt, u. d. Titel: »Preussen und die römische Kurie« (Berlin 1910, Bd. I) haben ebenfalls viele Berichtigungen und Ergänzungen zu Lehmanns tendenziöser Publikation gebracht.



griffe, und als nach dem Vatikanischen Konzil sogar einige ehemalige einflussreiche katholische Gelehrten für die staatliche Bevormundung der Kirche eintraten, konnte man überall auf einen bald zu erwartenden „*Kulturkampf*“ schliessen. In den süddeutschen Staaten Bayern, Baden und Hessen, wo seit Anfang des 19. Jahrhunderts ein besonderes Staatskirchentum sich entwickelt hatte, zeigten sich ebenfalls um 1870 die führenden Staatsmänner zur Aufnahme des Kampfes gegen die katholische Kirche bereit.

Mit regem Interesse folgt man dieser „*Vorgeschichte*“ des Kulturkampfes. Der Verfasser zeigt sich als bestunterrichteter Kenner der so vielfachen Literatur über die kirchenpolitische Geschichte Preussens und der übrigen Bundesstaaten. Sein Werk ist nicht nur für den Historiker von Fach, sondern für den weitesten Leserkreis aufs wärmste zu empfehlen. Wir wünschen nur, dass es Herrn Dr. Kissling möglich sei, die unternommene Darstellung vollendet vorlegen zu können. *Heiner.*

Die Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien. Ein Beitrag zur Lösung der Epiklesisfrage, von Dr. *Joseph Höller*, C. SS.R. Wien, Mayer & Comp., 1912. gr. 8°. XX, 139 S. M 2.50. (9. Heft der Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien).

In den griechischen und orientalischen Liturgien richtet der Priester, nachdem er bereits die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen, noch eine besondere Anrufung (ἐπίκλησιν, daher der Name *Epiklese*) an den Hl. Geist. Der Wortlaut dieser Epiklese ist nicht ganz gleich in allen Liturgien, dem Sinn nach lautet sie stets dahin, der Hl. Geist möge das Brot und den Wein heiligen und zum Leib und Blut des Herrn »*machen*«. Da nach der katholischen Überzeugung die Wandlung bereits durch die Einsetzungsworte vollzogen ist, so sieht man sich vor die Frage gestellt, was dann die Epiklesis zu bedeuten hat. Ist sie eine notwendige Ergänzung der »verba Domini«, der Einsetzungsworte, oder kommt ihr sonst eine eigene Bedeutung zu und welches ist dann diese Bedeutung? Es sind verschiedene Lösungen dieser Fragen versucht worden, aber bis jetzt konnte noch keine allgemein befriedigende Antwort gefunden werden (Vgl. *N. Gihr*, Das hl. Messopfer. 11.—13. Aufl. Freiburg 1912. S. 473 ff. A. 3; *G. Rauschen*, Eucharistie und Bußsakrament. 1. Aufl. Freiburg 1908. S. VI).

P. Höller, der bereits im J. 1895 die Epiklesisfrage als Doktor-

Dissertation an der Wiener theologischen Fakultät bearbeitet hatte, versucht es, in vorliegender eingehenden Untersuchung auf historischem Wege eine, wenn vielleicht nicht »allseitig«, doch wenigstens »halbwegs befriedigende Lösung« dieser so schwierigen Frage zu geben. Im 1. Kapitel zeigt er zunächst die Stellungnahme der römischen Kirche in dieser Angelegenheit. Die Unionsverhandlungen unter den Päpsten Benedikt XII. und Clemens VI., vor allem die Verhandlungen auf dem allgemeinen Konzil zu Florenz, die späteren orientalischen-unierten Synoden (z. B. die Synode der Maroniten 1736, bestätigt von Benedikt XIV. im Jahre 1741), die Erklärungen Pius' VII. (1822) und Pius' X. (26. XII. 1910) usw. lassen nicht den geringsten Zweifel bestehen, dass die römische Kirche stets an dem Glauben festgehalten, die Konsekration oder Wandlung sei bereits durch die Worte des Herrn vollzogen und der Epiklesis, sei es für sich allein, sei es im Verein mit den Worten des Herrn, komme keine konsekratorische Kraft zu. Diesen Glauben hat auch die römische Kirche stets von den unierten Orientalen verlangt, bezw. als unumgängliche Bedingung zur Annahme der Union erklärt. Demgemäss sind die Deutungen der Epiklese seitens der nichtunierten Orientalen als einer notwendigen Ergänzung der »verba Domini« oder gar als eines die Konsekration selbst bewirkenden sakramentalen Gebetes, und noch mehr die Lehren der Protestanten und Altkatholiken über die Konsekration als irrig zurückzuweisen. Nachdem der Verfasser im zweiten Kapitel diese irrigen Deutungen, wie auch die unrichtigen Erklärungen einiger katholischer Gelehrten (Catharinus, Le Quien, Couttée, Renaudot, P. Lebrun, Herm. Schell usw.) dargelegt, bespricht er im dritten Kapitel das Konsekrationsmoment, d. h. die konsekratorische Kraft der Worte des Herrn: Hoc est corpus meum usw., sowohl im Abendmahlsaale zu Jerusalem als in der hl. Messe, und zwar beides nach der Lehre der Kirchenväter, Konzilien, Theologen usw. Um nun diese allgemein anerkannte Lehre von der bereits durch die Worte des Herrn vollzogenen Konsekration mit dem erst nachher folgenden Wortlaut der Epiklese in Einklang zu bringen, haben die katholischen Gelehrten verschiedene Wege eingeschlagen, von denen drei besonders vertreten sind (die sogen. dogmatische Lösung, die Kommuniontheorie, die Intentionstheorie; 4. Kap.). Gegenüber diesen und einigen andern weniger verbreiteten Erklärungen, von denen keine ganz befriedigt, versucht P. Dr. Höller im letzten Kapitel seines Werkes eine andere »befriedigende Lösung *anzubahnen*«. Er greift darum auf die geschichtliche Entwicklung des Epiklesisgebetes zurück. Das Resultat

seiner Untersuchung gipfelt in dem Punkt, dass die Kirche »in den ersten drei Jahrhunderten im postkonsekratorischen Epiklesengebet immer nur gebeten habe: ὅπως ἀποφήνῃ oder ἀναδείξῃ τὸν ἄρτον τοῦτον σῶμα τοῦ Χριστοῦ . . . .« Nämlich der Hl. Geist möge die Gläubigen erleuchten, damit sie das konsekrierte Brot und den konsekrierten Wein als den wahren Leib und als das wahre Blut *erkennen* (ut *ostendat* panem hunc corpus Christi etc.). Später wurde das ἀποφήνῃ und ἀναδείξῃ durch Worte wie ποιήσῃ u. a. verdrängt. Der Sinn des letzten Wortes ist darum auch nach dem Sinne des ursprünglichen Wortlautes zu erklären. Diese Lösung der schwierigen Frage, die ebenfalls von andern Theologen gegeben wurde (vergl. S. 112—114), ist sicher diejenige, die am meisten befriedigt. Wir wünschen darum, dass dieser dogmengeschichtlichen Studie, welche in vielen Punkten das kirchenrechtliche Gebiet berührt, allgemeine Aufmerksamkeit gewidmet werde. Der Verfasser hat es verstanden, das weithin zerstreut liegende Quellenmaterial und die reiche Literatur über diese Frage bestens zu verwerten.

S. 125 wird der Engländer Edm. Bishop als *Anglikaner* bezeichnet. Bishop ist wohl Konvertit, aber bereits seit dem J. 1865, und somit kann er nicht als Anglikaner angesehen werden (vgl. The catholik Who's Who and Year Bock für 1910. London 1910, S. 26).

Rom. P. G. *Allmang*, Obl. M. I.

I. Abhandlungen.

1. Ein Prozess um die Pfarr-Kongrua vor 400 Jahren.

Von P. *Gabriel Meier* in Einsiedeln.

Zellweger in seinen Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes (Bd. II, 2, S. 487—515 Trogen 1834) veröffentlicht als Nr. 657: »Ein Kompromißspruch über die zwischen Theobald Huoter, Pfarrer in Appenzell, und dem Abt Franz von St. Gallen obwaltenden Streitigkeiten, betreffend das Einkommen der Pfarre Appenzell. (17. Jänner 1514). Von dem Original auf Pergament im Archiv des Kantons Appenzell Innerrhoden.« Das umfangreiche Dokument, in Verbindung mit einigen noch nicht veröffentlichten Aktenstücken, lässt uns einen Einblick tun in ein Pfarrhaus-Idyll, unmittelar vor der Reformation. Gleich hier sei bemerkt, dass die Hauptperson, Pfarrer Huoter (Huter), als einer der entschiedensten Gegner Zwinglis, in der schweizerischen Reformationsgeschichte eine Rolle spielt. Es wird nötig sein, zur Orientierung einige geschichtliche Notizen vorherzuschicken.

Die Landschaft am nördlichen Fusse des Säntis, heute von Fremden viel besucht, scheint verhältnismässig spät besiedelt worden zu sein. Im Jahre 1061 gründete Abt Norbert von St. Gallen auf dem neugerodeten Boden eine Kirche. Daher der Name Abtszelle, Appenzell. Der Kirche wurde der Zehnten aus dem Umkreise zugewiesen. Im Jahre 1248 gestattete Kardinal Petrus der Abtei St. Gallen die Einkünfte Appenzells zum eigenen Nutzen zu verwenden, aber die Seelsorge durch einen tauglichen Vikar zu versehen.[1]). Huter heisst daher in den Urkunden plebanus seu perpetuus vicarius ecclesiae parochialis; im übrigen war er eigentlicher Pfarrer und wird auch so genannt, z. B. Zellweger Urk. 727, III, 1, S. 206 von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. Papst Innocenz IV. bestätigte dem Kloster dieses Recht, weil durch gefährliche Kriege und die allgemeine Zwietracht die Einkünfte des Klosters sehr vermindert worden seien. Doch müsse ein Teil der Einkünfte ausgeschieden werden, dass daraus der Vikar besoldet und die übrigen

1) *Zellweger* l. c. Nr. 33 Bd. I. — *Wartmann*, St. Galler Urkundenbuch III, 116 Nr. 901.

Lasten bestritten werden können.[1]) Das Kloster erhielt den Zehnten vom Haber, der ein für alle Mal jährlich auf 288 Malter 6 Viertel festgesetzt, aber nicht in natura, sondern in Geldwährung »etlich hundert Jar und gar viel länger, dann Menschengedenkens« an St. Gallen bezahlt wurde.[2])

Ein Brief der Appenzeller, worin sie sich über die unrechtmässige Einverleibung ihrer Kirche an das Kloster St. Gallen beklagen, trägt das Datum 22. März 1500.[3]) Darin wird behauptet, man habe dem Gotteshaus eine Ablösungssumme von 325 Gulden bezahlt; es blieb nur noch der Haberzehnten. Eine Quittung[4]) von Abt Franz bescheinigt am 20. Jänner 1506 den zwei Zehntmeistern zu Appenzell den Empfang des auf Martinstag (11. Nov.) des vergangenen Jahres gefallenen Zehntens von 288 Malter 6 Viertel, für jedes Viertel Haber 10 Pfennig St. Galler Währung, etwa 95½ Gulden.

In den Wirren der Reformationszeit fiel die Zahlung mehrere Jahre dahin und umsonst reklamierte der unglückliche Abt Kilian am 7. Febr. 1530 von Bregenz aus den Betrag des Haberzehntens.[5]) Ja Zürich, das sich in den Besitz des Klosters St. Gallen gesetzt hatte, vermittelte am 25. Sept. 1531 »als Liebhaber Friedens und Einigkeit«[6]) einen Vertrag zwischen St. Gallen und Appenzell, welches den Zehnten mit 1825 Gulden loskaufte. Einen Monat später machte die Schlacht bei Kappel einen Riss auch durch diesen Vertrag und erst am 11. Mai 1537 besiegelte Abt Diethelm die Auslösung des Haberzehntens für 1000 Pfund Pfennig und 500 Gulden.[7])

Im Laufe der Zeit hatten sich die Geistlichen in Appenzell gemehrt; 1409 war ein Frühmesser da;[8]) verschiedene Kaplaneien wurden gestiftet, aber die Pfarrei war weitläufig und die Seelsorge lag auf den Schultern des Leutpriesters und seines Helfers, den er selbst besolden musste. Im Anfang des 16. Jahrhunderts waren

1) Propter guerarum pericula . . . ea portio reservetur, quod exinde sustentari et alia ecclesie prefate onera valeat sustinere. 13 mart. 1253. *Wartmann* a. a. O. 126 Nr. 919. Vgl. die unten abgedruckte Urkunde Nr. 48.

2) *Zellweger*, Urkunde 772 v. 25. Sept. 1531; a. a. O. III, 396—403.

3) Bei *Zellweger* a. a. O. II. 2, 331/3. Nr. 617. Aus der Urkunden-Sammlung von Pfarrer Joh. Jakob Tschudi von Glarus. Der Brief scheint an die eidgenössische Tagsatzung gerichtet; der Schluss fehlt. Mir macht das Fragment den Eindruck einer Stilübung, die erst 20 Jahre später anzusetzen sein dürfte.

4) Das. 405. Nr. 642.

5) Acta Monasterii S. Galli XIV, 94, bei *Zellweger*, Gesch. d. Appenzell. Volkes 3, 1, 155.

6) Urkunde 772 bei *Zellweger*, Urkunden III, 1, 396—403.

7) Urkunde 795 bei *Zellweger* a. a. O. III, 2, 65/6.

8) *Nüscheler*, Die Gotteshäuser der Schweiz I, Hft 2, 154.

8 Geistliche in Appenzell: Pfarrer, Frühmesser, 5 Kapläne und ein Helfer. Das erfahren wir gelegentlich des Subsidium charitativum, welches Bischof Hugo von Hohenlandenberg von Konstanz im Jahre 1508 »in favorem gloriosissimi principis Maximiliani, Romanorum Regis, pro imperiali corona consequenda« von allen Priestern seiner Diözese erheben liess.[1]) Jeder sollte den 20ten Pfennig seines Einkommens bezahlen,[2]) also 5 %. Der Pfarrer von Appenzell bezahlte 4 Gulden, wornach sein Einkommen 80 Gulden betrug. Das war eine der bessern Pfründen, denn im gleichen Dekanat St. Gallen bezahlen nur noch 7 andere Pfründen soviel: St. Magnus in St. Gallen, die Kaplanei St. Fiden daselbst, Bernegg, Thal, Goldach, Romanshorn und Jonschwil. Nur zwei Kirchen bezahlen mehr, Arbon und Güttingen je 6 Gulden; die meisten andern bloss 1—2 Gulden; am wenigsten der Helfer in Appenzell: 1 Ort.[3]) Nach Öchsli war 1508 der Wert eines rheinischen Guldens etwa 9 Franken.[4]) Das Einkommen bestand aber nur teilweise in baarem Gelde; dass dieses damals grössern Wert hatte, ist bekannt; doch war gerade um die Wende des Jahrhunderts der Geldwert bedeutend gesunken in Folge der fremden Pensionen, die von allen Seiten herbeiflossen. Das Einkommen in Naturalien war naturgemäss starken Schwankungen unterworfen.

Man weiss, dass die Seelsorger in jener Zeit kärglich besoldet waren. Im Jahre 1519 verschrieb Bischof Hugo von Konstanz seinem Weihbischof eine jährliche Besoldung von 100 Gulden und die Einkünfte der Kirche in Mettmenstätten.[5]) Zwingli wurde 1516 als Leutpriester in Einsiedeln angestellt. Den Zehnten und andere Einkünfte bezog das Kloster, dagegen erhielt er die Oblationen, den vierten Teil der bei einem Begräbnis vermachten Gaben, den gewöhnlichen Tisch im Refektorium und jährlich 20 Gulden. Seine Stellung war derjenigen Huters analog.[6]) In beiden Fällen hatte das Kloster einen Vikar (vicarius perpetuus) zu stellen und ihm eine billige Besoldung (ratio congrua) zu verabreichen. Aber es scheint nicht mit Unrecht gesagt zu sein: »Billig« waren die Pfarrbesoldungen oft bis zum Verhungern.[7]) Das erklärt den vorliegenden Prozess.

1) Freiburger Diözesan-Archiv 27 (1899) 92. — Das. 35 (1907) S. 90.
2) *Rieder*, Freibg. Diöz.-Arch. 35, 5.
3) Der vierte Teil eines Guldens. Schweiz. Idiotikon 1, 485.
4) Quellenbuch zur Schweizergesch. Neue Folge 1893. S. 500.
5) Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 66 (1912) S. 206.
6) *Ringholz*, Gesch. v. Einsiedeln I (1904) 586.
7) *Joh. Meyer*, Geschichte des schweiz. Bundesrechts I, 329. Aehnlich *A. Hauck*, Kirchengesch. Deutschl. 4. (1903) 50: Die Klöster begnügten sich vielfach damit, Vikare zu ernennen, die aus der reichen Pfründe ein schmales Einkommen bezogen.

Im Jahre 1511 verlieh der Abt Franz die Pfarrei Appenzell an *Theobald Huter*,[1]) über dessen Antezedentien nur so viel bekannt ist, dass Julius II. durch ein Motu proprio vom 1. März 1505 ihm, als Kleriker der Diözese Konstanz, seinem Diener (familiari nostro) zum Lohn für geleistete Dienste das Privilegium erteilte, ein oder zwei weltliche Benefizien, deren jährlicher Ertrag aber 25, respektive 18 Mark Silber nicht übersteigt, zu besitzen. Dabei ist noch besonders auf die Propstei Ellwangen und die Abtei St. Gallen hingewiesen, alles mit den gehörigen juristischen Formalitäten und Verklausulierungen.[2])

Unser Prozess hat seine Vorgeschichte, auf welche wir nicht näher eingehen können, weil die Akten davon nur teilweise erhalten sind. Soviel ersehen wir aus einem Notariatsinstrumente vom 23. Nov. 1511[3]), dass der Abt von St. Gallen zuerst als Kläger auftrat gegen »einen gewissen Theobald Huoter, beständigen Vikar der Pfarrkirche von Appenzell«, dass er viel, oft und an verschiedenen Orten sich gerühmt habe, er wolle wegen der Vermehrung seines Einkommens den Abt und das Kloster auf jede Art bedrängen und belangen (nos inquietare, impetere, vexare et molestare velle). Um Weiterungen und Kosten zu vermeiden, habe der Abt sich an den Propst der Kirche St. Felix und Regula (Grossmünster) in Zürich gewendet, welcher durch päpstliche Erlasse, zuletzt durch Julius II. zum Apostolischen Richter ernannt sei. Aber der bischöfliche Vikar von Konstanz, aus unbegreiflichen Gründen (nescitur quo spiritu ductus) zog die Sache vor sein Forum. Der Vertreter des Abtes appellierte dagegen zuerst mündlich, dann der Abt schriftlich an den Papst. Das geschah am genannten Tage in der Konventstube des Klosters St. Gallen vor dem Apostolischen und Kaiserlichen Notar Caspar Frey von Baden im Aargau.

Es fehlte wenig, so wäre aus der Angelegenheit eine Staatsaktion entstanden, denn ein Schreiben des Bischofs Hugo von Konstanz[4]) an Bürger und Rat zu Zürich vom 8. Dezember 1511 sagt, dass die Sache vor päpstlichem Richter verlaufen und ein »scharfes

---

1) *Leu*, Schweizerisches Lexikon 10 (1756) 393.

2) *Zellweger* a. a. O. II, 2, 391—394, Urkunde 638.

3) »Archivi S. G. Tom. LVII. Pfarreyen. Begreiffet in sich die Pfarreyen u. Pfründten im Landt Appenzell . . . . zusammengetragen Anno 1763«. Fol. 678 Seiten. Manuskript des Stiftsarchivs in St. Gallen, wovon einzelne Blätter gedruckt sind. Hrn. Stiftsarchivar J. Müller, der mir den Band zur Benutzung übersandte, spreche ich auch hier den besten Dank für seine Bemühungen aus. Die obige Urkunde ist gedruckt S. 9—11 und daraus abgedruckt bei *Zellweger* a. a. O. S. 454/59 Nr. 658.

4) Archivi S. G. T. LVII S. 12 gedruckt.

Schreiben« an den Bischof ergangen ist. Offenbar ist die Appellation vor dem Kardinal Schinner, Bischof v. Sitten, der damals als Legatus a Latere in Zürich Hof hielt,[1]) entschieden worden. Der Bischof beschwert sich, da er nicht gesinnt sei, die Exemtion und Freiheiten des Gotteshauses St. Gallen zu verletzen und entschuldigt seinen Vikar, der nur seine Pflicht getan habe. Er erklärt sich aber bereit, gütlich zu verhandeln und habe eine Vermittlung vorgeschlagen.

Diese Vermittlung wurde eingeleitet durch die Verhandlung vom 5. Februar 1512 vor dem Notar der Bischöflichen Kurie in Konstanz[2]) und den beigezogenen Zeugen beider Parteien. Theobald Huter war persönlich erschienen; der Abt von St. Gallen durch den »Syndikus und Prokurator« Michael Schlaich vertreten. Zum Obmann des Schiedsgerichtes wurde Johann Fridinger bestimmt, seit dem 2. Juli 1510 bischöflich konstanzischer Offizial;[3]) seine 2 Beisitzer waren zwei Konstanzer Domherren, der Dekan Johann Bletz von Rottenstein[4]) und Georg Vergenhans DJU.[5]) Sie sollen bis nächstkünftigen 25. Juli (festum S. Jacobi) die Parteien verhören und einen für beide Teile verbindlichen Kompromiss zu stande bringen, Alles gehörig formuliert und verklausuliert. Schon hier sieht man, dass in Konstanz die gleiche Praxis in Übung war, die Geiler von Kaisersberg an den Schreibern in Strassburg tadelt, dass sie der Sporteln wegen es geflissentlich darauf anlegten, ihre Akten möglichst in die Länge zu ziehen, so dass sie aus 2 Worten eines Zeugen eine ganze Rede machten.[6])

Um die Liste der dramatis personae vollständig zu machen, ist es nötig, noch des Abtes Franz Gaisberg zu erwähnen, der von 1504—1529, also ein volles Vierteljahrhundert, den Abtstab des hl. Gallus führte, und zwar zu einer Zeit, die vielen Abteien den Untergang brachte. Selbst reformierte Geschichtschreiber rühmen

---

1) *Fleischlin*, Studien und Beiträge zur Schweiz. Kirchengesch. II, (Luzern 1902) 550.

2) Laudum inter Franciscum abbatem S. Galli et Theobaldum Huoter Parochum Abbatiscellen. de et super incompetentia et augmento portionis, etc. im Archiv. S. G. LVII, 13—15 gedruckt; daraus abgedruckt bei *Zellweger* a. a. O. Nr. 659 S. 459—464. Die nämliche Urkunde ist in das unten folgende Instrument vom 17. Jan. 1514 aufgenommen (Nr. 3—7) und so bei *Zellweger* nochmals abgedruckt S. 488—492, aber mit zahlreichen Lesefehlern, die sich aus dem ersten Drucke leicht verbessern lassen.

3) Freiburger Diözesanarchiv 10, 536.

4) Das. 8, 80.

5) Das. 9, 124.

6) *Dacheux*, Un Reformateur. *Jean Geiler* 483—484.

seine Mäßigkeit und sittliche Unbescholtenheit.[1]) während Vadian, sein politischer und religiöser Gegner, ihn als geizig und aufbrausend schildert, auf nichts als die Mehrung seiner Klostergüter bedacht.[2])

Gehen wir nun über zur Klage, dem Libellus articulatus (Nr. 54 u. 85), welchen der Kläger durch seinen Prokurator Johannes Truckenbrot (Nr. 10) überreichen liess. Auch dieser versteht die Kunst, aus zwei Worten eine ganze Rede zu machen. Er konstatiert zuerst, dass Appenzell eine Pfarrei sei (11), einen eigenen Pfarrer habe (12), welchem die portio congrua gebühre (13). Es folgt nun die Spezifikation der Einnahmen (14—18), die teils in Naturalien, teis in Geld bestehen. Infolgedessen ist es nicht möglich, eine bestimmte Summe zu nennen, da der Ertrag der liegenden Güter nicht alle Jahre der gleiche ist.

In erster Linie ist die *Wiese* (14) »Die Pfarrmatt« wie sie noch jetzt in einigen Schweizer Gemeinden heisst. Sie hält etwa 4 Jucharten und ist seit Jahren für 5 Pfund Heller landesüblicher Münze verpachtet. Der Pächter muss aber dem Pfarrer das Heu für sein Pferd liefern. Der Pachtzins dürfte übrigens auf das Doppelte gesteigert werden. Der Pfarrer bezieht ferner von der Kirche als jährlichen Zehnten 6 Scheffel *Getreide* (15) oder vielmehr 3 Pfund Heller Münze, die dafür nach altem Brauch bezahlt werden. An *Wein* erhält er jährlich einen Saum (16), aber die Hälfte davon erhalten die Sänger, welche jeden Samstag des Jahres das Salve Regina singen und von der andern Hälfte erhalten die 5 ältern Kapläne 5 Schillinge.

Es folgt die Aufzählung der gestifteten *Jahrzeiten* (17). Es sind bloss drei und von diesen bezieht zudem jeder der 6 Kapläne seinen Schilling. Eine kleine Wiese trägt vier Schillinge ein und das Wäldchen die nächsten 6 Jahre fast gar nichts, weil es von den Vorgängern zu stark ausgenützt wurde.

Die grösste Einnahme bringen die freiwilligen Kirchenopfer an den 4 grossen Festtagen Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Weihnachten. Sie hiessen damals »die 4 Hochzeiten« und die Abgabe besteht wenigstens in der innern Schweiz noch heute als sogenanntes »Heiligtagopfer«. Pfarrer Huter schätzt den Ertrag an jedem dieser Festtage auf 9 Rheinische Gulden (18). Wenn diese 36 Gulden nicht eingerechnet werden, ergeben die aufgezählten Posten an fixen Bezügen (in fixis redditibus 19 und 41) bloss die

1) »Den Weibern gar nit ergeben« sagt *Stumpf*, Chronik (1548) Buch V, Blatt 41. Vgl. *Kessler*, Sabbata. St. Gallen 1902. S. 314/5.
2) Chronik der Aebte, Ausg. v. Götzinger II. 400. 413.

Summe von 17 Pfund 18 $^1/_2$ Schilling oder (da der Gulden = 2 Pfund ist) 8 Gulden und etwa 52 Kreuzer. Wenn der Pfarrer sein festes Einkommen auf 16 oder höchstens 18 Gulden schätzt, so muss er also die in seiner Aufzählung nicht mit Zahlen angesetzten Bezüge ziemlich hoch angerechnet haben.

Sehen wir nun, wie es mit den *Ausgaben* bestellt ist (20). Der Pfarrer muss beständig einen geistlichen Kooperator im Hause haben, dessen Verköstigung er auf 25 Gulden anschlägt; dazu ein Handgeld (salarium de manu), das nach der Person verschieden ist. Der Vorgänger war magister artium und erhielt zuerst 14 und im folgenden Jahre 16 Gulden. Derjenige, den er jetzt hat, hat noch kein bestimmtes Salarium. Für den täglichen Verbrauch an Holz zur Feuerung braucht es jährlich eine Summe von 4—5 Gulden (21). Ferner braucht der Pfarrer ein Pferd (22), Knecht und Magd (23), deren Lohn auf 4 Gulden angesetzt wird. Doch genügt eine Magd allein nicht, wegen der zahlreichen Besuche zu gewissen Zeiten (26). An Weihnachten muss er nach altem Brauch zum Mittagessen den Landammann, die höchste Staatsperson des Landes einladen, dazu 4 oder 5 Ratsherren (26), ferner die 6 Kapläne, die 2 Verwalter des Kirchengutes und 2 andere Verwalter der Pfarrbesoldung, den Türsteher (ich weiss keinen besseren Ausdruck für den Edituum des Textes) und den Landweibel. Das Mahl muss nach alter Gewohnheit gut und köstlich sein (bonum et lautum prandium) und wird 2 Gulden taxiert oder wenigstens auf 1 Gulden 48 Kreuzer.

Wir haben hier eine Illustration zu einer auch anderwärts bezeugten Sitte oder Unsitte jener Zeit. So lesen wir bei Wiedemann, Leben Dr. Ecks S. 47: »Zu jenen Zeiten war es gewöhnlich, dass an gewissen Festtagen des Jahres die Kapläne, der Messner, der Organist und der Schulmeister vom Pfarrer zu Gaste geladen wurden, wo auch Wein aufgesetzt wurde«. Drei Mal im Jahre pflegte Eck eine Mahlzeit zu geben. Der Pfarrer Johannes Schach von Baden im Aargau (1519—23) musste seinen 13 Kaplänen jährlich 16 (!) Mahlzeiten geben, worüber er sogar bei der Tagsatzung Klage erhob.[1])

Die 6 Kapläne und der Türsteher in Appenzell waren aber auch noch die Gäste des Pfarrers am Abend des Weihnachtstages und zu Mittag und am Abend der beiden folgenden Tage; macht 3 Gulden, oder wenigstens 2 Gulden 50 Kreuzer (27). Somit kommen die Gäste an den 3 Weihnachtstagen auf 4 Gulden 48 Kreuzer,

---

1) *Strickler*, Aktensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte I 217/8. 254.



wo nicht mehr. Die gleichen Gastereien muss aber der Pfarrer den gleichen Personen auch an Ostern und Pfingsten geben, was die obige Summe verdreifacht (28). Etwas bescheidener geht es an Mariä Himmelfahrt zu für 1 Gulden 48 Kreuzer (29).

An Ostern muss der Pfarrer seinen Untergebenen nach alter Gewohnheit gesegnetes Fleisch, Käse und Eier austeilen, was bloss 30 Schillinge (40 Kreuzer) ausmacht (30). Am Neujahr ist es eine alte Gewohnheit des Ortes, den Pfarrer aus Freundschaft anzusingen, was ihn 4—5 Gulden kostet (31). Zum St. Johanniswein braucht es einen halben Saum, der ebenfalls einen Gulden kostet (32). Zur Kirchweihe im September pflegen sich viele Priester aus der Nachbarschaft einzufinden, denen der Pfarrer das Mittagessen zu geben hat; macht 4 Gulden (33). Ein paar Tage darauf, am Feste des Kirchenpatrons Mauritius, den 22. September, wo das Gleiche geschieht, kommt er mit 3 Gulden weg (34). Dazu kommen weitere Pflichten der Gastfreundschaft, denn besonders die angeseheneren Priester pflegen beim Pfarrer einzukehren (35). Es folgen die Abgaben an den Bischof (36, 37) 2 Pfund 8 Schilling Konstanzer Münze für die Bannalia und Consolationes, das Subsidium charitativum, das der Bischof zu gewissen Zeiten erhebt. Bannalia sind die Strafgelder, die Consolationes eine kleinere jährliche Gebühr in Geld, während das Subsidium charitativum eine ausserordentliche Steuer ist, die der Oberhirte in besondern Fällen von den Geistlichen bezog. Sie betrug in der Regel 5 % der Einkünfte und pflegte viel Unzufriedenheit und Reklamationen hervorzurufen. Von 1462 bis 1508, in teuern Zeiten, war sie mindestens achtmal erhoben worden.[1])

Als »*erste Früchte*« hat der Pfarrer dem Kloster St. Gallen 25 Gulden zu entrichten (38). Auffallenderweise ist später (52) nochmals der ersten Früchte erwähnt, die er aber an den Bischof zu entrichten hat im Betrage von 35 Gulden. Sollte er wirklich sie an beiden Orten zu bezahlen haben?

Die folgenden Nummern (39 u. 40) eröffnen uns einen Einblick in die Häuslichkeit des Gebirgspfarrers. Seine Wohnung ist baufällig und so verwahrlost, dass man in den Betten vor Regen und Schnee nicht sicher ist. Im ganzen Hause befindet sich nur eine einzige Stube, so dass es dem Pfarrer an einem geeigneten Lokale fehlt, wo er studieren könnte. Die Pfarrei überhaupt (44) ist be-

1) Vgl. *Herm. Baier*, D. Subsidium charitativum f. Bisch. Hugo v. Konst. im J. 1500. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 63 (1909) 83—91. — *K. Rieder* in Freibg. Diözes.-Arch. 35 (1907) 1 ff.

schwerlich, im Gebirge zerstreut. Die 2500 Pfarrkinder, welche die Kommunion empfangen haben, wohnen eine halbe Meile weit auseinander und die Wege sind gefährlich. Da ist ein festes Einkommen von 16—18 Gulden entschieden zu wenig, wenn die Ausgaben sich auf das Zehnfache belaufen (42).

Das Einkommen einer Pfründe nannte man Corpus Beneficii oder einfach Corpus[1]) und der Pfarrer in unserm Falle konnte sich allerdings über dessen Magerkeit beklagen (exiguum et exile nimis 43). Er verlangt daher eine Aufbesserung von 110 Gulden oder 2 Fuder Wein, 20 Scheffel Getreide und 60 Gulden. Ferner soll das Kloster dem Bischof von Konstanz für die ersten Früchte 25 Gulden bezahlen und im Pfarrhause ein Studierstüblein einrichten (42, 52). Zum Schlusse weist die Klage hin auf den Reichtum des Klosters, das aus Appenzell seit vielen Jahren so viele Einkünfte bezieht, jährlich 280 Malter Haber, das Malter zu 16 Vierteln.[2]) Die Einwendungen der Beklagten seien als leichtfertig, vermessen, unerlaubt und ungerecht abzuweisen (fuisse et esse frivolas, temerarias, illicitas, iniquas, et iniustas (51).

So darf man auf die Antwort der *Verteidigung* gespannt sein, welche der vorsichtige (providus) Michael Schlaich übernimmt. Der langen Rede (56—84) kurzer Sinn ist: Concedo nihil. Er stellt die Behauptungen des Gegners in Abrede uhd widerlegt sie durch andere Behauptungen. Die Vorgänger des Klägers, die auch besser als er qualifiziert waren, waren mit ihren Bezügen gut, ja bestens zufrieden, haben daraus anständig gelebt, die Abgaben an den Bischof entrichtet, angemessene Gastfreundschaft geübt und noch obendrein Schätze gesammelt, wie das die allgemeine Rede bezeugt. Der Kläger hat seine Einkünfte nicht alle aufgezählt: Die Pfarrwiese gilt mehr, wie in Appenzell allgemein geglaubt wird. Er kann von jedem Verstorbenen seiner Pfarrei 6 Schilling und 2 Heller bekommen. Auch das Verkünden der Verstorbenen, Jahrzeiten u. dgl. von der Kanzel trägt 24 Pfund ein, denn er erhält für jeden, der eingeschrieben wird, 6 Heller, was im Jahr die obige Summe ausmacht.[3])

---

1) So öfter im Berner Ratsmanuel, hrsgeg. v. *Stürler,* Urkunden der Bernischen Kirchenreform. Bd. II (1877) S. 103 ff. Vgl. auch *Ducange* II, 578.

2) Genau sind es 288 Malter 6 Viertel, wie oben erörtert wurde.

3) Man pflegte nach der Predigt für die Lebenden und Verstorbenen der Pfarrei zu beten. Die Namen der Abgestorbenen wurden aus dem Jahrbuch, Seelenbuch oder Jahrbrief abgelesen, was mit der Verkündigung von Begräbnis, Siebten und Dreissigsten oft ziemlich lange dauerte. Die Aufnahme eines Verstorbenen in das Seelenbuch wurde an manchen Orten, z. B. in Basel um den Jahrzins von 4 Blappart (23 Blappart auf einen Gulden) gewährt. *Kerker,*

Ferner wird dem Pfarrer nachgerechnet, dass er ein Opfer erhält, wenn seine Untergebenen zur Kommunion gehen; dabei dürfte wohl der Beichtpfennig eingeschlossen sein, der damals allgemein üblich war. In Appenzell schätzt man diesen Betrag auf 9 Gulden (63, 64). Dazu kommen noch Opfer an den Tagen der Apostel, der Armen Seelen, an Sonntagen usw., so dass der Gesamtertrag aus dem Opfer, wenn man die »grossen Feste« hinzurechnet auf 50 Gulden, wo nicht viel mehr, steigt. Weitere 50 Gulden jährlich werden aus einem gewissen Grenzrecht abgeleitet, ohne dass man das »wie« davon einsieht. Auch wird behauptet, mit Berufung auf die gemeine Sage in Appenzell, dass der Kirchwald genügend Holz zum Gebrauche ertrage (65). So ergibt sich denn auf Grund desselben Zeugnisses eine Gesamteinnahme von 130 Gulden (66).

Natürlich werden auch an den Ausgaben des Klägers Abstriche gemacht (67—81). Er ist nicht gezwungen, einen Helfer zu haben; dafür sind nach alter Gewohnheit die 6 Kapläne da. Zudem ist für den Pfarrhelfer ein eigenes Auskommen ausgesetzt und die frühern Seelsorger sind ohne Helfer ausgekommen (73). Wenn der Pfarrer Gastfreiheit üben will, so ist das seine Sache, nicht die der Kirche, resp. der Beklagten (75). Das Gleiche gilt von den Mahlzeiten an den 4 Hauptfesten. Am Johannestage genügt eine Kanne Wein und an Ostern braucht er den Untergebenen nur ein wenig Käse zu geben, aber weder Fleisch noch Eier, er thue es denn aus Freundschaft (78). Gleiches gilt von der Bewirtung der Priester an der Kirchweihe und am Patroziniumsfeste; will er sich Freunde machen, so thue er es auf eigene Kosten und nicht zum Nachteile anderer, denn der Appetit ist zuweilen unersättlich (81).

Das scheint auch betreffs des Pfarrhauses der Fall zu sein, in welchem die Amtsvorgänger, die besser qualifiziert und Meister der freien Künste waren, sich mit einer Stube begnügt haben. Die Klage ist somit als verwegen und ungerechtfertigt abzuweisen unter Kostenfolge (82, 83).

Nach Erledigung einer Reihe juridischer Förmlichkeiten (84—87), die zur Aufhellung der Streitfrage ohne Belang sind, gelangt das Schiedsgericht endlich zum Schlussurteil (88—91). Ohne nähere Begründung werden die Einreden der Beklagten als leichtfertig, vermessen und ungültig erklärt. Von nun an ist dem Vikar ausser seinen bisherigen Bezügen eine jährliche Zulage von 50 Gulden

---

Tübinger Quartalschrift 44 (1862) 298 f. Eine Anspielung auf die Verkündformel jener Zeit steht bei *Zarncke*, Die deutschen Universitäten im Mittelalter 94.

aus dem Erträgnis des Kirchengutes zugesprochen. Das Kloster hat auf seine Kosten das Pfarrhaus zu restaurieren und eine bequeme neue Stube zum Beten und Studieren einzurichten. Für die Zukunft aber soll der Kläger, so lange er lebt, auf eigene Kosten das Haus in gutem Stande erhalten. Auch soll er dem Bischof die ersten Früchte bezahlen und über Alles beständiges Stillschweigen beobachten. Die Prozesskosten werden auf beide Teile gleich verteilt.

Das Urteil war ein Wechsel auf lange Sicht. Zwar die 50 Gulden jährlicher Aufbesserung wurden dem Pfarrer bezahlt, wie mehrfach bezeugt wird.[1]) Dagegen hatte 8 Jahre später der Prozess noch ein Nachspiel wegen des Pfarrhauses. Am 3. Februar 1522 schreibt Bischof Hugo von Konstanz an Abt Franziskus von St. Gallen, seinem lieben Herren und Freunde, dass der Leutpriester in Appenzell Klage wegen des Pfarrhauses erhoben habe und ladet beide Parteien zu gütlicher Verhandlung ein, um weitere Kosten zu verhüten.[2]) Der Gerichtstermin wird dann in einem zweiten Schreiben festgesetzt auf Montag nach dem Sonntag Oculi, zu früher Tageszeit. Datum Costanz vff Dornstag vor Esto mihi, anno, etc. XXII«.[3]) Es scheint kein Entscheid zu stande gekommen zu sein, denn auf Samstag vor Petri und Pauli [28. Juni] desselben Jahres schreibt der Bischof nochmals dem Abte, um die gütliche Abrede, die mit dem Pfarrer zu Appenzell vormals beschlossen wurde, endlich zu vollstrecken und bestimmt dafür Dornstag vor St. Jakob [den 28. Juli] in der Pfalz zu Konstanz.

Am genannten Tage erscheinen vor dem Bischof im Namen des Abtes seine Räte, der Hofmeister Ritter Ludwig von Helmstorff und Dr. Christoph Winkler; der Leutpriester ist in eigener Person erschienen.[4]) Er hat die Mängel des Pfarrhauses zu Papier gebracht. Das Haus ist nicht »eingewandt, sondern mit einem Schirm angeschlagen«, das heisst wohl, dass die Wände nicht dicht genug sind, um »der Kälte des Landes« zu widerstehen. Ferner muss der Pfarrer ein oder gar zwei Pferde haben, um die Untertanen mit den Sakramenten zu versehen. In diesem Jahre hat er seine 2 Pferde in einem fremden Hause einstellen müssen. Für das Heu fehlt es

1) *Zellweger* a. a. O. Nr. 772 (III, 1, 396—403) am 25. Sept. 1531. — Ders. Gesch. d. Appenz. Volkes III, 1, 218.

2) Gedruckt in Archivi S. G. Tom. LVII S. 15. — Daselbst S. 16 die beiden folgenden Schreiben.

3) 27. Febr.

4) Vertrag zwischen Abt Frantzen und Theobalden Huoter, Pfarrherrn zu Appenzell, wegen des Pfarrhus daselbsten. Archivi S. G. T. LVII S. 27—28 gedruckt. Daraus bei *Zellweger*, Urkunde 718 (III, 1, S. 185/7).

an einem Gemach im Hause, desgleichen für eine Kuh, Schwein oder Hühner. Im Keller[1]) steht das Wasser oft in der Tiefe eines halben Mannes; eine Ableitung ist notwendig. Es mangeln dem Hause auch Vordächer; wenn es schneit und der Wind weht, so dringen Regen und Schnee durch die Wände in die Stuben und andern Gemächer, die davon in Kürze verfaulen müssen. Der locus secretus ist in unleidlichem Zustande; er ist an einer Strasse und sollte aufgemauert werden.

Dagegen wenden die Vertreter des Abtes ein, es sei der Forderung schon früher entsprochen worden; das Pfarrhaus sei mit allem Erforderlichen zur Genüge versehen; sie hoffen, die Forderung des Klägers werde abgewiesen.

Das Urteil lautete dahin, dass der Abt dem Vikar als Entschädigung seiner Ansprüche 30 Gulden bezahle, damit dieser die Mängel abstelle und innert eines Jahres die notwendigen Bauten ausführe, der Abt aber soll aller weiteren Verpflichtungen ledig sein. Es heisst am Schlusse, dass die Parteien den Vertrag dankbar angenommen und insbesondere der Vikar in die Hand des Bischofs gelobt habe, dem Inhalte nachzukommen.

Behaglich ist es dem Pfarrer in seinem Pfarrhause doch nicht geworden. Es kamen die stürmischen Tage der Reformation, wo er fast allein in Appenzell gegen den neuen Glauben kämpfen musste; »päpstlichen Glaubens treffenlichen Handhaber« nennt ihn der Prädikant Kessler.[2]) Huter wurde in den Glaubenswirren vertrieben unter Umständen, die nicht aufgeklärt sind. Hier ist nur nachzutragen, dass am 3. Dezember 1532 Abt Diethelm von St. Gallen mit der Pfarrei Appenzell einen Vergleich schloss, worin beide Parteien versprechen, sich gegenseitig behilflich zu sein und zu raten »Damit wir Des Huotters ledig werden, vnd abkomen mögent«.[3]) Nachdem die eidgenössische Tagsatzung im Dezember 1532 zu Baden entschieden hatte »Diebold Huter, alt-Pfarrer zu Appenzell, soll dem Landvogt im Rheintal Bürgschaft geben, die der Abt von St. Gallen annehmbar findet, dass er ihn um keine Ansprachen vor geistlichen oder weltlichen Gerichten anderswo, als vor den 7 Orten belangen werde«, nahm die Pfarrei Appenzell am 11. Nov. 1534 den »wolgelerten würdigen gaistlichen Heren Heren Dieoopolth (!)[4]) Huter thechan [Dekan] des Kappitels zu sant Galen« zu einem Pfarrer

1) Kern, »Ker« wird im Glossar zu Kesslers Sabbata S. 687 erklärt mit Keller.
2) *Sabbata*, Ausgabe v. Egli, St. Gallen 1902 S. 357.
3) *Zellweger*, Urkunden 779 a. a. O. III, 2, 12.
4) Amtliche Sammlung IV, 1 b. 1454, ee.

und Seelsorger auf Lebenszeit an[1]) und vermehrte den bisherigen Gehalt von 50 Gulden um 5 Gulden, damit er sich ein Pferd halten könne. Alle übrigen Pflichten und Bezüge werden in diesem Bestellungsbriefe genau geregelt.

Noch war des Prozessierens kein Ende. Am 14. Juli 1535 erlässt Konrad Hässig, des Rats zu Glarus und Landvogt der 8 Orte in Rheinegg einen Spruch über Huters Ansprache an Abt Diethelm. Der Span ist bereits vor den Eidgenossen, [d. h. der Tagsatzung] gewesen, welche dem Landvogt geschrieben haben, er möge beide Teile gütlich vertragen. Mit Hilfe von 4 Beisitzern spricht er dem Theobald Huter für alle seine Ansprüche noch 50 Gulden zu, welche baar bezahlt werden.[2])

Zuletzt folgt im gleichen Jahr aber ohne Datum eine »Abrede mit Herrn Pfarrer Th. Huoter«,[3]) worin dieser auf alle weitere Ansprüche, »Pension halb« verzichtet. »Und damit soll aller Unwille gegen alle Parteien todt und ab sein«.

* * *

Der Abdruck der Urkunde bei Zellweger ist sehr mangelhaft. Das erkennt man aus der Vergleichung mit der Urkunde 659 daselbst S. 459—464, welche in der Urkunde 667 aufgenommen ist (Nr. 3—8) bei Zellweger S. 484—492. Der erste Text, aus einer gedruckten Vorlage herübergenommen, ist ziemlich gut, während der zweite nach dem Original von Fehlern wimmelt, wie stuba statt scriba, gratia statt contra, notoria statt necessaria u. dgl. Leider ist das Original im Landesarchiv Appenzell nicht aufzufinden und alle Bemühung, eine Kopie anderswoher aufzutreiben, war umsonst. Es war daher nötig beim Wiederabdruck durch Interpunktion, Verbesserung der Orthographie, Einteilung in Paragraphen und an verzweifelten Stellen durch Konjektur einen möglichst lesbaren Text herzustellen. Ich hoffe in der Hauptsache nicht zu stark fehl gegriffen zu haben. Die Seitenzahlen der Ausgabe von Zellweger sind in Klammern beigefügt.

---

1) *Zellweger*, Urkd. 787 a. a. O. III, 2, 24—27.

2) So bei *Zellweger* a. a. O. III, 2, 55/6 Urkunde 790 aus dem Archiv des Kantons St. Gallen. — Die gleiche Urkunde als »Vertrag« im Archivi S. G. Tom. LVII S. 29 mit dem Druckfehler 1530.

3) *Zellweger* a. a. O. 56/7 Urk. 791 aus dem Staatsarchiv St. Gallen. Ob die Urhunde nicht in ein früheres Jahr zu verlegen wäre?

Ein Compromißspruch über die zwischen Theobald Huoter, Pfarrer in Appenzell, und dem Abt Franz von St. Gallen obwaltenden Streitigkeiten, betreffend das Einkommen der Pfarre Appenzell.

(17. Jänner 1514.)

Von dem Original auf Pergament, im Archiv des Kantons Appenzell Innerhoden bei *Zellweger*, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes, 2ten Bandes, zweite Abteilung. Urkunde DCLVII. S. 487—515.

1. In Nomine domini Amen. Nos Johannes Fridinger doctor electus communiter et concorditer arbiter, Johannes Bletz de Rotenstain, decanus, ac Jeorius Vergenhans doctor et Canonicus ecclesiae cathedralis Constantiensis, coarbitri et assessores coadiuncti ab honorabili Viro Domino Theobaldo Huotter Plebano seu perpetuo vicario ecclesiae parochialis in Abbatiscella Constantiensis diocesis ex una ac Reverendo patre domino Francisco Abbate et Conventu Monasterii Sancti Galli in Sancto Gallo ordinis Sancti Benedicti praedictae diocesis super lite ac controversa quae verte- [488] batur et erat inter partes praedictas de et super competentia et augmento portionis et rebus aliis causae latius deductis et illarum occasionem partibus ex altera omnibus praesentium inspectoribus notitia subscriptorum cum salute in Domino.

2. Noveritis noverintque Universi et Singuli quos nosse fuerit opportunum nunc vel in futurum, quod ortis dudum inter partes praedictas de et super materia prospecificata et apud acta latius deducta dissensionibus ac differentiis, eodem partes cupientes ac desiderantes litium infractus amputare, et gravibus laboribus expensis et dispendiis parcere, nobis arbitro ac coarbitribus praenominatis instrumentum compromissionis, sub modo, forma, et conditionibus, iuribus, descriptis facta manu equidem et signo providi viri Leonardi Altweger de Ysni in officio vicariatus curiae Constantiensis Jurati ac notarii nostri ut sibi infrascripti ut prima apparuit facie Subscriptum et Signatum per subnotatos rerum procuratores praesentari fecerunt huiusmodi sub tenore:

[*Kompromiss von 1512.*]

3. In nomine domini. Amen. Serie praesentis publici instrumenti cunctis ipsum intuentibus notum sit et pateat evidenter: quod anno a nativitate domini eiusdem Millesimo quingentesimo duodecimo, Indictione decima quinta, die vero Jovis, quinta mensis Februarii, pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et domini nostri domini Julii divina providentia Papae secundi, anno nono, hora octava vel quasi ante meridiem, in mei Notarii publici et testium infrascripto-

rum praesentia personaliter constituti honorabilis vir Dominus Theobaldus Huoter, vicarius perpetuus Ecclesiae parochialis in Abbatiscella, Constantiensis diocesis principalis, et principaliter pro se ipso ex unà, et providus Michael Schlaich causarum Curiae Constantiensis iuratus ac Reverendi et Religiosorum, domini Francisci abbatis et Conventus Monasterii Sancti Galli in Sancto Gallo, dictae diocesis Sedi apostolicae immediate subiectorum, Sindicus et Procurator, habens ad infrascripta plenam in suo procurationis mandato, de quo mihi [489] Notario constabat et constat potestatem et facultatem, nomineque procuratoris eorundem partibus ex altera, Volentes ut asseruerunt, et desiderantes, lites, causas, quaestiones, controversias et differentias subortas et quae quovismodo suboriri possent inter partes memoratas, de et super incompetentia et augmento portionis, in qua idem Theobaldus se deficere praetendebat, rebusque aliis, et earum occasione amicabiliter decidi, et gravibus laboribus expensis et dispendiis, quas et quae propterea subire oporteret parcere, non vi, dolo, fraude seu aliqua alia machinatione sinistra inducti seu circumventi, sed sponte, libere et ex eorum certa scientia animoque, ut asserunt, bene deliberato: Omnibus melioribus via, modo, iure, causa et forma, quibus melius et efficacius potuerunt, et debuerunt, ac uterque eorum potuit et debuit, compromiserunt, ac de alto et basso compromissum fecerunt et convenerunt ac uterque eorum fecit compromisit et convenit, in venerabilem et egregium ac circumspectum virum dominum Johannem Fridinger, utriusque Juris Doctorem in civitate Constantiensi commorantem, uti arbitrum communem ac reverendos et venerabiles viros Dominos Johannem Bletz de Rothenstein decanum, Jeorium[1]) Vergenhans, utriusque Juris Doctorem, canonicum ecclesiae cathedralis Constantiensis tamquam coarbitros et assessores, ad hoc per dictas partes specialiter electos, absentes, tanquam praesentes, dantes et concedentes praefatis dominis arbitro ac coarbitris et assessoribus, plenam, liberam et commodam potestatem et auctoritatem, ac speciale et generale mandatum infra hinc et festum sancti Jacobi apostoli proxime venturum, deductis tamen prius ac productis et auditis iuribus partium, huicinde, lites quaestiones et controversias praedictas iuris ordine servato, vel absque strepitu et figura iudicii, partibus ipsis, seu altera earum praesentibus vel absentibus, vocatis tamen, diebus etiam feriatis ob hominum necessitatem a iure introductis, prout eis seu majori parti ipsarum expedire videbitur, decidendi, [490] laudandi, arbitrandi seu arbitramentandi, et finem dictis litibus imponendi; Super expensas

1) Georgium S. G.



quoque dictarum partium[1]) sive controversiarum occasiones habitis et habendis, modo praemisso cognoscendi, ac easdem moderandi et taxandi, ad taxatas exigendi et extorquendi, viris et remediis quibus fieri conducit. Omniaque et singula alia faciendi, exequendi, et fieri mandandi quae in praemissis, et circa ea necessaria fuerint, et quomodolibet oportuna, etiam si de ipsis, eorumque tenore seu effectu in praesenti publico compromissi instrumento specialis, specifica et individua mentio habenda foret.

4. Voluerunt quoque et consenserunt partes praedictae et quaelibet illarum voluit et consensit, modo et forma praemissis, quod dictus dominus Johannes Fridinger arbiter, dictis Dominis coarbitris et assessoribus, etiam absentibus, causam seu causas huiusmodi, cum singulis eius, sive eorum incidentibus, dependentibus, emergentiis, contingentiis, annexis et connexis, audire, et in ea modo praemisso usque ad sententiam diffinitivam exclusive procedere; et secundum praedictum si sibi visum fuerit necessarium et expedire, etiam partibus consentientibus vel dissentientibus, in alium prout sibi placuerit, prorogare et continuare possit et valeat.

5. Promiserunt insuper iidem compromittentes per fidem eorum, nomine et loco iuramenti, in manibus mei notarii publici infra nominati, tanquam publicae et autenticae personae sollenniter stipulantes et recipientes, vice ac nomine omnium et singulorum quorum interest, intererit, aut interesse poterit quomodolibet, et uterque eorum promisit, se ratum, gratum, validum atque firmum perpetuo habiturum, totum id et quicquid per dictos dominos arbitrum et coarbitros seu assessores vel maiorem partem eorundem, compromissi huiusmodi vigore ordinatum, sententiatum, laudatum, arbitratum, diffinitum sive pronunciatum fuerit, se contra huiusmodi arbitrium seu arbitramentum, sive arbitrii seu arbitrabilem, vel arbitramenti sententiam, diffinitionem, pronunciationem seu ordinationem, per se, vel alium, seu alios, publice vel occulte, directe vel indirecte, quovis quaesito colore vel ingenio, nullo [491) unquam tempore dicere, facere vel venire, de iure vel de facto. Neque a sententia, pronuntiatione sive ordinatione, ac expensarum praedictarum condemnatione et taxatione huiusmodi apellare sive provocare, nec in arbitrium alterius boni viri se reduci facere, aut reducere, seu adversus omnia et singula praemissa, seu eorum aliquod absolutionem vel relaxationem, seu restitutionem in integrum petere et impetrare, seu per alium peti et impetrari facere, aut petito et impetrato etiam motu proprio pro tempore concessis uti velle aut posse, sub paena ducen-

1) litium S. G. Zellw. 461.

torum florenorum auri in auro de camera, pro una camerae apostolicae, et alia medietate parti praemissae observanti per partem contravenientem, irremissibiliter solvendorum et applicandorum; pro quibus omnibus et singulis sic tenendis, observandis et complendis, et paena huiusmodi in eventum contravenientium solvenda, praefati compromittentes obligarunt, et eorum quilibet, videlicet dictus Dominus Theobaldus proprio, praefatus vero Michael Schlaich, procuratorio, quorum supra nominibus, obligavit se, et quaecunque sua, et dicti monasterii bona, mobilia et immobilia, praesentia et futura nec non se et bona sua praedicta iurisdictioni et cohertioni Curiae causarum camerae apostolicae, et quarumcunque aliarum curiarum ecclesiasticarum ubilibet constitutarum, submiserunt: Per quas voluerunt se posse rogi et compelli, usque ad paritionem et observationem omnium et singulorum praemissorum, supposueruntque et submiserunt ac quilibet eorum, nomine quo supra, supposuit et submisit.

6. Renunciaruut praeterea dicti compromittentes, et quilibet eorum, nomine quo supra expresse renunciavit exceptionibus, doli mali, vis, metus, fraudis in factum actioni, non sic celebrari contractus, nec sic traditae potestatis, promissioni et compromissioni alias fuisse dictum quam scriptum, ac e converso absolutioni seu relaxationi, ac beneficio restitutionis in integrum, etiamsi motu proprio concedi contigerit; ac etiam omnibus aliis et singulis exceptionibus, gratiis, indultis, libertatibus, exemptioni et actioni, seu defensioni tam iuris quam [492] facti, expressis et non expressis, quibus contra praemissa aut aliquod praemissorum dicere, facere vel venire possent, aut se in aliquo defendere vel tueri; quibus omnibus et singulis hic specifice et expresse renunciare, et sufficienter renunciatum fore voluerunt, renunciaruntque, et renunciant per praesentes ac si de eis omnibus et singulis specificam et expressam fecissent mentionem et eisdem renunciassent et specialiter iuri dicenti generalem renunciationem non valere nisi praecesserit specialis et expressa.

7. Super quibus omnibus et singulis, compromittentes praefati et quilibet eorum me Notarium publicum infrascriptum, ut eis hinc inde unum vel plura, publicum seu publica, ac tot quot fuerint necessaria,[1]) conficerem et confecta traderem, Instrumentum et Instrumenta, debita cum instantia requisiverunt et requisivit. Quae acta sunt et facta in Civitate Constantiensi provinciae Moguntinae et illic in domo solitae inhabitationis mei notarii infrascripti, ad Monedulam vulgate: Sub anno domini, Indictione, pontificatu, mense die et hora quibus supra. Praesentibus tunc et ibidem discretis viris

1) notaria Z.

Conrado Rainer de Marckdorff Constantiensis processuum minorum et Mathia Kannengiesser[1]) de Sunshaim Wormatiensis diocesis Curiae Constantiensis scribis iuratis, testibus ad praemissa vocatis, rogatis et requisitis.

8. Et ego Leonardus Altweger de Ysni Clericus coniugatus Frisingensis diocesis, sacra Imperiali auctoritate publicus, et in officio vicariatus Curiae Constantiensis Notarius et Scriba iuratus: Quia compromissioni, conventioni, potestatis dationi, promissioni, ac renunciationi, omnibusque et singulis aliis praemissis, dum sic ut praemittitur, fierent et agerentur, una cum praenominatis testibus praesens interfui, eaque sic fieri vidi et audivi. Idcirco hoc praesens publicum Instrumentum manu aliena, me ordinante, fideliter scriptum, exinde confeci, subscripsi et in hanc publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi, in fidem et *testimonium praemissorum rogatus* et requisitus.

9. Post cuius quidem Instrumenti praesentationem sicut praemittitur [493] factam, partes praelibatae et earum procuratores suburtati nos arbitrum et coarbitros praenominatos quatenus pro pacis bono onus huius asseruit et in causa huius virtute compromissi provisere procedere ac partibus ipsis instanciis ministrare dignaremur, debite requisiverunt nobisque instanter supplicarunt. Nos tunc arbiter et coarbitri praenominati attendentes, quod ecclesiasticorum munus quod saeculares decet contendere personas per quod pacis auctor non bene nisi pacis tempore colitur, pro bono pacis et partium praedictarum maiore comoditate causam huiusmodi assumpsimus in dei nomine decidendam, sic quidem iuxta dicti compromissi formam coram me Johanne Fridinger doctore arbitro communi libello quondam articulato pro parte dicti Theobaldi actoris facto rati. et in scriptis tenoris infrascriptum intra terminum eidem sive eius procuratori ad hoc statutum oblato huiusmodi sub tenore:

[*Der Kläger.*]

10. *Coram vobis egregio* ac iuris consultissimo viro domino Johanne Fridinger iurium doctore Officiali nostrae Constantiensis causae et partium subscriptarum arbitro et iudice compromissario communi a partibus electo, ac reverendis venerabilibusque et praestantissimis viris domino Johanne Bletz decano ac domino Jeorico Vergenhans iurium doctore profundissimo insignis Constantiensis ecclesiae canonicis assessoribus et coarbitris a partibus hinc inde electis et assumptis comparet providus Johannes Truckenbrot, procuratorem talique nomine honorabilis Domini Theobaldi Hutter, plebanum sive

1) *Kantengiesser* S. G.

perpetuum vicarium ecclesiae parochialis in Abbatiscella agentem partis suae quaestionis et adversus reverendum patrem religiososque viros et dominos abbatem et conventum Monasterii Sancti Galli ordinis Sancti Benedicti Constantiensis diocesis reos, adversus suos et quamcunque aliam personam pro eis vel eorum nomine in iudicio clerico comparentem, per modum libelli auctoritati et si non solemus tamen simplicis facti narrationis et summariae petitionis subscriptos dat fecit et exhibet [494] positionum articulos, et in eis contenta cunctim et divisim ac narrative et dispositive quibus inquantum libellus prout per dominos reos mediis eorum iuramentum respondens, inquantum autem positiones existant singulariter singulis per verbum credit vel non credit clare et sufficienter eandem et inventum abnegationis seu notatis se et partem suam ad probandum admitti contra tamen omnes cunquaelibet superfluae probationis ad quam se non astringit de quo protestatur.

11. Imprimis itaque dictus quo supra nominatus procurator ponit, et si non fuerit probare intendit, quod in hac diocesis Constantiensis provincia Moguntina ab antiquo et a tempore immemorabili intra alias ecclesias parochiales in eadem diocesi Constantiensi fuit essetque consuetum, prout est de puncto, quamvis parochialis ecclesia ab aliis parochialibus ecclesiis distincta, habens longam latamque parochiam et sub se plures utriusque sexus homines subditos parochianos, campanas comparente baptiscenda seu fontem baptismalem, cimeterium benedictum pro Christi fidelium corporibus tumulandis aliaque iura signa et insignia parochialem ecclesiam faventia et demonstrantia vi clero seculari tempore eius vacationis in titulum perpetui beneficii ecclesiae sui conferri et assignari et per talem regi et gubernari solita et consueta, qualiter etiam ecclesia parochialis Abbatiscella vocata et appellata quod sic fuit et est verum.

12. Itemque praefata ecclesia parochialis in Abbatiscella asserit praefatus dominus reus et sic eorum monasterio fuisse et esse incorporata itemque vacantem alias superioribus temporibus eadem ecclesia parochialis fuit dominus actori de eadem ecclesia auctoritate apostolica legitime provisum et ad eandem rite ac canonice institutus est, et investitus fuit palam et manifeste. Item praedictus dominus actor etiam eiusdem ecclesiae possessionem realem et actualem fuit et est adeptus ac pro vero plebano sive perpetuo vicario ipsius ecclesiae atque pacifico et indubitato possessore eiusdem hactenus dictus tentus et reputatus fuerit [495] prout etiam pro tali habetur tenetur et reputatur de praesenti palam et manifesto.

13. Itemque propterea eidem domino actori tanquam plebano

sive perpetuo vicario eiusdem ecclesiae portio congrua proposita sustentationem et onerum eiusdem ecclesiae supportandorum de fructibus decimis et proventibus ipsius ecclesiae ipso iure debita fuit atque debetur, quod sic fuit et est verum. Item quod cessavit et cessat esse verum quod dominus actor de fructibus, decimis, censibus et proventibus ipsius ecclesiae parochialis habeat portionem congruam, unde ipse competenter cum familia sua vivere et se sustentare iuraque episcopalia persolvere et honestam hospitalitatem tenere aliaque onera ratione ipsius ecclesiae sibi incumbentia sustinere possit; de quo est certa scientia, credulitas communis, vox, et publica fama. Item pro praemissorum clariorem deductionem et occasionem dictus quo super nomine procurator ponit et dicit quod dominus actor de fructibus et proventibus ante dictae ecclesiae suae habet deputata duntaxat subscripta:

14. Item unum pratum in quantitate quatuor iugerum et circa. Itemque tale pratum alias locare consuetum pro quinque libros denariorum, monetae loci usualis, reservato sibi plebano foeno pro uno equo ad anni spatium seu citra, prout alias ute [?] pratum pro huiusmodi pecuniarum summa ab antecessore domini actoris locatum fuerit. Item quod ipsum pratum intotum fortassis locari posset pro decem libros denariorum monetae eiusdem loci.

15. Itemque idem actor habet etiam de praefata sua ecclesia annuatim et singulis annis sex modios tritici de quondam annuo censu, pro quibus tamen de consuetudine et ab antiquo soli consueverunt tres libras denariorum ipsius monetae loci, sive frumentum plus vel minus valeat, in valoreque ascendat vel descendat quod sic fuit et est verum.

16. Item habet etiam unam somam vini annuatim, ubi medietas cedit pro cantando *Salve* diebus sabbatis per anni circulum; alia vero medietas [496] ex quodam anniversario de qua tamen moderate ipse dominus actor solvere habet annuatim et singulis annis quinque senioribus capellanis ibidem quinque solidos denariorum quod sic fuit et est verum.

17. Item quod duas libras denariorum de erecto quondam anniversario, quas quidem libras denariorum pro nunc solvit quidam *Petrus Zimerman de Bernang*. Item amplius de quodam anniversario unam libram et octo solidos denariorum monetae loci usualis solvit pro nunc *Vogt Moser*, de qua quidem pecuniarum summa ipse dominus actor debet solvere annuatim sex suis capellanis sex solidos denariorum. Item de quodam alio anniversario quindecim cum dimidio solidos denariorum quos pro nunc solvit quidam *Conrad*

Bopphartt, de quibus ipse dominus actor similiter sex suis capellanis solvere habet singulis annis sex solidos denariorum. Item de alio quodam anniversario undecim solidos denariorum de quibus similiter solvere habet sex capellanis suis sex solidos denariorum. Item habet etiam de quodam prato annuatim quatuor solidos denariorum. Item habet unam parvam silvam, de qua tamen ipse actor quasi nihil vel parvum commodum habere potest. Nam per praedecessores suos talis silva fuit et est excisa in tantum, quod vix septimo anno ligna ex eadem habere seu colligere potuit.

18. Item de erectis oblationibus quatuor festivitatum habet et congrue habere consuevit de quolibet eorundem festorum novem florenos Renenses seu circa, quod sic fuit et est verum.

19. Item quod praemissa intrata constituunt et constituere possunt, salva semper computatione meliore, summam sedecim vel ad maximum decem octo florenorum Renensium seu circa, quatuor ipsis oblationibus quatuor festivitatum demptis. Item quod cessant et cessat esse verum, quod ipse dominus actor de re ex praedicta sua ecclesia parochiali in fixis redditibus habeat non plus annuatim quam summam praedictam.

20. Item ponit et dicit quod dictus dominus [497] actor ratione praedictae ecclesiae suae tanquam eius plebanus sive perpetuus vicarius subscripta onera sustinere et supportare habet et habere consuevit. Item habere tenetur continuo unum cooperatorem divinorum secum in aedibus et expensis suis, ubi pro mensa eius per annum computat ad minus *viginti quinque* florenorum Renensium, salvo semper computo et taxa Paternitatis Vestrae. Itemque ipse dominus plebanus et actor ut talis habet praefato suo coadiutori etiam dare salarium de manu iuxta qualitatem personae ac[1]) proxime praecedenti, qui fuit in artibus magister, dedit et persolvit de manu primo anno servitii sui quatuordecim florenorum Renensium; secundo vero anno servitii sui dedit sibi iuxta ratum temporis per annum florenos sedecim quod sic fuit est verum. Itemque quod ipsi cum suo coadiutore, quem pronunc habet, super salario nondum convenit nec pactum fecit.

21. Item cogitur exponere annuatim pro ligno et usu ignis cotidiani circa summam quatuor vel quinque florenorum Renensium

22. Item quod ipse dominus actor tenetur etiam habere et fovere unum equum propter subditos longe ab invicem et ab ecclesia distantes pro administrandum eisdem sacramenta ecclesiastica quod sic fuit et est verum.

1) Nec Z.

23. Item quod licet dominus actor non habeat commune unum famulum, servum in aedibus suis; tamen ipse frequenter famulum et servos laboratores habere cogitur. Item unam famulam, quam pro necessitate habere cogitur, cui annuatim dare habet et consuevit nomine salaıii sive mercedis quatuor florenorum Renensium.

24. Item propter frequentiam hospitum, quos dominus actor habere cogitur, ipse pluribus anni temporibus ad hunc unam famulam habere cogitur.

25. Item quod praetactus dominus actor ultra praemissa cogitur etiam habere magnam hospitalitatem atque onera subscripta.

26. Item in festo nativitatis Christi ex usu more et consuetudine hactenus introductis et observatis tenetur habere subscriptos hospites videlicet ad prandium eiusdem Festi Amann vulgariter ain *Landamman.* Item aliquos de senatu [498] ac senioribus ibidem, puta quatuor vel quinque. Item sex capellanos, item duos procuratores fabricae, item duos procuratores beneficii. Item aedituum, item famulum sive praetorem publicum vulgo *den Landweibel*, quibus omnibus dare habet eodem die Nativitatis Christi unum bonum et lautum prandium, iuxta consuetudinem hactenus observatam. Item dominus actor expensas huius prandii taxat salva taxa Paternitatis Vestrae ad duos florenorum Renensium vel ad minus ad unum florenum Renensem et quadraginta octo cruciferos.

27. Item quod insuper eodem die festo de sero ad coenam et etiam duobus diebus sequentibus tam ad prandium quam ad coenam tenetur habere hospites subsequentes, sex scilicet capellanos et aedituum quod sic fuit et est verum. Item quod praetactus dominus actor expensas eorundem hospitum per ipsos duos et dimidium dies taxat salva taxa Paternitatis Vestrae ad tres florenorum Renensium vel saltem ad duos florenos et quinquaginta cruciferos. Item quod ex praemissis apparet, quod expensae pro istis hospitibus pro toto ipso festo habendo ascendunt ad minus ad summam quatuor florenorum Renensium et quadraginta octo cruciferos et circa, salvo nihilominus pluris. Item quod ipse dominus actor in festis pascalibus tenetur similiter alere et fenere[1]) hospites omnes supra specificatos diebus tribus modoque et forma praescriptis communem expensas taxat modo supradicto.

28. Item ad festum pentecostes tenetur pariformiter omnes hospites supranominatos modo et forma praedictis tribus scilicet diebus festi alere et habere quorum expensas taxat similiter ad summam praescriptam. Item computando expensas eorundem hospitum

1) tenere?

per tria huiusmodi festa insimul resultat summa quatuordecim florenorum Renensium et viginti quatuor seu circa.

29. Item praefatus dominus actor tenetur etiam habere in die assumptionis beatissimae virginis Mariae ad prandium omnes personas supradictas quas, ut profertur in die Nativitatis Christi habere consuevit, ubi [499] expensas easdem eorundem habendas etiam taxat ad unum florenum et quadraginta octo cruciferos.

30. Item ponit et dicitque [!] ipse dominus actor iuxta antiquam et hactenus observatam consuetudinem tenetur in die festo pascae subditis suis carnes caseos et ova benedicta dare; quorum expensae ascendere communiter consueverunt ad triginta solidi denariorum monetae loci usualis.

31. Item quod subditi domini actoris consueverunt de antiqua loci consuetudine sibi domino actori Pastori in novo anno in quadam amicitia cantare, ubi expensae eius intuitu habendae ascendere consueverunt ad quatuor vel quinque florenum Renensium, quod sic fuit et est verum.

32. Item in die sancti Johannis Evangelistae idem dominus plebanus habet subditis suis dare potum, videlicet unum Benedictum quod communiter ascendit ad mediam somam vini. Nam dicti subditi propter absentes et infirmos consueverunt etiam in vasis aliquantulum de vino secum eripere. Item quod una soma vini censent valere in loco more sui actoris duos florenos et circa ad minus.

33. Itemque tempore dedicationis ipsius ecclesiae Abbatiscellae, quae habetur proxima dominica post festum exaltationis sanctae crucis, multi sacerdotes hincinde ex vicinia illuc ad ipsam dedicationem conveniunt et convenire consueverunt, quibus dominus actor de consuetudine prandium habet dare, quorum expensas taxat ad minus ad quatuor florenorum Renensium.

34. Item in die Sancti Mauritii ubi habetur summus Patronus in ipsa ecclesia Abbatiscellae, etiam confluere solent plures presbiteri ex locis circumvicinis, ubi de consuetudine omnes celebrantes prandium apud ipsum presbiterum et actorem ut talem sumere consueverunt, quorum expensas taxat ad tres florenos Renenses.

35. Itemque eadem ecclesia parochialis fuit et est sita in loco regionis praestantiorum; huic propter maiores hominum confluentes ipse dominus actor (ex) accedentes maiore hospitate servare cogitur. Nam honestiores praesertim sacerdotes ad plebanum illuc recursum habere [500] consueverunt.

36. Item dictusque spectatus dominus actor consuevit dare Reverendissimo Domino nostro Constantiensi duas libras et octo so-

lidos denariorum monetae Constantiensis pro bannalibus et consolationibus, quod sic fuit et est verum.

37. Itemque occurrentibus temporibus similiter dare habet eidem Reverendo Domino nostro Constantiensi Caritativum subsidium.

38. Itemque dominus ipse actor tenetur dare in St. Gallo, pro primis fructibus viginti quinque florenorum Renensium.

39. Itemque domus ipsa plebanatus, quam ipse inhabitare habet atque consuevit, fuit et est omnino ruinosa et in tantum desolata, quod tempore nivis et pluviarum lectisternia etiam in cubilibus non sint secura.

40. Item quod praedicta domus habet solummodo unam stubam, ubi dominus actor propter occupatam familiae confluentiam non habet locum aptum nec commoditatem ad studium suum perficiendum.

41. Item praefata ecclesia fuit et est multum laboriosa, dominoque actori ratione eiusdem multa et gravia onera incumbunt, propter latissimam ejus parochiam et multitudinem subditorum sparsam et longe in montanis ab invicem et ab ipsa ecclesia distantes. Item quod dominus actor habet sub se et in cura sua ratione ipsius ecclesiae subditos communicantes circiter duo milia et quingentos seu circa, longe abinvicem distantes, quos magna cura et laboribus in sacramentorum administratione atque cura pastorali providere habet. Item quod eadem parochia fuit et est multum ampla atque latissima, ad dimidium scilicet magni miliaris, et cura hinc inde se extendens hinc propter amplitudinem ipsius parochiae montiumque et viarum discrimina atque subditorum sparsim habitantium et commorantium, dominus actor maioribus laboribus cura et sollicitudine ipsis subditis suis praeesse habet. Itemque ipse dominus actor, ut ex supradictis patet, omnibus et singulis computationibus non habet in fixis redditibus de eadem sua ecclesia ultra sedecim vel decem et octo florenorum Renensium per maximam summam quatuor ipsis principalibus [501] oblationibus descriptis tamque ipse pro se et familia sua hospitibusque aliisque oneribus intuitu ipsius ecclesiae sibi incumbens exponere habet annuatim centum et sexaginta vel septuagesima [!] florenorum Renensium et circa quod sic fuit et est verum.

42. Itemque ex praemissis apparet, quod corpus ratione praetactae ecclesiae sibi dominus actor deputatum fuerit est exiguum et exile nimis. Itemque praefatus dominus actor portionem ad corpus suum praetactum addendum et per patronatus viros sibi deputandum et assignandum taxant et aestimant, taxatque et aestimat ad centum et decem florenorum Renensium, sive ad duo plaustra vini et viginti modios tritici et sexaginta florenorum Renensium annuatim de fructibus decimis et proventionibus saepe dictae ecclesiae per dominos reos sibi persolvendum.

43. Item per eosdem dominos reos persolvantur reverendissimo domino nostro Episcopo Constantiensi primi fructus, videlicet triginta floreni Renenses in quibus ipse actor ratam eorundem primarum fructuum ad nunc in sigillo obnoxius et obligatus existit.

44. Item ut domus plebanatus ipsius ecclesiae per eosdem dominos reos restauretur, utque pro studio et commoditate ipsius domini plebani ad hoc una stuba seu stubella aedificetur.

45. Item ponit et dicit, quod omnium rerum magna commoda multosque fructus et proventus de et ex eadem ecclesia eiusque decimis et obventionibus annuatim sublevant et sublevare consueverunt.

46. Itemque praefati domini rei recipiunt et recipere consueverunt de et ex fructibus decimis et proventibus ipsius ecclesiae annuatim et singulis annis ducenta et octoginta Maltra avenae ubi unum Maltrum constituit in loco sedecim quartalia mensurae usualis quod sic fuit et est verum.

47. Itemque dicti domini rei alias cum subditis ipsius actoris pro decimis et earum occasionem in simul convenerunt et pacta sunt per tantam summam loco denarum [1]) eisdem dominis reis a subditis actoris perpetuis temporibus praestandis, quod sic fuit et est verum.

48. Itemque praefatum dominum rei et sui eorum antecessores assertam [502] incorporationem ipsius ecclesiae a sede apostolica impetrantes supplicaverunt sanctissimo qualiter redditus ipsius Monasterii propter guerrarum pericula et discordiam generalem imminentes ecclesiae faciendi sint nimium diminuti, et hinc Papa motus huiusmodi assertam incorporationem ipsius ecclesiae dominis reis et eorum monasterio fecisse et concessisse creditur. Item dato citra veritatis praeiudicium, quod tempore huius incorporationis narrata in ipsa supplicatione vera fuissent, latisque causa in veritate sibi fuisse, tamen huiusmodi asserta causa iam omnino cessasset atque cessaret nec amplius subesset.

49. Cum demum rei sunt iam valde divites et eorum monasterium multum abundans, itemque insuper etiam Papa in eadem provisa concessione et indulgentia expresse voluit, quod vicario ipsius ecclesiae de eius ecclesiae redditibus ea portio restauretur, quod exinde sustentari et alia ecclesiae praefatae onera valeat sustinere, prout haec exilis ipsius per se incorporationis evidenter signent. [2])

50. Quarum copiam procurator hic animo promissa verificandi et alias in omnes fines et effectus meliores producit non aliter alias nec alio modo, de quo protestatur.

---

1) denariorum?
2) lignent Z.



51. Itemque dominus actor alios praefatos dominos reos charitative admonuit et requisivit, quatenus congruam portionem de decimis et proventibus ipsius ecclesiae eiusdem dominos reos, ut praefertur incorporatae, sibi actori deputare et persolvere vellent, qui tamen id hactenus facere neglexerunt, recusarunt, atque contradixerunt, prout negligunt recusant et contradicunt de parte, in grave Animarum suarum periculum, ad domini actoris praeiudicium non modicum, et intolerabile gravamen. Quare petit procurator praedictus nomine quo supra, cognitis de promissis quantum sufficiet et necesse est, per vos dominos iudices et compromissarios praedictos pronuntiari decerni et declarari negligentias, recusationes, et contradictiones dominorum reorum praedictas fuisse et esse frivolas, temerarias, illicitas, iniquas et iniustas; atque de facto praesumptas eisque [503] minime licuisse et minime licere. Idcirco eosdem dominos reos ad deputandum, dandum, et assignandum praenominato domino actori de et ex fructibus decimis et proventibus ad praefatam parochialem ecclesiam spectans et pertinens, congruam portionem, ex qua quidem portione ipse dominus actor cum sua familia competenter vivere, iura episcopalia persolvere, honestamque hospitalitatem tenere et singula onera ratione praefatae ecclesiae sibi incumbentia sustinere posset et valeat.

52. Quam signandam portionem idem dominus actor, ut praemissum est, sibi adhuc ad pristinum antiquum corpus suum deputandum assignandum ac superaddendum taxant et aestimant taxatque et aestimat, salva semper taxa Paternitatum Vestrarum, ad centum et decem florenos Renenses, vel saltem ad dua plaustra vini, viginti modios tritici et sexaginta florenorum Renensium, et ut per eos dominos reos solvantur reverendo domino nostro episcopo Constantiensi primi fructus, videlicet triginta quinque florenorum Renensium. In quibus dominus actor ratione eiusdem ecclesiae ad hoc obnoxius et obligatus existit. Et ut domus ipsa plebanatus ruinosa per dictos dominos reos patronos restauretur et adhuc una stubella pro studio et commodo ipsius plebani aedificetur, ipsosque dominos reos ad praemissa obligatos fore et esse atque condemnari et compelli laudo seu arbitramento vestro mediante una cum refusione expensarum huius litis sive processus.

53. Praemissa omnia et singula tam coniunctim quamque divisim, prout dictus quo supra nomine procurator, non dicto modo sed omni alio meliore modo, quo fieri potest et debet sibi et parti suae ius et iustitiam ministrare Paternitatis Vestrae Officio alioque iuris remedio et suffragio ad hoc implorato, iure et arbitrio addendum

minuendum ac corrigendum salvo. Deinde contra libellum huiusmodi dominorum abbatis et conventus reorum pro parte similiter infra terminum ad hoc statutum verbo solum et generali excepto ac gratia [504] exceptionis huiusmodi simili verbo solo et generali replicato; submissorumque de pronuntiatione super huiusmodi exceptis et explicatis per nos arbitrum et coarbitros praenominatos facienda atque facta. Actis itaque causa nobis praesentatis et per nos visis ac diligentia et maturitate debitis recensitis in reloquendo pronunciavimus in hunc qui sequitur modum.

54. *Libellum* articulatum, pro parte honorabilis Domini Theobaldi Huter[1]) plebani, sive perpetui vicarii ecclesiae parochialis in Abbatiscella in hac causa agentis coram nobis oblatum, iure tamen impertinendum et non admittenderum (!) semper salvo admittendum fore ac admittimus eidemque ex adverso respondens demum decernimus inconcurentiam allegatis non obstante expensis condemnationem ad finem litis reservata.

55. Lite postmodum super libello praeinscripto per providos viros Johannem Truckenbrot actoris, et Michaelem Schlaich causarum curiae Constantiensis iuratos et dominorum reorum procuratores legitimos, prout de eorum hincinde procuratorem, mandatis apud acta causae huiusmodi legitimis constare dignoscitur et constat, documentis omnibusque privilegiis partium earundem in termino requisitis, ad hoc statuto affirmative et negative legitime contestata, praescriptisque calumniae vitandae et veritatis dicendae iuramentum procuratoribus ab eisdem. Et deinde inter eorum ad ponendum et articulandum statuto libello praeinscripto positionum loco reproducto, pro parte vero reorum certis possessionibus defensionalibus facto valde[2]) et inscriptis coram nobis iudicialiter ablatis huiusmodi sub tenore:

[*Die Verteidigung.*]

56. *In defensionis* modum ponendo et articulando, ac alias melioribus et efficacioribus via forma iure et effectu, quibus potest et debet deducendo et allegando, providus Michael Schlaich sindicus et procurator reverendi patris et domini abbatis nec non religiosorum dominorum de conventu monasterii sancti Galli ordinis sancti Benedicti subscriptus. In iure affert positionum articulos et in eisdem contenta coniunctim et divisim, narratione [505] et dispositione, quibus singulariter singulis petit dominum actorem compelli ad personaliter respondendum, medio iuramento suo clare et suffi-

1) Hatter Z. — 2) valide?



cienter per verbum credit vel non credit et ineventum abrogationis ad probandum se admitti etiam tamen onus cuiuslibet superfluae probationis de quo protestatur.

57. In primis ponit et si notum [1]) fuerit probare intendit, quod in hac diocesi Constantiensi provinciae Moguntinae ab annis decem, viginti, triginta, quadraginta, quinquaginta proxime praeteritis citra ac ultra ac tanto tempore et per tantum tempus de eius initio sive contrario non extat senuum (!) memoria fuit esseque consuevit, prout est deputatum, quod idem insigne monasterium virorum exemptum, Apostolicae Sedi immediate subiectum ordinis sancti Benedicti, per abbatem, tanquam caput et conventuales, ut membra regi et gubernari solitum, generose monasterium Sancti Galli in Sancto Gallo nuncupatum, quod sic fuit et est verum.

58. Item similiter in praedicta diocesi supradictis temporibus fuit essetque consuetum, prout est deputatum, una ecclesia parochialis ecclesiis distincta et separata, habens campanas, campanile, cimeterium, baptisterium, alia etiam signa et insignia parochialem ecclesiam concernentia et constituenda, quam ecclesia parochialis Abbatiscellae nuncupata et vocata, quod sic fuit et est verum.

59. Itemque huiusmodi ecclesia parochialis fuit prout est, dicto monasterio apostolica auctoritate vincta et seu incorporata, quod sic fuit et est verum. Item quod dominus actor litis taliter qualiter in praesenti suo libello deduxit, quoniam ipse de erectis fructibus censibus et redditibus ac proventibus dictae ecclesiae parochialis congruam portionem minime habet, unde iura episcopalia solvere, hospitalitatem tenere et cum familia sua competenter vivere possit; item quod cessat esse verum quod ipso domino actori praesentatio super portionem congruam ratione supradictae ecclesiae parochialis contra dominos assertos reos quasimodo competere possit aut competat.

60. Cum ipse ex censibus fructibus, [506] redditibus, proventibus sibi tanquam vicario perpetuo provenientibus et cedentibus competenter cum honesta familia sibi necessaria vivere atque episcopalia iura solvere atque debitam hospitalitatem iuxta personae suae qualitatem tenere possit. Itemque antecessores ipsius domini actoris etiam magis qualificati quam actor existit, fuerunt bene et optime contenti in censibus redditibus et proventibus vicario perpetuo pro sua portione ordinatis ac deputatis, ac ex talibus honeste cum eorum decenti familia vixerunt, episcopalia iura solverunt, atque etiam debitam hospitalitatem tenuerunt et nihilominus thesaurisarunt, de quo est certa scientia, publica vox et fama in Abbatiscella et verumvera. [2])

1) necessarium? — 2) circumcirca?

Itemque dominus actor taliter qualiter in proviso suo libello deducit se ultra per eum deducta nihil amplius habere, quod tamen praeter veritatem deductum existit. Cum ipse adhuc ultra per eum deducta et in libello proviso specificata plura habeat et habere possit emolumenta et commoda, prout latius ex subscriptis articulis apparebit.

61. Itemque pratum domini actoris sibi importantem sua deputatum ultra decem libras denariorum annui census locari possit. Nam tale pratum vendi possit quingentis florenis Renensium vel citra talem summam prout similiter creditur et aestimatur ab omnibus dicti prati notitiam habentibus. Ex quo verisimiliter et probabiliter apparet huiusmodi pratum ultra summam decem librarum denariorum annuatim affere posse commodum et utilitatem et ita firmiter creditur in loco Abbatiscellae.

62. Itemque dominus actor a quocumque subdito suo parochiano decedente, iure mortuario, habere potest et habet sex solidos denariorum et duos denarios. Itemque dominus actor ultra per eum in libello deducta singulis annis, et annuatim habere potest, et effectualiter habet, viginti quatuor libras denariorum et si ultra ex publicatione et commemoratione animarum in cancellis facienda, vulgo von den Zyten ze verkunden. Nam de quolibet inscripto publicando habet sex denarios et sunt tot inscripti [507] quod ipse actor praedictam summam bene habere potest et habet singulis annis prout se desuper refert procurator praedictus ad librum commemorationum animarum.

63. Itemque dominus actor habet plura anniversaria in praemisso libello suo minime deducta, prout similiter procurator praedictus refert se ad librum anniversariorum. Itemque dominus actor ultra quatuor oblationes in libello suo deductas, de consuetudine populi tempore communionis, dummodo sacramento eucharistiae providentur subditi sui, ex oblationibus habere potest et habet tantum quantum pro una vice ex quatuor oblationibus habet, videlicet novem florenorum Renensium et ita firmiter creditur et aestimatur ab omnibus civibus in praefato loco commorantibus.

64. Itemque dominus actor in suo praesenti libello deducit, quod ex oblatione quatuor festivitatum et de qualibet earumdem festivitatum novem florenorum Renensium habere possit et habeat, et sic de quatuor festivitatibus habet triginta sex florenos et de die communionis novem et sic erunt quadraginta quinque florenorum, exceptis quotidianis oblationibus et aliorum festorum scilicet apostolorum, similiter et animarum ac dominicis diebus, quibus subditi offerre consueverunt et offerunt, ex quibus constat oblatio-

nem se extendere ultra quinquaginta florenorum Renensium, salvo multo pluri.

65. Itemque dominus actor de praetacta ecclesia habet a quondam dicto Molitobler quinquaginta florenorum Renensium annuatim in abutia,[1]) prout adhuc hodie talem abutiam sine additione habere posset si vellet. Item dominus actor de et ex silva ecclesiae praedictae sufficientia ligna pro usu suo habere potest, de quo est firma credulitas, vox et fama publica in loco more ipsius actoris.

66. Itemque dominus actor singulis computatis de huiusmodi ecclesia singulis annis in summa habere potest et habet bene Centum et triginta florenorum Renensium, salvo pluri, de quo est firma credulitas, vox fama publica in loco more ipsius actoris.

67. Itemque cessat esse verum, quod huius causae dominus [508] actor ad omnia et singula pro sua onera in praesenti suo libello deducta teneatur de utilitate.

68. Itemque cessat esse verum, quod dominus actor coactus sit habere adiutorem, dummodo ipse boni pastoris officio fungi voluerit. Nam ex antiqua consuetudine loci ac dictae ecclesiae sex capellani eiusdem ecclesiae Abbatiscellae adstricti sunt et ad praestandum domino actori subsidium et adiutorium in cura animarum regenda, videlicet in audiendo confessionem et in administratione aliorum sacramentorum ecclesiasticorum, prout et ipsi capellani praefati confessionem subditorum actoris audiunt et alias animarum cura ipsi actori in subsidium subveniunt palam et manifeste.

69. Itemque similiter cessat esse verum, quod si etiam dominus actor coadiutorem in divinis ultra sex capellanos habere vellet, prout tamen ad hoc minime est adstrictus, quod ipse cogeretur eidem actori pro salario de manu dare quatuordecim florenos, quemadmodum pro parte actoris deducitur, sed potius idem adiutor ex certis ordinatis signanter de altari iuxta sacristiam habere potest et habet tres libras denariorum monetae loci.

70. Itemque similiter idem adiutor, quem dominus actor sua sponte et non ex necessitate habere vellet, singulis septimanis de duabus capellis, in quibus hebdomadatim duas missas celebrare tenetur, habere potest et habet tres solidos denariorum et sic per annum integrum quindecim libras hallerum ex dictis duabus capellis habere potest sine praeiudicio ipsius domini actoris.

71. Itemque coadiutor in divinis per dominum actorem assumptus absque damno et praeiudicio ipsius domini actoris singulis annis et annuatim habere potest et habet unam et viginti libras

1) Angrenzung, vom franz. bout, Ende, Grenze. Ducange ed. Favre I 799.

hallerum monetae loci, ultra ea quae ex sola communitate habere consuevit, scilicet quindecim libri de duabus capellis et tres libri denariorum de altari iuxta sacristiam, quod sic fuit et est verum.

72. Itemque dominus actor absque alio salario et sine praeiudicio ac damno suo invenire potest unum [509] coadiutorem aptum et idoneum pro pecunia supradicta, coadiutori singulis annis recta pro sola et simplici mensa praeter hoc et aliasque et quod actor de manu occasioni salarii quidquam dare cogitur et ita factum creditur et aestimatur ab omnibus praemissorum notitiam habentibus.

73. Item quod cessat esse verum quod antecessores domini actoris semper habuerunt coadiutores in divinis, sed potius omnes curam animarum in propriis personis subierunt ac subditos personaliter adiutorio praedictorum sex capellanorum providerunt palam et manifeste, prout et animarum curae praedictae ecclesiae sine coadiutore praeesse potuerunt et praefuerunt, quod sic fuit et est verum.

74. Item quod dominus actor, etiam si adiutorem in divinis tenere secum in domo sua cogeretur, quod non conceditur, multo minoribus expensis quam per actorem in libello suo deductum existit, eundem tenere possit. Nam actor in praesenti libello suo taxat, pro sola mensa vigintiquinque florenorum Renensium, in qua taxa excessit quasi immoderatam, prout firmiter creditur in loco more domini actoris.

75. Item dicto quod actor habet aliquando in domo sua laborantes, prout ipse deducit, tamen ex huiusmodi laboribus maius sentit commodum, quod omnes alios eosdem non haberet ut verisimile creditur. Item quod cessat esse verum, quod dominus actor propter frequentiam hospitum cogatur nonnullis annis tenere duas ancillas, nisi voluntarios hospites sua voluntate spontanea praeter onus dictae ecclesiae habere velit sive habeat, ad quod domini[1]) rei non tenentur ratione ecclesiae praedictae.

76. Itemque cessat esse verum quod dominus actor teneatur ex debito sive ex onere beneficii in die natalis Christi aut etiam in festo paschae et ad festum pentecostes atque ad festum assumptionis Mariae reficere seu hospites habere personas omnes et singulas in libello specificatas. Sed duntaxat capellanos in libello designatos, qui sibi auxilio circa curam divinarum urgentes esse tenentur et existunt.

77. Item quod cessat esse verum, quod domini[2]) asserti rei ad onus specifi-[510]catum hospitum laicorum ex mera liberalitate seu

1) domum Z. — 2) donum Z.



prodigalitate vicarii seu domini actoris, ut talis ad captandum benevolentiam seu amicitiam et non ex onere beneficii invitatorum teneantur domino actori in aliquo.

78. Itemque dominus actor in die paschae nihil aliud nisi modicum de caseo subditis suis dare tenetur et nec carnes neque ova, de quo est certa scientia et fama publica, nisi velit pro augmentanda amicitia.

79. Item quod cessat esse verum, quod dominus actor in die sancti Johannis evangelistae ultra unam urnam vini cum subditis suis consumat et ita fruendum creditur in loco domini actoris.

80. Item quod cessat similiter esse verum, quod dominus actor ratione dictae ecclesiae teneatur in die dedicationis ecclesiae et in die patrocinii omnibus sacerdotibus dare prandium hincinde confluens, nec tale onus sustinet ratione ecclesiae sed voluntarie, volens captare benevolentiam et amicitiam sacerdotum sua sponte, non ex debito.

81. Idcirco suis sumptibus propriis exsolvere tenetur et minime expensis dominorum assertorum reorum, ne videatur sibi facere amicos cum iactura aliena. Nos domini asserti rei quae ad alia deducta tenentur satiare appetitum ipsius domini actoris, quia appetitus est unquam insatiabilis.

82. Item quod antecessores ipsius domini actoris artium magistri, plus quam dominus actor qualificati, contenti fuerunt de domo plebanati et de una stuba de quibus actor temere conqueritur, ex quo notorie de sua temeritate constat et de petitione iniqua. Itemque de praemissis omnibus et singulis sicut et est publica vox et fama in loco partium more.

83. Quare petit procurator praedictus nomine quo supra per vos eximios egregiosque viros patres reverendos doctorem Johannem Fridinger arbitrum compromissarium communem ac etiam dominum Johannem Pletz de Rotenstain, insignis ecclesiae Constantiensis decanum et dominum Yeorium Vergenhanns utriusque iuris doctorem supradictae ecclesiae cathedralis canonicum, assessores et coarbitros a partibus hinc inde [511] electis cognitis de praemissis — quantum sufficiet, et necesse est, pronunciari, decerni et declarari dominos huius causae assertos reos ab impetitione ipsius domini actoris absolvendum fore et esse atque absolvi, sibique dominum actorem super provisa sua petitione perpetuum silentium imponendum fore et imponi. Ipsum etiam dominum actorem ad refundendum dominis reis expensas huius litis taxa Paternitatum Vestrarum semper salva condemnandis fore et condemnari, arbitramento sive laudo viam mediante. Nec dicta non solum sed omnia alia meliori modo quo

potest et debet sibi et dictae parti suae ius et iustitiam petit ministrari, Paternitatum Vestrarum officio humiliter ad hoc implorato. Salvo iure et arbitrio addendi minuendi corrigendi.

84. Deinde gratia huiusmodi positione intra terminum ad hoc statutum hincinde excepto et rursum gratia exceptionem. Si non replicato et submissione de nostra pronuntiatione desuper facienda rite facta actisque causae huiusmodi nobis praesentatis et per nos visis interloquendo pronuntiamus in hunc qui sequitur modum:

85. *Libellum Articulatum* domini actoris loco positionum et articulorum reproductorum unacum eius additione nec non positiones et articulos defensionales dominorum reorum pro parte coram nobis oblatos iure tamen impertinens et non admittendorum semper salvo hincinde admittimus et eisdem in dicto decernimus, inconvenientibus allegatis, non obstante postmodum omnibus et singulis aliis terminis tam substantialibus quam accidentalibus successive rite et legitime prout in actis liquet contentis et observatis, ac terminis in superscripto compromissi instrumento de novo atque iterum et iterum prorogato.

86. Et demum in negotio et causa huiusmodi, tam dictis hinc inde partium procuratoribus et talibus nominibusque concluse praefate tamen conclusionem huiusmodi in posterum rescindendi et revocandi nobis non statuta, finaliter anno videlicet et die et loco subnotatis, comparentibus coram nobis praenominatis partium procuratoribus [512] et talibus nominibus, sententiam nostram definitivam ac laudum et arbitramentum in supermissis per nos ferri et in scriptis promulgari debita cum instantia postulantibus.

87. Nos tunc arbiter et coarbitri praenominati, visis penitus et diligenter inspectis omnibus et singulis actis ac citatis literis scripturis instrumentis iuribus et munimentis ac aliis in huiusmodi causa habitis et exhibitis productis et factis eisque cum diligentia et maturitate debitis recensitis, ad summum nostrum definitivum laudum ac arbitramentum procedendum duximus et processimus, illamque et illa ex hiisque vidimus et cognovimus in scripta concorditer et unanimiter tulimus et promulgavimus in hunc qui sequitur modum:

[*Schlussurteil.*]

88. Nos Johannes Fridinger doctor electus arbiter, et Johannes Bletz de Rotenstain insignis ecclesiae cathedralis Constantiensis decanus, ac Jeorius Vergenhans doctor et canonicus eiusdem ecclesiae cathedralis Constantiensis coarbitri et assessores coadiuncti ab honorabili viro domino Theobaldo Huter plebano seu perpetuo vicario

ecclesiae parochialis in Abbatiscella Constantiensis diocesis ex una parte, ac reverendo patre domino Francisco Abbate venerabilibusque et religiosis dominis decano et conventu monasterii Sancti Galli in Sancto Gallo ordinis Sancti Benedicti praedictae diocesis ex parte alia; super lite et de lite ac controversa quae vertebatur et erat inter partes de et super competentia et augmento portionis et rebus aliis prout in compromisso ab eisdem partibus in nos facto evidentius et plenius continetur, lite coram nobis in causa et quaestione eiusmodi legitime contestata, visisque auditis intellectis et examinatis partium iuribus, deliberatione praehabita solemni pro bono statu pacis et concordiae ex vigore compromissi praedicti, dei omnipotentis nomine invocato, pronuntiamus atque declaramus recusationem et contradictionem dominorum abbatis decani et conventus monasterii Sancti Galli praedictorum huius causae reorum, de quibus in actis, fuisse et esse frivolas, temerarias, illicitas, in-[513]iustas et iniquas atque de facto praesumptas, sibique minime licuisse et minus licere atque ideo ordinamus, laudamus, arbitrative diffinimus, dicimus et mandamus, ut huiusmodi domini rei deputent, assignent, dent atque persolvant, in antea praefato domino Theobaldo Hueter, plebano et seu vicario supra dictae parochialis ecclesiae in Abbatiscella actori pro augmento suae portionis ultra antiquum corpus suum et pristinas eius obventiones de et ex fructibus redditibus decimis et proventibus eiusdem ecclesiae annuatim et singulis annis ab hac die computando adhuc quinquaginta florenorum Renensium summam pecuniarum.

89. Quodque ipsi etiam domini ei domum plebanatam praesignatae parochialis ecclesiae in locis defectuosis et ruinosis suis vel praetacti eorum monasterii expensis reparent et restaurent seu eandem reparari et restaurari faciant. In eademque domo adhuc unam aliam novam stubam decentem pro studio domini actoris et orationem commode construant et seu construi faciant. Ipse vero dominus Theobaldus actor supradictus post reparationem restaurationem et novae stubae constructionem eandem domum cum illius tectis, parietibus, stubis, et aliis aedificiis, quoad vixerit in bona et debita structura suis propriis expensis conservet.

90. Super solutionem vero primorum fructuum praetactae ecclesiae reverendissimo domino nostro episcopo Constantiensi Ordinario loci adhuc facienda, pro qua dominus actor saepedictus se eidem domino episcopo Constantiensi obnoxium et obligatum fore asserit, atque reliquis eiusdem domini actoris impetitionibus duximus praefatos dominos reos absolvendos ac eosdem absolvimus, sibique actori desuper perpetuum silentium imponimus.

91. Expensas tamen huius litis et processus ex causis nos iuste moventibus hincinde compensamus. Et haec quidem omnia et singula laudamus, arbitramur, diffinimis, dicimus atque inviolabiliter mandamus fieri et observari, sub poena in compromissa apposita, in singulis capitulis laudi et compromissi si contra factum fuerit committenda. Salvo et [514] reservato nobis arbitrio et praefata declarandi interpretandi et corrigendi, super praedictis ubicunque et quandocunque visum fuerit expedire et super praedictis et quolibet praedictorum iterum semel et pluries pronunciandi.

[*Unterschriften.*]

92. Quam quidem sententiam nostram sive eandem praeinsertam manibus nostris subscripsimus in hunc qui sequitur modum. Johannes Fridinger u. i. d. arbiter praedictus scripsit. Johannes Bletz de Rotenstain decanus suprascriptus scripsit. Jeorius Vergenhanns u. i. d. canonicus Constantiensis scripsit. Et non minus in evidentiam, robur et testimonium omnium et singulorum praemissorum literas praesentes in sex foliis pergameneis descriptas exinde fieri et sigillis nostris propriis communiri ac per notarium nostrum infrascriptum subscribi fecimus atque publicari. Lecta et lata lectumque et latum fuit haec nostra diffinitiva sententia sive laudum et arbitramentum in civitate Constantiensi provinciae Moguntinae et illic in ambitu maioris ecclesiae Constantiensis loco consistoriali solito. Anno Domini millesimo quingentesimo decimo quarto indictione secunda pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Leonis divina providentia papae decimi anno primo, die Martis decima septima mensis Januarii hora primarum vel quasi, nobis arbitro et coarbitris praedictis inibi ex tunc inpraesenti causa simul pro tribunali sedens in iudicio, praesentibus tunc et ibidem providis viris Ulrico Alber de Sumegaza Curiensis et Nicolao Bergel de Memmingen Augustensis diocesis curiae Constantiensis notariis collateralibus, iuratis, testibus ad praemissa vocatis rogatis et requisitis.

Et ego Leonardus Altweger de opido Isenn [1]) clericus coniugatus Frisingensis diocesis, sacris apostolica et imperiali auctoritatibus publicus, et in officio vicariatus venerabilis curiae Constantiensis notarius, et causae huiusmodi coram dictis dominis arbitro et coarbitris scriba iuratus. Quia sine huiusmodi definitivae seu laudi et arbitramenti vindicationi definitioni et

1) Isni.

[515] promulgationi omnibusque et singulis aliis praemissis, dum sic uti praemittitur fierent, et agerentur una cum praenominatis testibus praesens interfui eaque sic fieri vidi et audivi. Idcirco praesentes litteras manu aliena me ordinante, in sex foliis pergameneis praesenti connumerato fideliter scriptas, sententiam laudum ac arbitramentum huiusmodi aliaque praemissa in se continens exinde confeci, sigillorum quoque dictorum dominorum arbitri et coarbitrorum appensi de eorundem commissione speciali cognovi et recognovi et non minus signo et nomine meis solitis et consuetis signavi et subscripsi in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum rogatus et requisitus.

---

2. Die Verhandlungen zum österreichischen Intestaterbfolgegesetz von 1807 und seine Ausdehnung auf Salzburg.

Von Privatdozent D. Dr. *Hubert Bastgen* in Strassburg.

Maria Theresia hatte durch die Bestimmungen des Hofdekretes vom 18. Juli 1772 in den *österreichischen* Erblanden ein einheitliches Recht für den Nachlass der Weltgeistlichen geschaffen. Diese erhielten damit die Freiheit der letztwilligen Vermögensbestimmung. Die Erlaubnis des Ordinarius dazu fiel fort. Das ius spolii wurde unzulässig.[1])

Die Intestaterfolge wurde so geregelt, dass ein Drittel des Nachlasses der Kirche, »welcher der Verstorbene letztlich vorgestanden hat«, ein Drittel den Armen, ein letztes Drittel den »nächsten Befreundeten« zufiel. Waren keine Verwandte — das sind die Befreundeten — da, so trat der Fiskus als Erbe ein. Diese Bestimmungen, die man ‚divisio canonica' nannte, galten schon längst in dem innerösterreichischen Teile der Erzdiözese Salzburg.[2])

Kirchlicherseits widersetzte man sich, soviel ich sehe, dem nicht. Nur Tirol erhob gegen diese Intestaterbfolgeordnung Einspruch: die Laien hätten bei derselben nur auf ein Drittel, die Geistlichen aber auf das Ganze Anspruch. So wurde für jene Gebiete Tirols, wo die Landesordnung von 1573 verbindlich war, eine Ausnahmebestimmung getroffen: Die Hälfte des gewonnenen und zwei Drittel des ererbten Vermögens wurde den erbberechtigten Verwandten überlassen; der Rest aber — wie im Dekret vom 18. Juli 1772 — der Kirche, den Armen und den Verwandten verteilt.

Während also für Tirol eine Ausnahme geschaffen wurde und das Gesetz für die böhmischen Länder überhaupt nicht in Kraft treten sollte, wurde es aber durch ein Reskript vom 18. April 1773 auf Ungarn für alle Benefiziaten, mit Ausnahme der Prälaten,[3]) ausgedehnt.

---

1) Vergl. *Singer* Heinr., Historische Studien über die Erbfolge nach kath. Weltgeistlichen in Oesterreich-Ungarn. Erlangen 1883. S. 88.

2) ebendas. S. 26.

3) d. h. der Prälaten im Sinne § 16 des Gesetzes v. 1715. Nach einer Konvention (die conventio Kolonicsiana genannt, die bis zum Konkordate von 1815 galt), die der Primas Leopold von Kolonics mit der ungarischen Hofkammer abschloss, fiel von dem Vermögen dieser ein Teil an den Fiskus, ein anderer an die Kirche, der dritte an die erbberechtigten Verwandten. *Singer* a. a. O. 75. 97.

Josef II. führte hier eine völlig einheitliche Norm ein, indem er zunächst durch mehrere Hofdekrete[1]) die Verordnung von Maria Theresia auf *alle* Kronländer ausdehnte, und die Bestimmungen über die Intestaterbfolge dann auch auf die Geistlichen ausdehnte, *die keine Pfründe* hatten. Letzteres geschah durch das Hofdekret vom 7. Mai 1789. Nach ihm sollte ein Teil den Armen, die zwei andern Teile den gesetzlichen Erben zufallen. Es bedarf keiner Erwähnung, dass damit die ratio legis des Dekretes von 1772 verlassen wurde: die Erträgnisse eines Benefiziums, die Leistungen der Bewohner zum Unterhalt der Geistlichen *am selben Orte* des Benefiziums schufen hier der Kirche und den Armen dieses Ortes Anspruch auf eine Nachlassquote. Aber der unbepfründete Kleriker stand stets in voller Freiheit der letztwilligen Verfügung.

Welchen Armen aber sollte das eine Drittel zufallen? Ein Dekret vom 17. September 1807 regelte dieses. Die Verhandlungen sind niedergelegt in einem Vortrag der Vereinten Hofkanzlei vom 6. August 1807.[2]) Er kam mir unter die Augen bei meinen Studien über die Bistumsregulierungen in Österreich zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Er ist interessant wegen der darin ausgesprochenen Begründungen einzelner Erlasse.

Die Verordnungen von 1772, wird gesagt, »sind von den Länderbehörden teils nicht gehörig eingenommen worden, teils hat sich auch hieraus in manchen Fällen eine verschiedene Behandlung ergeben, so dass eine genaue Bestimmung hierüber zur Notwendigkeit wurde.

Im Grunde musste jetzt, wie schon ehemals die Hauptrücksicht darauf genommen werden, dass die Verwendung der Intestatverlassenschaft *der wirklichen und bleibend angestellten Geistlichen* von jener *der nur aushilfsweise in der Seelsorge gestandenen Geistlichen* zu unterscheiden sei.«

Die Hofkanzlei will nun »nach diesem Grundsatze, nach den diesfalls eingelangten und erörterten Berichten der Länderstellen und endlich nach dem Geiste der ergangenen Verordnungen« folgendes antragen:

Bei den Intestatverlassenschaften *aller Weltpriester*, dann aller Priester der *aufgehobenen Klöster*, und der Ordenspriester der *noch bestehenden Klöster*, die sich bei der Seelsorge oder beim Lehramte als »bleibend« erklärt haben und mit Testierungsfähigkeit lebens-

1) Siehe diese im einzelnen bei *Singer* a. a. O. S. 97—113.

2) Staatsratsakt N. 2980 vom J. 1807 Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Wien.

lang angestellt sind, muss die Verlassenschaft in drei Teile geteilt werden.

Wäre nun der Verstorbene bei einem Kurat- oder einfachen Benefizium durch kanonische Investitur oder landesfürstliche Ernennung oder auf Praesentation eines Patrons mit Dekret *bleibend* angestellt, und *nicht ad nutum amovibilis*, dann soll ein Drittel der Kirche, eins den Armen, eins den Verwandten zugehören. Wäre aber der Geistliche — wenn auch mit Dekret — zu einem geistlichen Dienste nur »abgeordnet« oder zur Aushilfe gegeben, *und amovibilis*, so falle ein Drittel den Armen, die andern zwei Drittel den Verwandten zu.

Zur ersten Klasse will die Kanzlei rechnen:

Bischöfe, Domherrn, Pfarrer, Lokalkapläne, die *bleibend* angestellt sind, Benefiziate, Chorvikare und von Patronen präsentierte Kapläne auf *gestifteten* Kaplaneien.

Zur zweiten:

Pfarrkooperatoren, Provisoren, Administratoren, die nur auf einige Zeit angestellt sind, ferner die bei weltlichen Ämtern angestellte Geistlichen, wofern diese nicht vor dieser Anstellung schon zur ersten Klasse gehörten, blosse Aushilfspriester, sogenannte Votivanten oder Messeleser.

»Durch diese Einteilung, bemerkt die Vereinte Hofkanzlei, werden die Umstände rücksichtlich der ehemaligen nicht deutlichen Weisung wegen der Intestaterbfolge von den bei einer Kirche *eigentlich* angestellten Geistlichen behoben und dem Zwecke, dass das vom Altar erworbene und ersparte wieder ad pios usus kommt, entsprochen ohne die Billigkeit zu verletzen, welch letzteres geschehen würde, wenn der nur auf einige Zeit angestellte dem im wirklichen, ganzen, und auf Lebenslang bestimmten Genusse eines Benefiziums stehenden Geistlichen, gleichgeachtet würde, da doch bei ersterem *die Verwandten wegen des im grössten Teile verbrauchten Familienvermögens auch grösseren Anspruch auf die Verlassenschaft haben.*«

Ferner wurde vorgeschlagen diese in den frühern Verordnungen nicht enthaltenen Bestimmungen »beizurücken«:

1) Das Kirchendrittel von der Verlassenschaft eines zuletzt bei einer Kirche, die Filialen hat, angestellt gewesenen Geistlichen — wenn die Hauptkirche und die Filialen unter verschiedenen Patronen oder Vogteien stehen, — nach dem

Verhältnis der Seelenzahl in dem Hauptorte und in den Filialen, unter diese Kirchen verteilt werden soll.

2) Diese verhältnismässige Teilung soll auch mit dem Armendrittel stattfinden, wenn das Armeninstitut auch in den Filialen bestünde.

3) In Fällen, wo kein Kirchendrittel abgeführt werden kann, falle das Armendrittel lediglich den Armen jenes Ortes zu, wo der betreffende Geistliche gestorben ist.

Sehr interessant sind die Bemerkungen des ausschlaggebenden Staatsrates Lorenz, an den der Vortrag zunächst gelangte. — Er sagt:

»*Die hier in Antrag gebrachte Gleichförmigkeit* in Absicht auf die Behandlung der geistlichen Intestatverlassenschaft, *wird allen Willkürlichkeiten* und eigenmächtigen Vorgängen, die sich die Abhandlungsinstanzen in solchen Fällen nicht selten erlaubt haben, *Ziel und Schranken setzen*.

Die deshalb bestehenden Allerhöchsten Vorschriften vom 4. Juli 1772 und 18. April 1789 *sind miteinander ganz vereinbarlich* und bewirken die erwünschte Gleichförmigkeit, wenn man überall bei der vorliegenden Bestimmung der Kanzlei, welcher Priester *als bei einer Kirche wirklich angestellt*[1]) zu betrachten sei, stehen bleibt und sich darnach richtet.

Der Priester, welcher von der Kirche nie etwas bezogen hat, kann derselben auch nichts schuldig sein und wird daher mit allem Rechte von der Abgabe des verlangten Drittels an dieselbe losgezählt. Hingegen ist *jeder Mensch und vorzüglich der Priester verpflichtet nach dem Verhältnis seines Vermögens, wo solches immer herkommen mag, die Armut zu unterstützen.*[2])

Was die Verteilung des Kirchendrittels unter die Hauptkirche und ihre Filialen betrifft, dürfte der nach der Seelenmenge angenommene Maßstab der billigste und hiernach auch das Armendrittel zu behandeln sein.«

Die Vorschläge fanden am 11. September die Allerhöchte Genehmigung und am 17. wurden sie als Gesetz publiziert.[3])

Durch Allerhöchsten Beschluss vom 24. September wurden diese Bestimmungen auch auf das neuerworbene *Salzburg und Berchtesgaden* ausgedehnt.

Hofkommissar Graf von Aichold hatte über die Regulierung

---

1) Von Lorenz unterstrichen.

2) Hier ist also klar ausgedrückt, dass der Rechtsboden, den das Benefizium bisher für die Verordnungen gab, verlassen worden war.

3) Polit. Gesetzessammlung XXIX, 98.

der Intestaterbfolge in diesen Ländern einen Bericht verfasst, den die Vereinte Hofkanzlei am 20. August 1807 vortrug.

Bisher hätte den im Herzogtum Salzburg investierten Pfarrern ohne Bewilligung der Ordinarius das *Testamentsrecht* nicht, allen übrigen Geistlichen aber frei zugestanden. In *Intestatfällen* sei die Erbschaft der investierten Pfarrer, gleich dem in den österreichischen deutschen Erbstaaten bestehenden Gesetze — das eben nach dem Salzburgischen gemacht war[1]) — unter die Kirche, die Armen und die Verwandten zu gleichen Teilen verteilt worden; die der andern Geistlichen aber ganz den Verwandten zugefallen.

Aichold hatte der Hofkommission den Auftrag gegeben, zu untersuchen, »*ob das Befugnis zu testieren von dem Ordinariate als solchem, oder als Zivilgerichtsbarkeit erteilt wurde?*« Der Referent Konsistorialrat Taller hatte »die Pflicht, die Testamentsbefugnis nachzusuchen, aus den kanonischen Gesetzen« hergeleitet. Damit war die Kommission nicht einverstanden, sondern trug an, »dass den Geistlichen eine vollkommene Testierungsfreiheit wie in den Erblanden erteilt werden soll, mit dem Bemerken, dass jeder zu seiner Beruhigung auch diesfalls sich an den Bischof wenden könne«. Das befürwortete auch der Hofkommissar. Es sei ein Frühmesser ohne Testament gestorben. Dieser sei zwar noch nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln und das Vermögen den Verwandten zuzuwenden. »Um aber eine Gleichförmigkeit einzuführen und *allen nexum mit dem Bischof in diesen nur der Ziviljurisdiktion zustehenden Sachen zu beheben*« werde die Kundmachung der betreffenden Gesetze möglichst bald notwendig sein. Am 24. September gab der Kaiser seine Unterschrift zur Einführung der allgemeinen Testamentsbestimmungen in den neu erworbenen Ländern.

---

1) Siehe oben S. 625.

---

3. Wer hat die Höhe der Stolgebühren in Preussen zu bestimmen?

Von Dr. *F. Heiner*, Auditor der Röm. Rota.

Schon im vorigen Hefte ist eine Arbeit aus der Feder des Herrn Prälaten Domkapitular Dr. W. Woker über diese Frage veröffentlicht worden, in der überzeugt nachgewiesen wird, dass das Recht, die Höhe der Stolgebühren in der Diözese zu bestimmen, nur allein dem Bischofe zusteht. Nachstehende Arbeit, die den Gegenstand mehr vom allgemeinen kirchenrechtlichen Standpunkt aus darstellt, möge als kurze Ergänzung und Zustimmung dienen.

Zur Beantwortung der Frage nach dem Rechte der Aufstellung der Stolgebührenordnung der Diözese muss zunächst der Begriff »Stolgebühren« (jura stolae) festgelegt werden. Wie das Wort besagt, sind es Gebühren, die an einer bestimmten liturgischen Kleidung, der Stola, dem Symbol des Priestertums, hängen, d. h. Gebühren, die dem Priester als solchem für die Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen für einzelne Gläubigen rechtlich zustehen. Derartige Gebühren haben sich in der Kirche an Stelle der alten Oblationen als Mittel zum Unterhalt der Geistlichen durch Übung oder Gewohnheit gebildet, und die kirchliche Gesetzgebung hat sie nicht nur gebilligt, sondern sie auch als eine Rechtsforderung anerkannt. Die Stolgebühren sind deshalb kirchlich erzwingbar oder einklagbar; indes sollen sie nicht als eine Zahlung oder Ersatz für die geistlichen Amtshandlungen selbst angesehen werden, sondern nur als eine Anerkennung oder auch Remuneration für die durch Setzung derselben aufgewandten körperlichen Bemühungen. Erstere Anschauung würde das kirchliche Verbrechen der Simonie involvieren. Deshalb darf die Gebühr zur Vermeidung auch des *Scheines* dieses Deliktes niemals *vor* der Verrichtung oder Vornahme der heiligen Handlung verlangt bezw. die Leistung nicht von der vorausgehenden Zahlung abhängig gemacht werden.

Jedoch nicht alle geistlichen Funktionen für die einzelnen Gläubigen und nicht zu Gunsten aller Priester hat sich die Entrichtung von Stolgebühren gewohnheitsrechtlich gebildet. Bezüglich einzelner Verrichtungen z. B. der Darreichung der hl. Kommunion, der Spendung des Bußsakramentes, der hl. Kommunion etc. ist die Forderung von Stolgebühren direkt untersagt. Observanzmässig

haben sich solche gebildet für Taufen, Trauungen, Aufgebote, Beerdigungen, Exequien, Aussegnungen post partum mulieris etc. Dann hat sich dieses Recht der Stolgebühren ausschliesslich zu Gunsten der *Pfarrer* und ihrer rechtlichen *Vertreter*, als Pfarrverweser etc. festgesetzt, so dass sie heute als jura *parochialia* bezeichnet werden. Es versteht sich von selbst, dass unter diesen Begriff auch jene Gebühren fallen, die für diejenigen Kleriker — heute gewöhnlich Ministranten, Küster, Sänger etc. — gehoben oder entrichtet werden, die dem Pfarrer bei Setzung jener Handlungen oder geistlichen Funktionen zu bedienen haben. Stolgebühren sind demnach nur diejenigen Abgaben, die für *bestimmte* kirchliche Akte von den *einzelnen* Gläubigen, die dieselben *für sich* erbitten oder fordern, dem Pfarrer oder dessen kirchlicher Bedienung (Küster, Ministranten etc.) entrichtet werden.

Danach fallen *nicht* unter den Begriff von Stolgebühren die Erträgnisse oder Abgaben, die die Gläubigen für den Gebrauch oder die Benutzung von der Kirche zugehörigen Vermögensobjekten, als Kirchenstühlen, Begräbnisplätzen, Leichentüchern, kurz von allen Gegenständen, die im Eigentume und in der Verwaltung einer Kirche stehen, zu entrichten haben. Derartige Forderungen bezw. Leistungen sind keine Stolgebühren, sondern *Gebührentaxen*. Da das Kirchenvermögen in erster Hand in Preussen nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 dem Kirchenvorstande bezw. der Gemeindevertretung zur Verwaltung zusteht, so haben diese Verwaltungsorgane selbstverständlich auch über die Einführung, Veränderung bezw. Erhöhung etc. solcher Abgaben oder Gebührentaxen nach § 21, N. 9, § 50 N. 6, natürlich unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden, zu befinden. Hierüber besteht nicht der geringste Zweifel.

Ferner scheiden von dem Begriffe »Stolgebühren« aus die sog. *Manualstipendien*, d. h. freiwillige Opfer oder Almosen (missae eleemosyna) seitens einzelner Gläubigen für Privatmessen, die rein persönliche Sache jedes einzelnen Priesters sind, so dass sie keinerlei Vorrecht des Pfarrers oder seines Amtes darstellen. Deshalb entziehen sich dieselben einmal der Kontrolle oder Verwaltung jedes dritten Vermögensverwaltungsorganes, sodann unterstehen sie als Einrichtung oder Übung in der Kirche, z. B. bezüglich der Zeit und der Art der Persolvierung, der einheitlichen Festsetzung ihrer Höhe für die ganze Diözese zur Vermeidung von Missbräuchen etc. als eine *rein innerkirchliche* Angelegenheit teils dem Apostolischen Stuhle, z. B. bezüglich der Reduzierung derselben, teils dem Bischofe. Auch hierüber besteht kirchenrechtlich nicht der geringste Zweifel.

Selbst die Höhe der *gestifteten* Messen für die Diözese zu bestimmen, ist ausschliesslich Sache der bischöflichen Verwaltung. Weder sind solche Stiftungsakte in die *Lokalvermögensverwaltung* einschlagende, sondern nur private Vereinbarungen zwischen der Kirche als solcher in ihrer Vertretung des Pfarramtes unter Genehmigung und Aufsicht des Bischofs und zwischen dem frommen Stifter, noch betreffen derartige Stiftungen die *Pfarr-* oder *Kirchengemeinde* als solche, sondern sind freiwillige Akte einzelner Individuen als Mitglieder der allgemeinen Kirche. Wie kein Katholik genötigt ist, solche Stiftungen überhaupt zu machen oder sie einer *bestimmten* Kirche machen zu müssen, so ist auch die Kirche nicht gezwungen, sie zu genehmigen oder zu akzeptieren; ihre Annahme hängt von verschiedenen kanonischen Bestimmungen ab, über deren Vorhandensein wieder allein die kirchliche Autorität als einer rein inneren Angelegenheit zu befinden hat. Wo eine Mitwirkung zu solchen dauernden Stiftungen seitens der Staatsgewalt besteht, da beruht diese auf Spezialgesetzen oder landesherrlichen Verordnungen bezüglich der Genehmigung der Stiftung als *materielle Schenkung* oder bezüglich der Anrechnung der Einkünfte aus diesen Stiftungen zum Gehalte des Pfarrers etc.; niemals aber haben die Kirchenvorstände bezw. Gemeindevertretungen irgend ein Mitwirkungsrecht, noch auch die weltlichen Regierungen ein solches bezüglich der geistlichen Verpflichtungen (onera) oder der Höhe der Stiftung in materieller Beziehung oder der Gebühren, welche dem Priester als Stipendium aus der Stiftung für den geleisteten Dienst oder der Erfüllung der Verpflichtungen zufallen sollen. Das ganze Stipendienwesen ist in allen diesen Beziehungen eine rein innerkirchliche Angelegenheit; Meßstipendien, mögen sie *Manual*stipendien oder *gestiftete* Stipendien sein, zählen als solche weder zu den *Gebührentaxen*, noch sind es *Stolgebühren* im kirchenrechtlichen Sinne. Dagegen können die *fundierten* Messen oder Stiftungen in ihrem *materiellen* Teile als Vermögensmasse den gesetzlichen Organen der kirchlichen Vermögensverwaltung unterstehen, soweit die Erhaltung und Fruktifizierung der Stiftungsanlage als solche in Frage kommt.

Wie steht es nun mit den *Stolgebühren* im eigentlichen Sinne des Wortes, also mit den Darreichungen von Gebühren bei Gelegenheit von bestimmten priesterlichen Funktionen, die die einzelnen Gläubigen und Pfarrkinder von ihrem Pfarrer erbitten? Muss zur Veränderung bezw. Erhöhung solcher kirchlichen Gebühren seitens des Bischofs die Zustimmung der lokalen Kirchenvermögensverwaltungsorgane sowie die staatliche Genehmigung vorhanden sein?

Nach kirchlichem Rechte ist die Festsetzung bezw. Veränderung von Stolgebühren eine rein innerkirchliche Angelegenheit, die für seine ganze Diözese ausschliesslich dem Bischofe zusteht. Hätte der Bischof dieses Recht nicht, sondern hing er in dieser Beziehung von der Zustimmung der Organe der einzelnen lokalen Kirchenverwaltungen ab, so könnte es ihm geradezu unmöglich gemacht werden, das Stolgebührenwesen für seine Diözese einheitlich zu regeln, wie solches in der Intention der kirchlichen Gesetzgebung gelegen ist und auch wohl in allen deutschen Diözesen eine solche einheitliche Taxenordnung besteht. Wie deshalb der Pfarrer selbst eigenmächtig eine Festsetzung oder Veränderung der Stolgebühren für seine Pfarrei nicht vornehmen kann, so ist diese umsoweniger eine Sache, welche den Organen der einzelnen Lokalvermögensverwaltung untersteht, da dieselbe weder die betr. Kirchengemeinde oder Kirche als *solche* in materieller Beziehung berührt, noch die Stolgebühren als rein persönliche oder private Leistungen der einzelnen Gläubigen für besondere von ihnen persönlich vom Pfarrer verlangte geistliche Funktionen Gegenstand der allgemeinen Vermögensverwaltung bezw. ihrer Organe sein können. Wäre das wirklich der Fall, so hätte diese naturgemäss auch das Recht bezw. die Pflicht, dieselben einzuziehen, einzuklagen, kurz dem Bezugsberechtigten deren Einnahme zu sichern, was aber nirgends der Fall ist. Stolgebühren sind rein *persönlicher* Natur und begründen ein Rechtsverhältnis ausschliesslich zwischen demjenigen, der die Leistung *empfangen* und demjenigen, der diese *vollführt.*

Wie steht es nun mit der Genehmigung des Staates bezüglich der Erhöhung von eigentlichen Stolgebühren seitens des Bischofs? Nach § 425 des allg. preuss. Landrechts (Tit. 11, Teil II) »gebührt das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, allein dem Staate.«

Abgesehen davon, dass dieser § des allg. Landrechts nur die protestantische Kirche im Auge haben kann, da nicht anzunehmen ist, dass derselbe einen direkten Eingriff in innerkirchliche Angelegenheiten der *katholischen* Kirche hat machen wollen, weshalb denn auch wohl diesbezügliche staatliche *Einzelbestimmungen* für die *protestantische* Landeskirche erlassen wurden, nie aber für die *katholische* Kirche in Preussen, kann auch schon deshalb dieser § nicht angerufen werden, da er durch die Verfassungsurkunde direkt für die katholische Kirche würde beseitigt worden sein.

Wenn sich Kirchenrechtslehrer, z. B. Hinschius (Das preussische Kirchenrecht im Gebiete des Allg. Landr. 1884, S. 332 Anm. 82)

für die katholische Kirche trotzdem auf Gesetz vom 20. Juni 1875 bezw. vom 7. Juni 1876 nebst Verordn. vom 29. September 1876 berufen, so geschieht dies vollständig verkehrt oder missverständlich, indem sie nicht zwischen Gebühren*taxen* und *Stol*gebühren unterscheiden. Nur für erstere gilt die ausdrückliche Bestimmung, dass bei ihrer Erhöhung die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden muss. Bezüglich der *Stol*gebühren, die eine rein innere kirchliche Angelegenheit darstellen, schweigt das Gesetz vom 20. Juni 1875; es bleibt deshalb hier alles beim *alten* Recht, wornach allein die kirchliche Autorität zuständig ist. Indes gibt es auch Autoren, die gegenteiliger Ansicht sind, z. B. Förster, der in seinem Kommentar des Gesetzes vom 20. Juni 1875 zu Nr. 9 § 21 nur von »Gebührentaxen« spricht. Diese Anschauung erhält noch eine *Stütze* durch das sog. Zivilstandsgesetz, wornach die kirchlichen Akte der Taufe, Trauung und Beerdigung jeder bürgerlichen Wirkung entkleidet und nicht mehr erzwingbar sind, sondern als rein *geistliche* oder *kirchliche* Handlungen, denen sich der Staatsbürger unterziehen kann oder auch nicht, betrachtet werden; ein sog. Pfarrzwang besteht staatsgesetzlich in dieser Beziehung nicht mehr. Es bleibt jedem einzelnen Staatsbürger anheimgegeben, ob er von der Kirche bezw. seinem Pfarrer diese Akte erbitten will oder nicht, wie es natürlich auch ganz Sache der Kirche ist, zu bestimmen, unter *welchen Bedingungen* oder *Voraussetzungen* sie dieselben gewähren will oder nicht. Es wäre geradezu eine Verleugnung und ein Verlassen des Prinzips oder Zweckes des Zivilstandsgesetzes, wollte der Staat die Erhebung von Gebühren bei Gelegenheit dieser nunmehr rein *kirchlichen* Akte trotzdem von seiner Genehmigung abhängig machen.

Dass übrigens der Staat die Bestimmungen über Stolgebühren für die katholische Kirche als eine rein *kirchliche* Angelegenheit ansieht, geht auch aus dem Gesetze betreffs Ablösung der Stolgebühren in Preussen hervor. Während die Stolgebühren in der protestantischen Kirche abgelöst wurden, indem der Staat den Geistlichen einen Ersatz aus Staatsmitteln gewährt, geschah dies für die katholische Kirche nicht, *weil* die Bischöfe Preussens die Zustimmung zu diesem Gesetze abgelehnt hatten. Man betrachtete also staatlicherseits das Stolgebührenwesen in der katholischen Kirche als eine *dieser* bezw. ihren gesetzlichen Organen zustehenden Angelegenheit.

Aus all diesen Gründen geht hervor, dass die Bischöfe das unzweifelhafte Recht besitzen, das Stolgebührenwesen in ihren Diö-

zesen selbständig zu ordnen und speziell die *Höhe* der Gebühren zu regeln.

Freilich, wird eine Mitwirkung der staatlichen Gewalt bei der *Beitreibung* in Anspruch genommen, so liegt es in der Natur der Sache, dass zur Festsetzung der Höhe die Zustimmung der staatlichen Organe eingeholt würde. Doch durch diese Beschränkung wird der *Grundsatz* nicht alteriert, dass *an sich* allein die kirchliche Behörde über die Höhe der Stolgebühren eigenmächtig und selbständig zu bestimmen hat. Verzichtet sie auf die staatliche Mitwirkung bei Eintreibung derselben, so liegt auch keine Veranlassung vor, sich die staatliche Genehmigung zu ihrer Festsetzung zu sichern. Die Kirche kann heute auf diese Mitwirkung des Staates um so eher verzichten, einmal als Stolgebühren nicht von Armen gefordert werden dürfen, dann als die gewaltsame Beitreibung derselben unter heutigen sozialen Verhältnissen als höchst odios erscheint und der Geistliche aus pastorellen Gründen auf eine gerichtliche Exekution nicht bestehen wird. Falls moralische Mittel in dieser Beziehung nicht zum Ziele führen, muss auch von physischem Zwang zur Vermeidung des Scandalums und anderer schlimmer Folgen in der Öffentlichkeit abgesehen werden.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Errichtung der neuen Diözese Hajda-Derog in Ungarn.

Eine seit vielen Jahren zwischen Ungarn, der Krone und der römischen Kurie schwebende Angelegenheit, die auch des öftern die ausländische Presse beschäftigte, und die in ihren wesentlichen Stadien auch in der ‚Germania' Erwähnung fand, ist nunmehr zum Abschlusse gelangt. Der Kardinalstaatssekretär hat dem österreichisch-ungarischen Botschafter beim Heiligen Stuhle, Fürsten *Schönburg*, eine päpstliche Bulle überreicht, in welcher der Heilige Stuhl auf Grund eines Beschlusses der Propaganda der Errichtung des neuen ungarischen *griechisch-katholischen Bistums und eines Vikariates auf dem Szekler Boden zugestimmt hat.* Damit ist einer der sehnlichsten Wünsche der zirka $^1/_4$ Million Köpfe zählenden griechisch-katholischen Ungarn, die bisher in griechisch-katholisch-*rumänische* Diözesen eingeteilt waren, in Erfüllung gegangen, und es ist vom kirchlichen Standpunkte der Sache aus nur zu wünschen, dass das wohl nicht zu geringem Maße auf dem herzlichen Verhältnis zwischen Kaiser und König Franz Josef I. und Papst Pius X. fussende Entgegenkommen des Vatikans in der Angelegenheit der Bistumserrichtung von einer politischen Kapitalisierung verschont bleibt, die dieser heiklen Angelegenheit in ihrem Werdeprozess so oft nicht unbeträchtlichen Schaden verursachte. Dieser Wunsch soll aber nicht im geringsten die volle Anerkennung des Erfolges zurückhalten, den die ungarische Regierung, speziell der vormalige Ministerpräsident Graf *Khuen-Hedervary*, der Kultus- und Unterrichtsminister Graf Johann *Zichy* und der nicht Geld, nicht Mühe scheuende Leiter der bezüglichen Bewegung unter den griechisch-katholischen Ungarn und Präsident der einschlägigen Landeskommission, Magnatenhausmitglied Eugen *v. Szabó* mit der jetzigen die Angelegenheit krönenden päpstlichen Bulle errungen haben. Das neue Bistum wird seine Residenz in *Hajda-Dorog* haben und durch Ausscheidung von acht Pfarreien aus der Eperieser, 44 aus der Grosswardeiner rumänischen, 70 aus der Munkacser Diözese und endlich 4 Pfarreien aus der Szamos-Ujvarer rumänischen Diözese aus 120 Pfarren und der bisher zur Graner Erzdiözese gehörenden

Budapester Pfarre mit 183 833 bezw. 146 476 Seelen ungarischer Muttersprache bestehen. Für die richtige Beurteilung der päpstlichen Entscheidung ist es von entscheidender Bedeutung, dass in dem neuen Bistum die Sprache der *Liturgie* nicht die ungarische, sondern die *alt-griechische* sein wird, dabei aber die übrigen Teile des Gottesdienstes, wie die Kirchengesänge, die Responsorien und die Predigten, schliesslich die Tauf- und Bestattungszeremonien in ungarischer Sprache verrichtet werden. Unter der Oberhoheit des neuen Bistums wird das neue Vikariat für die Szekler Komitate stehen, deren griechisch-katholische Gläubigen bisher die Blasendorfer rumänischen griechisch-katholischen Erzdiözese unterstanden. Das neue Vikariat wird 35 Pfarren mit 19 495 Gläubigen umfassen, darunter 16 845 ungarischer Muttersprache.

Die betreffende päpstliche Bulle hat folgenden Wortlaut:

Erectio Dioecesis Hajdu-Doroghensis Ritus Graeci Catholici in Hungaria

(Acta Ap. Sedis, Vol. IV, pag. 429).

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI

Ad perpetuam rei memoriam. — Christifideles graeci ritus catholici, qui Hungariae Regno subsunt, nullo unquam tempore destitisse praeclaris fidei, pietatis ac studii erga apostolicam Sedem praebendis exemplis, apud omnes in comperto est. Nil mirum igitur si Romani Pontifices singulari benevolentia eos prosequuti fuerint, omnemque operam impenderint ut ecclesiastica hierarchia inter ipsos maiora in dies susciperet incrementa, novas dioeceses et sedes episcopales constituendo quoties id postulaverit sive auctus fidelium numerus, sive necessitas alia statuendi doctrinae fideique catholicae domicilia.

Hoc sane praestitit f. r. Pius Papa Nonus praedecessor Noster qui, ut peculiaris suae voluntatis ac paternae sollicitudinis testimonium catholicis Rumenis tribueret, antiquis Rumeni ritus dioecesibus novas Lugosiensem et Armenopolitanam seu Szamosujráriensem Rumenorum addidit, e quibus praeterea unam constituit provinciam ecclesiasticam, titulo metropolitico eiusque iuribus ac privilegiis veteri sedi cathedrali Fogarasiensi et Albae Iuliensi tributis. Huiusmodi autem honorem catholici Rumeni non modo sunt meriti, sed eodem in posterum ita digni facti sunt, sive fide firmiter tuenda eaque propaganda penes Rumenos schismaticos, sive amore ac filiali obedientia

in Romanam Pontificem, ut catholicis totius Orientis virtutum omnium exemplum se praebuerint.

Iam vero inter fideles Graeci ritus excreverunt etiam qui lingua hungarica utuntur, quique iam a Sancta Sede instantissime petierunt ut dioecesis pro iisdem conderetur. Non est profecto dubitandum hanc erectionem quam maxime conferre, quo christiana religio, pax et unio inter ipsos graeci ritus fideles variis sermonibus loquentes foveantur, arctiora reddantur vincula, quibus Regnum Apostolicum S. Stephani devincitur Cathedrae Apostolorum Principis, item periculum advertatur probrosissimi illius abusus, a Summis Pontificibus pluries damnati, inducendi nimirum linguas vernaculas in sacram Liturgiam.

Quapropter Nos, benigne excipientes vota Maiestatis Suae Francisci Iosephi Austriae Imperatoris et Regis Hungariae Apostolici, nec non preces venerabilium fratrum Nostrorum Cardinalis Primatis Archiepiscopi Strigoniensis aliorumque eiusdem Regni sacrorum Antistitum, omnibus sedulo ac maturo studio perpensis, suppleto praeterea, quatenus opus sit, quorum intersit vel sua interesse praesumant consensu, de apostolicae potestatis plenitudine unam dioecesim Graeci ritus catholici in Regno Hungarico instituendam decernimus, Hajdu-Doroghensem denominandam, in eum qui sequitur modum.

Imprimis novae huius dioecesis territorio perpetuo attribuimus et assignamus inferius describendas paroecias, quas, idcirco, e dioecesibus, ad quas modo pertinent, Apostolica auctoritate dividimus ac seiungimus, idest e *dioecesi Eperjesienei:* Felsözsolcza, Görömböly, Hejökeresztur, Miskolcz, Sajópálfalva, Sajópetri, Sajószöged, Komlóska; *e dioecesi Munkácsiensi:* Bodrogkeresztur, Bodrogolaszi, Mezözombor, Szerencs, Tokaj, Tolcsva, Sárospatak, Sátoraljaujhely, Végardó, Zemplén, Bodrogszerdahely, Cséke, Dámóc, Kisdobra, Dobrogmezö, Zemplénagárd, Bököny, Hajduböszörmény, Debreczen, Hajdudorogh, Érpatak, Tiszabüd, Ujfehértó, Ajak, Révaranyos, Nyirkarász, Nyirmada, Nyirtass, Tornyospálcza, Nyirgyulai, Kállósemlyén, Kisléta, Levelek, Máriapócs, Nyirbakta, Biri, Kotaj, Nagykálló, Napkor, Nyiregyháza, Oros, Nyirpazony, Nyirgelse, Nyirbéltek, Nyirlugos, Nyirpilis, Penészlek, Piricse, Balsa, Buj, Kenézlö, Vencsellö, Timar, Nyirderes, Fábiánháza, Gebe, Hodász, Nagydobos, Nyircsászári, Nyirvasvári, Opályi, Nyirparasznya, Jánk, Kökényesd, Nagypeleske, Sárhözujlak, Nagykároly, Szatmárnémeti, Szárazberek, Turterebes; *e dioecesi Szamosjváriensi*: Batizvasvári, Szatmár (Parochia rumena), Szatmárudvari, Józsefháza; *e dioecesi Magnovaradinensi Rumenorum*: Amacz, Szatmárzsadány, Nagykolcs, Csengerbagos, Csegöld, Csenge-

rujfalu, Ovári, Pete, Porcsalma, Szamosdob, Vetés, Csomaköz, Domahida, Gencs, Kismajteny, Nagykároly (Parochia rumena), Reszege, Szaniszló, Érdengeleg, Érendréd, Mezöterem, Portelek, Vezend, Éradony, Érkörtvélyes, Értarcsa, Gálospetri, Nyiracsád, Nyiradony, Piskolt, Nyirábrány, Vasad, Almosd, Bagamér, Érkenéz, Érselind, Hosszupályi, Kakad, Nagyléta (Parochia rumena), Nagyléta (Parochia ruthena), Pocsaj, Vértes, Makó, Nagyvárad (Parochia ruthena); *ex archidioecesi Fogarasiensi:* Arkos, Nagyborosnyó, Nagykászon, Csikszentgyörgy, Csiklázárfalva, Gelencze, Illyefalva, Lemhény, Lisznyó, Kézdiszentkereszt, Torja, Abásfalva, Alsóboldogfalva, Bözödujfalu, Sóvárad, Szárazajta, Székelyszenterzsébet, Székelyudvarhely, Oláhzsákod, Gyergyóalfalu, Csikszentdomokos, Szépviz, Gyimesbükk, Gyergyószentmiklós, Gyergyóvasláb, Nyárádandrásfalva, Nyárádbálintfalva, Harasztkerék, Nyárádkarácson, Kebeleszentivány, Marosvásárhely, Székelysárd, Szentháromság, Szentlörincz, Kisteremi; *ex archidioecesi Strigoiensi:* Budapest.

Quamvis tres ex modo relatis paroeciis graeci ritus, Budapest, Makó, Magnovarad (Nagyvárad) nuncupatae, a territorio Hajdu-Doroghensis dioecesis longe distent, quum tamen ipsarum fideles fere omnes hungarice loquantur, peropportunum visum est eas novae erectae dioecesi adiungere atque aggregare. Quod ad paroecias e Fogarasiensi archidioecesi dividendas, quippe quae a nova dioecesi sint et ipsae discretae atque ab eius episcopali sede dissitae, indulgemus ut ab Ordinario Hajdu-Doroghensi regantur per Vicarium ab eo nominandum et constituendum.

Huius dioecesis ita finibus circumscriptae Sedem episcopalem in urbe vulgo »Hajdu-Dorogh«, quae satis ampla est vitaeque commodis provisa, et a qua dioecesis ipsa nomen mutuatur, perpetuum in modum erigimus et instituimus; ecclesiam vero, quae beatae Mariae Virgini a Praesentatione ibidem dicata extat, quaeque decora et opportuna dignoscitur, paroecialem ut antea extituram, sub eodem titulo et invocatione ad cathedralis gradum et dignitatem item perpetuo evehimus et extollimus; in qua praeterea cathedrale capitulum, quod senario canonicorum numero constabit, sub uno Archipresbytero seu Praeposito maiori, tamquam capite, perpetuo pariter erigimus et instituimus; tributis tum episcopali Sedi, tum cathedrali sive ecclesiae sive capitulo, omnibus honoribus, iuribus, privilegiis ac praerogativis, quae ipsis de iure competunt, vel quibus ceterae eiusdem ritus cathedrales et episcopales ecclesiae in Hungaria ex legitima consuetudine potiuntur et gaudent.

Residentiam novi episcopi ac eius pro tempore successorum con-

stituimus in aedibus a communitate Hajdu-Doroghensi oblatis, quae tamen cura Gubernii Hungarici aptandae erunt, ut ipsius episcopi eiusque episcopalis familiae decentem et congruam habitationem apprime praeseferant. Item secundum ea, quae cum eodem Gubernio conventa sunt, assignamus et attribuimus mensae episcopali pro eius dote summam quadraginta millium coronarum e publico aerario quotannis solvendam; pro Curia episcopali aliisque officiis dioecesanis alteram summam duodecim millium coronarum; pro vicario denique, in paroeciis ex archidioecesi Fogarasiensi dividendis constituto, eamdem coronarum summam, qua ceteri vicarii dioecesium graeci ritus in Hungaria fruuntur.

Simili modo canonicis novi capituli cathedralis, praeter decentem et congruam habitationem in aedibus a communitate Hajdu-Doroghensi extruendis, eam omnino assignamus et attribuimus dotem a Gubernio Hungarico persolvendam qua gaudent capitulares aliarum Cathedralium graeci ritus in Hungaria, idest canonico *Archipresbytero seu Praeposito maiori* sex millium et biscentum coronarum, *Archidiacono seu Lectori* quinque millium et sexcentarum, *Ecclesiarchae seu Custodi* quatuor millium et nongentarum, *Scholastico* quatuor millium et septingentarum, *Chartophilaci seu Cancellario* quatuor millium et quingentarum et *Praebendato* quatuor millium et centum coronarum.

Volumus autem ut Gubernium Hungaricum, secundum onus quod sibi assumpsit, sustineat impensas sive pro reficiendis aedibus tum episcopalibus tum canonicalibus, tum fabricae ecclesiae cathedralis eiusque sacrarii, sive pro ipsius Cathedralis cultu necessarias.

Quum primum necessitas postulaverit, mandamus ut ad iuniores clericos rite instituendos ac erudiendos seminarium dioecesanum erigatur, cui pariter Gubernium Hungariae suppeditabit constructas aedes una simul cum sumptibus pro eisdem reficiendis ac pro alumnis atque professoribus alendis et sustentandis.

Iubemus etiam ut antiquae mensae episcopales rumeni ritus servent, sicut antea, beneficia hucusque possessa, itemque fundationes pias in dioecesium rumenarum emolumentum factas, ita ut ab illis dioecesibus separari ac novae dioecesi Hajdu-Doroghensi attribui minime possint ac valeant.

Ad linguam liturgicam huius novae erectae dioecesis quod attinet, praecipimus ut sit graeca antiqua, vernacula vero in functionibus tantum extraliturgicis toleretur eodemque modo quo in ecclesiis latini ritus iuxta Sanctae Sedis decreta illa uti fas est.

Quo vero memoratae novae dioecesis sacerdotibus tempus sup-

petat antiquae linguae graecae addiscendae, tribus tantum annis decretam huius dioecesis erectionem proxime sequentibus in singulis paroeciis ea lingua liturgica uti poterunt, quae hucusque usitata est, vetita prorsus hungarica lingua, quam, quum non sit liturgica, in sacra Liturgia nunquam adhibere licet.

Haec autem Sanctae Sedis praescriptio ut religiosissime observetur, firmam spem fovemus Gubernium Hungariae, quemadmodum pacto se obstrinxit, Sacrorum Antistitibus pro tempore existentibus omne auxilium et assiduam operam fore collaturum.

Quapropter animum Nostrum gratum exhibere volentes in Maiestatem Suam Franciscum Iosephum Austriae Imperatorem et Hungariae Regem Apostolicum ob munificentiam, qua omnes sumptus nunc et in posterum necessarios et opportunos pro dioecesis Hajdu-Doroghensis constitutione ex publico aerario ferendos statuit, item pro certo habentes eamdem Maiestatem Suam fore et deinceps prospecturam incremento ac prosperitati ecclesiarum quoque ritus orientalis sicut et aliarum in suis dominiis existentium, memoratae Maiestati Suae, eiusque Successoribus, ius Romano Pontifici pro tempore existenti nominandi seu praesentandi infra tempus a iure statutum ad dictam Hajdu-Doroghensem cathedralem ecclesiam dignum et idoneum ecclesiasticum virum iis omnibus praeditum dotibus quas sacri Canones requirunt, ab eodem Romano Pontifice in episcopum praeficiendum concedimus.

Dioecesim praeterea Hajdu-Doroghensem, ut praefertur erectam, iurisdictioni ac dependentiae sacrae Congregationis de Propaganda Fide pro negotiis Rituum Orientalium subiicimus, simulque suffraganeam constituimus archidioecesis Latini ritus Strigoniensis, cuius archiepiscopi metropolitico iuri episcopos pro tempore existentes Hajdu-Doroghenses subdimus.

Praesentes autem Litteras et in eis contenta quaecumque, nullo unquam tempore, ex quocumque capite vel defectu, aut quavis ex alia causa quantumvis iuridica, legitima, pia et privilegiata etiam ex eo quod causae propter quas praemissa emenarunt, adductae, verificatae, seu iustificatae non fuerint, de subreptionis, aut obreptionis, vel nullitatis, aut invaliditatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut quopiam alio substantiali, substantialissimo, inexcogitato et inexcogitabili ac specialem et individuam mentionem et expressionem requirente, defectu seu etiam ex eo quod in praemissis eorumque aliquo solemnitates et quaevis alia servanda et adimplenda, servata et adimpleta non fuerint, aut ex quocumque alio capite, colore, vel praetextu, aliave ratione, aut causa, etiam tali quae ad effectum validi-

tatis earumdem praesentium necessarium foret exprimenda, notari, impugnari, invalidari, retractari, in ius vel controversiam vocari, aut ad viam et terminos iuris vel facti, aut gratiae seu iustitiae remedium impetrari, vel etiam Motu, scientia et potestatis plenitudine paribus concesso et impetrato, quempiam uti, seu iuvari posse in iudicio et extra illud, atque eas sub quibusvis similium, vel dissimilium gratiarum revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, aut aliis contrariis dispositionibus per quascumque Litteras et Constitutiones apostolicas, aut Cancellariae Apostolicae regulas, etiam consistorialiter ex quibusvis causis et sub quibusvis verborum expresssionibus, tenoribus et formis (etiamsi in eis de iisdem partibus earumque toto tenore ac data specialis mentio fiat) quandocumque editas vel edendas, minime comprehendi, seu comprehensas ullo modo censeri, sed semper ab illis excipi et quoties illae emanabunt, toties in pristinum et validissimum statum restitutas, repositas et plenarie reintegratas ac de novo etiam sub quacumque posteriori data quandocumque eligenda concessas esse et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere et ita ab omnibus censeri ac firmiter et inviolabiliter observari, sicque et non alias per quoscumque iudices ordinarios vel delegatos, quavis auctoritate fungentes vel dignitate fulgentes, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores ac S. R. E. Cardinales etiam de Latere Legatos Vice-Legatos, dictaeque Sedis Nuncios, sublata eis et eorum cuilibet aliter iudicandi et interpretandi potestate et facultate, iudicari et definiri debere, ac irritum quoque et inane decernimus, si secus super his, a quoquam, quavis auctoritate, scienter aut ignoranter contigerit attentari.

Ad haec denique exsequenda deputari edicimus venerabilem fratrem Raphaëlem Scapinelli de Léguigno, Archiepiscopum titularem Laodicensem ac penes Imperialem et Regiam Austro-Hungaricam Aulam Nuntium Apostolicum cum omnibus facultatibus necessariis et opportunis etiam subdelegandi, ad effectum de quo agitur, quemcumque ecclesiastica dignitate ornatum, atque definitive pronunciandi super quavis difficultate seu oppositione in executionis actu oritura, facto tamen eidem onere intra sex menses ad sacram Congregationem Consistorialem mittendi authenticum exemplar executionis peractae.

Non obstantibus, quatenus opus sit, Nostra et Cancellariae apostolicae regula »De iure quaesito non tollendo« ac Lateranensis Concilii novissime celebrati dismembrationes perpetuas, nisi in casibus a iure permissis, fieri prohibentis, aliisque etiam in synodalibus, provincialibus, generalibus universalibusque Conciliis editis vel edendis,

specialibus vel generalibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, privilegiis quoque, indultis ac Litteris apostolicis quibusvis superioribus et personis in genere vel in specie, aut alias in contrarium praemissorum quomodolibet forsan concessis, approbatis, confirmatis, et innovatis quibus omnibus et singulis etiamsi pro eorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus, specialis, specifica, expressa et individua non autem per clausulas generales idem importantes mentio, aut quaevis alia exquisita forma servanda foret, tenores huiusmodi ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso et forma in illis tradita observata inserti forent, eisdem praesentibus pro plene et sufficienter expressis habentes (illis alias in suo robore permansuris) latissime et plenissime ac specialiter et expresse ad effectum praesentium et invaliditatis omnium et singulorum praemissorum pro hac vice, dumtaxat, Motu, scientia et potestatis plenitudine paribus harum quoque serie derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Volumus autem quod praesentium Litterarum transumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo alicuius personae in ecclesiastica dignitate constituta munitis, adhibeatur in iudicio et extra illud eadem prorsus fides, quae eisdem praesentibus adhiberetur, si originaliter forent exibitae vel ostensae-

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae dismembrationis, erectionis, institutionis, concessionis, indulti, impertitionis, statuti, subiectionis, decreti, commissionis, mandati, derogationis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum Eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum, anno Domini millesimo nongentesimo decimo secundo, die octava mensis Iunii, Pontificatus Nostri anno nono.

A. Card. *Agliardi,* S. R. E. Cancellarius.

Pro E.mo Secretario S. C. Consistorialis absente

L. † P. *Scipio Tecchi,* Adsessor.

Reg. in Cancell. Apost., n. 48|12.

M. Riggi, C. A. Notarius.

---

2. Schreiben Pius' X. an Terzian, Patriarchen von Armenien.

Ad R. P. D. Paulum Petrum XIII Terzian, Patriarcham Ciliciae Armeniorum, ob iniuriam Ecclesiae et Patriarchalis Sedis iuribus inflictam.

(Acta Ap. Sedis, Vol. IV, pag. 400).

Venerabili Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Muneris Nostri auctoritatem, in re sane permolesta, sibi in praesens exposcit Armeniorum Ecclesia. Allatum siquidem est, idque aegre admodum tulimus, nonnullos ex ea gente, catholicae professionis prorsus immemores, eo temeritatis et contumaciae in Apostolicam hanc Sedem tuamque spiritualem potestatem devennisse, ut te pastorem suum probris contumeliisque afficere, ab exercendo sacro munere prohibere, e sede deturbare honoris tui sint ausi. Non eos ab iniuria continuit pietas: non officii conscientia deterruit; non legitimae auctoritatis hortationes, non gravia monita, non intentatae poenae prohibuere. Quin etiam vel discidium inire placuit a Romana Ecclesia, *administrativo,* uti vocant, *consilio,* sine ullo prorsus ecclesiasticae auctoritatis interventu, constituto: illud quoque non dubie ostendentes, velle nimirum Patriarchalis Sedis sibi reditus arrogare.

Profecto quo impensius Armenios diligimus, eo dolemus acerbius indigne facta, suscepta nefarie consilia. Et quamquam severitatem in eos adhibere piget quos paterna caritas filiorum loco iubet habere, ad id tamen vel inviti compellimur, cum Nostrum sit maxime advigilare ut episcoporum auctoritati suus ubique sit honos: ut Ecclesiae iura inviolata consistant: ut huius unitas ne quid unquam capiat detrimenti.

Quare omnia quae hac turbolenta tempestate contra Apostolicae Sedis mandata, sacrorumque canonum sanctiones gesta patratave in Armenia sunt vehementer reprobantes, nullum atque irritum esse edicimus quidquid contra Ecclesiae iura ibidem statutum est: administrativum consilium, quod supra nominavimus, illegitimum omnino ac schismaticum esse denuntiamus: eius membra ceterosque omnes adversus ecclesiasticam auctoritatem rebelles in excommunicationis poenam incidisse solemniter declaramus.

Ad ceteros quod attinet Armeniae catholicos, eos oramus et obsecramus in Domino ut »*ne excidant a propria firmitate errore traducti*« errantibus vero fratribus salutarem poenitentiam, maturum ad sanitatem reditum, consociata Nobiscum prece, impetrare a Deo contendant. — Te denique, Venerabilis Frater, cuius adeo dolemus vicem ut, quae te premunt curae, curas gravissimas augeant,

quibus Ipsi undique premimur, ad fortiter patiendum, ad ignoscendum in caritate, ad Deum exorandum verba et exempla erigant Apostoli scribentis »*maledicimur et benedicimus; persecutionem patimur et sustinemus; blasphemamur et obsecramus*«; spes erigat mercedis, quae eos manet qui »*cum Christo permanserunt in omnibus tentationibus eius*«.

Caelestium auspicem munerum Nostraeque testem benevolentiae, tibi, Venerabilis Frater, universo tuo Clero ac populo Apostolicam Benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die I. Junii MCMXII Pontificatus Nostri anno nono.

PIUS. PP. X.

---

3. Die geltenden Prozessregeln der römischen Rota.

Schon längst hätten die von Pius X. am 2. August 1910 definitiv approbierten Regeln, wonach der vom selben Papste neu eingerichtete höchster Gerichtshof der Rota die Prozesse zu führen hat, im Archiv bekannt gegeben werden sollen, was aber der Mangel an Raum bisher unmöglich machte. Da ich wiederholt um den Abdruck ersucht worden bin, so soll jetzt selbst auf die Gefahr hin, dass andere Arbeiten zurückgestellt werden müssen, dem Wunsche Rechnung getragen werden. Ohne Kenntnis des Prozessverfahrens der Rota werden heute kaum noch Prozesse gültig von den Bischöflichen Kurien geführt werden können, weshalb ein Studium desselben seitens der interessierten Beamten ausserhalb Rom absolut notwendig ist, wie ich solches auch in meinem Zivil- und Strafprozess (Köln, Bachem, 1910 u. 1912) betont habe. Wir bringen zunächst nur den Wortlaut genannter Prozessvorschriften, behalten uns aber vor, später dazu Erläuterungen und Ergänzungen anzufügen.

Regulae servandae in iudiciis

apud Sacrae Romanae Rotae Tribunal approbatae et confirmatae a Pio Papa X.

25a Oct. 1910. — (A. A. S., II, pag. 784).

Constitutione »*Sapienti Consilio*« S. R. Rotae Tribunal in exercitium revocatum fuit iuxta *Legem Propriam.* Haec Sacro Tribunali certam dedit ordinationem et auctoritatem, nec non iudiciales statuit procedendi normas, sed tantum supremas et generales, quae aliqua ex parte mutant veterem stylum seu normas processus S. R

Rotae iampridem consuetas. — Quamobrem RR. PP. DD. Auditores iam ab incoepto suae potestatis exercitio necessitate adstricti sunt statuendi uniformes et constantes regulas, quae singula acta iudicialia moderarentur. Ad hoc frequentes iidem RR. PP. habuerunt coetus, et, collatis consiliis, has regulas condiderunt in iudiciis apud S. Rotam servandas. Quae cum SS. DD. NN. Pio Papae X a me infrascripto oblatae fuissent *die 7 Septembris 1909*, ad experimentum approbatae fuerunt. Nunc iterum a SS. DD. in Audientia *diei 2 Augusti 1910*, probatis nonnullis additamentis, confirmatae sunt, Eademque Sanctitas Sua iussit eas in Tribunali S. R. Rotae vim legis habituras; quapropter mandavit, has publicari et promulgari in *Commentarios Officiali S. Sedis*, ad praescriptum Constitutionis »*Promulgandi*«, *diei 29 Septembris 1909.*

Romae, die 4 Augusti 1910.

M. Lega, Decanus.

TITULUS I.

DE INTRODUCTIONE CAUSAE APUD PONENTEM, DE CITATIONE ET DUBIORUM CONCORDATIONE.

§ 1.

Quaelibet causa, coram Sacra Rota tractanda, committitur Auditori Ponenti, turni Praesidi, cui competit nonnulla acta iudicialia explere, uti infra explicabitur.

§ 2.

1. Acta et documenta causae, etiam introductae, sive a partibus interesse habentibus, sive a dicasteriis remittentibus vel committentibus, potius quam ad Ponentem, directe ad *protocollum* Sacrae Romanae Rotae transmittantur (*Lex propria*, can. 19).

2. Acta quaelibet iudicialia in causis apud S. Rotam agendis, exarari debent in charta rotali bullata seu sigillum Sedis Apost. referentibus cum inscriptione S. Tribunalis, excepta prima instantia et exceptis quoque scripturis typis aut aliter edendis in scopum defensionis de quibus in can. 25 et 26 (*Lex propria*).

3. In causis, in quibus ad normam cap. IV, *Appendix* (*Lex propria*) concessum fuerit ius exemptionis ab expensis iudicialibus et gratuitum patrocinium, ad acta iudiciaria exaranda non adhibetur charta rotalis bullata, firmo tamen praescripto §§ 207, n. 4 et 218.

§ 3.

1. Officialis conficiendis tabulis addictus taxam exiget, uti in *Appendice De taxatione expensarum*, cap. I, n. 3 (*Lex propria*),

exposcens ut acta et documenta sibi exhibeantur in fasciculum collecta, proprio elencho munita, et numeris distincta.

Supra fasciculo indicetur:

1. Titulus causae seu nomen Ponentis et dioecesis, ad quam pertinet causa, eiusque obiectum seu argumentum;

2. Nomen et cognomen partium, nec non procuratorum, si aderint.

§ 4.

1. Officialis praedictus curabit ut procurator vel advocatus legitimum habeat mandatum *ad lites.*

2. Regula generalis esto, nisi aliqua obstet difficultas, exigendum esse, ut mandatum concessum sit expresse pro lite apud Sacram Rotam dirimenda.

§ 5.

Quum Officialis tabulario addictus *positionem* eiusque documenta in appositos libros iam bene disposita retulerit, haec ad tribunal Sacrae Rotae pertinere censentur.

§ 6.

1. Positione in tabularium relata, et signatis super eadem numeris iam in protocollo notatis, Officialis eamdem exhibebit D.no Decano, qui decreto statuet turnum ad causam dirimendam competentem, iuxta normam canonum 19 et 12 (*Lex propria*).

2. Formula decreti erit sequens:

»*R. P. D. N. N.* (Nomen Praesidis turni et titulus causae).

N. N. actor vel appellans . . .

Adversus — N. N. vel decretum vel sententiam Die . . . . Mense . . . Anno . . .

Videntibus RR. PP. DD. N. N. et N. (Praeside turni) *Ponente*«.

§ 7.

1. Formulae, quae in his regulis proponuntur, vim habent *directivam* et non *praeceptivam*, et fas erit easdem etiam italico aut gallico sermone redigere, si partes careant advocato aut procuratore.

2. Pariter transgressio regularum procedurae, quae hic statuuntur, effectum minime habet invalidandi actum, nisi id expresse et taxative sanciatur.

§ 8.

Designato turno, Praelatus Decanus positionem remittet Officiali addicto conficiendis tabulis, qui relato in acta decreto, statim per Officialem distributorem illam transmittit Praesidi turni statuti ad normam can. 19 (*Lex propria*).

§ 9.

1. Praeses turni designati, seu antiquior (can. 12, § 4) excepto casu indicato in § 6 eiusdem can. 12, »*Per se est etiam Ponens seu Relator causae*« (can. 21) Attamen »*iusta accedente ratione declinandi hoc officium*« (can. 21), interrogatis ceteris de turno Auditoribus, iste potest, speciali decreto, officium Ponentis committere alteri ex ipsis. Huius decreti formula erit sequens:

»*Die . . . Mense . . . Anno.*

N. N. subscriptus Ponens causae, auditis ceteris PP. de turno, committit proprium Ponentis munus NN. qui acceptavit; idque ad normam can. 21, Legis propriae.

(Nomen Praesidis turni a Decano designati)«.

2. Si causae commissio facta sit *dumtaxat pro voto* (can. 19, § 2), de causa *vident omnes et votum proferunt*, nisi aliud expresse caveatur in rescripto commissionis.

§ 10.

1. Si quis Auditor, aut infirmitate aut alia iusta causa impediatur quominus partem in turno habere possit, ei Praelatus Decanus substituit alium Auditorem, ad normam can. 12, § 5.

2. Hoc autem fit vel *ex officio*, vel etiam *ad instantiam partis*, et decretum debet notificari.

§ 11.

1. Ista decreta Praeses turni aut Decanus illico nota faciet officiali tabulario addicto, ut ab eodem in acta referantur.

2. Decreta aut rescripta autographa in actis asservanda, subscripta sint oportet a Ponente vel a Decano, a quo prolata fuerunt.

§ 12.

1. Omnia acta ad Ponentem spectantia, non exclusis iis, quae necessario requirunt Praelati subscriptionem, possunt etiam peragi a studii Adiutore, qui excepto casu contrariae dispositionis ex parte Ponentis (can. 3 § 2, *Lex propria*), eumdem pro suo munere repraesentat. Idcirco in singulis posterioribus articulis, quando fit mentio de Ponente, comprehenditur etiam Adiutor studii, nisi expressis verbis, aut saltem implicite, excludatur.

2. Acta, quae semper requirunt Ponentis subscriptionem sunt: dubiorum concordatio, facultas typis edendi folia numero maiora quam lex concesserit, et rescripta, quibus Ponens admittit appellationem ad turnum ipsius Ponentis (§§ 82 95) vel ad alium turnum (§ 235).

3. Formula in dubiorum concordatione a studii Adiutore adhibenda erit sequens: »(Praemissa indicatione nominis R. P. D. Ponentis et causae tituli) *Obtinuit et N. N., Adiutor a studiis Domini Ponentis, de consensu partium mandavit disputari infrascriptum dubium... et destinavit diem...*«. Actus a partibus subscribitur, et deinde studii Adiutor illum Ponenti subscribendum exhibet, nisi habuerit facultatem subscribendi dubium, quo in casu, subscriptioni Adiutor a studiis adiunget: *de mandato speciali D.ni Ponentis.* Circa autem dubiorum concordatorum mutationem serventur quae statuuntur in § 33.

4. Quaedam acta, ut expensarum taxatio habitarum in peritiae confectione aut in testium productione, aestimanda prout praescribit *Lex propria* (*Appendix* cap. I), num. 6, vel expensarum, aut mercedum taxatio, quae locum habere debet inter partes contendentes, et inter partes earumque advocatos et procuratores, in executionem sententiae, commissa intelliguntur studii Adiutori, qui hisce incubere debet, nisi expresse Ponens aut turnus sibi reservaverit eiusmodi negotii tractationem.

5. Adiutor subscriptionem apponens decretis, post proprium nomen semper qualitatem suam adiunget, consueta formula, quae, pro decretis, latina lingua, exaratis, erit: *Adiutor a studiis.*

§ 13.

1. Delegatio aut directe a Praelato Auditore, aut eo mandante a suo studii Adiutore facta Adiutori a studiis alterius Praelati, effectum habet reddendi validum et iuridicum actum ab Adiutore delegato positum; at haec fieri non debet, nisi ex gravi necessitate.

2. Delegatio in scriptis exhibenda est et in actis asservanda. — Nota fiet partibus interesse habentibus, antequam compleatur actus in quo habitae delegationis fiet mentio.

§ 14.

1. Ponens si aliquod documentum aut notitia facti deficiat in actis, documenti exhibitionem aut facti notitiam exquirit, sive ante, sive post dubiorum concordationem.

2. Hoc pro diversitate adiunctorum pluribus modis fieri potest:

a) vel vocando partem aut eius procuratorem seu advocatum, ut opportunas dent explicationes, aut quaesita documenta exhibeant, et ad hunc finem fit decretum »*Vocetur orator aut advocatus seu procurator pro audientia diei...*«;

b) vel in scriptis ad calcem positionis, aut in folio positioni inserendo, explicatur ratio huius vocationis, communicanda ab ipso

officiali, quo in postremo casu post formulam »*Vocetur* ...« addatur »*iuxta mentem intus in folio expressam*«.

3. Convocationis mandatum ad notitiam partis aut eius procuratoris deducendum, est vel directe a Ponente, vel per Officialem addictum tabulis conficiendis, qui a Ponente monitus, de eius mandato, partem aut procuratorem doceat.

4. Quando pars neque praesens est in Curia, neque suum habet procuratorem, tunc a Curiis dioecesanis aut ab alio Officio expetitur mandati executio; id autem fit per epistolam vel decretum, cuius Ponens redigit formulam, in qua (praemissa indicatione diei) in primo casu praescribit: »*Scribatur Episcopo* .... *Archiepiscopo iuxta minutam*«; in secundo vero casu: »*Idque* (vel *decretum hoc*) *notificetur Episcopo* ..... *Archiepiscopo* ..... *etc.*«.

5. Quaesitae explicationes seu elucidationes dubiorum non debent inservire ad renovandas *orales informationes*, quas *Lex propria* can. 30, prohibuit, sed simpliciter ad complenda acta et exquirenda documenta, quae erunt fundamentum defensionis scripto conficiendae et elucidationum oralium, quae ante definitivam sententiam dari poterunt in discussione orali aut turno, aut rotali collegio, iuxta normam § 67 et seqq.

§ 15.

1. Officialis tabulario addictus quamprimum positionem deferet ad Notarium scriptorem, cuius est epistolae aut dereti transcribere exemplar ad Curias vel ad certum Officium transmittendum et hoc, a Ponente deinde subscriptum, mittetur ipsius Notarii subscriptione munitum, nec non sigillo tribunalis.

2. Si exemplar transcriptum parti interesse habenti remitti debeat aut eius procuratori *pro notificatione*, requiritur dumtaxat, pro fidelitate exemplaris, subscriptio Notarii, et tribunalis sigillum.

§ 16.

Introducta causa ut in superiori § 5, pars diligentior citationem conficit, qua partem adversam in ius vocat pro concordatione dubiorum ad normam can. 23, § 1 (*Lex propria*).

En formula:

Ex. gr. — *Romana* — *Subsidii.*

R. P. D. N. N.

Die ... *Mense* ... *Anno* ...

Subscriptus instat, ut citetur (vel *citentur*) *N. N. degens* ... (vel *degentes*) ... *ad comparendum sive per se, sive per procuratorem legitime constitutum* (verba: *sive per se, sive per procuratorem legi-*

time constitutum omittuntur, quando citatur Promotor iustitiae aut vinculi Defensor) *coram R. P. D..... Ponente, vel eius studii Adiutore in aedibus...* (vel *in sede tribunalis S. Romae Rotae*) *die et hora... determinandis ad concordandum de dubio disputando* (vel *de dubiis disputandis*), *sin minus ad videndum subscribi infrascriptum* (vel *infrascripta*); *nec non destinari diem, qua habebitur turnus rotalis pro tractatione causae de qua agitur, et super praemissis fieri decretum.*

Istante N. N. pro quo procurator...

Dubium (vel *Dubia*)...«.

§ 17.

Ponens, aut eius Adiutor a studiis, exigere debent ut citationis actus et singula exemplaria redigantur in charta bullata, ad normam § 2, n. 2 et 3.

§ 18.

1. Ponens aut eius Adiutor, si legitimum sit procurationis mandatum, super supplici libello, exhibito a procuratore aut ab ipsa parte, designant tempus et locum comparitionis, sequenti decreto:

»*Die... Mense... Anno...*

Citetur (vel *citentur*) *N. N. ad comparendum sive per se, sive per procuratorem, hora... die... mense... in aedibus... vel in sede tribunalis etc., ad effectum, de quo in precibus.*

N. N. Ponens«.

2. Si pars petat et Ponens id expedire existimet, potest citationis decretum redigi italica lingua, aut etiam gallica.

3. Ponens, pro suo prudenti arbitrio, assignabit comparitionis terminum.

§ 19.

1. Textus autographus citationis asservatur in actis, et parti adversae dumtaxat transmittitur exemplar citationis decreti, per Notarium conficiendum, adhibita sequenti formula:

»*R. P. D. N. N.*

Die... Mense... Anno...

Citetur N. N... ad comparendum, sive per se, sive per procuratorem, hora... die... mense... in aedibus... (*vel in sede tribunalis*) *ad concordandum etc.*« — referendo textum petitionis acceptatae a Ponente in actu citationis, et ipsa dubia et nomina istantium, exceptione facta pro clausula: *et super his fieri decretum.*

2. Deinde tot exemplaria decreti citationis fiunt, et haec omnia Tribunalis Notarii subscriptione munita, quot sunt personae in

ius vocandae. In textu autographo ad calcem adnotabitur numerus exemplarium, quae tradita fuerunt.

§ 20.

1. Quum citandus sit Episcopus, aut E.mus Cardinalis decretum redigetur ad instar epistolae, iuxta sequentem formulam, subscriptae a Ponente et Notario: *Ego infrascriptus... S. Romanae Rotae Auditor in causa Ponens, Tibi notum facio institisse N. N.... ut Amplitudo Tua*, vel *Eminentia Tua in ius vocaretur* (*vel iterum in ius vocaretur* si res est de secunda citatione) *coram infrascripto Ponente, vel eius studii Adiutore ad concordandum de dubio... Quamobrem decretum edidi, quod per praesentes Tibi communico, ad effectum ut, nisi legitima causa excuseris, excusationis causa per litteras significata, compareas vel per Teipsum, vel per procuratorem coram me infrascripto Ponente, vel studi Adiutore die... hora... in aedibus... vel in sede tribunalis ad concordandum.. Dum haec Ampl. Tuae defero, Tibi omni bona et fausta a Deo adprecor... addictissimus famulus...*«.

2. Si eiusmodi litterae dandae sint E.mo Cardinali in praescripta formula post verbo — *quod per praesentes Eminentiae Tuae communico ad effectum* — haec mutantur — *ut vel per litteras respondere digneris praesenti instantiae vel per procuratorem compareas coram... Dum haec Eminentiae Tuae refero, S. Purpuram deosculor et permaneo...*

3. Quamobrem edito consueto decreto »*Citetur*.....« addatur: »*Episcopo vero, aut E.mo Cardinali, notificetur decretum in consueta forma litterarum*«.

§ 21.

Si mutandum sit obiectum citationis, ea pars tantum formulae citationis, mutatur, quae refertur et eiusdem finem. Hoc modo dicetur: »*ad videndum mandari eligi peritos ad effectum computandi... ad videndum mandari examinari testes in Curia dioecesana N.... ad videndum mandari aperiri peritiam, taxari mercedem pro perito et pro summa taxata expediri mandatum contra citatum, iuxta rescriptum S. H. Ordinis, nec non mandari procedi ad ulteriora...* vel *ad videndum mandari taxari functiones et expensas in causa peractas et pro summa taxata expediri ordinem executorium...* vel *ad videndum declarari incidisse in poenas, in praecepto* (vel *in Const.* Apostolicae Sedis) *contentas, etc....*«.

§ 22.

Audientia Ponentis, in qua nempe Auditor Ponens aut eius Adiutor a studiis dant operam explendis singulis actis iudicialibus, locum habebit diebus determinatis, bis in hebdomada. Notarius tabulario addictus, per appositam tabellam in tribunalis cancellaria affigendam rem notam faciet.

§ 23.

Audientiae *de turno* nuncupatae, pro quovis turno bis in mense ordinarie habebuntur, scilicet in prima et secunda medietate singulorum mensium. Harum rationem habebit ponens in determinanda, ut moris est, audientia turni, de qua in can. 24, §§ 2 et 3 *(Lex propria)*.

§ 24.

1. Si pars in ius vocanda, Romae domicilium habeat, aut a procuratore repraesentetur, citatio transmittitur per manus apparitoris.

2. Apparitori pro exibitione cuiuslibet citationis, actorum notificatione, aut intimatione facienda vel ipsi personae vel alteri pro eo in loco eius commorationis, debetur dimidium libellae italicae. Quando autem ista acta *ex officio* denunciantur sive a Tribunali, sive a Promotore iustitiae, sive a Vinculi Defensore, haec taxa ordinarie non debetur; attamen Ponens mandare potest ut taxa praecipiatur a summa iam deposita a parte, in cuius favorem acta praedicta decreta fuerunt, salvo iure eamdem taxam repetendi, quando expensarum iudicialium fiet definitiva computatio.

3. Quoties pars in iudicium vocata neque suum procuratorem habeat, neque in Urbe commoretur; et ad eius commorationis locum facile non sit aut opportunum mittere tribunalis cursorem, citatio officium tabellariorum remittetur Curiae ab Officiali distributore, ut eandem, *servatis servandis*, parti conventae transmittat. Transmissionis epistola *commendanda* est, et fides factae expeditionis asservanda in actis: id autem observari debet sive epistola *ex officio*, sive ad instantiam partis transmittatur. — Verum Ponens pro suo arbitrio permittere vel iubere potest, ut non ope Curiae sed directe epistolam officialis distributor remittat parti conventae per officium publicum tabellariorum cauto tamen quod in actis constet de facta traditione; et hoc obtinetur per schedulam quae traditionem testetur factam, quaeque italice vocatur: *ricevuta di ritorna.*

4. Quando ignoratur locus habitationis partis conventae, editur citatio per edictum, et decreto citationis inseri potest in *Commentario*

Officiali Sanctae Sedis, non exclusis aliis modis, qui ad finem tutius et efficacius obtinendum inserviant.

§ 25.

1. Cum citatio aut quilibet alius actus notificandus sit ab apparitore, seu cursore, hic non modo super textu autographo, sed etiam super exemplari notabit diem, nomen personae, qui remiserit exemplar, eiusque domicilium, nec non apponet suam subscriptionem. Super textu autem autographo ita scribetur: »(Data...) *Io sottoscritto Cursore ho notificato copia simile al presente originale al Signor N. N. domiciliato in Roma*, *Via... consegnandola nelle mani di N. N.*, *domestico*, *che s'incaricò della consegna dell' atto. N. N. cursore del tribunale della S. R. Rota*«.

2. Super exemplari, aut exemplaribus, cursor eamdem faciet relationem, excepta sequenti variatione: »*Ho notificata la presente copia conforme al suo originale,* etc.«.

§ 26.

1. Elapso citationis termino, quodcumque sit eius obiectum, ut in § 21, si citatus, qui non repraesentatur a procuratore vel advocato, non compareat, neque iustam adducat suae absentiae causam, pars adversa potest illius contumaciam accusare, dummodo locum habuerit secunda citatio, aut intimatio, sicut in sequenti paragrapho.

2. Ponens, pro suo prudenti arbitrio, potestatem habet:

a) vel secundam citationem edendi, addita comminatione, quod si citatus non compareat, iudicium continuabitur, declarata contumacia;

b) vel intimationem seu notificationem faciendi, ut in § 30, n. 1.

c) Notificatio vero vel intimatio fit praefigendo terminum, quo perdurante, expectatur an forte pars validas adducat rationes, ut oppositionem faciat actui iam expleto et purget suam contumaciam (can. 24, *Lex propria*).

3. Cavendum erit, ne nimis longa dilatio concedatur in prima citatione transmissa parti non repraesentatae, quum magis expediat terminum in altera protrahere, in qua comminatio exprimetur, *ad ulteriora, elapso termino, procedendi,* declarata contumacia.

4. Secundae citationis formula eadem erit ac prima. Dumtaxat post verba »*N. N. instat ut citetur*«, addatur: »*pro secunda vice*«, et in Ponentis decreto ad calcem, post alia: »*in aedibus* (vel *sede*)« addatur: »*cum declaratione quod si non obstante secunda citatione, pars non compareat, dubiorum formula ex officio statuetur, et iudicium in eius contumacia continuabitur*«.



5. Si vero agatur de Episcopo vel de Emo Cardinali haec mutantur in formula litterarum: »*cum declaratione quod si non obstante hac secunda citatione Amp. Tua vel Eminentia Tua neque respondeat neque compareat ad normam primae citationis dubiorum formula ex officio statuetur et iudicium, in eius absentia continuabitur*«.

6. Effectus *declaratae absentiae*, hoc in casu, est ut praeventus censeatur iuri suo renunciasse et se remisisse iustitiae sacri tribunalis. Attamen dubiorum concordatorum formula ei notificanda erit.

7. Quod si neque post secundam citationem pars compareat, Ponens, attenta accusatione partis quae comparuit, suo decreto contumaciam declarabit, formulas dubiorum proponet, et determinabit diem rotalis audientiae. Contumacia potest etiam declarari *ex officio*.

§ 27.

Quoties Ponens opportunum non ducat secundam citationem concedere, regulam generalem sequitur, nempe quod in actis iudicialibus expletis *non praesente parte*, quando haec prius non fuerit contumax declarata, relativum decretum semper muniet clausula: »*non praesente parte et notificetur*, vel *cum intimatione*...«; quamobrem parti datur notitia eodem actu, ut si casus ferat, intra tempus utile possit illum impugnare.

§ 28.

1. Si procurator legitime constitutus, ab actore, aut a reo, citatus non compareat, ei non datur secunda citatio, sed fit intimatio actus aut notificatio, assignato congruo termino ad comparendum vel ad respondendum, quo frustra elapso, declaratur contumax.

2. Adversus procuratorem contumacem non secus ac contra ipsam partem contumacem proceditur ad normam § seq.

3. Adversus procuratorem qui negligentiae aut fraudis reus, qualicumque ex causa, ob non adimpletas obligationes, vi mandati procuratorii, etsi gratuito susceptas, suum clientem graviter laeserit, applicari possunt remedia disciplinaria, ad normam can. 46 *(Lex propria)*. Tunc cavendum erit ne pars indefensa in iudicio maneat, vocato etiam, prouti casus ferat, in causam Promotore Iustitiae, ad normam § 97.

§ 29.

Semel declarata contumacia, huiusmodi decretum ab apparitore denunciatur vel ipsi *personae* aut alteri pro eo in *loco eius commorationis*, ad normam § 25. Posthac quaecumque acta, sententiae

aut decreta, durante litis periodo prolata, parte absente, censentur tamquam habita in contradictorio; etsi citatus non compareat in posterioribus audientiis, nullus alius actus vel decisio intimabitur aut notificabitur eidem, utpote contumaci, excepto decreto concordationis dubiorum, quod semper notificari debet.

2. Pariter notificanda erit quaelibet petitio, aut reconventio non significata in prima citatione, praefixo congruo termino ad respondendum.

3. Si contumax, durante iudicio, compareat, causam *in statu et terminis*, in quibus reperitur, acceptare debebit, excepto casu quo, promoto contumaciae incidentali iudicio, ab eadem possit se purgare.

§ 30.

1. Formula, quae exequitur decretum *cum intimatione*, est simplex et constans, quia per hanc datur notitia de actu expleto aut explendo »*Intimetur N. N. procuratori quod dominus Ponens die... in sede tribunalis processit ad dubiorum concordationem, instante N. N. parte adversa ... aut procedet ad testium examen ...*«. E contra, decreto notificando praemittuntur sequentia verba: »*Notificetur N. N. quod die tali*, etc.« et sequitur integer textus decreti. Si vero agatur de notificanda petitione exibita, fit eiusdem breve summarium et innuitur, iudicem notificationem adversae parti fieri statuisse. — Utrumque decretum sive *intimationis* sive *notificationis* charta conficietur rotali bullata a Notario subscriptum, et tribunalis sigillo munitum.

2. Formula accusationis *contumaciae* vel *absentiae* in vim § 26 n. 6 haec est: »*Die .... mense .... anno .... comparuit N. N... et expectata hora praefixa diei ... mensis ... anni ... et dimidia parte horae immediate sequentis signata* (vel *pulsata*), *attenta ... citatione ... et notificatione aut intimatione, accusavit contumaciam*, vel *absentiam, partis N. N... et protestata est, petens ut, non obstante dicta contumacia*, vel *absentia, procedatur ad ulteriora ...*«. Ponens consuetum edit decretum: — »*Obtinuit et Dominus mandavit procedi ad ulteriora*« — et ad normam praecedentis paragraphi, parti contumaci tale decretum notificabit, addens actui declarationis contumaciae, *et notificetur*; quocirca Notarius scriptor notificat decretum iuxta consuetam formulam.

3. Declarata *contumacia* vel *absentia* formula decreti, quo proceditur ad dubiorum contestationem, erit sequens: »*Attenta unica* (vel *duplici*) *citatione N. N. intimata sub diebus... mensis... anni... cum denunciatione quod si non compareret, nihilo secius in*



eius contumacia dubiorum formulae et dies audientiae turni statuerentur, attenta accusatione et declaratione contumaciae vel *absentiae, facta die ... mense ... anno ..., Ponens infrascriptus mandavit proponi causam sub dubiis infrascriptis, et destinavit turnum diei ... praesente tantum una parte N. N. vel eius procuratore N. N. et notificetur«.*

4. Quando exaratum non sit formale decretum declarationis contumaciae, aut absentiae hoc inseri potest in decreto, quo concordantur dubia, aut alius actus iudicialis ponitur aut instruitur hoc addito quod, *attenta unica vel duplici citatione aut intimatione, declaratur contumacia* vel *absentia. Exinde Ponens*, etc... Cavendum tamen est, ne desit praescripta *notificatio.*

5. *Congrua congruis referendo*, hic processus servetur, et adhibeantur formulae consimiles, depromptae e subiecta materia, in multimodis incidentibus, quae comitari possunt causae evolutionem quaeque seiungi non debent ab integro et fideli contradictorio.

§ 31.

1. Ea die, qua pars diligentior comparuerit ad concordanda aut proponenda dubia, Ponens, post expletam eorumdem concordationem, determinabit quae pecuniae summa et a quonam solvenda sit, tamquam depositum iudiciarium pro expensis iudicialibus *(Appendix — Lex propria — cap. I, n. 7)*: et etiam *ad cautionem* pro decretorum, aut rei iudicatae executione, si Ponens id opportunum duxerit.

2. Deponenti tradetur syngrapha receptionis summae depositae, cuius aut exemplar a Notario redactum, aut ipsum *autographum* in actis servabitur.

3. Decretum praescribens depositum exaratur in ipso actu contestationis et concordationis dubiorum. Ut autem ad depositi executionem deveniatur, Ponens in actorum fasciculo, qui immediate transmittendus est officiali addicto tabulis conficiendis, sequens ponet decretum: *»Folium concordationis dubiorum uniatur actorum fasciculo et fiat depositum summae, uti in decreto«.*

4. Quando conveniens sit, rem pertractare aut causam instruere, sub *secreto*, Ponens aut Iudex Instructor appositum decretum conficiet, praescribendo: *»Causa sub secreto agatur* — aut — *pars N. N. et eius procurator iuramentum dent de secreto servando«* — et hoc iuxta formulam ab ipso Ponente aut Iudice Instructore praescribendam.



§ 32.

1. Si partes compareant et singulae quoad dubiorum formulam et diem audientiae consentiant, quin Ponens aliquid excipiat, hoc conficitur decretum: »(indicato causae titulo et die) *Obtinuit* (scilicet instans, quod petierat, obtinuit; *et mandavit Dominus Ponens disputari dubium infrascriptum ... et destinavit turnum die N. N. altera parte praesente* vel *partibus praesentibus* aut *eorum procuratoribus ... — N. N. Ponens*«.

2. Partibus non concordantibus, Ponens, non autem eius studii Adiutor, potest nihilo secius proponere ex officio formulam dubiorum, quae disputanda sunt, et decretum ita exaratur: »*Obtinuit, et Dominus, non concordantibus, vel altera non consentiente in formulam dubiorum, ex officio mandavit disputari ... partibus praesentibus*«.

3. Si partes non conveniant in formula dubiorum aut circa diem propositionis causae, aut Ponens proposita dubia minime acceptet, neque ad dubiorum concordationem *ex officio* procedat, quaestio ad turnum remittitur, et id locum habet etiam in casu, quo partes appellationem a dubio concordato *ex officio* interponant, de qua incidentali quaestione agit. can. 24 *(Lex propria).* Quum autem in tali casu requiratur specialis procedendi modus, servandus etiam in decisione aliorum incidentium, de hisce dabitur certa regula in sequenti Titulo III.

4. Actus concordationis dubiorum subscribetur a partibus et a Ponente, ad normam § 12, n. 3.

§. 33.

1. Facta dubiorum concordatione, sive a Ponente, sive a turno, formula mutari nequit, nisi per decretum Ponentis aut turni, prout alteruter illam statuerit.

2. Mutatio autem dubiorum fit vel ad *instantiam* unius ex partibus aut Promotoris iustitiae, aut Defensoris vinculi, audita etiam parte adversa vel *ex officio* a Ponente aut a turno, promota quaestione incidentali et citatis partibus. Hoc autem servandum est etiam in casu, quo Ponens aut turnus *ex officio* determinaverit formulam dubiorum, partibus discordantibus (can. 24, *Lex propria*).

3. E contra, dies causae decisioni statuta, mutari potest *ex officio*, quin praecesserit, petitio unius ex partibus, et non obstante earum oppositione, ad normam § 66.

§ 34.

1. Ponens curabit a partibus omnem curam, diligentiamque adhiberi, ut dubia in audientia concordentur, et ad turnum non remittantur; nam haec concordare facilius est Ponenti, quam turno.

2. Si pro concordatione dubiorum deficiant necessaria documenta, Ponenti fas est, etiam *ex officio*, dilationem concedere, ut eorumdem formula determinetur cum plena causae cognitione.

3. Est in facultate Ponentis differre diei determinationem pro discussione causae, si huic, ex controversiae adiunctis, dies neque probabiliter certa assignari possit.

§ 35.

1. In appellatione a sententia rotali ad alium turnum, formula haec erit: »*An sententia rotalis sit confirmanda, vel infirmanda in casu*«. Si petitio fiat, ut turnus sententiam incidentalem revocet, adhibeatur formula: »*An sit standum, vel recedendum a decisis in casu*«.

2. Si appellatio fiat a sententia alterius tribunalis, non adhibetur formula: »*An sententia sit confirmanda vel infirmanda*«, sed in quaestionem adducitur ipsum meritum quaestionis appellatae, ex. gr. »*An constet de iure patronatus in casu*«. Tunc autem apprime advertendum est, ne dubium limites sententiae appellatae excedat, secus enim non amplius esset competens S. Rotae tribunal, ad normam can. 14—17 *(Lex propria)*.

3. Si autem sententia appellata tribunalis inferioris ob nullitatem impugnetur, formula erit sequens: »*An constet de sententiae nullitate in casu*«.

§ 36.

Si in his actis explendis post concordationem dubiorum altera pars non sit contumax, sed tantummodo absens, tunc fit ei intimatio sequenti formula: »*R. P. D. NN.* (Indicatio tituli causae et diei). *Intimetur N. N. ex adverso principali, vel eius procuratori NN. qualiter Dominus in prima audientia omnino edet decretum . . . vel excutiet testes . . . et ideo citetur ad contradicendum, si et quatenus, etc. . . . alias, etc. . . . Instante NN. principali sive . . . Notarius*«.

§ 37.

1. Si causa ante vel post dubiorum concordationem, apte non proponeretur instructa, ita ut opus esset, aut per testes, aut per iusiurandum, aut per peritiam, aut per interrogationes proponendas partibus, aut per quaevis alia media novas probationes obtinere, officium Instructoris causae a Praelato Decano committetur Auditori alius turni, firmo remanente Ponente iam designato, iuxta normam can. 22 § 2 *(Lex propria)* et iuxta §§ 101 et seq.

2. Decretum Domini Decani, quo deputatur Instructor, et pro-



cessus ratio praescribitur, potest provocari a Ponente vel *ex officio* vel *ad istantiam partium* vel in executionem *rescripti commissionis.*

§ 38.

1. Si ex actis instantiae iudiciali praeviis, et praecipue ex discussione, quam partes habuerunt ad concordanda dubia, Ponens perspiciat, nec difficile, nec infructuosum esse concordiam experiri inter partes, hanc debet eisdem consulere, viam sternens ad concordiam. Haec autem unice decerni potest a turno, cui res a Ponente remittetur.

2. Si turnus proponat concordiam, aut propositam acceptet, fit decretum: »*Placere de concordia et ad D. Ponentem iuxta mentem*«. Mens autem significat Ponenti conditiones servandas in concordia ineunda, eaedemque, nisi turnus has secretas manere decernat, debent partibus interesse habentibus manifestari.

3. Facultates turni aut Ponentis hac in materia repetuntur a communi, aut speciali iure circa *alienationes* aut *transactiones.*

§ 39.

1. In causis criminalibus et in iis quae natura sua ordinem et bonum publicum respiciunt, tribunal *primae instantiae*, quod ordinem stricte iudicialem, nequit repraesentari a procuratore aut advocato proprio, sed ordinem et bonum publicum defendet Promotor iustitiae apud S. Rotae tribunal.

2. Si iudicium secundae aut ulterioris instantiae instituatur a Promotore iustitiae (qui vulgo nuncupatur *fiscalis*) Curiae sententiam proferentis, istud a Promotore iustitiae S. Rotae continuabitur, qui *instat apud Ponentem, ut citet partem appellatam*, et in posterum si opus sit, petit, ut Ponens a Promotore seu *a fiscali* Curiae ulteriores notitias aut elucidationes, meritum rei respicientes, exquirat.

§ 40.

1. Attenta natura *actionum popularium ex bono publico* institutarum, quum eiusmodi causae agitantur, potest constitui procurator, qui apud S. R. Rotam repraesentet aut parochiam, aut mensam episcopalem, aut in genere iura entium vel publicarum administrationum, aut quamlibet iuridicam personarum societatem, aut aliquem fidelem, sibi proponentem, vigore dictae actionis, bonum publicum tueri.

2. Circa legitimitatem aut admissionem talis Procuratoris in sinsulig casibus Ponens cognoscit et iudicat, praehabito etiam, si oporteat, voto Promotoris iustitiae.



3. Iste procurator documenta et allegationes iuxta regulas communes adducere valet; eius vero deductiones et animadversiones exhibendae sunt *Promotori iustitiae* (si causa non sit criminalis) ante statutum tempus pro mutua defensionum traditione, uti praescribit § 46. Promotor iustitiae his deductionibus, si eas iudicet pro tuenda iustitia sufficientes, potest adhaerere, declarans se nihil habere, quod addat.

4. Quum agitur sive de dubiis concordandis, sive de aliquo incidenti dirimendo, Promotor iustitiae, apud Ponentem citat hunc procuratorem, non secus ac alios.

§ 41.

1. In causis criminalibus, in quibus, accusante Promotore iustitiae, hoc intenditur, ut applicentur poenae ecclesiasticae contra delinquentes, admittitur accusator privatus aut eius procurator, qui canonicae actionis popularis, agit tamquam adhaerens Promotori iustitiae ad tuendum spirituale fidelium bonum, et ad faciliorem reddendam veritatis inquisitionem et iustitiae administrationem.

2. In his causis Promotor iustitiae non gaudet privilegio cognoscendi in antecessum defensiones adversariorum, uti cavetur in § 47; hinc suas scriptas deductiones exhibere tenetur, etiam prius quam pars adversa suas illi notas fecerit.

§ 42.

Promotori iustitiae competit causis interesse, quoties id exigat eius officii ratio, aut ad interessendum vocetur a Ponente aut a turno sive *ex officio,* sive ad *instantiam partis.*

TITULUS II.

DE DOCUMENTORUM ET DEFENSIONUM EXHIBITIONE ET DE ORALI DISCUSSIONE.

§ 43.

Sententiae, decreta et acta in iudicio apud S. Rotae tribunal discutienda, debent exhiberi officiali addicto tabulis conficiendis, *saltem decem dies* ante dubiorum concordationem, can. 25. § 1 *(Lex propria).*

§ 44.

Circa documenta, quae pars exhibere sibi proponit ad suam defensionem et allegationum comprobationem, quae continentur in defensionibus editis, de quibus erit sermo in § sequenti, servandae sunt quaedam normae quoad *terminum, locum* et *formam* exhibitionis.

a) Quoad *terminum*, oportet ut documenta exhibeantur saltem *triginta* dies ante causae discussionem.

b) Quoad *locum*, necesse est ut deponantur in officio *protocolli*, ut ibidem examinari possint a partibus earumque advocatis; quum non modo istis, verum etiam singulis Auditoribus, Promotori iustitiae et vinculi Defensori ea asportare non liceat, can. 25, § 2 *(Lex propria)*. Attamen Ponens aut turnus exigere possunt, ut dicta documenta sint typis edita, in summarium relata.

c) Quoad *formam*, necesse est, ut documenta exhibeantur in charta rotali bullata, si agatur de actis apud S. Rotam confectis; cetera ordinarie, tantum *in forma authentica*, in fasciculis colligata, paginis in numeros distributis et adiecto documentorum indice, ut superius dictum est, can. 25, § 3, *(Lex propria)*.

d) Quaevis documentorum exhibitio subiacet taxae libellae unius, *Appendix* cap. I, 3, *(Lex propria)*.

e) Facta exhibitio alteri parti *ad instantiam* ipsius procuratoris est denuntianda; aliter *ex officio*.

f) Denuntiatio fit per simplices litteras, a Notario subscriptas. Peractae exhibitionis fidem faciat cursor in calce documentorum.

§ 45.

1. Sub vocabulo »*Defensio*« de quo in can. 26, § 1, comprehenduntur tam *scriptura*, quam *summarium*, quae *semper typis edenda sunt*, can. 26, § 1, 2 *(Lex propria)*.

2. Summarii documenta debent esse postillis munita et in indicem distributa, relata paginarum numeratione.

3. In fronte scripturae dubia semper referenda sunt.

§ 46.

Defensionis distributio fit:

1. In termino triginta dierum ante causae discussionem.

2. Duplici exemplari singulis iudicibus (triplici autem exemplari iis iudicibus quorum studio addictus sit iuvenis *a secretis*), nec non Promotori iustitiae et Defensori vinculi in causis, in quibus respective intersunt, et uno exemplari iudicum Adiutoribus a studiis.

3. Unum exemplar transmittetur parti aut partibus interesse habentibus, nec non Notariis et officialibus cancellariae tribunalis addictis.

§ 47.

1. In causis non criminalibus, Promotori iustitiae defensiones exhibeantur, saltem decem dies, vinculi autem Defensori viginti dies ante terminum statutum pro distributione defensionum.

2. Hi tenentur exhibere in dictis causis suas defensiones et reponsiones, ad minus, vigesimo die ante causae discussionem.

§ 48.

Scripturarum distributio et permutatio locum habet in aulis *tribunalis, coram Notario,* qui super exemplari, in actis asservando, fidem faciet in margine, de observantia enunciatarum praescriptionum. Ad eumdem spectat, opera apparitoris ad Auditores iudicantes, eorumque Adiutores a studiis, nec non ad Promotorem iustitiae et vinculi Defensorem (si hi in causa interveniant) transmittere exemplaria ad ipsos pertinentia.

§ 49.

Responsiones intra terminum viginti dierum post distributionem defensionis et saltem decem dies ante discussionem causae, exhibebuntur tribunali modo superius indicato, una cum novis, si quae deducenda sint, documentis, can. 27, § 1 *(Lex propria).*

§ 50.

1. Si responsioni unius partis, praesertim ob novorum documentorum allegationem, alteri parti videatur necessarium opponere replicationem, haec permittetur a Ponente, etiam vi can. 27, § 3 *(Lex propria)* assignato termino peremptorio pro exhibitione huius responsionis. Sicut *replicatio,* ita absolute vetita non est *triplicatio,* etc., iuxta iuris regulas, cauto tamen, ne in hoc lateat fraus eludendi continuatis dilationibus iustitiam.

2. In quolibet casu, etiam ab ultima responsione et scripturarum aut documentorum exhibitione, debent decurrere decem dies ante discussionem et causae definitionem, firmo praescripto § 55; relativa autem decreta parti adversae notificentur.

§ 51.

Elapsa ultima dilatione, concessa pro responsionibus et documentorum exhibitione, censetur *conclusum in causa,* nec amplius possunt partes ulteriora documenta aut scripturas producere, can. 27, § 2 *(Lex propria).*

§ 52.

1. Urgente tamen gravissima ratione, Ponens, *mediante decreto,* poterit ulteriora documenta admittere, clausa quoque supradicta periodo instructoria, aut paulo antequam habeatur audientia turni pro decisione causae, dummodo pars interesse habens apte probet, se *ad ultimum* eadem reperisse documenta, can. 27, § 3 *(Lex propria).*

2. Decretum, quod hanc exhibitionem documentorum admittit

ad normam § 50, notum fiet parti adversae, eidem concesso congruo tempore pro responsione, sub poena *absolutae nullitatis* iudicii, etiamsi pars iuri notificationis renunciet, can. 27, § 3 *(Lex propria)*.

§ 53.

Formulae relativae sequentes esse possunt:

1. (Indicatio diei et causae tituli uti prostat in positione) *NN., ut probatur ex unitis allegationibus et attestationibus, nonnisi ad ultimum reperit nova documenta quae exhibet; ideo instat ut admittantur, iuxta canonem 27, n. 3* (*Lex propria)* (Subscriptio).

2. Supra dictam instantiam, quae, sicut quaevis alia, debet in charta rotali bullata exarari, Ponens, nisi eam reiecerit per verba: *Nihil*, vel *Negative*, vel *Non expedire*, admissionem rescribit, decreto sequenti:

»(Indicatio causae tituli et diei) *Ponens, attenta instantia NN. uti supra porrecta, attentis rerum adiunctis unde probatur nonnisi ad ultimum documenta, quae simul exhibet, fuisse reperta, haec eadem documenta admitti in iudicium permittit, congruo termino ... dierum concesso, ut super iisdem respondere possit pars adversa. Ideoque mandavit notificari ...*

(N. N. Ponens)«.

3. Si fiat instantia ad obtinendam *replicationem*, in eadem notandum erit, quaenam sint *documenta* aut *probationes*, quae ulteriorem declarationem requirunt.

4. Decretum fit a Ponente super eodem libello petitionis exarato in charta rotali bullata, in actis asservando; notificatio autem fit per exemplar transcriptum, et a Notario subscriptum, pariter in charta bullata.

5. Edito decreto, positio ad officialem protocollo addictum transmittitur, adiecto rescripto: »*Uniatur fasciculo actorum et notificetur*«.

§ 54.

Ponentis est respuere omnia documenta et petitiones, quae praeseferunt tantummodo indolem *moratoriam* aut *aemulatoriam*, can. 27, § 4 *(Lex propria)*.

§ 55.

1. Termini ut supra constituti ad instantiam partium aut *ex officio*, a Ponente prorogari possunt; decreta autem seu rescripta exinde edita partibus notificanda sunt.

2. Ponens coarctationem terminorum inducere curabit, quando id opportunum ducat, attentis tum adiunctis causae, tum eius na-

tura; sed, absque partium consensu, nequid coarctare terminos iure nostro concessos, can. 28 *(Lex propria).*

§ 56.

1. Advocatus aut procurator, qui vult obtinere dilationem termini designati pro exhibitione defensionum, debet, decem dies ante praedictum terminum, a Ponente expetere, ut discussio causae differatur.

2. Si, statuto tempore, quin prorogationem obtinuerit, defensionem non exhibeat, decem libellis mulctabitur, arcae tribunalis solvendis, et appositum decretum in loco affixionum publicabitur, a Ponente subscriptum. In casu repetitae transgressionis mulcta in duplum augetur, et transgressor, arbitrio Ponentis, deferri potest ad collegium disciplinae pro iusta animadversione.

3. Ponens, utraque parte consentiente, concedere valet terminorum coarctationem; horum vero dilationem ad instantiam quoque unius partis, audita adversa parte. Haec si legitimis de causis se opponat, et altera statutos terminos observare renuat, Ponens, reiecta dilationis petitione, decernere potest causam discutiendam esse in contumacia, notificato tali decreto parti inobedienti, cum assignatione congrui termini, ut valeat se defendere.

4. Quando pars procuratorem non habet, Ponens illam de assignatis terminis observandis admonebit.

§ 57.

Pro regula habeatur, scripturas defensionis excedere non debere viginti paginas formae typographicae ordinariae folii romani; responsiones, decem paginas, can. 29, § 1 *(Lex propria).*

§ 58.

1. Ponens, ad petitionem partis interesse habentis, quae probet legitimam adesse causam hos limites praetergrediendi *per rescriptum* determinabit ulteriorem paginarum numerum, quem concedendum iudicat, can. 29, § 2 *(Lex propria).*

2. Hoc decretum alteri parti erit notificandum, quae uti potest eadem facultate intra terminos alteri parti assignatos.

3. Advocatus aut procurator qui numerum paginarum praescriptum aut indultum superet, sciat, se obnoxium esse poenis ad normam can. 46 *(Lex propria)*, et § 80, n. 2.

§ 59.

1. Instantia ab advocato aut a procuratore debet latine exarari in charta rotali bullata, hoc modo:



»(Indicatio tituli causae et diei) *NN. instat ut, attenta causae gravitate, limites constitutos viginti paginarum possit excedere. NN*«. Ad calcem petitionis Ponens aut negat gratiam rescribens: *Non expedire*, aut *Nihil*, vel concedit sequenti rescripto: (Indicatio diei). *Liceat iuxta petita usque ad... paginas; idque notificetur alteri parti ut haec utatur iure suo. NN. Ponens*«. Petitio autem remittetur officiali protocollo addicto, ut eam notificari curet parti adversae.

2. Ponens concedere valet, ut excedatur concessa mensura paginarum usque ad tria folia pro defensione, et folium unum pro responsionibus. Amplior concessio dumtaxat a turno indulgeri potest.

3. Facultas obtenta notabitur in defensionis scriptura his verbis, *De licentia, sub die*...«. Pars adversa quae utitur privilegio suo contradictori concesso, adnotabit: »*Vi licentiae alteri parti concessae*«.

§ 60.

Vetantur omnimode defensiones aut responsiones *ex gratia legendae*. De quibus non modo nulla habebitur ratio, sed advocatus aut procurator, qui eas exhibeat atque subscribat, et sit recidivus, ad collegium disciplinae deferetur, firmo praescripto § 80, n. 2.

§ 61.

1. Exemplar tum defensionis, tum reponsionis a partibus aut ab earum procuratoribus, etsi tantum adsistentis aut consultoris operam praebentibus (can. 18, § 3) exhibendum est Ponenti vel studii Adiutori, ut *imprimendi* facultas impetretur, can. 29, § 3 *(Lex propria)*.

2. Ad hoc, scripturae ab advocatis et procuratoribus exhibendae sunt saltem tres dies ante earum distributionem, si de *defensionibus* agatur; saltem duo, si de *responsionibus*.

3. Hac lege comprehenduntur quoque *Summaria*.

4. Qui has praescriptiones transgreditur, etiamsi gratuito fungatur patrocinio, quinque libellis mulctabitur.

§ 62.

1. Tam defensiones, quam responsiones ab advocatis aut a procuratoribus semper latine exarandae sunt.

2. Si partes per se ipsae etiam cum adsistente advocato defensionem suam suscipiant, uti possunt in defensionis et responsionis scriptura lingua italica aut gallica. — In quolibet tamen casu, unica semper esse debet defensionis et responsionis scriptura, hoc est aut

partis aut eius patroni, nunquam vero duplex, id est utriusque, can. 18, §§ 5, 6 *(Lex propria).*

§ 63.

1. Si quaestio aut dubium exoriatur, utrum in summariis integre et fideliter referantur documenta, aut in genere utrum exemplaria sint fideliter transcripta, pars interesse habens petitionem Ponenti porriget, ut istorum documentorum a Notario collatio fiat. Notarius, accepto Ponentis rescripto quod recognitionem praescribit, ad collationem procedet et referet de recognitionis exitu, fidem faciens, an documenta sint fideliter in summario relata necne. Haec collatio etiam *ex officio* exigi potest. Rescriptum quo collatio decernitur, et Notarii attestatio de collatione peracta ad *instantiam* partis, alteri parti, si vero *ex officio*, utrique parti, erunt notificanda.

2. Decretum collationem praescribens est sequens: »*Mandat ut instante N. N., fiat collatio documentorum a Notario*«. Attestationis formula: »*Facta collatione documentorum productorum* (vel *scripturarum originalium*) *cum exemplaribus, testor infrascriptus, mihi constare de fidelitate exemplarium cum suis originalibus. NN. Notarius*«.

§ 64.

Defensiones et summaria praelo committantur apud aliquam ex typographiis a S. Rotae Collegio probatis, can. 29, § 4 *(Lex propria).*

§ 65.

Quando pars contumax, eousque in contumacia persistens, petit ut audientia differatur, nullum ius habet, ut sibi contraria acta aut defensio notificentur. *Memoriale* autem quo eadem pars, vel dilationem petat vel aliud promoveat incidens quo causae definitio, quoad meritum, suspendatur, debet alteri parti communicari, ut haec possit respondere, firmo praescripto § 29.

§ 66.

1. Quamvis in decreto concordationis dubiorum aut in alio Ponentis decreto iam statuta sit audientiae dies pro causae propositione, erit nihilominus in facultate Ponentis discussionem differre ad aliam audientiam; idque sive ad partium *instantiam*, sive *ex officio.*

2. Si partes in dilatione conveniant, certiorem de hac re Ponentem reddunt, qui si non renuat, novam audientiam determinat, rescribendo in ipso libello in quo partes suam conventionem manifestant: »*Obtinuit et de consensu partium destinavit...*«. Quod si partes non consentiant, ea, quae dilationem invocat, supplicem libel-



lum Ponenti exhibet, ut aliam partem citet *ad videndum destinari aliam turni rotalis audientiam* seu *alium turnum.* Ponens, si opportunum ducat, audita altera parte, petitam dilationem concedere, sequens dat decretum: »*Obtinuit et destinavit turnum rotalem diei ... et notificetur*«. Aliter ita negat: »*Utatur iure suo in die propositionis causae super merito, idque notificetur*«. Hoc in casu pars quae insistit pro dilatione, instantiam seu *memoriale* exhibet turno, qui huius petitionis rationem habebit die causae propositioni assignata.

3. Quum decisio super petita dilatione differtur *ad diem propositionis causae super merito,* firmi remanent termini statuti pro defensionum et responsionum distributione.

4. *Memoriale* pro dilatione debet distribui saltem sex dies ante propositionem causae, et parti adversae erit notificandum, ut si velit, respondere valeat, exhibendo memoriale responsionis saltem triduo ante propositionem causae. — Neque aliud admittitur memoriale responsionis, salvo tamen iure habendi discussionem oralem ad normam §§ 67 seq.

5. Si ob aliquam non praevisam causam, ad ultimum et paulo ante propositionem causae petatur ut velit turnus causae decisionem differre, memoriale turno exhibitum pro dilatione, debet alteri parti notificari; secus nihili faciendum est.

§ 67.

1. Ad probationes et documenta exhibita explananda atque ad contrarias resolvendas dificultates, vetita est quae dicitur, *informatio oralis,* pro defensionibus et allegationibus iam exhibitis explicandis; permittitur autem moderata disputatio oralis coram Praelatis Auditoribus in turni audientiam congregatis.

2. Discussio formam oratoriam non assumet, sed eo spectabit, ut aliquod speciale quaestionis punctum explicetur.

§ 68.

Supradictae disputationi locus erit, si alterutra vel utraque pars eam postulet, et Ponens annuendum esse putet, aut tribunal *ex officio* eandem haberi iubeat, can. 30 *(Lex propria).*

§ 69.

Tempus utile ad illam petendam atque concedendam est (can. 30, 1), periodus decem dierum vel alia brevior dilatio, quae decurrit ab ultima responsionum distributione, usque ad audientiam pro decisione indictam.

§ 70.

Si partes nova repererint documenta, aut aliquid habeant magni momenti, ad iudicum notitiam deducendum, id *in scriptis* fieri debet, non vero inter disputandum, siquidem in disputatione tantummodo probationes aut exceptiones iam adductae illustrandae erunt.

§ 71.

1. De iis quae in discussione orali disceptata sunt, responsiones aut replicationes typis aut scriptis edere minime licet; si vero discussio sufficienter in una sessione non explicetur, fas erit tribunali aliam sessionem statuere.

2. Aeque poterunt singuli iudices dum disceptatur exigere, ut unum aut aliud controversiae caput declaretur ad dirimenda dubia e discussione exorta.

3. Tantummodo exceptionis gratia, si e discussione appareat controversiam nondum esse decisioni maturam, tribunal potest resribere: »*Partes contendentes vel advocati seu procuratores* (sit constituti sint) *scribant ad ulterius declaranda iura controversa*«.

4. Id nonnisi per exceptionem fiat; siquidem tribunal ad oralem discussionem admittere non debet causam; quam ad decisionem sufficienter instructam non agnoverit. Hoc notum fiet partibus; rescripti petitionem reiicientis formula haec erit: »*non esse locum disputationi orali, sed antea corroborentur probationes*«.

§ 72.

1. Rescriptum quod denegat aut oralem discussionem admittit, eidemque certas normas dictat, si fiat a turno, redigitur et notificatur iussu Ponentis.

2. Ponens est discussionis moderator, vigilans ut statutae normae plene observentur.

3. In causis criminalibus pro regula habeatur, et reus vel eius patronus possit novissimas illatas accusationes refellere.

§ 73.

1. Generatim non intererunt discussioni ipsae partes, sed advocati sive procuratores qui eis patrocinantur vel adsistunt. Promotor iustitiae et vinculi Defensor debent causarum discussioni, in quibus respective partem habent, interesse.

2. Tribunal potest invitare peritos ut discussioni adsint, quo plenius suum votum declarent.

3. Attamen sit agatur de actore aut reo convento, qui utiliter et cum causae cognitione possit sua defendere iura, et hoc prae-

sertim in re criminali, tribunal permittere potest, ut hi quoque quamvis advocatos habeant, sibi patrocinantes aut adsistentes, ad discutiendum admittantur.

4. Extraneis, seu iis qui nn. 1 et 2 huius § non comprehenduntur, discussioni interesse non permittetur.

§ 74.

1. Partes quae discussionem exquirunt, supplicem libellum in scriptis Ponenti porrigent quo »*instant ut concedatur discussio oralis et destinetur dies*...«. Si Ponens aut tribunal annuat, ita rescribitur: »*Die... obtinuit et destinavit pro discussione diem... et cum intimatione* (N. N. Ponens)«.

2. Formula est eadem, quando discussio ad instantiam unius partis conceditur, sed tunc additur: »*et mandavit notificari*«.

§ 75.

1. Biduo saltem ante discussionem, partes exhibere debent Adiutori Ponentis capita discussionum, breviter enunciatis singulis quaestionis punctis, quae illustrare ipsae partes petunt.

2. Adiutor a studiis Ponentis quaestionis capita partibus, Auditoribus de turno, ipsorumque studii Adiutoribus communicabit; additis quoque die, hora et loco discussioni assignatis, inserendo etiam alias quaestiones, quas forte Auditores turni proponere velint, ut res plenius declaretur, can. 30, § 3 *(Lex propria)*.

3. Discussio oralis haberi potest eadem die propositionis causae et proxime ante ipsam propositionem, ita ut, absoluta discussione, statim habeatur turnus pro decisione.

§ 76.

Disputationi unus ex Notariis tribunalis assistet ad hoc, ut si aliqua pars postulet, et auditores consentiant vel aliquis ex ipsis petat, de disceptatis confessis aut conclusis, adnotationem ad tramitem iuris ex continenti Notarius assumat, can. 30, § 5 *(Lex propria)*.

§ 77.

1. Ut in discussione servetur ordo et iudicibus debitus honor habeatur, tribunal poterit advocatos et procuratores punire, qui ab officio defecerint aut tribunali reverentiam non tribuerint (can. 30, 6 *Lex propria*).

2. Pars quae reverentiam tribunali debitam non praestet, iure privabitur ulterius loquendi, et expelli poterit ab aula iudiciali.

3. Contra advocatum vel procuratorem qui talia committat, tribunal potest illico, facti attenta notorietate, decretum suspensionis

ad tempus, pro casus gravitate, edere, vel etiam eum deferre ad collegium disciplinae, ut ex albo S. Rotae advocatorum deleatur.

§ 78.

1. Quum fit distributio defensionum, a Ponente singuli Auditores de turno monendi sunt de die pro turni audientia statuta ad causae definitionem. Quoties autem differri debeat, eadem repetitur notificatio. Quod si dilatio praescribatur *ex officio* a tribunali, notetur »*ex decreto sacri tribunalis*«.

2. Officialis tabulario addictus de die turno Rotali assignato ad definitionem causae, per schedulam in cancellaria affixam, monebit partes et omnes interesse habentes.

§ 79.

1. Audientia turni aut collegii differt ab audientia *ponentiae*, in qua a solo Ponente aut ab eius Auditore a studiis rescripta conficiuntur.

2. Audientiae turni aut collegii, in qua proponuntur res non iudiciales, vel quaestiones iudiciales, sed absque dubiis, vetus nomen erit: *Rota memorialium*.

3. Iudicialia tribunalis acta, non ad respondendum partibus recurrentibus aut petentibus edita, quamvis forte ab istis provocata, appellantur *decreta*; si ad instantiam aut recursum partium seu in petitionum responsionum emissa, dicuntur *rescripta*; appellantur denique *sententiae definitivae* aut *interlocutoriae* seu *incidentales*, si quaestionem definitivam aut incidentalem resolvant.

§ 80.

1. Pro legitima executione actorum iudicialium cuiuslibet speciei, competit singulis quoque Praelatis Auditoribus facultas applicandi regulas coercitivas ad normam *cap. III, sess. 25, De reformatione Concilii Trident.*

2. Ad urgendam observantiam huius Ordinationis possunt moderatae mulctae infligi advocatis aut procuratoribus, qui has leges transgrediuntur, praevia tamen publica comminatione in scriptis facienda. Nefas est, eiusmodi mulctas computari inter expensas a clientibus reficiendas.

TITULUS III.

DE INCIDENTIBUS.

Caput I.

De quaestionum incidentium propositione.

§ 81.

In iudiciali causae processu, qui praecipue coram Ponente explicatur, contingere potest, ut variae exoriantur controversiae, quae totidem incidentales quaestiones constituant.

§ 82.

1. A decretis a Ponente emissis competit appellatio ad turnum. Quare si utraque aut alterutra pars non acquiescat decreto aut rescripto Ponentis, aut oppositione sua impediat quominus illud emittatur, quaestio per appellationem defertur ad turnum, can. 24, § 3, *(Lex propria).*

2. Appellatio intra decem dies interponenda est can. 4, § 5, *Appendix (Lex propria).*

3. In facultate turni est decernere, ut, non obstante appellatione, Ponentis decretum executioni demandetur.

§ 83.

1. Praedictae regulae fit exceptio in casu quo Ponens executionem provisoriam sententiae aut inhibitionem executionis praescribat; quod decretum aut rescriptum, vigore can. 20 *(Lex propria)*, est inappellabile, salvo tamen iure *recursus* ad turnum a quo cognoscendum erit, utrum Ponens suas partes transgressus sit.

2. Hoc autem decretum aut rescriptum debet rationibus tum in iure tum in facto muniri.

§ 84.

A Ponente *provisoria* executio praecipietur, quoties id conforme sit iuri communi, et praesertim quum agitur de remediis provisionalibus, de cautionibus aut de iudiciis possessoriis aliisque, quae alimenta aut mercedes respiciunt.

§ 85.

1. Ponentis est in favorem litigantium eas cautiones aut fideiussiones praescribere, quae opportunae videbuntur:

a) vel ad rem litigiosam conservandam durante appellationis iudicio, quando executioni provisoriae non detur locus,

b) vel ad cavendum parti, cuius interest de restitutione rerum

aut summarum pecuniae, quae debentur, quoties sive sententia executioni provisorio modo demandata sit, sive sententia, praevia petitione restitutionis in integrum seu querela nullitatis, revocata fuerit aut nulla declarata,

c) vel ad consequendam, uti par est, decisionis executionem, quam tribunal iuxta diversas actiones forte erit editurum in iudiciis possessoriis aliisque, quae ad alimenta aut mercedes spectant.

2. Cautio executione facilis, praeter fideiussionem personae solvendo idoneae, est depositum iudiciale in favorem litigantis, contra quem praecipitur executio provisoria, vel cui eadem concessa non fuit.

3. Ponens executionem provisoriam iniungens »*mandat attentis ... ut sententia interim, seu antequam res iudicata habeatur, executioni demandetur, sed sub cautione vel fideiussoria vel depositi iudiciarii praestanda a Caio, cuius favore, sententia executionem obtinet, ut si executio revocari debeat, Titio ... res integra restituatar vel summa ex integro solvatur*«. Si e contra inhibitoriam decernat, »*prohibet quominus sententia, quamvis in rem iudicatam transierit, executioni demandetur, attentis ... tamen vult, ut cautio detur ab eo, cuius favore decernitur, inhibitio, iudicatum solvendi aut praestandi, quando executio decernetur*«.

Caput II.

De incidentibus vel per memoriale vel per dubia proponendis.

§ 86.

Incidentia quae, praevio Ponentis, aut turni decreto seu rescripto, ad turni decisionem remittuntur, differunt ex modo quo proponi possunt, scilicet:

1° per *memoriale* et absque dubiis,
2° aut cum dubiorum propositione.

§ 87.

1. Est quaestio incidentalis per *memoriale* seu *per supplicem libellum* proposita, et absque dubiis, discordia partium in formula dubiorum, et tunc Ponens conficit rescriptum super ipso libello: »*Die .. remisit instantiam ad turnum, et mandavit proponi per memoriale in turno diei ... idque notificetur*«.

2. In rescripto quo mandatur, quaestionem incidentem proponi *per memoriale* destinari debet dies pro memorialium distributione, quae facienda est in Cancellaria ad normam § 48, firma praescriptione § 66, n. 4.

3. Si Ponens *memoriale* quoque *responsionis* admittat, in re-

scripto destinabit diem pro *responsionum* distributione, salvo iure habendi discussionem oralem ad normam §§ 67 seq. et firma praescriptione § 66, n. 4.

4. Qui assignatos terminos non servet quinque libellis mulctabitur.

§ 88.

1. Tribunal respondens *memoriali*, dat *rescriptum*, in quo decidendi rationes utiliter, sed non necessario, seu non ad validitatem, significandae sunt, quodque inappellabile est.

2. Partes petere non possunt ut quaestio proposita *per memoriale*, et in turno per *rescriptum* definita, iterum proponatur *per dubia*.

§ 89.

Quaestiones incidentales minoris momenti, scilicet eae generatim, quarum solutio, magis quam a responsione alicui quaestioni *facti* aut *iuris* danda, pendet ab aequitate et prudentia Judicum, veluti dubiorum concordatio, designatio diei pro audientia, dilationis concessio, peritorum electio in casu discordiae inter partes et determinatio formulae iurisiurandi a partibus praestandi ad aliquod factum probandum, aliaeque similes controversiae, iuxta aequam Ponentis aestimationem, proponuntur turno per *memoriale*, absque dubiis cum formula supradicti rescripti.

§ 90.

1. Quaestionibus, quae *cum dubiis* proponuntur, turnus respondet per decisiones, in quibus decidendi rationes *in facto et in iure* adducuntur, prouti fit in sententiis definitivis.

2. Hae decisiones dicuntur sententiae *incidentales* seu *interlocutoriae*.

§ 91.

1. Si alterutra vel utraque pars oppositionem faciat, quominus quaestio *per memoriale* proponatur et *absque dubiis*, Ponens qui propositionem *per memoriale* fieri decrevit, et, non obstante partium contradictione, a suo decreto recedere non intendit, rescribit: »*Utatur* (vel *utantur*) *iure suo per memoriale in turno diei* ...«.

2. Vi huius rescripti, turnus, cui controversia incidentalis decernenda est, debet antea iudicium ferre super instantia, scilicet an locus fieri debeat propositioni dubiorum: si id concedatur, fit per rescriptum: »*Obtinuit et DD. PP. mandarunt, ut coram D. Ponente concordarentur dubia, servatis servandis, idque notificetur*«.

3. Si dubiorum propositio reiiciatur, fit rescriptum quod una simul ita definire valet questionem incidentem si haec in partium

memorialibus sit satis explicata: »*DD. PP. attentis* (et hic breviter significantur rationes reiectionis) *censuerunt non esse locum concordationi dubiorum, sed mandarunt, ut ex. gr. periti eligantur, vel testis audiatur, et in peritos eligantur Titius et Caius, vel uti testes audiantur Titius et Caius servatis servandis, idque notificetur*«. Si quaestio incidentalis in suo merito definiri non valeat, tunc redditur rescriptum: »*DD. PP. attentis ... censuerunt non esse locum concordationi dubiorum, sed mandarunt quaestionem proponi per memoriale in turno diei ...*«.

§ 92.

1. *Memoriale*, quo solutio alicuius quaestionis petitur a turno, potest etiam exhiberi, non *typis editum*, sed clare et concine manuscriptum; debet autem alteri parti notificari in cancellaria tribunalis *coram Notario*, qui id debet adnotare in exemplari, in actis asservando.

2. Pars adversa non prohibetur, quominus eodem modo memoriale responsionis exhibeat quod pariter notificandum est.

3. Turnus, statuta die, si quaestionem iam bene instructam esse censeat, eam definit *per rescriptum*: secus *dilationem* concedit, sive ad *partium instantiam*, sive *ex officio*.

§ 93.

Quum quaestio incidentalis *cum dubiis* proponitur, scripturae aut defensiones *typis edendae* sunt, et inter partes communicentur, servatis terminis et modis, uti praescribitur in can. 26 et 27 *(Lex propria)*; et in §§ 45 sq.

§ 94.

1. Possunt iudices, quando id opportunum duxerint, concedere partibus, ut discussionem oralem habeant etiam in quaestionibus incidentalibus, per *memoriale* tantum propositis.

2. In incidentibus, in quibus partes discordant, de formula dubiorum, aut de diei designatione pro causae propositione, aut de opportunitate et aequitate petitae dilationis, aut de acceptatione alicuius periti prae alio, ut alicuius determinatae probationis prae alia, aut in similibus quaestionibus, discussio oralis valde utilis esse potest, etiam ad celerius definiendas quaestiones, quae generatim difficultate obiectiva carent.

3. In incidentibus *cum dubiis* discutiendis, permittitur partibus *discussio oralis* iuxta praedictas normas.

4. Discussio oralis, si concedatur, debet ordinariis normis conformari, exceptis causis *per memoriale* propositis, relate ad tempus,



quo ista concedi debet, cum possit illico admitti, postquam partes exhibuerint *memoralia*, quin responsiones expectentur, aut etiam si una pars exhibuerit memoriale, et altera huius exhibitioni renunciaverit per declarationem *scriptis* datam.

5. Attamen post oralem discussionem nec aliud memoriale nec responsio in scriptis data admittetur.

§ 95.

1. Sententiae incidentales, illis haud exceptis quae vim definitivae habere dicuntur, non admittunt appellationem, et ne recursum quidem ad alium turnum; possunt tamen appellari apud turnum qui sententiam protulit.

2. Obiectum huius appellationis est, sententiae incidentalis expetere revocationem; turnus autem eiusmodi petitionem admittet aut reiiciet vel per aliam incidentalem sententiam ante definitivam vel in ipsa definitiva sententia.

3. Reiectio et simplex et fit per rescriptum »*in decisis*«. Admissio autem revocationis niti debet potissimum super novis deductionibus; et hae rationes breviter exponi debent in sententia revocationis. Quum autem responsio circa petitionem revocationis ad definitivam sententiam remittitur, fit per consuetum rescriptum: »*Habebitur ratio in die propositionis causae super merito*«.

§ 96.

Rescriptorum aut decretorum executio, quae super incidentales quaestiones a turno prolata sunt, committitur. Ponenti, coram quo pars diligentior citat: »*exequi rescriptum* ex. gr. *circa deputationem peritorum*«. Super *libello* decretum fit a Ponente: »*Obtinuit et deputavit in peritum D. N N. ad formam rescripti S. Ordinis.*

§ 97.

1. Si a Ponente admittatur *interventus*, aut *voluntarius* scilicet ad instantiam tertiae personae, hactenus iudicio extraneae, exquirentis ut ad iudicium amittatur; aut *necessarius* id est praescriptus, sive *ex officio*, sive *ad instantiam partium litigantium*, oppositiones adversus haec decreta Ponentis, remittuntur ud turnum, *per memoriale, citatis partibus.*

2. In causis cuiuslibet naturae, quando Ponens iudicet alicuius *interventum ex officio* exquirendum esse, rem denuntiat Promotori iustitiae, qui si istum reputaverit, petitionem conficit, et Ponens edit consuetum rescriptum: *Obtinuit etc.* Quod si adversa pars con-

tradicat, quaestio a Ponente ad turnum remittitur eadem rescripti formula.

3. Si hac de re controversia sit inter Ponentem et Promotorem contradicentem intentioni Ponentis, quaestio ad turnum defertur.

4. A Ponente, a turno aut a Iudice Instructore vocari potest Promotor Iustitiae, ut in causam interveniat.

§ 98.

1. Ponens, quin ad turnum recurrat, facultate pollet statuendi, *ut lite pendente nihil innovetur*, et res in pristinum redigendi adversus *attentata*, nec non iniungendi *sequestrationem* rerum controversarum, sive mobilium, sive immobilium, quatenus id necessarium sit ad integrum et tutum servandum obiectum controversiae usque ad sententiae executionem, firmo tamen praescripto § 83.

2. Controversiae incidentales, quae super his possunt exoriri, remittuntur ad turnum, firmo praescripto § 83.

§ 99.

Quaestiones incidentes in gradu appellationis apud S. Rotam promotae, seu in primo gradu non definitae, definiri possunt ab H. S. Ordine, si connexionem cum causa principali habeant, quae in prima instantia definita sit: hoc ad normam can. 14, § 2 *(Lex propria)*.

§ 100.

1. Petitiones incidentales exhiberi debent Ponenti *supplici libello*, quo breviter explicabuntur rationes et probationes quibus istae sustineri videntur.

2. Ponens, nisi necessarium ducat petitionem illico reiicere, rescribit: »*notificetur parti adversae*«, designans terminum, intra quem responsio detur seu »*an ipsa annuere aut contradicere intendat petitioni adversae partis*«.

TITULUS IV.

DE PROCESSUS INSTRUCTIONE.

Caput I.

De officio Auditoris cui processus instructio committitur.

§ 101.

1. Decretum quo a R.mo Decano committitur Auditori, ad normam canonis 22, § 2 *(Lex propria)*, processus instructio, notificari debet partibus contendentibus, ut possint, si quid habeant, contra ipsum decretum excipere. Proinde decretum a Decano remit-

titur Ponenti, cum hoc rescripto: »*Uniatur fasciculo actorum, idque notificetur*«.

2. In causis criminalibus, quae secreto tractandae sunt, et in aliis non minoris momenti, sive instante vel Promotore iustitiae vel Defensore vinculi, in causis ipsis respective propriis, sive *ex officio*, turnus praescribere valet, ut processus instructio secreta maneat quousque non absolvatur.

§ 102.

1. Ponens aut alius Auditor turni iudicantis non potest simul esse causae Instructor, sed hoc officium a Decano debet demandari alicui Auditori alterius turni.

2. Quoties autem ipse turnus edat rescriptum: »*Compleantur acta seu probationes, iuxta instructionem dandam a Promotore iustitiae aut a Defensore vinculi*« — vel ipse turnus praescribat limites et modum peragendae instructionis, et instructio perfici debeat a Curia dioecesana, non constituitur iudex Instructor ad normam num. praecedentis, sed idem Ponens ad Curiam transmittit, per litteras rogatorias a se signatas et a Notario uti in § 15, n. 1, mandatum instruendi processum, iuxta instructionem litteris adnectendam.

3. Litterae ita concipi debent a Ponente: Praemisso tenore decreti instructionem praescribentis, Ponens remittit textum instructionis vel a turna, vel a Promotore iustitiae vel a Defensore vinculi concinnatae; et una simul dat Ordinario facultates opportunas, et necessarias, ut iudex Instructor constituatur etiam cum potestate subdelegandi ad effectum explendae commissae instructionis, servatis de iure servandis, praevia constitutione Defensoris vinculi in causis matrimonialibus ad tramites Const. *Dei miseratione*; in causis autem criminalibus, Promotoris iustitiae. — Dein expetitur a Curia ut absoluta instructione, acta authographa remittantur, commendata, si fieri possit, apud officium tabellariorum. Ponens aut turnus sibi reservat, ordinario, processus publicationem, firmo tamen quoad attestationes praescripto § 115, ad normam iuris communis.

4. In eamdem formam, *congrua congruis referendo* (uti in § 111) concipiuntur litterae *rogatoriae* ab Auditore Instructore, si instructio integra vel ex parte, in Curia dioecesana perficienda sit. Scilicet, praemisso decreto quo ipse Instructor constitutus fuit, dein normas dictat iuxta quas instructio peragenda est.

§ 103.

1. In causis ad S. Rotam per legitimam appellationem delatis, processus instructio absolvitur potestate ordinaria H. S. Tribunalis,

in causis vero quae per *commissionem* deferuntur, ex facultate quae promanat ab ipso rescripto commissionis.

2. In utroque casu, notificato partibus decreto R.mi Decani, quod exinde inter easdem partes efficitur iudiciale, haud innuitur in subsequentibus decretis, quod Iudex instructor procedit *ex facultate ordinaria*, aut *ex commissione*, sed in subsrciptione indicatur tantum qualitas *Instructoris*.

§ 104.

1. In decreto quo committitur Auditori instructio processus, tum obiectum, tum instructionis capita breviter declaranda sunt, eaque in mandato praesumuntur concessa etsi in decreto non exprimantur, quae cum principali negotio intime connectuntur.

2. Hinc semper valida censenda sunt acta posita a Iudice Instructore, dummodo inserviant ad veritatem detegendam. Quod si excipiatur, huiusmodi acta nullimode esse connexa cum negotio principali in rescripto commissionis expresso et hinc non sustineri, de hac exceptione cognoscit turnus.

3. Integrum est partibus interesse habentibus, curare ut quam citius a plene instructio absolvatur, et ad hoc petitiones, si opus fuerit porrigere Instructori; quae, si ab ipso reiectae fuerint, ad turnum deferri possunt.

§ 105.

I. Iudice instructore constituto, Ponens tamen illos actus explere valet, qui nec ad instructionem pertinent, nec eidem praeiudicant.

2. Si partes coram turno excipiant contra aliquem actum a Ponente positum quasi hic exinde munus usurpaverit munus Iudicis Instructoris acta huiusmodi non censentur nulla, nisi id a turno decernatur.

§ 106.

1. Instructio versatur circa probationes *constituendas* scilicet vel per testes, vel per peritos, vel per iuramenta partibus delata, aut interrogationes eisdem propositas.

2. Quoad probationes iam *constitutas*, ipse Ponens vel *ex officio*, vel ad instantiam partium iubet, ut apposita acta et documenta exhibeantur et fasciculo actorum uniantur.

3. Quum ad probationes obtinendas deputandus sit iudex *extra Curiam*, hoc fit per litteras *rogatorias seu remissorias*.

4. Si pars probaverit, se ius habere ut documenta vel acta quaedam exhibeantur, eaque ab officiali publico, aut ab aliis posses-



soribus denegentur, tunc iudex qui istos cogere debet ad tradenda requisita documenta, delegatur per litteras *compulsorias*.

§ 107.

Instructio pro obtinenda aliqua probatione, praescribi potest vel *ex officio* vel ad instantiam partium, vel conficienda mandatur implicite seu explicite in rescripto commissionis pontificiae, quo delegatur definitio causae ex toto vel ex parte instruendae.

§ 108.

1. Si agatur de causa criminali, Instructori adsistere debet Promotor iustitiae, cui et rescriptum quo committitur instructio, et relativa documenta communicanda sunt, ut interrogatoria partibus et testibus proponenda, exceptas responsiones et quamcumque aliam probationis speciem examinet, et exinde exquirere valeat ulteriores inquisitiones, quas opportunas censeat ad veritatem detegendam.

2. In aliis vero causis, quae ad bonum et ordinem publicum spectant, Instructoris erit exquirere Promotoris interventum, si opportunum ducat.

3. Verum remittitur arbitrio Instructoris in singulis casibus statuere modum et limites huius interventus Promotoris iustitiae, qui nec absolute seu non ad *validitatem* in hisce causis, de quibus in n. 2, est necessarius, nec requiritur ut exprimatur in actis instructionis.

4. In causis vero respicientibus vinculum matrimonii aut validitatem professionis religiosae aut sacrae Ordinationis, requiritur interventus Defensoris vinculi ad normam Constitutionum »*Dei miseratione*« et »*Si datam*«.

§ 109.

1. Personis accusatis aut inquisitis ob crimina, interrogatoria proponuntur, non delato iuramento.

2. Instructoris erit in accusationibus criminalibus adsignare accusato defensorem, qui illi adsit etiam in periodo instructionibus, si proprium advocatum non habeat, nec per seipsum valeat suae defensioni sufficienter consulere.

§ 110.

Si partes aut testes interrogandi et examinandi, non sint praesentes in Curia, nec facile ad eam accedere queant, vel peritia extra Urbem explenda sit, instructio perficitur a iudicibus delegatis *extra Curiam*, quibus *litterae rogatoriae* remittuntur.

§ 111.

1. Iudex eligitur generatim ab Auditore Instructore ad instantiam partis diligentioris edito consueto rescripto: »*Obtinuit et infrascriptus S. R. Rotae Auditor, in hac causa iudex Instructor delegavit... iuxta litteras rogatorias, quarum remittetur exemplar, cum facultatibus necessariis et opportunis, non exclusa potestate subdelegandi*, etc.«, ad normam § 102. — In causis vero criminalibus, et in aliis, prouti casus ferat, eligitur *ex officio.*

2. Quando iudex eligitur vel ad instantiam Promotoris iustitiae vel *ex officio*, decretum quo remittuntur litterae rogatoriae, redigitur tantummodo sub nomine Instructoris, seu: »*Infrascriptus S. R. Rotae Auditor etc. D.no N. N.... in ecclesiastica dignitate constituto munus committit iuxta litteras rogatorias..*«. Decretum seu rescriptum ac litterae rogatoriae ita subscribuntur ab Instructore: »*S. R. Rotae Auditor et in causa iudex Instructor*«: adiicitur subscriptio Notarii et sigillum cancellariae.

§ 112.

A decretis et rescriptis iudicis Instructoris datur appellatio ad turnum, a quo causa, instructioni obnoxia, iudicanda est.

§ 113.

In cognoscendis causis matrimonialibus, quae in locis missionum instructae sunt, etsi observatae non fuerint normae et regulae praescriptae in Instructionibus a S. Sede ad hoc datis, dummodo tamen satis constet de factis controversis et observatae sint formae substantiales iudicii, nec opera defuerit Defensoris vinculi, deveniri potest ad sententiam definitivam.

Caput II.

De testibus.

§ 114.

Quoad probationem *per testes* hae regulae observandae sunt:

1. Ad personas testium quod attinet non habentur absolutae inhabilitates. Suspecti vero de periurio audiantur quin ipsis quod integram attestationem vel pro aliqua parte iuramentum deferatur; ac depositio non iurata valeat saltem uti indicium.

2. Testis generatim emittere debet, antequam interrogetur, iuramentum *de veritate dicenda;* praeterea in causis spiritualibus, quae ad bonum publicum spectant, teste iuramento adstringi possunt ad secretum servandum de propositis interrogationibus datisque re-



sponsionibus usque ad publicationem processus. Remittitur iudicis arbitrio, absoluto testis examine, iterum eidem deferre iuramentum *de veritate dictorum*, minime obstante iuramento iam praestito ab initio *de veritate dicenda*, idque quotiescumque postulent gravitas aut adiuncta factae attestationis.

3. Pars necnon Promotor iustitiae ac vinculi Defensor, expetentes probationem per testes, debent proponere, praeter testium examinandorum nomina, etiam articulos seu capita quaestionum.

4. Testis qui non paret citationi, potest puniri ad normam iuris communis.

5. Testes seorsim interrogentur a iudice Instructore, et non a partibus nec a Promotore vel Defensore, si intersint, qui omnes tamen ius habent expostulandi a Iudice ut aliquam ipse proponat interrogationem.

6. Potest permitti partibus aut ipsarum procuratoribus ut adsint testis examini, si agatur de interesse mere patrimoniali aut pecuniario.

7. Adsistet semper unus ex Notariis tribunalis, ut testis responsiones in scriptis redigat.

8. Responsio debet esse oralis non antea scripta, edita ad iudicis interrogationem, quae testis non denunciatur in citatione; in hac enim, pro diversitate casuum, declaratur tantum obiectum genericum requisitae attestationis. Possunt tamen a testibus adhiberi scripta documenta, ut numeri seu calculi *ac datae* in memoriam revocentur.

9. Remittitur prudenti iudicis arbitrio comparationem inter testes instituere.

10. Absoluto examine legitur testi depositio, concessa eidem facultate addendi vel corrigendi, si quid habeat, et deinde subscribitur a Iudice, a Notario et ab ipso teste.

11. Testibus reficiendae sunt expensae itineris et commorationis in loco tribunalis inquirentis.

12. Testium examinibus interesse debet Defensor vinculi quoties id expostulant praescriptiones iuris communis, ad normam § 108, n. 4.

§ 115.

Absoluto omnium testium examine, Iudex Instructor, si partes aut earum procuratores examini non interfuerint, publicat attestationes, praefiniens adversario congruum terminum peremptorium, ut excipere possit contra testes eorumque attestationes, ac etiam ut declaret, an testes ad defensionem producere velit.

§ 116.

1. In causis criminalibus vel alias ordinem publicum respicientibus, si haud opportunum videatur publicare testium examen, debent manifestari accusato attestationes accusationis, reticitis testium nominibus si id exquirat gravis causa.

2. Potest iudex, si id prudens ac opportunum censeat, tum accusatum tum eius patronum iuramento adstringere *de secreto servando*, ne edantur seu evulgentur contrariae attestationes ac nomina testium.

3. Si testis suam fecerit depositionem sub conditione, ut suum nomen non manifestetur accusato aut eius procuratori, vel quacumque alia de causa, non minoris momenti, haud expediat denunciare nomina testium, et ex alia parte accusatus persistat excipere, attestationes nullius esse valoris, cum non possit contra personas testium sibi ignotas excipere; tunc iudex, si id prudens censeat, eligere potest duas vel tres personas, nullum interesse in ipsa causa habentes et omni exceptione maiores, et quantum fieri potest accusato non suspectas, quibus communicat nomina testium ut iudicent, utrum testes in casu sint fide digni. Ipsorum responsum notificetur accusato, et etiam earum nomina, si id expedire iudex censeat.

§ 117.

Iudex Instructor qui *litteris rogatoriis* delegat vel subdelegat iudicem et perficiat examen testium aut partium contendentium, opportunas dat instructiones, ac etiam, si id utile sibi videatur, articulos quaestionum proponendarum.

§ 118.

Si testes compareant non requisiti ad faciendum vulgo — *actum de notorietate* — competit causae Ponenti aut Iudici Instructori, si adsit, deputare Notarium ad testes interrogandos, praescriptis normis pro excipiendis attestationibus.

§ 119.

Absoluto processu quoad probationem per testes, pars diligentior partem adversam citat: »*in sequelam habitarum attestationum ... destinari turnum rotalem ...*« Si vero probatio a turno decreta fuerit, additur: »*et in reassumptionem causae destinari ...*«. Ponens rescribit: »*Obtinuit et destinavit turnum diei ...* Et ita quoad alias probationes.

Caput III.

De Peritis.

§ 120.

Peritos eligere Iudici Instructori competit ad praesentationem partium, si peritiam turnus praescribat, quin sibi peritorum nominationem reservaverit.

§ 121.

1. Si periti non eligatur *ex officio*, pars diligentior citat partem adversam: »*ad exequendum rescriptum S. Ordinis et deputantandum peritum*«.

2. Die ad comparendum constituta, utraque pars ius habet praesentandi peritos, quos putat idoneos ac digniores.

3. Iudex vero Instructor peritum vel peritos eligere debet, quos neutra pars rationabiliter uti suspectos habet.

4. Si unus ex contendentibus persistat in excipiendo contra peritos iam electos, ac Instructor, audita etiam alia parte, haud recedendum censeat a facta electione, quaestio ad turnum definienda remittitur, eadem servata procedendi ratione ac pro quaestionibus incidentalibus.

§ 122.

Numerus peritorum, nisi a lege determinetur, a turno vel a Iudice Instructore singulis in casibus constituetur, habita ratione petitionis partium et naturae quaestionis.

§ 123.

1. In causis respicientibus validitatem matrimonii, Sacrae Ordinationis et professionis religiosae, pro illustrandis quaestionibus quae S. Theologiam attingunt, unus vel plures deputantur periti consultores *ex officio*, seu quin attendantur petitiones aut designationes a partibus factae.

2. Cum deputatur peritus-consultor, debet iudex adsignare in his causis defensorem parti, quae nec defensorem habeat, neque seipsam defendere queat, concesso quoque, si opus fuerit, gratuito patrocinio.

§ 124.

In decreto seu rescripto quo deputantur periti, aperte explicetur, tum obiectum peritiae, allegatis, prout opus fuerit, instructionibus et documentis, tum modus quo periti in scriptis referant de confecta peritia.

§ 125.

1. Haec vero relatio confici potest duplici modo; 1° ut fiant tot relationes quot sunt periti, exaratae et subscriptae a singulis peritis; 2° vel unica fiat relatio quae explicat votum in quod maior pars peritorum devenit, indicatis variis opinionibus illorum qui dissentiunt, at reticitis ipsorum nominibus; relatio communis subscribitur a singulis peritis.

2. In rescripto quo deputantur periti, debet designari quinam modus ex hisce duobus servandus sit in relatione conficienda.

§ 126.

1. Partes ius habent cognoscendi obiectum peritiae antequam perficiatur, nisi agatur de causa criminali vel etiam de gravi negotio ordinis publici, quibus in casibus expedit partes interesse habentes non certiorare de obiecto peritiae antequam perficiatur, sed eis communicare tantummodo peritiae exitum seu sententiam peritorum.

2. Partes postquam noverint obiectum peritiae, opportunas animadversiones facere possunt, ac etiam expetere mutationes circa rescriptum deputationis.

3. Fas est partibus opportunas animadversiones oretenus explicare perito in audientia, in qua ipsis manifestatur peritiae perficiendae obiectum et peritus iuramentum praestat.

§ 127.

Deinde pars diligentior citat: »*ad videndum expediri decretum super deputatione periti, ad eumdem informandum et iuramentum a perito praestari*...«. Iudex rescribit: »*Obtinuit, et Dominus ad effectum de quo in precibus destinavit diem ... in aedibus* vel *in sede tribunalis*«.

§ 128.

Notarius rogabit actum, qui nedum ab ipso notario subscribetur, sed etiam a iudice et a perito, ac in actis servabitur.

§ 129.

1. Potest iudex non deferre iuramentum perito, praesertim si votum emittere debeat de quaestionibus iuridicis-theologicis, potiusquam de certa quaestione facti.

2. Remittitur tamen prudenti iudicis arbitrio, deferre iuramentum perito etiam cum exhibet cancellariae relationem peritiae praesertim si in ipsa contineantur nova facti adiuncta.

§ 130.

1. In decreto quo deputantur periti, congrua pecuniae summa taxanda est pro expensis peritiae, ac etiam decerni debet a quanam parte sit solvenda.

2. Huiusmodi expensae regulariter ab illa parte solvendae sunt, quae peritiam petit, et in cuius utilitatem decernitur.

§ 131.

1. Pro causis nullitatis matrimonii ex capite impotentiae, tum in electione periti, tum in conficienda peritia, servanda est Instructio »*Cum moneat glossa*« quae prodiit e Sacra Congregatione Concilii anno 1840.

2. In casu quo citatae Instructionis regulae non omnes servatae fuerint, competit turno iudicare, utrum salva sit substantia probationis, vel aliquid in peritia omissum supplendum sit.

§ 132.

1. In diluendis exceptionibus propositis contra instrumenta vel acta publica et privata, quoties opus sit probare, an genuina sint necne, si non suppetat probatio per testes, adhibenda est peritia, quae peritis calligraphis, publica auctoritate probatis, si fieri possit, conficienda committitur per collationem scripturarum.

2. Collactio perficitur per examen, quo character scripturae, de quo dubitatur an tribuenda sit certo auctori, confertur cum charactere scripturae procul dubio ad eumdem auctorem pertinentis, quae ob oculos peritorum versatur.

§ 133.

Si quis ex peritis moriatur, non absoluto munere, vel muneri accepto renunciet, vel legitime recusetur, aut dispensetur a munere implendo, alius substituitur peritus vel a Iudice Instructore, vel a turno seu a Ponente, auditis partibus interesse habentibus.

§ 134.

Si factum quod constituit obiectum peritiae, non satis declaratum fuisse iudicibus turni videatur, ipsis integrum erit, ulteriores a peritis exquirere declarationes, necnon praescribere novam peritiam, aliis, etiam *ex officio*, peritis deputatis.

§ 135.

1. Votum peritorum tradetur iudici qui peritiam commisit, cuius erit examinare, an respondeat omnibus praescriptionibus re-

scripti mandatae peritiae ac, delato iuramento, si expediat, ad normam § 129, n. 2, votum unietur fasciculo actorum.

2. Votum denunciatur partibus, per *intimationem*, quae fit vel ad instantiam partis diligentioris, vel *ex officio.*

§ 136.

Iudices non tenentur conformare suum iudicium opinioni peritorum contra propriam persuasionem.

Caput IV.

De positionibus et interrogationibus iudicialibus.

§ 137.

1. Utrique parti integrum est haurire ex confessione iudiciali partis adversae probationem factorum, quae ad causam spectant.

2. Id etiam permittitur in causis criminalibus et generatim in illis omnibus, quae ad bonum publicum spectant, in quibus accusato seu inquisito vel convento, positiones et interrogationes proponuntur a Promotore iustitiae.

3. In causis respicientibus vinculum matrimonii, aut validitatem S. Ordinationis ac professionis religiosae, idem vinculi Defensori competit.

§ 138.

In periodo instructionis fas est partibus petere, ut proponantur positiones et interrogationes ad obtinendam confessionem; sed petitio continere debet singula capita quaestionum super quibus petitur partis adversae responsio.

§ 139.

Petitione admissa est iudicis partem iubere ut interrogationibus respondeat; parte praecepto iudicis non obtemperante, facta habebuntur uti vera confessa.

§ 140.

1. Iudex petitionem non admittet, nisi haec respiciat facta non mediocris gravitatis et ad causam pertinentia; hinc potest positiones et interrogationes corrigere, eisdemque alias magis opportunas substituere.

2. Positio quoad formam differt ab interrogationibus; ipsa enim exhibet assertionem facti, et proponitur parti *adversae* ad hoc, ut factum assertum pure et simpliciter admittat vel deneget.

§ 141.

Decretum quo admittuntur positiones et interrogationes, continere debet earumdem textum cum comminatione, quod si pars non respondeat, aut non excuset validis rationibus suum silentium aut suam absentiam, facta uti vera et confessa habeantur.

§ 142.

In causis non criminalibus responsio iuramento firmata sit oportet.

§ 143.

Si pars quae debet interrogari commoretur extra Urbem, neque possit commode citari ad comparendum, dantur litterae *rogatoriae*, iuxta formam superius constitutam.

§ 144.

Pro recipiendis responsionibus adsistet Notarius, qui eas in scriptis rediget, et deinde leget parti, ut, antequam easdem subscribat, aliquid possit addere vel corrigere, uti dictum est de testibus.

§ 145.

Pars quae statuta die non comparuit, si in iudicio se sistat, absoluta iam instructione, et ante latam sententiam definitivam, potest, praevio turni decreto, admitti ad respondendum interrogationibus coram Iudice Instructore, dummodo solvat, absque iure repetitionis, quicumque sit exitus causae, expensas propter suam contumaciam factas.

§ 146.

1. Positiones et interrogationes enunciabunt articulos facti super quibus exquiritur probatio; subscribendae erunt a proponente vel ab eius procuratore, qui habeat speciale mandatum. Sufficit tamen primum mandatum *ad litem*, si contineat expressis verbis vel aequipollenter facultatem proponendi interrogationes.

2. Responsiones ipsa pars oretenus edere debet. Verum si agatur de iudicio non criminali, etiam eius procurator respondere valet, dummodo speciali mandato munitus sit.

3. Pars quae promovit interrogatorium, non potest adsistere responsionibus, nisi Instructor decreverit comparationem inter partes instituere.

4. In causis contentiosis quae privatum bonum respiciunt, comparatio non decernitur, nisi ad instantiam partium, et propositis a parte instante articulis interrogationum; decernitur autem etiam *ex officio* in causis criminalibus, et in aliis ad bonum publicum spectantibus.



5. Iudex potest in hisce postremis causis, etiam dum fit inter partes comparatio, proponere interrogationes *ex officio.*

§ 147.

Pars, promovens interrogatorium: »*instat ut Dominus admittat positiones et interrogationes in eadem instantia propositas, et citet adversam partem ut eisdem respondeat, medio iuramento, eum monitorio ut si intra tempus et ad locum ab eodem Domino assignandum suo decreto non obtemperet, ipsa habeatur pro confessa*...« Iudex Instructor, approbatis vel reformatis positionibus et interrogationibus propositis, rescribit: »*N. N. petiit et obtinuit ut supra et ad eumdem effectum citetur N. N. ad comparendum die... hora... in sede... aut aedibus*...«. Decretum citationis ita inscribitur: »*Citetur N. N. ex adverso principalis ad respondendum die... hora... in sede... positionibus et interrogationibus in actis datis, medio iuramento, alias videndum declarari confessum circa facta in articulis contenta*«.

Formula *positionum* haec est:

PRIMO, »*ponitur veritatem hanc esse*, *quod N. N. ponens mense Iulio solvit adversae parti scutata mille ad satisfaciendum ex integro suae obligationi; et si non veram arbitretur esse hanc summam adversa pars, fateatur quaenam sit vera summa*«.

SECUNDO, »*ponitur quod pars adversa tunc fassa sit coram Titio, sibi ex integro fuisse satisfactum de eo quod usque ad illam diem sibi debebatur*«.

§ 148.

Iudicis Instructoris erit exigere, ut responsiones sint *purae* et *simplices*, ita ut, facta in articulis contenta et ab alia parte allegata, admittantur vel denegentur.

Caput V.

De iuramento decisorio, suppletorio et aestimatorio in litem.

Art. 1. — *De iuramento decisorio.*

§ 149.

1. Iuramentum decisorium est quod una pars alteri defert eum in finem ut ad normam iuratae responsionis lis habeatur decisa, eademque sit *inappellabilis.*

2. Iuramentum deferri potest in quocumque stadio et momento litis.

3. Procurator nequit deferre, acceptare aut referre iuramentum, aut iam emissum revocare, nisi mandato speciali instructus sit.

4. Iuramentum deferens formulam proponat oportet.

§ 150.

Iuramentum potest deferri tantum:

1º iis in quaestionibus de quibus transigi potest, quaeque non sint gravioris momenti, attenta conditione sive illius personae cui defertur, sive illius quae iuramentum defert;

2º quoties ex una et ex altera parte aliqualis habeatur probatio, seu non plena;

3º dummodo agatur de mero facto, praesertim si huius notitiam tantum adversarius, utpote collegii aut pii operis moderator aut administrator, habere possit.

§ 151.

1. Iudex rescriptum edit quo adprobat aut corrigit propositam iuramenti formulam; diem dicit, et locum assignat ad comparendum, cum admonitione »*quod si pars loco et tempore statutis neque iuret, neque se excuset legitime a iuramento praestando, aut iuramentum non referat, habeatur pro confessa*«.

2. Huiusmodi notificationis forma, factis debitis mutationibus servanda est in quacumque specie iuramenti post eius admissionem.

§ 152.

1. Iuramentum delatum potest a parte cui defertur aut prestari aut referri deferenti.

2. Si pars neque iuramentum praestet, neque referat, ast se excuset, contendens hoc in casu se non obligari ad iuramentum dandum, iudicis erit aestimare, utrum adductae rationes eae sint ut partem eximant a praeiudicio implicitae confessionis.

3. Talis quaestio incidens definitur a turno, cui remittitur rescripto, »*per memoriale, citata parte*«.

§ 153.

Formula relati iuramenti a iudice probanda est ad normam § 151; et pro iuramento referendo attendendae sunt conditiones de quibus in § 150.

§ 154.

Pars cui refertur iuramentum tenetur aut illud praestare, aut se excusare legitime, ne sibi praeiudicet, prouti statuitur in § 152, n. 2.

Art. 2. — *De iuramento suppletorio.*

§ 155.

1. Iuramentum dicitur *suppletorium*, si deferatur ad complendas probationes; istius vero delatio decernitur vel *ex officio* vel *ad instantiam* partium.

2. Deferri non potest nisi a turno, at dandum est coram Ponente, nisi excipere hoc iuramentum sibi turnus reservet.

3. Iuramenti delatio decernitur quoque a Iudice Instructore, cuius est idem recipere.

§ 156.

Ut admittatur a iudice hoc iuramentum, requiritur:

1° quod versetur circa facta propria illius cui defertur;

2° quod spectet ad quaestiones non gravioris momenti, attenta praesertim personarum conditione;

3° quod circa factum aliqualis probatio habeatur.

§ 157.

Regulariter deferendum est ei cui favent potiores probationes; in pari autem conditione, reo.

§ 158.

Si pars cui defertur iuramentum, hoc dare renuat, alteri referre non valet; et tunc nisi se excuset legitime, iuxta modum praescriptum pro *decisorio* in § 152, n. 2, idem patitur praeiudicium.

§ 159.

Iuramentum suppletorium praestitum ab altera parte impugnari valet, qua falsum et erroneum.

Art. 3. -- *De iuramento litis aestimatorio.*

§ 160.

Iuramentum *in litem* seu *aestimatorium litis* illi parti defertur, quae probaverit sibi deberi quod sua actione continebatur, cuius debiti valor aut quantitas, ordinariis probationibus probari nequit, propter factum alteri parti imputandum ad culpam.

§ 161.

Hoc iuramentum defertur aut ad *instantiam* partium aut *ex officio.*

§ 162.

1. Pars quae huiusmodi iuramentum dare postulat, uniet libello petitionis notulam singularum rerum aut creditorum quae sibi vin-

dicat, eorumdem valore et quantitate determinatis; declarando, se paratam esse suam assertionem iuramento confirmare.

2. Haec notula et declaratio a parte ipsa aut ab eius procuratore, vi tamen specialis mandati, subscribatur.

§ 163.

1. Si petitio fiat turno, et hic iuramentum admittat, post consuetam *notificationem*, apposita explere acta, ad normam rescripti admissionis, pertinet ad Ponentem, cuius est exhibitam rerum expetitarum notulam earumque valorem acceptare iuxta petita, aut *eam corrigere et reducere* et hinc rescribit: »*N. N. petiit ... et obtinuit ex rescripto S. Ordinis, et in sequelam Dominus destinavit diem qua in sede aut in aedibus ... idem N. N. praestabit iuramentum aestimatorium in litem iuxta petita ... vel iuxta modum ab ipso iudice praescriptum et cum intimatione.*«.

2. Eadem ratione, hoc iuramentum admitti potest a Iudice Instructore in periodo instructionis.

§ 164.

Ponentis aut Iudicis Instructoris est, pro suo prudenti arbitrio, iubere loco iuramenti fieri peritiam, expensis tamen partis adversae, quoties utiliter peritia haberi possit.

Caput VI.

De accessu iudiciali.

§ 165.

1. Si necesse sit, ad causae decisionem loca aut res controversas inspicere, uti facile contigit in iudiciis *damni infecti*, *nunciationis novi operis*, *finium regundorum*, et in similibus, turnus ad *instantiam* partium, aut etiam *ex officio*, *accessum* decernere valet.

2. Iudex Instructor, si instructionem conficiens perpendat, iudici pene necessarium esse *accessum* perficere, de hoc referat turno.

3. Turnus accessum decernens, si hunc explere non reservet integro tribunali, Ponenti committit ut ipse *accedat* et referat, firmo tamen praescripto sequentis paragraphi.

§ 166.

Decretum quo accessus praescribitur, praecise determinabit rem inspiciendam et inspectionis modum; atque praecipiet parti quae *accessum* expetierit, aut utrique parti, si *ex officio* decernatur, ut hae summam deponant, respondentem, prouti coniici potest, expensis necessariis in ascessu perficiendo.

§ 167.

1. Si turnus hoc opportunum ducat, eodem decreto unum aut plures peritos nominare valet *ex officio*, aut eorumdem deputationem committere ponenti.

2. Sive una sive altera ratione fiat deputatio peritorum, Ponentis est monere peritos de officio iis commisso.

§ 168.

Ponens ad *instantiam* partis diligentioris aut *ex officio*, diem dicit et horam *accessus*. Hoc rescriptum *per intimationem* deducetur ad notitiam partium et peritorum, si hi constituti sint.

§ 169.

Die et hora statutis, iudex una cum notario, peritis et partibus aut earum procuratoribus, si hi opportunum ducant interesse, perficient *accessum* ad effectum et iuxta modum in decreto significatum.

§ 170.

1. Partibus earumque procuratoribus ius est faciendi, dum perficitur accessus, animadversiones, declarationes, contestationes, quarum mentio fiet in relatione quam describit Notarius.

2. Decerni poterit, ut fiant descriptiones locorum in tabulis topographicis; vel ut tabularum exhibitarum fiat recognitio; nec non examen testium a partibus aut *ex officio* productorum; horum autem attestationes in scriptam relationem redigentur a Notario.

3. Item redigentur animadversiones et peritorum declarationes.

§ 171.

Scripta relatio, qua significabitur quilibet actus in accessu perficiendo positus, subscribetur a partibus aut ab earum procuratoribus, si interfuerint, a Iudice et a Notario.

§ 172.

1. Si accessus propter distantiam locorum aut ob alias rationes perfici non valeat a iudicibus, deputabitur iudex delegatus, qui ad locum accedat una cum peritis.

2. In litteris *rogatoriis* ad hoc expediendis, dentur instructiones iuxta normas iam praescriptas, et exigatur a delegato ut transmittat relationem a Notario exaratam *de accessu*.



TITULUS V.

DE SENTENTIIS.

§ 173.

Domini auditores in turnum, aut in plenum collegium aut in aliam coetus formam adunati, ad normam can. 11, *(Lex propria)*, dubiis respondentes legitime propositis et discussis, sententias pronunciant, quae sunt aut interlocutoriae seu incidentales aut definitivae.

§ 174.

1. Sententiae definitivae non poterunt revocari aut corrigi neque a turno qui eas protulit, neque ab alio auditorum coetu, quicumque fuerit iudicium numerus iuxta diversas coetuum formas, uti in paragrapho praecedenti, dummodo sententia definitiva non prodierit a collegio rotali, *videntibus omnibus*.

2. Attamen si error materialis inciderit in textu sententiae, sive in transcribenda parte dispositiva sententiae, sive in aliquo facto referendo, postquam effecta fuerit sententiae notificatio, pars cuius interest, promovit »*super correctione textus sententiae*« quaestionem incidentalem per *memoriale* apud eumdem turnum, qui sententiam tulit. Turnus petitionem admittens ex toto vel ex parte, rescribit: »*Ad D.num Ponentem iuxta petita vel iuxta modum* . . .«. Ponens autem curabit, ut correctiones iuxta turni rescriptum in sententiae textu fiant. — Turnus, si petitionem respuat, rescribit: »*Nihil*«.

3. Sententiae interlocutoriae seu incidentales possunt revocari, ad normam § 95.

§ 175.

Si moveatur quaestio incidens, et causa principalis in eo statu reperiatur ut definiri valeat in merito, una sententia tribunal utramque definiet.

§ 176.

Ea est sententia sive interlocutoria sive definitiva in qua conveniat pars absolute maior votorum, can. 31, § 3 *(Lex propria)*.

§ 177.

1. Die prolationi sententiae statuta, D.ni Auditores conveniunt pro secreta causae discussione, cui non intererunt nisi soli iudices.

2. Hi, antequam ad discussionem accedant, iam decisionem coeperint oportet (seu *votum*) antea discussam et deliberatam cum Adiutore a studiis et cum iuvene studio addicto, vulgo *secreto*,

eademque latine exaretur, instructa rationibus decidendi in iure et in facto.

§ 178.

1. Primus sermonem instituit Ponens, qui legit votum, opportunis factis declarationibus, etiam super causae processu per acta apud se posita. Deinde ceteri Auditores, ex ordine, prosequuntur sua vota legere eaque declarare, si opus sit.

2. Si decisiones inter se discrepent, et nascatur discussio, fas est Auditoribus a suo voto partim vel ex integro recedere; ast mutationes inductae et rationes significari breviter debent in voto scripto sub formula »*Accedo voto Domini . . . et ob rationes in eodem voto expressas*, *vel ob* . . «.

3. Quoties in prima discussione haberi non potest maior pars votorum necessaria causae decisioni, differtur iudicium turno qui proxime habebitur per rescriptum »*Resolutio dabitur in proximo Auditorum conventu*«, aut simpliciter »*Dabitur in proximo*«.

4. Decreta dilatione ad *proximum* turni conventum, hunc protrahere non licet ultra hebdomadam, nisi forte vacationes tribunalis intercedant can. 31, § 4, *(Lex propria)*.

5. Vota scripta dabuntur Ponenti aut Auditori cui sententiam exarare demandatum est. Publicata sententia, ista vota tradentur Domino Decano, a quo asservanda sunt in archivio secreto decanali can. 31, § 2, *(Lex propria)*.

§ 179.

1. Capta decisione, Ponens eam scribit sub forma responsionis ad dubia, eamdem uniens fasciculo actorum, uti partem sententiae dispositivam.

2. Dummodo tribunal non decernat, decisionem secreto servandam esse usque ad formalem sententiae publicationem, Notarius protocollo addictus, oretenus partibus causae decisionem communicare valet; eisdemque decisionis exemplar, si petatur, tradet. — Rescriptum quo iubetur, decisionem secreto servari ita concipitur »*et decisio maneat secreta usquedum prodeat sententia*«.

3. Haec intra decem dies a decisione edenda est, aut ad summum, intra triginta dies in causis implicatioribus, praesertim ob plura quae proponuntur dubia, et ob copiam documentorum.

4. Sententia exaranda est a Ponente, vel ab alio ex Auditoribus, cui hoc munus in secreta causae discussione commissum sit.



§ 180.

Si in secundo quoque Auditorum conventu, haberi non possit pars maior votorum necessaria ad decisionem, quum singuli Auditores dent dubiis propositis diversas responsiones; perpendatur utrum expediat, vel alia documenta aut probationes exquirere in declarationem cuiusdam facti controversi, vel partes invitare ad magis specificam dubiorum concordationem; nisi opportunius sit, quaestionis solutionem differre per rescriptum: *Dilata*, aut *Reproponatur*, aut *Non constare*, aut *Non satis constare.* Quod si nullum ex his remediis ad optatum exitum conducere valeat, Ponens Domino Decano signiccabit statum quaestionis, ut ad normam quoque can. 11 *(Lex propria)* aliter provideatur.

§ 181.

I. Sententiae definitivae complecti debent:

a) Nomen, cognomen, et personarum litigantium qualitatem, eo modo, quo in citationis actu descriptae sunt: nec non nomen et cognomen earumdem procuratorum;

b) Intentionem actoris, seu actionem iudicialem cum compendiaria facti et actorum causae expositione;

c) Rationes decidendi tam in facto, quam in iure;

d) Decisionem, seu partem dispositivam et formulam executivam;

e) Indicationem diei, mensis, anni, et loci in quo decisio prolata fuit;

f) Subscriptionem iudicum, qui sententiam protulerunt et notarii.

2. Sententia debet lingua latina exarari can. 32, § 3, (*Lex propria*).

§ 182.

Sententia definitiva nulla est, si rationes tam in facto, quam in iure non contineat can. 32, § 3, *(Lex propria).*

§ 183.

1. In dispositiva parte sententiae, si actor careat actione, aut si eadem probata non fuerit, iudices dubiis simpliciter *Affirmative* vel *Negative* respondentes, iuxta diversam formulae conceptionem, reum absolvunt.

2. Si actio iusta sit et comprobata, iudices reum damnant, addendo simplici responsioni, *Affirmative* vel *Negative*, dubiis datae, verba: »*iuxta modum*, etc.« quoties explicari et determinari debeant certa obiecta, nempe vel pecuniarum summae solvendae, vel praestatio factorum, in quibus reus damnatur.

3. In quaestionibus incidentalibus, ordinationem processus re-

spicientibus, datur responsio per verba: *Ad mentem*, vel rescripto additur: *Ad mentem*, ut explicetur modus, quo perficiendus sit actus.

4. Quando actio regulari modo non fuit proposita, iudices respondent: *Affirmative* vel *Negative*, iuxta dubiorum formulam; vel *Orator utatur iure suo coram Ordinario in via administrativa*«, vel »*Orator utatur iure suo, si et quatenus et coram quo de iure*«. Contra, quoties constat, actionem carere probatione circa aliquod peculiare obiectum, et pariter constat probationes probabilius posse compleri, respondetur: »*Dilata et coadiuventur probationes, tum super hoc puncto ... tum super* ...«.

§ 184.

1. Definitiva sententia complectetur condemnationem in expensis, qua decernitur, an alter tantum ex litigantibus, vel an uterque litigans, et quanam mensura expensas iudiciales sustinere debeat.

2. In sententiis interlocutoriis aut incidentalibus, expensarum condemnationes reservandae erunt ad litis terminum.

§ 185.

1. In expensis condemnatur victus, si iudices censeat, eum temere litigasse.

2. Iniungetur compensatio expensarum ex integro, vel ex parte, si litigantes succumbant, vicissim, in aliquo ex capitibus controversiae, seu *pro rata victoriae* fit condemnatio in expensis.

3. Praescribetur expensarum compensatio, si iudices censeant, victum non fuisse temerarium litigantem, adeo ut nulla fiat refectio expensarum ex parte victi, favore victoris.

4. In causis matrimonialibus et aliis id genus, habenda erit ratio paupertatis partis victae, adeo ut etiamsi haec non habuerit legitimam litigandi causam, tamen expensarum compensatio decernatur. Quod si pars victa se reddiderit contumacem, et minime pauper sit, nihilo secius, propter facti adiuncta, aliquando magis expedit decernere expensarum compensationem.

5. In causa criminali qui condemnationem patitur, expensas iudiciales solvere debet, excepto casu quo reo per ipsam condemnationem subtrahantur fructus omnes beneficiales, aliique reditus eidem aliunde non suppetant.

§ 186.

Expensarum taxatio, quando earum compensatio locum non habeat, aut partes communi consensu eas non determinent, pertinet ad Ponentem.

§ 187.

Ponens aut Auditor extensor sententiam conficit, fideliter e suorum coauditorum votis deducendo rationes decidendi in iure et in facto; adductis dubitandi rationibus et responsionibus iisdem datis: omnia haec breviter, ordinatee et distincte explicet.

§ 188.

I. Ponens aut Auditor extensor, postquam tempore designato sententiam redegerit, per studii Adiutorem, eam prius exhibebit Auditoribus turni, et deinde Notario, ut eidem subscribant.

2. Sententiae textus autographus a studii Adiutore transmittitur ad Notarium, protocollo addictum, ut eum in actis cancellariae asservet, et vel ipse, vel alii notarii tribunalis exemplaria in authentica forma conficiant, ad partium vel aliorum interesse habentium instantiam.

3. Protocollo autem addictus nullum exemplar petentibus exhibebit, nisi de mandato Ponentis aut Decani, iuxta normam can. 10, § 2 *(Lex propria)*.

§ 189.

Exemplar authenticum inscriptionem referet nomini, *Summi Pontificis pro tempore* regnantis, et nomina geret Auditorum qui sententiam suis subscriptionibus munierunt, cum indicatione diei editae sententiae: postremo loco formulam executoriam continebit, et subscribetur a Notario.

§ 190.

Formula executoria consistit in praescriptione facienda dioecesanis Ordinariis et ministris competentium tribunalium, ut perfectam sententiae executionem curent, et adversus reluctantes procedant ad normam sacrorum canonum, et praesertim cap. III, sess. 25, *De ref.*, Concil. Trid.: idcirco sequens adhibebitur formula: »*Mandamus Ordinariis locorum et ministris tribunalium, ad quos spectat, ut executioni mandent hanc sententiam, et adversus reluctantes procedant ad normam ss. canonum et praesertim cap. III, sess. 25,* De ref.*, Concilii Trident., iis adhibitis executivis et coercitivis mediis, quae magis efficacia et opportuna pro rerum adiunctis extitura sint*«.

§ 191.

1. Exemplar authenticum in forma executoria integre notificabitur alterius partis procuratori, quando hic constitutus sit; aliter ipsi parti, et notificabitur per apparitorem.

2. Si pars, quae procuratore caret, domicilium habeat extra Urbem, notificatio fiet per Curiam dioecesanam, cuius iurisdictioni subiacet pars ipsa.

3. Curia dioecesana tribunali S. Rotae testimonium exhibebit, se sententiam notificasse, indicato die factae notificationis.

§ 192.

Sententiae notificentur ad instantiam partium interesse habentium, excepto casu, quo tribunal statuat *ex officio* notificari, idque fiet, quoties hoc intersit boni seu ordinis publici, aut expetant aliae iustae causae.

TITULUS VI.

DE EXPENSIS IUDICIALIBUS FRUCTIBUS ET DAMNIS AESTIMANDIS ET DE REDDITIONE RATIONUM.

Caput I.

De expensarum iudicialium taxatione.

§ 193.

1. Post sententiae notificatienem pars victrix victam citat »*ad videndum taxari et moderari expensas iudiciales*« apud Ponentem cui exhibet elenchum expensarum iudicialium, quae comprobandae erunt, relato, ad quolibet expensarum caput, numero taxationis statutae in *Lege propria.*

2. Potest etiam fieri locus refectioni damnorum, *prout et quatenus de iure*: scilicet quoties sententiae praescribat etiam damnorum refectionem, quam determinare pertinet ad Ponentem, iuxta norma sequentis capitis.

§ 194.

Ponens, si adsit oppositio circa expensas, perpensis exceptionibus alterius partis, eisdemque discussis, quatenus opus sit, exhibitam expensarum computatione redigit ad normam legis, et ita rescribit: »*Visis et perpensis omnibus et singulis partibus praesentis computationis, taxavit et moderavit expensas iudiciales in libellas . . . pro quibus expedivit mandatum executivum . . .*«. Hoc decretum exarabitur in charta rotali bullata, exhibendo a parte cuius interest. Super citatione autem ita rescribitur: »*Provisum in contemporanea ordinantia*«.

§ 195.

1. A Ponentis decreto potest fieri appellatio ad eumdem turnum, qui sententiam protulit in expensis condemnantem.

2. Hoc incidens proponitur *per memoriale*, proindeque studii Adiutor super appellationis instantia rescribit: »*Remisit instantiam ad turnum, et mandavit proponi per memoriale*«.

§ 196.

1. Quaestio *incidens* circa expensarum iudicialium taxationem exoriri potest quoad ius unius partis adversus aliam, repetendi scilicet expensas iam solutas, quoties utraque pars contendit, se aut ex integro, aut in parte victoriam retulisse, quum nempe condemnatio in expensis decreta fuit *pro rata victoriae*.

2. Quoties Ponens aut studii Adiutor, controversiam componere non valeant, vel partes non acquiescant decreto, controversia ad turnum remittitur, consueto rescripto, cauto tamen, ut duae partium instantiae pertractentur *sub unico memoriali*, scilicet contineantur sub unica quaestione dirimenda rescripto. Hinc si praedictae duae petitiones exhibitae fuerint ante decretum, fit rescriptum: »*Praevia unione instantiarum, remisit easdem ad turnum, et mandavit proponi sub unico memoriali*«. Si prolato iam decreto remissionis ad turnum, prodeat instantia alterius partis, sibi etiam victoriam adscribentis, providetur hoc scripto: »*Remisit instantiam ad turnum et mandavit proponi utramque sub unico memoriali*«.

§ 197.

Si qui condemnantur in expensis sint plures, nequeunt considerari tamquam in solidum damnati, sed dumtaxat *pro rata*, habita ratione rei quam in iudicio expetebant, dummodo lex aliter non disponat in casu controverso, neque quaestio sit de obligationibus solidalibus.

2. Curatores et administratores bonorum et locorum piorum, quando gravia adsint motiva, possunt damnaria personaliter in expensis, absque ullo repetitionis iure.

§ 198.

1. Condemnatio in expensis non omnes complectitur expensas, factas pro singulis instantiis in variis iurisdictionis gradibus, nisi pars appellans appellationem interposuerit ab hoc quoque primae sententiae articulo.

2. Tribunal, hoc etiam in casu, ex iustis causis, declarare potest fuisse compensatas expensas in antecedentibus instantiis factas, et condemnationem limitare ad solum iudicium S. Rotae.

§ 199.

1. Si appellatio ad S. Rotam interponatur, antequam expensarum taxatio locum habuerit apud Curiam dioecesanam, Ponentis est post rotalem sententiam, taxare expensas in antecedentibus instantiis factas.

2. Elenchus expensarum exhibebitur in cancellaria S. Rotae a parte victrice, interesse habente, et declarabiter authenticus a cancellariis tribunalium, e quibus singuli elenchi remittuntur.

§ 200.

Maxime interest, ut eiusmodi quaestiones decidantur a Ponente, quin recursus fiat ad turnum, ne nimium lites protrahantur cum gravi partium damno, et expeditior et facilior fiat solutio. — Quae animadversio partes ipsas inducere debet, ut libenter obsequantur sollicitudinibus Ponentis diligenter omnem rationem experientis ad partes conciliandas de bono et aequo.

Caput II.

De rationum redditione et de computatione et aestimatione fructuum et damnorum.

§ 201.

1. Quando datur locus redditioni rationum, tribunal parti rationem redditurae, congruam dilationem assignabit, praevia monitione, ut, si, nulla accedente iusta causa, expensarum elenchus non exhibeatur termino praefixo, pars, redditionem rationum exposcens, admittatur ad praestandum iuramentum *in litem* circa summam, quae debetur, non exclusis aliis probationum mediis.

2. Quoties turnus id sibi expresse non reservaverit, approbare computationem et acta explere, quae huc referuntur, spectat ad Ponentem, aut ad eius studii Adiutorem, iuxta normam § 12, n. 4.

§ 202.

1. Elenchus expensarum exhibendus est cum documentis expensas comprobantibus, et continere debet:

a) statum rerum, quarum reddenda est ratio;

b) rationes accepti et expensi;

c) credita exigenda et res recuperandas.

2. Postremo loco continebiter capitulationem et compendium debiti vel crediti, et subscribetur a parte, quae insuper coram Ponente adsistente Notario, iurare debebit de veritate quoad singula rationum capita.

3. Possunt admitti, tamquam comprobata, illa expensarum capita minimi valoris, de quibus dare quis nequit, aut non vult syngrapham receptionis dummodo sint veritati et aequitati conformia, salva facultate harum mentionis faciendae, si hoc opportunum videatur, in formula, sub qua iuramentum emittetur.

4. Pars rationem reddens, alteram partem, per apparitorem, certiorem reddere debet de tempore et loco, quibus huiusmodi documenta exhibebit, praevio tamen consueto rescripto Ponentis, aut Iudicis Instructoris. seu: »*Notificetur*«.

§ 203.

Si pars ad computationem redigendam uti opera alicuius ratiocinatoris, vel alias necessarias expensas facere debeat, potest eidem indemnitas in antecessum concedi, iuxta prudens turni aut Ponentis arbitrium.

§ 204.

1. Partibus consentientibus, approbatur redditio rationum per rescriptum, scilicet: »*De consensu partium, peracta rationum redditio rata habetur et confirmatur, et conceditur mandatum executivum*".

2. Si partes non consentiant, proceditur sicut in omnibus aliis incidentibus.

§ 205.

Pro computatione fructuum solvendorum aut damnorum refectione, applicantur dispostiones praecedentium paragraphorum, congra congruis referendo.

§ 206.

1. In denuntiationibus de damno infecto quod timetur, aut ob novum opus, quum probari debeat, utrum iusta sit atque iuris et facti rationibus innitatur querela, turnus ipse aut Ponens, prouti magis opportunum videatur, uti queunt accessu iudiciali aut peritorum opera, iuxta procedenti regulas in anterioribus paragraphis statutas.

2. Provisiones, quae hac de re decernuntur, sunt executivae et inappellabiles ad normam §§ 83 et seq., firmo jure personae conventae, dandi potius idoneam cautionem quae acceptanda erit, dummodo sit revera sufficiens ad praeveniendum cuiuslibet damni periculum.



TITULUS VII.

DE EXEMTIONE AB EXPENSIS IUDICIALIBUS, DE EARUMDEM REDUCTIONE, ET DE GRATUITO PATROCINIO.

§ 207.

1. Actor aut reus et etiam uterque, si ratione paupertatis expensas iudiciales nequeant sustinere, ius habent ut ab eisdem immunes sint, et una simul gratuito patrocinio fiat locus, assignato advocato qui gratuitum patrocinium aut gratuitam adsistentiam praebeat, nisi partes vel alterutra, per se ipsae sistere et iura sua dicere velint coram iudicibus. *(Lex propria) Appendix, cap. IV.*

2. Si conditio paupertatis litigantium talis sit, ut hi expensas partim valeant exsolvere, fit locus reductioni expensarum iudicialium, quae sustinendae essent, firma tamen concessione patrocinii gratuiti, uti in num. praeced.

3. Si decreta fuerit reductio tantum expensarum iudicialium, qui huiusmodi decretum tulit, debet simul lites statuere intra quos reductio conceditur; veluti in dimidium vel in duas tertias partes expensarum, adeo ut pro rata concessae reductionis, reducantur proventus ad aerarium S. Sedis, ratione sive taxarum sive expensarum uti in n. 5, spectantes, nec non proventus qui cedunt in retributionem operis a tribunalis administri praestiti.

4. Hinc concessa exemptione aut reductione expensarum iudicialium, in libros rationum debent referri expensae omnes, quae sustinendae essent a parte, nisi eiusmodi beneficio frueretur.

5. Expensae pro versione actorum ab una in aliam linguam, pro documentis transcribendis aut typis edendis, pro testium productione aut peritiarum expletione, et ita porro, solvuntur a tribunali, salvo iure refectionis expensarum, sive ex parte, si concessa fuit reductio expensarum, sive ex integro, uti cavetur in § ultima h. t.

§ 208.

Petitio exhibebitur Ponenti opportunis instructa documentis, non modo circa conditionem paupertatis, sed etiam super meritum causae, dummodo ad meritum quod attinet, non agatur de causa quae ad Sacrae Rotae tribunal per *commissionem* pervenerit.

§ 209.

1. Ponens priusquam ad admissionem vel reiectionem petitionis procedat, partem adversam audiet, Promotorum iustitiae, et in causis respicientibus vinculum matrimonii aut validitatem professionis religiosae, aut sacrae Ordinationis vinculi Defensorem, Decanum advo-

catorum consistorialium et si necessarium ducat, alias etiam notitias exquiret.

2. Praedictae personae, per nuncium iussu Ponentis transmissum convocentur, ad simul deliberandum, si speciales casus difficultas hoc expostulent, arbitrio Ponentis.

§ 210.

A rescripto quo exemptio aut reductio expensarum iudicialium gratuitum patrocinium denegetur, potest appellari ad turnum vel Auditorum coetum, cui causa iudicanda est, quaestionem incidentalem promovendo.

§ 211.

Personis, de quibus in § 209, petitio sive de patrocinio gratuito sive de reductione expensarum notificabitur, una cum documentis necessariis ad deliberandum circa eamdem petitionem. Reliquorum documentorum notitia apud cancellarium tribunalis assumi poterit.

§ 212.

Huic processui non est locus quando Curia, quae acta causae transmittit ob appellationis iudicium, fidem facit de paupertate partis, iam ad exemptionem expensarum et ad gratuitum patrocinium admissae in priori iudicio: tunc enim habendum erit ut notorium et incontroversum paupertatis factum, dummodo tamen constet de praesumpto bono iure contendentis.

§ 213.

Tam in hoc casu, quam in ceteris, in quibus a Ponente admissum fuerit patrocinium gratuitum cum exemptione ab expensis iudicii ex toto vel ex parte, licet non modo Ponenti, sed etiam parti adversae, Promotori iustitiae, et vinculi Defensori in causis indicatis in § 209 nec non Decano advocatorum consistorialium, petere a turno ut dictum beneficium revocetur, si, vel ex actis causae vel ex aliis documentis, non adesse constet assertam paupertatem; aut videatur, propter causam fundamento vel bona fide destitutam, privilegium concessum non esse servandum.

§ 214.

Haec petitio constituit incidens quod per *memoriale* evolvitur apud turnum aut Auditorum coetum, qui debet principalem quaestionem decidere.

§ 215.

1. Decretum, patrocinium gratuitum concedens, debet ad normam n. 6, cap. IV *Appendicis* (*Lex propria*), designare personam advocati, qui mandatum habebit, ut in sequenti numero statuetur.

2. Ponens advocatum designabit, praehabito Decani assensu, qui ad norman canonis 45, § 2 *(Lex propria)*, dabit sua subscriptione monitum gratuiti patrocinii mandatum, nec aliud exquiritur a parte cui advocatus patrocinari debet.

§ 216.

Si advocatus cui patrocinium gratuitum committitur, officium suum debita diligentia non adimpleat, ad illius observantiam revocabitur a Ponente, *ex ogficio*, aut *ad instantiam* sive partium quarum interest sive Promotoris iustitiae.

§ 217.

Promotoris iustitiae est invigilare ut neque indebite gratuitum patrocinium concedatur, neque hoc patrocinium negligenter vel dolose exerceatur; idcirco, si oporteat, instet apud Ponentem et etiam apud turnum, si Ponens non exciperet petitionem, aut iussionem turni executioni non demandaret.

§ 218.

1. Si pars quae gratuito patrocinio usa sit, victoriam retulerit, et eam pecuniae summam consecuta fuerit aut aliquam rem in sua aestimatione quintuplo maiorem summa quae solvenda esset pro expensis iudiciariis, neque ex pecuniae summa aut e re iudicio obtenta aliquid pro taxis, retentionibus vel solutionibus detrahendum sit, ab ista iudiciales expensae erunt praecipiendae, non vero honoraria advocati aut procuratoris.

2. Si vero eadem pars nedum victoriam referat, sed adversa pars in expensis iudicialibas condemnetur, haec non tantum expensas iudiciales solvet, sed etiam advocati aut procuratoris alterius partis honoraria.

TITULUS VIII.

DE RENUNTIATIONE INSTANTIAE, ACTIONIS IUDICIALIS, ALIORUMQUE CAUSAE ACTUUM.

§ 219.

1. Pars quae ad normam can. 34 *(Lex propria)* intendit renuntiationem emittere, id potest efficere in quocumque statu et gradu causae.

2. Ut renuntiatio a iudice admittatur, debet esse absoluta, nullique conditioni aut reservationi subiecta, in scriptis data, subsignata cum loci et temporis indicatione, a renuntiante, vel ab eius procuratore, speciali tamen mandato munito.



3. Pro renuntiandis rebus aut iuribus ecclesiasticis, quae litis obiectum constituant, servetur ius commune quoad necessitatem expetendi beneplacitum Apostolicae Sedis.

4. Ut renuntiatio suum sortiatur effectum, acceptata sit oportet ab altera parte, cui facienda est notificatio: subintelligitur autem acceptata, si, intra congruum temporis terminum a Ponente assignandum, non oppugnetur.

5. Debet admitti a Ponente qui curam habebit, ut serventur conditiones superius indicatae.

6. Renunciatio ab altera parte aut tempore debito non oppugnata, aut in causis spiritualibus et in aliis ad bonum publicum spectantibus, iis rationibus oppugnata, quae iudici videantur non attendendae, et hinc a iudice admissa sine acceptatione alterius partis, nihilo secius plenum sortitur effectum iuridicum.

§ 220.

Renuntiatio facta ab actore vel a reo post sententiae prolationom, aequivalet rei iudicatae irrevocabili contra renuntiantem.

§ 221.

Si quaestio circa validitatem renuntiationis oriatur in via incidentali, ad turnum seu ad coetum Auditorum cui res pertinet, deferetur; si vero, absoluta iam instantia iudiciali aut in primo aut in gradu appellationis apud turnum, in via principali exoriatur, defertur ad tribunal Apostolicae Signaturae.

§ 222.

Si pars cui defertur iuramentum de secreto servando, ad normam § 31, num. 4, idem dare detrectet; aut iussa certam pecuniae summam deponere, decreto non obtemperet, quin exemptionem ab expensis legitime obtinuerit; vel si eadem intra praefixum terminum, absque legitima excusationis causa, litem prosequi vel aliquem actum ponere negligat aut renuat, censetur iuri suo renuntiasse; et hinc Ponens suo decreto declarare valet, partem vel ipsam litem vel certi iudicialis actus positionem aut instructionem deseruisse, firmo praescripto § 28, n. 3, nec non § seq.

§ 223.

Pars renuntians debet expensas solvere iudicii aut saltem singulorum actuum renunciationi respondentium.

TITULUS IX.

DE APPELLATIONE A SENTENTIIS AUT A DECRETIS ROTALIBUS.

§ 224.

1. A sententia rotali definitiva, quae non sit sententiae a S. Rota aut ab altero tribunali editae conformis ideoque non sit eiusdem confirmatoria, potest fieri appellatio ad turnum proxime sequentem, ad normam canonum 12 et 33 *(Lex propria).*

2. Appellationes a sententiis *incidentalibus* seu *interlocutoriis* propositae, ab eodem turno cognoscendae sunt qui sententias protulit.

3. Prolata sententia definitiva, appellatio interposita circa sententiam incidentalem in definitiva decisam, defertur ad proxime subsequentem turnum, uti in praecendenti n. 1.

§ 225.

Si sententia plura capita aut dubia complectatur, et quoad nonnulla sit confirmatoria, quoad alia sit revocatoria, appellatio non conceditur pro ea parte, quae iam fuerit duabus conformibus sententiis iudicata, excepto casu quod una pars cum alia sit connexa eidemque accessoria.

§ 226.

1. Si oriatur quaestio de iure appellandi necne, iuxta duas paragraphos procedentes, decisio fiet a turno, ad quem spectat appellationis iudicium.

2. Sententiae hanc controversiam definientes sunt inappellabiles, excepto recursu ad supremum Signaturae tribunal.

§ 227.

Appellatio statuto tempore et praescriptis formis interposita, effectum suspensivum producit, exceptis casibus, in quibus aut ex lege aut ex decreto iudicis, locum habet executio provisoria.

§ 228.

Quando executio provisoria, in primo gradu expetita, concessa non fuerit, peti potest per incidentalem instantiam et per *memoriale* in appellationis iudicio.

§ 229.

1. Si executio provisoria fuerit praescripta, ad normam § 84, nequit appellans, a turno appellationis, illius revocationem aut executionis inhibitionem exquirere. Attamen petere potest ut executioni provisoriae idonea et aequipollens cauto subrogetur.

2. Haec subrogatio peti debet per instantiam incidentalem et per *memoriale* alteri parti notificandum.



§ 230.

1. In appellationis iudicio nequeunt proponi nova dubia meritum causae respicientia, quae si proponantur, a Ponente vel a turno *ex officio* reiici debent,

2. Possunt novae probationes deduci, nec non incidentia et exceptiones ad quaestionem principalem spectantes promoveri.

3. Possunt expeti, prouti res per sententiam definita patiatur, aut usurae aut fructus qui maturaverint post sententiam, vel damnorum reparatio quae pars post eamdem sententiam passa fuerit.

§ 231.

Si iudices turni, a quo fit appellatio, insoluta reliquerint quaedam ex propositis dubiis, repondento aut *Dilata* aut *Non proposita*, appellatio fit tantum a dubiis decisis et etiam ab iis quae nondum sint decisa, dummodo haec connexionem cum decisis habeant, et eisdem tamquam accessoria sint.

§ 232.

1. Etiam in iudiciis appellationis admittitur interventus tertiae personae ad normam § 97.

2. Praedicta persona voluntarie interveniens, appellare censetur a sententiis anterioribus, perinde ac contra se essent prolatae.

§ 233.

1. Quocumque in casu utilis erit actori appellatio interposita a reo et viceversa.

2. Appellatio ab uno aut a pluribus litis consortibus interposita, proderit omnibus, qui in sententia comprehenduntur.

§ 234.

Etiam in iudicio appellationis acta praeparatoria aut executoria, non secus ac in prima instantia, perficientur a Ponente turni appellationis.

§ 235.

1. Appellatio interponitur per petitionem exhibitam Ponenti turni qui sententiam aut decretum protulit; hic autem, si sententia sit appellabilis ad normam paragraphorum praecedentium, rescribit: »*Admittatur et procedatur ad ulteriora, idque notificetur*«. Idem rescriptum dat Ponens si decretum a se editum appellatione impetatur; addito tamen »*procedatur ad ulteriora per memoriale* aut *concordato dubio*«; ad normam §§ 86 seq.

2. Appellationis instantia gravaminis motiva complectetur, nisi agatur de appellationibus iure interponendis in re matrimoniali.

3. Si appellatio exhibeatur a procuratore, hic simul cum instantia debet in cancellaria deponere procurationis mandatum ad prosecutionem appellationis.

§ 236.

1. Appellatio interponenda est intra decem dies, qui decurrunt a sententiae aut a decreti notificatione.

2. Si intra sex menses ab interposita appellatione, appellans nullum ponat actum iudicialem ad prosecutionem appellationis, haec perempta habebitur, et sententia fit executoria.

§ 237.

D.ñus Decanus, legitime concessa appellatione a sententiis definitivis, decreto suo determinabit turnum, qui ad normam can. 12, § 3 *(Lex propria)* iudicare debebit appellationis instantiam.

§ 238.

Hisce appellationis iudiciis communes sunt normae processuales statutae pro instantiis in primo gradu apud tribunal S. Rotae pertractandis.

---

4. Kautelen für gültige Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit sind wesentlich.

a) DECRETUM[1]).

De dispensationibus super impedimento disparitatis cultus absque debitis cautionibus nunquam concedendis.

(Acta Ap. Sedis, Vol. IV, pag. 442.)

In plenario conventu Supremae sacrae Congregationis sancti Officii habito feria IV die 16 Aprilis 1890, praeposita quaestione: „An in concedendis ab habente a Sancta Sede potestatem dispen„sationibus super impedimento disparitatis cultus praescriptae cautiones „semper sint exigendae“, E.mi ac R.mi DD. Cardinales in rebus fidei et morum Inquisitores generales, re perdiligenti examine discussa, respondendum decreverunt: „Dispensationem super impedi„mento disparitatis cultus nunquam concedi, nisi expressis omnibus „conditionibus seu cautionibus.“

1) Dieses Dekret, das bisher nicht veröffentlicht wurde, ist zum Verständnis des folgenden nötig.



Eademque di ac feria Ss.mus D. Leo PP. XIII, in solita audientia R. P. D. Adsessori eiusdem supremae sacrae Congregationis impertita E.morum Patrum resolutionem benigne adprobare et confirmare dignatus est.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 21 Iunii 1912.

L. † S.

Aloisius Castellano, S. R. et U. I. Notarius.

---

b) DECRETUM

De dispensatione super impedimento disparitatis cultus absque debitis cautionibus impertita.

(Acta Ap. Sedis, Vol. IV, pag. 443.)

In plenario conventu supremae sacrae Congregationis sancti Officii habito feria IV die 12 Iunii 1912, propositis dubiis:

1° Utrum dispensatio super impedimento disparitatis cultus, ab habente a Sancta Sede potestatem, non requisitis vel denegatis praescriptis cautionibus impertita, valida habenda sit an non? Et quatenus negative:

2° Utrum hisce in casibus, cum scilicet de dispensatione sic invalide concessa evidenter constat, matrimonii ex hoc capite nullitatem per se ipse Ordinarius declarare valeat, vel opus sit, singulis vicibus, ad Sanctam Sedem pro sententia definitiva recurrere?

E.mi ac R.mi DD. Cardinales in rebus fidei et morum Inquisitores generales omnibus mature perpensis, respondendum decreverunt:

Ad 1.^{m} Dispensationem prout exponitur impertitam esse nullam.

Ad 2.^{m} Affirmative ad primam, negative ad secundam partem.

Et sequenti feria V die 13 eiusdem mensis Ss.mus D. N. D. Pius divina providentia PP. X in solita audientia R. P. D. Adsessori eiusdem supremae sacrae Congregationis impertita E.morum Patrum resolutionem benigne adprobare et confirmare dignatus est.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 21 Iunii 1912.

L. † S.

Aloisius Castellano, S. R. et U. I. Notarius.

---

5. Auch bei hartnäckiger Verweigerung der Kautelen bei gemischten Ehen ist die passive Assistenz des Pfarrers erlaubt.

DECRETUM

De parochi adsistentia matrimoniis mixtis in quibus praescriptae cautiones a contrahentibus pervicaciter detrectantur.

(Acta Ap. Sedis, Vol. IV, pag. 443.)

Cum per Decretum *Ne temere* diei 2 Augusti 1907, n. IV, expresse ac nulla facta distinctione edicatur parochos et locorum Ordinarios ***valide*** matrimonio adsistere, ***dummudo invitati ac rogati*** ... ***requirant excipiantque contrahentium consensum***; graves in praxi difficultates ortae sunt relate ad mixtas nuptias in quibus, denegatis pervicaciter a partibus debitis cautionibus, Sancta Sedes, attentis peculiaribus quorumdam locorum circumstantiis, ***materialem tantum parochi praesentiam***, per modum exceptionis ac veluti ultimum tolerantiae limitem, antea aliquando permiserat.

Re delata ad supremam hanc sacram Congregationem sancti Officii, cui ex praescripto apostolicae Constitutioni „Sapienti consilio" ***integra manet*** ... ***facultas ea cognoscendi quae circa*** ... ***impedimenta disparitatis cultus et mixtae religionis versantur***, atque in plenario conventu habito feria III, loco IV, die 21 Maii 1912, praevio R.morum DD. Consultorum voto, perdiligenti examine discussa, E.mi ac R.mi D.ni Cardinales in rebus fidei et morum Inquisitores generales, omnibus mature perpensis, decreverunt:

„Praescriptionem, Decreti *Ne temere*, n. IV, § 3, de requirendo „per parochum excipiendoque, ad validitatem matrimonii, nupturien„tium consensu, in matrimoniis mixtis in quibus debitas cautiones „exhibere pervicaciter partes renuant, locum posthac non habere; „sed standum *taxative* praecedentibus Sanctae Sedis ac praesertim „s. m. Gregorii PP. XVI (Litt. app. diei 30 Aprilis 1841 ad epi„scopos Hungariae) ad rem concessionibus et instructionibus: facto „verbo cum Ss.mo".

Et sequenti feria V die 23 eiusdem mensis Ss.mus D. N. D. Pius divina providentia PP. X. in solita audientia R. P. D. Adsessori huius supremae sacrae Congregationis sancti Officii impertita, relatam sibi E.morum Patrum resolutionem benigne adprobare ac suprema sua autoritate in omnibus ratam habere dignatus est.

Contrariis quibuscumque, etiam speciali atque individua mentione dignis, non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 21 Iunii 1912.

L. † S. ***Aloisius Castellano***, S. R. et U. I. Notarius.

---

6. Dispens vom Hindernis des Ehebruches mit Eheschliessung.

Circa impedimentum ex adulterio cum attentatione matrimonii proveniens.

(Acta Ap. Sedis, Vol. IV, pag. 403.)

Non raro accidit, ut qui ab Apostolica Sede dispensationem super matrimonio rato et non consummato, vel documentum libertatis ob praesumptam mortem coniugis obtinuerunt, ad consulendum suae animae saluti, novum matrimonium in facie Ecclesia cum iis celebrare velint cum quibus, priore vinculo constante, connubium mere civile, adulterio commisso, contraxerunt.

Porro quum ab impedimento proveniente ex adulterio cum attentatione matrimonii, quod obstat in casu, peti ut plurimum haud soleat dispensatio, SS.mus D. N. Pius Papa X, ne matrimonia periculo nullitatis exponantur, de consulto E.morum Patrum sacrae huius Congregationis de disciplina Sacramentorum, statuit ut in posterum dispensatio a dicto impedimento in casu concessa censeatur per datam a S. Sede sive dispensationem super matrimonio rato et non consummato, sive permissionem transitus ad alias nuptias.

Quoad praeteritum vero eadem Sanctitas Sua matrimonia quae forte ex hoc capite invalide inita fuerint, revalidare et sanare benigne dignata est.

Idque per praesens eiusdem sacrae Congregationis decretum promulgari iussit, quibuslibet in contrarium non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus eiusdem sacrae Congregationis, die 3 mensis Iunii, anno 1912.

D. Card. *Ferrata*, Praefectus.

L. † S. *Ph. Giustini*, Secretarius,

---

7. Veräusserung und Belastung von Ordensgütern in Österreich.

Facultates de regularium bonis alienandis et onerandis.

NUNCIATURA APOSTOLICA
No. 284. Viennae, die XXX Martii 1912.

Illme ac Rme Domine!

Facultates quoad alienationem bonorum Regularium a S. Sede Reverendissimis Ordinariis Austriae et Hungariae concessae per „Breve“ Facultates de Regularium bonis in Austriaco Imperio die 18. Septembris 1901 prorogatae fuerunt in forma et terminis uti sequitur:

PIUS PP. X.

Ad futuram rei memoriam. Facultates de regularium bonis in Austriaco Imperio positis alienandis deque oneribus imponendis super iisdem bonis, quas Decessor Noster ree: me: Leo PP. XIII, Similibus Literis die XVIII mensis Septembris an. MDCCCCI piscatoris annulo obsignatis ad Decennium protulit, nunc omnibus rei momentis attento seduloque studio inspectis perpensisque, opportuuum Nos quidem ducimus in aliud temporis spatium nonnullis mutatis conditionibus et clausulis prorogare. Quapropter Motu proprio, ex certa scientia et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis Nostrae plenitudine, praesentium vi Apstolicae Sedis Nuntio apud Carissimum in Christo filium Nostrum Austriae Imperatorem Bohemiae Regem illustrem, atque Hungariae Regem Apostolicum, pro tempore existenti vel ei qui ejusdem Nuntii vices pro tempore gerat, nec non Archiepiscopis, Episcopis, et Praesulibus, ut vocant, nullius Dioeceseos in universa super enunciati Imperatoris Austriae ditione existentibus, exceptis tamen bonis si qua in provinciis Italicis existant, nec non Episcopo Wratislaviensi, pro parte ejusdem Dioeceseos, quae in Austriae Imperio comprehenditur, **ad aliud Decennium a novissimo postremae prorogationis die computandum,**[1] facimus potestatem, cuique in sua dioecesi, concedendi facultates, sequentibus articulis comprehensas.

I. *Alienandi* bona regularium Ordinum usque ad summam *florenorum octomillium* monetae Austriacae, sive stabilia ea bona sint, sive in publicis nominibus consistant, adiecta tamen conditione ut pretium ex alienatione perceptum in aliorum bonorum stabilium, seu censuum acquisitionem convertatur, iisque deficientibus pretium ipsum alia ratione fructuose ac secure collocetur, exclusa qua libet negotiatione *per sacros canones ecclesiasticis viris interdicta.*

II. *Imponendi* bonis regularium *onera* quae non excedant summam *florenorum quindecim millium*, rationem tamen ac terminum praefiniendo quo aes alienum dissolvatur.

Quod si necessariae instaurationes ac melioramenta in aliquo regularium fundo occurrant neque aes alienum contrahi et nonnisi per alicujus boni ad eosdem regulares pertinentis venditionem necessitati providere queat; hoc in casu *coneedendi* facultatem perficiendi *venditionem* cum conditione ut si ex pretio percepto pars aliqua supersit, eadem fructuose collocetur, rationibus superius expositis. Quod si vendenda bona, vel onera iisdem imponenda sint, quae

1) Vide Fol. Dioeces. 1901, pg. 208.



pretium excedant superius definitum octomillium florenorum pro venditione, et quindecim millium pro impositione, eo in casu si agatur de summa quinquaginta millium florenorum pretium non excedente, regulares suas deferre preces debebunt ad Nuntium Apostolicum, cui proinde facultatem facimus petitam veniam concedendi si hoc in Domino expedire judicaverit.

III. Firmis manentibus ordinariis facultatibus causarum piarum, pro ineundis locationibus et conductionibus ad triennium, concedendi facultatem *locationes et conductiones* ipsas ineundi *ad quindecim annos*, servatis quod ad reliqua, canonicis praescriptionibus.

Ad vitandos autem abusus nonnullos, et obsecundandum aliqua ratione consuetudini quae in Austriaco imperio invaluit ut Ecclesiasticorum bonorum possessores a respectivis conductoribus reditus seu praestationes accipiant, facultatem concedendi reditus ipsos, seu praestationes *percipiendi in antecessum*, ita tamen, ut illae quod *ad fundos urbanos*, non excedant summam quae in *semestri* spatio a conductore persolvenda sit, quod vero spectat ad *bona rustica*, dummodo summam non praetergrediantur quae a conductore per *anni* spatium persolvatur.

IV. In casibus *urgentis necessitatis, atque utilitatis* religiosae familiae, in quibus ad alienationem, seu onerum impositionem sine mora deveniendum sit, facultatem largimur absque praefinita pecuniae summa (dummodo tamen non agatur de summis extraordinariis) alienationem perficiendi, vel aes alienum contrahendi, ea tamen adiecta conditione, ut in posterum ea de re ad Nuntium Aplicum sive directe ad S. Sedem singillatim accurateque referatur.

Porro in omnibus et singulis casibus integram semper esse volumus facultatem postulationes ad Aplicam Sedem directe deferendi. Volumus praeterea ut in singulis huiusmodi concessionum casibus sive fiant ab Aplico Nuntio, sive ab Antistitibus dioecesanis, superior localis et respectivum Capitulum religiosae familiae audiatur; simulque ut jus alteri quaesitum minime laedatur; necnon canonicae praescriptiones accurate verventur, ac praesertim Constitutio fel: rec: Pauli PP. II rec: mem: Praedecessoris Nostri quae incipit „*Cum in omnibus*" edita die XI Maii an. MCDLXV ac proinde in omnibus et singulis facultatibus seu concessionibus volumus ac mandamus ut pateat et probata sit religiosae familiae *necessitas vel utilitas*. eumque in finem in singulis item casibus, non modo Superioris localis et respectivi Capituli consilium, ut supra dictum est, audiatur, verum etiam *honesti nominis probati judicii viri* antea consulantur. Praecipimus denique ut in omnibus et singulis actis

venditionis, seu alienationis, et onerum impositionis, atque etiam locationis ad annos quindecim *mentio expresse fiat* facultatis ab Apostolica Sede concessae. Haec volumus, jubemus mandamus, non obstantibus Pauli PP. II, aliorumque Decessorum Nostrorum de rebus Eccliae non alienandis aliisque Constitutionibus et Ordinationibus, speciali licet mentione dignis, contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die VIII Novembris MCMXI. Pontificatus Nostri An. Nono.

R. Card. *Merry del Val*
a secretis Status.

Sensibus profundae venerationis persisto Dominationis Tuae Illmae ac Rmae
addictissimus servus
Franciscus Rossi-Stockalper
S. Sedis Negotiorum gestor.

---

8. Neuordnung der kirchlichen Feiertage in Bayern.

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe haben ein gemeinsames Hirtenschreiben erlassen über die Durchführung des päpstlichen Gesetzes betreffend die *Neuordnnng der Feiertage.*

Der Hirtenbrief gibt eine kurze Belehrung über die Entstehung der kirchlichen Festtage, berührt die Klagen über die allzuvielen Feiertage und führt dann an: Die heutigen Verkehrsverhältnisse, die in kurzer Zeit Reisen durch die verschiedenen Länder ermöglichen, bestimmten den Heiligen Vater, die *möglichste Gleichheit für alle Länder* herzustellen, und er beschränkte zugleich die strenge Pflicht der Feier auf eine *geringere Zahl* von Festen, damit der gesteigerte Handel und die notwendigen Arbeiten weniger häufig unterbrochen und verzögert würden, und jene, die vom täglichen Erwerb leben, die Verteuerung der Lebensmittel durch Mehrung der Arbeitstage ausgleichen könnten. Insbesondere bestimmte den Heiligen Vater das Bestreben, der Gewissensnot vieler Tausender abzuhelfen, welche an denjenigen Feiertagen, für welche der volle staatliche Schutz der Arbeitsruhe nicht gewährt wird, sich aus Besorgnis vor erheblichen Erwerbsschädigungen *gezwungen* hielten, den gebotenen Kirchenbesuch zu versäumen und kirchlich verbotene Arbeit zu verrichten.

Ausser an den Sonntagen soll die strenge Verpflichtung, dem heiligen Messopfer beizuwohnen und sich von knechtlichen Arbeiten zu enthalten, nur für *acht* Feste fortbestehen.

In Bayern bleiben die *zweiten Feiertage* (Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag) bestehen, ferner wird das *h. Fronleichnamsfest* am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag als strenggebotener Feiertag gehalten.

Danach gelten im rechtsrheinischen Bayern folgende *zwölf* auf den *Wochentag* fallenden Feste als streng zu haltende Feste: Weihnachtsfest, Stephanstag, Beschneidung des Herrn (Neujahrsfest), Erscheinung des Herrn (Hl. drei Könige), Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Mariä Empfängnis, Mariä Himmelfahrt, Peter und Paul und Allerheiligen. Das Fest des *h. Johannes* des Täufers wird künftig am vierten Sonntag im Juni feierlich begangen. Der *Josephstag* ist auf den dritten Sonntag nach Ostern verlegt. Die bisher mit Mariä Lichtmess verbundene *Weihe der Kerzen* (nebst Prozession) wird am ersten Sonntag im Februar abgehalten.

Die Feier der *Pfarr-* und *Ortspatrone* unterliegt nicht dem kirchlichen Gebot. Wo diese Patrozinien seither öffentlich mit besonderer Feierlichkeit begangen wurden, können sie als Feste erster Klasse dem Brevier und der h. Messe nach auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt werden.

---

9. Bau und Ausstattung von Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden in der Erzdiözese Köln.

(Kirchlicher Anzeiger f. d. Erzdiözese Köln. Nr. 4, 1912.)

„Neue Kirchen sind der Regel nach nur in *romanischem* oder *gotischem* bezw. dem sogenanntem *Übergangs-Stile* zu bauen. Für unsere Gegenden empfiehlt sich durchgängig am meisten der gotische Stil. In letzterer Zeit geht das Bestreben mancher Baumeister dahin, spätere Stilarten, selbst ganz moderne Bauarten zu wählen. In Zukunft wird dazu — es müssten denn ganz eigentümliche Verhältnisse obwalten — keine Genehmigung erteilt werden. Auch der sogenannte Basilikenstil, selbst wenn er — was selten der Fall ist — rein ausgeführt würde, passt minder für unsere Verhältnisse. Wir haben im Rheinland so viele edle Muster grosser und kleiner Kirchen, die, sei es romanisch, sei es gotisch, ausgeführt sind, dass es an Vorbildern nicht mangelt. Andererseits haben wir auch noch gar manche Künstler, die sich mit Fleiss, Geschick und Ausdauer so in den Geist der alten Architektur hineingelebt haben, dass sie imstande sind, nicht geistlos zu kopieren oder einzelne Formen des

einen oder anderen Stiles aneinander zu reihen, sondern selbständig im Geiste der alten Meister zu schaffen. Freilich ist dieses Studium, dieses liebevolle Vertiefen in die kirchliche Stilart auch nötig, da die sogenannte Vielseitigkeit, die sich in allen Bauarten versuchen zu können glaubt, im Kirchenbau nie etwas Gediegenes zu leisten, vielmehr das Unfertige, Schablonenmässige, Unorganische durch keinen äusseren Glanzeffekt zu verdecken vermag.

„Wenn wir die Kirchenbaumeister, besonders die jüngeren, zum verständnisvollen Studium der alten Bauwerke, zumal der alten Kirchen in unserem Rheinland, auffordern, so mahnen wir noch eigens, dass sie sich bei Neuschöpfungen an die Blütezeit der romanischen und gotischen Bauweise (bezw. auch des sogenannten Übergangsstiles, von dem wir herrliche Muster am Rheine haben) anschliessen, und machen namentlich aufmerksam, dass man bei gotischen Bauten in der Ausschmückung sparsam sei mit Anwendung spätgotischer Formen, z. B. in dem Maßwerk der Fenster, das mehrfach in letzter Zeit ganz unmotiviert bei Bauten angewandt worden ist, die sonst an frühere Zeiten der Gotik anlehnten. Der romanische bezw. gotische Stil ist auch bei kleineren Kapellen anzuwenden; dieselben können ohne besondere Kosten einfach und doch reizvoll hergestellt werden, wie verschiedene alte Kapellen im Erzbistum zeigen. Auch die Sakristeien sollen sich in ihrer Bauart entsprechend an den Stil der Kirche anschliessen, zumal bei grösseren Bauten, während in der letzteren Zeit mehrfach die Tendenz einzelner Baumeister dahin ging, dieselben mehr in moderner Weise, im sogenannten Jugendstile, auszuführen. Wir werden dazu in Zukunft die Genehmigung verweigern.

„Es entspricht der kirchlichen Anschauung und ist auch durch die Kongregation der Riten mehrfach betont worden, dass auf dem Altare das Bild des sog. titularis oder patronus des Altares sich befinde. Das gilt zumal vom Hochaltar; derselbe sollte das Bild des Kirchenpatrons aufweisen, da Kirche und Hochaltar denselben Patron bezw. titularis haben. Diese Bestimmung ist leider in der Erzdiözese viel in Vergessenheit geraten. Wir machen für Neuanschaffungen darauf aufmerksam und empfehlen zu dem Ende besonders die Beschaffung von *gemalten* Bildern. Leider ist die Malerei — wir meinen die *Kunstmalerei*, nicht die einfach oder auch reicher gehaltene Dekoration der Wände der Kirche durch einen mehr oder minder geschickten sog. Dekorateur, die aber darum nicht aus den Kirchen verbannt werden soll — leider, sagen wir, ist die Malerei seit Jahren immer mehr aus unseren Kirchen geschwunden. Das

gilt von der Wandmalerei, die allerdings bei unserem Klima mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat; das gilt aber besonders von der *Tafelmalerei.* Während früher in den Zeiten, wo auch bei uns die Renaissance mit ihren Abarten bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts herrschte, fast jeder Altar und namentlich der Hochaltar sein gemaltes Bild hatte — was freilich begünstigt wurde durch den hohen Aufbau der Altäre — ist bei unseren späteren Bauten seit der wieder erwachten Kenntnis der mittelalterlichen Kunst, also etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Anbringung eines Kunst-*Gemäldes* eine Seltenheit. So sind es nur wenige Bilder der *einst* so blühenden Düsseldorfer Schule, der sog. Nazarener, die sich in unseren Kirchen vorfinden. Mehr hat man, freilich vielfach in handwerksmässiger Art, an sog. Flügelaltären nach spätmittelalterlicher Weise auf den Aussenflügeln, bei geöffnetem oder verschlossenem Altarschrein, Malereien angebracht, was gewiss zu begrüssen ist. Allein es ist doch sehr zu wünschen und auch dem Geiste der Kirche entsprechend, dass die selbständig auftretende Tafelmalerei mehr für unsere Kirchen begünstigt werde.

„Zum allmählichen Rückgang der Düsseldorfer Schule der Nazarener, an deren Spitze der unvergessliche Ernst Deger stand, haben verschiedene Umstände beigetragen. Aber *ein* Grund, und nicht der geringste, lag darin, dass die Künstler zu wenig Aufträge für die Kirchen erhielten. Man glaubte, ihre Arbeiten passten nicht zu einem gotischen oder gar romanischen Altar. Allein wenn auch im Mittelalter Tafelgemälde der h. Patrone auf den Altären weniger Anwendung fanden, so verbietet der *Stil* doch eine solche Anwendung nicht, und der müsste ein schlechter Meister sein, der nicht einen gotischen oder auch romanischen Aufbau mit einem Gemälde in harmonische Verbindung zu bringen wüsste, zumal heute durch die kirchliche Bestimmung über die Aufstellung des Bildes des heiligen Patrons, zu dessen Ehren der Altar geweiht ist, die Verhältnisse anders gestaltet sind, als es in früheren Zeiten der Fall war. Wir erinnern nur an das schöne Gemälde von Overbeck, die Himmelfahrt Mariä, auf dem gotischen Sakramentsaltar unseres Domes.

„Um die kirchliche Malerei in der Erzdiözese zu heben, haben wir vor einiger Zeit mit dem Königl. Staatsministerium uns benommen, und es sind infolgedessen zwei neue Professuren an der Kunstakademie zu Düsseldorf zu dem Ende gegründet und mit tüchtigen Lehrkräften besetzt worden. Wir machen die Hochwürdige Geistlichkeit darauf aufmerksam und fordern auf, sich gegebenen-

falls an die Akademie in Düsseldorf zu wenden, wo man ihr gern, auch überhaupt in bezug auf die Ausschmückung der Kirchen, mit Rat und Tat zur Hand sein wird. Anderseits bitten wir die Priester, dass sie talentvolle junge Leute, die Beruf zu Studium und zu praktischer Pflege der heiligen Kunst, zumal dem der Malerei, zeigen, auf die Düsseldorfer Kunstschule behufs weiterer Ausbildung aufmerksam machen. Kommen die Aufträge an die Künstler zur Schaffung von Gemälden in unseren Kirchen und bilden sich immer mehr junge Kräfte aus, bereit und fähig, Tüchtiges zu leisten, so ist die Hoffnung berechtigt, dass auf dem Boden des Erzbistums wieder eine blühende Schule für kirchliche Malerei erwächst, die von Düsseldorf aus weithin, zunächst in der Erzdiözese, sodann aber auch über die Grenzen derselben hinaus, belebenden Einfluss übe. Sie wird anknüpfen an die alte, um die heilige Kunst hochverdiente und mit Unrecht in letzter Zeit mehrfach als minderwertig beurteilte Schule und kann vieles von ihr lernen, aber sie *braucht* nicht in allem so zu wirken und *soll* es nicht. Die alte Schule hatte ihre Vorzüge und ihre Mängel, und insbesondere ist der Einfluss des Studiums der grossen italienischen Meister unverkennbar. Unsere *deutschen* Kirchenmaler sollen freilich auch die Meisterwerke der italienischen Künstler kennen, studieren und von ihnen Nutzen ziehen; aber es ist ihnen, und zumal den jüngeren unter ihnen, doch zu empfehlen, dass sie vorzugsweise sich in die Schöpfungen unserer eigenen grossen Maler aus der zweiten Hälfte des Mittelalters und dem Beginn der Neuzeit vertiefen, sie studieren, in ihren Geist einzudringen, aus ihrem Geiste heraus zu schaffen versuchen. Die italienische oder, wie Albrecht Dürer sie nannte, antike Weise . . . passt zu den Renaissance-Kirchen Italiens; sie harmoniert nicht mit unseren romanischen oder gotischen Gotteshäusern. Dagegen ist ihnen ganz die gute alte deutsche Art angepasst, mit ihrer Innigkeit, ihrer mystischen Tiefe, ihrer andachtsvollen Stimmung, die zum Gebete mahnt. Und wie heimeln diese Bilder den Beschauer an! Denn es sind echte deutsche Gestalten, diese heiligen Männer und Frauen mit ihren ernsten und doch so gewinnenden Gesichtsausdruck, hinter ihnen der Goldgrund, wie bei den alten Kölnern, an die Herrlichkeit des Himmels mahnend, oder, wie namentlich bei den flandrischen Meistern, eine mittelalterlich deutsche Stadt mit Torbogen und Türmen oder eine liebliche deutsche Landschaft! Die „Sammlung altnieder- und oberdeutscher Gemälde“ der Brüder Sulpiz und Melchior Boisserée, die zu Köln und zu unserem Dom in so enger Beziehung standen, ist seinerzeit von Strixner litho-

graphiert herausgegeben worden. Das ist ein rechtes Bilder- und Studienbuch für unsere angehenden Künstler, die für die Kirche schaffen wollen. An solchen Vorbildern mögen sie sich bilden, dort lernen, was eine heilige Kunst ist, die sich freudig in den Dienst der Kirche stellt und das gläubige Volk erbaut, mögen das Unvollkommene vermeiden, alle Mittel der neueren Technik anwenden, dann aber den tiefen, geistigen Gehalt unserer braven alten Meister sich zu eigen machen: es wäre eine wahrhaft kirchliche und zugleich — eine deutsche Malerei."

Nachdem dann die Verordnung noch einige Vorschriften über Anbringung der Antipendiums an Altären und Bau neuer *Pfarrhäuser* gegeben hat, heisst es zum Schluss:

„Schliesslich empfehlen wir dem hochwürdigen Klerus recht angelegentlich das Studium der *kirchlichen Kunst* und ihrer Geschichte. Die heilige Kunst — wir reden hier besonders von der bildenden Kunst — ist eine Tochter der Kirche. Wie die Kirche auf allen Gebieten menschlicher Kultur umbildend und schöpferisch gewirkt hat, so auch auf dem Felde der Kunst: der Architektur, der Malerei, der Skulptur. Die heilige Kunst ist der Königsmantel, in dem sie durch die Reihen der Jahrhunderte einherschreitet, wie es im 44. Psalme heisst: „Es steht die Königin zu deiner (des Messias) Rechten in goldstrahlendem Gewand, angetan mit mannigfachem Schmuck." Es ist eine Ehrensache für den Priester, den neuen Geist, den die Kirche der Kunst eingehaucht und so eine heilige Kunst geschaffen hat, kennen zu lernen, ihn in seiner Entfaltung zu studieren, ihn sich selber nach Möglichkeit zu eigen zu machen: er ist auch, an seiner Stelle, eine Kundgebung für den übernatürlichen Ursprung der Kirche Gottes. Aber der Priester hat dabei noch ein besonderes praktisches Interesse. Es gilt neue Kirchen zu bauen, sie im Inneren auszustatten; es gilt alte Kirchen zu erweitern, zu restaurieren, jedenfalls zu erhalten; es gilt die bisherige innere Ausstattung zu erneuern, Schadhaftes zu bessern, Neues hinzuzufügen usw. Alles, vom Grössten bis zum Kleinsten, soll harmonisch ineinandergreifen, alles das Gepräge edler Kunst an sich tragen. Und wer hat dafür einzustehen? Nicht sowohl der Baumeister, der Maler, der Bildhauer oder die Mitglieder des Paramentenvereins, sondern der Priester, der Pfarrer. Kann er nicht selber sich schaffend auf dem einen oder anderen Gebiete kirchlicher Kunst betätigen, wie es zu unserer Genugtuung verschiedene unserer Priester tun und wie es in alten Zeiten in noch viel grösserer Ausdehnung vom Klerus geschah, so kann und soll er doch Sinn und Geschmack

bilden, damit er imstande sei, die ausführenden Kräfte verständig zu leiten und vor Ausschreitungen zu bewahren.

„Wir empfehlen bei dieser Gelegenheit dem hochwürdigen Klerus das Lehrbuch der christlichen Kunstgeschichte, das der derzeitige Pater Guardian des Franziskanerklosters auf dem Kreuzberge bei Bonn, Pater *Beda Kleinschmidt*, vor nicht langer Zeit bei F. Schöningh in Paderborn herausgegeben hat. Wir würden ferner das vortreffliche Buch des verstorbenen Domkapitulars *Jakob* von Regensburg mit dem Titel ‚Die Kunst im Dienste der Kirche‘, ein Handbuch der Freunde der kirchlichen Kunst empfehlen; bei seinem engen Anschluss an die kirchlichen Vorschriften, dem liebe- und und verständnisvollen Eingehen auf alle Einzelheiten und dem feinen Kunstgeschmacke des verdienten Verfassers wäre es gerade für Priester ein unschätzbarer Führer. Allein man hat sich nach dem Tode des Verfassers mit einem einfachen Abdrucke der fünften Auflage begnügt und scheint das Werk allmählich aus dem Handel verschwinden zu lassen. Vielleicht findet sich unter unseren kunsterfahrenen Priestern jemand, der sich des Buches annimmt und sich mit dem Verleger in Verbindung setzt, um dasselbe neu durchzuarbeiten und so dem Klerus wieder zugänglich zu machen. Wir erwähnen hier auch die kleine, aber recht brauchbare Schrift von Pater *Straeter* S. J., Praktische Winke für den Bau und die Einrichtung von einfachen Kirchen und Pfarrhäusern. (Essen, Fredebeul und Koenen, 1909.) Sodann weisen wir mit Genugtuung hin auf das eben bei Herder in Freiburg erschienene *Handbuch der Paramentik* von Pater *Braun*, S. J., einem ehemaligen Priester der Erzdiözese, der sich schon durch verschiedene hervorragende Arbeiten um die Pflege der kichlichen Kunst verdient gemacht hat. Endlich empfehlen wir zu wiederholten Malen die *Zeitschrift für christliche Kunst* von Herrn Domkapitular Dr. *Schnütgen*, die gegenüber den vielfach zutage tretenden Bestrebungen, die kirchliche Kunst zu modernisieren, mit Ausdauer und auf Grund gediegener Kenntnis den alten guten Standpunkt mutig wahrt und verteidigt.

Freilich wird Kunstkenntnis und Kunstgeschmack vor allem erworben und gefördert durch das Studium der Kunstwerke und Kunsterzeugnisse selbst. In dieser Hinsicht sind wir im Rheinlande mit seiner grossen Fülle von Schöpfungen der Gross- wie der Kleinkunst so gut gestellt, wie kaum eine andere Gegend, und das gilt ja in ganz hervorragendem Maße von der Hauptstadt des Erzbistums, von der Stadt Köln selbst. Wir machen dabei eigens auf das vor kurzem in Köln begründete sogenannte *Schnütgensche*

Museum aufmerksam, das eine ganz einzigartige, ungemein reichliche und mannigfaltige Sammlung von Erzeugnissen der kirchlichen Kunst, namentlich der sogenannten Kleinkunst, darbietet und dessen häufigen Besuch wir dem hochwürdigen Klerus zwecks Studiums dringend empfehlen. Wir wollen auch nicht unterlassen, bereits heute mitzuteilen, dass mit unserer lebhaften Zustimmung und mit unserer Mitwirkung in der ersten Woche des Monates Juli in Düsseldorf ein dreitägiger Kursus von *Vorträgen über kirchliche Kunst* stattfinden wird. Die Vorträge werden von verschiedenen kunstverständigen Herren, Priestern und Laien, gehalten werden, uud wir hoffen, dass gerade der Klerus, für den sie vorzugsweise bestimmt sind, sehr zahlreich daran beteiligen wird. Näheres wird später mitgeteilt werden.«

---

10. Protest des Bischofs von Luxemburg gegen das neue Schulgesetz.

Johannes Joseph,

durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Luxemburg,

Hausprälat und Thron-Assistent Seiner Päpstlichen Heiligkeit,

der Ehrwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen seines Bistums

Gruss und Segen im Herrn!

Geliebte Diözesanen!

Mit Recht erwartet ihr von euerm kirchlichen Oberhirten eine Kundgebung seiner Ansicht über die Vorlage des neuen Schulgesetzes, die nächstens in Kraft treten soll.

Allerdings mag dieses Gesetz einen gewissen pädagogischen Fortschritt bedeuten, aber aus tiefstem Herzen bedauern Wir, dass es in religiöser Hinsicht ganz wesentliche und bedeutende Verschlechterungen bringt und Bestimmungen enthält, welche für die kirchliche Obrigkeit *unannehmbar* und *unausführbar* sind.

Das neue Schulgesetz kann von Uns nicht gebilligt werden, weil es in dem freimaurerischen Geiste der *Trennungspolitik* abgefasst ist, welche Kirche und Staat, Priester und Volk, Religions- und Profanunterricht auseinanderzureissen sucht. Diese verderbliche und für die menschliche Gesellschaft so verhängnisvolle Trennungspolitik hat sowohl Papst Leo XIII. als auch insbesondere unser glorreich regierender Heiliger Vater Pius X. in seiner an das französische Volk gerichteten Enzyklika »*Vehementer Nos*« vom 11. Februar

1906 verworfen und verurteilt. Nicht *trennen*, sondern *zusammenschliessen und verständigen* sollen sich die geistlichen und weltlichen Gewalten, vor allem auch bei der heiligen und hochwichtigen Aufgabe der Jugenderziehung durch die Volksschule.

Leider haben diese Ermahnungen von höchster Stelle aus wie in andern Ländern so auch bei uns kein Gehör gefunden. Man liess sich bei dem neuen Schulgesetz von dem heillosen Freidenkergrundsatz: „*Religionsunterricht dem Geistlichen, Profanunterricht dem Lehrer*“ leiten und führte die Trennung schroff durch. Diese für die Schule so verhängnisvolle Scheidung sucht man durch die ungerechtfertigte und gehässige Anklage zu begründen, der Lehrer habe zu sehr unter der Botmässigkeit der Geistlichen gestanden; die Volksschule sei von der Kirche allzusehr bevormundet worden. Deshalb wolle man die beiden Gewalten klar von einander scheiden, um auf diese Weise den *Frieden* zu erreichen und das Wohl des Staates und der Kirche zu fördern.

Wenn wir aber das neue Schulgesetz durchgehen, finden Wir, dass der Staat darin nicht eine klare *Scheidung* der beiderseitigen Rechte vornimmt, sondern dass er in höchst einseitiger Weise die bis dahin der Kirche gewährleisteten Rechte auf die Schule unterdrückt.

1. Nimmt das neue Gesetz der kirchlichen Behörde das Recht, die Schule in bezug auf die religiöse und sittliche Erziehung wirksam zu überwachen.

2. Das früher zur Erhaltung einer Lehrerstelle oder zur Zulassung zu einem höheren Examen verlangte Zeugnis vom Pfarrer über die religiöse Führung des Kandidaten ist abgeschafft.

3. Ebenso wurde die Bestimmung des früheren Schulgesetzes gestrichen, welche dem Bischof das Recht einräumte, bei Abfassung des so wichtigen Schulreglementes seine Ansicht bezüglich der religiösen Interessen zu äussern.

4. Die Lokalschulkommission, welcher jeder Pfarrer bisher von rechtswegen angehörte, ist ihrer Befugnisse und ihres früheren Einflusses auf die Schule grossenteils entkleidet. Für die Wahrung der religiösen Interessen ist die Beteiligung des Seelsorgers an dieser Kommission so gut wie wertlos geworden. Auch der Umstand, dass der Bischof Sitz und Stimme in der Unterrichtskommission hat, sichert der Kirche keinen wirksamen Einfluss auf die religiöse Seite unseres Schulwesens.

Durch die schroffe Trennung des weltlichen und religiösen Unterrichtes wird das Band, welches jahrhundertelang Schule und

Kirche auf dem Gebiete der Kindererziehung verknüpfte, gewaltsam zerrissen, indem das neue Gesetz in rücksichtslosester Weise und unter Androhung schwerer Strafen bestimmt, eine Lehrperson dürfe unter keinen Umständen mehr Religionsunterricht in irgend einer Form erteilen. Nicht allein sind also die Viertelstunden der Überhörung der Katechismusfragen gestrichen, auch der Bibelunterricht ist den Lehrpersonen entzogen und jede Vertretung des Geistlichen, durch eine Lehrperson unmöglich gemacht.

Die bisherige Mitwirkung der Lehrpersonen am Religionsunterricht hatte aber vorzüglich deshalb eine so grosse Bedeutung, weil dadurch das ganze Schulprogramm, also auch die Tätigkeit des Lehrers, organisch mit der Religion verbunden war. Bei solch einheitlichem Wirken wurde in der Tat die gesamte Ausbildung des Kindes auf religiöser Grundlage aufgebaut. Dieses sucht nun das neue Schulgesetz durch die vollständige Ausschliessung der Lehrpersonen vom Religionsunterrichte gänzlich zu vereiteln. Dadurch wird nicht allein die katholische Glaubenslehre vom weltlichen Unterricht ausgeschlossen, sondern auch dem Unglauben und dem Freidenkertum Tür und Tor geöffnet. Selbst den erklärten Ungläubigen und Freidenkern stellt man von Gesetzes wegen kein Hindernis zur Ausübung der Lehrtätigkeit entgegen. Sie dürfen katholische Kinder unterrichten und ihnen ihre glaubens- und gottlosen Ideen beibringen, wie ja in der Kammer betont wurde, „in der neuen Schule werde der freie Gedanke nicht unterdrückt, und könnten sich die Ideen frei emporschwingen“. Was vermag wohl ein Seelsorger, welcher die Kinder wöchentlich nur etliche Stunden unterrichtet, gegen einen schlechten Lehrer dessen zerstörenden Einfluss in religiöser Hinsicht die Kinder in jeder Woche 24 Stunden überantwortet sind?

Ferner sind im Gesetze noch direkte Bestimmungen getroffen inbezug auf den Religionsunterricht, welche das katholische Leben schwer schädigen.

Welch eine Herabwürdigung des Religionsunterrichtes, welcher doch das erste Pflichtfach sein soll, enthält die Bestimmung des neuen Gesetzes, kraft welcher auf das einfache, schriftliche Gesuch des Vaters oder Vormundes hin, Dispens vom Religionsunterricht erteilt wird! Der Gesuchsteller braucht nicht einmal einen Grund anzugeben. So leicht wird von keinem andern Fach dispensiert. Auf diese Weise ist der Religionsunterricht mehr oder minder zu einem fakultativen (wahlfreien) Fach erniedrigt. Jede Verstimmung oder Aufhetzung eines Vaters kann mitten im Schuljahr das arme

Kind des religiösen Unterrichtes berauben. Die Kammermehrheit verwarf rücksichtslos alle Besserungsanträge, welche diesbezüglich der Unordnung und Willkür in etwas steuern wollten. Nicht minder schonungslos wurden die Besserungsanträge, welche die Erteilung des Religionsunterrichtes durch den Lehrer wenigstens in Notfällen ermöglichen sollten, niedergestimmt.

Dem früheren Gesetze gemäss oblag dem Lehrer das Abhören des Katechismus und der Bibel. Nunmehr soll der Priester den ganzen Religionsunterricht: Erklärung und Überhörung des Katechismus und der Bibel ganz allein erteilen. In kleineren Pfarreien ist dies ja streng genommen möglich, wenn nicht zu viele und zu weit entlegene Annexen sich vorfinden. In grösseren Pfarreien jedoch werden zahlreiche Priester mit dem Kommunion-Unterricht einschliesslich über 20 Stunden, und wenigstens 20 Geistliche sogar an 30 und mehr Stunden wöchentlich Religionsunterricht zu erteilen haben. Es ist einleuchtend, dass die Seelsorger infolge dieser neuen Bestimmungen über den Religionsunterricht allzusehr mit Arbeit überladen werden. Der Lehrer hat als einzige Berufsbeschäftigung gegen 30 Unterrichtsstunden per Woche zu geben, während der Seelsorger vielfältige und oft sehr anstrengende Pflichten ausser der Schultätigkeit zu erfüllen hat. Der Gottesdienst, die Kanzel, der Beichtstuhl, die Krankenbesuche, die religiösen Vereine nehmen ihn namentlich in den volksreichen Industriezentren sehr in Anspruch. Die vorgesehene Aushilfe durch auswärtige Pfarrer oder geistliche Katecheten erweist sich aber als höchst unpraktisch und pädagogisch unmöglich.

Eine unausbleibliche Folge dieser Bestimmung wird sein, dass der Religionsunterricht geschädigt, die volle Ausübung der Seelsorge allzusehr erschwert und das religiöse Leben in seinen wichtigsten Funktionen gelähmt wird. Hiesse es nun nicht, in anbetracht dieser höchst bedauerlichen Umstände, euern Bischof vor die schnödeste Verletzung seiner heiligsten Gewissenspflichten stellen, wenn ihm zugemutet würde, ein solches Gesetz anzunehmen, das der Pflege des katholischen Lebens in unsern Schulen so feindselig entgegentritt?

Geliebte Diözesanen, oft schon haben Wir euch auf das ruhmreiche Beispiel unserer biederen Vorfahren hingewiesen. Wir erinnerten euch an ihre Standhaftigkeit und Treue, mit der sie stets fest geeint zusammenstanden und gleich Helden kämpften, wenn es galt Thron und Altar zu verteidigen. Wir zeigten weiter, wie sie in allen ihren Nöten und Drangsalen bei unserer himmlischen Landes-

patronin Schutz und Trost suchten und auch fanden. Heute nun tut es mehr denn jemals not, euch durch dieses herrliche Beispiel unserer treuen Vorfahren zur Nachahmung aneifern zu lassen. Denn was äussere Feinde die Jahrhunderte hindurch nicht vermochten, das strebt jetzt seit Jahren eine Handvoll Verirrter an, welche ihrer Mutter, der hl. Kirche, untreu geworden und von der Religion ihrer Väter abgefallen sind. Sie wollen den katholischen Glauben und die katholischen Sitten aus dem Herzen der Luxemburger herausreissen und unser Volk ins Heidentum zurückstossen. Wie gross die Gefahren sind, welche der Religion in unserer Diözese von seiten der Freimaurer und Freidenker drohen, haben Wir euch wiederholt und noch zuletzt in Unserem diesjährigen Fastenhirtenschreiben offen und eindringlichst dargelegt. Mit tiefer Betrübnis haben Wir euch in diesem Hirtenschreiben gezeigt, dass die geplante Schulgesetzvorlage diesem infernalen Treiben nur allzusehr Vorschub leistet. In der Hand der Religionshasser wird sie ein wirksames Mittel sein, unsere Kinder von frühester Jugend an der Religionsverflachung und dem Unglauben entgegenzuführen. Infolge des Staatsmonopols, welches auch im neuen Schulgesetze aufrechterhalten ist, werdet ihr gezwungen, eure Kinder in die Staatsschulen zu schicken, einerlei ob sie dort zu guten Katholiken erzogen oder von zarter Jugend vom Zweifel und Unglauben angefressen werden. Eins aber wollet wohl beachten, christliche Eltern: trotz aller liberalen und freimaurerischen Theorien und Phrasen bleibt unumstösslich wahr, dass *ihr* Eltern vor Gott für die religiöse Erziehung eurer Kinder verantwortlich seid. Von *eurer* Hand wird der ewige Richter die Seelen eurer Kinder fordern. Haben diese Kinder durch *eure* Schuld ihren Glauben und ihr religiöses Leben eingebüsst, so wird Gott der Herr *euch* streng zur Rechenschaft ziehen. Bedenket das recht wohl und richtet darnach eure Handlungsweise gewissenhaft ein.

Geliebte Diözesanen, Wir können Unser Hirtenschreiben nicht schliessen, ohne aus tiefster Seele vor dem ganzen Lande *feierlich Protest* zu erheben gegen die abscheulichen Schmähungen, Lästerungen und Verhöhnungen, welche bei den jüngsten Kammerdebatten gegen Gott, die Kirche und ihre Diener ausgestossen und in alle Häuser unseres Landes auf öffentliche Kosten hineingetragen wurden. Unter dem Schutze der Redefreiheit in der Kammer gingen diese gotteslästerischen Schmähungen zwar ungeahndet hin, allein ungesühnt und ungerächt bleiben sie nicht; denn Gott der Herr lässt seiner nicht spotten. Er wartet langmütig, aber seine Stunde wird kommen. Alle gutgesinnten Bürger bedauern aufs tiefste, dass

das Ansehen und die Würde unserer Kammer durch die vorgefallenen unglaublichen Ausschreitungen eine empfindliche Einbusse erlitten haben. Was die Beschimpfungen und Schmähungen unseres Klerus anbelangt, so fallen dieselben auf ihre Urheber zurück. Für unsern tüchtigen Klerus ist es fürwahr eine Ehre, von Kirchenfeinden, Freimaurern und Religionshassern geschmäht zu werden. Ein Lob aus solchem Munde wäre ein wahrer Schimpf. Auch lässt unser gutes katholisches Volk, welches seine Priester kennt und liebt, durch solche Verleumdungen sich nicht beirren. Wir alle wissen recht gut, dass der göttliche Heiland gesprochen: „Wenn euch die Welt hasset, so wisset, dass sie mich vor euch gehasst hat. Wäret ihr von der Welt, so würde die Welt das Ihrige lieben. Weil ihr aber nicht von der Welt seid, sondern ich euch von der Welt auserwählt habe, hasset euch die Welt.“ (Joh. 15. 19—19.) Wie sehr müssen wir aber bedauern, dass verschiedene Abgeordnete unseres katholischen Landes die Parole der Loge zu der ihrigen machen: *die Kirche schmähen, die Priester verleumden und den Einfluss der Kirche auf die Erziehung der Kinder lahmlegen*, um nach und nach den Glauben und die Religion eines katholischen Volkes zu zerstören. Seit den neuesten Erklärungen auf dem internationalen Freimaurerkongress zu Rom am 20. September 1911, wo auch das Luxemburger Land vertreten war, wird aber niemand mehr ableugnen können, *dass der Zweck der Freimaurerei darin besteht, den Katholizismus zu vernichten und sich selbst an die Stelle der Kirche Christi zu setzen, und ferner, dass die Zerstörung der Throne zum Programm der Loge gehört.* Rühmte sich doch auf demselben Kongress der Grossmeister der portugiesischen Freimaurer, dass sie deshalb in so kurzer Zeit den Thron und die Altäre stürzen, die Ordensleute vertreiben und das Gewissen des portugiesishen Volkes emanzipieren, d. h. gottlos machen konnten, weil sie durch *langjährige Propaganda die Schulen entchristlicht, den Laienunterricht und die Laienerziehung* d. h. *den Unterricht und die Erziehung ohne Gott im Lande verbreitet hatten.*

Kein Wunder, geliebte Diözesanen, denn wer die Jugend hat, dem gehört die Zukunft. *Merket deshalb und erkennet, wo die Gefahr liegt!* Erinnert euch an das heldenmütige Beispiel unserer katholischen Vorfahren, welche durch alle Gefahren hindurch den Glauben und das religiöse Leben retteten und uns als kostbares Erbe übermachten. *So steht denn jetzt einig zusammen wie sie, setzet alle gesetzlichen Hebel in Bewegung und bringet alle Opfer, damit das religionsfeindliche Gesetz sobald als möglich abgeändert*

werde. Das Glück, der Friede und das Gedeihen eurer Familien, wie auch des ganzen Landes hängen davon ab. Nur so wird wahr bleiben, was unsern glaubenstreuen Vorfahren nachgerühmt wird: *Die Luxemburger sind brave Katholiken und ebenso feste Stützen des Staates und des Thrones.*

Möge Maria, unsere hehre Stadt- und Landespatronin, die milde Trösterin der Betrübten, uns in diesem schweren Anliegen nicht verlassen und uns den sehnlichst erwünschten Trost gewähren, dass unserm katholischen Land die katholischen Schulen und katholisches Leben und katholische Sitten erhalten bleiben!

Der Segen des allmächtigen Gottes steige auf euch herab und bleibe bei euch immerdar!

Dieses Schreiben soll *ohne Kommentar* am nächsten Sontag, dem Feste von Peter und Paul, den Gläubigen von der Kanzel verlesen werden.

Gegeben zu Luxemburg, den 24. Juni 1912.

† *Johannes Joseph,*
Bischof von Luxemburg.

---

11. Untersuchung und Übernahme erledigter Kirchenstellen.

(Kirchl. Amtsbl. f. d. Diözese Rottenburg, Nr. 9, 1912.)

Erlass des K. Kath. Kirchenrats in Stuttgart an die Dekanatämter vom 30. März 1912 Nr. 3155.

Für die Untersuchung und Übernahme erledigter Kirchenstellen und für die weiteren bei Erledigung von Kirchenpfründen durch die Kapitelsvorsteher wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte werden im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat vom 12. März 1912 Nr. 1628 folgende Bestimmungen erlassen:

I.

1. Mit der Erledigung geht die Verwaltung der Pfründe und ihres Einkommens auf das Kapitelskamerariat über.

2. Wenn nach dem Eintritt der Erledigung einer Kirchenstelle oder aus einem andern Anlass (z. B. Erteilung der Abwesenheitserlaubnis an den Inhaber der Pfründe) der Auftrag zu ihrer Übernahme ergeht, sind nach Empfang des Auftrags die nötigen Vorbereitungen alsbald zu treffen; insbesondere ist die Abkurung auf einen geeigneten Tag anzuberaumen. Dieser soll von dem Abgang des Pfründners nicht zu fern liegen.

Von dem Zeitpunkt der Untersuchung sind alle Beteiligten rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, insbesondere auch die Vertretung der Bauherrschaft, wenn die Baupflicht an den Pfründgebäuden ganz oder teilweise einem Dritten obliegt (Bezirksbauamt, Kirchenpflege).

Sind Sachverständige beizuziehen, so sind sie rechtzeitig zu laden.

3. Die Untersuchung selbst ist in der Regel vom Kamerer allein vorzunehmen; in besonderen Ausnahmefällen, in welchen die Mitwirkung des Dekans erforderlich ist, wird diese im Ausschreiben der Pfründaufsichtsbehörde angeordnet.

Handelt es sich um die Pfründe des Kamerers, so hat der Dekan einzutreten.

4. Die Gegenstände der Untersuchung der Kirchenstelle sind:

a) *Die Registratur*, welche in Beobachtung von § 26 der Instruktion für Pfarrvisitationen vom 19. Januar 1912 unter Wegfall von Ziffer 1 lit. e und f untersucht wird.

Sollte dieselbe nicht in allewege in Ordnung sich befinden, so ist der Pfründner verbunden, die Mängel auf seine Kosten ergänzen zu lassen.

b) *Das Hausgerät.*

Dasselbe ist an der Hand der neuesten Pfründbeschreibung und etwaiger Nachträge aufzunehmen.

c) *Die Pfründgebäude und Pfründgüter.*

Wenn das Hauptbauwesen der Pfründe selbst obliegt, sind die vorhandenen Mängel unter Mitwirkung eines baulichen Sachverständigen genau aufzuzeichnen mit einer Feststellung darüber, ob die Beseitigung dem abgehenden Pfründner oder der Pfründe zur Last fällt. Über die letzteren Mängel ist durch den Sachverständigen ein Gutachten mit Kostenberechnung abzugeben.

Obliegt die Baulast ganz oder teilweise einem Dritten (Staat, Kirchenpflege, Pfarrgemeinde, Standesherrschaft), so erfolgt die Feststellung und Verzeichnung der Mängel durch die Vertretung der Bauherrschaft und der Pfründe gemeinschaftlich, unter Mitwirkung eines baulichen Sachverständigen. Hiebei sind die Mängel, welche der Hauptbaupflicht angehören und diejenigen, welche den Bewohner treffen, getrennt aufzuführen.

Bei letzteren ist die Erledigung alsbald einzuleiten und in angemessener Frist nachzuweisen.

Das gleiche gilt von den Umzäunungen der Hofräume, Gärten und Güter. Bei den Umzäunungen ist davon auszugehen, dass jeder

Pfründner, wie er berechtigt ist, sie in gutem Zustand anzutreten, auch die Pflicht hat, sie in gleich gutem Zustand zu hinterlassen.

Über die Verwendung des *Bauschillings* sind Einzelbelege nicht erforderlich; es genügt, wenn die Bauherrschaft die richtige Verwendung anerkennt.

Dabei wird bemerkt, dass der Bauschilling, wenn er nicht bar zu leisten ist, auch zu den sogenannten Nutzniessersleistungen verwendet werden darf.

Die Verzeichnisse über die vorgefundenen baulichen Mängel und das Anerkenntnis der Bauherrschaft über die richtige Verwendung des Bauschillings sind zu den Abkurungsakten zu bringen.

Bei den Gärten und den landwirtschaftlich benützten Gütern ist an der Hand der Pfründbeschreibung und des Pachtvertrags festzustellen, ob sie in gutem Zustand erhalten sind, insbesondere auch, ob Brücken, Gräben, Brunnen, Wasserleitungen, Stellfallen, Marksteine unmangelhaft sind, ob Feldbereinigungen durchgeführt worden sind oder bevorstehen, ob etwaige Kulturveränderungen die notwendige Genehmigung erhalten haben, ob die aufgezeichneten Obstbäume vorhanden und gut gepflegt sind, ob alle Pachtbedingungen erfüllt sind.

Das bestehende Pachtverhältnis ist unter Bezeichnung der Pachtdauer anzugeben. Auch ist darauf zu sehen, dass gegenüber den Grundstücken der Kirchenstelle keine neuen Grunddienstbarkeiten entstanden sind und dass Versuche zur Erlangung von solchen nachdrücklich abgewendet werden.

Sachverständige für die Untersuchung der *Pfründgüter* sind beizuziehen, wo es sich um einen Güterbesitz von einiger Ausdehnung handelt oder wenn sonst besondere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. In andern Fällen kann von der Beiziehung von Sachverständigen abgesehen werden.

Als Sachverständige für die Untersuchung der Pfründgüter sind tunlichst beamtete Persönlichkeiten (Ortsvorsteher, Kirchenpfleger, andere Mitglieder der örtlichen Kollegien) zu verwenden. Bei solchen Sachverständigen ist eine besondere Verpflichtung nicht notwendig.

Über das Ergebnis ihrer Untersuchung werden die Sachverständigen eine schriftliche Äusserung zu den Übernahmeakten abgeben.

Bei den *Pfründwaldungen* ist an der Hand des laufenden Wirtschaftsplans und der Fällungsnachweisung festzustellen, ob die planmässige Nutzung eingehalten ist und die vorgesehenen Kulturen ausgeführt sind.

d) Das *Grundstocksvermögen*, über welches die vorgeschriebene Berechnung zu stellen ist mit Nachweis über die vorschriftsmässige Anlegung der Kapitalien und das Vorhandensein des Einlagescheins des Pfründners.

e) Die *Besoldungsrechte* und die sonstigen *Gerechtsame* der Pfründen.

Das Pfründtagbuch ist darauf zu prüfen, ob es vollständig geführt ist und ob alle Pfründeinnahmen im vollen Betrag und auf die Verfalltermie erhoben und ebenso die Pfründausgaben geleistet sind.

Sodann ist darauf zu sehen, dass alle der Stelle zustehenden Rechte im vollen Umfang gewahrt sind und dass nirgends Belastungen der Pfründen im ganzen oder bei einzelnen Teilen eingetreten sind.

f) Etwaige *Vorschußschulden.* (Provisorien).

Diese sind festzustellen. Bei den unverzinsichen Vorschüssen ist hiebei der Entstehungsgrund und der genaue Betrag mit dem Anfügen anzugeben, ob die Abzahlung während der Erledigung erfolgt.

5. Alle von dem Stelleninhaber zu vertretenden Mängel sind auf dessen Kosten zu beseitigen. Wo es geboten erscheint, ist von seinem Guthaben am Pfründeinkommen ein entsprechender Teil vom Kamerariat urkundlich einzubehalten oder, wenn ein Guthaben nicht in genügendem Betrag besteht, eine bare Vorlage zu verlangen.

Zu den Mängeln, welche nicht der Pfründner zu vertreten hat, sind die nötigen Verbesserungsvorschläge bei der zuständigen Behörde anzubringen.

6. Für Aufwendungen zur Verbesserung des Pfründguts kann der abgehende Pfründner nur dann einen verhältnismässigen Ersatz aus der Pfründe erwarten, wenn die Verbesserung vorher genehmigt worden ist.

Einrichtungen, welche mehr der Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit dienen, werden auf die Stelle nicht übernommen.

7. Über das ganze Geschäft ist in der vorgezeichneten Reihenfolge eine »Niederschrift« aufzunehmen und nach Verlesung von den Beteiligten zu unterzeichnen.

Der Niederschrift wird der Kamerer eine Äusserung anschliessen, welche die nötigen Ergänzungen und Erläuterungen enthalten, die Verbesserungsvorschläge soweit nötig näher begründen und ausserdem angeben soll, was zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel noch zu geschehen hat.

8. Die Niederschrift samt ihren Beilagen ist von dem Kamerer binnen 14 Tagen dem Dekan zu übergeben und von diesem alsbald mit Beibericht an den Katholischen Kirchenrat einzusenden.

In dem Vorlagebericht ist zu erörtern, ob die Pfründbeschreibung und das chronologische Jahrtagsverzeichnis der Stelle erneuert werden muss oder ob die Fertigung einer Einkommensberechnung genügt, ferner wann die Stelle wieder besetzt werden kann und was zur Beseitigung von Hindernissen der Wiederbesetzung vorzukehren ist.

Endlich sind dem Bericht anzuschliessen die Kostenzettel des Kapitelsvorstehers, sowie der Sachverständigen und Urkundspersonen, soweit deren Diäten auf die Pfründe zu übernehmen sind.

9. War der abgehende Kirchenpfründner Dekan oder Kamerer, so hat die Übernahme des Dekanatamts oder Kamerariats gleichzeitig, aber für sich zu erfolgen.

Ebenso ist in Betreff dieser Übernahme je besonderer Bericht zu erstatten.

10. Die am Orte bleibenden Akten und sonstigen zur Kirchenstelle gehörigen Gegenstände wie die ganze Kirchenpfründe selbst sind dem Pfarrverweser oder bei Kaplaneien dem Ortspfarrer urkundlich anzuvertrauen.

11. Die Kapitelsvorsteher haben dafür zu sorgen, dass die erledigten Kirchenstellen sobald als möglich wieder besetzt werden können. Zu diesem Zweck werden sie ihr Augenmerk insbesondere auch darauf richten, dass für notwendige Baulichkeiten die Vorbereitungen (Kostenvoranschlag, Beschlussfassung des Kirchenstiftungsrats, Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörden) rechtzeitig getroffen werden und dass die genehmigten Arbeiten jeweils sobald als tunlich in Angriff genommen und in einem Zug durchgeführt und vollendet werden.

Wenn die Pfründbeschreibung und das Jahrtagsverzeichnis zu erneuern sind, so werden die Kapitelsvorsteher die erforderlichen Notizen und Unterlagen alsbald sammeln und ordnen, die etwa nötigen Beschlüsse und Genehmigungen herbeiführen und dann die Arbeit ohne Verzug in Angriff nehmen und zu Ende bringen.

In vielen Fällen wird die Fertigung einer Einkommensberechnung genügen, was bei den jetzigen Verhältnissen nur kurze Zeit in Anspruch nimmt.

Mit der Erneuerung der Pfründbeschreibung oder Fertigung der Einkommensberechnung darf keinesfalls zugewartet werden, bis alles andere bereinigt ist.

Die Kapitelsvorsteher haben dafür zu sorgen, dass von den

neuen Pfründbeschreibungen und Jahrtagsverzeichnissen, nachdem dieselben von den Aufsichtsbehörden geprüft und genehmigt sind, 4 Reinschriften gefertigt werden, von welchen je eine für das Bischöfliche Ordinariat, das Dekanatamt, das Kamerariat und die Pfründstelle bestimmt ist. Die Urschrift bleibt bei dem Katholischen Kirchenrat. Die Schreibgebühren für die Urschrift und die 4 Reinschriften gehen auf Rechnung der Interkalarfälle der erledigten Kirchenstelle.

12. Dem neuernannten Inhaber einer Kirchenstelle ist diese bei der Einsetzung förmlich zu übergeben unter Mitteilung der zur Übergabe gehörigen Akten.

Dabei ist ihm urkundliche Eröffnung zu machen, dass, wenn nicht binnen 4 Wochen eine Gegenanzeige einkommt, angenommen werde, es sei ihm die ganze Pfründe mit allem Zubehör vollständig und in der Ordung übergeben worden.

Die Urkunde hat zu lauten:

Pfründübergabe-Urkunde.

Ich Unterzeichneter bekunde hiemit, dass mir heute die .... Pfründe .... unter Hinweisung auf den Erlass des K. Kath. Kirchenrats vom 30. März 1912 Nr. 3155 übergeben worden ist.

Dabei ist mir eröffnet worden, dass, wenn nicht binnen 4 Wochen eine Gegenanzeige einkommt, angenommen werde, es sei mir die ganze Pfründe mit allem Zubehör vollständig und in der Ordnung übergeben worden.

...., den ....

Sie ist mit dem Bericht über die Einsetzung vorzulegen.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft. Gleichzeitig ist der Erlass vom 12. Dezember 1826 nebst den früheren Vorschriften aufgehoben.

II.

Bei gegenwärtigem Anlass ist die den Kapitelskamerern bei erledigten Kirchenstellen zukommende Verwaltungs- und Rechnungsgebühr im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat vom 5. März 1912 Nr. 1848 folgendermassen neu geregelt worden:

1. Die Gebühr des Kamerers beträgt in dem Rechnungsjahr, in welchem die Erledigung eintritt, 4 % des reinen beständigen Pfründeinkommens.

2. Erstreckt sich die Erledigung auf weitere Jahre, so beträgt vom 2. Rechnungsjahr an die Gebühr 3 %.

3. Sofern in einem Rechnungsjahr ein Pfründner an der Abrechnung beteiligt ist, wird die Hälfte der nach Ziff. 1 und 2 sich berechnenden Kamerariatsgebühr zum voraus auf die Vakaturgefälle der Stelle übernommen; die andere Hälfte wird auf die Pfründbeteiligten nach Verhältnis ihres Anteils umgelegt.

4. Wenn ein Pfründner in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni auf seine Stelle eingesetzt wird, so wird ihm die Selbstverwaltung auf Ansuchen mit der Maßgabe überlassen, dass eine Pfründrechnung für diese Zeit nicht zu stellen ist. Die Interkalargefälle werden in diesem Fall nach dem Ergebnis der Pfründrechnung des vorausgegangenen Jahres festgestellt. Die aus dem Betreff der Erledigung zu berechnende Gebühr des Kamerers in der Höhe des Vorjahrs hat der Pfründner zu tragen. Ebenso hat dieser die etwa anfallenden Pfründausgaben der genannten Zeit zu leisten.

5. Das gleiche gilt, wenn ein Pfründner in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März von seiner Pfründe abgeht, mit der Maßgabe, dass die Interkalargefälle und die Kamerariatsgebühr nach dem Ergebnis des unmittelbar folgenden Rechnungsjahrs festgestellt werden.

Für die Bemessung der Höhe der Kamerariatsgebühr wird in diesem Fall die Erledigung vom neuen Rechnungsjahr an gerechnet.

6. Für Nebenfonds einer Kirchenstelle (Baufonds und dergl.) wird in der Regel eine besondere Gebühr nicht gewährt.

7. Wird dem Kamerer die Verwaltung einer nicht erledigten Pfründe übertragen z. B. bei Erteilung von Abwesenheitserlaubnis an den Pfründeninhaber, so kann für gewöhnlich auf die Dauer einer solchen Verwaltung eine Gebühr von 2 % angerechnet werden.

Vorstehende Neuregelung gilt vom 1. April 1912 an d. h. für die Erledigungen, welche nach dem 31. März 1912 anfallen.

Von gegenwärtigem Erlass ist je eine Fertigung für das Dekanatamt, das Kamerariat und jede Kirchenstelle des Kapitels bestimmt.

Ehrlenspiel.

III. Weltliche Gesetze und Entscheidungen.

1. Internationales Abkommen vom 4. Mai 1910,[1])

betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, vereinbart zwischen den folgenden auf der Pariser Konferenz (18. April bis 4. Mai 1910) vertretenen Mächten: Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Russland und der Schweiz.

(Unterzeichnet in Paris am 28. Juni 1910, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert in Wallsee am 9. April 1912, die Ratifikations-Urkunde hinterlegt in Paris am 24. April 1912.)

Nos Franziscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator, Bohemiae Rex etc. et Hungariae Rex Apostolicus.

Notum testatumque omnibus et singulis quorum interest tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Plenipotentiariis Nostris atque ab illis plurium potestatum ad instituendum officium centrale mutuae informationis de publicationibus obscoenis praevie collatis consiliis mutuisque deliberationibus conventio die quarto mensis Maii anni millesimi nongentesimi decimi Lutetiae Parisiorum inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Abkommen

betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Die Regierungen der nachstehend bezeichneten Mächte, gleichmässig von dem Wunsche geleitet, nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung die gegenseitige Mitteilung von Nachrichten zur Ermittlung und Bekämpfung von Vergehen in Beziehung auf unzüchtige Veröffentlichungen zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben infolgedessen ihre Bevoll-

1) Enthalten in dem am 18. Juni 1912 ausgegebenen XLVIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 116.

mächtigten ernannt, die vom 18. April bis zum 4. Mai 1910 zu einer Konferenz in Paris vereinigt waren und sich auf die folgenden Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1.

Jede der vertragschliessenden Regierungen verpflichtet sich, eine Behörde zu errichten oder zu bezeichnen, der es obliegt:

1. alle Nachrichten zu sammeln, welche die Ermittlung und Bekämpfung derjenigen Handlungen erleichtern können, die sich als Zuwiderhandlungen gegen ihre einheimische Gesetzgebung hinsichtlich unzüchtiger Schriften, Zeichnungen, Bilder oder Gegenstände darstellen und deren Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben;

2. Alle Nachrichten zu liefern, die geeignet sind, die Einfuhr der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Veröffentlichungen oder Gegenstände zu hindern wie auch ihre Beschlagnahme zu sichern oder zu beschleunigen, alles innerhalb der Grenzen der einheimischen Gesetzgebung;

3. die Gesetze mitzuteilen, die mit Beziehung auf den Gegenstand dieses Abkommens in ihren Staaten bereits erlassen sind oder noch erlassen werden.

Die vertragschliessenden Regierungen werden sich gegenseitig durch Vermittlung der Regierung der französischen Republik die gemäss diesem Artikel errichtete oder bezeichnete Behörde bekanntgeben.

Art. 2.

Die im Artikel 1 bezeichnete Behörde soll das Recht haben, mit der in jedem der anderen Vertragsstaaten errichteten gleichartigen Dienststelle unmittelbar zu verkehren.

Art. 3.

Die im Artikel 1 bezeichnete Behörde soll, falls die innere Gesetzgebung ihres Landes dem nicht entgegensteht, gehalten sein, die Strafnachrichten über die in diesem Lande erfolgten Verurteilungen den gleichartigen Behörden aller anderen Vertragsstaaten mitzuteilen, sofern es sich um Zuwiderhandlungen der im Artikel 1 bezeichneten Art handelt.

Art. 4.

Den Staaten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der Beitritt freistehen. Sie haben zu diesem Zwecke ihre Absicht durch eine Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung

der französischen Republik hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege jedem der Vertragsstaaten unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Hinterlegung übersenden.

Sechs Monate nach diesem Tage tritt das Abkommen in Kraft im gesamten Gebiete des beitretenden Staates, der so Vertragsstaat wird.

Art. 5.

Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden in Kraft.

Falls einer der Vertragsstaaten es kündigen sollte, würde die Kündigung nur in Ansehung dieses Staates wirksam werden.

Die Kündigung soll durch eine Urkunde angezeigt werden, die im Archive der Regierung der französischen Republik hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege jedem der Vertragsstaaten unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Hinterlegung übersenden.

Das Abkommen tritt zwölf Monate nach diesem Tage im gesamten Gebiete des Staates, der es gekündigt hat, ausser Kraft.

Art. 6.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen in Paris hinterlegt werden, sobald sechs der Vertragsstaaten hiezu in der Lage sind.

Über jede Hinterlegung von Ratifikations-Urkunden wird ein Protokoll aufgenommen; von diesem ist eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege jedem der Vertragsstaaten mitzuteilen.

Art. 7.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung dieses Abkommens in einer oder mehreren seiner Kolonien oder Besitzungen oder in einem oder mehreren seiner Konsular-Gerichtsbezirke, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht durch eine Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der französischen Republik hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege jedem der Vertragsstaaten unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Hinterlegung übersenden.

Das Abkommen wird sechs Monate nach diesem Tage in den Kolonien, Besitzungen oder Konsular-Gerichtsbezirken in Kraft treten, die in der Anzeige angegeben sind.

Die Kündigung des Abkommens durch einen der Vertragsstaaten für eine oder mehrere seiner Kolonien oder Besitzungen oder

für einen oder mehrere seiner Konsular-Gerichtsbezirke soll in den Formen und unter den Bedingungen bewirkt werden, wie sie im Absatze 1 dieses Artikels bestimmt sind. Sie wird zwölf Monate nach dem Tage wirksam, an dem die Kündigungsurkunde im Archive der Regierung der französischen Republik hinterlegt worden ist.

Art. 8.

Dieses Abkommen, welches das Datum vom 4. Mai 1910 tragen soll, kann durch die Bevollmächtigten der auf der Konferenz zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vertretenen Mächte bis zum 31. Juli d. J. in Paris unterzeichnet werden.

Geschehen in Paris am vierten Mai eintausendneunhundertundzehn in einer einzigen Ausfertigung, wovon eine gleichlautende Abschrift jeder der Signatarregierungen übermittelt werden wird.

Für Deutschland:

(L. S.) Unterzeichnet: Albrecht *Lentze*.
(L. S.) Unterzeichnet: Curt *Joël*.

Für Österreich und für Ungarn:

(L. S.) Unterzeichnet: A. *Nemes*, österr.-ung. Geschäftstäger.

Für Österreich:

(L. S.) Unterzeichnet; J. *Eichhoff*, k. k. österr. Sektionsrat.

Für Ungarn:

(L. S.) Unterzeichnet: G. *Lers*, kgl. ung. Ministerialrat.

Für Belgien:

(L. S.) Unterzeichnet: Jules *Lejeune*.
(L. S.) Unterzeichnet: Isidore *Maus*.

Für Brasilien:

(L. S.) Unterzeichnet: J. E. de *Sousa-Bandeira*.

Für Dänemark:

(L. S.) Unterzeichnet: C. E. *Cold*.

Für Spanien:

(L. S.) Unterzeichnet: Octavio *Cuartero*.

Für die Vereinigten Staaten:

(L. S.) Unterzeichnet: A. *Bailly-Blanchard*.

Für Frankreich:

(L. S.) Unterzeichnet: R. *Bérenger*.

Für Grossbritannien:

(L. S.) Unterzeichnet: E. W. *Farnall.*
(L. S.) Unterzeichnet: F. S. *Bullock.*
(L. S.) Unterzeichnet: G. A. *Aitken.*

Für Italien:

(L. S.) Unterzeichnet: J. C. *Buzzatti.*
(L. S.) Unterzeichnet: Gerolamo *Calvi.*

Für die Niederlande:

(L. S.) Unterzeichnet A. de *Steuers.*
(L. S.) Unterzeichnet: Rethaan *Macare.*

Für Portugal:

(L. S. Unterzeichnet: Comte de *Sousa-Rosa.*

Für Russland:

(S. S.) Unterzeichnet: Alexis de *Bellegarde.*
(L. S.) Unterzeichnet: Wladimir *Béruginsky.*

Für die Schweiz:

(L. S.) Unterzeichnet: *Lardy.*

Nos visis et perpensis conventionis huius stipulationibus, illas omnes et singulas pro Austria et pro Hungaria ratas hisce confirmatasque habere profitemur ac declaramus verbo Nostro promittentes, Nos omnia quae in illis continentur fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso firmari jussimus.

Dabantur Wallsee die nono mensis Aprilis anno Domini millesimo nongentesimo duodecimo, Regnorum Nostrorum sexagesimo quarto.

(L. S.) *Franciscus Josephus* m. p.

Leopoldus comes *Berchtold* ab et in *Ungarschitz* m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Franciscus *Peter* m. p.,
Caes. et Reg. Consul Generalis.

Vorstehendes Abkommen wird, mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit dem Beifügen kundgemacht, dass das Abkommen von allen Mächten, die es unter-

zeichnet haben, mit Ausnahme Brasiliens und der Niederlande, ratifiziert wurde und dass ihm Luxemburg und Norwegen beigetreten sind.

Wien, am 16. Juni 1912.

Stürgkh m. p. *Heinold* m. p.

---

2. Gesetz vom 7. Juni 1912,[1])

betreffend das Halten von Vervielfältigungsapparaten.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des § 327 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., und der Ministerialverordnung vom 4. Januar 1859, Nr. 10 R. G. Bl., werden aufgehoben.

§ 328 des Strafgesetzes hat zu lauten:

Nach § 326 ist auch derjenige zu bestrafen, welcher eines der dort bezeichneten Werke verfertigt, ohne die Befugnis zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubnis der Behörde dazu erhalten zu haben.

§ 2.

Das Halten von Druckerpressen und anderen zur Vervielfaltigung von Schriften, bildlichen Darstellungen und Tonwerken dienenden Apparaten bedarf einer Bewilligung.

Von diesem Bewilligungszwange sind ausgenommen:

1. Vervielfältigungsapparate, die auf dem Prinzipe
   a) des Hektographen (Schapirographen etc.),
   b) des Autokopisten,
   c) der Schablone (z. B. Cyclostyle, Mimeopraphen, Pleostyle etc.),
   d) des Durchschreibverfahrens (z. B. mittels Schreibmaschine) beruhen,
2. Handstampiglien mit fixen und auswechselbaren Typen,
3. die zu dem photographischen Kopier- oder Lichtpauseverfahren dienenden Apparate.

Durch Verordnung können auch andere Vervielfältigungsapparate vom Bewilligungszwange ausgenommen werden.

---

1) Enthalten in dem am 18. Juni 1912 ausgegebenen XLVIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 118.

§ 3.

Die Bewilligung wird von der politischen Landesbehörde erteilt und kann von dieser Behörde zurückgenommen werden. Sie darf nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen erteilt und aus wichtigen Gründen zurückgenommen werden.

§ 4.

Die über die Kranken- und Unfallversicherung, über die Vorsorge für die Hilfsarbeiter, über Arbeitspausen, über die Sonn- und Feiertagsruhe, über Entlohnung, Kündigung und Lohnzahlungen sowie über die Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen für Druckereien (§ 7) geltenden Vorschriften finden auch Anwendung auf die Hilfsarbeiter, welche in einem der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Unternehmen bei Druckerpressen oder anderen bewilligungspflichtigen Vervielfältigungsapparaten beschäftigt sind.

§ 5.

Wer eine Druckerpresse oder einen anderen bewilligungspflichtigen Vervielfältigungsapparat unbefugt hält, wird von der politischen Bezirksbehörde, in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser, an Geld von zehn Kronen bis vierhundert Kronen oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate bestraft. Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist für den Fall der Uneinbringlickeit die an ihre Stelle tretende Arreststrafe festzusetzen; für je zehn Kronen ist in der Regel ein Tag zu bemessen, doch darf die Ersatzstrafe das Höchstmass der Arreststrafe nicht übersteigen.

Bei wiederholter Übertretung kann im Straferkenntnisse der Verfall der unbefugt gehaltenen Apparate ausgesprochen werden.

Geldstrafen und der Erlös für verfallene Apparate fliessen in den Armenfonds des Tatortes.

§ 6.

Auf Apparate, die ausschliesslich von öffentlichen Behörden und Ämtern innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises zur Herstellung von Druckschriften verwendet werden, und auf Apparate, die ausschliesslich im Betriebe von Druckereien (§ 7) verwendet werden, finden die §§ 2 bis 5 keine Anwendung.

§ 7.

Als Druckereien im Sinne der §§ 4 und 6 dieses Gesetzes sind alle der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen anzusehen,

welche die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen auf mechanischem oder chemischem Wege zum Gegenstande haben.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit seinem Vollzuge ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinem Handelsminister und Meinem Justizminister beauftragt.

Wien, am 7. Juni 1912.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p. *Hochenburger* m. p.
Heinold m. p. *Roessler* m. p.

---

3. Gesetz über die Erhöhung des exekutionsfreien Betrages von Dienst- und Lohnbezügen, Ruhegenüssen u. a. in Österreich.

(Ges. v. 17. Mai 1912.)[1]

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Paragraph 2, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, in der mit Artikel I des Gesetzes vom 28. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, geänderten Fassung und § 1 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, werden dahin geändert, dass an die Stelle der Worte »800 Gulden« die Worte treten:

»2000 Kronen«.

Artikel II.

Artikel II, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, und die §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, sowie § 291, Absatz 1, 2 und 3, des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, werden dahin geändert, dass die Worte »500 Gulden« ersetzt werden durch die Worte:

»1200 Kronen«.

Artikel III.

Der Artikel IX, Z. 8 und 10, des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, wird dahin geändert, dass:

1. im Falle der Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden oder der im Privatdienste angestellten Personen

---

1) Enthalten in dem am 31. Mai 1912 ausgegebenen XLII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 104.

und ihrer Hinterbliebenen behufs Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezuges, mindestens aber bei Aktivitätsbezügen 800 K, bei solchen der Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie 1000 K und bei Ruhegenüssen (Abfertigung) 500 K frei bleiben;

2. die sonst bei der Exekution auf die Zinsen einer Militär-Heiratskaution geltenden Beschränkungen einer Exekution nicht entgegenstehen, welche wegen des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes von der Gattin oder von den in der Ehe, für welche die Kaution bestellt wurde, erzeugten Kindern geführt wird.

3. Der § 292, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, hat zu lauten:

»Wenn wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes auf die im § 291 angeführten Bezüge und Forderungen Exekution geführt wird, ist nur der Betrag von 500 K der Exekution entzogen.«

Artikel IV.

§ 24 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. 112. wird dahin geändert, dass an die Stelle der Worte »350 Gulden« die Worte »1200 Kronen« zu treten haben.

Artikel V.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Drittverbote, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sind auf Antrag des Gegners der gefährdeten Partei aufzuheben.

Dagegen werden die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Zession oder ein anderes Rechtsgeschäft sowie im Wege der Exekution nach Maßgabe der bis dahin bestehenden Gesetze gültig erworbenen Rechte von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden dritten Kalendermonats in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 17. Mai 1912.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.; *Bráf* m. p.; *Zaleski* m. p.; *Roessler* m. p; *Hussarek* m. p.; *Georgi* m. p.; *Hochenburger* m.; *Heinold* m. p.; *Forster* m. p.; *Trnka* m. p.; *Dlugosz m. p.*

---

4. Religionsbekenntnis der Kinder, deren Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes katholisch gewesen, nachher aber konfessionslos geworden sind.

(Entsch. des k. k. österr. Verwaltungsgerichtshofes v. 21. Sept. 1911.)

Obgleich die Entscheidung in merito nicht neu ist (vgl. Arch. f. k. K.-R. Bd. 39 und 43), so interessiert doch die Begründung der Beschwerde seitens der Kindeseltern sowie die Motivierung des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Nr. 9855 von 1911. V. G. H.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten *Truxa*, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. *Pantuček*, Dr. *Weingarten*, Dr. v. *Herrnritt*, von *Bonfioli-Cavalcabó*, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommisärs Freiherrn v. *Bourguignon*, über die Beschwerde der Eheleute Dr. B. und M. O. in P. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1910, Z. 42040/09, betreffend die Taufe ihrer Tochter, nach der am 21. Sept. 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Maximilian *Wellner*, Hof- und Gerichtsadvokaten in *Wien*, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. *Schiller*, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Am 27. September 1908 ist den damals der römisch-katholischen Kirche angehörenden Eltern Dr. B. u. M. O. in P. eine Tochter geboren worden, deren Geburt der Vater dem matrikenführenden Pfarramte in Prerau zwar zwecks Eintragung in die Taufmatrik angezeigt, jedoch dabei erklärt hat, er werde das Kind nicht taufen lassen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Prerau hat über Einschreiten des Pfarramtes mit dem Bescheide vom 13. Januar 1909, Zahl 25.617, die Eltern für verpflichtet erkannt, dieses Kind, dessen Zugehörigkeit zu der römisch-katholischen Kirche zweifellos feststeht, auch nach dem römisch-katholischen Ritus taufen zu lassen.

Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge sowohl von der k. k. Statthalterei für die Markgrafschaft *Mähren* (Erlass vom

9. Februar 1909, Z. 8489), als auch vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht laut Erlass vom 26. Dezember 1909, Z. 42.040, bestätigt.

In der dagegen von den Eheleuten Dr. B. u. M. O. in P. hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird in formeller Beziehung geltend gemacht, dass

1. die Entscheidung mangelhaft sei, weil sie keine gesetzliche Bestimmung, auf welche sie sich stützt, anführte und überhaupt keine Motivierung enthalte; dass

2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, weil die Beschwerdeführer in der Angelegenheit überhaupt nicht einvernommen worden seien, und dass

3. das Ministerium des Innern unzuständig sei, weil es sich um eine in den ausschliesslichen Kompetenzkreis des Ministeriums für Kultus und Unterricht fallende Angelegenheit handle, welcher Mangel durch das blosse Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht nicht beseitigt werden könne.

In materieller Beziehung wird geltend gemacht, dass die Zugehörigkeit des Kindes zu der römisch-katholischen Kirche schon durch dessen Geburt von römisch-katholischen Eltern begründet werde, ohne dass eine rituelle Zeremonie zur Begründung dieser Mitgliedschaft notwendig wäre; die Taufe sei nur eine kirchliche Handlung, zu welcher nach Artikel 14, Alinea 3, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, niemand gezwungen werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde folgendes erwogen:

Für das Gebiet des Verfahrens vor den administrativen Behörden besteht keine Vorschrift, welche den entscheidenden Behörden unter Sanktion der Ungiltigkeit oder Nichtigkeit des geschöpften Spruches vorschreiben würde, jede Entscheidung oder getroffene Verfügung eingehend, namentlich aber durch erschöpfende Zitation aller einschlägigen Gesetzesvorschriften, zu motivieren. Es könnte daher selbst in der vollständigen Unterlassung einer Begründung ein Verfahrensmangel nicht erblickt werden, wenn nicht feststeht, dass durch diese Unterlassung die Partei in der Möglichkeit, ihre Rechte zu verfolgen, beeinträchtigt wurde. Eine solche Verkürzung des prozessualen Rechtes wird in der Beschwerde nicht behauptet und liegt auch nicht vor, wie eben der Umstand dartut, dass die Beschwerdeführer im administrativen Instanzenwege alles vorbringen konnten und auch vorgebracht haben, was nach ihrer

Meinung zur Wahrung ihrer angeblichen Rechte notwendig und zweckdienlich sein konnte. Hiezu kommt noch, dass die Beschwerdeaufstellung, als ob die angefochtene Entscheidung überhaupt jedweder Motivierung entbehren würde, unrichtig ist, da der erstinstanzlichen Entscheidung eine von den beiden höheren Instanzen akzeptierte Begründung beigefügt erscheint, indem darauf hingewiesen wird, dass die Pflicht, das Kind taufen zu lassen, sich als eine aus einer zweifellosen Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche fliessende Rechtsfolge darstelle. Es muss daher die formelle Einwendung ad 1., als unbegründet angesehen werden.

Die Einwendung ad 2., die übrigens aktenwidrig ist, weil der Beschwerdeführer Dr. B. O. am 28. November 1908 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in P. einvernommen wurde, erscheint nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, unzulässig, weil diese Einwendung im administrativen Instanzenzuge nicht vorgebracht wurde.

Die formelle Einwendung ad 3., muss deshalb als unbegründet angesehen werden, weil die Entscheidung in erster Linie die Lösung der Frage, ob und wie die Eintragung der Tochter der Bechwerdeführer in das Geburts- und Taufbuch der römisch-katholischen Pfarre erfolgen soll, zu ihrem Gegenstande hat, wobei nur als eine *Vorfrage* auch zu entscheiden war, ob das Kind vor dieser Eintragung getauft werden müsse. Da in Angelegenheit der Matrikenführung gemäss der Verordnung vom 20. Februar 1784, Josef II. Gesetze, VI. Band, Seite 574, respektive des Hofkanzlei-Dekretes vom 21. Oktober 1813, Politische Gesetz-Sammlung XLI. Band, Seite 95, nur die politischen Behörden zuständig sind, war auch in letzter Instanz das k. k. Ministerium des Innern zur Entscheidung berufen, nachdem keine Vorschrift besteht, welche diese Angelegenheiten in letzter Instanz einem anderen Ministerium zuweisen würde, vielmehr das k. k. Ministerium des Innern nach seinem durch die bestehenden, wenn auch nicht publizierten Vorschriften festgesetzten Wirkungskreise mit der obersten Leitung und Überwachung in bezug auf die Führung der Geburts-, Trau- und Sterberegister betraut ist, wie dies in dem im Landes-Gesetzblatte für Tirol und Vorarlberg pro 1868 unter Z. 10 kundgemachten Ministerial-Erlasse vom 30. Januar 1868, Z. 201, bestätigt erscheint. Wegen der Lösung der erwähnten Vorfrage wurde übrigens im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorgegangen, so dass von einer Verletzung der Kompetenzgrenzen keine Rede sein kann.

Was die in der Sache selbst erhobenen Einwendungen der Be-

schwerde anbelangt, so ist zunächst auf den allgemeinen, insbesondere im § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, ausgedrückten Grundsatz hinzuweisen, nach welchem die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgenossenschaft durch deren Verfassung bestimmt werden. Aus diesem Paragraphen ist zu entnehmen, dass die Staats-Gesetzgebung an den für die einzelnen Religionsgesellschaften geltenden Satzungen in betreff der Art und Weise, wie die Mitgliedschaft zu einer anerkannten Religionsgesellschaft begründet wird, beziehungsweise zum äusseren Ausdrucke kommt, nicht nur nichts ändern wollte, sondern sie ausdrücklich sanktionierte. Insoferne es sich nun um die römisch-katholische Kirche handelt, wird — wie es bekannt ist und die Beschwerde selbst anerkennt, — durch ihre kirchlichen Satzungen vorgeschrieben, dass jeder, der als Mitglied dieser Kirche behandelt werden soll, getauft werden muss. Diese Vorschrift, welche schon im Hinblick auf die bezogene Norm des § 3 des Gesetzes vom Jahre 1874 auch für den Bereich des Staates als giltig angesehen werden muss, bringt es mit sich, dass auch diejenigen, welche ohne Rücksicht auf ihren Willen kraft positiver Vorschrift des Gesetzes für den Staatsbereich als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche zu gelten haben, wegen dieser ihrer obligatorischen Mitgliedschaft sich auch der oben besprochenen, für die römisch-katholische Kirche anerkannten und in den kirchlichen Satzungen begründeten Verpflichtung, sich der Taufe unterziehen zu lassen, unterwerfen müssen. Dass diese Konklusion richtig ist, ergibt sich auch aus der Vorschrift des Hofdekretes vom 27. April 1812, Politische Gesetz-Sammlung Band XXXVIII, Seite 210, welches die erfolgte Taufe der in das Matrikenbuch einzutragenden Person als etwas selbstverständliches ansieht, und aus dem schon zitierten kaiserlichen Patente vom 20. Februar 1784, welches vorschreibt, dass das Geburtsregister in einer besonderen Rubrik auch des Kindes *Taufnamen* zu enthalten hat. Dasselbe folgt aus zahlreichen anderen Bestimmungen der Zivil-Staatsgesetze, welche die Taufe als eine selbstverständliche Bedingung der Zugehörigkeit zu der katholischnn Kirche im allgemeinen voraussetzen.

In dieser Richtung sind insbesondere die §§ 139 und 140 des allgemeinen bürgerlihen Gesetz-Buches hervorzuheben, welche die Eltern verpflichten, das Kind in derjenigen Religion zu erziehen, welcher dasselbe nach den diesbezüglichen politischen Vorschriften angehört, womit implicite auch die Pflicht der Eltern ausgesprochen ist, das Kind in die Gemeinschaft der betreffenden Kirche aufnehmen

zu lassen, da ja die Kirche ihren religiösen Unterricht nur denjenigen erteilt, die sich nach ihren Satzungen als ihre Mitglieder betrachtet. Dieser Pflicht der Eltern korrespondiert das Recht der Kirche oder Religionsgesellschaft, diesen formellen Eintritt des Kindes zu verlangen und daher auch zu fordern, dass das Kind denjenigen kirchlichen Akten unterzogen werde, die nach den Vorschriften der bezüglichen Kirche oder Religionsgesellschaft als der Vollzug der Aufnahme in dieselbe erscheinen.

Da es sich hier um die Durchsetzung des Rechtes einer Kirche auf die Zugehörigkeit eines Mitgliedes handelt, sind zur Entscheidung dieser Fragen gemäss Artikel 3. Absatz 1, des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, die politischen Behörden berufen.

Diesem gesetzlichen Standpunkte steht auch der Artikel 14, Absatz 3, des Staatsgrundgesetzes nicht entgegen, weil die Taufe keineswegs — wie die Beschwerdeführer vermeinen — als eine bloss kirchliche Zeremonie oder rituelle Handlung, zu welcher im Sinne der zitierten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung niemand gezwungen werden könnte, sondern — wie aus den obigen Ausführungen sich ergibt, — als eine auch von den Staatsgesetzen (§ 3 des oben bezogenen Gesetzes vom Jahre 1874) anerkannte, aus der Zugehörigkeit zu der katholischen Kirche folgende Pflicht, beziehungsweise als ein diese Zugehörigkeit bestätigender Format-Akt angesehen werden muss.

Es musste daher die vorliegende Beschwerde als unbegründet angesehen werden.

Wien, am 21. September 1911.

Bourguignon m. p. *Truxa* m. p.

---

5. Erkenntnis, betr. das sogenannte Schulopfer.

(Verordn. d. fürstbisch. Generalv.-Amtes zu Breslau Nr. 513, 1912.)

In der Verwaltungsstreitsache der katholischen Kirchengemeinde zu L., Klägerin, wider den Magistrat zu L., Beklagten, wegen 155 Mark, hat der Bezirksausschuss zu L. in seiner Sitzung vom 22. September 1911, für Recht erkannt:

1. Die Heranziehungsverfügung des Beklagten vom 17. Mai cr. und der den Einspruch zurückweisende Bescheid vom 31. Mai cr. wird ausser Kraft gesetzt und Klägerin von der geforderten Leistung freigestellt.

2. Die Kosten werden, unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 155 Mk., dem Beklagten auferlegt.

Gründe.

Der Beklagte hat die Klägerin durch Schreiben vom 17. Mai d. Js., zu einer Schulabgabe von 155 Mk., als Jahresdurchschnitt eines früher bei Taufen und Trauungen eingesammelten sogenannten Schulopfers veranlagt. Den hiergegen erhobenen Einspruch hat der Beklagte durch am 3. Juni zugestellten Beschluss vom 31. Mai d. Js. (Blatt 22, 23 der Akten) zurückgewiesen.

Die Klägerin hat beantragt: sie von der verlangten Schulabgabe freizustellen und die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Zur Begründung hat die Klägerin ausgeführt: die streitige Schulabgabe gründe sich auf §§ 48, 50 des schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, hierin sei bestimmt, dass aus den gesammelten Kollektengeldern Schulbücher für ganz unvermögende und Belohnungen für vorzüglich fleissige Schüler anzuschaffen seien Dieser Rechtsgrund des Schulopfers sei in der Matrikel der Pfarrkirche ad St. Johannem nach dem abschriftlich überreichten Auszuge aus der Schulmatrikel unter ausdrücklicher Berufung auf § 50 des Reglements angeführt. Die Schulabgabe beruhe hiernach auf allgemeiner Rechtsnorm, nämlich Provinzialrecht und sei nach § 32 Absatz 1 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 in Fortfall gekommen.

Der Beklagte hat kostenfällige Klageabweisung beantragt und hat geltend gemacht:

Die streitige Schulabgabe beruhe nicht auf allgemeiner Rechtsnorm. Es handle sich vielmehr um eine auf besonderem Rechtstitel beruhende Verpflichtung eines Dritten, die nach § 32 Absatz 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bestehen geblieben sei. Während bis 1867 zur Unterhaltung der katholischen Konfessionsschule die Hausväter katholischen Glaubens nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift (§ 30, 11, 12 Allgemeines Landrecht) verpflichtet gewesen seien, sei durch das von der Regierung genehmigte Statut vom 3. April 1867, betreffend die Einfügung der L. katholischen Schulen in den Organismus der städtischen Schulen, die Schulverfassung neu dahin geregelt worden, dass die Stadtgemeinde nunmehr allein an die Stelle der vordem zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten getreten sei. In § 2 des Statuts sei indessen ausdrücklich ausgesprochen, dass die Schule mit ihren derzeitigen Rechten und

Pflichten von der Stadtgemeinde übernommen werden solle. Dementsprechend sei auch die Verpflichtung zur Abführung des Schulopfers als Bestandteil der örtlichen Schulverfassung, als besondere Verpflichtung ausser der allgemeinen Verpflichtung der Stadtgemeinde bestehen geblieben. Nach Inkommunalisierung der Schule habe die Verpflichtung der Kirchengemeinde der Stadt gegenüber fortbestanden und zwar auf dem besonderen Rechtstitel des Vertrages, den auch das Gesetz von 1906 nicht beseitigt habe, vielmehr sei sie nach § 32 Absatz 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bestehen geblieben. Denn § 32 Absatz 1 daselbst wolle nur insoweit die bisherigen Verpflichtungen aufgehoben wissen, als es sich um Verpflichtungen der zum Kreise der Schulunterhaltungspflichtigen *allgemein* gehörenden Personen handele. Vorliegend gehöre aber nicht die Klägerin, sondern nur die Stadt L. zu den letzterwähnten Personen. Demgegenüber habe die katholische Kirche stets die Stellung eines Dritten eingenommen; diese sei niemals alleinige Trägerin der Schullasten gewesen, es sei vielmehr schon frühzeitig eine katholische Schulsozietät aus den katholischen Hausvätern gebildet worden. (cf. Blatt 74 der Magistratsakten Band II); diese Sozietät habe nach dem Beschlusse des Magistrats vom 23. Juli 1846 Band II, a. a. O. Blatt 113ᵛ jedenfalls schon *vor* Erlass des Status von 1867 bestanden. Auch die Schul- und Kirchenkasse seien stets getrennt von einander behandelt worden. Auf Grund des besonderen Rechtstitels habe demgemäss die Klägerin das fragliche Schulopfer seit 40 Jahren ohne Widerspruch bezahlt.

Es wird im übrigen auf die Schriftsätze der Parteien und die vom Beklagten vorgelegten Vorgänge verwiesen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Ausschlaggebend für die Entscheidung des vorliegenden Streitfalls ist die Frage, ob es sich hier um eine auf allgemeiner Rechtsnorm (Gesetz, Provinzialrecht usw.) beruhende Verpflichtung der Klägerin für Zwecke der Volksschule, welche nach § 32 Absatz 1, Satz 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes fortgefallen sein würde, handelt, oder um eine besondere nach § 32 Absatz 2 a. a. O. bestehen gebliebene, auf besonderem Rechtstitel beruhende Verpflichtung eines Dritten, der klagenden Kirchengemeinde. »Dritter«, im Sinne der letzteren Bestimmung, ist derjenige, der nicht zu den ordentlichen Schulunterhaltungspflichtigen gehört. (Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung vom 25. Oktober 1910, Band 57, Seite 263 f.). Demnach gehört zu den ordentlichen Schulunterhaltungspflichtigen nicht nur die Stadtgemeinde L., seitdem sie die Schullasten der

katholischen Schulsozietät durch Statut vom 3. April 1867 mit öffentlich rechtlicher Wirkung als Teil der Schulverfassung übernommen hat, sondern auch die Klägerin, da ihre Verpflichtung zur Leistung des Schulopfers den Bestimmungen des Schlesischen Schulreglements (§§ 48, 50) entsprungen ist, und sie auf Grund dieser provinzial-rechtlichen allgemeinen Rechtsnorm ebenfalls zu den ordentlichen Trägern der Schullast bezüglich der katholischen Volksschule in L. gehört. Diese gesetzliche Unterlage würde auch massgebend bleiben, wenn eine besondere vertragsmäßige Regelung seitens der Klägerin mit der Stadtgemeinde L. erfolgt wäre, worin sie ihre bisherigen Verpflichtungen der katholischen Schulsozietät gegenüber auch deren Rechtsnachfolgerin, der Stadtgemeinde, gegenüber anerkannt hätte und diese Regelung durch die Schulaufsichtsbehörde durch Genehmigung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung ausgestattet wäre. Denn eine durch gesetzlich bindende Vorschrift auferlegte Verpflichtung kann durch besondere Vereinbarungen nicht aufgehoben oder auf eine neue von dem Gesetz unabhängige Grundlage gestellt werden; eine derartige Abmachung könnte vielmehr nur die Wirkung einer Bestätigung der gesetzlichen Verpflichtung haben.

Ist hiernach die Klägerin vorliegend nicht als »Dritte« im Sinne des § 32 Absatz 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes anzusehen, so würde auch ein besonderer Rechtstitel nicht darin erblickt werden können, dass die Klägerin das Statut von 1867 durch Weiterzahlung des jährlichen Schulopfers an die neue Gläubigerin, die Stadtgemeinde als für sie »Klägerin«, verbindlich anerkannt hat. Denn die Klägerin würde auch ohne diese Anerkennung oder sonstige Willenserklärung mit Übergang der Forderung der bisherigen Schulsozietät auf die Stadtgemeinde zur fernern Leistung der bestehenden Verbindlichkeit an die neue Gläubigerin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 395 ff. I. II des Allgemeinen Landrechts) verpflichtet gewesen sein.

Aus vorstehendem ergibt sich, dass die fragliche Schulausgabe von 155 Mk., weil auf allgemeiner Rechtsnorm beruhend, nach § 32 Absatz 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes weggefallen ist. Dem Klageantrage war hiernach mit dem im entscheidenden Teile des Urteils angegebenen Folgen stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 103 f des Landesverwaltungsgesetzes. Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der Höhe der Klageforderung bemessen.

(L. S.) *Der Bezirksausschuss zu L.*
gez. Unterschrift.

---

6. Die Verpflichtung zur Schulmesse in Preussen.

Ein Arbeiter in Elberfeld hatte sein Kind von der Teilnahme an der *Schulmesse* einer katholischen Mädchenschule fortgesetzt ferngehalten. Als Schulstrafen gegen das Kind nichts fruchteten, ging die Elberfelder Schulverwaltung die Regierung zu Düsseldorf um eine Entscheidung an. Dem Vater wurde darauf folgendes Schreiben zugestellt:

Stadt Elberfeld. *Elberfeld*, 2. Juli 1912.
J.-Nr. 1, Sch. 2050.

Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. v. M. teile ich Ihnen hierdurch mit, dass die Königl. Regierung entschieden hat, dass Kinder, die der Schulmesse aus einer Nachlässigkeit fernbleiben, event. selbst durch Schulstrafen zum regelmäßigen Besuch der Schulmesse anzuhalten sind. Dagegen sind Kinder, die von den Eltern von der Schulmesse ferngehalten werden, nicht zu bestrafen. Die Schulverwaltung. Schumann, Beigeordneter.

Dass man Kinder nicht für die religiöse Gleichgültigkeit und den kirchenfeindlichen Hass ihrer Eltern büssen lässt, ist in der Ordnung. Dagegen wäre es notwendig, dass diese für den Fall, dass sie ihre Kinder von der Schulmesse fernhalten, selbst zur Verantwortung gezogen würden, wie sie ja auch für schuldbare Schulversäumnisse ihrer Kinder haften müssen. Die Schulmesse ist mit dem Schulbetrieb so innig vorwachsen, dass ein christlicher Staat, dem an der Erhaltung der christlichen Schule sehr viel gelegen sein müsste, an dem Verhältnis nicht rütteln, ja es vielmehr nach Kräften erhalten und fördern sollte. Die Köln. Ztg. wünscht, dass auch diese Frage in liberalem Sinne ihre Erledigung finden möge. Dass das nicht allein für die Kirche, sondern auch für die Schule und den Staat schwere Folgen haben würde, stört das liberale Blatt nicht. Merkwürdig, dass hier die sonst immer in allen Tonarten gepriesene Staatsomnipotenz vor dem Willen der Eltern die Segel streichen soll.

---

7. Ist die Heizung von Kirchen ein kirchliches Bedürfnis?

Mit dieser Frage hatte sich anlässlich folgenden Rechtsstreits das Oberlandesgericht Celle zu beschäftigen. Wie das Oberlandesgericht Celle im Jahre 1903 festgestellt hatte, sind die Inhaber der fünf adeligen Güter in Ritterhude auf Grund eines Realpatronats verpflichtet, die Kirche in Ritterhude zu unterhalten und »die aus dem jeweiligen kirchlichen Bedürfniss hervorgehenden Kirchen-

lasten zu tragen«. Die Kirchengemeinde Ritterhude war nun der Ansicht, zur Unterhaltung der Kirche gehöre auch die Herstellung und Unterhaltung einer Kirchenheizung, da der Aufenthalt im Winter in einer ungeheizten Kirche gesundheitsschädlich sei. Die Patronatsherren weigerten sich jedoch, eine solche anzulegen, weil das Verlangen nach einer Heizung nur die Folge der modernen Verweichlichung und des Hanges zum Luxus sei. Es möge vielleicht unbehaglich sein, in einer kalten Kirche dem Gottesdienst beiwohnen zu müssen, gesundheitsschädlich sei es jedenfalls nicht. Jeder Kirchenbesucher könne sich selbst genügend gegen die Kälte schützen, wie ja auch viele Kirchen in der dortigen Gegend nicht geheizt seien. Auf keinen Fall liege aber ein kirchliches Bedürfnis vor. Die Kirchengemeinde schritt zur Klage und erreichte auch, dass die Patronatsherren verurteilt wurden, eine Heizung anzulegen und zu unterhalten. Das Landgericht Verden sprach sich dahin aus, dass in den letzten Jahren, auch in den ländlichen Bezirken, zu denen auch Ritterhude zu rechnen sei, eine langsame Änderung in den Lebensgewohnheiten dahingehend eingetreten sei, dass die Ansprüche auf Fürsorge für die Gesundheit gestiegen seien. Es sei keine Folge der Verweichlichung, sondern eines berechtigten gesundheitlichen Interesses, wenn die Kirchenbesucher verlangten, dass die Kirche im Winter geheizt werde. Die Forderung auf Einrichtung einer Heizung sei zugleich als ein kirchliches Bedürfnis anzusehen. Denn damit die Kirche ihren Zwecken, und dazu gehöre vor allem die Abhaltung eines ordentlichen Gottesdienstes und die Förderung des Kirchenbesuches, gerecht werden könne, sei nach jetzigen Anschauungen erforderlich, dass die Kirche im Winter mit einer Heizung versehen, diese in Stand gesetzt und unterhalten werde. Die Patronatsherren hatten mit ihrer Berufung keinen Erfolg; das Oberlandesgericht Celle entschied im Sinne der Vorinstanz.

---

8. Wilde Ehen in Preussen.

Das Kammergericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob wilde Ehen unter Strafe gestellt werden können. M. und Genossen aus Kassel waren auf Grund von alten kurhessischen Verordnungen angeklagt worden weil sie in wilder Ehe gelebt hatten. Die Strafkammer zu Kassel sprach aber die Angeklagten frei, weil die alten Verordnungen durch die Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches beseitigt seien. Diese Entscheidung focht aber die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und berief sich auf

eine Entscheidung des Reichsgerichts, das sich für das Fortbestehen derartiger Verordnungen ausgesprochen hatte; die in Rede stehende Materie sei nicht erschöpfend im Reichsrecht geregelt. Verordnungen der in Rede stehenden Art seien zum Schutze der öffentlichen Ordnung ergangen, sie bezögen sich nicht auf Vergehen gegen die Sittlichkeit. Das Kammergericht wies jedoch die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurück und führte unter anderem aus, die Vorentscheidung sei ohne Rechtsirrtum ergangen; die hier in Frage kommenden Vorschriften seien dahin auszulegen, dass sie gegen Vergehen gegen die Sittlichkeit erlassen worden seien. Diese Materie sei aber durch das Reichs-Strafgesetzbuch erschöpfend geregelt und lasse keinen Raum für Vorschriften der erwähnten Art.

---

9. Widerrechtliche freireligiöse Erziehung der Kinder.

In einem Ehevertrag war Erziehung der Kinder »in der Konfession der Mutter, nämlich evangelisch« vereinbart. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat nun in einer Entscheidung aus jüngster Zeit betont, dass diese Abrede nicht etwa zur freireligiösen Erziehung nach Austritt der Mutter aus dem evangelischen Konfessionsverbande berechtigt, und dass bei widerrechtlicher freireligiöser Erziehung *ein Missbrauch des Erziehungsrechts vorliegt*, das zu seiner Entziehung durch das Gericht führen kann. Diese Entscheidung (Nr. 1579, 1634 III 21/12 vom 26. März 1912) hat in gleicher Weise für katholische Kreise Bedeutung, da hier die Rechtsausführungen des Gerichtes auch gelten. Das Bayerische Oberste Landesgericht begründet denn auch seine Ansicht in grundsätzlicher interessanter Weise, wie folgt: Beide Vertragsteile gehörten bei Abschluss der Vereinbarung einem *christlichen* Bekenntnis an. Zweck der Vereinbarung war offensichtlich, eine religiöse Spaltung unter den Kindern zu vermeiden. Es konnte sich also nach Lage der Sache nur darum handeln, eine der beiden Konfessionen zu bestimmen, denen die Vertragschliessenden angehörten. Bei der Wahl der Konfession der Mutter mag allerdings die Erwägung geleitet haben, dass die Mutter in erster Linie zur häuslichen Erziehung der Kinder berufen ist und ihr infolgedessen auch der maßgebende Einfluss auf die religiöse Erziehung zustehen soll. Es lag aber damals ausserhalb des Bereiches jeder Berechnung, dass die Mutter einmal aus der Kirche austreten würde und der freireligiösen Gemeinde beitreten würde. Dies wird näher dargelegt. Das Oberste Landesgericht legt dann weiter dar: Die Sorge für die Erziehung ist eine Pflicht, bei

deren Ausführung die Staatsgesetze über Erziehung zu beachten sind. In jeder Einwirkung auf einen damit in Widerspruch stehenden Erfolg liegt *ein Missbrauch des Fürsorgerechts.* Ein solcher Missbrauch liegt aber auch deshalb vor, weil die Beschwerdeführerin ihrem verstorbenen Manne gegenüber in einem Ehevertrag rechtsgültig die Verpflichtung zur evangelischen Erziehung übernommen hat. *Auch den Kindern gegenüber* — das sind beherzigenswerte und beachtenswerte Ausführungen! — ist es ein Missbrauch, wenn sie der religiösen Unterweisung, auf die sie einen gesetzlichen und vertragsmässigen Anspruch haben, entzogen und religiösen Anschauungen zugeführt werden, über deren Berechtigung sie mangels Verstandesreife selbst noch nicht urteilen können (vgl. hiezu Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 8 S. 357, Band 12 S. 331, Band 18 S. 280, Band 21 S. 253). Es liegt aber nach der Auffassung des bayerischen Obersten Landesgerichts eine Gefährdung auch deshalb vor, weil die freireligiöse Erziehung auf die Dauer doch nicht durchgeführt werden kann. Denn bei Bekanntwerden des gesetzwidrigen Zustandes müsste die Verwaltungsbehörde einschreiten und die Kinder dem ihnen zukommenden religiösen Unterricht nötigenfalls zwangsweise zuführen. Dadurch müsste erst recht Verwirrung in den Gemütern der Kinder hervorgerufen werden. Ein Verschulden der Mutter ist gegeben, weil sie auf ihrem Vorhaben, trotz Belehrung über dessen Ungesetzlichkeit durch die Beschlüsse des Gerichts, beharrt. Diese Entscheidung verdient wegen ihrer *grundsätzlichen* Tragweite allgemeine Beachtung.

IV. Kleinere Mitteilungen.

---

1. Der Heilige Stuhl gegen die rebellischen Armenier.

Die schwerwiegende Maßnahme, die der Papst in seinem Schreiben an Mons. Terzian, Patriarchen der katholischen Armenier, hinsichtlich der Mitglieder des armenischen Nationalrates in Konstantinopel trifft, bezieht sich auf eine Streitfrage, deren Entwicklung den Frieden unter den katholischen Armeniern ernstlich bedroht, um so mehr als die jungtürkische Regierung aus selbstsüchtigen Gründen tüchtig in das Feuer bläst. Wir berichteten schon früher über die Anfänge dieses bedauerlichen Konfliktes, der im Nationalrat durch das Vorherrschen einer hyperkonstitutionellen Strömung auftauchte. Die Mitglieder des Nationalrates, der sich mit materiellen Fragen zum Wohle der katholischen Armenier zu befassen hat, nahmen für sich auch geistliche Kompetenzen in Anspruch. Nach der Synode, die die armenischen Bischöfe in Rom Ende dieses Jahres abgehalten, ergingen zwei Briefe an den armenischen Klerus und das armenische Volk, in der die Grenzen der Kompetenz des Nationalrates gegenüber der geistlichen Autorität genau festgestellt waren. Der Papst seinerseits richtete auch ein Schreiben an das armenische Volk, um es zur Eintracht und Unterwerfung unter die Bischöfe aufzufordern.

Inzwischen kehrte der Patriarch, Mons. Terzian, nach Konstantinopel zurück. Dort warteten seiner unliebsame Ereignisse. Die Mitglieder des Nationalrates wollten sich nicht fügen und beanspruchten entgegen den Satzungen ihrer Kirche ein Kontrollrecht über den Patriarchen und die Bischöfe. Ihr Verhalten war beeinflusst durch den Kontakt mit den schismatischen Armeniern, die etwas Laienregiment in ihrer Religionsgemeinschaft eingeführt haben. Die Mitglieder des Nationalrates sind ehrgeizige Politiker, die nicht regelrecht gewählte Vertreter des armenischen Volkes sind. Dieses ist in seiner überwiegenden Mehrheit für den Patriarchen und die Bischöfe, die es bei ihrer Rückkehr aus Rom mit allen Ehren empfangen hatte. Von Anfang an schien es, als ob die türkische Regierung sich korrekt verhalten wolle, dann aber wechselte sie plötzlich ihre Haltung und begünstigte offen die Rebellen des Nationalrates gegenüber dem Patriarchen. Man hat in dieser Stellungnahme

der Pforte einen Freundschaftsdienst an die schismatischen Armenier zu erblicken, die zu den getreuesten Helfern des jungtürkischen Komitees gehören. Die Schismatiker rechnen nämlich auf eine Absplitterung von der armenisch-katholischen Kirche, die ihnen zustatten käme.

Unter der Anschuldigung, unter Umgehung der Regierungszustimmung im Auslande einen Kongress der armenischen Bischöfe einberufen zu haben — gemeint ist die Bischofssynode in Rom, am Sitze des Papstes —, setzte die Pforte den Patriarchen Mons. Terzian als bürgerlichen Vertreter der katholisch-armenischen Nation ab und vertrieb ihn aus dem Palaste in Konstantinopel. Dieser Palast ist aber Besitz des jeweiligen Patriarchen als Bischof, nicht als bürgerlichen Vertreters des Volkes. Vorderhand hat nun die armenische Nation katholischen Bekenntnisses keinen obersten Vertreter. Die Rebellen des Nationalrates aber haben einen zehnköpfigen Verwaltungsrat gewählt, der unter anderm auch die Verwaltung der Kirchengüter beansprucht. Nach mehreren väterlichen Mahnungen hat nun der Heilige Vater zum Mittel der Exkommunikation gegriffen, um den Rebellen begreiflich zu machen, dass die oberste Leitung der Kirche auf seiten des Patriarchen steht, dessen Wahl auch von den Verblendeten, die hente eine rechtswidrige Opposition machen, seinerzeit mit Freuden begrüsst wurde.

Dieses päpstliehe Dokument nun hat nicht nur bei den Armeniern, sondern auch in Italien selber grossen Eindruck gemacht. Die Presse aller Lager hat hervorgehoben, dass der Papst energische Worte gegen die *Jungtürken* gebraucht habe, die mit schuld an dem Verhalten der Nationalversammlung sind.

Gegen diese »absolut phantastische« Darstellung wendet sich aber der *Osservatore Romano* in einer *offiziellen* Note vom 12. Juni und weist eine solche politische Interpretation als »im höchsten Grade irrig und für den Heiligen Stuhl beleidigend« zurück. Der Heilige Stuhl, so heisst es, lässt sich bei seinen Maßnahmen, bezüglich der Regierung der Kirche und ihrer Katholizität, niemals von politischen Zufälligkeiten oder von etwaigen materiellen und politischen Interessen dieses oder jenes Staates leiten, vielmehr einzig und allein von den geistlichen Interessen der Kirche und der Gläubigen und den unwandelbaren Pflichten dieses hohen Amtes«. Diese Unterscheidung, so endet die Note, kann nur von denen übersehen werden, die aus persönlichen Interessen sich berufen glauben, Verwirrung zu erzeugen.

Infolge des *päpstlichen Schreibens*, in welchen den Mitgliedern

des Verwaltungsrates des *armenisch-katholischen Patriarchats* die *Exkommunikation* angedroht wird, trat der Verwaltungsrat gestern zu einer Beratung zusammen.* Er beschloss, an den Papst ein Telegramm abzusenden, welches besagt, die Mitglieder des Verwaltungsrates hätten es niemals an Gehorsam gegenüber der Kirche fehlen lassen; sie bedauerten, dass dem Vatikan *irrige Nachrichten* übermittelt worden seien. Der Verwaltungsrat beschäftige sich nicht mit kirchlichen Angelegenheiten. Mit solchen Ausreden hat ungefähr noch jeder Abfall von Rom begonnen.

(Germania, Nr. 136, 1912.)

---

2. Ein neuer Schlag gegen die Orden.

(Germania Nr. 136, 1912.)

Vor einiger Zeit konnte die Zeitschrift ‚Die deutsche Schule im Ausland', die den Anstalten unserer Ordensleute im Ausland nicht grün ist, verraten, dass der Alldeutsche Verband, ein im liberalen Fahrwasser segelndes Gebilde, sich mit einer Eingabe an den Kultusminister wende, damit den *schulpflichtigen Kindern* der Besuch dieser *Ordensanstalten* untersagt werde. Damit hat er leider vollen Erfolg gehabt; durch einen Ministerialerlass sind unter dem 16. April d. J. neue Bestimmungen ergangen, die einem Verbot gleichkommen, und derzeit sind unsere westlichen Bezirksregierungen dabei, es auszuführen. So macht der kgl. Polizeipräsident zu Aachen, das wegen der Nähe der Landesgrenze und angesichts seiner treukatholischen Bevölkerung besonders stark von der neuen Maßnahme betroffen wird, unter dem 3. d. M. bekannt:

Nach einem Erlass des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ist zur Unterbringung von schulpflichtigen Kindern in ausländischen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten in jedem Falle die *Genehmigung* der *Kgl. Regierung* erforderlich und und zwar kann die Genehmigung *nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt* werden . . .

Die Sachlage kennzeichnet noch deutlicher die Düsseldorfer Regierung. Sie hat als Anweisung an die Schuldeputationen folgende Verfügung der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 14. Mai erlassen:

Die Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, die in ausländischen Schulen untergebracht werden, hat in den letzten Jahren in einem erheblichen Maße zugenommen. Es ist dabei auf-

gefallen, dass selbst kleine Kinder unter zwölf Jahren der einheimischen *vaterländischen Erziehung entzogen* wurden. Der Herr Minister hat daher durch Erlass vom 16. v. M. U III D 1062 angeordnet, dass das bisher im Bezirk *übliche milde Verfahren*, nach welchem die Unterbringung von Kindern in ausländischen Schulen oder Erziehungsanstalten stillschweigend geduldet zu werden pflegte, *ein Ende nehme*. Die Genehmigung sei nur in Ausnahmefällen und nur dann zu erteilen, wenn nach genauer Prüfung angenommen werden müsse, dass sie in besonderen wirtschaftlichen oder Familienverhältnissen ihre ausreichende Begründung finde. In Verfolg des Erlasses bestimmen wir hierdurch, dass fortan jeder einzelne Antrag auf Unterbringung eines Kindes in einer ausländischen Schule *uns* zur Genehmigung vorzulegen ist. Die für den Antrag vorgebrachten Gründe sind eingehend zu prüfen und in dem beigegebenen Bericht zu erörtern. Wenn wir auch für eine *angemessene Übergangszeit* eine gewisse Rücksicht auf die bisherige freie Praxis nehmen, so erachten wir uns doch für verpflichtet, darauf zu halten, dass die beteiligten Bevölkerungskreise allmählich an eine strengere Auffassung ihrer vaterländischen Pflichten gewöhnt werden.

Die Schuldeputationen des Bezirks sind angewiesen, die Lehrpersonen zu veranlassen, dass die Eltern, welche schulpflichtige Kinder in ausländischen Anstalten unterzubringen beabsichtigen, zunächst die erforderliche Genehmigung nachsuchen. Kinder, die ohne Genehmigung der Kgl. Regierung in eine ausländische Schule oder Anstalt eintreten, müssen als *unentschuldigt* in die Versäumnisliste eingetragen werden.

Das ‚Düsseldorfer Tagblatt‘, dem wir diese Angaben entnehmen, schreibt dazu:

An dem Geist, der aus dieser Verfügung spricht, ist unschwer die treibende Kraft des Alldeutschen Verbandes zu erkennen. Den Eltern, die sich in ihrem Gewissen für verpflichtet halten, ihren Kindern selbst mit erheblichen Opfern eine gediegene konfessionelle Erziehung zu geben, die daheim mangels geeigneter Schulen oft genug ein Ding der Unmöglichkeit ist, wenn man sich nicht mit der Volksschule begnügen will, wird schlankweg unterstellt, dass sie ihre Kinder der »*vaterländischen Erziehung entziehen*« wollten! So geht der ganze Ministerialerlass schon von falschen Voraussetzungen aus, wenn er annimmt, dass die Erziehung in den katholischen Anstalten — evangelische Interessen kommen ja gar nicht in Frage — jenseits der holländischen und belgischen Grenze eine vom deutschen Standpunkt aus minder vaterländische sei. In Wirklichkeit handelt

es sich hier um eine Erziehung, die *nur der Form nach im Ausland* erfolgt, denn die erdrückende Mehrheit der Anstalten ist kerndeutsch, deutsch den Lehrkräften nach, deutsch nach dem Lehrplan, ja deutsch nach ihrem ganzen Geiste und nach ihrem Ursprung!

Tragen denn überhaupt wir Katholiken die Schuld daran, dass wir unsere Kinder ins Ausland schicken müssen? Mitnichten! Wir würden uns gern mit der Regierung auf den Standpunkt stellen, dass es schön und wünschenswert sei, sie daheim zu halten, wenigstens in den jüngeren Jahren. Aber wir können es nicht überall dank dem unseligen Kulturkampf und seinen immer noch nicht ganz ausgeräumten Resten, dank den sattsam bekannten Schwierigkeiten, die die Regierung den Gemeinden bereitet, welche höhere Konfessionsschulen errichten wollen, insbesondere, wenn sie von Ordensgemeinschaften geleitet werden sollen. Die Regierung revidiere ihre Haltung, sichere die konfessionelle Erziehung unserer Jugend in wirklich freiheitlicher Auffassung der verfassungsmässig garantierten Unterrichtsfreiheit, und sie wird sich bald nicht mehr zu beklagen haben.

Wenn sie aber statt dessen hingeht und Kulturkampfsmethoden wieder auffrischt, wie es hier nach alldeutschen Rezepten geschieht, so darf sie sich nicht wundern, wenn das ganze katholische Volk das als eine **neue Brüskierung**, als einen *neuen Schlag gegen die von ihm hochgeschätzten Orden* empfindet, die sie uns früher aus dem Vaterlande vertrieben hat. Vor vier Jahren hat sie ihnen bereits die Vorbereitung junger Mädchen auf die Lehrerinnenprüfung, ja auf das Seminar unmöglich gemacht, trotz bester Erfolge. Wird der jetzige Erlass streng durchgeführt, wie nach den aufgeführten Regierungsverfügungen zu erwarten steht, so wird mancher geistlichen Anstalt die Existenzbedingung auf das ernsteste gefährdet. Die deutschen Katholiken haben alle Ursache, dagegen wie gegen die erneute Missachtung ihrer heiligsten Elternrechte auf das entschiedenste Protest einzulegen.

---

3. Der Kanzelparagraph.

(Germania, Nr. 135, 1912.)

In dem *Vorentwurf* zur allgemeinen *Revision des Deutschen Strafgesetzbuchs* war die *vollständige Aufhebung* des § 130a D. St.-G.-B.'s, des sogenannten *Kanzelparagraphen* mit der Begründung vorgeschlagen, dieser Paragraph sei überflüssig, weil die in ihm angedrohte besondere Strafbestimmung für Geistliche sich schon aus

den allgemeinen Strafbestimmungen ableiten lasse und weil überdies der Kanzelparagraph so gut wie gar nicht zur Anwendung gelange. Derselbe hat nämlich folgenden Wortlaut:

§ 130a. Ein *Geistlicher* oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen *Geistlichen* oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

Die zur Vorberatung der Revision des Strafgesetzbuchs eingesetzte *Strafrechtskommission* hat nun, wie deren Vorsitzender Wirkl. Geh.-Rat Dr. Lukas in der Deutschen Juristenzeitung mitteilt, entgegen dem Vorschlage des Vorentwurfs den *Kanzelparagraphen* (§ 130a) unter Weglassung des jetzigen Abs. 2, der durch den Zusatz zu dem allgemeinen § 12 des Vorentwurfs sowie durch die neuere Rechtsprechung über den Begriff der Verbreitung entbehrlich geworden sei, *wiederhergestellt*, doch seien die Worte »vor einer Menschenmenge« gestrichen worden. Eine nähere *Begründung* dieses von dem Vorentwurfe abweichenden Beschlusses der Strafrechtskommission wird von Herrn Wirkl. Geh.-Rat Dr. Lucas in der Deutschen Juristenzeitung leider *nicht* gegeben. Das ist um so mehr zu bedauern, da der Kanzelparagraph nicht eine rein-kriminalistische, sondern weit mehr eine *kirchenpolitische* Bedeutung hat, wie aus der Geschichte seiner Entstehung unzweifelhaft hervorgeht.

Aus den Enthüllungen des nationalliberalen Abg. Dr. Lasker hat die Welt erfahren, dass der *Kulturkampf* schon vor 1870—71 geplant war und dass man mit dem Beginn desselben nur so lange gewartet hat, »bis das gemeinsame Dach über dem Deutschen Reiche gewölbt war.« Man befürchtete offenbar, die Eröffnung des Kulturkampfes würde der allgemeinen nationalen Begeisterung, namentlich in der katholischen Bevölkerung, *vor* dem Kriege von 1870—71 Abbruch getan haben. *Nach* diesem Kriege und nach der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, woran die Deutschen Katholiken

gewiss nicht weniger Anteil haben, als der protestantische Volksteil, war die frühere Befürchtung geschwunden, und da konnte der Kulturkampf losgehen. Die drohenden Anzeichen desselben zeigten sich schon beim Beginn der ersten Session des Deutschen Reichstags, als Regierung und Mehrheit des Reichstags sich weigerten, die Grundrechte für die Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen und katholischen Kirche, wie sie in der preussischen Verfassung garantiert waren, in die Reichsverfassung, die damals zur Beratung stand, zu übernehmen. Und das *erste Ausnahmegesetz*, das der erste Reichstag in seiner ersten Session von 1871 beschloss, war der *Kanzelparagraph*, der als § 130a dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich hinzugefügt wurde, *ein Ausnahmegesetz gegen die Geistlichen*. »Ein Ausnahmegesetz im odiosesten Sinne dieses Wortes« hat Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler in seiner Schrift »Die Zentrumsfraktion auf dem ersten Deutschen Reichstage« (Mainz 1882, Verlag von Franz Kirchheim) diesen Kanzelparagraphen genannt. Hätte die *Strafrechtskommission*, welche sich entgegen dem Vorschlage des Vorentwurfs der Justizverwaltung für Beibehaltung des Kanzelparagraphen mit einer nur unwesentlichen Abänderung entschieden hat, auch nur die Ausführungen dieser Schrift des grossen Mainzer Bischofs über dieses »Strafgesetz gegen die katholischen Geistlichen« gelesen (S. 105—146 der genannten Broschüre), so würde sie wohl schwerlich zu dem Beschlusse gekommen sein, den Kanzelparagraphen, auf den die Regierung von vornherein verzichten wollte, wiederherzustellen, bezw. beizubehalten. Es sei denn, dass nicht juristische Gründe, sondern *politisch-kulturkämpferische Rücksichten*, denen der Kanzelparagraph seine Entstehung verdankt, bei der Strafrechtskommission auch für die Aufrechterhaltung desselben von entscheidendem Einfluss gewesen sind. Eine solche Annahme lässt sich leider nicht von der Hand weisen, zumal wenn man mit der Entstehungsgeschichte des Kanzelparagraphen und mit den Verhandlungen über denselben im Reichstage — ob die Strafrechtskommission wohl dies ganze Material eingehend geprüft hat? — auch nur einigermaßen bekannt ist. Leider gestattet uns der Raum nicht, an dieser Stelle ausführlicher darauf zurückzukommen. Wir beschränken uns deshalb auf die kurze Erinnerung daran, dass der Kanzelparagraph auf die Initiative des damaligen Bayerischen Kultusministers Dr. Lutz zurückzuführen ist, weshalb er nach dem Namen dieses liberalen und erz-kulturkämpferischen Ministers zuerst auch vielfach »Lutz-Paragraph« oder »lex Lutziana« genannt wurde. An der *regierungsseitigen* Vertretung des Kanzelparagraphen im Reichs-

tage hat sich aber vom *Bundesrat* ausser dem bayerischen Minister *Lutz* nur der eine preussische Bundesbevollmächtigte beteiligt, und dieser war — der damalige Geheimrat Dr. *Falk*, der spätere Kulturkampfminister. *Damals* glaubte der Bundesrat, der *liberalen bayerischen Regierung* in ihrer *kulturkämpferischen* Haltung durch die Zustimmung zu dem Kanzelparagraphen ein Entgegenkommen leisten zu müssen. Die Versuchung liegt nahe, aus einem bekannten anderen Anlasse einen Vergleich mit der *Gegenwart* zu ziehen, aber wir widerstehen derselben, da es eines solchen Vergleichs nicht bedarf, um die *juristische* wie die *politische Unhaltbarkeit des Kanzelparagraphen* darzulegen.

Warum denn dieses Ausnahmegesetz gerade gegen die *Geistlichen?* Der 28. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, in dem sich der § 130 a befindet, handelt allerdings von »Verbrechen und Vergehen im Amte«, aber in diesem ganzen Abschnitt ist mit keinem Wort die Rede von den Verbrechen und Vergehen der *Beamten* wegen Erörterung von »Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise«. Und doch sind nicht nur die *Staatsbeamten* von einer dem Kanzelparagraphen entsprechenden Strafandrohung *befreit*, sondern auch alle *andern* Personen, welche als Lehrer, als Anwälte oder als Ärzte usw. ebenfalls, um mit den Motiven zum Kanzelparagraphen zu reden, »vermöge ihres Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältnis stehen«. Diese stehen unter dem allgemeinen Gesetze, während die Geistlichen einem *Ausnahmegesetz* unterstellt sind. Denn es ist nun einmal ein Ausnahmegesetz, wenn Staatsangehörige, welche sich in *denselben* Verhältnissen befinden, *derselben* Vergehen wegen *nicht* nach *denselben* gesetzlichen Normen gerichtet werden.

Was dieses Ausnahmegesetz gegen die Geistlichkeit aber noch *besonders* charakterisiert, ist der Umstand, dass die *allgemeinen* Strafbestimmungen in den §§ 130 und 131 des Strafgesetzbuchs nur »eine *böswillige* Verbreitung und Behauptung *entstellter* oder *falscher* Tatsachen«, oder den »*Zweck*, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen« zur *Voraussetzung* der Strafbarkeit haben, während der *Geistliche* sich nicht einmal durch den *Nachweis* rechtfertigen kann, dass das, was er über Staatseinrichtungen gesagt hat, *wahr* ist, dass auch die Art, *wie* er es getan hat, jede böswillige Absicht ausschliesst, oder dass er überhaupt nicht die Absicht hatte, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Kann man hiernach den Charakter des § 130a als *Ausnahmegesetz* noch leugnen?

Am Schlusse seines Rückblicks auf die damaligen Verhand-

lungen des Reichstags über den Kanzelparagraphen erklärt der Bischof Frhr. v. Ketteler in seiner vorhin erwähnten Broschüre (Seite 142):

Zunächst konstatiere ich hier noch einmal, dass dieses *Ausnahmegesetz* über den Missbrauch der Kanzel gegen den ganzen geistlichen Stand im Deutschen Reiche im Reichstage angenommen worden ist, ohne dass dieser Missbrauch nachgewiesen ist, ohne dass aus ganz Deutschland ein einziger Fall eines Missbrauchs der Kanzel durch Besprechung der Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise wirklich bewiesen wäre.

So kam das *erste Kulturkampfgesetz im Deutschen Reiche* vor rund 40 Jahren zustande! Ein *Ausnahmegesetz* gegen die Geistlichkeit — und vor allem war es selbstverständlich gegen die *katholischen* Geistlichen gemünzt. Die *Regierung* hat in ihrem Vorentwurfe zur Revision des Strafgesetzbuches dieses Ausnahmegesetz mindestens für überflüssig gehalten — dass es eine grosse Ungerechtigkeit sei, durfte sie ja nicht sagen — und die Beseitigung vorgeschlagen. Die *Strafrechtskommission* dagegen hat die Aufrechterhaltung dieses Ausnahmegesetzes beschlossen. Aus welchen Gründen? Aber auch ohne diese Gründe zu kennen — sie würden sich leicht widerlegen lassen — kann man *juristisch* die Unhaltbarkeit dieses Beschlusses, wie wir vorhin kurz dargelegt zu haben glauben, leicht nachweisen. Es bleibt demnach für uns nur die Annahme *politisch-kulturkämpferischer* Beweggründe übrig.

V. Literatur.

Rezensionen.

Kirchliches Handlexikon. Ein Nachschlagebuch über das Gesamtgebiet der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrten in Verbindung mit den Professoren Hilgenreiner, Joh. B. Nisius S. J., Joseph Schlecht und Andreas Seider herausgegeben von Prof. *Michael Buchberger.* Vollständig in 52 Lieferungen à M 1.—. München, Allg. Verlagsgesellschaft 1912.

Das seit 1905 im Erscheinen begriffene kirchliche Handlexikon liegt nun mit Lieferung 52 vollendet vor. Damit ist ein Werk zum Abschlusse gekommen, das neben dem grösseren Herder'schen Kirchenlexikon die umfangreichste Leistung der katholischen theologischen Wisssenschaft der letzten Jahrzehnte im deutschen Sprachgebiet darstellt und nach Ausstattung und wissenschaftlicher Durchführung kühn jedem anderen enzyklopädischen Werke an die Seite gestellt werden kann. Niemand, der in irgend einer theologischen Materie Auskunft sucht oder Spezialforschungen anstellt, wird des »Handlexikons« entraten können. Der verhältnismässig billige Preis macht die Anschaffung auch dem wenigerbemittelten Geistlichen möglich, und dürfen wir das kirchliche Handlexikon mit bestem Recht zu jenen Werken zählen, die in der Bibliothek keines Priesters fehlen sollten.

Über die Vorzüge dieses Nachschlagewerkes haben wir uns in Bd. 90 (1910) S. 396 ff. und noch zuletzt S. 362 f. des laufenden Jahrgangs eingehend geäussert. Wie im Vorwort zum II. Bande ausgeführt ist, haben über 300 Mitarbeiter sich in den Dienst des Handlexikons gestellt (darunter eine Anzahl Gelehrter, welche jetzt Bischofsstühle zieren, hervorragende Gelehrte aus dem Laien- und vor allem dem geistlichen Stande, speziell Hochschullehrer und Angehörige zahlreicher kirchlicher Orden). Die Zahl der Artikel dürfte 25 000 übersteigen; viele Hunderte derselben behandeln Gegenstände, die in anderen theologischen Nachschlagewerken ganz fehlen. Die Übersichtlichkeit der Anlage und Knappheit der Form ermöglichen eine rasche Information, reiche Literaturangaben bieten die Möglichkeit, die gewonnene Erkenntnis zu erweitern und zu bereichern.

Wenn die Redaktion sich glaubt entschuldigen zu sollen, dass die Vollendung des Werkes viel längere Zeit beansprucht, als sie gehofft hatte, so wird man demgegenüber berücksichtigen müssen, dass *sieben* Jahre für die in diesem Werke aufgestapelte geistige Arbeit bei dem Ineinandergreifen so vieler Faktoren keine zu lange Zeit darstellen und man die Tätigkeit der Redaktion durchaus anerkennen muss. Besonderer Dank gebührt derselben, dass »trotz der ausserordentlichen Anforderungen an Zeit und Kraft keiner der vielen tausend Artikel dem Drucke übergeben wurde, ohne inhaltlich genau und wiederholt überprüft und formell dem Stil und Rahmen des Lexikons angepasst zu sein«.

Möge das ausgezeichnete Werk überall die verdiente Beachtung und Aufnahme finden.

Freiburg i. B. Dr. *Rösch.*

Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. Von Dr. *Joh. Niedner* o. ö. Prof. an der Univ. Jena. Stuttgart, Enke, 1911. 8⁰. VI, 286 S. M 10.—. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Ul. Stutz. 73. u. 74. Heft.)

Patronatsfragen gehören mit zu den schwierigsten auf dem Gebiete des Kirchenrechts, weil sich das jetzt sogenannte Patronat aus den verschiedensten Ursprüngen heraus entwickelt hat. »Je nach der historischen Begründung hat sich das Patronatsverhältnis herkömmlich territorial und selbst lokal sehr verschieden gestaltet, und wir finden oft eine tatsächliche Übung vor, die zu den im kanonischen Recht und in Preussen im Allgemeinen Landrecht gegebenen Normalvorschriften wenig zu passen scheint. Um in solchen Fällen beurteilen zu können, ob nur ein ungesetzlicher Abusus oder ein durch historische Entwicklung begründetes Herkommen vorliegt, ist genaue Kenntnis eben dieser historischen Entwickelung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses nötig.«

Nur so kommt man zur rechten Erkenntnis des geltenden Rechts und gewinnt eine sichere Basis, um bei sich bietenden Streitfragen, wie sie häufig die Verwaltungsbehörden und die Gerichte beschäftigen, die richtige Entscheidung geben zu können.

Vorliegende, für den Rechtshistoriker sehr interessante Studie untersucht die Entwickelung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg seit der Reformation und berührt das schwierige Problem der Stellung der politischen Gemeinde zu kirchlichen Angelegenheiten. Da etwa der Hälfte der märkischen Städte heute die Rechte und Pflichten des Patronats zugeschrieben werden, so sind die Ergebnisse dieser Forschung von weittragender Bedeutung.

Die Untersuchung gliedert sich in 5 Abschnitte, die sich betiteln: 1. Die städtische Kirchenverwaltung zur Reformationszeit. 2. Die Visitationsordnung von 1573. 3. Die Rechtslage im 17. und 18. Jahrhundert. 4. Der Einfluss des Allgemeinen Landrechts. 5. Die Entwicklung im 19. Jahrhundert.

Die Grundlinien in der Entwicklung des städtischen Patronats hat Verf. klar herausgestellt. Das Hauptgewicht ist darauf gelegt, den Nachweis zu liefern, dass erst im 19. Jahrhundert infolge der Städteordnung vom 19. November 1808 und besonders der Einführung der kirchlichen Gemeindeverfassung vom 29. Juni 1850 bezw. 27. Februar 1860 die Umbildung der Stellung der Kommune zu einem eigentlichen Patronatsverhältnis erfolgt ist.

In der Reformationszeit und den folgenden 2 Jahrhunderten gab es noch keine selbständigen kirchlichen Gemeinden, eine rechtliche Scheidung zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde war noch nicht erfolgt, beide waren vielmehr identisch. Die gesamte Bürgerschaft mit dem Rat repräsentierte die christliche Gemeinde, die Kirchenverwaltung ging in der Kommunalverwaltung auf. Begünstigt war dieser Rechtszustand durch die Anschauungen der Reformatoren, die ausdrückich forderten, dass die Kommune sich als Trägerin kirchlichen Lebens fühle. Dieses Rechtsverhältnis fand seine Kodifikation in der Visitationsordnung von 1573. Sie geht davon aus, dass die Stadtgemeinde mit der christlichen Gemeinde identisch ist, und dass der Rat die Kommune in allen kirchlichen Angelegenheiten vertritt. Alle Rechte und Pflichten der städtischen Organe in der Kirchenverwaltung werden in dieser Visitationsordordnung nicht auf ein Patronat zurückgeführt, vielmehr von den Rechten und Pflichten der Patrone, die gleichfalls geregelt werden, wohl unterschieden. Verf. tritt hier in scharfen Gegensatz zu Holtze,[1] der in seiner Untersuchung über die Visitationsordnung für die damalige Zeit das Bestehen einer selbständigen Kirchengemeinde annimmt, die neben der örtlichen Kommune als Trägerin der Kirchenverwaltung erscheint, eine Ansicht, die vom Kammergericht in mehrfachen Entscheidungen als autoritativ hingenommen ist und dadurch eine ausserordentliche Bedeutung gewonnen hat.

Im 17. und 18. Jahrhundert blieb die Rechtslage, wie sie sich nach der Visitationsordnung von 1573 darstellte, im wesentlichen dieselbe; eine gesetzliche Neuregelung der Beziehungen der Kom-

1) *Holtze,* Die Brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchbaupflicht (in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 39, 1904).

munalverwaltung zu den kirchlichen Angelegenheiten fand nicht statt. Bedeutsam ist jedoch, dass in dieser Zeit der Entwicklung zum absoluten Staat die obrigkeitlichen Leitungsbefugnisse auch in kirchlichen Angelegenheiten grundsätzlich vom Landesherrn in Anspruch genommen wurden. »Die kirchlichen Verwaltungsbefugnisse der Städte erscheinen danach als solche, die besonderer Begründung bedürfen und werden unter diesem Gesichtspunkte als Patronat bezeichnet.« Eine Veränderung der rechtlichen Organisation ist jedoch nicht nachweisbar.

Auch durch die Kodifikation des Kirchenrechts im Preussischen Allgemeinen Landrecht von 1794 wurde die Entwicklung der kirchlichen Lokalverwaltung praktisch nicht beeinflusst, theoretisch ist das Allgemeine Landrecht allerdings von Bedeutung geworden, weil es eine scharfe Scheidung zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde normierte und dem Begriff des Patronats eine schärfere Ausprägung gab.

Im 19. Jahrhundert aber traten Rechtsveränderungen ein, welche die Stellung der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar berührten, nämlich die Veränderung der städtischen Verfassung und die Bildung selbständiger Kirchengemeinden.

Die preussische Städteordnung von 1808 betonte, dass die Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten habe. Da jedoch die Organe zur selbständigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten noch fehlten, so blieb praktisch einstweilen alles wie bisher, die lokale Kirchenverwaltung blieb überall in der Hand des Magistrats. Eine rechtliche Scheidung der Kirchengemeinde von der Kommune brachte erst die Einführung der kirchlichen Gemeindeverfassung, die durch den Erlass vom 29. Juni 1850 angebahnt und durch den Erlass vom 27. Februar 1860 obligatorisch wurde. Jetzt erst wurden Kirchengemeinden als Rechtsträger geschaffen, die ihre Angelegenheiten selbständig verwalten konnten. Diese Neugestaltung vollzieht sich aber ganz allmählich und in Abstufungen. Eine förmliche Auseinandersetzung zwischen Kommune und Kirchengemeinde fand nicht statt. In weitem Umfange behält die Kommune die Rechte und Pflichten, die sie bisher gehabt, wie Besetzung der geistlichen Stellen, Leitung der Vermögensverwaltung, Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen, aber die Stellung der Kommune gewinnt rechtlich einen anderen Charakter. »Sie besorgt auf kirchlichem Gebiet jetzt nicht mehr ihre eigenen Angelegenheiten, sondern tritt, juristisch angesehen, von aussen her zur Kirchengemeinde in ein Verhältnis. Die Stellung der Kommune in kirchlichen Ange-

legenheiten hat sich sachlich zum Patronat entwickelt.« Dieser Abschichtungsprozess der kirchlichen Gemeinden aus der Kommune hat in den verschiedenen Städten der Mark einen verschiedenen Verlauf genommen und darum ist die Rechtslage in diesen Kommunen eine vielgestaltige.

Einige bisher unveröffentlichte Aktenstücke, welche auch für die Kenntnis der sittlichen Zustände in den Städten lehrreich sind, sowie ein ausführliches Sach- und Quellenregister beschliessen die bedeutsame Studie, die für die Geschichte des Patronats sowie für die Kenntnis des Kirchenrechts der Reformationszeit neue wertvolle Ergebnisse gezeitigt hat.

Stade. *Johannes Maring.*

Das Beichtsiegel in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt von P. *Bertrand Kurtscheid* O. F. M., Doktor und Lektor der Theologie. (Freiburger theologische Studien, 7. Heft.) Freiburg i. B. 1912, Herder, gr. 8°. XVI u. 188 S. M 4.—

Mehr als 200 Jahre sind verflossen, seitdem *Lenglet du Fresnoy* seinen »Traité historique et dogmatique du secret inviolable de la confession« (Paris-Lille 1708) veröffentlichte. Da inzwischen ein bedeutenderes, insbesondere die geschichtliche Seite des interessanten Themas genauer prüfendes Werk nicht erschienen ist, so war es sicherlich wohl angebracht, wenn Prälat *Heiner*, noch als Freiburger Kanonist, die Anregung zu einer neuen, den modernen Anforderungen entsprechenden und die modernen Hilfsmittel ausnützenden Bearbeitung gab, die uns hier als reife Frucht mehrjähriger rastloser Mühen dargeboten wird.

In der *Einleitung* beschäftigt sich Verf., nachdem er das Beichtsiegel begrifflich bestimmt und dessen Verhältnis zum Beichtinstitut kurz dargelegt, mit den schwierigen und vielumstrittenen Problemen des *öffentlichen Bekenntnisses geheimer Sünden* und der *öffentlichen Busse* für *geheime Sünden* in den ersten christlichen Jahrhunderten, zwei Tatsachen, die von maßgebendem Einfluss auf die Form und Gestalt des Beichtsiegels in jener Zeit sein mussten. Solange man auf die Geheimhaltung der begangenen Sünden weniger Gewicht legte, dieselben vielmehr öffentlich wieder gut zu machen suchte, konnte das Beichtsiegel die spätere Bedeutung nicht haben. Erst als es allgemein üblich wurde die Beicht nur geheim abzulegen, kam die Pflicht der Geheimhaltung des Sündenbekenntnisses zur vollen Geltung. Der *erste Abschnitt* (S. 24—69) schildert die Geschichte des Beichtsiegels bis zum Abschluss der Dekretalensamm-

lung Gregors IX. (1234), näherhin die ersten Anfänge des Beichtsiegels, seine weitere Ausbildung — wobei das Schwinden der öffentlichen Busse für geheime Sünden als ein Hauptmoment in der Entwicklung der Schweigepflicht des Beichtvaters dargetan wird —, die positiven Zeugnisse und Bestimmungen über das Beichtsiegel bis zum vierten Laterankonzil, endlich die bezügliche Vorschrift dieses Konzils im Kanon »Omnis utriusque sexus« (c. 12 X V. 38) und der Dekretale Honorius' III. »Dilectus filius« (c. 13 X V. 31). Den Gegenstand des *zweiten Abschnitts* bildet das Beichtsiegel in der kanonist.-theolog. Wissenschaft. Hierbei wird wiederholt auf die Zeit vor 1234 zurückgegriffen und selbstverständlich werden auch die einschlägigen autoritativen Bestimmungen in den Bereich der Erörterung einbezogen. Im einzelnen betrifft die in diesem Abschnitt an erster Stelle behandelte Frage die Quelle oder die Entstehungsursache des Beichtsiegels, nämlich das sakramentale Bekenntnis, welches dann gegeben ist, wenn der Pönitent die Absicht hat sich selbst anzuklagen und seine Sünden der kirchlichen Schlüsselgewalt zu unterwerfen, ohne Rücksicht auf dessen sonstige Disposition und ohne Rücksicht auf Erteilung oder Verweigerung der Absolution. Zahlreiche ältere Autoren hielten und zwar hauptsächlich wegen nach ihrer Ansicht fehlenden sakramentalen Bekenntnisses die möglichst schonende Bekanntgabe der Beicht zum Zweck der Verhütung geplanter gebeichteter Verbrechen für zulässig, während die Gallikaner den Beichtvater sogar zur Anzeige der ihm gebeichteten Verschwörungen und Anschläge gegen den Staat und das Staatsoberhaupt — wegen in solchem Fall mangelnden Schweigegebotes — für verpflichtet erachteten. Ein weiterer Paragraph macht mit den verschiedenen im Laufe der Zeit hervorgetretenen Anschauungen über den Gebrauch der durch die Beicht erlangten Kenntnis bis zur endgültigen Entscheidung der Frage durch Innocenz XI. (Decret. S. Off., 18. Nov. 1682 — *Denzinger-Bannwart*, Enchiridion[11] n. 1220) bekannt. Ferner kommen Subjekt, Objekt, rechtliche Grundlage des Beichtsigills, Entbindung von der Schweigepflicht und Strafbestimmungen für Verletzung des Beichtsiegels, stets unter Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, soweit eine solche statt hatte, zur Sprache. Im *dritten Abschnitt* (S. 169—176) wird die Geschichte des Beichtsiegels im weltlichen Recht der in Betracht kommenden Staaten geboten. Den *Schluss* des Ganzen bildet eine übersichtliche Zusammenfassung des reichen verarbeiteten Materials nebst einer Herausstellung der gewonnenen Resultate. Voraus geht eine ausführliche Inhaltsübersicht (S. VII—X),

ein ebenso beschaffenes Personen- und Sachregister (S. 181—188) folgt nach.

Wie bereits bemerkt, ist die Arbeit ein glänzendes Zeugnis von dem ungemein grossen Fleiss des Verfassers. Die Quellen und die überreiche Literatur sind in der ausgiebigsten Weise verwertet. Verf. hat sich nicht mit der gedruckten Literatur begnügt, auch eine stattliche Anzahl von Handschriften musste ihm Ausbeute liefern — die Quellen- und Literaturangabe füllt 6 enggedruckte Seiten. Er ist aber nicht bloss fleissig, seine Sprachgewandtheit und Gestaltungsgabe, seine Unbefangenheit und sein wissenschaftlich kritischer Sinn verdienen alle Anerkennung. Insbesondere war er bemüht bei den in der Einleitung besprochenen schwierigen Fragen nicht mehr zu behaupten, als er beweisen konnte.

Dass es an kleineren Versehen nicht fehlt, dass man dieses oder jenes gern anders wünschte, versteht sich von selbst. Im einzelnen gestatte ich mir folgendes zu bemerken: S. 1 stünde in der Begriffsbestimmung des Beichtsiegels statt »Priesters« besser »Beichtvaters« (vgl. S. 132). S. 3[4] Z. 2, S. 4[2] Z. 2 lies »πονηρᾷ« statt »πονερᾷ«; S. 7[1] Z. 6: ». . a phlegmate *vel* humore peccati . .«; S. 9[1]: »Vult ergo lex divina peccator*em* non solum vestimenta non assuere, sed et caput non *cont*egere . . n*e* haec quidem habeantur obtecta . .«; S. 12[6] Z. 2: ». . homini, quem late*as*, confiteri?«; S. 16[2] Z. 1: ». . τὰς δεδασχο̲μένας ὑπ' αὐτῶν . .«; S. 17[1]: ». . π̅ολλὰς ἐξηπατήκασι γυναῖκας . .«; S. 20 Z. 13: ». . ista recip*it* . ., petat *ea*m lacrimis . .«; S. 27[2] Z. 1: ». . Glossa ord. in c. *3* ad v. *sibi soli* C. VI q. 2 . .«; S. 28 Z. 9 v. o.: »Nec prodo nec negligo: corripio in secreto; . . persuadeo paenitentiam«; S. 34[3] Z. 2: ». . commend*et* (sc. pontifex) . .«; S. 36[1] Z. 3: ». . larg*io*res eleemosynae . .«; S. 38[2] Z. 2: ». . abstinentia i*u*dic*a*tur . .«; S. 40[2] Z. 1: »De institutione laicali *l. I* c. *10* . .«; S. 42 Z. 2: ». . secrete, *quibus debent*, confitentibus . .«; S. 44[2]: »Liber exhortationis ad *Henricum* Foroiuliensem . .«; S. 45[1]: »Capitula originis incert*ae* . .«; S. 46[2]: »De institutione laicali *l. 1* c. 18 . .«; S. 49[3] Z. 6: ». . nisi soli *iusto* iudici . .«; S. 59[3] Z. 3: »c. *1* C. II q. 1 . .«; S. 63[3]: »De poenitentia *vel* satisfactione . . vulg*e*ntur«; S. 65[1]: »c. *2* V 14 . .«; S. 71 Z. 18: ». . i*u*dicium poenitentiale . .«; S. 74[1]: »Summa . . l. III tit. *34* § 60 . .«; S. 75[1] Z. 12 v. u.: ». . tunc enim *tantum* dicitur ut ministro confiteri . .«; S. 76[2]: »Ad verbum: *quoniam* qui peccatum in paenitentiali iudicio *sibi* detectum . . nequam propositum *sibi* confessus est . . Summa l. III *tit. 34* § 59 . .«; S. 97[3] Z. 1: ». . In nullo casu licet *sacerdoti* revelare confessionem . .«;

S. 100[2] Z. 1: ». . quando quis confiteretur vere . . hoc *enim* non potest dici fore auditum in confessione . .«; S. 104[3] Z. 1: ». . sacramentaliter confiteri *per modum accusationis* coram Deo . .«; S. 111[1]: »Summa . . l. V. tit. *20* . .«; ebenda Anm. 3 Z. 3: ». . dum tamen per hoc non reveletur confessio . . quousque sine nota revelationis possit amovere . . Cum enim ex audientia confessionis ad nihil obligetur . .«; S. 134[5] Z. 3: ». . Credo, quod sic; nec videtur vere paenitens . .«; S. 135 Z. 2 v. o.: ». . so blieb die Laienbeicht doch bis ins 16. Jahrh. in Übung«; S. 140[2] Z. 4 v. u.: ». . leg. 2 et 3 C. *In* quibus caus*is* pignus tacite contr. (= l. 2 et 3 C. VIII. 15) . .«; S. 142 Z. 7 v. o.: ». . Phi*llip*s . .«

S. 17 Z. 1 ff. v. o. ist mit Ausnahme von »fielen ganz ab« statt des Imperfekts stets das Präsens zu setzen. Die Synode von Macon hatte 583, die zu Chalons zwischen 639 u. 654 statt (S. 35). Auf der gleichen Seite: Gennadius bezeichnet mit »confesso *religionis* studio« doch wohl die Verpflichtung zum *Mönchs*leben, nicht zum religiösen Leben überhaupt. S. 38[2], [3] wären die Kanones nach der vom Verf. sonst wiederholt auch benutzten Ausgabe von *Werminghoff* zu zitieren. Ebenso sollte das Zitat aus Benedikt Levita (S. 40[4]) den Monumenta Germaniae (Leges II, 2 p. 51) entnommen sein. S. 39 Z. 9 v. o. ist, wie sich aus dem nachfolgenden richtigen »Konzil von Reims« ergibt, statt »Mainz« »Reims« zu setzen. S. 57[3] heisst es, der »Polycarpus« sei 1117, S. 58 Z. 2 v. o., er sei vor 1120 verfasst. Die Angabe (S. 57[3]), *Gründler* schreibe (Archiv der Kirchenrechtswissenschaft 4 (1833), 59) den c. 2 D. VI de poen. Gregor VII. zu, ist nicht richtig. Gründler sagt vielmehr, der Kanon scheine seinem Inhalt nach aus vielen neueren und verschiedenen Konzilienbeschlüssen zusammengesetzt zu sein. *Berardi* (Gratiani Canones genuini P. II *Tom. II* p. 145) meint, der Kanon setze sich aus mehreren Konzilienbeschlüssen, dem letzten davon aus der Zeit Gregors VII. (Rouen 1074) zusammen. Der S. 58[2] zitierte Aufsatz von P. *Fournier* steht nicht in der Bibliothèque de l'École de Chartres, sondern in der bibl. de l'école des chartes. In der S. 59[4] erwähnten Summa des *Simon von Bisiniano* (um 1179) findet sich zu c. 2 C. VI q. 2 ad v. *nichil proferat* dieser vom Beichtsigill handelnde Text: »sententiam. Nam si faceret occultum crimen, puniretur, quod canonibus interdicitur, ut C. XXXII. q. V. c. ult., vel sic: Ipse episcopus crimen, quod solus novit, probare per testes non potest. *nihil proferat* i. e. ad accusationem non prosiliat, quia tunc esset proditor criminis, non correptor, ut C. II. q. I. Si peccaverit (c. 19). Punire eum non potest,

quia *non ut iudex*, *set ut deus novit*« (Cod. Bamberg. Can. 38 [D. II. 20] f. 18 c. 2). Die Bemerkung S. 62[4], die Sentenzen des *Robert Pulleyn* seien gegen 1190 verfasst, beruht offenbar auf einem Druckfehler; denn auf der gleichen Seite heisst es: »Rob. Pull. († um 1150).« S. 63[2] hat zu lauten: »Verbum abbreviatum (Petri Cantoris — der Name fehlt im Personen- und Sachregister —) c. 144: Confessor ad se accedenti, ut confiteatur, dicat: Fili, non mihi etc.«; dem entsprechend ist der zugehörige Text zu modifizieren. Hierher gehört auch Verb. abbrev. c. 65: ». . Exhibeat (confessor) se confitenti mitem, suavem et dulcem . . dicens ei: Soli deo confiteris, cuius ego sum vicarius, ut nec verbo, nutu vel signo ei revelata possim detegere . .« (*Migne*, P. L. 205, 199 A). S. 63 wäre desgleichen folgende, die Verletzung des Beichtsiegels betreffende Stelle des *Liber de poenitentia et tentationibus religiosorum* eines unbekannten Verfassers aus dem Ende des 12. Jahrh. zu erwähnen (c. 6): »Est adhuc, quod confessionem tuam liberam facit; si videlicet sacerdos plenus rimarum est, hoc est, si continere et tacere non potest, *qui confitentium peccata aliis prodat.* Hunc quasi quamdam pestem fuge . .« (*Migne*, P. L. 213, 870 D).[1])

Einschlägig sind weiterhin zwei, vom Verf. nicht verwertete Texte der Dekretsumme *Huguccios.* Zu c. 7 C. III q. 7 ad v. *non publicare* schreibt H.: »peccata sibi manifestata in penitentia. Quod si fecerit, deponi debet et senper peregrinari per mundum, ut de pen. di. VI. Sacerdos (c. 2). Set hoc intelligo, si dicat, quod sibi manifesta(ta) sint in penitentia, vel si alias nichil sciebat inde et post confessionem sibi factam publicat ea vel in iure vel extra ius coram multis vel paucis etiam tacito, quod sibi essent in penitentia confessa. Si vero sacerdos alias scit peccatum alicuius et testibus convincere potest et ille in penitentia confitetur ei, si penitere non vult inde nec satisfacere, post trinam admonitionem licite sacerdos potest procedere ad denuntiationem secundum preceptum evangelii, cum et forte ad sollempnem accusationem senper tamen tacita sibi confessione facta in penitentia« (Cod. Vat. 2280 f. 136 c. 1);[2]) zu c. 3 C. VI q. 2 ad v. *tamdiu*: »Infra de pen. di. VI. Sacerdos contra.

1) Vgl. auch *Albert. M.* In IV. Sentent. d. 17 a. 57: ». . Ponamus ergo, quod probabiliter sciam, quod *revelet* (sacerdos meus) *confessionem* . .« (Opp. t. 29 [Paris. 1894], 751); *Compendium theologicae veritatis* — Verfasser ziemlich sicher *Hugo von Strassburg* (s. Zeitschr. f. kath. Theologie 29 (1905), 330) — l. 6 c. 27: ». . Proprius sacerdos dicitur sex modis . . Sexto (modo) propter defectum sui sacerdotis, quando scilicet est idiota vel *proditor confessionis* vel quando solet mulieres confitentes provocare . .« (*Albert. M.* opp. t. 34 [Paris. 1895], 226).

2) Vgl. auch die *Gloss. ord.* eod. ad v. *et non publicare.*

Ibi dicitur, quod si sacerdos dicit crimen sibi confessum in penitentia, debet deponi et toto tempore vite sue peregrinari, hic dicitur, quod ad tempus separatur a communione. Set potest dici, quod hec pena non removet illam, vel parcitum est ei, cum maior pena debe(re)t ei inponi, vel non manifestavit illud peccatum in specie, quo casu deberet deponi, set in genere dicendo eum esse criminosum, quia ipse sibi confessus fuerat, unde minus peccavit et ideo minus punitur, ut hic dicitur, vel non fuerat, ei confessus ut deo sive patri spirituali, set ut homini vel sotio et ideo minus peccavit manifestando. Ego tamen dico nullum esse contrarium, qualitercumque ei fuerit confessus, quia non inponitur pena de illa manifestatione nec hic dicitur, qualiter debeat puniri de illa manifestatione, set tantum de eo, quod nolebat ei communicare . . *aliis documentis* scil. testibus vel instrumentis. Ecce quid faciendum sit, si quis solus s(c)it crimen alicuius. Set ecce alii sciunt crimen istius et suo testimonio possunt eum convincere, sacerdos scit idem crimen tantum per confessionem istius factam sibi in penitentia. Admonet eum, ut agat penitentiam, ille non vult, potest sacerdos cum accusare, ex quo potest illum testibus convincere? Credo, quod sic, si alias novit crimen preter confessionem in penitentia. Set si alias non novit crimen preter confessionem in penitentia, credo quod possit eum accusare denuntiando eo tamen semper tacito, quod ille sibi confessus fuerit in penitentia, et forte sollempniter potest eum accusare, quia scientia criminis non videtur requirenda in accusatore, set in teste, licet videatur contrarium supra II. q. VII. Si qui sunt« (c. 17) [l. c. f. 147' c. 2, f. 148 c. 1]. In der von Huguccio abhängigen *Dekretsumme des Clm. 10244*[1]) heisst es zu c. 3 C. VI q. 2 ad v. *aliquem*: »§ Triplex [lies: tripliciter] confitetur (quis) alicui, aut ut deo, quo casu proditor gravius punitur, quia deum facit proditorem, aut ut homini, quo casu minus punitur, quia se tantum facit proditorem, ut hic, vel in genere prodidit iste, quo casu nulla determinatio est, vel ut iudici . . *suus episcopus*. Infra de pen. d. VI. Sacerdos contra. Ibi tanquam deo fit confess(i)o . .« (Cod. cit. f. 80 c. 2).[2]) Weiter ist anzuführen eine Stelle aus dem Pönitentiale *Roberts von Flamesbury*: ». . Sunt et alia crimina, (que) apud antiquos, apud quos viguit religionis vigor, promotionem inpediebant et ordinis executionem, ut ista: Sacerdos revelans confessionem deponatur

1) Vgl. darüber oben S. 201 ff.

2) Der nämliche Text u. zw. von der ersten Hand steht auch in Cod. lat. Bamberg. Can. 13 [P. I. 16] (vgl. darüber oben S. 221[3]) f. 97 c. 2; hier heisst es richtig »tripliciter« und »confitetur quis«; »Ibi tanquam« etc. fehlt.

et profugus et vagus sit super terram . .« (Cod. lat. Bamberg. P. 132 [Q. VI. 42] f. 28').

Zu S. 72[1] ist zu bemerken, dass *Roman* nur den Text von C. XXVII q. 2 der Summa Huguccios nach Cod. 3891 der Pariser Nationalbibliothek u. zw. ziemlich fehlerhaft veröffentlichte. Zu dem Zitat S. 75[1] Z. 1 v. u. verweise ich meine bezügliche Notiz im *Katholik* 1911 II S. 317. Petrus de Ancharano starb 14*1*6 (S. 78). Nikolaus de Tudeschis wird vielfach als abbas *Siculus* zitiert (S. 79) S. 95[4] sollte angegeben sein, wer unter dem von Johannes von Freiburg († 131*4*) angeführten »Petrus« zu verstehen ist, nämlich *Petrus von Tarantaise* (Innocenz V.). Seine Anschauungen werden vom Verf. überhaupt nicht berücksichtigt. Ausser dem S. 97 Z. 7 v. u. genannten gibt Richard von Mediavilla noch 5 weitere Gründe für die absolute Schweigepflicht des Beichtvaters an, vgl. S. 151[3]), wo zu lesen ist: »Haec tamen *ultima* ratio per se insufficiens esset . .« Das ebenda Z. 5 v. u. stehende Zitat findet sich in diesem Wortlaut an der angeführten Stelle nicht. Es heisst vielmehr: ». . quare reprobandus est ille versus Juristarum: Est haeresis crimen, quod nec confessio cel*a*t, non quin metrum sit bonum, sed sententia est falsa.« Der Geschichte dieses Verses hätte nachgegangen werden sollen.[1]) Bartholomäus Fumus starb 15*4*5, wie S. 117 richtig steht, nicht 1595 (S. 136). Die S. 144[2] zitierten Autoren sind Moralisten, nicht Kanonisten. Zu S. 157 f.: Dass der Pönitent den Beichtvater von seiner Schweigepflicht nicht entbinden könne, begründet *Duns Skotus* an erster Stelle mit dem Recht der *Kommunität* auf Wahrung des Sigills; auf dieses Recht könne der einzelne nicht verpflichten. Duns Skotus' Schüler *Petrus de Aquila* († 1361) gibt nur diesen Grund an (». . peccatum confessum debere celari non tantum est ius confitentis, sed ius communitatis, quia ex opposito, scilicet ex revelatione, sequeretur continua perturbatio in communitate, quia posset quilibet passim reputare alium abhomina-

---

1) Ich finde den Vers zufällig z. B. in dem Speculum historiale (l. VII c. 48) des *Vincenz von Beauvais* O. Pr. († 1264), wo es u. a. heisst: »In nullo ergo casu debet revelari confessio nisi in uno, scil. quando aliquis confitetur heresim suam et multos corrumpit nec vult aliquo modo resipiscere. Tunc sacerdos debet dicere omnibus, ut vitent illum tanquam hereticum ipso premonito et per se et per episcopum, si opus est. Unde versus: Est heresis . .« (Strassburger Ausgabe v. J. 1474, ohne Paginierung). Am Anfang des Kapitels steht die interessante Erzählung: »Porro neque verbo neque facto neque signo debet sacerdos revelare peccatoris confessionem. Legitur enim de quodam in mari, qui cum videret periculum imminere, coram omnibus confessus est peccata sua satis gravia. Tandem navi veniente ad portum nullus potuit recordari peccata illius nisi unus sacerdos, qui iniunxerat ei penitentiam. Unde patet, quod maxime diligit deus integritatem sigilli confessionis«. Das ganze Kapitel ist entnommen »ex summa fratris Hugonis«.



bilem« [Quaestiones in 4 ll. Sentent., l. 4 d. 20 et 21 q. 3, ed. Spiren. 1480, f. Q 5 c]). Ein älterer hervorragender Schüler des Duns Skotus *Franz Mayron* († 1327) beruft sich nur auf das göttliche Recht. Ausserdem möchte ich beifügen, dass nach dem letztgenannten Autor der beichthörende *Nichtpriester* zum Stillschweigen verpflichtet ist »non per modum confessionis, sed per modum secreti«. Das Gleiche gilt von dem, der *zufällig* die Beicht des Pönitenten vernommen hat. Wer dagegen *absichtlich* die Anklage eines Beichtenden hörte, begeht ein Sakrilegium und sündigt schwer sowohl beim Hören als auch beim Mitteilen des Gehörten (Comment. in 4 ll. Sentent., l. 4 d. 20, ed. Venet. 1520, f. 209 L). Zu S. 159: *Petrus de Palude* spricht von gewissen Fällen der *Notwendigkeit* und in solchen Fällen kann der Beichtvater, wenn es sich um Reservate handelt, dem Oberen den Namen des Pönitenten *mit dessen Erlaubnis* nennen (»Sed quia aliquando gratia persone fit, quod non fieret extraneo, quandoque necesse est nominare et tunc de licentia eius potest nec licentiare confessorem ad revelandum est in preiudicium sacramenti magis quam licentiare coniugem ad castitatem vovendum vel religionem intrandum sit in preiudicium matrimonii«).

Ich schliesse mein Referat damit, dass ich die Arbeit nochmals als eine wirkliche wissenschaftliche Leistung erkläre, die sowohl dem Verfasser als der Freiburger theologischen Fakultät, welcher sie als Dissertation vorlag, alle Ehre macht. Ist das Werk auch vorwiegend rechtsgeschichtlicher Natur, so werden doch Dogmatiker, Moral- und Pastoraltheologen nicht weniger als Historiker und Kanonisten reichlichen Gewinn aus seinem Studium ziehen. Möge es den verdienten Leserkreis finden!

Würzburg. *Fr. Gillmann.*

Dr. Jos. Hess, Der Kampf um die Schule in Preussen 1872—1906. Köln, Bachem 1912. 8°. 254 S. Preis geh. M 3.40, geb. M 4.—.

Zweck dieses Buches ist laut Vorwort S. 6 f. »der Entwicklungslinie der liberalen Erfolge auf dem Gebiete der preussischen Volksschule in den letzten vier Jahrzehnten nachzugehen im engen Auschluss an die parlamentarischen Verhandlungen, um zu zeigen, wie der Liberalismus hier mit eiserner Konsequenz und stetig festgehaltenem Zielbewusstsein von Erfolg zu Erfolg geschritten ist. *Ziel* unserer Untersuchung aber soll sein, dem christlich-gläubigen Volke, und vor allem seinem katholischen Teile, damit ein *Warnungssignal* für die Zukunft aufzustecken, um es zu *äusserster Wachsamkeit* in Beobachtung der Vorgänge auf jenem Gebiete zu veranlassen,

auf dem der kritische Punkt unserer gesamten inneren Politik liegt — und das ist ohne Zweifel letzten Endes das Gebiet der Schule.«

Der Verfasser, Kreisschulinspektor und Landtagsabgeordneter Dr. Hess, ist, obwohl erst seit der gegenwärtigen Legislaturperiode Mitglied des preuss. Abgeordnetenhauses, bereits rühmlichst bekannt als eifriger und geschickter Vorkämpfer der christlichen und katholischen Ideale auf dem Gebiete des Schulwesens sowohl im Parlament als in der Presse. Die vorliegende Arbeit behandelt einlässlich vor allem vier Momente, die der Kampf um die Schule in Preussen in der Berichtszeit erlebt hat: das *Schulaufsichtsgesetz* von 1872, die Kämpfe um den Gossler'schen Volksschulgesetzentwurf von 1890 und den Zedlitz'schen von 1892 und sodann um das Schulunterhaltungsgesetz von 1906.

Der erste verhängnisvolle Eingriff in die Gerechtsame der Kirchen auf die Volksschule erfolgte durch das *Schulaufsichtsgesetz* von 1872, welches die ganze Schulaufsicht säkularisierte, wenn auch die Bezirks- und Ortsschulaufsicht in immer mehr vermindertem Umfange Geistlichen als Mandataren des Staates belassen blieb. Die Wirkungen dieses Gesetzes treten erst seit den letzten Jahren durch die systematische Beseitigung der sog. »geistlichen Ortsschulaufsicht« in den Städten und mehr und mehr auch auf dem Lande, und durch Ausschluss der Geistlichen von der ihnen bisher im Neben- oder Hauptamte übertragenen Kreisschulinspektion so recht in die Erscheinung.

In Preussen wird seit 1870 »das der Schulfrage zugrunde liegende Weltanschauungsproblem unter keinen Umständen nach den Grundsätzen der christlich-konservativen Majorität gelöst, sondern höchstens auf der Basis der sog. »mittleren Linie« — auf diese Formel lässt sich nach dem Verfasser die gegenwärtige preussische Volksschulpolitik zurückführen (S. 35). Der Nachweis wird erbracht speziell durch die parlamentarischen Vorgänge bei Verhandlung des Volksschulgesetz-Entwurfes des Kultusministers v. Zedlitz-Trütschler 1892 und des Volkschul-Unterhaltungsgesetzes von 1906. Zwar gelang es 1890 der konservativ gerichteten Mehrheit des Abgeordnetenhauses den Gossler'schen Gesetzentwurf, der nach dem Urteil des Abgeordneten Dr. Brüel »revolutionäre Wege einschlug und zur Absolutie der Staatsregierung führte«, zu Fall zu bringen. Dafür aber erlitt aber auch zwei Jahre später der Zedlitz'sche Gesetzentwurf, der, ohne den staatlichen Rechten etwas zu vergeben, den Kirchen auf die Volksschule als der wichtigsten Volkserziehungsanstalt den gebührenden Einfluss einräumen wollte, trotz einer starken Majorität

in beiden Häusern des Landtages, trotz des wärmsten Eintretens des Ministerpräsidenten Reichskanzlers von Caprivi, der das bekannte Wort prägte, dass die Schulkämpfe in letzter Instanz auf die Devise hinausliefen: »Hie Christentum und hie Atheismus«, trotz der ebenso warmen als geschickten Verteidigung durch den Kultusminister — das gleiche Schicksal. Der Gesetzentwurf wurde — nach einem Kronrat — völlig unerwartet zurückgezogen und damit der Beweis erbracht, dass der liberale Geist in Preussen einen Einfluss ausübt, der weit über den den liberalen Parteien nach ihrer parlamentarischen Vertretung gebührenden Anteil hinausgeht. Seither hat kein Ministerium mehr gewagt, der Volksvertretung ein das ganze Schulwesen regelndes Gesetz vorzulegen. Erst 1905/06 wurde eine bestimmte Materie des Schulwesens in dem *Schulunterhaltungsgesetz* der gesetzlichen Regelung entgegengeführt, unter Mitwirkung, teilweise unter Führung der liberalen Parteien der Freikonservativen und der Nationalliberalen. Die Teilnahme der Geistlichen an den Schuldeputationen und Schulvorständen, die Einrichtung konfessioneller Schulkommissionen, endlich die Festlegung des Grundsatzes der *konfessionellen Schule* im allgemeinen und der Berücksichtigung religiöser Minderheiten mussten unter Bringung eines schweren Opfers erkauft werden, der gesetzlichen Festlegung der *Simultanschule*, soweit sie schon bestand, und der Ermöglichung der Errichtung neuer Simultanschulen unter den gesetzlich fixierten Voraussetzungen. Wiederum hätte nach der parlamentarischen Zusammensetzung den christlich gesinnten Parteien der Sieg werden müssen; der Sieger war aber der in die Minorität gedrängte Liberalismus: »ohne Mitwirkung der Nationalliberalen und Freikonservativen kein Schulunterhaltungsgesetz«, das war den Mehrheitsparteien absolut klar.

Der Verfasser entwirft ein sehr lebhaftes Bild der einschlägigen Verhandlungen, indem er die bemerkenswertesten Reden pro et contra in knapperen oder ausführlicheren Auszügen vorführt und die darin enthaltenen Tendenzen nachweist. Bei aller Entschiedenheit in der Sache wird er gegen Personen nie verletzend. Aus dem hier vorgelegten Materiale wird man trotz der vielfach geübten parlamentarischen Vorsicht unserer Gegner ihre wahren Absichten unschwer erkennen, leider auch ihren gewaltigen Einfluss, der noch wirksamer hinter den Kulissen sich äussert. Trotz zähester und hingebungsvollster Verteidigung der christlichen Ideale auf katholischer und auch protestantisch-konservativer Seite ist das Schlussresultat kein erfreuliches: die religionsfeindlichen Bestimmungen der Kultur-

kampfära konnten nicht beseitigt, im Gegenteil mussten den Gegnern bezüglich der Simultanschule Konzessionen gemacht werden. Wie wird's erst kommen, wenn im Volksleben, speziell im evangelischen Volksteile, der christliche Gedanke, wie zu befürchten, in nächster Zeit stark erblassen wird! Dem Verfasser ist voll beizustimmen, wenn er im Schlusswort fordert: »*Sorge und vornehmste Aufgabe des christlich-konfessionell gesinnten Teils der preuss. Bevölkerung für die Zukunft wird es sein, mit aller Kraft zu arbeiten, dass ihm in der Volksvertretung eine Position gewahrt bleibt bezw. geschaffen wird, die einen starken Damm bildet gegen weitere liberale Fortschritte auf dem Gebiete der Schule*«.

Das gläubige Volk, vor allem die preussischen Katholiken werden dem Verfasser für diese nicht in allweg erfreuliche, aber recht heilsame Untersuchung Dank wissen.

Freiburg i. B. Dr. *Rösch.*

Dr. Phil. Hill, Taschenbuch zum Vereins- und Versammlungsrecht Deutschlands. Seelsorger-Praxis, Bd. XXII., X u. 448 S. Paderborn, F. Schöningh, 1912. Preis gebd. M 2.20.

Das Recht, sich möglichst unbehindert durch polizeiliche und staatliche Bevormundung in Vereinen und Versammlungen betätigen zu können, wurde, wie Verfasser in seinem ersten Kapitel »Grundsätzliches über Vereinigungsrecht« näher ausführt, insbesondere seit dem 19. Jahrhundert und in der deutschen Nation, als eines der fundamentalsten und natürlichsten Menschenrechte reklamiert und sind in den staatlichen Gesetzgebungen auch bemerkenswerte Fortschritte auf diesem Gebiete zu verzeichnen. Ein einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht für das ganze Deutsche Reich ist durch das Gesetz vom 19. April 1908 geschaffen, mit dessen Entstehung und Kommentierung sich vorliegende Schrift befasst. Der *historische* Teil, so interessant die betreffenden Reichstagsverhandlungen sein mögen, ist für ein zunächst für die Praxis bestimmtes Buch viel zu ausführlich geraten — einschliesslich der Einleitung 232 Seiten, also über die Hälfte des ganzen Werkes. Auch der zweite Teil, welcher den Kommentar zum Gesetze bringt, schweift mehr als nötig und wünschenswert ab auf das parlamentarische Gebiet. Dankenswert ist die Zusammenstellung der Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten (S. 391—428) und das beigefügte Sachregister.

Die Aufnahme eines Werkes über das »Vereinsgesetz« in die »Seelsorger-Praxis« bedarf bei dem eminenten Interesse, das der Seelsorge-Klerus den politischen und sozialpolitischen Fragen widmen muss, keiner Begründung.

Freiburg i. B. Dr. *Rösch.*



Inhalt des 92. Bandes.

I. Heft.

I. Abhandlungen.

Seite

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Kleinere Mitteilungen.

V. Literatur.

II. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Kleinere Mitteilung.

V. Literatur.

III. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Kleinere Mitteilungen.

V. Literatur.

Seite

IV. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Weltliche Gesetze und Entscheidungen.

IV. Kleinere Mitteilungen.

V. Literatur.